This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

IG
81
.G58

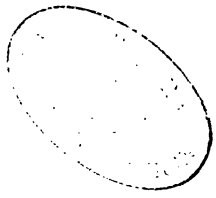

Geschichte

der

Römischen Staatsverfassung

von

Erbauung der Stadt

bis zu

C. Cäsar's Tod.

Von

Karl Wilhelm Göttling.

Mit einer lithographirten Tafel.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1840.

Den

Herren

Gottfried Hermann

und

August Böckh

hochachtungsvoll gewidmet.

hat rasch die sämmtlichen Staffeln bürgerlicher Freiheit erstiegen, in dem ungemischten Wein der höchsten Demokratie sich berauscht und ist in diesem Rausche erst eine Beute des halbbarbarischen Macedoniens, dann des martialischen Roms geworden. Dieses Rom dagegen steht in der Mitte zwischen beiden, den starren, unbeweglichen Spartanern und den zerfahrenen Athenern, und wenn die aristotelische Definition der Tugend, daß sie die Mitte sey zwischen zwei Extremen, auch auf politische Volksbestrebungen angewendet werden darf, so ist nicht zu zweifeln, die Römer sind unter jenen drei alten, von einem gütigen Geschick begünstigten Volksstämmen politisch der tüchtigste. Denn sie haben in ihrer Verfassung den Forderungen der Gegenwart stets so genügt, daß die vergangene Zeit der Väter darüber nicht preis gegeben, und ein ehrenhaftes Erbe nicht vergeudet ward. Darum gleicht auch dieses Werk der Jahrhunderte zwar keinem Tempel der Griechen in seiner einfachen Kunst, wie der Plan eines einzigen Architecten ihn erstehen ließ, wohl aber einer großartigen Festung auf einem gewaltigen Felsen, in welcher die allmählich entstandenen Bastelen und Thürme dem Locale vollkommen entsprechen und die tapfere Besatzung stets zu Hause ist, überall sich zu finden weiß, alle Winkel und Vortheile kennt, dem Feinde immer unerwartete, unübersteigliche Hindernisse darbietet und lieber dem Tode sich selbst hinzugeben entschlossen ist, als die Festung dem Feinde. Diese Verfassung ist zwar, wie jede Staatsverfassung nach den alten Philosophen, ein Abbild der verschiedenen Geistesvermögen des Menschen in den drei Staatsgewalten, aber darum weder, wie man neuerdings durchzuführen gesucht hat, ein in bewußtlosem Drange der Natur des Menschen gleichsam von selbst entstandenes in seinen Theilen auch den Theilen des menschlichen Körpers entsprechendes Ding, eine Idee, durch welche alle nationale, selbständige Staatsentwickelung verdammt würde, sondern mit vollem, freiem, vernünftigem Selbstbewußtseyn der Bürger, nach der Natur der jedesmal gegebenen Umstände geschaffen, noch ist sie während der Zeit ihrer Kraft und Blüthe jemals von Römischen Gesetzgebern so verändert wor-

den, daß sämmtliche Theile derselben in einem Act erneut und umgeschaffen worden wären, wie dieß Niebuhr z. B. von der Verfassung des S. Tullius und der Decemvirn behauptet hat, oder wie wir dieß von griechischen Gesetzgebern durchgeführt wissen, sondern immer werden, wenn krankhafte Theile sich zeigen, nur diese selbst geheilt oder vernichtet, nicht das Ganze, bei unverdorbenen Lebenssäften des ganzen Organismus, wie ein abgelebter Greis erst entseelt und dann im Kessel der Medea wieder aufgekocht. Nur Sulla's Verfassung, welche bereits in die Zeit des allgemeinen Verderbens fällt, bietet einen Versuch zu solchem Unternehmen dar; aber auch sie hat sich kein volles Jahrzehend zu halten vermocht; man hat sie aufgegeben und ist zur alten Constitution zurückgekehrt. Die Römer lassen vielmehr Einrichtungen und Gewohnheiten, die sich ihnen bewährt haben, immer tiefer wurzeln. Darum ist ihre Verfassung bei solcher Gesinnung auch nicht dem gewaltigsten äußeren Andrange erlegen, und die Römische Feste nicht einem einzigen Erdbeben gewichen, wie die griechischen kunstreichen Riesentempel; sie ist nur in sich selbst zerfallen, als das Volk und seine Führer die Forderungen der Zeit nicht mehr verstanden oder nicht mehr befriedigen wollten, sondern die alten Formen der Verfassung bei durchaus veränderten Lebenszuständen hartnäckig behaupteten.

Die gegenwärtige Geschichte der Verfassung der Römischen Republik soll die zwei Perioden derselben, der Größe und des Falles, in ihren Veranlassungen genauer schildern. Sie soll zuerst zeigen, wie zwei durch ihre Nationalität ganz verschiedene Volksstämme, durch den Drang der Umstände zusammengeführt, ihr Eigenthümliches in Recht und Sitte gegen einander ausgetauscht; wie der eine, der der Sabiner, Urheber des größten Theiles des patriarchalischen Stamm- und Familienrechts, der andere, der der Latiner, des öffentlichen Rechts geworden ist, nachdem beide Völker ihren Staat durch einen Vertrag vereinigt. Während in dem ersteren sich wenig Veränderungen und zeitgemäße Verbesserungen in der Zeit der Republik kund thun und fast alles entweder mit einer gewissen Starrheit in der alten

Weise festgehalten oder einzelnes geradezu vernichtet worden ist, zeigt sich dagegen in dem Staatsrechte der vorwärts strebende, immer mehr sich veredelnde Geist der Latiner, welcher, dem griechischen verwandt, zwar auch bürgerlicher Freiheit huldigt, aber, von dem schwereren Elemente der Sabiner festgehalten, die freieren Institutionen nicht überstürzt. Dieser vorwärts treibende Geist offenbart sich aber hauptsächlich in den Plebejern, deren Hauptstock latinisch ist; und in ihrem Gegenstreben gegen die Patricier und dieser gegen die Plebejer, hat Machiavelli mit gutem Grunde eine Hauptursache der Größe Roms gesehen. Wirklich gleichen diese beiden anfangs feindseligen Elemente zweien Mühlsteinen von verschiedenem Korn, welche durch ihr gegenarbeitendes Leben erst das rechte homerische „Mark der Männer“ zu Tage fördern.

Das Wesen des einen dieser Elemente, des Plebejerthums, dargethan zu haben, ist das unsterbliche Verdienst der Römischen Geschichte Niebuhrs, ein Ergebniß das bei ihm unverändert bei allen Veränderungen, die sonst in den verschiedenen Ausgaben seiner Geschichte sich hervorthaten, stehen geblieben ist. Weniger sicher dagegen zeigte sich sein Blick in das Wesen des andern, des Patriciats. Denn während in der ersten Ausgabe der Römischen Geschichte die Theokratie der Etrusker als das geistige Element der Patricier hingestellt und dieß sogar als unbezweifeltes Ergebniß für manche rechtsgeschichtliche Doctrinen angenommen worden war, hatte sich Niebuhrs, aller Bedrückung des frei sich entwickelnden Lebens feindselige Seele in der zweiten Ausgabe so gänzlich von diesem etruskischen priesterlichen Zusatze losgesagt, daß selbst der Etrusker, der ältere Tarquinius, zum Latiner werden mußte; wie mir scheint, etwas übermäßig, da ein etruskisches Element, wenn gleich nicht so scharf hervortretend, im ältesten Römischen Volke nicht verkannt werden kann. Diese Veränderung der Niebuhrschen Ansicht hatte zugleich in die Anfänge der Verfassung eine Dunkelheit gebracht, welche keineswegs durch das nachher aufgesteckte Licht der historisch weiter entwickelten Verfassung ganz aufgehellt worden ist.

Das Wesen des Kampfes zwischen Patriciern und Plebejern besteht aber offenbar, wie ich gezeigt habe, in dem Gegensatze des beschränkten Patriarchats, oder des Stamm- und Familienrechts, gegen die Politeia oder das höhere Staatsrecht; die Patricier, hauptsächlich vertreten durch das sabinische Princip, stellen jenes; die Plebejer, vertreten durch den latinischen Stamm, dieses dar; natürlich daß die letzteren siegen mußten, da das Lebendige jederzeit das Starre und Unbewegliche überwinden wird. Ein Hauptzweck meines Buches ist daher die geschichtliche Darstellung dieses siegenden Staatsrechtes, des großartigeren Vereines über den beschränkteren; das allmählich unterliegende Stamm- und Familienrecht habe ich als untergeordnet für meinen Zweck betrachten müssen, und, entfernt von zu sehr ins Einzelne gehenden Discussionen, nur so viel davon aufgenommen, als zur Characterisirung der Hauptsache diente. Die Hauptsache in diesem Theile der Verfassung war mir aber, geschichtlich die Entstehung der einzelnen Institute desselben nachzuweisen und dieselben auf die verschiedenen Nationalstämme zurückzuführen, aus welchen das Römische Volk erwachsen ist.

In dem anderen Haupttheile dagegen, dem Staatsrechte, war es mir ein besonderes Augenmerk, die ruhige, consequente Weise hervorzuheben, in welcher ein anfangs unterdrückter, fast rechtloser Volksstamm durch eigene Kraft sich allmählich zu derjenigen Freiheit emporarbeitet, welcher ein thatkräftiges Volk bedarf, und in welcher das Römische Staatsrecht sich so kraftvoll entwickelt hat. In diesem Verhältniß gewinnen die anfangs ganz unterdrückten Plebejer durch freien wohlbedachten Entschluß des Königs S. Tullius erst Antheil an der Timokratie dieses Königs, ohne Vertretung ihres Standes; dann, geleitet durch ihren Senat, die Tribunen, den sie in Uebereinkunft mit den Patriciern geschaffen, diese Timokratie allmählich durchbrechend und sich fester stellend, steigern sie sich zu einer immer gewichtigeren Macht, bis die Altbürger oder Patricier, nachdem sie Schritt vor Schritt in einer tapferen Weise das, was sie das Ihre nannten, vertheidigt und den Gegenstand, um welchen

gerade gekämpft wurde, immer nur dann erst ihren Gegnern Preis gegeben hatten, nachdem sie einen bedeutenden Theil desselben für sich in neuen Formen gerettet, ihre Gegner zu vollkommen gleichen politischen Rechten aufzunehmen genöthigt sind, während der, beiden streitenden Elementen zugehörige, Ritterstand die Vereinigung vermittelte. Daß dieß alles in einer ruhigen, würdigen Weise ohne Umwälzung und gewaltsame Maßregeln, höchstens durch das natürliche Mittel der Secession, geschehen konnte, davon ist hauptsächlich der sittlich religiose Sinn des Volkes Ursache, der, ein Erbtheil von der sabinischen Nation und erhalten und genährt nicht bloß durch priesterliche Institute, sondern auch durch das ganz eigenthümlich großartig dastehende Amt der Römischen Censur befestigt und geleitet, die älteren Römer so sehr auszeichnet und sich namentlich bei ihnen in der Unverbrüchlichkeit des Eides, von welcher die schönsten Züge aufbewahrt sind, und überhaupt in der Charaktergröße der Römer im Unglück ausspricht. Für dieses lebendige sittliche Rechtsgefühl des Volkes, namentlich der älteren Plebejer, ist auch in neuerer Zeit ein schönes Zeugniß in der entwickelten Bedeutung der agrarischen Rogationen gefunden worden, welche früher, vielfach falsch beurtheilt als schnöder Angriff auf heiligen Besitzstand, in den Plebejern und ihren Tribunen nur kühne Räuber unter scheinbar gesetzlichen Formen erscheinen ließen: eine Ansicht, welche als hinlänglich widerlegt gelten kann, seit Savigny die Richtigkeit der Niebuhrschen Untersuchungen auch für die Rechtswissenschaft anerkannt hat.

Für die politische Bildung der Plebejer dagegen spricht es, daß fast alle bedeutende Redner der Römer diesem Stande angehörten, wie denn überhaupt fast die ganze ächt Römische volksthümliche Litteratur das Geschöpf dieses Standes ist. Auf beides, Sittlichkeit und politische Erkenntniß, gegründet, ersteht in solcher ruhigen Allmählichkeit an der Stelle des alten politisch vernichteten Patriciats ein neuer Amtsadel, welcher, durch Wahl des Volkes geschaffen, nur die Schlacken in beiden Partheien ausscheiden und einem edeln Ehrgeize die Bahn öffnen

sollte. Diese ganz einfach durch die Verhältnisse selbst gegebenen Institutionen haben den Römischen Bürgern ein Selbstbewußtsein lebendiger Kraft eingehaucht, welches die Republik im Inneren schon groß und stark machte, stärker noch gegen außen durch den beständigen Unterricht in der Todesverachtung, welche den Römern in ihren Amphitheatern, wo sie verlorene Männer für Gladiatorenehre so würdig sterben sahen, wie den capitolinischen Fechter, den tapfern Spartacus, in einer Weise dargeboten wurde, die es auch dem schwächeren leicht machen mußte, das Leben aufzuopfern für Güter, ohne welche das Leben selbst keinen Werth mehr zu haben schien. Das „brutale Colosseum“ und alle Amphitheater, diese ächte Römererfindung, sind deswegen eben so gut in römischem Sinne eine nicht unwürdige Schule des Todes zu nennen, als die griechischen Theater, von den älteren Römischen Republikanern verachtet als der Erschlaffung Vorschub leistend, edlere Schulen des Lebens waren. Dieses Selbstbewußtseyn hat aber die Römische Republik leider auch in ihrer Ausdehnung größer gemacht, als es nach Aristoteles' Ueberzeugung einer Republik wohl thut. Als Rom die einer solchen Verfassung gesteckten Grenzen überschritt, namentlich als es erobernd über Italiens Grenzen hinausging, begann der Verfall im Innern durch Demoralisation. Diese ergriff zuerst den Amtsadel und den Ritterstand, weil beide Theile des Volkes allein die Mittel besaßen, unrechtmäßiger Weise großen Reichthum zu gewinnen: der erstere durch die Statthalterschaft in den von der Republik eroberten Provinzen, welche den gewesenen Consuln und Prätoren zustand, der zweite durch die ihm allein zukommende Pachtung der Staatszölle, welche durch die Masse der Provinzen immer mehr gesteigert wurde. Dieser unverhältnißmäßige Reichthum, durch die Verwaltung der eroberten Provinzen erworben, rief natürlicher Weise bei dem anderen, dem Ackerbau durch die ewigen Kriege entzogenen Theile des Volkes das entgegengesetzte hervor, die bitterste Armuth dieses souveränen Volkes, welches nur durch Kornspenden und Gaben erhalten werden konnte, so daß an einen tüchtigen Mittelstand nicht zu denken war,

welcher doch, nach der Ueberzeugung der alten Politiker, die Basis einer guten dauernden Verfassung ist. Die einmal angefachte, durch kein Calpurnisches Gesetz, welches das Verderben jener Zeit spiegelt, durch keine Aufwandgesetze mehr zu dämpfende Geldgier ist auch die Ursache, daß man, von Seiten des Amtsadels und Senates, der italischen Bundesgenossen, welche an die Stelle der alten Plebejer gleiches Recht heischend traten, gerechte Forderungen an das Römische Bürgerrecht anfangs unbeachtet ließ, weil man, gleichsam im Sinne eines neuen Patriciats, nicht mit ihnen theilen wollte, dann als man ihren Waffen die Gewährung des Bürgerrechtes nicht mehr versagen konnte, zum ersten Male in der wichtigsten Periode der Republik, von der alten Regel abwich, die Verfassung den Verhältnissen anzupassen. Durch das den Italikern gewährte Bürgerrecht war der Römische Staat so ungeheuer gewachsen, daß man nothwendig die alten Volksversammlungen, mit gesetzgeberischer und richterlicher Gewalt, mit raschem Entschluß jetzt hätte auf die Seite werfen und einen kraftvollen neuen Senat, hervorgehend aus wahrhafter Vertretung des ganzen Italiens, an deren Stelle erstehen lassen müssen: nur als Wahlversammlung dieses Senates hätten die alten Comitien in etwas veränderter Gestalt fortdauern können. Daß man dieß versäumte oder nicht wollte, davon lastet eine Hauptschuld auf der Seele des C. Marius, welcher, wenn gleich im Kriege ein großartiger Held, aller wahren politischen Einsicht ermangelte und das Ansehn, welches er durch sein siegreiches Heer gewonnen hatte, gegen den Verstand des Römischen Senates nicht anders zu halten vermochte, als indem er der ungebändigten Macht eines bereits verderbten Volkes fröhnte. Zwei umfassendere Versuche die wankende Republik zu halten und zu befestigen, wenn es seyn könnte, zu regeneriren, sind in der Zeit des Verfalles derselben als höchst beachtenswerth hervorzuheben, die Gracchischen Unternehmungen, welche vom demokratischen Standpuncte aus einen Mittelstand zu schaffen gesucht hatten und Sulla's Constitution, die vom Standpuncte der Aristokratie aus das Ganze zu stützen suchte. Welche

Umstände den reinen Absichten der Gracchen entgegengestanden, ist in der Geschichte der Sempronischen Gesetze dargestellt. Aber Sulla's Constitution, so sehr sie für seinen Verstand spricht, ruhte auf einem zu unterwühlten Boden, um dauernd bestehen zu können. Hatte doch Sulla selbst seine Gegenpartei, welcher sehr kräftige Naturen angehörten, ganz ausgerottet, den Rest der Nation durch greuliche Angeberei entsittlicht und das Heer selbst dem Vaterlande entfremdet. Eine solche Entfremdung war aber bloß möglich durch das unselige Prorogiren des Imperium der Statthaltereien, welches die alte Republik sehr weise nur auf ein Jahr zu ertheilen pflegte: so aber, durch die lange Prorogation, lernten jene Statthalter die Süßigkeit des Herrschens oder vielmehr des Tyrannenthums kennen und die im Kriegsdienste, von Rom und Italien entfernt, ergrauenden Römischen Bürger ihrem Staatsleben wie mit der Wurzel entrissen, den siegreich durch ferne Lande ziehenden Adler der Legionen ihres Führers statt der Götter des Capitols zu ihrer Gottheit zu erheben. Dieses letzte System auf den Gipfel gesteigert und die Republik gewissermaßen entseelt zu haben, ist C. Cäsars Schuld, dessen Soldaten den Namen Milites für ehrenvoller hielten als den alten bürgerlichen Ehrennamen Quirites, dessen sie sich sogar schämten; Cäsar's, welcher durch seine großen Talente vielmehr berufen schien, die Republik selbständig zu regeneriren in einer Weise, welche die neue Verfassung mit der alten verknüpfte, statt den Staat egoistisch als gute Beute sich selbst zuzusprechen ohne Scheu vor dem alten Rechte. Nun sieht man es kommen, wie der Römische Staat zuletzt einem sehr mittelmäßigen Kopfe, dem Octavian, verfallen mußte, und nichts zeigt den furchtbaren Abstand der Sitten der alten Republik und des beginnenden Kaiserthums klarer als die Vergleichung der Devotion der edlen Decier, welche in drei Generationen, des Vaters, des Sohnes und des Enkels, für das Wohl und Gedeihen der ganzen Republik in einer viel großartigeren Weise eines religiosen Glaubens, als Kodrus, sich dem Tode geweihet hatten, und der Devotion eines so armseligen Lotterbuben, wie

des S. Pacuvius, eines Volkstribuns! welcher seine Begeisterung für Octavian dadurch aussprechen wollte, daß er öffentlich bei den Göttern schwur, bei seines Brod- und Dienstherrn Tode sich selbst auch den Tod geben zu wollen. Niemand hat aber gehört, daß der herzhafte Schwörer sich auf dem Grabe des Augustus geopfert hätte!

Roms Verfassung, wie sie emporgewachsen und gesunken ist, wird Niemand als ein Muster der Nachahmung hinstellen wollen: jede Nation hat ein Geschlecht in dessen eigenthümlichem Leben zu vertreten, das sie nicht aufgeben darf; sie würde das Wesen der heiligen Nationalität verläugnen, wenn sie Nachtreterin einer anderen würde; und nun vollends eine Republik, mit ihren jährlich wechselnden Beamten und ihren Volksversammlungen, wäre für ein großes Volk der neueren Zeit eine sinnlose Form; aber die Römer sind es dennoch werth, daß man sich in ihrer Verfassung vergegenwärtige, was so große Tugenden ihrer Bürger hervorgerufen hat und, von so gewaltigen Kräften gehalten, vergrößert und veredelt worden ist. Die Geschichte ihrer Verfassung ist ein eben so großes Beispiel als sie eine große Warnung ist.

Jena, den 1. December 1839.

Inhalt.

Einleitung. §. 1—27.

Sabiner §. 2—12. Latiner §. 13—20. Etrusker §. 21—27. Roms erste Gründung durch Latiner §. 28—30. Etrusker und Sabiner treten hinzu §. 31—33.

I. Das Stamm- und Familienrecht §. 34—71.

Die freien Bürger §. 34. 35. Die Tribus §. 36. Die Curien §. 37. Die Decurien und die Gentes §. 38—42. Die Familien §. 43. Engere verwandtschaftliche Kreise. Verwandtengerichte. Tutel. Cura §. 44. Die Ehe §. 45. 46. Confarreatio oder sabinische Ehe §. 47. Coemptio oder latinische Ehe §. 48. Das Recht des Ehemannes §. 49. 50. Die Scheidung §. 51. Das Recht des Vaters §. 52—55. Adoption, Emancipation, Abdication §. 56. 57. Verminderung des Hauptrechts (capitis deminutio) §. 58—60. Das Vermögen (Erbschaft, Mancipation u. s. w.) §. 61—63. Die Clienten oder Halbfreien §. 64. 65. Die Sclaven §. 66. Die Freilassung §. 67—71.

II. Das Staatsrecht §. 72—160.

Erster Abschnitt. Bis auf T. Hostilius §. 72—86.

A. Die bürgerliche Verfassung §. 73. Die legislative Gewalt §. 74. Die richterliche Gewalt §. 75. Die ausführende Gewalt §. 76.

B. Die kirchliche Verfassung §. 77. Die Oberaufsicht oder die Pontifices §. 78—80. Die Priester der einzelnen Gottheiten, Flamines und Sacerdotes §. 81. Das völkerrechtliche Collegium der Fetiales §. 82. Die Interpretes futuri (Auguren, Bewahrer der sibyllinischen Bücher, Haruspices) §. 83. 84.

C. Verhältnisse nach außen oder die militarische Verfassung §. 85. 86.

Zweiter Abschnitt. Bis zu Ende der Monarchie §. 87—98. L. Tarquinius Priscus versucht eine Veränderung der Verfassung §. 89. Die Verfassung des S. Tullius §. 90—97. L. Tarquinius Superbus §. 98.

Dritter Abschnitt. Von Gründung der Republik bis auf die Gesetze der zwölf Tafeln §. 99—113.

Leges Valeriae §. 100. Die Dictatur §. 101. Die erste Secession und deren Früchte, das plebejische Tribunat und die Aedilen

§. 102 — 104. Die Comitia tributa als richterliche Behörde §. 105. Die agrarischen Rogationen des Sp. Cassius und die Oligarchie der Fabier §. 106. 107. Die Rogationen des Volero Publilius §. 108. Die Decemviralgesetzgebung §. 109 — 113. Patricier und Clienten §. 110. Privilegien §. 111. Die ausführende Gewalt §. 112. Das Schuldrecht §. 113.

Vierter Abschnitt. Von der Decemviralgesetzgebung bis zu den Licinischen Rogationen §. 114 — 124.

Die Consulartribunen §. 114. Die Censur §. 115 — 117. Der Senat nach Einrichtung der Censur §. 118. Die Licinischen Rogationen §. 119. 120. Die Prätur §. 121. 122. Die Curuladilen §. 123. Die Militarverfassung §. 124.

Fünfter Abschnitt. Von den Licinischen Rogationen bis auf die Sempronischen Gesetze §. 125 — 144.

Leges Publiliae §. 125. Die Nobilität §. 126. Die Ritter §. 127. Die Ogulnische Rogation §. 128. Triumviri capitales und monetales §. 129. Die Veränderung der Centuriatcomitien §. 130. Die Tributcomitien §. 131. Die Militarverfassung §. 132. Die Colonien. Die Römischen §. 133. Die Latinischen §. 134. Municipes und Municipien §. 135. Die Provinzen §. 136. Die Leges de repetundis §. 137. 138. Die Lex Porcia §. 139. Die Sempronischen Gesetze §. 140 — 144. (Die Lex agraria des T. Gracchus §. 141. Die Lex Sempronia de capite civis Romani §. 142., iudiciaria §. 142., de provinciis §. 143. Die Lex agraria des C. Gracchus §. 144.).

Sechster Abschnitt. Von den Sempronischen Gesetzen bis zu Cäsars Tod §. 145 — 160.

Die Italiker erwerben das Bürgerrecht §. 145. Die Appulejischen Gesetze §. 146. Die Sulpicischen Gesetze §. 147. Die Militarverfassung des C. Marius §. 148. Die Sullanische Verfassung oder die Cornelischen Gesetze §. 149 — 152. Die Aurelischen Gesetze §. 153. Die Gesetze der Tribunen C. Cornelius und P. Clodius §. 154. Die Gesetze des Pompejus §. 155. Die Gesetze C. Cäsars §. 156 — 160.

Erster Anhang. Ueber die Stelle des Cicero de rep. II, 22., welche von den Comitien des S. Tullius handelt.

Zweiter Anhang. Ueber die Verbindung der Centurien mit den Tribus.

Dritter Anhang. Ueber Rubino's Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte.

Ein-

Einleitung.

§. 1. Drei Völkerstämme sind es, welche die Bildung des alten Italiens hauptsächlich gegründet haben vor dem Daseyn eines Römischen Volkes. Das Römische Volk selbst, aus diesen drei Stämmen entsprungen, hat sich der Einwirkung einer dreifachen Cultur nicht entziehen können, es hat vielmehr bedeutende politische und religiöse Elemente derselben aufgenommen, festgehalten und in ein eigenthümliches Ganze verarbeitet. Wer dieses verstehen will, hat nothwendig erst jene Elemente zu scheiden und in ihrer Besonderheit aufzufassen. Nennen wir diese Völker gleich mit den Namen, unter welchen sie für Rom zunächst von Bedeutung geworden sind: es sind Sabiner, Latiner, Etrusker. Sabiner mit einfach aber scharf ausgeprägten patriarchalisch-theokratischen Instituten, Latiner, von lebendig vorwärtsschreitender politischer und religiöser Bildung, Etrusker in oligarchisch-theokratischer Verfassung erstarrt.

§. 2. Die Sabiner gehören einem großen ächt-italischen Volksstamme an [1]). Als ihren ältesten Sitz nannte Cato einen offenen Ort Testrina [2]) bei Amiternum [3]), dessen Ruinen am Aternus bei St. Vittorino oberhalb Aquila noch heute zu sehen sind. Jene Gegend ist ein von den obern Abruzzen ganz eingeschlossenes Thal, durchströmt vom Aterno, und umfaßt gegen Süden vom hohen Vellino, gegen Osten vom Corno, der sich fast zehntausend Fuß über das Meer

1) Strabo V. p. 158. Ἔστι δὲ παλαιότατον ἔθνος οἱ Σαβῖνοι καὶ αὐτόχθονες. 2) Dionys. Hal. R. A. II, 49. 3) Varro L. L. V, 28. Virg. Aen. VII, 710.

erhebt [1]), gegen Norden vom Calvo, wahrscheinlich sonst Tetrica [2]) genannt. Sie zogen später erobernd über dieses Thal hinaus, nahmen westlich Städte von Völkern anderes, namentlich pelasgisches Stammes [3]), in Besitz, setzten sich hauptsächlich in Reate, dem jetzigen Rieti, fest und drangen dann bis zweihundert Stadien vom tyrrhenischen Meere vor. Auch gegen Süden dehnten sie sich aus und Samniter, Marser und Peligner, Lucaner und Bruttier sind Abkömmlinge ihrer Aussendungen. Selbst nördlicher mögen sie gedrungen seyn, wenigstens nennt Plinius [4]) Ravenna eine sabinische Stadt.

Das ganze Volk hat sich in seiner eigenthümlichen politischen Weise bis lange nach der Verbindung eines Theiles desselben mit den Römern erhalten und es kann diese Weise patriarchalisch genannt werden. Denn ein eigentlicher wahrhafter Staat ist bei ihm noch nicht zu finden, sondern nur der Zustand, welchen wir mit Recht als den Vorläufer des Staates betrachten dürfen. Die Familienstämme bilden allein das hervortretende Element dieses Urstaates, kein höherer Verein als der des Stammes und der Familie hält ihn im Frieden zusammen. Städte und Mauern kennen sie nicht, sie wohnen stammweise in offenen Flecken [5]) zusammen und die in ihrem Bereich, wiewohl selten, sich findenden cyclopischen Mauern müssen den von ihnen allmählich zurückgedrängten Aboriginern, einem pelasgischen Stamme gehören [6]). In ihren Colonien sämmtlich ist kein eigentliches systematisches Vordringen zu erkennen, sie sind durchaus sporadischer

1) Micali Storia I. S. 263. sagt 9577 Fuß. 2) Virg. Aen. VII, 713. Tetricae horrentis rupes. Daß dieß Gebirg nach Nursia (Norcia) zu lag, ergiebt sich aus Sil. It. VIII, 418. Indessen kann auch der Corno darunter verstanden seyn oder il gran sasso d'Italia auf der Bunsenschen Charte. In dieser Gegend allein und auf dem benachbarten Mons Fiscellus gab es zu Varro's Zeit noch Gemsen. Varro R. R. II, 1. 3) Varro R. R. III, 1. Ex Sabinis quo e Graecia venerunt Pelasgi. 4) Plin. H. N. III, 20. 5) Vom ganzen Stamme sagt es Strabo V. p. 167.; von den Sabinern Dion. II, 49. ἐκ δὲ τῆς Ῥεατίνης ἀποικίας ἀποστελλαντες ἄλλας τε πόλεις κτίσαι πολλάς, ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους, Plut. Rom. 16. κώμας ᾤκουν ἀτειχίστους, Strabo V. p. 158., Liv. II, 62., Zonar. II. p. 6. 43. (Foruli erscheint noch auf einer Inschrift als vicus. S. Orell. 3794.); von den Samnitern Liv. IX, 13. Samnites ea tempestate in montibus vicatim (κωμηδόν bei Aristot. und Strabo) habitantes; von Marsern und Pelignern Festus v. vici. 6) S. über diese Mauern Micali I. S. 207. Klenze in der Amalthea III. p. 106.

Natur [1]), kein Verkehr herrscht weiter zwischen den Aussendern und den Ausgesendeten, im Gegentheil bekriegen jene ihre Colonieen [2]), welches um so auffallender ist, als sonst die Colonieen des Alterthums zu ihren Metropolen in dem bald strengeren bald freieren Verhältnisse der väterlichen Gewalt stehen (§. 133.). Sie erkennen ferner die, vorzüglich von den pelasgischen Stämmen Italiens beobachtete Weise der Ausgleichung von Streitigkeiten mit anderen Völkerstämmen nach dem Völkerrechte der Fetialen nicht an [3]). Freund und Feind (hostis) gilt ihnen im Ganzen gleich, und wenn man bedenkt, daß im ganzen Alterthume [4]) der Speer das Zeichen des Krieges und der Feindschaft ist, während dagegen das Kerykeion (§. 82. Caduceus) mit seinen zwei Schlangen, die sich wie zu einem Bündniß um einen Stab vereinigen, das Sinnbild des Friedens und des Bundes, so ist selbst die Verwandtschaft der Worte hostis und hasta wohl schwerlich zu läugnen und sicher auf oskisch-sabinische Sprache zurückzuführen. Die Sabiner nehmen im Gegentheil alsbald Recht mit den Waffen, „das Handrecht“ [5]), wie es die Griechen im Gegensatz zum Völkerrechte ausdrückten, herrscht bei ihnen, sie verschmähen die Verbindung mit anderen Völkern [6]), während dagegen die Stämme pelasgischer Abkunft den Begriff des Hospitium in ausgedehnter Weise ausgebildet haben.

§. 3. Plato [7]) und Aristoteles [8]) haben Recht, diesen vorstaatlichen Zustand solcher sporadisch wohnender Menschen, welchen der er-

---

1) Dieses Wort für diesen Begriff zuerst von Aristoteles, dann auch von Hegel (Philos. d. Rechts S. 305.) gebraucht, scheint das passendste. 2) Liv. IV, 37. Vgl. mit VII, 29. ff. 3) Dionys. II, 51. Liv. I, 30. VIII, 23. X, 12. T. Tatius wird durchaus als ein König geschildert, der die Genugthuung rerum repetundarum verweigert und deshalb von den erbitterten Feinden getödtet wird. 4) Polyb. IV, 52. 5) ἐν χειρὸς (oder χειρῶν) νόμῳ Dion. VI, 26. VII, 35. X, 8. Polyb. XI, 18. Aristot. Pol. III, 9. Bei Hesiod. Op. D. 189. die älteste Spur dieses Ausdrucks in χειροδίκης. Vgl. Heracl. Pont. de Pariis, Wessel. zu Herod. VIII, 89. 6) Liv. IV, 52. Sie erscheinen darin den Spartanern, mit welchen man sie auch sogar verwandt seyn ließ (§. 10.), ähnlich mit ihrer Xenelasie. Vgl. Strabo XVII. p. 802. κοινὸν τοῖς βαρβάροις πᾶσιν ἔθος ἡ ξενηλασία. Wenn es von den Lucanern (Aelian. V. H. IV, 1.) heißt, daß ein Gesetz ihnen die Gastfreundschaft geboten, so hebt dieß natürlich die Behauptung im Allgemeinen nicht auf. Daß der sabinische Stamm das heilige Hospitium nicht achtet, dafür ist ein merkwürdiges Beispiel bei Liv. XXV, 18. 7) Legg. III. p. 680. HSt. 8) Polit. I, 1.

stere Dynastie nennt, wir aber mit dem Worte Patriarchat bezeichnen würden, mit dem Verhältniß zu vergleichen, welches Homer [1]) bei den Cyclopen schildert, die ihm als die halbhistorischen Vertreter jenes alten Zustandes gelten, wie die Titanen als die mythischen dieses patriarchalischen Vorstaates, während die Kroniden Repräsentanten eines bereits geordneten, aber aus jener älteren Zeit doch hervorgegangenen Urstaates, des Königthums, sind. Von den Cyclopen sagt Homer: „sie haben keine berathenden Volksversammlungen und keine Gesetze, auf den Höhen der Berge wohnen sie, jeder richtet selbst über sein Weib und seine Kinder und keiner kümmert sich um den andern". Dieser Zustand ist von Homer etwas übermäßig zwar, aber im Ganzen richtig geschildert und zeigt sich auch im Allgemeinen wirklich als derselbe bei den Sabinern. Sie haben vor allen das Haupterzeugniß patriarchalischer Zustände, das Recht der väterlichen Gewalt [2]) in einer Strenge und Ausdehnung, wie es nur die Römer gehabt haben. Der älteste des Stammes war gewissermaßen Gebieter und Richter desselben und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er den Namen Meddix [3]) führte und daß der Zusatz Tuticus, den wir bei

1) Odyss. IX, 114. 2) Liv. XXIII, 8. die patria maiestas bei den Samnitern; vgl. §. 55. 3) Medix ist gewiß mit medioximus und medius verwandt, welches einen Arbiter, einen Richter, bedeutet. Bei Ennius fand sich das Substantiv allein (Summus ibi capitur Meddix, occiditur alter), in Messana haben die Mamertiner den *Μέδδειξ* ohne Beisatz, und auf der Tafel von Bantia, oder eigentlich Bansa (s. Marini atti de' fratelli arvali II. p. 570.), findet sich der Ausdruck Meddix oder Meddis (Medicim im Acc.) stets ohne den Zusatz Tuticus, während Tovticus daselbst, wie es scheint, einen anderen Magistrat bezeichnet; Meddiss Tuhtiks verbunden hat eine samnitische Inschrift in Dissert. isag. ad Hercul. Vol. Expl. I. p. 37. (Micali Monumenti N. CXX.), eben so bei Liv. XXIV, 9. XXVI, 6. Der Beisatz Tuticus ist daher ursprünglich offenbar Adjectiv, von welchem sich durch Vergleichung der iguvinischen Tafeln ergibt, daß es von tota oder tuta (verwandt mit totus) abzuleiten sei, welches ein Gemeinwesen, eine Stadt bezeichnet. Daß Tuta ein Substantiv, hat R. Lepsius gewiß richtig gesehen, wenn gleich Grotefend (Rud. ling. Umbr.) sich dagegen erklärt. Das Wort Tuticus allein kommt außer der Tafel von Bansa noch auf einem Lucanischen Gefäß eingekratzt vor, wo gelesen wird: *Τούτικες οὐ πατέρες*, welches von Panofka (Kunstblatt 1825, Nr. 79., Gerhard Hyperb. Röm. Studien 1. S. 325.) für eine politische Mißbilligung des Regimentes einer Stadt, also wohl eines Griechen (eines Cumaners oder Nolaners) über die samnitischen Behörden seiner Stadt, gehalten wird.

den Stämmen finden, welche den Sabinern verwandt sind, erst dann hinzugefügt wurde, als durch beide Worte zusammen die höchste Magistratur ihrer Städte in schon gebildeterer Zeit bezeichnet werden sollte. Weil aber jeder Einzelne nur etwas galt in sofern er Theilnehmer eines Geschlechtes war, so hatte er als Beweis dafür außer seinem individuellen Vornamen [1]) noch einen geschlechtlichen [2]), immer, wie die Römischen Gentilnamen auf ius (oder eius) ausgehend. Dieses wird als Sabinisch besonders hervorgehoben [3]), obgleich es auch den Römern zukommt. Ganz eigenthümlich aber ist dem sabinischen Stamme, zu diesem einen Gentilnamen noch einen zweiten hinzuzufügen, welcher, nachweislich von dem Geschlechtsnamen der Mutter übertragen, bald vor bald nach dem väterlichen Gentilnamen gefunden wird. Diese Eigenthümlichkeit ergiebt sich besonders aus einer Stelle des Livius [4]), wo Paculla Minia, eine samnitische Campanerin, erwähnt wird mit ihren beiden Söhnen Minius Cerrinius und Herennius Cerrinius. Minia selbst war aus dem Geschlechte der Minii, ihr Mann hieß Cerrinius und hatte mit ihr einen Sohn gezeugt, welcher nun von dem Geschlechte der Mutter und des Vaters zusammen Minius Cerrinius heißt [5]). Es spricht aber dafür auch eine Stelle des

---

1) Sabinische, samnitische u. s. w. Vornamen sind außer den auch sonst bei den Römern gebräuchlichen (wie Caius, Titus, Quintus, Appius, Numa, Ancus) auch Nero (Sueton. Tib. 1.), Albus (Val. Max. X.), Volesus, Pompus (Plut. Num. 3.), vielleicht auch Brutulus (Liv. VIII, 39.), wenn es kein Cognomen ist, und Tallus (Dion. II, 42. Festus p. 273. Lind.) Paculla scheint ein Weibervorname zu seyn. 2) Erius (Appian. B. C. I, 40.), Statius (Liv. IX, 44.), Ofilius (Liv. IX, 7.), Modius (Dionys. II, 48.), Lafrenius, Pontilius, Asinius, Presenteius (Appian. B. C. I, 40. 41.), Papius (auf Münzen Paapius, Micali Monum. CXV. 14. 15.), Pontius (Liv. IX, 1. 3.), Calavius (Liv. IX, 7. 26.), Mutilius (Vellei.), Judacilius, Herdonius, Insteius (Vell. II, 16.), Accuaeus (Liv. XXV, 14. S. über die Endung aeus §. 89.). 3) Val. M. de nomin. Aus der durchgehenden Analogie dieser sabinischen Gentilnamen schiene der nach Rom eingewanderte Appius Claudius herauszutreten, wenn statt Claudius der Name Clausus (Liv. II, 16. Plut. Pupl. 21.) richtig wäre. Allein Clausus ist ein Name, welcher historisch nicht vorkam, sondern nur als der des mythischen Urhebers der Gens Claudia angenommen ist, wie die Iulii einen Iulus, die Antonii einen Anto annahmen. Mit diesem mythischen Ahn ist Claudius, der Gründer der Gens Claudia in Rom, vermischt worden. 4) Liv. XXXIX, 13. 17. 5) Es hat dieß einige Analogie in gewissen Beinamen, welche bei den Römern von der Mutter herrühren. S. §. 43.

Dionyſius [1]), wo der Name des berühmten ſabiniſchen Augurs Attius Navius ſo beſtimmt wird, daß Navius der eigentliche Gentilname, vom Vater herſtammend, Attius aber ſein ſyngenetiſcher ſei, welcher Ausdruck ſicher auf die Verbindung zweier Geſchlechter durch die Ehe zu beziehen ſeyn muß. Aehnliches erweiſt ſich aus einer Stelle des Velleius [2]), wo ein Minatius Magius Enkel eines Decius Magius genannt wird und aus einer Menge von Beiſpielen doppelter Gentilnamen [3]), durch die vielleicht auch zum Theil das Adoptionsverhältniß hat bezeichnet werden ſollen, wenn gleich den ſabiniſchen Stämmen die den Römern eigenthümliche Endung nicht unbekannt iſt, welche die Adoption bezeichnet [4]). Dieſe Sitte ſcheint aber bloß gegolten zu haben, ſo lange die Söhne nicht verheurathet waren. Denn mit ihrer Verheurathung nahmen ſie den Geſchlechtsnamen der Frau mit an neben ihrem Gentilnamen, wie das Beiſpiel des Minius Cerrinius zeigt, deſſen Bruder Herennius Cerrinius mit einer Frau aus der Gens Herennia vermählt geweſen ſeyn wird.

Auch bei verheuratheten Frauen tritt uns die gleiche Sitte entgegen [5]) und ohne Zweifel iſt der erſte Gentilname Bezeichnung ihrer väterlichen Gens, der zweite der Gentilname des mit ihr verheuratheten Mannes.

---

1) Dionys. III, 70. Derſelbe nennt freilich III, 48. was die Römer Praenomen nennen, *κοινὸν ὄνομα*, weil dieſer gewählt werden kann wie man will, III, 65. aber *προσηγορικόν*, IV, 1. *κοινὸν καὶ προσηγορικόν*; das Nomen gentilicium III, 48. 65. 70. IV, 1. *συγγενικόν*. Dieß paßt aber nicht auf Navius, welches nie ein Praenomen geweſen iſt, und nicht auf die Stellung der Namen, welche nicht Navius Attius, ſondern Attius Navius fordert. Dionyſius hielt alſo bloß fälſchlich Navius für das *προσηγορικόν*, welches zugleich *κοινόν* geweſen ſei. 2) Vellei. II, 16. 3) Ofilius Calavius, Ovius Calavius, Novius Calavius (Liv. IX, 26.), Pacuvius Calaviis (Liv. XXIII, 1.), Ovius Paccius (Liv, X, 38.), Vibius Virius (Liv. XXIII, 6.) Vibius Acceus (Val. M. III, 2, 20. bei Liv. XXV, 14. Accuaeus), Decius Magius (Liv. XXIII, 7. Vell. II, 16.), Stenius Minius, Pacuvius Minius (Liv. XXIII, 8.), Stenius Mettius (Festus v. Mamertini), Marius Blossius (Liv. XXIII, 8.), Marius Statilius (Liv. XXII, 42.), Marius Ignatius (Appian. B. C. I, 40., Egnatius Vell. II, 16.), Marius Alfius (Liv. XXIII, 35.), Statius Gellius (Liv. IX, 44.), Statius Mettius (Liv. XXIV, 19.), Gellius Egnatius (Liv. X, 18. 19.), Comius Castronius, Seppius Lesius (Liv. XXVI, 6.), Mettius Curtius (Val. M. X.), Herius Petrius (Liv. XXIII, 43.). 4) Nämlich die Form auf ianus. Cf. Val. Max. X, 1., Lavianus, Pirtillianus. 5) Liv. XXVI, 33.

Von diesen Gentilnamen scheidet sich ganz die Form des eigentlichen Cognomen [1]) als Bezeichnung der Familie innerhalb der Gens; sie findet sich aber meines Wissens nur bei Männern, nicht bei Frauen.

§. 4. Die Aeltesten des Geschlechtes gelten einzeln als die Berather desselben bei jeder wichtigen Angelegenheit [2]). Sie traten aber besonders zusammen, wenn die Zahl der Geborenen der Stämme im Mißverhältniß zur Viehzucht und zum sonstigen Besitz derselben zu gerathen schien, oder wenn man sich durch ein Opfer der Angehörigen die Gunst der Götter, besonders der Kriegsgötter, bei einem bevorstehenden Kriege zu erwerben suchen wollte, und weiheten „einen heiligen Lenz", d. h. sie bestimmten, daß alles im folgenden Frühling Geborene, an Menschen und Vieh, nach Vollendung einer gewissen Anzahl von Jahren [3]) das Vaterland als Colonie verlassen und sich, einem im Frühling ausziehenden Bienenschwarm gleich [4]), einen neuen Wohnsitz erkämpfen sollte, nachdem es zum Zuge gehörig ausgerüstet worden. Sie weiheten diese Jugend, **vernae** genannt [5]), gewissermaaßen dem Tode oder setzten sie aus, nach dem Rechte der väterlichen Gewalt, welches dem Patriarchen zustand. Kämpfte sich die Colonie durch, so war sie selbstständig und mündig, gleichsam vollkommen emancipirt und hatte keine gebundenen Verhältnisse weiter zum Mutterstaate, der sich ihrer auch sonst nicht annahm.

Es ist diese Sitte eine rein sabinische, nicht eine alt-italische überhaupt, wie Niebuhr [6]) meint. Die übrigen Völkerschaften Italiens kennen bloß systematische Colonien und die Römer haben den heiligen Lenz erst nach erneuerter Beziehung zum samnitischen Stamme während der punischen Kriege aufgenommen.

---

1) Bassus (Liv. XXIII, 43.), Perilla (Liv. XXIII, 8.), Cato (Appian. B. C. I, 40.), Turannus (Festus p. 270., Dionys. II, 42.), Francus (Oros. V, 18.), Silo, Telesinus (Vell. II, 16.), Gutta (Appian. B. C. I, 91.), Mutilus (Oros. V, 18., wenn nicht Vellejus Form Mutilius als Gentilname richtiger II, 16.), Taurea (Liv. XXIII, 46.). 2) Liv. IX, 3. 3) Festus v. Mamertini hat zwanzig Jahre, was doch nur auf die Menschen bezogen werden kann, bei Liv. XXXIII, 44. ist wenigstens eine Hindeutung auf 21 Jahre. Sonst, in den Zeiten der Römer, die diese Sitte erst zur Zeit der punischen Kriege aufnahmen, hat das Ganze nur auf das Vieh Bezug, das, zwischen zwei bestimmten Terminen eines Jahres geboren, dann geopfert wird (Liv. XXXIV, 44.); bei Plut. Fab. 4. ist der Termin ein ganzes Jahr. 4) Virg. Georg. IV, 23. 5) Festus s. v. 6) Serv. Worte zu Virg. Aen. VII, 796. sind bloß zu seinem Zwecke etwas allgemeiner gefaßt.

§. 5. In dieſer Weiſe waren die Picenter ein ſelbſtſtändiger ſabiniſcher Stamm, entſtanden aus einem heiligen Frühling [1]); die Sacraner ſollten aus gleicher Urſache ihren Namen erhalten haben, als ſie, eine ſabiniſche Colonie von Reate, in vorrömiſcher Zeit andere Stämme von dem Platze des nachmaligen Roms verdrängten [2]). Ich halte dieſe Sacraner für ganz dieſelben mit den Siculern, alſo für ſabiniſches Urſprungs; denn darin ſtimmen Thucydides und Dionyſius überein, daß ſie die Siculer barbariſch und in Italien eingeboren nennen [3]). Somit würden auch die Orte am rechten Ufer der Tiber, Agylla, das nachmalige Caere, Pyrgi [4]), Alſium, Saturnia, Falerii und Fescennium [5]) urſprünglich dieſem Stamme angehört haben, nachher aber erſt durch den pelasgiſch-tyrrheniſchen Stamm zu wirklichen Städten mit Mauern unter den nachmals bekannten Namen umgebaut worden ſeyn (Dion. II, 49.). Auf gleiche Weiſe hatten ſich Marſer und Peligner, Lucaner, Apuler und Mamertiner von dem Stamme losgeriſſen. Ob die Bruttier, urſprünglich Choner, zu ihnen gehört haben, iſt aus Strabo [6]) ſehr zweifelhaft.

§. 6. Die Väter verheuratheten ihre Kinder in einer ähnlichen Willkühr. Von den Samnitern [7]) wird berichtet, daß die Stämme, wahrſcheinlich ihrer zehn [8]), jährlich je zehn Jünglinge und je zehn Jungfrauen ausgeſucht als die tapferſten und trefflichſten und ſo den beſten mit der beſten zuſammengegeben, dann nach gleichem Werth die übrigen, etwa wie Plato es vorgeſchlagen hatte. Entartete der Gatte, ſo trat der Stamm zuſammen, entzog ihm die Gattin wieder und mit ihr die Ehre ſeines Stammes [9]). Er ſelbſt kann die Ehe nicht löſen und damit ſie deſto heiliger geachtet werde, wird ſie geweiht in Gegenwart von Waſſer und Feuer [10]), den Elementen, welche den Haushalt

1) Plin. H. N. III, 13. 2) Festus: Sacrani. Vernae. 3) Thuc. IV, 25. Dionys. I, 9. 21. 22. Auch Polyb. XII, 6. ſcheint es zu beſtätigen, daß ſie in Italien eingeboren. Niebuhr und Müller (Etr. 1, S. 16.) halten ſie für eines Stammes mit den Aboriginern. 4) So muß bei Dion. I, 20. ſtatt Piſa geleſen werden. 5) Die beiden letzten haben noch ſpäter viel eigenthümliches bewahrt, auch pelasgiſches (Dion.), theils in der Sprache (Festus v. Quinquatrus), theils in Sitten (Plin. H. N. VII, 2.). 6) VI. p. 176. 7) Strabo V. p. 173. (250.). Nicol. Damasc. bei Stobaeus Flor. 62. 8) Die zehn Curien der Tities des Römiſchen Staates. Auch die Stelle bei Liv. X, 38. führt auf dieſe Zahl. Niebuhrs Conjectur (II. S. 95. 97.), jedes ſelbſtſtändige ſabelliſche Volk ſei vierfach getheilt geweſen, finde ich nicht beſtätigt. 9) Strabo a. a. O. 10) Dionys. II, 30.

zusammenhalten und Symbole bürgerlicher Gemeinschaft sind [1]). Wenn die Jungfrau auf diese Weise in die Hand des Bräutigams gegeben ist, scheitelt ihr dieser das Stirnhaar mit der Spitze seiner, im Kriege bewährten, Lanze [2]) und trägt sie auf seinen Armen in sein Haus, alles zum Zeichen, daß sie in die Hand und Gewalt des Mannes gegeben ist [3]). Doch nicht in völlige, da ein Familienrath die Scheidung aussprechen konnte und die Arbeit, wozu die Hausfrau verwendet werden durfte, beschränkt war [4]). Ob Talassius bei den Sabinern Gottheit der Ehe gewesen, mag unentschieden bleiben; aus sabinischen Ehegebräuchen ist aber der Name ohne Zweifel von den Römern aufgenommen worden [5]).

§. 7. In einer ähnlichen Weise, wie die samnitischen Familien Sittengerichte in Ehesachen gehalten haben, scheinen auch bei den Lucanern Sittengerichte in anderer Hinsicht gehalten worden zu seyn [6]). War man überhaupt nicht im Stande, einen Streit zu schlichten, so traten die Gegner zum Kampf gerüstet im Duell einander gegenüber, und wer den Sieg erhielt, dem ward Recht gegeben. Diese Sitte wird zwar allerdings von Nicolaus Damascenus [7]) den Umbrern zugeschrieben, allein wer bedenkt, daß Nicolaus seine Nachricht ohne Zweifel von dem berühmtesten Geschichtschreiber der Umbrer Zenodotus [8]) hatte, welcher Sabiner und Umbrer als ein Volk betrachtete [9]) und von welchem auch die Nachricht seyn mag, daß die in Umbrien gelegene Stadt Ravenna sabinisch sei [10]), wer ferner erwägt, wie weit nach griechischer Meinung (Herod. IV, 49.) Umbrien sich ausdehnte und sich erinnert, daß bei den griechischen Stämmen das Duell durchaus unerhört war — und die Umbrer sind ein pelasgisch-tyrrhenischer Stamm —, der wird geneigter seyn, die Sitte den Sabinern zuzuschreiben als den Umbrern,

---

1) Daher aqua et igni interdicere noch später (§. 58.). 2) S. Coelibaris hasta bei Festus. Die Römische Sitte forderte später statt der tapfern Sabinerlanze, daß der Speer in den Leib eines Gladiators gedrungen seyn mußte. 3) Plut. Rom. 15. 4) Plut. Rom. c. a. O. Zonaras II. p. 7, 20. 5) Liv. I, 9. Vgl. etwas Aehnliches Liv. XXII, 1. Ob *τᾶλις* verwandt ist? 6) Nicol. Damasc. *Λευκανοὶ δικάζονται ἀλλήλοις ὥσπερ ἄλλον τινὸς ἀδικήματος οὕτω καὶ ἀσωτίας καὶ ἀργίας. — ἐὰν δέ τις ἀσώτῳ δανείσας ἐλεγχθῇ στέρεται αὐτοῦ.* Das letzte ist offenbar vom ersten zu trennen. 7) Stobaeus p. 133. *Ὀμβρικοὶ ὅταν πρὸς ἀλλήλους ἔχωσιν ἀμφισβήτησιν καθοπλισθέντες ὡς ἐν πολέμῳ μάχονται καὶ δοκοῦσι δικαιότερα λέγειν οἱ τοὺς ἐναντίους ἀποσφάξαντες.* 8) Dionys. II, 49. 9) *καὶ μεταβαλόντας ἅμα τῷ τόπῳ τοὔνομα καὶ Σαβίνους ἐξ Ὀμβρικῶν προσαγορευθῆναι.* 10) Plin. H. N. III, 20.

besonders wenn man sich erinnert, daß noch später der Samnite Badius seinen Gastfreund, den Römer T. Quinctius Crispinus, zum Zweikampf ausfordert, den der Römer, wie immer, nicht eher annimmt, als bis sein Imperator ihm die Erlaubniß gegeben hat (Liv. XXV, 18.), und daß bei dem sabinisch-siculischen Heiligthum der Egeria in Aricia sogar ein priesterlicher Zweikampf Statt fand.

§. 8. In zwei Beziehungen fanden diese losen politischen Elemente eine Vereinigung, im Kriege und in der Religion. Den Krieg beschließen die Patriarchen [1]) und dann erscheinen aufs allgemeine Aufgebot, aber etwas langsam, wie es bei einer solchen Einrichtung natürlich, die Waffenfähigen alle [2]). Cooptation der Einzelnen ist gewöhnlich (Liv. X, 38.). War **multa** ein sabinisches Wort, wie Varro sagt [3]), so bezieht sich dieselbe wohl theils auf eine Pfändung an Vieh, welche gegen Säumige ausgesprochen ward, theils auf eine Strafe, die der Imperator im Kriege bestimmt [4]). Das Land, welches sie im Kriege gewinnen, ist Eigenthum Aller, sie überlassen es aber zum Theil gegen eine bestimmte Abgabe den alten Besitzern zum Anbau, von denen sie auch einen Theil ihrer Heerden versorgen lassen [5]). Dieß heißt nichts anderes als sie haben Clienten, wie die Etrusker und in ältester Zeit die Römer [6]). Appius Claudius kommt mit einer großen Masse Clienten [7]) von Regillum, nach einigen schon zur Zeit des T. Tatius [8]), nach Rom. Es scheint nicht gewagt, zu behaupten, daß die Clienten bei ihnen den Namen Bruttier führten, wenn man eine Stelle des Strabo beachtet, wo gesagt wird, daß die Lucaner ihre Hirten, welche nachmals von ihnen abgefallen und sich frei gemacht, Bruttier genannt haben [9]). Den Zustand dieser sabinischen Clienten hat man sich gewiß nicht viel anders zu denken als denjenigen, welchen Dionysius als Zustand der Römischen Clienten schildert [10]). Wenn demnach auch die Sabiner, wie die ältesten Römer, in einer gewissen Weise über das Eigenthum ihrer Clienten schalteten, so daß diese für die Aussteuer der Töchter der Patrone, für die Zahlung der von ihnen verwirkten Geldstrafen, und für deren Loskaufung aus feindlicher Gefangenschaft zu sorgen hatten, so darf man wohl die Behauptung aufstellen, daß ein sabi-

1) οἱ πρόβουλοι Dionys. Exc. p. 2322. Reisk. 2) ἡ κοινὴ σύνοδος Dionys. Ex. p. 2330. 3) Gell. N. A. XI, 1. Nach Festus war es oskisch, was nicht viel Unterschied ist; denn die Samniter sprachen oskisch. 4) Gell. a. a. O. noch bei den Römern. 5) Strabo VI. p. 176. 6) Dion. II, 46. IX, 5. 7) Liv. II, 16. 8) Sueton. Tib. 1. 9) Strabo a. a. O. 10) Dion. II, 10.

nischer Client, wie er nicht berechtigt war zum Grundeigenthum, auch sonst nur eine Art Peculium habe besitzen können. Die Zahl dieser Clienten muß in manchen Bezirken der Sabiner groß gewesen seyn, denn der sabinische [1]) oder samnitische Stamm ist der kriegerischste des ganzen Italiens, und seine Waffen, besonders die furchtbare sabinische oder samnitische Lanze, das pilum, quiris oder curis [2]) von ihnen genannt, sind es, welche die Römer annahmen und gebrauchten und mit welchen sie, nach des größten Römischen Kriegshelden Ueberzeugung [3]), den halben Erdkreis eroberten. Will man in dieser Beziehung die Eroberer im Gegensatze zu diesen Clienten einen Adel [4]) nennen, so wäre nichts dagegen einzuwenden; nur ist keine Spur, daß sonst unter den Freien ein Vorzug bestanden habe.

§. 9. In den Waffen war der Sabiner und Samnite ein anderer Mann: Alle sind des Winkes des von den Patriarchen gewählten Anführers [5]) gewärtig, der von den Römern oft König genannt wird; sie bilden ein Heer, wie es der wohlgeordnetste Staat nicht gehorsamer aufzuweisen hat [6]). Wahrscheinlich ist aus Livius Erzählung, daß sie bei jedem Feldzuge von neuem vereidet wurden, wie es auch später noch bei den Römern Gesetz war. Als eine geordnete Gemeinheit in Waffen hießen sämmtliche Sabiner Quirites [7]), „die mit der Lanze Bewehrten“ ein Ausdruck, welcher von den Römern, nach der Aufnahme des Namens Quiriten sogar übersetzt ward, während es Andere, bloß locales Sinnes, von der Stadt Cures ableiteten; denn die Römer hießen in den alten Saliarischen Gesängen, deren Ursprung bis auf den Sabiner Numa Pompilius aus Cures hinaufgelegt ward, Pilumnoe poploe, das Lanzenvolk [8]), ebenso wie sie später Gens togata

1) Cic. pro Lig. II. 2) Ovid. Fast. II, 475. Festus: Curis. Cures selbst heißt nichts als ein Waffenplatz, castra. Varro L. L. V, 51. Selbst die Samniten sollten nach Einigen ihren Namen von den Speeren haben, welches weiter nichts bezeugt, als daß der Speer ihre Hauptwaffe war. Paullus D. v. Samnites. 3) Caesar bei Sallust. Catil. 51. Maiores nostri arma atque tela militaria ab Samnitibus sumpserunt. Die von den Römern angenommenen mit griechischen Wurzeln nichts gemein habenden Waffennamen (s. Müller Etr. I. S. 17.) sind darum wohl sabinisch. 4) Liv. X, 38. 46. 5) Strabo VI. p. 175. ἐν δὲ τοῖς πολέμοις αἱρεῖται βασιλεὺς ὑπὸ τῶν νεμομένων ἀρχάς. 6) Liv. X, 38. 7) Aehnlich Arquites alt für sagittarii. S. Festus s. v. 8) Festus: Pilumnoe poploe in carmine Saliari Romani, velut pilis uti assueti. Anders ist zu erklären Pilumnus als Cognomen Plin. H. N. XVIII, 2. und als Name einer Gottheit.

genannt wurden [1]). Daß der Name kein localer, sondern ein allgemeiner, dafür zeugt besonders die sabinische Göttin Juno Quiritis, welche, mit der Lanze bewehrt, Schutzgöttin des zusammenstehenden gewaffneten sabinischen Volkes ist und nicht bloß in Cures, sondern auch in anderen sabinischen Orten verehrt wird [2]). Der ihr entsprechende männliche mythologische Begriff ist Quirinus. Ja, wenn wir beachten, daß Cures ein Ort der kriegerischen Zusammenkünfte der Sabiner war [3]), so ist der ganze Name vollkommen klar. Dabei ist zu erinnern, daß **quiris** und **hasta** so unterschieden sind, daß jenes die Waffe des zur Vertheidigung kriegerisch vereinten Volkes ist, **hasta** aber die bloße Waffe bezeichnet.

§. 10. Die hervorgehobene Willfährigkeit, sich zu einem Ganzen zu ordnen während des Krieges, verdankt dieß sonst so locker vereinte Volk seiner Religion und seinen Priestern. Ein förmliches System sabinischer Mythologie zu geben ist unmöglich bei dem Mangel an hinreichenden Nachrichten darüber, doch ist das characteristische derselben aus den vereinzelten Angaben nicht zu verkennen. An der Spitze des ganzen Göttersystems stehen das Firmament (**Dium**), Sonne, Mond, Vesta (die runde Erde vom Elementarfeuer schwebend gehalten [4])), Vulcanus und der nächtliche Blitze schleudernde Summanus [5]); es ist eine Religion des Feuers und der Gestirne, welche als sichtliche beständige Repräsentanten des Feuers galten, eine Religion, die man als Italien ächt-eigenthümlich betrachten darf, wo seit uralter Zeit unterirdische vulcanische Thätigkeit so bedeutend gewirkt hat. Diese Basis unterscheidet die sabinische Religion gänzlich von der alt-griechischen, wie sie uns aus Homer hervortritt, in welcher Helios, Selene, Hestia und Hephästos als sehr untergeordnete, mehr dienende, Gottheiten erscheinen. Im Cultus der Sabiner knüpfte sich aber an die Verehrung des Summanus eine das Leben des Volkes regelnde Fulgurationslehre. Ferner stehen in dem sabinischen Göttersystem gewisse politische Begriffe fest, welche dem Stande sabinischer Cultur angemessen erscheinen: zuerst Juno Quiritis oder Curitis [6]) und Quirinus, die Gottheiten einer

---

1) Laberius bei Macr. Sat. VI, 5. Virg. Aen. I, 282. 2) S. Müller Etr. II. S. 45. 3) Dionys. II, 36. Strabo I. p. 158. 4) Ovid. Fast. V, 265. sqq. 5) Varro L. L. V, 74. Dion. II, 50. Arnob. V, 37. VI, 3. Wahrscheinlich ist Jupiter Elicius, dessen Altar Numa gründete, derselbe Gott. Vgl. Liv. I, 20. 6) S. die früher angeführten Stellen. Sie ist dieselbe wie die alte latinische Juno Sospita (Cic. Nat. D. I, 29.)

bewaffneten zu Schutz und Trutz bereiten Vereinigung des Volkes. Daneben wurden Mavors und seine Gemahlin Neriene verehrt als Repräsentanten des Krieges und der kriegerischen Tapferkeit [1]), während Vacuna [2]) als Göttin des Friedens, ihre Tochter Minerva als Göttin der friedlichen Thätigkeit und Egeria als Göttin der Wissenschaft, so weit sie bei Sabinern angenommen werden kann, besonders der Augurien und der Heilkunde, diesen gegenüberstanden. Saturnus und Ops [3]) endlich wie Feronia (bei Varro und Dionysius [4]) auch Flora), sind Götter der Erde und des Ackerbaues [5]). Das Fest der letzten war zugleich für die Stämme Gelegenheit zu gemeinsamer Berathung und sie selbst durch eine natürliche Ideenverbindung Göttin der Freiheit; und Sclaven, welche von ihren Herren in den Tempel derselben bei Terracina geführt wurden, empfingen, nachdem ihnen das Haupthaar geschoren worden und sie auf einem alten steinernen Asylsitz sich niedergelassen hatten, den Hut als Zeichen der Freiheit [6]). Des Pileus nämlich bedienten sich die alten Sabiner statt des Helmes, wie die Lacedämonier [7]), mit welchen sie überhaupt in Sitten vieles gemein haben [8]) und so ist der Hut Symbol eines freien Kriegsmannes, dessen Ehre dem Freigelassenen zu Theil wird. Daß galea auch bei den Römern in alter Zeit ein Hut war und das Wort verwandt mit galerus, hat Varro ausdrücklich bemerkt (L. L. V, 116.). Vgl. §. 84. Noch später riefen die Römer nur dann

---

oder Sispita (Festus S. 262.), deren Statue im vaticanischen Museum so schön erhalten ist. S. Visconti Pio-Clem. II, 21. 1) Gell. N. A. XIII, 22. 2) Horat. Ep. I, 10, 49. und dort die Ausleger. 3) Dionys. II, 50. 4) Dion. III, 32. 5) Von Feronia Isid. Gloss. agrestis dea. 6) Serv. Virg. Aen. VIII, 565. Das Scheeren des Hauptes eines erwachsenen Freien ist bloß italische, namentlich sabinische, Sitte, während es bei den Griechen ein Zeichen der Sclaven war. 7) Thuc. IV, 34. Appian. Syr. 41. vgl. mit Bell. Civ. I, 65. Der Gebrauch des Wortes πῖλος erlaubt nicht bei Thucydides an einen Panzer zu denken, vielmehr giebt die Kopfbedeckung der spartiatischen Dioscuren, hinlänglich zu erkennen, was gemeint ist. Paull. Diac. Pilea Castori et Polluci dederunt antiqui quia Lacones fuerunt, quibus pileatis pugnare mos est. Vgl. Catull. XXXII, 2. Strabo V. p. 173. Die schmeichelnden Tarentiner ließen die Sabiner nach Strabo a. a. O. sogar mit den Lacedämoniern verwandt seyn, was diese in späterer Zeit gern sahen. Daher Kastor und Pollux auf den Münzen sabinischer und samnitischer Familien. Vgl. Plut. Rom. 10., Num. 1. Schon die Parthenier steckten einen πῖλος λακωνικὸς als Zeichen ihrer Erhebung zur Freiheit auf. Strabo VI. p. 193. 8) Dion. II, 49. und die angeführten Stellen aus Plutarch.

die Sclaven „zum Hut“ oder zur Freiheit auf, wenn sie ihrer Kriegsdienste bedurften.

§. 11. Die Priester des sabinischen Volkes waren die eigentlichen Leiter dieser lockern politischen Masse. Weder von bestimmten Geschlechtern, welche allein bloß öffentliche Priesterämter erblich bekleidet hätten, noch von einer Wahl der Einzelnen durchs Volk findet sich in den uns bekannten Schriftstellern etwas Bestimmtes [1]). Im Gegentheil wird Numa Pompilius ein im göttlichen wie im menschlichen Rechte gleich wohlerfahrener Mann genannt [2]), so daß er eben so hoch in politischer wie in priesterlicher Hinsicht gestanden hat. Wenn man die meisten Einrichtungen, welche Numa in priesterlicher Hinsicht in Rom traf, als ächt-sabinisch ansehen darf, wie dieß allerdings der Fall ist, so ist höchst wahrscheinlich, daß die Priester der Sabiner durch Cooptation sich selbst ergänzten und so wäre natürlich, daß gewisse Familien vorzugsweise der priesterlichen Wissenschaft gewidmet wurden. Numa Pompilius creirt daher seinen Verwandten, den Numa Marcius, zum Pontifex und die Gens Pompilia scheint noch später bei den benachbarten Stämmen der Umbrer als eine priesterliche vorzukommen [3]). Es scheint daß wer zum Priester bestimmt ward, in die Lehre kam in ein uraltes Heiligthum, vielleicht der Göttin Egeria in dem heimathlichen Gebirge der alten Sabiner, Tetrica. Dort war auch wohl Numa gebildet [4]). Von ihren Gebräuchen wissen wir weiter nichts, als daß sie sich mit ehernem Messer scheeren mußten [5]). Es ist überdieß wahrscheinlich, daß die obere Behörde der Priester schon bei den Sabinern den Namen der **Pontifices** führte [6]); denn **Sacerdotes** bestanden schon unter Romulus, während Numa das **Collegium Pontificum** [7]) als die eigentliche geistliche Oberbehörde hinstellte.

§. 12. Die Wissenschaft der alten sabinischen Priester bestand besonders in Hinsicht auf ihre politische Bedeutung in der Lehre von den

---

1) Micali II. p. 167. ist unrichtig. 2) Liv. I, 18. Consultissimus omnis divini atque humani iuris. 3) S. die iguvinischen Tafeln. Grotefend Rud. Ling. umbr. III, 11. 4) Dieß besagt die Stelle, welche Livius aus alten Nachrichten geschöpft hat: instructum non tam peregrinis artibus quam disciplina tetrica ac tristi veterum Sabinorum. Vgl. Pers. VI, 2. Ovid. Amor. III, 8, 61. 5) Carminius bei Macrob. Sat. V, 19. Dasselbe gebot Numa den Priestern Roms. Ioh. Lyd. de mens. I, 9. 6) Wenn nach Serv. Aen. XII, 538. cupencus in sabinischer Sprache einen Priester bezeichnet, so ist es ein Priester untergeordneter Art. Auch flamen scheint mir sabinisch. 7) Plut. Num. 10. Liv. IV, 4.

Augurien [1]), zu welcher die Fulgurallehre gehörte. Sie hatte bei den Sabinern das eigenthümliche, daß der Augur, um zu beobachten, sich nach Osten richtete [2]), welches anders bei den Latinern, anders bei den Etruskern war. In dieser Wissenschaft galt aber besonders ein Stamm als Meister, der der Marser [3]), weshalb später alle ächt-italische Augurienlehre sogar auf Marsyas zurückgeführt ward [4]). Die Befragung der Götter vor jeder bedeutenden Unternehmung nannten sie vorzugsweise „den Frieden der Götter suchen" [5]). Ob sie auch sonst Orakel gehabt, muß dahin gestellt bleiben: es ist aber nicht wahrscheinlich, wenigstens kann es nicht aus einer Stelle des Varro [6]) geschlossen werden. Durch diese Wissenschaft leiteten sie die sonst unbewegliche Masse des Volkes auf eine höchst bedeutende Weise und die Stämme folgten ihnen gehorsam. Manche behaupteten sogar, es sei selbst der Name des sabinischen Volkes von der Frömmigkeit abzuleiten [7]), eine Etymologie, welche sich allein auf die allgemeine Ueberzeugung von sabinischer Gottesfurcht stützen konnte; denn mythisch nahmen die Sabiner selbst einen Heros Sancus oder Sabus, dessen Sohn Sabinus war, nach alt-italischer Sprachform der Abstammung [8]) als ihren Stammheros an. — Die Sprache des Volkes war, so weit unsere Nachrichten reichen, die oskische, d. h. eine Mischung der alt-italischen mit der der gebildeteren Nachbarvölker pelasgisches Stammes, welcher, vom unteren Italien ausgehend, Cultur über diesen Theil des Landes verbreitet und die mehr nomadischen Eingeborenen zu Ackerbauern und wahrhaften Staatsbürgern umgebildet hat [9]). Die Schrift der Sprache selbst aber kann der sabinisch-samnitische Stamm nur durch den etruskischen Staat in Campanien (§. 21.) erhalten haben; sonst würden die Samniter ihre Schriftzüge nicht von der Rechten zur Linken gerichtet haben, wie die

1) Man erinnere sich des Lituus Quirinalis bei Virgil. S. Macrob. Sat. VI, 8. 2) Liv. I, 18. 3) Cic. de div. II, 33. Bei ihnen der Specht Hauptvogel der Auguren. Vgl. Festus v. Osciuium. 4) Serv. Virg. Aen. III, 359. 5) Pax deorum. Deshalb Claudius bei Liv. VI, 41. Vgl. XLII, 2. 6) Varro L. L. VI, 57. Vgl. Petit-Radel in Annali dell' Inst. IV. p. 240. 7) Festus: Sabini a cultura deorum dicti, i. e. ἀπὸ τοῦ σέβεσθαι. Plin. H. N. III, 12. 8) S. Steph. Byz. v. Ἀγκύριον. 9) Aristot. Pol. VII, 9. (nach Antiochus, s. Niebuhr R. G. I. S. 19.) sagt, daß Italus König der Oenotrer (früher hieß Oenotrien Brettia nach demselben Antiochus — Steph. Byz. —) die Italer aus Nomaden zu Ackerbauern gebildet habe. Italus aber ist nach der richtigen Lesart bei Thucyd. VI, 2. ein Arkader, d. h. Vertreter des pelasgischen Geschlechts.

Etrusker, sondern von der Linken zur Rechten, wie die Völker pelasgisches Stammes.

Aus dem bisher dargestellten wird sich erweisen lassen, daß das stabile und politisch hindernde in der Römischen Verfassung durchaus den Sabinern angehört: denn ihnen eignet hauptsächlich das theokratische Element, dann die väterliche Gewalt, die ganze Gentilverfassung, die strenge Ehe mit ihrem Handrecht.

§. 18. Die Latiner sind der zweite Volksstamm, welcher hier in Betracht kommt. Sie gehören aber zu dem pelasgischen Stamme, welcher sich aus dem alten Griechenlande und namentlich aus Epirus, sonst einem Griechischen Urlande [1]), durch Barbaren, welche sich dort festsetzten, vertrieben, nach Italien wandte, als in vorhistorischer Zeit zwischen Italien und Epirus geographischer Zusammenhang war, als dessen Reste Corcyra und andere kleinere Inseln betrachtet werden dürfen. Die Pelasger aber sind ein ächt griechischer Stamm; in alter Zeit in Thessalien angesessen, wo sie unterdrückt und zu Penesten (Clienten) hinabgewürdigt waren, im Peloponnes, in Attika, in Kleinasien, auf den Inseln. Aber nur eine eigenthümlich ausgestattete Abtheilung dieses Stammes, die Joner, hat sich in Griechenland bis in die spätesten Zeiten ausgebildet und vertritt dann im Gegensatze des starreren spartanischen Dorismus das Princip eines größeren politischen Lebens der Demokratie, während der übrige Stamm in Griechenland selbst trümmerhaft und untergehend erscheint und seine ehemalige Bedeutung nur durch den gigantischen Bau seiner Stadtmauern, welcher polygone Steinmassen ohne Mörtel aufeinander thürmte, erkannt wird, im Gegensatz gegen den hellenisch-dorischen Stamm, dessen Mittelpunct, Sparta, keine Mauern duldet und selbst den spätern atheniſchen Mauerbau nicht gestatten mag. Weil nur übermenschliche Kraft, wie man meinte, solche Felsen auf einander gethürmt haben konnte, so nannte man diese Art der Mauern die cyclopische. Als daher die Pelasger nach Italien kamen, traten sie den patriarchalisch in offenen Flecken, ohne eigentlichen wahrhaften Staat lebenden Ureinwohnern, als deren bedeutendste Repräsentanten wir die Sabiner betrachten durften, sogleich in wirklich geordneten politischen Gemeinwesen und Staaten entgegen, die sich hauptsächlich im Osten, Norden und Westen Italiens bil-

1) Graeciae umbilicus. Liv. XXXV, 18.

bilden. Ihre Stadtmauern in eckigem Umfang [1]) um ein viereckiges Pomörium [2]), den eigentlichen effatus ager [3]), gebaut von polygonen Steinen, wie die im griechischen Mutterlande und in Italien vom Vulturnus bis nach Umbrien zerstreut, hauptsächlich aber bei den Völkern latinisches Stammes, erwecken noch jetzt das Staunen der Nachwelt, wie sie Virgil [4]) bewunderte, und es ist natürlich, daß das auf solche Weise in geordneten mauerumschlossenen Staaten sich den zerstreut lebenden Italern entgegenstellende Volk vorzugsweise mit einem Namen genannt ward, der dem Wesen desselben im Sinne jener patriarchalischen Sabiner zu entsprechen schien. Sie wurden von den Italern Tyrsener genannt, d. h. Städte- oder Burgbewohner [5]), wie sie deshalb auch schon im Mutterlande [6]) genannt worden sind, wenngleich seltener, denn hier blieb Pelasger ihr Hauptname [7]). Ihre Verfassung war in ältester Zeit durchaus monarchisch, wie denn solche Verfassung als die älteste durch König Zeus in der griechischen Mythologie gleichsam geheiligt ist. Ueberall werden ihre Könige erwähnt. Der Clienten wird bei ihnen nicht gedacht; sie drängten entweder die

1) So Ferentinum, Cossa, Alatri, Arpinum, Alsidena fast viereckig. S. Marianna Dionigi, Micali I. p. 269. Vgl. Petit-Radel Annali dell' instituto cet. IV. p. 3. 346. VI. p. 350. Micali I. p. 152. 208. hält den Bau mit polygonen Steinen nicht für sehr alt und will es aus Cossa, Saturnia, Norba, Signia und Bovianum nebst einigen Substructionen der Via Valeria und Salaria erweisen. Jene Städtemauern beweisen nichts, da die Colonisirung der Städte eine ältere frühere Erbauung nicht ausschließt (Annali VI. p. 361.), und bei der Straßensubstruction wäre zu beachten, ob sie nicht entweder aus alten Trümmern der nahen Städte oder aus naturgeformten Stücken bestehen (Gerhard Annali III. p. 409.) wie die Straße selbst. 2) Dionys. I, 88. Roma quadrata. Der Cinctus Gabinus, eine den Latinern eigenthümliche Weise die Toga für den Krieg zu schürzen, war dabei gewöhnlich. Cato Origg. bei Serv. Aen. V, 755. 3) Liv. I, 44. Gell. XIII, 15. 4) Virg. Ge. II, 154. Adde tot egregias urbes operumque laborem tot congesta manu praeruptis oppida saxis. 5) *Τύρσις*, woraus turris, bezeichnet jedes feste aus Steinen aufgeführte Gebäude (Dionys. I, 26.), ja in altlatinischer Sprache war turris so viel als urbs. S. Polyb. XXVI, 4. bei Strabo III. p. 163. Vgl. über diese Bedeutung des Namens Tyrsener auch Schelling: Jahresbericht der Bair. Akad. d. Wiss. III. v. 1833. S. 48. Eine ursprünglich völkerschaftliche Ableitung mag immer daneben bestehen. S. Müller Etr. 1. S. 80. 6) Sophokles im Inachus bei Dion. *Τυρρηνοῖσι Πελασγοῖς.* Callim. F. 283. *Τυρσηνῶν τείχισμα Πελασγικόν.* 7) Dionys. I, 29. *Ἑλλάνικος δὲ ὁ Λέσβιος Τυρρήνους φησι πρότερον Πελασγοὺς καλουμένους ἐπειδὴ κατῴκησαν ἐν Ἰταλίᾳ παραλαβεῖν ἣν ἔχουσιν προσηγορίαν.*

Einwohner des Landes, welches sie einnahmen, vor sich her, oder sie nahmen dieselben zu gleichen Rechten mit sich auf. Ihr Coloniesystem wird allmählich systematisch, im Gegensatze zu den sporadischen Colonien der Sabiner, nachdem sie, wie ihre Ahnen im Mutterlande, in viele kleinere Staaten und Völkerschaften zerfallen sind, die sich mehr und mehr in eigenthümlicher Weise ausbilden. Alle werden aber selbst von den Griechen unter dem allgemeinen Namen der Tyrsener begriffen [1]), vorzugsweise die am rechten Tiberufer bis an den Arno hinauf, wie dieß der Name des tyrrhenischen Meeres bezeugt. Diese pelasgischen oder tyrsenischen Völkerschaften, mit welchen die Römer nachmals in verschiedene Berührung kamen, sind folgende:

§. 14. Die Aboriginer, von deren Mutterstadt Lista, in der Nähe von Reate, welche noch in späterer Zeit, als sie in die Hände der Sabiner gekommen war, cyclopisches Mauerwerk [2]) aufzuweisen hatte, viele Colonien ausgingen, die in fortwährender Verbindung mit der Metropolis blieben, alle im Reatinerlande am Fuße der Apeninnen (etwa eine Tagereise von Rom), wie sie Varro in den Antiquitäten nachgewiesen hatte [3]). Merkwürdig unter denselben war hauptsächlich Tiora Matiena [4]), wahrscheinlich gegen den Veliner See hin, mit einem Orakel des Mars, welches, wie die Alten berichten, große Aehnlichkeit mit dem, auch pelasgischen, Orakel zu Dodona in Epirus hatte: ein Specht auf einer hölzernen Säule, einem alten heiligen Baume, gab dort die Orakel. Eine Zeit lang wohnten die Aboriginer mit den Ureinwohnern vermischt wie diese auf den Bergen ohne Mauern in offenen Flecken zerstreut, kräftigten sich aber dann zu ordentlichen Staatseinrichtungen in ummauerten Städten und nahmen, von den Höhen herabdringend, den größten Theil des Landes zwischen Tiber und Liris ein [5]), wo sie unter dem Namen der Latiner einen eigenen Bundesstaat gründeten, von welchem später die Rede seyn wird.

---

1) Dion. a. a. O. ἦν γὰρ δὴ χρόνος ὅτε καὶ Λατῖνοι καὶ Ὀμβρικοὶ καὶ Αὔσονες καὶ ανχνοὶ ἄλλοι ὑφ' Ἑλλήνων Τυρρηνοὶ ἐλέγοντο. Auch die Stelle des Hesiodus Th. 1016. ist so zu verstehen. Latinus herrscht unter allen Tyrsenern heißt, er ist, selbst Tyrsener, mächtig unter ihnen. Die tyrsenische Drommete ist pelasgisch. S. zu Hesiod. Th. 311. 2) E. Gerhard: Annali dell' inst. I. p. 51. 3) Dionys. I, 14. 4) Dion. a. a. O. Tiora Matiena ist vielleicht Turris Martiana. Ein anderes dem pelasgischen Stamme angehöriges Orakel war das der Sibylle oder Albunea (Leucothea) am Anio bei Tibur. 4) Dionys. I, 9.

§. 15. Weiter nach Nordosten drang ein anderer pelasgischer Stamm, die Umbrer, von Kroton (Cortona), welches ihnen von den Aboriginern und anderen pelasgischen Stämmen wieder entrissen wurde [1]), bis an den Padus vor, einen mächtigen und, wie es scheint, im Alterthume wohlgeordneten Bund bildend, anfangs aus mehreren hundert Städten [2]). Aus den dunkeln iguvinischen Tafeln scheint sich wenigstens so viel zu ergeben, daß die Bürger von Sarsina, unter den Umbrern eine so bedeutende politische Macht, daß Polybius [3]) von Umbrern und Sarsinaten redet, aus vier [4]) Tribus oder Phylen bestanden, einer Zahl, welche den ältesten Jonern, den Verwandten der Pelasger, ebenfalls zugeschrieben wird, und in Cäre oder Agylla, einer ebenfalls pelasgischen Stadt [5]), hat sich sogar das Andenken an die kleineren Unterabtheilungen der Phylen, die Phratrien, noch später erhalten [6]). Einer umbrischen Tribus Sappinia wird überdieß gedacht [7]), so wie eines umbrischen Senats und umbrischer Consuln [8]). Als die Etrusker sie unterjochten, nahmen sie wahrscheinlich, wie die Samniten, von ihnen die Züge ihrer Schrift von der Rechten zur Linken an, welche Richtung den pelasgischen Völkern vom Ursprung an fremd war. Aber auch von den nachbarlichen Sabinern mögen sie manche bedeutende Sitte aufgenommen haben und es ist schon früher vermuthet worden (S. 9.), daß dahin die von Nicolaus von Damascus erwähnte Nachricht zu rechnen sei, daß die Umbrer ihre Rechtsstreitigkeiten im Duell mit den Waffen ausfochten. Denn diese Sitte ist einem griechischen Stamme durchaus fremd, wenn gleich erzählt wird, daß in alter roher Zeit die Griechen stets bewaffnet einhergegangen seien, welche Sitte zuerst abgelegt zu haben dem pelasgisch-ionischen Stamme zur Ehre gerechnet wird [9]). Aber Zenodotus von Trözen mag durch den gegenseitigen Einfluß, welchen Umbrer und Sabiner auf einander geübt, zu dem voreiligen Schlusse gekommen seyn, sie seien eines Geschlechtes.

§. 16. Die genannten Völkerschaften des pelasgischen Stammes im Norden und Osten Roms sind allmählich mehr oder minder die Beute

---

1) Dion. I, 20. 25. *Κυρτώνιον* bei Polyb. III, 82. 2) Plin. H. N. III, 19. Die späteren 15 populi der Umbrer sind problematisch. S. Orelli Inscr. sel. 97. 98. 3) Polyb. II, 24. 4) Tabul. Eugub. VI. VII. 5) Dion. III, 58. Strabo V. p. 152. Serv. Aen. X, 183. 6) Gruter. Inscr. p. 214. Vgl. p. 125, 1. 7) Liv. XXXI, 2. XXXIII, 37. Die plaga Materina (Liv. IX, 41.) gehört ebenfalls hierher. 8) Flor. III, 18. 9) Thucyd. I, 5. Aristot. Polit. II, 5.

eines durchaus verschiedenen mächtigen Volkes, der Etrusker, geworden, während dagegen die Völkerschaften desselben Stammes im Süden und Westen Roms sich freier und selbstständiger gegen dieses Volk behauptet haben. Wir werden nicht irren, wenn wir diese südlichen pelasgischen Völkerschaften alle unter dem Namen der Opiker oder Osker zusammenfassen und unter ihnen Latiner, Volsker, Aequer, Rutuler, Herniker und Ausoner (Aurunker) als besondere politisch geschiedene Bundesgemeinschaften betrachten. Latiner, Volsker und Ausoner sind bereits von Niebuhr als verwandt, Volsker [1]) und Ausoner selbst dem Namen nach, erwiesen worden, Opiker und Ausoner nahm schon Antiochus [2]) für denselben Völkernamen, und es ist nicht ohne Bedeutung, daß der alte Cato die von den Latinern stammenden Römer Opiker [3]), Strabo [4]) Roms Sprache einen oskischen Dialekt nannte, welchem nicht entgegensteht, daß Ennius oskisch und latinisch, als Dialecte, unterschied (Gell. XVII, 17.); und von dem Namen der Aequer [5]) läßt sich selbst etymologisch Verwandtschaft mit dem Namen der Opiker nachweisen, wenn man den in den italischen Dialecten so gewöhnlichen Uebergang der Buchstaben P und Q in einander beachtet [6]). Und das Fetialenrecht, welches hauptsächlich als von ihnen ausgebildet angesehen wird [7]), war der Hauptsache nach pelasgisch [8]). Von den Hernikern, in funfzehn Städten lebend, deren Haupt Anagnia [9]) ist, wo sich das Volk im Circus Maritimus zu ordentlichen Comitien versammelte [10]), und später erst mit den Römern

1) Ich vermuthe, daß in dem Worte Volsci ein Rest des Namens der Pelasgi enthalten sei. Daß in Volsci das c mit zum Stamme gehört, zeigt die Form Volsculus bei Ennius (Festus v. Anxur.). Den Uebergang zeigt Polusca, die Stadt der Volsker (Liv. II, 33.). 2) Strabo VI. p. 285. 3) Plin. H. N. XXIX, 1. 4) Strabo V. p. 161. 5) Aequiculae bei Virg. Aen. VII, 747. Unterschieden Liv. I, 32. X, 13. 6) Is. Vossius de litter. permut., Müller Etr. I. S. 30. 7) Liv. I, 32. 8) Dionys. I, 21. 9) Macrob. Sat. V, 18. Nieb. II. S. 95. Die entgegengesetzte Ansicht, welche sie dem sabinischen Geschlechte zuweist und welcher Cluver Ital. ant. IV, 5. und Niebuhr (I. S. 113. II. S. 94.) zugethan sind, stützt sich bloß auf die Etymologie des Namens vom Sabinischen Worte herna, welches Felsen bedeutet. Wäre die Etymologie, woran ich zweifle, vollkommen richtig, so kann der Name sich ursprünglich auf das Local, wo sie wohnten, bezogen haben und braucht daraus keineswegs sabinische Abkunft gefolgert zu werden. Ueber Samentum (verwandt mit Sagmina) als ein Wort der Herniker s. M. Anton. Caesar Frontoni IV, 4. 10) Liv. IX, 42.

in Berührung gekommen, sagte es Julius Hyginus ausdrücklich, daß sie pelasgisches Geschlechtes seien und Macrobius [1]) suchte es nach alten Quellen noch besonders durch die eigenthümliche Art ihrer Kriegsbewaffnung zu erweisen, indem sie nur den rechten Fuß durch einen Stiefel deckten (der linke war durch den Schild geschützt). Daß sie mit Volskern und Latinern zusammen auf dem latiarischen Berge ihre Bundesfeier unter dem Schutze des gemeinsamen Bundesgottes Juppiter Latiaris begehen [2]), ist ein Beweis mit für ihre Verwandtschaft zu den beiden anderen Völkern.

§. 17. Alle die genannten pelasgischen oder tyrrhenischen Stämme haben mehrere bedeutende Einrichtungen mit einander gemein, durch welche sie sich durchaus von den Stämmen sabinisches Ursprungs unterscheiden. Zuerst erkennen sie ein Völkerrecht an (**iure gentium agunt** [3])), wie überhaupt die Griechen, seitdem besonders der Bund der Amphiktyonen von pelasgischer und das Orakel von Delphi auch von hellenischer Seite gewisse allgemein gültige Grundsätze darüber ausgesprochen und angewendet hatte [4]). Wenn sie von andern Gemeinwesen beleidigt oder beeinträchtigt zu seyn glauben, so senden sie um Rechenschaft zu fordern (**res repetere**, τὰ δίκαια αἰτεῖν) Gesandte, Fetiales, aus. Sie verlangen auf eine bestimmte geregelte Weise, welche beim **ius sacrum** [§. 81.] der Römischen Staatsverfassung genauer beschrieben wird, eine Erklärung, ob der Schaden **publico consilio** ausgeübt worden. Ist dieß nicht der Fall, so fordern sie die Auslieferung derjenigen Männer, welche gefrevelt haben, um sie nach ihren Gesetzen selbst zu richten [5]). Erst wenn keine Genugthuung erfolgt, kündigen sie gerechten Krieg an [6]). Dieselben Fetialen sind bei der Schließung eines Bündnisses beschäftigt, wo einer derselben das Opfer, welches dabei gebracht wird, mit einem spitzen Kiesel, dem alterthümlichen Vertreter eines Messers, tödtet und über

---

1) Saturn. a. a. O. 2) Dion. IV, 49. 3) Liv. I, 14. 4) Das sind die νόμοι ἐπιεικεῖς der Griechen bei Dionys. I, 89., τὰ νόμιμα τῶν Ἑλλήνων bei Thucyd. IV, 97., die κοινὰ τῶν ἀνθρώπων ἤθη bei Polyb. I, 70. IV, 67. 5) Der Grundsatz, daß der Beleidigte den Beleidiger selbst zu strafen habe, ist bei Dionys. I, 81. so ausgesprochen: ὡς τῷ δράσαντι δεινὰ τὸ ἀντιπαθεῖν οὐ πρὸς ἄλλον τινὸς μᾶλλον ἢ τοῦ πεπονθότος ὀφείλεται. Vgl. IX, 60, 61. und Osenbrueggen de iure belli et pacis Rom. p. 35. Ueber eine das Gegentheil sagende Stelle des Dionysius vgl. Sell: die Recuperatio S. 145. (Note). 6) Ein ἀνήγνιστος πόλεμος ist den Griechen eine barbarische Handlung. S. Herod. von den Aegineten.

denjenigen Theil, welcher das Bündniß brechen werde, einen gleichen Tod wie den des Opferthiers von den Göttern herabruft. Die Worte, welche dabei gebraucht werden, sind fast dieselben, welche Homer beim Eingehen eines feierlichen politischen Vertrags giebt [1]). Dionysius [2]) schreibt die Einführung des Fetialenrechts in Rom dem Sabiner Numa Pompilius zu; dieß mag vielleicht gelten in Hinsicht auf den Abschluß eines Bündnisses durch die Fetialen; aber die Sache selbst ist nicht sabinisch und kann es nicht seyn. Denn T. Tatius, der mythische Repräsentant alles Altsabinischen, weigert sich den laurentischen Fetialen genug zu thun, während Romulus, der Latiner, über den deshalb an Tatius verübten Todtschlag ein gerechtes Urtheil fällt [3]). Vielmehr ist lange vor Numa in Alba Longa [4]) und anderen latinischen Städten [5]) das Fetialenrecht und die Repetitio in Gebrauch gewesen und wird nach der allgemeineren Annahme der Römer erst ganz durch Ancus Marcius von den Aequern [6]) aufgenommen, denen Sertor Resius [7]) das ganze Recht festgestellt haben sollte. Sie wird überdieß von Dionysius selbst als pelasgisch [8]) bezeichnet, geht, zuerst vom pelasgischen Argos gebraucht, dem trojanischen Kriege vorher [9]) und zeigt sich später auch bei den Doriern [10]). Es sprechen für griechische Abkunft dieses völkerrechtlichen Gebrauches die alten Fetialenworte clarigatio [11]) und caduceus und wohl muß beachtet werden, daß noch später die Römer mit den von den Sabinern abstammenden Samniten Krieg führen ohne das Fetialenrecht [12]); man nennt die Samniten deshalb sogar die Treulosen [13]), und

---

1) Homer Il. III, 298. *Ζεῦ κύδιστε, μέγιστε καὶ ἀθάνατοι θεοὶ ἄλλοι, ὁπποτέροι πρότεροι ὑπὲρ ὅρκια πημήνειαν ὧδέ σφ' ἐγκέφαλος χαμάδις ῥέοι ὡς ὅδε οἶνος αὐτῶν καὶ τοκέων, ἄλοχοι δ' ἄλλοισι δαμεῖεν.* Liv. I, 24. Si prior defexit publico consilio dolo malo, tu illo die, Iuppiter populum Romanum sic ferito ut ego hunc porcum hodie feriam. Ebendahin gehört *ὅρκια ταμεῖν* und foedus icere. Dieß hat Sell (Recuperatio S. 24.) nicht beachtet. 2) II, 72. Vgl. Plut. Num. 12. 3) Liv. I, 14. 4) Liv. I, 24. 5) Liv. I, 14. 6) Liv. I, 32. Aurel. Vict. 5. 7) Valer. Max. X. Bei Aurel. Victor: Rhesus, auch Hesus. 8) Dion. II, 51. 9) Herodot I, 1. 3. *πρῶτον πέμψαντες ἀγγέλους ἀπαιτέειν δὲ Ἑλένην καὶ δίκας τῆς ἁρπαγῆς αἰτέειν.* 10) Herodot. VII, 134. Die Geschichte mit Sperthias und Bulis, welche sich dem König der Perser statt der ermordeten Gesandten zur Sühne darbieten, erinnert ganz an mehrere Römische Fälle. 11) S. das ius sacrum in der Verfassung der Römer §. 81. 12) Appian. R. H. de reb. Samn. III, 5. Liv. X, 12., wo die Samniten sogar die Fetialen tödten. 13) Perfidus Samnis Liv. IX, 8.

wenn zuweilen früher der Unterhandlung mit ihnen durch Fetialen [1]) gedacht wird, ja sogar samnitische Fetialen [2]) von Livius erwähnt werden, so muß man bedenken, daß dieses nach Livius eigener Erzählung eine vereinzelte, erfolglose Erscheinung ist und der Name Fetialen den samnitischen Gesandten nur nach Analogie der Römischen gegeben ist. Aus solcher Anerkenntniß fremder Nationalität, wie sie sich bei den Nationen pelasgisches Stammes in dem Recht der Fetialen kund giebt, hat sich, im Gegensatze zu der sabinischen Ueberzeugung, jeder Fremde sei ein **hostis**, auch der Begriff des Hospitium ausgebildet. Bei keinem Volke ist der Begriff eines gastfreundlichen Zeus, eines *Ζεὺς ξένιος* auf eine so edle Weise in den Cultus aufgenommen, wie bei den Griechen, und die Latinische Juno Sospita ist auch eine Schützerin der **Hospites** [3]).

§. 18. Zweitens sind diese einzelnen Völkerschaften durch ordentliche geregelte Bünde vereint. An bestimmten Orten [4]) kommen Abgesandte von den einzelnen, in geregelter Anzahl vorhandenen Städten [5]), von denen eine den Vorsitz [6]) hat, zusammen zu Opfer und Berathung in Landesangelegenheiten. **Concilia** heißen diese Zusammenkünfte. Jeder Bürger einer einzelnen Stadt hat in allen Städten das Bundesbürgerrecht oder die Isopolitie [7]), ein auch den griechischen Colonisten zu ihrer Metropole zustehendes Recht [8]). Folgen dieses Rechts sind das **connubium** und das **commercium**. Das erstere, von den Griechen *ἐπιγαμία* genannt, ist das Recht, eine bei allen diesen in einen Bund vereinten Völkerschaften mit allen rechtlichen Folgen gültige Ehe in bestimmter Form — zu dieser gehören namentlich die Sponsalien (Gell. IV, 4.) bei den Latinern — einzugehen, das andere das Recht, auf dem Boden des Bundes überall rechtlich Eigenthum durch Kauf oder Verkauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w. erwerben zu können, so daß die daraus entstehenden Streitigkeiten nach dem gemeinsamen Rechte ausgeglichen werden [9]). Dieses zweite nennen die Griechen das Recht

---

1) Liv. VII, 32. quia non redderentur. 2) Liv. VIII, 39. 3) Die Annahme *ἐχθρός* sei von *ἐκτός* abzuleiten, welcher Buttmann zuerst (Lexil. I. S. 124.) dann Sell (Recuperatio S. 3.) gefolgt, ist eben so wenig etymologisch richtig, als sie dem griechischen Sinne angemessen ist. 4) So ad caput aquae Ferentinae Liv. I, 51. u. s. w. 5) Dion. nennt diese Abgesandten *πρόβουλοι* z. B. VIII, 58. 6) *προεδρία* Dion. V, 30. 7) So hatte Coriolan bei den Volskern das Bürgerrecht aller Städte, welches keine ihm allein zugedachte Ehre ist Dion. VIII, 32. 8) Polyb. XII, 10. 9) Thuc. V, 34. zeigt, daß dieses Commercium auch bei den Griechen bekannt war.

der ἀπὸ συμβολαίων κοινωνοῦντες [1]); denn σύμβολον [2]) oder σύμβολα heißen die Verträge, durch welche das Commercium zwischen verschiedenen Staaten festgestellt ist [3]), während συμβόλαια die daraus entstehenden Streitigkeiten sind [4]). In conciliis, connubiis, commerciis, besteht daher das gemeinsame Bundesrecht, und wenn diese drei Rechte aufgehoben werden, so ist der Bund vernichtet [5]). Connubium aber und commercium wird durch Verträge auch anderen Nationen gewährt oder nach Befinden wieder aufgehoben [6]).

In jeder Stadt ist ein Senat [7]) mit Criminaljustiz und dem Rechte der Vorberathung über einen Gesetzvorschlag [8]), und eine Volksversammlung, welcher die Vorberathung zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden muß [9]). Ein Adel hat sich in den meisten Städten allmählich von selbst gebildet, aber in einer sehr verschiedenen Weise von der, in welcher wir in Rom die Patricier zu einem Adel werden sehen, und mehr in der Weise der späteren Römischen Nobilität [10]), so daß Dionysius [11]) sagen konnte, sie beständen in aristokratischer Verfassung. Ein König steht in der ältesten Zeit an der Spitze [12]).

§. 19. Es führen drittens ihre Bürger, die sich aus dem patriarchalischen Geschlechtsregiment der Sabiner längst herausgearbeitet haben, in der ältesten Zeit nur einen Namen [13]), wie die Griechen,

---

1) Aristot. Pol. III, 1. ὥστε δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι. 2) Polyb. XXXII, 17. 3) Aristot. Pol. III, 5. 4) Aristot. Pol. III, 1. τότε γὰρ οὐδὲ τὰ συμβόλαια βούλονται διαλύειν, Dionys. VI, 95., ἰδιωτικὰ συμβόλαια Polyb. XX, 6. 5) Liv. VIII, 14. Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt. Liv. IX, 43. concilia connubiaque adempta Anagninis. 6) Liv. XXXI, 31. XLV, 29. Polyb. III, 22. Ein κῆρυξ und γραμματεὺς hier angewandt. Vgl. Thuc. V, 34. 7) σύνεδροι Dion. V, 50., βουλή Dion. III, 30. 8) Dion. I, 78. 9) Dion. III, 2. 10) Nieb. I. S. 446. II. 506. läßt eine Plebs in jeder italischen Stadt bestehen, was ich in römischem Sinne nicht zugeben kann. 11) Dion. VI, 62. 12) Liv. I, 10. 13) Varro bei Val. Max. de nomin. Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait existimationisque suae argumentum refert quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen neque cognomen habuerunt. Daß Varro von dem lateinischen Stamme gesprochen hat, ergiebt sich aus den gewählten Beispielen; vgl. Appian Praef. Hist. 13. Es beweisen es die alten Königsnamen Sterces bei den Aboriginern (Serv. Virg. Aen. XI, 850.) Acro von Cänina, bei den Latinern Latinus, Ascanius, Capetus, Capys, Calpetus, Tiberinus, Agrippa, Aleades, Aventinus, Procas, Numitor, Amulius, Celer, Cluilius u. s. w. Zwar sagt Livius I, 3. Mansit Silviis postea

nicht wie die Völker sabinischen Stammes einen individuellen Vornamen und einen Gentilnamen, zu welchen oft noch ein zweiter Gentilname und ein Cognomen hinzugefügt worden ist. Auch sie haben zwar ihre Gentes, und unterscheiden sie in der späteren Zeit, doch nicht in der genealogischen Bestimmtheit wie die Sabiner.

Ferner haben sie keine Clienten in der Weise der Sabiner. Die albanischen Hirten sind freie Leute, sie drohen dem Numitor ihn zu verlassen, wenn er sie nicht an Remus räche [1]), Beweis genug, daß die Pelaten, welche Dionysius selbst in Alba Longa erwähnt [2]), ganz anderer Natur gewesen seyn müssen, als die sabinischen und die altrömischen. Er giebt dieß auch gleich selbst dadurch zu erkennen, daß er sie zugleich κωμῆται und χωρῖται nennt, um ihr verschiedenes Verhältniß zu bezeichnen: es sind die Einwohner der kleineren Ortschaften, welche unter dem Schutze der größeren stehen, gemeint.

Fünftens senden sie nicht sporadisch, sondern systematisch ihre Colonien aus, deren Einwohner das Bürgerrecht der Mutterstadt sich erhalten, während die sabinischen Stämme sich hierin bedeutend unterscheiden.

Sechstens: es sind in einem Bundesvereine stets eine bestimmte Anzahl von Städten, bald funfzehn [3]), bald dreißig [4]), eine Zahl, welche nicht überschritten wird. Kleinere Städte schließen sich den größeren in einer gewissen Abhängigkeit an [5]), wahrscheinlich ohne Theilnahme an den conciliis. Unter den größeren scheinen bei den Latinern je zehn

---

omnibus cognomen qui Albae regnarunt; allein schon cognomen ist hier auffallend, dann ist dieß nur eine Annahme der Gegner Varro's (s. Val. Max. a. a. O.) und endlich zu beachten, daß Servius zu Virg. Aen. XII, 529. diesen Namen (Silvii) nennt mit Murrhani (Tyrrheni), Latini. Allerdings kommen später doppelte Namen bei diesen Völkerschaften vor, wie Septimius Modius, Sertor Resius, Gracchus Cloelius bei den Aequern (Val. Max., Liv. III, 25.), Attius Tullus (Liv. II, 35.), Aequus Cluilius (Liv. IV, 9.), Vectius Melsius (Liv. IV, 28.) bei den Volskern, Mettius Fusetius, Mettius Geminius (Liv. VIII, 7.), Octavius Mamilius, Oppius Opiter (Fest. p. 267.), Vitruvius Vaccus (Liv. VIII, 19.), Turnus Herdonius (Liv. I, 50.) bei den Latinern, Laevius Cispius bei den Hernikern (Festus p. 267.) aber immer nur entweder doppelte Gentilnamen oder Gentilnamen und Cognomina; die ächten sabinisch-römischen Praenomina fehlen. 1) Dion. I, 81. 2) a. a. O. 3) 15 bei den Umbrern und Hernikern. 4) 30 bei den Latinern. 5) Liv. VI, 29. So auch bei den Aequern 41 Städte, worunter abhängige sind, Liv. IX, 45. Vgl. X, 1.

abwechselnd einen kleineren Rath gebildet zu haben, damit nicht alle dreißig in ihren Repräsentanten jedesmal zusammenkommen mußten; zwei Prätoren leiteten dann die Geschäfte [1]).

§. 20. Diese politischen Eigenthümlichkeiten, welche den pelasgischen Stamm in Italien hoch über den sabinischen stellten, waren überdieß verbunden mit einer eigenthümlichen litterarischen und religiösen Cultur. Früh schon haben sich die pelasgischen Stämme derselben Schriftzüge, wie die Griechen im Mutterlande bedient und dabei die den Griechen, im Gegensatze zum ganzen Orient, eigenthümliche Richtung derselben von der linken zur rechten angewandt, eine Richtung, welche ihnen durch ihre uralte Mantik vorgeschrieben war, nach welcher dem nach Norden blickenden Vogelschauer Westen links und Osten rechts erschien und ihn alle auguriſchen Bewegungen von links nach rechts als etwas Gutes, Glückliches bedeutend erkennen ließen. Eine gesetzmäßige Bewegung der Schriftzüge von der rechten zur linken müssen sie daher als üble Vorbedeutung von Anfang an verschmäht haben [2]), auch wenn sie die Buchstaben selbst von den Phöniciern erhielten. Die urgriechische Richtung der Schriftzüge, wie die Formen der Buchstaben selbst [3]) haben die italischen Völker des pelasgischen Stammes, vor

1) Liv. VIII, 3. 2) Es ist klar, daß die sogenannte Bustrophedonschrift (Boeckh. Corp. Inscr. N. 1. 8. 9. 23. 27. 39.) nur bei Inschriften auf Stein und ähnlichem Material, welches eine größere Fläche darbot, zur Bequemlichkeit des Lesenden angewandt worden ist, damit derselbe beim Aufsuchen des Anfangs der folgenden Zeile mit den Augen nicht abirren möchte. Einen etwas andern Grund hat die, eigentlich auch zum Bustrophedon zu rechnende, Bezeichnung der Namen bei Figuren, welche auf antiken Gefäßen ein Gegenüber bilden und wo der Name der einen Parthie, dem Beschauer zur linken stehend, von der linken zur rechten geschrieben ist, der der anderen von der rechten zur linken (S. z. B. Monum. ined. pubbl. dall' Instit. T. LI. Müller: Denkmäler T. XIX, 96.) oder diejenige, wo die Richtung der Schrift durch die Richtung der Figur, die dadurch benannt werden soll, bedingt ist (dahin gehört die attische Preisvase bei Müller Denkm. T. XVII, 91. a. Boeckh. Corp. N. 33.). Sonst findet sich keine Inschrift von mehr als einer Zeile mit Schriftzügen von der rechten zur linken (Boeckh. Corp. Inscr. 31. 33. 35. 36. 37.). Bei vielen Inschriften, wo sich eine Zeile allein in solcher Richtung zeigt, ist, wenn nicht die angegebenen Gründe die Sache erklären, der Verdacht nicht abzuwehren, daß es Fragmente einer Bustrophedonschrift seien (so die bei Boeckh. N. 31. 35. 37.). 3) Wenn Dion. IV, 26. von einer zu seiner Zeit noch vorhandenen Inschrift aus S. Tullius Zeit spricht, in welcher altgriechische Buchstaben gebraucht seien, so hat er unter andern auch das

allen die gebildeten Latiner, beibehalten, um so mehr, als die Mutter des mythischen Pelasgers Evander, welcher sie die Kenntniß der Buchstaben danken wollten, von ihnen als eine Sibylle, altgriechischer Mantik nicht fremd, verehrt ward.

Wie diese Stämme dieselbe Schrift mit den Altgriechen hatten, ebenso hatten sie auch dieselbe Mythologie. Sie haben nicht wie der sabinische Stamm eine Religion, welche Sonne, Mond und Sterne als oberste Gottheiten verehrt, sondern wie es dem, nach Aristoteles [1]) Ausspruch am meisten politischen Volke der alten Welt, den Griechen geziemt, von welchen sie stammen, eine politische. Ihre Mythologie ist entstanden mit ihrem Staate und ihr erster König war ihr erster Priester, welcher die neue, auf den Trümmern des Patriarchats. erhobene Staatsform des Königthums, durch die religiöse Lehre zu heiligen suchte, daß, nachdem die alte Götterdynastie des Kronos und der Rhea, welche eben das Patriarchenthum als Vorläufer des Staates darstellt, verdrängt worden, ein Königthum, König Zeus und seine Statthalter, Poseidon und Aides, an der Spitze, die Götter und die Welt zusammenhalte und regiere, wie es die Menschen zusammenhalte und ordne [2]): ohne Zweifel eine großartigere von höherer Cultur zeugende Idee als die dem sabinischen System zum Grunde liegende, aus bloßer roher Anschauung des Firmaments hervorgegangene. Neben dieser Hauptidee der altgriechischen Mythologie, welche helleniſcher und pelasgischer Stamm mit einander gemein hatten, zeigt aber der pelasgische Cultus im besonderen noch etwas eigenthümliches darin, daß er auch den geheimen Kräften der Natur eine höhere Verehrung weihte, in sofern der ganze Staat, welchen die Griechen im Gegensatze zu dem Hirtenleben der Patriarchenzeit mit Recht so hoch stellten, hauptsächlich auf Agricultur und städtische Technik gegründet war. Daher stellten die Pelasger in ihrem Systeme der Mythologie Demeter und Dionysus und den Vermittler der unteren und oberen Erde, den Hermes, höher, als es im System der Hellenen geschehen konnte [3]), und sie weiheten dem Hermes-Phallus [4])

XS (für Ξ) vor Augen, welches alte Schreibart der Römer ist, wie bei den alten Attikern XΣ oder XΣ für Ξ. Erst später ward im Lateinischen S weggelassen, und so ist der Gebrauch des X bei den Latinern für Ξ historisch erklärlich. Anders Böckh Corp. Inscr. N. 4. und Müller Etr. II. S. 308. 1) Aristot. Pol. VII, 6. 2) Ich habe diese Bedeutung der griechischen Mythologie weiter ausgeführt im Hermes Bd. XXIX. 3) S. Gerhard Hyperboreisch-Röm. Studien I. S. 37. 4) Daß die Pe-

als dem Symbol der Naturkraft, und den Kabiren, in ihrem Sinne gesteigerter Lebensbildung [1]), eine vorzügliche Verehrung. Es ist daher als eine bedeutende Bestätigung der Identität pelasgischer und cyclopischer Bauwerke zu betrachten, daß bei den Thoren der cyclopischen Mauern der meisten Städte Italiens sich bildliche Darstellungen des Phallus vorfinden [2]), wie in Alatri, Ferentinum, Arpinum, Terracina und anderen. Hermes als Gott des Verkehrs und als Thürhüter schien hierzu vorzüglich geeignet [3]).

Mit dieser Eigenthümlichkeit der Mythologie ist zugleich als etwas dem griechischen Volke ebenso eigenthümliches hervorzuheben, daß jeder griechische Stamm seinen Kalender nach den Festen der von ihm verehrten Hauptgottheiten auf eigene Weise anordnet und zugleich die Namen und Folge der Monate nach den Festen dieser Hauptgottheiten bildet, wie sie seinen localen religiösen Zuständen angemessen sind. So haben die Attiker und Joner einen anderen Kalender als die Spartaner, Phokeer, Böoter u. s. w. Und so haben es auch die vom griechischen Stamme entsprossenen italischen Völker gemacht. Albaner, Laurenter, Falisker, Herniker, Römer haben einen anderen Kalender und eine andere Folge der Monatnamen [4]).

§. 21. Die Etrusker unterscheiden sich von beiden bis jetzt näher beleuchteten Völkerstämmen ebenfalls in einer sehr bedeutenden Weise. Sie sind, wie Niebuhr's Untersuchungen wahrscheinlich gemacht haben, kein in Ober- und Mittel-Italien ursprünglich einheimisches Volk, waren vielmehr nordischerer Abstammung, den Rätern [5]), in deren Lande noch jetzt etruskische Inschriften [6]) gefunden werden, verwandt und nannten sich selbst mit einem den Rätern ähn-

---

lasger den phallischen Hermes zuerst verehrt, sagt Herodot II, 51. Der Römische Name dafür ist fascinum geworden. 1) S. Welcker Aeschyl. Trilogie S. 168. ff. 2) Petit-Radel in Annali dell' Instituto di corr. arch. IV. p. 247., Micali Monum. Tav. XIII. Die Säule zwischen den Löwen am alten mykenäischen Thore ist nicht verschieden von diesem Symbol. Es ist ein Hermes-Phallus, eine abwärts verjüngte Säule, wie die Hermen fast überall, und paßt vortrefflich über das Thor. Hermes ist zugleich Grenzhüter geworden und daher stehen Hermen an den Grenzen und als Zielpuncte in den Stadien. Phalae hießen Thürme Serv. Virg. Aen. IX, 705. 3) S. Gerhard a. a. O. S. 43. πυληδόκος Ἑρμῆς. 4) Ovid. Fast. III, 89. 5) Liv. V, 33., Steph. Byz. v. Ῥαιτοί; vgl. Müller Etr. I. S. 162. 6) Auf dem Dos di Trento. S. Micali T. I. p. 118.

lichen Namen Rasener [1]). Es ist ferner wahrscheinlich, daß sie, von den Alpengegenden herabkommend erst das Land um den Padus eingenommen, dann über die Apeninnen nach Ligurien, von da bis an die Tiber vorgedrungen und endlich über dieselbe bis nach Campanien sich Bahn gebrochen. Zwar hält sie Dionysius für ein in Italien eingeborenes Volk und Livius sagt, daß die Etrusker von den mittleren Gegenden, wo sie zuerst sich festgesetzt, später nordwärts über den Apennin geschritten und dort ihre Colonien gegründet; allein daß dieß Volk einen anderen Völkerstamm, der früher am rechten Tiberufer gewohnt, schon vorgefunden und in die halbe Knechtschaft der Clientel hinabgedrückt, zeugt dafür, daß sie Ankömmlinge waren, und Dionysius Meinung, daß sie in Italien einheimisch, bezieht sich hauptsächlich auf seine Ueberzeugung, daß sie nicht aus Lydien zu Schiffe nach Italien herangekommen, wie andere behaupteten [2]), und besteht ganz gut mit der Annahme eines früheren nordischeren Wohnsitzes des Volkes; auch die Sage, daß von Tarquinii die Colonisation des etruskischen Bundes am rechten Ufer der Tiber ausgegangen,

---

1) Dionys. I, 30. Dieser Name scheint auf der perusinischen Inschrift (Micali Monum. T. CXX, 8.) nicht zu verkennen, wo Raskes zweimal gelesen wird. 2) Die von Herodot I, 94. unterstützte Sage, daß die Tyrrhener aus Lydien nach Umbrien gekommen seien, ist neuerdings von Bähr (im Excursus zu der Stelle des Herodot) und von Thiersch (Abhandlungen der philosophisch-philol. Classe der Bair. Akad. I. S. 422.) geltend gemacht worden; sie ist auch schwerlich zu bezweifeln, aber sie bezieht sich, wie schon Müller bemerkt hat, auf tyrsenische Pelasger, nicht auf Etrusker. Darum überging sie Xanthus, der lydische Geschichtschreiber. Thiersch besonders hat auf eine ingeniöse Weise an die Aehnlichkeit der Bauart des Grabes des lydischen Königes Alyattes (Herod. I, 93.), des Grabes des Porsenna (Plin. XXXVI, 19.) und des etruskischen Grabes bei Aricia (des sogenannten Grabes der Curiatier) erinnert: man müßte sie schlagend finden, wenn unter den οὖροι des Herodot möglicher Weise thurmartige Gebäude verstanden werden könnten, wie es doch die Basis jenes Gebäudes erforderte und wenn die Beschreibung des etruskischen Grabmals des Porsenna historisch wäre (vgl. §. 89.). Denn auch der geistreiche Versuch des Duc de Luynes (Annali di corrispond. archeol. 1829. p. 304.) das Gebäude als möglich darzustellen, scheint mir mit einem Versuche den homerischen oder hesiodischen Schild zu restituiren, zu vergleichen. Gegen die Herkunft der Etrusker aus Asien könnte man auch die Eigenthümlichkeit derselben anführen, daß ihren Haruspices (s. später) Osten links war, was durchaus unasiatisch ist. (S. J. J. Schmidt Forschungen S. 56.).

läßt sich wohl mit der Annahme einer großen Einwanderung vom Norden vereinigen, die daselbst erst zunächst ihr Ziel gefunden und von hier aus die spätere Colonisation nordwärts geregelt hat. So wird sich als wahrscheinlich annehmen lassen, daß allerdings zuerst ein Bund von zwölf Städten am rechten Ufer der Tiber gegründet, in einem Lande, welches zum größten Theile Völkern pelasgisch-tyrrhenischen Stammes gehörte, daß dann ein zweiter Bund von abermals zwölf Städten — von den Griechen Dynastie genannt (Polyb. II, 17.) — durch Ueberschreitung des Apennins an den Ufern des Padus, hauptsächlich auf Kosten der Ligurer gebildet worden sei, der später durch die Gallier hart bedrängt, endlich vernichtet wurde.

Eine dritte Colonieſendung überschritt die Tiber und behauptete sich in Campanien hauptsächlich um Capua und Nola (Polyb. II, 17.) bis Marcina [1]) abermals in zwölf Städten [2]) bis zum Jahre der Stadt 332 [3]), wo die Samniten politisch das Uebergewicht gewannen, wenn gleich die gebildeteren Etrusker ein geistiges Uebergewicht geltend zu machen wußten. Nachdem auf diese Weise der mittlere Bund im Tyrrhenerlande allein sich selbstständig erhalten hatte, ging allmählich der Name des Landes, welches sie bewohnten und welches auch dem Meere dort den Namen gegeben hatte, auf sie selbst und auf ihren ganzen Stamm über. Tyrsener wurden sie so statt Rasener genannt, dann Tursci [4]), endlich nach einer dem alten und neuen Italien sehr gewöhnliche Metathesis [5]) Truſci und Hetruſci, zuletzt Tuſci. Wir wissen von diesem mittleren Bunde, daß der eigentlichen Rasener verhältnißmäßig wenigere waren [6]), daß sie aber die alten Pelasger entweder verjagt [7]) oder in Clientel hinabgedrückt und zu Hirten und Aratoren [8]) gemacht, aus welchem Zustande sich diese zuweilen rächend erheben [9]). Sie unterscheiden sich von den Besiegten, Hirten und Pflügern, durch die Tracht

---

1) Strabo V. p. 173. 2) Strabo V. p. 167. 3) Liv. IV, 37. Vgl. VII, 29. ff. 4) Tursci noch auf den iguvinischen Tafeln. 5) Z. B. τάφος lautet auf der Tab. Hercul. (p. 273.) τράφος, wie noch jetzt aus Crocodilus cocodrillo, aus interpretatio interpetrazione geworden ist. 6) Liv. V, 36. Agrum latius possident quam colunt Clusini. 7) Dionys. I, 28. drückt dieß nach dem Mythus so aus: Tyrrhener (d. h. die Rasener mit ihrem nachmaligen Namen) haben die Pelasger bis zur Tiber verjagt. 8) Ein solcher arator bei Micali Monum. CXIV. Sein Fell erinnert an die κατωνάκη argivischer Perioken. 9) So in Volsinii: Flor. I, 21. und die von Nieb. I. S. 138. erwähnten Gewährsmänner. Auch Liv. XXXIII, 36. gehört hierher.

der Toga [1]), besonders der purpurverbrämten, und der Bullen [2]), durch eine verschiedene Sprache [3]), welche den Römern ganz fremd ist, die Cäriten aber, obgleich nicht rasenisch, verstehen wie die Lateinische, denn sie sind pelasgisches Geschlechtes, aber von den Rasenern unterworfen. Die Frauen [4]) sind bei diesem Volke durchaus nicht in der Abhängigkeit gehalten, wie etwa bei Sabinern und den ältesten Römern. Und namentlich bringt die Ehe die Frau keinesweges in ein so abhängiges Verhältniß zum Ehemanne, wie es in der altrömischen strengen Ehe der Fall war, welche man durchaus falsch als etruskisch hat betrachten wollen. Die Erzählung bei Plutarch [5]) widerlegt dieß aufs Bündigste, so wie die ganze Art und Weise des Auftretens der Tanaquil in Rom; es wird sich das bei der Römischen Ehe noch klarer herausstellen lassen. Die Frauen sind bei ihnen selbst der Kenntniß der Augurien fähig [6]).

§. 22. Alle Freien führen meistens bloß einen Namen [7]), zuweilen zwei [8]), aber dann ursprünglich niemals [9]) in der Gentilform, wie sie bei den Sabinern und Römern durchaus gesetzmäßig ist. Unter sich selbst hatten aber die Etrusker ebenfalls eine bedeutende Abstufung festgestellt, welche sich aus der Erzählung von jenem Aruns, dem Bru-

---

1) τήβεννος, der Name der Toga bei den Griechen, ist ohne Zweifel etruskisch, da hingegen toga (von tego) die latinische Form ist. Vgl. über die Form der Toga bei Etruskern Micali Monum. T. 44. Die tunica (von χίτων oder χιτωνίσκος nach Wegfallen der ersten Sylbe abgekürzt) ist aus dem griechischen, wie die Tracht selbst griechisch ist. 2) Die etruskischen Erwachsenen tragen sie, nicht bloß deren Kinder, wie bei den Römern später gebräuchlich. S. Micali Mon. 43. 44. 46. 3) Liv. X, 4. Iubet peritos linguae attendere animum pastorum sermo agresti an urbano propior esset. 4) Aristot. bei Athen. I, 19., Heracl. Pont., Theopomp. bei Athen. XII, 3., Micali II. p. 101., Plaut. Cistell. II, 3, 20. Tusco modo dotem corpore quaerere. 5) Plut. Cam. 15. 6) Liv. I, 34. 7) So z. B. Porsenna, Spurinna u. s. w. Die Gegner Varro's (Val. M.) nannten Lars Porsenna, welches nicht paßt, weil Lars ein Titel ist, kein Name. Die Mäcenas und Cäcina bedienten sich kaum ihres später, als ihre Gentes das Römische Bürgerrecht gewonnen hatten, nothwendigen und nach Römischer Weise gebildeten Gentilnamens; ihre Namen waren ihnen genug, welche die Römer als Cognomina betrachteten. In Volterra in der Sammlung des Herrn Cinci und der öffentlichen sind viele Graburnen mit dem Namen Cäcina und einem Vornamen, keine mit einem Gentilnamen. 8) Olenus Calenus. Auf einer Cäritischen Vase findet sich dagegen Calenus Canoleius S. Kramer: Ueber Styl u. Herkunft d. bemalten Thongef. S. 143. 9) Müller Etr. I. S. 413. ff.

derſohn des L. Tarquinius Priscus, als nachmaligen Römiſchen Königs, ergiebt, wenn man die nach Römiſchem Erbrecht gemachte Auslegung des wirklich Vorgefallenen in ihrem wahren Sinne auffaßt [1]). Es zeigt ſich dann, daß bei den Etruskern, wie bei den Juden und anderen Völkern, nur in einer noch grelleren Weiſe, ein beſtimmtes Recht der Primogenitur ſo feſtgeſetzt war, daß der älteſte Sohn die Würden und den Grundbeſitz des Vaters mit den daran haftenden Rechten über die Clienten erbte, während die jüngeren in einer uns unbekannten Weiſe abgefunden wurden. Es iſt nicht gewagt, zu ſchließen, daß die Primogeniti bei den Etruskern Lucumonen [2]) hießen, welches Wort zugleich als eine Art Vorname von den Römern aufgefaßt ward, während die jüngeren wahrſcheinlich den Namen Egerier führten, welchen die Römer ſprachwidrig auf **egenus** zurückzuweiſen ſtrebten, um einen Sinn, der der Sache angemeſſen wäre, aus ihrer Sprache abzuleiten. Und wie die Römer die Lucumonen vollkommen richtig **principes Etruriae** oder **principes ordinis et generis** nannten [3]), ebenſo haben ſie daſſelbe Wort als Vornamen in das Römiſche Prænomen Lucius umgebildet, weil dieß einen Frühgeborenen [4]) bedeutete. Deshalb heißt auch der Erſtgeborene des Tarquinius abermals Lucius und hat nach etruskiſchem Erbrechte, wenn dieß in Rom gegolten hätte, vollkommene Befugniß die Würde ſeines Vaters für ſich zu verlangen.

§. 23. Um dieſe Einrichtung unverſehrt zu erhalten, ward eine ganz eigenthümliche Theilung ihres Landes vorgenommen, bei den zwölf Städten ihres Bundes am Po und jenſeits der Apeninnen. Das ganze Land ward Gott geweiht und ihm als Eigenthum zugeſprochen, wie bei den Israeliten und wahrſcheinlich bei den Aegyptern, und ſchwere Strafen auf die Verrückung der nachher erfolgten Grenzbeſtimmung geſetzt [5]). Zuerſt zeichnete der eherne Pflug [6]) durch den **primigenius sulcus**

1) Dionys. III, 50. Liv. I, 34. 2) Aus anderen Thatſachen hat dieß ſchon Müller (Etr. I. S. 365.) vermuthet. Nur iſt die Bemerkung über Lucumo und Aruns unrichtig, welche von Dion. III, 46. und Liv. V, 33. widerlegt wird. Daß Lucumo ein Titel, kein Name geweſen, ſchließt Nieb. I. S. 419. aus dem Schweigen der etruskiſchen Grabſteine. Darüber ſ. Müller a. a. O. 3) Müller a. a. O. 4) Varro L. L. VI, 5. Festus s. v. Quis primum fuit. 5) S. das Fragment des etrusk. agrimensor bei Goes p. 258. Cum autem Iupiter terram Hetruriae sibi vindicavit constituit iussitque metiri campos. 6) Carminius bei Macr. Sat. V, 19.

cus [1]) die runde Form [2]) des Pomoerium um das Centrum des Mundus unter Aufsicht der Haruspices [3]) vor und ließ drei Thore offen für die drei Stadtgottheiten, denen sie geweiht waren [4]), dann ward das Land unter Aufsicht derselben Haruspices vermessen. Der Haruspex, nach Süden selbst (antica pars) gerichtet, so daß Osten ihm links (sinistra pars) [5]), Westen rechts (dextra pars) und Norden ihm im Rücken war (postica) [6]), bestimmte zuerst eine Linie von Norden nach Süden durch den Mundus, welche Cardo hieß und eine andere, ebenfalls durch den Mundus von Westen nach Osten, welche Decumanus hieß [7]). Daß dieß die ächt etruskische Weise war, sagt ausdrücklich Hyginus, es wird außerdem durch die Bedeutung des Wortes Cardo selbst bestätigt, da, wie später sich ergeben wird, der Sitz der Götter

1) Festus p. 127. Lindem. 2) Varro L. L. V, 143. Oppida condebant in Latio Etrusco ritu, ut multa, i. e. iunctis bubus, tauro et vacca interiore, aratro circumagebant sulcum — postea qui fiebat orbis urbis principium. Auch die etruskischen Grabstätten sind meistens rund, wie die von Giusto Cinci in Volterra geöffneten sämmtlich. Der Cinctus Gabinus, welchen Müller Etr. II. S. 142. als bei der etrusk. Weise der Städtegründung annimmt, gehört dahin nicht, sondern zur latinischen. Vgl. Hyginus bei Goes p. 150. Auch die Behauptung (Etr. I. S. 253.) von der viereckigen Gestalt der etruskischen Städte ist nicht zu erweisen. In dem älteren östlichen Theile von Volterra ist die runde Form nicht zu verkennen, ebenso in Populonia und Rusellä. Die Grundrisse von Fiesole und Cortona bieten mehr eckiges dar. S. Micali Monum. T. I — VI. Allein man darf die eckige Form der Stadtmauer, welche sich nach dem Gelände und der Leichtigkeit der Befestigung richtet, nicht als Beweis für die Form des Pomörium, des effatus ager, halten. Dieser ist stets geschieden und durch cippi bezeichnet. Varro L. L. V, 143. 3) Hyginus a. a. O. 4) Serv. Virg. Aen. I, 422. Micali I. p. 115. 5) Dieses ist durchaus nicht asiatisch; bloß den Mongolen ist Osten links. v. Bohlen: das alte Indien. I. S. 331. 6) Varro L. L. VII, 7. Diese Stelle und Paull. Diac. v. Posticum muß durchaus die Grundlage bilden; denn wie man aus Fragm. agr. bei Goes p. 215. ersieht, so ist Varro die Quelle für die Angabe, sowohl des Verfassers des fragmentum (Nieb. schreibt es mit dem Cod. Ien. dem Frontin zu) als für die des Hyginus (p. 150. Goes). Die Angaben beider über dextrum und sinistrum, anticum und posticum sind dann aber nicht von der Stellung des Haruspex aus zu denken, wie es Varro richtig angiebt, sondern von der Richtung des den Pflug ziehenden, welcher, der Sonne nach, von Osten nach Westen sich richtet. Dieß wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß später statt der Auguren bloße Mensores die Limitation leiteten, welche den Sprachgebrauch änderten. 7) S. Sicul. Flaccus p. 15. Goes. Aggen. Urb. p. 46., Hyginus p. 150., Goes p. 215. 297.

nach etruskischer Ueberzeugung im Norden war, welche Himmelsgegend selbst Cardo Mundi genannt wurde, weil der Himmel sich um den Norden als Achse zu drehen schien [1]). Allerdings haben einige gerade das Gegentheil über die Richtung des Decumanus und des Cardo gesagt [2]), allein nicht nach etruskischem und sabinischem Ritus, sondern nach latinisch-griechischem, wie in der Verfassung Roms beim Ius sacrum (§. 82.) weiter dargethan werden wird, wann die Lehre der Auguren zur Sprache kommt. Waren beide Linien durch gewisse Merkzeichen vom Haruspex bestimmt, so wurden beide als Limites durch den Pflug beschrieben, indem derselbe erst von Osten nach Westen, dem Gang der Sonne gemäß [3]), geführt ward, um den Decumanus, dann von Süden nach Norden, um den Cardo zu bezeichnen. Ohne Zweifel war dieser Limes bei den Etruskern breiter [4]) als der andere, denn er bezeichnete den Hauptweg, welcher frei bleiben mußte zum Verkehr. Dadurch entstanden in jedem etruskischen Stadtgebiete vier geographische Tribus [5]), deren jede in drei Curien, diese wieder in eine uns unbekannte Zahl von Centurien vertheilt waren [6]). Durch die Heiligkeit der dabei beobachteten Gebräuche war diese Theilung durch die Lucumonen, welche zugleich Priester waren, aus gewissen Geschlechtern durch die Suffragien der zwölf Völkerschaften [7]) gewählt, auf die Religion des Volkes selbst so gegründet, daß es festgestanden zu haben scheint, keine Stadt der alten von den Etruskern unterjochten Einwohner in der frühern Weise und dem alten Umkreis bestehen zu lassen, weil dieser nicht in der ächt etruskischen Art inaugurirt und geheiligt war. Daher sich in Etrurien selbst bis an die Tiber kaum ein einziges Denkmal der alten tyrrhenischen oder cyclopischen Mauern mehr findet [8]) und, da die Städte der alten Einwohner, wenn sie fort bestanden, ein neues

1) Fragm. agr. p. 215. Goes. 2) S. Serv. Virg. Ge. I, 126. Aggenus Urb. p. 46. Quidam vero ex adverso eos asserunt constitutos. Vgl. auch die verschiedene Angabe bei Frontin. p. 109. Goes. 3) Fragm. agr. 215. Goes. 4) Frontinus p. 133. Hyginus p. 181. Goes. 5) Von Mantua sagt es Serv. Virg. Aen. X, 202., aber aus der Stelle bei Goes ergiebt sich, daß es bei allen dasselbe war. 6) Festus: Rituales. 7) Liv. VI, 5. V, 1. 22. 8) Die mehr als nöthig von andern gerühmten Mauern von Volterra und Fiesole haben, wie sich mir aus eigener Anschauung ergeben hat, nicht eine Spur polygonischer Steine, und in ganz Etrurien blieben solche, wiewohl sparsame Spuren, nur Cossa und Saturnia (s. Micali Storia I. p. 151.) aus früherer Zeit dar. Dagegen baut König Tarquinius Priscus, der Etrusker, mit lauter nach gerader Regel zugehauenen Steinen.

Pomörium und sogar einen neuen Namen erhielten, wie Agylla in Caere, Camers in Clusium, Aurinia in Saturnia, Vulturnum in Capua umgenannt worden sind.

§. 24. Die Bünde wurden in alter Zeit durch einen König geleitet [1]), später regierte sich jede Stadt selbst. An der Spitze derselben stand dann einer der Lucumonen [2]), jährlich gewählt [3]), so daß dieser höheren Lucumonen in jedem etruskischen Staatenbunde zwölf [4]) gewesen sind, welche gewissermaßen den höchsten Rath des ganzen Bundesstaates bilden; eigentliche Könige, obgleich Porsenna und Tolumnius so genannt werden, haben sie später nicht [5]). Jeder war, um den Bund der zwölf Städte und das Imperium zu bezeichnen, mit zwölf Lictoren mit Stabgebunden und Beilen [6]), mit der purpurnen Toga, der Bulla und andern Ehrenzeichen [7]) versehen und saß mit mehreren Räthen [8]) an jedem neunten Tage, den Nundinen, zu Gericht [9]), d. h. diese Tage waren bei den Etruskern dies fasti. Dabei wissen wir bloß, daß sie Schuldforderungen nicht auf die strenge altrömische Weise behandelt haben [10]). In jeder Stadt ist ferner ein kleiner Rath oder Senat [11]), gebildet wohl aus den übrigen Lucumonen, und die Egerier mögen das gebildet haben, was von Dionysius [12]) in Tarquinii Ekklesia und Demos genannt wird, oder einen großen Rath. Die vorstehenden Lucumonen der zwölf Städte kamen dann auch zu allgemeiner Berathung des Bundes, in Begleitung auch anderer Lucumonen ihrer Städte beim Tempel der Voltumna [13]) zusammen, wo über Krieg und Frieden berathen, auch einer zum Kriegsfürsten gewählt ward, welcher die ihnen eigenthümlichen Phalangen [14]) anführte, und zurücktrat, wann es Friede geworden. Ihre Aushebung in bedeutenden Fällen nach der sogenannten lex sacrata hat dadurch etwas eigenthümliches, daß jeder einen, den er für tapfer und kräftig und krieggeübt hält, zu der Fahne wählt [15]).

---

2) Strabo V. p. 152. 2) principes Liv. X, 16. 3) Liv. V, 1. 4) Serv. a. a. O. 5) Liv. a. a. O. 6) Strabo V. p. 152. 7) Macr. Sat. 1, 6. Die Lictoren auf dem etruskischen Relief bei Micali Tav. CXII. haben dagegen Stäbe, eigenthümlich gebildet. Die Sella curulis ist nicht zu verkennen. 8) Vier Richter sind auf beiden Reliefs bei Micali a. a. O. 9) Macr. Sat. I, 16. 10) Micali II. p. 92. 11) S. die Stellen bei Müller Etr. II. S. 375. 12) Dion. V, 3. 13) Liv. IV, 23. 25. 61. V, 17. VI, 2. Dieselbe Gottheit hieß Voltumnus und Vortumnus, denn die Begriffe der Gottheiten scheiden sich nach den Geschlechtern ohne Veränderung ihres ursprünglichen Sinns. Auch Vulturnum der alte tuskische Name Kapua's ist derselbe. 14) Athen. p. 273. 15) Liv. IX, 39.

§. 25. So eigenthümlich wie die politische Bildung dieses Volkes war, eben so eigenthümlich erscheint seine litterarische und religiöse. Die Schrift seiner nicht enträthselten Sprache geht durchaus von der Rechten zur Linken und es kann dieselbe nicht durch die Griechen [1]) erhalten haben, in welchem Falle man gewiß die griechische Richtung (S. 26.) beibehalten haben würde, wo die Bewegung von links nach rechts dem etruskischen Haruspex in seiner Stellung eben so guter Vorbedeutung erscheinen mußte als dem griechischen Seher in der seinigen, um so mehr als die Bewegung von links nach rechts dem nach Süden gerichteten Haruspex mit der Bewegung der Sonne von Osten nach Westen übereinzukommen scheinen mußte. Weit wahrscheinlicher ist, daß sie die Schrift entweder durch die Phönicier von Sardinien und den Umgegenden aus oder durch die Karthager erhalten haben, mit welchen sie, lange vor den Römischen Verträgen, in Bundesverhältnissen waren [2]), wenn auch die spätere punische Schrift bedeutend von der etruskischen abweicht. Durch den etruskischen Bund in Campanien ist dann wahrscheinlich die Schriftform den samnitischen Stämmen mitgetheilt worden.

§. 26. Ihre Mythologie war eigenthümlich und gewiß sehr ausgebildet. Von dem kosmogonischen Theil derselben haben wir nur ein geringes Fragment aus einem sehr alten etruskischen Autor [3]): **scias mare ex aethere remotum.** Die eigentliche Theogonie aber hat im System viel ähnliches mit der politischen Verfassung des Volkes. Wie die Freien desselben in drei Stufen über einander standen, zuweilen Einer an der Spitze des Ganzen, dann herrschende und berathende Lucumonen, endlich mitbeschließende Egerier in größerer Zahl, ebenso hatten die Etrusker ihre Götter in der ihnen eigenthümlichen Religion über einander geordnet. Ihre Götter heißen Aesar [4]); ihre Wohnung ist im Norden [5]) des Himmels gedacht, wo man die Sterne am wenigsten bewegt sah, und wo die Achse des Himmels zu seyn schien [6]). Daher richtet sich der etruskische Haruspex nach Süden, indem er sich gleichsam in die Stellung der Götter selbst versetzt und die Zeichen der Götter vor sich erscheinen läßt, daher richten sich die Tempel der etruskischen Götter wie die Statuen derselben nach Süden, wie

1) Wie nach Tacit. Annal. XI, 14. Müller Etr. II. S. 291. und Gesenius Scripturae linguaeque Phoen. monum. p. 71. 2) Aristot. Pol. III, 5. 3) Goes p. 258. 4) Suet. Caes. Dio Cass. 56, 29. Hesychius *aisoi.* 5) S. Festus: v. Sinistrae. Dieses hat Niebuhr zuerst hervorgehoben. Vgl. Müller Etr. II. S. 126. 6) S. Fragm. bei Goes agrim. p. 215.

es mit dem Haupttempel der drei etruskischen Götter auf dem Capitol [1]) der Fall war, den ein Etrusker gelobt, Etrusker gebaut hatten [2]), daher endlich hatten die etruskischen Grabgewölbe ohne Ausnahme ihre Thüren im Süden [3]). Die erste Ordnung der Götter nannten die Etrusker eingehüllte (involuti) [4]), wahrscheinlich bloß zwei, eine männliche und eine weibliche; die weibliche, in allen etruskischen Städten verehrte, nannten die Römer Juno [5]), die männliche ist Summus Iuppiter, wie er genannt wird wenn von Consentes als consiliarii die Rede ist; die zweite nannten sie untere Götter und ihrer waren zwölf, dii consentes oder complices, den Rath, gleichsam Senat, der höchsten Gottheit bildend; die dritte Ordnung begriff die der Zahl nach nicht bestimmten Genien, welche sich dualistisch in gute, die wir Laren, und böse, die wir Lemuren oder Larven nennen wollen, scheiden. In einem gleichen Gegensatz war auch die Natur und ihre Geschöpfe von den Etruskern gedacht, namentlich gehört hierher die Eintheilung in arbores felices und infelices, guten und bösen Göttern geweiht [6]). Dieser Dualismus der Gottheiten und der Welt, sonst nur den orientalischen Religionen eigen, vorzüglich der ägyptischen und persischen durch das ganze System, in den untergeordneten Gottheiten aber auch der indischen, wie hier bei den Etruskern, bildet einen großen Gegensatz gegen die ganze griechische Mythologie, in welcher derselbe keineswegs gefunden wird, zum sichern Beweise, daß die griechische Mythologie, von der orientalischen im Grundprincip verschieden, nimmermehr von dieser abstammen kann [7]).

---

1) Dionys. IV, 61. Vgl. Serv. Virg. Aen. I, 422. Hartungs Einwürfe gegen die Tempelstellung nach Süden (Relig. d. Römer I. S. 120. 143.) treffen nicht, da ihm die Stelle des Dionysius entgangen ist. 2) Liv. I, 55. 3) Gerhard Hyperboreisch-römische Studien p. 131. 4) Wie der etruskische Priester ächter Diener des Gottes seyn mußte und ihn gewissermaßen repräsentirte, so glaube ich fest, daß auch die Weise capite velato der Gottheit zu opfern, als Nachahmung der Gottheit etruskisch war. Wenigstens ist die Weise capite aperto dieß zu thun, altgriechisch und lateinisch. S. N. 7. 5) Appian. B. C. V, 49. 6) Macr. Sat. III, 20. Diese Idee ist auch von den Römern aufgenommen. Arbor infelix in einer eignen Bedeutung bei Liv. I, 26. 7) Ich habe dieses bereits ausgeführt in einem Aufsatze im Hermes Bd. XXIX. Ist aber der etruskische Stamm von den nordischen Alpen herabgekommen, wie es höchst wahrscheinlich ist, so ist der durchaus nordische Character der etruskischen Mythologie höchst bedeutend. Ich erinnere nur an einiges: der Sitz der nordischen Götter ist selbst Norden, wie bei den Etruskern, daher opfernde

§. 27. In den drei Abtheilungen ihrer Götter sind die politischen Abstufungen der Etrusker nicht zu verkennen. Allein nicht bloß durch die Religion im Allgemeinen haben die herrschenden Etrusker ihr Staatsverhältniß zu heiligen gesucht; es standen den priesterlichen Lucumonen

Heiden sich dahin richten (Grimm D. Myth. S. 22.). Die Götter der altnordischen Mythologie, deren Alter neuerlich von J. Grimm dargethan ist, hießen Asen, wie die der Etrusker Aesar; an der Spitze dieser Mythologie steht Allvater als Hauptgott, Schöpfer der ganzen Welt, wie die eingehüllten Gottheiten der Etrusker. Dann folgt eine zweite Ordnung, bestehend aus zwölf Göttern, angeführt von Odin oder Wodan; endlich eine dritte, wozu die Nornen als Genien des Lebens jedes Menschen gehören, nebst den Zwergen, mit welchen man den etruskischen Zwerggott Tages vergleichen kann, und den Elfen, welche bald friedlich bald feindlich erscheinen. Auch ein sonstiger Dualismus des Guten und Bösen spricht sich in dieser Mythologie aus, in den Asen und Hrymtursen, in dem Gegensatz zwischen Baldur und Loki, ähnlich wie zwischen Osiris und Typhon. Dabei ist noch zu erinnern, daß der etruskische Jupiter Dinia oder Tinia genannt wird, welches mit Odin zusammenfällt. Ist es ferner nun wirklich höchst wahrscheinlich, daß der Odysseus bei Tacitus, dessen Namen auf Altären in Germanien und Rätien (der muthmaßlichen Heimath der Etrusker) gefunden sei (Tacit. Germ. 3.), kein anderer ist als Odin, und Asciburg dessen Asgard (s. Kießling zu jener Stelle des Tacitus), so erklärt sich durch das Medium der Etrusker auf eine schlagende Weise der Zusatz des Tacitus adiecto Laertae patris nomine, wenn man in diesem sogenannten Laertes das etruskische Larth, Lartes (Λάρτας, Herr) der Graburnen erkennt. Ich scheue mich sogar nicht das nordische, etymologisch nie befriedigend erklärte Lord als in seiner Wurzel durchaus mit dem etruskischen Larth verwandt anzunehmen. Von Bedeutung ist ferner, daß die Tusker die Allitteration kannten (arse verse Festus) und daß gerade der Tusker Virgilius und der Umbrer Plautus in ihren Gedichten auf eine so auffallende Art die Allitteration gebraucht haben, welche von J. Grimm als eine germanischen Völkern eigenthümliche Weise mit Recht in Anspruch genommen ist. Vgl. über die Allitteration der lat. Sprache: Näke im Rhein. Mus. III. S. 324. Wolff proleg. ad Plaut. Aul. p. 86. Auch die allitterirten Formeln bei Cato R. R. 160. scheinen tuskisch und die Verbindung hariolus haruspex von den Römern nicht ohne Hindeutung auf die etruskische Herkunft der Haruspices gedacht. Auch die Umbrer haben Allitteration. S. Grotefend rudim. ling. Umbr. IV. p. 12. Zuletzt will ich nur noch an einige verwandtschaftliche Beziehungen erinnern. Der Name des mittelsten Wochentages, in allen nordischen Sprachen Wodanstag genannt, wird von den Buddhisten Buddha's Tag genannt (v. Bohlen das alte Indien. I. S. 313.), von den Tamulen Buden-Kuramei, wie Herr Dr. Schmid, welcher 17 Jahre bei den Tamulen Missionär gewesen ist, gesagt hat mit

noch andere Mittel zu Gebote, das politische Ganze für Gegenwart und Zukunft zu leiten. Sie hatten nemlich durch den drohenden Hintergrund eines auf eigenthümliche Rechnungen gegründeten Sturzes ihrer Welt [1]) die Gemüther empfänglich gestimmt für ihre Auslegung des Willens ihrer Götter. Die ganze Doctrin, welche hierzu nothwendig war, wird von den Römern Haruspicina genannt und bestand in der Kunst, den Willen der Götter aus der Gestalt der Eingeweide der den Göttern dargebrachten Opferthiere, aus den Blitzen und aus sonstigen bedeutenden Anzeichen zu ersehen und ihren etwaigen Zorn durch allerlei Opfer und heilige Gebräuche zu versöhnen. Diese Kenntniß konnte theils in Schulen erworben werden, wo Lucumonen lehrten, theils aus eigenen Schriften [2]), und der Zugang zu dieser Kenntniß war keinem versagt, Frauen, wie Tanaquil, selbst Nichtetrusker, wie Attius Navius, konnten ihrer theilhaft werden, doch blieben die Lucumonen ohne Zweifel eine Stelle, an welche man sich in letzter Instanz zu wenden pflegte. Ob außer dieser Lehre der Haruspicina, welche die Zukunft offenbarte, die Etrusker auch Orakel gehabt, welche unmittelbar in begeisterten Worten die Zukunft verkündeten, ist sehr zweifelhaft. Das tyrrhenische Orakel der Tethys, welches ein gewisser Promathion bei Plutarch [3]) erwähnt, ist sehr verdächtig. Dagegen ist das ohne Zweifel einmal unter etruskischer Oberherrschaft gewesene Nekyiomanteion [4]) am Averner See bei Cumä in Campanien, welches noch Hannibal befragte [5]) und dessen unterirdischer Sitz unter dem Namen der Grotte der Sibylle mit einem hohen Altar, an welchem geopfert ward [6]), noch vorhanden

---

der Bemerkung, daß die alten Tamulen Buddhisten waren; der Hammer, ein in der etruskischen Mythologie bedeutendes Symbol, ist nordisch (s. Grimm deutsche Mythol. S. VII.), die Weise capite velato den Gottesdienst zu verrichten (s. Brisson. de form. p. 22.), welche ohne Zweifel etruskisch ist (galeritus Lucumo bei Propertius), da Saturnus der sabinische Gott und Hercules der griechisch-latinische capite aperto verehrt wurden, ist auch nordisch, wenigstens gothisch (Grimm deutsche Mythol. S. 21.); daß dieser Ritus auch Römisch genannt wird, ist in später Zeit nicht zu verwundern, Varro L. L. V, 130. Die ganze Feststellung des etruskischen Clientenwesens hat überdieß die größte Aehnlichkeit mit dem altgermanischen Lehenwesen. Einzelne Sprachanklänge hervorzuheben, wäre noch nicht an der Zeit. 1) Nieb. R. G. I. S. 154. Müller Etr. II. S. 331. 2) S. darüber Müller Etr. II. S. 22. 3) Rom. 2. 4) Soph. bei Bekker Anecd. p. 414. Diod. Sic. IV. 5) Liv. XXIV, 12. 6) Liv. a. a. O.

unter dem Namen des Bettes der Sibylle, und einem großartigen jetzt nach oben verschütteten Zugang, noch jetzt Staunen erregt, ein Spruchorakel gewesen, welches bei den Etruskern in Ansehen stand. Darum bringt gesammelte Sprüche desselben die cumanische (nicht erythräische) Sibylle dem Tarquinius zum Verkauf [1]). Aber schwerlich sind die Etrusker die eigentlichen Stifter dieses Orakels gewesen, vielmehr war es uralt und scheint allerdings schon Homer im eilften Buch der Odyssee ein Gerücht davon gekannt zu haben [2]). Die Sage, welche die Statue der Orakelgöttin dort die Göttin Kalypso (die dunkele) nannte [3]), deutet auf griechischen Ursprung hin, während die Versöhnung der unterirdischen Götter, deren Strabo [4]) gedenkt, mehr auf etruskische Lehre hinweist. Dagegen scheint der Gebrauch von hölzernen Täfelchen (sortes), auf welchen Sprüche eingegraben waren und welche man entweder mischte und ziehen oder so durch mechanische Vorrichtungen einrichten ließ, daß eines von mehreren aus der Masse der übrigen herausfiel (sortes attenuatae, dissectae), dessen Spruch auf einen bestimmten Zustand der Gegenwart, welcher bedenklich war, angewendet ward, in Etrurien nicht ungebräuchlich gewesen. Wenigstens herrschte diese Sitte in Cäre [5]). Allein sie war auch in Präneste, in Falerii und anderen nicht etruskischen Städten.

---

1) Die Verbindung der etruskischen Tarquinier mit Cumä zeigt sich auch darin, daß die Tarquinier hier ein Asyl suchen. 2) S. Strabo V. p. 168. Böttiger Ideen zur Kunstmythol. S. 113. 3) Dio Cass. XLVIII, 56. 4) V. p. 169. 5) Liv. XXI, 62. XXII, 1. Vgl. XXXVIII, 13.

Roms erste Gründung durch Latiner.

§. 28. Rom ist von Latinern gegründet worden, also von einem Volke, welches dem pelasgisch-tyrrhenischen Stamme angehört und in der Zeit der Macht der Etrusker an der Küste des tyrrhenischen Meeres vom linken Ufer der Tiber bis nach Anxur, dem späteren Terracina, und bis an den eigentlichen Latinerberg, den **Mons Latiaris**, seine Städte ausgebreitet hatte. Dieser Städte waren dreißig und bildeten einen Bund; es ward aber bestritten, ob die Gründung dieser Städte von Lavinium oder von Alba Longa ausgegangen sei. So viel ist gewiß, daß in der historischen Zeit Alba Longa an der Spitze der sogenannten **Prisci Latini** steht, wie diejenigen dreißig latinischen Colonistenstädte genannt wurden, welche vor Roms Gründung ausgesendet worden waren [1]), im Gegensatz zu den Aussendungen, welche seit Roms Obmacht Latinercolonien wurden. Der angebliche Zweifel zwischen Laviniums und Alba's Priorität läßt sich recht gut aus dem Sinn der alten Sage erklären, welche die Trojaner unter Aeneas nach Lavinium kommen und sich mit den Bürgern dort vereinigen läßt. Denn die Trojaner sind, nach Niebuhrs sehr wahrscheinlicher Hypothese, selbst Pelasger und ihr Flüchten zu den Pelasgern latinisches Geschlechtes ist ganz erklärlich, ebenso daß die neuen Ankömmlinge mit den Lavinienſern verbündet größere alterthümliche Legitimität für sich in Anspruch nehmen konnten. Geschichtlich aber war das Ansehen als Vorstandes des Bundes auf Alba Longa's Seite. In allen diesen latinischen Städten war anfangs Erbmonarchie [2]), so daß selbst das weibliche Geschlecht eine Anwartschaft auf die Regierung hatte, wenn gleich derselben nur durch die Ehemänner wahrgenommen werden konnte. Dem Monarchen zur Seite stand ein Senat in früher hervorgehobenen Rechten und eine

1) Liv. I, 8. Dion. I, 45. III, 45. Festus Priscae coloniae, wo populo sich auf die Römer bezieht. Niebuhrs (R. G. I. S. 417.) Vermuthung, daß Prisci ein eigener Stammname sei und Prisci Latini eigentlich heiße Prisci et Latini, könnte einigen Schein durch die gewöhnliche Stellung des Prisci vor Latini gewinnen; allein dieß Cognomen findet sich bei mehreren nichtlatinischen Gentes und zuweilen findet sich Latini Prisci. Prisci Latini scheint mir ähnlich gebildet wie „Altengland“ und die Verwandtschaft des Wortes priscus mit πρίσβυς vollkommen entscheidend. 2) Dion. I, 70.

Volksversammlung war in legislativer Hinsicht die letzte Instanz. Die durch Abgesandte [1]) beschickten Concilia, früher wahrscheinlich in Alba selbst, wie aus einer Stelle des L. Cincius hervorzugehen scheint [2]), dann seit Alba's Zerstörung ad caput Ferentinae nicht weit von dem jetzigen Marino am Albanerberge dauerten, je nachdem die Gegenstände wichtig waren, mehrere Tage lang [3]). Ich zweifle nicht, daß zu diesem Behuf neben dem Tempel ein Gebäude errichtet war, wahrscheinlich das von Dionysius Ferentinum genannte. Die Verhandlungen selbst wurden unter freiem Himmel gehalten, wie es in Griechenland Sitte war, und die Römer nach latinischer Sitte es eingerichtet hatten. Diese Verfassung, welche lange Zeit unverändert bestanden hatte, ward kurz vor Roms Erbauung verändert. Successionsstreitigkeiten brachten Zerwürfnisse hervor, wie dieß aus der halbsagenhaften Geschichte der beiden albanischen Königssöhne, des älteren Numitor und des jüngeren Amulius, hervorgeht. Nach Amulius Ermordung und Numitors Restitution findet sich erst in Alba Longa nicht, dann in keiner der latinischen Städte, mehr ein erblicher König, sondern an der Spitze der einzelnen Städte steht ein gewählter Dictator [4]), der ein Jahr lang in dem alten Rechte der Könige dem Gemeinwesen vorstehen sollte, aber allerdings das folgende Jahr wiedergewählt werden konnte. Cato [5]) hatte diesen Beamten Prätor genannt, wahrscheinlich als Kriegsfürsten; denn der Name Dictator ist bis in die spätesten Zeiten, wo er in einigen latinischen Städten nur noch in Hinsicht auf das ius sacrum bestand, der althergebrachte Name. Das vollkommene Recht der alten Könige scheint er aber dennoch nicht bekommen zu haben, wie Macer sagt, da der Senat sich eine Obmacht über den Dictator festgestellt zu haben scheint [6]). Das ist die einzige Veränderung, welche seit etwa fünfzehn Menschenaltern [7]) in Alba's und der latinischen Städte Verfassung vorgenommen ward. Aber Alba Longa namentlich erkrankte seit

1) Dion. IV, 45. 2) Festus v. Praetor. 3) Dion. IV, 47. 48. 4) Licinius Macer bei Dionys. V, 74. *Τούτους (τοὺς Ἄλβανοὺς) λέγων πράττους μετὰ τὸν Ἀμυλλίου καὶ Νομίτωρος θάνατον ἐκλιποῦσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτωρας.* Es ist ein Fehler von Livius I, 23. vom Rex Cluilius zu reden. 5) Festus v. Oratores. 6) Dion. III, 23. 30. 7) Dion. III, 10. *τῆς Ἀλβανῶν πόλεως οὐδὲν ἔτι παραχμαῖ μέρος τοῦ πολιτεύματος ὀκτωκαιδεκάτην ἤδη γενεὰν οἰκουμένης.*

jener Zeit der Erwählung des jährlichen Oberbeamten an inneren Mißhelligkeiten [1]). Und in dieser Zeit der politischen Wirren Alba's ward Rom durch Latiner von Alba Longa aus gegründet, in einer Zeit, deren Bestimmung durchaus nur auf die Annahme einer an sich bedeutenden runden Zahl zurückgeführt werden kann, indem man die seit der Republik bis auf die Einnahme der Stadt durch die Gallier bekannten Magistratsjahre mit einer Durchschnittzahl des Regimentes der sieben Römischen Könige vereinigte. Bis zur Olymp. 98, 1., in welchem Jahre nach gemeiner Annahme [2]) die Einnahme Roms durch die Gallier gesetzt wird, zählte man vom Anfange der Republik, der gewöhnlichen Aera der Römer [3]), 120 Magistratsjahre, die man, auch bei gänzlichem Untergang aller öffentlichen schriftlichen Nachrichten in dem großen Unglück Roms [4]) an den Jahresnägeln der Cellenwand des Tempels des capitolinischen Jupiters hatte zählen können [5]). Jetzt kam es nun darauf an eine einleuchtende bedeutungsvolle Zahl der Jahre des Königthums zu finden und diese ergab sich sogleich, wenn man zu den 244 Jahren, welche von Erbauung der Stadt bis zur Republik gezählt wurden [6]), das Jahr der erbauten Stadt selbst zurechnete, nemlich die Zahl 365 als die Zahl der Tage des ägyptischen Jahrs, welche für einen mit ägyptisch-chaldäischer Rechnung vertrauten, wie L. Tarutius, der die Sache sogar nach ägyptischen Monaten berechnete [7]), nothwendig verlockendes haben mußte, um so mehr als die Zahl 245 mit der Zahl der Römischen Könige dividirt im Durchschnitt 35 Regimentsjahre für jeden derselben gab, eine Zahl die selbst für die Römer ansprechend seyn mußte, weil sie ihnen in der Zahl ihrer späteren Tribus nicht bloß geläufig war, sondern selbst heilig und für das Volk glücklich erschien. Hält man dazu den angeblichen Stiftungstag Roms **XI Cal. Mart.** (21. April), so wird die Symbolik dieser ganzen Berechnung noch klarer. Der 21. April war das Palilienfest, dem Hirtengott Pales geweiht.

---

1) Dion. III, 9. ὅτι δοκοῦμεν (die Römer) ἄμεινον ὑμῶν πράττειν. 2) Dion. I, 74. Das Verhältniß wird nicht geändert, wenn wir mit Niebuhr II. S. 629. Ol. 99, 3. annehmen. 3) Nieb. I. S. 292.: „Uns ist keine Spur erhalten, daß die Römer vor Augustus ihre Jahre so (ab urbe condita) zählten.“ Doch s. Cic. Brut. 18. Tusc. Disp. I, 1. Und zwar hatte es Atticus gethan. 4) Claudius Quadrig. bei Plut. Num. 1. 5) Liv. VII, 3. 6) Nach Liv. I, 60. und Dion. IV, 85. 7) Plut. Rom. 12.

Hirten waren es, welche Rom gründeten auf einem Berge, dem Pales geweiht, Palatium genannt [1]); das Fest des Hirtengottes mußte natürlich der Gründungstag der Hirtenstadt seyn.

§. 29. Ist aber gleich die Zeit der Gründung Roms, wie die ganze Königszeit des neuen Staates, chronologisch erst später in der angegebenen Weise geordnet, über die Veranlassung der Gründung selbst sind wir im Stande das Wahre aus den Zeugnissen der Sage zu entnehmen. Es ist nemlich kaum zu bezweifeln, daß die neue Stadt durch eine Secession Albanischer Bürger gegründet wurde, welche mit der veränderten Verfassung Alba Longa's, wie sie vorher geschildert worden ist, unzufrieden waren. Dieß ergiebt sich einmal aus Dionysius' Erzählung, welche ausdrücklich sagt, daß die sogenannten Colonisten, welche Rom gründeten, politisch unzufrieden und den zurückbleibenden Albanern verdächtig gewesen seien [2]); es ergiebt sich aber auch ganz klar aus der Verfassung des neuen Staates und dem Mangel des Connubium desselben mit Alba Longa und den andern Städten des latinischen Bundes. Wären die Aussendlinge, welche die neue Stadt erbauten, wie die Alten es angeben, Colonisten von Alba Longa aus gewesen, entlassen unter öffentlicher Autorität des Staates, sie hätten ihrer neuen Stadt dieselbe Verfassung gegeben, welche die Metropolis für sich festgestellt und welche überhaupt alle Städte des Bundes angenommen; Rom hätte gleich anfangs oder alsbald einen jährlich gewählten Dictator annehmen müssen, da es doch das in Alba Longa bereits abgeschaffte Königthum noch fast drittehalb Jahrhunderte bei sich festhält. Als Colonie stadt hätte die neue Stadt aber auch wenigstens das Connubium mit Alba und den latinischen Städten sich bewahren müssen. Daß aber nach der Sage die Römer auf dem Wege der Gewalt, des Raubes, sich Frauen zu verschaffen suchen mußten, etwa wie die Joner in Kleinasien sich mit Karerinnen verbanden, zeigt deutlich, daß die Römer entweder kein Connubium gehabt mit der Mutterstadt oder das Recht wunderlicher Weise nicht benutzt haben. Daß das erste der Fall gewesen, deuten

1) Daß dieser Berg jemals zu einem Gemeindeplatz für ganz Latium gedient, ist eine nicht zu erweisende Annahme von Hüllmann, der den Namen von *παν λάξιον* (*λήϊτον*) ableitet. 2) Dion. I, 85. *ἅμα καὶ τοῦ πολιτικοῦ πλήθους ἐπίδοσιν εἰς ἀνανδρίαν ἐσχηκότος ἐπαναλῶσαί τι καλῶς ἔφατο καὶ μάλιστα τὸ διάφορον αὐτῷ ποτε γενόμενον ὡς μὴ δι' ὑποψίας αὐτοὺς ἔχοι.*

Dionysius und Livius selbst an [1]). Dieß weist auf Mißhelligkeiten im Anfange der Stadt klar hin, besonders wenn man noch bedenkt, daß zu dem ritterlichen Feste der Consualien, welches Romulus veranstaltete um Jungfrauen für seine Bürger in die Gewalt zu bekommen und wozu er die benachbarten Städte einlud, keine weibliche Seele aus Alba Longa gekommen war. Die geraubten Mädchen sind meistens Sabinerinnen und dann Bürgerinnen der Städte Cänina, Antemnä, Crustumerium. Dieses letzte giebt Dionysius [2]) als eine albanische Colonie an, aber sie wird nicht mit aufgeführt unter dem Verzeichnisse der Altcolonieen Alba's bei Plinius [3]). Später jedoch erscheint Rom und zwar noch vor Tullus Hostilius im Connubium mit Alba; Sicinnius aus Alba hat seine eine Tochter dem Römischen Horatius gegeben, die andere dem Albaner Curiatius. Beide Töchter haben dann nach der Sage Drillinge geboren, welche den Zweikampf zu Tullus Hostilius' Zeit auskämpfen [4]). Und dieß Connubium bestand bis zur Ol. 71., U. c. 259. Rechtlich mögen also die Römer das Connubium gehabt haben, allein politischer Zwist hat veranlaßt, daß die Verhältnisse eine Zeit lang abgebrochen wurden. Rom wird ferner nicht einmal unter den Colonieen der **Prisci Latini** genannt [5]).

Man nahm einen Ort ein zur Gründung der Stadt, wie er sich zunächst gerade darbot, an ein Aussuchen, wie es bei Coloniſten von Seiten des Staates stets der Fall ist, war hier nicht zu denken: nicht einmal gesunde Luft hatte die ganze Stelle [6]). Diesem Verhältnisse entspricht vollkommen die Färbung der Sage. Ausgesetzte, den Eltern und der Familie entfremdete, Brüder sind es, welche die Stadt gründen. Sie haben keinen legitimen Vater, den Kriegsgott Mars selbst sehen sie als ihren Vater an, d. h. mit dem Schwerde haben sie sich selbst das Recht erworben, Bürger eines neuen Staates zu seyn. Die

---

1) Dion. II, 30. οἰκειώσασθαι βουληθεὶς (Romulus) ἐπιγαμίαις. Liv. I, 9. quippe quibus nec domi spes prolis nec cum finitimis connubia essent. 2) II, 36. 3) H. N. III, 9. 4) Dion. III, 13. 5) Dion. V, 61. VI, 63. 74. 6) Liv. VII, 38. se in pestilenti atque arido circa urbem solo luctari. Cic. de rep. II, 6. salubri loco in regione pestilenti. Vgl. Niebuhr I. S. 437.; viel zu derb Goethe in der ital. Reise: „Aus Roms Lage sieht man recht, daß es ein Gesindel, zusammengelaufenes Volk war, welches Rom gründete und dem Alba allmählich unterlag.“ Auch Camillus Liv. V, 54. lobt nur die colles als saluberrimi.

Definition endlich einer Colonie und einer Secession bei Servius setzt die Sache ganz außer Zweifel [1]).

Solche Secessionen sind aber in Italien überhaupt nichts ungewöhnliches. Die plebejischen sind aus der römischen Geschichte die bekanntesten; es giebt aber auch patricische, wozu wir die sabinische des Appius Claudius mit seinen Clienten nach Rom und die der Fabier von Rom aus nach der Cremera rechnen dürfen. Immer sind politische Wirren die Ursachen und die Unterliegenden sind es, welche ausziehen.

§. 30. Es gründeten die Secedirenden ihre neue Stadt auf dem schon erwähnten palatinischen Hügel am linken Ufer der Tiber, in einer viereckigen Gestalt des am Fuße sich hinziehenden [2]) Pomörium, wie es bei Latinern (§. 13.) herkömmlich war. Daher das älteste Rom auf dem Palatin **Roma quadrata** [3]) genannt wird. Es war ein **oppidum** [4]), welches der echtlatinische Name für Stadt gewesen zu seyn scheint, während später mit der etruskischen Form des Pomörium das Wort **urbs** (**orbis**) gebräuchlich wurde. Die Absteckung des Pomörium selbst geschah den Gesetzen des Augurenrechts [5]) gemäß, wie es früher angedeutet worden ist. Nach diesem kam es hauptsächlich darauf an den zur Stadt festgesetzten Raum durch zwei sich schneidende Linien, welche zu den Hauptstraßen bestimmt und von Norden nach Süden die eine, von Osten nach Westen die andere, gerichtet waren, zu bestimmen. Der Punct, in welchem sich beide Linien schnitten und welcher mit Bedeutung ausgesucht war, hieß in der Sprache der altlatinischen Auguren und in der Sprache der Kriegsleute, welche ein Lager in der alten Weise der

---

1) Serv. ad Virg. Aen. I, 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtineant. Alii: Colonia est quae graece παροικία (ἀποικία bei Voss. Etym. v. Colonia) vocatur. dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rempublicam habeant ex consensu suae civitatis aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae. 2) Gell. XIII, 14. 3) Dionys. I, 88. II, 65. τῆς τετραγώνου καλουμένης Ῥώμης, ἣν ἐκεῖνος (Ῥωμύλος) ἐτείχισεν, ἐντός ἐστιν ὁ τῆς Ἑστίας νεώς. Ennius bei Festus v. Quadrata Roma: — Romae regnare quadratae. 4) Varro L. L. V, 164. In Palatio Mucionis a mugitu quod ea pecus in bucita circum antiquum oppidum exigebant. Vgl. V, 153. 5) S. die genauere Auseinandersetzung desselben beim Ius sacrum §. 83. Dieß bedeutet condidit auspicato Cic. de rep. II, 3. 9., auspicato inauguratoque bei Liv. V, 52.

Städtegründung abzustecken pflegten, **gruma** [1]) oder **groma**, mit ungewissem erstem Vocal; wie die etruskischen Städtegründer ihn **mundus** nannten. Wenn man sich erinnert, daß noch in später Zeit auf dem palatinischen Berge die Stelle, wo zuerst die Mitte der abzusteckenden Stadt durch einen Speer bezeichnet worden war, in einer viereckigen Ummauerung gezeigt ward, welche auch **Roma quadrata** hieß [2]), so wird man wohl nicht zweifeln, daß der Name **Roma** der neuen Stadt selbst aus diesem altaugurisch-militarischen Worte entstanden sei, welches Anfang, Ursprung bedeutet zu haben scheint und sonst noch in wenig veränderter Form sich in der alten Sprache nachweisen läßt [3]).

Etrusker und Sabiner treten hinzu.

§. 31. Wie lange die Latiner, welche von Alba Longa aus die Secession unternommen, für sich allein auf dem Palatium so bestanden haben, daß sie nur als ihre Akropolis den Mons Saturnius, später Capitolinus genannt, dazu nahmen, ist historisch nicht weiter zu bestimmen. Daß sie sich aber eine Zeit lang politisch selbst genügt haben, dafür spricht die ohne Zweifel historisches enthaltende Angabe, daß unter dem mythischen König Romulus ein Senat aus hundert Männern erwähnt wird, welche in der gedachten Weise altlatinischer Verfassung die ganze Administration, die legislative Vorberathung, die Vorberathung über Krieg und Frieden und die höchste Criminaljustiz bildeten, während der König selbst und die Volksversammlung in der bereits hervorgehobenen Weise thätig waren. Sie bestanden sicher anfangs ohne Clienten, da der latinische Stamm diese Abstufung der Freiheit

---

1) Nonius I, 316. Grumae sunt loca media in quae directae quatuor congregantur et conveniunt viae. Dann führt er aus Ennius degrumari ferrum an. Hyginus de limit. const. p. 164. Goes. In castris groma ponitur in tetrantem, qua velut ad forum convenitur; de castram. gromae locus appellatur quod turba ibi congruat. p. 153. posita auspicaliter groma. 2) Festus v. Quadrata Roma in Palatio ante templum Apollinis dicitur ubi reposita sunt quae solent boni ominis gratia in urbe condenda adhiberi, quia saxo munitus est initio in speciem quadratam. 3) Varro bei Non. II, 753. Ruma, mamma. Die Worte Ruminalis und Romularis gehören hierher (Liv. I, 4.). Vgl. Wachsmuth die ält. Gesch. d. R. St. S. 129. Mit Roma und groma verhält es sich nicht anders als mit gnobilis und nobilis. S. Festus p. 184. Lind. Erst später heißt groma das Meßinstrument, welches nichts mit γνώμων zu thun hat.

nicht kennt. Wie sie dieselben erhielten, wird später in der Geschichte der Verfassung selbst nachgewiesen werden.

In der Nähe des Palatin aber findet sich sehr früh eine Niederlassung auf dem cölischen Berge, welche zugleich die Höhen des Esquilin, nemlich Cispius und Oppius füllte, von Etruskern gegründet unter einem tuskischen Lucumo Cälius Vibennus [1]), der, wie es scheint, von Volsinii [2]) secedirt war und welcher sich dem Romulus im Kriege gegen die Sabiner angeschlossen haben [3]) sollte, aus welcher Angabe bloß hervorgeht, daß die Niederlassung vorhanden war, ehe die Sabiner sich in der Nähe festgesetzt hatten. Dieß geht auch hervor aus dem Feste der Montani, welches noch bis in die späteste Zeit Palatin, Cölius, Cispius und Oppius vereinte, Quirinal, Viminal und Capitol aber, die Stadt der nachmaligen Sabiner, ausschloß [4]). Daß sie ein ordentliches etruskisches Gemeinwesen, wenngleich keine eigentliche befestigte Stadt, gehabt, ergiebt sich aus der varronischen Angabe, daß ein Heiligthum des Vortumnus [5]) bei ihnen war. Aber diese Etrusker sind zu der latinischen Stadt in einem abhängigen Verhältniß gestanden, etwa wie die kleineren latinischen Städte zu den größeren [6]), wahrscheinlich bloß durch Commercium, vielleicht auch Connubium und zu der Verpflichtung Zuzug zu leisten, verbunden. Die Abhängigkeit

1) Varro L. L. V, 45. Bei Festus p. 271. sind daraus zwei Brüder gemacht, Caeles und Vibenna. Vielleicht sollte Vibenna den Theil der Niederlassung bezeichnen, welcher dem Caelius (dessen Repräsentant Caeles ist) gegenüber gelegen war und den Cispius und Oppius füllte, welche mit dem Viminal zusammengenommen den allgemeinen Namen Viminalis (Vibennalis) gehabt haben mögen, ein Name, der später allein dem Hügel gegeben worden seyn mag, welcher mit dem Quirinal zur sabinischen Stadt gehörte. 2) So ist wahrscheinlich bei Dion. II, 37. statt Σολώνιον zu lesen. Vgl. Propert. IV, 1, 2. Müller Etr. I. S. 116. Die Etrusker erwähnt Dionysius außerdem als Theilnehmer des Römischen Staates III, 9. 10. An der ersten Stelle nennt er die Etrusker vor den Sabinern, an der zweiten Stelle umgekehrt. Beides hat seinen guten Sinn. Die Etrusker waren eher auf Römischem Gebiete als die Sabiner, aber die Sabiner sind eher zu gleichen Rechten gelangt mit den Römern, als die im Anfang mehr abhängig gehaltenen Etrusker. Cicero, welcher de rep. II, 8. die Etrusker als Theilnehmer des ältesten Staates erwähnt, gedenkt ihrer nicht neben den Sabinern pr. Balbo 13., welches aus dem untergeordneteren Verhältnisse jener natürlich wird. 3) Cic. de rep. II, 8. Dion. II, 37. Varro a. a. O. 4) Nieb. I. S. 430. 5) S. S. 35. 6) Liv. VI, 29.

keit leuchtet aus der alterthümlichen Erzählung bei Varro hervor, daß man sie von ihren festen Sitzen in die Ebene hinabzuziehen gezwungen habe, woraus in der nachmaligen Regio suburana, oder in den ebenen Theilen der nachmaligen größern Stadt an der Nordostseite des Palatin, der vicus Tuscus, das heißt der offene Flecken der Tusker ohne Mauern [1]) den Namen erhalten. Die tuskische Niederlassung ist dann durch spätere Secessionen verstärkt worden, erst werden Vejenter erwähnt als zutretende [2]), dann neue unter dem älteren Tarquinius, hierauf unter Servius Tullius und selbst nach dem Kriege mit Porsenna [3]) mögen Etrusker zurückgeblieben seyn und sich in dem tuskischen Quartier niedergelassen haben. Dennoch blieben die Etrusker den Römern immer ein fremdes Volk und daher der Ausdruck trans Tiberim venire [4]).

§. 32. In einer sehr verschiedenen Weise als diese Etrusker trat später ein Theil des sabinischen Stammes in derselben Gegend auf, angeführt von T. Tatius, wahrscheinlich eine Colonie der Sabiner, wie sie dieses Volk als ver sacrum auszusenden pflegte [5]). Daß sie den Altrömern das Capitol, ihre Akropolis, entrissen und sich auf Quirinal und Viminal niederließen, ist historisch, ebenso daß sie noch eine Zeit lang in feindlicher Berührung mit den Römern blieben. Ein Friede und Bündniß und eine Vereinigung in einen Staat und eine Stadt, so daß ein patriarchalischer König an der Spitze jedes der beiden Stämme stand, ein wahrer Phylobasileus der Attiker, erfolgte dann, und forderte ein neues Pomörium, welches die drei Stämme, Latiner, Sabiner und Etrusker auf Palatin, Capitol, den Höhen des Quirinal, Viminal, Esquilin und dem Cölius vereinigen sollte, obgleich die Etrusker gleich anfangs noch nicht in die vollkommen gleichen politischen Rechte mit den Sabinern und Latinern aufgenommen wurden [6]). Das neue Pomörium so wie die ganze augurale Eintheilung der neuen Stadt ward nach sabinisch-etruskischem Ritus festgestellt, so daß die von Osten nach Westen laufende Sacra Via zwischen Quirinal und Palatin den Limes decumanus bildete [7]) und für die Götter Tempel und für die Priester

1) Ueber diese Bedeutung von vicus und vicatim habitare s. S. 2. 2) Dion. II, 55. 3) Paull. D. v. Tuscus vicus. 4) §. 58. 5) S. S. 7. 6) Dieß sprach sich besonders in den dis minorum gentium aus gegen die dii maiorum gentium. Dieß sind die Latiner und Sabiner, jenes die Etrusker. Erst mit Tarquinius Priscus vollkommne Gleichheit. 7) Dieß ist weiter ausgeführt im Ius sacrum bei den Augurn.

Wohnungen darbot. In solcher Weise erklärt sich auch die Nachricht bei Festus: die Heilige Straße habe den Namen erhalten, weil zwischen Tatius und Romulus dort das Bündniß zu Stande gekommen sei. Offenbar bezieht sich das auf die gemeinsame Dianemese der neuen Stadt. Daß sabinische Sitte ein bedeutendes Moment der neuen Stadt blieb, darf uns nicht Wunder nehmen und wir müssen besonders dessen eingedenk seyn, was der alte Cato in seinen Origines über sabinische Weisen des Römischen Volkes gesagt hatte: **Sabinorum mores populum romanum secutum esse** [1]). Zugleich ist an das alte **Leges obscae** zu erinnern, welches von Festus durch **leges sacrae** erläutert wird, aber ohne Zweifel auf die altsabinischen Gesetze sich bezieht [2]). Für etruskisches bei der neuen Gründung scheint mir die runde Form des neuen Pomörium und für etruskische Augurensitte die Absteckung des Forum zu sprechen, welches selbst auguralisch nach den Principien der Lager- und Städtegründung abgetheilt wurde und seinen besondern **Mundus** in der Mitte hatte [3]). Das ist der Grund, warum selbst die Rostra auf dem Forum ein Templum genannt wurden [4]).

---

§. 33. Die Gesammtverfassung dieser drei so vereinigten Stämme theilen wir in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste das Stamm- und Familienrecht enthält oder den Theil der Verfassung, welcher der patriarchalische genannt werden kann und vor dem eigentlichen Staate vorhanden gewesen ist. Zu diesem gehören auch die Verhältnisse des Vermögens. Die andere begreift das öffentliche Recht. Bei der genaueren Entwickelung des eigenen in der Verfassung dieser zu einem gemeinsamen Staate vereinten Volksstämme wird sich, wie bereits angedeutet ist, zeigen, daß das ganze Familienrecht der drei Stämme sabinisch war, von den Sabinern auf die beiden anderen Stämme allmählich übergegangen, die Stammrechte, namentlich die Gentilität, die strenge Ehe oder die Ehe mit Manus, die väterliche Gewalt, das Vermögensrecht, die Clientel; das öffentliche Recht oder das Staatsrecht dagegen ist von den politisch höher gebildeten Latinern der Hauptsache nach festgestellt und ausgebildet worden; sie sind in der Römischen Verfassung das vorwärtsschreitende Element, während die Sabiner eigentlich das hemmende sind; die Etrusker haben zum

---

1) Serv. Aen. VIII, 638. 2) §. 47. 3) Plut. Rom. 10. Festus v. Mundus. 4) Liv. VIII, 14.

Staatsrecht wenig mehr beigesteuert als einige äußere Abzeichen der Beamten und der Stände. Im Kirchenrecht stehen alle drei Stämme seit Tarquinius Priscus einander gleich; jeder hat seine ursprüngliche Religion und sein Priesterwesen beibehalten; doch hat sabinische Sitte den größten Einfluß behauptet, so wie die Oberbehörde nach sabinischer Weise eingesetzt ist. In der Kriegsverfassung hat dagegen sabinische und etruskische Sitte im allgemeinen anfangs die Oberhand gewonnen, während die Stellung selbst bis auf Camillus etruskisch blieb. Diese Mischung völkerschaftlich verschiedener Elemente hat aber der latinisch-griechische Geist, wie er in der Masse der freien Plebejer sich geltend machte, allmählich vollkommen bewältigt.

I. Das Stamm- und Familienrecht.

§. 34. Seit der Vereinigung der drei Nationalstämme zu einem **Populus Romanus** finden sich in Rom drei verschiedene Abstufungen der Einwohner in Hinsicht auf deren politische Rechte; es giebt freie Bürger mit gleichen Rechten unter sich oder der natürlichen Anwartschaft zu diesen Rechten; Clienten oder Halbfreie, und Sclaven oder durchaus Unfreie, beide den freien Bürgern und ihren Familien unterworfen.

Die freien Bürger.

Die Rechte und Pflichten der freien Bürger (**cives, proci, patres, patricii**) beziehen sich theils im allgemeinen auf den Staat, theils im besondern auf Stamm, Geschlecht und Familie, theils endlich auf das Vermögen. Der Römer bezeichnet den Inbegriff dieser Rechte im allgemeinen durch die Worte „Haupt“ oder „Hauptrecht“ (**caput**); und „Hand“ oder „Handrecht“ (**manus**), so daß **caput** die politischen, stammlichen und geschlechtlichen, **manus** die ehelichen, väterlichen, vermögentlichen Vollrechte in sich begreift [1]), wie sie durch die Geburt oder durch den Beschluß des Volkes einem Stamme angewiesen sind. Niebuhr [2]) geht bei Erklärung des Caput von der Meinung aus, caput sei die Rubrik im censorischen Register, mit allem was dabei über die Verhältnisse bemerkt war. Diese Erklärung wird weder durch Stellen der Alten unterstützt, noch geht sie ein auf den da-

1) In manum conventio, mancipium, mancipatio. Manus kommt zuweilen auch für väterliche Gewalt vor (Gell. XVIII, 6. Serv. Virg. Aen. XI, 476.), für Tutel der Agnaten (Liv. XXXIV, 2.), für das Recht des Besitzes (Plaut. Merc. II, 3, 127.). 2) R. G. I. S. 642.

neben liegenden Begriff der Manus. Die Rechte des Caput kann kein Römer selbst aufgeben [1]), sie sind von seiner Seite unveräußerlich, sind seine Würde, sein Stolz. Die Aufgabe wäre ein Selbstmord. Wohl aber kann er in der Arrogation durch seinen dabei selbst ausgesprochenen Willen (ipse auctor) einen Tausch seiner geschlechtlichen und familiaren Verhältnisse eingehen, bei welchem er nichts verliert. Eben so wenig kann ein durch Testament frei gewordener Sclav diese Freiheit nicht wollen, er ist frei, auch ohne seinen Willen und ist Erbe des Erblassers ohne seinen Willen [2]). Es sind diese Rechte bei Bürgerinnen (cives Romanae), obgleich auch ihnen ein caput beigemessen wird, in so fern beschränkt, als sie in beständiger schützender Vorstandschaft [3]) gehalten sind, entweder des Vaters (durch patria potestas), oder des Mannes in strenger Ehe (durch manus), oder der Vormünder (tutela). Da sie immer vertreten, geschützt werden müssen, niemand selbst vertreten können, so leisten sie keinen Kriegsdienst, können nicht in der Volksversammlung [4]), nicht vor Gericht [5]) ihre Sache selbst vertretend erscheinen, können kein Staatsamt, wohl aber ein priesterliches, bekleiden, können weder testiren [6]) noch adoptiren [7]),

---

1) Daß später ein Selbstaufgeben der Freiheit, ein sich zum Sclaven machen bei den sogenannten auctoratis vorkommt, verschärft nur die Regel. S. über diese Boecking de manc. caus. p. 154. Zimmern R. Privatr. I. S. 727. Eben so wenig können hier Beispiele aus Sulla's Terrorismus angeführt werden. Appian. B. C. IV, 49. 2) S. §. 69. 3) Cic. pr. Flacc. 35., Muren. 12. Livius XXXIV, 2. Maiores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt. Gaius I, 144. 190. 4) Gell. V, 19. Cum feminis nulla comitiorum communio. Dagegen ist kein Beweis die aus A. Capito's Buch de iudiciis publicis von Gellius IV, 14. selbst erzählte Geschichte, welche Pighius (II. p. 326.) ins Jahr 571 setzt, daß der Curulische Aedil A. Hostilius Mancinus die Manulia, noch dazu eine meretrix, beim Volke angeklagt und daß diese an die Tribunen provocirt habe. Hostilius scheint die Sache selbst als etwas außergewöhnliches betrachtet zu haben, weil er als sacrosanctus körperlich verletzt war; aber die Tribunen wiesen ihn mit seiner Klage ab. Daß diese Geschichte Juvenalis VI, 242. im Sinne gehabt habe, ist ganz unwahrscheinlich. 5) Als es in späterer Zeit der Republik dennoch zuweilen vorkam, geschah es nur auf Kosten öffentlicher Achtung. Plut. Comp. Lycurg. et Num. 3. — Val. M. VIII, 3, 1—3. Afrania soll nach Fr. 1. §. 5. D. de postul. (III. 1.) sogar für einen das Wort genommen haben, wovon Valerius Maximus nichts weiß. 6) Nur durch den wunderlichen Act einer Scheinehe konnten sie später das Gesetz umgehen. Gaius I, 115 a. 7) Gaius I, 104.

haben keine suos heredes [1]), keine Gewalt über ihre Kinder [2]). Alles was sie thun hat nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn der, in dessen Schutze sie stehen, seine Autorität hinzugefügt hat. Nur die Vestalinnen sind von der väterlichen Gewalt und der Tutel befreit [3]) und können testiren [4]), allein auch bei ihnen wird beides durch die Aufsicht des Pontifex Maximus, unter welcher sie stehen, gewissermaßen ersetzt. Das Caput der Frauen war somit nur aufs Familienrecht beschränkt und eine Manus wird ihnen gar nicht zugeschrieben. Ich stehe nicht an, dieses ganze Verhältniß der Frauen als sabinisch zu bezeichnen; denn die ächt römische Sage kennt dasselbe nicht, bevor die Sabiner dem Römischen Staatsverbande hinzugetreten sind. Romulus selbst wird von einer Frau, der Acca Larentia, adoptirt und diese setzt in ihrem Testamente das Römische Volk zum Erben ein [5]). Man wende nicht ein, daß dieß Fabeln seien, die Mythe erfindet nichts was den Sitten eines Volkes vollkommen zuwider wäre. Und in diesem Falle zeigte man noch in später Zeit das Grab der Acca.

§. 35. Es ist aber eine Eigenthümlichkeit aller alten Staaten, besonders des Römischen, daß ein Bürger der eben gedachten Rechte nicht als ein vereinzelter theilhaftig seyn kann, sondern nur in so fern er einer stammverwandtschaftlichen Corporation zugehört, welche, in sich mehrfach gegliedert, auf vielfältige Weise das Zusammenhalten der Individuen und dadurch das Ganze befestigte und die Liebe zu diesem Ganzen erhöhte. Nur in diesen Stammcorporationen ist er fähig seiner politischen, geschlechtlichen und vermögentlichen Rechte auch wirklich wahrzunehmen. Man kann aber, wenn man nicht durch die Geburt dazu gehört, nur durch den König [6]) und das Volk [7]) und die betreffenden Corporationen selbst darin aufgenommen werden. Da die stammverwandtschaftlichen und vermögentlichen Verhältnisse geschichtlich den eigentlich politischen vorausgehen, indem ohne Zweifel die Familie und deren Besitz historisch eher vorhanden war als der Staat, so scheint es natürlich mit der Darstellung dieser zu beginnen und sie zur historischen Basis des Römischen Staates hinzustellen. Es sind aber diese stammverwandtschaftlichen Corporationen die Tribus, Curien, Gentes und Familien.

---

1) Ulpian. XXIX, 2. Gaius III, 51. 2) Gaius I, 104. II, 161. 3) S. das ius sacrum von den Vestalen §. 80. 4) Plut. Num. 10. Gaius I, 12. 145. 5) Gell. VI, 7. Macrob. Sat. I, 10. 6) Liv. IV, 4. 7) Liv. IV, 4.

Die Tribus.

§. 36. Die freien Bürger sind nach ihrer Nationalität in drei Tribus geschieden, oder nach griechischem Ausdruck in drei Phylen. Diese Tribus, auf deren Gliederung die ganze Verfassung beruht, haben Namen, über deren Ursprung und Bedeutung vielfache Zweifel erregt worden sind. Sie heißen **Rhamnes** oder besser **Ramnes** [1]), (selten **Ramnetes** [2])), **Tities** [3]) und **Luceres**, oder auch **Ramnenses, Titienses, Lucerenses** [4]). Die kürzere Form ist die eigentliche Benennung nach der Abstammung, die längere eine Benennung nach dem Local, in so fern als die Endung **ensis**, abgekürzt aus **ens**, dem alten Particip von **esse**, jederzeit einen bezeichnet, der in irgend einem Local angesessen ist [5]), also daß **Ramnenses, Titienses, Lucerenses** ursprünglich die im Local von Ramnes, Tities und Luceres angesessenen sind. Was bedeuten aber diese Namen? Alterthümliche völkerschaftliche Namen zu deuten ist stets schwierig; allein Phylen- und Tribusnamen, als abgeleitete, sind immer eher zu deuten, als Völkernamen. Bei den römischen kommt uns die Ueberzeugung der ältesten lateinischen Schriftsteller und die Analogie der Namenbildung der griechischen Phylen zu Hülfe. Ennius [6]), Junius Gracchanus [7]), der größte Kenner römischer Alterthümer, Cicero [8]), Livius [9]) und diejenigen, welchen Plutarch [10]) folgte, waren darüber einig, daß die Ramnes ihren Namen von Romulus, die Tities von Titus Tatius hätten. Der Name Romulus, welcher eine bloße Ableitungsform für Romus ist, wie Volsculus von Volseus [11]), bedeutet nichts anderes als den Gründer der Roma, und wenn wir von **Roma Romanus** bilden und einmal uns erinnern, daß der erste Vocal in den ältesten Namen [12]) variirt, ferner daß der zweite Vocal ausfallen konnte, und endlich, daß die ål-

---

1) Die Römer kennen in eigenen Worten die Aspiration des R in Rh nicht; griechische Zusammenstellung des Wortes mit der Orthographie von *Ῥαμνοῦς* hat erst die Aspiration hinzugefügt. 2) Serv. Virg. Aen. V, 560., Ampelius p. 45.: Populus in III tribus dividebatur Titiensem, Lucerem, Ramnetem. Dazu ist noch zu zählen der superbus Rhamnes (etis) bei Virg. Aen. IX, 323. 3) Diese Form, ungewöhnlicher als Titienses, findet sich bei Propert. IV, 1, 29. Varro L. L. V, 81. 4) Lucereses bei Festus ist wie Lipareses (Festus p. 90.) und Megalesia zu erklären. 5) Analogie in Romanus und Romanensis bei Varro L. L. VIII, 83. 6) Varro L. L. V, 55. 7) Varro a. a. O. 8) de rep. II, 8. 9) I, 13. 10) Romul. 20. 11) Ennius bei Festus v. Anxur. 12) Romus und Remus, gruma und groma.

teste Flexion lateinischer später isosyllabisch gebeugter Worte auf es ausging [1]), so wird nichts auffallendes darin zu finden seyn, wenn die Alten behaupten, Ramnes hange mit Roma zusammen, und es auf Romulus zurückführen, als den Heros, der die Tribus führte und begründete und dessen Schutze sie geweiht war. Die Ramnes waren die latinischen Secedenten. Bei Tities ist der Ursprung noch leichter nachzuweisen [2]), da Titus der Vorname des Tatius ist. Ganz historisch und consequent muß es aber erscheinen, daß diese Namen nach Vornamen gebildet sind, nicht nach Gentilnamen, da ein Heros nothwendig eines solchen Namens entbehren mußte, wie es bei Romulus und Remus und überhaupt bei den Latinern der ältesten Zeit der Fall war [3]). Daraus ergiebt sich zugleich die größere Richtigkeit der Form Tities und Titienses gegen Tatienses, wie bei Varro [4]) einmal und sonst bei Plutarch vorkommt, besonders wenn man zugleich die von Titus Tatius ebenfalls eingerichteten sodales Titii [5]) vergleicht. Diese Sitte den Gentilnamen für einen Heros als unpassend anzusehen, weil dieser über eigentliche Bürgerlichkeiten erhaben ist, wie sie sich in der Gentilität aussprechen, zeigt sich noch in der Kaiserzeit, wo bei dem Zusatze Divus der Gentilname gewöhnlich nicht gebraucht wird. Die Tities sind die sabinischen Ansiedler.

Es ist diese Benennung der beiden ersten Tribus recht wohl zu vergleichen mit der Benennung griechischer, namentlich der attischen Phylen, in so fern auch sie auf den Schutz eines einheimischen Gottes angewiesen waren [6]), und zugleich zu erinnern an die Ueberzeugung der Sabiner den Namen ihres Stammes auf den Heros Sabus oder Sancus zurückzuführen.

Ganz folgerichtig ward aber auch der Name der dritten Tribus von Junius Gracchanus [7]), Cicero und Propertius [8]) von Lucumo oder Lucomus [9]), als einem Führer und Heros derselben, um so glaublicher abgeleitet, als Lucumo von den Römern in den Vornamen Lucius umgeändert ist, wie schon früher erinnert wurde [10]), und Lucumonen überhaupt an der Spitze der tuscischen Volksabtheilungen stan-

---

1) Ich erinnere nur an Summanes von Summanus bei Martian. Cap. 2) Festus Titienses. 3) §. 19. 4) L. L. V, 55. dagegen 81. Tities. 5) §. 77. 6) *Αἰαντὶς*, *Πανδιονὶς*, *Κεκροπὶς*, *Ἐρεχθηὶς* u. s. w. 7) Varro V, 55. 8) IV, 2, 51. Dieß ist um so bedeutender, da Properz seiner tuscischen Abstammung sich rühmt. 9) Paull. Diac. 10) §. 22.

den [1]). Auf dieſe Ableitung führt auch die Form **Lucomedi** bei Feſtus und Propertius. Bemerken wir außerdem, daß wahrſcheinlich urſprünglich **Tribus Lucerum** [2]) flectirt worden war, ſo erklärt ſich leicht wie eine ſpätere Zeit auch **Luceres** im Nominativ bildete. Die Form **Lucertes**, welche ſich in einer Stelle des Paullus Diaconus findet, während Feſtus [3]) ſelbſt an anderen Stellen die richtige Form bildet, hätte von Niebuhr nicht als die wahre anerkannt werden ſollen, da die von ihm angegebene Analogie, als auf ein Local **Lucerum** [4]) ſich beziehend, keine Analogie zu **Ramnes** und **Tities** hat, welche doch ohne Zweifel von Perſonen gebildet ſind. Diejenigen, welche die Ableitung von einem **Lucius** oder **Lucmus** nicht klar fanden, ließen entweder, wie Livius, die Ableitung dahin geſtellt ſeyn, oder ſie leiteten unrichtig ab [5]). Alle drei Namen der Tribus aber auf eine Weiſe zu erklären und auf Vornamen ihrer Eponymen zurückzuführen ſcheint ſchon in ſo fern ganz conſequent als Tarquinius Priscus bei ſeinen neuen Tribus eine ähnliche Bezeichnung wählen wollte, aber von Gentes-Namen abgeleitet, wie es in hiſtoriſcher Zeit ganz natürlich war [6]). Endlich iſt noch ein uns ſonſt unbekannter Schriftſteller zu erwähnen, welchen die älteſte Handſchrift des Varro Volnius [7]), die neueren Volumnius nennen, welcher tuscische Tragödien geſchrieben und die drei Namen als etruskiſch bezeichnet haben ſoll. Dieß iſt als ſehr bedeutend hervorgehoben worden [8]). War aber dieſer Volnius kein anderer als der Hiſtrio Volumnius [9]), wie

1) Serv. Virg. Aen. X, 198. 2) Wie boverum, Ioverum Varro L. L. VIII, 74. 3) Sex Vestae Sacerd., Turmam. 4) Statt Lucerum hätte ſich Niebuhr noch eher auf die Excerpta Pithoean. bei Gothofr. p. 20. 66. berufen können, wo ſich der freilich auch ſehr problematiſche Lucar locus apud urbem Romam findet. Wer, wie auch Niebuhr, nicht an Etruſker denkt, hätte auch auf die Ligures im Septimontium ſich beziehen können (Fest. v. Sacrani). Ich aber bin von dem Etruskiſchen Stamm der dritten Tribus überzeugt. 5) So Plutarch. Rom. 20. falſch von lucus, den er für den Namen des Aſyls hält, erklärlich aus der anfänglichen Stellung der Luceres zu den Ramnes; Feſtus von Lucerus, einem König der Ardeaten (vgl. Serv. Virg. Aen. VII, 796.), alſo einem Rutuler; Pſeudo-Aſconius p. 159. Orell. ſogar von einem Lucretinus (Lucretius), wahrſcheinlich weil die Gens Lucretia den etruskiſchen Tarquiniern verwandt iſt. 6) §. 88. 7) L. L. V, 55. 8) Müller Etr. I. S. 380. 9) Festus v. Salva res. Für Volumnius entſcheidet ſich auch Micali II. p. 215.: La Volunnia è famiglia istorica frequentamente nominata in lapidi perugine. Ein C. Volumnius Mineus ſteht bei Philippi Plut. Brut. 45. vgl. 48.

höchst wahrscheinlich ist, so scheint dessen Autorität um so weniger zu bedeuten als das dicebat, dessen sich Varro bedient bei der Erwähnung jenes Etruskers, bloß auf eine mündliche Aeußerung desselben sich beziehen kann. Beachtet man außerdem, daß nach der Ueberzeugung der Römer die Luceres wirklich Etrusker waren und daß Ramnes leicht mit den auf etruskischen Inschriften vorkommenden Rasnes [1]) zusammengehalten werden konnte, so wird dem Volumnius auch für die Erklärung der Tities ein ähnlicher Weg offen gestanden haben. Dieser dunkeln und neuen Autorität des Volumnius aber steht nicht bloß die Ueberzeugung aller Römer von Ennius an, sondern auch das Factum entgegen, daß etruskische Bildung in Rom kein Hauptmoment, sondern ein untergeordnetes gewesen ist. Nur die Luceres waren Etrusker; die Namen der beiden andern Tribus können nicht etruskisch seyn.

Niebuhr [2]) hält die Lucerer für die von Tullus Hostilius nach Rom verpflanzten Albaner, woraus dann freilich consequenter Weise die Annahme folgt, L. Tarquinius Priscus sei ein Latiner gewesen [3]), und erst A. Marcius Gründer der Plebs, Huschke [4]) für die durch das Asyl in den Staat aufgenommenen. Gegen beide Ansichten erheben sich die bestimmtesten Gründe, welche bei der Verfassung des T. Hostilius sich herausstellen werden.

Die oben angegebene Reihenfolge **Ramnes, Tities, Luceres** ist die gewöhnliche, wie sie Cicero, Livius, Paternus [5]), Plutarch geben, die Reihenfolge bei Varro [6]) **Titienses, Ramnenses, Luceres** scheint bloß die politische Präponderanz der Sabiner im Auge zu haben, welche eine Zeit lang Statt fand, dagegen an einer anderen Stelle bei Varro [7]) **Ramnes, Luceres, Tities** nichts als die historische Folge der Ansiedlung bezeichnet, nicht die politische Stellung, in welcher ohne Zweifel die Ramnes die ersten, die Tities die zweiten und die Luceres die dritten waren.

Die Tribus waren inaugurirt [8]), d. h. sie waren in der Volksversammlung, welche unter Zuziehung der Auguren gehalten ward,

---

1) §. 21. 2) R. G. I. S. 388. 3) I. S. 417. 4) Verf. des Serv. Tullius S. 32. 5) Laur. Lyd. de mag. I, 9. 6) V, 55. 7) V, 81. 8) Festus v. Navia p. 180. Liv. I, 36. 43. Livius sagt dieß freilich nur von den Centurien der Ritter (§. 35.), aber es ist kein Zweifel, daß es eigentlich von den Tribus selbst gilt, wenn man Cic. de rep. II, 9. vergleicht.

als bestehend anerkannt und konnten natürlich, ohne Zustimmung der Augurien, d. h. derselben Volksversammlung, nicht verändert oder aufgehoben werden.

Sie führen auch zuweilen den Namen Centurien, weil jede Tribus aus hundert Decurien besteht [1]). Nur so sind die Ausdrücke des Livius [2]) und eine Stelle des Festus zu erklären, wo er sagt, daß die Curiatcomitien [3]) auch Centuriatcomitien genannt seien, welches nur für die älteste Zeit des Staates einen Sinn hat.

Jeder dieser Tribus stand nach altem Staatsrecht, vorzüglich aber auch nach der patriarchalischen Weise der Sabiner, ein Tribunus [4]) vor, über deren Vorstandschaft bei einigen Curiatgesetzen §. 76. (leges tribuniciae [5])) gehandelt wird, und deren noch in einer verkannten Stelle in dem Processe des M. Manlius gedacht wird [6]). Sie sind Vertreter der Tribules [7]) in politischer, kirchlicher und militarischer Hinsicht; welches im Einzelnen an seiner Stelle [8]) deutlicher auseinandergesetzt werden wird, wo auch vom **Tribunus Celerum.**

Die Curien.

§. 37. Jeder dieser drei Tribus schied sich in zehn **Curiae**, oder nach griechischem Ausdruck in zehn Phratrien, deren also im Ganzen dreißig waren. Die Zahl zehn scheint sich noch von den Sabinern herzuschreiben, bei denen, wenigstens bei den ihnen stammverwandten Samniten, Andeutung an zehnfache Volkseintheilung nicht verkannt werden kann. Es sollen die Curien selbst die Namen von sabinischen Geschlechtern, nemlich den Geschlechtern der geraubten Jungfrauen [9]) geführt haben, welches, wenn es bloß auf die Tities bezogen wird, welche die Curien wohl zuerst gehabt haben mögen, einen ganz guten Sinn hat. Man erkannte nemlich in einigen Namen der dreißig Curien sabinische Geschlechtsnamen und deutete die Sache in der angegebenen Weise. Daß *allen* Curien die Namen geraubter sabinischer Jungfrauen gegeben worden, läugnete Varro ganz bestimmt [10]). Von diesen Namen sind uns bloß noch zwei historisch sicher übrig, die

---

1) S. §. 38. 2) Liv. I, 36. 3) §. 74. 4) Dionys. II, 7. 5) Pomponius de orig. iuris 3. 6) Liv. VI, 20. Daß Volkstribunen hier nicht gemeint seyn können, wird sich aus der späteren Darstellung der Verhältnisse jener Zeit ergeben. S. §. 109. 7) Festus v. Curiales. 8) §. 76. 9) Dionys. II, 47. Cic. de rep. II, 8. Liv. I, 13. Festus. 10) Varro bei Dion. II, 47. Plut. Rom. 20.

Curia Titia [1]) und die **Curia Faucia** [2]). Eine **Gens Titia** gab es auch noch später in Rom, so daß hier Varro's Angabe, die Curien seien von ihren Führern genannt, Bestätigung erhält, kaum aber eine **Gens Faucia** so viel ich weiß [3]). Daß die Namen der Curien von Geschlechtern kommen, darf eben so wenig bei den Römern auffallen als es bei den Attikern auffällt [4]). Auch die Theilnehmer der einzelnen Curien, **Curiales** genannt, waren durch besondere **sacra, curionia** zusammengehalten und sie gehörten, wie beim Kirchenrecht weiter ausgeführt werden wird, auch zu den **sacris publicis**. Alle aber hatten das gemeinsame, daß für jede Curia anfangs ein Altar, dann ein **sacellum** [6]), welches auch **Curia** genannt wird, der **Iuno Quiritis** oder **Curitis** [7]) errichtet war zum Symbol der Vereinigung zu Schutz und Trutz [8]). Die Namen dieser Localcurien sind aber, nach den uns übrig gebliebenen Namen zu schließen, von dem Local ihnen gegeben worden, wo sie errichtet waren. So **Tifata** [9]) und die drei [oder vier] alten Curien, welche sich bei der späteren Versetzung der übrigen sieben und zwanzig [oder sechs und zwanzig] an neue Oerter, nicht aus ihren alten Sitzen evociren ließen [10]). Sie heißen **Forien-**

---

1) Festus Titia. 2) Liv. IX, 38. 3) Cic. Fam. XIII, 11. 4) S. Boeckh. Corp. Inscr. N. 463., Meier de gentil. att. p. 10. 5) Festus Curionia. 6) Sine tecto. S. Festus. 7) Festus v. Curitis, Curiales mensae. Eben so hatte jede attische Gens einen Altar des Apollon Patrios und des Zeus Herkeios. Dionys. II, 50. 8) S. §. 9. 9) Festus s. v. Das Wort scheint etruskisch, da es sich in Campanien wieder findet; also gehört die Curie wohl den Luceres. 10) Die Stelle bei Festus v. Novae curiae (p. 183.) scheint mir so zu lesen: Quae quum ex veteribus in novas evocarentur septem et XX, III curiarum per religionem evocari non potuerunt. itaque Foriensis, Raptae, Veliensis res divinae fiunt in veteribus curiis. Wenn, wie beim ius sacrum sich herausstellen wird, die sacraria Argeorum von localen Curien nicht verschieden waren, so erklärt sich diese Stelle des Festus und die Stelle des Varro L. L. V, 45. in folgender Weise: Die Bürger und ihre Clienten fanden in den alten Curien nicht mehr Platz: man baute also neue und zwar an einem Orte, dem Compitum Fabricium und suchte die alten, auf den drei Haupttheilen der Stadt zerstreuten, zu evociren; es konnte dieß aber nur bei sieben und zwanzig geschehen, religiöse Hindernisse waren bei dreien. Diese drei blieben also an ihrem alten Platze, die Theilnehmer der sieben und zwanzig übrigen versammelten sich in den neuen für sie gebauten Curien. Varro weist aber die Stellen der sieben und zwanzig alten als sacraria Argeorum nach. Wenn dieß richtig ist, so folgt von selbst, daß Velitia nach Veliensis bei Festus durch eine Dissographie entstanden ist.

sis [1]), Rapta und Veliensis [und Velitia], lagen in der Ebene zwischen Palatin und Cölius [2]) und haben wohl theils zu der Tribus der Ramnes, theils zu der Tribus der Luceres gehört. Wenn man diese Altäre der Juno Curitis bedenkt und zugleich sich erinnert, daß diejenigen, welche in späterer Zeit nicht mehr wußten, zu welcher Curie sie gehörten, doch die Quirinalia als ein allgemeines Curienfest feierten [3]), so ist die Vermuthung kaum abzuweisen, daß selbst Curia ein mit quiris oder curis zusammenhangendes Wort sei [4]), wenn gleich die Quantität etwas verändert erscheint. Es erklärt sich dann, wie die in Curien, d. h. gewaffnete, geschlechtlich vereinte Abtheilungen zusammengefaßten Bürger mit dem sabinischen Namen Quirites belegt werden und der diplomatische Name des Römischen Volkes Populus Romanus Quiritium [5]) oder Quirites Romani [6]); zuweilen auch Populus Romanus Quirites [7]) oder Populus Romanus Quiritesque [8]) ward. Die beiden letzten Formen, welche Brissonius als die solennen und alleinigen festzustellen versucht und sich dabei Niebuhrs [9]) Zustimmung erworben hat, sind die weniger gewöhnlichen und zusammenzuhalten mit Populus Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini [10]) und ist dabei nicht nöthig an eine diplomatische Andeutung der Verbindung der Latiner und Sabiner zu denken; Populus Romanus bezeichnet vielmehr das Ganze, Quiritesque die einzelnen; auch an eine besondere Trennung der Latiner und Sabiner, die dadurch angedeutet werde, ist nicht zu denken; das Wort Quirites, obgleich ein sabinisches, bezeichnet die politisch mit einander verbündeten [11]). Aus dem ursprünglichen Sinne des Verbundenseyns ergiebt sich aber auch, warum der Singular Quiris im Ganzen in älterer Zeit nicht gebräuchlich ist.

---

1) Diese Form ist nicht in Forensis zu verwandeln. Vgl. unten §. 90. Die drei von Varro nicht erwähnten Argeorum sacraria. 2) Tacit. Annal. XII, 24. 3) Plut. Quaest. Rom. 89. 4) Festus: Curiales mensae. Noch später findet sich Qurtius für Curtius (Quiritius) bei Gruter. Inscr. 107, 1. 1010, 5. 5) Liv. I, 24. 32. VIII, 9. XXII, 10. XLI, 16. Varro L. L. I, 86. Plin. H. N. XVI, 32. Act. Fratr. Arval. ed. Marin. T. V. vgl. mit XXIV. 6) Liv. V, 41. XXVI, 2. 7) So in der alten Formel bei Gell. I, 12. aus Fabius Pictor, und in der Formel des Prätors bei Gell. X, 24. Acta Fratr. Arval. ed. Marini T. XXIV, 34. XLI, 6, 24. 8) Paullus Diac. v. Dici mos erat. Liv. VIII, 6. 9) R. G. I. S. 326. 471. 10) Liv. I, 32. 11) Festus: Quirites dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum communionem et societatem populi (nicht populorum!) indicant.

Zwar scheint sich bei Festus [1]) die Angabe zu finden, daß bei feierlichen Leichenbegängnissen ein Herold vorausgegangen sei, welcher die Worte ausgerufen habe: **ollus Quiris leto datus**; allein bei Varro [2]), welcher dieselbe Formel hat, fehlt Quiris, was sich, für einen Bürger Roms gebraucht, im Singular nur bei den späteren Dichtern findet [3]). Allmählich aber fiel im vollkommen latinisch gewordenen Rom die von den Sabinern herübergebrachte Bedeutung des Wortes **Quirites**, als eines zu Schutz und Trutz bewaffneten Vereines hinweg und es blieb bloß die Bedeutung von bürgerlich zum Schutz vereinten Männern [4]); und so wird begreiflich, wie das Wort später bloß die Anrede an die Römischen Bürger in einem unbewaffneten politischen Verein seyn und C. Julius Cäsar seine, dem Bürgerthum bereits entfremdeten aufrührerischen Soldaten gleich zu ihrer Militarpflicht dadurch zurückführen konnte, daß er sie **Quirites**, nicht **Milites** anredete [5]); endlich wird klar, wie alles was ein Römischer Bürger nach Römischem altem Rechte besitzt **ex iure Quiritium** von ihm besessen und das symbolische Zeichen dieses Besitzes uud des Römisch rechtlichen Schutzes dafür die **hasta (quiris)** und die **vindicta** [6]) wird. **Romani** bleibt somit im Allgemeinen der historische und politische Name der Römer nach aussen, gegen andere Völker, **Quirites** der politische nach innen, in Beziehung auf den eigenen Staat und die Mitbürger als ein Ganzes. Es ist daher als ein Irrthum zu betrachten, wenn Niebuhr [7]) die Meinung aufstellt, Quirites bezeichne die Plebejer, also einen Theil des Volks, im Gegensatz zu den Patriciern. Vielmehr ist **Quirites** die Anrede an das in den Curiatcomitien versammelte Volk, z. B. bei der uralten Formel der Arrogation [8]), bei der Zusammenrufung der **Comitia centuriata** mit **omnes Quirites** [9]), und aus den Worten der **Lex Hortensia** ergiebt sich überdieß das gerade Gegentheil: sie lauteten: **ut quod plebes statuisset omnes Quirites teneret** [10]).

---

1) p. 217. Lindem. 2) L. L. VII, 42. 3) Horat. Ep. I, 5. Pers. Sat. V, 75. u. f. w. 4) Daher quiritare den Schutz der Römischen Bürger anrufen. Varro L. L. VI, 68. 5) Suet. C. Iul. Caes. 70. Vgl. Brisson. de form. p. 326. 6) Von Seiten des schützenden Staates die hasta, von Seiten der einzelnen Bürger die vindicta oder festuca, welche selbst ein Symbol der hasta ist. S. Gaius IV, 16. Vgl. §. 67. 7) R. G. I. S. 326. 471. 8) Gell. V, 19. 9) Varro L. L. VI, 86. 88. 10) Gell. XV, 27.

Jeder Curia, deren Theilnehmer Curiales [1]) genannt werden, ſtand ein Curio [auch Curionius [2])] vor. Er hat die sacra publica [3]) der Curialen zu leiten, iſt aber zu ſcheiden von Curialis Flamen [4]), ſeinem eigentlichen bloß prieſterlichen Gehülfen, deſſen Dionyſius [5]) gedenkt. Daraus ſcheinen die ſechzig Curien des Laurentius Lydus zu erklären [6]). Unter Tribus und Curien verſtehen wir ſonach die politiſche Geſammtheit der freien Bürger des alten Roms.

Die Decurien und die Gentes.

§. 38. Die Curien ſind zu politiſchen [7]) und militariſchen Zwecken auch in gewiſſe Unterabtheilungen getheilt geweſen, jede in zehn Decurien [8]) oder Decaden, wie ſie Dionyſius [9]) nennt, an der Spitze einer jeden ſtand ein Decurio, auch wohl Decur [10]) alterthümlich genannt. Dieſe letztere ganz beſtimmte Angabe des Dionyſius läßt keinem Zweifel Raum, daß er unter einer Decuria einen Complex von einer unbeſtimmten Anzahl von Gentes verſtanden habe, wie wir ohnedieß annehmen müſſen, um es erklärlich zu finden, daß gewiſſe Geſchlechter verwandter Nationen unter die Gentes, d. h. in die Decurien der Gentes aufgenommen worden ſind [11]). Sie ſind aber politiſch und militariſch auch nothwendig, indem, wie gezeigt werden wird, die Wahl der Senatoren und die Stellung der Ritter von ihnen in ſo fern abhängig gemacht iſt, als jede Decuria in der älteſten Zeit zur Wahl eines Senators und eines Eques ſich zu vereinigen hatte.

Niebuhr dagegen hat zuerſt die Meinung aufgeſtellt, unter den Decaden des Dionyſius ſeien die Gentes ſelbſt zu verſtehen, es ſei deren eine geſchloſſene Zahl geweſen, dreihundert im Ganzen. So viel verführeriſches dieſe Meinung für ſich zu haben ſcheint und für mich ſelbſt gehabt hat, ſo habe ich mich dennoch überzeugt, daß ſie unrichtig iſt. Die Julier, Servilier, Quinctier, Geganier, Curiatier und Clölier, welche von allen Hiſtorikern, als von Tullus Hoſtilius den Patriciern einverleibt angegeben werden, müßten als Plebejer angeſehen werden und nicht in die Curien aufgenommen, wenn jene Meinung richtig wäre,

---

1) Festus s. v. 2) Festus s. v. 3) Festus v. Curia. 4) Festus Curiales flamines. 5) II, 21. 6) De mag. I, 16. 7) §. 74. 8) Gerade ſo nannten die Griechen die Römiſchen Tribus τριττύας, weil ihrer drei waren. Dion. II, 7. Denn die Phylen der Attiker waren auch jede in drei Trittyen getheilt. Gerade ſo τριακάς. S. Boeckh. Corp. Inscr. I. p. 900. 9) II, 7. 10) Festus Decures. Decurionus auch genannt. 11) Liv. I, 30. Dionys. III, 29.

denn zu einer Gens gehörte keiner, der nicht den Gentilnamen entweder durch Geburt oder Adoption führte. Wie wäre es auch möglich gewesen die dreihundert Gentes immer bestehend zu erhalten? Die Gens Claudia, meint Niebuhr, habe später im Anfang der Republik die ausgeworfene Gens Tarquinia ersetzt [1]). Auch dieß ist nach dem alten Staatsrechte vor L. Tarquinius Priscus Regierung nicht gut möglich. Die Tarquinier sind Etrusker oder wie Niebuhr meint, woran ich nicht glaube, Latiner, sie gehören also zu den Luceres oder, Niebuhrs Meinung zugegeben, zu den Ramnes; die Gens Claudia ist aber eine sabinische, sie ward nothwendig dem alten Staatsrecht gemäß unter die Tities aufgenommen, wenn sie selbstständig bleiben wollte, oder ihr Führer hätte von einer andern Gens arrogirt werden müssen, wenn er mit seinen Gentilen in eine römische Gens hätte aufgenommen werden wollen. Dann aber hätte diese Gens ihren Gentilnamen aufgeben müssen, was nicht geschehen ist. Vielmehr wird ausdrücklich gesagt, sie sei von den übrigen Gentes cooptirt [2]) worden, welches ohne Zweifel der wahre alterthümliche Ausdruck für die Sache ist. Durch die Vergleichung mit der angeblich geschlossenen Zahl der 360 attischen Genea ist Niebuhr auf diese Ansicht geführt worden; allein die Aehnlichkeit ist durchaus trügerisch, denn dieselben Grammatiker, welche die eben erwähnte Zahl der Genea erwähnen, fügen hinzu, daß jedes Genos aus dreißig Männern bestanden habe; wer die erste Zahl für eine geschlossene hält muß auch die zweite für geschlossen erklären, was unmöglich ist, da sich die Zahl der attischen Bürger nicht in einer solchen Weise geschlossen erhalten konnte. Vielmehr scheint mir nicht zu bezweifeln, daß die Zahl von 360 Genea, und 10,800 einzelnen attischen Bürgern aus einer alten Zählung der Attiker, wahrscheinlich vor der Constitution des Klisthenes, herrührt, und daß dann zu den 360 Genea mehrere kleinere und weniger bedeutende Geschlechter, wohl weniger wegen Verwandtschaft [3]) als wegen örtlicher Berührung der Grundstücke und nachbarlicher Ansässigkeit, mit eingerechnet worden sind, so daß zugleich ein solches politisches Genos ein Complex mehrerer Genea gewesen ist [4]). An eine für immer geschlossene Zahl kann auf keinen Fall gedacht werden.

1) I. S. 621. II. S. 133. 2) Suet. Tib. 1. Vgl. Liv. IV, 4. 3) Daher bei Pollux γένεα μὲν οὐ προσήκοντες. 4) Das ergiebt sich aus den von Meier de gentil. att. p. 22. angeführten Stellen aus Photius unter Κεντριάδαι. Die Kentriaden werden sonst als ein γένος angeführt, Photius nennt sie aber zugleich eine πατριὰ Κηρύκων. Und das

Wenn auf diese Art die Decurien mit den Gentes und den griechischen Genea nicht identisch sind, so bietet sich dagegen eine andere Unterabtheilung der Phratrien in Attika zu besserer Vergleichung dar. Das sind die Naukrarien [1]), deren anfangs acht und vierzig waren, so daß jede Phratria in vier solche Unterabtheilungen zerfiel, während Klisthenes sie zwar bestehen ließ, aber ohne Beziehung auf die Phratrien sie, zu funfzig vermehrt, als Unterabtheilungen seiner neuen Tribus constituirte. Diese Naukrarien waren bloße Unterabtheilungen der Bürger jeder Phratria zu Stellung von Schiffen und Rittern, also Abtheilungen zu staatsökonomischen und militarischen Zwecken, während die Decurien der Römer einen umfassenderen Zweck hatten. Sie sind nemlich diejenigen Unterabtheilungen der Curien, durch welche eine Repräsentation derselben in Hinsicht auf die drei Gewalten des Staates möglich gemacht wird, der gesetzgebenden im Senat und seinen Decurien [2]), der richterlichen in den Richtern und ihren Decurien [3]) und der ausführenden in den Rittern und ihren Decurien [4]). Weil die Decurien also, wie in einem beschränkteren Sinne die attischen Naukrarien, bloße Wahlcollegien sind, so haben sie, eben auch wie diese, keine sacra; aber ein Leiter der Angelegenheiten stand an der Spitze jeder Decuria als Decurio, wie ein Prytan an der Spitze jeder Naukraria.

§. 39. Mit der Annahme einer geschlossenen Zahl der Römischen Gentes, als natürlicher Unterabtheilungen der Curien fällt auch Niebuhr's Hauptbeweis für die Nichtverwandtschaft [5]) der freien Theilnehmer einer Gens. Denn allerdings spräche die runde Zahl von dreihundert Gentes für Absichtlichkeit der Zusammenstellung von Seiten des Gesetzgebers. Mir scheint dagegen die Verwandtschaft der Gentilen als geltend, wenn auch in späterer Zeit oft, natürlich besonders für die zum Bürgerrechte gelangten Clienten, nicht nachweisbar, angenommen werden zu müssen, einmal, weil eine Stelle des Varro [6]) und die Definition

hin scheinen überhaupt die Genea zu gehören, welche keine Gentilendung haben, wie *Γεφυραῖοι*, *Δαιτρεῖοι* u. s. w. (s. Meier a. a. O. p. 24.), eine Ansicht, welcher Meier's Vermuthung günstig ist, daß (gewisse) Genea aus *ὁμογάλακτες* (wirkliche Verwandte) und *ὀργεῶνες* (durch sacra verbundene) bestanden haben, welche beide unter den *γεννῆται* begriffen seien, so daß alle Genneten zwar Orgeonen, nicht aber alle Homogalakten waren. 1) Böckh Staatshaush. d. Athener. I. S. 274. II. S. 87. Auch die späteren Symmorien der Attiker bieten Analogie. 2) §. 74. 3) §. 75. 4) §. 85. 5) R. Gesch. I. S. 345. 6) Varro L. L. VIII, 4. ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis cet.

tion des Verrius Flaccus [1]) derselben gedenkt, dann weil das Hervorgehen des Staates aus patriarchalischen Verhältnissen, und zwar aus denen der Sabiner, bei welchen alles auf Verwandtschaft beruhte, dann das Recht der Gentilen über einzelne Theilnehmer der Gens Gericht zu halten, was nur Verwandten zugestanden werden konnte, über Unmündige die Vormundschaft, über Wahnsinnige die Curatel zu führen, endlich zu erben, wenn keine Agnaten vorhanden waren, durchaus auf angenommene Verwandtschaft hinweist. Daß Cicero [2]), oder vielmehr Scävola, in der bekannten Stelle der Verwandtschaft der Gentilen nicht besonders gedenkt, welches Niebuhr als vorzüglich schlagend bezeichnet, scheint mir ganz erklärlich aus dem Gesichtspunct jener Definition, welcher der des Erbrechts der Gentilen ist, wie aus dem Zusammenhang dieser Definition mit der unmittelbar bei ihm vorhergehenden deutlich hervorgeht. Zu diesem Zwecke war es aber vollkommen hinreichend zu sagen: **Gentiles sunt qui inter se eodem nomine sunt, quorum maiorum nemo servitutem servivit et qui capite non sunt deminuti**; denn damit war gesagt, wer aus der Gens zu erben berechtigt sei. Adoptirte, Emancipirte, Libertini, und Frauen in manu sollten nicht mit der Gens erben, zu welcher sie durch die Geburt gehörten und deren Namen sie trugen. Wäre nicht die Erbschaftsfähigkeit Zweck der Definition gewesen, so hätten ja alle die oben genannten Freien, von der Erbfähigkeit ausgeschlossenen, als **capite deminuti**, gar keine Gens gehabt, welches doch nicht die Meinung Cicero's gewesen ist.

Einer Gens, als einem Theil einer Curia, anzugehören, Gentilis zu seyn, war nun erste Bedingung des altrömischen Bürgerthums und zum Zeichen, daß man einer solchen angehörte, führte man das Nomen, welches deshalb auch **nomen gentilicium** [3]) genannt ward, obgleich **nomen** schon allein hinreicht. Wenn man sich erinnert, daß es altlatinisch und sogar vor der Verbindung der Latiner und Sabiner zu einem Staate altrömisch war [4]) nur einen Namen zu führen, so wird man wohl nicht anstehen dürfen das ganze Gentilitätsrecht mit der Normirung der Gentilnamen als ursprünglich sabinisch anzusprechen und als von den Tities auf die Ramnes und Luceres übertragen anzu-

---

1) v. Gentilis dicitur ex eodem genere ortus. 2) Topic. 6. 3) Zwischen gentilis und gentilicius ist kein anderer Unterschied als daß das erste in den Zeiten der Republik allein Substantiv, das zweite Adjectiv ist. 4) S. Appian. Praef. hist. 13. Varro bei Val. M. de nom. Vgl. §. 19. die Einleitung.

ſehen. Denn alle nomina gentium haben bei den Römern die eine ſollenne Endung auf ius wie bei den Sabinern [1]) erhalten und ſie geht nur dann, wenn dieſer Endung ein e vorhergeht, in eius über, welches nach ſpäterer Orthographie zuweilen in aeus [2]) umgeändert wird. Eben ſo finden ſich ſtatt der gentiliciſchen Ausgänge auf ilius und elius zuweilen deminutiviſch gebildete auf illus und ellus [3]). Außer der großen Maſſe latiniſcher Geſchlechter, wie der Potitia, Pinaria, Cäcilia [4]), Aemilia, Horatia u. ſ. w. laſſen ſich, ſelbſt aus ſpäterer Zeit ſabiniſche, wie die Pompilia, Titia, Vitellia [5]), Calpurnia [6]), Aurelia [7]), Fabia, Valeria [8]), Curtia [9]), und etruskiſche, wie die Salvia, Cilnia [10]), Tarquinia, Vettia nachweiſen.

Außer dieſem nothwendigen Namen, dem Gentilnamen, führt aber jeder Römiſche Bürger noch einen individuellen Namen, das Pränomen, welches in alter Zeit erſt mit der Pubertät und Mündigkeit, das heißt bei Männern mit dem geſchloſſenen vierzehnten Jahre [11]), zugleich mit der männlichen Toga angenommen ward [12]). Es ſcheint, daß der Vater den mündigen Sohn zu dieſem Zweck bei den Gentilen anzumelden und den Vornamen mit Berathung der Gens zu geben hatte. Dieß iſt aus der §. 41. hervorgehobenen Befugniß der Gens und aus der Analogie der griechiſchen Inſtitute zu ſchließen. Bis dahin trugen, angeblich ſeit Tarquinius Priscus [13]), freigeborene Knaben die Prätexta und Amulete in einer Capſel (bulla) am Halſe [14]). Ein

---

1) §. 3. der Einleitung. Unhiſtoriſch iſt die Vermuthung Huſchke's (Verf. des S. T. S. 536.), daß erſt ſeit S. Tullius die Gentilnamen in ius ausgegangen ſeien. Dieß iſt altſabiniſch. 2) Statt Annaeus, welches immer noch alterthümlicher iſt als Annius, findet ſich noch bei Cicero Ep. XIII, 55. und bei Gruter Thes. Inscr. Anneius; aus Pompeia ward in der Kaiſerzeit Poppaea gebildet, ſtatt Appuleius findet ſich bei Ascon. p. 230. Orell. u. ſonſt Appulaeus. So noch Pantulaeus bei Varro R. R. III, 5., Peducaeus bei Cic. Ep. XIII, 59. Dieſe Formen können auch vielleicht altlatiniſchen Namen eigen geweſen und nachher der ſabiniſchen Form angepaßt ſeyn. Die Formen Acceus bei Val. M. III, 2, 20., Tulleius bei Cic. Ep. XV, 4. und Val. M., Servaeus bei Cic. pr. Font. 5. ſind unrichtig. 3) So Opillus und Hostillus bei Festus p. 176. 185. 252. Lindem., Terentillus bei Liv., Ofellus bei Horaz, Quintillus bei Dio Cass. LXXVII, 7. 4) Festus. s. v. 5) Suet. Vit. 1, 6. 6) Festus. 7) Dionys. V, 12. 8) Liv. I, 12. 9) Suet. Oth. 1. 10) Micali II. p. 362. 11) Festus v. Pubes. p. 215. 12) Scaevola bei Macr. Sat. I, 16. VII, 7. 13) Macr. a. a. O. 14) Suet. de clar. rhet. 1.

Jüngling, welcher die männliche Toga annahm, hieß vesticeps [1]), ein Impubes dagegen investis [2]). Dagegen soll Servius Tullius [3]) bestimmt haben, daß mit dem siebzehnten Jahre die Pueritia aufhöre und der Römische Jüngling zum Kriegsdienst verpflichtet und zum Mitstimmen in der Volksversammlung berechtigt sei. Und wirklich scheint sich aus Livius [4]) zu ergeben, daß die Römer bis zum siebzehnten Jahre Prätextati waren, welches mit Festus übereinstimmen würde, welcher pube praesente durch populo praesente erklärt [5]). Auf diese Weise scheint die Feststellung der Pubertät mit vierzehn Jahren eine spätere zu seyn.

In späterer Zeit erhielten die Knaben das Pränomen schon am neunten Tage (d. h. wohl primis nundinis) nach der Geburt [6]). Solcher Pränomina waren nach Varro [7]) etwa dreißig [8]). Beide Namen, ein nomen gentilicium und ein praenomen, zu haben, oder binominis [9]) zu seyn galt als Zeichen des Römischen Bürgerthums.

Wenn aber in alter Zeit der Römische Bürger erst gewissermaßen sein Caput mit dem Pränomen erhielt, so verhielt es sich anders mit den Frauen. Diese führten (nach sabinischem Familienrecht wie es scheint) eigentlich nur den Gentilnamen ihres Geschlechtes, wie Sempronia, Cornelia, Tullia, Terentia, weil ihnen die politische Selbstständigkeit, das volle Caput des Mannes abgeht, welches sich in dessen Pränomen ausspricht. Später finden wir allerdings, daß Frauen gewisse Vornamen annehmen, doch nicht mit geendigtem zwölften Jahre, wo sie die Pubertät erreichten, sondern mit ihrer Verheurathung [10]).

---

1) Gell. V, 19. Festus s. v. 2) Festus a. a. O. 3) Gell. X, 28. 4) Liv. XXII, 57. Vgl. Dio Cass. XLV, 4. *τὴν ἡλικίαν τὴν ἄρτι ἐκ παίδων ἄγων· ὀκτωκαιδεκαέτης γὰρ ἦν.* 5) Festus p. 151. 6) Plut. Quaest. R. 92., Macr. Sat. a. a. O., Festus p. 90. Es ist dieß der dies lustricus. 7) Val. M. X, 3. 8) Ihr Verzeichniß unter andern bei Pighius Annal. III. p. 614. In späterer Kaiserzeit finden sich mehr Pränomina, auch Pränomina als Cognomina gebraucht. S. Gruter Thes. T. II. v. Praenomen. p. XCII. 9) Festus u. d. W. Pers. Sat. I, 20. 10) Q. Scaevola bei Val. M. X, 3. Solche Namen vom Pränomen des Mannes gebildet, sind Gnea (Gruter. 274, 2.), Quinta (Liv. XXIX, 14.), Lucia, Publia, Numeria, doch s. Varro L. L. IX, 55., Mania (Varro L. L. IX, 61.), Caia (Plut. Q. R. 50.) *ὅπου σὺ Γάϊος, ἐγὼ Γαΐα.* Val. M. X, 5. Ista praenomina a viris tracta sunt. Marca kommt nicht vor, Varro L. L. IX, 55. Nicht nothwendig nehmen sie den Vornamen des Mannes an, z. B. Caia Caecilia, Gemahlin des Lucius Tarquinius. Es ist aber merkwürdig, daß nur ein

Es scheint dieß latinische Sitte gewesen zu seyn, wenn richtig ist, wie es allerdings den Anschein hat, was einige Alte behaupteten, daß es bei derjenigen Art der Römischen Ehe geschehen sei [1]), welche durch Coemption eingegangen ward und welche, wie sich zeigen wird, die ächt-latinische Ehe ist, und auch, ehe die sabinische Manus hinzutrat, die Frau selbstständiger gestellt hat. Somit wäre die Sitte, den Mädchen am achten Tage nach ihrer Geburt [2]) ein Pränomen beizulegen, wahrscheinlich eine später aufgekommene. Außerdem muß beachtet werden, daß auch die Vestalinnen mit ihrer Wahl (captio) zum Priesterthum, mit welcher sie aus der väterlichen Gewalt heraustraten, wie verheurathete Frauen in strenger Ehe, einen Vornamen erhalten; meist ist dieser Amata [3]), oft aber auch ein anderer.

§. 40. Die Theilnehmer dieser einzelnen in den Curien enthaltenen Gentes heißen wie Gentiles, so auch **ingenui** [4]) in der alten Zeit. Daher behaupteten die Altbürger oder Patricier gegen die nachmaligen Neubürger, diese hätten gar keine Gentes [5]), es sei dieß eine Eigenthümlichkeit, welche bloß sie auszeichne. Der andere Ausdruck **ingenui**, der seiner Etymologie nach nichts anderes bedeutet als einen in eine Gens aufgenommenen, hat später bloß die Bedeutung eines Freigebornen [6]) erhalten, über deren Rechte bei der Freilassung gehandelt werden wird. Die Gesammtheit der Rechte, welche den Theilnehmern der Gentes als solchen zustanden, wird durch den Ausdruck **ius gentilitatis** [7]), **iura gentium** [8]), **ius gentium** [9]), bei Gajus auch **gentilicium ius** [10]) bezeichnet.

Dazu gehören vor allen die **Sacra privata** [11]) der Gentes, zu deren Mitfeier alle verbunden sind, welche den Gentilnamen tragen [12]).

---

einziges Zeichen (nota) für ein weibliches Pränomen erwähnt wird, nemlich Ↄ für Caia (das umgekehrte C). S. Valer. Probus. Velius Longus p. 1218. Caias enim generaliter priscas has omnes mulieres accipere iudicaverunt. Quintil. Inst. I, 7. 1) Cic. pr. Mur. 12. 2) Plut. Quaest. R. 92. Doch scheinen auch hier dieselben Nundinen gemeint. Solcher Namen sind wohl Prima (Iul. Capit. Max. et Balb. 5.), Secunda, Tertia (Suet. Caes. 50.), Quarta (Varro L. L. IX, 61.), Postuma (Id.). 3) Vgl. §. 80. 4) Cincius bei Festus v. Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos qui nunc ingenui vocentur. 5) Liv. X, 8. 6) Liv. VI, 40. Gaius I, 11. Ingenui sunt qui liberi nati sunt. 7) Cic. Orat. I, 39. 8) Liv. IV, 1. 9) Liv. VII, 6. 10) Gaius III, 17. 11) Liv. V, 52. Macr. Sat. I, 16. Festus. S. das ius sacrum. §. 78. 12) Ueber die Frauen in strenger Ehe s. später. §. 48.

Sie bestehen in gewissen Opfern und Festen (sacrificia gentilicia), welche an bestimmten Tagen jährlich [1]) wiederkehren und an bestimmten heiligen [2]), mit geweihten Gebäuden versehenen Stätten unter der Oberaufsicht und Controle der Pontifices [3]) abgehalten werden. Diese Feste heißen gewöhnlich feriae, und in diesem Sinne wird der feriae Claudiae, Aemiliae, Iuliae, Corneliae gedacht [4]). So haben die Calpurnier ein sacellum Dianae auf dem Cöliolus [5]), die Fabier auf dem Quirinal [6]), die Julier eine ara und ein Templum [7]), die Potitier und Pinarier den Dienst des Hercules an der ara maxima [8]), die Silvier in alter Zeit eins in Cänina [9]), die Horatier am sororium tigillum [10]), die Nautier und Aurelier [11]) anderswo. Viele Gentes verehrten in diesen Sacris die gemeinsame alte Stammgottheit, wie z. B. die Gens Claudia [12]), oder sie haben ein Sühnfest, wie die Horatier. Einige Auskunft über die Gottheiten dieser Sacra geben die Familienmünzen der Republik. Die Kosten dazu hatten die Gentilen selbst aufzubringen, und die Hauptsache wird wohl in der guten Erhaltung der heiligen Gebäude bestanden haben. Wenigstens wird der großen Kosten gedacht, welche dieser Theil der Sacra der Gens Julia verursacht habe [13]). Daneben war aber das später vielfach lästige Gesetz, daß, um der Sacra gehörig wahrnehmen zu können, ein gewisser Theil der Gentilen an Ort und Stelle bleiben mußte, was in amtlicher Beziehung oft bedeutend hinderte [14]), so daß selbst beim Soldateneid ein sacrificium anniversarium als hindernd anerkannt ward. Einer aus der Gens übernahm das Amt eines Priesters [15]), ein anderer das eines aedituus, nicht immer der älteste [16]), obgleich dieß gewöhnlich der Fall war [17]); auch war die Gegenwart nicht aller Gentilen nöthig, drei oder vier reichten hin [18]). Die Kosten sind wohl auch durch Prah-

1) Liv. XLI, 15. Gell. XVI, 4. sacrificia anniversaria. Gaius II, 55. gehört auch hierher. 2) Ob der Ort, wo sacra privata gehalten werden, wirklich sacer, darüber waren von den Juristen Controversen gemacht worden. S. Festus v. Sacer mons p. 251. 3) Festus a. a. O. Orat. pr. dom. 51. 4) Macr. Sat. I, 16. 5) Orat. de harusp. resp. 15. 6) Liv. V, 52. Val. M. I, 1, 11. 7) Orell. Inscr. sel. N. 737., Appian. B. C. III, 28. 8) Dionys. II, 22. Liv. I, 7. IX, 29. 9) Dionys. I, 79. 10) Liv. I, 26. 11) Festus p. 20. 12) Dionys. XI, 14. τῶν προγόνων δαίμονες. Dazu Festus über Propudianus porcus p. 208. p. 263. 13) Appian. B. C. III, 28. 14) Festus p. 237. 15) Dion. II, 21. Savigny Ueber sacra privata Zeitschr. Bd. II. p. 385. 16) Liv. V, 52. 17) Dion. IX, 19. 18) Dion. IX, 19.

lerei gewisser reicher Gentilen oft vermehrt worden, so daß das Ehrgefühl auch ärmere anspornte, weshalb Aufwandsgesetze die Sache ermäßigen mußten [1]) Diese Sacra aufzugeben, auch in der Weise, daß sie **sacra publica** wurden, wie es die Potitier [2]) gethan, denen der Censor A. Claudius im Jahr R. 461 gegen eine Abfindung von 50000 schweren Assen die Lehre ihrer heiligen Gebräuche an öffentliche Opferdiener abkaufte, galt allgemein für schmählich und Verderben bringend [3]).

Zu den Sacris der Gens gehört in gewisser Beziehung auch das gemeinsame Begräbniß [4]) der Theilnehmer einer Gens, indem dasselbe zugleich mit gewissen Opfern [5]) verbunden ist, obgleich bei später wachsender Volksmenge dieser Theil mehr zu den **sacris familiaribus** gehörte. Fest stand aber aus alter Zeit, daß wer nicht Theilnehmer der Gens und ihrer Sacra war, auch nicht ins Gentilenbegräbniß aufgenommen werden konnte [6]). So hatten die Cincier seit alter Zeit in Rom selbst ihren Begräbnißplatz [7]), so die Gens Cornelia, und die Scipionen besonders, so die Cäcilier, die Quinctilier [8]), die Domitier [9]) u. s. w.

§. 41. Jede Gens hat ferner das Recht, gewisse für die Theilnehmer derselben verbindliche Decreta zu erlassen, welche sich theils auf die Erhaltung der sittlichen Reinheit oder der Ehre der Gens bezogen, theils auf andere Erfordernisse derselben. So hatte die Gens Manlia decretirt, daß, seit M. Manlius Capitolinus, der edle Retter des Capitols, in ihren Augen hochverrätherisch gehandelt hatte, kein Gentilis derselben den Vornamen Marcus führen sollte. Sie warfen also auf den Schatten des Mannes eine **nota gentilicia** nach Art der censorischen [10]); so die Claudia, daß keiner den Vornamen Lucius führen soll-

---

1) Gell. II, 24. 2) Liv. IX, 29. Festus s. v. Potitium. 3) S. das ius sacrum. §. 78. 4) Wie bei den Griechischen Genea. S. Meier de gentilitate att. p. 33. 5) Gruter p. 662, 5. p. 964, 2. Festus: Praesentanea p. 216. 6) Cic. Legg. II, 22. Iam tanta religio est sepulcrorum, ut extra (extera ist ganz ohne Sinn) sacra et gentem inferri fas negent esse. 7) Festus Cincia. 8) Vell. II, 119, 5. 9) Suet. Ner. 50. 10) Liv. VI, 20. Gentilicia nota adiecta: quod gentis Manliae decreto cautum est, ne quis deinde M. Manlius vocaretur. Plut. Quaest. Rom. 91.; Cic. Phil. I, 13., Gell. IX, 2. und Festus und Manliae fügen noch hinzu **neminem patricium**, den Plebejern der Gens (das sind wohl die Mallii — denn in *Μάλλιος* wird Manlius überhaupt von den Griechen umgeformt — Cic. Cat. I, 3.) gestattete sie es also, oder konnte es vielmehr nicht verbieten.

te, weil einer ihrer Gens dieses Vornamens öffentliches Raubes, ein anderer des Mordes überführt worden war [1]). Und wenn es bei Plutarch [2]) heißt, der Senat habe einst decretirt, daß kein Antonius den Vornamen Marcus führen sollte, so kann, wenn das Factum eines solchen Decrets überhaupt richtig ist, wohl nicht der Senat, sondern die Gens dieß Decret erlassen haben, obgleich die Sache von einer plebejischen nicht ganz wahrscheinlich ist. Ob eine Angabe des Verrius Flaccus [3]), daß die patricische Gens Fabia bis gegen das Ende des dritten Jahrhunderts der Stadt den Vornamen Numerius nicht gehabt habe, sich auf ein ähnliches Decret bezieht, wissen wir nicht, aber es ist nicht unwahrscheinlich, denn N. Fabius Vibulanus, der den Vornamen zuerst führte und im Jahr der Stadt 320 Quästor war, begann gewissermaßen die Gens Fabia von neuem, da die alte an der Cremera fast ganz vernichtet worden war. Aus allen Beispielen ergiebt sich somit, daß die Gens bei der Bestimmung der Vornamen betheiligt war und daß sie für gewisse Vornamen eine Vorliebe zeigte (z. B. die Aquilii für Manius, die Arruntia für Lucius), und daß sie an Unwürdigen eine Art Abdicationsrecht ausübte, indem sie dieselben aus ihren Registern löschte.

In einer andern Beziehung war es ein Gesetz der Gens Fabia, welches ihren Mitgliedern die Ehelosigkeit und das Aussetzen der Kinder verbot [4]), vielleicht in Folge des Unglücks an der Cremera.

§. 42. Es treten viertens die Gentilen als Erben ein in dem Falle, daß ein Vermögender ihrer Gens ohne Agnaten und ohne Testament verstirbt. Ob in einem solchen Falle die Verlassenschaft an sämmtliche Mitglieder (ex gente, nach capita) der Gens gefallen, oder an den ältesten derselben, oder in die Casse der Gentilsacra, wenn es eine solche gegeben, das wird als allgemein gültiges Gesetz nicht nachgewiesen werden können, vielmehr scheint es als ob die verschiedenen Tribus ein verschiedenes Erbrecht gehabt. Dieß läßt sich eher erweisen. Aus den Münzen der Gens Aelia ergiebt sich, daß sie die Dioscuren im Cultus verehrt haben. Daraus ist vollkommen sicher zu schließen, daß die Aelier dem sabinisch-samnitischen Stamme angehörten, welcher seinen Ursprung in späterer Zeit auf Lacedämon und Sparta zurückführt [5]). Es ist aber auch aus dem Augurium des Spechtes [6]) zu schließen, welches den Aeliern so hoch stand [7]). Nun wird aber von Plutarch [8]) von

1) Suet. Tib. 1. 2) Plut. Cic. 49. 3) v. Numerius p. 182. 4) Dionys. IX, 22. 5) S. §. 10. 6) §. 12. Note 5. 7) Rasche Lex. v. Ael. 8) Plut. Aem. 5. Er setzt hinzu, daß man später nicht

dieser Gens das merkwürdige Factum erzählt, daß alle älische männliche, erwachsene, selbstständige Gentilen, sechzehn an der Zahl, zusammen in einem kleinen Hause mit ihren Weibern und vielen Kindern als ihrem gemeinsamen Eigenthume gewohnt haben. Ich wage daraus zu schließen, daß diese Weise, das Erbe eines Gentilis gemeinsam zu besitzen, sabinisch sei, eine Art des Erbrechts, welche der patriarchalischen Art dieses Volkes schon an sich entsprechen würde. Es spricht ferner dafür, daß die altpatricische Gens Claudia, sabinisches Ursprungs, in dem nachher zu erwähnenden Processe ex gente erben will, während die plebejischen Marceller ex stirpe erben wollen. Dagegen wird von C. Julius Cäsar zu einer Zeit, wo das alte Gentilrecht noch in voller Gültigkeit war, ausdrücklich berichtet [1]), er sei reich geworden durch gentilicische Erbschaften. Die Gens Julia ist latinisch [2]). Bei den Ramnes mag also die andere Art der Erbvertheilung Sitte gewesen seyn, nach welcher der Aelteste der Gens das Ganze erhielt.

Daß Gentilen, welche von den Patriciern zu den Plebejern übergetreten waren, kein Erbrecht an die alte Gens und diese nicht an die übergetretenen hatten, versteht sich eigentlich von selbst und ist in dieser Hinsicht der bekannte Proceß merkwürdig, welchen die patricischen mit den plebejischen Claudiern deshalb führten [3]). Wahrscheinlich gründeten die patricischen Claudier ihre Ansprüche auf die Annahme, die plebejischen Claudier seien aus frei gegebenen Clienten der patricischen entstanden. Sie behaupteten daher, sie erben ex gente, während die Marceller, längst dem patricischen Verbande entfremdet, ex stirpe erben wollten.

Es kam ferner den Gentilen das Recht und die Verpflichtung zu, Verschwender (prodigi) und Geisteszerrüttete (furiosi) in Curatel (legitima cura) zu nehmen, wenn keine Agnaten solcher Gentilen vorhanden waren [4]). Die letztere Pflicht erläutert uns ein zuweilen unrichtig aufgefaßtes Factum aus der attischen Verfassung. Sophokles

---

mehr so patriarchalisch verfahren sei. Die Stelle Cic. Verr. II, 1, 45. spricht nichts aus als daß eine Erbschaft der Gens Minucia gehört habe. Aus Plaut. Aul. I, 2, 29. mit Niebuhr II. S. 178. etwas zu schließen, halte ich für gewagt. 1) Suet. Caes. 1. 2) Liv. I, 30. Venus, ihre Gentilgottheit, deutet auf pelasgischen Stamm. 3) Cic. de orat. I, 39. 4) Cic. Inv. II, 50. Rhetor. ad Heren. I, 13. Varro R. R. I, 2. Colum. I, 2. S. Rudorff: das Recht der Vormundschaft. I. S. 208. Daß vorher ein Rechtsausspruch erfolgte, scheint sich aus Senec. Contr. V, 32. schließen zu lassen.

soll nemlich von seinem Sohne Jophon bei den Phratoren seiner Phratria um Wahnsinns willen belangt worden seyn, was schwerlich anders zu erklären ist, als daß sich Jophon an die Phratoren wandte, daß sie seinen Vater unter Curatel nehmen sollten.

Daß die Gentilen, wenn keine Agnaten vorhanden waren, auch die Vormundschaft über Unmündige der Gens zu übernehmen hatten, dafür ist zwar kein ausdrückliches Zeugniß vorhanden [1]); allein einmal scheint aus einer Stelle im dritten Buch des Gajus hervorzugehen, daß im ersten von diesem Rechte der Gentilen geredet worden ist; dann scheint sich aus einer Stelle des Livius [2]) wirklich zu ergeben, daß die Gentilen Vormünder für Unmündige ihrer Gens waren; ferner spricht die Analogie überhaupt für diese Annahme und endlich erweist die der Tutel ähnliche Abhängigkeit der Clienten von den Gentilen diese Einrichtung. Sonst wäre nicht unwahrscheinlich, daß dieß Recht durch die **Lex Atilia** aufgehoben worden.

Die Gentes hatten ferner **more maiorum** das Vorrecht des **usus fructus** des durch Kriegsrecht erworbenen Landes. Daher hatten die Gentilen wahrscheinlich auch die Verpflichtung, arme Theilnehmer ihres Geschlechts, wenn sie einen Magistrat erhalten oder andern Ehrenaufwand hatten, zu unterstützen [3]); von den Clienten wird dieß ganz bestimmt versichert [4]). Endlich ist hervorzuheben, daß die Gentes das Recht über ihre Clienten haben.

Verloren ging dieß **ius gentilitatis** für den Einzelnen durch Adoption eines Bürgers, welcher zu einer andern Gens gehört, wofür der Adoptirte die Rechte der neuen Gens gewann; dann, wie sich von selbst versteht, durch Verlust des Bürgerrechts [5]) und durch die Uebergabe an ein anderes Volk durch die Fetialen [6]).

Die Familien.

§. 43. Unterabtheilungen der Gentes sind die einzelnen Familien, von einem nachweisbaren Ahn (**stirpe**) ausgehend [7]) und von

---

1) Rudorff a. a. O. I. S. 211. 2) Liv. Ep. XLIX. S. Sulpitius Galba ist Vormund des Sulpitius Gallus aus einer andern Familie der Gens. 3) Dion. II, 10. Anders kann der Ausdruck ὡς τοὺς γένει προσήκοντας nichts bedeuten. 4) Dion. a. a. O. 5) Cic. Top. 6. 6) Cic. de orat. I, 40. 7) Corn. Nep. Att. 18. Cic. de orat. I, 39. Liv. IX, 29. Mit familia ist stirps nicht vollkommen einerlei, nur in so fern als die stirps der Führer der Familie genannt werden kann.

den Gentes durch ein oder mehrere Cognomen [1]) unterſchieden, welche an den einzelnen Theilnehmern der Familie haftend dem Gentilnamen nachgeſetzt werden und von welchen das zweite am beſten cognomen secundum [2]) genannt wird, da die Benennung agnomen erſt in ſpäterer Zeit [3]) vorkommt. Dieſe Cognomina ſind theils von perſönlichen geiſtigen oder körperlichen Eigenſchaften des Gründers einer ſolchen Familie hergenommen [4]), theils ſind ſie aus hiſtoriſchen, meiſtens localen, Erinnerungen hervorgegangen [5]), theils aus dem Andenken eines rühmlich geführten Amtes [6]), theils aus innigen Verhältniſſen eines einzelnen zu einer andern Familie [7]), theils, in älterer wie in ſpäterer Zeit, zum Unterſchied von Brüdern gegeben, welche gleiche Vornamen hatten [8]), theils ſind ſie ironiſcher Natur, theils Bezeichnung der Adoption [9]), theils endlich von dem Nomen

---

1) In ſpäterer Zeit, wo die Gentilrechte allmählich untergingen, ward familia auch als identiſch mit gens gebraucht; daher bei Livius VI, 38. 40. 59. VII, 10. IX, 33. S. Savigny Zeitſchr. II. S. 385. Huſchke Studien I. S. 148. Nur das livianiſche ex Cassia familia gehört nicht hierher, weil familia dort eine andere Bedeutung hat. Die Ableitung des Wortes familia von ὁμιλία wäre nicht ſo fern hergeholt als es ſcheinen möchte, man darf nur an die Verwandtſchaft von ὁμοῦ und ἅμα denken. Famul war oskiſch (Festus); das Oskiſche war dem Griechiſchen verwandt und die Griechen gebrauchen in allen Wörtern, welche den Begriff der Familie bezeichnen ſollen, die Ableitung von ὁμοῦ. S. Aristot. Pol. I, 1. 2) Bei Cic. pr. Font. 13. iſt Frugi auch bloß Cognomen genannt. 3) Val. Max. X. 4) Reiches Material über die Römiſchen Namen überhaupt und über die Cognomina im beſondern hat Ioh. Glandorpii Onomasticon romanum. Geiſtige ſind Asper, Imperiosus, Ovicula, Pecuniola, Magnus, Maximus, Brutus u. ſ. w., körperliche Capito, Naso, Labeo, Caecus, Verrucosus. Die perſönlichen, am Einzelnen allein haftenden werden hauptſächlich cognomenta genannt (Cic. pr. Mil. 17. Gell. XVII, 21. XVIII, 7.), während der ſtehende Familienname cognomen vorzugsweiſe heißt. 5) So Torquatus, Annalis, Sabinus, Antias, Maecenas, Coriolanus, Fidenas, Regillensis, Camerinus, Africanus, Amerinus, Messalla, Hispallus (Hispalla) u. ſ. w. Madvig (opusc. acad. I. p. 251.) meint, daß manche der Beinamen von Coloniestädten abgeleitet ſeien. 6) Der erſte, welcher es führt, trägt den Namen des Amtes unverändert (Censor, Augur), die Nachkommen auf inus (Censorinus, Augurinus). 7) So C. Iunius Gracchanus und der Beiname Avianus. Gell. III, 18. Cic. Ep. XIII, 35. 8) Z. B. T. Flavius Vespasianus hatte zwei Söhne T. Flavius Sabinus und T. Flavius Clemens. So ſchon in der Familie der Fabii Maximi hießen alle mit dem Vornamen Quintus und man ſchied die Brüder nur durch ein cognomen secundum. Daher ſie die reichſte war an cognominibus. 9) Darüber ſ. nachher.

der Mutter gebildet [1]), welches an sabinische Sitte erinnert [2]). Manche sind dem Einzelnen vom Heere gegeben und nachher vom Feldherrn bestätigt [3]), einige sogar durch die Volksversammlung [4]), sonst ist die ganze Sache den Familien selbst überlassen; aber dafür gesorgt, daß keiner sich eines falschen Nomen und Cognomen bediene, welches ihm nicht zukommt [5]).

Aus dieser Sitte wird, besonders seit die plebejischen Familien mit ihrer Nobilität emporkamen, erklärlich, wie allmählich das **tria nomina habere** [6]) als Zeichen eines altrömischen Bürgers gelten und wie die solenne Namensbezeichnung eines solchen zwar mit Weglassung des Gentilnamens geschehen konnte, wenn ein Cognomen vorhanden war — denn dieses vertrat als Bezeichnung der Unterabtheilung der Gens diese zugleich mit — gesetzmäßig aber nicht ohne das nothwendige Pränomen [7]), welches den Mann erst zum selbständigen Individuum erhob und mit welchem sich Freunde und Verwandte begrüßten [8]), während diese Begrüßung seltener mit dem bloßen Gentilnamen geschah. Das Cognomen selbst ward in späterer Zeit bei einigen Familien so vorherrschend, daß sogar der Gentilname fast nicht gebraucht ward, wie bei Cäcina (aus der Licinia), Norbanus (aus der Tigellia), Perperna (aus der Maria und Petronia), Labienus (aus der Atia), Verres (aus der Cornelia), Carbo (aus der Papiria), Cäpio (aus der Servilia [9])). Die Stellung dieses Cognomen hinter dem Nomen ist die althergebrachte und legitime; dem Augustischen Zeitalter ist es aber eigen, das Cognomen statt des Pränomen vor das Nomen zu setzen [10]), ein Zeichen allmählicher Auflösung der strengen Gentilitätsrechte.

Daß auch Frauen Cognomina geführt, ist keinem Zweifel unterworfen, wenn es gleich im Ganzen seltener geschah, und zwar sind auch

1) So M. Cato Salonianus (Salonius bei Plut. Cat. Mai. 24.) ein Sohn des M. Cato Censorius und der Salonia. Gell. XIII, 18, und T. Flavius Vespasianus, der sein Cognomen von dem Nomen seiner Mutter gebildet hatte. 2) §. 3. 3) Dio Cass. XXXVII, 21. 4) Plut. Coriol. 11. 5) Vgl. fr. 13. D. de leg. Corn. de falsis. (XLVIII, 10.) 6) Iuven. V, 127. 7) Iulius Caesar zu sagen statt C. Iulius oder C. Caesar wäre in der älteren Republik unerhört; und so kann es auch nur aus der Vernachlässigung der altrepublicanischen Sitte in der monarchischen Zeit erklärt werden, daß wir das Pränomen des Dichters Albius Tibullus, des Historikers Cornelius Nepos und anderer nicht mehr kennen. Vgl. Tacit. Annal. init. 8) Cic. Ep. VII, 32. Horat. Sat. II, 5, 32. u. s. w. 9) S. Val. M. X. 10) So besonders Vellejus, der fast keine andere Weise kennt.

sie theils von persönlichen Eigenschaften [1]) gebildet, theils von dem Gentilnamen des Mannes, dessen Sacra die Frauen theilen [2]), theils vom Cognomen der Familie ihrer Gens [3]); allein sie haben stets eine bloß individuelle Bedeutung behalten, und sind niemals dauernd wie bei dem männlichen Cognomen; im Gegentheil sind diese weiblichen Cognomina ein Ersatz der später seltener geführten weiblichen Pränomina geworden.

Auch die Familien haben ihre besonderen **sacra privata** [4]). So wird von M. Annius Carseolanus [5]) erzählt, daß er andere Sacra gehabt als Annius Sufenas, der doch derselben Gens angehörte, deren gentilicische Sacra übrigens beide gemeinschaftlich gefeiert haben werden. Dergleichen Familiensacra entstanden, wenn sie einzelne Familienväter nach Rücksprache mit den Pontifices und mit deren Bestätigung [6]) ausdrücklich festsetzten, so daß ihren Erben die Fortführung der Feier zur Pflicht gemacht wurde. Der gemeinsame Begräbnißplatz gehört ebenfalls zu den Sacris, obgleich dieses Recht nicht vom Erbe abhängig war [7]). Welche nicht dazu gehören, heißen **extranei** [8]).

Als Familienrecht [9]) hauptsächlich, wenn gleich von den Patriciern auch auf die Gentes übergetragen [10]), ist zu betrachten das mit dem Amtsadel (der Nobilität) [11]) entstandene **Ius imaginum** oder das Recht, die Masken [12]) oder ganzen Bilder [13]) derjenigen Ahnen der Familie, welche eines der höheren Staatsämter — mit der curulischen Aedilität begannen diese — bekleidet hatten, im Atrium des Hauses mit Hinzufügung der Angabe der bekleideten Ehrenämter, politischer wie priesterlicher [14]), und mit stemmatischer Nachweisung der Verwandt-

---

1) Rufa, Posilla. Horat. Sat. II, 3, 216. u. s. w. 2) Iunia Claudilla, Ennia Naevia. Suet. Cal. 12. 3) Caecilia Metella, Messallina u. s. w. 4) Festus: Publica sacra. 5) Val. Max. VII, 7, 2. 6) Suscepta sacra. Festus v. Sacer mons p. 251. 7) L. VIII. Cod. de religiosis. 8) Gruter. p. 998, 5. Vgl. p. 947, 1. 9) Cic. Agr. II, 1. Plin. H. N. XXXV, 2. Val. Max. VIII, 15, 1. 10) Tacit. Annal. III, 5. C. Cäsar in der Parentation auf seine Tante Julia. 11) Vgl. §. 125. 12) Polyb. VI, 53. Dio Cass. LVI, 34. Eichstaedt de imag. Rom. I. II. 13) Val. M. VIII, 15, 1. Ein Bild des P. Cornelius Scipio Africanus ward bei Leichenzügen der Gens Cornelia aus der Cella des Jupitertempels vom Capitol geholt. Eben so ein Bild des alten Cato von den Catonen. Val. Max. VIII, 15, 2. 14) Tituli Liv. X, 7. Die Worte auf den Särgen der Scipionen sind solche Bezeichnungen, schwerlich Ränien, wie Niebuhr glaubte.

schaft [1]) aufbewahren, bei Todesfällen der Familiares im öffentlichen prunkenden Leichenzuge zeigen und in der Lobrede auf den Verstorbenen, welche ein Verwandter von der öffentlichen Rednerbühne zu halten pflegte [2]) und welche aufbewahrt wurde [3]), gedenken zu dürfen. Dieses Recht ging durch ein iudicium turpe verloren [4]); d. h. die Familie abdicirte einen so mit öffentlicher Schmach Bedeckten eben so, wie die Gentes und zerbrach das Bild des Ehrlosen [5]). Es hängt damit zugleich das Recht zusammen, in Ringen Bilder berühmter Ahnen zu tragen, dessen die Familie den für unwürdig erklärt, welcher seine bürgerliche Ehre gefährdet hat [6]). Außerdem haben noch gewisse Familien gewisse Sitten und Gebräuche, welche beizubehalten zur Familienehre gehört. So die Atilii Serrani das Gesetz, daß keine ihrer Frauen ein linnenes Kleid tragen durfte [7]), welches ein Zeichen leichtfertiger Lebensweise war.

Im Allgemeinen ist aber zu beachten, daß die Patricier vorzüglich das Gentilrecht, die Plebejer später das Familienrecht ausgebildet haben.

Engere verwandtschaftliche Kreise. Verwandtengerichte. Tutel. Cura.

§. 44. Innerhalb der Familien haben auch noch bestimmte Kreise der Verwandtschaft ihre eigenthümlichen Corporationsrechte und Verpflichtungen, vorzugsweise officia [8]) genannt. Die vom Blute *eines* Vaters stammenden, durch das Band derselben väterlichen Gewalt verbundenen Agnaten [9]), die von denselben Eltern stammenden Cognaten [10]) bis zum Grade der Sobrinen und Affinen [11]), alle unter dem gemeinsamen Namen **necessarii** [12]) oder **propinqui** zusammengefaßt feiern das Fest der **Charistia** [13]), vorzüglich um verwandtschaftliches Gefühl unter sich

1) Solche stemmata von clarorum virorum propagines verfertigte vorzüglich T. Pomponius Atticus. S. Corn. Nep. Att. 18. Sie hießen auch commentarii de familiis Gell. XIII, 18. 2) Polyb. a. a. O. 3) Gell. XIII, 18. 4) Cic. pr. Sulla 31. 5) Iuvenal. VIII, 18. 6) Val. Max. III, 5, 1. 7) Plin. H. N. XIX, 2. Vgl. damit Isidor. Orig. XIX, 25. Serv. Virg. Aen. XII, 120. 8) Die Grade der officia bei Gell. V, 13. 9) Agnaten sind nur eine juristische Bestimmung, Cognaten eine natürliche. Ueber jene s. Gaius I, 155. fr. 7. D. de leg. tut. (XXVI, 4.). 10) Cognati matris familiam sequuntur fr. 5. D. unde legit. (XXXVIII, 7.) fr. 1. D. unde cogn. (XXXVIII, 8.). 11) Affines sunt viri et uxoris cognati fr. 4. §. 3. D. de gradibus (XXXVIII, 10.) 12) Eigentliche necessarii sunt, ut Gallus Aelius ait, qui aut cognati aut affines sunt. Festus p. 176. 13) Vielleicht altpelasgisch, daher die griechische Form des Namens.

aufrecht zu erhalten und etwaige Mißhelligkeiten friedlich auszugleichen [1]). Ihre Pflichten und Rechte hat Klenze [2]) nachgewiesen in Folgendem: Erstens in dem Eheverbote bis zu dem Grade der Sobrinen [3]). Kraft dessen stand besonders älteren Personen das Kußrecht an jüngeren verschiedenes Geschlechtes zu, als Anerkenntniß solcher näherer Verwandtschaft. Daß dieses Anerkenntniß die Hauptsache war und daß das Recht erst in einer secundären Weise von Männern an Weibern wegen des Weinverbotes [4]) ausgeübt ward, beweist das älteste Beispiel der Sache zur Zeit des Tullus Hostilius [5]), es beweist es das der Sempronia [6]), der Schwester der Gracchen, welche den falschen Equitius durchaus nicht als Sohn ihres Bruders Tiberius durch einen Kuß anerkennen wollte, und das der Mutter der Scipionen [7]). Es ist sogar von Personen desselben Geschlechtes ausgeübt worden [8]). Das Eheverbot bis auf den Grad der Sobrinen ausgedehnt scheint bloß sabinisch in seinem Ursprunge und erst nachher vielleicht durch Gewohnheitsrecht auch auf die anderen Tribus übertragen; denn in Alba Longa, der latinischen Stadt, war Verbindung näherer Verwandten gestattet; Horatia ist mit ihrem Consobrinus Curiatius versprochen [9]), S. Tullius Töchter sind mit den Brüdern ihrer Mutter vermählt [10]), und später hat M. Junius Brutus seine Consobrina die Porcia zur Gemahlin [11]), M. Aurius Melinus die Cluentia seine Consobrine [12]) und M. Antonius ebenfalls [13]). Daher kann die alte Sitte, daß sogar ehedem bis zum vierten Grad unter Cognaten die Ehe verboten gewesen sei [14]), was in späterer Zeit vielfach modificirt worden ist, nicht allgemein anerkanntes Recht gewesen seyn, sondern nur von den einzelnen Tribus selbst beobachtet nach mos maiorum. Das zweite was Klenze für diesen Verwandtenkreis nachgewiesen hat bestand in dem höchst merkwürdigen

1) Ovid. Fast. II, 617. Val. M. II, 1, 8. 2) Das Familienrecht der Cognaten und Affinen. 3) Tacit. Ann. XII, 6. 4) Gell. X, 23. 5) Festus s. Sororium tigillum. 6) Val. M. III, 8, 6. Flor. III, 16. 7) Polyb. X, 4. 5. 8) Plut. Fab. 13. Wenn auch Minucius und Fabius nicht verwandt waren, so ist die Erzählung nach dem Bilde der Verwandtschaft aufzufassen. 9) Dionys. III, 21. 10) Liv. I, 42. 11) Plut. Brut. 13. 12) Cic. pr. Cluent. 13) Plut. Anton. 9. 14) Ulpian. v. 6. Inter cognatos autem ex transverso gradu olim quidem ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant. Coll. Legg. Mos. VI, 2, 2. Nunc autem tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam vel etiam sororis. Dazu Gaius I, 62. Fratris filiam ante Claudium non licuit. Dio Cass. LXVIII, 2. Nerva verbot τὴν ἀδελφιδῆν γαμεῖν.

Familiengerichte, welches er über verheurathete Frauen und selbständige Frauen zu halten berechtigt war, wenn sich dieselben sittlich vergangen hatten. Es war nemlich dem Ehemann zwar erlaubt, seine Ehefrau sogleich zu tödten, wenn er sie beim Ehebruch ergriffen hatte [1]), in den übrigen Fällen eines bedeutenden sittlichen Vergehens der Ehefrau, namentlich wenn sie nicht auf der Stelle im Ehebruch ergriffen worden, aber dessen sonst verdächtig war, und wenn sie Wein getrunken, war er genöthigt das Gericht der Propinqui zusammenzurufen, die Frau anzuklagen und als ihr censorischer Richter auf Strafe anzutragen [2]). Dieß war natürlich, weil durch die alte strenge Ehe die Frau zwar in das Handrecht des Mannes kam, aber in kein Verhältniß, welches der väterlichen Gewalt vollkommen gleich gekommen wäre, da sie nach Römischem Ausdruck bloß filiae loco ist, und es somit nothwendig scheint, den Verwandten derselben die Theilnahme am Gericht zu gestatten. Diese sprachen das Urtheil [3]) und überließen die Ausführung dem Manne oder den nächsten Verwandten. Klenze [4]) dehnt die Befugniß dieser Gerichte auch auf das Recht aus über Männer dieses Verwandtenkreises zu richten; allein ich habe mich davon nicht überzeugen können. War ein Römischer Bürger in väterlicher Gewalt, so stand dem Vater das Recht über den sittlich zurechnungsfähigen Sohn [5]) allein zu; ging der Vater mit Verwandten und Freunden bei der Bestrafung zu Rathe, so that er es zu eigner Beruhigung und Belehrung, nicht weil das Gesetz oder mos maiorum es vorgeschrieben; denn es stand ihm ja frei auch einen anderen als den Familienrath zusammenzurufen [6]). War

1) Gell. X, 23. In adulterio uxorem tuam si deprehendisses, sine iudicio impune necares: illa te si adulterares digito non auderet contingere neque ius est. Diese Erlaubniß des Tödtens durch lex Iulia aufgehoben p. 22. 38. D. ad leg. Iul. de adult. (XLVIII, 5.) 2) Dion. II, 25. *ἁμαρτάνουσα δέ τι δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἐλάμβανε καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον. ταῦτα δὲ οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον. ἐν οἷς ἦν φθορὰ σώματος — καὶ εἴ τις οἶνον εὑρεθείη πιοῦσα.* Hieraus geht hervor, daß alles übrige der Mann allein gerichtet, nur die *φθορὰ σώματος* u. *οἰνοποσία* mußte dem Verwandtengerichte vorgelegt werden. 3) Decretum heißt es bei Liv. Ep. XLVIII. Publilia et Licinia cognatorum decreto necatae. 4) Familienrecht S. 27. 5) Dion. II, 25., während derselbe Dionysius II, 15. sagt, daß ein Römischer Bürger, welcher sein mißgestaltetes Kind vor dem vierten Jahre desselben habe aussetzen wollen, ausdrücklich des Zeugnisses und Zugeständnisses von fünf seiner Nachbaren (nicht Verwandten) bedurft habe. 6) Val. Max. V, 8, 3. 9, 1. Klenze S. 28.

der Sohn nicht in väterlicher Gewalt, so hatte der Censor oder überhaupt das Gesetz die sittliche Gewalt über ihn. Die von Klenze für seine Meinung aufgeführten Beispiele beweisen theils bloß, daß, wenn in der väterlichen Gewalt befindliche Söhne vom öffentlichen Gericht verurtheilt worden waren, die Ausführung der Strafe zuweilen dem Vater oder bei Frauen dem Gewalt habenden Ehemann aus Schonung [1]) überlassen ward, theils sprechen sie mehr für das Gegentheil der Behauptung [2]), theils endlich sind sie anders zu erklären [3]).

Diese Gerichte der Verwandten erinnern lebhaft an eine ähnliche Einrichtung bei den Sabinern [4]).

Die dritte Verpflichtung dieses Verwandtenkreises war die zehnmonatliche Trauer (**mutatio vestis**) um Verstorbene aus dem Kreise [5]), die Feier der Parentalia, den Cognaten schon durch Numa zur Pflicht gemacht [6]), wobei anfangs für Männer, dann auch für Frauen [7]), und für Jüngere seit Cäsar [8]), eine Rede gehalten werden mußte von dem nächsten Verwandten, und die Trauer und Vorbitte bei dem Volke für solche, deren Ehre hauptsächlich durch die zu befürchtende Niederlage in einem öffentlichen Judicium gefährdet war [9]).

Das

1) Sp. Cassius ist durch ein öffentliches Gericht der Curien verurtheilt worden (Liv. II, 41.), die Ausführung war dem Vater überlassen. Ebenso in dem Processe wegen der Bacchanalien Liv. XXXIX, 18. 2) T. Manlius Torquatus (Val. M. V, 8, 3.) richtet über seinen Sohn *ohne die Verwandten zu befragen* (bezieht sich gegensätzlich auf Val. M. V, 8, 2. wo von Cassius die Rede ist) und nicht *dieß* hatte ihm der Senat gestattet (Klenze S. 29.), sondern daß er noch richten konnte, nachdem die Sache bereits dem Senat als Anklage vorgetragen war. 3) Wenn Oros. III, 9. den andern T. Manlius einen parricida nennt, so thut es dieser Schriftsteller der späteren Zeit aus eigenem ethischem Gefühl. Wie anders lautet darüber das Urtheil des Val. M. II, 7, 6. Die Stelle des Oros. V, 16. wird bei dem Abschnitte *von den Rechten des Vaters* erklärt werden. (Vgl. Quinct. Decl. III.). Das Beispiel bei Val. M. III, 5, 1. spricht von keinem Gerichte der Verwandten über Scipio, sondern sagt bloß, daß die Propinqui durch ihre Vorstellungen der Schande, die Prätur der Gnade eines Scriba zu danken, den Scipio zur Verzichtleistung der so erworbenen Prätur bestimmten. Die detractio annuli ist §. 43. behandelt. 4) S. §. 6. 5) Klenze S. 34. Fast scheint indessen diese Verpflichtung bloß die Frauen anzugehen. S. Dio Cass. LVI, 43. 6) Auson. Parent. Praef. 7) Liv. V, 50. 8) Plut. Caes. 5. 9) Liv. VI, 20. Daß beim Verbrechen der perduellio die Trauer wegfiel sagt Neratius fr. 11. D. de his qui notant. (III, 2.).

Das sind die ältesten Rechte und Verpflichtungen dieses Verwandtencyclus. Es haben sich aber so wie die Familien sich allmählich in ihrer Geltung über die Gentes emporarbeiteten noch mehrere gebildet. Solche Berechtigungen waren, daß innerhalb dieses Kreises keiner den andern öffentlich anklagte [1]), daß niemand gezwungen war, gegen den andern Zeugniß vor Gericht abzulegen [2]) und nur, wenn die Pflichten gegen einen Clienten mit den Pflichten gegen einen Cognaten in Conflict kamen, ward Zeugniß gegen den Cognaten abgelegt [3]); ferner, daß solche Verwandten bevorzugt waren als öffentliche Ankläger gegen einen Todtschläger des Cognaten und Affinen aufzutreten, wenn auch noch andere, außerhalb der Verwandtschaft stehende, anklagen wollten [4]), und bei anderen rechtlichen Vertretungen; den Agnaten allein, und zwar den nächsten [5]), gehörte auch gesetzlich (legitimus tutor) in älterer Zeit die Tutel über Unmündige und über Weiber, wenn das Testament keinen bestimmt hatte. Diese dauerte bei männlichen Personen, die nicht in väterlicher Gewalt befindlich, anfänglich bis ins vierzehnte Jahr, weshalb diese Tutel, weil sie nicht langwierig, nicht in iure cedirt werden konnte, während dieß bei der legitimen Tutel über Weiber erlaubt war [6]). Es war Herkommen, daß die legitima tutela als Recht auch dann den nächsten Agnaten zukam, wenn diese entweder selbst Pupillen, oder furiosi, oder muti [7]) waren, welche doch selbst als solche keine Auctoritas haben konnten. Es ist wahrscheinlich, daß in einem solchen Falle die coemptio tutelae evitandae causa gestattet war [8]). Seit der Lex Plätoria [9]) ward aber später einem Minderjährigen (vom 14. bis zum 25. Jahre) für einzelne Fälle ein Curator gegeben, bis M. Aurelius diesen in einen beständigen verwandelte [10]). Bis zu der angegebenen Grenze dauerte die adolescentia [11]). Die legitima tutela über Frauen hob erst die Lex Claudia auf [12]), nach wel-

1) Plut. Cat. Min. 21. 2) Klenze S. 38. fr. 10. D. de gradibus (XXXVIII, 10.). Lege iudiciorum publicorum contra affines et agnatos testimonium inviti dicere non cogimur. 3) M. Cato bei Gell. V, 13. 4) S. Klenze S. 43. Dieß ist der Fall bei der sogenannten Divinatio. 5) Gaius I, 164. 6) Gaius I, 168. Ein solcher Vormund hieß cessicius tutor. 7) Gaius I, 178. 180. 8) S. §. 50. 9) S. Savigny Ueber den Schutz der Minderjährigen. Vgl. Plaut. Pseud. I, 3, 69. Rud. V, 3, 26. 10) S. Savigny a. a. O. 11) Bis zum 17ten Jahre dauerte die pueritia Dio Cass. XLV, 4. vom 17ten bis zum 25sten die adolescentia. S. Dio Cass. XXXVI, 8. LII, 20. — Ein Prätextatus von 15 Jahren noch auf Münzen. S. Stieglitz Numi p. 103. 12) Gaius I, 171.

cher diese durch den Magistrat tutores erhielten (dativus tutor), wenn das Testament ihnen keine gegeben; ein solcher ward auch demjenigen vom Prätor und der Mehrzahl der Tribunen nach Lex Atilia gegeben, der keine Agnaten hatte [1]).

Den Agnaten kam auch die Cura über prodigi und furiosi zu [2]). Ebenso waren sie aber auch die Erben, wenn kein Testament gemacht war und keine sui heredes vorhanden [3]).

Die Ehe.

§. 45. Durch die Ehe (iustae nuptiae) und ein dauerndes Zusammenleben (coniugium) der Verheuratheten in einem Hause allein ist die physische und sittliche Erhaltung der Familien und durch diese des Staates möglich. Sie hat den politischen Hauptzweck, dem Staate Bürger zu schaffen [4]); damit aber das Zusammenleben der Eltern und Kinder ein ethisches sei, ist ein dauerndes Band, unter gewissen Formen feierlich eingegangen, nöthig, welchem als natürliche Folge mehr untergeordnete persönliche und ökonomische Wirkungen entsprießen, Schutz der Frau von Seiten des Mannes und Hülfe des Hauswesens von Seiten der Frau [5]). Die Römer haben diese Erfordernisse, der Kinderzeugung, des gegenseitigen Schutzes, der Hülfe, ursprünglich durchaus nur als durch die Ehe und zwar die Monogamie [6]) zu gewähren, angesehen, das vulgo concipere [7]), concubinam [8]) oder pellicem esse [9]) verpönten sie durch die Versagung aller rechtlichen Gültigkeit eines solchen Verhältnisses und seiner Folgen. Ein aus einem unehlichen Verhältnisse hervorgegangener Sohn hieß spurio patre natus [10]); erst viel später sind bei ihnen die Förmlichkeiten der Ehe von Weibern zuweilen angewendet worden, um gewisser Rechte, welche die Ehe gab, theilhaft zu werden ohne den Pflichten derselben zu genügen. Seitdem hieß die alte ächte Ehe matrimonium liberorum quaesendûm (auch quaerendorum, creandorum [11]), procreandorum) causa [12]);

---

1) Tutor Atilianus Gaius I, 185. Liv. XXXIX, 9. 11. Vgl. Rudorff Recht der Vormundschaft I. S. 248. 249. 2) S. die Stellen §. 42. 3) Gaius III, 9. 4) Aristot. Polit. I, 1. 5) Aristot. Pol. III, 2. 6) Plut. Marcell. 5. Anton. 4. 7) Gaius I, 90. 8) Concubina reiner Gegensatz von coniux; dieß bezeichnet die dauernd mit dem Manne in dem Hause desselben verbundene; jene ist außer dem Hause. 9) Festus p. 121. 10) Festus v. Nothum. Plut. Quaest. R. 103. Isidor. Orig. IX, 5. 11) Marini Atti de' Frat. Arvali T. XL. 12) Festus v. Quaeso. Brisson. de form. p. 517. Savigny über die erste Ehescheidung in Rom S. 62.

jene Schattenehe, welche nur als Uebergang zu einer anderen bürgerlichen Stellung angesehen wurde, hieß niemals **nuptiae** oder **matrimonium**, und ward bloß **fiduciae causa** eingegangen [1]). Ob schon vor Alters die Bestimmung gesetzlich gewesen, daß das weibliche Geschlecht mit vollendetem zwölften, das männliche mit vollendetem vierzehnten die Ehe eingehen konnte, wissen wir nicht; es ist aber nicht wahrscheinlich. Erst Augustus hat ein Gesetz darüber aufgestellt [2]).

Die alte natürliche Ehe, welche **liberorum quaerendorum causa** eingegangen wird, war in Hinsicht auf die Stellung der Frau zu ihrem Manne seit sehr alter Zeit eine doppelte in Rom. Sie brachte die Frau entweder in die Hand des Mannes (**uxor conveniebat in manum mariti**) und es ward dann die Ehe eingegangen, welche die Neueren die strenge Ehe nennen, oder sie brachte die Frau nicht in dieses Verhältniß und die Neueren nennen sie dann die freie Ehe. Beide Arten setzen Einwilligung beider Theile und des Vaters voraus, in dessen Gewalt der heurathende Theil ist. Legitime Tutoren hingegen müssen bei der Eingehung (strenger Ehe) ihre feierliche Zustimmung (**auctoritas**) geben [3]); sie können sie eben so wenig versagen, als wenn sich eine Frau in Adoption geben will, weil in dem alten Familienrechte das engere verwandtschaftliche Verhältniß, in welches man sich zu begeben beabsichtigte, stets das Vorrecht haben mußte vor dem weiteren.

Es wird sich zeigen lassen, daß den patriarchalischen Sabinern die strenge Ehe in der Form der Confarreatio allein eigen gewesen ist, während Latiner und Etrusker (Ramnes und Luceres) ursprünglich die freie Ehe allein gehabt haben und daß das strenge sabinische Verhältniß der Tities oder Sabiner den Eheformen der Ramnes und Luceres durchs Gewohnheitsrecht aufgeimpft worden sei, von dem schon Cato gesagt hat, die Römer hätten die Sitten der Sabiner aufgenommen [4]).

Um überhaupt eine Römische, rechtlich in voller Beziehung für beide Theile und für ihre Kinder gültige Ehe einzugehen, ist Connubium der beiden Gatten unerlaßlich, ein Recht, welches die freien Theilnehmer der altrömischen Gentes, welche in Tribus und Curien enthalten

---

Von einer dauernden Ehe, wo non creandorum liberorum causa coniugium intercesserat erzählt Val. M. VII, 7, 4. Man vgl. auch die Darstellung der Censura. §. 114. Die von Savigny S. 63. angeführte Stelle hebt recht den Gegensatz gegen eine Scheinehe hervor. 1) Gaius I, 114. 2) Dio Cass. LIV, 16. 3) Cic. pr. Flacc. 34. 4) Bei Serv. Virg. Aen. VII, 688.

sind, unter einander haben, nur mit der früher [1]) hervorgehobenen Beschränkung des Eherechts unter Verwandten und der allgemeinen Bestimmung, daß zwischen Freien und Sclaven kein Connubium besteht. In Hinsicht auf dieses Recht des Connubium führten die Altbürger oder Patricier auch den Namen proci [2]). Verbindungen mit Frauen aus einem andern Volke sind nur dann römisch rechtlich gültig, wenn entweder zwischen den Römern und diesem Volke Connubium besteht oder durch ein Gesetz des Römischen Volkes bewilligt worden ist [3]) oder endlich, wenn es für einen bestimmten Fall dem einzelnen gewährt wird, welches in der alten Zeit nicht geschah. Durch Connubium folgen im Allgemeinen die Kinder in ihren Rechten dem Stande (conditio) des Vaters [4]), ohne Connubium dem niedriger stehenden Theile der Eheleute (deterior pars) [5]). Nachdem durch die Lex Canuleja zwischen Patriciern und Plebejern Connubium festgestellt worden war, bestimmte eine Lex Mensia, daß ohne Connubium die Kinder dem Stande der Mutter folgen sollten, nur mit besonderer Bestimmung, daß eine Römische Bürgerin, welche einen Peregrinus heurathet, keinen Römischen Bürger gebiert, sondern einen Peregrinen [6]). Für die alte Zeit des Nichtbestehens des Connubium zwischen Patriciern und Plebejern hätte diese Bestimmung keinen Sinn gehabt. Hier hatte der Mangel des Connubium ohne Zweifel nur die Folge, daß wenn ein Patricier eine Plebejerin heurathete [7]), er aus seiner Gens schied und Plebejer zeugte, die nun eine neue Familie bildeten, während der Plebejer, welcher eine

1) §. 44. 2) Festus v. Procûm patriciûm in descriptione classium quam fecit S. Tullius, significat procerum. Ii enim sunt principes. Nam proci dicuntur, qui poscunt aliquam in matrimonium. Dieselbe Bedeutung des Wortes proci im Gegensatz zu den Plebejern, mit welchen die Patricier im Anfange kein Connubium hatten, ist gemeint bei Cic. Orat. 46. Iam ut censoriae tabulae loquuntur fabrûm et procûm audeo dicere non fabrorum et procorum. Dafür spricht Cicero selbst Brut. 18., wo er den Genitiv sich erlaubt, wenn es in neuerem Sinn den Freier bezeichnet. Die Stelle Cic. Orat. 46. ist nicht glücklich verbessert worden von Beier zu Cic. pr. Scaur. p. 147. 3) Vgl. Liv. XXXI, 31. XXXVIII, 36. 4) Liv. IV, 4. Patrem sequuntur liberi. Gaius I, 56. 67. 80. 5) Daher fragt Canuleius bei Liv. a. a. O. Quid enim in re est aliud, si plebeiam patricius duxerit, si patriciam plebeius? Quid iuris tandem mutatur? Nempe patrem sequuntur liberi. Sonderbar ist: Placidi glossae bei Ang. Mai. Classicor. Auctor. T. III. p. 487. Nothus dicitur qui de patre nobili gignitur et matre ignobili, cui contrarius est spurius qui de matre nobili et patre ignobili generatur. 6) Ulpian. V, 8. 7) enubere Liv. IV, 4.

Patricierin heurathete, seinen Familienverhältnissen nicht entfremdet, die Patricierin aber aus den sacris patriciae Pudicitiae [1]) ausgeschlossen wurde; der Patricier und die Patricierin geben das Recht ab intestato zu erben auf; beide, Patricier und Plebeser, haben aber ihre Kinder in voller väterlicher Gewalt. Dieß erhielt eine neue Bestimmung, als Connubium zwischen den beiden Ständen bestand. Ein Römer, welcher seitdem eine Peregrina heurathete ohne Connubium, zeugt mit derselben keine Römischen Vollbürger, keine iusti liberi [2]), seine Kinder stehen nicht in der väterlichen Gewalt, so wie sie nach Römischem Rechte ihn zu beerben nicht fähig sind [3]), er hat im Sinne des Römischen Rechtes keine Ehe geschlossen, kein matrimonium, keine iustae nuptiae.

§. 46. Der Inbegriff der Rechte, welche der Ehefrau durch die Ehe zukommen, heißt nemlich matrimonium. Dieses Wort bedeutet ursprünglich das Local im Hause des Ehemannes (denn in dieses muß sie als coniux aufgenommen seyn, sonst ist sie bloß concubina), innerhalb dessen die Ehefrau schaltet und gebietet, bei Livius medium aedium [4]) genannt, bei den Griechen γυναικῶν oder γυναικωνῖτις [5]), so wie patrimonium dasjenige bezeichnet, über welches der selbständige Römische Bürger als sein Eigenthum zu gebieten hat, namentlich sein Grundeigenthum. Daher ist ducere in matrimonium von Seiten des Ehemannes und die deductio von Seiten der Verwandten [6]) der Frau das wahre Kennzeichen des coniugium oder des Zusammenlebens, des Anerkennens der Frau als Gemahlin. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes matrimonium hat sich mit der anfänglichen Beschränkung Römischer Matronen verloren [7]). Mit der eingetretenen Pubertät, das heißt mit dem vollendeten zwölften Jahre [8]), ist die Römische Jungfrau dieser Rechte des Matrimonium fähig, verheurathet sie sich eher [9]), so wird sie erst mit beim Manne vollendetem zwölften Jahre wahrhafte Ehefrau mit allen Rechten [10]). Cicero selbst heurathete, nachdem er sich

1) Liv. X, 23. 2) Liv. XXXVIII, 36. 3) Gaius I, 56. Boeth. Cic. Top. 2. p. 304. Orell., Liv. IV, 4, XXXVIII, 36. 4) Liv. I, 57. 5) Plut. Caes. 9. 6) Deductione enim opus esse in mariti non in uxoris domum quasi in domicilium matrimonii fr. 5. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.) 7) Corn. Nep. praef. 8) Plut. Comp. Lyc. et Num. 4. 9) S. Plut. a. a. O. 10) fr. 4. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.). Minorem XII annis hinc legitimam uxorem fore, cum apud virum XII complesset annos.

von seiner Terentia hatte scheiden lassen, eine solche noch nicht reife Jungfrau [1]).

Durch Einführung in das Matrimonium bei legitimem Alter wird die Gattin in engerem Sinne Materfamilias und Matrona, wie der selbständige Mann in größeren Verhältnissen Paterfamilias und Patronus ist. Sie hat das Recht die Stola [2]) d. h. die longa vestis [3]) oder die bis auf die Knöchel hinabreichende Tunica [4]), vittas an dem Haupte [5]) und sechs Flechten [6]) zu tragen, während eine Meretrix ihre bloße Tunica hoch aufzuschürzen hatte, ein linnenes Pallium statt der Toga und keine vittas trug [7]), eine Tracht, welche nach Isidorus auch die des Adulterium überführten tragen mußten. Auch stand den Matronen das Recht zu, bei der Feier der Sacra und öffentlicher Spiele sich des Pilentum, einer Art Sänfte, zu bedienen [8]), nach Livius [9]) seit 360 U. C. ihnen für ein Verdienst um den Staat gegeben. Ward eine Ehefrau Witwe, so hieß sie noch fort Matrona, hatte das Recht der Stola ferner, aber sie heißt nicht mehr Materfamilias [10]). Sich zweimal zu verehelichen, galt für Frauen nicht für löblich; eine solche war zu Priesterstellen unfähig [11]), von den **Sacris Pudicitiae und der Fortuna muliebris ausgeschlossen** [12]) und konnte nicht **pronuba** seyn [13]). Die Unterschiede, welche sonst angegeben worden, daß Materfamilias nur von der gesagt werde, die an einen Mann verheurathet, der selbst nicht mehr in väterlicher Gewalt stehe [14]), oder daß es nur diejenige sei, welche durch den Act der Coemptio in das Handrecht des Mannes gekommen [15]) oder überhaupt eine in strenger Ehe verheurathete [16]), lassen sich, in der gebildeten Sprache der Römer wenigstens, nicht mehr nachweisen, wenn gleich sie auf das Eherecht der verschiedenen Stämme ursprünglich gegründet gewesen seyn mögen.

---

1) Plut. Cic. 41. 2) Festus v. Matrona. Ueber dieselbe Böttiger Sabina II. S. 94. 3) Macr. Sat. I, 6. 4) Brisson. Select. ex iur. civ. antiq. I, 4. verwechselt tunica und toga. 5) Serv. Virg. Aen. VII, 403. VIII, 666. XI, 478. Es ist das, was von Varro L. L. VII, 44. tutulus genannt wird. 6) Festus senis crinibus. 7) Iuven. Sat. VI, 259. Isidor. XIX, 25. Serv. Aen. VII, 403. 8) Serv. Virg. Aen. XI, 477. 9) V, 25. 10) Festus p. 94. 11) Serv. Virg. Aen. IV, 19. 12) Serv. Virg. Aen. IV, 19. Liv. X, 23. 13) Festus s. v. p. 211. 14) Festus p. 94. Umgekehrt Gell. XVIII, 6. Serv. Virg. Aen. XI, 476. 15) Boeth. p. 299. Serv. Virg. Aen. XI, 581. 16) Gell. XVIII, 6. Serv. Aen. XI, 476. Gerade umgekehrt Nonius p. 732.

Die strenge Ehe giebt die Frau in das Handrecht des Mannes [1]) und zugleich in einer secundären Weise in das des Vaters des Mannes, wenn dieser noch in väterlicher Gewalt steht [2]), sie wird dem Manne statt einer Tochter (filiae loco), dem Vater desselben statt einer Enkelin (neptis loco); sie gewährt ihr den Mitgenuß seines Eigenthums [3]) und seiner Sacra [4]), und sie beerbt ihn nach seinem Tode wie eine Tochter [5]); er kann ihr im Testamente die Wahl eines Tutors überlassen [6]) oder ihren Tutor selbst bestimmen [7]).

Es gab drei verschiedene Arten, eine strenge Ehe einzugehen, nemlich durch priesterliche Weihung oder Confarreation, durch einen rein civilrechtlichen Act oder Coemption, und durch eine eigene Art der Willenserklärung der Ehefrau mit Zustimmung ihres Vaters oder Tutors, oder durch Usus.

§. 47. Die confarreatio, seltener farreatio [8]) genannt, ist die feierlichste und geheiligtste, und wird nach dem Ritus der leges sacrae [9]) und dem ius pontificium [10]) vollzogen durch den Pontifex Maximus und den Flamen Dialis [11]) vor zehn Zeugen [12]). Omina und Auspicien [13]) werden vorher genommen, wie bei jeder anderen Ehe, aber der Confarreatio ist es eigen, daß sie nicht vorgenommen werden darf, wenn sich Donner hören läßt. Sind die Auspicien günstig, so wird dann ein Schaf geopfert, dessen Fell zum Zeichen heiliger Verbindung, des Conjugium, über zwei Stühle gebreitet wird, auf welche sich die zu vereinigenden mit verhüllten Häuptern niederzu-

---

1) In manum conventio, in manu mariti esse sind die eigentlichen Ausdrücke, ungewöhnlicher wiewohl sehr eigenthümlich in manu mancipioque mariti esse bei Gell. XVIII, 6. Serv. Virg. Aen. XI, 476., die beide aus einer Quelle geschöpft zu haben scheinen. Vgl. Nonius p. 732. unter Matronae. Zuweilen auch potestas (Tacit. Annal. IV, 16.), imperium (Festus coelib. hasta). 2) Gell. und Serv. a. a. O. 3) Liv. I, 9. in societate fortunarum omnium civitatisque et liberûm. Dion. II, 25. κοινωνὸν ἁπάντων εἶναι χρημάτων καὶ ἱερῶν. 4) Dion. a. a. O. 5) Gaius I, 113. 6) Gaius I, 150. 7) Gaius I, 148. 8) Dion. II, 25. φαρρεαικία (so ist zu lesen); farreatio bei Serv. Virg. Ge. I, 31. 9) ἱεροὶ νόμοι bei Dion. Plin. H. N. XVIII, 3. In sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat. 10) Serv. Virg. Aen. IV, 103. 11) Serv. Virg. Ge. I, 31. 12) Gaius I, 112. 13) Cic. de div. I, 16. Die Auspices nuptiarum ohne die alte Bedeutung noch später vorhanden. Cic. pr. Flacc. Brisson. de ritu nuptiar. p. 151.

lassen haben [1]). Hierauf wird unter Aussprechung einer feierlichen Formel [2]) das Hauptopfer [3]) dargebracht. Aus Dinkelmehl und der von den Vestalinnen [4]) bereiteten mola salsa [5]), auch casta mola genannt [6]), wird mit dem schon auch zu anderen Zwecken in Bereitschaft stehenden Wasser und Feuer [7]), welche die Braut berühren muß [8]), ein Opferkuchen [9]) bereitet, bei der deductio in domum vorgetragen [10]) und wahrscheinlich als Symbol der innigsten Vereinigung bei den Laren aufbewahrt.

Daß diese Ehe ursprünglich die sabinische, die der Tities, gewesen, scheint mir nicht zu bezweifeln. Der Pontifex Maximus und der Flamen Dialis sind sabinische Priester [11]), die zehn Zeugen deuten auf die Eintheilung des sabinischen Stammes [12]) und seine zehn Curien deutlich hin, Wasser und Feuer spielt bei der sabinischen Ehe eine bedeutende Rolle [13]), und es wird ausdrücklich gesagt, daß der Sabiner Numa zuerst die Römer gelehrt habe sich des tostum far als Speise zu bedienen [14]). Es kommt hinzu, daß leges sacrae, nach deren Ritus die Confarreatio vorgenommen ward und welche von legibus sacratis wohl zu unterscheiden sind, ausdrücklich von Festus Obscae [15]) leges genannt werden, welches aus §. 12. seine Erklärung erhält, und daß das ganze Verfahren auf den religiösen Sinn der Sabiner hinweist [16]).

Daß diese Ehe nicht etruskisch seyn kann, wofür sie gewöhnlich gehalten wird [17]), ergiebt sich aus der ganz verschiedenen Art des Opfers bei etruskischen Ehen [18]) und den Stellen der Alten, aus welchen hervorgeht, daß die Etrusker gar keine strenge Ehe, keine Manus gekannt haben [19]),

---

1) Serv. Virg. Aen. IV, 374. Ueber die pellis lanata s. auch Festus p. 85. 2) Gaius I, 112. 3) S. Festus: Diffarreatio. 4) Serv. Virg. Ecl. VIII, 82. 5) Serv. Virg. Ge. I, 31. Unter den fruges ist das far zu verstehen aus dem Vorigen. 6) Festus p. 49. 7) Dion. II, 30. κατὰ τοὺς πατρίους ἑκάστης ἐθισμοὺς ὡς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς ἐπιτελοῦνται χρόνων. Plut. Quaest. Rom. 1. Serv. Virg. Aen. IV, 103. Quae [in manum] conventio eo ritu perficitur, ut, aqua et igni adhibitis, duobus maximis elementis, natura coniuncta habeatur cet. Vgl. Festus v. Aqua et igni, Facem. 8) Plut. Quaest. R. 1. 9) Farreum Gaius I, 110. 112. genannt, auch farreum libum Festus p. 56., farreus panis Ulpian. p. 29. Hug. Plin. H. N. XVIII, 2. Gaius I, 112. 10) Plin. H. N. XVIII, 2. 11) S. das Ius pontificium. §. 80. 12) S. §. 6. 13) S. §. 6. 14) Plin. XVIII, 8. 15) Festus s. v. 16) §. 12. 17) Hasse: Güterrecht der Ehegatten. S. 60. Boecking de mancip. caus. p. 70. Eggers die altrömische Ehe mit Manus S. 63. 18) Varro de re rust. II, 4. 19) §. 21.

wie sich nachher noch deutlicher ergeben wird. Betrachtet man dagegen diese Ehe als sabinisch, und erinnert sich dabei der sabinischen nachher von den Römern modificirten Sitte [1]), daß der neuvermählte Ehemann seine ihm angetraute Gattin auf dem Arm über die Schwelle seines Hauses trägt und daß er ihr dann die Stirnhaare mit einer kleinen Hasta [2]) scheitelt, so wird man eine symbolische Bezeichnung der Manus und des Mancipium, in welches Verhältniß die Frau kommt, nicht verkennen [3]), so wie man im Raube der Sabinerinnen selbst eine Anerkennung sabinischer Ehegebräuche durch die Römer zu sehen berechtigt sein möchte. Ueberdieß muß man beachten, daß dieses Handrecht über die Ehefrauen als nicht latinisch und nicht etruskisch anerkannt [4]) wird, während es sich, ebenso wie die väterliche Gewalt, aus dem strengen patriarchalischen Familienrecht der Sabiner bei ihren laxen Staatsverhältnissen recht gut erklären läßt. Ist das hier vorgetragene richtig, so wird daraus folgen, daß die **in manum conventio** ein der Confarreatio ursprünglich allein zugehörendes Verhältniß gewesen und nachher erst übertragen worden ist auf die andern Eheformen.

Die sabinische Form der Ehe ist am frühesten obsolet geworden, weshalb sie Cicero in der bekannten Stelle [5]) gar nicht erwähnt. Später war sie bloß den höheren Flamines zur Pflicht gemacht, dem Dialis, Martialis und Quirinalis [6]), weil deren Frauen zugleich ein Priesterthum der Gottheit, das Flaminium, bekleideten, mit der weiteren Bestimmung der Kaiserzeit, daß die von der Confarreatio unzertrennliche Manus des Mannes sich nur auf die Sacra, nicht auf das Vermögen und andere Gegenstände erstrecken sollte [7]), während die zweite Art der Ehe mit Manus, die Coemptio, sich in ihrer alten Kraft erhielt. Dabei war zugleich erforderlich, daß wenigstens der Flamen Dialis Eltern entsprossen war, welche in confarreirter Ehe lebten, wahrscheinlich auch die beiden anderen.

---

1) Plut. Quaest. Rom. 29. 2) Plutarch nennt es ein δοράτιον, Festus caelibaris hasta. S. §. 6. 67. Das Scheiteln bezieht sich wahrscheinlich auf die mehr erwähnten Flechten, die seni crines. 3) Festus unter Coelibari hasta sagt ausdrücklich quod nuptiali iure imperio viri subiicitur, quia hasta summa armorum et imperium est. Diese hasta ist selbst nichts weiter als die festuca. S. Gaius IV, 16. Vgl. §. 67. 4) Gaius I, 108. Ius proprium Romanorum est. 5) pr. Flacc. 34. 6) Gaius I, 112. 7) Im Jahre U. C. 777. Tacit. Annal. IV, 16. Gaius I, 136.

Die Gegenseitigkeit des Kaufs, welche somit nicht verkannt werden kann, schließt die Idee einer Manus von dieser ursprünglich latinischen Ehe als vollkommen fremd aus; allein sie ward von der sabinischen Ehe, der Confarreatio, der sie als etwas durchaus integrirendes anklebte, auf die Coemptio alsbald bei der Vereinigung der Latiner und Sabiner zu einem Staate übertragen und damit ist der Sinn des gegenseitigen Kaufs allerdings verwischt worden. Wahrhaft Römischer Zusatz aber, wodurch die Ehe den Charakter einer strengen bekommen hat, sind wohl die fünf Zeugen und der Libripens [1]). Es bekam sogar die Coemptio allmählich als strenge Ehe das Uebergewicht über die Confarreatio und ist am längsten von den drei Formen strenger Ehe im Gebrauch geblieben [2]).

Zuweilen findet sich, daß eine Coemptio **matrimonii causa** in der Zeit eingegangen wird, wo die Ehefrau selbst die Pubertät noch nicht erreicht hatte; in diesem Falle folgte dann die eigentliche Ehe nach der eingetretenen Pubertät erst nach, obgleich man des Vermögens der Frau sicher war. Ein solcher Fall ist uns von Cicero selbst aufbehalten, der sich von seiner Gemahlin Terentia schied und eine Coemptio mit einem noch nicht zwölfjährigen Mädchen einging, um ihres Vermögens versichert zu seyn [3]). Ein gleicher Fall ist es ohne Zweifel, von welchem Gajus an einer sonst unerklärlichen Stelle spricht [4]).

Die Etrusker haben die freie Ehe ohne Manus sich am längsten erhalten. Daß sie die strenge nicht gehabt, ist schon früher hervorgehoben [5]) und zeigt sich deutlich aus der Geschichte bei Plutarch [6]), wo Aruns seine von Lucumo, seinem eigenen Mündel, notorisch verführte Frau als Ehebrecherin vor das öffentliche Gericht zieht, aber Unrecht erhält und deshalb Veji verläßt. Es ergibt sich auch aus Gajus, der dieß ein **ius proprium civium Romanorum** nennt [7]). Demnach ist die **in manum conventio** nach Römisch-Sabinischem Gesetz für die Etrusker dadurch festgesetzt worden, daß die Frau bei dieser ursprünglich freien Ehe in die Gewalt des Mannes kam, wenn sie ein ganzes Jahr hindurch jede Nacht im Hause ihres Mannes zugebracht hatte. Sie war dann **usu** (oder wie es bei anderen Geschäften hieß, durch Usuca-

---

1) Vgl. §. 87. 2) Ulpian. 26, 7. 3) Plut. Cic. 41. *ἐν πίστει κληρονόμος — καὶ διαφυλάττων τὴν οὐσίαν.* 4) Gaius II, 139. Idem iuris est, si — quae in manu fuit nubat. Auch bei Val. M. VII, 7, 4. scheint ein ähnliches Verhältniß zum Grunde gelegen zu haben. 5) §. 21. 6) Plut. Cam. 15. Liv. V, 33. 7) I, 108.

pion) in seine Gewalt gekommen. Nur dadurch hat sich die Frau ihre Befreiung vom Handrecht des Mannes oder ihr Vater sein väterliches Recht über dieselbe sichern können, wenn sie jedes Jahr (quotannis) drei Nächte außer dem Hause ihres Mannes verweilte [1]). Sie war dann eine usurpata [2]) für ihren Vater. Später ist dieses Herkommen als abgeschmackt, theils durch Gesetze [3]), theils durch Gewohnheit abgekommen, die freie Ehe ohne Manus ward auch ohne diese Bedingung gestattet und namentlich durch die Plebejer immer allgemeiner in Rom, weil diese den heiligen Gebräuchen der Altbürger wenigstens nicht verpflichtet waren.

Das Wort uxor [4]) scheint anfänglich eine bloß durch usus in die Gewalt des Mannes gekommene Ehefrau bedeutet zu haben; während es später, als die Bedingung des Trinoctium hinweggefallen war, für eine Frau in freier Ehe vorzugsweise gebraucht ward.

In die Zeit der freien Ehe, in welcher die Frau weder die Sacra des Mannes theilte, noch ohne Testament von ihm erben konnte, gehört es vorzüglich, wenn Valerius Maximus erzählt, daß Mann und Frau, wenn Zerwürfnisse zwischen ihnen entstanden seien, diese versöhnt hätten in der Capelle der Dea Viriplaca [5]), ferner daß wer eine Matrona vor Gericht habe fordern wollen, ihren Leib nicht habe berühren dürfen [6]); in der strengen Ehe vertrat der Mann die Frau vor Gericht.

Merkwürdig für die ältere Zeit und für die etruskische Ehe insbesondere scheint noch die Geschichte der Tanaquil, der Gemahlin des K. Tarquinius Priscus. Dieser Etrusker, schon in Tarquinii verheu-

---

1) Gaius I, 111. nach den zwölf Tafeln. Gell. III, 2. Trinoctium continuum, wie Böcking (de manc. caus. p. 72.) und Hugo (XI.) S. 156. annehmen, war nicht nothwendig, es ist bloß fälschlich aus Macr. Sat. I, 3. geschlossen. Ob aus Acro zu Horat. Sat. II, 2, 60. geschlossen werden könne, daß der siebente Tag nach der Hochzeit gewöhnlich von der nova nupta dazu benutzt ward, will ich dahin gestellt seyn lassen. 2) S. Q. Mucius Scävola bei Macr. Sat. I, 3. Usurpare ist bloß eine Verstümmelung aus usu reparare. 3) Nach Hugo besonders durch Lex Claudia. Vgl. Gaius I, 111. 4) Cic. Top. 3. Cf. Boeth. Uxor hängt mit usus oder utor zusammen und das x ist aus dem ersten s des Wortes usus in ähnlicher Weise entstanden, wie Ulixes aus Ὀδυσσεύς, mixtus aus mistus. Uxor usuraria sagt mit Anspielung auf die Etymologie Plaut. Amphitr. mehrmals. 5) Val. M. II, 1, 6. 6) Val. M. II, 1, 5.

rathet, erhält durch den Römischen König das Bürgerrecht, wird also wohl ohne Zweifel der Tribus der Luceres eingereiht und sein Geschlecht bildet eine eigene Gens in derselben. Aber seine Ehe mit Tanaquil war kein **iustum matrimonium**, weil Rom mit Tarquinii kein Connubium hatte. Auf einmal erscheint sie mit dem Gentilnamen Cäcilia, welcher einem latinischen Geschlechte der Tribus der Ramnes gehörte und von welchem man nicht einsieht, wie sie ihn anders bekommen haben kann als durch Mancipation an einen Cäcilius und darauf erfolgte Manumission. Sie scheint dann durch Coemption in die Hand des Tarquinius gekommen zu seyn; denn sie nahm den Vornamen Gaia an [1]), welches gewöhnlich bei der Coemption zu geschehen pflegte [2]). Daraus scheint sich zu ergeben, einmal, daß die freie Ehe in jener Zeit den Patriciern noch nicht gestattet war, und zweitens, daß der Usus später eingeführt worden ist; denn sonst hätte Tarquinius nicht des Actes der Coemption bedurft, um eine strenge Ehe einzugehen.

Die Rechte des Ehemannes.

§. 49. Es ist bereits bemerkt worden, daß bei der Ehe durch Confarreation, Coemption oder Usucapion der Ehemann seine Frau in die Hand bekam, wodurch sie bei ihm in die Stellung einer Tochter gebracht ward, seine Sacra theilte und seine Erbin war, ihre Mitgift als sein Eigenthum ihm zubrachte und was sie erwarb, nur ihm erwarb. In diesem Sinne wird selbst gesagt, daß es Unrecht sei, wenn die Frau sich ein Peculium verschaffe [3]). Dieses Handrecht wird auch zuweilen **imperium viri** genannt [4]). Obgleich im Allgemeinen in diesem Handrechte des Ehemannes das Recht des Vaters der Ehefrau oder das Recht des Tutors aufgeht, so kann der Vater dennoch die Gewalt Lebens und Todes in dem Falle an ihr ausüben, wenn der Schwiegersohn selbst ihn zum Zeugen eines Adulterium seiner Ehefrau macht [5]), also als In-

1) Festus: Gaia Caecilia appellata est ut Romam venit quae antea Tanaquil vocitata erat uxor Tarquinii Prisci regis Romanorum quae tantae probitatis fuit ut id nomen ominis boni causa frequentent nubentes. 2) Cic. pro Mur. 12. Putaverunt omnes mulieres, quae coemptionem facerent Caias vocari. Val. M. X. ut novae nuptae ante ianuam mariti interrogatae quaenam vocarentur Caiam esse se dicerent C. Titii. 3) Plaut. Cas. II, 2, 26. 4) Plaut. Asin. I, 1, 74. Liv. XXXIV, 1. Festus v. Coelibari hasta. 5) Mosaic. et Roman. legum collatio IV, 2, 3. IV, 7, 1. Nach der Lex. Iulia kann der Vater die Tochter nur in freier Ehe tödten. fr. 20. 21. 23. D. ad leg. Iul. de adult. (XLVIII, 5.).

haber der Manus sich mit dem ehemaligen Inhaber der Potestas vereint. Der Ehemann selbst kann sie nur in dem Falle eines Betreffens im Ehebruche tödten, was ihm aber auch in der freien Ehe gestattet ist, also daß dieß nicht als eine Folge der Manus gelten kann. Sonst hat er jederzeit das Verwandtengericht zusammenzurufen, um über die Frau richten zu lassen. Dagegen hat der Ehemann das Recht, seine Frau, wenn sie selbst Jemanden beschädigt hat und der Ehemann aus eigenem Vermögen den Schaden nicht sühnen will oder kann, dem Beschädigten zu mancipiren (noxae dedere, mancipio dare) wie sein Kind, um den Schaden durch Arbeit zu ersetzen [1]), doch war seit alter Zeit bestimmt, worin die Arbeit einer Römischen Matrone bestehen sollte, weder in der Mühle noch in der Küche sollte sie gebraucht werden, nur zum Spinnen, Weben [2]) und Brodbacken [3]). Das war altsabinische Sitte [4]), die Hausfrauen zu mehr nicht anzuhalten. Ob der Ehemann das Recht gehabt, sie auch dann einem Dritten zu mancipiren, wenn er selbst Jemand beschädigt hatte, wie es dem Vater nach Römischem Rechte mit seinen Kindern gestattet war, ist sehr zu bezweifeln, da eine Lex Regia des Romulus bei schwerster Strafe verbot, die Frau zu verkaufen [5]), welches doch nur auf das Verhältniß des Mancipium bezogen werden kann. Auf jeden Fall hörte nach einer solchen Mancipation die Manus des Ehemanns auf (wie auch die Tochter nach einmaliger Mancipation emancipirt war), wenn auch die Ehe noch fortbestand; bei der Confarreatio war aber wohl überhaupt eine solche Mancipation nicht erlaubt [6]). Von einem Ausleihen der Frau, um bei anderen Kinder zu gebären, von welchem Hasse [7]) spricht, finde ich bloß eine Angabe bei Appian [8]), daß Cato seine Gemahlin Marcia zu diesem Zwecke abgetreten [9]); allein bei Plutarch [10]) ist eine viel glaubwür-

1) Gaius I, 115. 141. Festus unter Noxa: Quum lex iubet noxae dedere pro peccato dedi iubet. Caecilius: Nam ista quidem noxa muliebris est mage quàm viri. 2) Plut. Rom. 15. Comp. Lyc. et Num. 3. Quaest. Rom. 85. 3) Plin. H. N. XVIII, 12. 4) Plin. a. a. O. 5) Plut. Rom. 22. τὸν δ' ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς. 6) S. Boecking de caus. manc. p. 73. u. Plut. a. a. O. 7) Güterrecht der Eheg. S. 490. 8) Bell. Civ. II, 99. 9) Vgl. Strabo XI. p. 354. (515.). Dieß wäre ein Verhältniß, wie es bei den Spartanern vielfältig vorkam, über welches Polyb. XII. p. 384. excerpt. Vat. ed. Mai. παρὰ μὲν γὰρ τοῖς Λακεδαιμονίοις καὶ πάτριον ἦν καὶ σύνηθες τρεῖς ἄνδρας ἔχειν γυναῖκα καὶ τέτταρας, ποτὲ δὲ καὶ πλείους ἀδελφοὺς ὄντας καὶ τέκνα τούτων εἶναι κοινά· καὶ γεννήσαντα παῖδας ἱκανοὺς ἐκδόσθαι γυναῖκά τινι τῶν φίλων καλὸν καὶ σύνηθες. 10) Plut. Cat. Min. 25.

digere Erzählung aus dem Munde des Munatius, des Freundes Cato's, nach welcher Marcia von Cato geschieden und im Beiseyn ihres Vaters Philippus dem Hortensius angetraut, nach Hortensius' Tode aber wieder von Cato geheurathet ward [1]). Ohne Zweifel hat Appian seine Erzählung aus Cäsars Anticato. Alle anderen Stellen außer der des Appian sprechen bloß von einer Abtretung durch Scheidung [2]).

§. 50. Die genannten Rechte, welche sich sämmtlich auf das Vermögen und die Sacra [3]) beziehen, können zusammengefaßt werden unter den Namen der ganzen Hand. Sie sind aber zuerst beschränkt bei denjenigen Ehemännern, welche selbst in väterlicher Gewalt stehen; denn in einem solchen Falle steht die Ehefrau gegen den Vater des Mannes in dem Verhältnisse einer Enkelin [4]). Wenn der Vater starb oder den Sohn emancipirte trat sogleich die ganze Hand des Ehemannes ein.

Es ist aber diese ganze Hand in späterer Zeit allmählich auch getheilt worden, so daß die Frau sich in die Manus des Ehemannes bloß in Hinsicht auf ihr Vermögen, und ebenso bloß in Hinsicht auf die Sacra begeben konnte. Das erste erwähnt Gajus in einer freilich lückenhaften Stelle, die aber schwerlich anders verstanden werden kann [5]), das andere Tacitus [6]) und Gajus [7]) bei der Flaminica Dialis. Bei beiden Arten

1) Plut. Cat. Min. 52. 2) Dieß gibt am deutlichsten Plutarch zu erkennen im Gegensatz zur spartanischen Sitte, indem er von dieser hinzusetzt: καὶ τοῦ γάμου μένοντος ἐπὶ τῶν τῆς ἀρχῆς δικαίων, während er von den Römern sagt ὑφ' ἑτέρου πεισθεὶς δεομένου τέκνων ἐξίστατο τῆς γυναικὸς ἐκδόσθαι καὶ μετεκδόσθαι κύριος ὑπάρχων. Hier bezieht sich ἐκδόσθαι auf die Uebergabe an einen anderen (despondere bei Vellei. II, 79., sonst vom Vater der Braut gebräuchlich Liv. III, 44.), μετεκδόσθαι auf die Mitgift, die der erste Mann seiner Frau wie ein Vater die ἔκδοσις hinzufügt. So Dio Cass. XLVIII, 44.: ἐξέδωκε δὲ αὐτὴν αὐτὸς ὁ ἀνὴρ ὥσπερ τις πατήρ. Ob dieß eine Uebertragung der Manus genannt werden könne (Boecking de manc. caus. p. 80., Walter S. 546.) bezweifle ich; denn Cato war mit Marcia in freier Ehe vermählt, wie aus Plut. Cat. Min. 52. hervorgeht. 3) Dion. II, 25. χρημάτων καὶ ἱερῶν. 4) Vgl. Gell. XVIII, 6. Matremfamilias esse eam, quae in mariti manu mancipioque aut in eius in cuius maritus manu mancipioque esset. Nonius V, 82. 5) Gaius I, 115. b. si fiduciae causa cum viro suo fecerit coemptionem nihilo minus filiae loco incipit esse. Nam si omnino qualibet ex causa uxor in manu viri sit placuit eam ius filiae nancisci. Böcking a. a. O. S. 74. scheint mir diese Stelle nicht richtig aufgefaßt zu haben. 6) Annal. IV, 16. 7) Gaius I, 136. Böcking S. 54. versteht diese Stelle von den coemptionatoribus.

Arten aber ward sie filiae loco [1]) und darum Erbin des Mannes [2]). Die Theilung oder halbe Hand führte allmählich noch zu weiterer Vereinzelung. Frauen benutzten nemlich in ziemlich später Zeit der Republik die eheliche Gewalt des Mannes über die Frau als Uebergang aus einem rechtlichen Verhältnisse in das andere, indem sie in drei verschiedenen Beziehungen auf ihr Vermögen eine vorübergehende Scheinehe eingehen konnten und dazu die Form der Coemptio wählten. Sie thaten dieß, um einen anderen als den ihnen durchs Gesetz zukommenden Vormund (legitimus tutor), nemlich die nächsten Agnaten, zu erhalten, denn um ein Testament machen zu können und endlich um sich den Lasten derjenigen Sacra zu entziehen, die ihnen durch Erbschaft zur Fortführung zugefallen waren. Sie begaben sich zu diesem Ende durch den Act der Coemption in die Hand eines Mannes, welcher sie, nach vorausgegangener feststehender Verabredung, einem dritten zu remancipiren [3]) hatte, der seiner Seits sie aus seiner Hand durch die Vindicta [4]) entließ, und nun nach Analogie der Freilasser von Sclavinnen ihr Tutor blieb [5]). Es scheint aber als ob dieser Fall hauptsächlich eingetreten sei, wenn der legitime Tutor selbst noch impubes oder furiosus oder mutus war, welcher Zustand, wie schon früher bemerkt, nach altem Rechte kein Hinderniß der Tutel war [6]). Daß der die Coemption eingehende nicht selbst die Frau unmittelbar durch Vindicta frei ließ, hat seinen Grund darin, daß die Manus nur durch den Durchgangspunct des Mancipium aufgehoben werden kann; eben so bei der väterlichen Gewalt.

Da den Frauen ursprünglich die Fähigkeit abgesprochen war, ein Testament machen zu können, so ward es ihnen gestattet durch den Umweg einer Coemptio, aus der sie remancipirt und dann frei gelassen sein mußten [7]).

Im dritten Falle endlich wählte die Frau einen alten erbloſen Greis [8]), der für ein bestimmtes Geld bei der Coemption die Sacra übernahm, die Frau dann remancipirte an einen, der sie durch vindicta freizulassen hatte [9]), und mit seinem endlich erfolgten Tode die

1) Gaius I, 115b. 2) Gaius II, 139. 3) Festus s. v., Gaius I, 115a. 4) S. §. 67. 5) Gaius I, 115. 6) §. 44. 7) Gaius a. a. O. 8) Cic. pr. Mur. 12. Ein senex coemptionalis (Cic. Ep. VII, 29.) hieß dann tropisch auch ein Sclav, mit dessen Besitz niemanden etwas gedient ist, weil er bald stirbt. 9) Hierauf bezieht sich auch Festus v. Puri in der manumissio sacrorum causa. Die Beziehung auf Sclaven ist nur durch Scaligers unstatthafte Supplemente in diese Stelle gekommen.

Forderungen der Sacra vernichtete. Dieß hatte wohl offenbar nur den Sinn einer Art von Wiedervergeltung, wenn einer Frau durch Legate das Erbe so geschmälert war, daß sie nur den Namen einer Erbin hatte, und doch zu den Sacris verpflichtet sein sollte [1]), vielleicht besonders seit der Lex Voconia, welche die Erbschaften der Weiber beschränkte.

Diese Scheinehen, bloß **fiduciae** oder **dicis causa** eingegangen, haben das eigene, daß der Scheingatte nicht **maritus** sondern **coemptionator** [2]) hieß, und daß die Frau nicht **filiae loco** wurde, wenn nicht die wirkliche Ehe etwa selbst später hinzutrat.

Bei der freien Ehe kommt die Frau nicht in das Handrecht des Mannes, sie bleibt in der väterlichen Gewalt [3]), so daß der Vater sie dem Ehemanne sogar wieder entziehen kann [4]), sie erwirbt dem Vater was sie erwirbt, so lange sie in seiner Gewalt steht, und kann, vaterlos, in der Tutel eines anderen sein; über die Dos, welche sie dem Manne zubringt, hat derselbe während der Ehe zu schalten, während sie ihr übriges Vermögen (**pecunia receptitia**) für sich behalten, dem Manne leihen aber auch wieder wie einem Fremden aufkündigen kann [5]). Nach dem Tode der Frau ist die Dos deren Erben zurückzuzahlen [6]). An den Sacris des Mannes nimmt sie während des Lebens des Mannes wohl religiösen Antheil, ist aber nur dann, wenn sie nach Testament von ihm erbt, sie fortzusetzen verpflichtet; in sein Begräbniß [7]) wird sie aufgenommen nach ihrem Tode.

Die Scheidung.

§. 51. Die Scheidung ist ursprünglich in Rom wie in Latium eine ungewöhnliche Sache [8]), und selbst später ist eine geschiedene oder sogar eine wiederverheurathete Wittwe weniger geachtet und von gewissen Sacris ausgeschlossen [9]). Nach der ältesten, dem Romulus zugeschriebenen Bestimmung, welche wohl bloß auf die Confarreation, die älteste Eheform, bezüglich ist, soll sie überhaupt von der Frau nicht ausgehen dürfen und von dem Manne nur in den Fällen, wo sich die Frau

---

1) Gaius II, 224. 2) Die von Schilling (Bemerkungen u. s. w.) S. 143. angeführten Stellen, daß der maritus auch coemptionator heiße, sagen dieß nicht aus. 3) Plut. Cato Min. 25. und sonst. 4) Val. M. VIII, 1, 9. 5) Cato bei Gell. XVII, 6. 6) Polyb. XVIII, 18. Dio Cass. Fragm. 76. Liv. Ep. 7) fr. i. D. de R. N. (XXIII. 2.). Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini humanique iuris communicatio. Diese letztere bezieht sich hauptsächlich auf die sepultura. S. Gaius II, 3. 6. 8) Gellius N. A. IV, 3. 9) Liv. X, 23.

der Giftmischerei, des Ehebruchs, der Unterschiebung eines Kindes und der Verfälschung der Schlüssel schuldig gemacht hatte [1]). Das letzte bezieht sich ohne Zweifel auf die Schlüssel zum Weinkeller (denn zu allem übrigen des Haushalts führte die Hausfrau die Schlüssel selbst), da der Genuß des Weins den Weibern aufs höchste verpönt war, wie denn zu Romulus' Zeit Egnatius Mecenius seine Frau getödtet hatte, weil sie aus einem Dolium seines Kellers sich Wein geschöpft, und Fabius Pictor erzählte, daß eine Matrone, weil sie sich in Besitz der Schlüssel zum Weinkeller gesetzt, durch ihre Verwandten zum Hungertode verurtheilt worden sei [2]). War eine andere Ursache als die angegebenen vom Ehemanne geltend gemacht, so sollte er nach dem romulischen Gesetz die Hälfte seines Vermögens der Frau zahlen, die andere Hälfte war dem Tempelgute der Ceres verfallen [3]), welche Vorsteherin des Divortium war [4]). Die confarreirte Ehe bei Priestern konnte wohl überhaupt nicht geschieden werden [5]), bei anderen Personen trat unter Beiwirkung des Pontifex Maximus und des Flamen Dialis [6]) die Diffarreatio ein [7]), wo wahrscheinlich der bis dahin aufbewahrte farreus panis unter mancherlei eigenen Gebräuchen [8]) gebrochen wurde. Aber erst im Jahr 523 U. C. soll überhaupt notorisch die erste Scheidung geschehen sein [9]). Dieß ist zwar nicht richtig; denn Valerius Maximus erwähnt eine von den Censoren M. Valerius Maximus und C. Junius Bubulcus Brutus an L. Antonius bestrafte Scheidung aus dem Jahre 446 U. C. [10]); es muß auch in den zwölf Tafeln etwas über die Scheidung, wenigstens das Repudium, vorgekommen sein [11]). Allein in einem gewissen Sinne kann die Wahrheit beider Thatsachen recht gut bestehen. Für Scheidung haben nemlich die Römer zwei Hauptausdrücke, **divortium** und **repudium**, während **renunciatio** nur eine specielle Form der Aufkündigung der Ehe, **diremptio** aber eine gerichtliche Aufhebung einer unrechtmäßigen Ehe ist [12]). Bedenken wir, daß **divortium** etymologisch gerade das Gegentheil von **conventio** ist, und daß Gellius von Carvilius sagt, er habe ein **divortium** und zwar **de amicorum sententia**

1) Plut. Rom. 22. 2) Plin. H. N. XIV, 13. 3) Plut. Rom. 22. 4) Serv. Virg. Aen. III, 139. IV, 58. 5) Vom Flamen Dialis sagt es namentlich Gell. X, 15. und Festus (v. Flammeo) von der Flaminica, und darauf bezieht sich auch Dionys. II, 25. 6) Plut. Q. Rom. 50. 7) Festus s. v. 8) Plut. a. a. O. 9) Dion. II, 25. Gell. a. a. O. Bei Plut. Comp. Thes. et Num., Comp. Lyc. et Num. ist eine verschiedene Jahrzahl. 10) Val. M. II, 9, 2. S. Nieb. Röm. Gesch. III. S. 414. 11) Cic. Ph. II, 28. 12) Suet. Caes. 43.

gemacht, V. Maximus aber von L. Antonius, er habe ein repudium gegeben, so möchte sich die Vermuthung kaum abweisen lassen, divortium sei eigentlich die Lösung der strengen Ehe (namentlich der Coemptio), repudium der freien Ehe und des despondere [1]) gewesen, und erst später seien beide Wörter für denselben Act gebraucht worden, als die strenge Ehe allmählig außer Gebrauch gekommen.

Bei der Coemptio und dem Usus konnte die Frau, nachdem sie dem Manne das Repudium geschickt, auch zur Aufhebung der Manus nöthigen [2]), aber ihre Mitgift und was sie erworben blieb Eigenthum des Mannes.

Bei der Scheidung freier Ehe wurden der Frau misso repudio vor sieben Zeugen die Schlüssel abgefordert [3]) mit der Formel Res tuas tibi habe, redde meas [4]), und nachher noch konnte der Mann die Frau, um einen Theil ihrer Mitgift oder die ganze beibehalten oder sonst sie wegen ihrer Vergehungen bestrafen zu können, gerichtlich belangen [5]). Auch hat sie dem Manne zur Erhaltung der Kinder einen

---

1) Plaut. Aul. IV, 10, 54. 2) Gaius I, 137. 3) Cic. Ph. II, 28. 4) Cic. a. a. O. Seneca Contr. I, 1. Plaut. Amph. III, 2, 47. 5) Die bekannte Stelle des Cato bei Gell. X, 23. gilt von einer freien Ehe und spricht nicht von einem Richteramt des Mannes, das derselbe noch nach der Scheidung, unter Beibehaltung der Manus, ausgeübt habe (Hasse Güterrecht d. E. S. 178.), sondern von einem gewöhnlichen Richter. Sie lautet so: Vir quum divortium fecit (wenn die Scheidung freier Ehe geschehen und der Mann klagbar ist) mulieri iudex pro censore est (so erhält das Weib ihren Richter mit censorischer Gewalt; d. h. was bei Männern der Censor ist, das ist dieser Richter für die Frau: er hat ein iudicium de moribus abzugeben; ganz ähnlich bei Gell. XIV, 2. rem agi — apud iudicem privatum, non apud censorem de moribus.). Imperium quod videtur habet (dieser Richter hat die Strafe nach Gutdünken zu bestimmen, wie ein Censor nach Gutdünken Männer unter die Aerarier versetzen kann), si quid perverse tetreque factum est a muliere; multatur, si vinum bibit (das ist das perverse facere); si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur (das ist das tetre facere). So ist die Interpunction herzustellen. Multatur an der Dos, condemnatur in anderer Weise als durch Geld. Die ganze Stelle, besonders das imperium quod videtur habet, wird klar durch die Erzählung des Val. M. VIII, 2, 3. Titinnius hatte die Fannia geheurathet, von deren impudicitia er wohl unterrichtet war; nachher schied er sich von ihr und klagte sie wegen Unkeuschheit an, um Geld zu gewinnen. C. Marius war Richter, er verurtheilte die Fannia zur Erlegung eines Sestertius, den Titinnius zum Verlust der ganzen Mitgift praefatus iccirco hunc iudicandi modum secutum quod liqueret sibi, Titinnium patrimo-

Theil der Dos zu lassen [1]). Die Ursachen eines Repudium waren in späterer Zeit sehr geringfügig nach unserer Ansicht. C. Sulpitius schied sich von seiner Frau, weil sie unverschleiert sich hatte auf der Straße sehen lassen, Q. Antistius Vetus, weil seine Frau öffentlich mit einer Freigelassenen vertraulich gesprochen, P. Sempronius Sophus, weil seine Frau, ohne sein Wissen, ins Schauspiel gegangen war [2]). Viele gaben gar keine Gründe an, wie Pompejus von der Scheidung der Mucia [3]). Ueberhaupt aber waren die Scheidungen in der späten Zeit der Republik in einer empörenden Weise leichtsinnig. Pompejus hatte, um aus einem Rechtshandel ohne Schmach hervorzugehn, des Prätors Antistius Tochter geheurathet [4]); er schied sich von ihr, um in Sulla's Verwandtschaft zu kommen, und nahm dessen Stieftochter Aemilia, die bereits verheurathet und von ihrem Gemahl schwanger war, von dem sie sich auf Sulla's Befehl scheiden mußte. Als sie bald nach der Entbindung bei Pompejus gestorben war, nahm dieser die Mucia, eine Schwester des Metellus, und schied sich von ihr, als sie angeblich die Ehe gebrochen. Jetzt, um mit Cäsar verbunden zu sein, heurathete er dessen Tochter Julia, die schon mit Cäpio verlobt war und eben im Begriff war, sich mit diesem zu vermählen; er selbst gab dem Cäsar seine eigene Tochter zur Frau, die er erst dem Sohne des Sulla verlobt hatte. Nach Julia's Tode nahm er die junge Aurelia [5]).

Die Rechte des Vaters.

§. 52. Sowohl durch die strenge als die freie Ehe, welche mit Connubium eingegangen ist, kommen die aus derselben entsproßenen Kinder in die väterliche Gewalt und sind Haussöhne oder Haustöchter, filiifamilias oder filiaefamilias [6]), so wie die Enkel noch in der Gewalt des Großvaters sind. Patria potestas ist der alte rechtliche Ausdruck für diese ganz eigenthümliche Einrichtung, welche more maiorum, kaum durch ein Gesetz [7]), bestimmt war. Seltener heißt sie maiestas patria und zwar wohl nur, wenn sie sich in einem einzelnen ganz bestimmten Willensact äußert [8]), oder patrium ius [9]), ius patris [10]),

---

nio Fanniae insidias struentem impudicae coniugium expetisse. Vgl. Plut. Mar. 18. 1) Fragm. Vat. 106., Boeth. ad Cic. Top. p. 303. Orell. 2) Val. M. VI, 3. 10—12. 3) Plut. Pomp. 42. 4) Plut. Pomp. 4. 5) Plut. Pomp. 47. 6) Einmal redet Plaut. Asin. II, 2. 1. 43. von einem filius familiaris. 7) Festus v. Plorare. 8) Liv. IV, 45. VIII, 7. Val. M. VII, 7, 5. VIII, 7. 9) Liv. I, 26. Tacit. Ann. IV, 16. 10) Festus p. 58. Lind.

ius potestatis, paternum imperium [1]), zuweilen wird auch von manus und mancipium geredet, worin die Kinder beim Vater stehen [2]). Der Vater hat vermöge dieses Rechtes vollkommene Gewalt des Lebens und Todes (potestas vitae et necis [3])) vom dritten Jahre des Kindes an [4]). Vor dem dritten Jahre darf er ein unvollkommenes Kind nur dann aussetzen, wenn er die Mängel desselben fünf seiner nächsten Nachbaren zu ihrer Ueberzeugung gezeigt hat [5]). Ihm allein, dem Vater, gibt diese Gewalt auch über den adoptirten Sohn die alte Formel der Arrogation [6]). Von dieser wirklich ausgeübten Gewalt bietet die Römische Geschichte Beispiele genug dar. Horatius sanctionirte gewissermaßen durch väterliche Gewalt den Tod seiner Tochter, welchen sein Sohn verschuldet hatte [7]); Brutus tödtete seine Söhne nach dem Rechte der väterlichen Gewalt [8]), während die anderen Schuldigen nach dem öffentlichen Rechte gerichtet wurden [9]). So tödteten Virginius, Pontius Ausidianus, P. Atilius ihre Töchter [10]), so Fabius Buteo seinen Sohn wegen eines Diebstahls [11]), Q. Fabius Maximus [12]) und Q. Fabius Eburnus [13]), noch zu Cicero's Zeit A. Fulvius [14]) und zu Augusts Zeit ein Römischer Ritter ihre Söhne [15]). Erst die Zeit der Kaiser änderte dieß strenge Recht [16]) und hob es endlich ganz auf.

Daß der Vater dieß Recht nicht ausüben durfte wie ein gemeiner Mörder, daß er vielmehr die Vertheidigung des Sohnes ordentlich anhören [17]) und öffentlich Rechenschaft seines Urtheils geben mußte, wie es bei einem etwas milderen Urtheil [18]) T. Manlius

---

1) Plaut Pers. III, 1, 15. Senec. Contr. V, 31. 2) Liv. XXXIV, 7. Gell. XVIII, 6. Serv. Virg. Aen. XI, 476. Seneca Exc. Contr. III, 3. Nonius V, 28. Ganz irrig ist Huschke (Verf. d. S. Tull.) S. 202., wie aus diesen Stellen hervorgeht. 3) Gell. V, 19. 4) Dion. II, 15. 5) Id. Ausdrücklich werden nicht Verwandte genannt. 6) Gell. a. a. O. 7) Val. M. VI, 3, 6. 8) Plut. Pupl. 7. 9) Dion. V, 8. 13. 10) Val. M. VI, 1, 3. 6. 11) Oros. IV, 13. 12) Oros. V, 16. 13) Quint. Decl. III. 14) Sallust. Cat. 39. Nach Dio Cass. XXXVII, 36. war der Getödtete ein Senator. 15) Senec. de Clem. I, 14. 15. 16) August erlaubte dem Vater eine Tochter, die in seiner Gewalt war, zu tödten, wenn sie eines adulterii sich schuldig gemacht, und auch dann nur unter bestimmten Umständen 17) Liv. VII, 4. filium nullius probri compertum. So noch Ulpian zur Lex Cornelia fr. 2. D. ad leg. Corn. de sicar. (XLVIII. 8.). Inauditum filium pater occidere non potest, sed accusare eum apud praefectum praesidemque provinciae debet. 18) Val. M. VIII, 8, 3. Quinct. Decl. VIII.

Torquatus gethan hatte, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. So wird es erklärlich, wie Q. Fabius Maximus, welcher seinen Sohn mit Hülfe zweier Sclaven getödtet und diesen dann zur Belohnung ihrer Tapferkeit — der Sohn hatte sich tüchtig gewehrt — die Freiheit gegeben hatte, öffentlich von Cn. Pompejus angeklagt und dann verurtheilt werden konnte [1]). Schon die Manumission jener Sclaven machte die Sache des Fabius verdächtig; er hatte keinen hinreichenden Grund, den Sohn zu tödten.

§. 53. Der Vater kann ferner seinen Sohn abdiciren [2]), einkerkern [3]), geisseln und mit seinen Sclaven auf dem Felde, sogar in Fesseln, arbeiten lassen [4]).

Was die Kinder im friedlichen Geschäft erwerben, gehört, so lange sie in väterlicher Gewalt sind, dem Vater, der ihnen wohl gestattet, das von ihnen erworbene als ihr Peculium [5]) zu verwalten und zu gebrauchen, aber dasselbe bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt zurückbehalten kann, wenn er will. Der Vater hat zugleich das Recht, bei eintretender Noth, seine Kinder, ja seine Enkel einem dritten ins Mancipium [6]) zu geben, damit sie anstatt seiner diesem dritten dienen und mit ihrem Erwerbe nützen [7]). Dieß heißt **voluntaria mancipatio** [8]). Läßt dieser dritte die Kinder oder Enkel aus diesem Verhältnisse durch die Vindicta [9]) frei, so sind die Tochter und der Enkel aus der väterlichen Gewalt zugleich ent-

---

1) Oros. V, 16. 2) S. §. 57. 3) Val. M. V, 8, 5. 4) Dionys. II, 26. Liv. VII, 4. 5) Das Wort peculium kann nicht von pecunia abgeleitet werden, wie Ulpian (fr. 5. §. 3. D. de peculio (XV, 1.)) thut, weil hiervon die allgemeine Deminutivform ein Femininum sein müßte, vielmehr ist es von pecu, der alten Form von pecus, abzuleiten, und hat ursprünglich dasjenige junge Vieh bedeutet, welches heerdeweidende Sclaven auf eigene Hand der Heerde ihres Herrn einverleibten, wie noch dergleichen die Hirten bei Theokritus haben. Varro R. R. I, 17. Danda est opera ut habeant (servi) peculium — concessione ut peculiare aliquid in fundo pascere liceat. Vgl. III, 1. Plaut. Asin. III, 1, 36. Etiam opilio qui pascit alienas oves aliquam habet peculiarem. Merc. III, 1, 26. Diese richtige Ableitung von etwas lebendem haben Festus (v. Abgregare und Peculium), Plutarch. Publ. 11., Isidor. Or. V, 25. und sie wird außer Zweifel gesetzt durch den alten, Späteren auffallenden Sprachgebrauch: peculium nascitur, crescit, decrescit, moritur (fr. 40. 57. D. de peculio (XV. 1.)) welcher nur auf lebendiges hindeutet. Peculiaris servus ist bei Plaut. Capt. prol. der Sclave eines in potestate befindlichen Sohnes. 6) S. §. 62. 7) Vgl. Liv. VIII, 28. 8) Gaius IV, 79. Vgl. I, 140. 9) S. §. 67.

lassen, der Sohn aber fällt wieder in die Gewalt des Vaters zurück und wird erst nach einer zum dritten Male wiederholten Mancipation und darauf erfolgten Freilassung frei von väterlicher Gewalt, oder sui iuris [1]). Daher wird, auch ohne äußere Nöthigung durch den bloßen Willen des Vaters, die Tochter und der Enkel durch den feierlichen Act einmaliger Mancipation an einen dritten und darauf erfolgte Freilassung von Seiten desselben, der Sohn durch den dreimal wiederholten Act aus väterlicher Gewalt entlassen [2]). Dem stärkeren und älteren war mehr zuzumuthen als dem schwächeren und jüngeren. Es hat aber der Vater auch die Pflicht sein in der Gewalt befindliches Kind einem dritten als Mancipium abzutreten (necessaria mancipatio [3])), wenn dieser dritte von dem in väterlicher Gewalt befindlichen Kinde beschädigt ist und der Vater selbst diesen Schaden nicht vergüten kann oder will; zu weiterem ist er nicht verpflichtet. Diese Mancipation ward nun zwar in den zwölf Tafeln venum dare [4]) genannt, weil sie unter der Form eines imaginären Verkaufs geschah, aber es ist, wie sich weiter ergeben wird [5]), kein Verkaufen als Sclaven darunter zu verstehen, sondern ein locare für bestimmte Zeit, wie die sogenannten Venditionen der Censoren [§. 115.] noch später dasselbe bedeuten. Ein freies Römisches Caput konnte nicht auf solche Weise seines Bürgerrechtes verlustig gehen, vielmehr ward ein solches Mancipium selbst gegen den Willen des Besitzers desselben wieder frei, wenn die Summe der Schuld als zur Tilgung vorhanden im Census angemeldet [6]) d. h. wenn der Forderung genügt ward. Auch hatte der Besitzer eines solchen Mancipium nicht das Recht dasselbe schimpflich zu behandeln, weil demselben in diesem Falle das Recht der Klage zustand [7]). Wenn der Tribun P. Rutilius bei Cicero [8]) nach altrömischem Herkommen behauptete: quem pater suus aut populus vendidisset aut pater patratus dedidisset, ei nullum esse postliminium, so ist dieß keineswegs auf die eben erwähnte gewöhnliche venditio eines Sohnes zu bezie-

1) Gaius I, 132. 2) §. 62. 3) So hieß diese Mancipatio gewiß; sie geschah ex noxali causa Gaius I, 140. vgl. IV, 79. 4) Si venum davit muß es geheißen haben, nicht duit, welches bloß Präsens ist. Bei Dionysius πιπράσκειν. Vgl. auch Fragm. Vat. §. 84. 5) §. 62. 6) Gaius I, 140. 7) Gaius I, 141. In summa admonendi sumus adversus eos quos in mancipio habemus nihil nobis contumeliose facere licere, alioquin iniuriarum actione tenebimur. Solche iniuriarum actiones bei Liv. VIII, 28. Val. M. VI, 1, 9. 8) Cic. de orat. I, 40.

hen, als ob dadurch diesem Sohne, gleich einem Sclaven, das Bürgerrecht genommen sey. Dieß beweist eine zweite Stelle Cicero's [1]), wo derselbe nach den fragenden Worten: **quem pater patratus dedidit aut suus pater populusve vendidit, quo is iure amittit civitatem**, für den in dieser Weise von seinem Vater verkauften Sohn keine rechtliche Folge weiter annimmt, als das Heraustreten aus der väterlichen Gewalt, keinen Verlust des Bürgerrechts oder der Freiheit [2]). Der Tribun, welcher vom Postliminium redet, muß vielmehr den Fall vor Augen gehabt haben, wo der Staat selbst den gesetzlich beschlossenen Verkauf eines Römers in väterlicher Gewalt, der sich dem Kriegsdienst [3]) entzogen, dem Vater aus Schonung überlassen hatte, um dem Sohne in der Fremde, bei Nichtrömern (denn an diese gilt ein solcher Verkauf), nach seinem Ermessen ein leidlicheres Loos und sich selbst einen Gewinn zu bereiten [4]). So überließ das Volk [5]) die Bestrafung des C. Cassius dessen Vater, und die Bestrafung der Giftmischerinnen und der der Bacchanalien überführten deren Verwandten.

Ein gerichtlicher Streit konnte, einen einzigen Fall ausgenommen [6]), zwischen Vater und Sohn gar nicht Statt finden, da der Vater seine in der Gewalt befindlichen Kinder überall selbst allein zu vertreten hat [7]).

§. 54. Diese väterliche Gewalt erlischt im Allgemeinen nun entweder mit dem Tode des natürlichen Vaters, wenn dieser selbständig und nicht in der Gewalt seines eigenen Vaters ist, in welchem letztern Falle die Gewalt erst mit dem Tode des Großvaters selbst erlischt, oder durch freiwillige Aufgabe dessen, der die Gewalt hat, durch Emancipation der Kinder oder bei einer Tochter durch das Geben derselben in die Manus eines Ehemannes. Es sind aber auch noch einige besondere Fälle, wo sie ebenfalls erlischt. Für die Ve-

---

1) Cic. pr. Caec. 34. 2) C. Th. IV, 8. ius vitae necisque permissa est, libertatem eripere non licebat. 3) §. 67. 4) Zimmern Rechtsgesch. I. S. 719. sagt von dieser Stelle: „Das kann nur den Sinn haben, wen sein paterfamilias ins Ausland verkauft, der hat durch seine Rückkehr noch nicht Freiheit und Civität; denn auch aus dem Mancipium eines Römers mußte man erst gehörig manumittirt werden.“ Dieß ist vollkommen richtig, aber nicht erklärt, in welchem Falle der Vater dieß überhaupt dürfe. Bei den Latinern kam ein Verkauf der Kinder an die Römer wenigstens als Uebergang vor. Liv. XLI, 8. 5) Cic. de rep. II, 35. cedente populo. §. 105. 6) §. 55. 7) Gaius III, 221. IV, 77.

stalinnen und den Flamen Dialis hört sie sogleich auf mit der Wahl dieser Personen zum Priesteramte [1]), und wenn man beachtet, daß es von den Vestalinnen und dem Flamen Dialis allein heißt, sie seien capirt [2]) (gewählt) worden, so scheint es fast, daß der Oberpriester sie gleichsam im Namen der Gottheit ins Mancipium nahm [3]). Ferner wessen Vater, in dessen Gewalt er ist, das Römische Bürgerrecht verliert, der tritt aus der väterlichen Gewalt [4]), eben so wer selbst das Bürgerrecht verliert oder, in späterer Zeit, mit des Vaters Bewilligung sich einer latinischen Colonie anschließt [5]), nicht aber derjenige, dessen Vater vom Feinde gefangen ist; denn ein solcher gewinnt, freigelassen, alle seine Rechte des Römischen Bürgers wieder [6]).

Es wird aber dieses Recht der väterlichen Gewalt auch in verschiedener Beziehung **beschränkt**. Einmal hat der Großvater kein Recht den in seiner Gewalt stehenden Enkel zu tödten [7]); dieß steht bloß dem Vater zu. Ferner kann ein in väterlicher Gewalt befindlicher Sohn, der sich mit dem Willen des Vaters in strenger Ehe vermählt hat, nicht mehr von dem Vater in **voluntaria mancipatio** gegeben werden [8]). Endlich hat sich der Magistrat, in späterer Zeit die Tribunen, eine Aufsicht [9]) über die Erziehung der Söhne erwirkt, ob sie auch eines Römischen Bürgers würdig; und namentlich ist durch dieselbe das sogenannte **rus relegare** [10]) des **filiusfamilias**, um gleich den Sclaven zu arbeiten, beschränkt worden.

§. 55. Endlich wird das Recht der Vatergewalt auch **sistirt** für eine gewisse Zeit (**pendet**). Es geschieht dieß erstens in Sachen des öffentlichen Rechts, namentlich während der Zeit des Staatsamtes eines in väterlicher Gewalt befindlichen Sohnes [11]) in Hin-

---

1) Gaius I, 130. III, 114. 2) Gell. N. A. I, 12. Val. M. VI, 9, 3. 3) Darauf deutet auch Virgo Vestalis Maxima a diis electa bei Gruter. CCCX, 2. 4) Gaius I, 128. 5) Gaius a. a. O. und I, 131. Vgl. §. 133. 6) Gaius I, 129. 7) Marcianus fr. 1. ad Leg. Pomp. de paricidiis (Digest. XLVIII, 9.). 8) Dion. II, 27. Daß strenge Ehe gemeint ist, ergiebt sich aus dem Zusatze *κοινωνὸν ἐσομένην ἱερῶν τε καὶ χρημάτων κατὰ τοὺς νόμους*. Plut. Num. 17. hat diesen Zusatz nicht, beide schreiben aber dieses Gesetzes Bestimmung dem Numa zu. Das *πωλεῖν* und *πιπράσκειν*, von welchem beide reden, ist so zu verstehen wie angegeben. 9) Liv. VII, 4. 10) Dionys. II, 26. *τὸ δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν*, Liv. VII, 4. Oros. V, 16. 11) Pomponius Fr. 9. D. de his qui sui (I, 6.). Filiusfamilias in publicis causis

ſicht auf die Perſon deſſelben. Indeſſen finden ſich auch hier einige ſeltenere Beiſpiele, daß Söhne das Anſehen ihrer Väter auch im Amte reſpectirten. Der heftige Tribun C. Flaminius, welcher von der Promulgation eines agrariſchen Geſetzvorſchlags weder durch Bitten noch Drohungen des Senates abgehalten werden konnte, wich dem Befehl und der Hand ſeines Vaters, indem er von der Rednerbühne ſich herabziehen ließ, und das verſammelte Volk ehrte ſeine Scheu vor dem grauen Haupte ſeines Vaters [1]). Sonſt ergiebt ſich aus dieſer feſtſtehenden Norm, daß zwar nach dem Privatrechte, wenn ein Hausvater aes confessum mehreren ſchuldete und die Schuld nicht zu ſühnen im Stande war, er und ſeine Kinder und ſeine Enkel zur Tilgung der Schuld in das Verhältniß des Mancipium kommen konnten [2]), nicht aber in einer öffentlichen Sache, wo die Gewalt des Vaters jedesmal zurücktritt, alſo auch der Sohn nie für das Verbrechen des Vaters zu büßen hat. Niebuhr [3]) hat dieſen uralten Satz verkannt, indem er erwähnt „Staatsverbrecher ſeyen mit ihrer Familie verkauft worden.“ Davon findet ſich in der ganzen Römiſchen Geſchichte kein Beiſpiel [4]), und ſogar Sulla's Geſetz, deproscriptorum liberis, welches die Kinder und Enkel noch für die Väter büßen ließ, iſt ein durchaus despotiſches, unrömiſches [§ 149.].

---

loco patrisfamilias habeatur, veluti si magistratum gerat vel tutor detur. Fr. 13. D. ad SC. Trebell. (XXXVI, 1.). Si quis filius familias sit et magistratum gerat, patrem suum in cuius est potestate cogere poterit suspectam dicentem hereditatem adire et restituere. Fr. 14. D. cet. Nam quod ad ius publicum attinet non sequitur ius potestatis (Hermogenianus). Wenn es §. 4. J. quibus modis ius pat. (I, 12.) heißt: filius familias si militaverit vel si senator vel consul factus fuerit remanet in potestate patris: militia enim vel consularis dignitas de patris potestate filium non liberat, ſo iſt dieß mit Fleiß perfectiſch abgefaßt (nicht si militet, factus sit); es bedeutet, daß ein ſolcher Sohn nach beendeter Militia oder nach Beendigung des Amtes wieder in die völlige Poteſtas des Vaters zurückfällt. Vgl. Plut. Fab. 24. Gell. N. A. II, 2. Nichts anderes bedeutet auch die Stelle des Dion. II, 26. *κἂν τὰ πολιτικὰ πράττων ὁ παῖς ἤδη τυγχάνῃ κἂν ἐν ἀρχαῖς ταῖς μεγίσταις ἐξεταζόμενος κἂν διὰ τὴν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν ἐπαινούμενος;* aber richtig verſtanden muß das nachher hinzugefügte werden: *ἢν ἂν ἐκείνοις φανῇ τιμωρίαν ὀφείλοντες*, welches ſich auf die Poteſtas nach beendigtem Amte bezieht. Ueberhaupt hat Dionyſius hier den Sp. Caſſius und C. Flaminius vor Augen. 1) Val. M. V, 4, 5. 2) §. 60. 3) R. G. I. S. 643. 4) In der Note erwähnt N. den Spruch ipse familiaque ad aedem Cereris veneat. In dieſer Faſſung habe ich ihn nirgends

Es tritt ferner die väterliche Gewalt zurück vor dem **imperium militare**, als einer höheren Gewalt. Wenn der Imperator die Wehrpflichtigen aufgerufen und durch das Sacramentum sich verpflichtet hat, wird die väterliche Gewalt in ihrer größten Bedeutung an der Person des verpflichteten Hausſohnes unwirkſam, bis die verpflichteten wieder durch denſelben Imperator ihres Eides entlaſſen oder exauctorirt ſind. Das iſt auch der Grund, warum der Vater auf das ſogenannte **peculium castrense**, welches ſich ein Sohn durch Beute im Felde erworben und welches früher, in ſpeciellem Sinne, vielleicht **manubiae** [1]) genannt worden iſt, keinen Anſpruch hat [2]); denn das gibt ihm die Republik für die Dienſte, welche er ihr geleiſtet [3]), und ſie gibt es ihm, während die väterliche Gewalt ſiſtirt iſt. Daher konnte der Sohn auch in dem einzigen Falle den Vater vor Gericht belangen, wenn Streit zwiſchen beiden über das **castrense peculium** entſtanden war [4]). Daß erſt die Kaiſer die Beſtimmung über dieſe Art des **peculium** getroffen, läßt ſich gar nicht erweiſen; vielmehr iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß König Servius Tullius zuerſt dieſen Unterſchied zwiſchen **peculium** und **castrense peculium** eingerichtet hat. Dafür ſpricht ſchon im Allgemeinen die Thatſache, daß dieſer König bei der Stimmung in den militäriſchen Centuriat-Comitien des Volkes die Jüngeren von den Aelteren trennte, um ſie in ihrer Suffragation von der väterlichen Gewalt vollkommen unabhängig zu ſtellen [5]), welches denn zugleich die dritte Art der Siſtirung väterlicher Gewalt wäre. Es ſpricht aber auch im Beſonderen die Thatſache dafür, daß der Nachfolger des S. Tullius, L. Tarquinius Superbus zuerſt einen gerichtlichen Streit zwiſchen Vater und Sohn hat ſchlichten müſſen [6]), welcher ſich auf nichts anderes als auf dieſen Gegenſtand beziehen konnte. Endlich bleibt die Gewalt natürlich ſiſtirt ſo lange der Vater oder

---

auffinden können; faſt ſcheint es aber, als ob es Rückerinnerung aus Liv. III, 55. ſey ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum iret, wo aber familia ſeine Habe bezeichnet, wie Liv, II, 41. und ſonſt ſo oft. S. §. 61. 1) Gell. XIII, 23. 2) fr. 2. D. ad SC. Maced. (XIV, 6.). Filiifamilias in castrensi peculio vice patrumfamiliarum funguntur. 3) Dion. VII, 63. 4) fr. 4. D. de iudiciis (V, 1.). Lis nulla nobis esse potest cum eo quem in potestate habemus nisi ex castrensi peculio. 5) §. 98. 6) Liv. I, 50.

Sohn in Gefangenschaft der Feinde ist [1]). Dabei ist aber der Sohn verpflichtet, den gefangenen Vater durch Lösegeld aus der Gewalt der Feinde zu befreien, und wer dieß vernachlässigt, hat keinen Anspruch auf ein Staatsamt [2]). Ueberhaupt aber hat, wenigstens nach einer späteren Bestimmung, der Sohn dem alten Vater Alimente zu leisten [3]).

Dieses ganz eigenthümliche Institut der väterlichen Gewalt, welches sich, nach Römischer Ansicht, bei keinem anderen Volke [4]) findet als bei den Römern, werden wir in seinem Ursprunge mit vollkommenem Recht als sabinisch [5]), und von den Sabinern auf die Römer überhaupt übertragen, in Anspruch zu nehmen haben; denn ein so patriarchalisch ohne staatliche Formen lebendes Volk mußte der Schöpfer dieser Einrichtung seyn. Es spricht aber dafür auch ganz besonders die Nachricht, daß der Sabiner T. Tatius ein Gesetz über die Strafe derer, welche sich an dem Vater thätlich vergriffen [6]), gegeben, daß der Sabiner Numa Pompilius in einer Lex regia die Stellung des Sohnes zum Vater bestimmt haben soll, und daß das Tödten der eigenen Söhne am öftersten in der sabinischen Gens der Fabier vorgekommen ist.

Adoption, Emancipation und Abdication.

§. 56. In dasselbe Verhältniß der väterlichen Gewalt, in welchem die natürlichen in Römischer Ehe erzeugten Kinder stehen,

---

1) Ulpian. p. 31. Hug. 2) Liv. XXVII, 21. 3) Div. Adriani sent. §. 4. 4) Gaius I, 55. 65. 189. Indessen sagt Gajus selbst, daß die Galater ihre Söhne in der Gewalt zu haben behaupteten, und von den Persern erzählt Aristoteles, daß sie eine völlig tyrannische Gewalt über ihre Kinder ausgeübt, die sie wie Sclaven angewendet. Eth. Nic. VIII, 10. *ἐν Πέρσαις δὲ τοῦ πατρὸς ἀρχὴ τυραννική. Χρῶνται γὰρ ὡς δούλοις τοῖς υἱέσι.* 5) §. 3. 6) Festus v. Plorare. flere nunc significat et cum praepositione implorare id est invocare: et apud antiquos plane (nemlich ohne Präposition) inclamare. In regis Romuli et Tatii legibus si parentem puer verberit ast olle plorassit, si paret, puer divis parentum sacer esto et in Ser. Tulli caede adiectum est (nemlich a pontificibus): si nurus, sacra divis parentum esto. So ist wohl zu lesen. Puer ist ein jüngerer überhaupt, und kann ein Sohn oder ein anderer Verwandter seyn, nurus ist zwar vorzugsweise die Schnur, aber auch jede verheurathete Verwandte; si paret ist gewöhnliche Gerichtsformel (S. Brisson. p. 350.). Die Sache selbst aber wird vollkommen deutlich aus Liv. I, 59. Indigna S. Tullii

kommen auch diejenigen Personen, welche jemand durch einen feierlichen Act als seine Kinder anerkennt. Dieß scheint in ältester Zeit, wo bloß Patricier Römische Bürger waren, nur auf eine einzige Art bei Männern möglich gewesen zu seyn, nemlich durch sogenannte Arrogation. Sie geschah vor den in den Curien versammelten Gentes [1]) unter Beisein der Pontifices, und konnte nur an einem weder in väterlicher Gewalt noch unter einem Tutor stehenden [2]) (einem impubes) vorgenommen werden. Die Pontifices zogen erst den Grund der Arrogation in Erwägung, brachten dann die Erfordernisse der Gentilität, wobei eine Abdication aus der früheren Gens erwähnt wird [3]), und der Sacra [4]) ins Reine; hierauf ward der zu arrogirende um seine Einwilligung, wahrscheinlich von dem Oberpontifex, gefragt mit den Worten: **auctorne es ut in te L. Titius vitae necisque potestatem habeat ut in filio?** worauf dann endlich, nach erfolgter Bejahung, die versammelten Curien ihre Bestätigung durch eine Lex curiata [5]) zu geben ersucht wurden mit der Formel: **velitis iubeatis, ut L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius sibi siet, quam si ex eo patre patreque familias eius natus esset, utique ei vitae necisque in eum potestas siet uti pariendo filio est, hoc ita ut dixi, ita vos Quirites rogo** [6]). Der auf diese Weise zum Sohne angenommene nahm gesetzlich Pränomen, Nomen und Cognomen des Adoptivvaters an, fügte aber zur Bezeichnung der Gens, welcher er ursprünglich angehört hatte, ein zweites Cognomen hinzu, welches in einer eigenen Form von dem Gentilnamen gebildet wurde, welchen der adoptirte früher führte. Diese Form ging gesetzmäßig auf **ianus** [7]) aus, und C. Octavius, der Adoptivsohn des C. Julius Cä-

---

memorata caedes, et invecta corpori patris nefando vehiculo filia: **invocatique ultores parentum Dii.** — Inter hunc tumultum Tullia domo profugit, execrantibus quacunque incedebat **invocantibusque parentum furias** viris mulieribusque. Auf die Tullia bezieht sich der Zusatz (si murus u. s. w.) ohne Zweifel. 1) Gaius II, 138. per populum. S. Dio Cass. XXXVII, 51. Gell. N. A. V, 19. 2) Gell. a. a. O. Appian. B. C. III, 94. sagt ἀπάτωρ habe er seyn müssen. 3) Serv. Virg. Aen. II, 156. 4) Orat. pr. dom. 13. Quaeque deinde causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum quaeri a pontificum collegio solet. 5) Tacit. Hist. I, 15. Suet. Aug. 65. Appian. B. C. III, 94. Dio Cass. LV, 5. 6) Gell. a. a. O. 7) Dio Cass. XLVI, 47. Später hat diese Endung auch andere Bedeutung. S. Suet. Vitell. 6.

sar, hieß sonach C. Julius Cäsar Octavianus [1]). Bei zwei Gentilnamen, der Gens Antonia und der Gens Flaminia, findet sich regelmäßig die Adoptionsform Antoninus und Flamininus. Zuweilen geschieht es auch, daß das Cognomen der ursprünglichen Familie unverändert beibehalten wird. So Q. Servilius Cäpio Brutus [2]). In dem Falle, wo zwei Brüder zugleich von einem Vater adoptirt werden, werden die Pränomina nach dem Gutdünken des Adoptivvaters verändert [3]).

Bei den Geschlechtern dagegen, in welchen gewisse Familien, durch ihr Cognomen erkennbar [4]), eigenthümliche Berühmtheit vor der Gens, der sie angehörten, erlangt hatten, was hauptsächlich später durch plebejische Nobilität geschah, ist es auch Sitte, das Adoptionsverhältniß durch eine Form des Cognomens der Familie, der man ursprünglich angehörte, zu bezeichnen. Dahin gehört die Form Marcellinus. Ein Claudius Marcellus, von der Familie der Cornelii Lentuli adoptirt, führt sonach außer seinem Pränomen die Namen Cornelius Lentulus Marcellinus, wo in dem letzten zugleich seine frühere Gens mitbezeichnet war [5]). Derselbe Fall trat ein, wenn von einer Familie jemand aus einer anderen Familie derselben Gens adoptirt ward, der Gentilname also derselbe bleiben mußte; dieß ist ein Fall, wie ihn Valerius Maximus aufbehalten hat [6]).

Diese Arten, die Adoption zu bezeichnen, sind die ächt Römischen. Erst in den Zeiten der Kaiser findet sich die den Sabinern [7]) ursprünglich eigenthümliche, den Gentilnamen des Adoptirten unverändert dem Gentilnamen des Adoptirenden hinzuzufügen, wie C. Plinius Cäcilius Secundus [8]).

Außer der erwähnten Arrogatio ward allmählich noch eine zweite Art der Adoption eingeführt, vorzugsweise Adoption genannt. Sie geschah vor dem Magistrat (Prätor) in der Form eines Kaufes nach drei-

---

1) Appian. B. C. III, 11. ist über dieses Verhältniß nicht gut unterrichtet. 2) Suet. Galb. 4. S. Eckhel. Doctr. Num. II, 5. p. 59. Bei Appian. B. C. II, 112. ist *Καιπίωνος* statt *Κάτωνος* zu lesen. 3) Als Augustus die Söhne Agrippa's adoptirte, nannte er den einen Gajus, den andern Lucius. Vellei. II, 96. 4) §. 43. 5) Cic. Eckhel. Doctr. Num. II, 5. p. 59. 187. Vgl. Cic. Ep. XV, 10. 6) Val. Max. VIII, 7, 2. Warum Hugo (Rechtsgesch. XI.) S. 153. diesen Fall als einen wohl nie vorgekommenen bezeichnet, sehe ich nicht ein. 7) §. 8. 8) S. Spartianus Ael. Ver. p. 23. 35. 36. Casaub. Sogar findet sich L. Ceionius Commodus Verus Aelius Caesar, L. Aelius Aurelius Commodus. Dio Cass. Exc. LXXII, 15.

maliger Mancipation von Seiten des natürlichen Vaters und zweimaliger Mamumission von Seiten des Adoptirenden. Sie hieß die adoptio per aes et libram [1]) und weder Geschlecht noch Alter der Person des zu adoptirenden machte ein Hinderniß, wohl aber war herkömmlich, bei dieser, wie bei der Arrogatio, daß der adoptirende älter war als der adoptirte [2]). Weiber konnten in der Zeit der Republik nicht adoptiren, weil ihnen das Recht väterlicher Gewalt abging, erst unter den Kaisern wird dieß gestattet und eine Namensveränderung des Adoptirten auch hier zugestanden [3]).

Eine dritte Art, durch Testament jemanden zu adoptiren, welche später vorkommt und überhaupt nur nach aufgelöster republikanischer Form, konnte natürlich keine Wirkung haben, wenn nicht die Zustimmung des zu Adoptirenden auf dem gewöhnlichen rechtlichen Wege nachgeholt wurde. Daher meldet sich Octavius, den C. Julius Cäsar im Testamente adoptirt hatte, beim Prätor zuerst mit Zeugen, daß er die Adoption annehme, und läßt dann später diese Sache durch eine Lex curiata bestätigen [4]).

Der Arrogirte und Adoptirte tritt aus seiner früheren Familie und Gens, welches relinquere gentem [5]) auch wohl se abdicare [6]) genannt wird, und deren Sacris [7]) heraus und tritt in die Familie, Gens und Sacra des Adoptivvaters über [8]), wechselt also damit natürlich, wo dieß nothwendig war, auch seine Curia und seine Tribus in der alten Zeit. In späterer Zeit der Republik hingegen, wo die Tribus eine bloße Localabtheilung geworden waren, blieb der Adoptirte in seiner localen Tribus [9]), wohin ihn der Censor setzte und der er auch wohl durch Ansässigkeit zugehörte; was aber als nicht wohl gethan und gegen das alte Herkommen streitend bezeichnet wird. Aus den Verhältniß der Cognation tritt der Adoptirte natürlicher Weise nicht heraus, daher er, nach prätorischem Rechte, seinen natürlichen Vater als ein sol-

1) Suet. Aug. 64. 2) Cic. pr. domo 13. Instit. I, 4. 3) Suet. Galb. 4. Bei Cic. Att. VII, 8. wird einer testamentarischen Verfügung einer Frau wegen Veränderung des Namens eines Erben, gedacht, die Ausführung aber als nicht löblich bezeichnet. 4) Appian. B. C. III, 14. 94. Dio Cass. LV, 5. 5) Cic. pr. dom. 44. 49. 6) Serv. Virg. Aen. II, 156. Consuetudo apud antiquos fuit ut qui in familiam vel gentem transiret prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat et sic ab alia reciperetur. 7) Cic. pr. dom. 13. Liv. XLV, 40. 8) Val. M. VII, 7, 2. 9) Scipio bei Gell. V, 19.

ſolcher Cognatus auch noch beerbt [1]), ebenſo der natürliche Vater den in Adoption gegebenen Sohn [2]).

Merkwürdig aber ſcheint das Beiſpiel einer Art Fortdauer der väterlichen Gewalt über einen in Adoption gegebenen Sohn, welches Cicero [3]) und Livius [4]) erzählen. Nemlich D. Junius Silanus hatte einen Sohn des T. Manlius Torquatus adoptirt. Der Adoptirte hatte als Prätor in Macedonien ſich großer Erpreſſungen ſchuldig gemacht und die Macedonier hatten dem Senat davon Anzeige gegeben. Der natürliche Vater T. Manlius erbat ſich vom Senat die Unterſuchung und gab nachher folgenden Beſcheid: **Cum Silanum filium meum pecuniam a sociis accepisse mihi probatum sit et republica et domo mea indignum iudico protinusque e conspectu meo abire iubeo.** Silanus tödtete ſich im Schmerz darüber in der folgenden Nacht [5]). Es iſt dieß aber nicht als aus einer Fortdauer väterlicher Gewalt entſprungen zu betrachten, ſondern als eine Familiennota und nachträgliche Abdication [6]).

§. 57. Durch Emancipation [7]), in Form eines imaginären Verkaufs an einen anderen, werden Kinder aus der väterlichen Gewalt entlaſſen, Söhne durch die Form einer dreimaligen Mancipation und dreimaligen Freilaſſung von Seiten deſſen, dem mancipirt wird, Töchter und Enkel durch einmalige [8]). Wird der Sohn emancipirt, ſo kann ſich der Emancipirende die Gewalt über die Enkel noch vorbehalten [9]); daher die in der Manus eines emancipirten Sohnes befindliche Frau, welche ihrem Schwiegervater wie eine Enkelin gilt, ihren Schwiegervater in herkömmlicher Weiſe ohne Teſtament als Agnatin beerbt [10]), welches bei dem emancipirten Sohne nach den Zwölf Tafeln nicht der Fall iſt [11]), welcher nur als Cognatus nach ſpäterem prätoriſchem Rechte erbt.

Solche Emancipation, welche immer als ein Heraustreten aus dem von der Natur angewieſenen Verhältniſſe etwas befleckendes

---

1) Val. M. a. a. O. 2) Val. M. VII, 7, 5. 3) Cic. Fin. I, 7. 4) Liv. Ep. LIV. 5) Val. M. V, 8, 3. 6) Liv. Ep. LIV. 7) Später erſt kommt zuweilen manumissio dafür vor. Fragm. I. D. si a parente (XXXVII, 12.). 8) Gaius I, 119. 132. 135. Der ſogenannte Käufer ſagt: „Hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra“ deinde autem percutit libram idque aes dat ei a quo mancipio accepit quasi pretii loco. 9) Gaius I, 133. 10) Coll. Legg. Mosaic. et Rom. XVI, 2, 3. 11) Gaius III, 19. Gell. I, 12.

hatte [1]), kann zum Nutzen des emancipirten Sohnes gereichen, wie z. B. C. Licinius Stolo einen solchen beabsichtigte, um seinem Sohne ein größeres Maaß Grundbesitz zuzuwenden [2]) (dieß ist geschichtlich die erste Emancipation, die wir kennen, und zwar von einem Plebejer); sie kann aber auch wegen der Erbschaft zum Schaden des Sohnes gereichen und sogar, um ihn durch Schande zu kränken, über ihn verhängt werden [3]). In diesem letztern Falle ist es **Abdication** genannt und hauptsächlich durch ein Verbot des Vaters, vor seinen Augen zu erscheinen, bezeichnet worden [4]). Das erste Beispiel einer solchen Abdication wird von L. Quinctius Cincinnatus erzählt gegen seinen Sohn Käso [5]), ein anderes von Aemilius Scaurus [6]), dann von T. Manlius Torquatus [7]), von Cäsetius [8]), von welchem Cäsar verlangt hatte, daß er seinen Sohn abdiciren sollte, und von August [9]). Ein Gesetz war allerdings über solche Abdication nicht vorhanden [10]); aber daß sie **more maiorum** ausgeübt ward, daran lassen die angeführten Beispiele nicht zweifeln [11]).

Verminderung des Hauptrechtes (Verlust der Rechte des Bürgers in Staat und Familie), die capitis deminutio *).

§. 58. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Stellung, welche einem freien Römischen Bürger oder einer freien Römischen Bürgerin factisch durch die Natur im Römischen Staats- und Familienrecht mit dem Inbegriff der dadurch gegebenen Rechte und Pflichten angewiesen ist, durch die Römer sein oder ihr Caput genannt wird (§. 34.). Alles, was an dieser natürlichen Stellung durch das Römische Recht verändert wird, heißt den Römern **capitis deminutio**, in so fern jede rechtliche Veränderung eine Verkümmerung dieses durch

---

1) Gell. I, 12. 2) Liv. VII, 17. 3) Instit. I, 3. Si pater vivus sine iusta causa eum emancipaverit. 4) Cic. Fin. I, 7. Aurel. Vict. 72. 5) Aurel. Vict. 17. 6) Aurel. Vict. 72. 7) Cic. Fin. I, 7. Liv. Ep. LIV. Val. M. V, 9, 3. 8) Val. M. V, 7. 2. 9) Suet. Aug. 65. Dio Cass. LV, 32. Vgl. sonst Quinct. Decl. IX. XVII. Senec. Contr. I, 1. V, 31. Burmann zu Quinct. Inst. VII, 4. 10) L. 6. Cod. de patr. pot. (VIII, 47.). Abdicatio, quae graeco more ad alienandos liberos usurpabatur et ἀποκήρυξις dicebatur romanis legibus non comprobatur. 11) Dirksen Versuche zur Kritik ꝛc. S. 62. Walter Rechtsgesch. S. 570. Ueber die griechische ἀποκήρυξις Meier und Schömann att. Proc. S. 482. *) Gell. I, 12. minutio.

die Natur gegebenen factischen Zustandes herbeizuführen schien, auch wenn sie demjenigen, an welchem sie vorgeht, zum sonstigen Vortheil gereichte.

Es gab nach Römischem Rechte eine dreifache Gradation das Caput zu verändern, capitis deminutio maxima, minor (auch media) und minima [1]).

Capitis deminutio maxima ist Verlust der Freiheit, des Bürgerrechtes und des Familienrechtes und ward in Folge altrömischer Gesetze aus verschiedenen Ursachen über einen Römischen Bürger verhängt:

1) wenn er der Pflicht als Kriegsmann für das Vaterland zu streiten sich entzog. Ein solcher Mensch hieß tenebrio [2]), desertor [3]), non respondens [4]) und infrequens [5]) und konnte jenseits der Tiber [6]) verkauft werden [7]). Ein strenges Beispiel dieses militarischen Imperium gab noch im Jahre R. 478 M'. Curius Dentatus [8]).

2) wenn er dem Census sich entzog, ein incensus war, also dem Staate mit seinem Vermögen nicht steuern wollte. Diese Bestimmung kann erst seit S. Tullius festgestanden haben. Auch ein solcher ward jenseits der Tiber verkauft [9]).

3) Wer mehreren Römischen Bürgern zugleich aes confessum schuldete, und mit seinem Vermögen die Schuld nicht zu decken vermochte, kann nach altem Schuldrecht, um mit seiner Person zu zahlen „jenseits der Tiber" verkauft werden [10]). Dieß war schon einmal durch Servius Tullius aufgehoben, bis es, in den XII Tafeln förmlich wieder festgesetzt, später abermals aufgehoben ward.

Jenseits der Tiber, also an die Etrusker, galt der Verkauf, weil die Etrusker mit ihrer Bildung den Römern immer das fremdeste Volk geblieben sind und man durch die Scheidung des Flusses allen Verkehr mit den auf solche Weise veräußerten abschneiden wollte.

---

1) Gaius I, 159. sqq. 2) Varro bei Nonius p. 493. 3) Liv. III, 69. 4) Liv. Ep. XIV. 5) Festus s. infrequens. Gell. N. A. XIV, 4. Die etymologische Verwandtschaft von frequens mit fortis hat Döderlein gezeigt (Synonym. I, p. 16.). 6) Cic. pr. Caec. 34. 7) Bei Gell. XIV, 4. ist wohl infrequens venum dabatur zu lesen. 8) Val. M. VI, 3, 4. Noch später ward einer um einen Sestertius verkauft. Liv. Ep. LV. 9) Cic. pr. Caec. 34. Bei Liv. I, 44. ist das incensus seyn durch S. Tullius mit Fesseln und Tod verpönt. Unter vincula ist wohl das Verkaufen verstanden. 10) Gell. XX, 1. S. §. 112.

So wurde noch im Jahre Roms 416 der Senat von Veliträ, weil er gegen die Römer sich empört, jenseits der Tiber zu wohnen gezwungen, so daß jeder, der sich diesseits wieder festnehmen ließ, tausend Asse an Lösegeld zahlen sollte [1]). Eben so später die Senatoren von Privernum [2]), die Campaner, Atellaner, Calatiner, Sabatiner in der Gegend von Veji, Sutrium und Nepete [3]).

4) Daß auch ein auf handhafter That ertappter Dieb, nach dem Gesetze der Zwölf Tafeln [4]), Sclav geworden sei, sagt zwar Gellius; allein mit Recht ward dieß später bloß von der Stellung des Mancipium verstanden [5]). Denn es fehlt der Ausdruck trans Tiberim.

5) Wer, weil er mit den Feinden des Römischen Volkes als Feldherr einen Pact geschlossen, den der Römische Senat nachher nicht anerkannte, oder weil er das Gesandtenrecht verletzt, wie die beiden Fabier, auf Beschluß des Römischen Volkes dem Feinde gebunden überliefert worden war [6]). Ob ein solcher Römer, wenn die Feinde ihn nicht annahmen, wie die Samniter den Postumius und die Numantiner den C. Hostilius Mancinus, durch Postliminium in sein altes Recht restituirt werde, darüber war bei einigen Zweifel entstanden. Der Tribun P. Rutilius [7]) und der Rechtsgelehrte P. Mucius Scävola [8]) läugneten dieses Postliminium; Cicero, in einer etwas sophistischen Stelle [9]), behauptete es. Mit Unrecht; denn Mancinus ward erst später durch ein eigenes Plebiscit förmlich wieder restituirt [10]) und überhaupt kann Postliminium nur eintreten, wo Römisches Recht nicht in Anwendung gekommen ist. Bei beiden Männern aber hatte ja das Volk selbst bestimmt, daß sie den Feinden übergeben werden sollten.

---

1) Liv. VIII, 14. 2) Liv. VIII, 20. 3) Liv. XXVI, 34. 4) Gell. XX, 1. Auch das war furtum manifestum, wenn man ein gestohlenes Eigenthum in der Behausung des Diebes fand (furtum conceptum). Das Gesetz der Zwölf Tafeln (Gaius III, 192.) schrieb vor, das Gestohlene zu suchen, indem man linteo (licio) cinctus lancem habens war; d. h. nemlich: sonst nackt, um symbolisch anzudeuten, daß man nicht erst etwas in das Haus des Verdächtigen hineintragen wolle, und lancem habens heißt nicht mit einer Schüssel in der Hand, sondern mit einer Wagschale, einem Symbol der Gerechtigkeit, des Mein und Dein, zum Zeugniß, daß man nur das Seine suche. 5) Gaius III, 189. 6) Vgl. Vellei. II, 90. Val. M. VI, 6, 3. 5. Liv. Ep. XV. XXXVIII, 42. 7) Cic. de Orat. I, 40. 8) Fragm. 17. D. de legationibus (L, 7.). 9) pr. Caec. 34. 10) Digest. a. a. O. Vgl. Fragm. 4. D. de captivis cet. (XLIX, 15.).

6) Wer in Folge des Kriegs in Feindesgewalt gerathen war, erlitt ebenfalls eine **deminutio capitis maxima** während seiner Gefangenschaft, nahm aber seine volle bürgerliche Stellung sogleich wieder „**postliminio**“ ein, wenn er frei ward [1]); denn das Römische Recht hat an seiner Stellung nichts verändert und die Rechte des Gefangenen sind diesem vorbehalten (**pendent**).

Das Wort **postliminium** ist mit dem Worte **pomoerium** zusammen zu halten und bedeutet ursprünglich den Raum gleich diesseits der Römischen, durch den Augur geweihten Grenze [2]), auf welchem man vor dem Feinde sicher ist, und seinem Vaterlande wiedergegeben. Erst nachher bedeutet es das Recht, wodurch man wieder in Besitz der vorenthaltenen Sache kommt [3]). Daher ist **postliminium reversus** ebenso gut gesagt als **postliminio reversus** [4]), jenes local, dieses rechtlich bezeichnend.

Das Wieder-Unfreiwerden undankbarer Freigelassenen und ihres Römischen Bürgerthums vergessener Frauen [5]) gehört in eine späte Zeit, die nicht in der Republik ihre Wurzeln hat. Die Republik hat aber in ihrer weiteren Entwickelung festgestellt, daß die Freiheit keinem Römischen Bürger genommen werden könne und dieß ist besonders seit den **legibus Porciis** gesetzmäßig geworden [6]). Seit jener Zeit fällt der Begriff der **deminutio capitis maxima** für die Republik in ihrer rechtlichen Bedeutung eigentlich ganz hinweg und tritt nur in der Kaiserzeit wieder hervor.

§. 59. Die **capitis deminutio minor** oder **media** tritt ein, durch Verlust des Bürgerrechtes, wodurch zugleich das Familienrecht, namentlich die Rechte der Agnation erlöschen.

Sie erfolgt

1) durch einen Volksbeschluß (**legis multa**), wodurch einem Römischen Bürger „das Wasser und Feuer und Dach [7]) untersagt wird“. Es ist dieß ein altsymbolischer, wie es scheint, sabinischer

1) Gaius I, 129. 2) S. Institut I, 5., wo das Wort limen in dieser Bedeutung sich findet. Auch das verwandte limes gehört hierher. 3) Fragm. 14. D. eod. 4) Festus v. Postliminium. Die Erklärung bei Plutarch Quaest. Rom. 5., welche aus Varro seyn soll, wird auf einen zu neuen Ursprung zurückgeführt, als daß sie gelten könnte, selbst wenn sie wahrscheinlich wäre. 5) Gaius I, 160. 6) Cic. pr. Caec. 33.; im 34. Capitel ist vendidit ohne Zweifel das geschichtlich richtigere. S. §. 138. 7) Cic. pr. dom. 31. Appian. B. C. I, 31.

Ausdruck ſtatt Verweiſung aus dem Römiſchen Staate, ſpäter aus Italien [1]); denn ſo wie in der ſabiniſchen Ehe, der Confarreatio, Waſſer und Feuer als Symbol häuslicher Gemeinſchaft angewandt wird, ſo auch hier bei der Ausſtoßung aus dem Staat und der Familie, wodurch ein Römiſcher Bürger ein Peregrine [2]) wird. Dieſes Recht der Ausſtoßung, welches gewöhnlich mit Confiscation der Güter verbunden iſt [3]), wird in ſeiner Entſtehung halbmythiſch in die Zeit des Tarquinius Superbus geſetzt [4]) und iſt zuerſt ſelbſt an der Familie der Tarquinier ausgeübt worden [5]); an Coriolan ward dann das zweite Beiſpiel gegeben [6]). Die bedeutendſte Stelle iſt aber bei Livius [7]), wo das Volk über M. Poſtumius im Jahre R. 541 folgendermaßen urtheilt: **Si M. Postumius ante K. Maias non prodisset, citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici.** Ein ähnlicher Fall war im Jahre 542 mit Cn. Fulvius Centumalus [8]), wo der Angeklagte nach Tarquinii geht. Dieſes alte ächte Exilium iſt aber allmählich aufgegeben worden, vielleicht durch die **leges Porciae**, ſeit welchen der Grundſatz galt, das Römiſche Bürgerrecht könne Niemanden genommen [9]), wohl aber ein Verbrecher gezwungen werden, um die ihn erwartende Strafe zu vermeiden, das Feld zu räumen (**solum vertere**). In dieſem Sinne ſpricht Cicero in der bekannten Stelle [10]), das Exilium ſei nur **perfugium portusque supplicii**, obgleich er ſpäter an ſich ſelbſt erfuhr, daß das alte Exilium **more maiorum** [11]) wieder zurückgerufen werden könne [12]). Seit jener Zeit erſt wurde es gewöhnlich, daß ſich die ſo aus dem Vaterlande getriebenen in einer dem Römiſchen Staatsverbande [13]) angehörigen Stadt, einem Municipium, vorzugsweiſe in Tibur [14]), niederließen,

---

1) Dio Cass. XXXVIII, 17. LVI, 27. Plut. Cic. 32. Mar. 29. 2) Ulpian. Hug. p. 31. Gaius I, 128. Fragm. 2. D. de poenis (XLVIII, 19.). 3) Liv. XXV, 4. Bei Liv. Ep. LXVII. Caepionis, cuius temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt, **primi** post regem Tarquinium, imperiumque ei abrogatum. Dio Cass. XLVI, 48. 5) Isidor. Orig. V, 27. wahrſcheinlich aus Liv. I, 49. Dion. IV, 42. 6) Liv. I, 59. Vgl. §. 00. 6) Dion. VII, 64. Plut. Cor. 20. φυγὴν ἀΐδιον. 7) Liv. XXV, 4. 8) Liv. XXVI, 3. 9) Ueber die Capuaner Liv. XXVI, 34. 10) pr. Caec. 33. 11) Liv. XXVI, 3. 12) Cic. pr. dom. 30. vgl. Cic. pr. Planc. 29. 34. pr. Cluent. 10. pr. Balbo 11. 13) πρὸς ἔχουσιν ὅρκια Polyb. VI, 14. 14) Ovid. Fast. I, 666. Polyb. VI, 14.

während sie sonst zu ganz Fremden zu ziehen gezwungen waren. Für die Zeit seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts der Stadt, d. h. seit der Geltung der **leges Porciae** ist die Darstellung Niebuhrs [1]) vom Exilium richtig, nicht aber, wenn er mit den Worten „Landesverweisung kannte das Römische Gesetz gar nicht" seine und Cicero's Ansicht auch auf die frühere anwendet, sowie denn auch in der Kaiserzeit **exilium** und **aqua et igni interdicere** wieder als identisch betrachtet wird. Von dieser spätern Art des Exiles gilt es auch, wenn es heißt, daß Auguren und Arvalbrüder ihre Priesterwürde auch im Exil beibehalten hätten (§. 80.).

2) **sua voluntate**, bei denjenigen Römern, welche sich einer latinischen Colonie anschließen [2]).

3) nach den Zeiten der Republik bei einer Deportation [3]). Die Republik kennt Deportation auf eine Insel zwar schon im Jahre 582, aber sie ist bloß auf Antrag der Haruspices an einem monstrosen Knaben vollzogen worden [4]). Sie kennt auch Relegation nach Ostia bei solchen, welche verdächtig sind, beim Kriegszug ausgeblieben zu seyn [5]).

§. 60. **Capitis deminutio minima** endlich ist Verlust der Gentil- und Agnationsrechte, die durch die Geburt oder das Recht der Quiriten jemanden zukommen und mit welchen auch die schon berührte Erbfähigkeit und die Sacra der Gens verbunden sind.

Sie tritt ein

1) bei den Personen weibliches Geschlechts, welche aus väterlicher Gewalt oder eigenem Rechte (**suo iure**) in die Hand eines Mannes kommen [6]). Sie gehen in die Familie dieses Mannes über, und nehmen seine Sacra an.

2) bei Arrogation und Adoption [7]). Auch hier wird das eigene Recht, die alte Gens und Familie mit ihren Sacris aufgegeben.

3) bei Emancipation [8]). Hier gehen die Rechte der Gentilität und Agnation verloren; nur beim Flamen Dialis und den Vestalin-

---

1) Röm. Gesch. II. S. 72. 2) Cic. pr. Caec. 33. S. §. 133. 3) Gaius I, 161. 4) Gell. IX, 4. 5) Liv. IV, 30. Vielleicht bezieht sich hierauf auch die Definition des Aelius Gallus bei Festus v. relegati. p. 231. 6) Gaius I, 162. in his qui (quae) coemptionem faciunt. Er wählt ohne Zweifel die coemptio, weil er damit auch die §. 50. angedeuteten Verhältnisse als eine Minderung des Hauptrechtes hervorbringend bezeichnen will. Vgl. IV, 38. 7) Gaius I, 162. IV, 38. 8) Gaius I, 162.

nen trat dieß nicht ein, in so fern sie zwar der väterlichen Gewalt enthoben werden, aber ohne Minderung des Hauptrechtes [1]).

4) bei denen, welche ins Mancipium kommen [2]) und welche so oft sie in dieß Verhältniß kommen, von neuem die Minderung des Hauptrechtes erleiden [3]). Dieß geschah auch denen, welche nach altem Schuldrecht **propter confessum aes einem** Römischen Bürger schuldeten und deshalb vom Magistrat diesem zugesprochen worden. Es schien rechtmäßig, daß derjenige, welcher bei **mehreren** eine Schuld contrahirt hatte, welche sein Vermögen überstieg, härter bestraft ward, als der, welcher nur bei einem; daher jener als wirklicher Sclave jenseits der Tiber verkauft werden konnte, dieser aber als Mancipium im Römischen Staatsverbande blieb. Es fallen aber nach altem Schuldrechte mit dem Hausvater auch Kinder und Enkel in dieselbe halbe Knechtschaft, wenn sie noch in der väterlichen Gewalt des Hausvaters, und nicht emancipirt waren [4]).

Das Vermögen.

§. 61. Die Gesammtheit desjenigen, welches ein freier selbständiger (**sui iuris**) Römischer Bürger im Vermögen hat, wird durch das Wort **patrimonium** [5]), oder **familia** [6]), oder **familia pecuniaque** [7]) bezeichnet. Römisch rechtliche Gewähr dafür gab das sogenannte **commercium** [8]) oder die gesetzliche Bestimmung, unter welchen Formen von dem zum Commercium Berechtigten nach streng quiritischem Rechte erworben (vindicirt) [9]) und veräußert (**emere et vendere mercem**) [10]) werden konnte, während von jenem Besitz, welcher unter anderer Form erschien, bloß gesagt ward, er sei **in bonis** einer Person [11]); von dem Commercium aber ist alles ausgeschlossen, was der Gottheit geweiht ist und was dem Volke, keinem Privaten, gehört.

Diese Formen aber sind: Erbschaft, Mancipation, **in iure cessio**, Usucapion, Erwerbung durch Subhastation der Kriegsbeute, Er-

---

1) S. §. 80. 2) Festus v. deminutus capite. Vgl. §. 62. 3) Gaius I, 162. 4) Liv. VIII, 28. vgl. II. 24. Dion. VI, 29. vgl. §. 55. 5) Gaius II, 1. Livius VI, 14. 6) Gaius II, 102. S. §. 55. 7) Lex. XII Tab. 8) §. 18. Die Römer gaben Fremden oft nur für gewisse Dinge das Commercium. Bei Liv. XXXIX, 19. ist datiodiminutio, dicht neben einander gestellt, nichts anderes als das Commercium, datio von dem ich erhalte, diminutio von mir selbst, wenn ich etwas veräußere. 9) Cic. de rep. I, 17. 10) Ulpian. XIX, 8. 11) Gaius II, 40.

werbung durch Subhastation Römisches Eigenthums [1]). Hiervon wird Mancipation, in iure cessio und Usucapion als eine bloß den Römern eigenthümliche Erwerbart angegeben [2]).

§. 62. Erbschaft kann jemanden durch das festgesetzte Intestaterbrecht [3]) oder durch Testament zukommen. Unter den Testamenten gab es aber in ältester Zeit nur zwei, dasjenige, welches vor dem Collegium der Pontifices und dem versammelten Volke (calatis comitiis) [4]) in Rom gemacht wird, und das in procinctu genannte. Das Volk und die Priester mußten bei dem ersteren ihre Einwilligung geben, weil durch ein Testament eine Abweichung vom Intestaterbrechte gemacht ward und wegen der Sacra, welche am Erbe hingen. Die calata comitia wurden zu diesem Ende jährlich zweimal gehalten [5]) und die Testamente geschrieben (tabulae). Von denen in procinctu wird von Gellius [6]) gesagt, sie seien kurz vor der Schlacht gemacht worden vor versammeltem Heere nach Beobachtung der Auspicien [7]). Es sind ihrer wirklich viele so gemacht worden; aber aus dem Ausdruck in procinctu und der Darstellung des Gajus (cum belli causa ad pugnam ibant) ergibt sich, daß eine Schlacht nicht unmittelbar in Aussicht zu seyn brauchte und daß eigentlich comitia centuriata, als die classis procincta, gemeint sind, d. h. die Comitien, wie sie als Hauptnationalversammlung an die Stelle der Curienversammlung von S. Tullius eingerichtet worden waren, so daß das Testament calatis comitiis die Form für die Patricier in der alten Zeit, dasjenige in procinctu für die Plebejer gewesen ist, wie Niebuhr [8]) vermuthet hat. Die Testamente vor der Schlacht waren gewöhnlich ungeschrieben (sine tabulis [9]), nuncupabantur [10])), waren bloß Willensacte vor Zeugen ausgesprochen; dennoch finden sich auch Beispiele von geschriebenen solchen Testamenten [11]), so wie nuncupare auch bei einer dritten, nachher zu erwähnenden Art eines geschriebenen Testamentes vorkommt [12]).

Es war nemlich bei dem seltenen Eintreten der Gelegenheit der öffentlichen Testamente allmählich, wahrscheinlich nach den Zwölf Ta-

---

1) Varro R. R. II, 10. 2) Gaius II, 40. 3) Agnaten und Gentilen §. 39. 4) Gell. XV, 27. 5) Gaius II, 101. 6) a. a. O. 7) S. Hugo Rechtsgesch. (XI.) S. 246. 8) R. G. I. S. 534. II. S. 319. 9) Plut. Coriol. 9. 10) Festus In procinctu. 11) Flor. III, 10. ut testamenta passim in principiis scriberentur. 12) Gaius II, 104. 109. 116. Hugo (XI.) S. 558.

feln [1]), noch eine dritte Form gewöhnlich, deren Bequemlichkeit die beiden ersten fast verdrängte. Der Testator gab nemlich vor fünf Zeugen und einem Libripens seine Familie einem Freunde ins Mancipium (**vendebat familiam** [2])) und bestimmte demselben, was er jedem aushändigen sollte. Dieser Freund hieß **familiae emptor** [3]) und das Testament selbst ein **testamentum per aes et libram** [4]) oder **per familiae mancipationem** [5]). Die fünf Zeugen sind Repräsentanten der fünf tullianischen Classen, wie aus dem Ausdruck **classici ac locupletes testes** [6]) und aus den Worten der eigentlichen testatio hervorgeht: **itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote.** An die Stelle dieses durch Gesetze eingeführten Testamentes trat dann später das von **sieben** Zeugen unterschriebene prätorische Testament. Da dieses vor dem Prätor urbanus [7]) abgegeben wird, so sind die sieben Zeugen wohl Repräsentanten **urbis Romae** oder des Septimontium [8]) und schwerlich so zu erklären, daß zu den fünf alten Zeugen noch der Libripens und der **familiae emptor** hinzugerechnet seyn [9]), da doch der letzte schwerlich die Function eines Zeugen haben konnte. Daß Frauen ursprünglich gar nicht testiren konnten, ist bereits früher hervorgehoben, ebenso, daß sie es nur durch den Act einer Coemption später vermochten, und es den Vestalinnen ohne diesen Act ausnahmsweise gestattet war.

§. 63. Jedes rechtsgültige Geschäft, welches auf eine Zahlung eingegangen wurde, hieß in alter Zeit **nexus** (ûs) und gewisse solenne Handlungen, welche dazu nöthig waren, hießen **solennitas nexus** [10]).

Sie bestanden aber in dem Act der **Mancipation**, durch welchen, wie schon aus der Art der Emancipation des Sohnes bekannt, vor wenigstens (**non minus** [11])) fünf Zeugen und einem Wäger [12]), nicht vor dem Magistrate, nach altem Rechte auf feierliche Weise eine Sache einem anderen übertragen wird. Dabei müssen aber zwei Dinge unterschieden werden: es können freie Personen einem anderen Freien

---

1) Hugo (XI.) S. 553. 2) Gaius II, 109. 3) Gaius II, 103. 4) Gaius a. a. O. 5) Gell. XV, 27. 6) Festus v. **classici**. 7) §. 120. 8) §. 31. 9) Rudorff Recht der Vormundschaft I. S. 303. 10) Boeth. zu Cic. Top. p. 322. Orell. 11) Diese Ausdrucksweise deutet darauf hin, daß von S. Tullius eine andere Anzahl festgesetzt war. 12) Der Libripens ist kein ordentlicher vom Staat bestellter Wagemeister, wie Hüllmann meint, sondern ein jeder, der zum Zeugen genommen werden kann, kann auch Libripens seyn. Gaius II, 107. 108.

ins Mancipium gegeben werden, oder Sachen, zu welchen nach Römischem Begriffe auch Sclaven gehören. Die ersteren können niemals Eigenthum eines anderen werden [1]), immer aber sind es die anderen. Daher heißt es von den ersteren: **mancipio dantur, mancipantur,** oder sie seien **in causa mancipii** [2]), die anderen aber heißen mit einem allgemeinen Ausdrucke **res mancipi** [3]). Ein freier Bürger kann durch väterliche Gewalt oder durch eigene Verschuldung in dieß Verhältniß kommen. Dieß letztere entweder **ex noxali causa** [4]), wenn er einen Schaden, den er einem anderen zugefügt nicht aus eigenem Vermögen zu decken im Stande ist, oder wenn er ein Darlehen (**aes confessum**) vollständig aus seinem Vermögen nicht zu erstatten vermag. Was er in diesem Falle zu gewähren hat, wozu er sich verpflichtet hat, heißt **nexum** (nemlich **aes**); daher **nexi datio, nexi liberatio.** Er selbst, welcher dieß Geschäft vornimmt, heißt **nexum** (von **nexus nexûs**) **iniens** [5]), **nexum faciens** (XII Tafeln), aber nachdem er das Darlehen auf die genannte feierliche Weise erhalten hat, ein **nexu obligatus** [6]), **nexu vinctus** [7]), sobald er aber wegen Nichterfüllung seiner Schuldigkeit vom Magistrat dem Gläubiger addicirt und zum Mancipium gegeben ist, heißt er ein **nexus** (Adjectiv) [8]), **qui se nexum dedit** [9]). Was er während desselben erwirbt, erwirbt er seinem Mancipator [10]) (dieser kann ihm selbst nichts vermachen, wenn er ihn im Testamente nicht zugleich frei läßt [11])), so lange derselbe nicht in seiner Forderung sich befriedigt fühlt. Dieser aber ist nicht sein Herr (**non possidet eum**), nur seines Erwerbes Herr und dieses Erwerbes halber steht der andere ihm zu jeglicher Verfügung, so daß derselbe ins Haus des Mancipators abgeführt und dort zur Sicherung mit Fesseln belegt, sonst aber nicht weiter insultirt werden darf; denn in diesem Falle stand dem Beleidigten die Klage frei [12]). Aufgehoben wird dieß Verhältniß durch **manumissio**, wie bei Scla-

---

1) §. 60. 2) Vgl. Boecking de manc. causis p. 14. 3) Bereits Brissonius hat darauf aufmerksam gemacht, daß mancipi der ächte alte Genitiv statt mancipii sei; es wäre nun aber auch rathsam, die ächte alte Betonung mancípi, trotz der kurzen Penultima, eintreten zu lassen, wie sie Nigidius Figulus (Gell. XIII, 25.) nach dem Gesetz der Accentuation der lateinischen Sprache vorschrieb. 4) §. 53. 5) Liv. VII, 19. 6) Cic. pr. Mur. 2. 7) Liv. II, 23. 8) Varro L. L. VII, 105. (wahrscheinlich pro pecunia tamdiu debebat dum solveret). Liv. II, 23. 24. 27. 125. VIII, 28. Vgl. v. Scheurl: vom Nexum S. 21. 9) Liv. VIII, 28. Val. M. VI, 1, 9. 10) Gaius I, 123. II, 86. 90. 96. 11) Gaius I, 123. 12) §. 53.

den [1]), nemlich vindicta, censu und testamento, und ein so wieder Befreiter heißt nexu solutus, liberatus [2]). Censu sie frei zu lassen, können solche mancipirte ihren Mancipator sogar zwingen [3]), d. h. wenn so viel im Census angemeldet wird, daß die Forderung des Gläubigers befriedigt ist. Niebuhr [4]) dagegen hält den nexus für einen, der seine Person verpfändet habe und unterscheidet ihn vom addictus; allein nexus bedeutet in allen angeführten Stellen dasselbe, was addictus und Gellius [5]) nennt nach altem Schuldrechte auch den einen addictus, welcher während der dies sexaginta auf das Comitium geführt wird. Dann ist auch von Savigny [6]) diese Selbstverpfändung, Selbstmancipation mit Recht verworfen worden [7]), und endlich ergibt sich die Nothwendigkeit von Niebuhrs Annahme nicht aus seiner Angabe [8]), daß die Geldeigenthümer nicht hätten die Grundstücke der Schuldner erwerben können, wodurch sie auf Selbstverpfändung zu dringen gezwungen worden wären. Denn nicht eher ging es an die Person des Schuldners bis die Grundstücke bereits nicht mehr zureichten [9]).

Res mancipi sind wohl ursprünglich alle den Römern bekannte Gegenstände des ältesten wahrhaft quiritischen Commercium gewesen, welche durch das Mittel des aes grave, des ältesten Römischen Geldes, bei der Mancipation oder feierlichen Veräußerung auf einen bestimmten namhaften Werth zurückgeführt werden können, bis S. Tullius sie für seinen Census genau einzeln selbst benamte, nemlich praedia in Italico (ursprünglich bei S. Tullius wohl Romano) solo, servi, et quadrupedes, quae dorso collove domantur [10]), von welchen

---

1) S. §. 67. 2) Cic. de rep. II, 34. 3) Gaius I, 140. 4) R. G. I. S. 640. 5) XX, 1. 6) Ueber das altrömische Schuldrecht S. 70. 7) S. p. 52. Die Vergleichung der Arrogatio und Adoptio gibt den klarsten Beweis für die Richtigkeit der Savigny'schen Ansicht. Bei der Arrogatio eines Römers, der sui iuris ist, kommt keine Mancipatio vor, die er mit sich selbst vornehmen könnte; bei der Adoptio kommt sie dagegen vor, indem der noch lebende Vater sie mit seinem Sohne vornimmt. Bei der Coemptio scheint es allerdings, als ob die Frau eine Selbstmancipation mit sich vornehme, aber sie ist nicht selbst auctor, sondern ihr Vormund. 8) R. G. II. S. 318. 9) Liv. II, 23. VI, 34. Appian. B. C. I, 10. 10) Ulpian. XIX, 1. Mit Schweinen und Schafen, welche nec mancipi waren, hatte ein ackerbauender Quirite der alten Zeit zunächst nichts zu schaffen, deren Besitz überließ er den Clienten, welche Handwerker und Hirten waren, und außerhalb des Commercium.

letzteren Elefanten und Kamele natürlich ausgenommen sind, weil diese zu S. Tullius Zeit den Römern noch unbekannt waren, ebenso wie gemünztes Gold und Silber [1]). Die von S. Tullius benannten Gegenstände sind nachher nach buchstäblichem Rechte die einzigen **res mancipi** geblieben, die man auf die angegebene Weise veräußern konnte, obgleich die steigende Bildung noch eine Menge anderer Gegenstände geschaffen hatte, wo kein Hinderniß der Mancipatio vorhanden gewesen wäre; alle diese Gegenstände aber konnten gesetzlich auf eine andere zweckmäßige Weise vor dem Magistrat veräußert werden. Wenn Niebuhr baares Erz mit zu den **rebus mancipi** rechnet, weil nach seiner Meinung diese **res mancipi** lauter solche Gegenstände gewesen sind, welche im Census angemeldet werden mußten, so ist dieß gewiß gegen die alte Ansicht der Römer, welche baares Erz bloß als Werthmesser der **res mancipi** gelten ließen nicht aber selbst als **res mancipi**, weil Geld nicht durch Geld gekauft werden konnte, während jede **res mancipi** durch Wage und Erz erworben [2]).

Die **cessio in iure** ward eingeführt als eine zweckmäßigere Art der Erwerbung in der Zeit, wo den Römern noch Gegenstände anderer Art bekannt wurden als diejenigen, welche S. Tullius in seiner Censusverfassung namhaft gemacht hatte. Sie geschah vor dem Magistrat durch **legis actio** in der Weise, wie sie von Gajus [3]) dargestellt wird. Daß sie älter, als die Zwölf Tafeln, ist bekannt [4]), eben so, daß sie auch allmählich bei den **rebus mancipi** angewandt werden konnte, so daß die alte Mancipationsform, wenn sie angewendet werden sollte, immer auf die schon angegebenen Gegenstände beschränkt blieb.

Durch Usucapion, **usus auctoritas** [5]), oder Ersitzung ward eine Sache erworben, wenn sie ohne Förmlichkeit übergeben, eine gewisse Zeit in unangefochtenem Besitze des Empfängers gewesen war, bewegliche Sachen ein Jahr, ein Haus oder Grundstück [6]) zwei Jahre [7]). Gestohlene, geraubte, dem Staat gehörige und heilige Gegen-

1) Gaius II, 20. 2) Res mancipi als solche Dinge zu nehmen, welche durch öffentlichen Verkauf von Staatswegen Eigenthum der Einzelnen geworden seien, verhindert Polyb. X, 16. 19. Liv. XXVIII, 28. (vgl. jedoch §. 105.) und die Unterscheidung, welche zwischen Mancipation und Subhastation ausdrücklich gemacht wird. Varro R. R. II, 10. 3) Gaius II, 24. 4) Fragm. Vat. §. 50. 5) usus et auctoritas (Cic. Caecin. 19.). 6) Fundus, soli res in den XII Tafeln Gaius II, 54. 7) Gaius II, 41. 42. aus den XII Tafeln.

stände, so wie Freie waren davon ausgenommen: hier gab Usucapion niemals ein Recht auf Eigenthum. In Hinsicht auf den ager publicus des Staates bestand nur das Herkommen, daß der Genuß und Gebrauch desselben (ususfructus, possessio), nicht das Eigenthum, durch Usucapion gestattet und rechtlich geschützt wurde [1]), welches bei den übrigen Gegenständen nicht der Fall war [2]). Daß ein Fremder, ein Nichtrömer ohne Commercium nicht usucapiren könne, war alte Regel [3]).

Die beiden Arten der Subhastation, welche Varro noch anführt, sind nur zwei Formen für öffentlichen Kauf vor dem Imperator oder einem anderen Magistrate, wodurch nach Quiritenrecht Eigenthum erworben wird. Bei der ersteren Art gebrauchten die Römer die alte Formel, bona regis Porsenae vendi [4]), welches seine Erklärung darin findet, daß die Etrusker seit alter Zeit als das den Römern in seiner Bildung am fernsten stehende, feindlichste Volk angesehen wurden [5]). Jede andere Art des Erwerbes konnte zwar später anerkannt und vom Römischen Magistrate geschützt werden, ist aber als ein Besitz bloß in bonis dem ius Quiritium entgegengesetzt.

Die Clienten oder Halbfreien.

§. 64. Außer den freien Bürgern, welche in Tribus, Curien und Gentes enthalten sind und deren Rechte so eben hervorgehoben sind, gab es von ältester Zeit her in Rom Clienten oder Hörige [6]), deren Patronat den Freien der Gentes zukam. Niebuhr [7]) hat das große Verdienst, das Verhältniß dieses Standes zuerst aufgeklärt und

---

1) S. Savigny: das Recht des Besitzes S. 173. ff. 6te Aufl. 2) Gaius II, 48. 3) Adversus hostem aeterna auctoritas. S. Sell die Recup. S. 323. 4) Liv. II, 14. Plut. Puplic. 19. 5) §. 31. 58. 6) Daß das Wort von cluere herkommt (Nieb. R. G. I. S. 359.), ergibt sich aus Plaut. Men. IV, 2, 7. Clientes sibi volunt esse multos — res magis quaeritur quam clientium fides quoiusmodi clueat. Bei Plin. H. N. XV, 27. heißt cluere so viel als purgare und mag dieß die erste Bedeutung mit reflexivem Sinne gewesen seyn, sich reinigen, von Schuld, die man begangen. Erst später entwickelte sich clientem alicui esse, sich jemanden gereinigt haben, von ihm amnestirt seyn, sein Höriger seyn. Das Femininum ist clienta (Plautus bei Festus s. v.) und mit dem Sinne des Wortes überhaupt sanates zu vergleichen (§. 109.). 7) R. Gesch. I. S. 359. 652. ff.

deſſen große urſprüngliche Verſchiedenheit von den nachmaligen Plebejern gezeigt zu haben. Die Latiner oder Ramnes, welche Rom gründeten, haben dieſe Clienten, eine hauptſächlich ſabiniſche Einrichtung [1]), durch die Einrichtung des Aſyls auf dem Capitol [2]) erhalten, indem nach dem Zeugniſſe der Hiſtoriker eine Menge armer und gedrückter Fremder ſich dahin begab, um unter dem Schutze der neuen Anſiedler zu leben, Sabiner oder Tities und Etrusker oder Luceres haben ſie zum Theil mitgebracht, wie ſchon aus dem ſpätern Beiſpiel des A. Claudius hervorgeht, zum Theil ſind ſie durch ähnliche Einrichtungen wie der Latiner ihnen zugeführt. Denn der Tempel der Venus Cluacina iſt ein ſabiniſches Aſyl, wo die daſelbſt aufgenommenen, gleichſam gereinigt, amneſtirt werden. Ich zweifle nicht, daß ſie urſprünglich auch **sanates** (die amneſtirten) und **dediticii** genannt worden ſind, welcher letztere Ausdruck ſpäter auf andere übertragen ward. Dann ward ihre Zahl durch die Freigelaſſenen vermehrt. Sie erhalten weder Connubium noch Commercium [3]) mit den Altbürgern, werden vielmehr rechtlich allein durch ihre Patronen vertreten [4]), während kein Client ſeinen Patron belangen kann [5]), der ſeinerſeits ſogar Strafen, wenn gleich keine körperlichen [6]) über ſeinen Clienten verhängen kann. Das Verhältniß iſt ein erbliches [7]), eine gewiſſe Anzahl Clienten ſind an jede Gens gebunden, ſo daß kein Client ſich mit freiem Willen einer Clientin einer andern Gens vermählen kann [8]). Patronus iſt hauptſächlich der älteſte der Gens, obgleich auch jeder Gentilis zum Schutze verpflichtet iſt. Dieß Verhältniß kann auch noch aus der ſpäteren Clientel der beſiegten Völker und Städte abgenommen werden [9]). Sie ſaßen in älteſter Zeit entweder theils oberhalb, theils unterhalb Roms [10]) und bauten das Feld und den occupirten Acker [11]) der Gentiles als Aratores gegen eine beſtimmte Abgabe an

1) §. 8. 2) Liv. I, 8. 3) Dion. II, 19. ἅπαντα πράττουσι (die Patrone) εἰς χρημάτων τε καὶ τῶν περὶ χρήματα συμβολαίων λόγον. 4) Dion. II, 9. 5) Dion. II, 10. 6) Dion. II, 9. 7) Dion. IV, 23. 8) Dieß iſt mit der Verfaſſung der gentis enuptio gemeint. S. Liv. XXXIX, 19. Plut. Cato Mai. 24. Vgl. Liv. IV, 4. 9) S. Dion. II, 10. So waren die Bononienſer in der Clientel der Antonier (Suet. Aug. 17.), die Lacedämonier in der der Claudier (Suet. Tib. 6.), die Syrakuſaner in der der Marceller (Liv. XXV, 29. Val. M. IV, 1, 7.), die Samniten in der der Fabricier (Val. M. IV, 3, 6.). Vgl. noch Orelli Inscr. II. p. 180. 192. Haubold Ant. Rom. mon. leg. p. 283. 10) Festus s. Sanates p. 267. 11) §. 90.

an Früchten [1]), oder sie waren Handwerker [2]), deren Geschäft die Freibürger nicht trieben und später nicht treiben durften, oder sie waren Hirten [3]). Was sie sonst erwerben, gehört ihnen nicht unbedingt, die Gentilen können einen Theil davon in Anspruch nehmen, theils zur Aussteuer ihrer Töchter, theils zum Aufbringen etwaiges Lösegeldes der Gentilen aus feindlicher Gefangenschaft, theils zur Bestreitung des Aufwandes der Ehrenämter oder der Kosten einer Geldstrafe derselben; auch gewisse Geschenke den Patronen an den Saturnalien zu bringen, scheint sehr altes Herkommen [4]). Sie haben also kein wahres Eigenthum, sondern nur eine Art Peculium in ausgedehnterer Weise, so aber, daß, was sie mit den Waffen im Kriege sich erwerben, wohl ohne Zweifel ihr Eigenthum ist. Sie führen den Gentilnamen der Gens, zu welcher sie gehören [5]), zuweilen auch das Cognomen derselben [6]), nehmen auch einen Antheil an den Sacris der Gens [7]) und ziehen mit den Patronen in den Krieg [8]). Sonst aber werden sie von den Gentilen im eigentlichen Sinne unterschieden.

Das Verhältniß zwischen Clienten und Patronen, zu einem gegenseitigen verwandtschaftlichen Officium [9]) erhoben, kam in der Heiligkeit gleich nach dem Verhältniß der Tutela, und stand vor dem Rechte des Hospitium [10]), ja es stand fest, ein Client müsse gegen die eigenen Cognaten in Schutz genommen werden [11]). Wer gegen dieses Officium verstößt, soll als Verräther angesehen seyn, er soll von jedem getödtet werden können und seine Habe den unterirdischen Göttern verfallen seyn [12]). Diese rechtliche Sicherstellung der Clienten ist sehr bedeutsam und allein erklärlich durch die Einrichtung der Asyle. Offenbar nemlich haben die Latiner, die Ramnes, das ganze Verhältniß in dieser Weise recht-

1) S. die spätere Einrichtung bei den Colonien Dion. IX, 60. Nieb. II. S. 167. versteht dieß von dem Antheil der Patricier an der Domäne, nicht vom Landeigenthum der Patricier. 2) Dion. II, 9. VI, 51. 52. 3) Strabo VI. p. 176. 4) Plut. Rom. 13. Macr. Sat. I, 7. 5) Liv. III, 44. Dion. XI, 28. 6) So die Junii Bruti. Plut. Brut. 1. 7) Dion. IX, 19. 8) Dion. VI, 63. 9) Gell. V, 13. XX, 1. 10) Gell. V, 13. 11) Gell. XX, 1. 12) Dion. II, 9. Plut. Rom. 13. Gell. XX, 1. Clientem in fidem acceptum cariorem haberi quam propinquos tuendumque esse contra cognatos, neque prius ullum facinus aestimatum est quam si cui probaretur clientem derisui habuisse; Gell. V, 13. Serv. Virg. Aen. VI, 609. Ob die Römer dieses Verbrechen mit dem Namen der perduellio benannt haben, wie z. B. Dieck (historische Versuche über das Criminalrecht der Römer S. 14.) annimmt, ist sehr zweifelhaft.

rechtlich festgestellt, welche sich schwerlich bei Sabinern und Etruskern in deren Heimath gefunden haben wird, während in Rom die Sache von den Ramnes auch auf Tities und Luceres übertragen ward.

Dionysius hat dieses Verhältniß sehr gut gekannt und daß er gleich zu Anfang des gegründeten Roms einen Plebejerstand statuirt, welcher in der Clientel der Patricier oder Principes sich befunden habe, ist ein Ausdruck, an welchem wir uns weder bei ihm [1]) noch bei Cicero [2]) stoßen dürfen. Diese Plebs — und was hindert uns die alten Clienten vor Tullus Hostilius so zu nennen? — unterscheidet sich aber wesentlich von derjenigen, welche, ohne in Clientel zu kommen, seit T. Hostilius und Ancus Marcius in Rom durch Verpflanzung freier Latiner dahin sich bildet. Es scheidet dieselbe Dionysius auch später vollkommen richtig durch die Ausdrücke πελάται, womit er die alten Clienten, und τὸ δημοτικόν, womit er die Plebs bezeichnet; jene bleiben bei der ersten Secession mit den Patriciern in Rom zurück, diese ziehen aus [3]); er weist auch nach, wie dergleichen Clientel später in Römischen Colonieen entstehen konnte [4]).

§. 65. Der Zustand dieser Halbfreien ward in einer gewissen Weise etwas mehr geregelt durch Numa Pompilius, indem er die Landclienten von den Stadtclienten genauer schied, jene nach Pagi als Ackerbauer [5]), diese nach Collegien, deren er neun constituirte und ihnen gewisse Rechte und eigene Sacra [6]) einräumte. Es waren dieß die Musiker (Tuben- und Flötenbläser), Holzarbeiter (τέκτονες, fabri tignarii), Erzarbeiter (fabri aerarii), Goldschmiede, Färber, Schuhmacher, Töpfer und Gerber; alle übrigen that er in ein gemischtes Collegium zusammen. Die Reihenfolge dieser Collegien, welche Plutarch [7]) angibt, ist nicht die richtige; die fabri aerarii bildeten das dritte Collegium [8]), die Töpfer das siebente [9]), und daß die tibicines das erste

1) Dion. a. a. O. 2) Cic. de rep. II, 9. 3) Dion. VI, 47. 63. 4) Dion. IX, 60. Ἀντιατῶν ὅσοι μὲν εἶχον ἐφέστια καὶ κλήρους ἔμειναν ἐν τῇ γῇ τά τ' ἀπομεριοθέντα ὑφὶ αὐτοῖς καὶ τὰ ὑπὸ τῶν κληρούχων ἀφοριοθέντα κτήματα γεωργοῦντες ἐπὶ ῥητοῖς τισὶ καὶ τεταγμέναις μοίραις ἃς ἐκ τῶν καρπῶν ἀνέτοις ἐτέλουν. 5) Plut. Num. 16. 6) Plut. Num. 17. Im Jahre 443 machen die Musiker eine förmliche Secessio nach Tibur, weil sie in ihren Rechten und Sacris gekränkt waren und der Staat holt sie, weil er ihrer nicht entbehren kann, in einer lustigen Weise wieder ein. Liv. IX, 30. Ovid. Fast. VI, 657. 7) Num. a. a. O. 8) Plin. H. N. XXXIV, 1. 9) Plin. H. N. XXXV, 12.

gebildet, ist wohl kaum aus ihrer Bedeutung bei den Sacris [1]) zu bezweifeln. S. Tullius hat dann einem Theile derselben das Bürgerrecht gegeben, indem er den drei ersten Collegien, nemlich den Musikern, den fabri tignarii und den fabri aerarii Stimmrecht in seinen Volksversammlungen, den comitiis centuriatis gab und sie den vier städtischen Tribus einverleibte [2]). Allein die alte Abhängigkeit von den Patronen hat auch er für sie nicht ganz aufgehoben; sie stehen, wie wir sehen werden (§. 93.), in jenen Volksversammlungen in vier Centurien zwischen den eigentlichen Classen der Bürger, gehören also nicht mit zum Census, sondern sind in den alten Vermögensverhältnissen geblieben. Daß sie im Jahre R. 282 in den Wahlversammlungen der Centurien gestimmt, sagt ausdrücklich Livius [3]); aber sie erscheinen dabei als solche, welche, ganz von ihren Patronen abhängig, ihr Suffragium nach dem der Patrone richten, in den plebejischen Tribusversammlungen sind sie aber, zwanzig Jahre vor den Decemvirn, noch nicht. Erst seit den Gesetzen der Zwölf Tafeln (§. 109.) erscheint das Verhältniß der Clientel rechtlich aufgehoben und die alten Clienten den Plebejern ziemlich gleich gestellt. Denn im Jahre 304 führt M. Claudius, welcher ein Client des Decemvir A. Claudius ist, seine Sache selbst vor Gericht [4]) und im Jahre 363 stimmen die ehemaligen Clienten der Gens Furia, welche jetzt zu den Plebejern gehörten [5]), gegen M. Furius Camillus in den Comitien der Tribus, in welchen zu stimmen sie jetzt befugt waren [6]). Ferner sagt Fabricius zu Pyrrhus [7]), der Staat unterstütze ihn, wenn er den Aufwand eines Amtes habe, der Clienten gedenkt er nicht. Es ist mir wahrscheinlich, daß die Gleichstellung der Clienten und Plebejer in den Zwölf Tafeln in den Worten enthalten war: ut idem iuris esset Sanatibus quod Forctibus [8]), denn Fortes sind noch bei Plautus die Reichen und Vor-

---

1) S. die Kirchenverfassung §. 80. 2) So ist die Stelle des Dionysius IV, 22. zu verstehen, wenn er sagt, S. Tullius habe die ἀπελεύθεροι den vier städtischen Tribus zugewiesen, von allen gilt dieß nicht. 3) Liv. II, 56. (diese Stelle ist jedoch zweifelhaft) 64. 4) Liv. III, 44. Dion. XI, 46. 5) Clientes, quae magna pars plebis erat Liv. V, 32. Quot enim clientes circa singulos fuistis patronos Liv. VI, 18. 6) Liv. V, 32. 7) Dion. Exc. XVIII, 14. 8) Festus s. Sanates. Was hier idem ius drückt M. Claudius bei Dion. XI, 30. aus τὸ μηδὲν ἐλαττωθῆναι τῶν ἀντιδίκων ὅτι πελάτης ἦν, deutlicher die Stelle XI, 33. ἐφ' οἷς ἅπασι πολὺς ὁ σχετλιασμὸς ἦν εἰ μὴ τεύξονται τῶν ἴσων τοῖς ἄλλοις ὡς πρότερον ὅτι πελάτης ἦν αὐτοῦ.

nehmen [1]). Seit jener Zeit sind sie in den städtischen Tribus enthalten, in welchen alle stimmten, welche keinen Grundbesitz hatten [2]). Sie gehören in den Stand der Libertini [3]). Wie aber dem freigelassenen Sclaven gegen seinen Patron und dessen Familie noch ein gewisses officium obsequii vorgeschrieben war, so auch dauerte bei den Clienten eine mehr ehrenvolle aus eigenem Gefühl hervorgehende Anhänglichkeit fort, welche sich in Hülfe aller Art [4]) aussprach und auf welche selbst die Gerichte bei Zeugnissen Rücksicht nahmen [5]). Ja, es ist wohl anzunehmen, das Erbgesetz der Zwölf Tafeln, daß die Güter eines Freigelassenen, wenn derselbe ohne Testament und sui heredes versterbe auf den Patron und dessen Kinder übergehen, habe auch in Hinsicht auf die Clienten bestanden, für deren Freilassung die Gentilen durch das anerkannte Erbrecht entschädigt wurden.

Das Patronat einzelner Familien über die Einwohner gewisser Städte, welche später das Bürgerrecht erhielten, dauerte aber noch lange fort, kein Zeugniß ward hier gegen einander gefodert und erst mit der Bekleidung eines curulischen Amtes von Seiten eines solchen Clienten hörte die Clientel gegen die Patronenfamilie auf [6]). Ebenso wird ein Patronat derjenigen erwähnt, die in der Schlacht einem anderen das Leben gerettet und dafür eine Bürgerkrone erhalten, über den Geretteten [7]), welches natürlich von dem alten Patronat sehr verschieden war.

Die Sclaven.

§. 66. Die Sclaverei ist Kriegsrecht (daher iusta servitus [8])); sie ist durch Besiegung im Kriege entstanden, wenn ein Staat sich ohne Bedingung ergeben mußte und die Einwohner entweder sub hasta einzeln an einzelne verkauft oder von einzelnen gefangen [9]) oder vom Staate selbst als dessen Diener beibehalten wurden (servi publici, servi populi Romani [10]), wozu aber nicht die Lictoren gehören, welche freie Leute sind [11])), da sie nach den Gesetzen des Krieges hätten getödtet werden können [12]). Dergleichen Sclavenerwerbungen in Masse haben in Rom hauptsächlich seit des älteren Tarquinius Eroberung von

1) Plaut. Trin. V, 2, 9. 2) Cic. Legg. Agr. II, 29. Bei Gruter. p. 1015, 8. Tribules tribus Palatinae corporis seniorum clientium. 3) §. 69. 4) Liv. XXXVIII, 60. 5) Dionys. XI, 33. Plut. Mar. 5. 6) Plut. Mar. 5. 7) Polyb. VI, 39. 8) Cic. pr. Caec. 34. Gaius I, 11. 9) Dion. IV, 20. 10) Gaius I, 27. 11) Dio Cass. XLVIII, 43. 12) Vgl. über sub hasta §. 75.

Corniculum Statt gefunden [1]). Die Nachkommen dieser Verkauften blieben gesetzmäßig in demselben Stande, indem die Kinder der Sclavinnen demjenigen gehören, welcher die Mutter besitzt [2]). Ein gekaufter Sclav ist im eigentlichsten Sinne ein **servus**, d. h. ein im Kriege erworbener, dann erhaltener, am Leben gelassener, da er hätte getödtet werden können, und der sich seiner bemächtigt oder ihn kauft, ist sein **herus**, der ihn festhält, ihn erhält. In **servus** und **herus** ist dieselbe sprachliche Wurzel nicht zu verkennen, hier im activen Sinne, dort im passiven [3]); ja, wer mit den Gesetzen der Sprachbildung vertraut ist, wird auch in dem Worte **verna** denselben Stamm erkennen, indem dieses Wort denjenigen Sclaven bezeichnet, welcher es durch Geburt geworden ist, eigentlich den Sohn einer **serva** oder **ancilla** [4]). **Mancipium** ist ursprünglich nur ein milderer Ausdruck für **servus**.

Die Rechte des Herrn über seinen Sclaven werden in späterer Zeit durch das Wort **dominica potestas** bezeichnet und es sind dieselben ursprünglich völlig unbeschränkt, indem der Sclav gar kein Recht hat, wie ihn auch kein bürgerliches Caput zugeschrieben wird [5]); er ist eine Sache, keine Person. Sie führen daher weder einen Römischen Vor- noch Gentilnamen [6]), das Zeichen des Bürgerrechts; sie behalten entweder ihren eigenen Namen bei, den sie vor der Sclaverei führten,

---

1) Dion. II, 50. 2) Dion. XI, 29. Daher verbot M. Cato Censor seinen Sclaven jede Annäherung an fremde Sclavinnen. Plut. Cat. Mai. 21. 3) Das Wort **servitudo** lautete ursprünglich **eritudo** (S. Festus; **eritio** bei Placid. gloss. ap. Ang. Mai. p. 463. so viel als **dominatio**) und statt **servus** sagte man **ervus**; daher ist sowohl **s** als **v** aus dem Digamma entstanden (vgl. ὕλη und **sylva**), welches bei **herus** und **heres** in **h** übergegangen ist. Wenn man ferner das griechische ἐρύω vergleicht, dessen **υ** mit dem **v** des **servare** verwandt ist, und wenn man die kriegerische Bedeutung dieses Verbum beachtet, so wird auch das homerische ἐῢσσορος, welches durch Reduplication des Stammes entstanden ist, als desselben Sinnes erscheinen und ich sehe nicht ein, warum man die alte Ableitung aus einer ekeln Scheu verwerfen soll. Selbst die **corona**, welche einem Bürger einer eroberten Stadt aufgesetzt wird als Zeichen der Rettung seines Lebens ist ohne Zweifel mit derjenigen in der Idee verwandt, welche dem Lebensretter eines Römischen Bürgers ward; diese bezeichnet den Retter, jene den Geretteten. 4) So wird von **hora hornus**, von **ver vernus** wie aus **serva verna** (Fem. bei Gruter. p. 617, 9. 965, 9.). Ueber die Bedeutung von **vernae** bei den Sabinern s. §. 4. **Ancilla** scheint ein sabinisches Wort für **serva** und entspricht dem **Ancus** als sabinischem Vornamen (Varro bei Val. M. X.) **Servius** bei den Latinern. 5) Institut. I, 4. 6) Varro L. L. IX, 59.

wie Philippus, Philocrates u. s. w. oder sie erhalten einen von ihrem Herrn, wie Statius, Dama, Davus oder einen conventionellen vom Vornamen ihres Herrn: Marcipor, Quintipor, Publipor [1]). Auch das bürgerliche Ehrenkleid der Römer, die Toga, ist ihnen natürlich versagt, so wie das Tragen der Ringe, welches bei den Römern [2]) eine politische Bedeutung hatte; sie sind bedeckt mit einer bloßen Tunica und wenn die rauhere Jahreszeit es fordert, mit einem Sagum oder Pallium [3]). Daß sie keine Personen, sondern Sachen ohne Caput waren, ward auf eine characteristische Weise an den Compitalien dargethan, wo jede Familie den Laren, deren Schutzes sie sich überhaupt nach altem Glauben erfreuten [4]), für so viel Freie als in ihr waren, so viel menschliche Bilder weihte, für so viel Sclaven, als sie besaß, so viel wollene Knäuel [5]). Sie selbst können gar nicht beleidigt werden, die Beleidigung oder Beschädigung, welche ihnen zugefügt wird, trifft bloß ihren Herrn [6]), so wie dieser für das, was seine Sclaven thun, verantwortlich ist, so aber, daß er aller Verantwortung ledig erscheint, wenn er den Sclaven dem beschädigten Theile abtritt (**noxae dedere**), nach den Zwölf Tafeln selbst, wenn der Herr um die That des Sclaven gewußt hat [7]). Später, in der Zeit der Lex Hortensia ward der Herr selbst zur Verantwortung gezogen wegen der von ihm dem Sclaven befohlenen That. Doch galt immer die alte Observanz, daß, um gegen den Herrn ein Zeugniß zu erpressen, die Sclaven nicht torquirt werden konnten [8]). Der Herr selbst hat über seine Sclaven das Recht des Lebens und Todes, der Fesseln (daher die **compediti**, welche nicht anders als in Fesseln erschienen [9])), des Brandmarkens [10]), um das Fliehen zu verhindern, der Tortur, der Castration [11]), kurz jeder Art der Bestrafung [12]) und Be-

1) Festus s. v. Quintipor. Sallust. fr. p. 230. Gerl. 2) Macrob. Sat. VII, 13. Vgl. §. 125. 3) Cato R. R. 59. 4) Dionys. IV, 14. 5) Festus Pilae p. 128. 6) Gaius III, 222. 7) fr. 2. de nox. act. D. (IX, 4.). 8) Cic. pr. Mil. 22, pr. Deiot. 2. More maiorum de servo in dominum ne tormentis quidem quaeri licet, Tacit. Annal. II, 30. Daß es nicht immer gehalten ward, ergibt sich schon aus dem **more maiorum** und aus Val. M. VIII, 4, 3. VI, 8, 1. Wenn es geschehen war, wurden sie servi publici, um der Rache des Herrn enthoben zu seyn. Vgl. Brisson. ad Leg. Iul. de adult. p. 146. Dio Cass. LV, 5. 9) Cato R. R. 56., Brisson. Sel. Ant. II, 9. 10) Stigmatum inscriptio Gaius I, 13. 11) Appian. B. C. III, 98. 12) Gaius I, 52. Vedius Pollio, selbst ein Freigelassener, pflegte seine Sclaven bei dem geringsten Vergehen, seinen Muränen vorzuwerfen, um sich auch im Tode noch einen Genuß an ihnen zu verschaffen. Dio Cass. LIV, 23.

nutzung und nur wenn der Staat gewisse Dienstleistungen fordert (opus publicum), müssen die Herren die Benutzung der Sclaven dem Staat anheim geben [1]). Was der Sclav erwirbt, gehört nicht ihm, sondern seinem Herrn [2]), nur ein Peculium [3]) zu haben wird ihm meistens gestattet, welches der Herr indessen bei der Freilassung zurückbehalten kann [4]); für recht und rathsam ward es jedoch gehalten, die Sclaven zur Treue und Anhänglichkeit durch Fürsorge für ein Peculium aufzumuntern [5]) und gewöhnlich galt das Peculium bei der Freilassung als mitgeschenkt [6]). Dadurch hatten die Herren selbst wieder ihren Vortheil und sie wußten es zu benutzen, wie der ältere Cato, der für jedes Beiwohnen einer seiner Sclavinnen von Seiten eines seiner Sclaven sich ein Stück Geldes aus dem Peculium zahlen ließ [7]). In dieser Weise kam es vor, daß ein Sclave wieder einen Sclaven besaß, dem auch er ein Peculium gestattete [8]).

Eine Ehe können sie natürlich nach Römischem Begriffe nicht eingehen, bloß ein **contubernium**, wenn der Herr es gestattet, und solcher Sclavenehen gab es viele in Apulien [9]).

Die Beschädigung eines Sclaven durch einen, der nicht sein Herr ist, ward nach den Zwölf Tafeln in einer festbestimmten Weise gesühnt; ein zerbrochenes Sclavenbein galt hundert und funfzig Sesterzen, während das Bein eines Freien mit dreihundert gesühnt wurde [10]). Die Tödung eines Sclaven wurde seit der Lex Aquillia in einer eigenen Weise nach dem Werthe abgezahlt [11]), im Durchschnittpreise galt einer nicht mehr als 1500 Drachmen zu Cato's Zeit [12]).

Einen Sclaven, welcher für den Landbau verwendet ward, gab Cato jährlich etwas mehr als acht Modien Waizen, einen Modius Salz, trockene Oliven als Zukost, dann im Winter Salzfisch mit Essig, an Fleisch war nicht zu denken [13]). Ihr gewöhnlicher Trank war Lora, Nachwein mit Wasser vermischt [14]) und nur am Fest der Saturnalien und Compitalien geschah etwas mehr [15]).

---

1) Cato R. R. 2. 2) Gaius I, 52. 3) Hierüber s. §. 52. 4) Varro R. R. II, 10. 5) Varro R. R. I, 17. 6) Fragm. Vat. 261. Peculium vindicta manumisso vel inter amicos, si non adimatur, donatum videtur. 7) Plut. Cat. Mai. 21. 8) Plaut. Pers. II, 2, 10. 9) Plaut. Cas. prol. 72. 10) Comp. Legg. Mos. et Rom. II, 5. 11) Gaius III, 212. Hugo (XI.) S. 401. 12) Plut. Cat. Mai. 4. bei Liv. XXXIV, 60. 13) Cato R. R. 56. 58. 14) Cato R. R. 57. 15) Festus: Servorum dies festus. Cato a. a. O.

Als der Sclaven eine große Menge ward, suchte man sich vor ihrem Entfliehen und ihrer Empörung durch mancherlei Einrichtungen zu sichern. Eigene Ergastula [1]) erbauten sich die Besitzer einer großen Sclavenmenge, große, feste Gebäude, wo die Sclaven in großer Anzahl des Nachts einzeln in kleinen Kämmerchen (cellae [2])) eingeschlossen wurden, damit sie sich nicht zu einem gemeinsamen Unternehmen verbinden konnten [3]), am Tage arbeiteten sie in großen Massen in Ketten auf dem Felde [4]), noch Ovidius und Tibullus vernahmen den Gesang dieser Unglücklichen mit dem Klirren ihrer Ketten vermischt [5]), oder in der Mühle, deren Elend groß war [6]). Die meisten Hauseigenthümer hatten einen solchen Sclaven als Janitor oder Ostiarius in der Hausflur angefesselt, das Klirren seiner Ketten diente den Herren zur Anmeldung eines Fremden [7]), und er ward gewöhnlich mitverkauft, wenn das Haus verkauft ward [8]). L. Otacilius Politus, der Lehrer des Cn. Pompejus in der Rhetorik, und Geschichtschreiber der Thaten desselben und dessen Vaters, hatte in früherer Zeit als Ostiarius so an der Kette gelegen [9]). Der Kreuzestod war die gewöhnliche Strafe des Entfliehens [10]).

Ein solcher Zustand war denn allerdings geeignet, das Sprichwort entstehen zu lassen: So viel Sclavenköpfe, so viel Feindesköpfe [11]), Cato's Politik, welche unter seinen Sclaven beständig Feindschaft zu erhalten suchte, damit sie sich nicht verbündeten [12]), der Befehl an die Sclaven, mit keinem Fremden oder Freien Umgang zu pflegen [13]); und die alte Observanz zu rechtfertigen [14]), alle Sclaven desselben Herrn zu tödten, wenn einer aus ihrer Mitte den Herrn getödtet hatte, ein Herkommen, welches unter Augustus noch durch das Senatusconsultum Silonianum gesetzlich bestätigt ward [15]).

---

1) Suet. Tib. I. Solch ein gräßliches Ergastulum waren die cento camerelle in der Villa des Hadrian bei Tivoli und ein ähnliches vor einigen Jahren bei Bonn ausgegrabnes. Vgl. Brisson. Sel. Ant. II, 9. 2) Senec. Contr. III, 21. 3) Suet. Tib. 1. 4) Flor. III, 19. 5) Ovid. Trist. IV, 1. Tibull. II, 7. 6) Festus p. 275. Appule. Metam. VIII. p. 279. 7) Afranius bei Festus p. 275. 8) Appian B. C. IV, 24. Ovid. Amor. I, 6. 9) Suet. de clar. rhet. 8. 10) Polyb. I, 69. 11) Festus p. 221. Macr. Sat. I, 11. Totidem nobis hostes sunt quot servi. 12) Plut. Cato Mai. 21. 13) Liv. V, 8. Plut. a. a. O. 14) Tacit. Annal. XIV, 42. Cic. Ep. IV, 12. 15) S. Lipſ. zu der Stelle des Tacitus. Vierhundert Sclaven wurden einſt in dieſer Weiſe auf einmal getödtet. Tacit. Annal. XIV, 45.

Dieses fürchterliche Verhältniß ward zwar allmählich etwas gemildert, theils durch die öffentliche Meinung, welche es im Jahre 264 durchsetzte, daß vom Senat einem Herrn, der seinen Sclaven an einem Festtage grausam mißhandelt hatte, eine Strafe auferlegt ward [1]), theils durch das Strafrecht der Censoren, welches notorische Grausamkeit ahndete [2]), theils durch Bestimmungen der Kaiser [3]), theils endlich durch die wachsende Bildung und Menschlichkeit. Im Ganzen aber blieb der Sclav der völligen Willkühr seines Herrn überlassen und zu Ausübung aller Schändlichkeit, wie die Römische Comödie zeigt, fast gezwungen [4]) und wenn sich dennoch die schönsten Züge des Edelmuthes grausam mißhandelter Sclaven gegen ihre Peiniger finden [5]), so ist man ungewiß, ob man sie einer Hundetreue oder einem tieferen menschlichen Gefühle zuschreiben soll.

In Griechenland und vor allen in Athen war man gegen die Sclaven weit menschlicher. Der Tempel des Theseus stand in Athen den Mißhandelten als Zufluchtsstätte offen, der Tod konnte nicht von dem Herrn erkannt werden, bedeutende Mißhandlung ward vom Staate bestraft und die Freiheit war überhaupt leichter zu erlangen. Dafür finden wir auch bei den Griechen keine Sclavenempörungen in Masse, wie sie bei den Römern zuerst zu Appius Herdonius [6]) Zeit, dann zur Zeit der Gracchen in Sicilien unter Führern wie Eunus und Athenio, dann in der letzten Zeit der Republik in Italien Statt fanden, hauptsächlich unter dem edlen Spartacus, der es werth gewesen wäre mit seinen tapfern Genossen, welche die Republik mehr als einmal in offenem Felde geschlagen hatten, sich jenseits der Alpen, wie er es im Sinne trug, einen neuen Staat zu erfechten. Nur die Scheu vor einem langen mühseligen Zuge und die dennoch festgewurzelte Liebe zum schönen Italien, hat es möglich gemacht, daß dieß kräftige Ringen nach menschlicher Freiheit unterdrückt ward und Crassus seinen Namen durch Kreuzigung von vielen Tausenden tapferer Männer schänden konnte, während Spartacus selbst wie ein Römischer Imperator starb. Solche Tapferkeit haben denn freilich die Römer selbst in vielen ihrer Sclaven ausgebildet, indem sie dieselben in eigenen Schulen des Todes, den Amphitheatern, in

1) Dion. VII, 73. Liv. II, 86. Macrob. Sat. I, 11. 2) §. 116. 3) Gaius I, 53. 4) Plaut. Merc. I, 1, 6. Namque homini misero, si ad malum accidit malum, Maior lubido est fugere et facere nequiter. 5) Val. M. VI, 8. Dio Cass. XLVII, 10. Appian. B. C. IV, 43. 44. 6) Liv. III, 15. vgl. IV, 45.

welchen die Republikaner selbst mit allen Schrecken und Erhabenheiten dieses Todes vertraut wurden, mit einander kämpfen ließen.

Die Freilassung oder Manumission.

§. 67. Durch Manumission treten die Sclaven aus dem eben geschilderten Verhältnisse heraus. Es haben sich aber bei den Römern drei verschiedene Stufen der Freilassung allmählich gebildet: unbedingte Freilassung mit Bürgerrecht, unbedingte Freilassung ohne Bürgerrecht und bedingte Freilassung mit der Möglichkeit des Rückfalls in Sclaverei.

Für die unbedingte Freilassung (**iusta et legitima manumissio**) werden drei Formen angeführt, durch Vindicta (**vindictâ**), durch Census (**censu**) und durch Testament (**testamento** [1]).

Die erste ist ohne Zweifel die älteste und ursprünglich die einzige; sie schrieb sich wahrscheinlich von den Sabinern her, obgleich Livius sie in Rom zuerst zu Anfang der Republik ausgeübt seyn läßt [2]). Die **vindicta**, auch **festuca** genannt, ist ein Stäbchen, welches nach Gaius [3]) ein symbolisches Zeichen für die **hasta** ist und auf einer Münze bei Micali [4]) sogar einen Widerhaken hat, wie die **hasta**. Diese, die alte sabinische **hasta**, ist aber ein Symbol des Staats-Eigenthums durchs Kriegsrecht erworben, die **vindicta** Symbol des Privateigenthums, in so fern rechtlich ein Anspruch darauf erhoben wird. Eine Sache oder Person (welche in Potestas ist) wird, von zweien angesprochen, vor dem Magistrat von jedem der beiden Ansprechenden nach einander erst angefaßt, dann mit der Vindicta berühret mit den Worten: **Hunc ego hominem** (oder **hanc rem**) **ex iure Quiritium meum esse aio, secundum suam** [5]) **causam, sicut dixi. Ecce tibi**, (so muß interpungirt werden, das **tibi** geht auf den Proceßgegner; von dem angesprochenen Gegenstande wird immer in der dritten Person gesprochen) **vindictam imposui.** Die letzten Worte lauten auch: **ecce tibi, vindicta** [6]). Der Magistrat übergibt dann nach vorausgegangener Untersuchung des Handels die streitige Sache

1) Gaius I, 17. Eine vierte, **sacrorum causa**, die man sich aus Festus erdacht hat, sollte gar nicht mehr erwähnt werden, da sie sich auf die Manumissio aus einer Coemptio bezieht. S. §. 50. 2) Liv. II, 5. 3) Gaius IV, 16. 4) Monumenti CXV. (19.). Die Münze ist auf jeden Fall, der Inschrift nach, eine samnitische, womit die ursprüngliche Heimath der Vindicta bewiesen ist. S. §. 2. 6. 47. 5) **Suam causam** ein technischer Ausdruck für **necessariam, iustam causam**, ähnlich dem **suus heres**, dem **suum aurum** (Festus v. Puri.). 6) Val. Prob.

interimistisch einer der beiden Partheien mit den Worten: **secundum servitutis causam eius servi tibi** — der Person, zu deren Gunsten er entscheidet — **dico vindicias** [1]). Diese muß vorher Bürgschaft leisten **litis et vindiciarum**, welches durch Gaius **rei** (d. h. des Objects des Streites) **et fructuum** (d. h. des Nutzens, welchen derjenige von der übergebenen Sache interimistisch ziehen kann, dem sie übergeben war) ausgedrückt wird und dann ward später die definitive Entscheidung durch den Richter gegeben. Etwas anders war es bei Freilassungen durch Vindicta, wenn gleich dasselbe Princip zu Grunde lag. Es führte der Herr den Freizulassenden vor den Magistrat und gab seine Gründe der Manumission (**suam causam**) an. Hierauf nahm der Lictor die Festuca [2]) und legte sie mit gewissen solennen Worten [3]) auf den Kopf des Freizulassenden, welcher unterdessen von seinem Herrn an irgend einem Theile des Körpers, meist bei der rechten Hand [4]), festgehalten, dann, nachdem von ihm die Worte gebraucht waren: **hunc hominem liberum esse volo** [5]), herumgedreht [6]) und endlich aus der Hand entlassen wurde (**emittere e manu**), worauf der Magistrat durch seinen Spruch die Sache beendigt und die Ursach der Entlassung aufzeichnen läßt [7]). Unterholzner [8]) hat dieß symbolische Verfahren in der Hauptsache vollkommen richtig erklärt, indem er sich in dem Lictor einen fingirten Gegner des Freilassers denkt, gegen dessen Behauptung, der Sclave sei ein Freier [9]), der Herr nicht contravindicirt [10]), welches von seiner Seite ebenfalls durch ein Auflegen der Vindicta auf den Kopf des Freizulassenden geschehen müßte, wogegen die **missio e manu** durch Loslassen des Sclaven von Seiten des Herrn und

---

1) Gewöhnlich war es bei angefochtener Freiheit secundum libertatem vindicias dare, d. h. bis zur Entscheidung der Sache die Person als frei anzuerkennen nach gegebener Bürgschaft. Liv. III, 45. Das Verfahren bei den Vindiciae bei Sachen ist seit den Zwölf Tafeln nach dem des Zaleucus gebildet (Polyb. XII, 16.). S. §. 108. Nur die festuca ist sabinisch. 2) Pers. V, 175. Plaut. Mil. IV, 1, 15. 3) Diese Worte in der alten Glosse bei Brisson. de V. S. unter vindicta übersetzt *φαμὲν τὸν παρόντα ἄνθρωπον εἶναι ἐλεύθερον καὶ πολίτην Ῥωμαῖον*: hunc hominem liberum esse aio (volo bei Festus) ex iure Quiritium. Statt *πραίτωρ* ist aber zu lesen *λίκτωρ*. 4) Appian. B. C. IV, 135. 5) Festus. 6) Appian. a. a. O. 7) Donat. Terent. Adelph. V, 9, 3. 8) Savigny Zeitschrift. II. S. 139. 9) Manu asserere aliquem liberali causa Plaut. Poen. IV, 2, 88. V, 2, 4. 142. V, 6, 11. aliquem ab aliquo Plaut. Pers. I, 3, 83. Ueber manum conserere vor Gericht s. Gaius. 10) Gaius II, 24.

dessen Erklärung: **hunc hominem liberum esse volo** [1]) erfolgt. Eben so richtig ist die Vorstellung von der bildlichen Nachahmung eines **bellum** vor dem Magistrat, denn nur durch Kriegsrecht ist die Sclaverei entstanden (S. 131.). Nach dieser Ansicht ist das Verhältniß so gestellt, als ob die beiden Gegner **hostes** wären und die Befreiung eines Dritten durch Gewalt der Waffen, durch ein **bellum**, ausgemacht werden müßte. Ueberdieß war überhaupt in der Familie selbst, aus welcher der älteste Staat hervorgegangen ist, wegen der väterlichen Gewalt nicht wohl ein Streit über das Eigenthum möglich; daher man sich dieß selbst nur als ein unter Feinden vorkommendes Verhältniß dachte. Dieses **bellum ad praetorem**, wie es Gellius [2]) nennt, hieß auch **vis** [3]) und wie man **bellum indicere** sagte, ebenso ist in diesem Sinne **vim indicere** [4]) gesagt worden, wenn man vor dem Magistrate seine ernste Meinung aussprach, daß man eine **lis** wegen irgend eines Gegenstandes vor ihm gerichtlich ausfechten wolle. Als symbolisches Zeichen für diesen Anfang des **bellum** diente jener Repräsentant des Speers, die **festuca**, und indem man die streitige Sache berührte, wandte man sich ursprünglich an den Gegner wohl mit den Worten: **Ecce tibi vis indicta (est)**: „Siehe, hiermit ist dir Krieg angesagt aus den und den Gründen", in ganz ähnlicher Weise, wie ein Speer durch die Fecialen ins Feindesland geworfen ward zur Ankündigung des Krieges. Aus **vis indicta** ward allmählich **vindicta**, und weil der Ausdruck **ecce tibi vindicta** jederzeit mit dem Auflegen der **festuca** auf den streitigen Gegenstand verbunden war, so hat man die **festuca** selbst allmählich **vindicta** genannt, woraus der spätere Ausdruck **Ecce tibi, vindictam imposui** geworden ist. Wie das ganze erste Verfahren von Gellius ganz richtig **vis civilis** und **vis festucaria** genannt wird, der eigentlichen **vis bellica** entgegengesetzt, so kann man auch in dem durch den Prätor gegebenen Befehl, daß beide Proceßgegner den angefaßten Gegenstand loslassen sollen, nichts als die ursprüngliche Idee eines Waffenstillstands bis zum späteren Ausspruche des Richters sehen und so sind die **vindiciae** selbst nichts anderes als eine andere Form für **induciae**. Durch diese Erklärung wird der Ausdruck **litis et vindiciarum** ganz verständlich, **lis** ist das Streitobject (**res**), die **vindiciae** sind die Zeit der Inducien d. h. der Nutzen, den der eine der streitenden Theile während der

1) Festus a. a. O. 2) N. A. XX, 9. 3) Gellius a. a. O. 4) Spuren in der alten Lesart bei Gell. XX, 1. aut quips endo eo iure **vim dicit**.

Inducien von der ihm einstweilen überlassenen Sache zieht [1]). Das Herumdrehen des Freizulassenden, welches durch den Herrn geschah, indem er ihn bei der Rechten faßte, ist nichts als ein Anrufen der Götter zu Zeugen, von Seiten des Sclaven, wie von Seiten des Herrn. Denn auch wenn der Römer die Götter im Allgemeinen adorirte, pflegte er sich herumzudrehen [2]), gleichsam sämmtlichen Göttern, wo sie auch in der Welt verweilen, sich zuneigend. Schläge, welche der Herr dem Sclaven gleich zu Anfang des gerichtlichen Verfahrens, als einen Act derber Symbolik der Abhängigkeit des Sclaven, habe angedeihen lassen, wie Unterholzner sich die Sache denkt, sind nicht nachzuweisen; der Herr führt die Vindicta gar nicht, und bloß der Lictor vollführt den Schlag mit derselben. Ist vom Herrn wirklich ein Schlag gegeben worden, was aus guten Quellen nicht nachgewiesen werden kann [3]), so ist der Handschlag verstanden, welchen der Herr dem Sclaven beim Umdrehen gab.

§. 68. Von dieser ältesten Weise der Manumission war die sogenannte **manumissio censu** anfangs wahrscheinlich nur ein später hinzugekommenes Accidenz, indem der Manumissor bei der Freilassung entweder aus eigenem Vermögen seinem Freigelassenen so viel Besitz zuwandte, daß derselbe beim Censor in Rom angemeldet werden mußte, oder ihn im Besitz seines Peculium in gleicher Eigenschaft ließ. Dafür spricht die Analogie der von Livius erzählten Geschichte, daß die nach Rom gezogenen und daselbst censirten Latiner das Bürgerrecht nicht dadurch gewonnen haben, wohl aber die vorher manumittirten [4]). Der Act der Vindicta, die eigentliche Entlassung aus der Gewalt bezeichnend, mußte nothwendig dem Census ursprünglich vorausgegangen seyn, er ward nur später durch die ausdrückliche Willenserklärung des Herrn ersetzt, welche der Anmeldung des Freigelassenen bei den Censoren vorausgehen mußte [5]), so daß jetzt der Censor die Stelle des Prätors ver-

---

1) Wenn es bei Festus v. Vindiciae heißt: Vindiciae res eae de quibus controversia, so ist dieß nur von interimistischem Besitze zu verstehen. 2) Plut. Num. 14., Cam. 5., Marcell. 6., Plaut. Curc. I, 1, 70. Si deos salutas dextrovorsum censeo. 3) Isidor. IX, 4. Apud veteres quando manumittebant alapa percussos circum agebant kann auch auf den Schlag des Lictors gehen und alapa selbst, welches aus palma entstanden ist, bedeutet nicht nothwendig eine Ohrfeige. 4) Liv. XLI, 8. 9. vgl. Huschke (Verf. d. S. T. S. 544.). 5) Ulpian. I, 8. Censu manumittebantur olim, qui lustra [bi]li censu Romae iussu dominorum in-

trat. So wird Vindicius erst frei durch Vindicta, das Volk selbst gibt ihm das Bürgerrecht [1]) und indem ihm aus dem Aerarium Vermögen geschenkt wird, kommt der Census hinzu [2]). Ein ähnlicher Fall ist bei denen, welche in mancipio sind; diese können durch Anmeldung und Auszahlung der Summe, derethalben sie ins Mancipium gekommen sind, ihren Gewalthaber zwingen sie freizulassen [3]), welches durch Vindicta geschieht. Nicht immer aber ist mit einer namhaften Schenkung das Bürgerrecht verbunden [4]). Es ist erklärlich, daß in späterer Zeit des Actes der Vindicta beim Freilassen durch Census nicht mehr Erwähnung geschieht, da diese Erwähnung des Census die Vindicta mit in sich begreift, ja die Vindicta in diesem Falle selbst nur als etwas accessorisches erscheinen konnte und nicht mehr vorgenommen zu werden pflegte.

§. 69. Die Freilassung durch Testament war ein noch späteres Mittel den Act der Vindicta durch testamentarische Willenserklärung zu ersetzen, woraus für den Manumittirten der Vortheil erwuchs, keinen eigentlichen Patron und keine weiteren Pflichten zu haben (**patronus orcinus**). Ein Sclav, der durch Testament frei und Erbe geworden, hieß **necessarius heres**, er mußte frei und Erbe seyn, selbst gegen seinen Willen [5]); bis dahin, wo die Sache durch das Gericht entschieden war, hieß er **statu liber** [6]).

Durch die bloße Vindicta kann indessen in ältester Zeit Niemand mit der Freiheit auch das Bürgerrecht erhalten haben [7]). Das Bürgerrecht konnte nur der König oder das Volk [8]), wie bei Vindicius [9]), später die dazu vom Volke befugten höheren Magistrate [10]), ertheilen, kein einzelner Privatmann. Vielmehr wurden in dieser ältesten Zeit die Freigelassenen ohne Zweifel bloß Clienten des Freilassers. Seitdem durch die Gesetze der Zwölf Tafeln die Clienten das Bürgerrecht der Plebejer erlangt hatten und dieser ganze Stand somit eigentlich aufgehört hatte, erhielten die aus der Sclaverei auf eine der drei Arten der Manumission Freigelassenen das halbe Bürgerrecht, ohne Suffragium, bis im Jahre 442 U. C. Appius Claudius als Censor allen das volle

---

ter cives Romanos nomen profitebantur. Cic. pr. Caec. 34. Boeth. Top. p. 288. Orell. 1) Plut. Publ. 7. 2) Liv. II, 5. 3) Gaius I, 140. 4) Liv. IV, 45. 5) Gaius II, 153. vgl. §. 34. 6) Festus p. 249. 7) Der Zusatz καὶ πολίτην Ῥωμαῖον in der oben erwähnten Formel ist offenbar aus der späteren Zeit. Niebuhrs (I. S. 660.) Ansicht ist vollkommen richtig. 8) Liv. IV, 4. aut ab regibus lecti aut post exactos reges iussu populi. Cic. pr. Balb. 24. 9) Plut. Publ. 7. 10) S. §. 132. Vgl. Liv. XLI, 9. Dictator, consul, [interrex, censor,] praetor.

Bürgerrecht gewährte, seit welcher Zeit denn allerdings im Allgemeinen jeder so Freigelassene auch voller Bürger ward, gleichsam als ein Verwandter des Freilassers angesehen, wenn die Censoren ihn in der Liste der neuen Bürger ließen, nur mit der Beschränkung, daß sie 450 U. C. nur in die städtischen Tribus eingeschrieben und zum regelmäßigen Kriegsdienst nicht ausgehoben wurden [1]). Diese Einrichtung scheint später wieder eingegangen zu seyn; aber im Jahre 533 wurden die Freigelassenen wieder in die vier Tribus gebracht mit Ausnahme derer, welche einen über 5 Jahre alten Sohn und ein Landgut über 30000 Sestertien besaßen [2]). Im Jahr 586 wurden sie in eine einzige durchs Loos bestimmte städtische Tribus zusammengeworfen. Noch später erscheinen sie wieder in allen vier städtischen Tribus [3]). Im Jahre 582 erhielten aber auch viele (4000) Freigelassene nur das Bürgerrecht einer latinischen Colonie [4]).

Ein solcher Freigelassener hieß **libertus** in Hinsicht auf seine Verhältnisse zum Freilasser oder Patronus, **libertinus** in Hinsicht auf seinen Stand, sein Verhältniß zum Staate [5]). Er nahm, wenn er von einem Bürger freigelassen wurde, den Vor- und Gentilnamen seines Patrons an [6]) und trat in die Gens des Patrons ein, ohne am Erbrechte der Gentilen Theil zu nehmen [7]). Dem Gentilnamen des Patrons fügte er dann den Namen, welchen er vor der Sclaverei gehabt oder während derselben bekommen hatte oder eine sonstige Bezeichnung seiner früheren Verhältnisse als Cognomen hinzu, wie Titus Ampius Menander [8]), L. Cornelius Chrysogonus [9]), M. Tullius Laurea [10]),

---

1) Dieß geschah seit der Zeit der punischen Kriege (Macrob. Sat. I, 11. vgl. Liv. XXII, 11. Libertini quibus liberi essent, eine Art Proletarier, Appian. B. C. I, 49. Liv. XXII, 1. XXVI, 2. XLII, 27. XLIII, 12. Liv. Ep. 74.) ziemlich regelmäßig, früher zuweilen (Liv. X, 21.). 2) Liv. XLV, 15. 3) §. 130. 4) Liv. XLIII, 3. G. §. 133. 5) Dieß ist der richtige Unterschied. Etwas anders Wolf zu Suet. Claud. 24. Diejenigen, welche den Libertinus einen Sohn des Libertus nannten, hatten einige Analogie in der Bedeutung der Endung inus für sich, über welche ich in der Allgem. Lehre v. Accent d. gr. Sprache S. 200. gesprochen habe. Aus Liv. VI, 40. duobus ingenuis ortum kann aber nicht mit Huschke (Mf. d. S. T. S. 540.) auf eine höhere Stufe des Enkels eines Freigelassenen geschlossen werden: duo ingenui sind Mann und Frau wie ἀμφότεροι ἀστοί. 6) Dio Cass. XXXIX, 23. 7) Cic. Top. 6. Die Definition bezieht sich bloß aufs Erbrecht. G. §. 39. 8) Cic. Ep. XIII, 70. 9) So der bekannte Freigelassene Sulla's. G. §. 149. (3.). 10) Plin. H. N. XXXI, 2.

M. Tullius Tiro, C. Cäcilius Statius [1]), P. Terentius Afer [2]), C. Julius Vindex [3]). C. Julius Cäsar ließ später gewöhnlich einen andern als Patron figuriren, um den Namen seiner Gens nicht zu profaniren; so wird ein Licinius Freigelassener des Cäsar genannt [4]). Ließ der Staat ihn als einen servus publicus frei, so erhielt er mit dem Bürgerrechte entweder einen eigenen Vor- und Gentilnamen, wie jener Vindicius bei Livius [5]) oder er nahm das Nomen des Magistratus an, vor welchem er freigelassen war [6]) und erhielt dann ein locales Cognomen, nemlich Romanensis [7]). Ward ihm mit der Freiheit nicht zugleich das Bürgerrecht ertheilt, wie jenem verrätherischen Sclaven der Volsker, welchem die Römer das Bürgerrecht zu geben sich geschämt hätten, oder den beiden Angebern der Sclavenverschwörung [8]), so erhielt er bloß ein Pränomen und Cognomen. Jener Verräther ward Servius Romanus genannt [9]); und auf ähnliche Weise andere [10]). Zeichen der Freilassung nach sabinischer Weise war der Hut [11]), geschornes Haupt [12]); auch eine wollene weiße Binde um dasselbe.

§. 70. Nach der gegebenen Freiheit blieb der Libertus in einem verwandtschaftlichen Verbande mit dem Patron und dessen Familie, nahm Theil an dessen Familienrath [13]) seit S. Tullius [14]), hat seinem Patron die verwandtschaftlichen Officien (obsequium [15])) und allerlei Hülfe, welche vor der Freilassung bestimmt ward [16]), zu leisten, war bei seiner Verheurathung dem Patron in einer Weise zu gehorsamen verpflichtet, die wir nicht mehr genau kennen, namentlich scheinen die weiblichen Freigelassenen, welche ohnedieß ihren Patron zum legitimen

---

1) Gell. IV, 20. 2) Vgl. Quinct. Decl. IX. 3) Dio Cass. LXIII, 22. 4) Dio Cass. LIV, 21. 5) Liv. II, 5. 6) Varro L. L. VIII, 83. 7) Varro a. a. O. 8) Liv. IV, 5. Dion. Exc. XII, 6. XXII, 33. XXVII, 3. 9) Liv. IV, 61. Eigentlich hätte er Romanensis heißen müssen. S. Varro L. L. VIII, 83. 10) Liv. XXVI, 27. 11) S. §. 20. 12) §. 10. Plaut. Amph. I, 2, 306. Liv. XXIV, 11. XXXIV, 52. XLV, 44. Appian. Mith. 2. 13) S. Rudorff Recht der Vorm. I. S. 17. 14) Zonaras VII, 9. 15) Das sind ὑπηρέται ἀπελεύθεροι bei Plut. Tib. Gr. 12. Sprichwörtlich galt die rohe Antwort eines Freigelassenen Vapula Papiria auf den Gruß seiner Patronin (Festus S. 278.). Das Obsequium ward später durch den Prätor Rutilius beschränkt (S. Walter S. 512.). 16) Gaius III, 83. (mit einem Eide versichert) Fr. 1. u. 19. de iur. patr. D. XXXVII, 14. Fr. 37. de operis libert. D. XXXVIII, 1. Der Kaiser Augustus benutzte die Casse seiner Freigelassenen sogar auf eine gemeine Weise Macr. Sat. II, 4.

Tutor erhalten, bei ihrer Verheurathung an die Theilnehmer der Gens gebunden [1]); die Liberti haben dem Patron, wenn er verarmt, Alimente zu gewähren [2]), so wie der Patron, wenigstens in späterer Zeit, zur Unterstützung der Liberti verpflichtet ist; sie pflegen den Patron zu Grabe zu tragen [3]), zuweilen ihm ins Exil zu folgen [4]), theilen das Begräbniß des Patrons, und ihr Vermögen fällt nach den Zwölf Tafeln, wenn sie ohne sui heredes und ohne Testament versterben an den Patron [5]). Späterhin gebührt dem Patron jedes Falles ein Theil dieses Vermögens [6]). Sonst lag noch eine Art von Ignominia auf dem Stande; Ingenui heuratheten libertinas nicht ohne eine solche [7]). Die unmündigen Söhne der Freigelassenen durften weder Bulla noch verbrämte Toga tragen, die Zeichen der Ingenuität. Doch ward die letztere ihnen seit den punischen Kriegen gestattet [8]). Auch geistliche und weltliche Aemter [9]), so wie der goldne Ring, blieben ihnen im Allgemeinen versagt.

Strafen konnte der Patron den undankbaren Freigelassenen in den Zeiten der Republik durch nichts als durch den Ausschluß vom Familienbegräbniß und ignominiose Inschrift [10]). In der Zeit der Kaiser konnte dagegen der Patron den undankbaren Libertus aus Rom verweisen lassen [11]).

Außer

1) Die gentis enuptio war eine Vergünstigung. S. Liv. XXXIX, 19. 2) S. Brisson. de iure conn. S. 87. 3) Dio Cass. LIV, 51. Appian. Mithr. 60. 4) Dio Cass. LVI, 27. 5) Gaius III, 40. Ulpian. 27. vgl. Huschke Studien I. S. 58. 6) Gaius III, 41. 42. 7) Liv. XXXIX, 19. M. Cato Censorius heurathete eine Libertina. Senec. Contr. III, 21. Ueber Augusts Bestimmung s. Dio Cass. LIV, 16. 8) Macr. Sat. I, 6. 9) Gell. I, 12. Appian. B. C. I, 33. Dio Cass. LIII, 30. 10) Consecraberunt sibi et C. Caecilio Rufino et C. Caecilio Materno et libertis libertabusque eorum excepta Secundina liberta impia adversus Caecilium Felicem patronum. Gruter. p. 862, 5. Dann eine Inschrift der Florentiner Galerie: Hic stigmata aeterna Acte libertae scripta sunt vene | nariae et perfidae dolosae duri pectoris clavom et restem | sparteam ut sibi collum alliget et picem candentem pectus malum commurat suum manumissa gratis | secuta adulterum patronum circumscripsit et ministros ancillam et puerum lecto iacenti | patrono abduxit ut animo desponderet solus | relictus spoliatus senex. EHYMNOFFADES TIMTA | SECVTIS ZOSIMVM. Die letzten Worte sind wohl Zauberworte eines Fluchs vgl. Gruter. I. 844, 4. 715, 10. 11) Tacit. Annal. XIII, 26. Quid enim aliud laeso patrono concessum quam ut vicesimum (centesimum Zimmern I. S. 733., wohl nach Analogie der dediticii, mit welchen diese jedoch nichts gemein haben) ultra lapidem, in oram Campaniae, libertum releget?

Außer den genannten drei Arten der Freilassung kam auch zuweilen noch eine vor, welche durch Adoption eines Sclaven bewirkt wurde [1]). Die so Befreiten wurden ohne Zweifel ebenfalls Römische Bürger, doch ohne die Rechte und Zeichen der Ingenuität [2]).

In einem anderen Verhältnisse standen in Hinsicht auf das Bürgerrecht seit Augusts Alleinherrschaft, durch die Lex Aelia Sentia solche, welche als Freigelassene **peregrinorum dediticiorum numero** waren. In diesem Gesetz war nemlich festgestellt, daß Sclaven, welche von ihren Herren wegen eines Vergehens mit Fesseln belegt oder gebrandmarkt, oder welche in einer Untersuchungssache gefoltert worden, oder als Gladiatoren gedient hatten, wenn sie manumittirt wurden, zwar unbedingt frei seyn, aber niemals das Römische Bürgerrecht erlangen sollten [3]). Ueberdieß durften sie weder in Rom noch in einem Umkreis des hundertsten Meilenweisers von Rom sich niederlassen [4]). Ebenso die in den Zeiten der punischen Kriege **volones ad pileum vocati**; sie sind frei, aber nicht Bürger, und zerstreuen sich nach dem Tode des Imperators, ihres Freilassers [5]).

§. 71. Außer diesen Stufen unbedingter Freiheit hatten aber die Römer für ihre Freigelassenen noch eine Art Zwischenstufe eingeführt, indem der Herr seinem Sclaven völlige Freiheit in der Ferne zeigte, ihn der Sclavendienste überhob und diesen seinen Willen entweder vor fünf Zeugen (**inter amicos**), oder durch eine briefliche Urkunde (**per epistolam**), welche ebenfalls durch fünf Zeugen befestigt seyn mußte, oder durch die den Sclaven gestattete Theilnahme am Tische des Herrn, oder durch öffentliche verwandtschaftliche Werthhaltung zu erkennen gab. Solche Freiheit konnte in alter Zeit zurückgenommen werden [6]) und ein solcher Libertus war wohl derjenige, welchen sein Patron P. Manius mit dem Tode bestrafte, weil er sei-

---

1) Gell. N. A. V, 19. Instit. I, 11. Grot. zu Rom. VIII, 15. Das posse liberari, welches Cato nach der ersten Stelle gesagt hatte, bezieht sich gewiß nicht, wie Huschke glaubt (Studien I. S. 212.), darauf, daß man es nur recht anfangen und den Act der Manumission mit dem Act der Adoption durch eine gerichtliche Formel verbinden müsse, sondern darauf, daß, außer den gerichtlichen Formen der Manumission auch ein Weg der Freilassung durch Adoption offen stehe, der indessen selten eingeschlagen wurde. 2) Massurius Sabinus bei Gell. a. a. O. 3) Gaius I, 13. 26. 4) Gaius I, 27. 5) Liv. XXIV, 16. XXV, 20. 6) Dosith. §. 4. 5. wo zu lesen seyn möchte *οἱ μεταξὺ φίλων παρὰ παλαιοῖς ἠλευθεροῦντο.*

ne, des Manius, heirathsfähige Tochter geküßt hatte [1]); oder Manius mußte sein Verfahren durch Verdacht einer zu begehenden Unthat gerechtfertigt haben. Anders ist eine Stelle des Velleius zu verstehen [2]), nach welcher Römische Bürger und Bürgerinnen nach dem Census angehalten worden seien, eine gewisse Zahl von Libertinen zum Heere zu stellen. Ohne Zweifel wurde ihnen zugemuthet, einer bestimmten Zahl ihrer Sclaven unter der Bedingung die Freiheit zu geben, daß sie dem Heeresdienst zufielen. August fordert sogar Sclaven nach dem Census, manumittirt sie und macht sie zu Soldaten [3]). Sonst werden ausgehobene Sclaven den Herren aus dem Aerarium erstattet. Diesem übeln Verhältniß-halber Freiheit wollte schon Clodius steuern, aber erst die Lex Aelia Sentia machte ihm in so fern ein Ende, als sie bestimmte, daß die inter amicos Freigelassenen die Latinität, eine Stufe des Römischen Bürgerrechtes, erhalten sollten.

Den Unterschied einer feierlichen und unfeierlichen Manumission kennen die Alten nicht und sollte derselbe nicht als Hauptabtheilung der Freilassung gelten, so wie auch schon früher bemerkt worden ist, daß eine manumissio sacrorum causa nicht vorhanden war, da Festus an der einen Stelle [4]) bloß von der Manumissio einer Frau nach eingegangener Coemptio geredet hat, die andere aber [5]) von Scaliger willkührlich ergänzt ist.

II. Das Staatsrecht.

Erster Abschnitt.

Bis auf Tullus Hostilius.

§. 72. Ueber das Stamm- und Familienrecht, wie es bisher geschildert worden, ist das ächte italische Hauptvolk, das der Sabiner, nicht hinausgekommen; das Zusammenfassen der verschiedenen Momente dieses Stamm- und Familienrechts zu dem höchsten geistigen Verein der Menschen, zum Staate, war dem Stamme der Latiner vorbehalten, welcher dem politischsten Volke des Alterthums [6]), den Griechen, seine Abstammung dankt. Dieser höchste und alle andere mensch-

1) Val. M. VI, 1, 4. 2) Vell. II, 111. 3) Dio Cass. LV, 31.
4) v. Puri. 5) v. Manumitti. S. S. 97. 6) Aristot. Pol. VII, 6.

liche Vereine umfassende [1]) Verein hatte erstens die Verhältnisse der einzelnen Römischen Bürger, wie sie den verschiedenen stammlichen Corporationen angehörten, zu einander selbst festzustellen und auf allgemein gültige Normen zurückzuführen, er hatte zweitens die Verhältnisse dieser Bürger zu den Göttern gesetzlich zu ordnen und ihre verschiedenen Religionsansichten zu einem Ganzen zu bilden, und er hatte endlich die Verhältnisse dieser Bürger nach außen, zu andern Staaten, zu sichern, so daß das ganze öffentliche Recht des Römischen Staates in eine bürgerliche, eine kirchliche und eine militarische Verfassung desselben sich scheiden mußte. Wenn das Stamm- und Familienrecht hauptsächlich auf **mores maiorum** [2]), ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, gestützt war, so gründete sich dagegen das öffentliche Recht allmählich mehr auf **leges**, geschriebene Gesetze.

Die in dem Staate vereinten Menschen sollen sich nach den angegebenen drei Richtungen als ein lebendiges, organisches Ganze selbst bestimmen und als solches handeln. Der einzelne Mensch thut dieß vermöge der ihm inwohnenden Fähigkeiten des Erkennens oder Einsehens und des Wollens oder Thuns. Das Ganze des Staates muß daher, nach der Ansicht der griechischen Philosophen, ebenfalls durch diese zwei geistigen Hauptthätigkeiten sich aussprechen. Es muß in ihm eine berathende und beschließende Gewalt und eine ausführende Gewalt lebendig hervortreten, oder wenn wir die erste in ihre zwei Formen gesondert auflösen wollen, in welchen sie im Staate thätig erscheint, es muß eine legislative und richterliche Gewalt auf der einen Seite und eine ausführende auf der anderen Seite sich kund thun. Aristoteles hat diese drei Grundgewalten des Staates zuerst geschieden, indem er von einem berathenden Theile des Staates (τὸ βουλευόμενον περὶ τῶν κοινῶν), einem richtenden (τὸ δικάζον) und einem magistratlichen (αἱ ἀρχαί) spricht [3]), während Cicero in einer hierher gehörigen Stelle [4]) diese Theile zwar auch ganz richtig angibt, aber in keinem rechten Verhältnisse. Es scheint zweck-

1) Aristot. Pol. I, 1. 2) S. §. 112. 3) Polit. IV, 11. p. 140. Vgl. Montesquieu XI, 6. 4) pr. Sext. 46. Huius autem otiosae dignitatis haec fundamenta sunt, haec membra, religiones, auspicia, potestates magistratuum, senatus auctoritas, leges, mos maiorum, iudicia, iurisdictio, fides, provinciae, socii, imperii laus, res militaris, aerarium.

mäßig, die bürgerliche, kirchliche und militarische Verfassung nach den drei genannten Gewalten gesondert darzustellen.

A. Die bürgerliche Verfassung.

§. 73. Die allmählich [1]) zu gleichen Rechten vereinten drei Stämme oder Tribus, Ramnes, Tities und Luceres, bilden den **populus** [2]) **Romanus**, an welchem das **Imperium** und die **Maiestas** als Inbegriff der Vollgewalt haftet [3]). Als diesem gehörig und durch die Besitznahme der Secedenten ihm geworden gilt zuerst der Boden selbst, auf welchem der Staat basirt ist, der sogenannte **ager Romanus**, dessen Grenzen nach außen im Anfange nicht durch Grenzsteine bestimmt waren [4]), indem das Land nach den fremden Staatsgemeinden zu gelegen **ager arcifinius** hieß [5]), weil man nicht im Einverständniß mit der Mutterstadt Alba Longa den neuen Staat gestiftet hatte, sondern auf Kampf mit den Nachbarn gefaßt seyn mußte, welcher eben so gut eine Schmälerung als eine Erweiterung des ersten Gebietsumfangs bringen konnte. Wir wissen aber, daß sich die nachmals festgestellte Grenze des ältesten Roms (**antiquus ager** genannt nach Trebatius) [6]) nicht weiter als bis zum fünften oder sechsten Meilenstein erstreckte, in welcher Entfernung auch die Ambarvalien [7]) seit uralter Zeit begangen wurden. Strabo [8]) nennt Festi als einen Ort der ältesten Römischen Grenze zwischen dem fünften und sechsten Steine. Das Hauptheiligthum der Fratres Arvales [9]) war der **lucus Deae Diae** am fünften Steine der Via Appia [10]); am sechsten Steine nach Laurentum zu wurden die Terminalia gefeiert [11]). Sehr wahrscheinlich ist daher

---

1) §. 31. ff. 2) Dieß Wort hat zum Stamm die Sylbe pul (alt pol), welche mit πόλις ohne Zweifel zusammenhängt; die erste Sylbe ist eine in alten Sprachen so oft vorkommende Reduplication. (Aus πορφύρα, welches von πῦρ stammt, haben so die Römer mit Umänderung des ersten o in u purpura gemacht und die Reduplication ist auch hier nicht zu verkennen.) Einen Deminutivbegriff in der Endung zu finden, wie Huschke (Studien I. S. 135.) thut, ist gegen die Sprache. 3) Vgl. §. 146. Populus penes quem potestas omnium rerum est. Liv. VIII, 33. XXVI, 31. Imperium maiestatemque populi R. gens Aetolorum conservato. Liv. XXXVIII, 11. Cic. pr. Rab. perd. 1. 7. pr. Balb. 16. 4) Plut. Quaest. Rom. 15. vgl. Plut. Num. 16. 5) Frontin. p. 38. Goes. 6) Bei Serv. Virg. Aen. XI, 316. 7) §. 80. 8) V. p. 159. (230.). 9) §. 80. 10) Marini Atti de' Frat. Arv. Tav. XLIII, 13. 11) Ovid. Fast. II, 682.

auch Niebuhrs [1]) Vermuthung, daß die älteste Grenze Roms gegen Alba und Latium durch die Fossa Cluilia gebildet worden sei. Hier war der Kampf der Horatier und Curiatier, bis hierher kam Coriolan, mit seinen Volskern Rom zu bedrohen. Und diese Ausdehnung kann man nicht einmal nach Norden und Westen annehmen, da die Römer jenseits der Tiber anfangs nichts besaßen und östlich am linken Ufer des Anio beim dritten Meilensteine schon Antemnä lag [2]). Von diesem Gebiete schied überdieß der älteste Staat Ländereien für die Götter zur Erhaltung der Tempel, der Priester und des Cultus überhaupt [3]) und Ländereien für den Staat (pascua genannt nach Plinius [4]), weil die Bürger ihr Vieh in ältester Zeit darauf weideten) und den obersten Magistrat, so daß für dreitausend wehrhafte Bürger der drei Tribus das übrige Land zu vertheilen war. Dreitausend werden von Dionysius [5]) als diejenigen angegeben, welche Rom zuerst gegründet haben, allein nach dem genaueren und in den Alterthümern seines Vaterlandes wohlbewanderten Varro [6]) war das die Zahl sämmtlicher wehrhafter Bürger der drei Tribus, welche die älteste Römische Legion bildeten. Nach der einstimmigen Aussage von Varro [7]), Festus [8]) und Plinius [9]) gab Romulus jedem solchen Bürger zwei iugera [10]) des ager Romanus, als heredium, wie es, nach Varro, genannt worden war, quod heredem sequeretur [11]), also daß es eigentlich als unveräußerlich angesehen ward, oder hortus, wie es später hieß [12]). Ein iugerum aber bestand aus zwei actus quadrati, deren jeder 120 Fuß ins Gevierte enthielt und acnua oder acna von den Latinern genannt wurde [13]). Das kleinste Landmaaß war das scripulum oder die decuria, d. h. ein Stück Landes von zehn Fuß ins Gevierte, so daß der actus zwölf scripula oder decuriae, das iugerum 288 scripula enthielt [14]). Aus

1) Röm. Gesch. I. S. 225. ff., 385. II. S. 115. Ob indessen die Fossa Cluilia noch erkennbar sei in dem Theil der Marrana, welcher bei Settebassi die alte Via Latina schneidet, muß dahin gestellt seyn. Eher möchte in Roma vecchia eine Spur der alten Grenze verborgen liegen. 2) Varro L. L. V, 28. 3) Den Göttern wird gewöhnlich der zehnte Theil geweiht. Liv. V, 25. 4) H. N. XVIII, 2. 5) II, 2. 16. 6) Ling. L. V, 89. 7) R. R. I, 10. 8) v. Centuriatus ager. 9) H. N. XVIII, 2. 3. 10) Ist vom iugum zu unterscheiden. Varro R. R. I, 10. Plin. XVIII, 2. Iugerum wird von den Griechen durch πλέθρον gegeben Dion. IV, 61. Appian. B. C. I, 8. 11) a. a. O. 12) Plin. H. N. XIX, 4. 13) Varro R. R. I, 10. L. L. V, 34. Columel. R. R. V, 1. 14) Varro u. Colum. a. a. O.

der Feststellung von zwei Jugera als ältestes Grundmaaß des Landbesitzes ist es zu erklären, daß später Centuria so viel war als hundert Heredia oder zweihundert Jugera [1]); ja es war Centuria in der ältesten Zeit für das einer Curia zugewiesene Land nicht ungebräuchlich, wie aus Festus [2]) hervorgeht. Dieses alles kann nicht ohne Vermessung und Grenzbestimmung geschehen seyn, wenn gleich erst Numa Pompilius das ganze Grenzwesen, auch gegen die Nachbarstaaten, geregelt und die Grenzsteine geheiligt haben mag [3]).

Die legislative Gewalt.

§. 74. Diese hat zwei Organe, den Senat als die berathende und die Volksversammlung als die beschließende Gewalt.

Der Senat (Senatus, Patres vorzugsweise genannt) bildet eigentlich die Intelligenz des Volkes. Soll er dieselbe wirklich vertreten, so muß er hervorgehen aus einer freien Abordnung des Volkes durch wirkliche Repräsentanten. Bei den Römischen Geschichtschreibern aber heißt es, der Römische König habe die Macht gehabt, den Senat durch freie Wahl aus den Theilnehmern der Tribus und Curien zu bestellen [4]), eine Angabe, welche durch die spätere wirklich geschichtliche Feststellung geschützt zu werden scheint, daß der Senat in den Zeiten der Republik durch die Erben der königlichen Machtvollkommenheit, die Consuln, Consulartribunen und Censoren bestellt ward [5]). Allein diese Befugniß jener Behörden schließt, wie später [§. 117.] gezeigt werden wird, Repräsentation und Volkswahl nicht aus, weil der Senat aus denen gebildet werden mußte, welche bereits Ritterehre gehabt oder ein höheres Staatsamt bekleidet hatten, zu welchem sie, dem Gesetze nach, vom Volke selbst berufen waren. Diese Weise war aber in der ältesten Zeit bei der geringen Anzahl der Beamten gar nicht so ausführbar, daher die überall beim griechischen Stamme sich findende Art einer wahren Repräsentation auch in Rom, durch die Latiner festgestellt, gesucht werden muß. Und diese Weise gibt Dionysius im Allgemeinen ganz richtig durch das Wort ἀρχαιρεσιάζειν [6]) an. Nach ihm aber wäre die älteste Weise den Senat zu bilden die gewesen, daß jede Tribus erst aus ihrer

---

1) Varro u. Colum. a. a. O. vgl. Varro L. L. V, 35. 2) v. Centuriatus ager. 3) Plut. Q. R. 15. (vgl. hierzu Plut. Lacon. apophth. p. 179. Hutt.; Cic. de rep. III, 15.). Die Grenzsteine sacri lapides genannt bei Liv. XLI, 13. vgl. Virg. Aen. XII, 897. 4) Liv. I, 8. Festus v. Praeteriti Senatores. 5) Festus v. Praeteriti Senatores Liv. II, 1. 6) II, 14.

Mitte drei Männer, dann jede Curie ebenso viel gewählt und der König selbst den hundertsten hinzugefügt habe. Hundert Senatoren und drei Tribus correspondiren einander nicht, vielmehr ist natürlich, daß die Hundert bloß bestanden haben, so lange nur eine Tribus, die der Ramnes, den Staat bildete; es erklärt sich daraus von selbst, daß jene Darstellung der ältesten Wahl des Senates von denen erdacht wurde, welche die vorgefundene Zahl des Senates mit der Angabe einer wirklichen Wahl aus den drei Tribus zu vereinigen suchten. Mit dem Bestand der rechtlichen Gleichheit der drei Tribus sind ohne Zweifel auch dreihundert Senatoren gewesen, eine Zahl wie sie sich im Jahre 263 U. C. findet [1]) und noch zu den Zeiten der Gracchen [2]); und diese Zahl ist in alter Zeit, schon vor L. Tarquinius Priscus [3]), die regelmäßige. Seit Tarquinius Priscus dagegen findet sich ein Unterschied der **patres maiorum** und **minorum gentium** und Niebuhr meint, die zweihundert Senatoren der Ramnes und Tities seien **patres maiorum gentium**, die der Luceres **minorum** genannt worden. Das Verhältniß ist aber ein anderes, wie es §. 88. dargestellt ist. Die Wahl selbst geschah durch die Decurien, jene Inbegriffe einer Anzahl von Gentes, von welchen §. 38. gehandelt ist. Jede Decuria hatte einen älteren Mann aus ihrer Mitte zum Senator und einen jüngeren zum Ritter zu ernennen, so daß die dreihundert Senatoren als Repräsentanten der politischen Intelligenz, die dreihundert Ritter (**tres centuriae equitum**) als Haupt-Repräsentanten der militarischen Macht erschienen, und mir ist nicht zweifelhaft, daß unter den **seniores patrum** ursprünglich wirklich die Senatoren, unter den **iuniores** die Ritter verstanden werden müssen [4]), welche, bei gehörigem Alter, die meiste Anwartschaft hatten zum Senate [5]). Es scheint aber, daß der Senat selbst bei Erwählung eines neuen Mitgliedes eine Stimme in so fern zu geben hatte, als ihm gestattet war, Erinnerungen gegen den Erwählten zu begründen [6]). Aus der Erwählung der **decem primi** [7]) im Senat ist wohl abzunehmen, daß dieselbe Zusammensetzung des Senates im Einzelnen

1) Dion. VII, 55. 60. 2) Liv. Ep. LX. 3) Dion. III, 10. 4) Liv. II, 54. 55. III, 15. 41. 50. 63. 65. V, 30. XXXVIII, 58. Allerdings findet sich der nicht politische Unterschied beobachtet, der politische ist aber der eigentliche. Niebuhr II. S. 129. 328. glaubt, Livius nenne aus Mißkenntniß die patres maiorum gentium, seniores patrum und die minorum, minores. 5) Liv. II, 1. Auch sonst sind die equites das seminarium senatus. 6) Dion. VII, 55. ἀποδείκνυται. 7) S. Niebuhr I. S. 378. Appian. Hist. R. VIII, 135.

bestand, wie bei den Rittern. Wie hier eine Turme durch zehn Ramnes, zehn Tities und zehn Luceres gebildet ward [1]), auf gleiche Weise mögen im Senate auf zehn Ramnes zehn Tities und auf diese zehn Luceres gefolgt seyn, eine Weise, welche sich bei einer neuen Abtheilung des Senates wiederholte, und durch die Einrichtung des Interregnum [2]) und der Decurien der Richter tritt die Sache noch mehr in Evidenz. Die Stelle des Cicero [3]), wo es heißt, der König habe zuerst die Senatoren **maiorum gentium**, dann die **minorum gentium** befragt, steht hiermit nicht im Widerspruch. Aber ich kann nicht mit Niebuhr als richtig anerkennen, daß die niederen Geschlechter (der Luceres) zuerst nur **pedarii senatores** gewesen seien, welche sich bloß einer bereits aufgestellten Meinung haben anschließen müssen. Der König ruft den Senat zusammen (**edicit, convocat**) durch Viatoren [4]) in ein durch Auguren geweihtes Templum [5]) und hat, nachdem geopfert worden [6]) und die Auspicien beobachtet sind und die Versammlung hiermit ihre göttliche Autorisation erhalten hat, welche in den Worten der Eröffnung **Quod bonum faustum felix fortunatumque sit populo Romano Quiritibus** [7]) enthalten ist, den Vortrag (**refert ad senatum**); dann entsteht Discussion [8]) auf Aufforderung des Vorsitzenden (dieß heißt **consulere** [9])) und zuletzt werden die Einzelnen um ihre Entscheidung befragt (abermals **consuluntur** [10])). Die Majorität entscheidet und sie wird herausgestellt entweder durch Zählung des Vorsitzenden (**numeratio** [11])) oder durch Zusammentreten (**discessio**), indem diejenigen sich zusammenstellten, welche derselben Meinung waren. Dieß ist eigentlich die gesetzliche Weise nach Capito [12]). Was der Senat in seiner Mehrheit beschlossen hat, ist die **auctoritas** [13]) **senatus**; ist es in Worte abgefaßt **decretum senatus**; wird es dem **populus** zur Entscheidung vorgelegt, **senatus consultum**, so daß **auctoritas senatus** im Gegensatz zur **potestas populi** [14]) steht, **decretum senatus** [15]) zur **lex populi**, in so fern sie ebenfalls schriftlich abgefaßt

---

1) Varro L. L. V, 91. Vgl. Tacit. Annal. III, 30. 2) Liv. I, 17. 3) de rep. II, 20. 4) Dion. II, 8. 5) §. 82. 6) Varro bei Gell. XIV, 7. 7) Brisson. de form. p. 152. 8) Bei Dionys. XI, 21. διαδικασία genannt. 9) Liv. II, 28. 29. 10) Cic. Att. V, 4. XII, 21. 11) Festus v. Numera. 12) Gell. XIV, 7. 13) Das ist die alte und richtige Bedeutung von auctoritas, wie sie durch die Etymologie selbst gegeben ist. 14) Cic. Legg. II, 12. Liv. III, 63. 15) Der Unterschied, welchen Aelius Gallus (Festus p. 260.) angibt: Senatus decretum a consulto — sic distinguit, ut id dicat particulam quantam esse

wird, und senatus consultum im Gegensatz des iussum oder scitum populi, welches erfordert wird, um dem Beschlusse des Senates allgemeine Gültigkeit zu schaffen. Was der König vorlegt, bezieht sich theils auf die inneren Angelegenheiten, die Legislation und die Finanzen, welche letzteren durchaus allein der Bestimmung des Königs und des Senates unterlagen [1]) und wobei eine nicht weiter nach dem Vermögen der Einzelnen ausgeglichene, sondern allgemeine Abgabe der Kriegssteuer [2]), dann Zölle auf Salz und Eingeführtes [3]) herkömmlich sind, theils auf die äußeren, Krieg und Frieden [4]), wobei das Collegium der Fetialen in einer später [5]) zu erwähnenden Weise thätig ist, mit auswärtigen Staaten. Die gewöhnlichen Tage des Senates sind wahrscheinlich schon in ältester Zeit die später gebräuchlichen der Kalenden, Nonen, Idus [6]). Wie alt ein Senator seyn mußte in alter Zeit, dafür finden wir keine bestimmte Nachricht, aber daß man über vierzig Jahr alt seyn mußte, scheint sich schon aus dem Ausdruck Senatus zu ergeben. Patres ist ebenfalls ein alter Name für die Senatoren, ehe Plebejer zum Römischen Staate traten und auch viel später wieder. Sonst bedeutet es auch Römische Patresfamilias der alten Zeit [7]) und Patres sind sämmtliche selbständige Bürger, Patricii diejenigen, welche durch Verwandtschaft zu ihnen gehören. Drei werden später als die gewöhnlichen Templa, wo der Senat zusammenkommt, genannt mit dem Worte Senacula nemlich erstens: der Ort, wo später der Concordientempel stand, zwischen Capitol und Forum, zweitens am Capenischen Thor und drittens diesseits des Bellonentempels, wo auch auswärtige Gesandte gehört wurden [8]). Der erste hieß vorzugsweise Senaculum [9]).

Die Volksversammlung, comitiatus, comitia, besteht aus dem populus Romanus Quiritium, den freien Bürgern Roms ohne die Clienten. Denn dafür, daß diese letzteren mitgestimmt, läßt sich kein Grund denken. Jede Curia hatte eine Gesammtstimme, durch die Stimmen der Decurien und Gentes hervorgebracht. Wozu soll also, zugegeben die Patricier hätten denselben diese politische Gleichheit

---

senatus consulti —, ut cum provincia alicui decernitur, quod tamen ipsum senatus consulti est ist richtig für die spätere Zeit und für die ältere in so fern, als es eine Bestimmung des Senates ist, welche der Bestätigung des populus nicht bedarf. 1) Polyb. VI, 14. 2) munia viritim Liv. I, 42. 3) Liv. II, 9. 4) Dionys. II, 14. vgl. VI, 66. 5) §. 81. 6) Cic. Quint. Fr. II, 13. 7) Nieb. I. S. 364. 8) Festus v. Senacula. 9) Varro L. L. V, 156.

mit ſich geſtattet, das Mitſtimmen der Clienten gedient haben, da ihr Abſtimmen nothwendig von den Suffragien der einzelnen Gentes abhängig war, zu welchen ſie gehörten? Und hiſtoriſch ſcheint dafür auch nur eine Andeutung in einer Stelle des Livius zu ſprechen, von welcher ſpäter gehandelt werden wird [1]). Es iſt aber dieſe Volksverſammlung doppelter Art, indem ſich das Volk entweder wegen Beſchlüſſe über das Familienrecht oder wegen Beſchlüſſe über das öffentliche Recht verſammelt. In den Verſammlungen der erſteren Art hat das Collegium der Pontifices [2]) allein den Vorſitz und der Pontifex Maximus den Vortrag. Sie werden gehalten bei Teſtamenten [3]), bei den sacrorum detestationes [4]) und der Arrogation [5]). Die Verſammlungen der zweiten Art haben eine dreifache Beziehung; ſie beziehen ſich entweder auf die bürgerliche Verfaſſung oder auf die kirchliche oder auf die militariſche. In Sachen der bürgerlichen und militariſchen Verfaſſung hat der oberſte Magiſtrat, alſo in älteſter Zeit der König, ſein Statthalter der praefectus urbi, oder ein Interrex, zuweilen auch der Tribunus Celerum [6]), die Zuſammenberufung, die Leitung und den Vortrag (consulit populum), in Sachen der kirchlichen Verfaſſung die Leitung und den Vortrag [7]) das Collegium Pontificum und zwar deſſen Repräſentant der Pontifex Maximus. Die Gegenſtände der bürgerlichen Verfaſſung ſind erſtens die Wahl der Magiſtrate (creare magistratus) und namentlich des Königs, dann die Beſtätigung (iubere) oder Verwerfung (vetare, antiquare) eines Senatusconſultum in legislativer Hinſicht: beſtätigt der Populus den Vorſchlag des Senates, ſo wird dieſer zum Geſetz, zur lex, welche, wenn der König den Vorſitz geführt hat, lex regia, wenn der Tribunus Celerum, lex tribunicia, genannt wird; geht ihm dieſe Beſtätigung ab, ſo bleibt er eine senatus auctoritas. Endlich erſcheint das Volk (nach Livius und Dionyſius erſt ſeit Tullus Hoſtilius) als richtend nach Provocation eines der Perduellio (des Hochverraths) Angeklagten, wovon bei der richterlichen Gewalt die Rede ſeyn wird. Die Gegenſtände der militariſchen Verfaſſung [8]) ſind die Entſcheidung über Krieg

1) §. 107. 2) §. 78. 3) §. 62. 4) §. 78. 5) §. 56. Huſchke (Rhein. Muſ. f. Jur. VI. S. 291.) glaubt dargethan zu haben, daß die Teſtamente und vielleicht auch die sacrorum detestationes vor den Centurien geſchehen ſeien. 6) Dionys. IV, 71. Liv. I, 59. 7) Ueber ſeine Stellvertreter den praefectus urbi und tribunus celerum ſ. nachher. 8) Liv. V, 52.

und Frieden nach Vorberathung des Senates und der Fetialen, und die Verleihung des Imperium, der Vollgewalt, an den König, nachdem die Wahl von derselben Volksversammlung bereits vollzogen ist. Die Gegenstände der kirchlichen Verfassung, in welcher das Collegium der Pontifices die Leitung hat, sind beschränkt auf die Inauguration des Rex als Rex sacrorum, und der höheren Flamines [1]), und die Bestimmung über den Kalender [§. 79.] [2]).

Das Volk wird durch Lictoren [3]) zusammenberufen und darum heißen diese Comitien comitia calata [4]); in so fern nach Curien gestimmt wird, heißen sie comitia curiata. Auch centuriata [5]) mögen sie vielleicht zuweilen genannt worden seyn, weil jede Tribus aus hundert Decurien bestand. Die comitia curiata sind natürlicher Weise immer auch calata, aber diejenigen Versammlungen, welche nicht stimmen, sondern denen nur etwas verkündet wird, heißen bloß comitia calata. Der Platz für die abstimmenden Curien ist das Forum und zwar der Theil desselben, welcher Comitium [6]) genannt wird; der Platz für die bloß vernehmenden ist das Capitol vor der Curia Calabra [7]). Das Volk ward drei Nundinen [8]) vorher mit dem Gegenstande bekannt gemacht über den es dann abstimmen sollte. Auspicien [9]) gingen allen entscheidenden Versammlungen voran [10]), durch drei Auguren [11]), Repräsentanten der drei Tribus, beobachtet, den Wahlversammlungen auch Opfer [12]). Nachdem der Gegenstand (das senatus consultum,

---

1) Gell. XV, 27. Das eorum bei Gellius (wenn es nicht comitiorum heißen muß) ist schlecht gewählt und bezieht sich bloß auf comitia allein, nicht auf comitia calata. 2) Ein Irrthum Niebuhrs (I. S. 336. II. S. 253.) ist es, die Gegenwart der Pontifices bei allen comitiis curiatis anzunehmen, es werden bloß sacerdotes wegen des Opfers erfordert und außerdem drei Auguren, wie sogleich nachher bemerkt werden wird. Vgl. Huschke S. T. S. 420, der sich aber über die Lesart bei Dionysius täuscht. 3) Der Präco bei Liv. I, 59. ist kein anderer, als der Lictor. 4) Gell. a. a. O. 5) Festus v. Centuriata comitia. 6) Varro L. L. V, 155. Comitium ab eo quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa. Es ward später bedachet, zu einer Art Basilica hergerichtet und mit Stufen (Cic. Q. Fr. II, 1.), Gemälden (Cic. Verr. III, 3.) und Statuen (Plin. H. N. XXXIV, 4. 6. XXXV, 14.) versehen. 7) §. 78. 8) §. 80. 9) §. 82. 10) Dionys. IX, 41. nennt sie die göttliche Bestätigung durch ἱερά (nicht ἱερέων, sondern ἱερῶν) und οἰωνοσκόποι. Das erste bezieht sich auf das Opfer (Dion. X, 4.), das zweite auf die spectio (τὰ τοῦ δαιμονίου σημεῖα) und das tripudium (τὰ τῶν οἰωνῶν) (§. 82.), welches zu Dionysius' Zeit mit beobachtet ward. 11) Cic. Att. IV, 18. S. §. 82. 12) Dion. X, 4. vgl. Cic. pr. dom. 14.

wenn eines abgefaßt war) nochmals zur Kenntniß des Volkes gelangt ist, wird alsbald ohne weitere Discussion zum Abstimmen nach Curien und innerhalb dieser nach Decurien geschritten, nachdem das Loos über diejenige Curia bestimmt hat, welche die Abstimmung beginnen soll, oder über die **curia praerogativa, principium** [1]). Bei dieser ganzen Versammlung ist durchaus nicht gestattet, daß irgend einer aus dem Volke aufstehe und etwa um das Wort bitte, um für oder gegen die Sache öffentlich zu sprechen, wie es in Griechenland und namentlich in Athen der Fall war. Dieß bezeichnet als einen großen Unterschied griechischer und römischer zum Abstimmen aufgeforderter Volksversammlungen Cicero [2]). Alles, was dabei dem Magistrat das Herkommen zu thun vorschreibt, heißt **cum populo agere, populum rogare** [3]), nemlich nach Beobachtung der Auspicien die Sache vortragen und zum Abstimmen auffordern mit den Worten **Velitis iubeatis Quirites** (z. B. **bellum indici** [4])). Wollte der vorsitzende Magistrat oder ein anderer dem Volke in einer Rede zu dem Gesetze rathen (**suadere**) oder von demselben abrathen (**dissuadere legem** [5])), so hatte er dazu eine sogenannte Concio [6]) anzusagen, welche sich dadurch von den Comitien unterscheidet, daß in derselben kein Beschluß gefaßt werden kann (**non sciscit populus**), sondern der Magistrat oder ein anderer angesehener Bürger nur redend zum Volke (**verba facere ad populum sine ulla rogatione** [7])) auftritt, mahnend oder abmahnend. Die älteste Concio, von welcher wir Nachricht haben, ist die des Proculus Julius [8]). Später heißt dieß auch **conventio** und das Auffordern dazu **vocare in-licium** [9]). Davon ist **concilium** mit einem Genitiv so unterschieden, daß es nur die Versammlung eines Theiles des Volkes ist [10]), welcher durch den Genitiv bezeichnet wird.

Wie das Verhältniß der Volksversammlung zum Senate jetzt dargestellt ist, so erscheint es historisch in Rom selbst zu Dionysius' Zeit, von diesem als bestehend anerkannt [11]), und bei allen alten Verfassun-

---

1) Liv. IX, 38. 2) pr. Flacc. 7. Eine Erzählung in griechischer Weise aufgefaßt hat Dionys. VII, 11. 3) Messala bei Gell. XIII, 14. Macrob. Sat. I, 16. Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet. Vgl. §. 80. 4) Liv. XXI, 17. Brisson. de form. p. 119. 5) Brisson. de form. p. 121. 6) Gell. XIII, 14. Darauf bezieht sich wohl auch Cic. Att. I, 14. 7) Messala bei Gell. a. a. O. 8) Cic. de rep. II, 10. Liv. I, 16. 9) Varro L. L. VI, 88. 10) Laelius Felix bei Gell. XV, 27.. 11) VII, 38. IX, 41.

gen, namentlich der Griechen, in derselben Weise. Dagegen erwähnt Dionysius [1]), in der ältesten Zeit sei das Verfahren umgekehrt gewesen. In der Volksversammlung sei zuerst abgestimmt und dann der Gegenstand zur Bestätigung oder Verwerfung dem Senate vorgelegt worden. Dieß wäre die verkehrteste Einrichtung gewesen. Es ist klar, daß hier bei Dionysius ein Mißverstand obwaltet; er hielt den Ausdruck Patres [2]), den er in seinen Quellen fand, für die Bezeichnung des Senats, da es doch die Altbürger überhaupt bedeutete, und sah die lex curiata de imperio, die er allein gemeint haben kann, als eine senatorische Bestätigung an, während sich die Sache ganz anders verhielt, wie bei der Darstellung der Macht des Königs sich zeigen wird. An eine Beschränkung der Rechte der Comitien, wie sie bei den Lacedämoniern als spätere Einrichtung sich zeigte, daß wenn das Volk einen „krummen" Beschluß gefaßt, König und Senat ihn aufheben konnten, ist ebenfalls nicht zu denken, da von einer solchen Beschränkung sich keine Spur zeigt.

§. 75. Die richterliche Gewalt über die Bürger ist dem König vom Volke durch das Imperium [3]) übertragen, über die Priester und die Bürger in geistlichen Dingen hat das Collegium der Pontifices die Richtergewalt, seit es bestand [4]). Die Richtergewalt des Königs ist daher ursprünglich ganz militarischer Natur und das Verfahren dabei war dem Verfahren der priesterlichen Fetialen in der Untersuchung des Unrechtes fremder Völker gegen das Römische Volk nachgebildet. Sowie man die Götter selbst beleidigt glaubte durch das Unrecht, dessen sich ein ganzes Volk oder Einzelne desselben gegen Rom schuldig gemacht hatten, so pflegte man ihnen zur Sühne im Kriege einen Theil der gemachten Beute und im Frieden das Vermögen eines zum Sacer Erklärten und die Strafe des Unterliegenden in Privatprocessen als Sacramentum zu weihen. Der König hat das Recht, über Verbrechen selbst zu richten, wie über Privatdelicte und die streitigen Dinge des Besitzes [5]), er kann aber seine Gewalt, wenn er will, den Senatoren [6]) übertragen. Es steht von seinem Ausspruche und von dem Ausspruche derer, welchen er die Richtergewalt

1) II, 14. 2) Vgl. z. B. Liv. I, 17. Patres deinde si dignum crearitis auctores fiant. Vgl. Serv. zu Virg. Aen. VIII, 654. a Romulo constitutum est ut ibi Patres vel populus vocarentur. Vgl. über patricii auctores §. 119. 3) §. 76. 4) §. 78. 5) Dionys. IV, 23. 6) Dionys. II, 14. 29.

überträgt, bei Strafen die Provocation [1]) an das in Curien versammelte Volk frei [2]), und in den höchsten Verbrechen scheint er seltener selbst seines Rechts wahrgenommen, sondern alsbald die Entscheidung Quäsitoren und dem Volke anheimgestellt zu haben, damit er sich nicht in die Lage versetzte, seinen Ausspruch durch das Volk reformirt zu sehen [3]). Seit alter Zeit aber schied man Verbrechen auf welche der Tod, Verbrechen auf welche der Verlust der Freiheit, Verbrechen auf welche Verlust des Bürgerrechts stand, und Vergehen (Delicte), welche durch die Habe gesühnt wurden. Zu den ersten wurden in ältester Zeit bloß Perduellion und Parricidium gerechnet.

Von Perduellion [4]) finden wir in alter Zeit eine doppelte Art angeführt. Sie trat ein, wenn ein Römischer Bürger mit gewaffneter Hand eine Umwälzung der bestehenden Verfassung versuchte: und auf dieses Verbrechen stand der Sturz vom tarpejischen Felsen [5]) d. h. ein Sturz von der Burg, gleichsam dem Inbegriff des Bestehens des Staa-

---

1) Liv. I, 26. bedient sich dabei des Ausdrucks provocatione certato. Certare wird in diesem Sinne, nemlich für das Entscheiden durch die verschiedenen Stimmen des Volks, auch sonst gebraucht, wie bei Liv. XXV, 3. 4. und Cic. Leg. III, 3. poenae certatio per populum; bei Livius in der ersten Stelle geht der Imperativ, wie die folgenden, obnubito, suspendito, verberato, auf das Volk und die ausführende Gewalt; daher heißt provocatione certato: du, Volk, sollst durch deine Stimmen in der an dich geschehenen Provocatio entscheiden. 2) Cic. de rep. II, 31. 3) Cic. de rep. II, 9. multaeque dictione ovium et boum — non vi et suppliciis coercebat. Liv. I, 26. auctore Tullo clemente legis interprete. Sehr verschieden denkt sich die Sache Huschke (Verf. d. S. T. S. 584.), indem er meint, die später sogenannten causae publicae hätten von allem Anfang sofort an das Volk zur Entscheidung kommen müssen, die duumviri perduellionis hätten bloß den Proceß instruirt. Warum den einzigen Zeugen für das älteste Verfahren so willkührlich interpretiren und das ne innoxium (Huschke übersetzt es einen Unschuldigen) quidem absolvere und die Worte des Gesetzes si vincent mißverstehen? Und wie kann man die vindiciarum (vgl. §. 67.) datio als identisch mit der condemnatio ansehen, da die provocatio sacramento der datio vindiciarum vorhergeht, und provocare ad populum (intransitiv) mit provoco te (transitiv) verwechseln! 4) Perduellio ist das Verbrechen, perduellis der Verbrecher, d. h. ein Staatsfeind, ein hostis. S. Liv. XXIX, 27. XXXVIII, 50. XLII, 20. XLV, 16. Macr. Sat. I, 9. Vgl. Fr. 11. ad Leg. Iul. (Digest. XLVIII, 4.). Perduellio heißt auch, wiewohl selten, der Verbrecher. S. Festus v. Duellum, Hostis p. 76. nach einigen Handschriften; duellio für rebellis bei Isidor. gloss. p. 12. Gothofr. 5) Liv. VI, 20.

tes, oder wenn er mit gewaffneter Hand einen Römischen Bürger vor aller Augen niederstieß und auf dieses Verbrechen stand Tod am Galgen oder Kreuz [1]). Statt beider Todesarten ward später das Beil eingeführt, obgleich more maiorum die alte Strafe zurückgeführt werden konnte. Die Procedur bei beiden Arten des Verbrechens war die, daß der König aus den Senatoren [2]) zwei Untersuchungsrichter (quaesitores, duumviri) ernannte, welche die Sache untersuchten und ihren Ausspruch thaten. Ward provocirt und das Volk bestätigte den Ausspruch der Quäsitoren (si vincent duumviri), so ward das Urtheil vollzogen, im zweiten Fall, indem der Thäter erst Ruthenstreiche nach latinischer Weise [3]) erhielt, dann mit verhülltem Haupte am „unglücklichen Baume" aufgehenkt ward. Die infelix arbor scheint ein etruskischer Ausdruck, also auch die Strafe etruskisch, denn die Etrusker theilten, wie sie in ihrer Religion einen Dualismus des Guten und Bösen anerkannten [§. 26.], auch Thiere und Pflanzen in gleicher Weise, namentlich schieden sie die Bäume in glückliche und unglückliche Bäume [4]). Als M. Horatius von dem Volke begnadigt wurde, mußte er wenigstens mit verhülltem Haupte unter einem Joch weggehen, wie ein besiegter Feind, dem man das Leben schenkt [5]). Ein der Perduellion Ueberführter ward nicht von den Verwandten betrauert [6]). Ob auch der ein Perduellis, welcher das Verhältniß zwischen Patron und Clienten verletzte, steht dahin. Dionysius [7]) nennt es προδοσία, welches Polybius [8]) von συνωμοσία scheidet. Eingestandener Vater- oder Muttermord ward an dem Thäter gestraft durch Versenkung ins Meer oder in die Tiber in

1) Liv. I, 26. Cic. pr. Rab. perd. 4. Vgl. Dio Cass. XXXVII, 27. Im alten Perduellionsgesetz kommt nur der Ausdruck infelix arbor vor, welchen Cicero durch crux zu erklären scheint; allein ich zweifle nicht, daß eigentlich der Galgen gemeint war, unter welchem — Livius nennt es ein Joch — M. Horatius nur nachher weggehen mußte. Das sororium tigillum ist ohne Zweifel der alte Galgen, so genannt als man in ihm und den dort stehenden Altären nichts weiter erkannte als ein Andenken an die Sühne der That des Horatius. Eine symbolische Bezeichnung dieses Galgens ist auch das iugum (sub hasta), unter welchem ein Heer hindurch zieht, das sich ergeben hat Dion. Exc. XVI, 3. Auch das sub hasta Verkaufen, gehört hierher. S. §. 66. 2) Polyb. VI, 17. ist hierauf zu beziehen. 3) Dion. I, 78. Tergo et capite puniri Liv. III, 55. 4) Macrob. Sat. III, 20. Anders Cato bei Festus. 5) Liv. I, 26. 6) Liv. VI, 19. Neratius fragm. 11. de his qui not. D. III, 2. 7) II, 9. 9) VI, 13.

einem Sack mit mehreren Thieren [1]); eine Strafe, welche zuerst an Publicius Malleolus more maiorum ausgeübt ward [2]). Und wenn endlich erzählt wird, daß in späterer Zeit Tribunen auf Befehl des Volkes dem Feuertod übergeben seyen [3]), so ist in den genannten vier Formen der Todesstrafe ein Ueberliefern an die vier göttlichen Elemente, gleichsam an die beleidigten Götter selbst, nicht zu verkennen [4]). Außerdem findet sich, angeblich schon in Numa's Gesetzen, die Bestimmung durchs Volk, daß einer Sacer eines Gottes sei, also ungestraft getödtet werden könne, wenn er gegen die Leges sacratae [5]) handelt, z. B. einen Grenzstein auspflügt [6]). Ein solcher Mensch, der vom Volke zum Sacer erklärt worden, ist zugleich aus allen Sacris ausgeschlossen, so daß er den Göttern nicht mehr opfern kann [7]); und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Erklärung zum Sacer ursprünglich allein Supplicium [8]) hieß.

Zu den Verbrechen, auf welche Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts stand, gehören alle diejenigen Vergehen, welche eine deminutio capitis maxima [9]) von Seiten der richterlichen Behörde nach sich ziehen, oder Verlust der Freiheit und des Bürgerrechts. Dahin gehören 1) der infrequens und wer mehreren zugleich schuldete ohne die Schuld decken zu können und zwar gehören diese vor das Tribunal des höchsten Beamten, also in ältester Zeit des Königs, 2) der mit dem Feinde eine Sponsio geschlossen, welche das Volk nicht anerkennt. Die Ueberlieferung an den Feind beschließt das Volk. Als Verbrechen, auf wel-

1) Cic. pr. Rosc. Am. 25., Rh. ad Herenn. I, 113. Suet. Aug. 33. Dion. IV, 62. fr. 9. de lege Corn. (Digest. XLVIII, 9.). Isidor. gloss. p. 11. (Auctor. ling. lat. ed. Gothofr.). Den folliculus lupinus und die soleae ligneae gleich der Verdammung hat der Rhetor ad Herenn. I, 13. 2) Liv. Ep. LXVIII. Oros. V, 17. Rhet. ad Herenn. I, 13. Die lex bei Festus p. 182, 1. 3) Val. M. VI, 3, 2. Vgl. über einige andere problematische Fälle Nieb. II. S. 143. 417. 4) Das Lebendigbegraben der Vestalinnen gehört auch hierher, wie das der Griechen und Gallier Plut. Q. Rom. 83. 5) Festus v. Sacratae leges. 6) Festus v. Termino p. 157., v. Aliuta p. 5. Dionys. II, 74. Vgl. Val. M. I, 1, 13. 7) Bei Festus v. Sacer mons, p. 251. kann nur gelesen werden neque fas est eum immolare (nemlich: er darf nicht opfern). S. Brisson. de form. p. 17. Es ist die Frage, ob nicht auch das aqua et igni interdicere ursprünglich auf Ausschließung vom Opfer sich bezieht, da Wasser und Feuer dazu gebraucht ward. Später bezieht es sich freilich bloß auf bürgerliche Gemeinschaft. 8) Paullus Diaconus p. 143. 9) §. 58.

welches Verlust des Bürgerrechtes oder das älteste Exilium [1]) stand, wodurch die capitis deminutio media [2]) erfolgte, ist ursprünglich keines besonders aufgeführt. Erst mit dem Ende des Königthums finden wir das erste Beispiel an der Verbannung der Tarquinier durch das Volk. Allmählich aber fand man in der Selbstverbannung ein Mittel, sich öffentlicher Verurtheilung zu entziehen [3]), besonders als Bürgen (vades) in öffentlichen Processen gestattet wurden [4]).

Die Privat-Delicte, nemlich furtum, raptus, damnum, iniuria entschied der König [5]) oder die Senatoren, welchen es der König übertrug. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Uebertragung decurienweise geschah und daß in dieser ältesten richterlichen Abtheilung des Senates die Erklärung des Wortes decuria iudicum enthalten ist, welches später (die lex Calpurnia vielleicht ausgenommen §. 136.) gar keine Beziehung mehr hatte auf die Zehnzahl. Die Strafen selbst bestanden Anfangs in der Entziehung von Stieren und Schafen [6]), zu welcher der König auch berechtigt war, wenn er eine Ordnungsstrafe [7]) verhängte. Oeffentliches Gefängniß scheint in Rom vor Servius Tullius gar nicht herkömmlich gewesen zu seyn. Res capitales aber sind unter den angeführten Vergehungen alle diejenigen, deren Bestrafungen das Caput eines Römischen Bürgers von Seiten des Staates auf irgend eine Weise afficiren, also eine capitis deminutio maxima oder media nach sich ziehen, crimina publica alle, deren Entscheidung nach dem Herkommen oder Gesetze in letzter Instanz dem Volke (den comitiis curiatis) gebührt und dazu gehören namentlich alle Verbrechen auf welche der Tod steht [8]).

Bei allen Untersuchungen aber war im ältesten Rom dieselbe Einrichtung, wie in Sparta [9]) und überhaupt im ältesten Griechenlande, d. h. der Magistrat oder der Richter, dem die Sache übertragen war vom König, untersuchte die Sache (cognoscebat, cognitio), und entschied auch selbst nach bestem Ermessen; nur in Capitalsachen, deren Entscheidung ihm zustand, pflegte er sich mit einem consilium senatorum [10]) zu berathen. Die eigentliche iudicis datio, welche darin be-

1) §. 59. 2) §. 59. 3) Polyb. VI, 14. 4) Dion. IV, 4. X, 8. Cic. de rep. II, 36. Liv. III, 13. 5) Beispiele bei Liv. I, 41. 50. 6) Cic. de rep. II, 9. 7) multae sacramentum, multae dictio Cic. de rep. II, 9. 35. Varro L. L. V, 177. 8) Polyb. VI, 14. Cic. pr. Mil. 5. 9) Aristot. Pol. II, 6. III, 1. 10) Liv. I, 49. Cf. III, 36. Vgl. Polyb. VI, 17.

steht, daß der den Proceß leitende, instruirende und selbst vorsitzende Magistrat Richter bestellt, welche über die bereits instruirte Sache entscheiden, durch welche Einrichtung also Instruent des Processes und Richter verschiedene Personen werden, ist in Rom vor Servius Tullius nicht nachzuweisen [1]), und auch bei ihm nur in den Recuperationsprocessen [2]) und den Centumviralgerichten, wie sie denn überhaupt eine von den Athenern und namentlich durch Solon zuerst festgestellte Einrichtung ist, von Cicero den Römern in ältester Zeit, bestimmt aber zu Romulus' und Numa's Zeit, abgesprochen [3]) und überhaupt dem Verfahren vor dem Volksgerichte nachgebildet. Der einzelne Richter ist wohl nicht vor der Lex Pinaria [4]) gegeben, welche ins Jahr 267 oder 282 der Stadt fallen kann. Ich ziehe das letztere Jahr deswegen vor, weil Varro bei Macrobius [5]) eines alten Gesetzes auf eherner Tafel erwähnt, welches unter den Consuln L. Pinarius und P. Furius gegeben worden, in welchem des Schaltmonats gedacht sei. Dieß scheint darauf hinzudeuten, daß die Lex Pinaria bestimmte, wie es mit den Fastis überhaupt und d n dreißig Tagen, nach welchen der einzelne Richter gegeben werden llte im Besonderen, in einem gewöhnlichen Jahre und in einem Schaltjahre, gehalten werden sollte.

Das Verfahren der Partheien (rei) vor Gericht in Capitalsachen eben so, wie wenn ein Eigenthum in Anspruch genommen (vindicirt) ward, trug, wie das Imperium es erforderte, den militärischen Character an der Stirn und war dem Verfahren im Kriege nachgebildet. So wie in einem Streite des Volkes mit einem anderen feindlichen Volke (perduelles) die Fetialen [6]) die Sache eines iustum piumque duellum (bellum [7])) untersuchen, eben so ist perduellio das höchste Verbrechen im Staate selbst genannt worden und ebenso nennen Private eine Anklage gegen Private, von deren Grund sie überzeugt sind, ein iustum piumque bellum [8]) und das Verfahren zweier Bürger vor Gericht gegeneinander stellt einen Privatkrieg dar, ganz so, wie es bei der Manumission bereits nachgewiesen ist [9]).

---

1) Die Einrichtung, daß der König jemand die Sache zur Entscheidung überläßt, muß nicht mit der spätern iudicis datio verwechselt werden. 2) §. 91. 3) Cic. de rep. V, 2. 4) Gaius IV, 15. 5) Saturn. I, 13. 6) §. 81. 7) Liv. I, 32. 8) Liv. III, 25. 9) §. 67. Vergleiche auch das gerichtliche manum conserere bei Varro L. L. VI, 64. Asverus (die legis actio sacramenti) hat zu beweisen gesucht, vor Numa sei

§. 76. Die ausführende Gewalt oder die der Beamten ist in der ältesten Zeit folgender Maßen bestellt:

An der Spitze steht der König als oberster bürgerlicher Beamter, oberster Priester und oberster Heerführer. Ob dieser, nach dem Vorbilde der alten albanischen Verfassung ursprünglich ein erblicher seyn sollte, als bloß Latiner den Staat gründeten, wissen wir nicht; es ist aber wahrscheinlich, daß dieß die Intention des Gründers gewesen, da man mit der neuen Verfassung Alba Longa's, welche das erbliche Königthum aufgehoben, unzufrieden [1]), secedirt war. Mit dem Hinzutreten der Sabiner, welche mit gleichen Rechten den Latinern sich anschlossen, mußte dieß nothwendig aufgegeben werden, und ein Wechselregiment eines Latinischen und eines Sabinischen Königs an die Stelle der anfangs wohl beabsichtigten Erbmonarchie treten, nachdem Romulus und Titus Tatius eine Zeit lang nebeneinander geherrscht hatten, jener an der Spitze der Ramnes, dieser der Tities. Nach Erledigung des Throns ist dann die Wahlordnung diese. Der Senat ist in Decurien getheilt und das Regiment anstatt des Königs einer Decuria funfzig Tage lang übergeben, so daß einer der Zehn jederzeit fünf Tage [2]) den Vorsitz mit den Abzeichen des Impe-

in Rom ein wirklicher Zweikampf vor Gericht eingetreten, zu welchem die Proceßgegner durch den Soldateneid (sacramentum §. 84.) autorisirt worden seien und dessen Symbolik nach Numa nur beibehalten sei. So scharfsinnig dieß ausgedacht ist, so steht doch dieser Ansicht das Factum entgegen, daß das Duell zwischen Bürgern desselben Staates ein den Nationen griechischer Abkunft ganz unbekanntes Institut (§. 6.) ist, dann widerstrebt die Auslegung des Wortes hostis als eines Proceßgegners der Ueberzeugung des ganzen Alterthums; man sieht auch nicht recht, wie die Bedeutung des Beweismittels des Zweikampfs hat übertragen werden können auf die Strafe des sacramentum und wie damit die Bestimmung, ein sacramentum sei iustum, zusammenhängt, welches ganz deutlich ist, wenn sacramentum eine eidliche Versicherung ist (vgl. §. 96.). Es kommt hinzu, daß bei der Aushebung meistens zugleich Justitium für die Bürger angesagt wird (Liv. III, 5. 27. IV, 26. 31. VI, 2. 7. VII, 6. 9. 28.), welches nur für Auswärtige natürlich keine Geltung hatte, während im Kriege weder der vorsitzende Magistrat, der als Imperator hinlänglich beschäftigt war, noch überhaupt die Bürgerschaft unter sich Processe zu schlichten Zeit hatte. Endlich ist zu beachten, daß in der ältesten Stelle, welche das sacramentum erwähnt (Cic. de rep. II, 35.) nicht der Soldateneid, sondern das den Göttern geweihte Strafgeld mit dem Worte gemeint ist. 1) §. 29. 2) Liv. I, 17. III, 55. IV, 51. Dion. IV. 75. IX, 34.

rium hatte. Dieses Interregnum dauerte so lange, bis unter dem Vorsitz eines Interrex die Wahlversammlung des Volkes gehalten und ein König gewählt war. Da es höchst wahrscheinlich ist, daß die Decurien des Senates so geordnet waren, daß auf zehn Ramnes immer zehn Tities und auf diese zehn Luceres folgten, so kann ich an keinen weiteren Vorzug [1]) der Ramnes für das Interregnum glauben, als an den, daß sie die erste Decurie bildeten. Die Wahl wird anfangs so beschränkt gewesen seyn, daß abwechselnd aus den Ramnes und Tities ein König gewählt ward, später mit Tarquinius Priscus auch die Luceres einen König gaben. Von dem Senate geht aber zuerst der Vorschlag [2]) eines Candidaten aus, über welchen die Curien unter dem Vorsitz eines Interrex abstimmen. Das Stimmenmehr macht ihn dann zum Rex, d. h. zum ersten Beamten der bürgerlichen Verfassung, gibt ihm die Potestas; er selbst versammelt hierauf die Volksversammlung, gewiß unter dem Vorsitz des Tribunus Celerum, und läßt sich lege curiata [3]) das Imperium oder die Gewalt des Imperator ertheilen, d. h. des ersten Beamten der militarischen Verfassung, wodurch er zugleich die Straf- und Richtergewalt erhält [4]), die Fasces mit den Beilen und die zwölf Lictoren. Außerdem führt der König einen goldenen Stirnreif, einen elfenbeinernen Scepter mit einem Adler oben, eine elfenbeinerne Sella curulis und eine purpurne mit hellem Gold gestickte Trabea [5]) und eine eben solche Tunica. Diese Abzeichen sollen etruskisch seyn und durch den älteren Tarquinius zuerst dem Römischen König beigelegt. Weil der König aber auch oberster Priester ist, bedarf er noch einer besonderen Inauguration, anfangs bloß durch die Auguren [6]), dann auch durch das Collegium der Pontifices [7]), als dieß durch Numa eingerichtet worden war. Es geschah

1) Niebuhr R. G. I. S. 377. 2) Liv. I, 17. ut senatus decerneret, qui Romae regnaret. Cic. de rep. II, 13. regem alienigenam patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit. Dieser Vorschlag ist noch später geblieben beim Consulate. Dion. IV, 75. 80. 84. VIII, 87. IX, 42. fin. X, 17. Val. M. IV, 1, 14. Der Ausdruck patres auctores in der Stelle des Cicero hat in der Zeit vor dem Bürgerthum der Plebejer eine andere Bedeutung, als später. S. §. 119. 3) Cic. de rep. II, 17, 21. Ipse consulit populum de imperio suo. Noch später sind die höchsten Beamten ohne das Curiengesetz bloß Proconsules, Prorätores u. s. w. Dio Cass. XLI, 43. 4) Dio Cass. XXXIX, 19. 5) S. Serv. zu Virg. Aen. VII, 612. Dion. III, 61. IV, 74. 6) Liv. I, 18. 7) Gell. XV, 27.

seit dieser Zeit die Inauguration des Königs comitiis calatis, wie noch später, in der Zeit der Republik in Hinsicht auf den Rex sacrorum, seit die oberpriesterliche Würde von der höchsten Magistratur hinweggenommen und einem eigenen Priester übertragen worden war. Den Vorsitz bei dieser Inauguration hatte der Pontifex Maximus. Seit dem Bestehen des Rex sacrorum beschränkte sich die Inauguration der höchsten republicanischen Magistrate, welche jederzeit nach der Ertheilung des Imperium folgte, wenn sie des Omens wegen beibehalten werden mußte, auf die alte Inauguration durch die Auguren auf der Burg und gewährte dem Inaugurirten das Recht der Auspicien, wie dieß alles genauer in der kirchlichen Verfassung dargestellt werden wird [1]). Auf diese Weise sind die drei verschiedenen Vorsteherschaften, die des Königs, des Oberfeldherrn und des Oberpriesters in drei verschiedenen Volksversammlungen demselben Manne übertragen worden [2]). Der Inbegriff dieser Rechte oder die königliche Vollgewalt durch die verschiedenen Comitien gegeben, ist durch den Ausdruck optima lex [3]), optimum ius [4]) bezeichnet, durch welchen angedeutet wird, daß dem höchsten Magistrat keines der ihm zuständigen Rechte abgehe [5]).

So wie der König abwesend ist, gehen diese drei Rechte vorübergehend auf drei Personen über. Der König ernennt nemlich während seiner Abwesenheit als Vorsteher der bürgerlichen Verfassung einen praefectus urbi aus den Senatoren, zur Leitung des Senates [6]), zur Abhaltung der Comitien [7]), wenn dieß nöthig war, und zum Schutze der Stadt, bald mit, bald ohne Richtergewalt [8]). Sein Statthalter in geistlichen Dingen und namentlich Vorsteher in den comitiis calatis war ohne Zweifel der Pontifex Maximus; sein Statthalter in militärischen Dingen der Tribunus Celerum.

Auf eine andere Weise, nemlich nicht durch die Wahl des ganzen Volkes, sondern der einzelnen Curien, gehen die dreihundert Senatoren und die dreihundert Equites hervor, wie schon früher er-

---

1) §. 82. 2) Huschke S. 408., welcher auf die Inauguration nicht Rücksicht nimmt, erklärt sich die zweimalige Belehnung in einer anderen, mystischen Weise. 3) Festus: Optima lex, Cic. de leg. agr. I, 11. 4) Liv. IX, 34. Cic. Phil. XI, 12. 5) S. §. 100. 114. In diesem allgemeinen Sinne, namentlich in Beziehung auf das Heraustreten der Vestalinnen aus der väterlichen Gewalt ohne capitis deminutio wird auch gesagt, eine Vestalin werde optima lege capirt. Gell. I, 12. 6) Liv. III, 9. 7) Liv. III, 24. 8) Tacit. Ann. VI, 11. Liv. III, 8. iustitio indicto.

wähnt worden ist, ferner durch die Wahl der einzelnen Tribus die drei Tribuni, die Vorsteher der Tribus in kirchlicher, bürgerlicher und militarischer Hinsicht [1]). Einer von ihnen [2]) steht an der Spitze mit dem Namen Tribunus Celerum, weil er Führer der dreihundert Ritter [3]) ist, welche, der Kern des Heeres, den Namen Celeres [4]) führen. Er ist es, welcher, wie schon erwähnt ist, bei Ertheilung des Imperium an den König den Vorsitz in den Comitien führt und welcher deshalb auch mit vollem Rechte bei Abwesenheit des Tarquinius Superbus die Comitien der Curien zusammenruft und ihn des Imperium oder der königlichen Vollgewalt wieder entkleidet durch eine lex, welche, weil unter seinem Vorsitz entschieden, lex tribunicia [5]) genannt ist, nicht wie die, welche unter dem Vorsitz des Königs vom Volke angenommen worden und lex regia hieß. Ob der Tribunus Celerum aus den drei Tribunen vom ganzen Volke gewählt worden sei, könnte zweifelhaft erscheinen, da Dionysius erzählt, L. Tarquinius Superbus habe dem L. Junius Brutus dieses Amt gegeben. Es könnte dieses so verstanden werden, daß einem der drei von den Tribus erwählten Tribuni das Amt eines Tribunus Celerum vom König übertragen worden sei, etwa wie die praefectura urbis; allein es scheint wahrscheinlicher, daß diese Bestimmung nicht von der Willkühr des Königs abgehangen habe, da das Amt ein stehendes war.

Aus der Wahl der Curien gehen die Curionen hervor, an deren Spitze ein Curio Maximus steht, wahrscheinlich in einer ähnlichen Weise ernannt wie der Tribunus Celerum, und hauptsächlich Vorsteher der priesterlichen Angelegenheiten der Curien.

Auf ganz andere Weise ernannt wurden die Quästores, oder die Aufseher über den Staatsschatz, das Aerarium, über welches der Senat allein die Vollgewalt hatte, wie überhaupt über die Finanzen. Diese Quästores nemlich sind aus den Senatoren von den Königen selbst ernannt worden [6]).

---

1) §. 36. 2) Niebuhr III. S. 41. scheidet ihn von den dreien, mich dünkt ohne Grund. 3) Pompon. de orig. iur. 15. 4) §. 85. 5) Pompon. de orig. iur. 3. Die lex tribunicia bei Festus unter Sacer Mons, die Papiria bei Cic. pr. dom. 49. 50. und die lex Ovinia tribunicia [§. 117.] dürfen aber nicht mit Nieb. R. G. I. S. 586. als solche leges tribuniciae betrachtet werden. Das sind ohne Zweifel Plebiscita. S. §. 117. 6) Tacit. Ann. XI, 22.

Die Königszeit hat also nur einen einzigen Magistrat, der durch die Gesammtstimmen des Volkes erwählt ist, den König selbst; alle übrigen sind nur durch Theile des Volkes oder durch den König aus denen ernannt, welchen das Volk selbst schon durch die Wahl zum Senator sein Vertrauen geschenkt hatte. Die Königszeit kennt keine politischen Magistrate weiter und scheint ihrer auch nicht bedurft zu haben, da in den Senatoren eine stehende Aushülfe bereit war; dagegen ist es eine eigene Erscheinung der Republik, die höchste Gewalt mehr und mehr zu zersplittern und aus den Functionen derselben mehrere Aemter hervorgehen zu lassen.

B. Die kirchliche Verfassung.

Ius divinum.[1])

§. 77. Gewisse Hauptmomente der Stern- und Feuer-Religion der Sabiner, der politischen Religion der Latiner und der dualistischen der Etrusker sind von den drei Tribus, welche den Römischen Staat bildeten, beibehalten worden. Es heißt ausdrücklich, daß Latiner und Sabiner ihre Sacra mit einander verbunden hätten[2]), daß die von den Sabinern dem Römischen Staate zugebrachten Götter **Novensides**[3]) genannt worden seien, daß T. Tatius sogar eine eigene priesterliche Aufsicht auf die Erhaltung der sabinischen Sacra und Augurien[4]) festgestellt, die **sodales Titii**[5]), welche seit Numa's Begründung des pontificischen Rechtes in den Zeiten der Republik nicht mehr erwähnt werden[6]), endlich daß beim Opfer der latinisch-griechische Ritus überwiegend gewesen sei[7]). Es ist aber auch von den Etruskern nicht zu bezweifeln, daß gewisse Theile ihres religiösen Glaubens mit der Tribus der Luceres in die Staatsreligion aufgenommen worden sind; denn die ganze dualistische Genienlehre, wie die Haruspicina, welche **communis religionis causa** aufgenommen worden ist[8]), das Heiligthum des Vortumnus[9]), so wie die Ver-

1) Cic. pr. Sext. 91. Liv. I, 18. Tac. Hist. II, 91. Ann. III, 26. 70. IV, 38. Gaius II, 3. 2) Cic. de rep. II, 7. 3) So Varro L. L. V, 74., nicht aber alle neu eingebrachte Götter, wie Huschke S. T. S. 303. 4) Daher Titiae aves Varro L. L. V, 85. 5) Tacit. Ann. I, 54. Hist. II, 95. 6) In der Kaiserzeit erscheint ein anderes Collegium dieses Namens und anderer Bedeutung (Marini Atti T. XLVIII. und p. 708.) unter dem Namen Sodales Titii oder Titienses (Grut. XIX, 4. CCCXCVI, 1.), auch Sacerdotes Titiales Flaviales (Grut. CCCIV, 9.). 7) Dion. VII, 72. Exc. XII, 22. 8) Cic. de div. II, 12. 9) Varro de L. L. V, 46.

bindung der drei capitolinischen Hauptgötter, Jupiter, Juno und Minerva, sammt der ganzen Construction ihres Tempels, ist etruskisch[1]), der Juno nicht zu gedenken, deren Dienst von Veji nach Rom verpflanzt ward. Außerdem ist schon früher[2]) hervorgehoben, daß die Weise, gewisse Götter mit verhülltem Haupte (capite velato) zu verehren, etruskisch war und eine Nachahmung der selbst als verhüllt gedachten etruskischen Götter. Bei Dionysius[3]) wird diese Sitte schon dem Aeneas zugeschrieben, aber nicht eher hat er sie ausgeübt, als bis er auf italischem Boden war.

Dabei muß denn freilich beachtet werden, daß ein so kleines Häuflein losgerissener Latiner, wie die Gründer Roms waren, nicht gleich im Anfange allen Göttern ihres Stammes, an welche sie glaubten, Tempel und Priester einrichten konnte, daß sie vielmehr nur denen in dankbarem Herzen vorzugsweise zuerst dienten, welche bei der ersten Gründung des jungen Staates sich ihnen vorzüglich günstig erwiesen und ihr Leben und ihre Einrichtungen geschützt hatten. Und dieser Gottheiten waren zuerst zwei solche, wie sie kriegerischen Hirten geziemen, Mars als Kriegsgott, und Pales als Hirtengottheit, welche aus den Namen der ersten Monate des altrömischen Kalenders, in welche ihr Fest fällt, uns entgegentreten[4]). Später bei weiter vorgeschrittener

1) Serv. Virg. Aen. I, 422. S. §. 26. Vgl. jedoch Paus. X, 5. 2) S. 39. 3) Exc. XII, 22. Mit Bedeutung heißt es dort ἑπόμενοι τοῖς πατρίοις (nicht πατρίοις wie man erwartete) νόμοις. 4) Martius, Aprilis. Da die Parilia (im Kalender stets mit PAR. bezeichnet) oder Palilia, das alte Hirtenfest, im April gefeiert wurden, an dem Tage, an welchem Rom der Sage nach gegründet war, so scheint nicht zweifelhaft, daß der vielfach falsch erklärte Name des zweiten Monates des zehnmonatlichen Jahres ursprünglich Parilis und dann erst durch Versetzung der beiden ersten Buchstaben Aprilis genannt worden. Venus hat mit diesem Monate gar nichts zu thun, sie kam nicht einmal in der alten Theogonie der Salier vor und wer den Namen von aperire ableitet, müßte erst eine analoge Form dieses Wortes nachweisen, wo e ausgefallen, dann eine Form, wo die Endung ilis an ein Verbum angefügt wäre. Daß diese Namen der ersten Monate absichtlich von den Römern bei der Gründung ihres Staates gewählt worden sind, ergibt sich daraus, daß ganz ähnliches bei anderen, besonders latinischen Völkerschaften, geschehen ist. Denn Martius war bei den Albanern der dritte Monat, bei den Sabinern der vierte, bei den Laurentern der fünfte, der sechste bei den Hernikern und der zehnte bei den Aequern (Ovid. Fast. III, 89.). Pales (als männliche, wie als weibliche Gottheit gedacht) ist ursprünglich mit dem griechischen Παλῆς verwandt,

Cultur fanden auch andere Götter, und in überwiegender Weise, ihren Dienst. Daß Rom aber überhaupt sich nicht sperrte fremden Gottesdienst aufzunehmen, das beweist die Sitte, die Hauptgottheiten einer belagerten Stadt zu evociren [1]) und der vielfach durch das Volk ausgesprochene Zutritt zum Gottesdienste solcher Staaten, welchen die Römer das Bürgerrecht gewährten. Sie nannten das einem solchen Volke **sacra sua reddere cum eo, ut communia cum populo Romano essent**, wie es mit dem Cultus der Juno Sospita geschahe [2]). Es beweist es aber endlich auch der später aufgenommene Cultus des Apollo [3]), Bacchus, der Ceres, Proserpina [4]), Cybele [5]), des Aesculapius [6]).

Dieses frühe Nebeneinanderbestehen verschiedener Religionen und diese Aufnahme des Cultus einzelner Gottheiten in späterer Zeit hat zwar in das System des ganzen Römischen Gottesdienstes Dunkelheit gebracht und ist Hauptursache des allmächtigen Römischen Aberglaubens geworden; aber es hat auch manches Gute gewirkt. Es haben die Römer ihren Municipien und den unterworfenen Ländern niemals einen Zwang angethan in Hinsicht auf ihren Gottesdienst, im Gegentheil gestatteten die Pontifices den alten Cultus in jeder Weise [7]) und jedem Municipium sein altes **ius sacrum** [8]), so daß sie selbst die Beibehaltung der alten Magistrate bei unterworfenen Städten in Hinsicht auf die Sacra gestatteten [9]), und sie haben niemals Ketzerprocesse in der Weise bei sich aufkommen lassen, in welcher sich Griechenland und namentlich Athen befleckte. Nur geheimen, vom Staate nicht anerkannten Gottesdienst duldeten sie nicht [10]), daher sie die Bacchanalien in ihrer Unsittlichkeit verboten [11]). Es haben daher auch später die Censoren im Allgemeinen, und die Aedilen insbesondere, den Auftrag, polizeilich darüber zu wachen, daß nicht fremder Gottesdienst in eigenen Gebäuden sich einschleiche [12]).

Numa Pompilius wird als der königliche Priester bezeichnet, welcher in die verschiedenen religiösen Elemente und das getrennte Priester-

---

von welchem zwei Formen *Φαλῆς Φαλοῦ* und *Φάλης Φάληγος* wie *Θαλῆς* und *Θάλης* vorkommen. 1) Macrob. Sat. III, 9. Vgl. Brisson. de form. p. 58. 2) Liv. VIII, 14. 3) Macr. S. I, 17. 4) Dionys. II, 90. 5) Liv. XXIX, 11. 14. 6) Liv. X, 47. Vgl. Festus v. Peregrina sacra. 7) Festus v. Municipalia sacra. 8) Cato bei Priscian. p. 762. Putsch. 9) Liv. IX, 43. 10) Diod. II, 19. Cic. Legg. II, 16. Liv. IV, 30. XXV, 1. 11) Liv. XXXIX, 15. 16. 12) Liv. IV, 30.

wesen des dreistämmigen Römischen Volkes eine Einheit zu bringen suchte, indem er den Tempel der Vesta errichtete, deren Gottheit ganz geeignet schien, alle verschiedenen Gottheiten an die große allgemeine Idee des Staates zu knüpfen, und indem er an die Spitze der verschiedenen Priester und zur Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten das Collegium Pontificum stellte. Zugleich bestimmte er das Verhältniß der Kirche und des Priesterthums zum Staate. Der König selbst stand an der Spitze beider Anstalten, als oberster Beamter und oberster Priester, doch ohne regelmäßige Theilnahme am Collegium Pontificum; seine Stelle als Priesterkönig vertritt mit dem Falle des Königthums der Rex Sacrorum [1]). Der Senat, dessen Mitglieder der Pontifex Maximus und der Flamen Dialis sind, ist oberste Behörde des Kirchenwesens und das Volk selbst in seinen Comitien die letzte Instanz [2]). Dieß ist besonders noch darin ausgesprochen, daß jeder Tempel nur im Auftrag des Senates und der Tribunen durch einen Magistrat dedicirt werden kann [3]).

Für das ökonomische Bestehen der Kirche und der Priester war schon vor Numa gesorgt, indem jedem Tempel und seinen Priestern, jedem Collegium Sacerdotum [4]) gewisse Landestheile [5]) als Besitz anheimgegeben waren. Dabei aber stand als rechtlich fest, daß das Land, welches den Göttern selbst zugesprochen war nach gültigen Gesetzen, als **res sacra** auf ewige Zeiten ihnen gehörte, während gewisse Theile des **ager publicus** [6]), welche den Priesterschaften zur Possession überlassen waren, vom Staate als Eigenthum wieder in Anspruch genommen werden konnten [7]), und es auch zuweilen wurden. Ein gewisser Theil der Staatseinkünfte zur Bestreitung öffentlicher Opfer und religiöser Feierlichkeiten war ebenfalls angewiesen. Gewisse Gerichts- und Strafgelder, namentlich das sogenannte Sacramentum [8]), waren in solcher Beziehung den Göttern geweiht. Jedes Local, welches von Einzelnen oder einem Gemeinwesen zum Sacrum bestimmt ward, gehörte der Kirche.

---

1) §. 98. 2) Cic. Att. I, 13. Liv. XXII, 1. XXXIX, 15. 16. Varro bei Gell. XIV, 7. Suet. Caes. 6. Macrob. Sat. I, 16. Hierher gehört besonders die Lex Papiria (Cic. pr. domo 49.), welche keine Weihung eines Bodens duldete ohne die Bestätigung des Volkes. 3) Liv. IX, 46. 4) Sicul. Flacc. p. 23. Hygin. p. 206. Goes. 5) Dion. II, 7. 6) §. 90. 7) Oros. V, 18. Appian. Mithr. 185. 8) §. 75.

Der altrömische Staat hatte aber den Priestern außer der freien Ausübung des Cultus auch eine nicht unbedeutende Einwirkung auf die bürgerliche Verfassung zugestanden und diese sprach sich aus in dem Zeitrahmen, oder der Jahresabtheilung, innerhalb deren sich das ganze Getriebe des Staates, die gesetzgebende (Senat und Comitien), ausführende (Beamten) und richterliche Gewalt bewegte und welche festzustellen allein den Pontifices gebührte, in den Auspicien, welche der Gründung des Staates und allen öffentlichen Handlungen der Beamten und des Volkes eine religiöse Weihe und Bestätigung gaben und in dem Fetialenrecht, welches die rechtlichen Ansprüche der Römer gegen andere Völker vor dem Erlasse einer Kriegserklärung untersuchte. Später trat noch der Gebrauch der sibyllinischen Bücher und anderer Orakelsprüche und der Haruspicina hinzu, um den Willen der Götter zu vernehmen bei der Erwartung bedeutender Ereignisse, wenn sie sich durch Vorzeichen angekündigt hatten.

Die sämmtlichen priesterlichen Beamten, welche aber im Gegensatz zu den Civilbeamten Private [1]) genannt werden und kein Imperium [2]), aber die Auszeichnung der purpurverbrämten Toga, eines Priesterhutes, bald Apex, bald Tutulus, bald Galerus genannt [3]), und eines ehrenvollen bestimmten Platzes in den Theatern, Circen und Amphitheatern [4]) haben und Richter seyn können [5]), werden am zweckmäßigsten in vier Abtheilungen aufgeführt. Es sind dieß

1) die Oberaufsicht oder das **Collegium Pontificum**,

2) die Priester der einzelnen Gottheiten, **Flamines** und **Sacerdotes**,

3) das völkerrechtliche Collegium der **Fetiales**,

4) die **Interpretes futuri**, nemlich das **Collegium Augurum** und das der **Sacerdotes Sibyllini**. — Bei dieser letzten Abtheilung wird es am zweckmäßigsten seyn, auch der Haruspices zu gedenken, obgleich diese in einem durchaus von den übrigen Abtheilungen gesonder-

---

1) Cic. Cat. I, 1. Off. I, 22. Att. IV, 2. Phil. V, 17. Die erste Stelle könnte zweifelhaft erscheinen, da P. Scipio Nasica nach Vellejus II, 3. erst nach der That gegen Gracchus Pontifex Maximus geworden; allein um dieß werden zu können, mußte er vorher schon im Collegium seyn. 2) Liv. IV, 4. 3) Serv. Virg. Aen. II, 683. 4) S. Marini Atti de' fratelli arvali T. I. p. CXXXI. 5) §. 120.

ten und eigenthümlichen Verhältnisse stehen und in der Zeit der Republik niemals als priesterliche Beamte der Römer betrachtet worden sind.

Alle vier Abtheilungen bilden insgesammt keinen geschlossenen, gesonderten Beamtenkreis, sondern jeder einzelne ist im Allgemeinen befugt und geeignet, zugleich politische [1]) und kriegerische [2]) Aemter, nach der Analogie des Königs, anzunehmen und zu verwalten, nur mit dem Unterschiede, daß sie ihre priesterlichen Aemter lebenslänglich behalten, keiner bürgerlichen Behörde verantwortlich [3]), und dabei unabsetzbar sind [4]), ja zum Theil als Exules ihre Würde nicht aufgeben, wie die Auguren [5]) und die Arvalbrüder [6]). Es ist ferner kein Hinderniß, daß ein Römischer Bürger mehrere verschiedene, aber gegenseitig sich nicht hindernde Priester-Aemter zugleich verwalte [7]), und die öffentlichen Aemter sind nicht erblich an gewisse Geschlechter gebunden, welches bloß bei den gentilicischen Sacris, die nicht zu den öffentlichen gehören, der Fall ist. Die Vorschriften über das Alter, welche bei den politischen Aemtern allmählich festgestellt wurden, hatten auf die priesterlichen Aemter keine Folge [8]), welche im Allgemeinen ursprünglich nur die Pubertät verlangten. Dafür ward gesorgt, daß aus derselben Gens nicht mehrere in dasselbe Priestercollegium aufgenommen oder creirt [9]) wurden, ein Herkommen, welches oftmals durch Adoption umgangen ward [10]). Die Wahl hing in ältester Zeit zum Theil vom König ab, als dem obersten Priester, und dieß war die latinische Art [11]), eine Befugniß, welche nach Aufhebung des Königthums auf den Oberpontifex übergegangen ist, zum Theil cooptirte sich das Collegium der Priester selbst den Nachfolger eines Abgegangenen, und dieß ist die sabinische Art [12]); zum Theil wählte, wie es auch bei gewissen priesterlichen Aemtern schon Romulus festgestellt haben sollte, das Volk in seinen Unterabtheilungen seine Priester. Alle aber bedürfen der Inauguration durch

---

1) Ein Prätor ist Flamen Quirinalis bei Liv. XXXVIII, 47., Flamen Dialis bei Liv. XXXIX, 45., ein Consul Flamen Martialis Liv. Ep. XIX., ein Pontifex Maximus Censor Liv. XL, 45., und Consul Liv. Ep. LIX. 2) Liv. X, 29. XXIII, 21. Scipio ist Salius und Feldherr Liv. XXXVII, 33., L. Scribonius Curio Maximus und Aedilis Liv. XXXIII, 42. 3) Dionys. II, 73. 4) Dio Cass. XLIX, 15. 5) Plut. Quaest. R. 99. 6) Plin. H. N. XVIII, 2. 7) So ist ein Pontifex M. decemvir sacrorum und Augur Liv. XL, 42. 8) Liv. XLII, 28. Plut. Tib. Gr. 4. 9) creari proprium de sacerdotibus. Serv. Aen. VII, 303. 10) Dio Cass. XXXIX, 17. Vgl. I, 12. 11) Liv. I, 3. Dion. II, 66. 12) S. S. 14.

Pontifices und Auguren [1]) oder die letzten allein. Erst später seit der Lex Domitia zog das gesammte Volk die Wahl von Priesterämtern in den Bereich seiner Comitien, wie die politischen Aemter, so daß auch hier Bewerbungen um priesterliche Aemter vorkommen.

1. Die Oberaufsicht oder die Pontifices.

§. 78. Das Wort Pontifex leitete der Pontifex Maximus Q. Mucius Scävola von posse et facere ab, Varro von pons, weil von ihnen der pons sublicius [2]) zuerst erbaut und dann oft wieder hergestellt sei, um diesseits und jenseits der Tiber Opfer bringen zu können [3]). Daß Scävola, ein in pontificischen Dingen so erfahrener Mann, weder an diese, etymologisch sonst nahe liegende, Ableitung noch an die, auch nicht entfernte, dachte, nach welcher es diejenigen bezeichnete, welche auf der Brücke jene Opfer — facere bedeutet wie ῥέζειν im alten Latein opfern [4]) — brachten, von welchen später die Rede seyn wird [5]), muß einen sehr triftigen Grund gehabt haben, also daß man nicht mehr an pons bei der Ableitung denken sollte. Seine eigene Ableitung will auch nicht recht einleuchten, eher scheint daran zu denken, daß es eine später veränderte Wortform für pompifices sei, wodurch ihre Leitung aller öffentlichen Ceremonien bezeichnet seyn würde [6]). Der Pontifices waren seit Numa's Bestimmung vier [7]), wahrscheinlich aus jedem der beiden älteren Stämme, Ramnes und Tities, zwei [8]). Dieß geht hauptsächlich aus Cicero's Ausdruck, sacris communicatis, hervor [9]). An ihrer Spitze als fünfter stand ein Pontifex Maximus [10]). In dieser Zahl bestand das Collegium bis zum Jahre Roms 452 [11]), wo vier aus den Plebejern hinzugefügt wurden. Eine erledigte Stelle ersetzte das Collegium durch Cooptation [12]), zuweilen Caption [13]) genannt.

---

1) Dion. II, 22. 2) Dieß ist reine Conjectur; erst Ancus Marcius erbaute diesen. Liv. I, 33. 3) Varro L. L. V, 83. hat beide Ableitungen; Dionysius und Plutarch übersetzen es γεφυροποιοί (Dion. II, 73.). Vgl. Val. M. I, 1, 10. 4) Brisson. de form. p. 16. 5) Dion. I, 38. Macr. Sat. I, 11. 6) Appian. Hist. R. VIII, 135. θυόλας καὶ πομπαὶ κατὰ φυλήν. Vgl. Plut. Num. 14. 7) Liv. X, 6. 8) So Niebuhr. Huschke (Verf. des S. T. S. 63.) denkt an die vier Regiones der Stadt, welche doch notorisch erst durch S. Tullius eingerichtet sind. 9) de rep. II, 7. 10) Cic. re rep. II, 14. Huschke (Verf. des S. T. S. 63.) muß die Stelle des Plutarch Num. 9. sehr flüchtig angesehen haben, wenn er daraus folgert, in der Königszeit sei der König Pontifex Maximus gewesen. 11) §. 127. 12) Dion. II, 73. 13) Gell. I, 12.

Sonst traten die älteren den jüngeren in der Würde voran [1]), und die letzteren hatten besonders die Schreibereien zu besorgen [2]). Sie selbst sind weder dem Senate noch dem Volke verantwortlich [3]), die ihrer Seits bloß Maaßregeln der Pontifices, wenn sie unzweckmäßig scheinen, aufheben können. Was sie zu leisten hatten und der ganze Umfang ihrer Rechte war durch Numa in eigenen Gesetzbüchern [4]) ihnen vorgeschrieben [5]). Und diese waren durch Ancus Marcius bestätigt und sogar ein Theil davon, die **sacra publica** betreffend, bekannt gemacht [6]), dann durch C. Papirius als Pontifex Maximus nach Vertreibung der Könige besonders wieder in Kraft gesetzt [7]). Ein Theil dieser Bücher hieß die **Indigitamenta**, welcher die Namen der Götter und die Art sie beim öffentlichen Gottesdienst, anzuwenden, gleichsam ihre Titulatur, enthielt [8]). Das Wort selbst kommt wohl von **indiges**, welches zwar einen Heros oder Dämon, aber dann auch überhaupt einen Gott bezeichnet [9]); daher der Name wohl eigentlich **Indigetamenta** heißen sollte. **Indigetes** und **Novensides** als altrömische und sabinische Götter kommen vor in der Devotionsformel bei Livius [10]). Ein anderer enthielt die Rechtsformen, deren sie sich in Hinsicht auf ihr viertes, unten zu erwähnendes, Recht zu bedienen hatten [11]). Später gefundene vierzehn Bücher **de iure pontificio** in lateinischer und griechischer Sprache abgefaßt, scheinen zum Theil untergeschoben gewesen zu seyn [12]). Die alten ächten Gesetze erhielten durch das weiter gebildete Kirchenrecht Erläuterungen durch die Pontifices und diese heißen dann **commentarii pontificum** [13]). Verschieden von allen diesen Büchern sind die Jahrbücher, welche der Oberpontifex zu führen hat und welche deshalb **Annales maximi** genannt wurden. Sie enthielten die Namen der Römischen Magistrate, die bedeutendsten politischen Begebenheiten und Naturerscheinungen, die **portenta** und **monstra** [14]), wahrscheinlich nach den Responsis Haruspicum, und können so dürftig nicht gewesen

1) Festus v. Minorum pontificum. 2) Liv. XXII, 57. 3) Dion. II, 73. 4) Festus v. Aliuta und Occisum. 5) libri pontificii bei Cic. de rep. II, 31., libri pontificum bei Festus v. Opima spolia, pontificales libri bei Serv. Aen. XII, 603. Commentarii sacrorum pontificalium wohl nur ein Theil derselben, Festus p. 236. P. 175. 177. 274. commentarii sacrorum. 6) Liv. I, 32. 7) Dion. III, 36. 8) Serv. Georg. I, 21. 9) Serv. Ge. I, 498. 10) VIII, 9. 11) Vgl. die unten angeführten Gewährsmänner und Cic. de rep. II, 31. 12) Liv. XL, 29. Val. M. I, 1, 12. 13) Eine Stelle daraus bei Plin. H. N. XVIII, 3. Vgl. Liv. IV, 3. VI, 1. Cic. Brut. 14. 14) Cic. de rep. I, 16.

seyn, wenn gleich ohne allen Schmuck der Rede [1]); denn Atticus bei Cicero nennt ihre Lesung sehr angenehm [2]). Schwerlich aber waren sie erhalten vor der Zeit der Einnahme Roms durch die Gallier.

Die erste Hauptverpflichtung der Pontifices bestand in der Feststellung der Sacra und der Aufsicht über dieselben, daß sie, einmal in ihren Ritus von den Pontifices comprobirt [3]) und seit der Lex Papiria (449 U. C. nach Pighius) durch die Tributcomitien bestätigt [4]), weil man nicht jeden Ort zu weihen Privaten überlassen konnte, beständig erhalten und in ihren Cärimonien an den bestimmten Tagen [5]) und an bestimmt wiederkehrenden Zeiten [6]) nicht unterlassen würden. Ein altes Gesetz verbot, die Sacra zu unterlassen [7]) oder gar aufzugeben (interimi) und Cato nennt diese sacra sogar capite sancta [8]). Es war dieß nothwendig, weil sich die Fortdauer des Cultus überhaupt in ihnen aussprach [9]). Diese Sacra sind theils publica, theils privata, eine Scheidung, welche dem Numa zugeschrieben wird [10]). Die sacra publica sind solche, deren Aufwand aus öffentlichen Cassen [11]) bestritten wird, welche die Pontifices und Augures leiten [12]) und an welchen der Senat und das Volk (pro populo) Theil nimmt [13]). Dazu gehören die Sacra der Tribus [14]) und der Curien [15]), deren Heiligthümer auf dem ganzen Gebiete der ältesten Stadt in vier sacrale Regionen vertheilt waren [16]). Die Stelle des Festus darüber lautet so:

---

1) Cic. Leg. I, 2. annales pontificum maximorum, quibus nihil esse potest iucundius. Vgl. de orat. II, 12. 2) Leg. I, 2. Le-Clerc des journaux cet. p. 32. hält dieß für Ironie. 3) Festus v. Ritus p. 236. 4) Cic. pr. dom. 49. 5) stata sacrificia Festus p. 264. statuti dies Varro L. L. VI, 25. stati dies Liv. V, 52. statae sollemnesque cerimoniae Val. M. I, 1, 1. stato loco statisque diebus sacrificia Liv. XLII, 32. 6) solemnia sacra Liv. V, 52. Festus p. 264. z. B. annalia Varro L. L. VI, 25. 7) intermittere Liv. V, 52., deserere Cato bei Festus a. a. O. 8) Festus a. a. O. 9) Plut. Num. 9. 10) Liv. I, 20. Vgl. X, 7. Plut. Num. a. a. O. Orat. de haruspic. resp. 7. 11) publico sumptu Fest. Dion. II, 23. Liv. X, 23. 12) Liv. X, 7. 13) Plut. Num. 2. 14) Dion. II, 21. Appian. Hist. R. VIII, 138. B. C. II, 106. Plutarch. Quaest. Rom. 89. Es sind die Compitalia und Paganalia §. 90. 15) Dion. II, 21. 23. Festus Publica sacra. 16) §. 90. Das Local der drei alten Tribus in der Stadt war in Hinsicht auf die Sacra der Curien in vier verschiedene Regionen vertheilt, zu welchen das Capitolium gehörte. Drei außer den 27 Argeïs waren wahrscheinlich auf dem Capitolium, welches zu S. Tullius' Zeit nicht mehr zur Stadt, nicht mehr zu den städtischen Tribus gehörte (Cf. Varro L. L. V, 41. sqq.).

Publica sacra quae publico sumptu pro populo fiunt quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis — ad privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. Die Sacra pro montibus et pagis sind diejenigen, welche die montani et pagani feiern [1]); die Sacella können sich auf keinen Fall auf sacra gentilicia beziehen [2]); denn sacra gentilicia sind keine publica [3]), da sie nicht aus öffentlichen Cassen bestritten werden, und eine Menge Sacella sind zu allgemeinem Gottesdienst bestimmt; es ist vielmehr nicht zu zweifeln, daß bei Festus nach sacellis etwas fehlt, welches diejenigen Opfer bezeichnet, welche in größeren Tempeln dargebracht werden; mir scheint in dem verderbten a d bloß aedibus zu suchen, so daß Festus eine historische Folge beabsichtigt hat, aufsteigend von den roheren Sacris zu den ausgebildetsten in den Tempeln. Unter den Sacellis sind solche zu verstehen, wo wirklich publico sumptu geopfert wird. Der Aufwand wird hauptsächlich durch gewisse Einkünfte bestritten, wie durch das Sacramentum [5]) und das aes curionium [6]). Das erstere floß zu diesem Zwecke in die area oder das aerarium pontificum [7]), welche wahrscheinlich im Amthause des Pontifex Maximus aufbewahrt wurde [8]). Die Bauten für die sacra publica wurden ebenfalls aus öffentlichen Cassen bestritten [9]). Von publicis sacris müssen ihrer Bedeutung nach durchaus popularia sacra [10]) geschieden werden. An ihnen nimmt allerdings auch das ganze Volk Theil, aber sie können ebensowohl publica seyn, wenn sie aus dem Vermögen

1) S. Varro L. L. VI, 24. Dies Septimontium nominatur ab his septem collibus, in quibus sita urbs est, feriae non populi (obgleich publica) sed montanorum modo, ut paganalia, qui sunt alicuius pagi. S. Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. II, 3. p. 381. Festus v. Septimontium. 2) So Savigny a. a. O. und Huschke Studien I. S. 147. 3) Liv. V, 52. 4) Festus p. 251. Lind. sine tecto. 5) Festus s. v. p. 263. Sacramenti autem nomine id aes dici coeptum est, quod et propter aerarii inopiam et sacrorum publicorum multitudinem consumebatur in rebus divinis. 6) Festus v. Curionium. 7) S. Guther. de vet. iur. pont. II, 12. Gruter. CCCCXIII, 8. CCCCXCVI, 6. CCCCLII, 6. 8) Die Stelle bei Varro L. L. V, 180. kann nur heißen: Ea pecunia quae in iudicium venit in litibus, sacramentum a sacro. Qui petebat et qui inficiabatur de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontificem deponebant, de aliis rebus item certo alio legitimo numero assium; qui iudicio vicerat suum sacramentum e sacro auferebat, victi ad aerarium redibat. 9) Liv. XLII, 3. 10) Festus v. Popularia sacra: quae omnes cives faciunt.

mögen der öffentlichen Cassen, als **privata** wenn sie aus dem Vermögen eines oder mehrerer Privaten oder eines Magistrats bestritten werden.

Zu Gehülfen bei einem Theile der **sacra publica**, nemlich bei den feierlichen Opfermahlen, wurden den Pontifices im Jahre 557 die **Triumviri epulones**, auch **epoloni** [1]) beigegeben [2]), deren Zahl ohngefähr um Sulla's Zeit auf Sieben stieg [3]). Sie cooptiren [4]) sich wie die Pontifices, haben wie sie die Auszeichnung der verbrämten Toga, und bilden ein Collegium [5]).

Die **sacra privata** dagegen sind solche, welche vor den Pontifices gelobt [6]), nicht aber aus öffentlichen Cassen bestritten werden, namentlich rechnet Festus darunter die **gentilicia** [7]), **familiaria** [8]) und die **pro singulis hominibus**. Die beiden ersten, jährlich wiederkehrend [9]) und am Vermögen der Gentes und Familien haftend, durch Erbschaft zugleich mit dem Gentil- und Familiennamen übergehend, waren theils kostspielig geworden wegen des Aufwandes, welchen die Opfer und Feste [10]), lange nach Numa eingeführt [11]) und die Erhaltung der heiligen Bauten verursachten [12]), sie waren auch lästig, weil sie die Gegenwart gewisser Theilnehmer der Gens oder Familie, wenn auch nicht aller [13]), beim festgesetzten Heiligthum erforderten [14]). So mußte ein Fabier, während die Gallier Rom besetzt hielten, vom Capitol auf den Quirinal sich begeben, um der Sacra willen [15]) und P. Licinius Crassus ward durch ein feierliches Opfer abgehalten, das diesseitige Spanien als Provinz zu übernehmen [16]). Sie konnten sogar sehr lästig werden, wenn, wie es in der letzten Zeit der Republik vielfältig geschah, jemand von mehreren seiner Freunde zum Erben eingesetzt ward. In dem Falle aber, daß ein Römer, welcher den Gentil- oder Familiennamen nicht führte, zum Erben eingesetzt ward, scheint er sich durch die sogenannte **detestatio sacrorum** durch Abtretung einer gewissen

1) Festus v. Epolonos. 2) Liv. XXXIII, 42. 3) §. 151. 4) Liv. XL, 42. 5) Dio Cass. LIII, 1. 6) Suscepta Aelius Gallus bei Festus p. 251. 7) Liv. V, 52. Walter Rechtsgesch. S. 178. zählt gegen alle Zeugnisse die Gentilsacra zu den öffentlichen der alten Zeit, Hüllmann ius pont. p. 25. scheidet nach Gutdünken. 8) Cic. Leg. II, 8. Ritus familiae patrumque servanto. pr. Mur. 12. 9) Gaius II, 55. 10) Appian. B. C. III, 28. Ermäßigt wurden sie zuweilen durch die leges sumptuariae (Gell. II, 24.). 11) Cic. Rep. II, 14. 12) Dio Cass. LIII, 2. LIV, 24. 13) Dionys. IX, 19. 14) Aelius Gallus bei Festus v. sacer mons. 15) Liv. V, 46. 16) Liv. XLI, 15. Vgl. XLII, 32.

Summe ſeines Erbes vor den Pontifices von den sacris gentilitiis und familiaribus haben befreien zu können [1]). Wie es in der ſpätern Zeit der Republik den Frauen gelang, ſich gewiſſen Sacris zu entziehen, iſt [S. 97.] erwähnt. Den Sacris ihrer Gens und Familie entfremdet wurden diejenigen, welche von dem Gentilis einer anderen Gens arrogirt oder adoptirt wurden, wogegen ſie die Sacra der Gens des Adoptivvaters zu beobachten und zu ihrer Erhaltung beizutragen hatten, wenn ſie geerbt. Jene feierliche Entfremdung der früheren Sacra hieß alienatio sacrorum [2]) und ward vor den Pontifices vorgenommen. Die sacra pro singulis hominibus mußten, wenn ſie vor den Pontifices ſuscipirt worden waren, ebenfalls von den Erben des Gründers fortgeführt werden, im Gegentheil aber nicht, weshalb eine Erbſchaft ohne Sacra für etwas ſehr erwünſchtes gehalten ward [3]). Solche sacra pro singulis hominibus, welche nicht fortgeführt wurden, war die Feier des Geburtstages eines jeden, wenn man nicht, wie T. Vettius, ſeinem Genius natalis eine beſtändige Ehre durch ein eigenes Vermächtniß anthun wollte [4]). Aehnliche Sacra waren es wohl, welche Cicero zu Ehren ſeiner Tochter Tullia beabſichtigte, welcher er ein Fanum zu errichten gedachte [5]). Hervorzuheben iſt, daß in ſpäterer Zeit, als die Güter eines Verurtheilten dem Auguſt zugeſprochen worden waren, der Senat ſelbſt die Sacra, welche am Vermögen hafteten, übernahm [6]), ohne Zweifel mit Bewilligung der Pontifices, zu deren Collegium Auguſt freilich ſelbſt gehörte. Zuweilen geſchah es auch, daß die sacra privata gewiſſer Gentes zu sacris publicis gemacht wurden; ſo mit den Sacris der Potitii und Pinarii, weil dieſe Gentes ſehr ſchwach und wegen Armuth außer Stande waren die Sacra des Hercules an der Ara Maxima aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, ſo daß zu fürchten war, dieſe älteſten Sacra Roms möchten untergehen mit dem Ausſterben der Potitier. App. Claudius brachte es daher als Cenſor [7]) im Jahre Roms 461 dahin, daß dieſe Gens gegen eine Abfin-

1) Gell. XV, 27. Savigny Zeitſchr. II. S. 401. hält detestatio sacrorum für identiſch mit alienatio sacrorum, Hüllmann ius pont. S. 69., Grundverf. S. 163., für eine Verſicherung des eingeſetzten Erben die ihm zufallenden Sacra gewiſſenhaft zu übernehmen. Detestari mit Beziehung auf eine Perſon, wo es denunciare alicui heißt, darf nicht verwechſelt werden mit der Verbindung dieſes Wortes mit einer Sache, wie bei detestatio sacrorum. 2) Cic. orat. 42. 3) Plaut. Trin. II, 4, 83. Festus sine sacris hereditas. 4) Gruter. p. 636, 12. 5) Cic. Att. XII, 19. 36. sqq. 6) Dio Cass. LIII, 23. 7) Hüllmann Ius pont. will ihn zu einem Pontifex Maximus machen, doch ſ. S. 169.

dung von 50000 schweren Assen die heiligen Gebräuche gewisse Staatssclaven lehrte und damit ihre Sacra an den Staat abtrat. Von den Patriciern ward dieß allgemein für schmählich gehalten [1]) und was den vorsichtigen App. Claudius zu der Unternehmung bewogen hatte, das nachher erfolgte Aussterben [2]) der Potitier, ward als Strafe der Götter für den Frevel betrachtet.

§. 79. Da die Sacra in einem bestimmten Zeitcyclus an bestimmten Tagen wiederkehrten, so war zweitens das ganze Kalenderwesen in der Hand der Pontifices, damit die Reihenfolge der Sacra beobachtet, kein Gott um sein Recht kommen und weltliche Geschäfte nicht an Tagen vorgenommen werden sollten, wo die Götter allgemein verehrt seyn wollten und wo es überhaupt mißlich war, Geschäfte vorzunehmen. Denn nach der Ueberzeugung des ganzen Alterthums hat jeder Monat seine guten und bösen Tage [3]). Der Gründer des pontificischen Rechtes, Numa Pompilius, stellte diesen Kalender zuerst in einer bestimmten Weise für die Pontifices fest, indem er das alte zehnmonatliche altrömische [4]) Jahr (angeblich von 304 Tagen), im Allgemeinen und besonders für die Religion außer Gebrauch setzte, obgleich er nicht hinderte, daß die Dauer desselben (aber mit dreißigtägigen Monaten) für gewisse bürgerliche Geschäfte noch anerkannt blieb. Niebuhr hat durch eine scharfsinnige Conjectur dieses Jahr von 304 Tagen als einer eigenen etruskischen Einschaltung angehörig nachzuweisen gesucht [5]); indessen ist zu beachten, daß die Zahl zehn in den etruskischen Zahlverhältnissen keine Bedeutung hatte. Numa richtete dagegen ein Mondjahr von 355 Tagen [6]) und zwölf Monaten ein, und die Einschaltung war, um das Jahr mit dem Sonnenlauf übereinstimmend zu machen, auf einen Cyclus von zwanzig Jahren berechnet, während welches neun Mal ein Schaltmonat oder Mercedonius eingefügt werden sollte, wahrscheinlich sieben

1) Liv. IX, 29. Festus Potitium. 2) Ein Potitier kommt noch vor bei Cic. Verr. II, 1, 51. aber vielleicht aus einer plebejischen Familie entsprossen, welche zu den Clienten der Potitier gehörte. Doch kommen noch bei Gruter. p. XLVIII, 3. Potitii sacerdotes Herculis vor. 3) S. den Kalender des Hesiodus Ἔργ. 765. 4) Censorinus de die nat. 20. 5) R. G. I. S. 304. ff. Vgl. dagegen Ideler II. S. 26. Huschke S. T. S. 315. 6) So groß ergibt sich das Jahr im Ganzen aus Livius, Censorinus de die nat. 20., Plinius H. N. XXXIV, 7. und aus der Willkühr, mit welcher die Priester mit dem 355sten Tage umgingen, nicht 354 wie Hüllmann Ius pont. p. 148. aus andern Gewährsmännern annimmt. Diese Zahl besteht nur ohne den dies intercalaris.

Mal den Schaltmonat zu 22 Tagen und zwei Mal zu 23 Tagen. Daß dieß die Einrichtung war, geht aus Livius [1]) hervor: **atque omnium primum ad cursum lunae in XII menses describit annum, quem quia tricenos dies singulis mensibus luna non explet desuntque dies solido anno, qui solstitiali circumagitur orbe, intercalaribus mensibus interponendis ita dispensavit, ut vigesimo anno ad metam eandem solis — dies congruerent.** Diese Einrichtung war gar nicht schlecht; aber Numa scheint den Fehler begangen zu haben, es den Pontifices zu überlassen, wann sie innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren einschalten wollten; er hätte bestimmen sollen, wann es regelmäßig geschehen mußte und dabei genau die Dauer jedes Schaltmonates festsetzen [2]). Vielleicht hat er das auch gethan und die Priester haben die Confusion absichtlich eintreten lassen, wie ihr Wohl- oder Uebelwollen gegen Beamte ihnen die Bestimmung an die Hand gab. Auch trug zur Verwirrung der ihrer Willkühr freigegebene **dies intercalaris** mit bei, von welchem später die Rede seyn wird. Aus beiden, der unterlassenen oder unrichtig angebrachten Monateinschaltung und dem willkührlich angebrachten Schalttag, lassen sich die ganz verschiedenen Angaben vom Antritte des Amtes der Consuln erklären. Bei Numa's Ordnung fiel die Sommersonnenwende in die Zeit des September (das Jahr begann mit dem Martius und schloß mit dem Februarius) und daher ist erklärlich, daß der Prätor Maximus (der Dictator später) nach altem Gesetz an den Iden des September, an welchen auch die Vestalinnen die heilige Mola bereiten [3]), einen Jahresnagel [4]) in die Cellenwand des Jupitertempels auf dem Capitol einschlagen mußte [5]).

§. 80. Die Tage der Monate selbst waren in Hinsicht auf die Verrichtungen an denselben von dem pontificischen Rechte in drei Abtheilungen gebracht, nemlich in Beziehung auf religiöse, politisch-rechtliche und ökonomische Handlungen. Sie unterschieden in der ersten Hinsicht

---

1) I, 19. Cic, Leg. II, 12. 2) Ideler Handbuch II. S. 50. hält es für die rohe Zeit Numa's für angemessener anzunehmen, daß dieser König alle zwei oder drei Jahre einen vollen Mondmonat, nicht den kurzen Mercedonius habe einschieben lassen. 3) Serv. Virg. Ecl. VIII, 82. 4) Clavus annalis Festus. 5) Liv. VII, 3. Vgl. §. 98. Solcher eherner Nägel sind noch zwei erhalten mit Bezeichnung der Monde: einer sonst im Besitz des verstorbenen Baron O. v. Stakelberg, ein anderer in der vaticanischen Sammlung.

einzelne **dies festi**, und in dauernder Mehrzahl **feriae**, oder Tage, wo der Gottheit irgend eine Verehrung dargebracht ward von Seiten des Staates oder gewisser Familien oder einzelner; und **dies atri** [1]), an welchen um der Religion willen jede bedeutende öffentliche Unternehmung unterlassen werden mußte; alle **dies postridiani** gehörten namentlich in diese Abtheilung [2]). In politisch-rechtlicher Hinsicht waren unterschieden 1) **comitiales**, an welchen dem Volke in seinen gesetzlich zusammengerufenen Volksversammlungen irgend ein Gegenstand zur Entscheidung [3]) vorgelegt werden konnte. Denn da jede Festsetzung gültiger Gesetze zu guter Stunde vorgenommen werden sollte, so konnten darüber bloß die Priester Auskunft geben. Es sind dieser Tage 184 und es war bis zu 695 U. C. Herkommen, daß **dies fasti** keine **comitiales** seyn konnten [4]). 2) **fasti**, an welchen eine richterliche Entscheidung (**lege agi**) durch den Magistrat ausgesprochen werden konnte; **lege agere** bezieht sich bloß auf den Magistrat. Es sind dieser 38. Unter den **fastis** waren wieder **comperendini dies**, oder wegen gegebener Bürgschaft aufgeschobene Tage, wahrscheinlich auf den dritten Tag [**stati dies cum peregrino (hoste)**]; ferner **nefasti**, an welchen eine solche Entscheidung nicht vorgenommen und ausgesprochen werden durfte; es sind ihrer 58; **intercisi**, welche zu Anfang und Ende **nefasti**, in der Mitte **fasti** sind; es waren ihrer 6; und **nefasti prima parte** (48); als **fastus prima parte** ist allein der Tag der Vinalia bezeichnet. Es ist nothwendig, sich zu erinnern, daß diese Tage bloß bedeutend sind in Hinsicht auf eine politische oder richterliche Entscheidung; Concionen des Volks, wo nichts entschieden, dem Volke nur etwas bekannt gemacht wurde, etwa ein Gesetz, über welches später entschieden werden sollte [5]), konnten an **diebus nefastis** eben so gut gehalten werden, als es dem Magistrat erlaubt war an solchen Tagen andere als rechtlich entscheidende Handlungen vorzunehmen. Darin besteht der Unterschied zwischen **lege agere** und **causas agere**. Comitialtage sind auch **fasti**, wenn keine Comitien gehalten werden [6]). 3) **praeliales** sind solche Tage, an welchen es erlaubt ist von fremden Völkern durch die Fetialen Rechenschaft zu fordern [7]) und dann den Feind, der nicht Rechenschaft gegeben, thät-

---

1) Auch **communes** Macrob. 2) Macr. Sat. I, 16. 3) **Cum populo agere, rogare populum** Gell. XIII, 14. Macr. Sat. I, 16. S. §. 74. S. 156. 4) §. 154. 5) **verba facere ad (apud) populum** Gell. XIII, 14. 6) Macrob. Sat. I, 16. 7) **Quibus fas est res repetere** Macrob.

lich anzugreifen; iusti [1]) aber die dreißig Tage, welche nach der Rechenschaftforderung der Fetialen ohne Erfolg verstreichen und während welcher auf der Burg die rothe Fahne aufgesteckt ist, zum Zeichen, daß die Römischen Bürger sich eines kriegerischen Zuges versehen sollen. Macrobius [2]) hat mit den Worten praeliales ab iustis non segregaverim nicht sagen wollen, daß diese Tage einerlei seien, sondern nur, daß sie beide in eine Kategorie gehören, nemlich in die der Verhältnisse des Römischen Volkes zu anderen Völkern.

In ökonomischer und commercieller Beziehung waren Werkeltage (dies profesti) den Festtagen (dies festi) entgegengesetzt. Die Nundinä, welche als Wochenabtheilungen [3]), nach Römischer Weise zu zählen, jeden neunten Tag wiederkehrten, so daß zwischen zwei Nundinen jederzeit sieben Tage lagen, waren in einem etwas ungewöhnlichen Sinne Ferien und gegen die Behauptung eines alten Kenners, der sie bloß dies sollemnes nannte, nicht ferias [4]); sie waren nemlich bloß Ferien für die Landleute, welche dann, um ihre Geschäfte abzumachen, nach Rom kamen; sie waren zugleich comitiales [5]), obgleich C. Julius Cäsar dieß läugnete [6]), und zu den Zeiten der Zwölf Tafeln fasti [7]), dann aber nefasti [8]), bis sie durch die Lex Hortensia wieder fasti wurden [9]). Dieß scheint eine so eigenthümliche Abweichung von der etruskischen Bedeutung der Nundinen [10]), daß auch darum wohl nicht an einen etruskischen Kalender gedacht werden darf, der von den Römern angenommen worden sei. Zwar hat Niebuhr [11]) darauf aufmerksam gemacht, daß im zwölfmonatlichen Jahre der dies fasti überhaupt nur 38 gewesen, gerade so viel, als der Nundinen ursprünglich in zehn Monaten, so daß man allerdings auf den Gedanken geführt wird, es sei zwar die Zahl der dies fasti, ursprünglich der Nundinen bei den Etruskern [12]), beibehalten, dieselbe aber nach einem ganz andern Grundsatze in das zwölfmonatliche Jahr vertheilt worden [13]). Indessen scheint diese

1) Paull. D. s. v. 2) Sat. I, 16. 3) Von zehntägigen, welche Huschke (S. T. S. 308.) im ältesten Rom annimmt, findet sich keine geschichtliche Spur. 4) Macrob. a. a. O. 5) Dionys. VII, 55. 6) Macrob. Sat. I, 16. 7) Gell. XX, 1. 8) Festus s. v. 9) Macrob. Sat. I, 16. 10) S. S. 35. 11) I. S. 308. III. S. 368. 12) Dahin der Ausdruck des Servius zu Virg. Aen. 8, 654. quoniam adhuc fasti non erant — nemlich weil nundinae und fasti eins. 13) Dieß ist ohne Zweifel Niebuhr's Meinung, welcher von Huschke (S. 309.) mis-

Gleichheit doch illusorisch, wenn wir bemerken, daß schon seit alter Zeit die beiden Tage quando rex comitiavit und der quando stercus delatum mit unter die fasti gerechnet wurden, da das Geschäft, welches vollendet seyn mußte, ehe fas eintrat, bald beendigt war. Eigen war bei den Nundinen noch anfangs, daß sie nicht auf den ersten Tag des Jahres (primae Calendae) und die Nonä eines Monates fallen durften [1]). Davon kann unmöglich die Ursache gewesen seyn, welche Macrobius anführt, daß wenn die Nundinen auf die ersten Calenden gefallen, das ganze Jahr höchst unglücklich gewesen, wie der Lepidianische Tumult gezeigt habe, und daß, weil S. Tullius an den Nonis eines, man wußte nicht mehr welches, Monats geboren war und die Bürger deshalb alle Nonen gefeiert, man nicht gewollt habe, daß auch die Landleute, welche an den Nundinen zur Stadt kamen, durch die Erinnerung an die Nonen aufgeregt werden sollten. Wenn das erste der Fall gewesen wäre, so hätte die Sitte, die Nundinen nicht auf die ersten Kalenden zu verlegen, als eine religiöse auch später im julianischen Kalender beibehalten werden müssen, welchem nicht so ist [2]), und wenn das zweite der Fall gewesen wäre, so könnte solche Furcht doch nur Sinn gehabt haben während der Regierung des letzten Tarquinius, nicht aber während der Republik, welche S. Tullius Verfassung herstellte. Vielmehr wird der Grund zur Vermeidung des Verlegens der Nundinen auf die ersten Kalenden in der Bedeutung dieses Tages gelegen haben, welcher die Anwesenheit jedes Hausvaters in seiner nächsten Umgebung erforderte; und daß die Nonen als Nundinen vermieden wurden, mag seinen Grund darin haben, daß diesem Tage eine Schutzgottheit, welche zu allen Unternehmungen günstig wäre, versagt war [3]), wie er denn namentlich zu Eingehung der Ehe für untauglich errachtet ward [4]). Uebrigens hat sich der julianische Kalender an diese Nonenscheu nicht gebunden [5]). Die alten Pontifices sollen aber ein eigenes Mittel angewandt haben, die ersten Kalenden und die Nonen mit Nundinen zu verschonen. Sie schalteten den 355sten Tag (dies intercalaris) [6]), welcher über das gewöhnliche Mondjahr von

---

verstanden ist. In den XII Tafeln sind die Nundinen noch als Gerichtstage bezeichnet. Gell. XX, 1. 1) Macr. Sat. I, 13. Dio Cass. XLVIII, 33. 2) In dem Calendarium beim Graev. Thes. VIII. p. 7. fallen Nundinen auf die primae Calendae. 3) Ovid. Fast. I, 58. 4) Macr. Sat. I, 15. 5) In dem alten Calendarium bei Graev. Thes. a. a. O. fallen Nundinen auf die Nonen des August. 6) Vielleicht ge-

354 Tagen zugesetzt war nach Gutdünken ein, daß erreicht wurde, was sie für zweckmäßig hielten [1]); ja im Jahre 714 der St. schaltete man sogar einen außerordentlichen Tag zu diesem Zwecke ein und merzte einen anderen aus, um den Forderungen des julianischen Kalenders zu genügen.

Einem Pontifex minor war das Geschäft übertragen, das Volk am ersten des Monats jedes Mal auf das Capitol vor die Curia calabra zu bescheiden, und dort zu verkündigen wie viel Tage bis zu den Nonen seien, wo dann die Landbewohner in die Stadt kamen, um von einem anderen Priester, der seit der Republik die priesterlichen Functionen des Königs versah, dem **Rex sacrorum**, die Festfolge des Monats und was sonst in demselben vorzunehmen war zu vernehmen [2]). Erst im Jahre 450 U. C. machte Cn. Flavius den Kalender in Bezug auf **dies fasti** (mit F bezeichnet), **nefasti** (N), **intercisi** (EN **entercisi** oder **endotercisi**), **nefasti prima parte** (NP), **fasti prima parte** (FP) und **comitiales** (C) bekannt.

Die Pontifices haben drittens das Recht, Versammlungen des Volkes nach Curien zusammenzurufen (**arbitris pontificibus**), **comitia calata** (**curiata**), um mit den Auguren die höchsten Flamines und den Rex sacrorum zu inauguriren, um Testamente annehmen, um **detestatio** und **alienatio sacrorum** und **arrogatio** vornehmen zu können [3]). Bei Comitien, in welchen andere Gegenstände zur Entscheidung kamen, als die angeführten, haben sie nichts zu thun und es ist ein schon früher erwähnter Irrthum Niebuhr's [4]), die Pontifices nebst den Augurn und zwei Flamines als stete Assistenten der Curiatcomitien anzunehmen.

Als viertes Recht kommt ihnen Schlichtung aller Streitigkeiten zu, die sich auf das **ius sacrum** beziehen und sowohl die Privaten, als Beamte wie Priester haben sich ihren Aussprüchen zu fügen, welche gelten, wenn drei Stimmen, die Majorität ihres Collegium, sie gebildet haben; denn hier stand der Spruch fest: **tres faciunt collegium** [5]). Sie sprachen daher gegen Private, wie gegen Priester [6]), wie gegen

---

schah dieß später sogar mit sämmtlichen 5 Tagen, welche über die runde Zahl von 350 Tagen waren. S. §. 129. 1) Macr. Sat. I, 13. 2) Varro L. L. VI, 13. 28. Aus der ersten Stelle darf nicht abgenommen werden, der Rex habe nur Nonis Februariis die Festfolge für's künftige Jahr angegeben. Vgl. Serv. Virg. Aen. VIII, 654. 3) Gell. V, 19. XV, 27. 4) R. G. I. 336. II. S. 253. 336. 5) Cic. Orat. de haruspic. resp. 6. 6) Cic. Ph. XI, 8. Dion. II, 73.

Beamte [1]) Mulcten aus, von denen allerdings an das Volk appellirt werden konnte, welches dieselben zu erlassen befugt war [2]). Sie haben aber auch die Criminaljustiz über die Vestalischen Jungfrauen und selbst über deren Verderber, welche nach ihrem Spruch gegeißelt und getödtet werden können [3]). Das Recht der Provocatio ans Volk wird diesen letzteren aber wohl freigestanden haben, da deren in den Büchern der Pontifices gedacht war [4]). Auch über Incest haben sie zu sprechen [5]). Als das Volk die letzte Instanz in rechtlichen Entscheidungen mehr und mehr ausübte, ist es vorgekommen, daß dasselbe Freisprechungen der Pontifices cassirte [6]). Auf diese Weise ist es natürlich, daß Cicero von einem Pontifex verlangt, daß er im Recht erfahren sei [7]). Und dieses Collegium war allerdings auch wohl darin bewandert und hat sich sehr früh gewisser Formen der Processe bedient, welche wir in der Civilgerichtsbarkeit wiederfinden. Es sind das die sogenannten **legis actiones**, welche nachmals Cn. Flavius aus den Büchern der Pontifices [8]) veröffentlicht haben soll. Vom **sacramentum** [9]) ergibt sich die Beziehung zu den Pontifices daraus, daß es beim Pontifex Maximus [10]) in der Regia hinterlegt und zu den **sacris publicis** verwendet werden mußte [11]). Daß die **pignoris captio** auf sie Bezug hatte, zeigt sich aus der Bestimmung, daß dieselbe eintreten solle, wenn einer ein Opferthier (wahrscheinlich von dem Priestercollegium, welches dazu passende Thiere, **eximia, opima**, aufbewahrte und mästete [12])) gekauft und nicht bezahlt hatte oder wenn jemand den Lohn für ein geliehenes Zugthier, welchen der Verleiher zur Bestreitung eines Opfermahls abgetreten hatte, nicht bezahlen wollte [13]); die **condictio** wird bei den Fetialen und Auguren erwähnt werden.

Sie erlassen fünftens theils auf Veranlassung des Senates, theils

---

1) Dion. II, 73. 2) Cic. Ph. II, 8. XI, 8. Liv. XXXVII, 51. XL, 42. 3) Dion. IX, 40. Im Atrium Libertatis war ein altes Gesetz, nach welchem derjenige, welcher einer Vestalin ein probrum angethan durch Geißelhiebe getödtet werden sollte. Festus p. 209. v. Probrum. 4) Cic. Rep. II, 31. 5) Cic. Leg. II, 9. Vgl. §. 153. 6) Ascon. Cic. pr. Milon. p. 46. 7) Leg. II, 19. 8) Liv. IX, 46. Cic. de orat. I, 41. Attic. VI, 1. pr. Mur. 11. Valer. M. I, 5, 2. Pompon. de or. iur. I, 2. 9) Sacramentum heißt ursprünglich id quod sacratur, also wenn die Summe dazu gefügt wird, so ist die Weihung dieser Summe an die Götter gemeint; beim Soldateneide ist der Mann und sein Leben selbst sacrirt. 10) S. S. 176. 11) Festus: sacramentum p. 265. 12) Varro R. R. II, 1. 13) Gaius IV, 28. Vgl. §. 98.

auf Veranlassung von Privaten wegen **sacra privata**, Decrete [1]) über den Cultus, die Sühnung der Götter, bei etwaigen Prodigien, über heilige Spiele, die **instauratio sacrorum**, über die Befragung der Haruspices u. s. w.

Sie prüfen sechstens alle Candidaten eines Priesterthums und deren Diener bei den heiligen Gebräuchen und haben dieselben nachher in beständiger Aufsicht [2]).

Bei gewissen Gegenständen rufen sie, wenigstens gegen das Ende der Republik, die höheren Flamines, den Rex sacrorum und andere Priester zur Berathung zusammen [3]).

Der Pontifex Maximus, in den Zeiten der Republik immer ein Mann, der bereits curulische Aemter bekleidet hatte, war Präsident des Collegium und mit dem Rechte beehrt, die Bestimmungen desselben auszusprechen, bei Weihungen die Worte der Weihe vorzusagen [4]), die Vestalischen Jungfrauen und die Candidaten zum Flaminium, wenigstens des Flamen Dialis zu wählen (capere) und, wie es scheint, konnte die getroffene Wahl nicht abgelehnt werden [5]); er ist mit dem Flamen Dialis bei der Confarreation beschäftigt und bewohnt ein Amtshaus [6]), die Regia [7]) auf der Sacra Via mit dem Rex sacrorum zusammen, wo zugleich die Casse der Pontifices aufbewahrt wurde [8]). August machte einen Theil seines eigenen Hauses zur **domus publica**, als er Pontifex M. geworden war und in einer priesterlichen Amtswohnung wohnen mußte, die Wohnung des Pontifex M. auf der Sacra Via ward ganz dem Rex sacrorum eingeräumt und dessen Wohnung den Vestalinnen abgetreten, welche daneben wohnten [9]).

2. Die Priester der einzelnen Gottheiten, Flamines und Sacerdotes.

§. 81. In diese Abtheilung gehören vor allen die sogenannten Flamines, deren Namen von dem **apex** oder **albus galerus** [10]), ihrer

---

1) Liv. XXXIX, 16. Cic. Leg. II, 23. Macr. Sat. III, 3. init. Dionysius nennt sie auch deshalb Exegeten oder προφῆται der σεβασμοὶ πρὸς τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια. Dion. II, 73. 2) Dion. II, 73. 3) Orat. de haruap. 6. 4) Liv. IX, 46. 5) Liv. XXVII, 8. 6) Suet. Caes. 46. 7) Serv. Aen. VIII, 363. 8) Guther. Ius pont. p. 101. 9) Dio Cass. LIV, 27. 10) Varro bei Gell. IX, 15., Festus albo, v. apiculum.

priesterlichen Kopfbedeckung, ohne welche sie nicht gesehen werden durften, abzuleiten ist. Der vornehmste unter ihnen ist der Flamen Dialis, der Priester des Jupiter, dessen Gemahlin, Flaminica genannt, zugleich Priesterin der Juno [1]) ist. Mir scheint nicht zweifelhaft, daß er, wie der Rex ältester oberster Priester und zwar der Ramnes vor Vereinigung der Latiner und Sabiner war, so ursprünglich höchster Priester der Tities gewesen ist. Denn daß Numa, nachdem er nicht mehr selbst sein Priesterthum verwaltete, für den Jupiter einen eigenen Priester in ihm schuf [2]), ist ein Beweis dafür, ferner daß die Confarreatio, die sabinische Ehe, zwischen ihm und seiner Gemahlin unerläßlich war, so wie daß er selbst aus confarreirter Ehe geboren seyn und sein Amt niederlegen mußte mit dem Tode seiner Gemahlin [3]). Es tragen ferner die wunderlichen Gebräuche [4]), denen sich sein und seiner Gemahlin Leben fügen muß, einen ganz sabinischen Character, endlich muß beachtet werden, daß beim **ordo sacerdotum** [5]) auf den Rex der Flamen Dialis, auf diesen der latinische Flamen Martialis, und auf diesen der sabinische Flamen Quirinalis folgt, eine Reihenfolge, welche nach dem latinischen Rex den Flamen Dialis ganz analog als sabinischen Priester erscheinen läßt, damit in abwechselnder Reihe aus beiden älteren Stämmen, Ramnes und Tities, die Hauptpriester auf einander folgen. Wenn dagegen Ovid [6]) den Flamen Dialis einen pelasgischen Priester nennt und wenn im latinischen Lanuvium [7]) sich auch Flamines finden, wie bei anderen Stämmen, welche den Latinern verwandt sind, so ist daraus weiter nichts zu schließen, als daß Ovid diesen Priester mit Recht für einen sehr alten gehalten hat und daß der Name eines Flamen auch bei den Latinern vorkam. Für den latinischen Ursprung spricht nichts, im Gegentheil wissen wir, daß der Sabiner Numa dieses Priesterthum in Rom erst einrichtete [8]). Ist aber der Flamen Dialis der höchste sabinische Priester, so erklärt sich mit einem Male, warum die Eingehung der sabinischen Ehe, der Confarreatio, seine Gegenwart erforderte.

Wie es scheint hatte der Pontifex M. das Recht, zu der Stelle drei Candidaten [9]) zu erlesen, aus denen entweder das Collegium cooptirt haben wird oder die Curien.

---

1) Des Jupiter sagt Paull. Diac. v. Flamines. 2) Liv. I, 20. 3) Plut. Q. R. 50. Gell. IX, 15. Tacit. Ann. IV, 6. 4) Fabius Pictor bei Gell. IX, 15. Plin. H. N. XVIII, 12. XXVIII, 9. Macr. Sat. I, 16. Liv. V, 52. Appian. B. C. I, 65. Festus v. Mortuae. 5) Festus v. Ordo sacerd. 6) Fast. II, 282. 7) Cic. Milon. 10. 17. 8) Liv. I, 20. 9) Tacit. Ann. IV, 16.

Zu den Vorrechten des Flamen Dialis gehört, daß er ohne **capitis deminutio** aus der väterlichen Gewalt tritt mit Annahme seines Amtes [1]), daß der Prätor von ihm als Zeugen keinen Schwur zu verlangen hat [2]). Er führt außer der Toga Prätexta [3]) und dem schon erwähnten Apex die Auszeichnung der Sella curulis [4]), hat das Recht der Theilnahme am Senat [5]), auch ohne sonst eine Magistratur bekleidet zu haben, und bewohnt ein amtliches Haus auf der Sacra Via, die Flaminia, in welches keiner gefesselt eintreten durfte, ohne befreit zu werden; es war eine Art Asyl [6]). Ferner hat er das Recht der **multae dictio**, wenn er an Festtagen jemand arbeiten sieht [7]), weshalb **praeclamitatores** (**lictores** bei Festus) vor ihm hergehen, welche dieß untersagen [8]). Dieß sind wohl dieselben, welche **calatores** sonst heißen.

Nach ihm sind die vornehmsten der Martialis [9]) und Quirinalis Flamen, nach Livius beide von Numa eingesetzt [10]), obwohl, was der Historiker sagt, wahrscheinlich bloß auf die Stellung und Würde der Flamines zu beziehen ist.

Die drei Flamines zusammen, aus patricischen Geschlechtern gewählt, heißen höhere Flamines [11]). Außer ihnen gibt es noch zwölf andere Flamines, wie der Furinalis, Volcanalis [12]), Palatualis [13]), Carmentalis [14]), Falacer [15]), Volturnalis, Floralis [16]) und der unterste derselben der Pomonalis [17]). Ob sie auf dieselbe Weise ernannt wurden, wie der Dialis, ist nicht bekannt, es ist aber wahrscheinlich, daß es der Fall war. Die Inauguration ward bloß durch die Auguren vollzogen. Flaminius Camillus und Flaminia sind die priesterlichen Diener beider [18]) und Flaminius Lictor, der ihnen beim Opfer assistirt.

---

1) Gaius III, 114. Da der Ausdruck captio hier gewöhnlich ist, so scheint dieselbe Idee einer Mancipation von Seiten des Priesters an die Gottheit wie bei den Vestalinnen zu Grunde zu liegen. 2) Gell. IX, 15. 3) Liv. I, 20. 4) Liv. I, 20. 5) Liv. XXVII, 8. 6) Serv. Virg. Aen. II, 57. 7) Macr. Sat. I, 16. 8) Festus v. Praeclamitatores. 9) Eine Flaminica, Gemahlin des Martialis bei Macrob. Sat. II, 9. 10) Liv. I, 20. 11) Festus v. Maiores Flamines. 12) Varro L. L. V, 84. 13) Festus. 14) Cic. Brut. 14. 15) Varro V, 84. 16) Varro VII, 45. Grut. p. 134. Sigon. de ant. iure C. R. I, 19. nennt noch den Virbialis, Laurentialis (Laurentinus) und Lavinalis aus Inschriften. 17) Festus v. Maximae dignationis. Andere flamines und proflamines s. Marin. T. XXXII. XXXIII. XXXIV. XLI[a], 15. 18) Festus.

Es gehören ferner in diese Abtheilung die drei Tribuni oder Tribuni Celerum, wie Dionysius [1]) sie unrichtig nennt, jeder von seiner Tribus gewählt, um deren sacra publica zu vollziehen. Daß Prüfung durch die Pontifices und Inauguration auch bei ihnen nothwendig war, versteht sich von selbst [2]).

Ferner die Curionen, dreißig an der Zahl, jeder von seiner Curia gewählt, dann inaugurirt durch die Auguren [3]), zur Besorgung der sacra publica der Curien [4]). Jeder derselben hatte durch Romulus' Verfügung noch einen Beigeordneten [5]) und das sind vielleicht diejenigen, welche Festus Flamines Curiales genannt hat. Der älteste von ihnen hieß Curio Maximus, später durch die Comitia selbst bestimmt. Diese Ehre ward in späterer Zeit sogar einem Plebejer [6]) zu Theil, als das Amt ein bloß priesterliches geworden war und die Plebejer zu allen priesterlichen Ehren berufen wurden. Seine Hauptfunction bestand in dieser späteren Zeit darin, daß er die Fornacalien ankündigte und auf dem Forum auf einer Tafel zu wissen that, welcher Theil der Stadt, oder welche Curia die bestimmten Sacra zu vollziehen habe [7]).

Es gehören ferner hierher die Vestalischen Jungfrauen. Ihrer waren anfangs nach Numa's Bestimmung vier [8]), je zwei aus der Tribus der Ramnes und Tities. Erst Tarquinius Priscus fügte noch zwei [9]) aus der Tribus der Luceres hinzu [10]). In der ältesten Zeit wählte sie, wie in Alba Longa, der König [11]), später in den Zeiten der Republik der Oberpontifex; die Gewählte durfte aber nicht unter sechs und nicht über zehn Jahre alt seyn, beide Aeltern mußten noch leben oder sie mußte patrima et matrima seyn [12]) und außerdem waren noch andere Vorschriften bei ihrer Wahl gemacht, welche Antistius Labeo und Atejus Capito [13]) aufgezeichnet haben. Die Vestalin geht, so wie sie capirt ist (denn dieß ist der eigentliche Ausdruck für ihre Wahl [14])) ohne Emancipation und ohne capitis de-

---

1) II, 64. 2) Dion. II, 23. 3) Dion. II, 23. 4) Dion. II, 64. 5) Dion. II, 21. 6) Liv. XXXIII, 42. 7) Ovid. Fast. II, 527. 8) Dion. II, 67. 9) Dion. III, 67., nach Plut. Num. 10. Servius Tullius. 10) Festus: Sex Vestae sacerd. 11) Liv. I, 3. Dion. II, 67. III, 67. 12) Gell. I, 12. Festus s. v. 13) Gell. I, 12. 14) Daß eine Art Mancipation durch den Pontifex an die Götter Statt findet, ist schon bei Gelegenheit der väterlichen Gewalt angedeutet. Gellius sagt: Capi — dicitur quia pontificis m. manu prehensa ab eo parente, in cuius potestate est veluti bello capta abducitur (I, 12.).

minutio [1]) aus der väterlichen Gewalt. Die Captio von Seiten des Oberpontifex ward später durch die Lex Papia auf eine Auswahl von zwanzig beschränkt, aus welcher dann öffentlich (in concione) eine erlooſt wurde. Durch die Lex Popilia war es auch dem Vater gestattet, seine Tochter als Vestalin dem Oberpontifex anzubieten, der dieſelbe dann mit Beobachtung der Geſetze annehmen konnte. Seine Worte waren dabei: **Sacerdotem Vestalem quae sacra faciat quae iussi et sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritibus uti quod optima lege fiat, ita te, Amata, capio.** Der Name Amata [2]) iſt dabei ſolenn. Sie bleiben, wann inaugurirt, dreißig Jahre im Dienſte der Göttin, von welchen zehn dem Unterricht in den heiligen Gebräuchen, andere zehn deren Ausübung und die letzten zehn der Lehre gewidmet ſind. Die älteſte iſt die **virgo maxima** [3]), doch kommt auch der Ausdruck **tres maximae** vor [4]). Nach den dreißig Jahren können ſie das Prieſterthum ablegen, ſich exauguriren [5]) laſſen und heurathen, aber es wird immer als nicht glücklicher Bedeutung angeſehen [6]) und meiſt bleiben ſie auch ſpäter im Dienſte der Göttin. Außer ihrer Amtstracht, weiß mit Purpur und mit der Infula, ihrer Amtswohnung auf der heiligen Straße, ihren Einkünften [7]), vorzüglich aus den Ländereien [8]) haben ſie allmählich noch andere Vorrechte erhalten. Zuerſt nemlich erhielt Caja Tarratia [9]) durch eine Lex Horatia das Recht, öffentlich ohne Schwur Zeugniß ablegen und ein Teſtament machen zu dürfen [10]), welches nachher ſämmtlichen Veſtalinnen

---

1) Dennoch ſagte Labeo zu den Zwölf Tafeln: Virgo Vestalis neque haeres est cuiquam intestato neque intestatae quisquam, sed bona eius (wahrſcheinlich aus dem stipendium ex publico Liv. I, 20.) in publicum redigi aiunt. Gell. I, 12. So wären ja doch die Rechte der Agnation eigentlich verloren gegangen und eine capitis deminutio wäre eingetreten. Wahrſcheinlich aber bezieht ſich dieſe Beſtimmung nur auf die Zeit, während ſie wirklich Veſtalin iſt, tritt ſie nach dreißigjährigem Dienſt aus dem Verhältniſſe des Prieſterthums, ſo hat ſie gewiß auch die Rechte der Agnation. Dieſes Verhältniß iſt wahrſcheinlich durch optima lex bezeichnet. 2) S. Heins. zu Virg. Aen. VII, 343.; doch iſt noch ſehr zweifelhaft, ob nicht Armita geleſen werden muß (S. Festus s. v. p. 4.). So hieß die Flaminica auch cincta. S. Festus s. v. 3) Suet. Caes. 83. Domit. 8. 4) Serv. Virg. Ecl. VIII, 82. 5) Gell. VI, 7. 6) Dion. II, 67. 68. 7) Liv. I, 20. 8) Sicul. Flacc. p. 23. Goes. 9) Es iſt auffallend, daß ihr Nomen zweifelhaft war. Bei Plin. H. N. XXXIV, 11. heißt ſie Tarratia Caia sive Suffetia. 10) Gell. VI, 7.

gegeben ward [1]); dann sind ihnen Lictoren gestattet worden [2]), doch wohl erst seit der Zeit der Triumvirn [3]) jeder ein besonderer, und endlich ist ihnen ein Begräbniß innerhalb des Pomörium erlaubt [4]).

Da das Collegium der Pontifices ihre Oberbehörde ist, so richtet dasselbe über ihre Vergehen und es wird bei geringeren Vergehen auf Ruthenstreiche [5]), beim Verbrechen der Unkeuschheit auf Tod erkannt. Provocation ans Volk kann hier nicht gestattet gewesen seyn; denn es ist ein alter Spruch: **cum feminis nulla comitiorum communio est** [6]); die in den Büchern der Pontifices schon zur Zeit der Könige vorkommende Provocation kann sich daher nur auf die bei den Pontifices (S. 185.) erwähnten Verbrechen beziehen.

Eine zum Tode verurtheilte wird unter Trauer ihrer Gentilen und Verwandten auf einer Bahre durch die Stadt getragen und am collinischen Thore rechts des gepflasterten Weges [7]) innerhalb der Stadtmauer [8]) oder vielmehr des servianischen Agger [9]) auf dem sogenannten Campus sceleratus in einem unterirdischen Gewölbe lebendig begraben. Dieses ist ohne Zweifel altsabinischer Ritus; denn die albanische Rhea Silvia wird, nach einem gleichen Verbrechen, nur gefesselt und in einen Kerker geworfen [10]). Darum ist auch der Boden der sabinischen Stadt, der Quirinal, zur Execution bestimmt.

Ein Hauptopfer, welches sie als die reinsten Dienerinnen der Götter für die drei Tribus, deren priesterliche Repräsentanten beim Vestadienst sie sind, und für alle dreißig Curien als Sühne jährlich an den Iden des Mai [11]) zu verrichten haben, besteht in dem Hinabwerfen von dreißig Binsenpuppen, Argei genannt [12]), in die Tiber von dem Pons sublicius herab [13]). Es sollen diese Puppen Menschen vorstellen, die um der Sünden der übrigen geopfert würden zur Sühne für die Gottheit; und das Volk sah mit Beruhigung seine Sünden gleichsam von der Tiber fortgeschwemmt und dem Meere zugeführt. Vorher wurden an heiligen Oertern der Stadt, ebenfalls Argei [14]) oder Argea [15]) genannt und wohl identisch mit den Curien, unter dem Vortritt der Pon-

---

1) Gell. I, 12. Gaius I, 145. 2) Plut. Num. 10. 3) Dio Cass. 47, 19. 4) Serv. Aen. XI, 206. 5) Dion. II, 67. 6) Gell. V, 19. Vgl. §. 84. 7) Liv. VIII, 15. 8) Dion. a. a. O. 9) Plut. Num. 10. 10) Liv. I, 4. 11) Dion. I, 38. Ovid. Fast. V, 603. 12) Dion. I, 38. 13) Ovid. Fast. V, 621. Festus s. v. Argeos. 14) Liv. I, 21. 15) Festus u. d. W.

tisees Umzüge gehalten [1]). Varro [2]) redet von sieben und zwanzig sacrariis Argeorum, es scheint aber sicher, daß es ihrer ursprünglich dreißig gewesen seien, wie schon früher hervorgehoben worden ist [3]). Daß die drei von Varro nicht genannten auf dem Capitol zu suchen seien, ist wohl keinem Zweifel unterworfen [4]). Auch will die ursprüngliche Identität von Argei und Argivi nach Varro und Ovid nicht einleuchten; eher scheint die vorletzte Sylbe des Wortes in ältester Zeit kurz gewesen und das Wort auf arcere [5]), abwenden (nemlich die Sünde), zurückzuführen zu seyn; und erst, als man das Opfer zu einem altpelasgischen machen wollte und Griechen [6]) zur Abwendung eines Unglücks der Stadt öffentlich geopfert worden waren, scheint man auf die Ableitung von Argos geführt worden zu seyn.

Eins der ältesten, auch von Numa [7]), wenigstens gewiß in der Anzahl der Priester, eingerichteten Priestercollegien ist das Collegium der Salii, nachmals Palatini zubenannt. Es sind zwölf an der Zahl und Priester des Mars, in so fern er Führer des Jahres ist; die zwölf blanken runden [8]) Schilde (ancilia), angeblich [9]) vom Himmel selbst gefallen, welche die Salier führen, sind Bilder der zwölf Monde, aus welchen Numa das Jahr bestehen ließ. Ihre Auszeichnung besteht noch außer dem Schwerd und Speer in einer gestickten Tunica, der Trabea [10]), und der Mütze der Flamines. Zu allem kamen noch bestimmte ihnen eigenthümliche Gebräuche [11]).

Die Lieder, welche sie bei ihrem Umzug am ersten März absingen, hießen asamenta, später assamenta und axamenta, weil sie ohne musicalische Begleitung, bloß assa voce, vorgetragen wurden. Eine ohngefähre Vorstellung ihres Inhaltes kann man sich aus Virgil [12]) machen

1) Ire ad Argeos Ovid. Fast. III, 791. Gell. IX, 15. 2) L. L. V, 45. 3) §. 37. Vgl. §. 90. 4) In den drei Cellen des capitolinischen Tempels (Bunsen Beschreibung der Stadt Rom I. S. 149.) kann ich sie aber nicht finden. 5) Der Uebergang des g in c ist in der lateinischen Sprache hinlänglich anerkannt; urceus von urgere (cogere) bietet Analogie, wie für die Bildung selbst das Wort abigeus. Auch an ὄργια, die Sacra der attischen Gentes, und deren ὀργεῶνες wäre eher zu denken, als an Argiver. 6) Liv. XXII, 57. Zonar. II. p. 69. 7) Cic. Rep. II, 14. und alle übrigen Gewährmänner. Nieb. I. S. 337. hält es für ein älteres Collegium als Numa. Die Zwölf-Zahl deutet aber auf ihn ganz bestimmt hin. 8) Ovid. Fast. III, 377. Serv. Virg. Aen. VIII, 614. 9) Serv. Virg. Aen. VII, 188. 10) Dion. II, 70. 11) Polyb. XXI, 10. 12) Aen. VIII, 286.

machen [1]). Der Hauptgegenstand ihres Preises war aber Mamurius, über dessen Bedeutung schon die Alten nicht einig waren [2]), da die Priester in späterer Zeit ihre alten Gesänge selbst nicht mehr ganz verstanden [3]). Wahrscheinlich ist es jedoch, daß es Mars [4]), der Führer des Jahres, selbst war, der zugleich als Schöpfer der Symbole seines Jahres, der Ancilia, galt. Aber auch sonst muß der Inhalt eine Art Theogonie [5]) gewesen seyn, geordnet nach den Monaten, in welche die Feste der einzelnen Götter fielen [6]). Zu den Zeiten der Kaiser sind dann auch kriegerische Cäsaren, denen göttliche Ehre erwiesen ward, ins carmen saliare, gewissermaßen in den heroogonischen Theil der Theogonie, aufgenommen worden [7]).

Ein ähnliches Collegium von zwölf salischen Priestern ward zum Dienst der Söhne des Mars Quirinus [8]), Pavor und Pallor, von Tullus Hostilius auf dem Collis Quirinalis eingesetzt. Sie führen den Beinamen Agonenses [9]), oder Agonales, und Collini und haben mit dem Jahre nichts zu schaffen, sind bloß Priester dieser wahrhaften Kriegsgötter. Auch sie haben libri [10]) zu führen.

Ein Magister ist an jedes der Collegien Spitze. Die Collegien cooptiren sich.

Ein anderes Collegium von zwölf Priestern ist das der Fratres arvales, schon von Romulus nach der Sage eingerichtet, welche ihn Adoptivsohn der Acca Larentia seyn läßt und deren eilf Söhnen (einen hatte sie durch den Tod verloren) er sich als zwölfter Frater arvalis anschloß [11]). Ein Magister steht an der Spitze; sie cooptiren sich selbst, und wenigstens in späterer Zeit per tabellas [12]); den Magister für ein

---

1) Unverständliche Reste bei Varro L. L. VII, 26. 2) Varro L. L. VI, 48. 3) Aelius Stilo bei Varro L. L. VII, 2. 4) Mars Gradivus Liv. V, 52. 5) Macrob. Sat. I, 12. 6) Wenn es bei Macrob. a. a. O. heißt: sed ne in carminibus quidem Saliorum Veneris ulla ut ceterorum coelestium laus celebratur, so erklärt sich das daraus, daß der Venus kein Fest im Kalender geheiligt war, nicht einmal im April, dessen Namen man doch fälschlich (S. S. 168. 4.) auf die Venus bezog. Vgl. über Venus ohne Fest Hartung: die Religion der Römer II. S. 248. Die Verse auf die einzelnen Gottheiten wurden nach diesen genannt, Ianualii, Iunonii, Minervii Festus v. Axamenta. 7) Zuerst wohl August selbst. S. Monum. Ancyr., Marini Atti de' Fratelli arvali p. 596.; dann Germanicus Tac. Annal. II, 83. Vgl. Capitolin. Aur. 21. Bei Festus (P. D.) in universos homines composita? 8) Liv. V, 52. 9) Varro L. L. VI, 14. 10) Varro L. L. VI, 14. 11) Gell. VI, 7. 12) S. Marini T. I.

Jahr an den Saturnalien [1]); einer ist Flamen, welcher mit dem Magister das Opfer vollzieht [2]). An den Idus des Mai wurde von ihnen mit Kränzen aus Aehren und weißen Infuln capite velato ein Umzug um die Felder gemacht in den Grenzen des ältesten Weichbilds Roms [3]), um Fruchtbarkeit von den Göttern, und namentlich vom Mars zu erflehen, daß er der Römischen Felder schonen solle. Die Würde verblieb selbst denen, welche im Exil waren [4]). Mir scheint nicht zweifelhaft, daß auch dieses Collegium in seiner Zahl und der Hauptbedeutung seines Cultus entweder vom Numa Pompilius selbst oder doch mit Rücksicht auf seine Jahreseintheilung eingerichtet ist; denn es ergänzt den Marscultus auf eine natürliche Weise, indem die Agonales den eigentlichen kriegerischen Mars verehren, die Palatini aber den Mars als Führer des Jahres, während die Arvales ihn um Schonung der Römischen Felder bitten [5]). Mit den Sodales Titii [6]) dürfen sie nicht als identisch genommen werden, wie Niebuhr [7]) es thut; denn sie sind deutlich unterschieden in der Inschrift bei Marini [8]).

Es werden außerdem als Priester [9]) die Luperci erwähnt, deren Sacra aber auf Opfer im Lupercal am Lupercalienfeste, oder dem Feste des Pan (Faunus), und auf einen, auch von Magistraten und anderen [10]) mitgemachten Wettlauf, mit nacktem Körper, bloß mit einem Schurz (subligaculum) versehen, beschränkt waren. Die Läufer hießen deshalb auch cinctuti [11]). Die Sitte des Laufens mit dem Schamgürtel scheint zwar altgriechisch [12]); aber doch auch den alten Sabinern nicht unangemessen. Das Priesterthum war nemlich Anfangs, wie das des Hercules an das Geschlecht der Potitier und Pinarier, nur an gewisse Gentes gebunden gewesen und werden in dieser Beziehung die Fabier und Quinctilier genannt [13]). Daß die Fabier Sabiner waren ist unzweifelhaft; nicht aber daß die Quinctilier den Ramnes angehörten, wie Niebuhr [14]) vermuthet. Ich halte auch sie für Sabiner. Ueber die Vermehrung der Zahl dieser Priester s. §. 160.

---

1) Marini T. XXXIV, 2) a. a. O. T. XLI[a], 26. 3) §. 73. 4) Plin. H. N. XVIII, 2. 5) S. Klausen de carm. fratr. arval. p. 36. sqq. 6) S. 167. 7) I. S. 337. 8) Atti T. XLVIII. 9) Varro L. L. V, 85. 10) Plut. Caes. 61. 11) Ovid. Fast. V, 101. 12) S. Dion. VII, 72. Boeckh Corp. Inscr. I. p. 554. meine Vorrede zu Hesiodus p. XVII. 13) Festus: Faviani. Ovid. Fast. I, 377. 378. 14) I. S. 337.

Da die Tuben- und Flötenbläser beim Opfer sowohl der publica als privata sacra, bei Spielen, bei Leichenzügen [1]) unerläßlich waren, so hatte schon Numa ihnen zu diesem Behufe die Rechte eines Collegium mit eigenen Sacris zugestanden [2]), in welches sie sich ohne Zweifel selbst cooptirten. Es ist bereits hervorgehoben, daß dieses Collegium dem Clientenstande zugewiesen und wahrscheinlich in ältester Zeit das einzige öffentliche Collegium zu heiliger Bestimmung war, welches diesem Stande vergönnt wurde. Als zur priesterlichen Beamtenschaft gehörig [3]) haben sie sich mancherlei Rechte erworben: ein eigenes Fest, **Tubilustria** [4]), ward zur Sühnung und Reinigung ihrer geweihten Instrumente gefeiert, ihnen selbst altherkömmlich gestattet, im Jupitertempel ein feierliches Mahl einzunehmen, so daß sie, als sie hierin einmal von den Censoren beschränkt wurden, eine Secession unternahmen. Auch im Tempel der Minerva kommen sie zuweilen zusammen [5]). Ihrem Vorsteher (tubicen, auch tibicen, **sacrorum** genannt) war wie jedem Pontifex das Privilegium gestattet, daß die ihm Verlobte nicht zur Vestalin capirt werden durfte [6]).

3. Das völkerrechtliche Collegium der Fetiales.

§. 82. Die dritte priesterliche Hauptabtheilung ist die der Fetialen oder Fecialen [7]), auch **Pontifices fetiales** [8]), von deren Entstehung schon früher [9]) gesprochen worden ist. Sie bilden ein Collegium [10]) von zwanzig Männern [11]), vielleicht anfangs, wie Niebuhr [12]) meint, je zehn aus den Ramnes und Tities; wahrscheinlicher aber ist, daß sie anfangs sämmtlich aus der Tribus der Ramnes genommen wurden, da die Sabiner dem Fetialenrecht ursprünglich fremd erscheinen [13]). Ihr Amt dauert das ganze Leben hindurch [14]) und auch sie scheinen sich nach bestimmten Gesetzen cooptirt zu haben; denn genau sind wir darüber nicht unterrichtet. Das Fetialenrecht [15]), wie

1) Ovid. Fast. VI, 657. 2) Plut. Num. 17. S. S. 129. ff. 3) Bei Festus v. Tibicines heißen sie sogar sacerdotes. 4) Ovid. Fast. V, 725. Varro L. L. VI, 14. 5) Varro L. L. VI, 17. 6) Gell. I, 12. tubicines sacrorum bei Varro L. L. V, 117. 7) Wohl von fides, foedus u. s. w. abzuleiten, welche selbst mit facere, opfern, zusammenhängen. Daher die Form Feciales. 8) Grut. p. CCCXCVI, 5. CCCXCVII, 5. 9) S. 21. 10) Liv. XXXVI, 3. 11) Varro bei Non. XII, 43. 12) I. S. 336. 13) S. 3. 14) Dion. II, 72. 15) fetialia iura Liv. XXXVIII, 46., fetiale ius Cic. Off. I, 11.

kerrechtlichen Vertreter, nicht verbürgt hatte. Die Urheber der Sponsio mußten aber in einem solchen Falle dem Feinde von den Fetialen übergeben werden. Nahmen die Feinde sie nicht an, so war es einigen Römern zweifelhaft, ob die nicht angenommenen postliminio wieder ihre alten Bürgerrechte erlangten [1]. Eben so wenig waren die Fetialen des Römischen Volks bei Deditionen nöthig [2]. Bei Bündnissen (foedera) aber waren jederzeit zwei Fetialen thätig, der Verbenarius [3]) und der Pater patratus [4]). Der Verbenarius, auch bloß Fetialis genannt, wird vom König [5]), später vom Magistrat [6]) ermächtigt, das heilige Kraut [7]), bestehend eigentlich in einem Rosmarinzweig, dann auch aus Oliven, Lorbeer, Myrten [8]), von einem gewissen Orte der Burg zu holen, mit welchem er demjenigen des Collegiums, den er zum Pater patratus wählt, Haupt und Haar zur Weihe berührt und es ihm zum Tragen in die Hand gibt als Ceryceum [9]). Dieser vollbringt dann das Opfer, nach Claudius' Erneuerung des alten Fetialenrechts, auf dem Forum [10]), wahrscheinlich ist das Comitium gemeint, indem er mit einem steinernen Messer [11]), welches aus dem Tempel des Jupiter Feretrius geholt ward [12]), das Opferschwein durchbohrt [13]) und schwörend einen anderen Stein aus der Hand wirft [14]). Die Urkunde des Bündnisses haben dann beide mit zu unterschreiben [15]).

4. Die Interpretes futuri.

§. 83. Die Interpretes Futuri sind diejenigen, welche den Willen der Gottheit aus gewissen Zeichen oder aus Begeisterung, welche die

---

1) S. 116. 2) Liv. I, 38. Val. M. VI, 5, 1. 3) Plin. H. N. XXII, 2. 4) Liv. I, 24. Plut. Quaest. R. 62. u. Serv. Aen. IX, 53. nennt ihn princeps fetialium. Die Ableitung des Plutarch von dem Worte patratus gründet sich auf eine Verwechselung mit patrimus. 5) Liv. a. a. O. 6) Liv. XXX, 43. 7) verbena, sagmina Liv. I, 24. XXX, 43. Festus: Sagmina. fragm. 8. de divis. (Digest. I, 8.). 8) Serv. Virg. Aen. XII, 129. Auf diese drei heiligen herbae scheint sich das Beiwort τριπέτηλος für den Stab des Mercur zu beziehen bei Hom. h. Merc. 529. Böttiger Amalth, (I. S. 107.) bezieht es auf das Kleeblatt, welches Viehzucht und Segen bezeichne. 9) Fragm. 8. de divis. (Digest. I, 8.). 10) Suet. Claud. 25. 11) saxo silice, lapide silice Liv. XXXIII, 43. 12) Festus u. Feretrius. 13) Liv. I, 24. 14) Polyb. III, 25. Festus Lapidem. Iovem Lapidem iurare (Gell. I, 21.) ist zu trennen und heißt eigentlich Iovem et Lapidem iurare wie usus fructus, locatio conductio u. s. w. 15) Liv. IX, 5.

Gottheit gesandt, oder aus Träumen deuten. Nur die erstere Art ist vom Römischen Staate anerkannt als **rerum bene gerendarum auctoritas** [1]).

Zu derjenigen Abtheilung, welche aus gewissen Zeichen (**auspicia** in wissenschaftlicher, **auguria** in amtlicher Hinsicht genannt [2])) den Willen der Gottheit deuten, gehören vor allen, die amtlichen **Augu-ren, publici augures** [3]), auch **interpretes Iovis optimi maximi**, auch **sacerdotes** [4]) genannt, und ein Collegium bildend [5]) mit Landbesitz begabt [6]), und der Auszeichnung einer eigenen purpurnen Trabea [7]) und des Lituus. Livius [8]) fand in seinen Quellen, daß zur Zeit der Lex Ogulnia (453 U. C. §. 127.) vier Auguren gewesen seien, was er nicht vereinigen kann mit dem Herkommen, daß der Auguren eine ungleiche Zahl seyn müsse, wie denn auch die alten Tribus Ramnes, Tities und Luceres nur je einen zu dem Collegium gegeben hätten. Auch sagt Cicero [9]), der selbst Augur war und die geschichtlichen Verhältnisse seines Collegii wohl kannte, Numa Pompilius habe zu der alten Zahl der Auguren [10]) zwei hinzugefügt, während er dem Romulus es zuschreibt, daß er aus jeder der Tribus einen Augur cooptirt habe [11]). Hier konnte Cicero schwerlich irren und es hat die Vermuthung Niebuhrs [12]) viel gegen sich, welcher unter den Königen überhaupt nur vier annimmt. Eine andere Stelle des Cicero [13]) gibt darüber, wie es scheint [14]), eine willkommene Aufklärung, indem er daselbst sagt, daß bei den Römern außer Privaten (und Priester sind Private S. 171.) auch die Könige Auguren gewesen seien, wofür ein §. 88. anzuführendes Factum zu sprechen scheint. Auf diese Weise mögen zwei alte Traditionen neben einander bestanden haben, eine, welche aus jeder der drei Tribus einen Augur annahm, eine andere, welche aus den zwei ältesten Tribus je zwei Auguren anerkannte, während der König als vierter oder fünfter zu den drei oder vier Auguren hinzu gerechnet ward, in

1) Val. M. I, 1, 1. 2) Serv. Virg. Aen. I, 402. 3) Cic. Leg. II, 6. Festus Quinque. Aug. pub. Pop. R. Quirit. Grut. XXVII, 4. XXVIII, 6. 4) Cic. de div. I, 40. Suet. Claud. 4. 5) Cic. de div. I, 15. Ep. III, 10, 9. Dionys. III, 70. 6) Festus v. Obscum. p. 191. 7) Serv. Virg. Aen. VII, 612. 8) X, 6. 9) de rep. I, 14. 10) Livius scheint unter Romulus überhaupt kein Collegium der Auguren zu statuiren, sondern als freie Kunst die Augurien betrachtet zu haben. S. IV, 4. 11) Cic. de rep. II, 9. 12) I. S. 336. III. S. 411. 13) de div. I, 40. 14) I, 2. scheint die Sache bloß auf Romulus, II, 38. auf Romulus und Remus zu gehen. Vgl. Strabo XVI. p. 762.

einer ähnlichen Weise als es in Sparta der Fall war [1]). Wer der letzteren Meinung beipflichtet, hätte dann anzunehmen, daß mit Einsetzung der Republik die Stelle des Königs nicht wieder besetzt worden sei. Und es spräche dafür allerdings ein unten anzuführendes Factum, welches die Luceres (Etrusker) als vom Collegium ausgeschlossen erscheinen läßt [2]). Als entscheidend kann aber die Stelle bei Cicero [3]) gelten, wo zu einer Lex curiata drei Auguren als nothwendig angesehen werden, ohne Zweifel weil sie die drei alten Tribus vorstellten. Später wurden der Auguren neun [4]).

Die Auguren cooptirten sich selbst [5]) in einer Versammlung ihres Collegium, welche selbst den alterthümlichen Namen **Comitia augurum** [6]) geführt zu haben scheint, lange ehe durch die Lex Domitia [7]) die Wahlart umgeändert ward. Dabei war aber Gesetz, keinen zu wählen, der nicht dem ganzen Collegium Freund war [8]). Der **Magister collegii** sprach die Cooptation aus und besorgte dann auch die Inauguration [9]). Ihre Wissenschaft wird **ius augurum** [10]), auch **ius augurium** [11]) genannt und ist in gewissen Schriften aufbewahrt [12]); ihre Entscheidungen in zweifelhaften Dingen auf vorhergegangene Anfragen (**refertur ad augures** [13]) **consuluntur augures** [14])) hießen **decreta augurum** [15]), auch **responsa** [16]).

In der ältesten Zeit war aber die Wissenschaft der Auguren, wie die der griechischen Seher nicht an ein solches Collegium der Auguren gebunden, wie späterhin [17]); auch außerhalb desselben ward sie geübt und ihre Aussprüche waren eben so geachtet. So gehörte Attius Navius nicht zu dem Collegium der Auguren [18]), war bloß Auspex, wie

---

1) Cic. de div. I, 43. 2) Huschke (Verf. d. S. T. S. 63.) denkt bei den vier Auguren an die vier Regionen, mit denen sie nichts gemein haben konnten, auch wenn die Regionen nicht erst später eingerichtet worden wären. 3) Att. IV, 18. 4) §. 127. 5) Liv. XLV, 44. 6) Liv. XXXIX, 46. wenn dieß nicht einem Versehen des Livius zuzuschreiben ist, was ich nicht glaube. 7) §. 127. 8) Cic. Ep. III, 10, 9. Phil. II, 2. 9) Cic. Brut. 1. 10) Cic. de div. II, 35. 11) Cic. de div. II, 33. 12) Cic. Leg. II, 13., nat. deor. II, 4., de rep. II, 31. 13) Cic. de div. I, 17. II, 28. 14) Cic. de div. I, 17., Festus v. admissivae. 15) Cic. de div. II, 36. 16) Cic. a. a. O. 17) Cic. Leg. II, 12. 18) Dion. III, 70. Niebuhr (I. S. 398.) meint, Dionysius habe dieß ausgeklügelt, Navius sei gewiß im Collegium gewesen. Der oben anzuführende Grund spricht für Dionysius, während ich keine Ursache auffinden kann, warum in aller Welt er die Sache erdacht haben soll.

Plutarch [1]) sagt, daß die Auguren früher vor dem Zusammentreten in ein Collegium genannt worden seien. Und doch war er es, welcher den Tarquinius von seiner projectirten Verfassung abbrachte und vom Collegium selbst um Rath gefragt ward. Daß er nicht in dieses Collegium aufgenommen ward, davon ist wohl ein Hauptgrund der, daß er seine Wissenschaft bei den Etruskern [2]) erlernt hatte und nach ihren Religionsbegriffen bei seiner Zeichenbeobachtung nach Mittag [3]) sich richtete, während die sabinische Disciplin den Augur sich nach Osten [4]) kehren ließ. Sabinisch, oder was hier als eins angesehen werden muß, marsisch [5]), muß nemlich diese Disciplin deshalb seyn, weil Numa Pompilius sie festsetzte [6]), das Auguraculum auf dem sabinisch gebliebenen Capitolium errichtet war und die Latiner oder Ramnes ganz gewiß die altgriechische (nach der alten Sage) in Gabii von Romulus und Remus erlernte [7]) Disciplin besaßen, nach welcher der Vogelschauer sich nach Norden richtete.

Der Zeichen aber, aus welchen das Collegium den Willen der Götter erkundete, ob etwas gut oder übel auslaufen werde, waren fünferlei [8]), und es ist äußerst merkwürdig, mit welcher Genauigkeit und Consequenz und zugleich mit welcher Schärfe der Sprache des Handwerks [9]) diese sonderbare Disciplin von den Römern durch Jahrhunderte ausgebildet worden ist.

Es konnten diese später näher zu beschreibenden Zeichen zwar an jedem Orte durch den Augur wahrgenommen werden, wenn er aus einem gewissen kunstgerecht gewählten Standpuncte (**tabernaculum recte captum** [10])) sein Templum oder den vorzüglich am Horizont durch einen Baum oder sonstigen Gegenstand bestimmten Raum, innerhalb welches er seine Zeichen erwartete, genommen hatte. Der eigentliche Urort aber, wo dieß geschah, für die Inaugurationen, die **auspicia publica** [11]) und **urbana** bestimmt, war der Theil des Capitols, auf welchem die Arx gelegen war und durch einen Stein die Richtung des Templum bezeichnet [12]). Dieser Ort hieß Auguraculum [13]). Von ihm aus war das Gesicht des Augurs nach dem cölischen [14]) Berge gerichtet,

---

1) Q. R. 72. 2) Dion. III, 70. 3) Cic. de div. I, 17. 4) Liv. I, 18. Vgl. §. 12. 5) Cic. de div. II, 33. 6) Liv. a. a. O., Plut. Num. 8. 7) Dion. I, 84. 8) Festus Quinque. 9) S. Brisson. de form. p. 112. 10) Cic. de div. II, 35. Vgl. Festus Minora templa p. 173. 11) Festus Summissiorem. 12) Liv. I, 18. 13) Festus s. v. 14) Cic. de off. III, 16. Val. M. VIII, 2, 1.

also von Westen nach Osten, wie auch die Richtung des Limes Decumanus bei der Limitation der Aecker ist [1]), und wie es beim Augur Livius und Dionysius ausdrücklich angeben [2]). Von der Burg aus nach Osten, gerade unter den Augen des Augurs auf dem Auguraculum, führt auch die Sacra Via, welche die Augurenlinie bildete [3]) und auf welcher die Häuser der bedeutendsten Priester standen. Dieß hat seinen Sinn darin, daß die latinischen Städte, wie die Läger der Römer nach den Auguralgesetzen, dem ius pomoerii der Auguren [4]), der Grenze des auspicium urbanum [5]), auspicato gegründet wurden, und die heilige Straße war somit der Limes Decumanus der neuen Stadt als Sabiner und Latiner, Tatius und Romulus, sich verbunden hatten und ein neues Pomörium nach sabinischen Auguralgesetzen nothwendig geworden war. Der Angabe des Livius und Dionysius von der Richtung des Augurs widerspricht keineswegs eine Stelle des Varro [6]), wie Niebuhr [7]) glaubte, der dieselbe auf eine, wie mich dünkt, zu künstliche Weise erklärt. Denn Varro sagt dort, die Bedeutung des Wortes Templum sei eine dreifache, eine darunter sei der Sprache der Auguren entnommmen und da bedeute es locum augurii aut auspicii causa quibusdam conceptis verbis finitum; vorher aber, ganz abstrahirend von dieser Bedeutung, spricht er vom Templum in sofern es den Himmel bezeichne und dabei bedient er sich der Worte: Eius templi partes quattuor dicuntur, sinistra ab oriente, dextra ab occasu, antica ad me-

---

1) Plin. H. N. XVII, 22. XVIII, 33. Hygin. de limit. const. p. 150. Goes., Goes. antiq. agr. p. 80. Mazochi Tab. Heracl. p. 181. 2) Liv. I, 18. Dion. II, 5. Vgl. Serv. Virg. Aen. II, 693. 3) Ich habe dieß in einem Programm de sacra via romana gezeigt, wo zugleich dargethan ist, daß die Sacra via nur eine Richtung gehabt und von dieser Meinung bin ich auch durch die bunsensche Darstellung (Beschreibung von Rom III, 2. S. 53.) nicht abgebracht worden. Die Hauptstellen über die Richtung der Sacra via bleiben Varro L. L. V, 47. u. Festus v. Sacram viam, welche nur eine Richtung der Sacra via anerkennen. Eine merkwürdige Uebereinstimmung, daß die Sacra via der Decumanus gewesen, gewährt Hyginus de limit. p. 163. Quibusdam coloniis decumanum maximum ita constituerunt uti viam consularem transeuntem per coloniam contineret, sicut in Campania coloniae Anxurae decumanus maximus per viam Appiam observatur. Ferner Hyginus p. 152. Decumanum et Cardinem latitudinem — per hos iter populo sicut per viam publicam debetur. Varro L. L. V, 47. Via sacra — per quam augures ex arce profecti solent inaugurare. 4) Cic. de div. II, 35. Vgl. Varro L. L. V, 33. Gell. XIII, 14. 5) Gell. a. a. O. 6) L. L. VII, 7. 7) II. S. 701.

ridiem, postica ad septentrionem. Dieß bezieht sich aber ohne Zweifel auf die Stellung des etruskischen Haruspex [1]), der wie die etruskischen Götter, im Norden gedacht, nach Süden sich richtet, nicht des (sabinischen [2])) Augurs, von welchem erst später gesprochen wird.

Wurden Auspicien, z. B. auf der Burg gehalten wie bei der Inauguration, so bestimmte (effari heißt dieß [3])) der Augur, nachdem er die angegebene Stellung eingenommen hatte, rechts und links willkührlich den Ort am Himmel (tescum) und auf der Erde (templum), innerhalb dessen er die göttlichen Zeichen in einer bestimmten Zeit [4]) erwartete und er that es in hergebrachten Formeln — das ist wohl die legum dictio [5]) — welche bei Varro sich erhalten haben. Die Bestimmung geschieht durch einen oben am stärkeren Ende gebogenen kurzen Stab, gleichsam einen Hirtenstab [6]) ohne Knoten, Lituus genannt [7]), welchen zuerst Romulus [8]) gebraucht haben sollte und welchen der Augur in seiner Rechten führt. Es gibt aber auch gewisse unwillkührliche, durch die Natur selbst gegebene Grenzen, für deren Betreten die Auguren günstige Zeichen erwarten, dieß sind besonders Flüsse [9]). Die Precatio Augurum [10]) war dann an die Gottheit gerichtet, damit sie innerhalb der erwähnten Grenzen zustimmende Zeichen senden möchte. Erfolgte ein solches günstiges Zeichen so hieß dieß Impetritum.

Die oben erwähnten fünferlei Zeichen aber, auf welche der Augur innerhalb seiner bestimmten Gegend wartet, sind

1) coelestia auguria, oder ex coelo, de coelo. Es sind dieß Donner und Blitz, manubiae genannt, in der Sprache der Auguren [11]). Von der linken Seite gewährt sind sie ein günstiges Zeichen [12]), besonders aber die Blitze von derselben Seite wiederholt, attestata fulgura [13]); andere heißen postularia, pestifera, peremptalia [14]).

---

1) S. 33. 2) S. über die Titiae aves S. 167. 3) Vgl. Varro L. L. VI, 53. Dagegen affantur, qui in his fines sunt. Varro a. a. O. d. h. die Grenzen der fana. 4) Supremum augurii tempus tempestatem dicunt libri augurum. Varro L. L. VII, 51. 5) Serv. Virg. Aen. III, 89. 6) Dion. Exc. XIV, 5. 7) Liv. I, 18. Macrob. Sat. VI, 8. Gell. V, 8. 8) Cic. de div. I, 17. II, 38. 9) Perenne auspicium Festus p. 211. Vgl. Cic. de nat. D. III, 20. u. §. 129. 10) Cic. de N. D. III, 20. Festus p. 267. 11) Vgl. Festus: Coelestia. 12) Festus: Sinistrum, Cic. de div. I, 47. II, 35. 39. 13) Festus. 14) Festus.

Das auspicium de coelo hieß in der Sprache der Auguren maximum auspicium [1]).

2) ex avibus oder gewisser Vögel Flug und Ton. Bestimmte Vögel (alites in der Augurensprache genannt, wenn aus ihrem, bald schnellen bald langsamen Fluge [2]) beobachtet wird), welche von der linken Seite des Augurs nach der rechten sich bewegen, sind guter Bedeutung (admissivae [3])); besonders guter, welche gerade vor dem Augur von links her flogen (praepetes [4])), inferae sind dieselben, nur tiefer fliegend [5]); von der anderen Seite kommend verlangen sie Unterlassung, sind inebrae, oder Aufschub, sind remores [6]), alterae [7]). Daß nicht jeder Vogel geeignet war, ein Augurium zu geben, zeigen die Verzeichnisse [8]) der Alten.

Die Vögel, aus deren Ton Zeichen der Zukunft abgewommen werden, heißen oscines [9]) und oscinium das dadurch gegebene Augurium [10]), weniger kunstgerecht nach der neueren Augurensprache oscinum tripudium [11]).

3) ex tripudiis oder aus dem gierigen Fressen absichtlich ausgehungerter Hühne, pulli in der Augurensprache genannt [12]). Diese Thiere, die man gewohnt war überhaupt als Wetterpropheten anzusehen, standen unter Fürsorge der pullarii und wenn unter deren Aufsicht durch den gierigen Appetit der Vögel etwas von der ihnen vorgesetzten Atzung, offa pultis genannt, auf die Erde fiel, so hieß dieß tripudium solistimum und war ein günstiges Zeichen [13]). Diese Art der Augurien kannten die ältesten Auguren gar nicht und sie wird von dem Augur Cicero selbst als die schlechteste bezeichnet [14]), wohl besonders im Gegensatz zum maximum. In der Zeit der ausgebildeten Republik heißt tripudium das eben beschriebene Augurium; allein es ist nicht zu bezweifeln, daß tripudium im Alterthum noch eine andere allgemeinere Bedeutung in der Augurensprache gehabt, da Festus von oscinum tripudium, und Servius [15]) von tripudium sonubium

1) Serv. Virg. Aen. II, 693. 2) Dion. Exc. XVII, 11. 3) Festus. 4) Festus, Cic. de div. I, 18. Liv. X, 40. ante consulem. 5) Serv. Aen. III, 361. 6) Festus. 7) Paullus D. p. 6. 8) Ennius p. 207. Column., Plin. H. N. X, 7. 12. 15. XI, 37., Plaut. Asin. II, 1, 12., Festus Oscines. 9) Cic. de div. I, 53. Plin. H. N. X, 19. Festus v. Oscines. 10) Festus s. v. 11) Festus. 12) Cic. de div. II, 35. Plin. H. N. X, 21. 13) Cic. de div. I, 15. II, 34. Liv. X, 40. 14) de div. II, 35. 15) Virg. Aen. III, 90. Festus v. Sollistimum.

spricht, unter welchem er Erdbeben, Sturz eines Baumes u. s. w. versteht, welches doch alles eigentlich in die fünfte Classe der Augurien gehört.

4) Die vierte Gattung der Augurien ist die der **pedestria**, welche vorzüglich durch vierfüßige Thiere, besonders Rosse, Hunde [1]), Füchse, Wölfe [2]), aber auch durch Schlangen gegeben wurden. Dahin gehört das **iuge auspicium** [3]).

5) Die letzte endlich ist **ex diris**, unter welchem ursprünglich sabinischen Worte [4]) alle ungewöhnlichen Anzeichen verstanden werden, welche die Wissenschaft der Auguren nicht in die angegebenen vier Classen bringen konnte.

Dieses ganze wunderliche Disciplinargebäude, welches sich ohne Zweifel erst allmählich so erweitert hat, daß es den beiden ersten Hauptclassen von Augurien noch die drei letzten hinzufügte, war von einem ungeheuern Einflusse. Denn dem alten Herkommen nach konnte kein weltlicher oder geistlicher Beamter gewählt oder eingesetzt, kein Senat und keine Volksversammlung gehalten, kein Heer zur Schlacht geführt, keine irgend bedeutende Privatangelegenheit unternommen werden, ohne daß die Auspicien zu Rathe gezogen worden wären. Das **Quod bonum felix faustum salutareque siet populo romano** [5]) oder ein guter Erfolg der befragten Auspicien, ward die Formel, mit welcher jederzeit öffentliche Geschäfte begonnen wurden, und die Obnuntiatio der Auguren war hinreichend das vorhabende, auch schon begonnene, Geschäft **alio die** [6]) nach einer **renovatio auspiciorum** [7]) zu unternehmen und es gingen gar gräßliche Geschichten im Munde der Machthaber, wie übel dem Römischen Volke die Nichtbeachtung der alten Gebräuche bekommen sei, wie P. Claudius, weil er die wahrsagenden Hühner, als sie nicht fressen wollten, ins Meer werfen lassen, damit sie wenigstens nun saufen sollten, eine große Seeschlacht verloren [8]), wie C. Flaminius, weil auch er sich über die Mahnung hinweggesetzt, mit seinem ganzen Heere gegen Hannibal geblieben sei [9]). Allerdings mag in älterer Zeit die religiöse Weihe der politischen und krieges-

---

1) Plin. H. N. XVIII, 3. 2) Die vierfüßigen Thiere mit gespaltenen Klauen hießen in der Sprache der Auguren, zum Unterschiede von den anderen, **bidentes**, welches Wort sich nicht auf die Zähne bezieht. 3) Cic. de div. II, 36. Paull. p. 77. 4) Serv. Aen. III, 235. 5) Cic. de div. I, 45. 6) Brisson. de form. p. 108. 7) Liv. V, 52. 8) Cic. de div. II, 33. Val. M. I, 4, 3. 9) Cic. de div. I, 35. II, 33.

rischen Geschäfte mehr Ernst und Vertrauen in dieselben gebracht haben, aber etwas mehr Sinn hätte sie gehabt haben müssen, wenn sie sich hätte halten wollen; denn der Augur Cicero selbst sagt nach einem Spruche des alten Cato, der doch nicht durch die Philosophie rationalisirt worden war, wenn ein Augur dem anderen begegne, müssen sie sich wundern wenn nicht beide lachten. Und die Plebejer sind nicht darum zu verdenken, daß sie all dieses künstliche Gewirr von wunderlichen Dingen, hinter welches sich die Oligarchie Jahrhunderte lang wie hinter ein undurchdringliches Verhack zurückgezogen hatte, bei ihren Verhandlungen rasch auf die Seite warfen, um so mehr als sie später die Richtigkeit der Sache selbst kennen lernten [1]). Die öffentliche Anwendung der Auspicien war folgender Maßen:

Es ward jedes Zusammentreten der altpatricischen Curien, als beschließender Volksversammlung, zuerst geweiht durch die spectio e coelo, indem der Augur von seinem geweihten Sitz auf dem Comitium aus, wo die Statue des Attius Navius [2]) stand, die Ficus Navia zu sehen und der von ihm zerschnittene Stein sammt dem Messer unter einem Puteal eingegraben war [3]), die auguria coelestia beobachtete [4]), welches servare de coelo, spectio hieß. Wenn hier nichts hinderndes — und Blitze waren bei den Comitien jederzeit hindernd [5]) aus natürlichen Gründen — sondern alles erwünscht sich zeigte und Silentium war, so ward später das Tripudium beobachtet, ob die Augurenvögel fraßen (dicito si pascuntur [6])). Wenn auch hier keine Obnunciation sich nöthig erwies, so begann die Verhandlung mit der erwähnten Formel vom vorsitzenden Magistrat ausgesprochen [7]). Trat Obnunciation ein, so hießen bei Wahlen die gewählten Magistrate vitio creati [8]) und traten ab.

Bei der Wahl der höheren (curulischen) Magistrate war es aber mit dieser Einwirkung der Auspicien noch nicht abgethan; es waren die Auguren — gewöhnlich einer [9]) — noch thätig bei deren Inauguration [10]), zu welcher sie die zu Inaugurirenden auf den dritten Tag luden [11]). Diese Vorladung hieß Condiction oder Denunciation, und es scheint, daß die Auguren in dem Falle des Nichterscheinens des zu

1) §. 127. 2) Liv. I, 36. 3) Dion. III, 71. Cic. de div. I, 17. Festus v. Navia. 4) Cic. de div. II, 34. 5) Cic. de div. II, 18. 6) Cic. a. a. O. 7) S. Brisson. de form. p. 61. 8) Brisson. form. p. 109. 9) Liv. I, 18. 10) Dionys. II, 5. 11) Serv. Virg. Aen. III, 117.

Inaugurirenden ihm eine Multa haben auflegen können, von welcher man indessen provociren konnte [1]). Die Inauguration gab aber den Magistraten das Recht und die Verpflichtung, bei bedeutenden Geschäften sich der Auspicien zu bedienen [2]). Daher es von den Plebejern, weil die Patricier von ihnen behaupteten, sie seien nicht fähig der Inauguration, verstünden die Auspicien nicht, heißt, sie haben überhaupt keine Auspicien [3]). Es sind aber die Auguren auch thätig bei den Comitien, welche den höheren Beamten das Imperium ertheilen [4]). Ebenso haben sie die Inauguration sämmtlicher priesterlicher Beamten, einiger mit den Pontifices zugleich, zu vollziehen; einer aus dem Collegium ist aber in späterer Zeit dabei hinreichend [5]), und nur bei dem darauffolgenden Schmause sind die übrigen nebst den Pontifices zugegen [6]). Die genauere Bestimmung und Wiederholung der Auspicien bei der Wahl des Königs, seiner Inauguration [7]) und der Ertheilung des Imperium, nannte Numa Pompilius **maiora auspicia** [8]), während die **minora auspicia** auf die oben erwähnte Spectio, später sogar auf einen Nichtaugur übergehend, und auf die Beobachtung des Tripudium beschränkt blieben, und der Wahl in den Comitien unmittelbar vorhergingen. In einem anderen Sinne nennt Servius [9]) **maiora auspicia** solche, welche, wenn sie nach anderen, schon erfolgten, erscheinen, diese überbieten. So wurden schon des Remus Auspicien durch die des Romulus überboten.

Seitdem sich die Plebejer der Republik das Recht errungen hatten, gewisse neugebildete Beamtenstellen aus ihrer Mitte allein zu besetzen [10]) änderte sich auch die Anwendung der Auspicien in mancher Hinsicht.

Diejenigen nemlich, welche bei der Wahl der höheren patricischen Magistrate, der Consuln, Prätoren und Censoren in Anwendung kamen, hießen **maxima auspicia**, und sie bestanden einmal in den bei den Centuriatcomitien, in welchen sie gewählt wurden, gebräuchlichen Auspicien (Spectio und Tripudium, die erste von einem höheren Ma-

---

1) Cic. de rep. II, 31. 2) Cic. de div. II, 36. 3) Liv. VI, 41. 4) Liv. V, 52. 5) Liv. I, 18. Cic. Brut. 1. Macrob. Sat. II, 9. III, 13. 6) Macrob. Sat. II, 9. 7) Dion. II, 28. schreibt die Inauguration der Priester und II, 5. der Magistrate dem Romulus zu. 8) Cic. de rep. II, 14. vgl. Gell. XIII, 14. Maiora auspicia später solche, welche bei Magistraten geschehen, welche aus der Königsgewalt hervorgegangen sind, Consules, Censores, Prätores, minora auspicia die der übrigen. 9) zu Virg. Aen. VIII, 374. 10) §. 102.

gistrat besorgt), und in denen, welche bei der Bestätigung dieser Wahl, der Consuln und Prätoren in den Curiatcomitien durch eine Lex curiata, der Censoren abermals in Centuriatcomitien durch eine zweite Lex centuriata [1]), herkömmlich waren, dann aber auch noch darin, daß die Wahl eines Consuls ursprünglich nur unter der Leitung (zu dieser gehörte aber eben zugleich die Spectio [2])) eines Interrex oder eines Censors geschehen konnte, eines Censors nur durch einen Consul oder Prätor, eines Prätors nur durch einen Consul oder Censor [3]), weil die vorsitzenden und leitenden Beamten entweder unter anderen Auspicien gewählt seyn mußten als die Beamten, deren Wahlcomitien eben gehalten wurden, oder weil ein Beamter mit einem größeren Imperium nicht durch einen Beamten mit einem geringeren Imperium gewählt werden konnte.

Dagegen ist über die plebejischen Magistrate nur einmal abgestimmt und die Auspicien, deren man sich dabei bediente, sind **minora auspicia** genannt worden, weil sie bloß in der Spectio, wegen des Wetters, bestanden. Diese übernahm, bei den Tributcomitien, wahrscheinlich in Folge einer Lex Aelia [4]), der präsidirende Magistrat [5]) oder ein College [6]) oder irgend ein bei den Wahlen oder Gesetzcomitien anwesender, zuweilen ohne dessen Aufforderung [7]), meistens ohne sich weiter umzusehen oder kunstgerecht obnunciiren zu können, im Gegentheil ward dieß später zu leerer Formalität, wie aus Festus hervorgeht, während die Beobachtung des Tripudium, welche aber nur in seltenen Fällen bei Tributcomitien angewendet ward [8]) fortwährend von Seiten der Auguren besorgt werden mußte [9]). Die eine der Stellen, welche dieses bezeugen, die des Cicero, erklärt am besten die bekannten Worte des Festus, welche so zu schreiben sind: **Spectio in auguralibus ponitur pro aspectione. Spectio et nunciatio [10]) quia omne ius sacrorum habent, auguribus; spectio duntaxat, quorum consilio rem gererent magistratus, non ut possent impedire nunciando, quae non vidissent satis, sine nun-**

1) §. 114. 2) Gell. XIII, 12. 3) Dieses ganze System bei dem Augur M. Messala Gell. XIII, 13. vgl. Cic. Att. IX, 9. 4) Cic. de prov. cons. 19. vgl. Pighius Annal. II. p. 44. 5) Gell. XIII, 13. 6) Schol. Bob. p. 263. 7) Cic. pr. Sest. 36. 8) §. 122. 9) Cic. de div. II, 34. Varro R. R. II, 2. Ueber die Zahl der Auguren bei diesen Comitien gibt die letztere Stelle keine Entscheidung. 10) So mit Müller Etr. II. S. 112. Spectio, bei Festus vor sine nunciatione, gehört oben hin.

nunciatione data est, ut ipsi auspicio rem agerent, non ut alios impedirent nunciando [1]).

Es ist aber zuletzt noch eine wichtige Function der Auguren ausführlicher zu erwähnen, deren früher nur im Vorbeigehen gedacht worden ist. Keine Gründung eines neuen politischen Gemeinwesens, keines Tempels oder sonstigen religiösen Gebäudes, keine öffentliche Ackervertheilung konnte ursprünglich ohne Auspicien und Limitation unter Leitung der Auguren vorgenommen werden; erst später traten Mensores bei der Limitation der Aecker an die Stelle der Auguren, indem sie jedoch die alten Gebräuche beibehielten. Die Limitation, um von dieser zu beginnen, geschah im Allgemeinen nach sabinischem Ritus, indem der Augur sich mit dem Gesicht nach Osten richtete und nach gewissen Merkzeichen erst eine Linie von Westen nach Osten bestimmte, deren geweihte Mitte Mundus genannt wurde. Diese Linie hieß **decumanus limes** [2]) nach dem Gange der Sonne, und **prorsus limes** nach der Richtung des Augurs [3]). Dann zog er eine zweite Linie von Norden nach Süden durch denselben Mundus, und sie hieß **cardo** oder **transversus** [4]). Von der etruskischen Limitation unterschied sich dieß weder in der Benennung noch im Erfolg; der Unterschied sabinischer und etruskischer Limitation bestand nur darin, daß der etruskische Haruspex, seiner Religion (S. 33.) gemäß, sich zuerst nach Süden richtete und den Cardo [5]) bestimmte und darauf den Decumanus folgen ließ, während der sabinische Augur mit dem Decumanus als Hauptlinie begann; dann mag bei beiden Nationen in der wirklichen Beschreibung der Limites

1) Bei Cic. Phil. II, 32. wird ausdrücklich gesagt, daß die Auguren nur nunciatio hätten, die Consuln und anderen Magistrate auch spectio. Diese letzteren konnten also gleich zu Anfang vermöge der Spectio sagen (nunciare), es habe geblitzt und die Comitien waren unterbrochen. Etiam heißt hier „sogar". 2) Wohl schwerlich, weil sie mit dem Cardo die Figur X bildete, wie ein Scholion zu Hyginus im Codex Ienens. angibt, eine Erklärung, der Müller und Niebuhr beitreten. Diesen Namen hätte die Figur des vereinten Cardo und Decumanus haben können, nicht aber eine Linie allein, besonders da der Decumanus zuerst gezogen wird (Hygin. p. 150. Goes.). Mir scheint das alte Wort mane, welches Aufgang der Sonne bezeichnet, zum Grunde zu liegen und das Wort erst dicimanus gelautet zu haben, so daß der Stamm des alten Wortes, welcher in dicis (δίκης nach dem Itacismus ausgesprochen) causa (so viel als iuris causa, der Rechtsform wegen) noch sich findet, hinzugesetzt wäre. Also: es bedeutet die Linie ἡ δίκη ἡλίου ἐστίν. 3) Hygin p. 151. Festus v. Prorsi. 4) Hygin. a. a. O. 5) Goes. p. 215.

durch den Pflug die Breite derſelben einen Unterſchied gemacht haben, indem bei der etruskiſchen Limitation der Cardo, bei der anderen der Decumanus breiter vorgezeichnet war [1]); die Richtung der beiden Linien ſelbſt war ſich in beiden Arten der Limitation gleich; auch bewegte bei beiden der Pflug ſich von Norden nach Süden und von Oſten nach Weſten, wenn die Sache ausgeführt ward. Verſchieden davon war aber ohne Zweifel die latiniſch-griechiſche Limitation, welche, bei einem viereckigen Pomörium, den Decumanus von Norden nach Süden, den Cardo von Oſten nach Weſten richtete, andere Benennungen der Sachen hatte, indem ſie z. B., was die andere Limitation Mundus nannte, mit dem Worte Gruma (S. 47.) belegte; und den Pflug von Weſten nach Oſten gehen ließ [2]), eine Bewegung, welche der griechiſche Mantis als gute Vorbedeutung nahm. Tusciſche und griechiſche Limitation wird in ſolcher Weiſe überhaupt entgegengeſetzt von Julius Frontinus [3]) und die latiniſch-griechiſche Limitation haben Servius [4]) und Aggenus Urbicus [5]) im Sinn, wenn ſie berichten, daß nach einigen der Decumanus von Norden nach Süden gerichtet ſei. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, daß wenn die Römiſchen Auguren von verſchiedenen Auſpicien des Ager Romanus (ſeitdem Sabiner und Etrusker dazu getreten waren) und des Ager Gabinus [6]) redeten, ſie nichts anderes gemeint haben, als namentlich dieſe verſchiedene Direction der Limites, indem beim Ager Romanus der Decumanus von Oſten nach Weſten, beim Gabinus (d. h. allem nach latiniſch-griechiſchem Ritus limitirten Ager) von Süden nach Norden lief. Denn die Stadt Gabii blieb für Rom Repräſentantin altgriechiſcher und altlatiniſcher Sitte [7]), und auch der Cinctus Gabinus iſt altlatiniſch nicht etruskiſch [8]). Auf dieſe Weiſe

1) Hyginus p. 133. Frontinus p. 181. 2) Dieß ergibt ſich ganz klar aus der Bezeichnung des primigenius sulcus des Pomörium bei Tacit. Annal. XII, 24., indem beim forum boarium angefangen und zwiſchen Palatin und Aventin im Thale des Circus die Furche von Weſten nach Oſten gezogen ward. 3) Goes. p. 117. Nam quaedam pars Tusciae limitibus et nominibus ab Etruscorum aruspicum doctrina vel nuncupatione designatur. Ceteri limites iuxta formas et inscriptiones polygoniorum nomina acceperunt vel ex literis graecis. Vgl. Hyginus p. 150. 4) Virg. Ge. I, 126. 5) p. 46. Goes. 6) Varro L. L. V, 33., wo nicht mit Müller Etr. II. S. 121. geändert werden darf. Ueber hosticus (hostilis) und peregrinus ager ſ. auch Feſtus p. 211. 7) Dion. I, 84. Plut. Rom. 6. 8) Für letztern hält ihn Müller Etr. I. p. 265. II. p. 121. Doch ſ. Serv. Virg. Aen. VII, 612. S. §. 92.

wird erklärlich, warum im Lande der Bruttier, die später als halbe Griechen galten [1]), diese griechische Weise der Limitation herkömmlich war [2]). Ebenso in Campanien [3]).

Was außer der Gründung der Städte und der Limitation der Aecker die Errichtung der öffentlichen Gebäude anlangt, in welchen politische und religiose Handlungen vorgenommen werden konnten, so stand allerdings fest, daß auch sie durch den Augur nach dem Gesetz ihrer Wissenschaft dimetirt werden mußten. Bei einigen war dieß indeß nicht der Fall [4]); von der Aedes des Jupiter Feretrius wußte man es nicht [5]) und der Vestatempel [6]) wird ausdrücklich zwar als aedes sacra, aber nicht als templum bezeichnet, weshalb keine Senatversammlungen dort gehalten werden konnten, weil die Auguren nicht dabei thätig gewesen. Ja einige Curien, wie die Hostilia, Pompeja und Julia konnten als profane, nicht von Auguren dimetirte, Oerter nicht eher zu Senatssitzungen gebraucht werden, bis durch die Auguren in ihnen ein geweihtes Templum [7]) nachträglich verzeichnet ward. Was den Tempel des Jupiter Feretrius anlangt, so erklären sich die Worte des Festus aus dem Alter des Tempels; es ist der erste in Rom errichtete Tempel und wurde vom König selbst, nicht von dem Collegium der Auguren dimetirt [8]), welches damals noch nicht eingerichtet gewesen seyn wird. Livius nennt ihn dennoch ein Templum und mit Recht. Es ist also wohl der Vestatempel die einzige Ausnahme, aber nicht weil seine runde Bauart nicht dazu gepaßt hätte [9]), sondern weil Vesta die Idee des ganzen runden Erdballs darstellt, in der Luft gehalten vom Elementarfeuer, weshalb alle winkelschaffende Theilung, wie sie die Metation der Auguren hervorbringen mußte, ihr fremd war [10]).

§. 84. Das zunächst zu erwähnende Collegium ist das der Bewahrer der drei [11]) sibyllinischen Bücher, welches der letzte

1) Bilingues Brutates, Ennius bei Festus. 2) Iul. Frontin. de colon. p. 109. 3) Hygin. p. 154. Vgl. p. 216. 4) Varro L. L. VII, 10. 5) Festus v. Opima spolia 6) Varro bei Gell. XIV, 7. Serv. Aen. VII, 153. 7) Ob nicht bei Varro L. L. VII, 10. gelesen werden muß nam in curia Hostilia templum est? Das scheint wenigstens aus der Stelle des Gellius hervorzugehen. 8) Liv. I, 10. 9) Müller Etr. II. S. 138. 10) Ovid. Fast. VI, 267. Terra pilae similis, nullo fulcimine nixa Aëre subiecto tam grave pendet onus. Ipsa volubilitas libratum sustinet orbem Quique premat partes angulus omnis abest. — Und: nullus procurrit in illo angulus. 11) Nieb. I. S. 562. Die responsa novem sapientum bei Stephan. Gloss. sind wohl dieselben.

Tarquinier auf Anrathen der Auguren [1]) eingerichtet und welches die Verpflichtung hatte, diese Bücher theils bei vorkommenden außerordentlichen Begebnissen (portentis), theils bei bevorstehenden Unternehmungen auf Befehl des Senats einzusehen (libros adire [2])), und zu befragen entweder, was zur Sühne der Portenta zu thun sei, oder welche Ermunterung oder Warnung für die Unternehmung sich vorfinde [3]). Daß die Sibylle, von welcher diese Bücher den Namen tragen, die cumäische gewesen, daß darin also Aussprüche jenes Orakels bei Cumä enthalten, von welchem (S. 39.) gesprochen worden, sagt Virgil [4]) und die varronische Conjectur (denn als etwas weiter gibt es Servius nicht aus [5])), es möge die erythräische gewesen seyn, hat viel gegen sich, während für Cumä die genauere Verbindung dieser Stadt mit dem letzten Tarquinier und den Etruskern, und namentlich für die Verbindung sibyllinischer Orakel mit etruskischer Mantik das von Cicero besonders hervorgehobene Zusammentreffen jener Orakel mit den responsis haruspicum spricht [6]). Für Italien und namentlich für Campanien, wo die Samniten später saßen, spricht aber besonders, daß ein ver sacrum, welches durchaus ungriechisch (S. 7.) nach Vorschrift der sibyllinischen Bücher gelobt ward [7]) und das Opfern von Menschen [8]). Sie waren, wenigstens die später gesammelten, acrostichisch [9]) in griechischen Versen abgefaßt und hießen auch fata Sibyllina [10]), libri fatales [11]) und eine eigene Abtheilung davon, acheruntici libri [12]) mit Bezug auf den Averner See, wo die cumäische Sibylle ihr Sühnorakel [13]) hatte. Diese letzten Bücher gehören nemlich nicht nach Thesprotien [14]), sondern nach Campanien und sind nachher vielfach behandelt und erweitert worden. Es scheint, als ob dienende Knaben die sibyllinischen Bücher aufgeschlagen und die Priester die aufgeschlagenen Stellen gedeutet; denn mit Niebuhr sich die Sache wie die präneſtinischen Sortes zu denken, verbietet eine Stelle bei Cicero [15]).

---

1) Dion. IV, 62. 2) Cic. de div. I, 43. Brisson. form. p. 188. 3) Das sind die praedictiones bei Cic. de harusp. resp. 9. Val. M. I, 1, 1. Apollinis praedictiones. 4) Aen. VI, 36. (wo Servius nachzusehen). 5) Niebuhr ist ihr gefolgt. 6) Cic. de div. I, 43. in Cat. III, 4. 7) Liv. XXII, 10. 8) Liv. XXII, 57. 9) Cic. de div. II, 54. Dion. IV, 62. 10) Cic. Cat. III, 4. harusp. resp. 9. 11) Liv. V, 15. XXII, 57. 12) Cic. Leg. II, 8. 13) Einen θάλαμος κατάγειος der Sibylle bei Cumä erwähnt auch der Verf. der θαυμάσια ἀκούσματα 95. (Aristot. T. II. p. 838. Bekk.). 14) So Müller Etr. II. S. 27. 15) de div. II, 41. Quis enim magistratus aut vir illustrior utitur sor-

Es waren die interpretes oder sacerdotes Sibyllae anfangs nur zwei, duumviri sacrorum genannt, denen zwei Diener (accensi [1]) beigeordnet wurden, ob griechische Sclaven, wie Niebuhr aus Zonaras schließt, ist sehr zweifelhaft; denn Sclaven, wenn auch servis publicis, so wichtige Dinge, wie die Interpretation dieser Bücher in die Hände zu geben, liegt nicht im Character der Römer. Auch ihr Amt war lebenslänglich, nur mit dem Unterschiede, daß sie keine Staatsämter bekleiden und keine Kriegsdienste thun sollten [2]). Tarquinius hatte die ersten selbst aus den Senatoren [3]) erwählt, mit dem Beginn der Republik wählte sie der Staat [4]), also die Volksversammlung, also die Centurien. Und dieß ist ein Grund, warum die Plebejer, als sie nach Kenntniß des ius sacrum trachteten, zuerst im Jahre 386. U. C. die Theilnahme an diesem Priesteramte verlangten, weil bei den übrigen entweder cooptirt oder in den Curien gewählt ward. Seit dieser Zeit waren der Priester zehn, fünf Patricier und fünf Plebejer [5]), der älteste ist magister collegii [6]). Zu Sulla's Zeit waren funfzehn [7]).

Mit den sibyllinischen Büchern bewahrte man auch Sprüche zweier prophetischer Brüder, Marcii [8]), auf. Sie waren lateinisch geschrieben und, wie aus einigen Fragmenten hervorgeht, stand an der Spitze ein oder mehrere Hexameter als Ueberschrift z. B. Hostem Romani si ex agro pellere vultis [9]) oder mit mehr Spuren: Amnem Troiugena Cannam Romane caveto [10]), Ne te alienigenae cogant Diomedis in arvo cet. Auch das Buch der Nymphe Begoe, welcher eine ars fulguritorum zugeschrieben wurde, ward mit aufbewahrt [11]).

Zuletzt sind noch die Haruspices hier zu erwähnen, welche

---

tibus? Die Stelle bei Lactant. de f. rel. I, 6. gibt nicht einmal für sortes der tiburtinischen Sibylle Gewähr. 1) Dion. IV, 62. 2) Dion. a. a. O. 3) Zonaras II. p. 52. 4) Dion. a. a. O. 5) §. 119. 6) Plin. H. N. XVIII, 2. 7) §. 151. 8) Cic. de div. I, 40. II, 55. Brisson. de form. p. 116. Serv. Virg. Aen. VI, 72. Val. M. I, 1, 1. vatum libri. 9) Macrob. Sat. I, 17. Liv. XXV, 12. 10) Liv. XXV, 12. Troiugenā nach griechischer Messung. Statt caveto hat Livius fuge. Vgl. Herm. El. doct. metr. p. 614. 11) Die Stelle bei Goes. p. 258. halte ich mit anderen für ein Fragment aus dem Buche der Sibylle Begoe. Müller's Einwendung (Etr. II. S. 32.), daß Begoia im achten Jahrhundert gelebt habe, trifft nicht, da das Fragment prophetisch vom achten Jahrhunderte redet.

aus Etrurien erst nach Vertreibung der Könige [1]) nach Rom geholt [2]) wurden. Sie werden nie Sacerdotes genannt, bilden kein Collegium, wie die übrigen, kein Magister [3]) steht an ihrer Spitze, weshalb auch nirgend von ihrer Zahl geredet wird, im Gegentheil heißt es zuweilen [4]), aus ganz Etrurien seien die Haruspices herbeigezogen. Ueber ihr Verhältniß ist bei Dionysius [5]), wenn der Text richtig, ein großer Irrthum, welcher ihm als einem Griechen der späteren Zeit, die dem Mantis außer dem Geschäfte des Augurs auch das des Haruspex übertrug [6]), verziehen werden muß: er erzählt, Romulus habe aus jeder Tribus einen ἱεροσκόπος ernannt, welchen die Römer haruspex genannt; allein diese Ernennung bezieht sich bloß auf die Auguren, nicht aber auf die, als Fremde, nicht in hoher Achtung stehenden Haruspices, deren Wissenschaft bloß geachtet wurde, weshalb der Römische Staat sorgte, daß immer eine gewisse Anzahl junger Etrusker in der Disciplin unterrichtet wurde [7]). Einmal sind sogar Haruspices, weil sie trügerisch verfahren waren, getödtet worden [8]).

Ihre Doctrin bezog sich auf drei verschiedene Gegenstände, alle zusammen portenta genannt [9]), exta, die Eingeweide der Opferthiere, fulgura und ostenta (portenta [10])), zu welchen letztern sie alle drohenden Naturerscheinungen rechneten. Alle drei Theile waren in gewissen Büchern, deren Entstehung auf den etruskischen Genius Tages [11]) zurückgeführt wurde, behandelt, libri haruspicini, fulgurales [12]), tonitruales [13]), ostentaria [14]) genannt. Einen Theil dieser Wissenschaft hatten allerdings auch die Auguren inne, allein

---

1) Cic. de div. I, 2. Liv. I, 31. erwähnt sie ungewiß früher. 2) Cic. de div. II, 4. 3) Der summus haruspex bei Cic. de div. ist kein magister collegii, sondern ein vorzüglicher Kenner der Haruspicina. Wohl aber ist in der Zeit der Kaiser ein Collegium oder ein Ordo von sechzig Haruspices eingerichtet worden. S. Tacit. Annal. XI, 14. Frandsen Harusp. p. 50. Orelli Inscr. I. p. 399. Gruter. CCCIV, 7. 8. 4) Cic. Cat. III, 8. 5) II, 22. S. Wachsmuth die ältere Geschichte des Röm. Staats S. 219. Fast ist aber wahrscheinlicher, daß ἀνέπικας, wie vermuthet worden ist, zu lesen, welches Plutarch Quaest. Rom. 72. vertheidigen würde. 6) Aeschyl. Prom. 502. ff. Bei Homer noch kein Mantis aus den Eingeweiden. S. Lobeck Aglaoph. I. S. 262. 7) Cic. de div. I, 41. 8) Gell. IV, 5. 9) Val. M. I, 1, 1. Cic. de har. resp. 9. 10) Cic. de div. I, 42. II, 22. 11) Vgl. Festus v. Tages. 12) Varro R. R. I, 40. 13) Cic. de div. I, 33. 14) Macrob. Sat. III, 7. 19.

die etruskische Disciplin war weit ausführlicher [1]), wie dieß schon aus ihrer künstlicheren Eintheilung des Himmels hervorgeht [2]).

Die Haruspices werden befragt auf Beschluß des Senats, wenn die Doctrin der Pontifices nicht auszureichen scheint [3]) und geben ihre Responsa im Senat [4]), wie es scheint, schriftlich [5]) ab. Außerdem werden sie aber noch besonders statt der früheren Auguren und Pullarii [6]) beim Heere gebraucht, um vor den Schlachten aus den Eingeweiden der Opferthiere den Erfolg vorher zu sagen [7]). Ward ein guter Erfolg verkündet, so hieß es, der Imperator habe gut litirt [8]), er habe „den Frieden der Götter"; endlich sind sie aber auch von Privaten vielfältig um Rath gefragt worden [9]).

Auch das delphische Orakel ist in bedeutenden Fällen schon unter den Königen, dann auch in den Zeiten der Republik, um Rath angegangen worden.

Das sind die vier Hauptordnungen priesterlicher Behörden in Rom, wie sie sich einer unbefangenen Uebersicht in ihrem Unterschiede von selbst darbieten. Wenn dagegen Dionysius [10]) sagt, Numa habe nach den Opfern die ganze heilige Gesetzgebung in acht Theile getheilt, Curionen, Flamines, Tribuni Celerum, Auguren, Vestalinnen, Salier, Fetialen und Pontifices, so ist hier schwerlich etwas anderes als eine historische Aufeinanderfolge der von Numa anerkannten und eingesetzten Priesterschaft zu sehen; wenn Polybius ferner bemerkt [11]), daß die Salier zu einem von den dreien Systemen der Priester gehörten, durch welche den Göttern die vornehmsten Opfer gebracht würden, so scheint klar, daß er die drei ersten hier aufgeführten Hauptordnungen gemeint; denn die vierte bringt in alter Zeit keine Opfer dar; und wenn endlich Dio Cassius [12]) behauptet, es seien in Rom vier Hauptcollegien der Priester, Pontifices, Augures, Septemviri Epulones und Quindecimviri, so erklärt sich das aus der letzten Zeit der Republik und der Kaiserzeit in sofern als die Fetialen abgekommen und die übrigen Priester

---

1) Dion. IX, 6. Cic. de div. I, 41. Plin. H. N. II, 52. 2) Cic. de div. II, 18. Plin. H. N. II, 52. 3) Liv. XXVII, 37. 4) Liv. XXVII, 39. Cic. de div. II, 35. 5) Orat. de harusp. resp. 5. sqq. 6) Cic. de div. II, 36. Liv. X, 40. 7) Cic. de div. I, 43. 8) Brisson. de form. p. 25. 9) Cic. de div. II, 29. 10) II, 64. 11) XXI, 10. 12) LIII, 1. LVIII, 12.

gewissen Göttern zum Cultus bestimmt waren und nicht zu so allgemeinem Gottesdienst gebraucht werden konnten, zu welchem die Kaiser sie verwandten und um welches willen sie Dio erwähnt.

Noch ist eine eigenthümliche Dignitätsstellung der angesehensten Priester zu erwähnen. Festus sagt [1]), bei Gastmählern der Priester habe die Reihenfolge Statt gehabt, daß der an die priesterliche Stelle des Rex in den Zeiten der Republik getretene Rex sacrorum den obersten Platz behauptet habe, daß dann der Flamen Dialis, auf diesen der Martialis, dann der Quirinalis und auf diesen erst der Pontifex maximus gefolgt sei. Es ist bereits hervorgehoben, daß dieß seine historischen Gründe habe; indem der Rex als latinischer ältester Priester zuerst kommen mußte, dann der sabinische Dialis, dann wieder der latinische Martialis und auf diesen der sabinische Quirinalis. Diese religiösen Repräsentanten der beiden ältesten Tribus sind alle älter als der Pontifex maximus, daher die Feststellung, von welcher übrigens in der Erzählung eines Pontifex vom Inaugurationsmahl eines Flamen bei Macrobius [2]) keine Spur gefunden wird. In obrigkeitlicher Beziehung stand auch der Rex [3]), wie die übrigen Priester unter dem Pontifex maximus und seinem Collegium.

C. Verhältnisse nach außen; die militarische Verfassung.

§. 85. Es ist schon früher hervorgehoben worden, daß der Begriff eines Fremden (peregrinus) und eines Feindes (hostis [4])) ursprünglich von dem sabinischen Stamme hauptsächlich identificirt worden sei [5]), während dagegen dem Stamme der den Griechen verwandten Latiner die Ausbildung des Hospitium zugeschrieben werden müsse [6]). Es ist aber dieß letztere nach Römischem Begriffe ein Bündniß, welches ein Römer als Privatmann mit einem Bürger eines anderen Staates, einem Peregrinus, zu gegenseitiger Unterstützung der beiderseitigen Familien schließt (iungere hospitia [7])), um dadurch die schroffen Ansichten, welche zwischen den einzelnen Völkerschaften in Handel und Wandel (im Commercium) dann bestanden, wann zwischen denselben kein

1) Ordo sacerdotum. 2) Sat. II, 9. 3) Liv. II, 2. 4) Varro L. L. V, 3. Eo verbo (hostis) dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem. 5) §. 2. 6) §. 17. 7) Liv. II, 22.

öffentliches Bündniß Statt fand, auszugleichen und das Reisen aus einem Staate in den anderen zu erleichtern. Es war dieß Hospitium ein Verhältniß, welches erblich vom Vater auf den Sohn überging [1]) und dessen Heiligkeit bei den Römern so hoch stand, daß das Officium gegen einen Hospes gleich nach dem gegen die Clienten folgte und vor dem gegen Cognaten und Affinen stand, während dem Officium gegen die Clienten nur die Pflicht gegen Aeltern und Pupillen vorausging [2]). Ja, noch Massurius Sabinus behauptete, das Hospitium habe das Vorrecht sogar vor der Clientel. Aus dieser Eigenthümlichkeit ist es erklärlich, wie die Patricier der älteren Zeit hauptsächlich durch ihre Gastfreunde und Clienten [3]) mancherlei Unternehmungen, vorzüglich gegen die Plebejer, mit bewaffneter Hand durchzusetzen suchen konnten, und wie das **privatum ius hospitii** auch zwischen Hospites zweier in öffentlicher Feindschaft stehenden Staaten respectirt werden konnte [4]). Aber außer diesem Privathospitium findet sich auch ein öffentliches, welches der Römische Staat durch den Senat theils mit einzelnen Bürgern [5]) anderer Staaten, theils mit ganzen bürgerlichen Gemeinschaften schließt, um sie zu ehren. Es ist dieß letztere zuerst [6]) mit Cäre geschehen, von welcher Stadt Livius [7]) erzählt, es sei mit ihr **publice hospitium** geschlossen und später seien junge Römer bei ihren Gastfreunden in Cäre erzogen worden [8]). Wahrscheinlicher ist aber, daß schon früher etwas ähnliches mit Tusculum geschehen sei [9]). Nirgend sagt indessen Livius, worin denn eigentlich diese Ehre und ihr Nutzen bestanden habe. Darüber scheint Gellius [10]) genauere Auskunft zu geben, indem er bemerkt, die Cäriten seien für ihre Verdienste um die Römer im Gallischen Krieg **municipes sine suffragio** geworden; allein es ist schon von Madvig [11]) erinnert, daß zwischen dem Hospitium der Cäriten und ihrer **civitas sine suffragio** einige Zeit liegt, indem dieß letztere ihnen erst nach ihrer Besiegung gegeben worden ist. Das **ius hospitii** [12]) kann daher wohl in nichts anderem bestanden haben,

---

1) Liv. XLII, 38. Daher vorzüglich tesserae und Ringe zum Erkennen dienten. 2) Gell. N. A. V, 13. 3) Liv. III, 16. IV, 13. Vergleiche Liv. I, 49., wo Tarquinius Superbus hauptsächlich durch Hospitia dem Staate imponirt. 4) Liv. XXV, 18. 5) Liv. V, 28. 6) Gell. XV, 13. primos. 7) Liv. V, 50. 8) Liv. IX, 36. 9) Liv. III, 42. 10) Gell. XVI, 13. 11) Opusc. acad. I. p. 240. 12) Serv. Virg. Aen. VIII, 269. Hospitale ius Liv. XLV, 20.

als in den Commercium honoris causa [1]) und in der ehrenden Bestimmung, daß den Hospites, wenn sie nach Rom kommen, zu irgend einem öffentlichen Zwecke, Wohnung und Gastgeschenke (lautia) gegeben werden und der Senat geöffnet wird [2]); während die civitas sine suffragio Besiegten als ein Vorläufer des Römischen Bürgerrechtes gegeben ward, wie es mit den Tusculanern [3]), den Campanischen Rittern [4]), den Aricinern, Nomentanern, Pedanern [5]), den Campanern, Fundanern, Formianern, Cumanern, Suessulanern [6]), den Acerranern [7]), Privernaten [8]), Anagninern [9]), den Arpinaten und Trebulanern [10]) geschah. Allen diesen ward erst civitas sine suffragio, später das volle Bürgerrecht gegeben [11]), indem das Suffragium, wenn gleich mit einiger Beschränkung, hinzutrat mit Bewilligung der Volksversammlung.

Wenn das erwähnte Recht allein durch den Senat ertheilt werden kann, so ist es dagegen ein verschiedener Fall mit dem Eingehen eines Bündnisses, einer förmlichen Kriegserklärung, einer Friedensbewilligung, welche durch den Senat und das Volk beschlossen und genehmigt werden, indem die Fetialen als völkerrechtlicher Ausschuß des Senates dabei in der schon erwähnten Weise [12]) thätig sind. Durch ihre Mitwirkung allein wird ein foedus, wie es heißt, sacrosanctum [13]). Das älteste Bündniß ist das zwischen Romulus und Tatius geschlossene [14]), hierauf das zwischen Alba Longa und Rom unter Tullus Hostilius eingegangene [15]). Bei einer bloßen Dedition [16]) scheint bloß der König thätig gewesen zu seyn, nicht die Fetialen, es müßte denn seyn, daß sich die Besiegten nicht völlig der Fides [17]) des Römischen Volkes übergaben, sondern unter gewissen Bedingungen (pactiones [18])).

---

1) Darauf scheint auch die Stelle des Pomponius zu führen fr. 15. de captivis (Digest. XLIX, 15.): In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum habemus: hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit. 2) Liv. XLIV, 14. 15. 16. XLV, 20. Allen Völkern, welche im Krieg mit Rom begriffen sind, steht nur der Tempel der Bellona zum Senat offen. 3) Liv. VI, 26. 4) Liv. VIII, 11. (vgl. XXIII, 24.). 5) Liv. VIII, 14. 6) Liv. a. a. O. 7) Liv. VIII, 17. 8) Liv. VIII, 21. 9) Liv. IX, 43. 10) Liv. X, 1. 11) Liv. XXXVIII, 36. 12) §. 82. 13) Cic. pr. Balb. 14. 14) S. Festus v. Sacra via p. 238. Cic. de rep. II, 7. 15) Liv. I, 24. 16) §. 88. 17) Liv. XLII, 8. 18) Liv. XXII, 52.

§. 86. Wenn der Krieg, von der Volksversammlung beschlossen, durch die Fetialen erklärt ist, hebt der König, als höchster militärischer Beamter, soviel aus, als ihm für den gesetzten Zweck nothwendig erscheint. Die älteste Legion bestand aus 3000 Mann; aus jeder Tribus waren gleich viel dazu geliefert [1]). Die Abtheilung einer Tribus in der Legion wird von dem Tribunus geführt, welcher somit von der Tribus selbst ernannt ist, jeder Curio führt eine Centuria von wirklich hundert Mann; er ist ihr Centurio [2]) und das Zeichen der Centuria ein Manipel Heu [3]). Dazu kamen drei Centurien Ritter, Celeres [4]), eine Centurie der Ramnes, eine der Tities, eine der Luceres [5]), wie es drei gleiche Centurien der Senatoren gab. An der Spitze jeder derselben stand ein Centurio [6]), als Centurien-Ganze sehen wir sie aber später nur politisch auftreten, während sie militarisch zehn Turmen bilden, deren jede aus dreißig Rittern besteht, zehn Ramnes, zehn Tities und zehn Luceres [7]), ein Decurio jedesmal an der Spitze dieser Zehn, der zuerst gewählte an der Spitze der Turma [8]). Das Roß wird durch die Decurien der Curie jedem geliefert und hat deswegen wohl schon in alter Zeit equus curulis geheißen [9]). Aus dieser Zusammensetzung geht hervor, daß wenn man auch nicht jeder Zeit alle dreihundert Ritter zusammen aufbot, doch immer eine gleiche Zahl aus den drei Tribus ins Feld senden wollte, damit nicht in den Kriegen eine Tribus mehr aufgerieben werden möchte als die andere. Die Ritter selbst aber wurden in der schon früher erwähnten Weise durch die Decurien so bestimmt, daß jede Decurie ihren Mann ernannte und ausrüstete [10]), (jede Curie zehn [11])), ihm namentlich den Equus publicus zuerkannte. Die Wahl der Ritter geschah in öffentlicher Versammlung des Volks unter dem Vorsitz des Tribunus Celerum, nachdem Auspicien, wie bei der Wahl der Magistrate vorausgegangen waren. Daher heißen die Centurien der Ritter inaugurirt [12]). Der Tribunus vereidigte dann die Ausgehobenen sämmtlich und nahm ihnen das Versprechen ab, an einem vom Feldherrn bestimmten Tage unausbleiblich zu erscheinen und ließ nur gewisse bestimmte Fälle als Entschuldigung des Ausbleibens gelten [13]). Wer nicht erschien, dem konnte begegnen, was §. 58. erwähnt

1) Varro L. L. V, 89. 2) Laur. Lyd. de mag. I, 9. 3) Aur. Vict. 22. 4) Festus s. v. 5) Liv. I, 13. 6) Liv. IV, 42. 7) Varro L. L. V, 9. Festus v. Turma. 8) Polyb. VI, 25. 9) Liv. XXIV, 18. 10) §. 38. 11) Festus v. Celeres. 12) Liv. I, 36. 43. 13) Gell. XVI, 4. vgl. Polyb. VI, 21. Im 26. Capitel nennt er als Hinderniß bloß auspicia und τὰ ἀδύνατα.

ist. Mit diesem Eide, welcher Sacramentum genannt wird, weil er auf die den Göttern geweihten Signa [1]) in die Hand der selbst in priesterlichen Functionen stehenden Tribuni [2]) geschieht, verpflichtet sich der Römische Soldat unbedingt dem Imperium seines Feldherrn [3]), so wie er dadurch allein zum Führen der Waffen gegen die Feinde seines Volks autorisirt wird [4]). Des Eides wird das Heer nach jedem Feldzuge entlassen (exercitus exauctoratus) und bei jedem Feldzuge wird er von neuem geleistet, wahrscheinlich nach sabinischer Weise [5]).

Die Bewaffnung des Fußvolks besteht, die gewöhnlichen sonstigen Schutz- und Trutzwaffen abgerechnet, als hauptsächlich eigenthümliche, in der langen sabinischen Lanze, Quiris genannt, welche unter dem Namen Pilum von den Samniten verbessert, noch später beibehalten ward, dem großen viereckigen Schilde [6]) und in alter Zeit dem Pileus der Sabiner [7]), Galea genannt, welches mit Galerus zusammenhängt, wie schon Varro bemerkt hat [8]), später der ehernen Cassis, dem Helme, während die Reuterei außer den Schutzwaffen des Fußvolks, einen kleineren runden Schild, die Parma, einen kleinen Speer und eine lederne Galea führte. Die geschürzte Toga (cinctu Gabino) war in alter Zeit bei beiden auch Kriegstracht [9]). Das Fußvolk stand bis zu den Zeiten des M. Furius Camillus in einer Phalanx, oder einem Cuneus geordnet [10]), ähnlich der Macedonischen, auf den Flügeln standen die Equites [11]). Die Stellung ist wohl ohne Zweifel die alte sabinische, und überhaupt italische gewesen, denn auch die Etrusker hatten dieselbe [12]).

Wenn ein fremdes Volk besiegt worden war in ordentlichem Kriege, so wurden die mit den Waffen in der Hand Getroffenen, auch Weiber und Kinder sub corona verkauft, dann ward ihm ein Theil seines Landes, gewöhnlich der dritte, entrissen und blieb theils ager publicus, theils ward er den ärmeren Bürgern assignirt. Zuweilen geschah es auch, daß der ganze besiegte Staat mit seinem Gebiete dem Römischen Staat einverleibt ward, und dann wurden die Einwohner entweder auf Römischen Boden versetzt wie die Albaner und andere (tra-

---

1) Dionys. VI, 45. τιμιώτατα γὰρ ταῦτα (τὰ σημεῖα) Ῥωμαίοις ἐπὶ στρατείας καὶ ὥσπερ ἱδρύματα θεῶν ἱερὰ νομίζονται. Der Adler selbst gehört den Auspicien zu. 2) §. 81. 3) Dionys. XI, 43. Polyb. VI, 21. 4) Cic. de off. I, 11. Liv. XXII, 38. XLI, 5. Plut. Quaest. Rom. 39. 5) §. 9. Liv. XLI, 5. 6) Laur. Lyd. de mag. I, 10. 7) §. 10. 8) L. L. V, 116. 9) Festus v. Endo procinctu. Serv. Virg. Aen. VII, 612. 10) Liv. VIII, 10. 11) Dion. V, 14. 12) §. 24.

ductio [1]) hieß dieß) oder es wurde ihnen, nachdem eine deditio vorhergegangen war [2]) die Selbständigkeit genommen und einem hingesendeten Römischen Magistrate die Leitung ihrer Angelegenheiten und besonders ihre Jurisdiction übergeben, d. h. Präfecturen gemacht [3]). Dieß war namentlich in einer eigenthümlichen Weise bei Capua und ganz Campanien der Fall, welches, nachdem es im Hannibalischen Kriege abgefallen war, als Gemeinwesen ganz aufgelöst ward, das Land zu ager publicus erklärt und nur die Stadt von Handwerkern, das Land von Aratoren bewohnt ward [4]); die einzige Magistratsperson war der Präfect von Rom (545). Oder es wurden Colonien [5]) Römischer Bürger in das eroberte Land gesendet, welche nach dem Vorbilde der Republik, sich ihre Magistrate selbst wählten.

Zweiter Abschnitt.

Von Tullus Hostilius bis zu Ende der Monarchie.

§. 87. Der dritte und der vierte König der Römer, Tullus Hostilius und Ancus Marcius, sind Urheber einer Veränderung der Verfassung, welche von der größten Bedeutung im Fortschritt der Zeit geworden ist, Tullus Hostilius der Urheber, Ancus Marcius, sein Nachfolger, Verstärker der Plebejer, deren bis jetzt weder im Stamm- und Familienrecht noch im Staatsrecht gedacht werden konnte. Unter Tullus Hostilius ward Alba Longa, das Haupt der Altlatiner, von den Römern zerstört und die Einwohner — wenigstens zum großen Theil — nach Rom geführt, ohngefähr in derselben Weise, wie die Juden nach der Zerstörung Jerusalems nach Babylon. Sie füllten hauptsächlich den Cölius, so weit er noch nicht von den Luceres eingenommen war, und waren an der Zahl den Altbürgern gleich [6]). Ancus Marcius fügte die Einwohner der anderen eroberten latinischen Städte, östlich von Rom Medullia und Fidenä, westlich Politorium, Tellenä und Ficana auf gleiche Weise hinzu und räumte ihnen den aventinischen Hügel nebst

1) §. 86. 2) Liv. I, 38. 3) §. 88. 4) Liv. XXVI, 10. Cic. agr. II, 32. 33. 5) §. 182. 6) Liv. I, 30. duplicavit civium numerum, Val. M. III, 4, 1. duplicavit imperium.

dem Thale zwischen Palatin und Aventin ein. Nun sagt zwar Dionysius [1]), Tullus Hostilius habe die besiegten Albaner in die Tribus und Curien der Altbürger und von Ancus Marcius [2]), er habe dasselbe mit den Einwohnern von Politorium gethan. Allein dieß verstößt gegen alle antiken politischen Einrichtungen; die Albaner und die übrigen Aufgenommenen hätten, da sie latinisches Geschlechts waren, unter die Ramnes allein eingereiht werden müssen, welche auf solche Weise ein durchaus widernatürliches Zahlübergewicht bekommen haben würden, unter Tities und Luceres sie mit einzureihen, wäre wegen der Sacra ganz unmöglich gewesen. Niebuhr ist daher der Meinung, Tullus Hostilius sei Schöpfer der dritten Tribus, der der Lucerer, wie er sich denn auch unter ihnen auf dem Cölius seine Königsburg gegründet, und jene Angabe des Dionysius sei so zu verstehen, daß er eine neue Tribus und neue zehn Curien gebildet, die aber erst durch L. Tarquinius Priscus zu gleichem Recht mit den beiden andern gekommen seien. Diesem steht entgegen, daß Livius ausdrücklich sagt, nur sechs albanische Gentes seien unter die Patres, d. h. die Altbürger, aufgenommen worden, die Julii, Servilii, Quinctii, Geganii [3]), Curiatii, Cloelii, und daß man nicht einsieht, warum nicht aus den Einwohnern der vier von Ancus Marcius besiegten Städte entweder eine vierte Tribus gebildet oder sie der dritten angeschlossen worden seien, wenn man etwa Gleichheit der Suffragien der Ankömmlinge gegen die zwei alten Tribus fürchtete. Da Dionysius von der Aufnahme der Einwohner von Tellenä, Medullia und Fidenä in die Tribus und Curien nichts meldet [4]), so scheint es mir kaum zu bezweifeln, daß die in den Staat aufgenommenen Albaner in kein besseres Verhältniß als diese gekommen sind. Wie hätten es auch die Römer über sich gewinnen können, Männern, die sie besiegt, deren Dictator sie als Verräther auf eine gräßliche Art getödtet und deren Stadt sie unter Drommetenschall geschleift, die Ehre einer Tribus zu gewähren? Ebenso wenig als die Chaldäer den gefangenen Juden, die sie nach Babylon führten, gleiche Rechte mit sich gegeben haben. Und was Niebuhr sagt: alle patricische Geschlechter, welche ihren Stamm von Alba hergeleitet, haben zu den Lucerern gehört, finde ich nirgends bestätigt, im Gegentheil spricht alles dafür, daß die genannten sechs Gentes, wahrscheinlich dem verrätherischen Mettius Fufetius

1) III, 31. 2) III, 37. 3) Und doch wird eine Gegania unter den zuerst von Numa eingesetzten Vestalinnen genannt. Plut. Num. 10. 4) Dion. III, 38. 44.

feindlich gesinnt und am Römischen Bündnisse festhaltend, den Decurien der durch die Zeit schon gelichteten Ramnes allein einverleibt worden sind und das volle Bürgerrecht der Altrömer erhalten haben. Dafür spricht, daß eine Gens Gegania, der albanischen verwandt, schon früher in Rom den Ramnes zugehörte [1]).

§. 88. Dagegen bildeten die übrigen neuen Ankömmlinge den freien Stand der Plebejer [2]), der an Masse die Altbürger, jetzt Patricier [3]) genannt, weit überwog. Das Verhältniß dieser Plebejer klar aufgefaßt und dargelegt zu haben im Gegensatz zu den Patriciern oder Patres [4]) und den Clienten ist das unbestrittene Verdienst Niebuhr's, durch welches die ganze Geschichte der Römischen Republik erst deutlich wird. Sie haben keinen Theil an den Tribus, Curien und Gentes der Altbürger und ihren Versammlungen, also auch kein wahres Bürgerrecht. Daß sie in den Curien nicht sind, dafür haben wir die Beweise, außer denen, welche die naturgemäße Entwickelung der Sache selbst und die Eigenthümlichkeit des alten Staatsrechts gibt, einmal darin, daß noch in der späten Zeit der Republik jeder Patricier, welcher aus seinem Stande zu dem Stande der Plebejer übertreten will, nur **lege curiata** entlassen werden kann [5]), ferner daß Dionysius [6]) selbst die Versammlung der Curien eine patricische nennt und Livius von einer **lex curiata** spricht [7]), die ganz ohne Zuthun der Plebejer entstanden ist; daß sie zu den Unterabtheilungen der Curien der Gentes der Patricier nicht gehörten, wird überdieß noch besonders ausgesprochen [8]). Sie haben ferner kein Connubium, welches die Albaner zu Tullus Hostilius Zeit, vor der Besiegung durch denselben, besaßen, mit den Altbürgern erhalten, obgleich Rom es beibehielt mit den übrigen unbesiegten Latinern [9]). Daß das Connubium zwischen den Alt- und Neubürgern erst durch die Zwölf Tafeln aufgehoben worden sei, ist eine undenkbare Sache, und wird überdieß durch das Wesen der Sacra vollkommen widerlegt. Vielmehr ist der Mangel des Connubium, wie er **more maiorum** seit dem

1) S. Plut. Num. 10. 2) In dem Worte plebs eine Zusammensetzung zu sehen (von pleo und betere) ist eine der vielen etymologischen Sonderbarkeiten Huschke's (Studien I. S. 135.). Bloß pleo ist der Stamm und πλῆθος der verwandteste Begriff. 3) Wer in patricius eine Zusammensetzung mit Livius von patrem ciere annimmt, muß dasselbe bei gentilicius, novicius u. s. w. thun, ist aber auf einem falschen Wege. 4) Festus s. Sacer mons. 5) Dio Cass. XXXIX, 11. 6) Dion. IV, 76. 78. 7) Liv. V, 46. (Vgl. 38. 40.). 8) Liv. X, 8. 9) Cic. de rep. II, 37. Liv. IV, 4. 6.

Bestehen des Plebejerstandes anerkannt war, nur durch die Zwölf Tafeln als ein Verbot, als eine Lex, schriftlich zuerst festgesetzt und dann erst durch das Canulejische Plebiscit gesetzlich aufgehoben. Der Ausdruck des Livius, dessen er sich bei Erwähnung dieses Gesetzes bedient [1]), zeigt klar, daß die Patricier geglaubt, durch die Rogation des Canulejus werde ihr Blut verunreinigt und die **iura gentium** confundirt und daß also diese Ueberzeugung nicht innerhalb weniger Jahre gewonnen worden, sondern eine uralte war, jetzt erst durch Canulejus angegriffen; ja in der Rede des Canulejus bei Livius ist das Verhältniß klar mit den Worten ausgesprochen: **Quod privatorum consiliorum ubique semper fuit ut in quam cuique feminae convenisset domum nuberet, ex qua pactus esset vir domo in matrimonium duceret, id vos sub legis superbissimae vincula coniicitis** [2]). Daß Connubium zwischen den Plebejern selbst anerkannt war, versteht sich von selbst. Dagegen erhalten die neuen Ankömmlinge das Commercium und sind überhaupt von den Clienten dadurch unterschieden, daß sie ihre eigenen Sacra, von den Römischen Pontifices aber geregelt und geprüft [3]), ihre eigenen, weniger complicirten Auspicien [4]), ihre eigenen Gentes haben, daß sie Grundeigenthum in der Flur ihres besiegten Vaterlandes besitzen und vor Gericht keines Vertreters bedürfen. Die Form ihrer Ehe wird ohne Zweifel im Allgemeinen die freie [5]) gewesen seyn, obgleich ihnen nicht verwehrt ward, eine strenge in der wahrhaft Römischen Form der Coemption oder des Usus einzugehen, da die Folgen einer solchen Ehe ins Bereich des Commercium fielen. In gleicher Weise und aus gleichen Gründen fiel den Plebejern das Recht der väterlichen Gewalt, und das volle Recht der Gentilen in dem Umfang ihres Standes zu. Daß sie in einer selbständigen Weise im Fußheer der Römer dienten, versteht sich von selbst.

Es ist natürlich, daß sich die Altbürger im Gegensatze zu den in so großer Ueberzahl vorhandenen Ankömmlingen zu einem Adel ausbilden mußten, der sie früher nicht gewesen waren. Um aber ihrer Vorrechte immer gewiß zu seyn und alle Theilung derselben mit den neuen Ankömmlingen unmöglich zu machen, stellten sie sich hinter den Schild ihrer Auspicien, welche hauptsächlich aus latinischen und sabinischen, weniger aus etruskischen Gebräuchen gemischt waren [6]) und darum den

1) Liv. IV, 1. 2) Liv. IV, 4. 3) Festus v. Municipalia sacra. 4) Sie bestanden hauptsächlich in der Spectio. S. §. 83. 5) §. 48. 6) §. 83.

den Latinern nicht ohne besonderen Unterricht zugänglich seyn konnten Dem vernünftigen Sinne der Plebejer war es vorbehalten, über das Meduſenhaupt dieſes Schildes den Sieg davon zu tragen und durch Jahrhunderte langen Kampf zu zeigen, die Götter ſeien dem Muth gerechter Freiheit gnädiger, als einem auf armſeligem Aberglauben gegründeten Syſtem der Unterdrückung.

An der Verfaſſung, wie ſie bisher in ihren drei verſchiedenen Theilen geſchildert worden iſt, hat Tullus Hoſtilius nichts geändert, als daß er das Collegium der zwölf colliniſchen Salier [1]) einſetzte, zehn neue Ritterturmen ſchuf [2]) und durch einen Volksbeſchluß dem König das Vorſchreiten der Zwölf Lictoren mit den Fasces zuſprechen ließ [3]), vielleicht im Sinne eines Abbildes ſeiner Salier.

Von den zehn neuen Turmen ſagt Livius, ſie ſeien aus den Albanern gebildet worden, welches, wäre Niebuhr's Meinung wahr, daß die Albaner die Tribus Lucerum gebildet hätten, durchaus unrichtig ſeyn müßte, da die Tribus der Lucerer in den Centurien der Ritter kein ſolches Uebergewicht gehabt haben kann. Nun ſagt Niebuhr [4]) freilich, die Centurien der Ritter haben mit der Form des Heeres nichts gemein gehabt, die Turmen der Reiterei haben ihnen auf keine Weiſe entſprochen; allein daß dieſes durchaus irrig, iſt früher [5]) bereits nachgewieſen worden. Daher iſt nicht zu zweifeln, daß die Nachricht des Valerius Maximus [6]) die richtigere iſt, welcher überhaupt nur von der Vermehrung der Ritter redet, ohne Beziehung auf die von Tullus Hoſtilius dem Staat einverleibten Latiner. Somit hat der König ſechs Rittercenturien errichtet, drei neue zu den drei alten, und zwar dadurch, daß er jeder Decuria aufgab, nicht wie früher [7]) nur einen Eques zu ſtellen, ſondern zwei. Die Vermehrung der Ritter betraf alſo die ſämmtlichen drei Tribus der Altbürger, wie es die eigenthümliche Form der Turmen außer Zweifel ſetzt [8]). Eine ſolche Vermehrung ſchien auch dadurch nöthig gemacht, daß die Neuaufgenommenen, die Plebejer, hauptſächlich das Fußvolk der Römer bildeten, weshalb den Altbürgern eine größere Anzahl Ritter zu ſtellen zugemuthet werden konnte.

---

1) §. 80. 2) Liv. I, 30. 3) Cic. de rep. II, 17. 4) R. G. I. S. 487. 5) §. 38. 84. Vgl. Plin. H. N. XXXIII, 7. Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. 6) Val. M. III, 4, 2. equestrem ordinem uberiorem reliquit. 7) §. 38. 84. 8) Varro L. L. V, 91.

Ancus Marcius, einem sabinischen Geschlechte angehörig [1]), hat außer der bereits erwähnten Vermehrung der Plebejer und den ebenfalls hervorgehobenen Einrichtungen im heiligen Rechte [2]), Landeigenthum an die durch ihn dem Römischen Staatsverbande gewonnenen Latiner assignirt, die Silva Mäsia [3]) am Strande des tyrrhenischen Meeres am rechten Ufer der dort ausmündenden Tiber den Vejentern entrissen und als Staatsgut [4]), wahrscheinlich zum Schiffbau, erklärt, während er am linken Ufer der Tiber an deren Mündung eine Hafenstadt, Ostia, gründete, mit Salinen (salinae Romanae), welche auch Staatsgut wurden und zur unentgeltlichen Vertheilung des gewonnenen Salzes ans Volk [5]) bestimmt.

Ostia wird eine Römische Colonie genannt und mit Recht, aber seine Colonisten stehen in einem verschiedenen Verhältniß von anderen Colonien, welche Rom später gegründet hat. Einmal nemlich ist diese neue Stadt von Plebejern von Rom aus angesiedelt worden in einer Zeit, wo dieser Stand noch kein volles Bürgerrecht hatte und in diesem Verhältniß ist sie eine geraume Zeit geblieben, so daß selbst eine ignominiose vacatio militiae ihr im Anfange zugetheilt worden zu seyn scheint [6]), welche später in eine sacrosancta wie bei anderen Seecolonien verwandelt ward [7]). Dann aber ist sie bloß von Römern und ganz neu gegründet worden, keine Vermischung mit alten Einwohnern fand hier Statt.

L. Tarquinius Priscus versucht eine Veränderung der Verfassung.

§. 89. Dem L. Tarquinius Priscus ist der Ruhm nicht zu entziehen aus den politischen Verwirrungen, welche seine beiden Vorgänger dadurch angerichtet hatten, daß sie eine Masse freier Fremder in den Bereich des Staates zogen, ohne ihre Rechte festzustellen und ihnen das Bürgerrecht zu gewähren, eine neue Verfassung erstehen zu lassen. Er war gesonnen, die sämmtlichen Plebejer mit den Altbürgern in den Hauptrechten gleichzustellen, indem er die alten Romu-

1) Plut. Num. V. 2) §. 17. 78. 3) Liv. I, 33. 4) Cic. de rep. II, 18. publicavit. Niebuhr II. S. 339. (Note 685.). 5) Plin. H. N. XXXI, 41. 6) Liv. IV, 30. Die Infrequentes nach Ostia relegirt. 7) Liv. XXVII, 38. S. §. 132.

lischen Tribus in sofern ändern [1]) wollte, als er aus den Plebejern drei neue Tribus [2]) zu bilden beabsichtigte, welchen er Namen von sich und seinen Freunden [3]) zu geben Willens war, also daß z. B. eine tribus Tarquiniorum oder Tarquiniensium durch ihn entstanden wäre. Es ist nicht zu bezweifeln, daß er etwas ähnliches zu thun im Sinne hatte, wie Klisthenes in Athen wirklich durchsetzte, welcher den vier alten Phylen sechs neue, von Neubürgern aus Metöken und Freigelassenen gebildet, hinzufügte, nur mit dem Unterschiede, daß Klisthenes das politische Uebergewicht des Adels, oder der vier alten Phylen, vollkommen vernichtete [4]), während Tarquinius nur Gleichheit der Rechte zwischen Altbürgern und Neubürgern beabsichtigte. Von Seiten des Augurencollegiums scheint ihm deswegen kein Einwurf gemacht worden zu seyn, weil er selbst Mitglied desselben war [5]). Da trat Attius Navius der Augur als Organ der Patricier auf, welche diesen Neuerungen natürlich feind waren. Er gehörte nicht mit zum Collegium, und hatte, obgleich Sabiner, seine Kunst bei den Etruskern vervollkommnet [6]) und die Aussprüche der fremden Kunst wurden, wie die der Haruspicin, von den Römern geachtet.

Weil Tarquinius sein gerechtes Vorhaben [7]) nicht durchsetzen konnte, nahm er wenigstens von den Neubürgern die edelsten Geschlechter in die drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres auf und schied die Theilnehmer der Tribus und Decurien in primi (Altbürger) Ramnenses, Titienses, Lucerenses, und secundi (Neubürger) Ramnenses, Titienses, Lucerenses [8]), so daß die primi stammverwandte Bürger waren, die secundi nur durch politische und heilige Institute (Sacra) verwandte, etwa in der Weise, wie in Athen die Genneten sich in Homogalakten und bloße Orgeonen [9]) schieden. Die secundi Ramnes, Tities und Luceres sind die minores gentes, die primi die maiores [10]). Diese Einrichtung ließen sich die Altbürger wohl gefallen, da ihre Oligarchie dadurch nicht gefährdet, son-

1) Dieß sagt ganz bestimmt und von allen Gewährsmännern allein Verrius Flaccus (bei Festus s. v. Navia), der von diesen Dingen die beste Kenntniß zeigt. 2) Dionys. III, 71. 3) Dion. a. a. O. Liv. I, 37. 4) Aristot. Polit. III, 1. VI, 2. 5) §. 82. 6) §. 82. 7) Huschke (Verf. d. S. Tullius S. 41.) nennt es ein „naturwidriges", was ich nicht zu begreifen gestehe. 8) Festus v. Sex Vestae sacerdotes. Quia civitas romana in sex est distributa partis in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres. 9) §. 38. S. 63. Anm. 4. 10) Cic. de rep. II, 20.

dern gestützt wurde gegen das ohnehin imposante Uebergewicht der Plebejer.

Natürlich waren die neuen Geschlechter auch zum Senat berechtigt, dessen Zahl indessen nicht vermehrt ward, so daß jede der Decurien, denen die neuen Geschlechter hinzugefügt wurden, immer nicht mehr als einen Senator zu berufen hatte; die Ernennung von Senatoren aus den **gentes minores** also erst dann eintreten konnte, wenn einige der alten durch den Tod abgegangen waren. Diejenigen, welche glaubten, die Luceres haben durch Tarquinius Befähigung zum Senat erhalten, sagten, wie Livius [1]), er habe hundert neue Senatoren eingerichtet, diejenigen, welche in dem hinzugefügten Neuadel die Befähigung von einer gleichen Masse Bürger, wie die alten drei Tribus, zum Senat sahen, konnten wie Cicero [2]) sagen, er habe die Patres oder den Senat verdoppelt.

Anders verhielt es sich dagegen mit den Centurien der Ritter, die er, seit ein Krieg mit den Aequern [3]) eine Vermehrung derselben als nothwendig herausgestellt hatte, gegen die alten von Tullus Hostilius festgestellten sechs Centurien verdoppelte [4]), indem er jeder Decurie [5])

---

1) I, 35. 2) de rep. II, 20. 3) Cic. de rep. II, 20. Sed tamen (da er die Namen und Zahl der Tribus nicht ändern konnte) prioribus equitum partibus secundis additis M ac CC fecit equites numerumque (nemlich priorum der alten hostilischen Ritter; das ; nach equites muß weg) duplicavit postquam bello subegit Aequorum gentem. Huschke (Vf. d. S. Tullius S. 45.) versteht Cicero's Ausdruck von einer abermaligen Verdoppelung der Ritter, nachdem die Aequer in einer gleichen Weise wie früher die Albaner in den Römischen Staat aufgenommen worden seien. Von einer solchen Aufnahme der Aequer sagt Cicero kein Wort, kann es auch nicht, da sie ganz unhistorisch ist. Wie unpolitisch wäre es, nach den gemachten Erfahrungen und Forderungen, von Tarquinius, der den Widerstreit von alten und neuen Bürgern vergeblich auszugleichen versucht hatte, gewesen, abermals eine Masse Fremder aufzunehmen mit denselben Ansprüchen. Eine Tautologie ist nicht im Ausdrucke des Cicero zu finden, da er die Zahl der priores equites noch nicht angegeben hat, dieß aber jetzt beiläufig nachholen will; die Worte deinde equitatum ad hunc morem constituit hat H. mißverstanden, da sie keineswegs auf die Einrichtung der Rittercenturien sich beziehen, sondern auf die Art ihrer Ausstattung durch die orbi und viduae. 4) Cic. a. a. O., Flor. I, 5. et centuriis tribus (dieß ist nicht Ablativ des Zahlworts, sondern Accusativ des Substantivs tribus) auxit. 5) Daß die Decurien nicht verdoppelt wurden, ergibt sich aus Liv. I, 36., wo er von 1200 (nach Glareanus) Rittern in tribus centuriis redet.

jetzt die Stellung von vier Rittern anmuthete. Da die zwei Ritter, welche jede Decurie jetzt mehr zu stellen hatte, als zu Tullus Hostilius Zeit, aus den **secundis Ramnensibus, Titiensibus, Lucerensibus** hervorgingen, so schieden sich auch die Ritter in zwei Abtheilungen, sechs Centurien der **primi**, sechs Centurien der **secundi**, oder wie Cicero die erste nennt **partes equitum priores**, die andere **partes equitum secundae** [1]), im Ganzen zwölfhundert Einzelne [2]). Dieß sagt auch Livius nach Glareanus nothwendiger Verbesserung **ut mille et ducenti in tribus centuriis essent.** Hier ist Centuria für Tribus gesetzt, in sofern jede Tribus aus hundert Decurien bestand [3]). Livius fährt dann fort: **Posteriores modo sub iisdem nominibus qui additi erant appellati sunt** d. h. die hinzugefügten Ritter erhielten unter Beibehaltung der alten Namen (Ramnes, Tities, Luceres) nur den Beinamen **posteriores** d. h. **secundi**; endlich folgt **quas nunc quia geminatae sunt sex vocant centurias**, wobei natürlich hinzuzudenken: **posteriores** d. h. die sechs Centurien der zweiten Ramnes, Tities und Luceres.

Zugleich machte Tarquinius nach dem Vorbilde Korinths die Einrichtung, daß die Rosse der ärmeren Ritter durch Beiträge der Wittwen, Erbtöchter und Waisen angeschafft und ernährt wurden, welches noch zu der Zeit der punischen Kriege beibehalten war [4]).

Warum ich die seit Tarquinius Priscus bis S. Tullius festgestellten Centurien nicht mit Niebuhr und anderen für die sogenannten sechs Suffragia halten kann, ergibt sich theils aus der gegebenen Darstellung, theils aus den Gründen, welche bei der durch S. Tullius veränderten Verfassung geltend gemacht werden sollen.

Auf die genannte Scheidung in **primi secundique Ramnes, Tities, Luceres** bezieht sich auch die Einrichtung, welche Tarquinius im Circus Maximus traf, wo die Senatoren und Ritter, ohne Zweifel in zwei Abtheilungen geschieden, den öffentlichen Spielen auf eigenen Plätzen zuschauten, jede Curia gesondert [5]).

---

1) Cic. a. a. O. 2) Cic. de rep. II, 20. 3) §. 36. 38. 4) Cic. de rep. II, 20. deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus d. h. bis zu der Zeit Scipio's, welchem Cicero diese Worte in den Mund legt. Ob indessen Tarquinius schon die orbi herangezogen, scheint noch zweifelhaft. S. §. 94. 5) Dion. III, 68. Liv. I, 35.

Nachdem Tarquinius auf diese Weise die von T. Hostilius und A. Marcius getroffenen Einrichtungen wenigstens einigermaßen mit den Forderungen der Zeit in Einklang gebracht hatte, hütete er sich wohl, eine Masse ähnlicher Fremder wieder nach Rom zu verpflanzen (traducere), da er nicht im Stande war, sie in dieser Weise in eine angemessene politische Stellung zu bringen. Vielmehr ist er ohne Zweifel Urheber einer eigenen Art von Colonieen geworden, welche das Wesen der späteren Präfecturen mit dem der späteren Colonieen vereinte. Er sandte nemlich in die Mark der Stadt, welche durch Dedition [1]) in seine Hände gefallen war eine Besatzung und an die Spitze des ganzen als höchsten Magistrat einen seiner Angehörigen mit lebenslänglicher, auch auf seine Nachkommen übergehender, unumschränkter Obmacht [2]) und der besonderen Gewalt Recht zu sprechen [3]). Schon damals werden die als Besatzung hingesendeten Römischen Bürger Land assignirt erhalten haben, welches, als Colonia, von dem Lande der alten Einwohner, welches den Namen Präfectura erhielt, unterschieden ward [4]). Der letzte Tarquinius hat gleiches mit Signia, Circeji und Gabii unternommen [5]). Diese Einrichtung schied sich später in den Zeiten der Republik so, daß die abgeschickte Colonie, welche in der eroberten Stadt Land assignirt erhalten hatte, sich jährlich ihre Beamten selbst wählte, welche sowohl den Colonisten als den alten Einwohnern, oder der Präfectur, vorstanden, während die vorzugsweise allein Präfecturen genannten, zu welchen keine Römer weiter als Colonisten abgesendet wurden, jährlich [6]) ihren Präfecten von Rom aus entweder durch die Magistrate oder durch das Volk erhielten [7]). Zu solch einer Präfectur ward historisch zuerst Capua im Jahre 436. U. C. gemacht [8]); alle alten Magistrate wurden aufgehoben [9]) oder nur um der Sacra willen, die sie noch fort besorgen sollten, beibehalten [10]).

Die Verfassung des Servius Tullius.

§. 90. L. Tarquinius Priscus hatte, wenn gleich er der großen Masse der Plebejer das Bürgerrecht nicht gewähren gekonnt, doch da-

1) Liv. I, 38. Vgl. VII, 31. 38. VIII, 2. Brisson. de form. p. 333. 2) Dion. III, 50. 3) Festus v. Praefecturae. 4) Goes. rei agr. auct. p. 21. 60. 154. 5) Dion. IV, 53. 63. 6) Liv. XXVI, 16. Festus a. a. O. 7) Liv. a. a. O. 8) Liv. IX, 20. Madvig's Vermuthung (opusc. acad. I. p. 243.), daß die Präfectura nichts anderes sei, als die sogenannte civitas sine suffragio, wird später (§. 132.) erörtert werden. 9) Liv. XXVI, 16. 10) Liv. IX, 43.

durch einen Fortschritt auf dem Wege der Verfassung gethan, daß er noch mehreren der in Rom lebenden latinischen Geschlechter das Bürgerrecht schaffte als dieß von T. Hostilius geschehen war. Leider mußte er, durch die Aristokratie gehemmt, die übrigen Plebejer in dem alten unfreien Verhältnisse belassen. Der nächstfolgende König aber ist es, S. Tullius, welcher alle übrigen Plebejer bürgerlich feststellte, freilich noch gegen die Altbürger und die von Tarquinius Neuaufgenommenen in einer beschränkten Weise, aber doch so, daß die Verfassung, welche er gewährte, als Basis allmähliches Fortschrittes dienen konnte, indem er im Römischen Staate auch andere, als die Stamm- und Familiencorporationen, als politisch-selbständig anerkannte, nemlich Corporationen der Ackerbauer und Gewerbtreibenden. Daher hat dieser König das schöne Zeugniß wohl verdient, welches ihm der Dichter Accius in einer Fabula prätextata schrieb:

„Tullius der unsern Bürgern festen Hort der Freiheit gab“[1]);

er hat es verdient, daß die Plebejer alle Nonen zu seinem Andenken feierten[2]).

Servius Tullius war ohne Zweifel ein Latiner und zwar von einem Geschlechte entsprossen, welches erst seit L. Tarquinius Priscus in die Curien aufgenommen worden war. Das deutet die Sage an, seine schwangere Mutter, die Gemahlin eines tapfern Bürgers aus Corniculum, sei bei der Eroberung ihrer Vaterstadt durch die Römer mit nach Rom gekommen — als Sclavin[3]) drückt es die Sage aus — und habe im Hause des Königs Tarquinius den Servius geboren. Wenn wir diesen alsbald unter den Rittern[4]) finden, so heißt dieß, er ist unter die **partes secundae** der Ritter aufgenommen worden. Eine Nachricht, welche Kaiser Claudius[5]) aus tuskischen Gewährsmännern geschöpft und Niebuhr wieder für die Römische Geschichte benutzt hat, scheint mir auch darauf zu deuten, daß S. Tullius den **partes secundae (posteriores)** der **Luceres** oder Etrusker beigeordnet worden ist, weil die tuskische Quelle ihn einen Etrusker nannte. So wird die sonst höchst sonderbar scheinende Doppelangabe von S. Tullius als

1) Derselbe Vers, welcher auf Cicero angewandt wurde. S. Cic. pr. Sext. 58. Tullius qui libertatem civibus stabiliverat. Mißverstanden von Drumann II. p. 294. 2) §. 78. Macrob. Sat. I, 13. 15. 16. 3) Serva Tarquiniensi bei Cic. de rep. II, 21. scheint eher serva Tarquinii gewesen. 4) Dion. IV, 3. 5) Nieb. R. G. I. S. 422.

einem Latiner und einem Etrusker auf das einfachste erklärt: Latiner war er durch Geburt und Herkommen, Etrusker schien er geworden, weil er den Luceres beigeordnet worden war. Weiter scheint mir aus dieser kaiserlichen Nachricht, welche theils überschätzt [1]), theils mißverstanden worden ist, nichts gefolgert werden zu können: überschätzt, weil Kaiser Claudius keineswegs von tuskischen Annalen [2]) redet, denen er als Quelle gefolgt seyn will; im Gegentheile scheint mir kaum zu bezweifeln, daß der Kaiser die fabelhaften Dichtungen im Sinne hatte, welche Varro kannte und aus welchen Plinius [3]) die Beschreibung von Porsenna's Grabmal aufbehalten hat; denn die Worte Coeli [4]) **quondam „sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes"** lassen den fidus Achates eines tuskischen in Liedern besungenen Condottiere Mastarna erkennen. Wie leicht ward es überdieß einem Dichter, welcher im etruskischen Tarquinius ein Uebergewicht des etruskischen Princips in Rom erkannte, den S. Tullius, im Dienste des Etruskers Tarquinius, zu einem tuskischen Hauptmann zu machen! Mißverstanden ist sie, als ob Kaiser Claudius sage, S. Tullius habe den cölischen Berg zum Andenken an seinen Feldherrn Cäles Vivenna so genannt, da er doch vielmehr sagt, Cäles Vivenna habe den Mastarna anfangs Tullius genannt, dann sei er in Rom später auch so genannt worden; denn es heißt ja: **Montem Coelium occupavit et a duce suo Caelio ita** (nemlich S. Tullius) **appellitatus** [5]) — das ist recht eigentlich der Ausdruck für ein jeweiliges Benamen — **mutatoque nomine** (er legte seinen alten Namen nun gänzlich ab) — **nam tusce Mastarna ei nomen erat — ita appellatus est ut dixi** (nemlich S. Tullius).

Aber auch die ganze Verfassung, welche S. Tullius den Römern gab, ist so durchaus unetruskisch, so ganz dem Staatsleben der Etrusker entgegengesetzt, daß schon deshalb die Nachricht des Claudius, welcher wegen seiner Belesenheit in etruskischen Heldenliedern mit Unrecht zu einem genauen Historiker gemacht worden ist, als Fabel erscheinen muß.

---

1) Von O. Müller Etrusker I. S. 117. 2) O. Müller a. a. O., Huschke (Verf. d. S. T. S. 48.) sagen dieß. 3) Plin. H. N. XXXVI, 13. **Fabulae etruscae** tradunt eandem fuisse quam totius operis: adeo vesana dementia quaesisse gloriam impendio nulli profuturo. Vgl. Letronne in Annali dell' instituto di corrisp. arch. 1829. I. S. 389. 4) Ist Dativ, nicht Genitiv, wie Niebuhr a. a. O. meint. 5) Die Conjectur appellitavit von Niebuhr ist — sehr gewagt bei einer Inschrift — durchaus unnöthig.

Daß der König eine procincta classis cinctu Gabino [1]) bewaffnet bildet ist durchaus latinisch, und wie wird je ein ächter Etrusker jene halbfreien Plebejer zum Bürgerthum aus freiem Entschluß emporgerufen haben! Dahingegen ist es ganz folgerichtig, wenn ein Latiner, selbst erst zu gleichem Bürgerrechte mit den Patriciern vereint, seine ehemaligen Gleichen zu kräftigerer politischer Selbständigkeit hebt. Nahmen doch die Plebejer den S. Tullius selbst noch als ihres Gleichen [2]). Wenn sich S. Tullius, nach Tarquinius' Tode, welcher verheimlicht ward, als des Königs erwählter custos urbis gerirt, so ist die Art seiner Wahl zum König recht wohl erklärlich. Er selbst nemlich hielt als custos urbis die Wahlcomitien, nicht ein Interrex, und so hat es einen Sinn, wenn es bei Cicero heißt [3]): non commisit se patribus (d. h. dem Vorschlag des Senats und des Interrex) sed populum de se ipse consuluit iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit [4]).

§. 91. S. Tullius' erstes Geschäft war, die Plebejer politisch zu organisiren, wie es schon wegen militarischer und finanzieller Zwecke nothwendig war und selbst von den Altbürgern gewünscht werden mußte. Um dieß zu können, schied er zuerst genauer das Stadt- und Landgebiet ab.

Es hatte sich aber vor S. Tullius der Umfang des Römischen Landes seit T. Hostilius bedeutend vergrößert, Alba Longa, Fidenä, Politorium, Medullia und andere kleine Städte Latiums waren in die Gewalt der Römer gekommen, ihre Feldmark der Römischen einverleibt. Auf diesem Lande saßen zum großen Theil noch die alten Einwoh-

1) S. §. 92. 2) Ovid. Fast. VI, 781. Plebs colit hanc quia qui posuit de plebe fuisse fertur et ex humili sceptra tulisse deo. Auch daß er ein Client des Tarquinius gewesen (Cic. de rep. II, 21.) deutet darauf. 3) de rep. II, 21. Man muß dabei die Zeit vor der Bekanntwerdung des Todes des Tarquinius unterscheiden, wo er iniussu populi (Cic. und Liv. I, 41. 46.) — d. h., durch angebliche Wahl des Tarquinius — und voluntate patrum (Liv. I, 41.) — d. h. der Senat hatte nichts gegen seine angebliche Ernennung als Statthalter — regierte, und die Zeit nach derselben, wo er allerdings lege curiata das Imperium erhielt, aber freilich ohne daß ein Interrex vorher wegen seiner Wahl den populus befragt hätte, was er selbst that. Huschke (Vf. d. S. T. S. 54.) hat dieß verkannt. 4) Nach Liv. I, 46. scheint es sogar, als ob S. Tullius sich später durch die Comitia centuriata habe bestätigen lassen. Denn deren Einrichtung geht bei Livius der Darstellung seiner Ernennung vorher. Dieß hat wohl Niebuhr (I. S. 405.) gemeint.

ner, welche jetzt Plebejer Roms geworden waren; ein anderer Theil dieses Landes war zu Staatseigenthum, ager publicus, geworden. Denn die Römer nahmen den von ihnen Besiegten stets einen gewissen Theil ihres Landes ab, wenn sie ihnen Frieden gewährten und assignirten ihn zum Theil an ärmere Einwohner Roms zu Privateigenthum, theils ward er den Altbürgern zu einstweiliger Occupation [1]) und zur Possessio, nicht zur Mancipatio [2]) überlassen, unter der Bestimmung der Abgabe des Zehenten vom Saatgewinne des Arthlandes, arvus ager [3]), des Fünften vom Baumfruchtgewinne, und einer gewissen Abgabe von größerem oder kleinerem Vieh vom Weidelande, pascuus ager [4]) von denjenigen, welche Viehzucht trieben [5]). Die Abgabe scheint im November entrichtet worden zu seyn [6]). Der ager publicus ward auch vermessen, aber in bestimmten größeren Strecken von 800 Jugern, welche Saltus [7]) genannt wurden. Solche Saltus occupirten nun die Altbürger oder Patricier mit Genehmigung des Königs, ließen sie durch ihre Clienten und Sclaven anbauen und kauften oft, um abzurunden, von den ärmeren Nachbarn hinzu [8]). Sie konnten was sie occupirten allerdings auch für sich privatim durch Grenzsteine bezeichnen, aber eine Eigenthumsgrenze war dadurch nicht gegeben [9]). Auch konnten sie diesen Besitz am ager publicus durch Verkauf selbst an andere übertragen, wenn nur dem Staate sein altes Recht verblieb. Es betrachteten die Altbürger dieß Recht der Occupation, besonders seit den Zeiten der Republik, als eine Entschädigung für die Versäumniß durch die Magistraturen zu wel-

---

1) Sicul. Flacc. p. 3. Iul. Frontin. de colon. p. 135. Goes. 2) Festus v. Possessiones. 3) Plaut. Trucul. I, 2, 47. Varro L. L. V, 39. 4) Plaut. a. a. O. 5) S. über dieß alles Appian. B. C. I, 7. Es ist dieß eine uralte römische, ja italische Einrichtung und schreibt sich nicht erst vom Licinischen Gesetz her. S. §§. 119. 140. Noch später entrichtete ein Arator von Römischem Gemeindelande den Zehenten. Cic. agr. II, 31. 32. Ascon. Ped. p. 130. Orell. 6) Laur. Lyd. de mens. p. 125. 7) 800 Jugera assignirtes (als Eigenthum gegebenes) Land hießen dagegen quatuor centuriae coniunctae. Varro R. R. I, 10. Hae porro IV centuriae coniunctae, ut sint in utramque partem binae, appellantur in agris divisis viritim, publice saltus. (So ist zu interpungiren.) Vgl. Sicul. Flacc. p. 19. Goes. Ovid. Fast. V, 283. Venerat in morem populi depascere saltus. Cic. pr. Quinct. 6. 8) Appian. B. C. I, 7. Vgl. Huschke über Possessio S. 76. 9) S. Dion. VIII, 73. Daher bei Festus v. Possessiones: agri late patentes — ut quispiam occupaverat, collidebant (collidebāt). So ist zu lesen, nicht possidebat. Der ager publicus blieb arcifinius.

chen sie allein berufen waren. Der Staat aber behielt sich an diesen occupirten Aeckern, so lange sie nicht assignirt waren, stets das Eigenthum vor und keine noch so lange Zeit konnte Usucapion am Staatseigenthum gewähren [1]).

Um aber vor allen das Grundeigenthum der Plebejer von dem Eigenthum der Altbürger, dem Staatseigenthum und dem Eigenthum der Kirche gehörig scheiden zu können, theilte er zuerst das ganze Gebiet der Stadt, so weit sie sich nach seiner Bestimmung erstrecken sollte, in vier locale Abtheilungen, welche er, nach Analogie der Stammtribus der Altbürger, Tribus nannte. Von diesen städtischen Tribus, der eigentlichen Urbs, waren seiner Bestimmung zufolge das Capitol und der Aventin ausgeschlossen [2]); das Capitol, weil es als Burg und schützendes Bollwerk der Stadt keinem einzelnen Bürger Besitz gewähren sollte. Schon früher hatten die Priester das Areal des alten ager romanus, aber ohne Zweifel mit Inbegriff des Capitols, das zum Quirinal gerechnet ward, zu ihren priesterlichen Functionen in vier Abtheilungen geschieden, welche sie Regionen [3]) nannten und da sie bei den Umzügen an die Sacra Argeorum [4]) einen Kreis beschrieben, so begannen sie mit der Suburana Regio in der Gegend des Cölius, ließen dann die Esquilina folgen und die Collina, und endigten mit der Palatina [5]). S. Tullius dagegen ließ unter Aufsicht der Auguren [6]) eine weit genauere Abmarkung seiner vier Tribus vornehmen, wenn gleich die Gegend der priesterlichen Regionen im Allgemeinen beibehalten ward. Die Sacra Via nemlich ward bei der neuen Abmarkung als Limes Decumanus [7]) beibehalten, wie zu der Zeit, wo bloß Palatin und Quirinal nebst dem Capitol die Stadt ausgemacht hatten, aber dieser Limes Decumanus ward in der angegebenen Richtung weiter nach Westen fortgesetzt, um den Cölius und den Esquilinus mit in das Areal der Stadt aufnehmen zu können; ein neuer Cardo machte sich wegen dieser Erweiterung nothwendig, welcher ohne Zweifel in dem Thale zwischen dem Cölius und Palatin nach der Gegend des Mons Oppius hinlief. Da man nun nach sabi-

1) Fr. 9. de usurpat. (Digest. XLI, 3.). Aggen. Urb. p. 69. Goes. 2) Dieß ergibt sich aus Varro L. L. V, 41—44. 3) Varro L. L. V, 45. Darauf bezöge sich auch Liv. I, 43. quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, wo regiones die vortullianische Abtheilung bezeichnete, wenn überhaupt nach divisa nichts ausgelassen wäre. 4) §. 37. 80. 5) Diese Reihenfolge der Regionen bei Varro a. a. O. 6) Dion. IV, 13. ὀρνιθοσκόμους bezieht sich hier überhaupt auf die Mitwirkung der Auguren. 7) §. 82.

nisch-etruskischer Weise [1]) bei der wirklichen Abmarkung eines zu vermessenden Landes mit dem Pflug im Osten begann und im Westen endigte, indem man den Pflug beim Beginn dem Sonnenlauf folgen ließ, so war es nach den Augurien natürlich, daß S. Tullius als seine erste Tribus die Suburana anerkannte als östlich vom Cardo und südlich vom Decumanus gelegen, besonders auch weil sie in den Sacra Argeorum schon die erste war; auf die Suburana folgte nach S. Tullius' Bestimmung die Palatina als die zweite Tribus südlich vom Decumanus, dann als dritte nördlich vom Decumanus und östlich vom Cardo die Esquilina, auf welche als vierte die Collina folgte. Diese Reihenfolge der tullianischen Tribus ist von Varro und Verrius Flaccus [2]) so bestimmt angegeben und von der Reihe der Regionen so deutlich unterschieden [3]), daß man sich wundern muß, wie die Reihenfolge Suburana, Esquilina, Collina und Palatina als die tullianische hat betrachtet werden können [4]). Davon trägt die Schuld die Verwechselung des Ausdrucks Regio und Tribus [5]). Die Vierzahl der städtischen Tribus ist aber, wie man sieht, durch die herkömmliche Art der Auguralvermessung gegeben [6]).

Diese vier städtischen Tribus umfaßten zwar local hauptsächlich bloß das Land der seit Romulus bis zu Tarquinius Priscus in den Römischen Staatsverband aufgenommenen Bürger nemlich der Ramnes, Tities, Luceres primi und secundi. Aber die Patricier selbst wurden politisch nicht in diese Tribus aufgenommen, sondern nur ein gewisser Theil ihrer Clienten [7]) und die Plebejer, welche innerhalb dieses Locals wohnten. Denn da die Clienten bisher keinen Grundbesitz hatten und überdieß den Patriciern verbunden waren, konnten sie keiner anderen Tribus einverleibt werden; ihre Abhängigkeit von den Patriciern ward aber dadurch nicht aufgehoben. Die Nachricht, daß S. Tullius die Collegia der Handwerker besonders geordnet [8]), wird sich auf diese Einverleibung der Clienten in die städtischen Tribus beziehen. Mit un-

1) §. 82. 2) Festus v. Urbanas tribus. 3) Varro L. L. V, 45. 56. 4) Niebuhr I. S. 462. Dionysius IV, 14. hat eine historische Folge der allmählichen Besetzung der Abtheilungen vor Augen, wenn er sie in anderer Reihenfolge nennt. Die von Huschke Verf. d. S. T. S. 55. angenommene hat keine historische Gewähr. 5) Niebuhr I. S. 458. 6) Die gekünstelte Erklärung der Vierzahl von Huschke (Verf. d. S. T. S. 57.) muß ich verwerfen. 7) Dion. IV, 22. 23. καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων γενομένους πελάτας. Huschke (Verf. d. S. T. S. 545. 549.) versteht es von wirklich freigelassenen Sclaven. 8) Flor. I, 6.

serer Annahme der Bestimmung dieser Tribus erklärt sich die bloß locale Benennung der neuen vier Tribus, ferner, daß nur dieser Zahl der Tribus Livius [1]) gedenkt, welches seinen Grund in einer bestimmten Unterscheidung haben muß, und endlich, daß der Aventin, wo die Plebejer wohnten, nicht mit aufgenommen werden konnte, weil die Auspicien dieß verhinderten [2]). Zwar behielten die Altbürger ihre Stammtribunen noch bei, aber den localen Abtheilungen der neuen entsprachen vier neue aus diesen Abtheilungen hervorgegangene Tribunen [3]), welchen die Führung der Liste sämmtlicher Bewohner zur Stellung des Heeres und die Beitreibung des Tributs oblag und welche zugleich die neue Legion in vier Abtheilungen befehligten [4]). Gewisse Compita bei den sich schneidenden Straßen waren in den vier Tribus zu Versammlungsörtern bestimmt und gemeinsame Heiligthümer da eingerichtet, bei welchen jährliche Feste, die Compitalia, begangen werden sollten. Zur Bestreitung derselben scheint der König eine gewisse Abgabe für jeden Verstorbenen, für jeden Neugebornen und für jeden, der die Pubertät erlangt hatte, gefordert zu haben. Wenigstens wurden diese Geldstücke im Tempel der Venus Libitina, der Juno Lucina und der Juventas niedergelegt [5]). Sie sind also sacra publica [6]).

Den ganzen übrigen ager romanus theilte er ebenso in sechs und zwanzig geographische Tribus [7]), welche von Varro auch Regionen genannt worden zu seyn scheinen [8]). Es hat aber Niebuhr sehr wahrscheinlich gemacht, daß zehn dieser ländlichen Tribus durch den Krieg mit Porsenna den Römern verloren gingen [9]); denn mit dem Jahre 259 U. C. erscheinen im Ganzen nur ein und zwanzig, nachdem die Cru-

1) Liv. I, 43. Doch s. Note 9. 2) Dion. IV, 13. 3) Dion. IV, 15.; Appian. B. C. III, 23. erwähnt sie noch. 4) Dion. IV, 14. 5) Dion. IV, 15. Etwas ähnliches hat in Athen Hippias für den Tempel der Athene festgesetzt. S. Anonymi oec. p. 17. 26. (meiner Ausg.). 6) §. 78. 7) Dieß nach Fabius Pictor dargethan zu haben, ist das Verdienst Niebuhrs I. S. 460. 8) Nonius I. s. viritim. Huschke (S. 73.) meint, der Name Tribus sei den ländlichen Abtheilungen gar nicht zugekommen, sie hätten bloß Regionen geheißen. Dieß ist sehr unwahrscheinlich und durch kein Zeugniß bewährt. 9) I. S. 462. Huschke's (Verf. d. S. T. S. 97.) Conjectur, daß aus den kleineren Regionen später 21 größere Tribus gebildet worden seien, ist auf ein bloßes Spiel mit Zahlen gegründet und wird durch die Definition der Comitia tributa des Lälius Felix aus Labeo widerlegt, aus welcher die Identität der regiones und tribus hervorgeht. Gell. XV, 27. Ist bei Liv. I, 43. zu lesen quadrifariam enim urbe divisa [adiectisque XXVI agri] regionibus collibusque quae habit., partes eas tribus appellavit?

stumina hinzugefügt worden war. Die Namen der sechszehn alten von den tullianischen den Römern gebliebenen sind wohl Aemilia, Camelia [1]), Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia [2]), Menenia, Papiria [3]), Pollia [4]), Popillia, Pupinia, Romulia, Sergia, Veturia [5]), Voltinia [6]). Unter ihnen war nach der, ganz wie in Athen unter den Phylen [7]) bestehenden Ordnung [8]) die Romilia die erste [9]), vielleicht enthielt sie den Aventin mit, welches durch den Ort Remuria oder Remona [10]) wahrscheinlich wird. Als nach dem Kriege mit Porsenna Appius Claudius (auch zuweilen Clausus genannt) aus Regillum nach Rom kam, ward ihm und seiner Gens und seinen Clienten Land angewiesen, jenseits des Anio bei dessen Einflusse in die Tiber und dieß vorläufig, ehe ein neuer Census gehalten werden konnte, Claudia tribus genannt. Später, als der Census eintrat, ward noch mehr Land

---

1) Camelia Pia kommt noch vor Fragm. 24. de iure patron. (Digest. XXXVII, 14.) und ich halte diese Form für besser, als Camilia. S. Orell. Inscr. II. p. 27. 147. 2) a pago Lemonio, qui est a porta Capena via latina. Festus s. v. 3) In der Gegend von Tusculum Liv. VIII, 37. 4) Diese nimmt Niebuhr (I. S. 462.) als aus der spätern Publilia hervorgegangen, welches nicht glaublich ist. 5) Ob unter der Note VOT. die Veturia (Voturia) oder Voltinia zu verstehen sei, ist ungewiß. 6) Im Jahre 368 stieg die Zahl der Tribus auf 25 durch Zufügung der Stellatina, Tromentina, Sabatina und Arniensis (Liv. VI, 5.), 397 ward die Pomptina und Publilia (Liv. VII, 15.), 421 die Mäcia und Scaptia (Liv. VIII, 17.), 435 die Oufentina und Falerina (Liv. IX, 20.), 453 die Terentina und Aniensis (Liv. X, 9.), endlich 513 (521? S. §. 139.) die Velina und Quirina (Liv. Ep. XIX.) hinzugefügt, eine Zahl, die nicht überschritten ist (§. 145.). Nur umgetauft wurden einzelne Tribus zuweilen. S. die Ausl. zu Dio Cass. XLIV, 5. LI, 20. Der Name einer Tribus Vejentina, welchen Hüllmann (ius pont. p. 10.) zu stützen versucht hat, wäre gegen die Analogie gebildet. Die Idee Boindin's, welcher die ältesten Tribus zwischen den Landstraßen gelegen seyn läßt, so daß diese die Gränzen der Tribus bildeten, eine Idee, welcher Beaufort beitritt, hat nichts wahrscheinliches. Bei den ländlichen Tribus war im ordo tribuum die Arniensis die letzte (Cic. Agr. II, 29.). 7) Boeckh Corp. Inscr. I. p. 153. Schoemann antiq. iur. publ. Graec. p. 201. 8) Ordo tribuum Cic. Agr. II, 29. 9) Varro L. L. V, 56. Auch bei Gruter. CCI. 10. Indessen will die letztere Stelle einer Inschrift nicht viel bedeuten, weil die städtischen Tribus darin so auf einander folgen PAL. SVC. ESQ. COL., und nach der Romilia gleich die Voltinia angegeben wird. 10) Festus p. 135. Es läßt sie Festus von Romulus aus Vejentischem Lande bilden, welches irrig ist. Wäre es richtig, so würde daraus doch nicht folgen, daß sie auf dem rechten Tiberufer gelegen war.

dazu geschlagen und zwar wurde nun die **Vetus Claudia tribus**, wie sie Livius [1]) in seinen Quellen genannt fand, mit dem neu hinzugekommenen Lande verbunden, Tribus Crustumina oder Clustumina genannt, obgleich auch der alte Name Claudia Tribus zuweilen beibehalten ward [2]). Die ländlichen Tribus tragen alle, außer dieser letzten, im Gegensatz zu den städtischen, Namen von alten Geschlechtern, aus keinem anderen Grunde als weil gewisse geschützte Pagi, welche jetzt als gemeinsam politische, militarische, ökonomische und religiöse Versammlungsörter für die ländlichen Tribus bestimmt wurden, von Bürgern der alten Zeit gegründet waren und deren Namen trugen [3]). Eben so tragen die durch Klisthenes' Demokratie politisch bedeutend gewordenen attischen Demen Namen von eupatridischen Geschlechtern. Auch den ländlichen Tribus standen Tribunen vor, welche die gemeinsamen Feste, die Paganalia, leiteten, deren Kosten durch ein gewisses Stück Geld, von Männern, Weibern und Unerwachsenen eingefordert, bestritten wurden; sie hatten aber eben auch die Aushebung zu besorgen und die sonstigen Staatsleistungen einzutreiben. In ihren Händen waren daher Verzeichnisse sämmtlicher zu den einzelnen Tribus gehörigen, welche ihre Tribus nicht willkührlich wechseln durften, sondern vielmehr den Namen derselben hinter ihrem Gentilnamen und vor dem Cognomen ablativisch anzugeben hatten z. B. **L. Domitius Cn. Filius** [4]) **Fabia Ahenobarbus** [5]).

§. 92. S. Tullius theilte nun den ärmeren Plebejern zuerst vom **ager publicus** mit [6]) durch Assignation. Daß er den Plebejern je *sieben Jugern* zugetheilt, ist eine Vermuthung Niebuhrs [7]), welche sich auf seine Wahrnehmung gründet, daß die ächt plebejische Hufe

1) Liv. II, 16. 2) In der Note in Inschriften: CLV. S. Orelli Inscr. II. p. 13. C. L. Grotefend in Zeitschr. f. Alterth. III. p. 916. Die Abkürzung CL kann für beide Namen, welche neben einander gebraucht waren ebenso wie in den älteren attischen Phylen, gelten. Ich glaube selbst, daß die doppelte Form Crustumina und Clustumina entstanden ist aus der Gewohnheit eines doppelten Namens, welches um so wahrscheinlicher wird, wenn man sich an Clausus erinnert. 3) S. Festus p. 85. 127. Gerlach (Die Vf. des S. Tull. S. 18.) zieht mit Unrecht allein aus diesen patricischen Namen gegen Niebuhr den Schluß, daß die Tribus des S. Tullius eine gemeinsame Eintheilung der Patricier und Plebejer gewesen. 4) Die Bezeichnung des Vaters war nothwendig zum Unterschiede von den Freigelassenen. S. Tab. Heracl. XI. v. 73. Nomina, praenomina, patres aut patronos, tribus cognomina u. s. w. 5) Cic. Fam. VIII, 8. 6) Dion. IV, 13. 7) II. S. 184.

sieben Jugern gehalten und noch im neurömischen Rubbio sich erhalten habe [1]). Allein die sieben forensischen Jugern bei Varro sind meiner Ueberzeugung nach ein Irrlicht [2]); die Siebentheilung müßte öfter bei den Landanweisungen vorkommen, wenn die Behauptung richtig wäre. Jener Ager publicus ist kein bereits von Patriciern occupirter gewesen, sondern erst jüngst erobertes Land [3]) und ist überhaupt S. Tullius der erste, welcher vom Gemeinlande assigniren läßt [4]). Er regelte dann das Commercium zwischen den beiden Ständen, Patriciern und Plebejern, indem er über Contracte und Delicte [5]) gegen funfzig [6]) Gesetze abfaßte und durch die Curienversammlung [7]) bestätigen ließ. In diesen Gesetzen war wie in den Solonischen zugleich die Schuldknechtschaft aufgehoben [8]) und ohne Zweifel auch dem Fönus überhaupt ein Ziel gesetzt, vielleicht durch die Bestimmung des Fönus unciarium [9]), während in der ältesten Zeit das Fönus bei den Römern ebenso verboten war, wie bei den ältesten Griechen [10]) und den alten Israeliten [11]); mutuum dare [12]) allein war erlaubt. Indem es ferner heißt, S. Tullius habe sich die Befugniß, über öffentliche Verbrechen [13]) zu richten, versteht sich mit Gestattung der Provocation an die Curien, noch vorbehalten, die Privatsachen aber Privatrichtern [14]) übergeben, denen er die von ihm gegebenen Gesetze zur Richtschnur vorgeschrieben, so zweifle ich nicht, daß Niebuhr recht gesehen, wenn er vermuthet [15]), S. Tullius habe das Centumviralgericht zuerst eingesetzt. Wenn man bedenkt, welche

1) II. S. 458. Vgl. Lebensnachrichten über Nieb. II. S. 378. 2) §. 119. 3) Dion. IV, 9. 4) Die Nachricht, daß N. Pompilius und A. Marcius (S. 226.) bereits vom Gemeinlande mitgetheilt, bezieht sich nicht auf Assignation von diesem, welche vor der Ertheilung des Bürgerrechts an die Plebejer nicht Statt finden konnte. 5) τούς τε συναλλακτικούς καὶ τοὺς περὶ τῶν ἀδικημάτων Dion. IV, 13. Bei Dion. V, 2. heißen sie νόμοι περὶ τῶν συμβολαίων (Vgl. §. 18.), VI, 22. ἀμφισβητήματα περὶ τὰς συναλλαγάς. Ueber συνάλλαγμα S. Fragm. 7. §. 3. de pactis (Digest. II, 14.). 6) Dionys. sagt ausdrücklich πεντήκοντά που μάλιστα. Wie besteht damit die Huschkesche Conjectur Verf. d. S. T. S. 598? 7) Dionys. a. a. O. 8) Dionys. IV, 10. 11. Vgl. Cic. de rep. II, 21. 9) §. 101. 10) Appian. B. C. I, 7. ja noch später kam einmal ein Gesetz zu Stande ne foenerare liceret Liv. VII, 42. Vgl. Hesiod. Op. D. 370. 11) S. Michaelis Mos. Recht I. S. 152. 12) Mutuum dare ist ohne Zins ausleihen. S. Plaut. Asin. I, 3, 95. Nam si mutuas non potero, summam foenore. 13) Dionys. IV, 25. 14) Von Einzelrichtern, wie Zumpt: das Centumviralgericht u. s. w. S. 6. annimmt, spricht Dionysius keinesweges. Diese sind erst durch die Lex Pinaria eingeführt. 15) I. S. 472.

che große Aehnlichkeit zwischen der Gesetzgebung, welche Solon den Atl nern gab, nicht ein ganzes Menschenalter vor S. Tullius, und de Römischen des S. Tullius selbst Statt findet, wie sie später genauer nachgewiesen werden wird, und daß sich überhaupt eine Einwirkung griechischer Einrichtungen und Gesetze auf die Römischen nicht hinwegläugnen läßt, da ja ohnedieß ein griechischer Stamm ein Element des Römischen Volkes ist, so scheint mir kaum zu bezweifeln, daß S. Tullius bei der Einrichtung seines neuen Gerichtshofs die Zusammensetzung und das Verfahren der Solonischen Heliäa vor Augen hatte. Als dem Solon eigen darf man nemlich zuerst betrachten, daß der vorsitzende und den Proceß instruirende Magistrat von den entscheidenden Richtern geschieden ward und daß die Richter in gewisser Anzahl aus den Phylen jährlich genommen wurden. Dieß finden wir vor S. Tullius in Rom nicht, wo vielmehr die altspartanische Weise bloß magistratlicher Untersuchung und Entscheidung herkömmlich war. Daß aber die Centumvirn durch Ausschuß aus den Tribus hervorgingen, ist bekannt; ihre Zahl war 105, seitdem 35 Tribus waren, aus jeder Tribus drei [1]); zu S. Tullius' Zeit müssen darum 90 gewesen seyn, da der Tribus nur 30. Nun könnte diese Zahl, wie Niebuhr meint, allerdings allein schon durch den vollen Namen **Centumviri** bezeichnet worden seyn, ebenso wie in Karthago der Senat der Hundert und Vier von Aristoteles der Senat der Hundert genannt wird [2]); allein das Verhältniß, in welchem die **decemviri stlitibus iudicandis** zu den eigentlichen Centumvirn stehen, scheint mir die Zahl der Hundert erst vollkommen zu erfüllen und zugleich einen Beweis dafür abzugeben, daß S. Tullius der Gründer dieses Gerichts wirklich gewesen. Zugleich mit den Centumvirn werden nemlich die Decemvirn erwähnt, welche ein dem Speer, der Hasta, vorstehender **Magistrat** [3]) genannt werden, welches von den Centumvirn nicht nachgewiesen werden kann [4]). Da beiden dieselben Gegenstände

1) Dieß alles sagt Paullus Diaconus v. Centumviralia. Zumpt: Ueber Ursprung u. s. w. des Centumviralgerichts nimmt im Widerspruch mit dieser Stelle an, daß das Gericht zu den Zeiten der Zwölf Tafeln festgesetzt sei und zwar je fünf Richter aus jeder der damaligen 21 Tribus. 2) S. den Anhang meiner Ausgabe der Politik des Aristoteles de republ. Carth. p. 486. 3) S. Siccama de iudicio centumvirali I, 10. So auch Cicero Leg. III, 8. wo er von den magistratus minores spricht. 4) Bethmann-Hollweg über die Competenz der Centumviralgerichte in d. Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. V. S. 359.

zur Erledigung zugeschrieben werden, so scheinen die Decemvirn den Magistrat gebildet zu haben, welcher die Streitfragen so weit untersuchte und erledigte, daß sie den Centumvirn als Richtern vorgelegt werden konnten [1]), in einer gleichen Weise, wie die Thesmotheten in Athen sich zu den Heliasten verhielten. So hat es vollkommenen Zusammenhang, wenn es in dem Gesetze nach den Zwölf Tafeln heißt, daß die Decemvirn **sacrosancti** seyn sollten [2]). In den Zeiten der Kaiser findet sich dann die Einrichtung, daß, ehe die Sache vor die Centumvirn kommt, erst vorm Prätor **lege agirt** wird [3]), und daß der Prätor als Vorsitzender der Centumviralgerichte genannt wird [4]), welches alles in der früheren Zeit nicht der Fall war [5]), wo der höchste Magistrat, also zu S. Tullius' Zeit der König (dessen Macht zum Theil der Prätor überkam) bestimmte, welche Sachen dem Centumviralgericht unter dem Präsidium der Decemvirn vorgelegt werden sollten. Dabei scheint mir nicht zu bezweifeln, daß die Bestellung der Decemvirn als Vorsitzender der Centumviralgerichte in einer anderen Weise geschah, als die Wahl der Centumvirn und vielleicht läßt sich aus einer späteren Zeit ein Schluß auf die frühere machen. Da wir nemlich wissen, daß bei dem Centumviralgerichte die alterthümliche Form vorzugsweise beibehalten ward und zu Augusts Zeiten die Decemvirn aus dem Ritterstande genommen werden mußten [6]), so scheint es höchst wahrscheinlich, daß früher die Decemvirn aus den Senatoren [7]) bestellt worden sind, woraus sich die Zehnzahl — man denke an die Decurien des Senates — besser erklären würde,

---

1) Sigon. de antiq. iure pop. Rom. p. 509. Dagegen Montesquieu (XI, 18.): Mais pour les questions de droit, comme elles demandoient une certaine capacité elles étoient portées au tribunal des Cvirs; die anderen Richter hätten nur über Factum entschieden. 2) Liv. III, 55. Daß die Judices hier nicht die Consuln seyn können, darüber s. §. 98. Nieb. II. S. 366. III. S. 647. nimmt ohne Grund an, daß die decemviri stlitibus erst im fünften Jahrhundert eingerichtet seien; denn die Stelle bei Pomponius gibt dafür keinen Beweis. Ob in der Gesetzstelle bei Livius die iudices die Centumvirn seien, oder ob mit Huschke zu des Anonymus Expositiones magistratuum p. 49. und Zumpt (Centumv. S. 6.) zu verbinden sei iudicibus decemviris könnte zweifelhaft erscheinen, wenn nicht der Umstand, daß die Centumvirn kein Magistrat waren, für die letztere Erklärung entschiede. 3) Gaius IV, 31. 4) Plin. Ep. V, 21. 5) §. 120. 6) Dio Cass. LIV, 26. 7) Daß nur die Senatoren Richter bei *ἰδιωτικοῖς συναλλάγμασι* waren, sagt auch Polyb. VI, 17. und wenn es bei Dion. IV, 43. heißt, daß nach S. Tullius Gesetzen *ἐξ ἴσου τὰ δίκαια*

als aus den Classen des S. Tullius. Hätten die Decemvirn aus den Plebejern gewählt werden können, so wären diese schon längst wohl in dem Besitz der Legis Actiones gekommen und hätten nicht erst im fünften Jahrhundert so zu frohlocken gebraucht als Cn. Flavius sie ihrer Einsicht Preis gab. Die Gegenstände der Competenz dieses Gerichtes waren aber vorzüglich Klagen über quiritarisches Eigenthum, namentlich welches durch den ächt Römischen Act der Mancipation [1]) und durch die Usucapion [2]), welche den Act der Mancipation ersetzen sollte, erworben ward. Daher war die Hasta die symbolische Bezeichnung dieses Gerichts [3]). Die von S. Tullius dabei vorgeschriebenen Bestimmungen und Regeln [4]) des Verfahrens scheinen sich hauptsächlich auf die Legis Actiones zu beziehen, welche zum Theil schon früher im heiligen Rechte [5]) gebräuchlich waren, namentlich auf **sacramento actio, pignoris capio** und **condictio.** Wir wissen ferner, daß die Centumvirn in mehrere Abtheilungen, Judicia oder Consilia, getheilt waren, in gleicher Weise wie in Athen die Heliasten, und daß diese in ihrer gerichtlichen Function mit einander abwechselten, zuweilen aber auch in wichtigen Fällen zusammentraten, ebenfalls wie die Heliasten in Athen. Der Judicia scheinen in ältester Zeit nur zwei gewesen zu seyn, jedes aus 45 Richtern bestehend, wenn man einen Schluß aus der Kaiserzeit machen darf, wo das Centumviralgericht, wenn es aus vier Judicien zusammengesetzt ward, aus 180 Richtern bestand [6]), also gerade der doppelten Zahl von der, welche S. Tullius aller Wahrscheinlichkeit nach festgesetzt hatte. Endlich ist auch das der Solonischen Gesetzgebung [7]) gleich, daß die Centumvirn erloost wurden [8]). Die Bestellung eines einzigen Judex,

---

ἐλάμβανον παρ' ἀλλήλων καὶ οὐδὲν ὑπὸ τῶν πατρικίων εἰς πρότερον ἐβλάπτοντο περὶ τὰ συμβόλαια, so ist dieß aus der Anordnung von verbundenen Richtern der Patricier und Plebejer deutlich. 1) Cic. de orat. I, 38. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 367. Vgl. §. 63. 2) Vgl. §. 63. 3) Vgl. §. 67. 4) Dion. IV, 25. ὅρους καὶ κανόνας τάξας οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους. 5) §. 79. 6) Plin. Ep. VI, 33. 7) Aristot. Polit. II, 9. 8) Dio Cass. LIV, 26. δικαστήρια τῶν εἰς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρουμένων. Ich glaube, daß daraus schon Niebuhr's (III, 648.) Conjectur, die Wahlen seien unter dem Vorsitz plebejischer Aedilen gehalten, widerlegt ist. Das cogere centumviralem hastam, welches vor August solche zu thun hatten, welche Quästoren gewesen waren, bezieht sich ebenfalls auf dieses Erloosen. Das electi bei Paullus Diaconus steht diesem nicht entgegen.

welche durchaus Römisch ist, ist erst durch die Lex Pinaria [1]) eingeführt.

§. 93. Außerdem aber schied S. Tullius die ganze Bürgerschaft, die Patricier (auch Proci in seiner Verfassung genannt S. §. 45.), vereint in ihren drei Nationaltribus und dreißig stammverwandtschaftlichen Curien, und die Plebejer in ihren localen Tribus, nach ihrem Vermögen in fünf, beiden Ständen gemeinsame [2]), Abtheilungen, oder Classen, um das Vermögen der Bürger feststellen und darnach ihre Staatsleistungen für den Krieg und ihre politische Berechtigung bestimmen zu können. Die erste Classe (auch vorzugsweise allein Classis [3]) ohne weitere Zahlbezeichnung genannt) sollte nach Livius [4]) diejenigen in sich begreifen, welche wenigstens [5]) 100,000 Asses, oder nach Dionysius' Berechnung nach attischem Gelde, wenigstens 100 Minen besaßen, die zweite diejenigen, welche wenigstens 75,000 Asse oder 75 Minen, die dritte, welche wenigstens 50,000 Asse oder 50 Minen, die vierte, welche wenigstens 25,000 Asse oder 25 Minen, die fünfte, welche nach Livius 11,000 Asse, nach Dionysius zwölf und eine halbe Mine (12,500 Asse) im Vermögen hatten. Alle Bürger, welche den fünf genannten Classen angehörten führten den Namen **assidui** oder **locupletes.** Welche ein Vermögen unter der letztgenannten Summe besaßen hatten keine Vermögensteuer zum Krieg (Tributum) zu entrichten, sondern ein Kopfgeld [6]) und wurden im Allgemeinen Proletarier, auch **capite censi** genannt. Dionysius nennt sie zwar an zwei Stellen eine sechste Classe [7]), aber diese Benennung kommt bei den Römern selbst nicht vor [8]). Jeder Römische Bürger, welcher **sui iuris** ist, Patricier oder Plebejer, hatte sich vor dem Könige auf dem Marsfelde selbst zu schätzen mit seinem ganzen Vermögen [9]), nach bestem Wissen und Gewissen (ex

1) Gaius IV, 16. S. §. 75. In den Zahlen vor iudex bei Gaius kann bloß die damals gebräuchliche Richterzahl versteckt liegen und vor dabatur iudex ist entweder mit Heffter nondum oder noch besser nullusdum zu lesen. 2) Daß die Classen nicht bloß, wie Niebuhr will, für die Plebejer bestimmt sind, sondern auch Patricier in den centuriis peditum waren, zeigt das Beispiel des Tarquitius bei Liv. III, 27. 3) Festus: Pro censu classis iuniorum d. h. wenn die Reihe des Censirens der ersten Classe an die iuniores kommt. Gell. VII, 13. 4) Liv. I, 43. 5) *οὐκ ἔλαττον* sagt Dionysius. 6) Festus p. 21. 7) Dion. IV, 20. VII, 59. 8) Ueber quintana classis bei Festus s. §. 94. 9) Eine eigentliche Grundsteuer vom Ertrag hatte assignirtes Land nicht zu entrichten, die Römer

animi sui sententia); sein Alter, seine Eltern, sein Weib und seine Kinder nebst dem Ort anzugeben, wo er angesessen, sei's auf dem Lande oder in der Stadt, und alles mit einem vorgeschriebenen Eide zu bekräftigen. Wer sich nicht schätzte, incensus war, sollte nicht als Bürger, sondern als Sclave angesehen, gegeißelt, seines Vermögens beraubt und selbst verkauft werden [1]). Dieser Census galt regelmäßig für einen Zeitraum von fünf Jahren, welcher Lustrum hieß, weil jedesmal ein großes Volksopfer, als Entsühnung des Volkes vor der Gottheit, suovetaurilia auch solitaurilia [2]) genannt, den Beschluß machte. Dieses Opfer sollte das ganze Volk, Patricier und Plebejer, in einer gleichen aber großartigern Weise entsühnen, als das Opfer der Argeer die Altbürger allein bisher jedes Jahr entsühnt hatte [3]).

Um den Sinn dieser Schätzung gehörig zu würdigen, muß man zuerst beachten, daß bis zu S. Tullius' Zeit in Rom bloß etruskisches Kupfergeld in Umlauf war [4]). Das As (libra, libella, pondo, griechisch λίτρα [5])) war das Maaß und stand in Werth ursprünglich dem äginetischen Obolos gleich, deren sechs auf eine Drachme gingen; seit Solon aber den Werth der attischen Drachme reducirt hatte, gingen zehn attische Obolen auf eine äginetische Drachme. Hiernach ist denn auch die etruskische Ausmünzung und dann die römische durch S. Tullius normirt worden. Daher rechnen Dionysius und Plutarch zehn Asses auf eine Drachme [6]), oder einen silbernen Denarius, wie sie nach 485 U. C. in Rom geschlagen wurden. Rechnen wir Dionysius' Angabe nach attischen Drachmen, wie es namentlich Appian später bei der Vergleichung des griechischen Geldes mit dem römischen thut [7]), so wäre der Ansatz der ersten Classe schon ein sehr mäßiger Census, nem-

---

kennen keine andere Grundsteuer als den Zehenten, der aber bloß vom ager publicus entrichtet ward; aber man zahlte allerdings vom eigenen Grund und Boden, in sofern dessen Werth mit in der Censussumme enthalten war. S. Niebuhr I. S. 518. II. S. 184. 1) S. §. 58. 2) Wenn man sich an die Homerische τελήεσσα ἑκατόμβη erinnert, ist auch diese Form als dasselbe bezeichnend gerechtfertigt. 3) S. §. 81. 4) Plin. H. N. XVIII, 2. XXXIII, 3. 5) Ein Römisches Pfund (altes As) wird zu 22½ Loth Köln. Markgewichts angenommen, obgleich keines (?) der noch erhaltenen Asse dieses Gewicht hat; keines hat mehr als 20½ Loth, und als Durchschnittsgewicht ist 18 Loth anzunehmen. So Barth: das Römische As u. s. w. S. 4. 10. nach Eckhel; es gibt aber allerdings Asse mit dem vollen Gewicht. 6) Plut. Cam. 13. vgl. Fab. Max. 4., Cato mai. 4. Nieb. II. S. 497. 7) Bell. civ. II, 102. 143.

lich etwa 2300 Rthlr. Conv. [1]), und ich sehe keinen bedeutenden Grund, mit Niebuhr [2]) von dieser Ansicht abzuweichen.

Man könnte nun die angegebenen Summen in einer doppelten Weise verstehen, entweder indem man dieselben als das jährliche reine Einkommen eines Römers betrachtete, etwa wie Böckh nachgewiesen hat, daß in der solonischen Verfassung, mit welcher allerdings, wie schon gesagt ist und später noch mehr einleuchten wird, die tullianische viel Aehnlichkeit hat, die Ansätze der einzelnen Steuerclassen den reinen jährlichen Ertrag des Vermögens eines Atheners bezeichnen, nicht aber das Vermögen desselben als Masse, oder indem man dieselben wirklich als die erforderliche Vermögensmasse ansähe. Das erstere anzunehmen verhindert die ausgesprochene Summe [3]), während bei Solon das Vermögen durch Erndten eines gewissen Maaßes von trockenen und flüssigen Gegenständen ausgedrückt ist. Für das zweite spricht die Schätzung der Mulcten und jene große Wohlfeilheit im alten Italien, deren noch Polybius gedenkt [4]). Auch die alten berühmten Beispiele großer Mitgift von 10,000, 11,000 und 50,000 Assen [5]) sprechen dafür, endlich aber die Thatsache, daß noch im sechsten Jahrhundert 100,000 Asse als Summe des Vermögens zur ersten Classe und zum Ritterdienst befähigen [6]). Ist aber 100,000 schwere Asse der angenommene höchste Census der tullianischen Verfassung, so versteht sich, daß eine große Masse Römischer Bürger auch schon damals gefunden wurden, welche diesen Census bei weitem überstiegen und mir scheinen die verschiedenen Angaben des Census der ersten Classe von 110,000 [7]), 120,000 [8]) und 125,000 [9]) Assen ganz erklärlich aus gewissen historischen Nachrichten, daß Bürger von einem Census dieser verschiedenen Höhe dennoch der ersten Classe an-

1) S. Böckh Staatshaush. der Athener I. S. 16. ff. jetzt (Metrol. Untersuchungen S. VII.) zu 6 Gr. Preuß. Cour. die Drachme. Niebuhr III. S. 892. rechnet 100,000 schwere Asse gleich 4000 Gulden Reichsgeld. 2) Röm. Gesch. I. S. 505. Vgl. Eckhel. Doctr. Num. II, 5. p. 28. 3) Plin. H. N. XXXIII, 10. sagt Non erat apud antiquos numerus ultra centum millia (welches aber nongenta millia natürlich mit einschließt). 4) Polyb. II, 15. Nach der Lex Menenia Sestia, welche 302 U. C. gegeben ist, ward ein bos zu 100 asses, ein ovis zu 10 asses geschätzt. S. Festus v. Peculatus. Vgl. Dionys. X, 50. über die Lex Tarpeja Ateja: ein modius frumenti galt, sehr wohlfeil angeschlagen, ein As zu verschiedenen Zeiten Plin. H. N. XVIII, 3. S. §. 118. 5) Val. M. IV, 4. 10. 11. 6) §. 125. 7) Plin. H. N. XXXIII, 13. 8) Festus: Infra classem. 9) Gell. VII, 13.

gehören [1]), welches nachher als Grenze des Vermögens dieser Classe fälschlich angenommen ward. Die Summen von 100,000 kommen noch als bestimmter Grad des Census bei Livius [2]), Polybius [3]), in der Lex Voconia [4]) und, wie es scheint, auch später vor [5]), so daß schwerlich diese verschiedenen Ansätze aus einer allmählichen Reduction der schweren Asse entstanden sind. Neuerdings hat zwar Böckh [6]) eine Hypothese über die Angaben vom tullianischen Census aufgestellt, welche, so verführerisch sie ist, mir doch noch keine Ueberzeugung hat abgewinnen können. Er ist der Meinung, die bei Livius und Dionysius vorkommenden Summen seien nicht die ursprünglichen tullianischen, sondern nach der Geltung der Asse des sechsten Jahrhunderts [7]) um das fünffache erhöht. Dadurch bekäme man für S. Tullius' Zeit als den niedrigsten Census der ersten Classe 20,000 schwere Asse, der zweiten 15,000, der dritten 10,000, der vierten 5000, der fünften 2000, wenn man statt der 11,000 des Livius oder der 12,500 des Dionysius die runde Summe von ursprünglich 10,000 mit Böckh annähme, während die Zahlen des Livius und Dionysius eben solche allmähliche Erhöhungen der letzten Classe, wie die erwähnten Angaben des Plinius, Festus und Gellius Erhöhungen der ersten Classe enthielten.

Aus der ganzen Darstellung des servianischen Census ergibt sich aber ganz deutlich, daß S. Tullius in seiner ersten und wichtigsten Classe nicht gerade bloß die allerreichsten enthalten seyn lassen wollte, sondern die ganze wohlhabende Mittelclasse damaliger Zeit, daß er somit der Meinung des Solon, Phocylides und Aristoteles war, der Staat sei der beste, in welchem die mittleren Bürger die Gewalt in den Händen hätten [8]). Und Reichthum war auch später niemals Bedingung um zu irgend einer Ehrenstelle im Staate zu gelangen, wie die Beispiele des Cincinnatus, Regulus, Fabricius beweisen. Aus diesem Grunde theilte der König auch seiner ersten Classe eine so bedeutende Masse von Stimmen in der Volksversammlung zu, wie alsbald weiter auseinandergesetzt werden wird.

§. 94. Nach ihrem Vermögen hatten die Theilnehmer der einzelnen Classen nicht bloß die Kriegssteuer zu entrichten, sondern auch für

1) Liv. I, 43. sagt ausdrücklich aut maiorem censum. 2) Liv. XXIV, 11. (wo schon Grade der ersten Classe gemacht sind) vgl. XXVI, 35. XXXIX, 19. 3) VI, 23. 4) Gaius II, 274. 5) Appian. B. C. IV, 34. 6) Metrologische Untersuchungen S. 442. 7) §. 128. 8) Aristot. Polit. IV, 9. *Δῆλον ἄρα ὅτι καὶ ἡ κοινωνία ἡ πολιτικὴ ἀρίστη ἡ διὰ τῶν μέσων.*

den Krieg selbst sich verhältnißmäßig mehr oder weniger vollständig aus eigenen Mitteln zu rüsten. Denn das Römische Heer stand damals in Phalangen oder Cuneen nach etruskischer Weise so geordnet, daß die reicheren und besser gerüsteten voran standen. Eine schon vorhandene fünffache Abstufung der Bewaffnung hatte die Zahl der Classen als nothwendig und natürlich an die Hand gegeben. Nach den ihnen zukommenden Leistungen hatte der König nun auch die politische Bedeutung der Einzelnen eingerichtet, indem er statt der früheren Nationalversammlung nach Stammtribus und Curien, jetzt eine neue militarisch-timokratische feststellte, welche eine **procincta classis**, eine in Wehr und Waffen, **cinctu Gabino** [1]), vereinte Bürgerschaft darstellen und sich auf dem Campus Martius zur Abstimmung in den später namhaft zu machenden Beziehungen versammeln sollte. Eine **procincta classis** mußte aber ihrer Natur nach aus Fußvolk (**peditatus**) und Reiterei (**equitatus**) bestehen. Das Fußvolk der fünf Classen theilte er aber nach dem Alter zum Behuf des Kriegsdienstes in zwei große Hälften, die der Juniores oder der Bürger vom 17ten bis zum 45sten Jahre [2]), und die der Seniores oder der Bürger vom 46sten bis zum 60sten Jahre. Wer das 60ste Jahr erreicht hatte, ward nicht mehr zum Stimmen in der Volksversammlung zugelassen, so wie er auch nicht mehr zum Kriegsdienst verpflichtet war. Die Abtheilungen nach dem Alter hatte der König aus zwei Gründen bestimmt, einmal weil das Heer selbst in ein actives ausziehendes und in ein mehr passives, in der Stadt garnisonirendes getheilt war, jenes die Juniores, dieses die Seniores enthaltend, dann weil er die noch in väterlicher Gewalt stehenden dennoch in der Volksversammlung als selbständig stellen wollte [3]).

Jede Classe war in eine gewisse Anzahl Centurien, unter einem Centurio [4]), abgetheilt, welche in der Volksversammlung ebenso viel Suffragia hatten. Ueber die Zahl dieser Classencenturien sind Dionysius und Livius vollkommen einig. Sie geben der ersten Classe achtzig Centurien oder Suffragien, nemlich vierzig der Seniores und

---

1) Ueber den cinctus Gabinus s. §. 82. Thiersch im Jahresbericht d. Königl. Bayerschen Akademie d. Wiss. I. S. 29. Es ist die älteste Weise, sich ohne Harnisch zu rüsten und dann überhaupt die würdigste Tracht in politischer wie religioser Hinsicht (s. Serv. Virg. Aen. VII, 612. Vgl. Liv. VIII, 9.) und ward später auch bei Opfern beibehalten. S. Haubold Monum. legal. p. 181. Nach fr. 38. de testam. mil. (Digest. XXIX, 1.) ist ein cinctus so viel wie ein miles. 2) §. 89. 3) S. §. 55. 4) Festus v. Ni quis scivit.

vierzig der Juniores; der zweiten Classe zwanzig, nemlich zehn der Seniores und ebenso viel der Juniores; der dritten und vierten Classe jeder ebenso viel; der fünften Classe aber dreißig Centurien, funfzehn der Seniores und funfzehn der Juniores, so daß der centuriae peditum innerhalb der Classen 170 waren und die erste Classe der Pedites, die des wohlhabenden Mittelstandes, fast ebensoviel Centurien und also auch Suffragien als die übrigen vier Classen zusammen genommen hatte.

Außer diesen Classencenturien des Fußvolks hat aber S. Tullius noch fünf besondere Centurien angeordnet, welche, ohne den Census der Classen zu haben, nach und zwischen den einzelnen Classen in den Comitien stimmen sollten, offenbar um in jeder Classe eine Majorität in der Abstimmung hervorzubringen, wenn etwa sämmtliche Centuriä Seniorum einer Classe für eine Sache, die sämmtlichen Centuriä Juniorum aber etwa dagegen gestimmt hätten. Diese nicht zu verkennende Bedeutung der Centurien außerhalb der Classen, ist entscheidend für ihre Zahl; es müssen, da der Classen fünf sind, auch fünf solcher Majoritätscenturien seyn. Es waren dieß aber erstens zwei centuriae fabrûm (nicht fabrorum [1]), nemlich eine fabrûm tignariorum [2]) und eine fabrûm aerariorum oder ferrariorum [3]). Wenn Cicero nur eine Centuria der Fabri erwähnt, so ist die eine gemeint, welche die Majorität in der ersten Classe jedenfalls hervorzubringen bestimmt war; daß er noch eine zweite Centuria der Fabri ferrarii statuirt, ergibt sich eben aus seinem Zusatz tignariorum, welcher ganz unnütz wäre ohne den Gegensatz der Ferrarii; diese zweite Centuria aber war dazu bestimmt, die Majorität der zweiten Classe hervorzubringen. Livius und Dionysius nennen beide Centurien neben einander. Der erste aber stellt sie beide hinter die erste, Dionysius hinter die zweite Classe, beides ohne genaue Beziehung auf die Abstimmung. Zweitens bildete S. Tullius zwei Centurien der Horn- und Zinkenbläser, cornicinum und liticinum (oder tubicinum [4]). Diese stellt Dionysius zwischen die vierte und fünfte Classe, Livius läßt sie nach der fünften folgen; der Unterschied ist von geringer Bedeutung; aber richtiger ist Dionysius' Angabe, da die beiden Centurien ohne Zweifel bestimmt waren, einzeln eine Majorität bei der drit-

1) S. §. 45. S. 84. Note 2. 2) Cic. de rep. II, 22. Vgl. Orell. Inscr. 60. 417. 3690. 4086. 4088. 4184. 3) Dionys. τέκτονες χαλκοτύποι VII, 59. 4) Orell. Inscr. 4105. collegium liticinum cornicinum, wie bei Cicero.

ten und vierten Classe hervorzubringen; war diese in den Classen selbst schon erreicht, so konnten sie ungehindert nach der vierten Classe unmittelbar nach einander stimmen. Auch mögen sie in der Aufstellung der Phalanx ordnungsmäßig ihren Platz hinter der fünften Classe gehabt haben. Diese vier Centurien gehören, wie schon bemerkt ist, keinem bestimmten Classencensus an, sie sind den einzelnen Censusclassen nur zugeordnet. Wenn wir aber wissen, daß in den Comitien des S. Tullius Clienten mitgestimmt haben, so ist klar, daß der König den drei ersten von Numa Pompilius eingerichteten Collegien der Handwerker [1]), welche aus Clienten bestanden, das volle Bürgerrecht gewährte, nachdem sie, wie es scheint, eine gewisse Summe gezahlt haben [2]). Wenn wir uns aber ferner erinnern [3]), daß S. Tullius die sonstigen Verhältnisse zwischen Patronen und Clienten bestehen ließ, so erklärt sich, wie diese Clienten, da sie noch kein wahres selbständiges Eigenthum besitzen, nur zwischen den Censusclassen, nicht in denselben, stimmen dürfen. In Seniores und Juniores, wie Dionysius sie eintheilt, brauchten sie nicht geschieden zu seyn, da der Hauptgrund für eine solche Theilung bei ihnen als Clienten, die in der Gewalt ihrer Patrone waren, wegfiel [4]).

Um endlich die Majorität in der fünften Classe hervorzubringen, wann sie erfordert ward, vereinigte er alle übrige Römische Bürger, welche sich unter dem Census der fünften Classe geschätzt hatten, in eine einzige Centurie oder Gesammtstimme. Daß aber diese Centurie aus mehreren Unterabtheilungen bestand, ergibt sich daraus, daß Cicero [5]) denjenigen als einen Proletarius bezeichnet, welcher sein Vermögen nur bis zu 1500 Assen schätzen konnte, während Gellius [6]) noch zwischen einem Proletarius und einem Capite Census den Unterschied macht, daß der erstere ein Vermögen zwischen 375 bis zu 1500 Assen besitzen mußte, während der letztere unter 375 Assen besaß. Da außer den proletarii und capite censi noch accensi velati erwähnt werden, so bliebe nichts übrig, als deren Census zwischen 1500 bis 11,000 (oder 12,500 nach Dionysius) Assen anzunehmen. Dieß wäre aber ohne Zweifel eine zu weite Grenze. Wenn wir bei Polybius [7]) einen Cen-

1) S. §. 65. 2) Dion. IV, 24. 3) §. 65. 4) Ueberdieß sagt er bloß διηρημένοι κατ' ἡλικίαν· ὁ μὲν τοῖς πρεσβυτέροις, ὁ δὲ τοῖς νεωτέροις ἀκολουθῶν, von den Musikern sagt er es bestimmter aus. 5) de rep. II, 22. Huschke will mille centum beibehalten, hat aber dabei übersehen, daß nach Mai dieselbe alte Hand alsbald (mox) die Zahl selbst corrigirt hat. 6) Gell. XVI, 10. 7) VI, 19.

sus von 4000 Assen erwähnt finden, so scheint nicht unangemessen, den Census unter 4000 Assen und über 1500 den accensis velatis zuzutheilen. Wer über dieser Summe besaß, muß zur fünften Classe gehört haben. Der Römer mit dem Census zwischen 1500 und 4000 Assen mag es aber eine bedeutende Menge gegeben haben; darum sind sie regelmäßig mit zum Kriegsdienst aufgeboten worden und standen natürlich hinter der fünften Classe, deren Census sie sich auch zunächst anschlossen. Dieß ist auch der wahrscheinlichste Grund ihres Namens Accensi im Frieden, während sie den Beinamen Velati [1]) bei der Aushebung zum Kriegsdienst erhielten, indem sie keine anderen Waffen trugen, nur Sagis Velati waren, und als Ersatzmänner der Gefallenen eintraten. Auch Adscripticii sind sie genannt worden, sobald sie ausgehoben waren [2]); und die Rorarii waren eine besondere militarische Abtheilung von ihnen [3]). Diese ihre Stellung hinter der fünften Classe und ihre Bestimmung zum Kriegsdienst hat Livius veranlaßt, die Accensi der fünften Classe zuzurechnen, was militarisch wohl einigen Grund hatte, obgleich es politisch und staatsöconomisch nicht richtig war, da die Accensi keine Assidui sind [4]); aber er gibt den Accensi nur eine Centuria, oder ein Suffragium, welches mit dem Verhältniß zur fünften Classe, in welches er dieselben bringt, nicht zusammenstimmt, indem die drei Centurien, welche er den Accensi, Cornicines und Tubicines innerhalb der fünften Classe gibt, das gleiche Verhältniß der Centuriä Seniorum und Juniorum stören würde. Es bleibt daher nichts übrig als die Accensi zu der letzten Abtheilung der Bürger, der letzten Centuria, zu rechnen und ihnen innerhalb derselben ein Suffragium einzuräumen, welche Bestimmung dann von Livius mit einer Stimmcenturie verwechselt worden ist [5]). Die letzte Centurie also bestand aus drei Abtheilungen: Accensi Velati [6]), Proletarii und Capite Censi. Von diesen wurden die ersten, wie bereits gesagt, regelmäßig zum Kriegsdienst aufgeboten, die zweiten anfangs seltener, dann seit 464 U. C. regelmäßig [7]), die Capite Censi nicht vor C. Marius [8]); es ist daher wahr-

1) Festus v. Adscripticii. 2) Festus a. a. O. 3) Festus a. a. O. S. §. 123. 4) Festus s. Assidui. 5) Hätten die accensi eine Masse von zehn Centurien ausgemacht, wie Huschke (S. T. S. 172.) annimmt, so konnte Livius auf diesen Irrthum gar nicht gerathen. 6) Velati allein, wie Niebuhr von accensi scheidet, kommen nirgends vor. 7) Oros. IV, 1. Von Beispielen alter Zeit s. Non. II, 666. Gell. XVI, 10. 8) §. 148.

scheinlich und natürlich, daß die beiden ersten Abtheilungen auch in Seniores und Juniores getheilt waren, was bei der dritten nicht nöthig war. Auf diese Weise bekommen wir innerhalb der letzten Centuria ganz ungezwungen fünf Abtheilungen, welche auf eine sehr passende Weise durch Festus bestätigt werden. Dieser sagt nemlich an einer freilich lückenhaften, aber leicht zu ergänzenden Stelle [1]), daß die letzte Centuria auch **quintana** [2]) **classis** genannt worden sei, weil fünf **partes** darin enthalten seien, womit wir Dionysius zusammen halten dürfen, welcher die letzte Centurie auch die sechste Classe nennt, welches wenigstens auf mehrere Unterabtheilungen hinweist. Cicero's verstümmelte Worte, welche am Schluß seiner Darstellung vom tullianischen Census auch der Accensi Velati gedenken, sind wohl folgendermaßen zu ergänzen: **quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis ita prospexit, ut eorum suffragia pro rei militaris ratione plus valerent quam capite censorum** [3]) und die Reihenfolge dieser Abtheilungen ist dann nach ihrer militarischen Wichtigkeit und ihrer Aufstellung im Heere, einem Princip, welches ja überhaupt die fünf Classen ganz natürlich hervorgebracht hat, vollkommen motivirt.

Nur wenn wir die Accensi Velati der letzten Centuria zutheilen, hat es einen Sinn, daß sie nicht nach einem Census das Tributum zu leisten hatten, sondern nach dem Caput [4]). Von diesen Accensis Velatis müssen wir die Centuria Accensorum Velatorum in der Kaiserzeit unterscheiden. Daß diese ein Collegium gewesen, ist §. 154. nachgewiesen. Die Proletarii, auch Proletanei [5]) genannt, scheinen ihren Namen ursprünglich davon gehabt zu haben, daß sie noch im Stande waren, ein Familienleben zu führen und eine Proles [6]) aufzuziehen, wes-

1) Quintanam classem ait Verrius dictam quod in ea S. Tullius rex distributa capite censorum multitudine (in dem oben hervorgehobenen Sinne) V partes fecit cum eos ordinavit. Warum ich Huschke's (S. Tullius S. 194. ff.) fünf ordines mit nicht beglaubigtem fünffach verschiedenem Census nicht anerkennen kann, ergibt sich aus meiner Darstellung. 2) Nach der Analogie von Nonae Quintanae. 3) Huschke's (S. 188.) Supplement — proletariis suas quibusque centurias dedit paßt schon deswegen nicht, weil Cicero, nachdem er von 193 Centurien, unter welchen die letzte Centurie, und also die Masse der proletarii, mit inbegriffen war, gesprochen hat, nicht noch nachträglich mit einer eigenen centuria proletariorum hervortreten kann, die überdieß von Niemand erwähnt wird. 4) Festus: Tributorum p. 276. Vgl. Plaut. Poen. III, 1, 16. Cum argentum pro capite dedimus, nostrum dedimus non tuum. 5) Festus p. 124. 6) Cic. de rep. II, 22. Liv. II, 9.

halb sie als solche, die dem Staate Bürger schaffen mehr geehrt werden mußten [1]), während die ärmeren in Rom gewöhnlich ihre Kinder auszusetzen pflegten [2]) und als Improles [3]) bloß ihr eigenes Caput in den Census brachten. Die Bestimmung der sämmtlichen fünf Centurien außerhalb der Classen, zur Majoritätsbildung der fünf Classen zu dienen, setzt es nun außer Zweifel, daß es nicht mehr und nicht weniger als fünf überhaupt gewesen seyn können und schon aus diesem Grunde muß Livius' Darstellung von 194 Centurien im Ganzen und Niebuhrs Annahme von sieben Zwischen-Centurien, worauf seine Annahme von 195 Centurien im Ganzen beruht, verworfen werden.

§. 95. Eine **procincta classis** muß aber natürlich auch aus Reiterei bestehen. Darum ordnete S. Tullius den bis jetzt nachgewiesenen 175 Centurien des Fußvolks noch eine gewisse Anzahl Centurien der Ritter zu, welche nicht in jüngere und ältere getheilt waren, sondern bloß aus den rüstigen Männern bis zu sechs und vierzig Jahren bestanden [4]). Es fand aber S. Tullius nach unserer Darstellung seit L. Tarquinius zwölf patricische Rittercenturien bereits vor und zwar unabhängig von dem durch ihn selbst geschaffenen Census eingerichtet, obgleich auch diese Ritter den Reicheren zugehörten. Er fügte diesen zwölf patricischen Rittercenturien aber noch sechs Centurien aus den Plebejern hinzu und zwar aus solchen, die den reichsten der ersten Classe angehörten und gab ihnen, weil sie sechs Stimmen in seiner Volksversammlung haben sollten, den Namen **Sex suffragia**. Dieses Verhältniß ist so deutlich in der oft besprochenen Stelle des Verrius Flaccus [5]) angegeben, daß schon dieß höchst bedenklich machen müßte, diesen genauen Kenner der alten Verfassung, welcher auch in der Verfassung des Tarquinius Priscus das rechte sah [6]) und die **commentarii Servii Tullii** noch vor sich hatte, eines Irrthums zu zeihen und die **Sex suffragia** für die altpatricischen, die zwölf anderen aber für die neu von S. Tullius gestifteten plebejischen zu halten, wie es namentlich Niebuhr, Walter [7]) und Huschke [8]) gethan haben. So aber stimmt seine Angabe überdieß mit

---

1) Liv. XLV, 15. 2) Liv. V, 30. Plut. Tib. Gracch. 8. *μέλειν τε παίδων ἀναιροφῆς.* 3) Festus p. 80. 4) Sie hießen iuventutis proceres, principes Liv. II, 20. 5) Festus: Sex suffragia appellantur in equitum centuriis quae sunt adfectae (es ist klar, daß gelesen werden muß adlectae. S. Festus v. adlecti, Gruter. p. 481, 1. adlectus in equites, Liv. X, 6. vgl. §. 98.) rei numero centuriarum quas Priscus Tarquinius Rex constituit. 6) S. §. 88. 7) Walter Rechtsgesch. S. 32. erklärt nicht. 8) Verf. des S. T.

den früheren Institutionen des T. Hostilius und L. Tarquinius zusammen und muß somit als Basis einer Untersuchung über das Verhältniß der Rittercenturien betrachtet werden. Es kommt hinzu, daß Cicero in der bekannten Stelle und Livius [1]) die sex suffragia nach den Zwölf Rittercenturien folgen lassen, welches eine geringere Stellung derselben, als Plebejer, bezeichnet, ferner daß das Uebergewicht von zwölf patricischen Rittercenturien über sechs plebejische ein so ganz natürliches ist, welches S. Tullius den Ansprüchen der Altbürger gewähren mußte, während es völlig unpassend hätte erscheinen müssen, wenn die Stimmen der plebejischen Ritter die der patricischen überwogen hätten, und endlich, daß selbst Livius [2]) in der auch sonst verworrenen Stelle der entgegengesetzten Ansicht günstig zu seyn nur den Anschein hat. Er sagt nemlich: ita pedestri exercitu ornato distributoque equitum ex primoribus civitatis XII scripsit centurias. Sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit. Hier ist denn zuerst von großer Bedeutung, daß er von den zwölf Rittercenturien der Vornehmen des Staates sagt scripsit, während er von den sechs übrigen, die also nicht aus den primoribus civitatis waren, den Ausdruck gebraucht fecit. Dieses fecit bezeichnet nothwendig eine neue Schöpfung, während sein scripsit sprachgemäß einer schon vorhandenen Einrichtung gilt. Am auffallendsten aber ist, daß der Ablativsatz von tribus bis nominibus keine Berechtigung hat, indem schon J. F. Gronov vermuthete, daß ex tribus gelesen werden müsse; aber selbst, wenn Livius so geschrieben hätte, würde er dem Vorwurf einer unverzeihlichen Vergeßlichkeit nicht entgehen können, in sofern er bloß Romulus bei diesen Rittercenturien, nicht aber auch T. Hostilius und Tarquinius Priscus, die sie vermehrten, erwähnt hat [3]). Mir scheint nicht zweifelhaft, daß der ganze Satz tribus ab Romulo institutis sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus ein schlechtes Glossem zu ex primoribus civitatis aus Cap. 36. ist, so zu verstehen, daß die Präposition ex vor primoribus auch zu tribus u. s. w. gehören sollte.

Aus Dionysius' Worten [4]) scheint sich übrigens zu ergeben, daß

---

1) XLIII, 16. 2) I, 43. 3) Auch dieß hat J. F. Gronov richtig gefühlt: intellige quod praetermisit Livius et ab Tarquinio auctis. 4) IV, 18. τὸ δὲ ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα (das

er die Ritter aus den alten Geschlechtern und die aus dem höchsten Census richtig schied, während Cicero, in einer freilich lückenhaften Stelle [1]) allen achtzehn Rittercenturien den höchsten Census zuzuschreiben scheint, was schwerlich das richtige ist. Denn daß eigentliche **equites** und **equites accensi** (d. h. zum Census der ersten Classe gehörige) unterschieden wurden, ergibt sich aus einer Stelle des Varro [2]). Sämmtliche Ritter stellte aber S. Tullius in Hinsicht auf den Ankauf und die Erhaltung der Ritterpferde einander gleich. Jeder erhielt zum Ankauf 10,000 Asse aus der Staatscasse [3]), wodurch die frühere Einrichtung des Aufbringens durch die Decurien für die Patricier aufgehoben ward. Seitdem heißen die Ritterpferde **equi publici**, da sie früher den Namen **equi curules** geführt haben [4]). Die Summe von 10,000 Assen scheint allerdings hoch, wenn man die 100,000 Asse der ersten Classe als wirklich höchsten Census der reichsten Bürger zu nehmen gewohnt ist. Allein man muß sich erinnern, daß jener Ansatz der ersten Classe ein durchaus mäßiger war, um die Masse des wohlhabenden Mittelstandes in derselben begreifen zu können. Dann ist zu beachten, daß die Streitrosse theuer waren, weil sie aus Etrurien aufgebracht werden mußten [5]), daß sie später noch theurer bezahlt wurden als ein gelernter Koch [6]) und noch Coriolan beweist, daß ein Streitroß etwas köstliches, indem er von aller Beute ein solches allein an sich behält [7]). Ferner ist nicht zu übersehen, daß das den Rittern gegebene Geld für zwei Rosse ausreichen sollte [8]), weil es Sitte war **paribus equis** [9]) zu fechten und ein anderes Roß zu nehmen bei der Ermüdung des einen. Dazu gehörte nothwendig ein Knappe, ein **equiso** [10]), der selbst gerüstet werden mußte und zuweilen als **eques ferentarius** [11]) mit eingetreten seyn

---

sind die plebejischen Ritter) *καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν* (damit scheinen die patricischen gemeint: besser wäre *καὶ τῶν κατὰ γένος ἐ.*). 1) de rep. II, 22. [scripsit equitum centurias in universum] duodeviginti censu maximo. 2) Varro L. L. V, 81. magister equitum quod summa potestas huius in equites et accensos. Daß hier die Gerichtsdiener unter den accensis verstanden seien, hat Huschke nicht wahrscheinlich gemacht. Vgl. Varro L. L. VI, 89. Festus v. Optio. Cic. Quint. Fr. I, 1, 4. 3) Liv. I, 43. ex publico. 4) Auch später Liv. XXIV, 18. 5) Liv. I, 35. Equi pugilesque ex Etruria maxime acciti. 6) Cato bei Gell. XI, 2. 7) Dion. VI, 94. 8) Festus v. Pararium aes. 9) Festus v. Paribus equis. 10) Dio Cass. Fragm. Peir. 83. Vgl. Nieb. I. S. 486. 11) Varro L. L. VII, 57.

wird. Alles dieses läßt vermuthen, daß die, wenn auch für jene Zeit bedeutende, Summe, welche etwa der Summe von 250 Rthlrn. gleich kommen wird, nicht so groß gewesen ist, als man gewöhnlich annimmt. Niebuhr [1]) vermuthete später, daß die 10,000 Asse eine Anweisung einfaches Soldes auf zehn zehnmonatliche Jahre seien, tausend Asse jedes Jahr, noch später [2]) wie andere [3]) meinten, die Summe von 10,000 Assen sei für die ganze Dienstzeit des Ritters berechnet gewesen und er habe nun, auch wenn ihm während des Feldzugs mehrere Rosse gefallen seien, seine Rosse sich selbst jederzeit wieder stellen müssen. Das erstere ist unwahrscheinlich, weil ein Sold nicht in S. Tullius' Zeit nachgewiesen werden kann [4]) und doch auch nicht eher Sold gezahlt ward als in Kriegszeiten, das zweite möglich und nicht unwahrscheinlich, aber nicht nothwendig anzunehmen, um die Höhe der Summe zu erklären [5]).

Außerdem behielt S. Tullius die von L. Tarquinius Priscus getroffene Einrichtung bei, daß Witwen und Unmündige [6]) zur Ernährung natürlich zweier Ritterpferde jährlich 2000, für eines also 1000 Asse [7]) als aes hordearium beschaffen mußten, also, daß diese Classe von Bürgern eine jährliche Steuer von 36,000 Assen aufzubringen hatten, wofür sie von der Kriegssteuer befreit waren [8]) und deshalb im Census nicht mitgerechnet wurden [9]). Es wird in dieser Beziehung eine den attischen Symmorien ähnliche Einrichtung mit bestimmten Vorstehern an der Spitze festgestellt worden seyn, über welche wir nichts näheres weiter wissen. Aber da bekannt ist, daß dem Ritter die pignoris capio frei stand [10]), wenn ihm sein aes equestre — so hieß die Summe für den Ankauf des Ritterpferdes — oder sein aes hordearium

1) II. S. 498. 2) III. S. 406. 3) Dieß hat zuerst Hotomannus vermuthet, dann Roulez observations sur divers points obscurs de l'histoire de la constitution de l'ancienne Rome p. 21. und nach ihm auch Huschke S. Tull. S. 366. 4) §. 118. 5) Nach Böckh's Hypothese dagegen würde der Ritter zu S. Tullius' Zeit nur 2000 schwere Asse als aes equestre erhalten haben. 6) Liv. I, 43. nennt bloß viduae, worunter auch orbae (Erbtöchter) zu verstehen sind (s. Nieb. I. S. 520. Huschke S. 370.), aber die orbi scheinen erst durch Camillus herangezogen. Plut. Cam. 2. Das συγκαταζεῦξαι hat Nieb. I. S. 520. sonderbar mißverstanden. 7) So zu verstehen Varro L. L. VIII, 71. Aus Cato bei Priscian. I. p. 317. Charis. p. 97. scheint gefolgert werden zu können, daß statt 2000 Asse später 2200 gegeben werden sollten. S. Meier. orator. rom. fragm. p. 82. 8) Appian. B. C. IV, 33. Plut. Pupl. 12. 9) Liv. III, 3. Ep. LIX. 10) Gaius IV, 27.

rium — so hieß die Summe zur Erhaltung des Pferdes — vorenthalten ward, so muß er sich in dem einen Falle an den Quästor, Vorsteher des Aerarium, in dem anderen an die Vorsteher jener Symmorieneinrichtung gehalten haben [1]).

Servius Tullius hat auf diese Weise 181 Centurien neu eingerichtet, nemlich 175 der Pedites und 6 Centurien der Ritter, die Sex suffragia genannt; hier bildeten 91 gegen 90 die Majorität. Er gab aber auch den 12 altpatricischen Rittercenturien 12 Stimmen und so waren im Ganzen 193 Centurien [2]), bei welchen 97 die Majorität gegen 96 bildeten. Die Majorität der 91 gegen 90 könnte man füglich die relative, die der 97 gegen 96 die absolute Majorität nennen. Daß Cicero in der bekannten Stelle die relative Majorität vor Augen hatte, nicht die absolute, welche sich ohnedieß von selbst ergab, scheint mir nicht unwahrscheinlich und darnach die ohne Zweifel verdorbene Stelle zu verbessern [3]).

Die Abstimmung der durch Hornbläser zusammenberufenen bewaffneten Bürgerschaft nach Beendigung der Auspicien (d. h. spectio und tripudium) geschah einzig auf dem Campus Martius bei der Amnis Petronia in der Weise, daß erst die zwölf patricischen Rittercenturien stimmten. Diese heißen bei Livius [4]) praerogativa (nemlich suffragia); sie haben die Prärogative, weil sie dem Census nicht angehören und es sind dieselben zwölf Rittercenturien, welche in einer anderen Stelle bei Livius [5]) besonders erwähnt sind. Hierauf stimmten die sechs plebejischen Suffragia als zur ersten Classe gehörig [6]), dann wurden die Centurien der ersten Classe, und wahrscheinlich wohl die dienstthuenden Juniores voran, gerufen, die Centurien

1) §. 124. 2) Die Zahl 193 als Totalsumme ist bei Dionysius dreimal wiederholt, IV, 16. VII, 59. X, 17. und auch der, welcher den Text der Ciceronischen Stelle de rep. II, 22. änderte, hatte diese Zahl vor Augen. 3) Ueber die Stelle des Cicero de rep. II, 22. und die Versuche sie herzustellen ist in dem ersten Anhang dieses Buches gesprochen. 4) V, 18. Das von allen Handschriften anerkannte Neutrum plurale praerogativa, wozu suffragia zu suppliren, setzt es außer Zweifel, daß in der Stelle des Livius das Wort tribubus ein späteres Einschiebsel ist. Niebuhr schließt freilich daraus, daß die Consulartribunen in den Comitien der Tribus gewählt worden seien, was ich nicht anerkennen kann. S. §. 114. Er behauptet ferner (III. S. 395.) bei den tullianischen Comitien komme keine Prärogative vor; die livianische Stelle widerlegt ihn aber ganz bestimmt. Daß die Ritter gemeint sind, zeigt sich auch aus Liv. XXVIII, 9. 5) XLIII, 16. 6) Liv. I, 43. Equites vocabantur primi. Dion. IV, 20.

der Fabri und Musiker dienten, wenn es nothwendig war, zum Hervorbringen der Majorität der einzelnen Classen, welche hierauf zum Abstimmen kamen in der hergebrachten Ordnung bis zur letzten Centurie. Alle Centurien außer den 12 patricischen Rittercenturien hießen iure vocatae [1]) oder primo vocatae [2]), d. h. die alsbald darauf, ohne Unterbrechung zum Stimmen berufenen [3]). Während die Bürgerschaft in der angegebenen Weise mit Abstimmen beschäftigt war, lag zum Schutz gegen Ueberfall von Etrurien aus auf der Janiculusburg bewaffnete Mannschaft, welche zum Zeichen, daß von dem rechten Ufer der Tiber Alles sicher sei, eine rothe Fahne aufgesteckt hatte. Ward sie weggenommen, so mußte die Versammlung aufgehoben werden. Jene Mannschaft hieß die der Arcubii (eigentlich Arcicubii). Wer sich zum Abstimmen in seiner Centuria verspätet hatte, konnte seines Stimmrechts noch in der sogenannten Centuria ni quis scivit [4]) wahrnehmen. Das war für ihn die nächste Centuria Seniorum oder Juniorum, die noch nicht abgestimmt hatte und in diese konnte der zu spät gekommene eintreten, um mitzustimmen. An eine besondere Abtheilung für solche, welche sich verspätet, im Ganzen, ist nicht zu denken.

§. 96. Es ist nicht zu verkennen, daß S. Tullius der so zusammengesetzten Nationalversammlung einen doppelten Character aufprägen wollte, einen repräsentativen in den zwölf altpatricischen und den sechs plebejischen Rittercenturien, denn die Rittercenturien entstehen durch Auswahl entweder von Seiten der Curien oder des Königs, an dessen Stelle später der Consul, oder der Censor tritt, und den Character einer Nationalversammlung selbst, in den Classen. Dieser doppelte Character (eine Art Zwei-Kammersystem), bei welchem die prärogativen Stimmen der gewählten Ritter ein ominoses Präjudicium für die übrigen Abtheilungen abgaben, welches nach Beendigung ihrer Abstimmung den Classen renunciirt ward, machte die tullianischen Comitien gar sehr geeignet die Volksentscheidung des damaligen Populus Romanus auszusprechen.

---

1) Liv. V, 18. 2) Liv. X, 15. 22. 3) Vgl. Cic. Verr. I, 9. 4) Festus p. 185. Die Worte sed in ea centuria neque censetur quisquam neque centurio praeficitur, neque centurialis potest esse quia nemo certus est eius centuriae beziehen sich bloß auf den zu spät gekommenen, der in dieser seiner Centurie ni quis scivit weder censirt in irgend einer Weise, noch centurio, noch centurialis werden kann.

Die neue Volkseintheilung hatte aber überhaupt einen finanziellen, einen militarischen und einen politischen Zweck. Einen finanziellen Zweck hatte sie, in sofern, wie schon bemerkt worden ist, die Kriegssteuer auf die verschiedenen Classen vertheilt ward. Niebuhr [1]) ist der Meinung, es hätten diese Kriegssteuer bloß die Plebejer aufzubringen gehabt, allein dem widerspricht die Angabe des Livius [2]), welcher die Sache auch für die Patricier als herkömmlich schildert. Vom Gemeindelande, das sie besaßen, haben sie freilich nur ihren Zehenten gegeben, sie meldeten dieß auch nicht als ein Eigenthum im Census an; allein von ihrem wirklichen Vermögen haben sie sicher auch gesteuert. Es fragt sich aber, wie das Tributum eingesammelt ward. Dionysius gibt dieses Geschäft an einer Stelle den Tribunen [3]) oder Vorstehern der Tribus, an einer anderen [4]) aber sagt er, S. Tullius habe die Forderung des Tributs auf die 193 Centurien vertheilt und von jeder so viel gefordert, als ihrem Census angemessen gewesen sei. Allein die Centurien können bei der Vertheilung der Kriegssteuer gar nicht angezogen worden seyn, da in denselben eine Masse Juniores noch in väterlicher Gewalt waren, die nichts zu steuern hatten; vielmehr scheint kein Zweifel, daß jeder innerhalb seiner Tribus und Classe vom Tribunen zur Zahlung angehalten worden sei. Diese floß seit S. Tullius in ein Aerarium, dessen eigentlicher Gründer dieser König [5]) und dessen Verwaltung zwei Quästoren übertragen ist [6]).

Ob aber das ganze in den Classen bezeichnete Vermögen durch das Tributum versteuert wurde oder, wie es Böckh in der solonischen Verfassung in Athen nachgewiesen hat, nur ein gewisser Theil desselben, das sogenannte Steuercapital? Ich halte das letztere für nicht unwahrscheinlich. Denn wenn M. Aemilius später von den Censoren zum Aerarier gemacht und sein Census auf das achtfache erhöht wird, so scheint darin nichts weiter als die Hinweisung zu liegen, daß die Aerarier ihr ganzes Vermögen, die Römischen Bürger aber nur, wenigstens in gewissen Classen, ein Achttheil desselben gewöhnlich zu versteuern hatten, oder daß die Steuern gewisser Classen-Bürger zu denen der Aerarier sich wie Eins zu Acht verhielten. Es ist aber auch die Frage aufgeworfen worden, ob schon S. Tullius' Verfassung Ae-

1) Röm. Gesch. I. S. 518. 645. Weniger sicher spricht er es aus S. 502. 2) Liv. IV, 60. 3) Dionys. IV, 15. 4) IV, 19. 5) Dionys. IV, 19. 6) Dion. IV, 14. 15.

rarier gekannt habe, d. h. solche Römische Bürger, welche ohne Stimm- und Ehrenrecht und ohne einer Centurie [1]) anzugehören, nach eigenem Ermessen des Königs, als des Vorgängers der Censoren, besteuert wurden. Niebuhr hat die Frage bejaht und zugleich die Vermuthung aufgestellt, daß der Name Aerarier gegeben sei, weil sie den Fußsoldaten eben so für das **aes militare**, oder den Sold, angewiesen seien, wie Witwen und Unmündige den Rittern für das **aes hordearium**. Ich kann dieser Meinung nicht beistimmen, da überall in der Zeit der Könige kein eigentlicher Sold gewährt ward und die ersten Aerarier in Masse gewiß die Cäriten gewesen sind, weil man sonst nicht einsehen würde, wie die Verzeichnisse der Aerarier zu dem Namen der **tabulae Caeritum** gekommen seyn sollten.

Der militarische Zweck der neuen Volkseintheilung bestand darin, daß der König bei einem ausbrechenden Kriege den Centurien so viel Männer zu stellen zumuthete, als ihm für sein Heer genug zu seyn scheinen konnte.

Der politische endlich sprach sich aus in der schon erwähnten neuen Nationalversammlung, den sogenannten **Comitia centuriata**, welche jetzt im Ganzen an die Stelle der **Comitia curiata** traten in Hinsicht auf ihre politische Bedeutsamkeit. Auf diese neuen Comitien, durch Cornicines auf den Campus Martius gerufen, ward nemlich durch den König von den Curien übertragen:

1) die Wahl der Magistrate [2]) in sofern dieselben über beiden Ständen stehen. Die Wahl der speciellen patricischen und plebejischen blieb den Curien und den plebejischen Tribus überlassen, so der patricischen Tribunen der Gesammtheit der Curien, der Curionen den einzelnen Curien, der Tribunen der plebejischen Tribus den einzelnen Tribus; die Wahl der Centurionen den einzelnen Centurien. Die Wahl des höchsten Magistrats aber war bedingt durch Vorschläge des Senats, welche, wie sonst, durch den Interrex an die Comitia centuriata gebracht wurden [3]). Diese fügten die Entscheidung hinzu. Es versteht sich von selbst, daß auf diese Weise nur Patricier vorgeschlagen wurden, selbst wenn die Altbürger sich dieses Vorrechts

1) Dieß geht hervor aus Pseudo-Ascon. p. 108. Orell. Niebuhrs (II. S. 361.) Annahme ist damit nicht zu vereinigen. 2) Dionys. IV, 20. 3) Dion. IV, 75. 80. 84. Nach späterer Andeutung bei Val. M. IV, 1, 14. Dion. VIII, 87. IX, 42. X, 17.

nicht auch herkömmlich bemächtigt gehabt hätten. Das Imperium aber ertheilen die Centurien nicht, sondern wie vormals die alten Comitia curiata [1]), d. h. die Altbürger oder Patricier durch eine Lex curiata; denn die bloße Wahl ist keine Lex. Dieses bedeutende Recht der Bestätigung [2]), denn in ein solches artete die Sache aus, besonders seit der Zeit, wo die Plebejer sich das Recht errungen hatten, die höchste Magistratur, den Consulat, zu bekleiden, dauerte bis zur Lex Mänia [3]) gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt, in sofern dieselbe bestimmte, daß die Bestätigung, oder Auctorität, der Patres vor der Wahl durch die Centurien erfolgen sollte, welches nichts anderes heißt als das Imperium soll vorher gegeben oder es soll von den Patriciern überhaupt nicht verweigert werden. Seitdem ist dieses Imperium der Patres nur eine Formalität, die im Senate [4]) abgemacht wird, indem dreißig Lictoren die dreißig Curien und drei Auguren die alten drei Tribus [5]) vorstellen und Livius' Darstellung der Sache, daß die eigentliche Bedeutung des Actes dadurch aufgehoben sei (vi adempta [6])), ist vollkommen richtig; auch schon dadurch, daß, als Tribunen des Volkes ernannt waren [7]), diese im Senat gegen die Ertheilung eines solchen Imperium intercediren konnten [8]). Daher denn später allmählich in Hinsicht auf diese Intercession der Grundsatz geltend gemacht ward **legem curiatam opus esse, necesse non esse** [9]). Nur dadurch ward die Sache wichtig, daß in dieser späteren Zeit der Senat auf diese Weise ganz gesetzlich das Imperium eines Feldherrn prorogiren konnte, welches, wenn es zuerst im Jahre 429 geschehen ist, in einem gewissen Sinne verstanden werden muß [10]).

---

1) Vgl. Liv. V, 46. vgl. VI, 42. VIII, 15. Cic. pr. Planc. 8. Rull. II, 11. 2) Cic. de rep. II, 32. Daher patres (oder patricii s. Salust. fragm. p. 234. Gerlach) auctores facti. 3) Cic. Brut. 14. S. Niebuhr III. S. 493. 4) Huschke Vf. d. S. Tull. S. 412. will die auctoritas patrum schon ursprünglich auf den Senat beziehen. Dieß widerspricht der historischen Entwickelung des Römischen Staates, indem man nicht nachweisen kann, wie dann die lex curiata de imperio an den Senat hat kommen können und hat schon deshalb keinen rechten Sinn, weil die Verweigerung des Imperium von Seiten desselben Senates, der den Candidaten vorgeschlagen hatte, unmotivirt wäre. Es widerstrebt aber besonders die Stelle Liv. VI, 41., wo die auctoritas patrum als der Patricier den Plebejern entgegengehalten und vom SC. geschieden wird, und die Stelle d. Sallust. 5) Cic. Att. IV, 18. 6) Liv. I, 17. 7) §. 104. 8) Cic. Rull. II, 11. 12. 9) Cic. Ep. I, 9, 25. vgl. §. 143. 10) §. 137. Liv. VIII, 26.

Daß S. Tullius etwas über die Erwählung des Senates bestimmt habe, darüber findet sich nirgends eine Angabe bei den Geschichtschreibern: und dieß scheint mir ein Hauptmangel seiner Verfassung zu seyn, daß er den Senat nach wie vor aus den Altbürgern oder Patriciern bestehen ließ und den Plebejern keinen Theil daran gestattete, wodurch allerdings zugleich bestimmt erschien, daß kein Plebejer Anspruch auf die Bekleidung der höchsten Magistratur haben sollte.

2) Ward den Comitien der Centurien übertragen die letzte Entscheidung über Krieg und Frieden [1], nach vorausgegangener Untersuchung der Fetialen [2] und darauf erfolgtem Senatusconsult [3]. Auch dieß ward Lex genannt und zwar lex de indicendo bello [4]. Da aber eigentlich nur Inducien auf eine gewisse Anzahl Jahre mit den umwohnenden Völkern geschlossen wurden, so kommen auch zuweilen Kriegserklärungen (d. h. Aufkündigung des längeren Waffenstillstandes) bloß durch ein Senatusconsult vor, ohne daß der Comitien weiter gedacht wird [5].

3) die Bestätigung oder Verwerfung eines legislativen Vorschlages des Senates [6]. Niebuhr hat dargethan, daß die Curienversammlung der Patricier sich eine Bestätigung dieses Centurienbeschlusses vorbehalten habe [7]. Es ist aber diese Bestätigung nach der Analogie, wie ein Vormund seinem Mündel Auctor für seine Handlungen seyn muß, damit sie Rechtsgültigkeit erlangen [8], durch den Ausdruck patres auctores facti oder auch patricii auctores facti [9] bezeichnet worden [10]. Es ist aber natürlich, daß das Volk sich dieser Vormundschaft des Adels, welcher seines Rechtes gleich einer Pärkammer wahrnahm, eher entledigen mußte als der ähnlichen Bestätigung der gewählten Magistrate, bei welcher das Imperium doch nur als eine bloße Ergänzung der Magistratur erscheinen mußte, während bei den Gesetzen die Sache als eine wirkliche Beschränkung des natürlichen Rechtes sich herausstellte. Sie ward gesetzlich aufgehoben im Jahre Roms 416 durch die Lex Publilia [11]; seit welcher Zeit diese Bestätigung in derselben Form dem Senatusconsult beigefügt ward, wie

1) Dion. IV, 20. VI, 66. Die Stelle Liv. II, 25. ist nicht gegen dieses gesetzliche Herkommen. 2) Liv. IV, 30. VII, 6. 12. 3) Liv. a. a. O., IV, 58. VI, 22. VII, 6. 19. 4) Liv. IV, 58. 60. 5) Liv. IV, 58. VI, 25. 6) Dionys. IV, 20. 7) Cic. de rep. II, 32. Liv. VI, 41. 8) §. 34. 9) S. Sallust. fragm. p. 234. Gerlach. 10) S. §. 121. 11) Liv. VIII, 12.

später den Magistratswahlen durch die Lex Mänia [1]). Denn die Bestätigung der Magistraturen dauerte seit der Lex Publilia noch fort [2]).

Die Provocation an die neue Volksgemeinde bei öffentlichen Verbrechen hat S. Tullius nicht gewährt. Dagegen finden wir die Curien noch als eine richterliche Behörde thätig über Männer ihres Standes, welche hochverrätherisch die Verfassung umzustürzen trachteten [3]). Sie bildeten bis zu den Zwölf Tafeln, und gegen das Gesetz sogar einmal noch später, ein solches Pärgericht, über dessen Wirksamkeit zu seiner Zeit berichtet werden wird.

§. 97. Nachdem S. Tullius den Römischen Staat auf diese Weise nach innen festgestellt und geordnet, schuf er demselben auch von außen ein starkes Bollwerk, indem er die Latiner dafür gewann, daß sie Rom die Bundeshauptmannschaft übertrugen. Ein Tempel ward deshalb auf dem Aventin der Diana [4]) auf gemeinschaftliche Kosten errichtet; ein jährliches gemeinsames dreitägiges [5]) Fest mit Opfer, feriae Latinae genannt, mit einem Markt verbunden, eingerichtet und bei der durch Abgesandte beschickten Versammlung über gemeinsame Bundesangelegenheiten berathen. Connubium bestand schon früher mit den Latinern [6]), das Commercium ward durch eigene Gesetze geschützt. Nicht bloß Zerwürfnisse einzelner Städte mit einander wurden bei den Versammlungen von den übrigen Städten geschlichtet, sondern auch Privatstreitigkeiten zwischen Bewohnern verschiedener Städte konnten auf das leichteste nach gemeinschaftlichen Gesetzen ausgeglichen werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß auf diese Weise damals zuerst Recuperatoren in der Art eingerichtet wurden, daß man, wenn ein Römer und Latiner Forderungen an einander hatten, aus Latinern und Römern [7]) sachkundige Richter bestellte, welche den Streit erledigten. Diese Einrichtung macht eine Mehrzahl dieser Richter durchaus nothwendig, seien es drei [8]), oder fünf [9]) oder zwan-

1) Liv. I, 17. Vgl. damit Liv. VIII, 21. ex auctoritate patrum latum ad populum est. 2) Liv. VIII, 15. 3) §. 100. 4) Sie ist mit der Ferentina identisch. 5) Dion. VI, 95. 6) §. 29. 7) Gaius IV, 105. sagt ausdrücklich interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. Dieß ist wirklich noch der Fall bei Liv. XXVI, 18. Aus dieser letztern Stelle ist aber allerdings nicht bestimmt zu entnehmen, daß jede Parthei sich selbst einen Recuperator gewählt habe, welchen dann der vorsitzende Magistrat einen dritten beigegeben (s. Sell die Recuperatio S. 170. 263.); aber es ist wahrscheinlich, weil billig. 8) Liv. XXVI, 48. Cic. Verr. III, 12. 22. 28. 60. 9) Liv. XLIII, 2.

gis [1]) gewesen, wie die Fetialen, welche die öffentlichen Schiedsrichter zwischen Rom und fremden Staaten sind. Wenn später auch nur einer vorkommt [2]), so ist dieß eine Ausnahme der späteren Zeit in gewissen Fällen. Seit dem Bündnisse des Sp. Cassius änderte sich auch in Hinsicht auf diese Recuperatoren mehreres; es ward ein Recuperationsproceß vor dem forum contractus entschieden, d. h. an dem Orte, wo der Vertrag abgeschlossen worden war und vor dort ansässigen Bürgern; und es war gesetzmäßig, daß ein solcher Proceß innerhalb zehn Tagen entschieden werden mußte [3]), und nun erscheint es ganz zweckgemäß, daß ein status condictus dies cum hoste (d. h. mit einem Peregrinen, mit welchem der Römer Commercium hat) im Sacramentum [4]) ausgenommen wird bei der Verpflichtung zum nothwendigen Erscheinen im Heere [5]). Wenn wir bedenken, daß status dies ursprünglich ein festgesetzter Tag des Opferns ist [6]), so scheint es sehr natürlich, daß für die ältere Zeit, wo an dem latinischen Opferfeste Processe geschlichtet wurden, ein status dies auch ein allgemeiner Gerichtstag für Römer und Latiner war, während für die Zeit seit Sp. Cassius der Ausdruck status condictus [7]) dies cum hoste gewöhnlich wurde für einen von beiden Partheien verabredeten Tag.

Daß aus den Senatoren die Römischen Recuperatoren genommen wurden, ergibt sich aus den von Sell [8]) angeführten Stellen.

Mehr nicht, als bis jetzt hervorgehoben wurde, hat S. Tullius für Rom gethan nach den bewährten Zeugnissen der Römischen Geschichtschreiber: und es wäre genug, ihm den Namen eines Römischen Solon zu geben, da er wie dieser die verschuldeten Athener frei machte, so den Plebejern Freiheit ihrer Verschuldungen gewährte, eine Censusverfassung wie dieser einrichtete, wie dieser den Aermeren

---

1) Gaius I, 7. 2) Schon die Worte der lex multatitia: recuperatorem unum communem adeunto zeigen die Ungewöhnlichkeit an, daß einer genommen ward; nirgend wird so vom iudex gesagt, daß er unus und communis sey. Vgl. Huschke de recup. p. 227. Sell a. a. O. S. 189. Ueber die Recuperatoren der spätern Zeit s. §. 120. 3) Sell a. a. O. S. 50. Vgl. §. 106. 4) S. §. 75. 84. 86. 5) S. §. 75. 6) Aelius Gallus bei Festus p. 251. S. §. 80. 7) Man sollte in d. Zeit nicht von einem status condictus ve dies sprechen, da aus Plaut. Curc. I, 1, 5. hervorgeht, daß ve nicht zugesetzt werden darf, wegen des Metrum: Si statu' condictus cum hoste intercedit dies. 8) Die Recuperatio S. 166. Die Stelle des Polybius steht aber VI, 17.

noch den Zutritt zu den Aemtern versagte, wie dieser eine neue Gerichtsverfassung einführte. Aber er hat mehr gethan für die Plebejer als Solon für die vierte und letzte Classe seiner Timokratie. Denn indem er die Centuriatcomitien zu der legislativen Nationalversammlung erhob, gewährte er der Masse der wohlhabenderen Plebejer das Mittel, sich allmählich politisch mehr und mehr emporzuarbeiten, so daß es als ihre eigene Schuld betrachtet werden mußte, wenn sie die Mittel nicht anzuwenden verstanden, welche ihnen die Verfassung in die Hände gegeben hatte. Darum kann ich mich nicht davon überzeugen, daß S. Tullius die Monarchie habe abschaffen und den Consulat in der Weise an seine Stelle habe setzen wollen, daß ein Consul der Patricier, der andere der Plebejer seyn sollte [1]), nicht davon daß er den Plebejern schon Tribunen von einer solchen Macht gegeben, wie sie dieser Stand sich nach der ersten Secession erwarb [2]), nicht davon, daß er die Plebejer als solche in den Senat aufgenommen [3]) und ihnen zugleich das Recht zugestanden, in plebejischen Comitien über diejenigen zu richten, welche sich an den neugegebnen Rechten des zweiten Standes versündigt, kurz alles das aus freier königlicher Gnade gewährt habe, was nach der Geschichte die Plebejer erst nach langen Jahren rastloses Strebens sich erringen. Mich däucht, diese Ansicht thue der politischen Einsicht und der Kraft der Plebejer großes Unrecht, indem sie gemäß derselben immer nur als solche Männer erscheinen, welche die von der Güte des Königs ihnen geschenkten Freiheiten erst sich durch die Patricier wieder entwinden lassen, dann mit großer Anstrengung sie wieder erobern, nachdem sie zu spät erkannt was ihnen genommen worden. Die halbe Geschichte der Republik erscheint in diesem Bilde als vergebliches Ringen, während das sichere, allmähliche, männliche Vorwärtsschreiten der Plebejer in der Geschichte durchaus dem Character des Römischen Volkes gemäß ist und gerade das Erhebende der ältesten Römergeschichte enthält. Gewiß mit Recht sagt Cicero über die Römische Verfassung: „sie sey nicht das Werk eines einzigen Mannes, sondern das Werk der Jahrhunderte [4])“. Und die Beweise für jene Ansicht, welche Niebuhr geltend zu machen versucht hat, sind schwach. Die Nachricht nemlich, daß die ersten Consuln nach der Verfassung des S. Tullius gewählt

1) Nieb. Röm. Gesch. I. S. 476. 2) I. S. 474. 663. 686. 3) I. S. 585.; vgl. jedoch S. 586. 4) Cic. de rep. II, 1. Nostra respublica non unius est ingenii sed multorum, nec una hominis vita sed aliquot constituta seculis et aetatibus.

seyen [1]), bezieht sich auf ihre Ernennung in Centuriatcomitien, in welchen nach seiner Intention der höchste Magistrat gewählt werden sollte, nicht mehr in den Curien; die Sage, daß er selbst sein monarchisches Regiment habe niederlegen wollen [2]), ist unverbürgt und wird durch die in der Republik fortdauernde Einrichtung der Interregen widerlegt, welche sich aus der Königszeit herübergerettet hat; der Beweis für die Plebität des L. Junius Brutus [3]) ist keinesweges gelungen; denn aus der späteren Plebität der Gens Junia ist ihre ursprüngliche Plebität durchaus nicht abzunehmen [4]); die Restitution der leges sacratae, mithin auch der Tribunen durch die erste Secession in einer Stelle des Cicero, zu wenig begründet [5]).

§. 98. Die Verfassung des S. Tullius, für die Entwickelung plebejischer Freiheit so heilsam, hob der letzte König der Römer, der Usurpator L. Tarquinius Superbus, wieder auf. Der Senat verödete unter ihm und die Senatoren, welche ihm widerstrebten, wurden theils verwiesen, theils getödtet; er rief den Senat überhaupt gar nicht zusammen [6]). Alles was die Plebejer gewonnen hatten, namentlich die gerichtlichen Institute, der Census, die Versammlungen der Tribus und der Centurien blieb jetzt außer Wirksamkeit, während die Neubürger selbst durch Bauwerke mancherlei Art angestrengt beschäftigt wurden [7]). Alle Versammlungen der verschiedenen Abtheilungen der gesammten Bürgerschaft, welche um der Sacra willen herkömmlich

---

1) Liv. I, 60. ex commentariis S. Tullii hier und bei Liv. I, 32. ex commentariis regis Numae sind Anordnungen, welche schriftlich hinterlegt sind und stehen im Gegensatz zu der willkührlichen gesetzlosen Regierung des Tarquinius. S. Varro L. L. VI, 90. 92. Vgl. Klee de magistr. consulari Romanor. p. 16. 2) Liv. I, 48. Aus Dion. IV, 40. geht bloß hervor, daß S. Tullius die Verfassung später demokratisch habe verändern wollen. 3) Nieb. I. S. 545. 4) S. Dion. V, 18. Liv. IV, 4. Nemo post exactos reges de plebe consul fuit. S. Wachsmuth d. ä. Geschichte d. R. St. S. 242. 5) In dem restitueret (Nieb. I. S. 474.) sah schon Asconius Pedianus einen Fehler der Abschreiber. S. p. 76. Orelli. Wenn man indeß Liv. III, 55. vergleicht, wo das restituere nach der zweiten Secession vorkommt, möchte man fast an einen Gedächtnißfehler des Cicero denken. Aber auch wenn restitueret ganz richtig ist, kann es auf das durch die Dictatur den Plebejern jeweilig entzogene Recht der Provocation bezogen werden, welches sie sich durch die Ernennung der Tribunen sicherten, in sofern diese während der Dictatur nicht abtraten. 6) Si le corps législatif était un temps considérable sans être assemblé, il n'y aurait plus de liberté. Montesq. XI, 6. 7) Dion. IV, 43.

waren, mußten unterbleiben [1]). Ein Kopfgeld soll er aufgelegt haben statt des tullianischen Census und, was unglaublich scheint, gleich bei dem ersten Ausschreiben hundert Asse von jedem, dem ärmsten wie dem reichen [2]). Niebuhr hat dieß für ein Mißverständniß erklärt, indem er meint, Dionysius habe den Sold der Soldaten, welcher durch das Tributum bestritten ward und monatlich hundert Asse für den Fußknecht betrug, verwechselt mit der Herbeischaffung des Tributs. Dieß wäre aber ein so bedeutendes Versehen, daß man es dem Dionysius nicht zutrauen kann, davon abgesehen, daß die Königszeit noch keinen Sold kannte. Huschke meint, es sey die Abgabe nur auf die Theilnehmer der fünf Classen zu beziehen, innerhalb welcher keine Scheidung der höheren und der niederen gemacht worden sey. Dagegen spricht die Angabe des Dionysius zu bestimmt. Aber wenn wir uns daran erinnern, daß er die Sacra, welche für die Volksabtheilungen festgestellt waren, aufhob, so scheint mir nicht zu bezweifeln, daß er das dazu bestimmte Geld zugleich für das Tributum in Anspruch nahm und nun jeder Familie, mochte sie patricisch oder plebejisch seyn, die hundert Asse abforderte. Die Familien selbst mochten nach ihrer Zahl und ihrem Vermögen dann die Summe unter sich erheben.

Gegen etwaiges Streben wider diese Bedrückung des eigenen Staates schuf sich der Tyrann ein Gegengewicht in einer neuen Organisation des latinischen Bundes und einer Ableitung der Unzufriedenen in den beiden Colonien Signia und Circeji. Der erste ward vermehrt durch den Zutritt der Herniker und Volsker und um dieser entfernteren Völkerschaften willen das gemeinsame Bundesfest auf dem Latinerberg oberhalb des zerstörten Alba Longa bei dem Bundestempel des Jupiter gehalten. Die Bedingungen des Bundes waren dieselben, wie sie von S. Tullius gegeben waren. Nur in militarischer Hinsicht ward die Einrichtung getroffen, daß eine Centuria Römer und eine Centuria Latiner zusammen einen Manipulus bildeten [3]). Seit dieser Zeit besteht ein Manipulus aus zwei Centurien [4]).

---

1) Aus *συνόδους — φρατριαστῶν* bei Dion. ist aber keine Aufhebung der Curienverfassung zu entnehmen. 2) Dion. IV, 43. 3) Liv. I, 52. 4) Cincius bei Gell. XVI, 4.

Dritter Abschnitt.

Von der Gründung der Republik bis auf die Gesetze der Zwölf Tafeln.

§. 99. Durch welche Veranlassung die Tyrannei des letzten Königs gestürzt ward, hat Livius schön erzählt. Eine Lex tribunicia [1]) unter Vorsitz des L. Junius Brutus als Tribunus Celerum [2]), in den Comitien der Curien beschlossen, abrogirte dem König das Imperium und verbannte ihn mit Weib und Kindern und nachher der ganzen Gens [3]). Es ist dieß das erste Auftreten der Curien als eines Pärgerichtes, seit sie nicht mehr die Nationalversammlung bilden, und noch besonders merkwürdig, weil zum ersten Male durch dieses Gericht ein Exilium ausgesprochen wird [4]). Wir sind wohl berechtigt diese Verfügung als das erste Beispiel eines Privilegium zu betrachten, indem zugleich zum ersten Male die Angehörigen des Schuldigen mitgestraft werden und somit ein Ausspruch gegen einen bestimmten Mann und seine Familie und gegen ein bestimmtes Verbrechen erfolgt; eine Art der Strafe, welche durch die Gesetze der Zwölf Tafeln verboten ward [5]).

Als Character der Römischen Republik zeigt sich nun Zersplitterung der höchsten Gewalt und Vertheilung derselben an mehrere Beamte. Diesen Character sehen wir gleich im Anfange derselben durch die Schöpfung dreier neuer Beamten statt des Königs ausgeprägt. Der König hatte bisher eine dreifache Gewalt in sich vereint, er war oberster Aufseher der Kirche gewesen, erster Beamter im Frieden und erster Beamter im Krieg. Diese drei Befugnisse wurden jetzt getheilt.

Die priesterliche Würde des Königs ward einem eigenen Priester lebenslänglich übergeben, dem **rex sacrificus**, auch **rex sacrorum** und **rex sacrificulus**, zuweilen auch ganz allein Rex genannt, mit der Bedeutung die öffentlichen Sacra zu vollziehen, welche dem Könige früher zugehörten, während seine Gemahlin, Regina genannt, eben so wie früher die Königin auch priesterliche Functionen zu verrichten hatte [6]). Der äußeren Würde nach stand er allerdings über dem Pontifex Maximus [7]), aber der Gewalt nach ward er unter diesen gesetzt [8]) und zugleich bestimmt, daß er kein anderes politisches Amt neben seinem prie-

1) §. 76. 2) In ähnlicher Weise versammelt später Lepidus als magister equitum die Volksversammlung. S. Dio Cass. XLIII, 33. 3) Cic. de rep. II, 31. 4) Vgl. §. 59. 5) §. 111. 6) Macrob. Sat. I, 15. 7) Festus v. Ordo sacerdotum p. 189. 8) Liv. II, 2.

sterlichen bekleiden und sich überhaupt allem öffentlichen Leben fern halten sollte [1]). Zum Zeichen dafür sollte er das Comitium auf dem Forum, welches für politische und gerichtliche Geschäfte bestimmt war, nur um des Opfers willen betreten und nach geendetem Opfer sich eilig daraus entfernen. Diese Entfernung ward die Flucht des Königs, **regifugium**, genannt [2]). Gewählt ward er in den Comitien der Curien [3]), aus den Patriciern [4]), und dann inaugurirt.

Nachdem man so die priesterlichen Geschäfte des Königs von der königlichen Gewalt abgesondert hatte, theilte man die beiden noch übrigen Functionen des Königs zwei Männern zu, welche alljährlich gewählt werden und von der alten priesterlichen Würde nichts mehr behalten sollten als das Recht der Auspicien durch Inauguration. Sie haben drei Benennungen nach ihren verschiedenen Geschäften. Sie hießen **praetores**, als Feldherren, **consules** (**cosoles** auf den Grabschriften der Scipionen) als Präsidenten des Senates, und **iudices** [5]) als Rechtsprechende und Präsidenten der Gerichtshöfe. Auf diese Weise waren die Consuln, wie sie vorzugsweise genannt werden, allerdings Erben der Königsmacht nach der Bezeichnung der Alten [6]). Die Zweiheit dieser Beamten war nothwendig durch die Vertheilung der Geschäfte gegeben und ich zweifle nicht daran, daß ursprünglich derjenige, welcher im Senat präsidirte, allein Consul genannt worden ist, da dieses Wort vollkommen richtig vom ganzen Alterthum a **consulendo** [7])

---

1) Dion. IV, 74. Plut. Quaest. Rom. 60. Ein außerordentlicher Fall war es, daß es später einmal geschah, daß L. Dolabella im Amte eines duumvir navalis die Stelle bekleiden sollte. Liv. XL, 42. 2) Plut. Quaest. Rom. 63. 3) Gell. XV, 27. Dion. V, 1. 4) Cic. pr. dom. 14. Liv. VI, 41. 5) Varro L. L. VI, 88. Omnes Quirites inlicium visite huc ad iudices. Bei Liv. III, 55. sind die Consuln nicht gemeint, welches die Ordnung der Magistrate ganz verkehren würde, sondern entweder die Centumviri, oder, was wahrscheinlicher, iudices ist ein Beiwort der Decemvirn s. S. 242, *). Die Hauptstelle über die drei Namen ist Cic. Leg. III, 3. Regio imperio duo sunto iique praeeundo, iudicando, consulendo praetores, iudices, consules appellantor. 6) Cic. de rep. II, 32. Liv. II, 1. IV, 3. Vgl. Dion. VI, 65. Polyb. VII, 12. 7) Von L. Attius an, der in seinem Brutus gesagt Qui recte consulat consul fuat. Ueber das Geschäft des consulere im Senat s. §. 74. Davon dann passiv das senatus consultum. Niebuhr I. S. 578. hegt die Meinung, consul bedeute nichts als einen Collegen. Dieses ist etymologisch durchaus unrichtig; denn exsul, was er zur Analogie anführt, ist einer der ex solo (solum vertere) entfernt ist und praesul ist allerdings ein praesultor. Wenn der Sinn der Benennung consul der niebuhrsche seyn soll-

abgeleitet ist, d. h. vom Auffordern des Senates zur Berathung und zum Abstimmen; dahingegen der im Felde herrschende und vorangehende der Prätor genannt ward; beide Benennungen aber wurden dann, wegen der Abwechselung der Befugniß zu beiden Aemtern, auf jeden der beiden Beamten übertragen, wenn gleich Prätor bei den kriegerischen Römern im Anfang die angenehmste Benennung war, wie Consul später, besonders nach den Zwölf Tafeln, die vornehmere.

Die Wahl ward durch das in den Comitien der Centurien versammelte Volk nach vorausgegangenen Auspicien unter Leitung der Auguren vollzogen, nachdem durch L. Brutus, den bisherigen Tribunus Celerum, ein Interrex [1]) ernannt worden war, derselbe, welchen Livius auch **praefectus urbi** nennt, und welcher die Namen der patricischen Candidaten, im Senate bestimmt, an das Volk zur Wahl brachte, welches ihnen die Potestas ertheilte [2]). Beide gewählte erhielten dann durch die Curien in der alten schon hervorgehobenen Weise das Imperium **lege curiata** [3]), welches Vorrecht die Patricier sich nicht nehmen ließen. Eine Inauguration auf dem Capitol erfolgte dann ebenfalls. Die Wahrnehmung des Imperium und dessen Abzeichen, die Zwölf vorangehenden Lictoren mit den Fasces und den Beilen, wechselten monatlich zwischen beiden ab und derjenige, an welchem die Reihe ist, wird deshalb **maior consul** genannt [4]). Es begann aber anfangs der ältere [5]), dann derjenige, welcher bei den Suffragien die meisten Stimmen gehabt hatte. Der andere Consul hatte während der Zeit nur einen Accensus, der vor ihm herging, während Lictoren ihm nachfolgten [6]). Außerdem haben beide als Abzeichen der früheren Königsgewalt den curulischen Stuhl; Stab [7]), Stirnreif und purpurne Toga [8]) hingegen tragen sie nicht [9]), sondern statt deren die weiße, purpurverbrämte Toga. Innerhalb fünf Tagen nach dem Antritt ihres Amtes leisteten sie öffentlich auf die Verfassung (**in leges**) den Eid [10]) ab, der

---

te, so hätten die Römer lieber duumviri gesagt, wie in den Municipien. (S. §. 135.) 1) S. besonders Cic. Legg. III, 3. 2) Liv. IX, 38. 3) Daher imperium und potestas der Consuln. S. Cic. Verr. I, 13. Vgl. §. 76. 4) Festus v. Maiorem consulem p. 175. Vgl. darüber später die Lex Julia bei Gell. II, 15. Anders Niebuhr I. S. 588. II. S. 133. 5) Cic. de rep. II, 31. 6) Suet. Caes. 20. Vgl. Dionys. V, 2. Cic. de rep. II, 31. schreibt den Wechsel des Imperium dem Publicola als Urheber zu. Nach Liv. II, 1. war dieß schon vorher gesetzmäßig. 7) Spanh. Orb. Rom. II, 20. 8) Vgl. §. 115. 9) Dion. III, 62. IV, 74. 10) Dion. V, 1. Liv. XXXI, 50.

anfangs bloß darin bestand, daß sie keinen König in Rom wieder dulden wollten [1]), was das Volk selbst ebenfalls beschwor, nachher aber überhaupt auf Beachtung der bestehenden Gesetze oder der Verfassung gerichtet war [2]) und redeten zum Zeichen des nun übernommenen Amtes das Volk von der Rednerbühne aus an [3]). Später kam ein ähnlicher Eid, daß sie, während des Amtes, nichts gegen die Republik unternommen, sondern alles zu deren Bestem, beim Abtreten vom Consulate hinzu [4]), welcher einer Art von Rechenschaft, einer Art von griechischer Euthyne, gleich kam. Zum Beschluß hatten sie später in Lavinium den Penaten und der Vesta ein Opfer darzubringen [5]).

Wenn sich auf diese Weise die Zweiheit der Consuln von selbst rechtfertigt, so fällt eine Hauptstütze der Niebuhrschen Ansicht, welche für die Zweiheit der Consuln allein in einer gleichen Vertretung der Patricier und Plebejer eine Berechtigung findet.

Die ersten Consuln traten, wie es scheint, ihr Amt im October an, denn es fehlten nach Dionysius [6]) noch vier Monate bis zum Schluß des Jahres 244 der Stadt. Allein der eigentliche gesetzmäßige Antritt waren die Calenden des Sextilis [7]), mit welchen, ohngefähr um die Zeit der Sonnenwende [8]), das Römische Magistratsjahr begann, so daß darauf an den Iden des September der Jahresnagel eingeschlagen ward [9]). Dagegen finden wir später, daß die Decemvirn, welche an die Stelle der Consuln traten, ihr Amt an den Iden des Mai begannen [10]), und wiederum nach deren Absetzung die Consuln an den Iden des December [11]), noch später an den Iden des Martius [12]), nachdem XII Cal. Mart. die Wahlversammlungen gewesen waren [13]). Die Iden des März waren aber der Festtag der Göttin des Mondjahres, Anna Perenna [14]). Nur wegen unvorhergesehener Zufälle finden sich einige andere Abweichungen, wie die Calenden des October [15]) oder

1) Liv. II, 1. neminem Romae passuros regnare. Haupt und Güter eines solchen wurden durch die Lex Valeria später geweiht. 2) Cic. pr. Sext. 47: in legem. Liv. XXXI, 50. 3) Plut. Aem. 11. 4) Cic. Fam. V, 2. Att. VI, 1. pro Sulla 11. in Pison. 3. Dio Cass. XXXVII, 38. LIII, 1. Polyb. VI, 15. 5) Serv. Aen. II, 296. 6) V, 1. 7) Liv. III, 6. (Jahr 291 U. C.) Dion. IX, 25. 8) Dionys. IX, 25. 9) S. §. 79. 10) Liv. III, 36. 11) Liv. IV, 37. V, 9. 11. Dionys. XI, 63. 12) Liv. XXII, 1. XXIII, 30. XXVI, 1. 26. XXVII, 7. XXX, 39. XXXI, 1. 5. XXXVIII, 35. XXXIX, 45. XL, 35. XLI, 8. 13) Liv. XXXVIII, 42. XLII, 28. Vgl. dagegen Liv. XLIII, 11. 14) Macr. Sat. I, 12. 15) Liv. V, 9.

Quinctilis [1]); die Calenden des Januarius ſind erſt ſeit 601 U. C. die regelmäßige Antrittszeit der Conſuln geworden [2]).

Zur Befugniß der Conſuln gehörte die Strafgewalt [3]) in der früheren Weiſe, ſo daß bei Ungehorſam der Bürger, namentlich beim Ausbleiben bei Terminen, die Strafe von einem Schafe bis zu zwei Schafen und dreißig Ochſen geſteigert werden konnte [4]). Dieſe Strafe an Vieh hieß auch multae sacramentum [5]), weil ſie zu den öffentlichen Sacra den Pontifices übergeben ward, welche vielleicht auch hier das Recht der pignoris captio hatten [6]). Ueberhaupt hatten die Conſuln vermöge des Imperium das Recht durch den Viator jeden Römiſchen Bürger vor ſich zu fordern (vocatio) [7]), um ſich zu rechtfertigen wegen irgend einer Anſchuldigung, und ihn durch ihre Lictoren fahen und vor ſich bringen zu laſſen (prehensio), wenn er der Ladung nicht folgte [8]). Aber gegen die Strafe des einen Conſuls konnte der andere intercediren und ſie hatte nur Gültigkeit, wenn der andere Conſul nicht hinderte [9]). Zur Befugniß der Conſuln gehörte ferner die Wahl der Quäſtoren [10]), wie es in einer eigenen Lex curiata durch L. Brutus wiederholt ward und, wenigſtens ſpäter, die Beſtimmung der Decurien der Scribae, Viatores und Präcones, unter welche auch die Lictoren gehören [11]). Edicte werden alle ihre den ganzen Staat angehenden Beſtimmungen genannt, namentlich ihre Bekanntmachung über die Art der Wahl ihrer Nachfolger [12]). Ihre Beſchließungen aber mußten gemeinſchaftlich ſeyn, ſonſt konnte der andere Conſul gegen die Beſtimmung des einen Einſage thun [13]). Sonſt waren ſie durchaus an die Ausführung der Beſchlüſſe des Senates gebunden oder ſollten, wie der Ausdruck war, in auctо-

1) Liv. VI, 31. VIII, 20. IX, 8. Vgl. Dion. VI, 46. 2) Liv. Ep. XLVII. Cic. Phil. II, 32. Muren. 2. 37. Flacc. 39. Orat. post. red. 5. S. Ideler Handbuch der Chronologie II. S. 149. 3) Polyb. VI, 12. 4) Gell. XI, 1. Vgl. Nieb. II. S. 341. Bei der multae dictio eines Schafes war es geſetzmäßig das Schaf als Masculinum zu gebrauchen. Die Steigerung von einem zu zwei Schafen betrifft die ärmeren, bis zu 30 Ochſen die reicheren; daß eine Grenze der multae dictio für die Plebejer feſtgeſetzt ſei durch die Lex Tarpeja Aternia iſt bloße Vermuthung Niebuhrs. 5) Cic. de rep. II, 35. 6) Gaius IV, 28. Vgl. §. 79. 7) Gell. XIII, 12. 8) Gell. XIII, 12. 13. 9) Cic. Legg. III, 8. ni par maiorve potestas populusve prohibessit. 10) Tacit. Annal. XI, 22. Nieb. I. S. 582. zieht dieß ohne Noth auf die quaestores parricidii. 11) Haubold Monum. leg. p. 85. 12) Gell. XIII, 14. 13) Cic. Legg. III, 3. 4. Dio Cass. XXXVIII, 4.

auctoritate senatus [1]) seyn; nur über das Aerarium hatten sie mit Zuziehung der Quästoren und Vorbehalt der Rechenschaft an den Senat volle Gewalt [2]). Sie führten allein die Schlüssel zu demselben [3]) wie zum sanctius aerarium.

Der durch den letzten Tarquinius verwaiste Senat ward durch die Auswahl des Consuls L. Junius Brutus, nach anderen des M. Valerius Publicola, wieder bis zur gesetzmäßigen Zahl von dreihundert aus den Rittern ergänzt. Livius sagt die Ergänzung sei aus den primores equestris gradus geschehn, welches bei ihm eigentlich Patricier bezeichnet; allein Dionysius' [4]) und Festus' [5]) Angabe lassen darüber keinen Zweifel, daß aus den plebejischen Rittern eine Anzahl erwählt ward, und es erklärt sich daraus das Factum, daß Sp. Mälius, ein plebejischer Ritter, im Jahre Roms 316, und der Plebejer P. Licinius Calvus im Jahr 355, beide ohne ein Amt bekleidet zu haben, Senatoren waren [6]). Allein unmöglich ist richtig, daß 164 plebejische Senatoren damals aufgenommen worden seyen, wie es Festus und Plutarch angeben [7]); denn auf diese Weise hätten die Plebejer das Uebergewicht über die Patricier im Senat gehabt und dann ohne Zweifel auch plebejische Candidaten für das Consulat den Comitien des Volkes vorgeschlagen. Niebuhr hat die sehr wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, daß diese Zahl eine Erdichtung des Valerius Antias sei, der seiner Gens den Ruf alter Plebejerfreundschaft bis in die Anfänge der Republik hinauf begründen wollte. Das ist gewiß, daß die neuaufgenommenen Senatoren durch das Beiwort Conscripti unterschieden wurden von den patricischen, welche nach wie vor Patres hießen [8]) und daß Patres conscripti seitdem der diplomatische Titel der Senatoren in der Anrede geblieben ist.

---

1) Liv. IV, 26. V, 9. Polyb. VI, 12. 2) Polyb. VI, 12. 3) S. die Stellen bei Drumann III. S. 446. 4) Dionys. V, 13. 5) Festus v. Qui patres qui conscripti p. 218. Auch adlecti wurden sie genannt nach den plebejischen Rittercenturien (§. 4. 95.) Festus p. 6. Adlecti dicebantur apud Romanos qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero assumpti. Nam patres dicuntur qui sunt patricii generis, conscripti qui in senatu (so auch hier Paulus Diaconus statt senatum wie oben numero) sunt scripti, a. (seu) annotati. 6) Liv. IV, 15. V, 12. 7) Festus p. 218. Plut. Popl. 11. 8) Liv. II, 1. Festus, Plutarch.

§. 100. Mehr verändert ward die Verfassung durch Centuriat-Gesetze, welche dem Nachfolger des Brutus im Consulate zugeschrieben werden, dem P. Valerius Publicola, und darum leges Valeriae heißen. Davon ist das erste und bedeutendste das Recht der Provocation eines jeden Römischen Bürgers [1]) an die Volksversammlung der Centurien von den richterlichen Aussprüchen der höchsten Magistrate vorzüglich bei Capitalverbrechen, auf welchen nach den bestehenden Gesetzen Stäupung und Tod stand [2]), aber, wie es scheint, anfangs nicht bei Ordnungsstrafen, welche der Magistrat erkennt [3]). Das Gesetz der Provocation, später vielfach von neuem gegeben, theils wegen der Dictatur, theils wegen der Decemvirn, immer mit demselben Sinn, vermöge dessen sie als ein Recht jedes Römischen Bürgers betrachtet ward, nicht bloß wie früher als ein Recht der Patricier an die Curien, galt nur im Umkreis von tausend Schritten um Rom [4]); jenseits dieses Raums hatten die Consuln ihr altes volles Imperium mit unbedingter Gewalt über Leben und Tod: eine Bestimmung, welche man um des Soldateneides willen treffen mußte, durch welchen die Kriegsleute auf ihr Provocationsrecht verzichteten und dem Feldherrnrechte der Consuln sich unterwarfen. Das Gesetz bestimmte, daß, wem der Tag der gewöhnlichen Entscheidung vor dem Volk bestimmt war, so lange unverletzt im Gefängniß bleiben sollte, bis der Tag kam, wo er vor das Volk geführt ward [5]). Erst später ward ihm gestattet, auf freiem Fuße zu bleiben, wenn er

1) Daher das Gesetz des M. Fulvius Flaccus im Jahr 628 so viel Widerstand erregte: de provocatione eorum qui civitatem mutare voluissent. Val. M. IX, 5, 1. 2) Cic de rep. II, 31. ne quis magistratus civem romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Dion. V, 19. Liv. II, 8. III, 55. X, 9. 3) Nach Dion. V, 19. ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείναν ἢ μαστιγοῦν ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ könnte dieß dennoch der Fall zu seyn scheinen wegen der letzten Worte; allein die weit genauere Bestimmung des Cicero de rep. II, 31., welcher den Zwölf Tafeln (d. h. more maiorum) die Feststellung zuschreibt ab omni iudicio poenaque provocari licere schließt die Ordnungsstrafen der Mult aus, welches schon aus iudicium und namentlich aus poena hervorgeht: denn poena non irrogatur nisi quae quaque lege, vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est; quinimo multa ibi dicitur ubi specialis poena non est imposita. Ulpian. Fr. 131. de verbor. signif. (Dig. L, 16.), welchem Niebuhr folgt (II. S. 341.) „freie Bestimmung der Buße nach den Umständen ist Character der multa; die poena steht unwandelbar". Die Provocation bei einer Mult des Pontifex Liv. XL, 42. fällt später. 4) Liv. III, 20. 5) Liv. III, 13.

Bürgen (vades) gestellt [1]). Durch die Uebertragung der höchsten Rechtsentscheidung auf die im Waffenschmuck versammelte Nationalversammlung der Centurien war das Verfahren ein ganz eigenthümliches, von dem vor den Curien ganz verschiedenes, geworden, indem das versammelte Heer sich gegen den Angeklagten wie gegen einen Volksfeind in Schlachtordnung zu stellen schien. Ein Präco oder Cornicen, den die Quästoren aussendeten, rief den Angeklagten vor dessen Thüre und von der Burg herab mit dem Tone seines Hornes, indem er das Hosticum, die Weise des Angriffs, ertönen ließ, und forderte ihn mit den ersten Strahlen der Sonne auf das Marsfeld. Hierauf wurden von der Rednerbühne auf dem Forum die Comitien des Volks und sämmtliche Magistrate auf dasselbe Marsfeld mündlich beschieden und zugleich von der Burg und von den Höhen der Stadtmauern das Classicum, der Aufruf zu den Waffen, durch die Cornicines mit den Hörnern angestimmt, welches inlicium oder illegium hieß [2]). Dann ward nach Vortrag der Sache nach Centurien abgestimmt. Eine Bestätigung der Curien in einem solchen Gerichtsspruch des Volkes ward natürlich nicht erfordert [3]), wie bei den Wahlen und den Gesetzen, aber doch war die Nichtbeachtung des Provocationsgesetzes nicht weiter geahndet als durch die Worte „sie sey schnöde gethan“ [4]).

Es muß aber wohl beachtet werden, daß nach einer zweiten Lex Valeria der Versuch, Alleinherrschaft des Königthums zurückzuführen, mit Weihung des Hauptes und des Vermögens des Hoch-

1) Liv. a. a. O. Ohne Zweifel im transitiven Sinne von vadere abzuleiten, in sofern es solche bedeutet, welche entweder machen daß jemand frei eingeht, im Gegensatz von dem, welcher im Carcer (von coercere) fest sitzt, oder, daß er sich später dem Gerichte stellt, geht. Subvades dagegen bei Gell. XVI, 10. können nach der Analogie von subcenturiones keine anderen seyn, als welche die bereits angenommenen vades an ihrer Statt gestellt haben. 2) Alles dieses findet sich in dem Fragment eines commentarium anquisitionis, wahrscheinlich aus dem Jahr 491 U. C. bei Varro L. L. VI, 90—94. §. 92. scheint zu lesen qui de cornicinibus, classicum ad comitia centuriata redemptum habent und später classicum canat (dieß intransitiv) und hosticum statt hostium. Das Ertönen des classicum vor der Thüre des Angeklagten erwähnt auch Plutarch. C. Gracch. 4. 3) Dieß beweist Liv. IV, 7. 4) Improbe factum Liv. X, 9. Indessen ist daraus mit Livius keineswegs zu schließen, daß man die Sache nicht weiter gestraft habe. S. Cic. Verr. II, 3, 95. über improbe factum; vgl. §. 189.

verräthers an die Götter verpönt war [1]). Untersuchung und Urtheil gehörte aber nicht an die Centurien, sondern an die Curien, welche über dieß Majestätsverbrechen, von welchem die leges regiae nichts meldeten, als Pärgericht anerkannt waren. Wie die Curien [2]) den letzten Tarquinier und seine Gens gerichtet haben, so den Sp. Cassius, so den M. Manlius, den letzteren nachdem vergeblich die Centurien seine Sache vor ihr Gericht zu ziehen versucht hatten [3]).

Niebuhr [4]) hat dieß ganze Verhältniß so aufgefaßt, daß die Provocation eines Plebejers an die Tribus der Plebejer gegolten habe, denen somit das Gesetz des P. Valerius diese Richtergewalt zugestanden, die Provocation eines Patriciers dagegen an die Curien; erst durch die Zwölf Tafeln sey den Centurien das Recht gegeben worden, über das Haupt eines Bürgers zu richten. Allein Dionysius versteht, seinem Sprachgebrauch zufolge, unter dem Demos, an welchen die Provocation galt, keineswegs die Plebejer, sondern das ganze Volk in Centurien vereint [5]), und es scheint auch ganz folgerichtig, daß die bisherige Befugniß der Curien auf die Centurien übertragen wird, die Curien aber dadurch entschädigt werden, daß ihnen das Richteramt über Versuch der Tyrannei übertragen wird, da sie den letzten Tyrannen gerichtet hatten.

Durch eine dritte Lex Valeria, vielleicht aber nur einen Theil der ersten [6]), ward die Souveränität des neuen Populus, in welchem Patricier und Plebejer vereint waren, anerkannt und ihr durch ein äußeres Abzeichen gehuldigt. In ihr ward nemlich bestimmt, daß die Consuln innerhalb der Stadt (d. h. wohl innerhalb der Bannmeile, in welcher die Provocation galt) die Beile aus den Stabgebunden nehmen [7]) und wenn sie vor dem Volk in der Concio sprächen, die Fasces senken [8]), d. h. durch die Lictoren auf die Erde niederlassen sollten. Cicero und Livius scheiden dieses letztere durchaus von dem Herausnehmen der Beile aus den Fasces und setzen die Feststellung dieser Sitte in die

---

1) Liv. II, 8. 2) concilium populi Liv. VI, 20. 3) Daß M. Manlius von dem Pärgericht der Curien zum Tode verurtheilt worden ist, habe ich schon im Hermes v. Jahr 1826 (Bd. XXVI, Heft 1.) gezeigt. 4) R. G. I. S. 590. 5) Dionys. VII, 41. 6) Cic. de rep. II, 31. 7) Dion. V, 18. Plut. Popl. 10. Cic. de rep. II, 31. 8) Liv. II, 7. summissis fascibus in concionem escendit. Plut. Popl. 10. Cic. de rep. II, 31. fasces demitti primus iussit, quum dicere in concione coepisset. Die Stelle des Livius bezieht sich deutlich auf die Rostra des Forum.

Zeit vor der lex de provocatione. Indessen scheint doch auch die summissio fascium aus demselben Princip zu erklären. Niebuhr ist der Meinung, dieses Zeichen der Huldigung habe bloß den Patriciern, dem alten Populus gegolten, nicht dem in Patriciern und Plebejern jetzt vereinten neuen Populus; er schließt dieß aus dem Ausdruck des Livius vocato ad concilium populo, indem allerdings an einer anderen Stelle bei Livius [1]) concilium populi eine Bezeichnung des alten Populus der Patricier ist, so wie concilium überhaupt nur die Versammlung eines Theiles des Römischen Volkes [2]), seien es Patricier oder Plebejer, bedeutet; allein daß Livius selbst die Masse des Volkes gemeint hat an jener Stelle, das beweist sein Ausdruck multitudo, den er dieser Versammlung beilegt, so wie ganz besonders die Anrede des Publicola in der nachfolgenden Rede durch Quirites [3]), welches jetzt die Bezeichnung für das ganze Römische Volk wird. Es ist außerdem wohl zu beachten, daß zwischen vocare ad concilium ohne Zusatz und concilium populi oder plebis ein bedeutender Unterschied ist.

Eine vierte Lex Valeria ist die de candidatis, welche nach Plutarch zwei verschiedene Bestimmungen enthielt, einmal nemlich, daß die Quästoren als Aufseher des Aerarium nicht mehr durch die Consuln gewählt werden sollten, sondern durch das Volk, und zwar nicht mehr wie bisher aus Senatoren, sondern aus Nichtsenatoren, wenn gleich aus Patriciern; anderes bedeutet der Ausdruck des Plutarchus [4]) nicht. Die zweite Bestimmung bezog sich auf die Bewerbung um das Consulat und verordnete, daß wer sich geschickt fühlte zur höchsten Magistratur sich selbst melden könnte [5]). Dieß versteht Niebuhr [6]) so, als ob es nun des Vorschlags von Seiten des Senates nicht mehr bedurft habe; allein dieser Vorschlag galt später noch [7]) so daß das Gesetz nicht anders aufgefaßt werden darf als daß P. Valerius verlangte, daß die Candidaten sich im Senat selbst melden und dann vom Senat aus diejenigen dem Volke zum Abstimmen genannt werden sollten, welche ihm geeignet zu

1) Liv. VI, 20. 2) Laelius Felix bei Gell. XV, 27. Ein concilium plebis in der lex Aelia et Fufia bei Cic. Vatin. 7.; vgl. Liv. XXXVIII, 53. 3) II, 7. Vgl. §. 37. 4) Pupl. 12. *ταμίας τῷ δήμῳ δύο τῶν νέων ἔδωκεν ἀποδεῖξαι.* Der Zusatz *τῶν νέων* ist keineswegs aus Anschauung späterer Zeit, wie Nieb. I. Anm. 1157. glaubt. 5) Plut. Pupl. 11. *ὑπατείαν ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις.* 6) R. G. I. S. 588. 7) Dionys. VIII, 87. IX, 42. fin., X, 17. Vgl. Dio Cass. XXXVI, 22.

seyn schienen. Durch dieses Gesetz ward den Consuln und dem Senat ein Vorrecht entzogen.

An der Wahl durch das Volk ist dagegen sehr zu zweifeln, einmal weil Tacitus [1]) die erste Wahl der Quästoren durchs Volk in die Zeit der Decemviralgesetzgebung setzt [2]), und zweitens weil kein Beispiel in der Römischen Verfassung sich findet, daß ein altes herkömmliches Amt in verschiedenen Comitien gewählt worden wäre. Nun wissen wir aber, daß später die Quästoren in Tributcomitien gewählt wurden, zu Publicola's Zeiten hätten sie in Centuriatcomitien [3]) gewählt werden müssen.

§. 101. In allen bis jetzt genannten Einrichtungen ist ein politisches Vorwärtsschreiten der Plebejer nicht zu verkennen und man darf vermuthen, daß sie sich in nicht allzu langer Zeit zu völliger Gleichheit mit den Patriciern emporgearbeitet haben würden, wenn sie gleich noch kein Connubium mit diesen besaßen und keine Anwartschaft hatten auf die höheren Magistratstellen. Aber ein großer Krieg mit Porsenna, königlichem Vorsteher der etruskischen Stadt Clusium, und dessen unglücklicher Erfolg im Jahr 246 R., ist die Grenzmarke ihres Vorwärtsschreitens geworden und der Anfang ihres politischen Stillstands, ihrer allmählichen Hinabdrückung und ihres theilnahmlosen Zurücktretens vor den Patriciern bis zur Secession auf den heiligen Berg. Niebuhr hat es höchst wahrscheinlich gemacht, daß die Römer in Folge dieses Krieges den dritten Theil des Ager Romanus an die Etrusker verloren, nemlich zehn ihrer ländlichen Tribus; denn mit dem Jahre 258 U. C., als die Tribus Claudia gebildet worden war, erscheinen plötzlich ein und zwanzig Tribus. Daß der dritte Theil des Landes verloren ging ist auch in der sonst falschen Angabe verborgen, welche den Römern nur sieben Pagi entziehen läßt. Wenn man sich nemlich erinnert, daß die Pagi eigentlich die religiösen und politischen Repräsentanten der Tribus sind, so wird man nicht verkennen, daß sich die Annahme von sieben abgenommenen Pagi auf die unrichtige Angabe stützt, daß ein und zwanzig überhaupt die ursprüngliche Zahl der Tribus gewesen und von diesen der dritte Theil an die Etrusker gefallen sei. Was man später an vejentischem Lande wiedergewann [4]), hat sich nicht auf die sieben Pagi bezogen [5]), sondern auf Land um den Janiculus, wenn nicht bloß auf die-

1) Annal. XI, 22. 2) §. 112. 3) Dieß nimmt auch Nieb. II. S. 484. an. 4) Liv. II, 15. 5) Dion. V, 31.

sen allein. Aber es scheint allerdings, daß die Römer überdieß sich dem Porsenna haben völlig ergeben müssen und ihre Waffen nur auf Befehl und zum Vortheil der Etrusker haben gebrauchen dürfen [1]). Ein allmählicher Wiedergewinn der Freiheit hat nicht hindern können, daß ein großer Theil der Plebejer durch Verlust an Grund und Boden und sonstiger Habe verarmte, in Schulden gerieth und der Bedrückung bloß gestellt ward, ein anderer wohl in etruskischer Clientel blieb mit dem Lande, welches der Republik entzogen worden war. Während dessen gewann der Stand der Patricier an der Sabinischen Gens Claudia mit ihren fünf tausend Clienten eine noch größere Stütze ihrer Bestrebungen gegen die Plebejer.

Die Dictatur.

Die Dictatur ist die erste Frucht dieser Bestrebungen und erscheint als neuer Magistrat nach der Ankunft des A. Claudius im Jahre Roms 253. Ihr Hauptzweck war, einen großen Theil der von den Plebejern gewonnen Rechte jeweilig aufzuheben und allem etwaigen Zwist zwischen beiden Ständen zum Vortheil der Patricier ein schleuniges Ende machen zu können.

Der neue Beamte, welcher statt der Consuln in gefährlichen Zeiten nach dem Ermessen des Senates [2]) ernannt ward, ist der **Praetor maximus** [3]), auch **Magister populi** [4]), gewöhnlich aber **Dictator** [5]) genannt. Er wird als oberster Beamter **optima lege** [6]) bestellt, d. h. in der Vollgewalt, wie sie der König früher mit Unverantwortlichkeit [7]) besessen, und so galt von seinen Aussprüchen keine Provocation [8]), so wie er von den Bestimmungen des Senates unabhängig war [9]). Seine Wahl (**dictio**) liegt in den Händen des Senates oder nur einiger Wenigen im Senate, während gesetzlich die Ernennung des höchsten Magistrates in den Händen des Populus war. Eine Berathung des Senates, um sich über einen passenden Mann zu vereinigen, ging nemlich

---

1) Aus Plin. H. N. XXXIV, 39. scheint mir Niebuhr I. S. 608 ff. zu viel Demüthigendes für die Römer zu schließen. Das Verhältniß kann nicht härter gewesen seyn, als zwischen Römern und Latinern in der livianischen Stelle II, 30. 2) Liv. IV, 26. 3) Liv. VII, 3. 4) Cic. Legg. III, 3. Varro L. L. V, 82. Festus p. 194. 5) Varro a. a. O. Festus a. a. O. 6) Festus p. 194. 7) Dion. V, 70. 8) Liv. II, 29. Daß sie später galt, sagt Festus a. a. O., dann ward aber bei seiner Wahl ut optima lege weggelassen. 9) Polyb. III, 87.

voraus [1]), nach welcher dann gewöhnlich derjenige von den Consuln, welcher das Imperium hatte [2]), zuweilen auch ein durchs Loos ernannter [3]) den vom Senate bezeichneten erwählte. Ein solcher Mann aber mußte bereits das Consulat bekleidet [4]) haben, konnte nur innerhalb des Ager Romanus ernannt werden [5]), und durfte nicht außerhalb Italiens seyn [6]). Beides sollte die Wahl eines bloß militarischen Dictators ohne Zuziehung des Senates verhüten und vor gefährlichen Bestimmungen dieser Macht in der Fremde schützen. Seine Wahl geschah bei beginnender Nacht [7]), mit welcher die Römer ihren bürgerlichen Tag beginnen ließen [8]) und die Auspicien, gewiß die größten, wurden befragt [9]). Stimmten sie zu, oder war Silentium, wie es die Sprache der Auguren ausdrückte [10]), so war der Erwählte gleichsam durch die Götter selbst bestätigt. Es wählte sich hierauf der so ernannte Dictator seinen **Magister equitum** selbst [11]), gleichsam einen Consul ohne Vollgewalt, bloß mit Potestas versehen [12]), und ließ sich dann durch eine **Lex curiata** das Imperium übertragen [13]) und die Erlaubniß, sein Schlachtroß zu besteigen [14]). In Folge des ertheilten **summum imperium** führte er vier und zwanzig Lictoren mit den Fasces [15]). Sogleich nachher legten die Consuln ihr Amt für die Zeit der Dictatur nieder und leisteten den gewöhnlichen Schwur ihres Abtritts [16]). Gesetzmäßig sollte eine Dictatur nicht länger als sechs Monate dauern [17]), einmal um einen so mächtigen Magistrat nicht ein ganzes Jahr unumschränkt gebieten zu lassen, dann aber auch war man diese Rücksicht den Consuln schuldig, daß sie nach Beendigung der Dictatur ihres Amtes wieder wahrnehmen konnten, welches ihnen auf ein Jahr übertragen war; schienen sie sich doch durch die Wahl des Dictators selbst abgesetzt zu haben für eine gewisse Zeit. Oft haben die Dictatoren schon vor dieser Zeit ihren Magistrat niedergelegt, wenn das erfüllt war, weßhalb man sie gewählt hatte.

---

1) Liv. II, 30. V, 46. VII, 6. IX, 29. 38. X, 11. 2) Liv. VIII, 12. 3) Liv. IV, 26. 4) Liv. II, 18. IV, 13. 5) Liv. XXVII, 5. 29. 6) Dio Cass. XXXVI, 17. Liv. XXVII, 5. 7) oriente nocte Liv. IV, 21. VIII, 23. IX, 38. Dio Cass. Fragm. Peiresc., 36. 8) Ideler Chronologie II. S. 3. 9) S. die Stellen des Livius, welche vorher angeführt sind. Cic. Legg. III, 3. 10) §. 82. 11) Daß dieß vor der Ertheilung des Imperium geschah, sagt Liv. XXIII, 14. Plut. Fab. 4. 12) Varro L. L. 13) Liv. IX, 38. XXIII, 14. 14) Liv. XXIII, 14. Zonar. VII, 13. 15) Plut. Fab. 4. 16) Dion. V, 72. 17) Cic. Legg. III, 3. Dion. V, 70. VII, 56. Liv. III, 29. IX, 34. XXIII, 22.

Niebuhr hat über den Dictator eine von der gegebenen Darstellung vielfach abweichende und ihm eigenthümliche Meinung aufgestellt. Die vier und zwanzig Lictoren scheinen ihm ein Zeichen gleichrechtlicher Verbindung Roms mit Latium, welche an die Stelle der alten Hegemonie Roms getreten sei; ein Dictator sei an die Spitze des Bundes gestellt, sechs Monate ein Römer, sechs Monate ein Latiner, und die Wahl des Römischen Dictators sei ursprünglich durch den Populus der Curien geschehen, wie den Magister equitum die Ritter ernannt haben würden. Allein die erste Ernennung des Dictators fällt schon in feindliche Verhältnisse mit dem ganzen latinischen Bunde [1]), dann ist es auch ein Irrthum, daß der andere Consul nicht ebenfalls Lictoren gehabt; sie folgten ihm nur, zum Zeichen, daß er jetzt ohne Imperium, während sie dem Collegen mit den Fasces vorangingen; also waren die vier und zwanzig Lictoren für den Dictator, der für seine Zeit beständig das Imperium hatte und das der beiden Consuln zusammen über sich nahm, aus natürlichen Gründen nothwendig. Auch das von Dionysius angeführte Senatusconsult [2]), „daß der Dictator ein Beamter seyn solle, den der Senat vorgeschlagen und das Volk bestätigt hat", bezieht sich nicht, wie es Niebuhr genommen hat, auf die Art der Erwählung des Dictators, sondern bestimmt bloß, daß nur ein ehemaliger Consul (d. h. eben ein Beamter, den auf Vorschlag des Senats das Volk gewählt hat) wählbar seyn soll und ist also entweder bloß eine andere Formel für das Livianische consulares legêre [3]), oder es kann auch bloß von dem Imperium verstanden werden, welches die Curien hinzufügten; in keinem Fall geht die Wahl der Curien unbedingt daraus hervor. Daß es in der Hand des Consuls lag, ihn zu ernennen, zeigen mehrere Stellen des Livius [4]), von welchen die eine sogar ausdrücklich erwähnt, daß der Populus (er meint die Centuriengemeinde) bis zur Zeit des hannibalischen Krieges nicht das Recht gehabt, einen Dictator zu ernennen, weßhalb er auch damals nur einen Prodictator habe wählen können, und später nur bei Abwesenheit beider Consuln. Es spricht ferner dafür, daß ein Consulartribun den Dictator nur dann ernennen konnte, wenn die Auguren ihn eximirt hatten [5]). Ferner sagt

1) Liv. II, 18. 2) Dion. V, 70. 3) Liv. II, 18. Im Jahre 413 U. C. war L. Papirius Crassus, der bloß Prätor gewesen war, Dictator geworden, woraus hervorzugehen scheint, daß Dionysius wirklich die Worte des Senatusconsults angegeben hat. 4) Liv. IV, 26. 56. XXII, 8. 31. XXVII, 5. Plut. Marc. 24. 25. 5) Liv. IV, 31.

Cicero [1]) ausdrücklich, daß die Ernennung eines Dictators durch einen Interrex beim Volke durchaus gegen das Gesetz sei, das nur Sulla umgangen habe. Auch die Bestimmung, daß der Dictator exoriente nocte ernannt werden soll, spricht gegen Niebuhrs Hypothese; denn vor der ersten Stunde des wirklichen Tages durfte nicht mit dem Volke verhandelt [2]), also auch keine Magistratswahl vorgenommen werden. Daß der Magister equitum durch die Ritter ernannt worden sei, dafür spricht nicht einmal die Wahl des alten Tribunus Celerum; im Gegentheil nahm der Dictator das alte Recht des Königs wahr, seine Unterbeamten selbst zu ernennen.

Die Plebejer sahen wohl ein, wie der Dictator nur erwählt wurde, um ihre Rechte, welche sie seit den Leges Valeriae erworben hatten, wieder zu schmälern, weßhalb es wirklich bei Livius erzählt wird, daß die Plebejer jedesmal in Schrecken gerathen seien, wenn man einen Dictator ernannt habe [3]). Und auch später blieb dieser Magistrat gehässig, als die Plebejer sich mehr und mehr zu bedeutenderer Stellung emporgearbeitet hatten, so daß der Senat den Namen der Dictatur vermied und durch die Erfindung einer neuen Formel doch die Sache selbst gewann. Dieß geschah durch das Senatusconsult der sogenannten Exemption, durch welches ausgesprochen ward, videant consules (später auch praetores, tribuni plebis quique pro consulibus), ne quid respublica detrimenti capiat [4]). Damit ward anfangs einem der Consuln [5]) die Dictatorgewalt gegeben, dann beiden, später oft auch den Consuln, Prätoren und Tribunen als einem Collegium [6]), immer aber eigentlich gegen die Verfassung, da kein Magistrat ohne Provocation bestehen sollte, und nur das Volk einen Magistrat legibus lösen können sollte [7]). Man umging das Recht durch ein altes Wort, das in solchen Fällen zur Beruhigung der Gemüther seinen Zweck nicht verfehlte; man sagte es geschehe more romano oder more maiorum. Die Exemption zeigt deutlich, daß der Senat bei der Ernennung der Dictatur die Hauptrolle spielte, da er sogar die Macht hatte, das Amt durch eine Formel zu umgehen und doch der Gewalt sich zu versichern.

Von dem mächtigen Dictator, welcher gegen die Plebejer gewählt

1) Attic. IX, 15. 2) Dio Cass. XXXIX, 65. Vgl. XLI, 36. 3) Liv. II, 18. 29. III, 20. VI, 15. 58. 4) Liv. III, 4. VI, 19. Cic. Cat. I, 2. Caes. B. C. I, 5. Vgl. darüber Machiavelli Discorsi I, 34. 5) Liv. III, 4. 6) Liv. VI, 19. Cic. Ep. XVI, 11. Phil. I, 13. Sallust. Cat. 29. 7) Ascon. ad Corn. p. 57.

ward, muß man den Dictator unterschreiben, welcher zuweilen ernannt wurde, um einen Jahresnagel in die Cellenwand des Jupitertempels auf dem Capitol einzuschlagen [1]), weil eine alte Sage ging, daß durch das Einschlagen eines solchen Nagels durch den Praetor maximus einst einer Pest oder einem Aufruhr das Ziel gesetzt worden sei. Dieß ganze Verfahren ist von der Furcht des Aberglaubens dictirt worden; der Consul war ursprünglich Praetor und wenn er das Imperium hatte auch maximus Praetor; da es nun zu seiner Function gehörte, an den Iden des Septembers einen Nagel einzuschlagen und mit diesem Act zugleich eine Pest zufällig aufgehört hatte, so wählte der abergläubige Römer der spätern Zeit, welchem der Praetor maximus der Dictator war, um recht sicher zu gehen, einen solchen Dictator zu jenem Geschäfte [2]). Auch um außerordentliche Ferien eintreten lassen zu können ward nach altem Gebrauche ein solcher Dictator bestimmt, und damit er ein ächter sei, war er der Wahl eines Magister equitum nicht überhoben [3]).

Die erste Secession und deren Früchte, das plebejische Tribunat und die Aedilen.

§. 102. Außer der jeweiligen Aufhebung des Rechtes der Provocation durch die Bestellung eines Dictators fanden sich die Plebejer noch besonders bedrückt durch die Masse ihrer Schulden, welche der Krieg mit Porsenna herbeigeführt, während kein neuer Census seit jenem Kriege gehalten worden war, sondern vielmehr nach dem Ansatze vor dem Kriege das Tributum eingetrieben wurde. Die alte Schuldknechtschaft, welche König S. Tullius aufgehoben hatte, trat wieder ein, weil, nach Verlust ihres Grundes und Bodens, die wenigsten Plebejer unter andern Bedingungen von den reichen Patriciern geborgt bekamen, als unter ungesetzmäßiger [4]) Verpfändung ihrer Freiheit. Eine Masse von Plebejern dienten als nexi oder addicti in den Zwangshäusern der Patricier, theils mit Ketten an den Füßen (compedes), theils mit Halsbändern (nervi [5])), theils mit

1) Liv. VII, 3. VIII, 18. IX, 28. 2) Daher der Unterschied zwischen einem Dictator rei gerundae causa und einem Dictator clavi figendi causa, den die Fasti nennen neben dem Dictator seditionis sedandae causa, comitiorum habendorum causa und Feriarum Latinarum causa. 3) Liv. VII, 28. 4) §. 63. 5) S. Festus: Nervum appellamus etiam ferreum vinculum quo pedes impediuntur, quanquam Plautus eo etiam cervices vinciri ait.

Metallmassen [1]) belastet um nicht entweichen zu können, ohne Unterlaß unter Peitschenhieben zur Arbeit angetrieben [2]). Denn kein Zinsfuß (foenus legitimum) war gesetzlich bestimmt oder ward beobachtet, ja es war sogar erlaubt, die nicht bezahlten Zinsen (usurae [3])) zu einem neuen zinsbaren Capital (sors, caput) zu machen (versuram facere [4])) und der Schuldner durch den Nexus [5]) zur Zahlung dieser zum Ungeheuer erwachsenden Schuld verpflichtet.

Ein Krieg gegen die Volsker und Sabiner im Jahr 260 hielt die Plebejer unter den Waffen und brachte einen lange gehegten Entschluß zur Reife. Nachdem sie auf dem Esquilin und Aventin sich lange berathen hatten, zogen sie unter Anführung des L. Sicinnius Bellutus bewaffnet auf einen Hügel am rechten Ufer des Anio, an der Stelle, wo dieser sich in die Tiber ergießt und hielten sich, um eine neue Stadt [6]) durch diese Secession zu gründen, gerade wie Rom selbst von Alba aus durch Secession gegründet war [7]), in einem befestigten Lager. Dieser Ort war in der nächsten Umgebung Roms der festeste und passendste; schon Tullus Hostilius [8]) hatte ihn, als militarisch gut gelegen, befestigt; der ältere Tarquinius [9]) auch, und er diente den Römern zu einer tüchtigen Position [10]). Die Plebejer hatten aber auch außer diesem militarischen Zwecke eine politische Absicht, gerade diesen Punct zu wählen: jenes Land war nemlich dem neuen Ankömmling Appius Claudius, dem Feinde der Plebejer, und seiner Masse von Clienten zugewiesen worden, statt verarmte Plebejer durch Assignationen dieses Landes emporzurichten. Es waren etwa achtzehntausend bewaffnete Männer [11]) welche auszogen, zwar nicht die ganze Masse der Plebejer [12]) (viele waren daheim geblieben, ein anderer Theil zu den Volskern gezogen) [13]), aber immer eine bedeu-

1) Dion. VI, 79. 2) Dion. a. a. O. 3) Usurae heißen die Zinsen, in sofern der Schuldner sie zahlt für den usus des Capitals, fenus (von feo, τόκος, daher noch fragm. 7. u. 30. (Digest. XXII, 1.) von sterile und usuras parere geredet wird), in sofern sie dem Gläubiger zum Gewinn sind. 4) Versuram facere heißt Zinsen von Zinsen nehmen, versura solvere ein Capital aufnehmen, um eine Zinsenschuld zu zahlen (Festus s. v.). Das Wort kommt wohl ab anno vertendo her und ist dasselbe was Cicero (Att. V, 21. VI, 1, 5. VI, 3, 5.) anatocismus anniversarius nennt. Vgl. Montesquieu (XXII, 22.). 5) §. 63. 6) Dionys. VI, 73. 7) §. 29. 8) Liv. I, 27. 9) Dionys. III, 55. 10) Liv. IV, 17. 11) Dion. VI, 63. 12) Dion. VI, 68. 13) Dion. VII, 2. Die nachmals gehaltene Zählung ergab statt 130,000 nur 110,000. Dion. VI, 96.

tendere Menge als die Albaner, welche durch eine gleiche Secession [1]) Rom selbst gründeten.

Mit diesen zu solcher Trennung entschlossenen Plebejern und den Altbürgern ward dann, völlig wie zwischen zwei selbständigen für sich bestehenden Völkern durch die Fetialen ein neues Bündniß (foedus[2])) unter gewissen Bedingungen geschlossen, welche recht geeignet waren, Patricier und Plebejer als zwei verschiedene Völker in demselben Staate anzuerkennen; eine Scheidelinie, welche später durch die Abtretung des Aventins an die Plebejer noch schärfer gezogen ward [3]). Dieses Bündniß trägt zwar die Hauptschuld der langen und immer schroffer heraustretenden Trennung der beiden Stände, aber es hat diese auch wie zwei Mühlsteine aufeinander gefügt, durch deren Bewegung das wahre politische Leben der Republik erst hervortrat, bis der härtere Stein des plebejischen Princips den weicheren des patricischen mürbe gerieben hatte.

Weil Fecialen unter heiligen priesterlichen Ceremonien die Vereinigung geschlossen hatten, so hießen die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Folge sie zu Stande kam, **Leges sacratae**, so wie der Hügel, auf welchem das Ganze vor sich ging, **Mons sacer**. Auch waren die Strafen, welche die Uebertreter trafen, sanctirt [4]).

Die Plebejer aber gewannen durch die Vereinigung fürerst drei bedeutende Gerechtsame.

Das erste war eine Befreiung aus der gegenwärtigen Schuldknechtschaft, wir wissen nicht unter welchen Bedingungen, und eine gesetzliche Bestimmung über das Fönus [5]) für die Zukunft: und ich zweifle nicht, daß gerade damals bei der ersten Secession das Gesetz über das in keiner Weise zu überschreitende **Foenus unciarium** gegeben worden ist, welches in den Zwölf Tafeln wiederholt [6]) und, nachdem es abermals nicht beachtet worden [7]) im Jahre 397 von neuem eingeschärft ist [8]). Ueber die Bedeutung des unciarium foenus kann eigentlich kein Zweifel seyn; dennoch hat es Zweifel erregt. Salmasius [9]), Gronov [10]), Montesquieu [11]) und Wolf [12])

1) §. 29. 2) Liv. IV, 6. 3) §. 108. 4) Cic. p. Balb. 14. Vgl. §. 139. 5) Eine solche Lex erwähnt ausdrücklich Dion. VI, 83. 6) §. 113. 7) Liv. VI, 14. 15. Multiplici iam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris. Vgl. Tacit. Ann. VI, 16. 8) Liv. VII, 16. vgl. 41. 9) De modo usurarum p. 291. 10) De pecunia vetere III, 13. Manlius. 11) Esprit des loix XXII, 22. 12) Von einer milden Stiftung Trajans S. 18.

halten es für die Bestimmung eines jährlichen Procentes, welches für die früheren geldarmen Zeiten ganz unmöglich ist, wenn man bedenkt, daß in den Zeiten des späteren größten Reichthumes der Republik viel höhere Zinsen gewöhnlich waren. Wenn man erwägt, daß As jederzeit ein Ganzes (also z. B. ein bestimmtes Capital) bedeutet, Unciae aber die zwölf Theile desselben, so ist klar, daß **Foenus unciarium** nicht mehr ist, als ein Zwölftel des ganzen Capitals, welches als jährlicher Zins gegeben werden soll [1]), also nach unserer Zählung $8\frac{1}{3}$ p. Ct. Dieselbe Zahl nahm, nach Böckhs Darstellung [2]), Solon als billigen Anschlag des reinen Ertrags des Grundeigenthums durchschnittlich an, wodurch die früher aufgestellte Vermuthung [3]), schon Servius Tullius habe über das **Foenus unciarium** eine Bestimmung nach dem Vorgang Solons getroffen, in sofern bestätigt wird, als eine Einwirkung der Verfassung Solons auf die des Servius Tullius nicht wird geläugnet werden können. Die Bestimmung des **Foenus unciarium**, d. h. die Summe des reinen Ertrags eines Grundstücks nicht zu überschreiten, hat auf diese Weise seinen vollen Sinn; und wenn man Niebuhrs [4]) wahrscheinliche Vermuthung gelten läßt, daß jenes Zwölftel vom Ganzen auf ein altes zehnmonatliches Jahr berechnet, also für ein solches Jahr einem jährlichen Zins von zehn Procent gleich sei, so fällt dieß mit der Abgabe des Zehenten vom Gemeindelande [5]), von welcher bei der Censur wieder die Rede seyn wird [6]), ursprünglich zusammen. Wenn dann eine Zeit lang **semunciarium foenus** gebräuchlich war [7]), ja durch eine **Lex Genucia** [8]) eine Zeit lang alle Zinsen verboten waren, so konnte dieses doch nicht lange bestehen. Es werden später, und namentlich zu Cicero's Zeit, die eigentlichen Procente gebräuchlich, **usurae centesimae** genannt, und im Jahre 704 U. C. durch ein Senatusconsult festgestellt [9]). Die Zinsen sind dann monatlich [10]) abzutragen, wie bei den Griechen, und zwar jeden Monat ein Procent, zwölf Procent jährlich; daher denn **adversaria menstrua** [11]) in Gebrauch kommen. Dennoch kamen höhere Zinsen auch nach diesen Bestimmungen noch vor,

1) Stroth zu Liv. VII, 16. 2) Die Staatshaushaltung der Athener II. S. 89. 3) §. 92. 4) Röm. Gesch. III. S. 66. 5) §. 91. 6) §. 115. 7) Liv. VII, 27. Tacit. Annal. VI, 16. 8) Liv. VII, 42. 9) Cic. Att. V, 21. 10) Cic. Att. VI, 1, 3. 11) Cic. p. Rosc. Com. 1. 2.

aber gegen die Gesetze [1]); sogar binae, ja quaternae centesimae [2]), ein wucherischer Zins, der sonst unerhört ist. Und Brutus nahm ihn! Später in den Zeiten der Kaiser von August an, sind die Zinsen herabgesetzt auf fünf und sechs Procent, und werden noch immer monatlich bezahlt [3]). Ueber das Bestehen des Foenus unciarium zu wachen, war wohl schon bei der ersten Einrichtung der Aedilen diesen Beamten übertragen.

§. 103. Das zweite Recht, welches den Plebejern zugestanden ward, und aus welchem Machiavelli mit Recht die lange Dauer der Republik herleitet [4]), ist die Wahl bloß plebejischer, jährlich wechselnder Beamter mit großen Gerechtsamen; es sind dieß die Tribuni Plebis und die Aediles Plebis. Diesen Zusatz Plebis erhalten sie sich feststehend in Folge der Wiedervereinigung beider Stände durch ein Födus wie zweier verschiedener Staaten, im Gegensatz zu den übrigen, durch die Patricier besetzten Magistraten, welche allmählich den Beinamen Curules annehmen, nicht, wie Hüllmann [5]) meint, weil sie in alter Zeit die Auszeichnung eines Wagens genossen hätten, sondern weil sie, als patricische Magistrate, aus den Theilnehmern der Curien [6]) ursprünglich hervorgingen; und die Sella Curulis blieb ihnen als Auszeichnung, welche diesen plebejischen Magistraten ebenso wie die verbrämte Toga [7]) und die Lictoren [8]) abging. Dafür wird eine andere Art Stuhl [9]) als Auszeichnung der Tribunen genannt [10]), und statt der Lictoren waren Viatores zu ihrem Befehl [11]). Statt des Zusatzes

1) Nach Fragm. Vat. 11. Quod usuram centesimam excedit in fraudem iuris videtur additum. 2) Cic. Verr. III, 70, 73. Att. V, 21. 3) Horat. Sat. I, 3, 88. So sind bei ihm (I, 2, 14.) quinae mercedes 60 Procent; sonst quincunx (centesima), sexies (centesima) fünf u. sechs Procent (Colum. III, 3.): Ueber Foenus trientarium s. Jul. Capitol. p. 25. Casaub. (auch p. 319. Obrecht.). 4) Discorsi I, 2. 5) Röm. Grundverf. S. 128. 6) Schol. Cic. Ambros. p. 370. Orell. 7) Plut. Quaest. R. 81. Dieß ist um so auffallender, als selbst das infimum magistratuum genus, die magistri vicorum, die Prätexta führten. Liv. XXXIV, 7. 8) Plut. Q. R. a. a. O. 9) Pseudo-Asconius zu Cic. div. p. 118. nennt die Stühle der Tribunen, Triumvirn (monet. und capit.) und Quästoren subsellia, wie diejenigen waren, auf welchen die Tribunen vor den Thüren der Curie saßen; sie unterscheiden sich von den curulischen durch gerade Füße, während diese (die curulischen) gekrümmte oder vielmehr sägebockähnliche aber gekrümmte haben; s. Plut. Mar. 5. 10) Dio Cass. XXXVII, 50.; s. Eckhel Doctr. N. V. p. 317. 11) Liv. II, 56. Laur. Lydus de mag. I, 44. nennt diese Diener vernaculi (viel-

Plebis [1]) findet sich bei Plinius [2]) einmal das Beiwort **popularis** bei den Tribunen, welches, wenn es sich nicht auf das Streben der Tribunen, sich in der **aura popularis** zu erhalten [3]), beziehen soll, auf völliger Mißkenntniß des alten Sprachgebrauchs beruht. Alles dieses zeigt aber, daß die Tribunen eben so wenig wie die Aedilen anfangs ein allgemeiner Magistrat waren, obgleich sie so genannt wurden [4]) nach ihrer späteren Macht, die sie allerdings zu einem sehr gewichtigen Magistrate stempelte, und man kann sagen, zu einem plebejischen Senate, zu einer zweiten Kammer.

Es traten die Tribunen ihr Amt (**tribunatus** genannt) am vierten Tage vor den Iden des December an [5]), damit sie an dem uralten Feste, welches auf die Iden des Decembers fiel [6]), schon im Amte wären. Dieß blieb bis in die spätesten Zeiten, während welcher die übrigen Magistrate ihr Amt am ersten Januar antraten. Was die Art ihrer Wahl anbelangt, so wissen wir sehr bestimmt, daß sie seit der **Lex Publilia** (283. U. C.) in den Comitien der Tribus gewählt worden sind, den eigentlichen plebejischen Volksversammlungen; aber vor diesem Jahre war die Ernennung eine andere, über welche man nicht recht ins Klare kommen kann. Dionysius sagt, die Curien [7]) hätten die beiden ersten Tribunen erwählt, während Cicero [8]) erzählt, daß zehn Tribunen gleich das Jahr nach der Secession in den Comitien der Curien ernannt seien, und Livius [9]), daß bis zu 282 U. C. die Patricier die Tribunen ernannt hätten; auch scheint eine Stelle des Messala bei Gellius [10]) dieß in sofern zu bestätigen, als er über die plebejischen Magistrate bemerkt, sie werden zwar in den Comitien der Tribus gewählt, aber „mehr nach dem Recht“ (**iustius**) durch eine **Lex curiata**. Allein eine reine Wahl durch die Curien ist, wie bereits Niebuhr bemerkt hat, vollkommen unmöglich, nicht bloß, weil es undenkbar ist, daß die Plebejer, die sich eben als einen gesonderten Staat durch ein Födus

---

mehr waren es libertini) und fügt sogar hinzu, daß die Tribunen Schwerter als Abzeichen geführt. Dieß Letztere ist notorisch falsch. S. §. 15.
1) Nur zuweilen steht Plebis tribunus. S. Drakenb. zu Liv. IV, 49. 2) H. N. XXV, 5. 3) Cic. p. Rab. Perd. 4. 4) Liv. II, 34. III, 59. VI, 11. 35. XXIII, 23. 5) Dionys. VI, 89. Liv. XXXIX, 52. Plut. Q. R. 81. Dionysius sagt, die ersten Tribunen seien an dem genannten Tage gewählt worden. Später waren die Comitien früher. Vgl. auch Cic. Rull. II, 5. 6) Plut. Q. R. 97. Vgl. Festus October equus. 7) Dionys. VI, 89. 8) Fragm. Cornelian. p. 451. Orell. 9) II, 56. 10) XIII, 13.

Fœdus constituirt hätten, den Patriciern die Auswahl derer überlassen haben sollten, welchen sie gesonnen waren, den Schutz über sich selbst und über alle ihre Gerechtsame anzuvertrauen, wenn gleich das Gesetz vorschrieb, daß kein Patricier das Amt bekleiden [1]), später sogar, daß kein Sohn, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet, bei Lebzeiten des Vaters Tribun oder plebejischer Aedil seyn solle [2]), sondern auch weil die Curien, außer gewissen priesterlichen, keine Wahl-Versammlungen mehr zu halten berechtigt waren. Wenn man erwägt, daß Livius und C. Sempronius Tuditanus sagen, die beiden ersten von den Plebejern zu Anführern der Secession gewählten Männer, welche man auch nachher zu Tribunen ernannt habe, hätten sich selbst nachher drei Collegen gewählt [3]) und dazu bedenkt, daß auch noch später der Cooptation der Tribunen, ohne Zweifel more maiorum, durch Livius [4]) gedacht wird, so scheint mir kaum zu bezweifeln, daß bis zum Jahre 282 die Tribunen ihre Nachfolger sich selbst ernannten (natürlich nach vorausgegangener Berathung mit ihrem Stande, oder vielleicht aus den durch die Tribus bereits gewählten ökonomischen Vorstehern der Tribus [5]), welche jetzt curatores tribuum heißen [6])), in einer ähnlichen Weise wie in Karthago die Pentarchen sich ihre Nachfolger erwählten [7]) und die Römischen Priester den Platz eines abgegangenen Collegen durch eigene Wahl ausfüllten und wie in späterer Zeit selbst die Senatoren sich cooptirten [8]); daß aber die Patricier in den Curien diese Ernennung zu bestätigen hatten, in einer ähnlichen Weise wie sie sich noch immer die Bestätigung der Consuln durch die Lex curiata de imperio vorbehielten. Diese Bestätigung, welche mit der Wahl selbst vertauscht worden ist, geht aus derselben Stelle des Dionysius [9]) und aus einer anderen [10]), wo

1) Liv. II, 58. Daß doch einmal durch Cooptation zwei Patricier das Amt bekleideten, ist nach den XII Tafeln geschehen. Später können es P. Clodius und P. Cornelius Dolabella nur durch Uebergang zu den Plebejern. 2) Liv. XXX, 19. Vgl. §. 125. 3) Liv. II, 33. Hi tres collegas sibi creaverunt. So auch Tuditanus Ascon. p. 76. Orell. 4) Liv. III, 35. 64. Dieß ward verhindert durch eine spätere Rogation ut qui plebem Romanam tribunos plebis rogaret is eo usque rogaret dum decem tribunos plebis faceret. Liv. III, 65. Es geschah aber dennoch wieder Liv. IV, 16. (dieß eine Mal problematisch) V, 10. 5) §. 91. 6) Varro L. L. VI, 91. 7) Aristot. Polit. II, 8. τὸ τὰς πενταρχίας ὑφ' ἑαυτῶν αἱρετὰς εἶναι wird von ihm getadelt. Vgl. hierzu meinen Excurs S. 487. 8) Suet. Aug. 35. 9) Dion. VI, 90. καὶ τοὺς πατρικίους πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν ψῆφον ἐπενέγκαντας. 10) Dion. X, 4.

er zum Jahre 295 U. C., also zwölf Jahre nach der Lex Publilia, bemerkt, daß die Bestätigung jetzt weggefallen sei [1]), und endlich aus einer Stelle des Sallustius, in den Fragmenten [2]), hervor. Daß die Tribunen vor 282 U. C. in den Centuriatcomitien ernannt worden seien, wie Niebuhr [3]) sich die Sache denkt, ist wegen der höheren Auspicien dieser Versammlung [4]), die den Plebejern damals nicht zukamen, gar nicht denkbar, und die Vorstellung, die einzelnen Classen hätten sich in den Tribunen ihre Vertreter gewählt, durchaus ohne Analogie in der ganzen Römischen Verfassung.

Seit die Tribunen in den Comitien der Tribus gewählt wurden, fiel, wie bemerkt, die Bestätigung durch die Curien hinweg [5]) und die Auspicien bestanden in der bloßen Spectio [6]), deren ein Tribun wahrnahm; denn unter dem Vorsitze der Alttribunen wurden die Wahlen der neuen gehalten. Die Comitien der Tribunen fallen übrigens, wenigstens gegen das Ende der Republik, XVI. Kal. Septembr. [7]); der Ort der Wahl war ursprünglich und gesetzmäßig das Forum, später auch das Marsfeld, als die Masse der Bürger wuchs; auch die Area des Capitols zuweilen.

Dieses Collegium [8]) der Tribunen bestand anfangs aus fünf Männern [9]), seit 299 aber aus zehn [10]), aus jeder Classe erst einem, dann zweien [11]), durch welche Bestimmung der ganzen letzten Centurie die Befugniß abgesprochen ward, aus ihrer Mitte eine Stelle des Tribunats besetzt zu sehen. Da die Tribunen nur einmal gewählt

---

1) Daher Gellius XIII, 16.: sed iustius lege curiata d. h. so war es vor Alters. Ob hier ius eius zu lesen sei, ist sehr zweifelhaft. So Nieb. II. S. 412. und nach ihm Huschke Vf. des Serv. Tull. S. 407. 2) Sallust. p. 284. (Gerlach.) libera ab auctoribus patriciis suffragia. 3) Niebuhr R. G. I. S. 686.; nach ihm Walter Gesch. des R. R. S. 85. Nur die Stelle des Livius II, 56. könnte einiger Maßen dafür zu sprechen scheinen, wenn es nicht zweifelhaft wäre, ob Livius comitia curiata im Sinne gehabt habe. 4) §. 83. 5) Daß Cicero Rull. II, 11. sagt: Maiores de omnibus magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt ist kein Argument dagegen, da die Tribunen nicht unter die Magistrate in ältester Zeit gerechnet wurden; dieß ist schon durch ceteris patriciis magistratibus nachher deutlich bezeichnet. 6) §. 82. Vgl. Zonar. II. p. 28. Basil. 7) Cic. Att. I, 1. 8) Liv. V, 29. XXXVIII, 52. Gell. VII, 19. 9) Piso bei Liv. II, 58. läßt bis 283 nur zwei bestehen. Vgl. Liv. II, 33. 10) Liv. III, 30. Dion. X, 30. Daß es einmal elf gewesen (Liv. IV, 16.) ist eine Sage. 11) Liv. Vielleicht je fünf aus den Seniores und je fünf aus den Iuniores. Vgl. Dion. IX, 46.

waren und die Curien ihnen kein Imperium gewährten, so hatten sie auch kein solches [1]), sondern nur eine Potestas [2]); alle ihre Macht ist ausgesprochen durch das Wort tribunicia potestas.

Diese Macht bestand aber ursprünglich in dem Ius auxiliandi oder, wie es kürzer genannt wird, dem Auxilium [3]), durch welches sie den bedrängten Plebejern nach den bestehenden Rechten gegen die Gewalt patricischer Magistrate beispringen und überhaupt die Rechte des plebejischen Standes wahrnehmen sollten, aus welchem aber consequenter Weise sehr bedeutende andere Rechte sich entwickelt haben, so daß im Tribunat überhaupt die Lebenskraft des Römischen Volkes sich offenbart. Damit sie ihres Rechtes ungestört und zu jeder Zeit wahrnehmen könnten, waren sie sacrosancti, gegen jede Unbill der curulischen Magistrate wie der Privaten auf das heiligste geschützt [4]), und nur einmal ward, wie wir aus Livius [5]) wissen, einem Tribune während seines Amtes eine Mult vom Oberpriester aufgelegt wegen Injurien gegen denselben, weil die Ehre der Priester hier höher stand als der Magistrate; wahrscheinlich hat in diesem Falle, wie in einem andern bei einer Schuldsache [6]), das Collegium der Tribunen seinen Beistand dem Collegen entzogen; ein ander Mal wegen Stuprum [7]). Sogar während der Dictatur, wo die Function aller übrigen Magistrate sistirt ward, blieben sie in Amtsthätigkeit und ihre Concionen durften nicht durch patricische Magistrate unterbrochen werden [8]): ihr Haus war gegen die Gewohnheit der übrigen Magistrate, deren Haus auch am Tage verschlossen war [9]), Tag und Nacht offen, wie ein Asyl für hülfsbedürftige Plebejer [10]), und sie selbst dürfen Rom keinen ganzen Tag [11]) verlassen, überhaupt nur zu den Zeiten der Feriae latinae [12]), wo das ganze Volk auf dem Latinerberge versammelt ist. Denn außerhalb des Zwingers Roms (des Pomörium) haben sie keine Gewalt und sind, wenn sie sich über die Bannmeile aus Rom entfernen, selbst dem Imperium der höheren Magistrate, wie jeder andere Plebejer, unterworfen.

---

1) Liv. VI, 37. 38. Vgl. Paulus Diac. p. 38. Nur bei Vell. II, 2. wird einmal des imperium eines Tribuns gedacht, gegen die Sprache des altrömischen Staatsrechts. 2) §. 76. 114. 3) Liv. II, 35. Cic. Legg. III, 3. Dionys. VII, 30. βοήθεια. 4) Liv. III, 55. Dionys. VI, 89. X, 35. 5) Ep. XLVII. 6) Val. Max. VI, 5. 7) Plut. Marc. 2. Val. Max. VI, 1, 7. ist nicht ganz klar. Vgl. Gell. N. A. XIII, 13. 8) Dion. VII, 17. 9) Liv. VI, 34. 10) Dion. VIII, 87. Plut. Quaest. R. 80. 11) Macr. Sat. I, 3. 12) Dionys. VIII, 87.

Das Auxilium aber ist theils wirklich schützend, also vorbeugend, theils strafend und dadurch für die Zukunft schützend. Der eigentliche Schutz ist doppelter Art, entweder dem einzelnen gewährt gegen die Gewalt und die Aussprüche der höheren Magistrate, wenn er auf die Hülfe der Tribunen provocirt [1]), gewöhnlich, wenn diese Aussprüche bereits erfolgt sind [2]), zuweilen aber noch vor denselben [3]); hier untersuchen die Tribunen die Sache und erlassen ein Decret über die Zulässigkeit der Provocation [4]); oder die Gesammtheit schützend, und zwar erstens durch Inhibitio delectus oder Untersagung, daß die Plebejer sich zum Kriegsdienst stellen sollen [5]), wenn der dazu befugte Magistrat aufruft, zweitens durch Verbieten der Entrichtung der Kriegssteuer (tributum [6])). Es ist dieß eine eigenthümliche, im ganzen Alterthum (welches die Steuerverweigerung deswegen nicht kennt, weil das Volk selbst entschieden hat über den Krieg, also auch die Mittel dazu wollen muß) sonst nicht vorkommende Erscheinung, daß, wenn das ganze Volk in seiner Mehrheit der Nationalversammlung der Centurien sich für Krieg entschieden hat, einem Theile desselben Volkes gestattet ist, die Mittel dazu, die Steuern, zu verweigern, oder wenigstens diejenigen in Schutz zu nehmen, welche sich dem Tribut entziehen wollen. Allein in der Zeit großer Verarmung der Plebejer war es wohl oft vorgekommen, daß die Patricier der ersten Classe mit ihren Clienten und den Reichen allein die Sache bereits entschieden hatten, ehe die Abstimmung an die ärmeren Plebejer kam. Diese Einrichtung zu lähmen und nicht zu dulden, daß in gewissen Fällen die Aermeren den Reicheren geopfert würden, war eine Hauptabsicht dieses Aufforderns zur Steuerverweigerung. Es kam hinzu, daß der Dictator zuweilen aus eigener Machtvollkommenheit, um den Trotz der Plebejer zu brechen und durch das Sacramentum den Tribunat unnütz zu machen, dieselben zum Delectus rief [7]). Später auch benutzten die Tribunen ihr Recht der Inhibition, um den Consul zu zwingen, im Senat einen Vortrag zu halten als Vorläufer eines Plebiscitum [8]). In dieser einen Hinsicht war also die die Plebejer schützende Gewalt der Tribunen gegen das Imperium der Consuln gerichtet, Und es hatte auch ein einziger Tribun das Recht, wenn er gegen das Imperium intercedirt war, diejenigen

1) Appellare tribunos. Liv. XXXIX, 9. XLII, 32. Gell. IV, 14. 2) Cic. Vatin. 14. 3) Liv. XXXVIII, 52. 4) Gell. IV, 14. Liv. XXXVIII, 52. 5) Liv. II, 44. 55. Dion. VIII, 87. IX, 1. 6) Liv. V, 12. 7) Liv. VI, 38. 8) Liv. IV, 12.

zu schützen, welche sich dem Delectus nicht stellten oder das Tributum verweigerten. Drittens aber haben sie das Recht, ein Veto oder Prohibeo gegen Senatsbeschlüsse einzulegen, welche ihrer Ueberzeugung nach gegen die Rechte und den Nutzen des Standes waren, welchen sie zu vertreten hatten. Um dieses Rechtes wahrnehmen zu können, mußten sie Beisitzer des Senates seyn, der gegen ihren Willen keinen Beschluß zur Entscheidung vorlegen konnte. Sie waren von den eigentlichen Senatoren im Anfange durch das Vestibulum der Curia geschieden, wo sie auf ihren Bänken den Verhandlungen zuhörten [1]), bis sie allmählich, seit 298 U. C. [2]) das Recht, den Senat zu berufen, sich erzwangen und ihre Meinung in Reden auszusprechen [3]) und endlich durch das Plebiscitum Atinium [4]) das Recht der Senatoren selbst erhielten. Unter die Beschlüsse des Senates, welche ihre Zustimmung erhielten, sollen sie ein T als den Anfangsbuchstaben ihres Amtes [5]) gesetzt haben, aber wohl nicht ohne sämmtlicher Tribunen Namen [6]); erst durch diese diplomatische Bestätigung wurde ein Beschluß des Senates zum Senatusconsultum, während er ohne dieselbe nur Senatus Auctoritas hieß [7]). Und es galt hier das Veto eines einzigen Tribunen, sie brauchten nicht alle übereinzustimmen. So wie das Veto eingelegt war, hieß es, es ist intercedirt worden und Intercessio war der hemmende Act der Tribunen im Senate, so wie es allmählich überhaupt der allgemeine Ausdruck für das hemmende Dazwischentreten dieses Magistrates ist. Zuweilen ist die Sache von Neueren so betrachtet worden, als ob das Veto eines zweiten Tribunen, gegen das Veto des ersteren eingelegt, auch hemmende Kraft gehabt. Dieß ist ganz undenkbar; vielmehr bezieht sich die Intercession eines Tribunen gegen den andern jederzeit bloß auf das Untersagen des Vortrags einer Rogation von Seiten eines Tribunen vor den abstimmenden Comitien des Volkes, wozu die Tribunen berechtigt waren [8]); anfangs, wie es scheint, bloß in ihrer Mehrheit [9]),

1) Val. Max. II, 2, 6. Intrare curiam non licebat, ante valvas positis subsellis. Ueber vestibulum vgl. Macrob. Sat. VI, 8. 2) Dion. X, 31. 3) Dion. X, 57. Nach Nieb. II. S. 436. hätten sie im Jahre 308 den Sitz auf den Bänken vor der Curia erhalten. 4) Gell. XIV, 8. Vielleicht 423. S. Pighius III. p. 20. 5) Val. Max. II, 2. Bei Iulius Paris wird nicht T sondern C als Zeichen erwähnt und soll dieß censuisse bedeutet haben. 6) Vgl. Liv. XXXVIII, 52., wo das Decret der Tribunen mit ihren Namen unterzeichnet wird. 7) Liv. IV, 57. Dio Cass. LV, 3. 8) Dafür wurden sie zuweilen vom Volke zur Rechenschaft gezogen und bestraft. Liv. V, 29. 9) Nieb. II. S. 216. 494.

dann auch jeder einzelne. Den Vortrag der Sache in einer durch den Präco berufenen Concio des Volkes, um vorher berathen zu werden und für und wider dieselbe zu sprechen, konnte hingegen kein Tribun hindern [1]), obgleich dem Consul und später auch dem Prätor das Recht zukam, eine Concio, von einem niedern Magistrat berufen, zu avociren [2]). In diesen Concionen behaupteten die Tribunen das Recht, Bürger und Magistrate vorzuführen, um ihre Meinung und ihr Zeugniß abzugeben (in concionem producere [3])), doch konnten andere Tribunen dem Gefragten verbieten zu antworten [4]).

Das Auxilium der Tribunen zeigt sich aber auch rächend oder strafend gegen Attentate auf die Gerechtsame der Plebejer. Es haben die Tribunen das Recht, alle diejenigen vor das Gericht der Plebejer zu ziehen, welche sich an deren Gerechtsamen vergangen haben und wird von ihrem Gerichte die Rede seyn bei der Auseinandersetzung des dritten Hauptrechtes, welches die Plebejer durch die Leges sacratae erlangten. Sie dürfen sowohl Private, als auch sämmtliche Beamte, welche während ihres Amtes sich an den Rechten der Plebejer vergangen zu haben scheinen, vor ihr Gericht ziehen, aber die letztern ursprünglich nur nach Beendigung ihres Amtes [5]), wenn sie gleich das Recht haben, den noch im Amte stehenden durch Androhen dieses Gerichtes zu warnen. Dabei reichte aber ein bloßer Antrag eines Tribunen nicht hin, vielmehr ward dieß, wenn es doch geschah, nach den Leges sacratae als ein Privilegium betrachtet [6]), vielleicht seit den zwölf Tafeln, sondern die Sache sollte erst von dem Collegium der Tribunen berathen und dann von der Entscheidung desselben dem Senate eine Mittheilung gemacht werden. Eben so hat das Collegium zu entscheiden, ob ein Angeklagter bis zum Tage des Gerichts ins Gefängniß geworfen werden, oder ob ihm gestattet seyn soll Bürgen (vades) seines Erscheinens und der Strafe zu stellen, die ihn treffen werde [7]). Das letztere geschah auch dann,

1) Liv. XLV, 21. 2) Messala bei Gell. XIII, 14. 3) S. Rubino de tribun. pot. p. 37. 4) Sall. Iug. 33. 34. 5) Dionys. X, 34. vgl. 39. Liv. II, 56. Gell. XIII, 13. Nur Quästoren und Aedilen konnten nach Varro auch während ihrer Amtszeit angeklagt werden. Gell. XIII, 13. Die Quästoren namentlich, weil sie selbst weder Vocatio noch Prehensio haben. 6) Cic. p. Sext. 30. p. dom. 17. 22. Rieb. II. S. 237. sagt, wenn zwei Tribunen über eine Anklage einig gewesen seien, so habe sie das übrige Collegium nicht hindern können. Dafür finde ich keine Beispiele. 7) Liv. III, 13. 56. ff.

wenn man dem Angeklagten Gelegenheit geben wollte, sich selbst ins Exil zu begeben [1]).

So war das natürliche Verhältniß in älterer Zeit. Allein nach früheren zurückgewiesenen Versuchen der Tribunen, auch gegen die fungirenden Consuln strafend einzuschreiten [2]), gaben im Jahre R. 324 die Consuln selbst das üble Beispiel, dem Entschlusse des Senates, einen Dictator zu wählen, sich nicht zu fügen, und der Senat, die Tribunen aufzufordern, die Consuln zu dem Senatsbeschlusse zu zwingen [3]), welches diese mit Androhung des Gefängnisses im Falle ferneres Widerstandes auch vollführten. Seit dieser Zeit haben sich erst die Tribunen das Recht zugesprochen in Fällen, wie der angeführte, die Consuln, wenn sie nicht **in auctoritate Senatus** waren [4]), wie man eine bedeutende Differenz zwischen Consuln und Senat zu nennen pflegte, zur Ausführung der Senatsbeschlüsse durch gleiche Drohung zu zwingen; dann aber haben sie sogar die Consuln, wenn sie allzu streng beim Delectus waren, ins Gefängniß werfen lassen [5]), endlich in den spätesten Zeiten der Republik nahmen sich dieß sogar einzelne Tribunen gegen die Consuln heraus [6]).

Bei diesem ganzen Verfahren ward ihnen aber **more maiorum** — d. h. es war kein schriftliches Gesetz darüber da — das Recht der Vocatio abgesprochen, obgleich sie das Recht der Prehensio [7]) hatten. So heißt nemlich das Recht, Jemand durch seine Viatores mit Gewalt ergreifen und vor Gericht ziehen zu lassen, während Vocatio das Recht ist, vor dieses Gericht durch den Viator zu laden [8]). Diese ganze sonderbare Unterscheidung wird von Gellius [9]) historisch so erklärt, daß die Tribunen ursprünglich nur das **ius auxiliandi** gehabt, zu welchem sie durch eine persönliche Appellation eines Beeinträchtigten aufgefordert worden seien, um zu intercediren, nicht aber das Recht, einen Abwesenden vor ihr Amt zu ziehen. Auf jeden Fall aber war es in spätester Zeit eine juristisch-antiquarische Pedanterei des Antistius Labeo, den Tribunen die Vocatio abzusprechen, während die Prehensio ihnen zuge-

1) Liv. III, 56. 2) Liv. II, 56. 3) Liv. IV, 26. 4) Liv. IV, 26. V, 9. XXVIII, 45. quod etsi in meam sententiam discedatur non sit ratum habiturus consul. 5) Liv. Ep. XLVIII. LV. 6) Dio Cass. XXXVII, 50. Cic. Legg. III, 9. Agrar. II, 37. in Vatin. 9. Plut. Tib. Gracch. 15. Mar. 4. Appian. Bell. C. IV, 17. 7) Liv. II, 56. 8) Labeo und Varro bei Gell. XIII, 12. 9) Gell. a. a. O.

standen war, um so mehr als sie auch jene vor alten Zeiten ausgeübt hatten [1]).

Merkwürdiger aber ist, daß es die Tribunen sich ebenfalls more maiorum erlaubten, noch während der Untersuchung ihren Strafantrag zu schärfen oder zu mildern. So finden wir oft, daß sie erst auf Multa anklagten, dann diesen Antrag fallen ließen und eine Capitalsache daraus machten [2]) und umgekehrt [3]). Ihre Edicta, welche erwähnt werden, haben entweder eine allgemeine Gültigkeit zur Verhütung einzelner Fälle, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen der Plebejer nachtheilig seyn können, wie das Edictum: non licere quemquam Romae esse qui rei capitalis condemnatus esset [4]), oder sie beziehen sich auf allgemeine Feststellung über die Art der Zulassung der Provocation; ihre Decrete dagegen sind entweder Entscheidungen (Cognitiones [5])) des ganzen Collegium [6]) oder Gutachten der Mehrheit desselben [7]), oder selbst Einzelner [8]), gegen das Decret der übrigen, in einzelnen Criminalfällen oder sonstigen Gegenständen [9]), welche vor die Comitien der Tribus gebracht werden konnten, ob Provocation oder Rogation an das Volk gestattet werden soll.

§. 104. Außer den Tribunen der Plebejer hat man zu derselben Zeit auch die Ernennung von anderen plebejischen Beamten, den beiden ebenfalls jährlich wechselnden Aediles Plebis festgesetzt. Wenn die Tribunen der Plebs die politischen Schirmer der Plebejer sind, oder gewissermaßen ein plebejischer Senat, so sind dagegen die Aedilen die öconomischen und policeylichen Vertreter ihres Standes und den Tribunen in einer ähnlichen Weise untergeben, wie die geringeren patricischen Magistrate den Consuln. Die Wahl derselben geschah ebenfalls seit der Lex Publilia (283 U. C.) in den Tributcomitien [10]), wie die der Tribunen und überhaupt der Magistratus minores [11]), gewöhnlich unter dem Vorsitz eines höheren Magistrats, welcher die Spectio zugleich mit übernommen haben wird. Wie es vor dieser Zeit gehalten worden,

1) Dion. VII, 27. καλούμενος εἰς ἀπολογίαν ὑπὸ τοῦ δήμου. 2) Liv. VIII, 33. XXV, 4. XXVI, 3. quod ei more maiorum permissum esset seu legibus seu moribus mallet anquireret quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato. 3) Liv. II, 52. 4) Cic. Verr. II, 2, 41. vgl. Schilling S. 95. 5) Liv. XLII, 32. 6) Liv. IV, 26. 7) Liv. XXXVIII, 52. XLII, 32. Gell. IV, 14. 8) Liv. XXXVIII, 52. 60. Gell. VII, 19. 9) Liv. XXVIII, 45. 10) Liv. II, 56. Dion. IX, 41. 43. 49. Gell. XIII, 13. 11) Messala bei Gell. XIII, 15.

wissen wir nicht, aber daß auch ihre Wahl früher durch Curiatcomitien bestätigt worden ist, ergibt sich aus einer Stelle des Augur Messala [1]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Bestätigung anfangs nach einer Wahl durch die Tribunen erfolgte, welche sich die Aedilen eben so erwählt haben können, wie die Consuln sich die Quästoren. Denn die Aedilen der Plebs werden deshalb anfangs nicht ohne Absicht „Untergebene, Diener der Tribunen“ [2]) genannt, während sie später [3]) „Collegen der Tribunen“ hießen, seit sie in den gleichen Comitien gewählt wurden. Wann anfangs gewählt ward, wissen wir nicht, aber gegen das Ende der Republik geschah es im Anfange des Sextilis [4]). Wer die meisten Stimmen hatte, hieß Aedilis prior [5]); hatten mehrere Candidaten gleiche Stimmen, so entschied das Loos [6]). Der Antritt ihres Amtes (aedilatus und aedilitas genannt) war wahrscheinlich an den Nonen des Decembers [7]), also einige Tage vor dem Antritt des Amtes der Tribunen. Ihren Namen haben sie von dem Tempel (aedes), in welchem die Plebejer seit der Secession ihr Archiv niederlegten [8]). Es ist dieß aber nicht der Tempel der Ceres, wie Niebuhr [9]) meint, sondern, wie es ausdrücklich Polybius [10]) sagt, der Tempel des capitolinischen Jupiter. Der Cerestempel war zur Aufnahme der Senatusconsulta bestimmt, über welche nach der Decemviralgesetzgebung die Aedilen ebenfalls die Aufsicht hatten [11]). Später ward ein Archiv daraus gemacht, im Tempel des Saturn aufbewahrt. Es sind also die Aedilen wörtlich Tempelarchivare.

Außerdem ist aber ihre Bestimmung eine staatsökonomische und policeyliche innerhalb der Bannmeile [12]) mit Richtergewalt, und sollten sie in dieser Beziehung hauptsächlich das leibliche Wohl der Plebejer

1) Gell. XIII, 13. 2) Dion. VII, 26. 27. ὑπηρέται. Vgl. Plut. Cor. 17. 18. 3) Dieses ergibt eine Stelle eines vetus commentarium bei Varro L. L. VI, 91.: collegasque (tuos ist gewiß falsch). Vgl. Dion. VI, 90., wo sie συνάρχοντες der Tribunen genannt sind, wie die Praetores Collegen der Consuln genannt werden. 4) Cic. Verr. I, 10. 5) Cic. Pison. 1. 6) Cic. p. Planc. 22. 7) Cic. Verr. I, 10. Dieß bezieht Pseudo-Ascon. p. 141. falsch auf die Tribunen. 8) Pompon. de origine iuris II, 21. Itemque ut essent qui aedibus praessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat duos ex plebe constituerunt qui etiam aediles appellati sunt. Auch Festus p. 12. leitet das Wort von aedes ab, aber in einer etwas verschiedenen Weise, als ob schon vor der Secession Aedilen bestanden hätten. 9) R. G. I. S. 690. 10) Polyb. III, 26. 11) Liv. III, 55. 12) Haubold Monum. Leg. p. 105.

im Auge haben, während ihre politische Stellung durch die Tribunen geschützt war. Sie haben für leidliche Preise des Getreides zu sorgen und zugleich die Aufsicht über Maaß und Gewicht zu führen [1]), Acht auf den Wucher zu geben [2]), ohne Zweifel anfangs nach der Bestimmung des **foenus unciarium**, dann eine Zeit lang des **semunciarium** [3]); später kommt hierzu die Sorge, daß die Gesetze über das Maaß des Ackerbesitzes nicht überschritten werden [4]) und daß auf den Gemeindeweiden von den Pächtern nicht mehr Vieh gehalten wird als bestimmt war [5]), welches mit dem Wohlstande der Plebejer in genauer Verbindung steht. Sie haben ferner die Supplicationen [6]) und die Leichenzüge [7]) zu beaufsichtigen, über deren Kosten und Ausführung ihre Vorschriften beobachtet werden mußten. Policeylich war ihre Aufsicht über die öffentlichen Plätze, namentlich das Forum und seinen Schmuck [8]), über Straßen, welche sie sammt den Brücken innerhalb der Bannmeile zu erhalten und reinigen zu lassen haben theils aus Staatscassen, zum Theil indem sie die Hausbesitzer in den Straßen dazu anhalten [9]); über Aquäducte und Tempel [10]), womit zugleich ihre Verpflichtung zusammenhängt, Anzeige zu machen, wenn andere Gottheiten verehrt werden, als die der Staat anerkannt hat [11]). Sie haben auch die Pflicht, ansteckenden Krankheiten vorzubeugen [12]), und sind thätig bei Verhütung der Brände [13]).

Bei ihren gerichtlichen Functionen muß man ihre Befugniß als öffentliche Ankläger zu erscheinen, wobei sie von den Tribunen autorisirt werden, scheiden von ihrer Befugniß in gewissen Processen selbst Instruenten oder Richter zu seyn. In ersterer Hinsicht erscheinen sie als Ankläger vor dem Volke, d. h. in Tributcomitien, wobei aber die Tribunen die Cognition, ob die Anklage zulässig [14]), und dann auch das Volk zur Rogation zusammen zu rufen haben, da kein Aedilis und Quä-

1) Die Lex alimentaria bei Cic. Ep. VIII, 6., quae iubet metiri aediles. Cic. Legg. III, 3. Dion. VI, 90. Iuvenal. X, 101. Anders Schubert: de aedilib. p. 167. Die Normalmaaße waren in den Tempeln. S. Ever. Otto de aedil. X, 4. 2) Liv. X, 23. 3) Liv. VII, 27. 4) Liv. X, 13. 5) Liv. XXXV, 10. XXXIII, 42. 6) Festus v. Murrata. 7) Liv. III, 6. Cic. Ph. IX, 7. 8. Das Edictum de funeribus. 8) Liv. IX, 40. 9) Tabul. Heracl. p. 106. Haubold. Digest. XLIII, 10.; unter ihren Befehlen stehen IVviri viis in urbe purgandis. Haubold a. a. O. S. 111. 10) Cic. Verr. V, 14. 11) Liv. IV, 30. 12) Liv. III, 6. VIII, 18. 13) Später haben die Aediles curules zu diesem Zwecke 600 öffentliche Sclaven unter sich. Dio Cass. LIII, 33. 14) Dion. VI, 90. Gell. IV, 14.

stor dieses Recht hat [1]), in Stuprationssachen [2]), Zauberei [3]), de vi [4]), bei Ueberschreitungen des Maßes des Landbesitzes [5]), wegen verba improba gegen den Stand der Plebejer [6]). In letzterer Hinsicht dagegen sind sie competent bei allen Processen, welche aus einem Marktverkauf hervorgehen [7]), und in dieser Beziehung erlassen sie ihre Edicta [8]), nach welchen sie entscheiden. Im siebenten Jahrhundert d. St. gab es darüber schriftlich verfaßte Actionen, die Manilianä [9]). Sie werden aus diesem Grunde von Dionysius „Richter" genannt [10]), und sie haben gewisse Processe dieser Art theils selbst instruirt und entschieden, theils nach der Instruction durch einen Richter entscheiden lassen [11]). Ihr Tribunal ist auf dem Forum [12]).

Auch diese plebejischen Beamten waren sacrosancti, weil sie gemäß dem sacrosanctum foedus gewählt waren, ganz gewiß wenigstens seit 306 U. C. [13]); sie durften also nicht thätlich verletzt werden, obgleich Einige dieses Recht ihnen absprachen [14]). Indessen hinderte dieß nicht, daß Aedilen während ihres Amtes angeklagt und verurtheilt wurden [15]).

Zum Andenken an Alles, was die Plebejer in dieser ersten Secession gewonnen hatten, sind öffentliche Spiele der Plebejer (ludi plebeii) für drei Tage eingerichtet und die Leitung derselben den Aedilen übertragen worden [16]). Sie haben sie anfangs aus Beiträgen ihrer Standesgenossen, später, als Ehrsucht dazu trieb, zum Theil aus eigenen Mitteln, wie die Attiker ihre Liturgien, bestritten.

---

1) Varro bei Gell. XIII, 13. 2) Liv. VIII, 18. 22. XXV, 2. Val. Max. VI, 1, 7. 10. Auch X, 31. gehört wohl hierher, obgleich die Aedilen nicht erwähnt werden. S. Schubert de aedil. p. 194. 3) Plin. H. N. XVIII, 6. 4) Cic. p. Sext. 43. 5) S. Nieb. III. S. 16. 6) Gell. X, 6. Hier sind bloß aediles plebis genannt. Vgl. Varro L. L. V, 158. Ovid. Fast. V, 287. Festus v. Publicius hat statt dessen aed. cur. 7) Actiones quae certo tempore finiuntur fr. 2. de divers. tempor. praescr. (Digest. XLIV, 3.). 8) S. Brisson. de Form. p. 269., Maiansius ad XXX ictorum fragm. p. 83. Digest. XXI, 1. Bei Plaut. Capt. IV, 2, 43. sind edictiones aediliciae. Vgl. Dissertat. Hercul. I. p. 65. 9) Varro R. R. II, 5. Brisson. de Form. p. 467. 10) Dion. VII, 90. 11) S. das iudicium dabo im ädilicischen Edict bei Brisson. a. a. O. 12) Tab. Heracl. p. 107. Haubold. 13) Liv. III, 55. 14) Cato bei Festus v. Sacrosancti bestreitet diejenigen, welche dieß läugneten. 15) Plut. Marcell. 2. Gell. XIII, 13. 16) Ascon. p. 76. Orell. pro reconciliatione plebis post secessionem in Aventino.

Als im Jahre Roms 389 sich die plebejischen Aedilen geweigert haben sollten, die ihnen zukommenden großen Spiele auf ihre Kosten zu besorgen, so sei dieß, sagt man, Veranlassung geworden zur Einrichtung zweier neuen Aedilen, welche aus den Patriciern gewählt werden sollten [1]). Darüber s. §. 128.

§. 105. Das Wichtigste aber, was die Plebejer seit der ersten Secession gewannen, ist das Dritte, nemlich das Recht, diejenigen vor das Gericht der Tribus oder der Plebejer, die Comitia Tributa, zu laden, welche an den Rechten der Plebejer gefrevelt hatten. Eine solche Entscheidung hieß ein Plebiscitum und es bezieht sich dieser Name nicht bloß auf später diesen Comitien zugetheilte Befugniß, auch legislative Entscheidungen zu geben. Daß ihnen das Richteramt nach altlatinischer Weise [2]) gleich bei dem neuen Bündniß zwischen Plebejern und Patriciern nach der ersten Secession gegeben ward, würde schon daraus hervorgehen, das Fecialen das Bündniß, wie zwischen zwei verschiedenen Völkern, geschlossen hatten; zwischen den verschiedenen Völkern Italiens ward aber ein solches Recht als herkömmlich bestehend angenommen. Wenn ein Volk sich von Bürgern eines andern Volkes verletzt fühlte und durch Abgesandte Beschwerde geführt hatte, so ward nach vorhergegangener Untersuchung die Sache der Verletzenden dem verletzten Volke hingegeben, um von diesem gerichtet zu werden. Festus sagt nun ausdrücklich [3]), daß das erste tribunicische Gesetz den Plebejern das Recht zugestanden habe, Jemanden zum Sacer zu erklären, wodurch er vogelfrei geworden und von Jedem ohne Ahndung habe getödtet werden können [4]). Diese **Lex tribunicia prima** kann auf keinen Fall ein Curiengesetz seyn, welches ein Tribunus Celerum beantragt hat, wie Niebuhr [5]) meint, indem er an die Lex tribunicia erinnert, vermöge welcher durch die Curien die Tarquinische Gens verbannt ward [6]); auch kann nicht gemeint seyn das Gesetz, welches zuerst die Tribunen einsetzte, wofür nicht einmal eine Stelle des Cicero [7]) eine Analogie darböte. Vielmehr gibt der Beisatz **prima** und die Stellung des ganzen Artikels bei Festus unter **Sacer mons** den Beweis, daß an ein

1) Liv. VI, 42. VII, 1. 2) §. 17. 3) Sacer Mons p. 251. Nicht zu verwechseln mit dem Gesetz über die Unverletzlichkeit der Tribunen. Dion. VI, 89. VII, 17. 52. X, 35. 4) Si quis eum qui eo plebei scito sacer sit occiderit parricida ne sit, d. h. wer kraft dieses Plebiscits, nemlich eben der Lex tribunicia prima, zum sacer erklärt ist. 5) R. G. I. S. 586. 6) Vergl. §. 76. 7) Ver. I, 16.

Plebiscitum unterm Antrag eines Tribunus Pl. allein zu denken ist, wie denn auch Livius [1]) von solchen **leges tribuniciae** redet und sie den **leges consulares** entgegenstellt, und auch Cicero [2]) ihrer gedenkt, indem er sie in Tributcomitien gefaßt seyn läßt. Endlich sagt selbst Cicero [3]): **Neque enim ullam aliam ob causam P. R. tribuniciam potestatem tanto studio requisivit: quam quum poscebat verbo illam poscere videbatur, re vera iudicia poscebat.**

Es bekamen aber die Plebejer erst im Jahre 282 das Recht ein legislatives Plebiscit zu geben; es könnte also das eben erwähnte Gesetz nicht vor dem genannten Jahre gegeben seyn [4]). Und doch haben die Comitien der Tribus, oder die Plebejer, bereits im Jahre 262 den C. Marcius Coriolanus verurtheilt, und nachher noch viele andere. Dagegen erwähnt Dionysius [5]) zum Jahre 262, vor der Verurtheilung Coriolans, eines Plebiscitum des Inhalts: „Wer einem Tribunen, so er vor dem Volke redet, gegenredet und unterbricht, soll, wenn es die Tribunen fordern, Bürgen stellen der Strafe, die sie ihm bestimmen werden. Gibt er die Bürgen nicht, so soll er selbst dem Tode, seine Habe aber den Göttern verfallen seyn. Entscheiden soll in der Sache das Volk". Dieß Gesetz enthält zwei Bestimmungen, eine, daß die Tribunen anklagen dürfen und die Strafe bestimmen, eine zweite, daß das Volk (in den Tributcomitien) entscheiden soll. Wie ist es aber denkbar, daß damals die Plebejer, überdieß, ohne vorhergegangene Senatsentscheidung, hätten ein solches Gesetz geben können! Das Ganze hat das Ansehen, als ob Q. Icilius, dem Dionysius die Abfassung und den Vortrag des Gesetzes zuschreibt, in jener Versammlung der Plebejer diesen die Worte des alten Gesetzes, welches schon 260 gegeben war, ins Gedächtniß habe zurückrufen wollen und daß diese ihre Zustimmung zu dem bereits eingeleiteten Verfahren der Tribunen gegen Coriolan gegeben haben [6]). Denn es ist in der Erzählung des Diony-

1) III, 56. 2) p. Sext. 25. 64. 3) Verr. I, 15. 4) Nieb. II. S. 111. 5) Dion. VII, 17. 50. IX, 46. In der letzten Stelle sind die Worte ὡς ἔδωκεν ἡ βουλὴ τῷ δήμῳ τὴν ἐξουσίαν κρίνειν οὓς ἂν αὐτοῖς δόξειε τῶν πατρικίων auf die Tribunen zu beziehen (τῷ δήμῳ für τοῖς δημάρχοις) und die folgenden auf die Tributcomitien. Daher ist die Vermuthung Klee's (de magistr. cons. Rom. p. 25.), es sei zu lesen φυλέτην statt κουριᾶτιν sehr wahrscheinlich. 6) Nieb. II. S. 263. setzt das Gesetz nach den Publilischen Rogationen, ins Jahr 284, so wie er, hierdurch bewogen, auch Coriolans Verurtheilung um mehr als zwanzig Jahre jünger macht. Eine gewaltsame Maßregel!

sius nicht einmal von der gesetzmäßigen Bekanntmachung des Gesetzentwurfs drei Nundinen vorher, ehe die Abstimmung erfolgt, die Rede; alles geht so eilig zu, daß an ein damals abgefaßtes Plebiscit nicht zu denken ist. Es scheint mir daher nicht zu bezweifeln, daß die von Festus erwähnte **Lex tribunicia prima** eine den **Legibus Valeriis** ähnliche Bestätigung der früheren i. J. 260 gegebenen Bestimmung ist.

Das Verfahren war aber dabei folgendes: Wenn die Tribunen einen Römischen Bürger, Patricier oder Plebejer, der an den Rechten der Plebejer, an den **Legibus sacratis** gefrevelt, vor den Tribus belangen wollen, so ist erst die Stimme des Senats darüber einzuholen [1]) und durch ein Senatusconsult die Sache zu genehmigen. Wenn ein Römischer Bürger oder ein einzelner Tribun einen andern Römischen Bürger, der an den Rechten der Plebejer, an den **Legibus sacratis** gefrevelt, vor den Tribus belangen will, so hat er die Sache erst dem Collegium der Tribunen im Beiseyn und nach Anhörung des Beklagten vorzutragen und von der Entscheidung dieses Collegiums ist es abhängig, ob die Klage zugelassen und die Genehmigung des Senates eingeholt werden solle [1]). Findet das Collegium den Thatbestand richtig und provocirt nun der Angeklagte, wenn er es für räthlich hält, an das Volk selbst, so kann der Angeklagte bis zum Tage des Gerichts im Gefängniß gehalten werden, wenn die Tribunen es für gut finden. Es kann aber auch der Angeklagte über einen bestimmten Punct, durch den ihm die Unrechtmäßigkeit der Anklage selbst evident zu werden scheint, dem Ankläger eine Sponsion anbieten, die dann erst von einem Einzelrichter entschieden werden muß und für die Tribunen als Präjudicium gilt [2]). Daß auch der Ankläger dem Angeklagten eine ähnliche Sponsion habe anbieten können, um ihn für das Gefängniß zu sichern, meint Niebuhr; ich finde aber dafür keine Beispiele angeführt. Wenn die Sache vor den Tribunen abgethan und die Genehmigung des Senats eingeholt war, so steht es in der Macht des (oder der [3])) anklagenden Tribunen, den Antrag auf eine Geldstrafe in eine Capitalstrafe umzuwandeln, wenn neue Beschwerden hinzukommen [4]). Ausdrücklich erklärte in einem solchen Falle einmal das Collegium der Tribunen, es stehe **more maiorum** jedem von ihnen frei,

1) Liv. II, 35. adeo infensa erat coorta plebs, ut unius poena defungendum esset patribus. Dion. VII, 56. 57. VIII, 80. IX, 46. X, 11. 34. 2) Val. Max. VI, 1, 10. Nieb. II. S. 421. 3) Liv. XXXVIII, 50. 4) Liv. XXVI, 3.

entweder legibus oder moribus Jemand anzuklagen, je nachdem der Antrag auf eine Capital- oder Geldstrafe gerichtet sei [1]). Daraus scheint hervorzugehen, daß die Befugniß der Tribunen anfangs allerdings nicht über einen Antrag bei den Tribus auf eine Geldstrafe gegen den sich wirklich dem Gerichte Stellenden hinausgegangen sei, wie dieß auch von den Alten selbst gesagt wird [2]); allein da über die Größe dieser Geldstrafe gesetzlich nichts festgesetzt war, so hatten die Tribunen es allerdings in der Hand, dieselbe so hoch anzusetzen, daß sie als unerschwinglich den Folgen einer Capitalstrafe gleich kam, weshalb denn später an der Befugniß der Tribunen, einen Antrag auf Capitalstrafe zu stellen [3]), nicht mehr gezweifelt ward, so wie das Recht vorhanden war, einen sich nicht Stellenden zum Sacer zu erklären [4]). Auch eine solche öffentliche Geldstrafe führte den Namen Sacramentum [5]), wie diejenige, welche von den Magistraten auferlegt wurde [6]) und wie das Geld, welches als Succumbenzgeld bei Privatstreitigkeiten vor dem Richter eingesetzt ward, weil alle diese Gelder zu heiligen Zwecken verwendet zu werden pflegten. Aber nur bei den beiden letztern war die höchste Summe bestimmt, welche nicht überschritten ward, bei der ersteren dagegen nicht. Daher finden wir in dem Strafansatz der Tribunen vielfältig eine uns oft unerklärliche Willkühr, indem theils persönliche Leidenschaft sich ungehöriger Weise mit einmischte, theils aber auch wohl auf den Census der Angeklagten Rücksicht genommen ward; wenigstens ist aus der Zeit des ältern Cato ein Zeugniß vorhanden, daß die Mult nicht die Hälfte des Vermögens eines Verurtheilten übersteigen dürfe [7]), sondern nur minorem partem familiae zu begreifen habe. So finden wir in älterer Zeit den Antrag auf zweitausend Asse wegen unvorsichtiger Kriegführung, durch welche dem Römischen Volke ein bedeutender Nachtheil zukam [8]), dann auf zehntausend Asse wegen Veruntreuung der Kriegsbeute [9]), wegen unvorsichtiger Kriegfüh-

1) Liv. a. a. O. 2) Dion. VII, 30. Cic. Legg. III, 19. 3) Liv. XXV, 4. 5. XXVI, 3.; doch ist diese Stelle wegen der Art der Comitien noch problematisch; s. Liv. XLIII, 16. 4) Einmal auf den Tod erkannt nach Dion. Exc. XVI, 8. 9.; dagegen XX, 9. sind abtrünnige. 5) Festus v. Sacramentum aes significat quod poenae nomine penditur sive eo quis interrogatur (in Comitien der Tribus), sive contenditur (s. Gaius IV, 5. vor den Civilgerichten). 6) Cic. de rep. II, 35. 7) S. Gell. VII, 3. Klenze Rhein. Mus. für Phil. II. S. 42. 8) Liv. II, 52. 9) Liv. III, 31.

rung [1]), wegen Uebertretung eines Plebiscitum [2]), wegen Mißbrauchs der Intercession [3]) und wieder auf 15,000 wegen unvorsichtiger Kriegsführung [4]) und Veruntreuung der Kriegsbeute [5]), dann auf 30,000 wegen Verletzung der Tribunen [6]), auf 100,000 [7]), 200,000 [8]), 500,000 [9]) und sogar auf eine Million [10]) in anderen Fällen.

Unter dem Vorsitze des anklagenden Tribunen, der sein Tribunal auf den Rostra hatte, wurden, nach vorausgegangener Spectio, ohne Tripudium [11]) die Comitien der Tribus auf dem Forum gehalten [12]). Gezogene Seile [13]) schieden die Tribus von einander, innerhalb welcher jeder Bürger eine gleiche Stimme hatte, so daß das Suffragium einer Tribus aus den Stimmen der einzelnen Plebejer hervorging, nicht, wie in den Centuriatcomitien das Suffragium einer Classe aus den Stimmen der einzelnen Centurien. Eine Tribus praerogativa ward ohne Zweifel erloost [14]), dann folgten die anderen in ihrer Ordnung (iure vocatae). Es war daher diese Abstimmung in den Tribus eine vollkommen demokratische [15]), während die der Centurien eine aristokratische war. Jeder einzelne Tribun aber konnte, von dem Beklagten angerufen, die Abstimmung und somit die Verurtheilung des Beklagten hindern. Diesem war, wenn er dem Gerichte durch Intercession eines Tribunen nicht weiter sich entziehen konnte, gestattet, sich entweder zu vertheidigen, wo es ihm oft gelang, durch ein schlagendes Wort die Anklage zu vernichten, wie denn P. Scipio, welcher die ganze Versammlung dem sitzenbleibenden Tribunen entzog, so daß sie, statt über die Anklage zu entscheiden, mit dem Beklagten in allen Tempeln umherging, um den Göttern für die Siege zu danken, die das Römische Volk unter ihm erfochten

1) Liv. IV, 41. V, 12. 2) Liv. VI, 16. 3) Liv. VII, 29. 4) Liv. III, 31. IV, 44. 5) Liv. V, 32. peculatus. 6) Liv. III, 13. 7) Liv. XXXVII, 38. 8) Liv. XXV, 3. 9) Liv. VI, 38. 10) Liv. XLIII, 8. 11) Dio Cass. XXXVIII, 13. 12) Auch zuweilen auf der Area Capitolii, Liv. XXV, 3. XXXIII, 25. XLV, 36., auf dem Campus Martius, Cic. Att. I, 1., im Circus Flaminius, Cic. Att. I, 14. 13) Appian. B. C. III, 30. Vgl. §. 131. 14) Varro R. R. III, 17. 15) Dion. VII, 64. gebraucht das Wort διὰ τὴν ἰσονηφίαν bei der Gelegenheit der Verurtheilung des Coriolan, wo einundzwanzig Tribus urtheilten, und zwölf ihn verdammten. Es kann sich der Ausdruck, wenn die Stelle überall richtig ist, nur auf die Gleichheit der Stimme jedes einzelnen Plebejers beziehen; denn eigentliche ἰσονηφία war ja bei einundzwanzig Suffragien unmöglich.

fochten [1]), oder wie demselben Scipio, der, als L. Scipio des Unterschleifs angeklagt war, dessen Rechnungsbuch vor den Comitien zerriß, weil er eine solche Anklage bei seinen Verdiensten für unwürdig hielt [2]), oder wie Aemilius Scaurus, der bloß seinen Namen dem obscuren Namen seines Anklägers entgegenhielt [3]): Oder aber es war ihm gestattet, nachdem er Bürgen (vades) gestellt, die Entscheidung der Comitien nicht abzuwarten und sich ins Exil zu begeben. Nach der Entscheidung ward der Beklagte im Gefängniß gehalten, bis er seine Mult bezahlt, oder er mußte ebenfalls Bürgen (praedes) seiner Strafe stellen. Dieß ist der Unterschied zwischen vades und praedes (alt praevides), jene verbürgen sich dafür, daß der Angeklagte sich am Tage des Gerichts stelle und zahlen, wenn er nicht erscheint, die Summe, die ihnen die Tribunen als Bürgschaft aufgelegt (vadati sunt), diese sind Bürgen für eine dem Staate bereits verfallene Summe.

Die agrarischen Rogationen des Sp. Cassius und die Oligarchie der Fabier.

§. 106. Sp. Cassius hatte als Consul im Jahre R. 261. den Bund der Republik mit den Latinern, welcher durch den etruskischen Krieg aufgelöst war, erneuert unter ziemlich gleichen Bedingungen wie früher S. Tullius und der letzte Tarquinier. Es war ein Schutz- und Trutzbündniß, nach welchem was im Bundeskriege gewonnen ward, zu gleichen Theilen zwischen beiden Völkern vertheilt werden sollte. Die den Feinden abgenommenen Städte und Länder sollten so getheilt werden, daß den Römern dasjenige Land, welches geographisch und politisch ihnen günstig lag, zugesprochen ward und den Latinern das ihrige in gleichem Verhältnisse. Seit dieser Zeit sandte Rom seine Bürger als Colonisten in diese eroberten Länder unter dem Namen Römischer Colonieen, während Latium Latinische Colonieen gründete [§. 133. 134.]. Wegen der übrigen Beute dagegen scheint ein anderer Beschluß gefaßt zu seyn, nemlich der, daß die res mancipi [§. 63.] an den Staat zur Subhastation abgeliefert wurden, das baare Geld aber das Eigenthum des Einzelnen blieb, welcher es gewonnen hatte [4]). Das alte Connu-

1) Liv. XXXVIII, 50. 59. Val. M. III, 7, 1. 8. VIII, 1, 4. 5 — 8. andere Processe vor den Tribus. 2) Val. Max. a. a. O. 3) Val. Max. III, 7, 8. 4) Dieß geht hervor aus Festus v. Nancitor p. 179. In foedere latino: pecuniam quis (si quis) nancitor habeto.

bium und Commercium [§. 97.] muß zurückgegeben worden seyn [1]), was kurz vor der Schlacht am See Regillus aufgekündigt worden war [2]). Beides ist unter der Isopolitia zu verstehen, von welcher Dionysius sagt, daß sie den Latinern gegeben sei [3]) und es hat sich in dieser Weise erhalten bis zur Schlacht am Vesuv. An ein Stimmrecht in den Volksversammlungen der Römer, von welchem Dionysius sagt, daß es Latiner und Herniker [4]) ausgeübt, kann dagegen nicht gedacht werden. Dieß wäre nicht mit den späteren Forderungen der Latiner zu vereinigen [5]). Streitigkeiten der einzelnen Bürger sollten in zehn Tagen an dem Orte geschlichtet seyn, wo der Contract eingegangen worden, aus welchem der Streit entstanden sei [§. 97.]; auch Bestimmungen über **pignoris capio** [6]) waren darin getroffen.

Derselbe Cassius erneuerte im Jahre 268 in seinem dritten Consulate unter gleichen Bedingungen den Bund mit den Hernikern. Vorher aber hatten diese ihren vereinten Besiegern, Römern und Latinern, ein Stück ihres Landes abtreten müssen. Dieß drückt Livius aus: zwei Theile ihres Landes seien ihnen genommen; es gilt aber ohne Zweifel bloß von der Theilung des abgetretenen Landes unter Römer und Latiner. Denn einem Volke, welchem man zwei Dritttheile seines Landes genommen, hätte man nicht unter so günstigen Bedingungen in den Bund aufgenommen zu werden gestattet. Das Römische Stück dieses Landes stieß mit einem Theile des alten Ager Publicus der Römer zusammen und Sp. Cassius hielt es daher für rathsam, um mehreren verarmten Plebejern durch Assignation aufzuhelfen, jenes Stück des Staatseigenthums von den Patriciern, welche es occupirt hatten, zu reclamiren. Zugleich sah er mit Recht ein, daß große Latifundien den Staat allmählich veröden würden, während durch Assignation und Vertheilung das Volk sich bereichere und erstarke. Daß er einen Theil des occupirten Ager Publicus zuerst wieder als Eigenthum des Staates in Anspruch nahm, daß er es für billig hielt, den nie zum Eigenthum gewordenen Besitz desselben den Patriciern zu entziehen und als Eigenthum armen Plebejern zu überweisen, ward von den Genossen seines Standes als Verrath an ihren Rechten angesehen. Ich kann daher nicht glau-

---

1) Liv. IV, 3. 2) Dion. VI, 1. 3) Dion. VII, 53. 4) Dion. VIII, 72. 5) Liv. VIII, 4. S. §. 134. - 6) Festus a. a. O. si quid pignoris nancitor sibi habeto. Die beiden Sätze, welche nur um des Wortes nancitor willen von Festus zusammengestellt sind, zieht Huschke: über Possessio p. 107. ungehörig zusammen.

ben, daß Cassius bloß das alte Tullianische Recht [§. 92.] wieder zurückgeführt [1]), nach welchem bloß eben erobertes Land den Plebejern assignirt ward. Eine solche Maaßregel würde die Patricier nicht also erbittert haben. Im Gegentheil ging sein Gesetz auf Land durch Possessio [2]) occupirt, um so mehr, als die Patricier sich überdieß der Abgabe des Zehenten vom Ager Publicus seit geraumer Zeit zu entziehen gewußt hatten [3]). Wie viel dem einzelnen Plebejer von Gemeindelande nach seinem Gesetze hat zugetheilt werden sollen, davon finden wir bei den Historikern keine Spur und nur Niebuhr deutet auf sieben Jugern hin als die gewöhnliche Größe der plebejischen Hufen. Dazu hat eine verderbte Stelle des Varro [4]) Veranlassung gegeben, während doch die erste historische Nachricht, welche wir von einem bestimmten Maaße assignirtes Ackers haben, von nur zwei Jugern redet [5]). Das aber wissen wir, daß sein Streben für die Interessen der Plebejer von seinen Standesgenossen übel verkannt ward und daß er nach beendigtem Consulate angeklagt, verurtheilt und getödtet worden ist. Ohne Zweifel hat ihn das Pàrgericht der Curien verurtheilt [6]); als Milderung der Schande seiner Gens ward dem Vater gestattet, das Todesurtheil am Sohne daheim zu vollziehen [§. 53.].

Mit seinem Tode aber war die Forderung der Plebejer nicht auf immer unterdrückt, nur jetzt zurückgewiesen und noch später niedergehalten durch Verhältnisse, welche durch Niebuhrs Forschung erst ihr wahres Licht erhalten haben.

§. 107. Die auffallende politische Stumpfheit der Plebejer, welche nach dieser Katastrophe nicht zu verkennen ist, erhält nemlich ihre völlige Erklärung erst durch die gelungene Unterdrückung derselben durch

---

1) Nieb. II. S. 188. 2) S. außer Niebuhr Savigny das Recht d. Besitzes (VI.) p. 217. 3) Dion. VIII, 70. *σὺν οὐδενὶ δικαίῳ κατοχῆ-κότων πατρικίων*. Vgl. Nieb. II. S. 187. 4) R.R. I, 12. Vgl. §. 119. u. §. 92. Plinius H. N. XVIII, 4. Haec autem mensura (septem iugerum) plebei post exactos reges assignata est sagt keineswegs, daß die erste Theilung an die Plebejer in sieben Jugern bestanden habe. Es scheint nach plebei die Jahrzahl zu fehlen. 5) Liv. IV, 47. Später terna iugera et septunces Liv. V, 24. Erst ins Jahr 362 fällt die erste Assignation von sieben Jugern, Liv. V, 30. Daß früher weniger vertheilt war, ergibt sich aus der Erzählung des Livius. Noch später kommen zwei und fünf Jugera vor (Liv. VIII, 11.) und noch später funfzehn (Liv. XXXV, 40.). 6) Ich habe dieß schon im Jahre 1825 darzuthun versucht im Hermes XXVI.

eine patricische Parthei, an deren Spitze die Gens Fabia stand. Diese hat sieben Jahre lang die eine Stelle des Consulates in der Art stehend behauptet, daß von 268 bis 274 sich in den Fasten immer ein Fabius als Consul findet. Niebuhr vermuthet zugleich, daß dieß nicht erreichbar gewesen seyn könne ohne einen Umsturz der bisherigen Wahlordnung und dieser habe darin bestanden, daß die eine Stelle des Consulates durch die Curien, welche in der Hand der Fabier gewesen seien, und nur die andere durch bisherige Wahl der Centurien vergeben worden. Dafür sind aber keine Beweise beigebracht, als solche Stellen [1]), aus welchen bloß hervorgeht, daß der Senat sich über die Ernennung eines Fabius vereint habe; es läßt sich aber derselbe Erfolg der Wahlen auch bei den Centuriatcomitien erklären, wenn der Senat nur über zwei Candidaten, unter denen jederzeit ein Fabier war, eine bestimmte Verabredung traf. Die Oligarchie des Fabischen Geschlechts endete mit dem Unterliegen desselben, wie es durch den Ueberdruß der Patricier und den Widerstand der Plebejer nothwendig herbeigeführt werden mußte. Eine Secession der dreihundert und sechs Fabier mit viertausend Clienten nach Etrurien an die Cremera, um dort eine neue, dem alten Rom verbündete Stadt zu gründen, hielt sich eine Zeit lang gegen die Etrusker, ward aber endlich mit sämmtlichen Fabiern (276 U. C.) vernichtet.

Die Rogationen des Volero Publilius.

§. 108. Seit jener Evacuation erstarkt die Plebs nach manchen Prüfungen wieder. Daß sie es später noch mehr vermochte, ist das Verdienst des Tribunen Volero Publilius, ihres Organs. Er hat es im Jahre 281 U. C. in Antrag gebracht, daß die plebejischen Beamten in den Comitien der Tribus und ohne die bisher nöthige Bestätigung der Curien gewählt werden sollten; allein er fand für seinen Antrag kein Gehör. Daher hat er seinen und seiner Standesgenossen Zweck auf einem Umweg zu erreichen gesucht, der, einmal vollendet, noch einen ausgezeichneten andern Vortheil zu Wege brachte. Ich zweifle nicht, daß er 282 U. C. erst einen andern Antrag, ohne Zweifel auf dem ge-

1) Liv. II, 42. Vgl. darüber die angeführte Abhandlung von Klee S. 27. Die Stelle des Dion. IX, 46. (von welcher vorher gesprochen worden ist) sieht Niebuhr als eine Bestätigung seiner Ansicht an; sie würde aber, wenn sie besagte, was Niebuhr ihr unterlegt, dem Dionysius eine vollkommene Unwissenheit mit dem Sinn seiner eigenen Worte aufbürden. Ohne Zweifel ist sie verderbt.

wöhnlichen Wege, durchgesetzt habe, indem er ihn dem Senate zur Begutachtung mittheilte und dann von der Gemeinde der Centurien annehmen ließ: die Befugniß der Tributcomitien, sich auf Antrag (rogatio) eines der plebejischen Tribunen über alle Gegenstände des gemeinen Wohls [1]) zu berathen und darüber beschließen zu können, oder ein legislatives Plebiscitum zu bilden. Dieser Beschluß muß dem andern über die Art der Wahl der plebejischen Beamten nothwendig vorausgegangen seyn, weil dieser selbst schon ein unbezweifeltes Plebiscit ist, welches ohne jene erste publilische Rogation gar keine verfassungsmäßige Gültigkeit gehabt hätte; bei Dionysius [2]) aber wird er als ein Zusatz zu dem alten Beschluß über die Wahl der Beamten angegeben, welches, wenn man es nur nicht von einer schriftlichen Hinzufügung, einem Amendement, versteht, wohl mit der erwähnten Annahme vereinbar ist. Bei Zonaras [3]) hingegen steht die legislative Bestimmung richtig den übrigen Bestimmungen über die Tribunen voran.

Das Verfahren bei diesen legislativen Plebisciten war folgendes: Die Tribunen promulgirten ein von ihnen bereits berathenes Gesetz und es ward dann den Consuln die Zeit dreier Nundinen [4]) oder auch zweier Monate gegeben, es dem Senate mitzutheilen und dann, nachdem die Tribunen es gestattet [5]), das Volk darüber in Concionen zu belehren, entweder zu- oder abrathend, wo dann ihrer Seits auch die Tribunen auftreten konnten. Hierauf sollen die Consuln, auch wenn sie das vorgeschlagene Gesetz nicht billigen, die Abstimmung geschehen lassen [6]); der Senat kann sich aber dabei der Intercession der Tribunen bedienen [7]). Wird das Gesetz, nachdem es ein Schreiber verlesen (nicht der Tribun selbst [8])), angenommen von den Tribus, so hat es für die Plebejer in dem ihnen zukommenden Kreise der Befugniß auch ohne Zweifel gesetzliche Kraft. Aber um allgemeine Gültigkeit, auch für die Patricier, zu haben, bedarf es noch der Bestätigung der Curien [9]). An das Senatusconsult sind die Comitien kei-

---

1) Auch über Krieg und Frieden. Liv. VI, 21. XXXIII, 25. 2) Dion. IX, 43. 3) Zonaras II. p. 26, 19. 4) Cic. Phil. V, 8. 5) Liv. XLV, 36. Dion. IX, 44. 6) Liv. III, 25. 7) Liv. VI, 35. 8) Ascon. p. 60. 9) Liv. III, 55. non adversantibus patriciis. Cf. III, 59. Liv. VI, 42. Factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Hier sind ganz deutlich Senatusconsult und Patricier

nesweges gebunden [1]), aber auf das Gutachten des Senates wird von wohlgesinnten Tribunen immer gehalten [2]), ja zuweilen der Senat durch die Verhinderung der Aushebung zur Berathung über ihren Antrag gezwungen [3]). Daß schon seit 298 U. C. die Tribunen das Recht gehabt, den Inhalt ihrer Gesetze dem Senat vorzutragen, wie Niebuhr [4]) annimmt, ist wenigstens nicht aus Dionysius [5]) zu schließen. Allmählich aber entzogen, anfangs gegen das Recht, demagogische Tribunen ihre Comitien den Vorberathungen des Senats, bis die Lex Publilia (416 U. C.) dieß gesetzmäßig machte [6]). Der Vormundschaft der Curien entzogen sich dagegen die Comitien der Tribus auf gesetzlichem Wege schon durch die Lex Valeria Horatia im Jahre 305 [7]), nach den Decemviralgesetzen, kraft deren den Patriciern die Theilnahme an den Comitia Tributa gestattet war. Später finden wir aber bis zur Lex Publilia die alte Einrichtung wieder, welche restituirt seyn muß [8]), weil die Decemviralverfassung nicht gänzlich bestehen blieb [9]). Die Lex Hortensia (465 U. C. [10])) endlich verwies die Patricier ungerechter Weise [11]) aus diesen Comitien, dem Buchstaben des alten publilischen Gesetzes [12]) folgend, welches bloß von Plebejern (man hatte aber die Tribus verstanden) redete, die den Beschluß zu fassen hatten. Damit stand freilich fest, daß für Alle gültig sei, was die Plebs beschlossen habe; aber es ward doch immer noch, wenn gleich ohne Erfolg, der alte Unterschied zwischen Lex und Plebiscitum oder Rogatio [13]) gemacht, daß jene allein für Alle gültig sei, diese nur für die Plebejer. Später, und namentlich nach der Lex Hortensia, hat man die Allgemeingültigkeit der Plebiscite durch die Bezeichnung Lex Plebis-

---

unterschieden. Noch deutlicher ist Liv. VII, 16., wo die Patres ihre Auctorität den früher im Felde gehaltenen Tributcomitien hinzufügen. 1) Liv. III, 63. 2) Liv. III, 21. IV, 49. VII, 15. 16. XXVII, 5. XLII, 21. Dionys. X, 48. 52. 3) Liv. IV, 12. Vgl. IV, 2. 4) II. S. 247. 5) X, 31. 6) Liv. VIII, 12. 7) Liv. III, 55. Gaius I, 3. S. §. 113. 8) §. 113. 9) S. §. 125. 10) Gell. XV, 27. Gaius I, 3. Unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri quia sine auctoritate eorum facta essent sed postea Lex Hortensia cet. 11) Ce fut un délire de la liberté. Montesq. XI, 16. 12) Liv. II, 60. 13) S. Festus v. Rogatio. Nach Aelius Gallus in derselben Stelle war aber der eigentliche Unterschied zwischen Lex und Rogatio der, daß Rogatio der bloße Antrag, Lex der vom Volke angenommene Antrag war: Rogatio est genus legis quae lex non continuo rogata est; ea non potest non esse lex si modo iustis comitiis rogata est. So ist die Stelle zu emendiren; es ist versetzt.

desitum — auf ein und dasselbe Gesetz bezüglich — auszusprechen gesucht [1]). Die weniger bedeutenden Auspicien, welche bei dieser Art der Volksversammlung gesetzmäßig waren und bloß in der Spectio bestanden, indem allein Blitz und Donner [2]) als Hindernisse betrachtet wurden, ohne Zweifel als Zeichen eines Gewitters, welches die unter freiem Himmel abzuhaltenden Comitien ohnehin gestört hätte, sind Ursache, daß die bereits begonnene Abstimmung von den Tribunen bei irgend einer Veranlassung für ungültig erklärt und sogleich an demselben Tage auf der Stelle eine neue Abstimmung angeordnet werden konnte [3]), welches bei den mit umständlicheren Auspicien versehenen Centuriatcomitien nicht geschah. Durch ein von P. Clodius gegen das Ende der Republik vorgeschlagenes Gesetz sollten die Auspicien bei den Tribusverhandlungen überhaupt abgeschafft werden [4]). Sie waren aber immer die Hauptursache, daß die Plebiscita eben so leicht wieder aufgehoben (abrogirt), oder ein Theil derselben für ungültig erklärt (derogirt), oder endlich das Gegentheil eines früher beschlossenen Plebiscits in einem neuen beschlossen (obrogirt) werden konnte [5]).

Das eigenthümlichste und das wahrhafte Leben dieser Volksversammlungen bildende, wie sie sich allmählich festgestellt hatten, war die Befugniß, sich aus freiem Antriebe über Gegenstände der Gesetzgebung zu berathen, während die Centurien nur über einen vom Senat ausgehenden Antrag abzustimmen hatten, und es ist nicht zu läugnen, daß in dieser Befugniß sowohl die Quelle rasch vorwärts schreitender politischer Bildung des Römischen Volkes, wie größtentheils auch allmählicher Verderbniß der alten Verfassung zu finden ist.

Ich habe bisher das Verhältniß dieser Comitien dargestellt, wie es mir die Quellen zeigten, muß aber noch einer Meinung Niebuhrs [6]) darüber gedenken, welche sich mir nicht bestätigt hat. Er glaubt, vor der Lex Hortensia haben die Plebiscite ohne Bestätigung der Patres keine Gesetze gebildet und allmählich sei festgestellt worden, daß ein Beschluß über Hoheitsrechte vom Senate ganz unabhängig gewesen sei, hingegen kein Plebiscit was die Verwaltung anging anders als auf einen Senats-

1) Klenze Fragm. L. Serv. p. 20. p. XIX., Rhein. Mus. f. Philol. II. S. 45., Savigny (Zeitschr. IX. S. 355.). Sonderbar ist dabei der Ausdruck in der Lex de Gall. cisalp. I, 29. 38.: ex Lege Rubria sive id plebiscitum sit. 2) Cic. de div. II, 18. 3) Liv. XLV, 36. 4) §. 154. Cic. in Pison. 5) Cic. Att. III, 23. de invent. II, 45. 46. 6) Niebuhr II. S. 251.

beschluß habe gefaßt werden können. Allein nicht die Lex Hortensia bestimmte dieß, sondern bereits die Lex Publilia (von 416 d. St.), mit den Worten, daß die Plebiscita für alle Bürger Geltung haben sollten, die Gesetze in den Centurien aber erst durch den Senat beantragt seyn mußten, woraus von selbst folgt, daß das bei den Plebisciten nicht der Fall seyn solle. Daß über Hoheitsrechte auch ein Senatusconsult vorherging, zeigen Beispiele bei Livius [1]). Die eine Stelle desselben [2]) zeigt nur, daß die Tribunen, wo es ihnen räthlich schien, den Senat übergingen.

Als erstes Plebiscit, welches in diesen neuen Comitien auf Antrag des Volero Publilius durchgesetzt ward, ist die schon früher erwähnte Bestimmung zu betrachten, daß jetzt die Tribunen und Aedilen in den Tributcomitien gewählt werden sollten [3]) und zwar ohne Vorberathung des Senates [4]), welche bei den legislativen Plebisciten gesetzmäßig war, und ohne die früher nothwendige Bestätigung der Curien [5]).

Die Römische Verfassung bietet seit dieser Zeit das sonderbare Bild eines Doppelstaates dar. Reinpatricischen Volksversammlungen (Comitia curiata) mit dem Rechte, patricische Staatsbeamte zu bestätigen, gewisse priesterliche Würden zu ertheilen und ein Pärgericht über patricische Standesgenossen zu halten, stehen reinplebejische Volksversammlungen (Comitia tributa) gegenüber mit dem Rechte, plebejische Beamte zu ernennen, legislative Plebiscite zu fassen und richterlich über diejenigen zu entscheiden, welche sich an den Rechten der Plebejer vergangen haben. Diese Befugniß eines Theiles des Volkes hat vielfache Erbitterungen erregt; mehrmalige Versuche der Patricier und ihrer Clienten, die Abstimmung der Plebejer mit Gewalt zu hindern, werden von den Geschichtschreibern geschildert. Ferner steht ein aristokratischer Staatsrath, der Senat, einem demokratischen, den Tribunen, gegenüber, während die große auf oligarchischen Principien beruhende Nationalversammlung der Comitia centuriata beide Stände vereinigen sollte. Allein dieser Vereinigung fehlte es, seitdem die plebejischen Versammlungen sich zu ihrer Bedeutsamkeit emporgerungen hatten, an dem Bande des wahren Patriotismus, da der Reichthum oder doch wenigstens die Wohlhabenheit in den Centu-

1) IV, 2. 6. XXVII, 5. XLII, 21. 2) Liv. XXXVIII, 36. 3) Liv. II, 57. Dionys. IX, 43. 49. 4) Dionys. IX, 41. 44. 5) S. §. 103.

sen das Hauptmoment war. Im Jahre 291 U. C. sprach der Tribun C. Terentilius [1]) Arsa es zuerst in den Tributcomitien aus und sein College A. Virginius trat ihm bei, daß eine neue gemeinsame Verfassung hergestellt werden müsse. Zwar hatte sein Gesetzvorschlag, daß fünf Männer oder zehn [2]) ernannt werden sollten **legibus de imperio consulari scribendis** nach Livius Darstellung [3]) anfangs bloß die Beschränkung der consularischen Gewalt zum Zwecke gehabt; allein daß derselbe, vielleicht später vielfach verändert und vermehrt, die Grundlage der Decemviralgesetzgebung gebildet habe, daran ist, nach Niebuhrs Darstellung, nicht zu zweifeln. Heftiger Widerstand der Patricier gegen eine Verfassung, welche auf Gleichheit der beiden Stände beruhen sollte, zog die Erfüllung der Sache bis zur Beendigung des dritten Jahrhunderts der Stadt hinaus, und es verstärkte sich unterdessen nur der plebejische Stand während dieser Zeit durch zwei bedeutende Zugeständnisse, nemlich im J. 297 U. C. die Erhöhung der Zahl seiner Tribunen auf zehn, und im J. 298 die Zuweisung des Aventins an die Plebejer durch eine Lex Icilia, welche merkwürdig ist, weil durch dieselbe zuerst Ager Publicus an die Plebejer wirklich vertheilt ward und weil dadurch die Versammlung der Plebejer Consistenz und gewissermaßen einen städtischen und militarischen Halt gewann. Denn der Aventin ist, außer dem ferner gelegenen Monte Mario, der für eine Festung strategisch am günstigsten gelegene Hügel Roms.

Die Decemviralgesetzgebung.

§. 109. Im Jahre 300 der Stadt wurden nach einem Senatusconsultum drei Patricier, Sp. Posthumius Albus, A. Manlius und S. Sulpicius Camerinus nach den griechischen Städten in Unteritalien und nach Athen [4]) gesandt, um Kunde von den Gesetzen dieser Staaten heimzubringen. Hermodorus aus Ephesus hatte dieß gerathen [5]) und soll auch bei der Erklärung der heimgebrachten Gesetze gute Dienste geleistet haben und es erscheint auch wirklich in gewissen Theilen des Rechts, obgleich die Hauptsache Römisches Werk war, als vollkommen richtig, daß man Fremdes aufnahm, wenn es

1) Ueber die Form Terentillus, welche Niebuhr mit Unrecht ganz verdammt, s. §. 39. 2) Von einer Wahl nach Classen (Walter S. 90.) sagen die Historiker nichts. 3) Liv. III, 9. 4) Dion. X, 51. Liv. III, 31. 5) Niebuhr II. S. 348.

gut schien. Daß z. B. Zaleucus' Gesetze, die er den Lokrern gegeben, benutzt wurden, scheint sich durch Untersuchung herausstellen zu lassen. Bei Dionysius [1]) und Livius [2]) wird es nemlich als ein durch die Decemvirn gegebenes Gesetz hervorgehoben, daß, wenn über die Freiheit eines Menschen Streit erhoben wird, indem die eine der streitenden Partheien seine Freiheit in Anspruch nimmt, die andere ihn als Sclaven betrachtet, der Magistrat den Sclaven einstweilen dem gegen gegebene Bürgen zusprechen soll, der ihn als Freien vindicirt, während dagegen bei Sachen derjenige einstweilen im Besitz bleiben soll, der vindicirt hat [3]). Dieß letztere ist wörtlich in einem Gesetze des Zaleucus erhalten [4]), welches lautet, daß bei einem zweifelhaften Besitz bis zur Entscheidung des Handels derjenige im Besitz einer Sache bleiben soll, der dieselbe vindicirt und an sich genommen hat.

Daß man Athens Staatsgesetze kennen lernte, kann nicht auffallend erscheinen, da schon früher Solons Verfassung den Römern gewiß nicht unbekannt war [5]) und diese sich überhaupt mehr für die Griechen interessirten, als Manche gestehen wollen; haben sie doch selbst an Alexander eine Gesandtschaft geschickt [6]): und es ergibt sich aus der vorzüglich von Ideler [7]) nach Macrobius [8]) hervorgehobenen Thatsache, daß die Römer die in Athen vor dem Metonschen Schaltcyclus gebräuchliche Einschaltungsweise der Octaeteris aufgenommen haben. Sie wollten in acht Jahren, wie die Athener, im Ganzen neunzig Tage einschalten, behielten aber ihren alten kurzen Mercedonius [9]) bei und schalteten ein Jahr ums andere einen Schaltmonat von zwei und zwanzig oder drei und zwanzig Tagen ein, ohne zu bemerken, daß die Athener ihr Mondjahr bei dieser Einschaltung nur

---

1) XI, 31. 2) III, 44. 3) Dieß ergibt sich deutlich aus den Worten des Livius III, 45. interea iuris sui iacturam assertorem non facere und ist sonst allgemein so genommen worden. Jac. Gothofredus nahm in die 6te Tafel die Worte auf: si qui in iure manum conserunt, secundum eum qui possidet; ast si qui in liberali causa manum adserat secundum libertatem vindicias dato. Ich weiß wohl, daß Hugo (XIte Rechtsgeschichte S. 314.) und Zimmern (Rechtsgesch. III. S. 111.) jetzt gegen diese Ansicht sich entschieden haben nach Gaius IV, 16.; ich glaube aber nicht, daß dieses älteres Recht ist. 4) Polyb. XII, 16. τοῦτον δεῖν κρατεῖν τῶν ἀμφισβητουμένων ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίγνεσθαι. S. §. 67. 5) §. 92. 6) Clitarchus bei Plin. H. N. III, 9. Vgl. Beaufort de l'incert. ch. 109. u. Nieb. III. S. 194. 7) Handbuch der Chronol. II, 66. 8) Saturn. I, 13. 9) §. 79.

aus 354 Tagen bestehen ließen, während das Römische Jahr deren 355 hatte, so daß sie schon in dieser Hinsicht alle acht Jahre um acht Tage der Athenischen Jahresrechnung vorauskommen mußten. Daß aber die Decemvirn eine neue Intercalationsweise durch ein Gesetz, welches in einer der beiden letzten Gesetztafeln enthalten war, durch das Volk annehmen ließen, hatten L. Cassius Hemina und C. Sempronius Tuditanus ausdrücklich berichtet.

§. 110. Hauptbedingung der neuen Verfassung war, daß Patricier und Plebejer sich über sie gemeinschaftlich berathen und daß für beide Theile gleiches Recht [1]) gewährt werden sollte, sowohl öffentliches als Privatrecht [2]). Zehn Patricier wurden, nachdem die Forderung der Tribunen, gleich anfangs eine gleiche Zahl aus Patriciern und Plebejern zu bestellen [3]) zurückgewiesen worden war, durch die Gemeinde der Centurien [4]) aus den Senatoren erwählt zu Gesetzgebern und alleinigen Magistraten der Republik und, so lange die Gesetze noch nicht vollendet wären, ohne Provocation. Consuln, Tribunen, Aedilen, Quästoren [5]) traten, nach den Historikern, von ihrem Amte zurück, nachdem die Aufrechthaltung der Leges sacratae versichert war. Wenn unter diesen die **Lex Icilia de Aventino** besonders hervorgehoben wird [6]), so scheint sich daraus Niebuhrs Vermuthung zu bestätigen, daß das Tribunat unter den ersten Decemvirn noch fortgedauert habe, wie es denn allerdings höchst leichtsinnig erscheinen müßte, wenn die Plebejer, ohne Gewähr eines Aequivalents, ihren Hort, die Tribunen, aufgegeben hätten. Im Gegentheil scheinen diese die Versammlungen der Plebejer auf dem Aventin während des ersten Decemvirats geleitet zu haben und nur die Befugniß der Tribunen, selbst einen Gesetzvorschlag zur Abstimmung an ihre Gemeinde zu bringen, ist aufgehoben worden. Darin allein mag das bestanden haben, was Dionysius einen Rücktritt der Tribunen nennt. Denn zur Berathung mit den Plebejern waren dieselben durchaus nothwendig.

Die Aufgabe war, durch die Gesetze eine Einheit [7]) in die beiden Stände zu bringen, welche bisher wie zwei besondere Staaten neben

---

1) Liv. III, 31. Communiter legum latores — qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent sinerent creari. Vgl. Dion. X, 3. 26. 29. 30., wo von *σύνομία*, *ἰσηγορία*, *ἰσοτιμία* die Rede ist. 2) Dion. X, 3. 3) Liv. III, 31. 4) Dion. X, 55. 5) Dion. X, 56. 6) Liv. III, 32. 7) Dion. III, 54. Cic. de rep. II, 36.

einander bestanden hatten, und vom Gewohnheitsrecht [1]) nur so viel aufzunehmen, als diese Einheit nicht stören würde.

Als die Hauptsache in Hinsicht auf das erstere ist ohne Zweifel das von Niebuhr zuerst geltend gemachte Factum zu betrachten, daß beide Stände, Patricier und Plebejer, einer gemeinsamen Nationaleintheilung untergeordnet wurden. Mir scheint nicht zu bezweifeln, daß dieses nach dem Vorbilde der von Klisthenes den Athenäern gegebenen Verfassung geschehen sei, nach welcher jeder Athenäer, Alt- und Neubürger, zu welchen letztern eine Masse Metöken und Freigelassene jetzt ereirt wurden, sich einem der geographischen Demen und Phylen zuschreiben lassen müßte, um eine gemeinschaftliche politische Vereinigung des Adels und der neuen Bürger herzustellen. Diese Eintheilung ist die der ein und zwanzig Tribus [2]). Außer den von Niebuhr dafür angeführten Stellen [3]), welche alle in eine etwas spätere Zeit fallen, hätte besonders die Thatsache hervorgehoben werden sollen, daß der ehemalige Decemvir A. Claudius während seines Processes selbst an die Tribunen und somit an die Tribus appellirt hat [4]), welches vor dieser Zeit niemals geschehen ist, weil damals kein Patricier Theilnehmer einer Tribus war.

Es sind aber nicht bloß Patricier und Plebejer Theilnehmer der Tribus geworden, sondern auch sämmtliche Clienten, wie schon früher dargestellt worden ist [5]). Deshalb ist durchaus zweifelhaft, ob die Worte: **Patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto** in den Zwölf Tafeln gestanden haben, vielmehr gehören sie eher einem Gesetze an, welches lange vor den Zwölf Tafeln gegeben worden ist [6]). An die Stelle der Clienten traten allmählich, aber in einer anderen, freieren Stellung, etwa wie die attischen Metöken, die sogenannten Aerarier, welche eine höhere Kriegssteuer als die Bürger zu entrichten hatten [7]). Dagegen läßt sich nicht erweisen, daß erst durch die Zwölf Tafeln auch die Einwohner der alten Colonieen [8]) in die Tribus eingetragen worden

1) Dion. X, 57. 2) Huschke's Gegenbemerkungen (S. T. S. 658.) haben für mich keine Ueberzeugung hervorbringen können. 3) Liv. IV, 25. V, 30. 32. Nieb. II. S. 356. 4) Liv. III, 56. 5) §. 65. 6) In dem Manuscripte des Merula bei Serv. Virg. Aen. VI, 610. stand ex lege Romuli et XII Tabularum, wenn es nicht geheißen hat ex lege Romuli vel XII Tabularum. Aus Gell. XX, 1. geht nichts für die XII Tafeln hervor. 7) §. 95. 8) S. §. 133.

seien [4]), am wenigsten aus einer Stelle des Festus [2]), wo von den Clienten die Rede ist, nicht von den Colonieen.

Die Comitien dieser Nationaleintheilung der Römischen Bürger, oder die Comitia Tributa, wurden nun, vollkommen consequent, als legislative Hauptversammlung anerkannt, ebenfalls, wie mich dünkt, nach dem Vorbilde attischer Verfassung, welche eine einzige demokratische Hauptnationalversammlung anerkannte. Gleich nach der Aufhebung der Decemviralgewalt [3]) und der theilweisen Restitution der alten Verfassung nahmen die Plebejer dieses Recht wieder in Anspruch unter dem Namen der Lex Valeria Horatia, deren Worte der Abfassung: **ut quod tributim plebes iussisset populum teneret**, die nachmals oft vorgekommene störrische Absonderung der Patricier rechtsungültig machen und auch ohne deren Mitabstimmung, zu welcher sie befugt waren, ein Gesetz, in den Comitien der Tribus beschlossen, als allgemeines Staatsgesetz anerkennen lassen sollten. In den Zwölf Tafeln selbst mögen die Worte, die nachmals in der Lex Valeria Horatia modificirt wurden, wohl anders gelautet haben, etwa **quod tributim populus iussit lex esto** oder **id ius ratumque esto** [4]). An die Nothwendigkeit einer Bestätigung dieser Bestimmungen durch die Curien darf durchaus nicht gedacht werden [5]). Daß die Zwölf Tafeln und dann die Lex Valeria Horatia durch die Centurien angenommen wurden, ist natürlich kein Grund gegen die Annahme der größeren Bedeutung der Comitia tributa in legislativer Hinsicht. Denn es versteht sich von selbst, daß ein neues Gesetz, wenn es allgemeine Gültigkeit haben soll, in den bisher anerkannten allgemeinen Comitien angenommen werden muß, nicht in den neuen, deren größere Bedeutung durch das Gesetz erst anerkannt werden soll.

Es sind nun diese Comitien in der alten Weise thätig 1) in der Wahl der Tribunen, der Aedilen und Quästoren [6]) oder der sogenannten **Magistratus minores**, 2) in der Gesetzgebung und 3) in richterlicher Hinsicht. Dahingegen erhalten sich die alten Centuriatcomitien,

---

1) Niebuhr II. S. 361. 2) Nieb. II. S. 378. Walter S. 93. S. §. 65. 3) Liv. III, 55. 4) Walter S. 95. (nach Nieb. II. S. 362. 384.) behauptet, daß es in der von den Decemvirn entworfenen Verfassung keine Stelle für plebejische Tribusversammlungen gegeben habe; denn diese seien an die Tribunen gebunden gewesen, welche während der Decemviralzeit abgesetzt gewesen. Dagegen vergl. §. 103. 5) S. §. 108. 6) S. §. 112.

die Befugniß 1) der Wahl der höchsten Civil- und Militärobern oder Magistratus maiores (der Consuln), mit Vorbehalt des durch die Curien zu ertheilenden Imperium; 2) der Entscheidung über Krieg und Frieden; 3) in richterlicher Hinsicht die Entscheidung über das Verbrechen der Perduellio, drei Rechte, welche, auf Militarisches sich beziehend, diesen durchaus militarischen Comitien vollkommen angemessen sind.

Daß beide Comitien in der angegebenen Weise als richterlich befugt von den Zwölf Tafeln anerkannt worden sind, ergibt sich aus den von Cicero aus den Zwölf Tafeln entnommenen Worten [1]): de capite [2]) civis rogari nisi maximo comitiatu vetant XII tabulae. Dieß wird gewöhnlich von den Centuriatcomitien allein verstanden, hauptsächlich deswegen, weil derselbe Cicero an zwei anderen Stellen [3]) statt des maximus comitiatus wirklich die comitia centuriata nennt. Allein es muß wohl beachtet werden, daß der Ausdruck maximus comitiatus der eigentliche in den Zwölf Tafeln vorkommende war [4]) und daß die comitia centuriata an den beiden anderen Stellen nur eine Auslegung des Cicero selbst sind, die für seine Zeit ganz passend war, aber nicht für die Zeit der Zwölf Tafeln selbst berechnet seyn konnte: für seine Zeit, weil die Lex Hortensia ungerechter Weise die Patricier aus den Tribusversammlungen verwiesen hatte [5]), welche sonach freilich nicht mehr als ein maximus comitiatus betrachtet werden konnten, so daß dieser Ausdruck für Cicero's Zeit bloß für die Gemeinde der Centurien zu passen schien. Allein für die Zeit der Zwölf Tafeln, in welcher die Patricier gerade in die Tribus aufgenommen worden waren, ist der Ausdruck comitiatus maximus mit Fleiß gewählt worden, um sowohl die Versammlungen der Centurien als die der Tribus darunter begreifen zu können. Was sollte die Gesetzgeber sonst abgehalten haben, den herkömmlichen Ausdruck Comitia centuriata zu wählen, da doch sonst die Römer so genau auf die Beibehaltung der alten rechtlichen Formeln gehalten haben? [6]) Dagegen ist ferner aus der Fassung dieses Ausdruckes nicht zu bezweifeln, daß das Pärgericht der Comitia cu-

1) Legg. III, 4. 19. 2) Das Caput ist hier zu verstehen wie §. 58. aus einander gesetzt ist. 3) de rep. II, 36. p. Sext. 30. 4) Dirksen, Uebersicht der Zwölf-Tafel-Fragmente S. 645. 5) §. 108. 6) Cicero fügt aber hinzu: ollosque quos censores in partibus populi locassint, wodurch die Aerarier ausgeschlossen werden.

[illegible]ata, welches wir bisher gerichtlich thätig gefunden haben, durch die Zwölf Tafeln gesetzlich aufgehoben worden ist: es sollte nicht mehr de capite civis entscheiden können; es war kein maximus comitiatus, in sofern es bloß die Patricier in sich begriff. Dennoch trat dieses Gericht bei der Verurtheilung des M. Manlius noch einmal, das letzte Mal, more maiorum gegen die Gesetze hervor [1]). Die dabei als thätig genannten Tribunen sind natürlich nicht die der Plebs [2]).

§. 111. Als eine nähere Bestimmung für beide Arten der Volksgerichte, sowohl die Comitien der Centurien als die Comitien der Tribus, ward das Gesetz gegeben: privilegia ne irroganto [3]). Daß ein Privilegium im alten Sinne nichts sei, als ein Gesetz, welchem rückwirkende Kraft gegen einzelne Bürger beigelegt werde, habe ich schon anderswo hervorgehoben [4]). Dieser Sinn stellt sich am deutlichsten heraus aus einer Stelle des Asconius [5]), während bei Gellius [6]) die Definition bereits verschoben ist, indem dieser die Bestimmungen de imperio Cn. Pompeii, de reditu Ciceronis, de caede Clodii für privilegia hält, weil sie leges seien de singulis civibus conceptae, etwa in einer ähnlichen Art, wie das spätere Privilegium zu Gunsten einzelner gewährt ward [7]). Mit dem Ostracismus [8]) kann das Privilegium nur in einer beschränkten Weise verglichen werden, obgleich in einigen Stellen bei Cicero [9]) selbst eine Hindeutung darauf enthalten zu seyn scheint. Die erste Verletzung dieses Gesetzes wegen der Privilegien begab sich im Jahre 413 U. C. gegen P. Salonius [10]), obgleich der Senat sich dagegen gesträubt hatte; einer zweiten hat sich C. Gracchus gegen M. Octavius schuldig gemacht [11]).

§. 112. In Hinsicht auf die ausführende Gewalt oder die Beamten scheint allerdings festzustehen, daß die neue Verfassung überhaupt zehn Männer ständig an die Spitze des Staats habe stellen wollen, statt des Consulates und des Tribunates; zur Hälfte aus Patri-

---

1) Ich habe dieses im Jahre 1826 im Hermes (XXVI) nachgewiesen. 2) S. §. 36. 3) Cic. p. Sext. 30. Legg. III, 4. 19. p. domo 17. 4) De loco M. Terentii Varronis de re rust. I, 2, p. 5. 5) In Milionan. p. 37. Orell. Vgl. Cic. Brut. 23., Attic. III, 15, 5. 6) X, 20. In diesem Sinne hat das Wort Dirksen gefaßt: de privilegiis apud Romanos irrogatis. 7) Frontin. de aquaed. Suet. Caes. 28. 8) Montesquieu XII, 19. Nieb. II. S. 374. 9) Attic. III, 15, 5. pr. Sext. 24. 10) Liv. VII, 41. 11) §. 141.

cern, zur Hälfte aus Plebejern gebildet und so geordnet, daß je am zehnten Tage einer die zwölf Fasces führte und Recht sprach. Eine scharfsinnige Hypothese Niebuhrs ist es aber, dieses Collegium der Zehn so bestellt seyn zu lassen, daß darin sechs Militartribunen gewesen (drei Patricier und drei Plebejer), dann zwei Censoren und zwei Quästoren des Parricidium (je ein Patricier und ein Plebejer), und daß dieses Collegium zusammen fünf Jahre im Amte geblieben sei, eine Dauer, welche später nur an der Censur gehaftet habe und überhaupt festgesetzt worden sei, um die Ueberfüllung des Senats durch die abgetretenen plebejischen Decemvirn zu verhüten. Diese Hypothese spricht deshalb sehr an, weil sie allein geeignet erscheint, die wechselnde Zahl der spätern Consulartribunen [1]), die zugleich hervortretenden neuen republikanischen Aemter (der Prätur und Censur) und die lange Dauer der Censur zu erklären; allein es stehen derselben erhebliche Bedenken entgegen. Einmal nemlich erklärt diese Annahme nicht die Entstehung der Prätur, welche nach Niebuhr anfangs mit der Censur vereinigt gewesen seyn soll [2]); dann kann nicht nachgewiesen werden, daß die quaestores parricidii jemals ein stehendes, von Centuriatcomitien verliehenes, Amt bekleidet hätten [3]); es ist auch die Zahl sechs, als ständig bei den Consulartribunen, nicht motivirt, da zwei consularische Heere der Militartribunen acht hatten; es ist ferner gegen Römische Staatsverfassung, niedere, anderen untergeordnete, Aemter mit den ihnen übergeordneten höheren in ein gemeinsames Collegium zu vereinen und endlich läßt sich danach nicht erklären, wie die Plebejer weder an der Censur noch an der Prätur Theil haben, als diese Aemter gesondert zuerst in der Verfassung der Republik erscheinen.

Dagegen ist aus Tacitus [4]) Angabe nicht zu zweifeln, daß seit den Gesetzen der Zwölf Tafeln die Quästur, oder die Aufsicht über das Aerarium

1) §. 114. 2) II. S. 369. 3) Man hat dieß allein aus Pomp. de orig. iur. §. 23. geschlossen: propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent; allein diese Stelle besagt dieß nicht und nirgend wird der ordentlichen Wahlcomitien dieser Quaestores bei den Geschichtschreibern gedacht. Bei Laurent. Lyd. de mag. I, 24. ist auch von diesen quaesitores nach Iunius Gracchanus die Rede, und die Worte: προεχειρίσαντο ψήφῳ τοῦ δήμου werden dort, was nicht angeht, übersetzt mit: creabantur populi suffragio. Es muß heißen: προεχείρησαν τῇ ψήφῳ τ. δ.; und es bezieht sich dieß auf ihr praeiudicium, welches der Entscheidung des Volkes voranging. 4) Annal. XI, 22. Vgl. Liv. IV, 4., wo sie als nach den Aedilen eingeführt erwähnt werden.

tum, ein ständiges Amt wird, welches durch die Comitien der Tribus (jetzt Patriciern wie Plebejern gemein) das Volk an zwei Patricier vertheilte (quaestores urbani), nicht durch die Centurien [1]). Die Patricier haben dieses Amt allein behauptet bis zum Jahre 333 U. C., wo man zwei neue Stellen für den Krieg [2]) hinzufügte und bestimmte, daß man nun aus beiden Ständen wählen könnte. Im Jahre 487 wurden dann im Ganzen acht Quästoren gewählt und einem von den neuen ward durchs Loos die quaestura Ostiensis zuerkannt, die lästigste von allen, weil ihr das Geschäft, Rom mit Getreide zu versorgen, zukam. Der Quästor Ostiensis trat an die Stelle der curatores annonae als ordentlicher Magistrat [3]). An die Quaestores urbani wurden, nachdem sie im Tempel des Saturn geschworen hatten [4]), alle Staatseinnahmen für das Aerarium abgeliefert, sie hatten Rechnung (tabulae publicae) darüber zu halten [5]) und standen zunächst unter Consuln [6]) und Senat.

§. 113. Ein wichtiger Beschluß war ferner in den Worten ausgesprochen: quodcunque postremum populus iussit id ius ratumque esto [7]), welches nichts anderes bedeutet, als daß ein späterer Beschluß des Volkes, welcher mit einem früheren in Widerspruch zu seyn scheine, diesen früheren aufhebe, und daß Alles, welches bisher als Gewohnheitsrecht (mos maiorum) gegolten, nur in so weit fortgelten solle, als es nicht diesem Gesetze entgegenstehe. Walter [8]), welcher diesen Satz auf das alleinige Bestätigungsrecht der Gesetze und Wahlen durch die Curien, den alten Populus, bezieht, hat den Sinn und Gebrauch des postremum verkannt.

Dieser Beschluß, obgleich in den Zwölf Tafeln deutlich ausgesprochen, ist aber dennoch in der Römischen Verfassung vielfach verletzt worden [§. 142.], indem man more maiorum — so hieß der ver-

1) Dieß Letztere hält jedoch Nieb. II. S. 484. für richtig. 2) Pighius zum Jahre 488 stellt die Meinung auf, diese Quästoren seien consulares genannt worden. Dieß geht aus Cic. Verr., den er anführt, keineswegs hervor. Eben so wenig wird sich ein quaestor praetorius nachweisen lassen. 3) Cic. pr. Muren. 8., pr. Sext. 17. Eine eigene Conjectur über die vier hinzugekommenen Quästoren bei Pighius I. p. 465. 4) Appian. B. C. I, 31. 5) Vgl. Plut. Cato Min. 16. 18. Tiber. Gracch. 6. Dion. VI, 96. VII, 63. VIII, 82. X, 25. 6) Die Bestimmung, daß der Quästor den Prätor wie einen Vater betrachten soll, bezieht sich hauptsächlich auf das Verhältniß des Quaestor militaris zum Prätor als Feldherrn. 7) Liv. VII, 17. IX, 34. 8) S. 95.

fängliche Ausdruck — auf altes Gewohnheitsrecht zurückging. Denn vor den Worten **Mores maiorum** [1]), im Gegensatze zu geschriebenen Gesetzen, hatte der Römer einen fast noch größeren Respekt, als vor den Worten **Leges populi Romani.**

Aus diesem Gewohnheitsrecht der Römer, welches bisher ungeschrieben [2]) gewesen war, wurden mehrere Institute in die beiden letzten Tafeln der neuen Gesetzgebung aufgenommen, welche nach Cicero [3]) **iniquas leges** enthielten. Dahin gehört vor allen das Verbot des Connubium zwischen beiden Ständen, welches erst durch das Plebiscitum Canulejum (309 U. C.) aufgehoben ward. Bis dahin hatte dieses Verbot nur **more maiorum** bestanden [4]); daß keines seyn *solle*, ward erst durch die Decemviralgesetzgebung in einem Gesetze ausgesprochen.

Auch das Schuldrecht, welches sich gegen S. Tullius' Verordnung in alter Härte wieder geltend gemacht hatte, wurde ungemildert in die letzten Tafeln aufgenommen. Es wurde zwar das **unciarium foenus** [5]) von neuem gesetzlich festgestellt (denn die **leges sacratae** wurden zum Theil mit in die Zwölf Tafeln aufgenommen [6])) und sogar hinzugefügt, daß, wer dawider handele, um das Vierfache gestraft werden sollte [7]). Aber dagegen ward auch die bekannte Bestimmung bei Gellius [8]) aufgenommen, welche den, der sein geliehenes Capital (aes confessum) nicht zu erstatten vermochte, mit schwerer Strafe bedrohte. Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen dem, der *einem* Gläubiger und zwischen dem, der *mehreren* Gläubigern schuldete. Wenn der erstere ausgeklagt ward, so wurden ihm dreißig Tage gestattet, um das Geld zu schaffen; schaffte er es nicht, so addicirte [9]) der Gerichtsvorstand den Schuldner dem Gläubiger, der ihn dann in seinem Schuldkerker sechzig Tage lang halten und ihm den **nervus** oder **compedes** [10]) anlegen konnte. Während der sechzig Tage ward er an drei Nundinen aufs Comitium ge-

---

1) S. Atteius Capito bei Gell. X, 20., Cato bei Gell. XIV, 2., Gell. VII, 19. Liv. II, 56. V, 6. XXII, 25. XXVI, 3., Sallust. Cat. 52., Sueton. Tib. 35., Nero 49., Domit. 11., Isidor. Orig. V, 3., Val. Max. IV, 7, 1., Cic. p. dom. 26., Macrob. Saturn. III, 8., Festus p. 172. 2) *ἄγραφοι ἐθισμοί.* Dion. X, 57. 3) de rep. II, 37. 4) §. 88. 5) §. 102. 6) Cic. p. Sext. 30. 7) Cato R. R. 1. spricht davon, zwar nicht als von einem Gesetz der XII Tafeln, aber mit Recht ist die Bestimmung als dieser Gesetzgebung angehörig betrachtet worden. 8) Noct. Att. XX, 1. 9) §. 62. 10) §. 102. Vgl. §. 60, 4.

führt und öffentlich verkündet, wie viel er schuldete. Fand sich keiner, der für ihn einstehen wollte, so ward der Schuldner Mancipium des Gläubigers [1]). Bei Gellius wird dieß ausgedrückt capite poenas dabant [2]). Ward der zweite ausgeklagt, so lautete das Gesetz strenger: tertiis nundinis partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto. Dieß erklären Quintilian [3]), Tertullian [4]) und Gellius, die Gläubiger haben das Recht gehabt, den Leib des Schuldners in Stücke zu schneiden und wenn einer ein größeres Stück abgehackt habe als in Verhältniß seiner Schuld, so sei er darum nicht zu strafen gewesen [5]). Hiergegen ist bereits richtig von Hüllmann bemerkt worden, daß in dem lateinischen Text (secanto) von einem Befehlen die Rede sei, während doch Gellius selbst sagt, man wisse nicht, daß diese Vorschrift jemals ausgeführt worden sei. Dieß muß nothwendig auf eine andere, mildere Erklärung führen, wie sie schon mehrmals [6]) hervorgehoben worden ist. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß in den meisten alten Ausgaben des Gellius steht partis (oder parteis) secanto, wie die Worte auch von den Neueren gewöhnlich angeführt werden [7]), allein in einigen findet sich partes secanto; also kann es eben so gut der Nominativ seyn, so wie denn überdieß die Form auf is auch dem Nominativ solcher Wörter nicht fremd ist [8]); ist es Nominativ, so bezeichnet es weit natürlicher und richtiger die Gläubiger, die litigatores, wie dieser Ausdruck auch an anderen Stellen vorkommt [9]); secare aber bedeutet [10]),

---

1) S. §. 58. Dieß hörte seit der Lex Poetelia auf. S. §. 125. 2) Capite ist hier in dem Sinne zu verstehen, von welchem §. 60, 4. Das folgende aut peregre trans Tiberim venum ibant bezieht sich nicht auf den, der einem, sondern auf den, der mehreren schuldete, wovon nachher die Rede ist. Vgl. §. 58, 3. 3) Institut. III, 6. 4) Apolog. 4. 5) So Niebuhr II. S. 670. „Jeder Versuch", fügt er hinzu, „die Unmenschlichkeit durch Deutung zu beseitigen, ist verkehrt und unwahr". Ich lasse dieß Gericht über mich ergehen. Mit Nieb. auch Arnold history of Rome. I. p. 137. 6) S. Abram. zu Cic. Phil. II, 26. Auch Montesquieu, der doch auch Jurist war, pflichtet dieser Meinung bei, XXIX, 2. 7) Dirksen: Uebersicht S. 257. 8) Varro de L. L. VIII, 66. 9) Liv. XXVI, 48., Ascon. p. 164. Orell., Fragm. 7. §. 3. de liberali causa (Digest. XL, 12.). 10) S. Varro R. R. II, 10. sectio alicuius. Schilling Bemerkungen üb. R. R. S. 71. So sector Pompeii, der die Güter des Pompejus in einer Auction an sich gebracht (Cic. Phil. II, 26.). Secare entspricht im eigentlichen Sinne unserem „Zerschlagen", welches ebenfalls nur von der Vertheilung des Besitzes eines Schuldners an mehrere Gläubiger gebraucht wird.

wie schon längst bemerkt ist, das Subhastiren, was ihn und seine Angehörigen [1]), die in seiner Gewalt sind, ebenso treffen soll, wie seinen sonstigen Besitz, damit der Erlös unter die Gläubiger nach Proportion vertheilt werde [2]), wobei es Gesetz war, daß der Schuldner als wirklicher Sclave jenseits der Tiber an ein fremdes Volk, die Etrusker, verkauft werden sollte. Se fraude esto, welches auf den Körper des Schuldners bezogen, etwas Lächerliches haben würde, da ein solches Hacken jedesmal den Tod herbeiführen, die Worte also eine abgeschmackte Ironie des Gesetzgebers beurkunden mußten, die keine Bedeutung hätte, gibt den Sinn, es soll den Gläubigern nicht angerechnet werden, wenn sie mehr, und dem Schuldner nicht, wenn man weniger, als die Forderung herausbringt [3]), die Sache soll abgethan seyn. Dabei muß man sich an die fast sprichwörtliche Bedeutung des plus minusve [4]) erinnern, um zu finden, daß an ein Vorkommen des ersten Falles nicht gedacht ward. Die Bemerkung Niebuhrs aber, daß ein so hartes Verfahren nothwendig gewesen sei, weil die Geldeigenthümer kein Recht auf die Grundstücke eines Plebejers gehabt, ist schon früher [5]) widerlegt worden. Die alte Sectio ist von der spätern in so fern verschieden, als diese in dem Ankauf der Güter eines öffentlich Verurtheilten [6]) im Ganzen [7]) durch die Sectoren bestand, welche nachher das Einzelne distrahiren konnten.

---

1) Liv. VIII, 28. Bis zur Lex Poetelia. 2) Wie wäre nur secanto allein, ohne Angabe dessen, was in Theile zerschnitten oder zerhauen werden soll, vom Zerschneiden des Körpers des Schuldners syntactisch denkbar, wenn partis stände? Die mit Recht gerühmte Schärfe, Genauigkeit und Umständlichkeit der Sprache des Römischen Rechts hätte hier in so bedeutendem Falle sich ganz verläugnet, sie hätte einen Hauptbegriff (corporis addicti) suppliren lassen und zwar in einer so gefährlichen Sache. Viele sind hier in dem Falle gewisser Katholiken, die sich auf die Tradition berufen, während die Reformatoren sie aus den Worten der heiligen Schrift widerlegten. Die Analogien aus nordischem Rechte, welche für das Zerhauen des Körpers des Schuldners J. Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer S. 617.) angeführt hat, können meiner Meinung nach nichts entscheiden; nur die Worte des Römischen Gesetzes geben den ächten Sinn, den spätere Römer selbst verkannten. 3) Oder genauer nach den Worten: si plus minusve secuerunt, wenn das, was sie zur Auction, zur Zerschlagung, bringen, mehr oder weniger war, als die Forderung betrug. 4) Fragm. 74. de eviction. (Digest. XXI, 2.). Fragm. 8. de lege Iulia repet. (Digest. XLVIII, 11.). 5) §. 62. 6) Stieber de bonorum emtione p. 3. 7) Ascon. p. 177. Orell.

Die Tyrannei der letzten Decemvirn verursachte eine Secession der Plebejer und brachte es dahin, daß diese ihre Tribunen mit ihren alten vollen Rechten zurückforderten und dafür eine Zeit lang noch den Patriciern das Consulat überließen. Zugleich ward verpönt, einen Magistrat einzusetzen, an dessen Aussprüche keine Provocation gelte, und der Tribusgemeinde, in welcher die Patricier und Clienten mitzustimmen berechtigt waren, ward das Recht der Legislation durch die Lex Valeria Horatia wieder gesichert mit dem Vortheil, keiner Bestätigung der Curien mehr zu bedürfen [1]); denn mit der Aufnahme der Patricier in die Tribus mußte dieß von selbst folgen. Beide Gesetze bestanden aber nicht lange in Gültigkeit; denn gegen das erste ward im Jahre 324 U. C. durch die Erwählung eines Dictators gehandelt, und da die Patricier aus Unmuth nicht theilnahmen an den Tribuscomitien, so hat sich auch die Nothwendigkeit der Bestätigung durch die Curien wieder geltend gemacht [2]), bis die Lex Publilia sie von neuem aufhob zugleich mit der Nothwendigkeit des Vorhergehens eines Senatusconsultum. Die Unverletzlichkeit der Tribunen, Aedilen, und der alten gerichtlichen Decemvirn [3]) ward anerkannt.

Allein die Ansprüche auf den höchsten Magistrat hatten die Plebejer nach jenen Bestimmungen nicht aufgegeben, dem Drängen ihrer Comitien ward im Jahre 309, wo zugleich das Verbot des Connubium zwischen Patriciern und Plebejern aufgehoben wurde, in sofern nachgegeben, als statt des Consulats eine andere Form des höchsten Magistrats festgesetzt wurde, an welcher die Plebejer Theil zu nehmen berechtigt seyn sollten. Es überließen aber die Patricier den Plebejern einen Antheil an dieser Magistratur nicht eher, als bis sie von der Macht des Consulats einen großen Theil für sich allein in Sicherheit gebracht hat-

---

1) Aus Dionys. XI, 45. ist aber keineswegs, wie Niebuhr (II. S. 410.) überzeugt ist, ein Beweis zu entnehmen, daß die Bestätigung der Curien gesetzlich bis 416 fortgedauert habe. Es ist dort nur die Rede von der Geltung eines Plebiscits, nicht von der Art des Zustandekommens Vgl. §. 108. 2) Liv. III, 59. VI, 42. 3) Es sind die Decemviri stlitibus iudicandis. Niebuhr II. S. 366. 416. versteht dieß von den plebejischen, welches doch nach Aufhebung der Decemvirn keine Bedeutung mehr haben kann. Huschke und Zumpt verbinden richtiger iudices decemviri, obgleich es auffallend erscheinen muß, daß hier nicht, wie sonst immer bei den durch Zahlen bezeichneten Staatsämtern, die Bezeichnung des Amtes genitivisch oder dativisch geschehen ist, wie duumviri perduellionis, decemviri stlitibus iudicandis.

ten. Die veränderte Form des Consulats besteht in der Einrichtung von Consulartribunen, und das Amt, welches, früher dem Consulate inhärirend, die Patricier für sich allein neu creiren, ist die Censur. Durch jene Einrichtung geben die Patricier die consularische Macht zum Theil in die Hände der Plebejer, durch diese schaffen sie für sich allein eine neue curulische Würde.

Vierter Abschnitt.

Von der Decemviralgesetzgebung bis zu den licinischen Rogationen.

Die Consulartribunen.

§. 114. Weil das Consulat nur unter höheren Auspicien gegeben ward und diese nach altem Herkommen bloß den Patriciern, nicht den Plebejern, zustanden, so ward eine Form erdacht, die Plebejer zu befriedigen und die Götterausspräche nicht zu profaniren. Es ward 310 U. C. bestimmt, daß an die Stelle der Consuln Consulartribunen erwählt werden sollten, **Tribuni militares consulari potestate** (wohl zu beachten nicht **imperio**), an deren Amte den Plebejern Theilnahme [1]) gestattet seyn sollte. Dabei aber war festgesetzt, daß es dem Senate [2]) überlassen seyn solle, zu bestimmen, ob für das folgende Jahr die neuen Beamten oder wieder zwei Consuln erwählt werden sollten. Die Consulartribunen wurden übrigens in den Comitien der Centurien gewählt [3]), ohne Zweifel aber unter weniger feierlichen Auspicien, als die Consuln, wahrscheinlich indem bloß

---

1) promiscue ex patribus et plebe. Liv. IV, 6. 2) Liv. IV, 12. 25. 43. V, 29. Diod. XI, 60. 62. fügt auch den δῆμος hinzu, als welcher habe einwilligen müssen. 3) Liv. V, 13. 52. Die eine Stelle bei Liv. V, 18. hätte von Niebuhr (II. S. 445. 492. III. 897.) nicht angeführt werden sollen als Beweis für seine Vermuthung, daß diese Beamten in den Comitien der Tribus erwählt seien. Jene anderen Stellen überwiegen diese eine an Genauigkeit der Angabe und ich habe schon früher (Hermes Bd. XXVI. und vergl. §. 94.) zu zeigen gesucht, daß in den Worten iure vocatis tribubus V, 18. das letzte Wort zu streichen sei. Oder wäre es in tribuni zu verwändeln? Ueberdieß läßt die Lücke in der Rede des Kaisers Claudius (Gruter p. DII.) auch keinen Zweifel, daß im[perantibus cent]uriis zu lesen sei.

die Spectio angewendet wurde, aber von keinem magistratus minor [1]), denn es stand fest, daß ein Consulartribun nur dann einen Dictator wie ein Consul ernennen konnte, wenn die Auguren ihn eximirt hatten [2]), welches hinlänglich erweist, daß andere Auspicien bei der Wahl der neuen Beamten angeordnet waren. Ohne Zweifel sollten ihnen nachher die Curien das Imperium ertheilen. Das Auffallendste bei der neuen Magistratur war aber ihre, wie es scheint, nicht feststehende Zahl. Vom Jahre 310, wo sie zum ersten Male ins Amt traten, bis 322 kommt dieser Magistrat vier Mal vor und jedes Mal sind ihrer drei. Nach Diodor [3]) sind auch 320, 336 und 346 ihrer drei gewesen; dann erscheinen von 328 bis 349 zwölf Mal immer vier; von da an bis 387, wo dieser Magistrat durch die Lex Licinia aufhört, jedes Mal ihrer sechs; ein Mal sind nach Livius im Jahre 351 ihrer acht und nach Diodor auch noch zwei andere Male, in den Jahren 377 und 378. Niebuhr hat zuerst einen Versuch gemacht, diese wechselnde Zahl zu erklären und allerdings hat derselbe viel Ansprechendes. Er meint, wie schon hervorgehoben ist, es sei diese ganze Verfassung eine Zurückführung auf die Decemviralverfassung, aber mit Beibehaltung der Volkstribunen, wofür die Zahl der obersten Beamten, welche beiden Ständen zugänglich war, auf drei herabgesetzt worden sei, da ursprünglich ihrer sechs bestimmt gewesen, drei Patricier und drei Plebejer. Zu den drei, den beiden Ständen gemeinsamen, Stellen seien aber noch zwei bloß patricische gekommen, welche die Geschäfte der Censur und Prätur, welche bisher mit dem Consulate vereinigt waren, versehen hätten und zwar so, daß in der Zeit, wo keine Censur bestand, nur eine patricische Stelle, die des Prätors, bestellt sei, der aber auch den Namen eines Consulartribunen geführt; im Jahre 350 sei dann die Zahl der, den beiden Ständen gemeinsamen, Stellen wieder auf sechs gebracht worden und wenn acht erwähnt werden, so seien die dann gerade gewählten Censoren mitgerechnet. Mit den beiden Stellen der Quaestores parricidii sei dann die ursprüngliche Zehnzahl der obersten Magistrate, wie die Decemviralgesetzgebung sie festgesetzt, erfüllt gewesen [4]). Diese Ansicht erklärt allerdings die Zahl drei, vier, sechs und acht bei dieser Ma-

1) Gell. XIII, 15. 2) Liv. IV, 31. Darauf bezieht sich auch Liv. IV, 56., wo es heißt, daß die Consulartribunen nicht in auctoritate senatus seien, um einen Dictator zu ernennen. 3) S. Pighius. Niebuhr II. S. 440. 4) Niebuhr II. S. 367. 440. ff.

gistratur, aber sie erklärt nicht, warum niemals fünf Consulartribunen vorkommen, da doch anfangs, wo nur drei eigentliche Consulartribunen ernannt werden, auch bald zwei Censoren ernannt wurden [1]); sie erklärt auch nicht, warum die Zahl der Consulartribunen im Jahre 350 wieder auf sechs vermehrt worden ist; es ist ferner die Erklärung bei dem ersten der beiden aus Diodor angeführten Jahre noch sehr problematisch, da die capitolinischen Fasti wirklich acht Namen von Consulartribunen haben, von welchen die letzten schwerlich die beiden vitio creati censores seyn können, und endlich können die Censoren nicht als Collegen der Consulartribunen betrachtet werden, da sie ausdrücklich nicht collegae consulum heißen [2]). Wenn man dagegen bedenkt, daß die eigentlichen Militartribunen, deren eine Legion vier hatte [3]) vor dem Jahre 391 sämmtlich von den Imperatoren ernannt wurden und später sogar als förmliche Beamte auf der Stufenleiter der Römischen Magistraturen gefunden werden, so wäre die Vermuthung nahe liegend, anzunehmen, daß aus der Zahl der Militartribunen acht zu Consulartribunen hätten durch die Centurien ernannt werden sollen, daß aber nicht immer allen durch die Curien das Imperium ertheilt worden sei, sondern nur denen, welche den Patriciern angenehm waren [4]). Daher denn tribuni militares cum consulari potestate [5]), nicht cum consulari imperio, und daher die Bestimmung, daß kein Consulartribun ohne Exemption der Auguren einen Dictator ernennen konnte [6]). Auf diese Weise sind denn die Consulartribunen ohne Imperium, die als bloße Militartribunen der Legionen, nur als Gehülfen der anderen betrachtet wurden, auch in den Fasten nicht mit aufgeführt worden, welche von Patriciern redigirt wurden.

Die Censoren.

§. 115. Für das Hauptgeschäft des Census [7]) wurden in der Zeit, wo den Plebejern die Theilnahme an der höchsten Magistratur, unter der Form des Consulartribunats, hatte gestattet werden müssen, zwei neue curulische, nur den Patriciern zugängliche, Aemter, die der

1) So hätten die Fasti zum Jahre 321, wo C. Furius und M. Geganius noch Censoren waren, fünf Consulartribunen nennen können. 2) Gell. XIII, 15. 3) §. 124. 4) In einer ähnlichen Weise verhielt es sich im Jahre 395 mit dem Consul M. Popillius. Liv. VII, 18. Vgl. Nieb. III. S. 56. 5) §. 76. 103. 6) §. 101. 7) S. §. 93. ff.

beiden Censoren, errichtet, indem man ihre Befugniß von der höchsten Magistratur ablöste, mit welcher sie früher vereint war. Ihre Wahl geschah in Centuriatcomitien unter Vorsitz der Consuln [1]), oder auch der Prätoren später, unter Auspicien [2]), welche von Messalla zwar unter die großen gerechnet werden, doch anderer Art sind, als die der Consuln und späteren Prätoren; denn ausdrücklich wegen dieser verschiedenen Auspicien werden die Censoren nicht Collegen der Consuln genannt, während dieß bei den Prätoren der Fall ist. Aus einer bekannten Stelle des Cicero [3]) ergibt sich aber, daß die Verschiedenheit nicht in der Art der Wahl selbst bestand, denn diese wurde, wie gesagt, bei den Censoren in gleichen Centuriatcomitien vorgenommen, in welchen Consuln und Prätoren erwählt wurden, sondern sie bestand in der eigentlichen Lex, welche die Wahl bestätigen mußte und den Consuln und Prätoren das sogenannte Imperium ertheilte. Diese bestätigende Lex war bei den Censoren nicht wie bei den übrigen patricischen oder curulischen Magistraten eine curiata, sondern abermals eine centuriata [4]), d. h. die Centurien ertheilten sie, in vollkommener altrömischer Consequenz. Wenn nemlich anfangs die Könige, später die Consuln, als Erben der Macht derselben, erst die Potestas durch Curiatcomitien und Centuriatcomitien, die Könige nemlich in jenen, die Consuln in diesen, erhalten hatten, so ward ihnen dann durch die Curiatcomitien auch das Imperium ertheilt, d. h. die Strafgewalt und die Fähigkeit, ein Heer zu führen. Die Censoren hatten aber eine ganz andere Strafgewalt, als die Consuln und Prätoren, nicht eine juristische, sondern eine sittliche; sie hatten auch gar nicht die Fähigkeit, ein Heer zu führen, so wie ihnen auch keine Lictoren mit Fasces, den Zeichen des Imperium, zu Gebote standen. Daher mußte ihnen auch eine ganz andere Art des Imperium ertheilt werden, als den Königen, Consuln und Prätoren, obgleich auch ihre Vollgewalt durch optima lex, optimum ius [5]) bezeichnet wird,

---

1) Liv. XXXVII, 11. 2) Messala bei Gell. XIII, 15. 3) adv. Rull. II, 11. 4) Niebuhr II. S. 136, 438. 446. und nach ihm Walter S. 97. lassen in älterer Zeit die Curien die Wahl vornehmen und von den Centurien bestätigen: dafür findet sich bei den Alten keinerlei Beweis. Merkwürdig ist, daß bei Liv. XL, 46., wo die Wahl der Censoren genau beschrieben ist, keine Andeutung der Lex centuriata gegeben wird. Vielleicht fand sie aber Statt während die Censoren auf dem Marsfelde ad aram Martis saßen. Bloß die Befugniß zu Auspicien gab aber die Lex nicht (so Hüllmann ius pontif. p. 60.). 5) S. Liv. X, 34. Vgl. §. 76. 101. Auch optimus maximus fundus gehört hierher. S. Fragm. 48. u.

wie die der Könige und Consuln. Mit einem Worte: durch die erste Wahl in den Centurien ward ihnen die Censio, durch die Bestätigung nachher in denselben Comitien die Censura übergeben. Sie erfolgte (nach der Einführung der Prätur) lange nach den prätorischen Comitien [1]), und die Wahl konnte anfangs nur Consularen treffen, was später nicht mehr feststand [2]). Starb der eine Censor während der Dauer seines Amtes, so ward anfangs ein Suffectus gegeben [3]), später mußte in einem solchen Falle auch der andere abdanken und es wurden überhaupt zwei neue gewählt, so wie eine dritte Wahl vorzunehmen, wenn die zweite fehlerhaft gewesen war, durch Religion verhindert ward, indem man annahm, daß in einem solchen Falle die Götter selbst keine Censoren ernannt wissen wollten [4]). Ihr Amt traten sie alsbald nach geschehener Wahl an, indem sie aufs Capitol zogen und dort in leges schwuren [5]). Da der Census (wir würden sagen das Budget) ursprünglich auf ein Lustrum berechnet war [6]), so war es natürlich, daß das neue Amt vor allen übrigen republikanischen Aemtern, die Dauer von fünf Jahren haben sollte, ohngefähr in derselben Weise, wie das Amt der attischen Schatzmeister eine ganze Olympiade dauerte, während die übrigen Aemter ebenfalls jährlich wechselten. Diese längere Dauer der Censur ward aber zehn Jahre nach der Einführung dieses Amtes (321 U. C.) auf anderthalb Jahre beschränkt durch die Lex Aemilia. Ein halbes mußte man theils wegen der Iden des Quinctilis zugeben, von welchem Feste nachher die Rede seyn wird, theils wegen des bedeutenden Zeitaufwandes, welchen die öffentlichen Bauten, die Sarta tecta, erforderten [7]). Nur einmal hat der Censor A. Claudius Cäcus auf das Recht, optimo iure gewählt zu seyn, getrotzt, und sein Amt, nachdem sein College bereits abgedankt hatte, noch drei und ein halbes Jahr länger behauptet [8]). Die Auszeichnung der Censorn bestand außer der Sella curulis zu Polybius Zeit in einer purpurnen Toga; wenigstens wurde diese dem Bilde eines gestorbenen Censors bei der Leichenfeier umgethan [9]). Dieß erscheint um so auffallender, als selbst die Consuln, die Erben der Königsmacht, bloß die Prätexta trugen [10]).

Die beiden Hauptgeschäfte der Censoren, aus welchen sich die übrigen untergeordneten ergeben, können, wie schon vorhin bemerkt

---

75. de eviction. (Digest. XXI, 2.). 1) Liv. XXXIX, 41. XL, 45. 2) Liv. XXVII, 11. 3) Liv. V, 31. 4) Liv. VI, 27. 5) Liv. XL, 45. 46. 6) §. 93. 7) Vgl. Liv. XLV, 15. 8) Liv. IX, 33. 9) Polyb. VI, 53. 10) Vgl. §. 99. S. 270.

ist, füglich Censio [1]) oder arbitrium formulae censendi [2]) und Censura vorzugsweise genannt werden. Die Censio ist die Besorgung der allgemeinen Bürgerschatzung, welche gesetzlich alle fünf Jahre seit S. Tullius Statt finden sollte, obgleich bis zur Einrichtung der Censur die Sache nur zehn Mal geschehen war; unter der Censura verstehen wir vorzugsweise die sogenannte Censura morum (in der Kaiserzeit praefectura morum) ursprüglich das von den Censoren aus der Censio gezogene Resultat in Hinsicht auf die graduelle Stellung der Bürger, und die Strafgewalt der Censoren. Aus der ersteren haben sich allmählich die ungeheueren Rechte der Censoren entwickelt, die hier historisch zusammengefaßt werden.

Wenn die Schatzung der Bürger vor sich gehen sollte, so befragten die Censoren Nachts erst die Auspicien, indem de coelo beobachtet wurde [3]) und forderten dann mit Anbruch des Tages, nachdem sie selbst und ihre scribae und die übrigen Magistrate sich gesalbt, alle Quiriten, jeden in der Centuria, in welche er gehörte [4]), vor ihr Tribunal [5]) auf das Marsfeld in die Villa publica [6]), jeden Bürger bewaffnet, die Ritter mit ihren Pferden [7]), die Aerarier unbewaffnet [8]). Die Vorsteher der Tribus werden besonders zu erscheinen aufgefordert, zugleich um Rechenschaft für Abwesende abzulegen [9]), deren Verzeichnisse in ihren Händen waren. Dieses Zusammenrufen geschieht durch den Präco und führt den Namen Inlicium vocare, ist aber von dem Zusammenberufen eines Comitiatus, um etwas zu beschließen, verschieden. Einen solchen können die Censoren nicht berufen [10]). Wenn die Consuln, später auch die Prätoren, dann die Tribunen des Volks und diejenigen, welche sonst die Censoren selbst zu ihrem Beistand (in consilium vocaverunt [11])) aufgefordert haben, zusammengekommen sind, so loosen die Censoren, wer von ihnen das Lustrum begin-

1) Varro L. L. V, 81. Censor ad quoius censionem, id est arbitrium censeretur populus. — Festus: Censio, aestimatio unde censores. Doch wird Censionem facere auch in dem Sinne von Censura gebraucht. Festus: Censionem facere dicebatur censor quum multam equiti irrogabat. 2) Liv. IV, 8. 3) Varro L. L. VI, 86. Ein decretum augurum scheint erfolgt seyn zu müssen. Festus v. referri. 4) Dieß bedeutet centuriatio bei Varro L. L. VI, 93. 5) Val. Max. IV, 1, 10. 6) Liv. IV, 22. Varro R. R. III, 2. Vgl. §. 130. 7) Bei Varro L. L. VI, 86. fehlt nach Quirites das Wort equites. 8) Diese scheinen bei Varro mit den Worten privati gemeint. 9) Varro L. L. VI, 86. 10) Gell. XIII, 15. 11) Varro L. L. VI, 87.

nen [1]) und vereinigen sich dann darüber, wer es mit dem feierlichen Opfer beenden soll [2]). Die einzelnen Theilnehmer jeder Tribus, wie diese von den Censoren abgegrenzt waren, traten in einer gewissen Ordnung vor den Stuhl des Censors um sich selbst nach Vorschrift der Censoren [3]) zu schatzen und die Wahrheit auf ihr Gewissen (ex animi sententia) zu versichern, wahrscheinlich zugleich unter Vorzeigung der Hausbücher [4]), auf welche sich auch die subscriptio censoria [5]) mit bezogen haben kann, wenn die Censoren diesen Büchern die Unterschrift zum Zeichen der Richtigkeit beifügten: dieß konnte füglich ihre vor Gericht selbst einseitig beweisende Kraft hervorbringen [6]). Väter, welche Söhne in ihrer Gewalt hatten, hatten diese auch mit zu censiren [7]), daher der Ausdruck von einem solchen Vater, daß er duicensus [8]) sei; es wird ausdrücklich gesagt, daß ein Sohn, der in des Vaters Gewalt war, keine gültigen Tabulae habe verfassen können [9]). Wer bei einer neuen Schatzung in eine höhere Classe kam, von dem hieß es: „er sei gewachsen“ [10]). Die Ritter wurden als eine besondere Abtheilung des Volkes später censirt [11]); ihre Zahl war seit 262 U. C. gewachsen, indem durch den Dictator Valerius mehr als vierhundert Plebejer hinzugefügt worden waren [12]), welche mit eigenen Pferden dienten; eine

1) Varro a. a. O. Es heißt dieß lustrum facere. 2) Lustrum condere. Liv. XXXVIII, 36. 3) S. über die Taration einzelner Gegenstände Liv. XXXIX, 44. Festus p. 223.: in aestimatione censoria aes infectum rudus appellabatur. 4) Dieß scheint aus Suet. Aug. 39. hervorzugehen, wo August als Censor in die pugillares, welche ihm übergeben sind, die Note schreibt. Es sind dieß aber die tabulae accepti et expensi. S. darüber Cic. pr. Rosc. Com. 1. 2. Wahrscheinlich sind dieß auch die τιμητικὰ ὑπομνήματα bei Dion. I, 74. Zwar haben von diesen letzteren Beaufort (sur l'incertitude des cinq premiers siècles de l'histoire romaine chap. 7.) und, wie es scheint, Niebuhr (II. S. 3.) eine andere Ansicht, indem sie dieselben für die von den Censoren während ihrer Amtsthätigkeit selbst als Protokolle ihrer Einrichtungen geführten Schriften hielten; allein diese unterscheidet Dionysius ausdrücklich durch die nachfolgenden Worte πολλοὶ δ' εἰσὶν ἀπὸ τῶν τιμητικῶν οἴκων διαφυλάττοντες αὐτά. Jenes ist dasselbe, welches fragm. 88. init. de leg. et fideic. (Digest. XXX, 1.) calendarium genannt wird. 5) Cic. pr. Cluent. 42. 44. 45. 47. S. van Assen zu d. R. S. 41. Subsignari apud censorem Cic. pr. Flacc. 32. Eine litura in diesen Büchern war flagitiosa. Cic. Verr. II, 2, 37. 6) Im Gegensatz zu den tabulis der Griechen, welche leicht falsche Rechnungen machten, spricht von der Glaubwürdigkeit der Römer Cic. pr. Flacc. 9. 7) Dion. IX, 36. 8) Festus. 9) Cic. pr. Coel. 7. 10) Crevisse eum. Paul. Diac. v. Crevi. Vgl. Liv. XXIII, 48. 11) Liv. XXIX, 37. 12) Dion. VI, 44.

Sitte, welche allmählich sich geltend machte, so daß der Unterschied zwischen equus publicus und equus privatus sich feststellte [1]). Die Zahl der Rittercenturien selbst aber blieb bis ins sechste Jahrhundert unverändert. Die Ritter erscheinen, von dem Präco citirt [2]), einzeln mit ihren Rossen an der Hand, geschieden nach Tribus und Centurien [3]), und werden recognoscirt [4]). Wessen Censio ohne weitere Note beendet war, wurde durch den Censor entlassen mit den Worten: traduc equum [5]). Aus diesen Angaben fertigen sie mit Hülfe der ihnen untergebenen Schreiber [6]) ihre Register, tabulae censoriae [7]) genannt, welche somit eine Uebersicht des Reichthums und der Macht der Republik gewährten. Ihre Verzeichnisse haben zwei Abtheilungen, die der eigentlichen Vollbürger, Tribules, und die der Schutzbürger (gleichsam attischer Metöken), Aerarii. Dieser letzteren sind drei verschiedene Arten in der Zeit der höchsten Ausbildung der Censur. Es werden nemlich erstens darunter verstanden solche Römische Vollbürger, welche von den Censoren zur Strafe, in der Zeit von einem Lustrum zum andern, ihres Vollbürgerrechts entsetzt wurden, deren Vollbürgerrecht also so lange sistirt ward. Diese werden aus dem Verzeichniß der Tribus, Classen und Centurien gestrichen, treten aber in ihre alte Stelle wieder ein, wenn die nächstfolgenden Censoren sie restituiren. Da sie aus ihrer Classe traten, so waren sie auch der willkührlichen Bestreuerung der Censoren in Hinsicht auf das Tributum unterworfen [8]), und auf eine beschämende Weise des ehrenvollen Rechtes, Kriegsdienste in der Legion zu leisten, entsetzt [9]). Die zweite Abtheilung begriff ganze Gemeinwesen fremder Ortschaften, welchen die Römer das Bürgerrecht ohne Stimmrecht [10]) ertheilten. Diese hatten das Connubium oder Commercium oder nur das letztere mit

1) Liv. XXVII, 11. 2) Val. Max. IV, 1, 10. Liv. XXIX, 37. 3) Dionys. VI, 13. Liv. XXIX, 37. 4) Val. Max. a. a. O. 5) Val. Max. a. a. O. 6) Liv. IV, 8. 7) Griechisch καταγραφαί oder ἀπογραφαί. 8) Schol. zu Cic. divin. p. 103. Orell. nennt dieß pro capite aera praebere. Liv. IV, 24. Bei Festus p. 276. (v. Tributorum) tributa in capita. 9) Dieß ergibt sich daraus, daß sie aus dem Album ihrer Centurien gestrichen wurden. Die von Huschke (S. Tullius S. 494.) gemachten Einwürfe aus Liv. XXIX, 37. XXIV, 18. treffen nicht, da bei der ersten Stelle das Urtheil des einen Censors nicht gelten konnte und in der zweiten ein Senatusconsult ausdrücklich befahl, daß die 2000 Iuniores Kriegsdienste leisten sollten, aber in einer ignominiosen Weise, nicht in den Legionen. 10) Gell. XVI, 13.

Rom und leisteten für den Schutz der Republik die Vermögensteuer, weshalb sie in die Rollen der Censoren eingetragen werden und sich für das, wofür sie dem Römischen Staate verpflichtet waren, dem Censor beim Lustrum stellen mußten. Die dritte Classe endlich enthielt einzelne freie Fremde [1]), welche unter denselben Bedingungen, wie diese Gemeinwesen, oder bloß mit Commercium in Rom lebten, so lange es gestattet ward [2]). Die beiden letzten Classen hatten auch den Namen Municipes; alle zusammen aber sind auch unter dem Namen der Cäriten [3]) begriffen worden [4]).

§. 115. Die Uebersicht, welche die Censoren auf diese Weise über die Staatsöconomie der Republik bekamen, führte allmählich die regelmäßigen, wie außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Republik unter ihre Aufsicht, so daß sie allerdings die Finanzminister der Republik genannt werden können, in sofern sie Ausgaben und Einnahmen für eine Finanzperiode von fünf Jahren normirten. Sie selbst haben keine Steuern willkührlich aufzulegen, nur Vorschläge haben sie deshalb an den Senat zu bringen. Der Senat bleibt stets die Oberbehörde über das Aerarium [5]) und selbst das Volk verfügt darüber nichts.

Unter den regelmäßigen Einnahmen sind zu verstehen: vor allen die gewöhnlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren, zuweilen auf einen längeren abzuschließenden Verpachtungen (venditiones [6]), locationes) gewisser Einkünfte, welche im Allgemeinen Vectigalia [7]) hießen und der eigentliche Nerv des Staats [8]) waren. Sie bestanden zuerst in dem Zehenten [9]) (decumae) vom Ager Publicus (welcher deshalb auch Decumanus genannt ward im Gegensatz von dem Quästorius, welcher zum Verkauf den Quästoren übergeben ward, und dem Assignatus, den die Republik an Bürger vertheilte) und in dem Ertrag

1) Festus v. Municipium. Vgl. §. 132. 2) Liv. XLII, 10. 3) Daher tabulae Caeritum. Gell. XVI, 13. 4) Nieb. II. S. 140. läßt die Aerarier in den Classen seyn, aber ohne Tribus. Gewiß das erstere mit Unrecht. 5) Cic. in Vatin. 15. 6) Festus v. Venditores. Auch bei Cic. Cat. III, 8. ist wohl vendiderunt zu lesen statt locaverunt. 7) Daß sie früher unter dem Namen pascua (Plin. H. N. XVIII, 3.) begriffen wurden, ist §. 73. bemerkt. 8) Vectigalia sunt nervi reipublicae. Cic. pr. leg. Man. 7. 9) In Sicilien gewöhnlich auf ein iugerum ein medimnus. (Cic. Verr.). Daß zuweilen der Zehente ermäßigt ward, ergibt sich aus Liv. XXXVI, 2. XXXVII, 2., wo der Zwanzigste gefordert ward; daß er erhöht ward aus Cic. a. a. O. und aus einer Stelle beim Verf. des Bell. Afr. 98.

der übrigen öffentlichen Besitzungen; der Ertrag des Ager Campanus war später die Hauptsache [1]), da alles andere entweder assignirt oder gegen Erbzins überlassen war [2]); Cäsar vertheilte auch diesen; dann in dem Hafenzoll (portorium), welcher wenigstens zu Cicero's Zeit in den Provinzen in dem Zwanzigsten [3]) des Werths der aus- und eingeführten Waaren [4]) bestand, aber eben zu seiner Zeit nur in nichtitalischen der Republik zugehörigen Häfen, denn in den italischen war das Portorium seit 694 [5]) aufgehoben [6]). Diese Abgabe scheint überhaupt die gewöhnliche im Alterthume gewesen zu seyn [7]). Ferner im Hutpfennig (scriptura), welcher für jedes Stück Vieh gezahlt werden mußte, das auf den Weiden der Republik gehütet ward [8]), im Zwanzigstel des Werthes von manumittirten Sclaven seit 398 U. C. [9]), welches auch aurum vicesimarium genannt ward und nur im äußersten Nothfall angegriffen ward [10]), und im Zwanzigstel aller Erbschaften wenigstens schon vor August [11]). Es gehört ferner hierher der Verkauf des Salzes aus den Salinen, auf welchen Anc. Marcius ein Vectigal zuerst bei der Einrichtung der Salinen gelegt zu haben scheint [12]), welches im ersten Jahre nach Vertreibung der Könige aufgehoben [13]), im Jahre 549 durch die Censoren M. Livius und C. Claudius in einer anderen Weise restituirt ward [14]). Der Modius galt seitdem in Rom einen Sextans, mehr in entfernteren Gegenden. Seit den bürgerlichen Kriegen trat das Hundertstel (Centesima) des Werthes aller verkauften Gegenstände hinzu [15]). Einiges trug auch die Steuer (uxorium) aus, welche die unverehelichten Männer traf [16]). Das bedeutendste war wohl in den Zeiten der Eroberungen der Republik das Tributum, welches unter dem Namen Vectigal von den eroberten Ländern beigebracht ward [17]). Freilich nahm die Republik, wie ihre Beamten sagten, nur die Hälfte dessen, was diese Länder sonst ihren Gebietern ge-

---

1) Cic. Rull. II, 29. 30. 2) §. 144. 3) Cic. Verr. II, 2, 75. Att. II, 16. 4) Liv. II, 9. Cic. Leg. Man. 6. 5) Dio Cass. XXXVII, 51. 6) §. 154. 7) Böckh Staatsh. I. S. 348. 8) Festus v. scripturarius ager. Das Vieh selbst, von welchem abgegeben ward, hieß scriptum pecus und inscriptum pecus pascere war nach der Lex Censoria verboten. Varro R. R. II, 1, 15. 9) Liv. VII, 16. 10) Liv. XXVII, 10. 11) Dio Cass. LV, 25. 12) Plin. H. N. XXXI, 41. 13) Liv. II, 9. 14) Liv. XXIX, 37. 15) Cic. Brut. Ep. 18., p. Rabir. P. 11., Tacit. Ann. I, 78., Suet. Calig. 16. 16) Festus v. uxorium. Val. Max. II, 9, 1. 17) Liv. XL, 26. 29. Plut. Flam. 13. Plin. H. N. XXXIII, 17.

geben hatten und gab manchen Theilen derselben die Immunität [1]); immer aber ward doch die Sache nach einer für die Republik sehr vortheilhaften Berechnung festgestellt [2]). Bergwerke haben erst in späterer Zeit dem Römischen Aerar Einkünfte gebracht; anfangs ist ihre Betreibung durch ein Senatusconsult verboten [3]), so wie man noch später die Bergwerke in Macedonien zu betreiben verbot [4]), dann aber überhaupt gestattete, daß sie in Besitz von Privatleuten kamen [5]). Zu den vom Staate bearbeiteten gehören die anfangs so reichen Goldbergwerke bei Aquileja, welche zu Polybius [6]) Zeit aber noch nicht in den Händen der Republik waren, dann die Goldbergwerke von Ictimuli bei Vercelli, welche 25,000 Menschen beschäftigten [7]) und endlich die Silberbergwerke bei Neukarthago in Spanien, welche jeden Tag 25,000 Drachmen ins Aerar lieferten [8]).

Den Ertrag des Zehenten, des Hafenzolls, des Hutpfennigs und später des Lucriner Sees [9]), noch später auch der Bergwerke, verpachteten die Censoren gewöhnlich im Monat Quinctilis [10]), bloß in Rom selbst [11]), an besondere meistbietende Unternehmer, welche in Gesellschaften (societates) zusammentraten und publicani im Allgemeinen genannt wurden; und zwar speciell decumani, welche den Zehenten, portitores [12]), welche den Hafenzoll, und scripturarii, welche den Hutpfennig pachteten (emebant); zuweilen auf 5, zuweilen auf 100 Jahre [13]). Diejenigen, welche auf ihren Namen das ganze Unternehmen schreiben ließen und die Zölle persönlich pachteten, hießen mancipes, die Führer ihrer Rechnungen (tabulae accepti et expensi [14])) und Besorger, daß die Zölle richtig einkamen, hießen die Magistri der Gesellschaft, welche jährlich wechselten [15]). Um eine Garantie an dem Ver-

1) Cic. Phil. III, 9. 12. V, 4. Liv. XV, 26. 2) Dieß ergibt sich aus den spätern ungeheuren Summen, welche ins Aerar geliefert wurden. 3) Plin. H. N. XXXIII, 4. XXXVII, 13. 4) Liv. XLV, 18. 29. 5) Plin. H. N. XXXIV, 1. 6) Polyb. XXXIV, 10. 7) Plin. H. N. XXXIII, 4. (41.). Strabo V. p. 151. 8) Polyb. XXXIV, 9. Bosse: die Finanzen d. Römer I. S. 196. 9) Mit der Verpachtung dieses Sees ward um des Omens willen begonnen, weil man Lacus Lucrinus mit lucrum zusammenstellte. Festus s. v. Lacus Lucrinus. 10) Macrob. Sat. I, 12. 11) Cic. Rull. II, 21. Verr. III, 7., wo Censores gelesen werden muß. 12) Diese bemächtigten sich in späterer Zeit auch der naufragia: fr. 9. de lege Rhod. (Digest. XIV, 2.). 13) Goes. p. 205. 14) Cic. Verr. II, 2, 74. 76. pr. Leg. Man. 6. 15) Cic. Verr. II, 2, 74.

Vermögen der Unternehmer zu haben, hielt es der Staat für nothwendig, daß die Pächter den höchsten Census der Republik hatten, also zum Ritterstande gehörten. Indessen versteht sich, daß nicht alle Equites romani auch publicani sind [1]). Auf diese Weise basirte sich nach und nach der ganze Staatscredit auf die Zahlfähigkeit der Publicani [2]) und sie selbst bildeten eine Art von Bank, wo jederzeit, auch vom Staate, Geld aufgenommen werden konnte [3]). Die Vorschriften für das Eingehen der Pachtungen waren in den Leges censoriae festgesetzt [4]). Zuweilen ermäßigte aber das Volk oder der Senat den Pacht, welchen die Censoren bestimmt hatten [5]), um den Credit der Publicani zu erhöhen; ja es mischten sich die Tribunen zuweilen ziemlich eigenmächtig in dieß Geschäft [6]). Das Verpachten der genannten Zölle hat zwar, wie in Athen, dem Staate große Kosten erspart, aber es hat bei weitem größere Plackereien hervorgebracht.

Die außerordentlichen Einnahmen bestanden, erstens in der Kriegssteuer (tributum), welche durchaus nicht zum Ressort der Censoren gehörte, und hauptsächlich zum Sold (stipendium) und zur Befestigung [7]) verwandt wurde. Sie betrug, wenn sie nach der Bestimmung der Censoren angesagt ward, zuweilen Eins vom Tausend [8]), zu Cato's Zeit drei vom Tausend des Vermögens der Bürger [9]), während die Aerarier vielleicht das Achtfache zu entrichten hatten [10]). Das Steuern nach den Classen war somit eigentlich aufgehoben. Es war aber Niemand vom Tribut befreit und nur ein Mißbrauch war es, dem alsbald gesteuert ward, daß die Priester eine Zeit lang sich der Abgabe entzogen hatten [11]). Vom Ager Publicus sollte der Sache nach kein Tribut entrichtet werden, weil schon der Zehente davon gesteuert wurde. Nur versucht ward zuweilen die Auflegung eines Tributes [12]), bis die Lex Thoria mit einem allgemeinen Vorschlag darüber hervortrat [13]). Die Kriegssteuer ward aber von Römischen Bürgern bloß bis zur Beendigung des Krieges gegen Macedonien (586) gezahlt, ein Zeichen, daß die Einnahme aus den Provinzen dafür ein-

1) Varro R. R. I, 2. 2) Cic. pr. Leg. Man. 7. 3) Cic. Ep. V, 20. pr. Rabir. Perd. 22. 4) Varro R. R. II, 1. Festus v. produit Cic. pro Rab. Perd. 5. de prov. cons. 5. Plin. H. N. VIII, 51. 57. XXXIII, 4. XXXV, 7. XXXVI, 1. 5) Plut. Flam. 19. Polyb. VI, 17. Zuweilen trägt der Senat den Censoren die Ermäßigung auf. Liv. XXXIX, 44. 6) Liv. XLIII, 16. 7) Liv. VI, 32. 8) Liv. XXIX, 5. 9) Liv. XXXIX, 44. Vgl. noch Plut. Cat. Mai. 18. 10) S. §. 96. 11) Liv. XXXIII, 42. 12) Liv. IV, 36. 13) §. 141.

trat. Die ungeheuern damals eroberten Schätze machten, daß sie von da an aufgehoben oder vielmehr nicht mehr gefordert ward [1], bis zum Consulat des Hirtius und Pansa.

Zweitens sind hier zu nennen die Strafgelder (pecunia multaticia) von öffentlichen Anklagen und vom Sacramentum [2]. Diese wurden aber verwandt zur Ehre der Götter zu Tempelbauten, öffentlichen Spielen, Bildsäulen, Schilden als Weihgeschenken [3], auch zum Straßenpflaster. Die öffentlichen Ankläger haben oft selbst die Ausführung dieser Bestimmungen zu Ehren der Götter zu besorgen, daher die Aedilen zuweilen als Unternehmer solcher Bauten genannt werden. Drittens die Kriegsbeute oder vielmehr das daraus gelöste Geld, welches an den Quästor abgeliefert ward, nachdem die von dem siegenden Feldherrn etwa den Göttern gelobten Bauten und Weihgeschenke davon besorgt waren.

Wie viel die Republik zu allen Zeiten Einkünfte gehabt, ist uns leider nicht möglich zu überschlagen; wir wissen nur, daß vor Pompejus Zeit 50,000,000 Drachmen [4], die Einkünfte betrugen, nach ihm und durch ihn, namentlich durch die eroberten Provinzen, 85,000,000 [5].

Die Ausgaben der Republik bestanden dagegen, in der Blüthe derselben, a) in der Aufführung und Erhaltung der öffentlichen Bauten, der Tempel und der dazu gehörigen Anstalten, der Brücken, Straßen, Wasserleitungen, kurz der opera publica [6] in Italien [7], u. s. w.; b) in Bestreitung der Kosten der öffentlichen Opfer [§. 78.] und Spiele; c) seit 349 U. C. im Sold für die Legionen und Ritter [8]; d) in Erhaltung der Magistrate während ihres Amtes [9]; e) in späterer Zeit besonders in Spenden an die ärmeren Bürger [10], namentlich in Getreide [11]. Die erste Classe dieser Ausgaben war in sofern in den Händen der Censoren, als diese die Ausführung der genannten Bauten und die regelmäßige Bestreitung der Erhaltung dessen, was dazu gehörte, an die Mindestfordernden zu verdingen hatten. Dieß ihr Geschäft hatte

---

1) Cic. de off. II, 22. Plin. H. N. XXXIII, 17. Plut. Aemil. P. 38. S. Hegewisch: römische Finanzen S. 132. 2) Varro L. L. V, 180. 3) Liv. X, 23. 33. 47. XXIV, 16. XXX, 39. 4) S. §. 98. 5) Plut. Pomp. 45. Vgl. über Aegypten Strabo XVII. p. 795. Die Summen, welche zu verschiedenen Zeiten ins Aerar gebracht sind, hat Plinius erhalten (H. N. XXXIII, 17.). 6) Liv. XL, 46. 7) Polyb. VI, 17. 8) §. 124. 9) Dionys. Exc. p. 2351. Reisk. 10) Dionys. IV, 24. Plut. Cat. Min. 26. 11) Plin. H. N. XVIII, 3. S. §. 144.

den Namen **ultrotributa locare** [2]) oder in Beziehung auf die Bauten im besonderen **sarta tecta exigere** [2]) und ging bis ins Kleinste, indem sie z. B. die Function, die thönerne Bildsäule des Jupiter auf dem Capitol mit Mennig zu färben [3]) und die **Cibaria anserum** ebendaselbst zu bestreiten [4]) an den Mindestfordernden eben so gewissenhaft zu verpachten hatten [5]), als die bedeutendsten Gegenstände. Die Censoren hatten auch hierbei keineswegs über das Aerarium selbst zu schalten, welches unter Aufsicht des Senats und der Consuln und unter Verwaltung der Quästoren stand, sondern nur über die von den Behörden, dem Senate, zu bestimmten Zwecken im Ganzen ausgeworfene Summe [6]).

Aus dieser Bedeutung der Censur, wie sie sogar im **Carmen solenne precationis**, das der Scriba beim Lustrum vorsagte [7]), ausgesprochen war, in welchem die Censoren die unsterblichen Götter baten, daß sie Macht und Reichthum, deren Uebersicht in den Händen der Censoren war, erhalten möchten, ergab sich aber auch die Pflicht dieser Beamten, darauf zu sehen, daß dieser Reichthum, in sofern er in den Einzelnen vorhanden war, nicht durch Luxus vergeudet, nicht durch Unthätigkeit und Nachlässigkeit der Bürger verringert werde. Daher [8]) können die Censoren in dieser Hinsicht allgemeine Vorschriften machen, die **edicta censoria** [9]), welche bloß polizeiliche hierher gehörige Verordnungen enthalten und nur für die Dauer des laufenden Lustrum gelten; anders als die spätern immer geltenden **Leges sumptuariae** [10]), und unterschieden von den schon erwähnten **Leges censoriae**. So werden alle Bestimmungen der Censoren genannt, welche sie für ihr Lustrum erlassen, in ähnlicher Weise, wie die **annua lex** der Prätoren [11]). Sie haben aber auch gegen Einzelne eine Straf-

1) Liv. XXXIX, 44. Bei Plut. Cat. Min. 9. ἐργολάβειαι. 2) Liv. XXIX, 37. XLIII, 15. 3) Plin. H. N. XXXIII, 7. (Vgl. XXXV, 12.). Plut. Quaest. Rom. 98. Nach ihm war dieß das erste Geschäft der locatio nebst dem unter N. 4. 4) Plin. H. N. X, 22. Liv. XXXIII, 42. 5) Nach der Lex Censoria, Fest. v. produit. 6) Polyb. VI, 13. Liv. XL, 46. 7) Val. Max. IV, 1, 10. 8) Jarcke leitet diese Befugniß der Censoren aus der ursprünglichen Bedeutung des Lustrum ab; allein die disciplina morum ist später hinzugekommen, wie Livius ausdrücklich sagt. 9) Plin. H. N. XIII, 3. XIV, 14. Liv. XXXIX, 44. 10) Macrob. Sat. III, 17. S. §. 145. 11) Auch die Bestimmung, daß der Carnifex außerhalb Roms wohnen müsse, war in den Leges censoriae enthalten. Cic. p. Rab. Perd. 5.

gewalt, welche ursprünglich nur auf die staatsöconomische Sphäre berechnet und in derselben gültig war, so daß sie hier selbst Mulcten aussprechen konnten [1]), allmählich aber aus der Ueberzeugung, daß ein guter Oeconom und guter Hausvater auch ein guter Bürger, und ein guter Bürger ein guter Hausvater seyn müsse [2]), auch auf die Bürgertugend überhaupt übertragen ward, so daß die Censoren eine weitausgedehnte **disciplina morum** [3]) überkamen und mit derselben ein eigenthümliches Richteramt über Vergehen, welche durch die gewöhnlichen Gesetze nicht geahndet werden konnten, in sofern die Urheber der Vergehungen durch dieselben sich bloß selbst zu schaden schienen. Schon diese Bedeutung ihres Amtes erheischte, daß man ruhige, ernste, bejahrte und zugleich unter sich einige und befreundete Männer wählte, weil heftige und uneinige in ihrer Leidenschaftlichkeit Schaden und Aergerniß erregen konnten [4]).

Sie hatten das Recht, dem Römischen Bürger eine Ehrenstrafe aufzuerlegen, theils bloß aus Ueberzeugung ihres Gewissens, theils nachdem sie ordentliche Ankläger [5]), den Angeklagten [6]) und die von ihm beigebrachten Zeugen und die Meinung ihres Consilium [7]) gehört hatten, an welche sie übrigens keinesweges gebunden waren. Das einzige Mittel war hier eine Appellation des Gestraften an das Volk, welches, wenn der Beklagte die Unrichtigkeit des Erkenntnisses darzuthun vermochte, sich zuweilen, wiewohl selten, bewogen fand, die Strafe wieder aufzuheben [8]). Diese Ehrenstrafe dauerte nur ein Lustrum, indem sie meistens von den folgenden Censoren wieder aufgehoben ward [9]), wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprachen. Und wegen dieser Beschaffenheit des Censorengerichtes nannten die Römer in genauer Sprache diese Macht der Entscheidung desselben auch nicht **iudicia** und die Folge davon nicht **res iudicatae** [10]), sondern das erstere bloß **animadversio** [11]), **castigatio** [12]), **notatio** [13]), **no-**

1) Liv. XL, 10. 2) Cato R. R. 1. Virum bonum quum laudabant ita laudabant bonum agricolam bonumque colonum etc. 3) Cic. pr. Cluent. 46. 4) So M. Livius Salinator und Claudius Liv. XXIX, 37. Val. Max. II, 9, 6., Domitius und Crassus Plin. H. N. XVII, 1. 5) Val. Max. III, 1, 10. u. a. 6) Cic. Legg. III, 4. 20. Plin. H. N. XVII, 4. 7) Varro L. L. VI, 86. 8) Cic. pro Cluent. 43. Liv. IX, 30. 9) Cic. a. a. O. 10) Cic. p. Cluent. 42. 43. 11) Liv. IV, 31. Cic. p. Cluent. 42. 12) Liv. XXIX, 37. Plin. H. N. XVIII, 6. 13) Cic. pr. Cluent. 46.

tio [1]), auctoritas censoria [2]); die Ausführung davon nota censoria, die Folge davon ignominia, weil sie nur eine vorübergehende deminutio capitis, eine Verminderung der bürgerlichen Ehre der Männer hervorbrachte [3]), nicht infamia, welche durch ein ordentliches iudicium turpe veranlaßt, beinahe für immer die bürgerliche Ehre und Würde raubte. Cäpio begann als ihn diese getroffen, nachdem er hohe republicanische Aemter bekleidet später sein politisches Leben gleichsam von neuem wieder mit der Quästur. Ein mit einer leichtern ignominia censoria Behafteter konnte dagegen zum Magistrat und Richter gewählt werden und überall Jemand anklagen [4]), was jenem nicht gestattet war. Ueberdieß hatte das censorische Urtheil nur die angegebenen Folgen, wenn beide übereinstimmten, denn der andere Censor hatte das Recht der Intercession, wie bei den höheren Magistraten überall, wenn durch die Magistrate, nicht durch gegebene Richter eine Strafe ausgesprochen wurde [5]). Das hindernde Eintreten des zweiten Censor ward rescindere, commutare [6]) genannt, und blieb der erste dennoch bei seiner Meinung, so war die Nota eben nur eine persönliche [7]), keine amtliche. Solche leidenschaftliche Bestimmungen finden sich aber allerdings zuweilen in Rom.

§. 117. Die Ehrenstrafen, welche die Censoren ausübten und deren Ursachen sie in ihrem Verzeichnisse der Bürger schriftlich mit angeben mußten [8]), waren folgende:

1) Die motio de [9]) Senatu oder die Ausstoßung aus dem Senate [10]) gegen einen Senator [11]). Es geschah dieß selten gegen einen Senator, der ein curulisches Amt bekleidet hatte [12]) und nicht immer war der Ehrenplatz bei öffentlichen Schauspielen dadurch verwirkt [13]). Wenn einen solchen Ausgestoßenen während des Lustrum

1) Cic. pr. Sext. 25., in Pison. 4., de prov. cons. 10. 2) Cic. pr. Cluent. 42. 44. 3) Cic. p. Cluent. 42. 4) Cic. pr. Cluent. 43. M. Aemilius ward trotz der größten Nota Dictator. Liv. IV, 31. 5) §. 99. 6) Cic. pr. Cluent. 43. 7) Durch ein Gesetz des Clodius ward auch diese eine Zeit lang untersagt. Dio Cass. XXXVIII, 13. Vgl. XL, 57. 8) Dieß ist die eigentliche Nota, auch subscriptio censoria genannt. Cic. pr. Cluent. 42. 44. 47. Gell. XVII, 21. 9) Auch e senatu. 10) Liv. XXVII, 10. Cic. pr. Cluent. 43. Es heißt dieß auch eiicere Liv. XLI. 27. 11) §. 118. 12) Liv. XXXVIII, 28. Epit. 62. 13) Cic. pr. Cluent. 47. Vgl. Val. Max. IV, 5, 1.

eine Amtswahl traf, so trat er nach den späteren Einrichtungen natürlich ohnehin wieder in den Senat [1]).

2) Die **ademptio equi** oder die Abnahme des Ritterpferdes gegen einen Ritter, der einen **equus publicus** [2]) hatte. Der Ausdruck **vende equum** enthielt diese Entscheidung und die Bestimmung, daß er das von der Republik zum Ankauf erhaltene Geld derselben wieder zu erstatten habe [3]). Schlechte Haltung des Pferdes (**impolitia** [4])) war öfters eine Ursache dieser Strafe.

3) Die **motio e tribu** oder die Ausstoßung aus der Tribus gegen einen Bürger, welcher weder im Senate war, noch zur Ritterschaft gehörte [5]). Wer diese **Nota censoria** erhielt, hatte nicht mehr in einer ländlichen, sondern in einer der städtischen Tribus seine Stimme abzugeben, wo Bürger ohne Grundbesitz und die Libertinen stimmten. Diese Feststellung der geringeren Ehre der städtischen Tribus rührte schon von S. Tullius her [6]); A. Claudius Caecus hatte als Censor dieselbe einmal aufgehoben, sie ist aber im Jahre 451 durch den Censor Q. Fabius Maximus wieder hergestellt worden. Das **tribu movere** bedeutet nicht immer, wie Jarcke [7]) annimmt, die Ausstoßung aus allen Tribus mit jeweiliger Beraubung aller bürgerlichen Rechte; dieß würde **tribubus** oder **omnibus tribubus movere** heißen und wird diese Annahme durch eine bestimmte Stelle des Livius [8]) widerlegt.

4) Das Versetzen in die Verzeichnisse der Aerarier oder Cäriten, **in aerariis relinquere** [9]), **aerarios relinquere** [10]), genannt. Diese Nota faßt eigentlich alle übrigen in sich, ward aber von allen deshalb getrennt, weil sie zugleich Beraubung des Rechtes,

---

1) Plut. Cic. 17. 2) Auch equus legitimus (Liv. XXIV, 18.) genannt. Dieß geschah einst 400 Rittern auf einmal (Dion. VI, 45. Liv. XXVII, 11.), so daß sie mit eigenen Rossen (equis privatis) dienen mußten. Den livianischen Ausdruck equis privatis mit Jarcke (Strafrecht der Censoren S. 88.) zu übersetzen: „nachdem ihnen die Pferde geraubt worden" ist grammatisch unmöglich. 3) Cic. pr. Cluent. 43. Liv. XXVII, 10. 4) Festus v. impolitias p. 80. 5) Liv. VIII, 2. XLV, 5. 6) §. 90. 7) Strafrecht der Censoren S. 79. 8) Liv. XLV, 15.: Neque enim si tribu movere posset quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse (ordinem universum). 9) Cic. de off. I, 13. 10) Liv. XXIX, 37. Dieß geschah nach Beendigung des Geschäftes der Censoren; daher relinquere.

nach dem Census besteuert zu werden, enthielt; daher dieß öfter ausgedrückt wird: **tribu moverunt et aerarium fecerunt** [1]).

Die Ursachen dieser Ehrenstrafen waren mancherlei; z. B. Ahndung der Grausamkeit gegen Sclaven [2]), welche gesetzlich nicht weiter bestraft werden konnte, fehlerhafte Erziehung von Seiten der Aeltern, namentlich allzu große Nachgiebigkeit oder Strenge [3]), Verderbniß der Jugend und Ungehorsam derselben gegen die Aeltern [4]), Schwelgerei, Mißbrauch der Amtsgewalt, Lügenhaftigkeit [5]), Meineid [6]), Hagestolzenschaft [7]), Ehescheidung ohne gehörigen Grund, Vernachlässigung des Hauswesens, Krämerei, die einem römischen Bürger nicht ziemte, Ausübung der Schauspielkunst [8]), Feigheit vor dem Feinde, Erbschleicherei [9]), Aufgeben vaterländischer Sacra [10]) u. s. w. Selbst Beleidigungen, die den Censoren während ihrer amtlichen Function angethan zu seyn schienen, ahndeten sie auf der Stelle durch Ehrenstrafen [11]), ja, leidenschaftliche Censoren ließen sich zuweilen, zum Aerger des Volkes, gegenseitig die Nota angedeihen [12]), und M. Livius Salinator versetzte einst die Bürger von vier und dreißig Tribus unter die Aerarier, weil alle diese Tribus ihn in einem Volksgerichte ungerecht verdammt, nur eine, die fünf und dreißigste, die Mäcia, ihn freigesprochen hätte [13]).

Das Geschäft der Censoren ward gewöhnlich begonnen mit der Anfertigung der Liste der Senatoren [14]), welches meist zwei Tage dauerte [15]); den Princeps Senatus bestimmten sie dabei nach Alter und Würden und nahmen meist den dazu, welcher unter den lebenden Senatoren die Würde des Censor zuerst bekleidet hatte [16]); hierauf ward die Liste der Ritterschaft entworfen und diese an den Iden des Quinctilis im Schmuck mit Olivenkränzen, nach Tribus und Centurien geordnet, vorübergeführt [17]), dann die Finanzen und Baulichkeiten revidirt, fer-

---

1) Liv. XXIV, 43. XLII, 10. XLIV, 16. 2) Dionys. XX, 3. 3) Dion. Exc. XX, 3. 4) Dion. a. a. O. 5) Cic. de div. I, 16. 6) Cic. de off. I, 13. III, 31. Liv. XXIV, 18. 7) Q. Metellus wollte sogar die Hagestolzen zur Ehe zwingen, Liv. Epit. 59., und zuweilen ward ihnen nicht gestattet, die öffentlichen Schauspiele mit anzusehen. Dio Cass. LIV, 30. 8) Liv. VII, 2. 9) Dion. a. a. O. 10) Dion. a. a. O. 11) Cic. de orat. II, 64. Gell. IV, 12. 20. 12) Liv. XXIX, 37. Plin. H. N. XVII, 1. 13) Liv. a. a. O. 14) §. 116. Liv. XL, 46. Senatum legere, equites recensere, agere censum, lustrum condere. XLI, 27. 28. Recitare und perlegere. (Liv. XXXVIII, 28.). 15) Liv. XL, 53. 16) Liv. XXVII, 11. 17) Dion. VI, 13. Liv. IX, 4. Varro L. L. VI, 95. Val. Max. II, 2, 3.

ner [1]) der Census der Bürger und Municipien vorgenommen und beendet [2]) und das Ganze, wie ehemals, durch feierliche Opfer geschlossen (lustrum conditum), und dieß nur bei traurigen politischen Ereignissen unterlassen [3]). Hierauf schwuren die Censoren in leges [4]), legten ihre Verzeichnisse und ihre Rechenschaft im Aerarium [5]) nieder, nachdem sie die Zahl der Bürger, außer den unverehelichten Weibern und Pupillen [6]) ausgesprochen hatten.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Macht der Censoren, wie sie sich allmählich gebildet hatte, eine bedeutende Ergänzung der römischen Verfassung zu Wege brachte und wohl geeignet war, die Magistrate der griechischen Rechenschaftsabnehmer der Beamten einigermaßen zu ersetzen; nur wünscht Cicero [7]) mit Recht, daß dieß in einer noch bestimmter festgesetzten Weise geschehen und der censorische Ausspruch nur durch ein wirkliches Judicium Rechtskraft erhalten möge. Und hier neigt er sich ohne Zweifel der Ansicht seines Todfeindes Clodius [8]) zu, welche er in der Rede für Sestius so sehr bekämpft [9]).

Der Senat nach Einrichtung der Censur.

§. 118. Es ist bereits früher gezeigt worden, wie der älteste Senat der Römer aus einer durch die Wahl der Curien bewerkstelligten Repräsentation derselben hervorgegangen sei und es ist wahrscheinlich, daß diese Wahl in der älteren Zeit, wo der Aemter noch wenig waren, hauptsächlich auf die durch die Bestimmung der Decurien hervorgegangenen Ritter fiel, wenn sie das Alter der Seniores erreicht hatten. Als aber erst durch Tarquinius Priscus, dann durch S. Tullius und ferner durch Valerius Publicola plebejische Ritter gebildet worden waren, hatten diese natürlich ebenfalls Berechtigung, in den Senat aufgenommen zu werden und sie wurden es ohne Zweifel durch die Wahl der Consuln und Consulartribunen, welche das Recht hatten, zu ernennen [10]). Noch im Jahre 355 U. C. heißt es vom Licinius Calvus, daß er Senator

---

1) Ob immer im December? Liv. XLIV, 16. 2) Wenn ein Censor während dieser Zeit einen Todten sah, galt dieß für ein böses Omen und das Werk war gestört, Dio Cass. LIV, 28., wahrscheinlich als ob es schiene, die Gottheit selbst hindere die genaue Zählung des Volkes. 3) Liv. III, 22. 24. 4) Liv. XXIX, 37. 5) Liv. a. a. O. 6) Praeter orbos orbasque, Liv. III, 3.; praeter pupillos viduasque Liv. Epit. LIX. 7) Legg. III, 4. 20. 8) §. 154. 9) pr. Sest. 25. 10) Festus v. Praeteriti Senatores.

gewesen, ohne ein Amt vorher bekleidet zu haben [1]), sicher aber war er Ritter gewesen. Die ganze Wahl des Senats änderte sich aber allmählich seit der Errichtung der Censur und besonders seit der Lex Ovinia [2]), deren Zeit wir nicht näher bestimmen können. Sie war eigentlich ein Plebiscit [3]), da sie ein tribunicisches Gesetz genannt wird, und durch die demokratischere Richtung der Zeit hervorgebracht. Die Befugniß, die ganze Liste des Senats zu entwerfen (Cooptatio censoria) ward durch sie den Censoren übertragen und zwar, wie die Worte des Gesetzes lauteten, sollten sie „die besten aus dem ganzen Ordo in ihre Liste eintragen". Die besten bedeutet hier nichts anderes, als sie sollen keinen aufnehmen, der mit einer Makel [4]) behaftet ist, und unter dem Ordo ist der Ordo Senatorius verstanden. Zu diesem gehört aber rechtlich [5]) jeder, der ein curulisches Staatsamt bekleidet hat, das ihn ohnehin während der Dauer desselben in den Senat führte [6]). Ob er nach Beendigung desselben ferner activ im Senat verblieb, dieß hing freilich auch vom Urtheil der Censoren ab, aber es war ungewöhnlich einen solchen auszuschließen [7]). Die nächste gesetzliche Anwartschaft haben die Tribunen und Aedilen der Plebs und die Quästoren, zunächst solche, welche sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben [8]); denn es war herkömmlich, wenigstens in der späteren Zeit der Republik, daß man schon, um Quästor werden zu können, Militartribun gewesen seyn mußte [9]). Allmählich bestimmte überhaupt ein vollendetes Jahr eines vom Volke gegebenen Magistrats die Befugniß zum Ordo Senatorius [10]). In der Lex Ovinia

---

1) Liv. V, 12. Hüllmann, Röm. Grundverfassung S. 398. u. Niebuhr II. S. 487. nehmen an, er sei Quästor gewesen; dieß ist aber gegen Livius ausdrückliche Bemerkung, er habe noch keine honores gehabt. 2) Festus v. Praeteriti Senatores. Ein Versuch, den Namen des Gesetzes corrigiren zu wollen, ist müßig. 3) Niebuhr I. S. 586. zweifelt daran ohne Gründe anzugeben. 4) Daher Cic. Legg. III, 12. Censores probrum in senatu ne relinquunto. 5) Liv. XXII, 49. qui eos magistratus gessissent unde in senatum legi deberent. 6) Daher sagt Cicero pr. Sest. 65. Maiores quum regiam potestatem non tulissent ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae praeponerent sempiternum, seligerentur autem in id consilium ab universo populo aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae atque virtuti pateret. 7) Liv. XXXIV, 44. XXXVIII, 28. 8) Liv. XLV, 15. XXIII, 23. 9) Cic. pr. Planc. 11. 10) Cic. Leg. III, 12. Ex iis qui magistratum ceperunt quod senatus efficitur populare sane. Vgl.

hieß es weiter „es solle diese Lectio Senatus im Senate [1]) selbst gehalten und vorgetragen werden und zwar curiatim“. Dieß bedeutet nichts anderes, als es soll die Liste nur mit Beistimmung des Senates [2]) und im Beiseyn der dreißig Lictoren, welche die Curien vorstellten [3]), festgestellt werden.

Diese Art der Senatswahl, welche einige Aehnlichkeit mit der attischen Einrichtung hatte, nach welcher jeder Archont nach vollendetem Amtsjahr in den Areopag eintrat, blieb im Wesentlichen bis zu Ende der Republik und sie schloß eine ordentliche Volksvertretung, nur auf eine andere als die bisherige Weise, nicht aus, weil die Beamten, aus denen der Senat genommen ward, bereits durch die Volksstimme ernannt waren [4]). Dieß ist auch der Grund, warum die durch Cooptation des Collegium ernannten Priester kein Recht erhalten, im Senat zu erscheinen. Nur dem Flamen Dialis war dieß, wie sonst [5]), ausnahmsweise gestattet. Es ist dieß auch der Grund, warum der praefectus urbi als solcher, später nicht Senator ist und nicht das Recht hat, ein Votum abzugeben [6]); denn er ist kein durchs Volk gewählter Beamter.

Von einem Census, nach dem die Censoren die Senatoren zu ernennen gehabt hätten, darf also nicht die Rede seyn; es gibt in den Zeiten der Republik keinen senatorischen Census [7]). Er ist eine Bestimmung der Monarchie und namentlich schon des Cäsar [8]) und des Augustus [9]). Auch an eine festbestimmte Zahl des Senates ist jetzt nicht mehr zu denken, doch ist in den Zeiten der Republik die Zahl nicht viel

---

Cic. pr. Sest. 65. Verr. II, 1, 6. III, 41. 65. IV, 11. Dio Cass. XXXVII, 46. 1) In Senatum bei Festus zu corrigiren, wäre voreilig. 2) S. §. 74. Dion. VII, 55. Cic. Phil. V, 17. Daher Remonstrationen von Seiten des Senates Liv. IX, 46. 3) S. §. 96. 4) Daher bei Cic. Verr. IV, 11. gesagt wird, die Senatoren seien beneficio populi romani in hunc ordinem gekommen. 5) §. 80. 6) Mucius Scaevola bei Gell. XIV, 8. 7) Die Stelle bei Liv. XXIV, 11. spricht von keinem Census der Senatoren, wie viele (auch Nieb. II. S. 406.) geglaubt haben, nicht einmal von Classen, sondern es wird in jener Erzählung dem Patriotismus des Senators und des Reicheren etwas Außerordentliches zugemuthet, dem Senator natürlich auch nur wenn er reich war. Vergl. Cic. Verr. IV, 20. Tum iste ab equite romano Cn. Calidio, cuius filium sciebat senatorem esse. Dio Cass. LIV, 30. Cic. Ep. XIII, 5. Phil. I, 8. pr. Rosc. Com. 14. 15. 8) Cic. Ep. XIII, 5. 9) Dio Cass. LIV, 17. 26. 30. LV, 13. Plin. H. N. XIV, 1. Suet. Aug. 41. Seneca Contr. II, 9.

über vierhundert gestiegen [1]). Um die Zahl der Senatoren zu einer Entscheidung genügend zu machen, ward eine pignoris captio gegen Nichterscheinende angewandt [2]).

Seit dieser neuen Bestimmung über die Bestellung des Senates wird aber in Rom ein Unterschied gemacht zwischen solchen, welche wirklich Senatoren heißen, und solchen, welche ihre Stimme im Senate abgeben dürfen [3]). Den ersteren Namen erhalten sie gesetzmäßig nicht eher, als bis sie das Alter eines Senior erreicht haben [4]); sonst haben sie vollkommen die Rechte eines Senators. Haben sie einen equus publicus assignirt bekommen, welches mit dem achtzehnten Jahre geschehen kann [5]), so behalten sie denselben, so lange sie unter den Juniores sind [6]). Alle saßen aber im Senate so geordnet, daß zuerst der Princeps Senatus, dann die Consulares und Censorii, dann, nach Einrichtung der Prätur, die Praetorii, hierauf die Aedilicii (nemlich curules), Tribunicii, Quaestorii folgten und es war zugleich gewöhnlich, daß sie auch in dieser Reihe ihr Votum abgaben (suo loco sententiam dicere [7])). Die alte Ordnung [8]) ist also auch in dieser Hinsicht aufgehoben und von den zehn Ersten im alten Sinne keine Rede mehr. Gegen das Ende der Republik war aber die Ordnung der Umfrage dem präsidirenden Consul anheim gestellt [9]), welcher die Einzelnen namentlich [10]) aufrief, gewöhnlich jedoch mit dem Princeps [11]) oder den designirten Consuln [12]) beginnend und die einmal begonnene Reihen-

1) Cic. Att. I, 14. 2) Cic. Phil. I, 5. 3) Quibus in Senatu sententiam dicere licet. Festus v. Senatores p. 260. Liv. XXIII, 32. Bei Cic. pr. Cluent. 57. wird unterschieden senatores et ii qui magistratum habuerunt. Nicht ganz richtig urtheilt über das Verhältniß Klenze: Lex Servil. p. 29. 4) Festus a. a. O. Anders zu Augusts Zeiten Mäcenas. Dio Cass. LII, 20. 5) Dio Cass. LI, 16. 6) Liv. XXIV, 43. XXIX, 37. XXXIX, 44. Im siebenten Jahrhundert (625) scheint dieß aufgehört zu haben, also, daß sie sogleich das Ritterpferd abgaben, wenn sie in den Senat traten. Die largitio, deren Cicero gedenkt, bezieht sich aber nicht, wie Madvig (Opusc. acad. I. S. 83.) meint, auf die Enthebung der Last eines equus publicus, sondern darauf, daß, wenn die Senatoren ihre Ritterpferde abgaben, diese andern zu Gute kamen. Die Stelle Liv. XXIX, 19. spricht nicht von der Last des Ritterpferdes, sondern des Kriegsdienstes im Allgemeinen. Cic. de rep. IV, 2. 7) Cic. Phil. V, 17. XIII, 13. 14. Att. XII, 21. Dio Cass. XLV, 29. *βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι*, XLVI, 41. *ἐν τοῖς ὑπατευκόσι*. 8) §. 74. 9) Varro bei Gell. XIV, 7. 10) nominatim. Cic. Verr. IV, 64. 11) Cic. pr. Sext. 32. 12) Sallust. Catil. 50.

trat. Die ungeheuern damals eroberten Schätze machten, daß sie von da an aufgehoben oder vielmehr nicht mehr gefordert ward [1]), bis zum Consulat des Hirtius und Pansa.

Zweitens sind hier zu nennen die Strafgelder (pecunia multaticia) von öffentlichen Anklagen und vom Sacramentum [2]). Diese wurden aber verwandt zur Ehre der Götter zu Tempelbauten, öffentlichen Spielen, Bildsäulen, Schilden als Weihgeschenken [3]), auch zum Straßenpflaster. Die öffentlichen Ankläger haben oft selbst die Ausführung dieser Bestimmungen zu Ehren der Götter zu besorgen, daher die Aedilen zuweilen als Unternehmer solcher Bauten genannt werden. Drittens die Kriegsbeute oder vielmehr das daraus gelöste Geld, welches an den Quästor abgeliefert ward, nachdem die von dem siegenden Feldherrn etwa den Göttern gelobten Bauten und Weihgeschenke davon besorgt waren.

Wie viel die Republik zu allen Zeiten Einkünfte gehabt, ist uns leider nicht möglich zu überschlagen; wir wissen nur, daß vor Pompejus Zeit 50,000,000 Drachmen [4]) die Einkünfte betrugen, nach ihm und durch ihn, namentlich durch die eroberten Provinzen, 85,000,000 [5]).

Die Ausgaben der Republik bestanden dagegen, in der Blüthe derselben, a) in der Aufführung und Erhaltung der öffentlichen Bauten, der Tempel und der dazu gehörigen Anstalten, der Brücken, Straßen, Wasserleitungen, kurz der opera publica [6]) in Italien [7]), u. s. w.; b) in Bestreitung der Kosten der öffentlichen Opfer [§. 78.] und Spiele; c) seit 349 U. C. im Sold für die Legionen und Ritter [8]); d) in Erhaltung der Magistrate während ihres Amtes [9]); e) in späterer Zeit besonders in Spenden an die ärmeren Bürger [10]), namentlich in Getreide [11]). Die erste Classe dieser Ausgaben war in sofern in den Händen der Censoren, als diese die Ausführung der genannten Bauten und die regelmäßige Bestreitung der Erhaltung dessen, was dazu gehörte, an die Mindestfordernden zu verdingen hatten. Dieß ihr Geschäft hatte

---

1) Cic. de off. II, 22. Plin. H. N. XXXIII, 17. Plut. Aemil. P. 38. S. Hegewisch: römische Finanzen S. 132. 2) Varro L. L. V, 180. 3) Liv. X, 23. 33. 47. XXIV, 16. XXX, 39. 4) S. §. 93. 5) Plut. Pomp. 45. Vgl. über Aegypten Strabo XVII. p. 795. Die Summen, welche zu verschiedenen Zeiten ins Aerar gebracht sind, hat Plinius erhalten (H. N. XXXIII, 17.). 6) Liv. XL, 46. 7) Polyb. VI, 17. 8) §. 124. 9) Dionys. Exc. p. 2351. Reisk. 10) Dionys. IV, 24. Plut. Cat. Min. 26. 11) Plin. H. N. XVIII, 3. S. §. 144.

den Namen **ultrotributa locare** [1]) oder in Beziehung auf die Bauten im besonderen **sarta tecta exigere** [2]) und ging bis ins Kleinste, indem sie z. B. die Function, die thönerne Bildsäule des Jupiter auf dem Capitol mit Mennig zu färben [3]) und die **Cibaria anserum** ebendaselbst zu bestreiten [4]) an den Mindestfordernden eben so gewissenhaft zu verpachten hatten [5]), als die bedeutendsten Gegenstände. Die Censoren hatten auch hierbei keineswegs über das Aerarium selbst zu schalten, welches unter Aufsicht des Senats und der Consuln und unter Verwaltung der Quästoren stand, sondern nur über die von den Behörden, dem Senate, zu bestimmten Zwecken im Ganzen ausgeworfene Summe [6]).

Aus dieser Bedeutung der Censur, wie sie sogar im **Carmen solenne precationis**, das der Scriba beim Lustrum vorsagte [7]), ausgesprochen war, in welchem die Censoren die unsterblichen Götter baten, daß sie Macht und Reichthum, deren Uebersicht in den Händen der Censoren war, erhalten möchten, ergab sich aber auch die Pflicht dieser Beamten, darauf zu sehen, daß dieser Reichthum, in sofern er in den Einzelnen vorhanden war, nicht durch Luxus vergeudet, nicht durch Unthätigkeit und Nachlässigkeit der Bürger verringert werde. Daher [8]) können die Censoren in dieser Hinsicht allgemeine Vorschriften machen, die **edicta censoria** [9]), welche bloß polizeiliche hierher gehörige Verordnungen enthalten und nur für die Dauer des laufenden Lustrum gelten; anders als die spätern immer geltenden **Leges sumptuariae** [10]), und unterschieden von den schon erwähnten **Leges censoriae**. So werden alle Bestimmungen der Censoren genannt, welche sie für ihr Lustrum erlassen, in ähnlicher Weise, wie die **annua lex** der Prätoren [11]). Sie haben aber auch gegen Einzelne eine Straf-

1) Liv. XXXIX, 44. Bei Plut. Cat. Min. 9. ἐργολάβεια. 2) Liv. XXIX, 37. XLIII, 15. 3) Plin. H. N. XXXIII, 7. (Vgl. XXXV, 12.). Plut. Quaest. Rom. 98. Nach ihm war dieß das erste Geschäft der locatio nebst dem unter N. 4. 4) Plin. H. N. X, 22. Liv. XXXIII, 42. 5) Nach der Lex Censoria, Fest. v. produit. 6) Polyb. VI, 13. Liv. XL, 46. 7) Val. Max. IV, 1, 10. 8) Jarcke leitet diese Befugniß der Censoren aus der ursprünglichen Bedeutung des Lustrum ab; allein die disciplina morum ist später hinzugekommen, wie Livius ausdrücklich sagt. 9) Plin. H. N. XIII, 3. XIV, 14. Liv. XXXIX, 44. 10) Macrob. Sat. III, 17. S. §. 145. 11) Auch die Bestimmung, daß der Carnifex außerhalb Roms wohnen müsse, war in den Leges censoriae enthalten. Cic. p. Rab. Perd. 5.

gewalt, welche ursprünglich nur auf die staatsöconomische Sphäre berechnet und in derselben gültig war, so daß sie hier selbst Mulcten aussprechen konnten [1]), allmählich aber aus der Ueberzeugung, daß ein guter Oeconom und guter Hausvater auch ein guter Bürger, und ein guter Bürger ein guter Hausvater seyn müsse [2]), auch auf die Bürgertugend überhaupt übertragen ward, so daß die Censoren eine weitausgedehnte **disciplina morum** [3]) überkamen und mit derselben ein eigenthümliches Richteramt über Vergehen, welche durch die gewöhnlichen Gesetze nicht geahndet werden konnten, in sofern die Urheber der Vergehungen durch dieselben sich bloß selbst zu schaden schienen. Schon diese Bedeutung ihres Amtes erheischte, daß man ruhige, ernste, bejahrte und zugleich unter sich einige und befreundete Männer wählte, weil heftige und uneinige in ihrer Leidenschaftlichkeit Schaden und Aergerniß erregen konnten [4]).

Sie hatten das Recht, dem Römischen Bürger eine Ehrenstrafe aufzuerlegen, theils bloß aus Ueberzeugung ihres Gewissens, theils nachdem sie ordentliche Ankläger [5]), den Angeklagten [6]) und die von ihm beigebrachten Zeugen und die Meinung ihres Consilium [7]) gehört hatten, an welche sie übrigens keinesweges gebunden waren. Das einzige Mittel war hier eine Appellation des Gestraften an das Volk, welches, wenn der Beklagte die Unrichtigkeit des Erkenntnisses darzuthun vermochte, sich zuweilen, wiewohl selten, bewogen fand, die Strafe wieder aufzuheben [8]). Diese Ehrenstrafe dauerte nur ein Lustrum, indem sie meistens von den folgenden Censoren wieder aufgehoben ward [9]), wenn nicht erhebliche Gründe dagegen sprachen. Und wegen dieser Beschaffenheit des Censorengerichtes nannten die Römer in genauer Sprache diese Macht der Entscheidung desselben auch nicht **iudicia** und die Folge davon nicht **res iudicatae** [10]), sondern das erstere bloß **animadversio** [11]), **castigatio** [12]), **notatio** [13]), **no-**

1) Liv. XL, 10. 2) Cato R. R. 1. Virum bonum quum laudabant ita laudabant bonum agricolam bonumque colonum etc. 3) Cic. pr. Cluent. 46. 4) So M. Livius Salinator und Claudius Liv. XXIX, 37. Val. Max. II, 9, 6., Domitius und Crassus Plin. H. N. XVII, 1. 5) Val. Max. III, 1, 10. u. a. 6) Cic. Legg. III, 4. 20. Plin. H. N. XVII, 4. 7) Varro L. L. VI, 86. 8) Cic. pro Cluent. 43. Liv. IX, 30. 9) Cic. a. a. O. 10) Cic. p. Cluent. 42. 43. 11) Liv. IV, 31. Cic. p. Cluent. 42. 12) Liv. XXIX, 37. Plin. H. N. XVIII, 6. 13) Cic. pr. Cluent. 46.

tio [1]), **auctoritas censoria** [2]); die Ausführung davon **nota censoria**, die Folge davon **ignominia**, weil sie nur eine vorübergehende **deminutio capitis**, eine Verminderung der bürgerlichen Ehre der Männer hervorbrachte [3]), nicht **infamia**, welche durch ein ordentliches **iudicium turpe** veranlaßt, beinahe für immer die bürgerliche Ehre und Würde raubte. Cäpio begann als ihn diese getroffen, nachdem er hohe republicanische Aemter bekleidet später sein politisches Leben gleichsam von neuem wieder mit der Quästur. Ein mit einer leichtern **ignominia censoria** Behafteter konnte dagegen zum Magistrat und Richter gewählt werden und überall Jemand anklagen [4]), was jenem nicht gestattet war. Ueberdieß hatte das censorische Urtheil nur die angegebenen Folgen, wenn beide übereinstimmten, denn der andere Censor hatte das Recht der Intercession, wie bei den höheren Magistraten überall, wenn durch die Magistrate, nicht durch gegebene Richter eine Strafe ausgesprochen wurde [5]). Das hindernde Eintreten des zweiten Censor ward **rescindere**, **commutare** [6]) genannt, und blieb der erste dennoch bei seiner Meinung, so war die Nota eben nur eine persönliche [7]), keine amtliche. Solche leidenschaftliche Bestimmungen finden sich aber allerdings zuweilen in Rom.

§. 117. Die Ehrenstrafen, welche die Censoren ausübten und deren Ursachen sie in ihrem Verzeichnisse der Bürger schriftlich mit angeben mußten [8]), waren folgende:

1) Die **motio de** [9]) **Senatu** oder die Ausstoßung aus dem Senate [10]) gegen einen Senator [11]). Es geschah dieß selten gegen einen Senator, der ein curulisches Amt bekleidet hatte [12]) und nicht immer war der Ehrenplatz bei öffentlichen Schauspielen dadurch verwirkt [13]). Wenn einen solchen Ausgestoßenen während des Lustrum

---

1) Cic. pr. Sext. 25., in Pison. 4., de prov. cons. 10. 2) Cic. pr. Cluent. 42. 44. 3) Cic. p. Cluent. 42. 4) Cic. pr. Cluent. 43. M. Aemilius ward trotz der größten Nota Dictator. Liv. IV, 31. 5) §. 99. 6) Cic. pr. Cluent. 43. 7) Durch ein Gesetz des Clodius ward auch diese eine Zeit lang untersagt. Dio Cass. XXXVIII, 13. Vgl. XL, 57. 8) Dieß ist die eigentliche Nota, auch subscriptio censoria genannt. Cic. pr. Cluent. 42. 44. 47. Gell. XVII, 21. 9) Auch e senatu. 10) Liv. XXVII, 10. Cic. pr. Cluent. 43. Es heißt dieß auch eiicere Liv. XLI. 27. 11) §. 118. 12) Liv. XXXVIII, 28. Epit. 62. 13) Cic. pr. Cluent. 47. Vgl. Val. Max. IV, 5, 1.

eine Amtswahl traf, so trat er nach den späteren Einrichtungen natürlich ohnehin wieder in den Senat [1]).

2) Die **ademptio equi** oder die Abnahme des Ritterpferdes gegen einen Ritter, der einen **equus publicus** [2]) hatte. Der Ausdruck **vende equum** enthielt diese Entscheidung und die Bestimmung, daß er das von der Republik zum Ankauf erhaltene Geld derselben wieder zu erstatten habe [3]). Schlechte Haltung des Pferdes (**impolitia** [4])) war öfters eine Ursache dieser Strafe.

3) Die **motio e tribu** oder die Ausstoßung aus der Tribus gegen einen Bürger, welcher weder im Senate war, noch zur Ritterschaft gehörte [5]). Wer diese **Nota censoria** erhielt, hatte nicht mehr in einer ländlichen, sondern in einer der städtischen Tribus seine Stimme abzugeben, wo Bürger ohne Grundbesitz und die Libertinen stimmten. Diese Feststellung der geringeren Ehre der städtischen Tribus rührte schon von S. Tullius her [6]); A. Claudius Caecus hatte als Censor dieselbe einmal aufgehoben, sie ist aber im Jahre 451 durch den Censor Q. Fabius Maximus wieder hergestellt worden. Das **tribu movere** bedeutet nicht immer, wie Jarcke [7]) annimmt, die Ausstoßung aus allen Tribus mit jeweiliger Beraubung aller bürgerlichen Rechte; dieß würde **tribubus** oder **omnibus tribubus movere** heißen und wird diese Annahme durch eine bestimmte Stelle des Livius [8]) widerlegt.

4) Das Versetzen in die Verzeichnisse der Aerarier oder Cäriten, **in aerariis relinquere** [9]), **aerarios relinquere** [10]), genannt. Diese Nota faßt eigentlich alle übrigen in sich, ward aber von allen deshalb getrennt, weil sie zugleich Beraubung des Rechtes,

---

1) Plut. Cic. 17. 2) Auch equus legitimus (Liv. XXIV, 18.) genannt. Dieß geschah einst 400 Rittern auf einmal (Dion. VI, 45. Liv. XXVII, 11.), so daß sie mit eigenen Rossen (equis privatis) dienen mußten. Den livianischen Ausdruck equis privatis mit Jarcke (Strafrecht der Censoren S. 88.) zu übersetzen: „nachdem ihnen die Pferde geraubt worden" ist grammatisch unmöglich. 3) Cic. pr. Cluent. 43. Liv. XXVII, 10. 4) Festus v. impolitias p. 80. 5) Liv. VIII, 2. XLV, 5. 6) §. 90. 7) Strafrecht der Censoren S. 79. 8) Liv. XLV, 15.: Neque enim si tribu movere posset quod sit nihil aliud quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse (ordinem universum). 9) Cic. de off. I, 13. 10) Liv. XXIX, 37. Dieß geschah nach Beendigung des Geschäftes der Censoren; daher relinquere.

nach dem Census besteuert zu werden, enthielt; daher dieß öfter ausgedrückt wird: tribu moverunt et aerarium fecerunt [1]).

Die Ursachen dieser Ehrenstrafen waren mancherlei; z. B. Ahndung der Grausamkeit gegen Sclaven [2]), welche gesetzlich nicht weiter bestraft werden konnte, fehlerhafte Erziehung von Seiten der Aeltern, namentlich allzu große Nachgiebigkeit oder Strenge [3]), Verderbniß der Jugend und Ungehorsam derselben gegen die Aeltern [4]), Schwelgerei, Mißbrauch der Amtsgewalt, Lügenhaftigkeit [5]), Meineid [6]), Hagestolzenschaft [7]), Ehescheidung ohne gehörigen Grund, Vernachlässigung des Hauswesens, Krämerei, die einem römischen Bürger nicht ziemte, Ausübung der Schauspielkunst [8]), Feigheit vor dem Feinde, Erbschleicherei [9]), Aufgeben vaterländischer Sacra [10]) u. s. w. Selbst Beleidigungen, die den Censoren während ihrer amtlichen Function angethan zu seyn schienen, ahndeten sie auf der Stelle durch Ehrenstrafen [11]), ja, leidenschaftliche Censoren ließen sich zuweilen, zum Aerger des Volkes, gegenseitig die Nota angedeihen [12]), und M. Livius Salinator versetzte einst die Bürger von vier und dreißig Tribus unter die Aerarier, weil alle diese Tribus ihn in einem Volksgerichte ungerecht verdammt, nur eine, die fünf und dreißigste, die Mäcia, ihn freigesprochen hätte [13]).

Das Geschäft der Censoren ward gewöhnlich begonnen mit der Anfertigung der Liste der Senatoren [14]), welches meist zwei Tage dauerte [15]); den Princeps Senatus bestimmten sie dabei nach Alter und Würden und nahmen meist den dazu, welcher unter den lebenden Senatoren die Würde des Censor zuerst bekleidet hatte [16]); hierauf ward die Liste der Ritterschaft entworfen und diese an den Iden des Quinctilis im Schmuck mit Olivenkränzen, nach Tribus und Centurien geordnet, vorübergeführt [17]), dann die Finanzen und Baulichkeiten revidirt, fer-

---

1) Liv. XXIV, 43. XLII, 10. XLIV, 16. 2) Dionys. XX, 3. 3) Dion. Exc. XX, 3. 4) Dion. a. a. O. 5) Cic. de div. I, 16. 6) Cic. de off. I, 13. III, 31. Liv. XXIV, 18. 7) Q. Metellus wollte sogar die Hagestolzen zur Ehe zwingen, Liv. Epit. 59., und zuweilen ward ihnen nicht gestattet, die öffentlichen Schauspiele mit anzusehen. Dio Cass. LIV, 30. 8) Liv. VII, 2. 9) Dion. a. a. O. 10) Dion. a. a. O. 11) Cic. de orat. II, 64. Gell. IV, 12. 20. 12) Liv. XXIX, 37. Plin. H. N. XVII, 1. 13) Liv. a. a. O. 14) §. 116. Liv. XL, 46. Senatum legere, equites recensere, agere censum, lustrum condere. XLI, 27. 28. Recitare und perlegere. (Liv. XXXVIII, 28.). 15) Liv. XL, 53. 16) Liv. XXVII, 11. 17) Dion. VI, 13. Liv. IX, 4. Varro L. L. VI, 95. Val. Max. II, 2, 3.

ner [1]) der Census der Bürger und Municipien vorgenommen und beendet [2]) und das Ganze, wie ehemals, durch feierliche Opfer geschlossen (lustrum conditum), und dieß nur bei traurigen politischen Ereignissen unterlassen [3]). Hierauf schwuren die Censoren in leges [4]), legten ihre Verzeichnisse und ihre Rechenschaft im Aerarium [5]) nieder, nachdem sie die Zahl der Bürger, außer den unverehelichten Weibern und Pupillen [6]) ausgesprochen hatten.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Macht der Censoren, wie sie sich allmählich gebildet hatte, eine bedeutende Ergänzung der römischen Verfassung zu Wege brachte und wohl geeignet war, die Magistrate der griechischen Rechenschaftsabnehmer der Beamten einigermaßen zu ersetzen; nur wünscht Cicero [7]) mit Recht, daß dieß in einer noch bestimmter festgesetzten Weise geschehen und der censorische Ausspruch nur durch ein wirkliches Judicium Rechtskraft erhalten möge. Und hier neigt er sich ohne Zweifel der Ansicht seines Todfeindes Clodius [8]) zu, welche er in der Rede für Sestius so sehr bekämpft [9]).

Der Senat nach Einrichtung der Censur.

§. 118. Es ist bereits früher gezeigt worden, wie der älteste Senat der Römer aus einer durch die Wahl der Curien bewerkstelligten Repräsentation derselben hervorgegangen sei und es ist wahrscheinlich, daß diese Wahl in der älteren Zeit, wo der Aemter noch wenig waren, hauptsächlich auf die durch die Bestimmung der Decurien hervorgegangenen Ritter fiel, wenn sie das Alter der Seniores erreicht hatten. Als aber erst durch Tarquinius Priscus, dann durch S. Tullius und ferner durch Valerius Publicola plebejische Ritter gebildet worden waren, hatten diese natürlich ebenfalls Berechtigung, in den Senat aufgenommen zu werden und sie wurden es ohne Zweifel durch die Wahl der Consuln und Consulartribunen, welche das Recht hatten, zu ernennen [10]). Noch im Jahre 355 U. C. heißt es vom Licinius Calvus, daß er Senator

---

1) Ob immer im December? Liv. XLIV, 16. 2) Wenn ein Censor während dieser Zeit einen Todten sah, galt dieß für ein böses Omen und das Werk war gestört, Dio Cass. LIV, 28., wahrscheinlich als ob es schiene, die Gottheit selbst hindere die genaue Zählung des Volkes. 3) Liv. III, 22. 24. 4) Liv. XXIX, 37. 5) Liv. a. a. O. 6) Praeter orbos orbasque, Liv. III, 3.; praeter pupillos viduasque Liv. Epit. LIX. 7) Legg. III, 4. 20. 8) §. 154. 9) pr. Sest. 25. 10) Festus v. Praeteriti Senatores.

gewesen, ohne ein Amt vorher bekleidet zu haben [1]), sicher aber war er Ritter gewesen. Die ganze Wahl des Senats änderte sich aber allmählich seit der Errichtung der Censur und besonders seit der Lex Ovinia [2]), deren Zeit wir nicht näher bestimmen können. Sie war eigentlich ein Plebiscit [3]), da sie ein tribunicisches Gesetz genannt wird, und durch die demokratischere Richtung der Zeit hervorgebracht. Die Befugniß, die ganze Liste des Senats zu entwerfen (Cooptatio censoria) ward durch sie den Censoren übertragen und zwar, wie die Worte des Gesetzes lauteten, sollten sie „die besten aus dem ganzen Ordo in ihre Liste eintragen". Die besten bedeutet hier nichts anderes, als sie sollen keinen aufnehmen, der mit einer Makel [4]) behaftet ist, und unter dem Ordo ist der Ordo Senatorius verstanden. Zu diesem gehört aber rechtlich [5]) jeder, der ein curulisches Staatsamt bekleidet hat, das ihn ohnehin während der Dauer desselben in den Senat führte [6]). Ob er nach Beendigung desselben ferner activ im Senat verblieb, dieß hing freilich auch vom Urtheil der Censoren ab, aber es war ungewöhnlich einen solchen auszuschließen [7]). Die nächste gesetzliche Anwartschaft haben die Tribunen und Aedilen der Plebs und die Quästoren, zunächst solche, welche sich vor dem Feinde ausgezeichnet haben [8]); denn es war herkömmlich, wenigstens in der späteren Zeit der Republik, daß man schon, um Quästor werden zu können, Militartribun gewesen seyn mußte [9]). Allmählich bestimmte überhaupt ein vollendetes Jahr eines vom Volke gegebenen Magistrats die Befugniß zum Ordo Senatorius [10]). In der Lex Ovinia

---

1) Liv. V, 12. Hüllmann, Röm. Grundverfassung S. 398. u. Niebuhr II. S. 487. nehmen an, er sei Quästor gewesen; dieß ist aber gegen Livius ausdrückliche Bemerkung, er habe noch keine honores gehabt. 2) Festus v. Praeteriti Senatores. Ein Versuch, den Namen des Gesetzes corrigiren zu wollen, ist müßig. 3) Niebuhr I. S. 586. zweifelt daran ohne Gründe anzugeben. 4) Daher Cic. Legg. III, 12. Censores probrum in senatu ne relinquunto. 5) Liv. XXII, 49. qui eos magistratus gessissent unde in senatum legi deberent. 6) Daher sagt Cicero pr. Sest. 65. Maiores quum regiam potestatem non tulissent ita magistratus annuos creaverunt, ut consilium senatus reipublicae praeponerent sempiternum, seligerentur autem in id consilium ab universo populo aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae atque virtuti pateret. 7) Liv. XXXIV, 44. XXXVIII, 28. 8) Liv. XLV, 15. XXIII, 23. 9) Cic. pr. Planc. 11. 10) Cic. Leg. III, 12. Ex iis qui magistratum ceperunt quod senatus efficitur populare sane. Vgl.

hieß es weiter „es solle diese Lectio Senatus im Senate [1]) selbst gehalten und vorgetragen werden und zwar curiatim“. Dieß bedeutet nichts anderes, als es soll die Liste nur mit Beistimmung des Senates [2]) und im Beiseyn der dreißig Lictoren, welche die Curien vorstellten [3]), festgestellt werden.

Diese Art der Senatswahl, welche einige Aehnlichkeit mit der atischen Einrichtung hatte, nach welcher jeder Archont nach vollendetem Amtsjahr in den Areopag eintrat, blieb im Wesentlichen bis zu Ende der Republik und sie schloß eine ordentliche Volksvertretung, nur auf eine andere als die bisherige Weise, nicht aus, weil die Beamten, aus denen der Senat genommen ward, bereits durch die Volksstimme ernannt waren [4]). Dieß ist auch der Grund, warum die durch Cooptation des Collegium ernannten Priester kein Recht erhalten, im Senat zu erscheinen. Nur dem Flamen Dialis war dieß, wie sonst [5]), ausnahmsweise gestattet. Es ist dieß auch der Grund, warum der praefectus urbi als solcher, später nicht Senator ist und nicht das Recht hat, ein Votum abzugeben [6]); denn er ist kein durchs Volk gewählter Beamter.

Von einem Census, nach dem die Censoren die Senatoren zu ernennen gehabt hätten, darf also nicht die Rede seyn; es gibt in den Zeiten der Republik keinen senatorischen Census [7]). Er ist eine Bestimmung der Monarchie und namentlich schon des Cäsar [8]) und des Augustus [9]). Auch an eine festbestimmte Zahl des Senates ist jetzt nicht mehr zu denken, doch ist in den Zeiten der Republik die Zahl nicht viel

---

Cic. pr. Sest. 65. Verr. II, 1, 6. III, 41. 65. IV, 11. Dio Cass. XXXVII, 46. 1) In Senatum bei Festus zu corrigiren, wäre voreilig. 2) S. §. 74. Dion. VII, 55. Cic. Phil. V, 17. Daher Remonstrationen von Seiten des Senates Liv. IX, 46. 3) S. §. 96. 4) Daher bei Cic. Verr. IV, 11. gesagt wird, die Senatoren seien beneficio populi romani in hunc ordinem gekommen. 5) §. 80. 6) Mucius Scaevola bei Gell. XIV, 8. 7) Die Stelle bei Liv. XXIV, 11. spricht von keinem Census der Senatoren, wie viele (auch Nieb. II. S. 406.) geglaubt haben, nicht einmal von Classen, sondern es wird in jener Erzählung dem Patriotismus des Senators und des Reicheren etwas Außerordentliches zugemuthet, dem Senator natürlich auch nur wenn er reich war. Vergl. Cic. Verr. IV, 20. Tum iste ab equite romano Cn. Calidio, cuius filium sciebat senatorem esse. Dio Cass. LIV, 30. Cic. Ep. XIII, 5. Phil. I, 8. pr. Rosc. Com. 14. 15. 8) Cic. Ep. XIII, 5. 9) Dio Cass. LIV, 17. 26. 30. LV, 13. Plin. H. N. XIV, 1. Suet. Aug. 41. Seneca Contr. II, 9.

über vierhundert gestiegen [1]). Um die Zahl der Senatoren zu einer Entscheidung genügend zu machen, ward eine pignoris captio gegen Nichterscheinende angewandt [2]).

Seit dieser neuen Bestimmung über die Bestellung des Senates wird aber in Rom ein Unterschied gemacht zwischen solchen, welche wirklich Senatoren heißen, und solchen, welche ihre Stimme im Senate abgeben dürfen [3]). Den ersteren Namen erhalten sie gesetzmäßig nicht eher, als bis sie das Alter eines Senior erreicht haben [4]); sonst haben sie vollkommen die Rechte eines Senators. Haben sie einen equus publicus assignirt bekommen, welches mit dem achtzehnten Jahre geschehen kann [5]), so behalten sie denselben, so lange sie unter den Juniores sind [6]). Alle saßen aber im Senate so geordnet, daß zuerst der Princeps Senatus, dann die Consulares und Censorii, dann, nach Einrichtung der Prätur, die Praetorii, hierauf die Aedilicii (nemlich curules), Tribunicii, Quaestorii folgten und es war zugleich gewöhnlich, daß sie auch in dieser Reihe ihr Votum abgaben (suo loco sententiam dicere [7])). Die alte Ordnung [8]) ist also auch in dieser Hinsicht aufgehoben und von den zehn Ersten im alten Sinne keine Rede mehr. Gegen das Ende der Republik war aber die Ordnung der Umfrage dem präsidirenden Consul anheim gestellt [9]), welcher die Einzelnen namentlich [10]) aufrief, gewöhnlich jedoch mit dem Princeps [11]) oder den designirten Consuln [12]) beginnend und die einmal begonnene Reihen-

---

1) Cic. Att. I, 14. 2) Cic. Phil. I, 5. 3) Quibus in Senatu sententiam dicere licet. Festus v. Senatores p. 260. Liv. XXIII, 32. Bei Cic. pr. Cluent. 57. wird unterschieden senatores et ii qui magistratum habuerunt. Nicht ganz richtig urtheilt über das Verhältniß Klenze: Lex Servil. p. 29. 4) Festus a. a. O. Anders zu Augusts Zeiten Mäcenas. Dio Cass. LII, 20. 5) Dio Cass. LI, 16. 6) Liv. XXIV, 43. XXIX, 37. XXXIX, 44. Im siebenten Jahrhundert (625) scheint dieß aufgehört zu haben, also, daß sie sogleich das Ritterpferd abgaben, wenn sie in den Senat traten. Die largitio, deren Cicero gedenkt, bezieht sich aber nicht, wie Madvig (Opusc. acad. I. S. 83.) meint, auf die Enthebung der Last eines equus publicus, sondern darauf, daß, wenn die Senatoren ihre Ritterpferde abgaben, diese andern zu Gute kamen. Die Stelle Liv. XXIX, 19. spricht nicht von der Last des Ritterpferdes, sondern des Kriegsdienstes im Allgemeinen. Cic. de rep. IV, 2. 7) Cic. Phil. V, 17. XIII, 13. 14. Att. XII, 21. Dio Cass. XLV, 29. *βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι*, XLVI, 41. *ἐν τοῖς ὑπατευκόσι*. 8) §. 74. 9) Varro bei Gell. XIV, 7. 10) nominatim. Cic. Verr. IV, 64. 11) Cic. pr. Sext. 32. 12) Sallust. Catil. 50.

folge das ganze Jahr hindurch beibehaltend [1]). Die Frage zu stellen war nach wie vor Sache des Präsidirenden, und hierbei kam es allerdings auf den guten Willen desselben an, ob er die Unterabtheilungen der Frage zu besonderer Abstimmung bringen (**dividere**), oder das Ganze mit seinen Unterabtheilungen einer Beschlußfassung unterwerfen wollte (**per saturam exquirere sententias** [2])). Indessen war auch den einzelnen Senatoren im letztern Falle gestattet, durch die Aufforderung **Divide** eine Division zu veranlassen. Immer noch war aber **Numeratio** und **Discessio** gewöhnlich und der Ausdruck **pedarius Senator** von solchem, der sich der Meinung eines andern bei der Discession anschloß, ward allmählich gewöhnlich.

Ordentliche Senatssitzungen (**Senatus legitimus**) waren wie sonst an Kalenden, Nonen und Idus der Monate [3]), außerordentliche Sitzungen (**Senatus indictus**) auch an andern Tagen, nur nicht denen, an welchen Comitien gehalten wurden [4]). Die Zusammenberufung der ordentlichen Sitzungen gebührt den Consuln oder Dictatoren, Interregen und Präfecten der Stadt [5]), später in Abwesenheit der ersteren auch den Prätoren [6]); die der außerordentlichen ist auch den Tribunen gestattet, wie sie denn auch jede Senatssitzung hindern können [7]). Vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne sollte kein Senat gehalten werden, wenigstens ward von den genauen Rechtsverständigen [8]) ein alsdann zu Stande gekommenes Senatusconsult nicht als rechtsgültig betrachtet, obgleich es zuweilen so zu Stande kam [9]). Was das Römische Volk in seinen Vertretern beschloß, sollte das Tageslicht nicht scheuen dürfen. Vollständige Protocolle sind noch nicht eingeführt [10]), erst Cäsar soll diese festgesetzt und publicirt haben, wenn gleich schon frühere Spuren von Protocollen vorhanden sind [11]). Auffallend ist es daher, daß der sonst so besonnene Beaufort [12]) sich durch erdichtete Se-

1) Suet. Caes. 21. 2) Sallust. Iug. 29. (Festus v. Satura), Scholia Bobiensia in Cic. pr. Mil. p. 282. Orell. Der Ausdruck coniunctim bei Cic. Ep. VIII, 8, 5. 9, 5. scheint dasselbe zu bedeuten. 3) Cic. Q. Fr. II, 13. 4) Nach der Lex Papia, deren Zeit nicht bestimmt werden kann. Cic. Q. Fr. II, 2. Fp. I, 4. vgl. VIII, 8. Caes. B. C. I, 5. 5) Varro bei Gell. XIV, 7. Cic. Epist. VIII, 10. 6) Cic. Epist. X, 12. Varro a. a. O. 7) Polyb. VI, 16. 8) Varro bei Gell. a. a. O. 9) Dion. III, 17. Macrob. Saturn. I, 4. 10) Plut. Cat. Min. 23. 11) Suet. Caes. 20. Cic. Att. XII, 21. Vgl. Le Clerc des journaux chez les Romains p. 209. 12) de l'incertitude etc. ch. 6.

natsprotocolle hat täuschen lassen [1]). Daß die Senatoren ihre unmündigen Söhne zuweilen mit in den Senat nahmen, könnte allerdings, nach der von Cato erzählten Geschichte des jungen Papirius ebenso unzweifelhaft scheinen [2]), als daß es nach dessen Zeit abgeschafft worden sei, wenn nicht Polybius [3]) das abgeschmackte Mährchen bestimmt widerlegte.

Die Licinischen Rogationen.

§. 119. Seit der Errichtung der Censur und der dadurch allmählich herbeigeführten Veränderung des Senats ist bis zu den Licinischen Rogationen nichts Bedeutendes in der Römischen Verfassung gewonnen worden. Hervorzuheben ist nur die Erwählung eines außerordentlichen Beamten (314 U. C.), des **Praefectus annonae** während einer Hungersnoth [4]). Ob er in Comitien ernannt ward, und in welchen, ist nicht nachzuweisen; aber fast scheint es, als ob L. Minucius nur durch Consuln und Senat zu dieser Stelle gewählt worden sei, in einer ähnlichen Weise wie der **Praefectus urbi**. Er sollte die Getreideeinfuhr zu befördern suchen, in der Fremde aufkaufen, alle zur Ansage ihres Getreidevorraths zwingen, den Familien dann nach Köpfen monatliche Portionen mittheilen, den Sclaven eine geringere Portion. Auf diese Weise sollte Minucius den Preis des Modius auf ein As herabgebracht haben [5]), welches allerdings eine Zeit lang der durchschnittliche gewöhnliche Preis gewesen zu seyn scheint.

§. 120. Weit wichtiger als diese vorübergehende Maaßregel und von so bedeutenden Folgen, daß ein unaufhaltsames Vorwärtsschreiten des plebejischen Standes von da an begann, sind die Rogationen des L. Licinius Stolo und des L. Sextius, Tribunen der Plebs, die erste erfreuliche politische Regung beurkundend nach einem halben Jahrhunderte bloß kriegerischer Thaten, dann der Bedrückung von Seiten der Patricier, seitdem Rom durch die Gallier eingenommen und der plebejische Stand meist verarmt und höherer Regung unfähig geworden war, endlich wieder der Vermehrung und Kräftigung desselben durch Hinzufügung einer neuen Tribus mit Neubürgern [6]).

---

1) S. Pighius zum Jahre 585. 2) Gell. I, 23. So nach der Restauration in Frankreich. 3) III, 20. Dieß hat Beaufort de l'incertitude etc. ch. 11. gut nachgewiesen. 4) Liv. IV, 12. 5) S. §. 93. (Note). 6) s. S. 238.

In den Zwölf Tafeln war das Recht der Gleichheit beider Stände ausgesprochen in Hinsicht auf die höchste ausführende Gewalt. Die Tyrannei der letzten Decemvirn hatte es aber wünschenswerth gemacht, daß die alte Verfassung den Plebejern zurückgegeben werde, nicht aber ohne die gerechten vielfältig rege gewordenen Ansprüche an die Theilnahme derselben an der höchsten Gewalt. Diesen Ansprüchen ward auf eine sehr beschränkte Weise durch die Wahl von Consulartribunen bisher genügt, an deren Stellen zwar den Plebejern Theilnahme gestattet war, aber mit der in die Hände des Senats gelegten Willkühr, ob und wann statt der patricischen Consuln, welche meist vorgezogen wurden, Consulartribunenwahl gehalten werden sollte. Von dem Consulat hatte man die Plebejer ausgeschlossen, weil die Auspicien der Consuln nur patricisch seien. Diesem Mißverhältniß trachteten die Licinischen Rogationen hauptsächlich abzuhelfen, weil aber auch ein großer Theil der Plebejer durch ungesetzlichen Wucher in große Verschuldung gerathen war, so suchten beide Tribunen ihren Stand auch in dieser Beziehung sicher zu stellen und durch weitere Bemühungen emporzuheben zu größerer politischer Theilnahme und Erkenntniß. Ihrer Gesetze sind vier, von denen drei zuerst 378 U. C., dann neun Jahr nach einander promulgirt worden sind, ohne daß man sie hätte durchsetzen können, weil Collegen des Licinius und Sextius, von den Patriciern gewonnen, intercedirten; ein viertes ward 386 hinzugefügt, ging zuerst durch und im nächsten Jahre folgten die drei übrigen [1]). Zwei von diesen Gesetzen sind mehr materiellen Interessen gewidmet, während die beiden andern die Plebejer politisch in bedeutender Weise fördern. Das erste sollte die Plebejer schuldenfrei machen und lautete: was bisher an Zinsen von den Schuldnern an die Gläubiger abgetragen worden, soll als vom Capital abgetragen betrachtet und der Rest der Schuld in drei gleichen Theilen innerhalb dreier Jahre abgezahlt werden. Allerdings scheint dieß dem ersten Anblick nach eine Rechtsverletzung in sofern als der Gläubiger bisher seine Zinsen frei verwandt hatte und nachher erfuhr, daß er damit eigentlich sein Capital angegriffen habe. So etwas haben allerdings Valerius Flaccus und Cäsar später noch durchgesetzt [2]), wodurch dem Eigenthümer ein Viertheil, vielleicht Dreiviertel seines Capitals verloren ging; allein

1) Niebuhr III. S. 28. läßt die ganze Verhandlung nur fünf Jahre dauern.
2) §. 159.

dieß geschah in gewaltthätigen Zeiten und man kann es nicht glauben, daß dieß der Sinn eines Gesetzes seyn sollte, welches von so billig denkenden, aller Rechtsverletzung feindlichen Männern herrührt. Mir scheint nicht zu bezweifeln, daß nur die Summe der Zinsen als vom Capital abgetragen betrachtet werden sollte, welche das festgesetzte **Foenus unciarium** wucherisch überstieg.

Das zweite Gesetz lautete: „kein Römischer Bürger solle mehr als fünf hundert Jugern Ackerland besitzen [1]“. Daß hier nach Livius eigener Meinung von keinem anderen Lande die Rede ist, als vom **Ager publicus** [2]), obgleich das Beiwort von ihm nicht gebraucht worden, ergibt sich nicht bloß, wie Niebuhr zuerst geltend gemacht hat, aus dem Worte **possideret** [3]), sondern aus den späteren Ausdrücken [4]), wo er die Gesetze des Licinius als **adversus opes patriciorum** gegeben nennt und von **iniustis possessoribus** und einem **ager iniuria possessus** redet, welches alles auf wahrhaftes Eigenthum bezogen gar keinen Sinn hätte. Appian [5]) spricht es überdieß bestimmt aus. Dazu kommt, daß die Zahl der 500 Jugern nur eine Bedeutung hat, wenn wir uns erinnern, daß bisher der **Ager publicus** in Saltus (800 Jugern) occupirt zu werden pflegte; es bestimmte also die Lex Licinia ein geringeres Maaß als bisher gewöhnlich gewesen im Ganzen zu occupiren. Cicero [6]) sagt bestimmt, daß alle agrarischen Gesetze vom **Ager publicus** gegolten haben. Und wirklich betraf von allen agrarischen Gesetzen, welche von den Römern erwähnt werden, keines das wirkliche Landeigenthum als ein nicht durchgegangenes des L. Marcius Philippus in der Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt, welcher vorschlug, es sollte eine allgemeine gleiche Theilung des Landeigenthums vorge-

---

1) Liv. VI, 35. Varro R. R. I, 2. 2) Anders anfangs Hegewisch, Gesch. der Gracch. Unruhen S. 9. Später hat auch er es vom Ager publicus verstanden S. 90. 3) S. Savigny das Recht des Besitzes (VI.) S. 217. 4) Liv. VI, 39. 5) Bell. Civ. I, 8. Hier muß es τῆσδε τῆς γῆς heißen, nicht τῆς γῆς, wo der Artikel keinen Sinn hätte. Dennoch vertheidigt diese unhaltbare Lesart Huschke: Ueber die Stelle des Varro von den Licinern S. 7.: Am allerwenigsten kann die nachmalige Verurtheilung des Licinius als Beweis dagegen gelten. Licinius hat in Folge des Gesetzes sich selbst fünfhundert Jugera des Gemeindelandes erworben und sein von ihm emancipirter Sohn ebenfalls. Das hat man ihm als Umgehung seines eigenen Gesetzes angerechnet. 6) Agr. II, 25. Omnibus legibus agris publicis privatos esse deductos.

nommen werden [1]). Zugleich aber war in dem liciniſchen Geſetze die Beſtimmung enthalten, daß kein Römer mehr als hundert Stück großes und fünfhundert Stück kleines Viehes auf den Gemeindeweiden halten ſolle. Dieſen Zuſatz wüßte man ſich nicht zu erklären, wenn es nicht vom Gemeindelande, ſondern vom wirklichen Eigenthum verſtanden wäre. Wer hätte in ſolcher Weiſe den Viehſtand eigenmächtig beſchränken wollen und können? So aber ſollten auch die kleineren Eigenthümer Platz finden mit ihrem Vieh auf den großen Weideplätzen der Republik. Die größte Ungerechtigkeit wäre es geweſen, die großen Landbeſitzer zu zwingen, alles, was ſie über 500 Jugera als Eigenthum beſaßen, loszuſchlagen um einen, wie natürlich, wenn überall zu gleicher Zeit feil war, äußerſt niedrigen, ja nichtigen Preis. Eine ſolche Zumuthung findet ſich in der ganzen Römiſchen Geſetzgebung nicht; ſie wäre ein boshafter Raub unter geſetzlicher Form. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Ueberſchuß des Gemeinlandes, nachdem die Unterſuchung darüber geendigt und was dem Staate gehörte, auch wirklich publicirt [2]) war, an arme Plebejer aſſignirt und ihnen ſo auch für die Zukunft eine Exiſtenz gegründet ward. Daß erſt das Liciniſche Geſetz den Zehenten als Vectigal auf die Benutzung des Gemeindelandes gelegt habe, iſt eine unerwieſene Annahme [3]). Eine Stelle des Livius [4]), wo vor dem Liciniſchen Geſetze der Intention erwähnt wird, ein Vectigal aufzulegen, bezieht ſich auf die ſpätere Einrichtung eines Erbpachtes in Staatsländereien gegen ein Geldquantum [5]).

Das dritte Geſetz hob die Wahl der Conſulartribunen auf, verordnete aber, daß einer unter den beiden Conſuln nothwendig ein Plebejer ſeyn müſſe [6]).

Das vierte endlich beſtimmte, daß ſtatt der bisherigen zum Bewahren der ſibylliniſchen Bücher ernannten beiden Männer [7]) zehn, und zwar fünf aus den Patriciern, fünf aus den Plebejern, gewählt werden ſollten. Dadurch verſchafften ſich die Plebejer die Einſicht dieſer Bücher, welche in ſchwierigen Fällen des Staats befragt wurden

1) Cic. Off. II, 21. 2) Publicare in dieſem Sinne: als Staatseigenthum eruiren. Liv. III, 31. Gruter. Inscr. p. CC, 1.; auch wohl a privato in publicum restituere. Gruter. p. CC, 2. 3. 5. 6. 3) S. §. 93. 4) IV, 36. 5) S. §. 141. 6) Liv. VI, 35. ne tribunorum militum comitia fierent, sed consulum (dieß iſt Livius' Worten wohl ſicher zuzufügen) consulumque utique alter ex plebe fieret. 7) §. 84.

den und damit die Theilnahme an der Wissenschaft der **Interpretes futuri**. Warum die Plebejer gerade diese geistlichen Beamten wählten, um sie in ihren Kreis zu ziehen, ist bereits früher [1]) auseinandergesetzt. Wenn man bedenkt, daß die Patricier die Forderungen der Plebejer an das Consulat hauptsächlich dadurch zurückgewiesen hatten, daß die Plebejer keine **interpretes futuri** seien, und namentlich mit den Augurien nichts zu schaffen hätten, so scheint es ganz natürlich, daß, nach mehrmaligen Versuchen das Consulat zu gewinnen, die Plebejer endlich dieses vierte Gesetz hinzufügten, um jenen Vorwand abzuschneiden. Die Vermuthung Niebuhrs [2]), daß diese vierte Rogation gleich im Anfang mit den drei andern aufgestellt worden sei, scheint mir daher abzuweisen.

Eine andere Frage, über welche unsere Quellen keine Auskunft geben, könnte über die nunmehrige Wahl der **Decemviri sacrorum** aufgeworfen werden. Es ist früher (S. 213) als wahrscheinlich angenommen worden, daß die ehemaligen Duumvirn in der Versammlung der Centurien gewählt worden seien, da Dionysius sie vom Staat selbst, also in der Volksversammlung der Centurien, gewählt seyn läßt: eine andere passende Volksversammlung bestand ja damals noch nicht, die Curienversammlung aber hätte nicht von ihm als Repräsentantin des damaligen Staates bezeichnet werden können. Es ist daher wahrscheinlich, daß seit den Licinischen Rogationen die Cooptation auch bei diesem Collegium eingeführt ward, wie bei den übrigen Priestercollegien.

So erwünscht nun den Plebejern die beiden ersten Rogationen waren, so geneigt zeigten sie sich anfangs, den Schwierigkeiten, welche sich den beiden letzten von Seiten der Patricier entgegenstellten, zu weichen und dieselben für günstigere Zeiten aufzuschieben. Allein die beiden Tribunen, mehr bedacht auf die Ehre ihres Standes als dieser selbst, faßten, um aller weiteren Discussion ein Ende zu machen, alle vier Gesetze in eins zusammen und ließen das Volk nicht über die einzelnen Theile desselben abstimmen. Sie sind somit die ersten, welche mehrere Rogationen zugleich **per saturam** [3]) annehmen lassen, was späterhin durch

1) §. 88. 2) III. S. 33. 3) Festus v. Satura. Lex multis aliis legibus referta: itaque in sanctione legum adscribitur: neque per saturam abrogato aut derogato. Isid. Orig. V, 16. Satura lex est quae de pluribus rebus simul loquitur. Philoxenus: Satura νόμος πολλὰ περιέχων. Diomedes p. 483. Putsch. Mazochi Comment. in Tab. Herc. p. 479. macht einen Unterschied zwischen Lex satura und lex rogata

die Lex Caecilia Didia verboten ward [1]), weil manche Beſtimmungen dadurch eingeſchmuggelt wurden, deren ſich das Volk vielleicht entledigt haben würde, wenn beſonders über ſie zu urtheilen geweſen wäre. Aus den Worten, welche Dio Caſſius [2]) dem Licinius in den Mund legt: „Ihr kommt nicht von dannen, bis ihr ausgegeſſen, die ganze Schüſſel geleert," ergibt ſich, daß die Sache damals wirklich zum erſten Male geſchehen, und der Ausdruck Satura zum erſten Male in dieſem Sinne gebraucht iſt. Nach langem Kampfe blieb endlich auch die Zuſtimmung der Patricier nicht aus, ja es ſcheint, daß ſie ihre Zuſtimmung zum erſten Male dadurch gaben, daß ſie ſich aus ihrem Verſammlungsplatze, dem Comitium [3]) in die Septa [4]) der Plebejer auf dem Forum begaben, wie es die Zwölf Tafeln urſprünglich vorgeſchrieben hatten.

---

per saturam inſofern als er die erſte nicht, wohl aber die andere tadelnswerth findet. Allein nicht im Tadelnswerthen oder Nichttadelnswerthen liegt der Unterſchied einer lex satura und einer lex per saturam, beide Ausdrücke bezeichnen, wenn vom Inhalt des Geſetzes die Rede iſt, das Einſchmuggeln einer Beſtimmung in ein Geſetz, die ſonſt allein nicht durchgegangen wäre. Aber rogare per saturam heißt auch das Volk in ſeinen Comitien nicht ordentlich nach Tribus und Centurien befragen, wie Lucillius (bei Diomedes) von einem Aedilis ſprach, der per saturam gewählt ſey. Vgl. Liv. XXVI, 18., wo confusum suffragium nicht unrichtig ſcheint, da man aus dem clamor und favor ſchon entnehmen konnte, wie die Stimmung ausfallen würde. Das nachfolgende centuriae geht darauf, daß die Centurien bereits geordnet ſtanden (§. 130.). In der Lex Servilia p. 84. (Klenze) bedeutet aliquid in saturam ferre ebenfalls eine nicht geordnete Volksverſammlung im Gegenſatz zu dem wirklichen intro vocari der Tribus, wo dieſe in ihre Stimmabtheilungen geordnet ſind. 1) Cic. pr. dom. 20. Legg. III, 4. ne plus quam de singulis simul consulunto. Darauf bezieht ſich auch zum Theil der ſpätere Zuſatz Tribunus plebis plebem iure rogavit plebesque iure scivit, z. B. in der Lex Thoria bei Haubold p. 13. Es iſt eine Verſicherung, daß keine Satura angewendet ſey. 2) Fragm. XXXIII, ὡς οὐκ ἀπίοιεν εἰ μὴ φάγοιεν. Reimarus' Conjectur: ὡς οὐκ ἂν πίοιεν, welche Niebuhr III. S. 34. billigt, iſt unnöthig. Licinius verglich ſeine Geſamtrogation mit einer lanx satura, aus der ein ordentlicher Gaſt nichts auswerfen dürfe, ſondern alles verzehren müſſe. 3) §. 74. 4) Dieſes Factum ergibt ſich freilich nur durch Conjectur einer verdorbenen Stelle des Varro R. R. I, 2., wenn man lieſt und interpungirt: Nam Stolonis illa lex — civem romanum, et, qui — appellabant, eiusdem generis C. Licinius tribunus plebis cum esset post reges exactos annis CXLIV primus populum ad leges accipiundas in septa forensia e comitio eduxit, wie ich in einem Programm: de rogationibus Liciniis

Die Prätur.

§. 121. Diese Zustimmung haben aber die Patricier nicht eher gegeben, als bis sie vom Consulate, das sie mit den Plebejern theilen mußten, abermals ein bedeutendes Stück abgerissen hatten, welches sie unter dem Namen der Prätur, welche auch dem Amte der Consuln früher zukam, in einem eigenen curulischen Magistrate sich allein vorbe-

---

1831. vorgeschlagen habe; die Interpunction, welche übrigens, wie ich jetzt sehe, insofern schon W. Goes (antiq. agr. p. 48.) hat, als er nach appellabant ein Comma setzt, befolgt auch Niebuhr (III. S. 19.). Huschke (über die Stelle des Varro S. 28.) muß meine Abhandlung sehr flüchtig gelesen haben, wenn er meint, ich habe später zugegeben, daß von zwei verschiedenen Stolonen die Rede sey. S. Liv. VI, 39. Plut. Cam. 39., welcher letztere den C. Licinius Stolo Calvus mit dem Urheber des Gesetzes verwechselt. Seine eigene auf Pighius Ansicht gegründete Erklärung der Stelle, nach welcher Licinius Crassus das Volk zuerst aus dem Comitium auf das Forum geführt haben soll (S. 69.) um da, nicht mehr im Comitium, Gesetze anzunehmen, widerstreitet dem alten Staatsrecht der Römer, nach welchem Plebejer sich niemals auf dem Comitium versammelt haben. Seine Vereinigung des Sinnes der Stelle des Cicero (Lael. 25. S. §. 142. 157.) mit der Stelle des Varro e comitio eduxit ist sehr gezwungen. Die sieben Jugern bei der Ackervertheilung an die Plebejer sind ferner keineswegs so festes stehendes Maaß als Huschke annimmt; erst im Jahr 360 bei der Anweisung des vejentischen Landes kommen sie vor, während noch später Licinius Stolo bei Livius zwei Jugern als das gewöhnliche Maaß angibt; dann werden sie vom Jahr 463 erwähnt (Val. Max. IV, 3, 5. Plin. H. N. XVIII, 4.) Andere Zahlen siehe bei Goes ant. agr. S. 50. ff. Auch die Umschreibung septem iugera forensia für forum kann ich unmöglich für eine „gelehrte" (Pighius im Gegentheil nennt dieß rusticum) gelten lassen, eben so wenig als man es gelehrt finden würde, wenn jemand von seinem Zimmer sagen wollte: „ich trat ein in meine 24 zimmerlichen Quadratschuhe." Ueberdieß sind die sieben Jugern des Forums mehr als problematisch, und die Wahrscheinlichkeit der Siebenzahl derselben wird um nichts dadurch gefördert, daß einmal 7 Buden darauf gestanden haben. Die Zahl dieser Buden muß ja auch für die Römer keine so große symbolische Bedeutung gehabt haben, da sie die abgebrannten nicht restituirten und mit fünf sich begnügten, Liv. XXVI, 27. Endlich wenn patres auctores fieri nach Huschke einerlei seyn soll mit Senatusconsultum, so wären die letzten Worte des Livius im sechsten Buche durchaus unverständlich, und eine Stelle des Sallust (fragm. p. 234. Gerlach), welche die Lex curiata als eines mit auctores patricii nimmt (s. §. 96. 103.), hätte gar keinen Sinn. Auch das patres auctores facti mit W. Goes (ant. agr. p. 43.) für einen Schwur des Senats in leges zu halten geht nicht an. S. §. 146.

hielten, und welche den Privatjudicien vorstehen sollte unter der Oberaufsicht der Consuln, so daß diese Anfangs noch zuweilen prätorische Entscheidungen (de **bonorum possessione**) rescindiren [1]). Niebuhr [2]) hat überdieß die Bemerkung gemacht, daß, wahrscheinlich seit 457, die Observanz sich festgestellt habe, daß einer der abgehenden Consuln zum Prätor gewählt werde [3]).

Der Prätor wurde in den Comitien der Centurien unter denselben Auspicien und mit derselben Art der Ertheilung seines geringeren Imperiums erwählt, alsbald nachdem die Consuln gewählt waren, meist den Tag nachher [4]), seltener später [5]). Wegen der gleichen Auspicien (**maxima auspicia**), unter welchen die Wahl vorgenommen ward, hieß er der Collega der Consuln [6]), die Consuln aber seine **maiores collegae** [7]). In Abwesenheit der Consuln hat er **consulare munus** und ist **Praefectus urbi** [8]). Dennoch hatte er ein geringeres Imperium und konnte nach altem Staatsrecht weder den Comitien vorstehen, in welchen ein Consul, noch denen, in welchen ein Prätor creirt ward [9]); das letztere, weil eben die Prätoren als Collegen der Consuln angesehen wurden [10]). Das geringere Imperium sollte sich auch durch ein Aufstehen des Prätors im Amte vor dem amthirenden Consul bemerklich machen und der Consul Acilius hatte sogar dem Prätor L. Lucullus, der dieß versäumt hatte, den curulischen Stuhl von den Lictoren zerschlagen lassen [11]). Auch die geringere Anzahl der Lictoren mit Fasces, welche den Prätoren zu Gebote standen, zeigte dieß geringere Imperium. Anfangs waren ihnen deren sechs zugesprochen, so viel als die Prätoren auch später noch auswärts in den Provinzen [12]) führten, später seit der **Lex Plaetoria** [13]) nur zwei.

Mit dem Prätor schloß sich die Reihe der höheren republicanischen Aemter im Gegensatz zu den geringeren, unter welchen man Tribunen, Aedilen, Quästoren verstand, so jedoch, daß die Tribunen sich als

---

1) Val. Max. VII, 6. 2) III. S. 437. 3) Walters Zusatz (Rechtsgesch. S. 149.), daß abwechselnd bald der patricische, bald der plebejische Consul gewählt sey, bestätigt sich nicht. 4) Liv. XXXIV, 54. XXXV, 24. XLI, 8. XLII, 28. XLV, 44. 5) Liv. XLIII, 11. drei Tage nachher. 6) Messala bei Gell. XIII, 14. Liv. VII, 1. 7) Messala: a minore imperio maius aut **maior collega** rogari iure non potest. 8) Cic. Ep. X, 12. 9) Messala bei Gell. a. a. O. Cic. Att. IX, 9. 10) Cic. a. a. O. 11) Dio Cass. XXXVI, 24. 12) Cic. Verr. V, 54. 13) Censorin. de die nat. 24. Pighius l. c. p. 263 setzt sie in die Zeit der Einrichtung des Praetor peregrinus.

die höchsten dieser Reihe den höheren Aemtern keineswegs unterordneten. Die Stellung derselben war dabei so, daß der Consul eine Volksversammlung, um etwas zu beschließen (comitiatus) und eine Volksversammlung zu bloßer Mittheilung oder Belehrung (concio), durch den Präco [1]) zusammengerufen, von jedem andern Magistrate, der eine ähnliche berufen hatte, abrufen (avocare) konnte, um sie dagegen für seine Zwecke und Absichten zu benutzen, der Prätor eben so von jedem Magistrate, nur nicht vom Consul; die niederen Magistrate hatten aber überhaupt nicht das Recht, einen Comitiatus oder eine Concio zu avociren, gegen solche behauptete derjenige Magistrat sein Recht, der zuerst berufen hatte [2]). Unter diesen niederen Magistraten war es hauptsächlich der Quästor, der in Geschäftsverbindung mit dem Prätor stand, namentlich zu der Zeit, in welcher diese Beamten in die Provinzen gesendet wurden; der Quästor hatte den Prätor als einen älteren Verwandten zu respectiren [3]).

An den dazu bestimmten Tagen [4]) ließ sich der Prätor auf dem Curulsitz seines erhöhten Tribunals nieder, welches im Comitium, oder später in andern Basiliken, sämtlich dem Volke zugänglich, errichtet war, um nach der dritten Stunde [5]), die sein Accensus verkündet hatte, Recht zu sprechen. Die Klagenden traten in einer gewissen Ordnung (ordine) vor [6]). Der Klagen (legis actiones) oder der Wege gesetzlich zu seinem Rechte zu gelangen, hatten sich seit alter Zeit successiv mehrere gebildet und zwar fünf [7]), und bei allen waren gewisse feststehende Ausdrücke und symbolische Handlungen [8]) von den rei (den streitenden Partheien) selbst mit großer Genauigkeit auszusprechen und auszuführen:

1) das allgemeine Ordinarverfahren, welches actio sacramento hieß. Hier verlor der Unterliegende nicht bloß die Sache, um welche gestritten wurde, sondern zugleich als Strafe ein sogenanntes Sacramentum von 500 oder 50 Assen (je nachdem der Werth der Sache war), welches er gleichsam als Wette eingesetzt und welches den Göttern anheim fiel zu heiligen Bauten und ähnlichen Zwecken [9]). Schon aus dieser Bestimmung geht hervor, daß dieß die älteste und anfangs

1) Festus v. Concio. 2) Messala bei Gell. XIII, 15. 3) Cic. Verr. II, 1. 4) S. §. 78. 5) um die neunte (Verr. II, 1. 10. 30.) 6) Daher ein ordinarius, der immer im ordo vor dem Prätor gefunden wird, ein streitsüchtiger Mensch. Festus p. 189. 7) Gaius IV, 12. 8) S. §. 63. 9) S. §. 75. 79.

einzige legis actio war, denn ſie iſt hervorgegangen aus der ſittlichen Grundidee des altrömiſchen Strafrechts, welches eine Sühnung der Gottheit verlangte, und zugleich geht aus der Gewißheit, daß ſie die älteſte ſei, hervor, daß urſprünglich der Magiſtrat ſelbſt, kein einzelner Judex, über die Sache entſchied [1]). Erſt nachdem man, ſeit der Lex Pinaria, die den Einzelrichter beſtellte [2]), die Zweckmäßigkeit der Trennung der Magiſtrats- und Richtergewalt eingeſehen hatte, iſt ſpäter zu dieſer legis actio sacramento auch zur Entſcheidung der Sache ein Einzelrichter gegeben worden. Seitdem dieſer Einzelrichter beſtand, war das Verfahren dieſes: Die Partheien brachten ihre Sache beim Magiſtrat an. Dieſer beſchied ſie auf den dreißigſten Tag [3]), um ſich über die Perſon eines zu beſtellenden Richters zu vereinigen. Nachdem dieſer ernannt worden, beſchieden ſich beide auf einen beſtimmten Tag (comperendinus dies) [4]) vor dieſen Richter, und nun faßte jeder ſeine Sache in kurzen Worten zuſammen, wobei die Vindication [5]) ſtatt fand. Dieſes hieß causae conlectio, worauf der Vorſtand des Gerichts die Sache, um welche geſtritten ward, vorläufig einem der beiden Gegner gegen Bürgſchaft zuſprach.

2) Per iudicis postulationem. Dieß iſt ſo zu verſtehen, daß man ſeit der Lex Pinaria ſich auch eines andern Verfahrens bedienen konnte, indem man weder sacramento agirte, noch die Sache durch den Magiſtrat entſcheiden laſſen wollte, ſondern mit Weglaſſung des Sacramentum, einen Einzelrichter foderte. Später, als der Einzelrichter auch beim Sacramentum gegeben wurde, blieb der alte Name dieſer legis actio per iudicis postulationem, obgleich der hauptſächliche Unterſchied urſprünglich bloß im Wegfallen des Sacramentum [6]) beſtand.

3) Per condictionem oder Verwarnung, und im Nichtbeachtungsfalle Vorfoderung des Beklagten vor Gericht (in ius) nach dem dreißigſten Tage.

---

1) §. 75. 2) Ueber die Stelle bei Gaius IV, 15. S. §. 98. 3) Ascon. p. 164. 4) Dieſes iſt die älteſte comperendinatio. Ueber eine andere Bedeutung dieſes Worts ſ. §. 30. 5) §. 67. 6) Heffter Rhein. Muſ. I. S. 51. verſteht unter dem iudex einen arbiter; allein einer ſolchen Auslegung ſteht, wie mich dünkt, der ſolenne Unterſchied entgegen, welcher zwiſchen einem arbiter (der daß aequius melius ausſpricht Cic. pr. Rosc. Com. 4.) und einem iudex ſtatt findet. Warum hieß die legis actio dann nicht per arbitri postulationem?

4) **Per manus iniectionem**, Beschlagnahme des streitigen Gegenstandes [1]) oder Anfassen des Körpers eines vor Gericht der Schuld geständigen (**in iure confessus**), um entweder einen Bürgen zu erhalten oder den Schuldigen bei sich fest zu halten.

5) **Per pignoris capionem**, durch Beschlagnahme eines etwaigen Aequivalents des streitigen Gegenstandes.

Eigentlich waren nur die drei ersten wirkliche Arten von gerichtlichen Klagen, denn die beiden letzten gehörten nur dem Executionsverfahren an, nöthigten den Gegner zur Klage oder Genugthuung.

In allen Fällen, wo es zur Klage kam und eine Parthei vor Gericht gefordert war (**in ius** [2]) **vocari**), gab später der Prätor, nachdem die Sache zum Spruche von ihm vorbereitet worden, welcher Zeitpunct von beiden Partheien durch die sogenannte Litiscontestation [3]) anerkannt seyn mußte, einen beeidigten Einzelrichter (**iudicis datio**), vermuthlich erst seit 282 U. C. [4]) und zwar aus denen, die zum Senat berechtigt waren, ohne Beamte zu seyn [5]), und über dessen Person Kläger und Beklagter sich zu vereinigen hatten [6]). Das censorische Verzeichniß des Senates diente daher im Allgemeinen auch als **album iudicum**; der gewählte Richter selbst bediente sich eines Beirathes (**consilium**) von Rechtsverständigen [7]); es sprach der Prätor dann die Entscheidung des Richters, wenn dieser bei der Schwierigkeit der Sache nicht Aufschub verlangte (**diem diffindere**) [8]) als eine amtliche aus (**sententiam dicere**); ferner sprach er (**addicere**) die streitige Sache derjenigen Parthei zu, der sie nach dem Richterspruche zukam, und sorgte auch für die Ausführung. So liegt in den drei Worten: **Do** (**actionem, iudicem**), **dico** (**sententiam**), **addico** das ganze successive Verfahren des Prätors [9]).

Die Römer machten einen Unterschied zwischen Processen, deren Thatbestand innerhalb und solchen, deren Thatbestand außerhalb der Bannmeile Roms festgestellt werden konnte. Die ersteren gehörten zu

---

1) Dionys. XI, 28. 29. λαμβάνεται τῆς παρθένου. 2) Der Unterschied zwischen in iure (vor dem Prätor) und ad iudicem (vor dem Richter) ergibt sich am deutlichsten aus Plaut. Men. IV, 2. 19. 3) Cic. pr. Rosc. Com. 11. 12. Festus s. v. 4) S. §. 75. 5) Cic. Verr. I, 10. 30. Die Priester, welche nicht als Beamte, sondern als Privaten galten, konnten Richter seyn. Cic. in Vat. 10. 6) Cic. pr. Cluent. 43. 7) Cic. pr. Quinct. I. Val. Max. VIII, 2, 2. 8) Gell. XIV, 2. Auch dem Einzelrichter war erlaubt zu sagen amplius oder non liquet. 9) Wer diese Ausdrücke anders erklärt, gibt das Successive derselben auf.

den legitimis iudiciis, die andern zu den iudiciis quae imperio continebantur; denn jenseits der Bannmeile begann das Imperium der höheren Magistrate. Die legitima iudicia befaßten die Streitigkeiten zwischen Römischen Bürgern vor einem Richter, die imperio die recuperatorischen und alle Streitigkeiten, wo ein Peregrine klagte oder Richter war [1]).

Die bei den Legis actiones den Partheien vorgeschriebenen Worte und Handlungen waren ehedem in alleiniger Kenntniß der Patricier, bis Cn. Flavius sie um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt [2]) auf Befehl des A. Claudius [3]) allgemein bekannt machte. Dadurch lernte man mehr und mehr das Unzureichende und Beschränkte, ja Gefährliche [4]) derselben kennen, bis man sie allmählich fallen ließ und den Formularproceß einführte, bei welchem der Prätor aus der Angabe beider Partheien eine sogenannte Formula selbst entwarf, nach welcher der Richter, wenn ihm die Sache evident erschien (si paret) sein selbständiges Urtheil abgab [5]). Die Partheien waren also nicht mehr pedantisch an die Worte und Handlungen der legis actiones gebunden.

Aus der frühern Zeit [6]), wo der Magistrat nicht bloß den Proceß instruirte, sondern auch selbst entschied, war dem Prätor überhaupt das Recht geblieben, Decrete [7]) oder Interdicte zu geben: Bestimmungen, welche von beiden Partheien einstweilen bis zur richterlichen Entscheidung in Besitz der streitigen Sache gesetzt werden sollte gegen Caution [8]) oder Bestimmungen, nach welchen in gewissen allgemeinen Fällen der Prätor factische Zustände, z. B. Besitz durch seinen Ausspruch zu schützen versprach.

---

1) Gaius IV, 103. Vgl. § 97. 2) §. 80. 3) Dieß ist Cn. Flavius Anci filius (nicht Annii filius). Wenn es bei Cic. Att. VI, 1, 18. heißt: Nam illud de Flavio et fastis, si verus est, commune erratum est et fu belle ἡπόρηται et nos publicam prope opinionem secuti sumus, ut multa apud Graecos, so scheint T. Pomponius Atticus an dem Factum gezweifelt und die Sache so verstanden zu haben, daß eigentlich A. Claudius der Bekanntmacher gewesen, welches mit der Angabe des Pomponius de origine iuris übereinstimmen würde, welcher hier seinem Namensvetter gefolgt seyn wird. Vgl. über das Factum auch Beaufort sur l'incertitude ch. 11, 4) Wer z. B. in einem Proceß de vitibus succisis die vites nicht arbores nannte, verlor seine Sache. Gaius IV, 11. 5) Huschke's (de recuper. p. 217.) Annahme, daß der Formularproceß durch die Recuperationen allmählich entstanden sey, ist sehr wahrscheinlich. 6) §. 75. 7) Liv. III, 45. 47. Doch s. auch Cic. pr. Flacc. 31. Verr. II, 2, 48. Ep. XIII, 67. 8) §. 67.

Aus den Erfahrungen der Prätoren in beiden Beziehungen bildete sich das sogenannte Edict der Prätoren, welches, jährlich erneuert und bekannt gemacht (lex annua) [1]), das Verfahren des Prätors während seiner Amtszeit normirte, obschon bis zum Jahr 686 [2]) oder bis zur Lex Cornelia sich die Prätoren Willkührlichkeiten erlaubten. Schon die Art und Weise, wie dieses Edict öffentlich bekannt gemacht wird, gibt zu erkennen, daß der neue Prätor selten viel an dem Edicte seines Vorgängers änderte [3]). Es wurde nemlich auf eine weiße Wand (album), später auch auf eine übertünchte Holztafel mit rothen oder schwarzen Buchstaben geschrieben, so daß nur dasjenige, was der neue Prätor am Edict änderte, überweißt und neu beschrieben, oder was er zufügte angeschlossen ward [4]).

§. 122. Neben dem Gerichte des Prätors erhielt sich aber das Plebejergericht der Centumvirn [5]) in seiner alten Kraft. Daß hier nie der Formularproceß eingeführt ward, sondern immer die alten Legis actiones gültig blieben, ist erklärlich daraus, daß der Prätor, dem ohne Zweifel der verbesserte Proceß durch seine Formeln verdankt ward, noch keinen Einfluß auf dieses Gericht hatte. Wäre dieses der Fall gewesen, es würde gewiß auch hier etwas dem Formularproceß Aehnliches eingeführt worden seyn [6]).

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß sich dieses Gericht wohl deswegen noch lange in Ansehn erhielt, weil die Plebejer hier von Gleichen gerichtet wurden, während der einzelne Judex doch gewöhnlich ein Patricier war; wenigstens mag es ziemlich lange gedauert haben, ehe auch nur ein Drittel des Senates aus Plebejern bestanden hat [7]). Dann schien auch das Gesetz, daß ein Centumviralgericht, wenn es einmal angesetzt war, nicht aufgeschoben werden konnte [8]), was bei dem Einzelrichter mit seinem Non liquet allerdings der Fall war, vorzüglich geeignet dieses Gericht bei den Plebejern der ländlichen Tribus in Vor-

---

1) Cic. Verr. II, 1, 42. 2) §. 154. 3) Cic. a. a. O. 4) S. Winckelmann's Werke (Meyer und Schulze) II. S. 174. Böttiger Amalthea III. S. 347. Francke, de edicto praetoris urbani p. 12. Das zugefügte hieß dann auch das Edict des und des Prätors. Cic. Verr. III, 8. 14. 15. 5) §. 91. 6) Dieser Grund bewegt mich auch, die Jumptische Ansicht, daß die Entscheidungen des Centumviralgerichtes Veranlassung zur Entstehung des Edicts gegeben, nicht zu theilen. 7) Noch zur Zeit der XII. will Numitorius die Rückkehr des Heers vom Algidus erwarten, um einen Richter aus den Plebejern haben zu können. Dion. XI, 30. 8) Plin. Ep. I, 18. Nach Cic. pr. Caec. 33. konnten es die Decemvirn.

zug zu erhalten, da sie sicher darauf rechnen durften, die Sache an dem Tage erledigt zu sehen, an welchem sie in die Stadt beschieden waren. In der Competenz scheint sich dieses Gericht von dem prätorischen nicht unterschieden zu haben [1]). In Hinsicht auf die Zahl der Centumviri muß aber natürlich seit dem Kriege mit Porsenna und später, wo nur einundzwanzig Tribus bestanden, eine Veränderung vorgegangen seyn; sie hießen noch Centumviri, obgleich sie die Zahl hundert nicht mehr erfüllten und hießen noch so, als sie dieselbe bereits überstiegen hatten [2]).

Im Jahr 504 [3]) ward ein zweiter Prätor gewählt, hauptsächlich wegen Siciliens, welches ein bestimmtes Heer erforderte, so daß eine Reserve in Italien unter seinem Commando nothwendig ward [4]), dann aber, als Sicilien bereits zur Provinz geworden war, vorzüglich, um die Processe zwischen Fremden unter einander und zwischen Fremden und Römern zu schlichten. Bisher hatte der Peregrine in allen Fällen eines Patrons bedurft, um vor Römischem Gerichte einen Handel ausfechten zu können. Dieses fiel in allen Privatstreitigkeiten jetzt weg; der Fremde konnte in den meisten Fällen in eigener Person seine Sache führen [5]), wobei fingirt ward, er sey ein Römischer Bürger [6]). Seitdem hieß der frühere Prätor **Praetor urbanus** [7]) **qui ius inter cives dicit**, oder **Praetor qui inter cives ius dicit** [8]), seltener in öffentlichen Schriften bloß **Praetor urbanus** [9]) oder **Praetor urbis** [10]); der zweite Prätor **Praetor qui inter peregrinos ius dicit** [11]). Nachdem beide Prätoren gewählt waren in den Comitien, losten sie um ihre Bestimmung (**sors urbana** oder **peregrina**), und der **Praetor urbanus** hieß dann auch **Praetor maior** [12]); er übernahm die Function des andern (**minor**) mit, wenn dieser ein Heer in der Provinz zu übernehmen hatte [13]). Noch später (627) wurden noch zwei Prätoren wegen Sardiniens, welches mit Corsica verbunden war, und dann (577) noch zwei für Hispanien gewählt, einer für **Hispania citerior**, der andere für **Hispania ulterior**, und dann einer für Gallien. Bei der auf einmal vorgenommenen Wahl hieß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten

1) S. die Beispiele bei Niebuhr III. S. 648., und Zumpt über den Ursprung des Centumviralgerichts S. 18. 2) Vgl. §. 91. 3) Laur. Lydus I, 38. 45. 4) Niebuhr III. S. 731. 5) Peregrinus agit Gaius IV, 37. 6) Festus p. 175. 7) Censor. de die nat. 24. SC. de Bacch. 8) Festus v. Sacramentum. 9) Senatus C. de Bacchan., doch so im gewöhnlichen Leben. 10) Cic. Verr. II, 55. 11) Lex Servil. 12) Festus p. 175. 13) Liv. XXIV, 44. XXVII, 36.

hatte und zuerst renunciirt ward Praeter primus. Den einzelnen Prätoren wurden während ihres Amtes jedesmal die bestimmten quaestiones einzeln zugewiesen, seit der Einrichtung der quaestiones perpetuae aber auch eine besondere quaestio über öffentliche Verbrechen übergeben [1]).

Die Curulädilen.

§. 123. Schon früher [2]) ist der Einsetzung der curulischen Aedilen gedacht worden, hier ist indessen ihr Verhältniß zu den plebejischen genauer zu erörtern. Es heißt ausdrücklich, daß zwei curulische Aedilen aus den Patriciern sogleich mit dem ersten Prätor ernannt seien in Folge der Licinischen Gesetze und eines Senatusconsultum, mit der Hauptbestimmung, daß sie am vierten Tage der Römischen Volksspiele (Ludi romani magni oder maximi), welcher zu den früheren hinzugefügt worden war zum Gedächtniß der neuen Vereinigung der Stände, diese Spiele zu Ehren des Jupiter, der Juno und Minerva anordnen und leiten sollten. Da dieser vierte Tag den Zweck eines Andenkens an die Vereinigung der beiden Stände hatte, so mußte das Amt selbst ohne Zweifel auch beiden Ständen gleich anfangs zugänglich seyn; Livius aber erzählt die Sache so, als ob zuerst nur Patricier die Stellen haben bekleiden [3]), daß dann später jährlich habe abgewechselt werden sollen [4]), endlich nur durch Connivenz der Patricier den Plebejern der Zutritt zu demselben ohne Unterschied gestattet worden sey, welches letzte nicht recht wahrscheinlich ist. Gewöhnlich blieb es aber, zwei Patricier zugleich, nicht einen allein, zu dem Amte zu wählen und gesetzmäßig keine Patricier zu plebejischen Aedilen. Es verblieb aber nicht bloß bei der Besorgung der Spiele dieses vierten Tages, sondern die curulischen Aedilen hatten noch die Spiele zu Ehren der Ceres, des Liber und der Libera und zu Ehren der Flora zu feiern [5]), wobei sie in späterer Zeit vielfach die Provinzen mit einem Beitrag in Anspruch nahmen [6]); sie theilten endlich sämmtliche Geschäfte mit den plebejischen [7]), und scheinen sich in die vier städtischen Tribus getheilt und überdieß erlooſt zu haben, wer die Erhaltung der Straßen übernehmen sollte. Den neuen Aedilen ward nur als Auszeichnung die Sella curulis neben der Toga prätexta zuerkannt, sie selbst wurden aber ebenfalls in den Comitien

1) §. 142. 2) §. 104. 3) VI, 42. 4) VII, 1. 5) Cic. Verr. II, 5, 14. Es sind aber die vier Gottheiten in den Spielen zusammengefaßt. pr. Mur. 19. 6) Hegewisch Röm. Finanzen. S. 122. 7) Senec. Epist. XIII.

der Tribus [1]) gewählt, nur mit patricischen Auspicien, indem außer der Spectio auch das Tripudium unter Aufsicht der Auguren [2]) beobachtet wurde, und unter dem Vorsitze eines Consuls oder eines Prätors [3]). Niebuhr hat nachzuweisen gesucht, daß die Curulädilen eigentlich an die Stelle der alten Staatsinquisitoren (quaestores parricidii, duumviri) getreten seyen, welche nachher nicht mehr genannt werden, während die Curulädilen auch als öffentliche Ankläger erscheinen; allein dem widersprechen die Thatsachen, daß noch Varro [5]) Aedilen und Quästoren ganz bestimmt scheidet, daß die Quästoren kein stehendes Amt waren und überhaupt nicht thätig erscheinen, wenn ein Magistrat angklagt, daß auch die plebejischen Aedilen als öffentliche Ankläger sich zeigen [6]), daß Duumvirn noch bei der Anklage des Rabirius [7]) genannt werden, und endlich daß die Tresviri capitales als stehendes Amt an die Stelle der Quästoren in Hinsicht auf einige ihrer Functionen [8]) traten. Merkwürdig ist aber, daß Cicero in der Rede gegen den Verres [9]) es ausdrücklich ausspricht, daß wenn etwa Verres von den richtenden Senatoren in dem Verbrechen der Veruntreuung der Staatsgelder und des Vermögens der Provinzen (de repetundis) freigesprochen werde, er sich als curulischer Aedilis noch dieselbe Anklage vor dem Römischen Volke vorbehalte.

Kriegsverfassung.

§. 124. In der Kriegsverfassung waren bis zu dieser Zeit auch bedeutende Veränderungen eingetreten. Dem großen Feldherrn M. Furius Camillus verdankten die Römer eine zweckmäßigere Rüstung [10]),

---

1) Liv. IX, 46. Cic. Att. IV, 3. Polyb. X, 4. 5. In diesen Stellen ist vom Forum die Rede, auf welchem Centuriatcomitien nicht gehalten werden konnten. Niebuhr behauptet, die Curulädilen seyen von den Centurien ernannt, einmal aber (III. S. 348.) scheint er zu zweifeln. 2) Dieß ist zu schließen aus Varro R. R. III. 2. 7. 3) In der Stelle des Piso bei Gell. VI. 9. wird ein Aedilis als Leiter der Comitia aedilicia genannt. Daß die Altädilen bei den Comitien thätig waren, wahrscheinlich bei der Anordnung und Abstimmung, ergibt sich aus derselben Geschichte wie sie Liv. IX, 46. erzählt; aber die Comitien selbst konnten sie nicht halten, und Cic. Legg. III, 4. schreibt mit Recht diese Befugniß nur den Consuln, Dictatoren, Interregen, Prätoren und Tribunen zu. Scioppius und Wunder (Proleg. zur Planc. p. LXXXIII.) schlagen daher bei Gellius zu lesen vor, at ille statt at aedilis. 4) III, S. 39. 5) Ling. L. V, 81. VI, 90. 6) Liv. XXXVIII, 35. 7) Cic. pr. Rab. Perd. 4. 8) §. 128. 9) Verr. II, 5. 67. 10) Plut. Cam. 40.

und mit der Einführung eines Soldes auch eine angemessenere Stellung, indem er die alten Phalangen [1]) mit großer Tiefe und geringer Frontausdehnung, in eine längere und weniger tiefe Stellung, die Manipularstellung, auflöste [2]), welche bei mehreren hintereinander folgenden Schlachtordnungen zugleich den großen Vortheil einer Reserve in den sogenannten Triariern darbot, die aber ihren Namen wahrscheinlich erst später erhielten [3]), denn die Aufstellung des Camillus ward abermals verbessert, indem man statt der alten Manipeln von je sechzig Soldaten derselben Gattung oder zwei Centurien (zu je dreißig gleichbewaffneten Männern) eine Stellung nach Ordines einführte, welche sich dadurch von der Manipularstellung unterschied, daß die Ordines gemischte Waffengattungen enthielten. Dieses ist von Livius ganz deutlich angegeben und es ist sonderbar, daß man sein antea (die Phalangenstellung), sein postea (die Manipularstellung) und sein postremo (die Stellung nach Ordines), also im Ganzen drei verschiedene successiv in der Zeit gefolgte Stellungen, nicht geschieden [4]), und die Stellung nach Manipeln und die Stellung nach Ordines als gleichbedeutend behandelt hat. Livius schildert aber nach der letzten Ordnung drei Schlachtreihen, von welchen die beiden ersten indessen mehr zusammen ein Ganzes bilden. Die erste, die der Hastati, bestand aus funfzehn Manipeln, die deswegen Ordines genannt wurden, weil jeder Manipel nicht aus den gleichbewaffneten Scutati bestand, sondern von dieser Waffengattung nur vierzig enthielt und zwanzig Leichtbewaffnete. Hierauf folgte die zweite Schlachtreihe von gleicher Zahl der Manipeln, die der Principes, welche durchaus aus gleichbewaffneten Männern bestand, also nicht in Ordines sich schied, und endlich folgte die dritte Reihe, aus funfzehn Manipeln Triarier, funfzehn Manipeln Rorarier und eben soviel Manipeln Accensi bestehend: diese waren so geordnet, daß je ein Manipel Triarier, Rorarier und Accensi zusammengehörte, und zwar sollten die hinter den Triariern aufgestellten Rorarier und Accensi bloß den Druck der dritten und letzten Schlachtreihe vermehren und den Angriff derselben eben so unwiderstehlich als undurchdringlich machen. Erst seit dieser Verbindung der drei Abtheilungen (Ordines) kann der Ausdruck Triarier (eigentlich trigarii) in Gebrauch gekommen seyn, und es ist ganz gegen die alte Kriegsverfassung, bei welcher die drei alten Tri-

1) §. 86. 2) Liv. VIII, 8. 3) Daß Triarier schon zu Servius Tullius Zeit genannt werden von Dionysius, spricht hiergegen nicht. 4) So Niebuhr III. S. 114. Huschke S. T. S. 449.

bus nur bei den Rittern repräsentirt sich finden, denselben von diesen Tribus abzuleiten [1]). Auf diese Weise gab die dritte Schlachtreihe als Reserve noch ein Bild der alten tiefen Phalangenstellung und es war sehr weise, gerade dieser den großen Nachdruck durch die vergrößerte Menschenmasse zu geben. Die Rorarier und Accensi standen aber nur bei wirklich schon begonnener statarischer Schlacht hinter den Triariern, denn, ehe es dazu kam, begannen sie, wenigstens ist dieß von den Rorariern bekannt, als Plänkler den Kampf mit ihren Schleudern, und zogen sich dann hinter die dritte Schlachtlinie.

Die ganze Legion, aus 4650 Mann bestehend, oder, wie Livius sich ausdrückt, fast 5000, war nach der Livianischen Darstellung in 150 Centurien geschieden, eine Zahl, welche nicht mit der Zahl der Tullianischen Centurien übereinzustimmen scheint, indem diese im Ganzen aus 170 Infanteriecenturien bestand, ohne die Fabri, Musikanten und die Theilnehmer der letzten Classe. Von dieser Masse wurden aber bloß Kriegsleute aus den Centurien der Juniores ausgehoben, deren 85 sind, eine Zahl, welche noch weniger mit der Zahl der Centurien in der Stellung nach Ordines übereinzustimmen scheint. Allein die sechzig Centurien der Rorarier und Accensi gehören, wie früher gezeigt worden ist [2]), nicht in die fünf Classen, sondern sind regelmäßig aus der letzten Bürgerabtheilung ausgehoben worden, und seitdem der Sold eingeführt war, in noch größerer Zahl als sonst. So blieben in der neuen Stellung für die Centurien der Jüngern aus den fünf Classen noch 90, da doch die Zahl der Centuriae Iuniorum durch die fünf Classen nur 85 beträgt; allein mir scheint nicht zu zweifeln, daß nach der Gewährung des Soldes die 5 Centurien, welche noch erforderlich sind, um 90 zu erfüllen, durch die sogenannte Succenturiatio [3]), aus sämmtlichen fünf Classen eine, aufgebracht worden sind [4]).

---

1) Huschke a. a. O. S. 435 f. f. 2) §. 93. 3) Paullus Diaconus v. succenturiare. 4) Die so oft angefochtene Stelle des Livius VIII, 8. hat einen sehr unbedeutenden Fehler in dem nach constabat unrichtig eingeschalteten vexillum. Sie ist zu lesen: Ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat. Earum primam quamque primum pilum vocabant. Tribus ex vexillis constabat. Centum octoginta sex homines erant. Reisigs scharfsinnige Conjectur (Jen. Litt. Zeitung 1824. Num. 39. Ergänzungsbl.), welcher die Worte ordo, sexagenos milites, duos centuriones et vexillarium unum habebat vor vexillum einschalten, und nach diesem Worte mit einem Punct interpungiren wollte, scheint mir jetzt deswegen nicht so evident, weil hiernach nur die letzte Schlachtreihe ordines gehabt

Aus derselben Stelle des Livius ergibt sich, daß gewöhnlich vier Legionen, jede wie gesagt von ziemlich 5000 Mann, und dazu im Ganzen zwölf Centurien Ritter ausgehoben wurden, also daß die sechs übrigen Rittercenturien wohl für die schlimmsten Fälle aufgespart wurden. Tribunen waren auch damals wohl nur vier in der Legion, und von den sechzehn Tribunen wurden im Jahr 391 sechs von dem Volke (wohl den Tribus) gewählt; die übrigen wählten die Imperatoren; daher ein Unterschied zwischen **Tribuni comitiati** und **rufuli** gemacht ward [1]). Sold (**stipendium**) ward seit 349 U. C. gereicht, dem Fußknecht hundert Asse den Monat, den Rittern anfangs das Doppelte der Fußknechte, später das Dreifache [2]). Die Einrichtung ist dabei nicht die gewesen, daß die Patricier ihr Tributum wie sonst an das Aerarium [3]) leisteten, während die Plebejer den Sold unmittelbar an die Soldaten auszahlten. Dieß ward bewirkt durch die Einrichtung der sogenannten **Tribuni aerarii**, welche, als die reicheren, an der Spitze von Plebejerabtheilungen standen, von denen sie, nach Art der Attischen Symmorien [4]) die Beiträge nach dem Vermögen jedes Einzelnen einfoderten und an eine gewisse Menge ihnen angewiesener Soldaten auszahlten, wobei sie oftmals wohl selbst einstweilen Vorschüsse zu leisten hatten, wie die Attiker in ganz ähnlicher Weise. Sie hießen nach Varro [5]) deshalb Aerartribunen, **quod attributa erat pecunia ut militi redderent**, und es hatten sich die Soldaten an diese **Tribuni** wegen des Soldes zu halten, es stand ihnen sogar die **pignoris capio** gegen sie zu [6]).

Noch verdient es eine eigene Untersuchung, in welcher Zeit das purpurne Paludamentum [7]) als Kriegsmantel für den aus Rom ausziehenden, mit dem Imperium versehenen Imperator eingeführt worden sey. Sonst ist ein weißes [8]) gebräuchlich gewesen, daher auch mit der Prätexta versehen. Es wäre die Frage, ob der purpurne Mantel, welchen Polybius als Auszeichnung todter Censoren anführt [9]), nicht das purpurne Paludamentum als Zeichen eines ehemaligen Imperator

---

hätte, die Worte postremo in plures ordines also auf diese dritte u. letzte Schlachtreihe bezogen werden müßten, was keineswegs angeht. 1) Liv. VII, 5. 2) Liv. V, 12. 3) Liv. IV, 60. 4) §. 94. 5) Varro L. L. V, 181. Attribuere ist von numerare verschieden. Cic. Verr. II, 1, 13. 6) Cato bei Gell. VII, 10. Vgl. Gaius IV, 27. 7) Val. M. I, 6. 11. Auctor bell. Afr. 57. 8) Auct. Bell. Afr. a. a. O. 9) §. 115.

gewesen sey, da die Censoren jederzeit Consularen seyn sollten. Doch würde dadurch immer nicht klar, warum dieß bloß als eine Auszeichnung der todten Censoren nicht auch der Consuln angegeben ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Liciniſchen Rogationen bis auf die Semproniſchen Geſetze.

§. 125. Die Liciniſchen Rogationen wurden das Bollwerk, von welchem aus die Plebejer dem Geburtsadel ſich allmählich gleichzuringen oder deſſen Vorrechte zu vernichten trachteten. War einmal die höchſte Magiſtratur der Republik und kirchliche Aemter ihrem Zugang geöffnet, ſo konnte es nicht fehlen, daß das übrige nachfolgen mußte. Die Patricier, welche mit äußerſter Anſtrengung ſich ſo lange jenen Geſetzen entgegengeſtellt hatten, wußten das klarer noch als die Maſſe der Plebejer, und es iſt darum nicht zu verwundern, daß ſie in der Folgezeit noch manche Verſuche machten, die ihnen entriſſenen Vorrechte, gegen die Geſetze, wieder zu erobern. Sie erzwangen öfter die Ernennung zweier patriciſcher Conſuln, oder, wenn dieß nicht möglich war, ſtatt des Conſulates eine Dictatur. Eine Seceſſion des Heeres in Capua im Jahr 412 brachte dann neue Zugeſtändniſſe für die Plebejer, nemlich daß kein Römer innerhalb zehn Jahre daſſelbe Amt wieder bekleiden ſollte [1]), daß keiner zwei verſchiedene Aemter zugleich übernehmen ſollte, daß beide Conſulate durch Plebejer beſetzt werden könnten [2]). Das letzte ſchien eine natürliche Folge der jetzt vom Conſulate getrennten Prätur. Bisher wurde die Unkenntniß des Rechts den Plebejern als Grund angegeben, daß das Conſulat ihnen nicht vergönnt werden könnte; dieſes fiel jetzt weg.

Bedeutender als dieſe Beſtimmungen ſind aber die Geſetze, welche unter der Dictatur des Q. Publilius Philo im Jahr 416 die hindernde Gewalt der Patricier in Hinſicht auf Geſetze vernichtete und die Cenſur zur Hälfte den Pl[illegible]ern übergab. Bei den legislativen Volksverſammlungen der Centurien war nemlich bisher der geſetzliche Gang der geweſen, daß ein Senatusconſult an das Volk gebracht

1) Ward ſelten wirklich gehalten. S. §. 126. 2) Liv. VII. 12.

bracht ward, dieses dann entschied, und die Curien endlich diese Bestimmung entweder bestätigten oder verwarfen [1]). Diese Bestätigung der Curien ward aufgehoben oder in eine bloße Förmlichkeit verwandelt durch die erste Lex Publilia. Sie lautete: ut legum quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres [2]) auctores fierent. Daß das auctores fieri auf den Senat nicht zu beziehen sey, ist klar; es kann also nur auf die Curienbestätigung bezogen werden. Es war natürlich, daß seit dieser Zeit die Patricier sich zu solcher Spiegelfechterei nicht mehr versammelten, und daß die Curien in Hinsicht auf legislative Entscheidung nur noch symbolisch der Auspicien wegen im Senate durch dreißig sie repräsentirende Lictoren vertreten wurden [3]), während sie für die Ertheilung des Imperium ihre Gewalt sich bis zum Mänischen Gesetze (466.) erhielten [4]), welches dieselbe Förmlichkeit für das Imperium zur Folge hatte [5]).

Das zweite Gesetz: ut plebiscita omnes Quirites tenerent hat keinen andern Sinn, als daß unbedingt als Gesetz gültig seyn solle, was in Tributcomitien beschlossen worden; also erfodert ein Plebiscit weder vorher ein Senatusconsult, noch nachher zur Bestätigung ein Curiatgesetz [6]).

Das dritte Gesetz endlich verordnete, daß jederzeit einer der Censoren ein Plebejer seyn sollte. Damit war also nur noch die Prätur außer dem Bereich der Plebejer, ein Amt, welches sie wegen der dazu erfoderlichen Rechtskenntnisse für jetzt noch nicht in Anspruch nahmen. Indessen wurde durch die Gerichtsbarkeit der Aedilen, und schon früher durch das Centumviralgericht, die Kenntniß des Rechts unter den Plebejern mehr und mehr verbreitet, und schon im Jahr 418 ward Q. Publilius Philo, der Urheber der erwähnten Gesetze, zum Prätor gewählt, wie Niebuhr [7]) meint, in Folge eines vierten publilischen Gesetzes, welches die Prätur abwechselnd beiden Ständen geöffnet habe und von Livius übersehen sey.

---

1) §. 95. 2) Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt. Licinius Macer in Sallust. fragm. III. p. 972. Cort. 3) Cic. Agrar. II, 12. Liv. I, 17. Die Erklärung Hüllmanns Röm. Grundverf. S. 296. daß, wenn eins von den Häuptern des Senats worauf anträge, wovon vorauszusehen wäre, daß es in den Centurien durchgehen würde, die Auctorität des Senats nicht versagt werden sollte, bedarf wohl kaum der Widerlegung. Selbst Gaius I, 3. sagt noch unde olim patricii dicebant se plebiscitis non teneri. 4) S. §. 95. 5) Liv. I, 17. 6) S. §. 108. 7) III. S. 177.

Die Nobilität.

§. 126. Seitdem den Plebejern durch die publilischen Gesetze der Zutritt zu allen republikanischen Aemtern geöffnet, und überdieß die Freiheit der Aermeren durch die Lex Poetelia (427) [1]) geschützt war, welche verbot, daß Jemand wegen Schulden in Haft gehalten werden sollte, oder den Nexus aufhob [2]), trat der alte Geschlechtsadel mehr und mehr zurück, und an die Stelle desselben ein Amts- und Vermögensadel, der beide Stände, Patricier und Plebejer, allmählich vermischte und weit kräftiger ward, weil seine Zahl nicht wie die der Patricier abgeschlossen war, sondern durch die begabtesten und kräftigsten Naturen immer mehr erstarkte. Diejenigen, welche das Volk in seinen Versammlungen zu den Magistraten ernannt hatte, welche zum Senate berechtigten, gehörten zum **Ordo senatorius**, die, welche den höchsten Census hatten, zum **Ordo equester**. Der erstere bildet vorzugsweise die Nobilität, den Amts- und Verdienstadel, welcher denjenigen zum erkennbaren (**noscibilis, gnobilis, nobilis**) macht durch die Tracht der purpurbesetzten Toga, welcher ein Amt bekleidet, und denselben noch nach beendigtem Amt auszeichnet durch den breiten rothen Bruststreifen an der Tunica [3]) — **latus clavus** [4]) — und die Sitzreihen in der Orchestra (**cavea**) seit Scipio [5]) bei öffentlichen Spielen, und im goldnen Ring [6]) wenigstens ums Jahr 448, wenn er durch dieses Amt sich den Weg zum Senat eröffnet hat. Das schon früher hervorgehobene **ius imaginum** [7]) erhielt der Römer aber erst mit der curulischen Aedilität [8]), so wie auch nur die curulischen Aemter zum Tragen derjenigen Fußbedeckung berechtigten, welche **mulleus** genannt ward [9]); weder Quästur noch die plebejische Aedilität, noch das

---

1) oder 435 nach Nieb. 2) Liv. VIII, 28. Varro L. L, VII, 105. Cic. de rep. II, 34. 3) Horat. Sat. I, 6, 27. Wann der latus clavus als Auszeichnung der Senatoren eingeführt ward, ist nicht genau zu bestimmen, doch erst nach den punischen Kriegen. S. Plin. H. N. XXXIII, 1. Vgl. XXXVII, 1. Daß ihn Tullus Hostilius zuerst angenommen mit der toga praetexta, sagt als gewiß Plin. H. N. IX, 63; derselbe sagt aber auch XXXI, 1., auch die Präconen hätten sonst den latus clavus an der Tunica gehabt. 4) Liv. IX, 7. 5) Ascon. p. 69. 6) Plin. H. N. XXXIII, 6. 7) §. 43. 8) Cic. Verr. II, 5, 14. 9) Cato bei Festus v. Mulleus p. 169. Diese sind auch wohl unter den soleae gemeint, welche in dem Fragment eines Gesetzes des Neapol. Museums (Klenze im Rhein. Mus. II, 1. Haubold Mon. leg. p. 75, 8.) gewissen Leuten zu tragen verboten werden zugleich mit der Prätexta.

Tribunat berechtigten dazu. Noch war aber sonst keine Stufenfolge der Aemter vorgeschrieben, kein Jahr festgesetzt, vor welchem man bestimmte Aemter nicht hätte bekleiden dürfen; M. Valerius Corvus ward mit dem dreiundzwanzigsten Jahre Consul 406, und zum zweiten Male 408, zum dritten Male 411, zum vierten Male 419, bekleidete dann im Jahr 414 die curulische Aedilität und später noch mehrere Male; so Appius Claudius Cäcus nach der Quästur die curulische Aedilität, dann die Censur und hierauf das Consulat, worauf er später die Prätur übernahm; M. Claudius Marcellus war erst Tribun, dann Prätor, Consul, wieder Tribun und dann Aedil. Allmählich stellte sich sowohl eine Stufenfolge fest, als eine Bestimmung des Alters. Die erste führte ein, daß man überhaupt mit dem Kriegstribunate[1]) begann, namentlich war dieß für solche nothwendig, deren Familien den Amtsadel nicht hatten, und deshalb „Emporkömmlinge" (novi homines) hießen, während es eine die bedeutenderen Familien treffende Auszeichnung war, Tribun in einer der vier ersten Legionen zu seyn [2]). Hierauf folgte nach Cicero's [3]) absichtlich etwas vom Herkommen abweichend hervorgehobener Stufenleiter die Quästur, neben dieser das Amt der **Triumviri capitales**, der **Triumviri monetales**, der **Decemviri stlitibus**. Diese alle stellt er zunächst unter den Senat, dessen Befehle sie zu vollziehen haben; so aber ohne Zweifel, daß unter diesen Aemtern nur die Quästur in der Reihe der Nobilität zählt. Hierauf läßt er die Aedilen, Censoren, Prätoren und Consuln in der Weise folgen, daß er die drei ersten den Consuln untergiebt, als welche ihnen gebieten können. Die Tribunen stellt er dann dieser ganzen Reihe von Beamten entgegen, als denen der Consul nicht gebieten könne. Die eigentliche herkömmliche Reihenfolge war aber die, daß auf die Quästur die curulische Aedilität, dann die Prätur, das Consulat, zuletzt die Censur folgte und die Plebejische Aedilität und das Tribunat in dieser Reihenfolge nicht weiter festgesetzt waren, wenn gleich in späterer Zeit die Tribunen der Würde nach gleich nach den Prätoren folgten [4]). Dieß hat seinen Grund in einer Bestimmung, welche §. 102. erwähnt ist. Diese ganze Reihenfolge wurde dann durch Sulla in einer bestimmten Weise noch mehr geregelt [5]). Die zweite Bestimmung, nemlich die über das Alter, wenn gleich auch schon früher allmählich

1) Cic. pr. Plane. 11. Sallust. Iug. 65. 66. 2) Lex Servilia p. 29. Klenze. 3) Legg. III, 3. 4) Cic. Ep. XII, 15. XV, 1. XVI, 11. Attic. XVI, 4. 5) S. §. 150.

eingeleitet, ward erst im Jahr 573 durch die **Lex Villia annalis** [1]) gesetzlich geregelt, so daß 31 Jahre für die Quästur, 37 für die Aedilität, 40 für die Prätur und 43 für das Consulat erfoderlich waren.

§. 127. Der zweite Ordo, der der Ritter, bildete anfangs nur den Vorläufer der Nobilität, indem die Römer den Ritterstand als Seminarium des Senates ansahen. Ein Census der Ritter bestand nicht als verschieden von dem der ersten Classe; im Gegentheil ist noch aus dem Jahre 573 nachzuweisen, daß hunderttausend Asse nach wie vor den Census der ersten Classe bildeten, und zugleich die Fähigkeit oder Verpflichtung gaben als Ritter zu dienen; denn dem Aebutius [2]), welchem durch ein Senatusconsult hunderttausend Asse verehrt worden waren, wurde ausdrücklich noch als Zugabe das Privilegium gegeben, daß der Censor ihm nicht ein Ritterpferd assignieren sollte, ein sicherer Beweis, daß dem Censor dieß sonst frei stand bei anderen dieses Census. Das voconische Gesetz, ziemlich in dieselbe Zeit fallend, gedachte noch der 100,000 Asse als höchstes Census [3]), und Polybius [4]) kennt sie ebenfalls noch, so wie auch schon hervorgehoben ist, daß aus der **Lex Thoria** die Identität der Ritter und der ersten Classe geschlossen werden konnte [5]). Der Name Celeres für die Ritter hatte allmählich mit dem Anfang der Republik aufgehört; dagegen kam die sprachliche Bezeichnung einer doppelten Classe auf; man unterschied wirklich in activem Reuterdienst begriffene **Equites**, indem man zu diesem Worte noch **equo publico** hinzufügte [6]), oder sie mit einem Wort **Flexumines** nannte, später **Trossuli** [7]), und solche, welche nicht in activem Dienst waren, aber der ersten Classe angehörten [8]) ohne Senatoren zu seyn; diese heißen im Allgemeinen **Equites romani**, und werden auch von denen noch geschieden, welche mit zu der Gesellschaft der Staatspächter (**Publicani**)

---

1) Liv. XL, 44. P. Diaconus nennt sie annaria. 2) Liv. XXXIX, 19. Vgl. Liv. V, 7., wo der census equester auch nichts anderes ist. 3) Gaius II, 274. Niebuhr III. S. 382. kann seine Ansicht von einem ritterlichen Census von einer Million Assen bloß mit der Stelle des Liv. XXIV, 11. unterstützen, die aber von keinem „Rittercensus“ spricht. Im voconischen Gesetz „eine figürliche Redensart“ zu finden statt prima classis (III. S. 403.) will mir schwer ein. Die Sprache der Römischen Gesetze ist klar und bestimmt, niemals figürlich. 4) VI, 23. 5) §. 142. 6) Cic. Phil. VI, 5. 7) Dieß ist höchst wahrscheinlich nur ein etruskisches Wort für Equites. Plin. H. N. XXXIII, 9. Festus s. v. 8) So ein neunzigjähriger Eques bei Cic. Verr. III, 25.

gehören [1]). Durch äußere Abzeichen kennbar (nobiles) [2]) wurden aber zuerst eben diese Publicani, und zwar durch den goldenen Ring, welchen man anfangs am Goldfinger [3]), dann am Zeigefinger trug. Der goldene Ring an der Hand eines Römischen Bürgers war nemlich anfangs bloß das Zeichen der Legitimation desselben in einem officiellen Auftrage des Römischen Volkes [4]), wie dieß auch in Athen ein ähnlicher Fall war [5]); darum trugen ihn anfangs die Senatoren. In einem solchen Sinne führten aber auch die Staatspächter den goldenen Ring als Geschäftsführer des Römischen Volkes; es ward aber diese Auszeichnung allmählich auf den ganzen Ordo übertragen; daher das ius annulorum [6]). Daß der schmale Purpurstreifen über die Brust an der Tunica in den Zeiten der Republik als Auszeichnung der Ritter hinzugekommen sey, dafür findet sich keine bestimmte Spur. Die Kaiserzeit hat dieß hinzugefügt [7]). Dagegen ist durch ein Plebiscit des L. Roscius im Jahr 686 in den öffentlichen Schauspielen den Rittern der nächste Platz hinter den Senatoren in vierzehn Reihen angewiesen worden [8]). Beide Ordines, der senatorische und der ritterliche, wurden dann später als der eigentliche Halt der Republik angesehen, denen es Ernst um den Bestand derselben war, und unter dem Namen der Optimaten vielfältig begriffen [9]).

Die übrige Masse des Römischen Volkes wird in den Zeiten der Republik niemals als ein Ordo insgesammt angesehen, im Gegentheil spricht noch Cicero von mehreren Ordines innerhalb der Plebs [10]). Nächst den alten Collegien, welche als Opifices einen neuen Ordo bilden, ist vorzüglich der Censor Appius Claudius Cäcus im Jahr 442 Urheber eines neuen Ordo, des der Libertinen, welche bisher außerhalb der Tribus und Classen als Aerarier gestanden hatten. Claudius vertheilte sie in sämmtliche Tribus [11]), und vermehrte dadurch die Zahl der Plebejer noch mehr, welche durch die Steigerung der Tribus bis auf einunddreißig [12]) schon ohnedieß bedeutend gewachsen waren, ohne Zweifel um sich auf der andern Seite beliebt zu machen, nachdem er die Parthei des

1) Varro R. R. I, 2. 2) Liv. IX, 46. 3) Plin. H. N. XXXIII, 6. digitus medicus. G. Gell, X, 10. Macrob. Sat. VII, 13. 4) Plin. H. N. XXXIII, 4 5) Aristoph. Eq. 945. 6) Macrob. Sat. VII, 13. 7) Turneb. Advers. I, 2. XII, 6. Doch s. Vell. II, 88. Cic. Cat. II, 8. 8) Liv. Ep. XCIX. Vell. II, 32. 9) Liv. III, 39. Cic. pr. Sext. 45. Vgl. Cic. Att. I, 17. 18. 19. 10) Cic. Catil. IV, 7. 8. 11) Liv. IX, 46. Plut. Publ. 12) G. §. 90.

Senates gegen sich gereizt hatte. Seit dieser Zeit werden Libertinen in den Centurien gefunden und zum Kriegsdienst ausgehoben [1]), wenn gleich dieß letztere nicht immer regelmäßig. Zu Staatsämtern befähigte sie dieß aber dennoch nicht in den Augen der Römer, obgleich sie hauptsächlich als Schreiber (scribae) u. s. w. den Magistraten zur Hand gingen, von den Magistraten und Priestern in die Decurien [2]) der Schreiber, Viatoren und Präconen gewählt, aus welchen jedem Magistrate eine gewisse Anzahl zugetheilt ward [3]). Cn. Flavius konnte als Schreiber nicht hoffen die Aedilität zu erhalten, wenn er nicht geschworen hätte, daß er diese Beschäftigung von nun an aufgebe [4]). Sie waren aber den Magistraten, namentlich denen von plebejischem Herkommen, unentbehrlich [5]), indem in ihrer Kenntniß das ganze Formelwesen [6]) war, oft in bloßen Noten aufgezeichnet. Jene Vertheilung der Libertinen durch alle Tribus dauerte aber nur bis zur nächsten Censur (449), wo Q. Fabius Rullianus sie sämmtlich in die vier städtischen Tribus zusammendrängte, so daß diese von da anrüchig wurden in der früher geschilderten Weise.

Die Ogulnische Rogation.

§. 128. Nachdem die weltlichen Aemter sich sämmtlich den Plebejern geöffnet hatten, setzten zwei Ogulnier, Quintus und Cnejus, Volkstribunen, im Jahr 452 das Gesetz durch, daß auch zu den Collegien der Pontifices und der Auguren eine gewisse Zahl aus den Plebejern hinzugefügt werden sollte. Livius [7]) drückt das Gesetz so aus, daß aus den Plebejern vier Pontifices und fünf Auguren haben gewählt werden sollen. Dadurch ward die Zahl der sämmtlichen Pontifices, — denn Livius scheidet den Pontifex Maximus ohne Zweifel aus [8]) — eben so wie die der Auguren auf neun gebracht, und die Collegien cooptirten nach wie vor einen neuen an die Stelle eines durch den Tod ausgeschiedenen.

---

1) Liv. X, 21. 2) Liv. XL, 29. Vgl. Tac. Ann. XIII, 27. 3) Auch die Consuln ernennen später die Scribae auf ein oder mehrere Jahre, und in jeder Decurie sind etwa drei oder vier. S. Haubold monum. leg. p. 85. 4) Liv. IX, 46. Vgl. Corn. Nep. Eum. 5. 5) Val. Max. IV, 1, 10. 6) Plut. Cat. Min. 16. 17. 23. 7) Liv. X, 6. 8) S. §. 78. Niebuhr III. S. 411. spricht von der Vermehrung der Pontifices auf acht, ohne des Pontifex Maximus zu gedenken. Allein daß dieser hier nicht mitgezählt ward, ergibt sich aus Cic. de rep. II, 14. Auch Drumann (II. S. 493.) läßt der Pontifices nur acht seyn.

An das Pontificat aber machten die Plebejer Ansprüche, weil die Pontifices die Oberbehörde in kirchlichen Angelegenheiten waren [1]), an das Augurat, weil die Auguren nicht bloß bei allen öffentlichen Geschäften des Römischen Volkes thätig waren und die curulischen Magistrate zu inauguriren hatten, sondern weil auch kein priesterlicher Beamter ohne ihre Inauguration sein Amt antreten konnte [2]). Von dieser Zeit wurden beide Collegien noch inniger vertraut, und galten überall als die Hauptbehörden des geistlichen Rechts.

Das Amt eines Oberpontifex aber ward später, wir wissen nicht genau wann, zuerst in einer abweichenden, demokratischen Weise ertheilt, indem aus der Zahl sämmtlicher Tribus siebzehn erlooft wurden, welche aus den vier übrigen Pontifices einen zum Maximus ernennen sollten; das Collegium cooptirte sich dann bis zur **Lex Domitia** selbst an die Stelle des ausgeschiedenen einen neuen Pontifex, dem vom Collegium der Auguren die Inauguration ertheilt ward. Wenn in dem Gesetz, welches die neue Ernennung des Pontifex Maximus einführte, die Worte enthalten waren, **ut minor pars populi vocaretur**, wie aus einer Stelle des Cicero hervorzugehen scheinen könnte, wo von der **Lex Domitia** 650 **U. C.** die Rede ist [3]), so wäre diese Wahlart ohne Zweifel nach 513 **U. C.** zu setzen, wo 35 Tribus eingerichtet wurden, deren kleinere Hälfte die Zahl Siebzehn bildete; allein dieß läßt sich freilich nicht erweisen, da Livius dieser Wahlart nur in einer Zeit (542 **U. C.**) gedenkt, wo sie bereits länger bestand [4]). Warum aber soll der Pontifex Maximus nur durch siebzehn Tribus oder siebzehn Suffragien ernannt werden? Huschke [5]) antwortet darauf, weil ehemals nur einundzwanzig Tribus bestanden, von welchen die siebzehn ländlichen einer besonderen Auszeichnung gewürdigt waren. Allein es hat keine Wahrscheinlichkeit, daß man in einer Zeit, wo die Zahl der einundzwanzig Tribus längst bedeutend überstiegen war, und in welche die veränderte Wahl doch fällt, noch für die Wahl des Pontifex Maximus die Zahl Siebzehn festgehalten und die städtischen Tribus, in deren Bereich die größten Heiligthümer des Römischen Volkes sich befanden, ausgeschlossen haben sollte, was ja nicht einmal später geschah, da man die siebzehn aus allen fünfunddreißig erlooste. Ich habe schon früher hervorgehoben [6]), daß die Zahl von siebzehn Stimmen, welche die coop-

1) §. 78. 2) §. 82. 3) Cic. Agr. II, 7. 4) Liv. XXV, 5. 5) Verf. d. Serv. 640. 6) Hermes (Bd. 26, S. 124.). Gegen meine Erklärung der Zahl erinnert Huschke a. a. O. „Aber dafür fehlt aller,

tirenden Pontifices und die inaugurirenden Auguren gebildet haben (ach Pontifices ohne den Maximus und neun Auguren, welche die Bestätigung durch Inauguration gaben, ohngefähr wie die Curien den Magistraten das Imperium), nur aus Rücksicht auf die Religion übertragen worden ist [1]) auf die Tribus, und finde diese Erklärung noch jetzt als die natürlichste und ungezwungenste. Seit dieser Zeit scheint es allmählich gewöhnlich geworden zu seyn, daß die Inauguration selbst nachher nur durch einen Augur besorgt zu werden brauchte [2]). Die Comitien, in welchen der Oberpontifex ernannt ward, sind übrigens die der Tribus, nicht die der veränderten Centuriatcomitien, denn der Priester konnte nichts mit den noch in militärischer Weise eingerichteten Centurien gemein haben.

Seit dem Jahre 452 sind diejenigen Priesterstellen, welche den Plebejern von irgend einem Werth seyn konnten ihnen zugänglich, auch die übrigen wurden es allmählich, selbst das eines Curio Maximus in einer Zeit des gänzlichen politischen Untergangs der Curien als patricischer Abtheilungen; nur nicht das Amt des Rex Sacrificus und der drei höheren Flamines, deren Stellen von Plebejern unbeneidet bleiben mußten, da sie ehrgeizigen Seelen enge Fesseln angelegt hätten, indem sie zu andern Magistraten kaum befähigten. Auch

---

auch nur innerer Beweis, da man nicht sieht, was für eine besondere Heiligkeit gerade der Zahl 8 + 9 beigewohnt hätte." Diesen Einwand bekenne ich nicht zu verstehen. Ich habe keine Verbindlichkeit, die Heiligkeit der Zahl der cooptirenden Pontifices und inaugurirenden Auguren nachzuweisen, mir genügt das Factum, daß es ihrer im Ganzen siebzehn waren, daß mit neun Stimmen von neun Tribus (Cic. Rull. II, 7.) die Sache entschieden war, und es ist mir gleich, ob 8+9 heilig war oder nicht. 1) Dieß sagt Cicero a. a. O. quod populus per religionem sacerdotia mandare non poterat. Ich habe eben das Ganze so dargestellt, daß der neue Pontifex erst cooptirt ward nach der Wahl des Pontifex Maximus, und dieß scheint das Natürlichste, daß das Collegium nicht ohne Führer gelassen werden konnte, und daß man dem neugewählten Pontifex, der ja die übrigen Collegen in ihrer Amtsthätigkeit nicht kannte, noch keine Stimme zugestand. Wäre aber auch vorher der neue Pontifex ernannt und dann der Pontifex Maximus, so bliebe die Zahl der Stimmen dennoch; denn daß der Erwählte selbst nicht mit gerechnet ward bei der Zahl der Wählenden versteht sich von selbst, und ergibt sich überdieß aus der exceptiven Bestimmung in einem ähnlichen Falle bei Paulus fr. 4. quod cuiuscunque univers. (Digest. III, 4.) Plane ut duae partes decurionum adfuerint is quoque quem decernent numerari potest. 2) S. §. 82.

die Bestimmung, daß diejenigen, welche diese Stellen bekleiden wollten, in confarreirter Ehe geboren seyn mußten, legte ein Hinderniß in den Weg.

Dagegen hat die Gemeinde der Tribus, nachdem schon im J. 609 der Tribun C. Licinius Crassus einen ähnlichen Antrag vergeblich gemacht [1]), auf einen andern Antrag des Tribunen Cn. Domitius Ahenobarbus im Jahr 650 [2]) das Recht erhalten, auf eine gleiche Weise wie den Pontifex Maximus, nemlich durch siebzehn erlooste Tribus, auch jede andere erledigte Stelle eines Priestercollegiums zu besetzen. Daß dieß nur galt von den Collegien der Priester, Pontifices, Augures, Decemviri u. s. w., nicht von den einzelnen Priestern, deren Wahl dem Pontifex Maximus überlassen blieb, ist ausdrücklich von Suetonius [3]) gesagt. Cicero [4]) scheint den Domitius darüber zu loben: er hätte Unrecht gehabt, es zu thun. So abgeschmackt aber die Wahl auch war, auf jeden Fall galt noch eine Art Prüfung des so ernannten Candidaten von Seiten des Collegiums; denn es wird ausdrücklich noch vom Cooptiren des Collegiums nach der Wahl geredet [5]).

Triumviri capitales und monetales.

§. 129. Als eine Folge der allmählichen Ausgleichung der Stände darf es wohl auch angesehen werden, daß weder die Patricier noch die Plebejer in den nun neu zu creirenden Aemtern vorzugsweise auf eine Zahl der Beamten drangen, welche eine Repräsentation der verschiedenen Abtheilungen ihrer beiderseitigen Stände enthielte. So sind jetzt die außerordentlichen Beamten anzusehen, welche als **Triumviri coloniae deducendae** [6]) in einer andern Weise schon länger erwählt wurden; so die **Triumviri nocturni** zur nächtlichen Sicherheit der Stadt, besonders Brand durch ihre Excubien zu verhüten [7]), jährlich ernannt, und wie es scheint, besonders der Aufsicht der Tribunen überwiesen, welche sie im Fall der Vernachlässigung beim Volke anklagen [8]); so die **Triumviri** [9]) **capitales**, ebenfalls in Tributcomitien, unter dem Vorsitze des **Praetor urbanus** seit der Mitte des fünften Jahrhunderts jährlich erwählt

1) Cic. Lael. 25. 2) Vellej. II, 12. 3) Suet. Ner. 2. Die Stelle Plut. Caes. 1. enthält einen Mißverstand. 4) Agr. II, 7. 5) Cic. a. a. O. Cic. ad Brut. I, 5. 6) Liv. IV, 11, IX, 28. 46. 7) Liv. IX, 46. 8) Val. Max. VIII, 1, 5. 6. 9) Liv. Epit. XI. Bei Festus p. 265. Plaut. Amph. I, 1. 8. Tresviri.

und dazu bestimmt, sowohl die Sacramenta bei Capitalstrafen einzuziehen [1]), als auch körperliche Strafen, Gefängniß und Tod an den dazu verurtheilten vollziehen zu lassen [2]), und auf handhafter That Ergriffene zu sichern. Zur Execution körperlicher Strafen an Nichtbürgern war ihnen der Platz der Columna Menia auf dem Forum angewiesen [3]). In diesem Falle mögen sie auch summarisch als Judices verfahren seyn [4]), gewiß nicht über Römische Bürger, bei welchen ihnen nur die Vollziehung eines gesprochenen Urtheils zukam. Seit der Einsetzung der ordentlichen **Triumviri capitales** wird der außerordentlichen Quästoren nicht mehr gedacht, die sonst dies Geschäft der Eintreibung der Geldstrafen mit zu besorgen hatten [5]). In einer gleichen Weise ist die Zahl der im letzten Drittel des fünften Jahrhunderts [6]) gewählten drei Aufseher über das Münzwesen, **Triumviri monetales**, anzusehen. Nach der Einsetzung dieser Magistratur ward das alte massive Kupfergeld, welches nach etruskischer Weise in oblonger Gestalt bisher gegossen worden war, allmählich aufgegeben und dafür rundes geprägt, und zwar, nach Varro, Plinius [7]) und Festus [8]), wie gewöhnlich angenommen wird, seit 487 C. U., nach Böckh aber erst seit dem Ende des ersten punischen Kriegs, Asse, welche ein Sechstel des Werthes und Gehaltes der alten pfündigen Asse hatten. Man hat angenommen [9]), daß eine so ungeheure Verminderung nicht so auf einmal habe vorgenommen werden können, es müsse früher eine geringere Reduction angenommen werden. Das ist möglich und wahrscheinlich, aber nur so zu denken, daß die alten pfündigen Asse wohl zu einem höheren Werthe im gemeinen Leben angenommen worden sind; der Staat selbst aber hat erst zu den Zeiten des ersten punischen Krieges, während welches die Asse ziemlich rasch hinter einander immer leichter ausgemünzt worden zu seyn scheinen, so daß ihr Gewicht in ohngefähr 23 Jahren, nach Böckhs Forschungen [10]), von einem Pfunde auf einen Sextans herabgebracht ward, Asse so geringer Werthung geschlagen. Diese Werthung fiel im J. 537 U. C., wo **Triumviri mensarii** [11]) ernannt

---

1 Festus s. v. Sacramentum. 2) Val. Max. V, 4, 7. VIII, 4. 2. Gell. III, 3. 3) Ascon. Ped. Cic. pr. Cluent. 13. 4) Iudicanto in dem Gesetz bei Festus. Niebuhr III, p. 48f. dehnt die Befugniß zu weit aus. 5) Varro L. L. V, 81. 6) Pompon. de orig. iur. 2. Eckhel Doctr. Num. V. p 62. 7) Varro R. R. I, 10. Plin. H. N. XXIII, 13. 8) Festus p. 265. 9) Niebuhr I. S. 510. nach Eckhel. 10) Metrologische Untersuchungen. S. 411. 11) Liv. XXXIII, 21. Schon früher waren Quinqueviri ernannt worden. Liv. VII, 21.

wurden, noch so, daß ein As $\frac{1}{12}$ der alten pfündigen Asse hielt, ja nach der Lex Papiria (vielleicht 561) finden wir Asse von $\frac{1}{24}$ des alten Werthes [1]). Seit der Einsetzung der Triumviri monetales schlugen die Römer schon vor der ersten Reduction der Asse auch Silbermünzen und zwar hauptsächlich Denarien, deren aus einem Pfunde Silbers vierundachtzig geschlagen werden sollten [2]) und so, daß sie gleich seyn sollten an Werth zehn schweren Assen, während sie seit 537, (außer beim Stipendium, wo ein Denar immer zehn Asse galt) zu sechzehn [3]) ausgegeben wurden, der Sestertius (ursprünglich drittehalb schwere Asse) zu vier leichten Assen. Da der Denar jederzeit einer attischen Drachma gleich gerechnet ist [4]); so würde der Sestertius vierzehn Pfennige Cour. werth seyn [5]). Die Triumvirn schlugen jenes Geld unter öffentlicher Autorität in Rom, und einer von ihnen hatte seinen Namen und die Bezeichnung seines Amtes darauf zu setzen. Allein auch in den Provinzen ward von den Römischen Beamten zuweilen Geld geschlagen [6]), ja es scheint, daß jedem Römischen Bürger das Ausmünzen seines Silbers freigestanden habe, wenn er nur seinen Namen auf die Münze setzen ließ und sich dabei nach den Normalgewichten richtete. Um den Umsatz solcher Münzen dem Volke desto angenehmer zu machen, bildeten die Münzenden Gegenstände darauf ab, welche, dem Volke erwünscht, von ihrer Familie ausgegangen waren und das Vertrauen des Volkes in Anspruch nehmen sollten. So wenig Schaden dieß bei der Ehrenhaftigkeit der Münzenden dem Volke im Anfang gebracht zu haben scheint, so konnte es doch nicht fehlen, daß allmählich, besonders seit auf des Tribunen M. Livius Drusus Antrag (663 U. C.) die Republik selbst den achten Theil Kupfers ihren Silbermünzen zufügte, Falschmünzerei sich einstellte, wobei C. Marius Gratidianus gegen das Ende der Republik die Kunst das Silber zu probiren [7]) erfand, nach welcher Zeit durch Sulla die Falschmünzerei streng verboten ward. Gold ward

1) Daß damit aber die Herabsetzung nicht aufgehört habe, ergibt sich aus den von Barth (das römische As u. s. w. S. 22.) angeführten Thatsachen. 2) Plin. H. N. XXIII, 46. 3) Daher auf vielen Denarien die Zahl XVI. 4) §. 92. 5) Vgl. Eckhel Doctr. Num. V, 27. 6) Eckhel Doctr. Num. V. p. 69. 7) Worin diese Kunst bestanden habe, ist freilich nirgends gesagt. Ob etwa ihm eine ähnliche Erfindung wie die der serrati zugeschrieben werden darf? Denn diese selbst sind älter als Marius (S. Eckhel Doctr. Num. V. p. 96.) aber die marianischen sind wenigstens sämmtlich serrati. Eckhel a. a. O. p. 250.

erst zwei und sechzig Jahr nach der ersten Silberausmünzung in Rom geprägt und zwar vierzig Golddenarien aus einem Pfund; der Golddenar galt fünfundzwanzig Silberdenare.

Endlich können auch die außerordentlichen **Triumviri sacris conquirendis donisque persignandis**, durch welche eine genaue Controle beabsichtigt wurde, ob auch, was sacrirt und geschenkt war, wirklich abgeliefert worden sey, und die auch außerordentlichen **reficiendis aedibus**, welche beide in ordentlichen Tributcomitien erwählt wurden [1]), hieher gerechnet werden. Die Zahl der **Quinqueviri muris turribusque reficiendis** [2]) deutet auch auf eine bloße Vertretung der beiden Ständen gemeinsamen Classen hin.

Die Veränderung der Centuriatcomitien.

§. 130. Die bisher gebräuchliche Einrichtung und Abstimmung der tullianischen Centuriatcomitien hat in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Stadt eine bedeutende Veränderung erhalten, die wir leider aus den Historikern nicht zu entnehmen im Stande sind, da die Bücher des Livius, in welchen die Sache erzählt seyn muß, nachdem er der Veränderung schon früher gedacht hat [3]), ebenso wie das Buch des Cincius de comitiis [4]) verloren sind, während erst im vierundzwanzigsten Buche des Livius [5]) die neue Einrichtung als schon bestehend erwähnt wird. Das aber wissen wir aus Dionysius [6]), der übrigens diese Veränderung gar nicht hat beschreiben können, da er seine Geschichte nur bis zu den punischen Kriegen hat fortführen wollen [7]), daß die Veränderung, welche zu seiner Zeit bestand [8]), durch die fortschreitende Demokratie veranlaßt, und vorzüglich wegen der Wahlversammlungen der curulischen Magistrate [9]) eingerichtet worden ist. Bei den Wahlversammlungen der bisherigen Centuriatcomitien war

1) Liv. XXV, 7. 2) Liv. a. a. O. 3) Liv. I, 43. 4) Festus v. Patricios. 5) Liv. XXIV, 7. Aniensis iuniorum. 6) Dion. IV, 21. 7) Dion. I, 8. Die Stelle IV, 21. enthält kein Versprechen. 8) Dem Dionysius wird gewöhnlich (auch von Niebuhr III. S. 402.) die Meinung zugeschrieben, als ob er die Veränderung der Centuriatcomitien zu seiner Zeit erst einrichten lasse; dieß sagt er durchaus nicht, sondern ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον, welches heißt zu meiner Zeit besteht — ungewiß wie lange vorher eingerichtet — diese Veränderung; hätte er ausdrücken wollen: zu meiner Zeit ward die Sache verändert, so hätte er geschrieben: ἐκινήθη καὶ μετεβλήθη. Ich habe dieß schon im J. 1826 im Hermes hervorgehoben. 9) S. Dion. IV, 21. fin.

nemlich das oligarchische Uebergewicht der Ritter und der ersten Classe zu augenscheinlich, um nicht den Tribunen ein Gegenstand der Bekämpfung zu werden. Wir wissen ferner, daß durch die neue Einrichtung die Centurien eine Unterabtheilung der Tribus geworden sind [1]), daß, wie gewisse Stellen erkennen lassen, jeder Tribus mit ihren Unterabtheilungen eine Gesammtstimme beigelegt ward [2]), daß, wenigstens nach Cicero's Darstellung [3]), die sogenannten Majoritätscenturien des S. Tullius [4]) weggefallen sind, und daß der Classen noch fortwährend dabei gedacht wird [5]), woraus geschlossen werden muß, daß der ganzen Einrichtung wohl die Absicht zum Grunde lag, die beiden getrennten Arten der Römischen Volksversammlungen, die oligarchische der Centuriatcomitien und die demokratische der Tributcomitien, auf eine verständige Weise zu verschmelzen, jene demokratischer, diese oligarchischer zu machen, und solche neue Combination allmählich an die Stelle der beiden anderen treten zu lassen, damit Rom nicht mehr die einzige Erscheinung darböte, seine inneren Angelegenheiten durch zwei nach ganz verschiedenen Grundsätzen berufene Nationalversammlungen zu ordnen. Indessen ist dieß niemals bleibend durchgesetzt worden, die alten Tributcomitien haben sich nicht ausrotten lassen, so wie sich zeigen läßt, daß die neuen Centuriatcomitien erst nur für die Wahlen, dann auch für die Gesetze, endlich auch für die Judicien in Anwendung gebracht wurden.

Um zuerst die Zeit der Einrichtung festsetzen zu können, so ist vor allen das bestimmte Zeugniß des Dionysius', die alte tullianische Abstimmung mit 193 Centurien sey viele Menschenalter beibehalten [6]) voranzustellen, und dann scheint es mir durchaus als evident betrachtet werden zu müssen, daß die Zahl der neuen Centurien, wie sie aus der Combination der Tribus und Centurien hervorging, für die Römer etwas Bedeutsames gehabt haben muß, weil seit 513

1) Cic. Legg. agr. II, 2. pr. Planc. 20. Q. Cic. de petit. cons. 5. 2) Cic. Att. IV, 15. Liv. XXIX, 37. Ep. XLIX. Cic. Agr. II, 2. 3) Wenn zu Scipio's Zeit die Zwischencenturien noch existirt hätten, so würde es Cicero de rep. II, 22. nicht als etwas besonderes hervorgehoben haben, mit den Worten: quin etiam accensis velatis u. s. w. 4) S. 249. 5) Cic. pr. Flacc. 7. Or. I. post redit. 7. 6) Dion. IV, 21. Wer diese Unterordnung als gleich bei der Gründung der Republik eingerichtet annimmt, oder doch vor 249 U. C., vergißt dieses Zeugnisses ganz und gar.

U. C. [1]), wo die Zahl der Tribus auf 35 gekommen war, diese Tribuszahl weder vermehrt [2]) noch vermindert worden ist, während doch bis zu dieser Zeit die Zahl der Tribus immer gesteigert ward und es ganz natürlich gewesen wäre, ganz Italien in eine größere Anzahl Tribus einzutheilen, nicht aber seit 513 alle Römische Bürger mit ihrer Abstimmung in eine der alten 35 zu verweisen, und das Geschäft der Gleichmäßigkeit des Einrangirens der Bürger in die Tribus den Censoren zu übergeben. Die Tribus verlieren dadurch allmählich ganz und gar ihre geographische Bedeutung, indem Bürger, besonders seit 664, darin aufgenommen sind, die in dem geographischen Bereich der Tribus gar nicht angesessen sind. Ist aber die erwähnte Einrichtung der Centurien nach der Erhöhung der Tribuszahl auf 35 geschehen, wie es Livius ausserdem ausdrücklich angibt [3]), so kann nach meiner Meinung kein anderer der Urheber der neuen Einrichtung seyn als C. Flaminius, der eigentlich Ursache [4]) der geschlossenen Tribuszahl (35) und im Jahre der Stadt 534 mit L. Aemilius Papus Censor war, und während seiner Censur die durch alle Tribus zerstreuten Libertinen wieder in die vier städtischen zusammendrängte, ein Beweis, daß er damals eine ganz neue Tribusordnung zu Stande gebracht hat, welche mit jener Veränderung der Centurien sehr wohl in Verbindung stehen konnte. Was aber weit mehr noch für ihn spricht, als dieses Factum, das ist die Erbauung eines neuen Circus auf dem Marsfelde, des sogenannten Circus Flaminius [5]), welcher wegen seiner zweckmäßigen Einrichtung eben sowohl zu Volksversammlungen, als zu Spielen gebraucht ward [6]). Es kommt hinzu, daß selbst Polybius [7]) ihm eine demokratische Veränderung der Verfassung zuschreibt, abgesehen von seinen agrarischen Bestrebungen und der **Lex Flaminia**, nach welcher der **Ager publicus** in Gallien an Plebejer vertheilt wurde [8]).

Im Allgemeinen kann aber die neue Einrichtung keine andere gewesen seyn, als wie sie dem Octavius Pantagathus [9]) vorschwebte, nur daß er über die Gesammtzahl sowohl der Centurien überhaupt, als über die Zahl der Rittercenturien insbesondere sich keineswegs klar ge-

---

1) Dieses Jahr wird nach Pighius gewöhnlich angenommen; allein ich glaube, daß wir nicht berechtigt sind, die Sache vor das Jahr 521 zu setzen, d. h. vor den Tribunat des C. Flaminius und die Assignation des Ager Gallicus. S. §. 140. 2) §. 145. 3) Liv. I, 43. 4) §. 140. 5) Liv. Ep. XX. 6) Cic. Att. I, 14. Dionys. VII, 17. 7) Polyb. II, 21. 8) §. 140. 9) S. F. Ursinus zu Liv. I, 43.

worden war, indem er eine Gesammtsumme von 385 [1]) oder 420 Centurien annimmt, je nachdem man zu 350 Centurien der Pedites, (welche man erhält, wenn in jeder der 35 Tribus die fünf Classen hervortreten und in jeder Classe eine Centurie der Jüngern und eine der Aeltern angenommen wird) noch entweder 35 oder 70 Rittercenturien (eine oder zwei für jede Tribus) annimmt. Bei beiden Zahlannahmen aber hat die Gesammtzahl der Centurien nichts Bedeutendes für den Römer; die Stelle des Livius, welche von einer Verdoppelung redet, durch die Centurien der Jüngern und Aeltern in den Tribus hervorgebracht, ist nicht gehörig beachtet, da ja die Centurien der activen Ritter bloß centuriae iuniorum sind, so wie es denn auch nicht gebilligt werden kann, daß nach dieser Annahme die Bürger der letzten Centurie des S. Tullius, welche doch eine große Masse von Bürgern enthielt, ganz der Stimmung beraubt worden seyn sollten. Dieß wäre auf keine Weise eine zum demokratischen sich hinneigende Veränderung gewesen, als welche sie doch Dionysius bezeichnet hat, und in dieser Beziehung hätte die savignysche Modification ohne Zweifel etwas Richtigeres getroffen.

Es scheint mir aber nicht zweifelhaft, daß die Gesammtzahl der neuen Centurien 350 war und der Zahl der Tage des Mondjahres, wie es N. Pompilius eingerichtet, ohne die Epagomenen [2]), entsprechend. Diese Zahl ergibt sich, wenn wir in jeder der 35 Tribus die Bürger der fünf Classen, in fünf Abtheilungen geschieden, annehmen und jeder Classe in jeder Tribus eine Centuria iuniorum und eine Centuria seniorum zuweisen, dabei aber annehmen, daß die ehemaligen Capite censi und Proletarii sich der Abstimmung der fünften Classe in den vier städtischen Tribus, als ein Theil ihrer Centurien, angeschlossen haben werden [3]),

---

1) Diese Zahl nimmt auch Savigny an (Hugo Civ. Mag. III. p. 307.), nur daß er derselben noch eine Centuria capite censorum hinzufügt, so daß 386 = 2 × 193. 2) Gerade so die CCCL Tage in dem thorischen Gesetz bei Gruter p. 512, v. 27. als 1 Jahr betrachtet. (Vgl. §. 80.) Ich weiß nicht, woher hier Brisson. de form. p. 147. u. W. Goes antiq. agr. p. 27. die Zahl CCL haben, die dem letzteren selbst verdächtig ist. 3) Ich würde annehmen, daß in den vier städtischen Tribus noch außer den zehn Centurien der fünf Classen je eine Centuria capite censorum gewesen sey, so daß 354 die Gesammtzahl der Centurien wäre, welche die Zahl der Tage des Mondjahrs noch genauer repräsentirte (ohne den dies intercalaris §. 79.), wenn nicht dadurch die Stelle des Livius duplicatis u. s. w. ungenau erschiene, und die Zahl 350 nicht allein schon durch die Zahl in dem Gesetze bei

um so mehr, als auch sie allmählich regelmäßig zum Kriegsdienst ausgehoben wurden.

Ehe aber die Einrichtung im Einzelnen genauer dargestellt wird, ist die Beziehung klar zu machen, in welcher die Römischen Volksversammlungen mit den Tagen des Mondjahrs möglicher Weise gestanden haben können; denn bloß anzunehmen, daß man die Zahl 350 genommen, weil sie den Tagen des Mondjahres entspräche, wäre keinesweges im Geiste des Alterthums gedacht, welches dergleichen Beziehungen nicht ohne innere Bedingung heranzog. Allein in dem vorliegenden Falle scheint die Beziehung vollkommen klar und sehr natürlich. Nachdem nemlich die Plebejer mit den Patriciern nach der ersten Secession auf den heiligen Berg sich wieder vereinigt hatten, feierten sie das Fest dieser Wiedervereinigung an den Iden des März. Das aber ist das Fest der Anna Perenna, welche, wie auch ihr Name besagt, selbst die Göttin des Mondjahrs ist [1]). Ihr Fest galt seitdem als Fest der vereinigten Patricier und Plebejer und als Andenken eines erneuten Strebens. Zugleich war der März überhaupt der erste Monat des Jahres, die Iden des März der solenne Tag des Antritts des Consulates [2]), und in dem Anfange des Monates wurden die ersten Volksversammlungen mit besonderen Gebräuchen auf dem Campus Martius gehalten [3]). War nun das Fest der Mondgöttin das Fest der vereinigten Stände, so lag die Sache nahe, der Zahl der Centurien der neuen Comitien, welche selbst die Volksversammlungen der beiden Stände vereinen sollten, eine Behung auf das Fest zu geben, die sich gewissermaßen von selbst und als von der Gottheit angerathen darbot, weit ungezwungener namentlich als Plato seinem jährlich wechselnden Senate in der Zahl der Mitglieder desselben eine Beziehung zu den Tagen des Sonnenjahres gab [4]).

Die Eintheilung der Tribus war aber so: z. B.

Tri-

Gruter. p. 512. sondern auch durch die wahrscheinliche, auf Repräsentation der Tribus gegründete Zahl der Richter eine Stütze außerdem erhielt. (S. §. 137.) Dabei ist merkwürdig, daß Pompeius in seiner Lex iudiciaria, nachdem eine verbesserte Einrichtung des Jahres durch Cäsar früher zur Sprache gekommen war, 360 Ritter ins Album wählen läßt. (§. 156.)

1) Ovid. Fast. III, 654 ff. 2) S. §. 99. 3) Comitia auspicabantur Macr. Sat. I, 12, so daß durch alles dieses die Idee einer Erneuung gegeben war. 4) Plat. Legg. VI. p. 756.

Tribus Romilia.

Juniores.	*Seniores.*
I. Classis.	I. Classis.
II. Classis.	II. Classis.
III. Classis.	III. Classis.
IV. Classis.	IV. Classis.
V. Classis.	V. Classis.

Da, wie früher [1]) gezeigt worden ist, unter dem Namen Equites alle Theilnehmer der ersten Classe begriffen wurden, insofern die Censoren denen unter den Theilnehmern dieser Classe den equus publicus assigniren konnten, die sie für geschickt und tüchtig dazu hielten, so konnten die Centurien der ersten Classe eben so gut Centurien der Ritter genannt [2]), als sie zuweilen bloß als erste Classe bezeichnet werden [3]). Daß sie zu Dionysius Zeit nach Tribus und Centurien geschieden waren, wußte dieser aus eigener Anschauung [4]). In derselben Abtheilung gaben auch die Senatoren ihre Stimmen ab [5]), so daß, wer noch nicht das fünfundvierzigste Jahr erreicht, aber einen equus publicus hatte, in der Centuria iuniorum erster Classe, wer über fünfundvierzig Jahr, in der Centuria seniorum erster Classe stimmte mit den älteren Equites ohne equus publicus; daher kann auch Q. Cicero [6]) von den Senatoren und Rittern als den Centurien sprechen, die man hauptsächlich gewinnen müsse, um bei der Abstimmung in den Volksversammlungen das Uebergewicht zu erhalten. Diese ganze Einrichtung konnte von Livius [7]) recht wohl so bezeichnet werden, daß die Centurien der Aelteren und Jüngeren, welche in jeder Tribus ein Stimmganzes ausmachten, als die Zahl der fünfunddreißig Tribus verdoppelnd (70) angesehen wurden, wenn man den Unterschied der einzelnen Classen, welche diese Centurien in gewisse Unterabtheilungen schieden, nicht weiter beachtete, wie es namentlich in der Legion der Fall war [8]).

1) §. 126. 2) Liv. XLIII, 16. Cic. Fam. XI, 16. Att. I, 17. pr. Muren. 26. 35. 3) Cic. Phil. II, 33. 4) Dion. VI, 13. VII, 72. Cf. Liv. XXIX, 37. 5) Q. Cic. de petit. cons. 8. Cic. de rep. IV, 2. equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus. Val. Max. VI, 5, 3. Aur. Vict. 57. 6) De petit. cons. 8. 7) I, 43. 8) Vgl. S. 400. Ich habe diese Ansicht von den veränderten Centuriatcomitien in der Hauptsache bereits im Hermes

Seit der vermehrten Anzahl der Stimmabtheilungen ward aber auch eine neue Einrichtung festgestellt, welche das Abgeben der Stimmen und deren Zählung erleichterte, und um so nöthiger war, da die Abstimmung an einem Tage vollendet seyn oder an einem andern ganz von neuem wieder angefangen werden mußte [1]). Dieß letztere hieß proferre comitia [2]).

Auf Hörnerruf [3]) kam man, wie sonst, mit dem frühen Morgen auf dem Marsfelde zusammen, nachdem aller kaufmännische Verkehr eingestellt worden war [4]). Der vorsitzende Magistrat und die Auguren begaben sich in die dazu eigens angelegte Villa publica [5]) in der Nähe der Septa, um der Spectio und der Nuntiatio [6]) wahrnehmen zu können. Längs einem in die Tiber sich ergießenden Bache, Petronia amnis [7]) genannt, war ein eigenes länglich viereckiges Gebäude errichtet, die sogenannten Septa. Auf dem antiken Plane des alten Roms bei Bellori [8]), welcher auf der zehnten Tafel die Septa, wie sie unter August verschönert waren, im Grundriß zeigt, freilich trümmerhaft und unvollständig, aber doch so, daß man die Einrichtung erkennen kann, finden wir (ich habe am Ende dieses Buches eine Abbildung davon gegeben), daß vermuthlich für jede Tribus an der einen Seite der Septa ein eigener Eingang (A) und an der andern gegenüberliegenden ein eigener Ausgang (B) war. Ueber beiden war wahrscheinlich der Name der Tribus zu lesen. Zu jedem Eingang in die Tribus führte jedesmal eine Brücke (pons) über die Petronia amnis. Auch diese Brücken sind wie es scheint auf dem Plane des Bellori noch zu sehen (C), doch, wie mich dünkt, in etwas verschobener Ordnung, welche auf dem beigelegten Plane nicht verändert ist. Nach der Erloosung der Prärogativa begab sich dann der vorsitzende Magistrat aus der Villa publica, welche ebenfalls auf dem Plane bei Bellori (D) richtig von dem Architecten Canina erkannt zu seyn scheint [9]) über die Brücke der prärogativen Tribus und rief [10]) die Theilnehmer derselben hinüber

(Jahrg. 1826. B. 26. S. 119.) zu unterstützen und andere Hypothesen in der zweiten Beilage dieses Buches zu widerlegen gesucht. 1) Dion. IX, 41. Liv. XLI, 17. 2) Cic. pr. Planc. 20, pr. Leg. Man. 1. 3) Varro L. L. VI, 92. 4) Varro L. L. V, 9. 5) Varro R. R. III, 2. 6) §. 83. 7) Festus v. Cati fons und Petronia amnis. 8) Graev. Thes. T. IV. Auch auf Münzen ist ein Theil der Septa abgebildet. S. Eckhel Doctr. Num. V. II, 5. p. 226. 258. 313. 9) Luigi Canina indicazione topografica di Roma antica. Roma 1831. p. 176. 10) Liv. IX, 18. Suet. Caes. 80. Auch citare Liv. VI, 35.

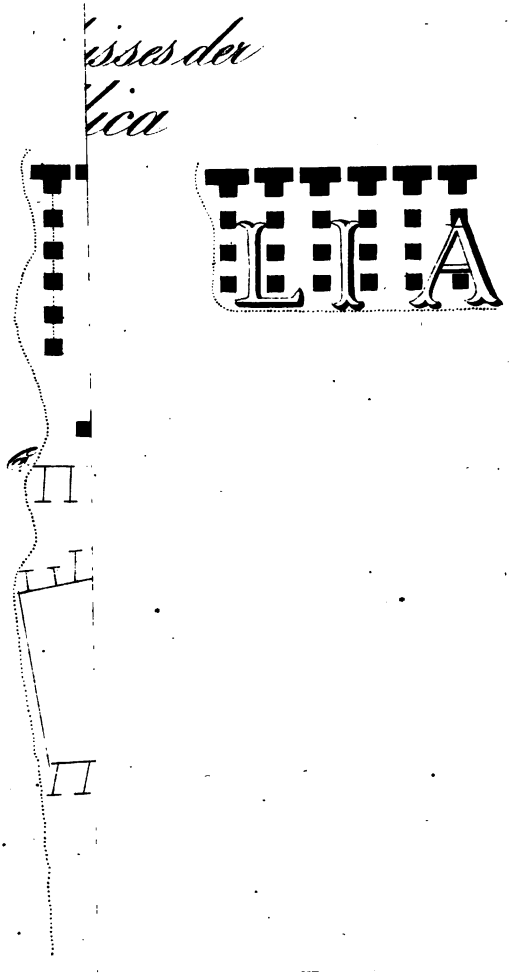

net, dort indem er die 5 Centurien der 3 Classen als Ganzes, hier, indem

Liv. IX, 13. Suet. Caes. 80. Auch citare Liv. VI, 35.

in die Septa. Dieses Hinüberschreiten des Magistrats hieß auspicium peremne [1]). Im Innern der Septa, rechts und links von jedem Eingange, erscheint auf dem alten Plane bei Bellori je eine Reihe von sechs viereckigen Pilastern, welche parallel zum gegenüber liegenden Ausgange hinlaufen. Bei bloßen Tributcomitien mögen nun die Tribulen der Prärogativa in dem ganzen Raume ihrer Tribus ihre Stimme abgegeben haben, und dann durch den gegenüber liegenden Ausgang abgegangen seyn, worauf das Suffragium der Prärogativa bekannt gemacht ward (renunciabatur). Dann sind gleichzeitig sämmtliche Tribus über ihre Brücken in ihre Ovilia eingeschritten und haben es in derselben Weise wie die Prärogativa gemacht. Die Tribus müssen aber genau von einander gesondert gewesen seyn, und darum sind wohl die fünf Zwischenräume zwischen den sechs Pilastern jeder Reihe mit Cancellis oder Gitterwerk, wie es auf den Münzen der Gens Mussidia und Silia abgebildet ist, versehen gewesen, welche nur die Custoden und Magistratspersonen haben öffnen können, um mit den verschiedenen Tribus bequem zu communiciren wenn es nöthig war. Diese Cancelli sind auf dem alten Plane bei Bellori nicht zu sehen, sie sind aber auf dem beiliegenden Abdruck durch unterbrochene Linien angedeutet. Anders muß es aber bei Centuriatcomitien eingerichtet gewesen seyn. Hier geschah zuerst, wie früher bemerkt ist, die Erloosung der Prärogativa so [2]), daß man 62 Looſe, für jede der 31 ländlichen, für die Landbesitzer bestimmten Tribus [3]) zwei, nemlich eins für die Juniores, das andere für die Seniores jeder Tribus (z. B. Romilia Seniorum und Romilia Iuniorum) in den Stimmkasten that und eines davon zog [4]). Bei der Abstimmung selbst wäre

1) Festus p. 211. 215. Vgl. §. 83. 2) S. Orelli Cic. Oratt. sell. XV, S. 457. Liv. XXIV, 7. 8. Aniensis Iuniorum. XXVI, 22. Veturia Iuniorum et Seniorum. XXVII, 6. Galeria Seniorum. Weil überall die Iuniores zuerst genannt werden, wie auch bei Liv. I, 43., so könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, die Iuniores hätten überhaupt das Recht gehabt, die Abstimmung zu beginnen, wie sie denn immer voran ins Feld geschickt wurden. Allein dieß ist nicht der Fall. 3) Cic. Agr. II, 29. 4) Daß die Praerogativa aus den ländlichen Tribus genommen ward, deutet Festus p. 214. an: Praerogativae centuriae dicuntur ut docet Varro quae rus[ticis e tribubus sorte ducebantur ut] Romani qui ignorarent petitores facilius eos animadvertere possent. Nach der Abstimmung der Praerogativa konnten sie sich die Sache überlegen. Auch nachher nennt er die Prärogativen pluralisch, während Cic. de div. II, 35. (hier jedoch wohl von Tributcomitien), Phil. II, 33. Planc. 20. singularisch sie bezeichnet, dort indem er die 5 Centurien der 5 Classen als Ganzes, hier, indem

nun eine dreifache Weise des Vorgangs denkbar. Entweder es traten die ersten fünf Abtheilungen der prärogativen Tribus (entweder Seniores oder Juniores, je nachdem das Loos entschieden hatte) in das Ovile [1], welches dieser Tribus zugehörte, und zwar zunächst in den gehßeren Vorsaal (E), wo der Magistrat einige der Candidaten empfahl [2], andere vielleicht mißbilligte [3]. Dann lassen sich allerdings zwischen den sechs Pilastern jeder Reihe je fünf Abtheilungen, gleichsam Büreaus, nachweisen, von welchen die auf der einen Seite (a) den Iuniores in ihren fünf Classen (bezeichnet mit 1 — 5), die auf der andern Seite (b) den Senjores in ihren fünf Classen (auch bezeichnet mit 1 — 5) zugehört haben könnten; hier mögen die Theilnehmer der einzelnen prärogativen Centurien, erst z. B. die Juniores, wenn diese das Loos bestimmt hatte, in gewissen Abtheilungen eingetreten, ihre Stimmtafeln in Gegenwart eines Custos oder sonstigen Beamten abgegeben und dann die Septa durch den Ausgang verlassen haben, nachdem sie in einem ähnlichen Saal (F) wie beim Eingang, die nicht gebrauchten Stimmtafeln an gewisse Behörden abgegeben hatten; hierauf ward das Resultat den andern fünf Abtheilungen der Seniores der prärogativen Tribus bekannt gemacht oder renuncirt [4], und diese gaben in derselben Weise, wie die ersteren, ihre Stimme ab, worauf das Resultat der Abstimmung dieser ersten Tribus gezogen und bekannt gemacht ward. Dann werden die Centurien sämmtlicher übrigen Tribus ihre Stimmen in einer gleichen Weise gleichzeitig und rasch abgegeben [5] haben. Vor der Einführung der Stimmtafeln haben sich die Juniores der Prärogativa auch zuweilen mit den Seniores derselben berathen [6] und dieß ist vielleicht die collatio centuriarum [7].

Wer aber die je zehn Zwischenräume zwischen den je zwölf Säulen nicht für geeignet erachtet, daß dort die zehn Abtheilungen jeder Tribus ihre Stimmen abgäben, müßte annehmen, daß bei der prärogativen Tribus jede Centurie einzeln durch den Eingang eingetreten, ihre Stimme

---

bloß die Centurien der ersten Classe meint. Bei Cic. Verr. I, 9. ist der Ausdruck bildlich. 1) Liv. XXVI, 22. Auch redire in suffragium kommt in derselben Stelle vor. 2) Liv. X, 13. Suet. Caes. 41. Senec. Ep. 8. 3) Vell. II, 92. 4) Val. Max. III, 8. 3. 5) Primo vocatae centuriae; es geschah also nicht wie früher, wo eine Centuria nach der andern aufgerufen ward. Wenn man das gleichzeitige Eintreten beachtet, darf man wohl Niebuhrs (III. S. 391.) Bedenken als erledigt ansehen. Daß primo sogleich, ohne Unterbrechen heißt, ist bekannt. 6) Liv. XXVI, 22. 7) Cic. Fragm. or. in tog. cand. p. 522. Or.

abgegeben, und durch den Ausgang abgetreten, und hierauf aus sämmtlichen zehn Stimmen das Suffragium der prärogativen Tribus gezogen worden sey, daß dann die erste Classe der durchs Loos gezogenen ältern und jüngeren Centurien aller übrigen 34 Tribus in dem Local ihrer Tribus ihre Stimmen gleichzeitig abgegeben, worauf die zweite Classe und alle übrigen durchs Loos bevorzugten, so wie endlich die übrigen nicht durchs Loos bevorzugten Centurien in gleicher Weise gestimmt haben; welches in neunmaligem Durchziehen durch die Ein- und Ausgänge vollendet gewesen seyn würde.

Es ist aber noch eine dritte Art denkbar. Wenn das Loos z. B. entschieden hätte, daß die Romilia juniorum die Prärogativa haben sollte, so wären nach dieser dritten denkbaren Ansicht die Theilnehmer der genannten Tribus Romilia aus der ersten Classe der jüngeren in das Ovile gerufen worden, um da ihre Stimmen abzugeben, worauf dann das Resultat derselben gezogen und renuncirt wäre. Hierauf wären alle übrigen Centurien der ersten Classe (die Seniores der Romilia allein, die übrigen Centuriae der Iuniores von den Seniores gleichzeitig, aber gesondert) in die Ovilia derjenigen Tribus eingetreten, welcher sie angehörten und hätten ihre Stimmen abgegeben, welche für jede Tribus besonders notirt worden; und dann wäre im Allgemeinen bekannt gemacht worden, wie viele Centurien für oder wider eine beantragte Sache sich entschieden, oder wieviel Centurien dem oder jenem Candidaten ihre Stimme gegeben hätten. Hierauf wäre in gleicher Weise die zweite Classe, und so endlich alle übrigen Classen in sämtlichen Tribus zur Abstimmung gerufen worden, so daß zuletzt das Facit sowohl nach Tribus als Centurien gezogen werden konnte, nachdem in fünfmaligem Durchziehen durch die Ovilia die Sache vollendet worden.

Wer der ersten oder zweiten Ansicht folgt, muß für eine Stelle des Livius[1]) eine spätere Beibehaltung der alten Tullianischen Abstimmung annehmen, und zwar sowohl in Hinsicht der Equites wie der Pedites wer der ersten; nur der Equites, wer der zweiten Ansicht folgt. Beides wäre nicht ohne Motiv. Ich habe nemlich schon bemerkt, daß die neuen Comitien hauptsächlich wegen der Wahlen und wegen der Entscheidung über legislative Gegenstände eingeführt worden sind. Es dürfte daher nicht sehr Wunder nehmen, wenn zweiundfunfzig Jahre nach der ersten Einrichtung der neuen Comitien, im Jahr 585,

1) XLIII, 16.

die alten Comitien, oder wenigstens doch das besondere Stimmen der Rittercenturien der Ritter, welche einen Equus publicus hatten, in dem einzigen Volksgericht über Perduellion noch einmal vorkommen, indem Livius in der erwähnten Stelle über das Gericht über C. Claudius noch der zwölf (altpatricischen) Rittercenturien und mehrerer nacheinander stimmender der ersten Classe gedenkt, zu welcher er auch die sex suffragia [§. 95.] rechnet, und ihrer daher in der angeführten Stelle nicht besonders zu erwähnen braucht. Dieß scheint deshalb nicht auffallend, weil über einen Perduellis nur procincta classis zu richten hatte, zu welcher als ein gesonderter bedeutender Theil nothwendig die centuriae equitum equo publico [1]) gehörten. Das Judicium über Perduellion behauptete aber überhaupt noch eine lange Zeit seine alterthümliche Form, so daß, als im Jahr 617 U. C. die Lex Cassia den Gebrauch der Täfelchen bei allen Judicien verordnete, dem Judicium über Perduellion nach diesem Gesetz der Gebrauch der Täfelchen untersagt war, ohne Zweifel, weil es einem Heere, wie die procincta classis war, nicht zu geziemen schien, heimlich mit Täfelchen zu stimmen, sondern soldatisch frei und offen sein Urtheil auszusprechen. Durch die quaestiones perpetuae ist diese Art der Judicien aber allmählich abgestellt worden, in jedem Fall seit der Lex Coelia (646), welche die Täfelchen auch beim Judicium über Perduellion einführte, welches aber seitdem gewöhnlich unter dem crimen maiestatis mitbefaßt ward.

Allein wer die dritte Art der Abstimmung annimmt, hat nicht einmal nöthig, an ein einstweiliges Beibehalten der tullianischen Centurienordnung, weder der Ritter und Pedites, noch allein der Ritter zu glauben. Livius sagt, daß die vornehmen Römer, als im Gericht des Claudius von zwölf Rittercenturien acht, und außerdem viele andere Centurien der ersten Classe den C. Claudius verurtheilt hätten, trauernd und flehend beim Volk umhergegangen seyen. Dieß kann so verstanden werden, daß, als von den zwölf Rittercenturien (d. h. den Centurien der Jüngeren der ersten Classe) der ersten zwölf Tribus acht Centurien bereits renuncirt waren als den Censor C. Claudius verurtheilend, und überdieß viele andere Centurien der ersten Classe, d. h. also Centurien der Seniores der ersten Classe [2]) ihn

1) §. 125. 2) Und hier würde der Ausdruck multae aliae primae classis centuriae passen, auch wenn nur sieben von den zwölf Centuriae primae classis seniorum, welche bisher abgestimmt, ihn verurtheilt hätten.

verurtheilt hatten, so legten sich die Anhänger desselben aufs Bitten, weil sie fürchteten, daß ein gleiches Verhältniß sich auch bei den übrigen Centurien der jüngeren und älteren der ersten Classe, sowie nachher der übrigen herausstellen werde. Dieß hätte um so mehr annehmliches, als Valerius Maximus [1]) von demselben Gericht über Claudius der Rittercenturien gar nicht gedenkt, sondern nur von permultae primae classis centuriae redet, die den Censor verdammt, und Aurelius Victor (57) überhaupt im Allgemeinen sagt, zwei Classen hätten ihn verurtheilt, ebenfalls ohne Erwähnung der Rittercenturien.

Von diesen drei verschiedenen Ansichten erscheint mir die erstere fast eben so natürlich und einfach als die dritte. Mit allen drei Ansichten läßt sich aber auch die vielbesprochene Stelle des Cicero [2]) vereinigen. In dieser Stelle sind consularische Centuriatcomitien beschrieben, welche M. Antonius, damals mit Cäsar Consul und zugleich Augur, schon vorher sich vorgenommen hatte zu verhindern, damit Dolabella nicht gewählt werden sollte, welchen Cäsar als Collegen sich ausersehen hatte. Alles war vorbereitet. Ecce Dolabellae comitiorum dies, sortitio praerogativae; quiescit. Renunciatur, tacet. Prima classis vocatur; renunciatur; deinde ut assolet, suffragia, tum secunda classis vocatur; quae omnia citius sunt facta quam dixi. Confecto negotio bonus auctor (Laelium dicere) alio die, inquit. Diese Stelle enthält ohne Zweifel einen Fehler, welcher aber mit Hülfe der sehr guten Jenaer Handschrift, deren Lesearten Wernsdorf nicht nach Gebühr benutzt hat, leicht verbessert werden kann; das zweite vocatur nach secunda classis fehlt ganz in dieser Handschrift, und statt suffragia, tum steht in derselben suffragiatū, welches wohl in suffragatur [3]) verwandelt werden muß. Dadurch ist aller Anstoß beseitigt, wenn es nun heißt: Sortitio praerogativae; quiescit. Renunciatur, tacet. Prima classis vocatur; renunciatur (nemlich Dolabella); deinde, ut assolet, suffragatur secunda classis, wobei das ut assolet keinesweges nichtig ist, indem es nichts weiter heißt, als: hierauf stimmt die zweite Classe und zwar wie gewöhnlich wegen des Omens [4]) geschieht, wie die erste

1) Val. Max. VI, 5. 3. 2) Phil. II, 33. 3) Niebuhr, über die Nachricht von den Centurien S. 15. meint, suffragari stehe nicht für suffragium ferre. Hier aber ist primae classi zu suppliren. 4) Praerogativum omen valet. Cic. Mur. 18. So hat die Stelle in der zweiten Philippica schon Kahnt emendirt: Animadv. crit. in nonnullos locos Tullianos p. 7. wie ich aus Huschke's Verf. d. S. T. ersehe, dessen Einwürfe

Stimmkasten (cistae, sitellae) zu werfen (ferre tabulas) [1]), dann zu dem andern Ausgange der Septa wieder hinauszugehn, und da wahrscheinlich diejenigen Tafeln abzugeben, welche sie nicht benutzen wollten. Dadurch entstand auch eine Art Controle. Die in die Stimmkasten geworfenen Tafeln wurden von den Diribitoren geordnet (dirimere suffragia) und das Resultat dem vorsitzenden Beamten mitgetheilt, welcher es durch den Präco renunciren ließ, wobei die Worte olla, centuria [2]) etc. gebraucht wurden. Wenn man beachtet, daß durch August aus dem Album iudicum, damit man unbescholtener Leute gewiß war, neunhundert [3]) Männer bestimmt waren, welche die Stimmung beaufsichtigten, und in einem über den Septis angebrachten Diribitorium [4]), einem großen Saale, das Resultat der Abstimmung (wahrscheinlich hauptsächlich bei den Tributcomitien) zogen, so wird man auf die Vermuthung geführt, daß auch schon vorher die Richter des Album und ihre Decurien die Aufsicht bei der Abstimmung gehabt haben mögen. Da nun August bei einer Masse von etwa 4000 Richtern [5]) 900 zu diesem Geschäft verwendete, so müssen früher, bei einer geringern Anzahl Richter, weit weniger Custodes [6]) gewesen seyn, und hier kommt uns die Zahl der Richter, durch die Lex Calpurnia bestimmt, fast entgegen. Es sind deren 350, also für jede Centurie einer als Aufseher des Stimmkastens der Centurie. Es ergibt sich jetzt auch in anderer Beziehung der Ausdruck decuriare für bestechen bei der Volksversammlung, insofern man sich hier an die Richterdecurien wenden konnte und durch diese an die zehn Unterabtheilungen der Tribus [7]).

Da der Magistrate, welche in den Comitien gewählt werden, mehrere sind [8]), so werden die gewählten nach der Mehrzahl der erhaltenen Stimmen unterschieden als erster und zweiter Consul, erster u. s. w. Prätor [9]). Die Candidaten, über welche, ob sie zulässig, der Senat vorher sich berathen hat [10]), und deren Namen der Vorsitzende, wie vorhin erwähnt, zuweilen zurückweist (nomina non accipere), müssen in der Regel selbst in der weißen Toga zugegen seyn und verweilen, theils um von den Stimmenden erkannt werden zu können, in der Nähe,

1) Varro R. R. III, 17. 2) Varro L. L. VII, 42. 3) Plin. H. N. XXXIII, 2. 4) Dio Cass. LV, 8. Plin. H. N. XVI, 40. 5) Plin. H. N. XXXIII, 2. (76.) Ueber den Unterschleif s. Varro R. R. III, 5. 6) Cic. Pis. 15. 7) Cic. pr. Planc. 18. 8) Zwei Consuln, zwei Censoren u. s. w. 9) Cic. or. in toga cand. p. 522. Orell. pr. Planc. 22. Vgl. §. 122. 10) Cic. toga cand. p. 524.

theils um etwa, wenn es um ihre Bewerbung mißlich zu stehen scheint und sie eine Repulsa[1]) fürchten, das Volk um seine Stimmen, zuweilen knieend[2]), bitten zu können. Die Wahl zum Consul wurde dicere consulem genannt[3]).

Durch die Lex Papiria[4]) (622) wurden die Täfelchen auch bei Gesetzvorschlägen angewandt (auf ihnen war entweder A [antiqua probo gegen den Antrag] oder V. R.[5]) [uti rogas] zu lesen) und es ward jedesmal zuerst ein geachteter Mann der Tribus zum Stimmen aufgefordert[6]); dann durch die Caelia (646), wie schon erwähnt, sind die Täfelchen auch auf das iudicium de perduellione angewandt. Die Lex Cassia (617), welche Täfelchen bei allen Gerichten des Volks festsetzte, außer bei Perduellion, bezog sich hauptsächlich, wie aus dieser Ausnahme hervorgeht, auf die Tributcomitien. Die Zeichen A [absolvo] und C [condemno][7]) auf den Münzen der Gens Cassia; L [libero], D [damno] auf denen der Coelia[8])) sind hierauf zu beziehen. Gegen alle leges tabellariae in Volksentscheidungen erklärt sich aber Cicero in den Büchern über die Gesetze und wohl mit vollkommnem Recht; hier ist er unbestochen und nicht wie oft in den Reden, abhängig von den Forderungen eines Rechtshandels, der plausibel gemacht werden soll.

Die Tributcomitien.

§. 131. Seit dieser demokratischen Veränderung der Centuriatcomitien hätten eigentlich die Versammlungen der bloßen Tribus wegfallen sollen; allein die Tribunen waren die Ursache, daß diese Versammlungen, in welchen sie herrschten, nicht aufgegeben wurden. Die allzu große Gleichheit der Stimmen in diesen Tribus haben deshalb, seitdem L. Aemilius Papus und C. Flaminius im Jahr 533 die Libertini[9]) in die vier städtischen Tribus gedrängt hatten, die Censo-

1) Cic. pr. Planc. 21. 2) Cic. pr. Planc. 20. 3) Liv. X, 13. 22. XXVIII, 38. XXIX, 22. 4) Cic. Legg. III, 16. 5) Auf den Münzen der Gens Cassia findet sich auf der Tafel bloß V. statt V. R. zum Andenken an die Lex Cassia tabellaria. 6) Cic. Pis. 5. Planc. 14. 7) Schulze: Von d. Volksversammlungen S. 265. hat Recht, an dem Bestehen eines dritten Täfelchens mit N. L. (Non liquet) zu zweifeln. Die Volksversammlung hatte kein Non liquet. 8) Eckhel Doctr. Num. V. p. 176. 9) S. §. 142. Es müssen schon vor 533 die Ausnahmen gemacht worden seyn, welche bei Liv. XL, 51. erwähnt werden. Walter (Rechtsgesch. §. 122.) liest nach Kreissigs Vorgang die Livianische Stelle quibus filius quinquenni maior ex se natus esset statt

den M. Fulvius Nobilior und M. Aemilius Lepidus dadurch zu ändern gesucht, daß sie gewissen Collegien innerhalb der Tribus Einzelstimmen gewährten, aus welchen die Gesammtstimme der Tribus gebildet ward; wir wissen aber nichts genaueres über die Sache [1]); im Jahr 586 ward überdieß bestimmt, daß alle Libertini nur in einer der städtischen Tribus, die durchs Loos gewählt ward, ihre Stimmen abgeben sollten. Der Censor Tib. Sempronius Gracchus war der Urheber dieser Einrichtung [2]). Seit den Sulpicischen Gesetzen [3]) waren die Libertinen wieder in allen Tribus, und zu Ciceros Zeit stimmten sie abermals nur in sämmtlichen städtischen Tribus, während Clodius sie von neuem auch in die ländlichen zu vertheilen die Absicht hatte [4]).

Der gewöhnliche Ort der Tributcomitien ist allerdings noch immer meist das Forum, und zwar derjenige Theil, welchen die Rostra vom Comitium absonderten, zunächst vor dem Tempel der Venus Cluacina, wie aus der Inschrift der Münzen der Gens Mussidia hervorgeht [5]). In diesem Tempel werden sich die Magistrate aufgehalten haben während der Abstimmung. Auf dem Forum werden auch pontes [6]) und septa [7]) erwähnt; natürlich wurden sie jedesmal nach gemachtem Gebrauch weggenommen und sind nur, Bretterzugänge bildend, den pontes der Centuriatcomitien nachgeahmt worden. Auf den Mün-

---

maior ex senatusconsulto esset, und dieß hat Huschke's (S. T. S. 554.) Beifall. Allein wenn man sich an die Stelle des Liv. XXII, 11. libertini quibus liberi essent, und an das dort erwähnte Senatusconsult erinnert, so scheint auch ex senatusconsulto nicht unpassend, insofern ein ähnliches wie damals vorausgegangen seyn konnte. Ist diese Vermuthung nicht unwahrscheinlich, so könnte auch die vom Censor Tib. Sempronius Gracchus gemachte Einrichtung bloß eine Zurückführung auf altes Recht seyn, und die Stelle des Liv. XXV, 3. wäre zu lesen: sitellaque allata est, ut sortirentur, ubi libertini suffragium ferrent. Denn daß Latini hier falsch ist, hat Weißenborn Lect. Liv. I. p. 29. gut gezeigt. 1) Liv. XL, 51. Was sind causae? Vgl. Zachariä Sulla II. S. 67. Bei Cic. pr. Flacc. 7. geht distributis partibus, auf die Tribuscomitien (quae plebes sciscit), das andere tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus auf die Centurien (quae populus iubet). Vielleicht gehört hierher das Corpus foederatorum bei Gruter. p. 78. 3. 4. und ähnliche wie das Iulianum bei demselben p. 243. 1. 2) Liv. XLV, 15. Etwas anderes besagt, richtig verstanden, auch nicht Cic. de orat. I, 9. 3) §. 147. 4) Cic. pr. Milon. 33. (Vgl. Peyron. fragm. Cic. p. 230.). 5) Eckhel Doctr. Num. V. p. 258. 6) Cic. Att. I, 14. 7) Cic. pr. Sext. 37.

zen der Gens Mussidia haben die letzteren drei Stufen. Seit 533 ward auch der Circus Flaminius zu den Tributcomitien benutzt. Cicero aber beabsichtigte auf dem Campus Martius ein eigenes bedecktes Gebäude, Septa, für diese Comitien, aus Marmor mit Säulengängen, aufführen zu lassen; es ist dieß aber erst später, und für die Comitien überhaupt, ausgeführt worden.

Auch bei den Tributcomitien ward das Loos, wie ehedem über die Tribus geworfen, wahrscheinlich aber bloß, wenigstens seitdem und so lange auf den städtischen eine Makel haftete, über die ländlichen. Die gewählte Tribus hieß aber gewöhnlich nicht Prärogativa, sondern eigentlich Principium [2]), wie bei den Curien. Auspicien waren auch jetzt nicht dabei gewöhnlich; nur Obnuntiation [3]) von Seiten irgend eines dabei betheiligten Beamten konnte einen Aufschub der Comitien veranlassen, und die etwa ausbrechende fallende Sucht bei einem Theilnehmenden (morbus sonticus [4]). Man suchte die erste Tafel auch hier einem namhaften, bedeutenden Manne mit der Aufforderung: sciscito, zu geben, damit er zuerst abstimmen und die übrigen zu seiner Nachfolge aufregen möge; sein Name wird daher ebenfalls in dem Anfange der abgefaßten Gesetze genannt [5]). Die Aufseher über die Stimmkasten waren seit der Lex Gabinia auch bei den Tributcomitien nothwendig, indem allerdings Beispiele vorkamen, daß jemand, um die Wahlen nach seinem Sinn zu leiten, Unredlichkeiten beim Stimmenordnen [6]) vornahm [7]). Bei Gleichheit der Stimmen mancher Candidaten ward eine Loosung veranstaltet, aber nicht indem über die Candidaten das Loos geworfen wurde, sondern indem man zwischen den letzten entscheidenden Tribus loosen ließ, welcher Tribus Stimme gelten sollte [9]), was freilich im Wesentlichen auf eins hinaus kam. Zuweilen concedirten sich indessen die Candidaten die Tribus [10]). Die einzelnen Stimmen, aus denen die

1) Cf. Att. IV, 16. Nur der Porticus sollte die Länge von tausend Schritten haben, aber nicht die Septa. 2) Frontin. de aquaed. 129. ex Thoria bei Haubold p. 13. 3) Cic. pr. Sext. 56. Vgl. §. 82. (5.). Morbus sonticus und morbus comitialis war früher einerlei mit der fallenden Sucht; später Fragm. 60. de re iudic. (Digest. XLII, 1.) ist es ne causa sontica jede Krankheit, welche entschuldigt, daß man seiner Pflicht nicht nachkomme. 5) Frontin. a. a. O., Cic. pr. Planc. 14., ex Thor. p. 13. 6) describere Cic. pr. Planc. 20. 7) Varro R. R. III, 5. 8) Cic. pr. Planc. 22. 9) Varro R. R. III, 17. 10) Cic. pr. Planc. 22.

Gesammtstimmen der Tribus gebildet wurden, wurden so gewonnen, daß bei dem Namen jedes Candidaten so viel Puncte gemacht wurden, als er Einzelstimmen erhalten hatte [1]). Die Tafeln, worauf diese Einzelstimmen bemerkt waren, wurden öffentlich aufbewahrt mit der Angabe der Namen der **rogatores**, **diribitores**, **custodes** [2]), damit bei einem Gericht über Bestechung Untersuchung geführt werden konnte. Denn allerdings ward in beiden Comitien in der späteren Zeit der Republik vielfache Bestechung geübt, und gewisse Summen jeder Tribus [3]) versprochen, während noch im Jahr 321 [4]) zuerst einem Candidaten verboten worden war, der Toga eine glänzende Farbe zu geben, im Jahr 395 [5]) dann durch eine **Lex Poetelia** das Umhergehen in den **conciliabulis** und in den Tagen, wo das Landvolk in die Stadt kam, sich bei diesem zu bewerben, und in einer andern Weise die Sache dann 572 durch die **Lex Cornelia Baebia** untersagt worden war, welche dergleichen Candidaten des Rechts verlustig gehen ließ, innerhalb zehn Jahren wieder sich um ein Amt zu bewerben [6]). Noch mehr verschärfte dieß die **Lex Calpurnia de ambitu** im Jahr 686, indem sie solchen Candidaten, nicht bloß wenn sie Geld vertheilt, sondern auch wenn sie Gladiatorspiele und Gastmähler nach Tribus gegeben hatten [7]), die Meldung zu Aemtern für immer untersagte und sie außerdem um eine namhafte Summe strafte [8]). Wie Cicero dieses Gesetz schärfte, ist §. 154. ervorgehoben [9]). Daß solche Strafen nöthig, zeigte sich bald; denn die frühere gelegentliche Bestechung war in ein förmliches System ausgeartet, indem sich stehende Gesellschaften (**sodalitates**, **sodalicia** §.154.) gebildet hatten, an die man sich nur zu wenden brauchte, um dem Candidaten Stimmen zu verschaffen, um so gefährlicher als solche Gesellschaften auch bereit waren, für Geld auch anderes zu wagen, was dem Staat zu großem Nachtheil gereichte. Verres wandte 500,000 Sestertien daran, um Cicero um die Aedilität zu bringen [10]). Daher verpönte dieses Bestechen durch Gesellschaften die **Lex Licinia** 698 [11]) Von diesen **sodaliciis** zur Bestechung ist aber **coitio candidatorum** durch-

---

1) Cic. pr. Planc. 22. 2) Cic. Pison. 15. 3) Pronunciaren dem Gesetz bei Cic. Att. I, 16. 4) Liv. IV, 25. 5) Liv. VII, 15. 6) Schol. Bobiens. p. 361. Orell. 7) Cic. pr. Muren. 32. 8) Schol. Bob. a. a. O. 9) Schol. Bob. p. 362. Die Cass. XXXVII, 29. 10) Cic. Verr. I, 8. 11) S. Wunder Prolog. Planc. p. LXVIII. S. §. 158.

aus verschieden; diese ward nur dann angewandt, wenn Candidaten, die man nicht gewählt wissen wollte, durch die Meldung anderer, glänzenderer Candidaten verdunkelt werden sollten [1]). Alle diese Ausartungen der Republik eben so wie ihre Bestrafungen waren der Zeit, welche jetzt eben dargestellt ist, im Ganzen noch fremd, und es ist nur alles über den Ambitus hier zusammengefaßt, um eine leichtere Uebersicht der Steigerung der Strafen bei dem stets sich mehrenden Verbrechen zu gewinnen.

Die Militarverfassung.

§. 132. Seitdem die auseinandergesetzte Veränderung der Centurien allmählich festen Fuß gefaßt hatte, ist es nun ganz natürlich, wenn auch die Mannschaft der Legion in einer Ordnung erscheint, welche jener veränderten Centurienverfassung entspricht, und wahrscheinlich seit P. Scipio Africanus eingeführt ist, demselben, welcher bei Zama den Hannibal in einer neuen Weise der Colonnenstellung schlug. Polybius [2]) berichtet nemlich, daß die Römer alsbald nach der Consulwahl zuerst die Tribunen gewählt und zwar vierzehn aus denen, welche bereits fünf Stipendia (ἐνιαυσίους στρατείας), zehn aus denen, welche zehn Stipendia gethan; denn gesetzmäßig sey es überhaupt, daß ein Ritter zehn, ein Fußgänger zwanzig Stipendia thue bis zum sechsundvierzigsten Jahre; nur die, welche unter vierhundert Drachmen censirt seyen, werden zum Seedienst ausgehoben, und es erhalte keiner überhaupt einen Magistrat, wenn er nicht zehn Stipendia gethan. Vier Legionen, jede zu 4200, seltener zu 5000 Mann, wurden gewöhnlich ausgehoben, zu jeder 300 Ritter aus denen, welche vom Censor als die reichsten bestimmt waren, im Ganzen also 1200. Die Legion selbst aber schied sich in 1200 **Principes**, 1200 **Hastati**, 600 **Triarii**, 1200 **Velites**. Davon sind die **Principes**, **Hastati** und **Triarii** gleichbewaffnet, nemlich mit dem viereckigen Schild, dem kurzen hispanischen Schwert an der Rechten, zweien **pila**, einem ehernen Helm mit hoher Crista und mit Beinschienen. Eigentliche Panzer hat nur die erste Classe, welche über 100,000 Asse (10,000 Drachmen) censirt ist; sonst findet sich ein ehernes Blech auf der Brust befestigt statt derselben. Die Velites dagegen führen eine runde Parma, einen schmucklosen Helm,

1) Dieß ergibt sich aus Liv. III, 35. XXXIX, 41. Cic. Att. I, 17. Wunder Prolegg. Planc. p. LXXV. gibt von der coitio eine andere Erklärung, welche mehr auf die concessio paßt. 2) VI, 19.

ein Schwert und Wurfspieße. In jeder Legion sind jetzt sechzig Centurien, jede zu sechzig Mann, geordnet unter einem Vexillum. Die Zahl der Centurien entspricht der Zahl der Centurien der Jüngeren und Aelteren in den fünfunddreißig Tribus, wenn nicht nach Classen weiter geschieden wird; die Aushebung aber war die, daß während sechs aus einer Centuria der Jüngeren genommen wurden, immer nur einer aus einer Centuria der Aelteren gewählt ward. Von Accensi und Rorarii ist in der neuen Aufstellung der Legion keine Rede mehr, da die letzte Abtheilung der Bürger zum Seedienst ausgehoben ward [1]).

Schon diese Bestimmung beweist einigermaßen, wie wenig die Römer auf den Seedienst gaben. Dieß haben sie aber auch überhaupt hinlänglich zu erkennen gegeben, und der Erfolg der Schlacht des Duillius gegen die Karthager bestätigte sie in ihrem Glauben. Hatten sie doch vor derselben gar keine Kenntniß des kriegerischen Seewesens gehabt, hatte doch erst eine gestrandete karthagische Galeere ihnen das Muster ihrer Schiffe abgeben müssen, die sie sammt der Dressur der Matrosen in drei Monaten vollendeten, und doch hatten sie die viel geübten Karthager geschlagen. Es müßte auffallend erscheinen, daß sie die Kenntniß des Seewesens und der Schiffbauten nicht bei ihren Nachbaren, den Etruskern, gesucht und gefunden, wenn nicht diese längst durch die Karthager verdunkelt worden wären. Die Römer haben auch während der ganzen Zeit der Republik für die Flotte keine stehende Ordnung, Aushebung, Beamtenstellung gehabt, wie sie dieselbe für das Landheer hatten. Denn die im Jahr 422 U. C. [2]) durch das Volk auf Antrag des Volkstribunen M. Decius erwählten **Duumviri navales** zur Ausrüstung und Ausbesserung der Flotte sind kein stehender Magistrat gewesen.

Die Colonieen.

§. 133. Seitdem fünfunddreißig Tribus errichtet worden waren, erstreckte sich der eigentliche **ager Romanus** etwa von der Gegend des Arnus bis zu der Gegend des Ufens in der Nähe von Privernum. Diese Ausdehnung war erreicht worden, theils durch Aussendungen von Colonieen, theils durch Aufnahme ursprünglich selbstständiger Orte in den Römischen Staatsverband.

Niebuhr [3]) hat bereits den Unterschied einer Römischen oder Italischen Colonie von einer Griechischen darin gefunden, daß eine Grie-

1) Polyb. VI, 19. 2) Liv. IX, 30. 3) Niebuhr II, S. 49.

Griechische jederzeit sich ihre Stadt neu erbaut, während die Römische in eine bereits bewohnte, aber besiegte Stadt als Besatzung gesendet worden sei. Dieß ist allerdings ein Hauptunterschied; allein es ist nicht zu verkennen, daß wenigstens die Athenäer eine in dieser Beziehung ganz ähnliche Art der Colonieen in ihren sogenannten Klerucheen [1]) hatten. Der zweite Hauptunterschied aber besteht in der bei weitem größeren Abhängigkeit der Römischen Colonie von Rom, als die der Griechischen Colonie von der Metropolis war. Dieses Verhältniß ergab sich aber aus der durchaus verschiedenen Ansicht der väterlichen Gewalt bei den Römern von der der Griechen. Der Griechische Jüngling, welcher sein achtzehntes Jahr erreicht hatte und ins Bürgerbuch eingetragen war, war selbständig. So auch die Griechische Colonie, bei welcher kein anderes Verhältniß als das „der Kinder zu den Aeltern“ [2]) Statt fand. Ganz anders in Italien, wo nur diejenigen Colonieen selbständig werden, welche nach sabinischer Weise (§. 24.) als ein heiliger Frühling ausgesendet werden; denn sie sind den Göttern geweiht und treten wie die den Göttern geweihten Flamines und Vestalen [3]) sogleich aus der väterlichen Gewalt; alle übrigen Römischen Colonieen (Coloniae Quiritium [4])) bleiben in dieser Gewalt [5]), sind nicht emancipirt. Daher behalten nicht bloß die Römischen Bürger, welche in eine Colonie gesendet werden, das Bürgerrecht [6]), welches nach altrömischer Vorstellung nur dem entzogen werden kann, der als Feind des Vaterlandes, als Perduellis, auftritt, sondern selbst diejenigen erhalten es, welche sich mit Genehmigung der dazu berechtigten [7]) Vorstände der abziehenden Colonie, einer Römischen Colonie anschließen [8]). So erhielt Q. Ennius das Bürgerrecht als Adscriptus einer Colonie [9]). Dagegen gibt ein Römer, der

1) S. Böckh: Staatshaush. d. Ath. I. S. 460. Corp. Inscr. graec. I. p. 150. Schoemann antiq. iur. publ. Graec. p. 423. 2) Polyb. XII, 10. 3) S. 188. 189. 4) Ascon. Pison. p. 4. Orell. 5) Hier gilt schon der bedeutungsvolle Unterschied μητρόπολις und patria. 6) Anders Sigon. de ant. iur. Ital. III. 3., Spanh. Orbis Roman. I, 9. Roth: de re municipali Romanorum p. 5. 7) Hierher wohl ex formula togatorum in Lex. Thor. p. 16. Haub. u. p. CCV, 2. Grut.; nicht aber erhielten Latiner das Römische Bürgerrecht, wenn sie sich aus eigener Machtvollkommenheit einer Colonie anschlossen. Liv. XXXIV, 42. Vgl. Cic. pr. Balbo 48. 8) In der Lex Thoria heißen diese in coloni numero scripti. S. Gruter p. DXII. 9) Cic. Brut. 20. Bosse Röm. Finanz. I. S. 169. Madvig. opusc. acad. I. p. 253.

sich einer Latinischen Colonie anschließt, das Bürgerrecht Roms eben so auf, wie er aus der väterlichen Gewalt tritt [1]). Der Stadt (Municipium genannt [2])), welcher eine Römische Colonie zugedacht war, wurde zuerst ein gewisser Theil ihres Landes genommen, gewöhnlich der dritte Theil [3]) nach der alten schon von Niebuhr hervorgehobenen Weise, theils zum Bestehen der kirchlichen und bürgerlichen neu zu treffenden Einrichtungen, theils um an die neuen römischen Colonisten (versteht sich mit Immunität, oder ohne die Abgabe des Zehenten an den Staat [4])), vertheilt zu werden. Eine gewisse Anzahl angesehener Römischer Bürger, zwei [5]), drei, auch mehrere, wurden vom Römischen Volke als Führer der Colonie bestimmt [6]), die Colonisten von diesen theils ausgesucht aus denen, die sich gemeldet, theils erloost [7]), meist drei hundert an der Zahl [8]), die älteren und angesehneren wurden in Decurien getheilt, um unter dem Namen der Decurionen den Senat und die Ritter in der Colonie zu repräsentiren [9]), auch zu Priestern und Auguren [10]) bestimmt. Die anderen werden bloß coloni genannt [11]). Bei der Ankunft der Colonisten wird die Stadt nach Römischer Weise lustrirt [12]) und in einer schon früher hervorgehobenen Art limitirt [13]), und das Territorium des den Colonisten gegebenen Ager durch die Pertica bestimmt [14]). Daher wurden die Colonieen auch urbes [15]) und oppida [16]) genannt, und in die so inaugurirte bestehende Stadt konnte gesetzmäßig keine zweite Colonie gesendet werden [17]). Die alten Einwohner wurden gewöhnlich nicht vertrieben [18]), sondern sie bildeten gegen die Römischen Ankömmlinge, die als Patricier sich stellten, eine Art von Plebs unter dem Namen Präfectura im Gegensatz zur Colonie [19]), und Niebuhr hat vollkommen Recht, die oft genannten Empörungen Römischer Colonieen nur von der Austreibung der Römischen Besatzung

1) S. S. 119. 2) Sic. Flacc. p. 2. 3) Madvig. opusc. acad. I. p. 224. 4) Hygin. p. 192. 5) Cic. Rull. II, 36. 6) Die ganze Einrichtung, formula oder lex coloniae genannt. S. Haubold Monum. leg. p. 184. 7) Dionys. VIII, 13. 28. 8) Madvig. p. 226. 9) Daher die erste decuria oder deni principes, decem primi. 10) Cic. a. a. O. 11) Haubold Monum. leg. p. 188. 12) Cic. de divin. I, 25. 13) Man nannte das selbst condere colonias Varro L. L. V, 143. Vgl. Cic. Phil. II, 40. 14) Sic. Fl. p. 21. 15) Varro L. L. V, 143. 16) Plin. H. N. III, 5. Cic. Phil. XIII, 8. 17) Cic. Phil. II, 40. 18) Doch so in Antium ein Theil. Dionys. IX, 60. 19) S. 188.

zu verstehen [1]). So gaben die Colonieen allerdings ein kleines Bild des Römischen Staates [2]), Antium sogar ein sehr genaues des älteren Roms, in sofern drei Tribus, Römer, Latiner und Herniker dahin abgezogen waren und die alten Einwohner als Clienten gegen eine bestimmte Abgabe von Früchten bestehen ließen [3]). Den alten Einwohnern ward, um sie Rom und der Colonie genauer zu verbinden, Concilium, Connubium und Commercium mit den Städten untersagt, mit welchen sie früher in Verbindung gestanden hatten [4]). Daß die Römischen Bürger in den Colonieen sich ihr Römisches Bürgerrecht erhielten, ist also nicht zu bezweifeln; beim Census mußten sie auch selbst nach Rom, um sich zu schätzen [5]); allein sehr die Frage ist es, ob sie dasselbe in jeder Weise haben ausüben können, so lange noch die Colonie über den Bereich der Römischen Grenzen hinaus lag, und ob sie nicht erst gewissermaßen **postliminio recepti** [6]) werden mußten, wenn sie es vollkommen in der alten Weise wieder ausüben wollten. Auch Cicero mahnt noch die Quiriten von den Coloniesendungen des Rullus ab, indem er ihnen räth, doch im Besitz der Ansprüche auf die republicanischen Aemter und das Stimmen in der Volksversammlung zu bleiben [7]). Nun wäre allerdings wohl anzunehmen, daß Cicero dieß hauptsächlich von der großen Entfernung einer Colonie verstehe, welche ohnedieß hinderte, an den genannten Vorrechten Theil zu nehmen [8]). Allein wenn man bedenkt, daß es als ein neues Recht der achtundzwanzig Italischen Colonieen des Augustus angeführt wird, daß den Decurionen derselben die Erlaubniß gegeben ward, ihre Stimmzeddel zu den Wahlen der Römischen Magistrate nach Rom zu senden [9]), so wird man geneigt seyn müssen zu glauben, daß die Colonisten sich eine Zeit lang überhaupt nicht aus dem Bereiche der Colonie entfernen durften, um ihres alten Rechtes der Theilnahme an den Volksversammlungen Roms wahrzunehmen. Es ist dieß überdieß auch schon deßwegen natürlich, weil die Colo-

1) Niet. II. S. 52. S. Liv. IX, 23. 2) Gell. XVI, 13. 3) Dion. IX, 60. 4) Liv. VIII, 14. IX, 43. 5) Vell. II, 15. 6) Aelius Gallus bei Festus p. 201. Vgl. über postliminium §. 59, 6. 7) Cic. Leg. agr. II, 27. Vos vero, Quirites, — retinete istam possessionem suffragiorum, dignitatis. 8) S. Madvig a. a. O. p. 249. 9) Suet. Aug. 46. Madvig a. a. O. S. 255. schließt diese Stelle, als auf Zeiten der untergegangenen Republik sich beziehend, ganz von der Frage aus. Mit Unrecht.

nieen eigentlich feste Warten des Reiches seyn sollten [1]), deren Besatzung natürlich nicht nach Gutdünken ihre Stellung verlassen durfte. Erst wenn diejenigen Einwohner, denen sie als Wächter zugeordnet waren, vollkommen treu befunden worden, oder vielleicht, wenn sie männliche Nachkommen (stirpem) in der Colonie zurücklassen konnten, scheinen die Römischen Bürger sich ihres alten Bürgerrechts ganz frei haben bedienen zu können. Die mit den Colonisten als ihre Führer abgesendeten Männer kehrten meistens, nachdem sie die Colonie geordnet, nach Rom zurück [2]), es scheint aber, daß ihre Familien, oder wenigstens die Familie eines dieser Führer noch ein Patronat über die Colonie ausgeübt habe [3]), und daher sind manche Cognomina abzuleiten, deren (S. 74) gedacht ist. Ihre bürgerlichen und kirchlichen Vorstände wählte sich die Colonie selbst. Die bürgerlichen waren allgemein, sowohl für die Colonie wie für die Präfectur, und sprachen ebenso den Colonisten, wie den Unterworfenen (der Präfectur) Recht. Ihre geistlichen Aemter scheinen die Unterworfenen beibehalten zu haben, wohl aber mit einer Oberaufsicht von Seiten der Pontifices der Colonisten. Die unterworfenen Einwohner, d. h. die sogenannte Präfectura der Colonie, kann in ältester Zeit nichts weiter als das Commercium mit den Colonisten erhalten haben, da die Plebejer der ältesten Zeit, deren Bild die Präfectur gewährt, auch nicht mehr vom Römischen Bürgerrechte gehabt haben und man jenen Unterworfenen gewiß auch nicht mehr gewährt haben wird, als man den Plebejern im Anfange einräumte. Soldaten hatten sie der Republik zu liefern und Tribut zu geben ex formula, oder nach der von Rom ausgegebenen Bestimmung.

Einmal schuf Rom eine eigene Art Colonie, ohne Bürger aus seiner Mitte auszusenden. Es gab 1600 Campanischen Rittern in Capua das volle Römische Bürgerrecht und untergab ihnen die übrigen in gleicher Weise, wie Unterworfene den Colonisten [4]); jedem der 1600 Ritter mußten die Unterworfenen außerdem jährlich 450 Denarien zahlen. So ist denn diese Art Colonie auch mit Recht eine Präfectur genannt worden [5]).

---

1) Coloniae non tam oppida Italiae quam propugnacula imperii. Cic. Rull. II, 27. 2) In Ardea blieben die IIIviri Liv. IV, 11. aus ganz besonderen Gründen. 3) §. 43. 4) Liv. VIII, 11. 5) Liv. XXVI, 16.

Zu den Colonieen Römischer Bürger sind auch die sogenannten Seecolonieen zu zählen, zu welchen außer Ostia [1]), dann Antium im Jahre 416 [2]), noch später Anxur oder Tarracina [3]), Minturnä und Sinuessa [4]), Castrum Novum in Picenum [5]), Sena [6]), Alsium [7]), Fregenä, Pyrgi, ferner durch eine Lex Acilia im Jahre 556 Puteoli, Vulturnum, Liternum, Salernum, Buxentum [8]), zuletzt Sipontum, Tempsa und Croton gehörten. Von diesen Seecolonieen, wenigstens von Ostia, ist früher bemerkt, daß sie aus bestimmten Gründen das Privilegium der Befreiung vom Dienste in den Legionen hatten. Dieses ist nachher in ein ehrenvolleres durch eine Lex verwandelt worden. Denn anders heißt es nichts, wenn sich die Seecolonieen auf ihre **sacrosancta vacatio** berufen [9]). Ohne Zweifel bildeten die Bürger dieser Städte Hafenbesatzungen. Ein eigener Quästor ward, wie früher schon erwähnt, nach Ostia gesendet [10]), hauptsächlich um Rom mit Getreide zu versorgen, ein Geschäft, welches er auch in den anderen Häfen wahrnehmen konnte.

§. 134. Anders verhielt es sich mit den Latinischen Colonieen, welche von dem Römischen Volke eingerichtet wurden. Das alte Cassische Bündniß mit den Latinern [11]), durch welches diesem Volke das Connubium und Commercium gewährt worden war, war seit der Schlacht am Vesuv (414 U. C.) wieder zerrissen. Bald darauf bekamen die Lanuviner, Ariciner, Nomentaner und Pedaner das volle Römische Bürgerrecht, so daß im Jahre 422 zwei Tribus hinzugefügt werden mußten, während andere damals nur einen Theil des Bürgerrechts erhielten, nemlich die Fundaner und Formianer nebst anderen die **civitas sine suffragio**, d. h. bloß Connubium und Commercium [12]); die übrigen scheinen noch eine Stufe tiefer gestellt zu seyn und bloß Commercium erhalten zu haben, wie sie denn auch um Land gestraft wurden. Es scheint mir höchst wahrscheinlich, daß Rom damals einen Theil der um Land gestraften Latiner als

1) §. 87. 2) Liv. VIII, 14. 3) Liv. VIII, 21. 4) Liv. X, 21. 5) Madvig a. a. O. S. 265. 6) Liv. Ep. XI. 7) Liv. Ep. XIX. 8) Liv. XXXII, 29. Durch eine Lex Acilia im Jahre 556 fünf Colonieen. XXXIV, 45. 9) Cic. pr. Balb. 14. 10) Cic. pr. Mur. 9. pr. Sext. 16. Dio Cass. LV, 4. S. Pighius Annal. I. p. 465. ff. 11) §. 105. 12) Liv. VIII, 14. Nach dem alten Sprachgebrauch (§. 18.) bestand das Bürgerrecht in concilium (d. i. suffragium), connubium und commercium. Die Civitas sine suffragio ist also connubium und commercium.

Colonieen, namentlich die, welche sie als Haupturheber des Aufstandes betrachteten, in später eroberte Oerter verpflanzte, theils um sie für ihren Verlust zu entschädigen, theils aber um auch durch sie Bollwerke in den eroberten Ländern zu erhalten, wie z. B. mit der im Jahre 559 ausgeführten [1]) geschah. Denn es war natürlich, daß die in die Fremde verpflanzten Latiner doch sich im Ganzen treu erhalten mußten, weil von ihrer Treue der ihnen auf Kosten der eroberten Städte gewährte Besitz allein abhing. Den in ihren Städten zurückgebliebenen Latinern (civitates latinae) dagegen haben die Römer das Recht gegeben, das volle Römische Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie nach Rom zogen und sich dort censiren ließen, aber in ihrer Heimath einen Sohn zurückließen [2]). Die Bestimmung der **Lex Servilia** [3]), daß derjenige das Römische Bürgerrecht erhalten solle, der einen Römer des Verbrechens des Unterschleifs der Staatsgelder (repetundarum §. 137.) so zeihen könne, daß er dessen überführt werde, bezog sich ebenso gut auf die föderirten Latiner, als auf jeden andern Peregrinen der Provinzen und kann hier nicht besonders hervorgehoben werden. Die Latinischen Colonieen, welche seit der Vernichtung des Latinerbundes ausgesendet wurden, hießen **Coloniae latinae populi Romani** [4]) oder **a populo datae** [5]) zum Gegensatz zu den **priscae Latinorum coloniae** [6]); denn durch Volks-

1) Liv. XXXIV, 53. 2) So ist qui stirpem (s. §. 43.) ex sese domi relinquerent dabat ut cives romani fierent Liv. XLI, 8. zu verstehen. Dieß wurde nachher (627.) durch eine Lex Iunia beschränkt. S. Cic. de off. III, 11. 3) In der Lex. Serv. p. 91. hieß es nur: si quis eorum, qui civis romanus non erit ex hacce lege alteri — civis romanus ex hacce lege fiet und Klenze hat dieß mit Recht geltend gemacht gegen diejenigen, welche aus Cic. pr. Balbo geschlossen hatten, es habe sich jene Bestimmung der Lex Servilia bloß auf Latiner bezogen, da sie überhaupt von Peregrinen gilt. Madvigs (S. 278.) Einwürfe treffen den rechten Punct nicht. Aus Cic. pr. Balbo 24. quod si acerbissima lege Servilia principes viri ac gravissimi et sapientissimi cives hanc Latinis, id est foederatis, viam ad civitatem populi iussu patere passi sunt ist keineswegeſ zu schließen, daß in der Lex Servilia von Latinern die Rede war. Sondern weil dem Balbus das Bürgerrecht abgesprochen ward als einem einer foederata civitas Angehörigen, so bedient sich Cicero zweier Beispiele von Bürgern der föderirten Latinischen Stadt Tibur, wo die Lex Servilia nicht gehindert habe, daß diesen Bürgern Tiburs das Römische Bürgerrecht gewährt worden sei. Wäre der Latiner gedacht worden in der Lex, so hätte Cicero nicht gesagt: viam patere passi sunt. 4) Liv. XXVII, 9. XXIX, 15. 5) Festus v. Priscae latinae coloniae. 6) S. 41.

beschluß [1]) wurden sie ausgeführt, und vom Volke ihre Führer gewählt mit mehrjährigem Imperium, um die ganze Colonie in gehörige Ordnung zu bringen. Die ausgesendeten Colonisten hatten aber vom Römischen Bürgerrechte nichts als die unterste Stufe, nemlich das Commercium, kein Connubium, und mehr behielten vom Römischen Bürgerrechte auch diejenigen Bürger nicht bei, welche sich einer Latinischen Colonie als Colonisten (qui erant auctores facti nomenque dederant) anschlossen [2]). Zwar hat Niebuhr [3]), durch ein Zeugniß des Diodor bewogen, sich dafür entschieden, daß diese Latiner auch das letztere, das Connubium, gehabt und zwar noch während des Bundesgenossenkrieges; allein gewiß hat dieß bloß bis zur Schlacht am Vesuv bestanden, welche die alten Bundesverhältnisse vollkommen löste; ich muß daher den von Madvig [4]) gegen diese Ansicht gemachten Einwendungen beitreten. Die Sache scheint entschieden zu seyn durch das Beispiel der Latinischen Colonie Carteja in Hispanien im Jahre 582 [5]). Wenn aber derselbe Madvig [6]) den Latinischen Colonieen auch das Commercium abspricht, so geht er offenbar zu weit. In einer Stelle bei Cicero [7]) ist es für eine Colonie als Bedingung aufgestellt. Auch ist aus einer anderen Stelle des Cicero bekannt, daß eine gewisse Anzahl Latinischer Colonieen [8]) das Commercium gehabt hat, während es andere entbehrten. Savigny [9]) hat nun durch eine scharfsinnige Combination die Stelle des Cicero mit zweien des Livius [10]) zusammengestellt, wo von achtzehn treuen und zwölf untreuen Latinischen Colonieen im Jahre 545 die Rede ist: er sucht zu erweisen, daß bei Cicero nach Livius die Zahl XIIX statt der in den Handschriften gelesenen XII aufzunehmen sei und von den achtzehn Latinischen Colonieen die Stelle verstanden werden müsse, welchen in der namhaft gemachten Zeit für ihre Treue das Commercium gegeben worden sei. Daß das Recht der treuen Colonieen mit der sogenannten späteren Latinität zusammenhange, scheint mir Savigny mit vollkommener Klarheit gesehen zu haben, allein der daraus hervorgehende Schluß noch der Restriction zu bedürfen. Livius [11]) erzählt zwar, wie die zwölf treulosen Colonieen durch ein

1) Liv. XXXIV, 53. 2) Cic. pr. Caec. 33. pr. dom. 30. Gaius I, 131. III, 56. 3) II. S. 89. 4) a. a. O. S. 274 — 277. 5) S. Liv. XLIII, 3. 6) S. 272. 279. 7) Verr. II, 2. 50. Vgl. Liv. XXXV, 7. 8) Cic. pr. Caec. 35. 9) Zeitschr. V, 5. IX, 3. 10) Liv. XXVII, 10. XXIX, 15. 11) Liv. XXIX, 15. 37.

verdoppeltes Aufgebot, einen tüchtigen Tribut und den Befehl, daß ihre Censoren eine vollständige von ihnen beschworene Uebersicht ihrer Volksmenge und ihres Vermögens in Person nach Rom zu bringen, gestraft; aber er erwähnt nichts davon, daß die achtzehn Colonieen, welche treu geblieben, durch eine höhere Stufe des Rechts geehrt seien; im Gegentheil sagt er bloß, daß der Senat ihnen durch ein ehrenvolles Decret seinen Dank ausgesprochen habe. Wenn man nun bedenkt, daß diejenigen, welche mit einem Theile des Römischen Bürgerrechts begabt waren, sich dem Römischen Censor bei der Censio persönlich einzeln zu stellen und dafür die Bestimmung ihrer Staatsleistungen vom Censor zu empfangen hatten [1]), so scheint mir aus der neuen Bestimmung in Hinsicht auf die zwölf treulosen Colonieen klar hervorzugehen, daß ihnen das Commercium entzogen worden ist, während die achtzehn treuen es behielten, nicht aber, daß diesen letzteren Colonieen das Commercium erst damals zur Belohnung ihrer Treue gegeben worden sei. Da wir nicht wissen, ob nicht später von den achtzehn Colonieen sechs überhaupt in eine andere Kategorie gebracht worden sind, so scheint mir vor der Hand die Zahl bei Cicero noch nicht zu ändern [2]). Wann den Latinischen Colonieen das Recht eingeräumt worden, daß diejenigen, welche von ihnen zu einem Magistrat gewählt worden, das Römische Bürgerrecht erhalten [3]), wissen wir nicht, aber wohl vor 536.

So wie Rom in dem früher hervorgehobenen Beispiele von Capua das Recht einer Römischen Colonie auf gewisse fremde Gemeinwesen übertrug, ebenso und in noch öfteren Beispielen hat es das Recht Latinischer Colonieen auf gewisse Gemeinwesen, noch

---

1) §. 115. 2) Huschke (Verf. des S. T. S. 572.) will bei Cicero statt quo fuerint Ariminenses lesen quo fuerint Interamnenses und meint, den zwölf treulosen Colonieen sei das Commercium zur Strafe gegeben worden. Abgesehen von der Form Interamnenses und der Unglaublichkeit der letzteren Behauptung, so sieht man, daß in dem Gesetze Sulla's deshalb Ariminum genannt ist, weil es die letzte Italische Stadt diesseits des Rubico ist, die hier wegen der Nähe von Etrurien und zum Gegensatze der Provinz Gallien genannt werden konnte. Interamna war hier ganz unpassend. Ebenso wenig paßt Walters (Rechtsgesch. S. 208.) Auskunftsmittel, an die zwölf Colonieen des Livius Drusus zu denken, die nicht alle ausgeführt sind (daß sie alle ausgeführt, ergibt sich auch nicht aus der Stelle der Lex Thoria bei Gruter Inscr. p. 512.), und keine Latinischen seyn sollten, sondern Römische. 3). Ascon. in Pison. p. 8. Orell.

später auf gewisse Stände übertragen, namentlich den ersteren, um sie für das volle Römische Bürgerrecht gewissermaßen zu erziehen [1]). Cn. Pompejus Strabo gab durch ein Gesetz den Transpadanern das Recht Latinischer Colonieen [2]) zuerst [3]) in Masse, während die Cispadaner das Bürgerrecht erhielten [4]). Allein schon im Jahre 582 war einer bereits erwähnten Colonie in Spanien das Recht einer Latinischen gegeben worden, ohne daß die Colonisten Latiner gewesen wären. Sie waren vielmehr Söhne Römischer Soldaten, erzeugt mit gefangenen Hispanischen Frauen, ohne Connubium [5]). Cäsar gab dann wieder der Stadt Novum Comum in Gallien, einer Colonie, welche, als sienoch Comum allein hieß, die Räter errichtet hatten [6]), das ius Latinorum coloniariorum und ebenso, wie es bei den übrigen Transpadanern der Fall war, den Anspruch auf das Römische Bürger-

1) §. 145. 2) Ascon. a. a. O. S. 3. 3) Niebuhr II. S. 90. Savigny Zeitschr. IX, 3. Bei Niebuhr findet sich eine sehr scharfsinnige Restitution einer Stelle des Gaius I, 96. [Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui] magistratum gerunt, civitatem romanam consequuntur, minus Latium est, cum hi tantum, qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem romanam perveniunt. In der Hauptsache ist sicher das Rechte getroffen; nur wäre vielleicht das erste Supplement eher nach Livius so zu fassen: Maius Latium vocatur, quum qui stirpe domi relicta Romaeque censi non hi tantum qui. So wäre das Maius Latium das Recht der in ihren Städten zurückgebliebenen Latiner, durch welches man leichter zum Römischen Bürgerrechte gelangen konnte; Minus Latium das der Latinischen, aus diesen Städten gezogenen Colonisten, wo die Erlangung des Römischen Bürgerrechts schwerer gemacht war, indem sie an eine Wahl zum Magistrat oder Priester (magistratum vel honorem) geknüpft war. Madvig's Einwürfe gegen Niebuhr sind von Savigny a. a. O. S. 317. entkräftet; Wangerow's (Ueber die Latini Iuniani S. 106.) hingegen kann ich nicht als schlagend anerkennen, namentlich bekenne ich seine Auslegung des minus latum est, wie er lesen will, nicht zu verstehen. Und wie soll der Sinn der gaianischen Stelle seyn: „das ius Latii, vermöge dessen man durch geführte Magistratur Römischer Bürger werde, erstrecke sich nicht auch auf die Kinder?“ Doch wohl nur auf die als stirps in der Colonie zurückgelassenen, in jedem Falle aber auf die nun in Rom erzeugten. 4) Wie es scheint durch eine Lex Lucania (ein Lucanius bei Caes. B. G. V, 35.) S. Sallust. bei Cled. p. 1934. in Putsch. Gramm. (fragm. Sall. III. p. 148. Gerlach.) Citra Padum omnibus Lex Lucania fratra fuit, wofür Dirksen observ. ad selecta capita Leg. Gall. cisalp. p. 21. grata fuit vorschlägt, indem er die Stelle überhaupt auf das den Cispadanern gegebene Bürgerrecht bezieht. 5) Liv. XLIII, 3. 6) Strabo V. p. 213.

recht dem, der in seinem Gemeinwesen zu einem Amte erwählt worden [1]). Die Lex Junia Norbana trug später dieses Recht auf eine gewisse Classe von Freigelassenen mit mehreren Beschränkungen über.

Municipes und Municipien.

§. 135. Es ist bereits früher [2]) hervorgehoben worden, daß alle diejenigen Municipes genannt worden sind, welche irgend einen geringeren Theil des Römischen Bürgerrechtes erhalten hatten, wegen dessen sie dem Staate etwas leisten mußten [3]) und im Römischen Census mit aufgeführt wurden. Daher zuerst solche, welche einzeln sich aus ihren Staaten nach Rom wandten und dort Connubium und Commercium erhielten [4]); dann solche, welche als ganze Gemeinwesen diesen Theil des Römischen Bürgerrechts erhielten [5]), ferner solche, welche bloß Commercium, entweder einzeln oder als Gemeinwesen erhielten; endlich hießen Municipia alle die Gemeinwesen, welche das volle Römische Bürgerrecht in späterer Zeit erhielten, und Municipes deren freigeborene oder auch freigelassene Einwohner [6]). Wenn diejenigen Gemeinwesen, welche nur einen Theil des Römischen Bürgerrechts erlangten, weil sie besiegt waren, denselben ohne weiter gefragt zu werden annehmen mußten, so war es bei den Municipien, welche die volle Civität erhielten, schon seit alter Zeit ein anderes Verhältniß. Diese wurden von der Römischen Republik gleichsam arrogirt [7]), im Gegensatze zu Römischen Colonieen, welche in natürlicher väterlicher Gewalt stehen, und hatten, wie der zu arrogirende [8]), ihre Autoritas hinzuzufügen, d. h. ihre feierliche Willenserklärung; der und der Populus sei fundus factus [9]);

---

1) Appian. B. C. II, 26. G. §. 157. 2) §. 115. 3) Ueber diese Bedeutung von munus (nicht bloß munia, auch munera im Plural; vgl. Roth de re municip. p. 114.) s. Wolf Proleg. ad Demosth. Lept. p. LXX. 4) Festus p. 169. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere sed tantum muneris partem. 5) Festus p. 169. At Servilius aiebat initio fuisse qui ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rempublicam separatim a populo Rom. haberent Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Ro. erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant. 6) Festus. Municeps est, ut ait Aelius Gallus, qui in municipio liber natus est — Item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe. Von municipes scheiden sich später die incolae. S. Spanh. Orb. Rom. I, 12. Roth de re municip. p. 121. 7) S. §. 56. 8) §. 56. 9) Cic. pr. Balbo 8. 18. 24. Gell. XVI, 13. XIX, 8. Festus p. 67.

denn auctor und fundus ist von gleicher Bedeutung. Auf der Tafel von Heraklea [1]) kommt auch der Ausdruck municipium fundanum und municipes fundani vor, aber nicht als ein allgemeiner Sprachgebrauch als Beiwort für solche Municipien, welche für die Annahme des Römischen Bürgerrechts fundi geworden sind, sondern welche noch außerdem für einen bestimmten Act, namentlich für eine ihnen von Rom aus zu gebende Stadtordnung (Lex Municipii [2])) ihre Zustimmung gegeben haben [3]); denn diese einzurichten, war den Municipien sonst selbst überlassen. Daher finden wir bei den Cäriten [4]) und den Lanuvinern [5]) noch in späterer Zeit einen Dictator, bei den Municipien in Unteritalien den Meddix und Tuticus [6]). Volksversammlungen [7]) gibt es, welche Leges geben, wie z. B. in Arpinum, nach Vorbild der Römischen, Leges tabellariae [8]) in Hinsicht auf ihre Magistratswahlen. Sie haben einen Senat, dessen Theilnehmer Decurionen (später Ordo) heißen, und in dem sogenannten album curiae aufgezeichnet sind [9]). Auch bei ihnen sind die decem primi oder die erste Decurie des Senates, als Hauptvertreter desselben nicht ungewöhnlich, indem ihnen meist die diplomatischen Sendungen aufgetragen werden [10]). Der erste heißt primus curiae, wenigstens in der Kaiserzeit. Aber auch Senat und conscripti (nur nicht patres conscripti) wer-

1) S. Mazochi's Ausgabe; vgl. Haubold Mon. leg. p. 132. 2) Lex municipii wird diese Ordnung noch von Paulus fragm. 6. de negot. gest. (D. III, 4.) genannt und sie führt auch den Namen dessen, welcher die Stadtordnung in Auftrag des Senats gemacht hat, wie die Inschrift bei Orell. N. 3676. Gerade so die Leges Rupiliae §. 136. Vgl. Savigny Zeitschr. IX. S. 368. 3) Savigny Zeitschr. IX, 3, S. 357. 4) Haubold Monum. leg. p. 237. 238. 5) Cic. pr. Mil. 10. 6) S. die Bantinische Tafel bei Marini Atti de' frat. Arv. II. p. 570; Vgl. §. 3, Duumviri Capuae jedoch bei Cic. pr. Sext. 8. Klenze (Philol. Abhandl. S. 34,) hält den Meddix für den Consul der Municipien, Damit kann ich deshalb nicht übereinstimmen, weil dieser Meddix auf der Bantinischen Tafel nur im Singular vorkommt. 7) Comitia genannt Tab. Heracl. p. 121. Haub., auch concilia p. 127. Als ein Gesetz, in der Volksversammlung zu Bansa zu Stande gekommen, scheint das Oskische auf der Bantinischen Tafel anzusehen zu seyn. Vgl. über die Volksversammlungen auch Savigny: Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter I. S. 17. Ob aber auf der oskischen Inschrift von Bansa in den Worten TR. PL. NI. FVID auch ein Volkstribun zu erkennen sei mit Klenze (a. a. O. S. 38.), muß ich um so mehr bezweifeln, als das T in TR keineswegs auf der Inschrift sicher ist und ebenso gut ein P seyn kann. 8) Cic. Legg. III, 16. 9) Roth de re municip. p. 71. 10) Cic. pro Rosc. Am. 9. 38. Ueber

den die Senatoren genannt [1]) und die Befähigung zur Wahl dazu ist an ein makelloses Leben gebunden [2]) und an die Nothwendigkeit vorher ein Amt bekleidet zu haben [3]). Als Leiter der Geschäfte der Verwaltung und als Gerichtsvorstände nach dem Ordo Judiciorum wählen sie **Duumviri** [4]), theils auf ein Jahr, theils auf fünf Jahr (**II viri quinquennales** [5])), seltener **Quatuorviri** [6]), oder auch Aedilen [7]), Quästoren [8]) und Curatoren [9]); doch, wenigstens nach der Tabula von Heraklea, nur solche, welche schon das dreißigste Jahr erreicht und eine gewisse Anzahl von Jahren Kriegsdienste geleistet haben [10]). Eines Imperium dieser Magistrate scheint nur zuweilen gedacht [11]) zu werden, aber ein Tribunal in der Basilica haben sie gehabt [12]), welches sich späterhin änderte. Den Census hat der höchste Magistrat derselben zu vollziehen und durch Senatoren, welche der Senat selbst gewählt hat, schriftlich nach Rom zum Censor zu bringen [13]). Aber es finden sich auch noch eigene Censoren für die städtischen Fi-

---

V, VI, VII, XV primi, welche aber ganz anderer Natur und die reichsten unter den Decurionen sind, s. Savigny a. a. O. I. S. 71. 1) Tab. Heracl. p. 118. Haub. Hier sind Senatus, decuriones, conscripti Synonyma und so zu verstehen, daß in einigen Municipien der Titel Senatus, in andern „Decurionen" und wieder in andern conscripti gebräuchlich war. 2) Tab. Heracl. p. 123. 3) Tab. Heracl. p. 128. aliamve potestatem, ex quo honore in eum ordinem perveniat. Anders in der Stelle des Paulus bei Savigny (a. a. O. I. S. 20.) nach welcher nur Decurionen Aemter bekleiden können, als der Decurionat erblich geworden war. 4) Eckhel D. N. IV. p. 474. Savigny a. a. O. I. S. 28. Duovirales (duovirales), qui in consilio esse solent kommen in Puteoli vor (Gruter. p. CCVII). Daß sie Consuln genannt worden, läßt sich in früherer Zeit nicht erweisen; erst später ist es zuweilen durch Mißbrauch geschehen, wie mit dem Namen Prätor. S. Eckhel a. a. O. Vgl. Ever. Otto de aedilibus coloniar. et municip. II, 5. Norisii Cenot. Pisan. diss. I, 3. Klenze a. a. O. S. 32. Auch Praefecti II viri scheinen vorzukommen. S. Eckhel a. a. O. S. 478. 5) S. Eckhel D. N. IV. p. 476. zu unterscheiden vom Amte der Censoren. 6) Eckhel D. N. IV. p. 480. Auch IIII viri quinquennales ebendas. 7) Eckhel D. N. IV. p. 481. Gewöhnlich stehen diese unter den höheren Magistraten; zuweilen sind sie der höchste und einzige, wie nach Cic. Fam. XIII, 11. in Arpinum, wo deren drei waren. Vgl. Roth de re municip. p. 96. 8) Gell. N. A. X, 5. 9) Roth a. a. O. p. 98. 10) Tab. Heracl. p. 119. 11) Savigny I. S. 36. doch s. §. 159. 12) Noch jetzt eins in Pompeji erhalten. 13) a. a. O. p. 130.

nanzen der Gemeinwesen [1]) mit dem Namen der Quinquennales, deren Amt dennoch nur einjährig war, aber dann vier Jahre lang unbesetzt blieb [2]).

Ein Municipium, eine Colonie oder eine Präfectur, welche das volle Bürgerrecht erhielten, haben alle dieselbe Einrichtung im Ganzen, sie werden alle Municipien [3]) genannt, wenn sie fundi geworden sind [4]), und nur wenn ausdrücklich von Rom aus ein **Praefectus iuri dicundo** ernannt ist, heißen solche Gemeinwesen vorzugsweise noch Präfecturen [5]), obgleich sonst in ihrer Verfassung kein Unterschied Statt findet [6]).

Wie der Zustand dieser Municipien gewesen, bevor ihnen das volle Römische Bürgerrecht gewährt worden war, können wir aus einigen uns erhaltenen Beispielen ersehen, welche der edle C. Gracchus in einer Rede für die Municipien aufstellte [7]). Die höheren Römischen Magistrate, ja bloße Legaten, die doch kein Imperium hatten [8]), erlaubten sich, wenn sie in solche Städte kamen die abscheulichsten Gewaltthätigkeiten; und Senatoren, welche um eigener Geschäfte willen Reisen in die Länder jener Municipien zu machen hatten, lagen diesen oft lange zur Last unter dem Vorwande einer **libera legatio**, deren Dauer erst spät durch eine **Lex Iulia** festgestellt wurde [9]).

Die Provinzen.

§. 136. Unter dem Worte **Provincia** verstehen die Römer ursprünglich die Leitung eines Feldzugs gegen den Feind [10]). War Rom mit mehreren Völkerschaften zugleich in Krieg verwickelt, so war es seit alter Zeit Sitte, daß die Consuln, nachdem sie das Imperium erhalten hatten [11]), den Ausspruch der Götter zu empfangen [12]) um die Pro-

1) S. Klenze a. a. O. S. 34. 2) Savigny I. S. 46. 3) Cic. Phil. XIII, 8. 4) Bei Cic. pr. Balb. 21. ist dieß von einer Latinischen Colonie gesagt. 5) Cic. pr. Planc. 8. pr. Scauro 27. und so neben einander municipia, coloniae, praefecturae genannt. Cic. Pison. 22. Phil. IV, 5. 6) Savigny I. S. 40. 7) Gell. X, 3. 8) Cic. de provinc. cons. 3. 9) Cic. Att. XV, 11. pr. Flacc. 34. Phil. I, 2. III, 12. §. 156. 10) Wenn vincere ursprünglich nichts heißt als zurückdrängen (s. Döderlein Synonym. IV. p. 277.), so bezieht sich provincere ohne Zweifel auf das Hinwegjagen des Feindes von den Grenzen des ager romanus, und provincia, welches mit providentia nichts gemein hat, heißt der Auftrag eines solchen Hinwegdrängens des Feindes. 11) §. 142. 12) Cic. de div. Daß dieß der Grund, ergibt sich aus Cic. Caecil. 19.

vinz loosten, sogleich nach der Designation [1]); dieß hieß partiri, sortiri provincias.

Zum ersten Male im Jahre 458 U. C. ward von diesem Herkommen eine Ausnahme gemacht, indem auf Antrag des Senats durch die Tribuscomitien dem Q. Fabius Maximus Rull. die Führung des Krieges ohne Loos [2]) übertragen ward. Später hat sich der Senat bei den Hauptprovinzen, d. h. denen, die ihm am wichtigsten und gefährlichsten schienen, Bestimmungen außer der Ordnung vorbehalten [3]), und zugleich das Recht der Aufforderung an die Consuln, sich über die Provinzen zu vereinigen [4]). Diese ursprüngliche Bedeutung des Wortes Provinz erhielt aber eine Modification, als man noch mehrere Feldzüge zugleich übernehmen, schon begonnene Kriege fortführen und neuen in verschiedenen Regionen vorstehen, als man selbst neue Prätorenstellen einrichten [5]) mußte, um den Kriegsforderungen zu genügen; jetzt war für solche Kriegsprätoren die Provinz, für welche sie bestimmt worden, ihr wirkliches Amt, für das sie erwählt waren, während die übrigen höheren Beamten entweder den Feldzug als einen Theil ihres Amtes zu betrachten hatten oder nach beendigtem Amte ihn übernahmen. Q. Publilius Philo war der erste Römer, welchem für die Provinz, die ihm durchs Loos als Consul bestimmt worden war, auch nach beendigter Consulatszeit das Imperium prorogirt ward [6]). Dieß fällt ins Jahr 428, also vor die Lex Maenia [7]), kann also damals nicht durch den Senat, sondern nur durch das Volk (und die Curien) selbst geschehen seyn, wie es ausdrücklich Livius [8]) erzählt. Philo war also der erste Römische Proconsul dieser Art. Im Jahre 445, erzählt Livius [9]) fer-

1) Liv. IX, 31. 41. X, 24. Dion. VIII, 88. 2) extra ordinem, extra sortem Liv. III, 2. X, 24. 3) Liv. XXXVIII, 42. 4) Comparare Liv. XLII, 31., parare Sall. Iug. 43. 5) S. §. 122. 6) Liv. VIII, 26. Machiavelli (Discorsi III, 24.) hält dieses Prorogiren für einen großen Fehler der Republik. Laqual cosa, sagt er, ancora che mossa dal senato per utilità publica, fù quella che con il tempo fece serva Roma. Perche quanto più i Romani si discostarono con le armi tanto più pareva loro tale prorogazione necessaria e più l'usarono. La qual cosa fece due inconvenienti; l'uno che meno numero d'uomini si essercitarono negli imperj e si venne per questo a restringere la riputazione in pochi: l'altro che stando un cittadino assai tempo comandatore d'uno essercito, selo guadavagnava e facevaselo partigiano; perche quello essercito col tempo dimenticava il senato e riconosceva quello capo. 7) §. 95. 8) Liv. VIII, 23. 9) Liv. IX, 42.

ner, sei dem Q. Fabius Maximus Rullianus vom Senate das Imperium prorogirt worden. Da er den Senat allein nennt, im Gegensatze zu früheren vom Volke gegebenen Prorogationen, so ist er sicher über das Verfahren im Irrthum; auch hier muß das Volk zugestimmt haben; denn erst mit dem Mänischen Gesetze, durch welches die Ertheilung des Imperium ein Scheinact im Senate geworden, ward vom Senate selbst das Imperium prorogirt [1]).

Nun finden sich aber auch schon im Jahre 278 U. C. zwei Beispiele, daß die Consularen Cäso Fabius und Sp. Furius als Proconsuln zum Heere gehen [2]) und in den Jahren 291 und 339 wird gleiches von den Consularen T. Quinctius [3]) und M. Claudius Marcellus [4]) berichtet, welche Würdenertheilung abermals wohl zu unterscheiden ist von dem legatus pro praetore, welchen Dionysius [5]) im Jahre 276 U. C. erwähnt und der vom Feldherrn selbst bestimmt wird, während jene Würden ohne den Zusatz legati vom Volke selbst ertheilt werden, und ohne Zweifel in alter Zeit von den Curien. Die genannten drei Beispiele unterscheiden sich von denen des Philo und des Fabius Maximus in sehr bedeutender Weise; denn dem Fabius, Furius und Quinctius wird das volle Imperium nicht auf eine bestimmte Zeit prorogirt, sondern nur für einen jeweiligen Zweck ein Theil des Imperiums neu gegeben durch außerordentliche Bestimmung [6]). Dieß letztere konnte immer nur das Volk, während das erstere anfangs auch vom Volke geschah, seit dem Mänischen Gesetze aber auch dem Senate zustand.

Im Jahre 543 geschah eine außerordentliche Wahl zum Proconsul in der Weise wie früher in den Jahren 278 und 291, mit P. Cornelius Scipio, aber in den Centurien [7]), und dieser Wahl scheint die Lex Curiata abgegangen zu seyn, weil Scipio, ohne irgend vorher ein höheres Amt bekleidet zu haben, sich aus dem Stegreif meldete in einer großen Verlegenheit des Volkes. Einem solchen Proconsul mußten denn freilich die Befugnisse abgehen, welche Cicero aus dem alten Römischen Staatsrecht [8]) erwähnt, nemlich neben dem vollen Imperium auch das Recht der Auspicien, welches erst mit Ertheilung des Imperium durch eine Lex Curiata ertheilt ward [9]). Der Theil des Imperium und der Richtergewalt, welcher einem so gewählten Imperator übertragen ward,

1) Liv. XXVI, 1. XXXVIII, 35. 2) Dionys. IX, 16. 3) Liv. III, 4. 4) Liv. XXIII, 30. 5) Dionys. IX, 12. 6) Dio Cass. XLI, 43. 7) Liv. XXVI, 18. 8) Cic. de div. II, 36. 9) §. 76.

bezog sich bloß auf die ihm untergebenen Soldaten und die Fremden, deren Land er betrat. Daher hier von iudicia, quae imperio continebantur geredet ward [1]), im Gegensatze zu den legitimis, d. h. eigentlich lege curiata gegebenen, welche auch innerhalb der Bannmeile Roms galten. Noch bei Dio Cassius [2]) heißt auf diese Weise ein Proconsul und Proprätor derjenige, dem die Lex curiata abgeht. Alle in die Provinz ziehenden Imperatoren haben in der Kriegstracht (paludamentum §. 124.) auf dem Capitol den Jupiter um Hülfe und Beistand anzusprechen (vota nuncupare).

Als die Römer Sicilien erobert hatten und dessen Verfassung ständig organisirten, nannten sie es ebenfalls Provincia [3]) in einer jetzt neuen Bedeutung, da kein Feind mehr daraus zu vertreiben war. Der Senat ordnete diese Provinz aber in einer andern und mildern Weise, als er nachher die anderen Provinzen einrichtete. Erst hatte Scipio unter Autorität des Senates vorläufige Einrichtungen getroffen, dann Marcellus, dessen Familie überhaupt das Patronat der Provinz behielt, endlich hatte P. Rupilius nach einem Senatusconsult mit zehn Abgesandten (legati) des Römischen Volkes die Organisation vollendet (leges constituerat [4])). Dieses sind die sogenannten Leges Rupiliae. Die ganze Provinz ward demgemäß in zwei Kreise getheilt, einen östlichen, dessen Hauptstadt Syracus, und einen westlichen, dessen Hauptstadt Lilybäum war. Beide standen unter einem jährlich wechselnden von Rom zu sendenden Proconsul oder Proprätor, der in Syrakus im Pallast des Königs Hiero residirte. Zwei Alt-Quästoren, welche dazu durchs Loos erlesen waren, begleiteten ihn sammt einer nöthigen Anzahl anderer Römischer Bürger, Schreiber, Präconen, Lictoren, auch Haruspices u. s. w., welche seine Cohors hießen. Den Quästoren wurden in Rom aus dem Aerarium die nöthigen Summen zur Bestreitung der Ausgaben in der Provinz ausgezahlt [5]), so wie sie auch alles einzunehmen hatten, was die Provinz zu leisten hatte, außer den Einkünften, welche die Censoren in Rom selbst verpachteten [6]). Einer der Quästoren residirte in Lilybäum, der andere beim Präses der Provinz in Syrakus [7]), und es war ihnen

1) Gaius IV, 104. 105. Nieb. III. S. 215. 2) XLI, 43. 3) Cic. Verr. II, 2, 1. 4) Cic. Verr. II, 2, 16. 5) Ueber diese Summen vergl. Cic. Verr. II, 1, 39. 6) S. nachher. 7) Aus Cic. Verr. II, 2, 4. 64. ist nicht zu schließen, daß vier Quästoren nach Sicilien gegangen seien. Dort sind die abgegangenen Quästoren mit gemeint und II, 2, 8. ein Sicilischer Magistrat, ein ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων.

ihnen die größte Bereitwilligkeit den Präses zu unterstützen zu heiliger Pflicht gemacht [1]), so wie auch dem Prätor frei stand, die Quästoren aus der Provinz zu entlassen [2]), wenn sie nicht einschlugen und statt derselben sich einstweilen Legaten zu ernennen. Im Ganzen standen die einzelnen Städte Siciliens ziemlich auf derselben Stufe des Rechts, nur mit folgendem Unterschiede. Siebzehn Städte [3]), deren Namen wir nicht mehr wissen, waren von den Römern durch das Recht des Kriegs erobert und ihr Land als Ager Publicus der Republik erklärt, aber die alten Einwohner auf ihren Hufen gelassen [4]) gegen die Verpflichtung, den Zehenten der Früchte und die Scriptura zu leisten. Diese Gebühren wurden in Rom von den Censoren verpachtet seit 678 [5]). Dann werden zwei bedeutende Städte Messana und Tauromenium [6]), und eine kleinere Stadt, Netum [7]), als foederatae civitates bezeichnet, deren Land ungeschmälert ihnen selbst gehörte, deren Leistungen für den Krieg aber in der formula foederis bestimmt waren; so z. B. hatten die Mamertiner, die Einwohner Messana's, ein ausgerüstetes Schiff zur Flotte, mit Mannschaft [8]), zu stellen. Fünf andere Städte waren nicht im Födus, aber vom Zehenten auch frei (liberi et immunes), nemlich Centuripä, Alesa, Segesta, Panormus [9]), Halicyä. In etwas weiterem, als der Befreiung von der Grundsteuer des Zehenten [10]), besteht die Immunität dieser Städte nicht [11]). Die Libertas, deren verschiedentlich gedacht wird, mag dann allerdings im Anfange in der Befreiung von Römischen Besatzungen bestanden haben. Alles übrige Sicilische Land gab schon vor der Römischen Eroberung den Zehenten von Wein, Oel und sonstigen Früchten und dieser ward nach dem Gesetz des Königs Hiero, welches sehr genaue Bestimmungen darüber enthielt, in Sicilien selbst, namentlich in Syrakus [12]) von den Quästoren an Unternehmer verpachtet, so daß hier hauptsächlich Sicilianer [13]) und in Sicilien ansässige Römer pachten konnten, weil nur in Sicilien selbst Bürgschaft von einem solchen Pächter gestellt werden

1) Parentis loco a quaestore habendum praetorem. 2) Verr. II, 3, 58. 3) Verr. II, 5, 47. 4) Redditi agri sunt. Wie verhielt es sich mit dem Recentoricus ager? Cic. agr. I, 4. 5) Cic. Verr. II, 3, 7. 6) Cic. a. a. O. II, 66. 7) Cic. Verr. II, 5, 22. 8) Verr. II, 4, 9. 67. 9) Respublica Panhormi bei Gruter p. 174, 5. 10) §. 92. 11) Die Darstellung der Autonomie und Autodikie der liberae civitates bei Dirksen, Versuche zur Kritik und Ausleg. der Quellen des R. Rechts S. 166. paßt wenigstens nicht ganz auf Sicilien. Auch nicht Walters S. 231. 12) Verr. II, 3, 64. 13) Cic. Verr. II, 3, 33. 34.

durfte [1]), während der Zehente der Städte der ersten Classe meist von Römern gepachtet ward, weil Sicilianer dieß nicht in Rom besorgen konnten. Ueberall aber, wo Zehenten erhoben wurden, waren zur Controle der Staatspächter und zu deren Nutzen die Städte gehalten, ein Verzeichniß derjenigen zu fertigen [2]), welchen die Ländereien gegen die Abgabe des Zehenten übergeben waren und welche Aratoren hießen. Die Städte, welche den Zehenten gaben, hießen im Allgemeinen auch stipendiariae [3]), obgleich gewöhnlich unter den stipendiarischen Staaten diejenigen verstanden werden, welche ein festes jährliches Vectigal an Geld geben [4]).

Außerdem standen die Sicilianer auf einer gleichen Stufe des Rechts und die vielgerühmte Autonomie einzelner Städte war eigentlich ein leerer Schein [5]). Das Land war in gewisse Gerichtsdistricte (Fora oder Conventus [6])) getheilt und innerhalb derselben nach der Lex Rupilia festgesetzt, daß Bürger Siciliens desselben Conventus ihre Streitigkeiten nach ihrem Stadtrechte, Bürger verschiedener Städte vor Richtern, welche der Prätor aus den betreffenden Gerichtskreisen [7]) erlooste, ausmachen sollten; daß in Forderungen eines Privaten an ein Gemeinwesen oder dieses an einen Privaten der Senat irgend einer Sicilischen Stadt Richter seyn solle, wenn der Senat des Klägers und des Beklagten verworfen worden sei; wenn ein Römischer Bürger einen Sicilianer belange, solle ein Sicilianer der Richter, wenn ein Sicilianer einen Römischen Bürger belange, ein Römischer Bürger Richter seyn, dem Gesetz nach aber eigentlich keiner aus der Cohors des Prätors [8]). Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Rupilischen Gesetze sich an den Codex des Syrakusaners Diocles angeschlossen haben, dessen sich viele Sicilische Städte bis zu der Zeit bedienten, wo Sicilien das Römische Bürgerrecht gewann [9]). Zwischen den Staatspächtern und den Aratoren sollte nach den Bestimmungen des Hieronischen Gesetzes entschieden werden [10]). Die Verfassung der Städte festzustellen, war diesen ohne

1) Verr. II, 3, 6. 7. 2) Drei Griechische in Akrä bei Syrakus gefundene Inschriften, welche sich wahrscheinlich auf diese Vorschrift des Hieronischen Gesetzes beziehen, habe ich im J. 1834 in einem Programme herausgegeben: Inscriptiones Acrenses III in Sicilia repertae ad legem hieronicam pertinentes. Ienae. 3) Liv. XXVIII, 25, Cic. Caecil. div. 3. 4) Cic. Verr. III, 6. 5) S. Cic. Ep. I, 9. 6) Cic. Verr. II, 2, 13. 15. 29. II, 3, 13. 7) Cic. Verr. II, 2, 13. 15. 8) Verr. II, 2, 13. 9) Diod. Sic. XIII, 35. 10) Verr. II, 2, 13.

Ausnahme selbst überlassen; einige hatten aber die Römer selbst ersucht, ihnen eine Verfassung zu geben mit Berücksichtigung der alten. So hatte C. Claudius Marcellus mit seiner ganzen Familie der Stadt Alesa eine eigene Stadtordnung gegeben [1]). Und dieß schien bei einigen um so nöthiger, weil die Römer in manche, zum Theil verödete, Städte neue Einwohner (incolae oder coloni genannt) zu den alten (cives) übergesiedelt hatten [2]).

In allen Städten ist aber in dieser Weise nach altgriechischem Herkommen ein Senat und ein Volk; an der Spitze des Senates steht ein Proagorus [3]); sonst sind Agoranomen [4]), Tamien [5]), Grammateis und Phradateren [6]). Die wichtigsten, von den Römern wahrscheinlich in allen Städten eingeführten, oder wenigstens genauer bestimmten Magistrate — denn es werden ihrer 130 genannt [7]) — sind die von Cicero Censoren genannten, unter welchen ganz Sicilien alle Lustra censirt ward [8]) jede Stadt von zweien [9]); wahrscheinlich sind ähnliche Beamte diejenigen, welche auf den Akrensischen Inschriften Triakadarchen heißen. Uebrigens hatte ganz Sicilien Soldaten und Matrosen zu stellen [10]), sie zu unterhalten [11]) und sonst Tributum [12]) (die Vermögenssteuer im Kriege) zu leisten für die Kriegsbedürfnisse; überdieß hatten sie der Republik auf Verlangen einen zweiten Zehnten ihres Frumentum, aber gegen eine Taxe, die ihnen entrichtet ward, zu gewähren und der Prätor konnte ebenfalls, aber auch gegen Entschädigung [13]), zu seiner und seiner Cohorte Unterhaltung Getreide ausschreiben, welches in cellam genannt ward [14]). Es nahm ferner die Republik in allen Häfen der Provinz den gewöhnlichen Hafenzoll [15]),

---

1) Verr. II, 2, 49. 2) Vgl. Verr. II, 50. 51. 3, 40. 51. 4, 58. In Agrigent hießen die verschiedenen Einwohner genera civium. In Syrakus waren noch die drei altdorischen Phylen (genera) neben den incolae. Dieß ist von Zumpt zu Verr. II, 2, 51. verkannt worden. 3) Cic. Verr. II, 4, 28. 42. 4) Auf der einen Akrensischen Inschrift. Cic. Verr. II, 4, 23. 42. nennt sie Aedilen. 5) Von Cicero a. a. O. Quästoren genannt. 6) In den Akrensischen Inschriften. 7) Verr. II, 2, 53. 55. 8) Verr. II, 2, 56. 9) Verr. II, 2, 53. 10) Verr. II, 5, 17. 20. natürlich zur Deckung Siciliens. 11) Verr. II, 3, 24. 12) Verr. II, 3, 42. 13) Verr. II, 3, 16. vgl. 23. 70. 14) Verr. II, 3, 81. 15) Verr. II, 2, 75. Dieß wird auch bei dem PS. de Thermensibus (S. Dirksen S. 155.) besonders von der Immunität ausgenommen. Dirksen schließt aber mehr daraus (S. 187.), als daraus hervorgeht.

den sie an Staatspächter in Rom verpachtete. Die ganze Jurisdiction steht unter der Oberaufsicht des Statthalters der Provinz [1]; er hat potestatem und imperium, kann sie aber auch seinen Quästoren übertragen, wie dieß regelmäßig bei dem einen Quästor in Lilybäum der Fall war [2], beständig aber unter der Bedingung, daß er die Recognition aller Proceße sich vorbehält [3]. Er besucht zu diesem Zwecke die Hauptstädte Siciliens nach der Reihe [4]. Die Richtschnur ist sein Edict, welches er in der Provinz bekannt macht nach Maßgabe des edictum urbanum und der Veränderungen, welche die Provinz erforderte. Ward dem Präsid oder Statthalter ein Successor gesendet, so hatten dann die Quästoren in Rom Rechenschaft von den aus dem Aerar mitgenommenen und von den in der Provinz eingenommenen Geldern an die Quaestores urbani abzulegen [5], doch jederzeit im Beisein und mit Vorwissen des Statthalters (jetzt successor), der seiner Seits auch nicht ohne seinen Quästor Rechenschaft ablegen darf [6].

Nächst Sicilien erhielten die Römer im Jahre 515 eine neue Provinz an Sardinien, welches die empörten punischen Miethtruppen nach Italien gejagt und sich frei gemacht hatte. Die Römer besetzten alsbald die Insel und scheinen anfangs, da einige Städte sich ihnen geneigter erwiesen als andere, eine ähnliche Ordnung wie in Sicilien haben eintreten zu lassen; denn es werden einige Civitates Sardiniens als stipendiariae bezeichnet, andere nicht [7]. Weil aber keine Provinz so viele und kräftige Anstalten machte, sich dem Römischen Imperium zu entziehen, so ward später, nach der vollen Besiegung der Sarder durch T. Sempronius Gracchus aller Unterschied aufgehoben [8]. Es gab keine liberae et immunes civitates, alle waren den Abgaben des Zehnten auf gleiche Weise unterworfen. Mit Sardinien ward zwei Jahre darauf Corsica unter gleichen Bedingungen vereinigt.

Anders verfuhren die Römer mit dem Cisalpinischen Gallien, nachdem sie im Jahre 630 auch die Länder jenseits des Padus

1) Vgl. Spanheim Orbis Rom. II, 9. Cic. Ep. I, 9. Verres urtheilt über Bürger aus Panormus und Halicyä, ohne daß Cicero ihm dieses zum Vorwurfe machte; vgl. Cic. de prov. cons. 3. 2) Cic. in Caecin. div. 17. 3) Cic. a. a. O. 4) Verr. II, 1, 45. 5) Verr. II, 1, 14. 6) Verr. II, 1, 39. 7) Liv. XLI, 17. 8) Cic. pr. Scauro 43. Una Sardinia provincia nullam habet amicam populo romano ac liberam civitatem.

sich zu eigen gemacht und später aus dem Ganzen eine Provinz gebildet hatten, deren Grenze am Adriatischen Meere der Rubico, am Tyrrhenischen die Macra war. Sie sandten nemlich allmählich Colonieen dahin, um sich des Landes zu versichern, theils Römische, theils Latinische. Zu den ersteren gehörten Mutina und Parma (571) [1]), zu den anderen Placentia und Cremona (536) [2]), Bononia (565) [3]) und Aquileia (573) [4]). Sonach ist die Stelle des Velleius [5]), wo er sagt, C. Gracchus habe zuerst Colonieen Römischer Bürger außerhalb Italiens geführt in dem späteren Sinne zu verstehen, in welchem das Cisalpinische Gallien als zu Italien gehörig betrachtet ward.

Im Jahre 542 folgte Hispanien als Provinz, nachdem auch hier die Punischen Kriegsvölker vertrieben waren. Sie ward wie Sicilien in zwei Theile getheilt, die **Provincia citerior** diesseits des Iberus und die **Provincia ulterior**, jenseits desselben, Grenzen, welche späterhin verändert wurden. Die ganze Provinz ward **stipendiaria** und mit einem festen Vectigal belegt außer dem Tributum, zu dessen Eintreibung eigene Präfecten in die Städte gesendet wurden [5]) und außer einer festzustellenden Getreidelieferung [6]). Ueberdieß hatte der Statthalter anfangs das Recht, den Preis des Zwanzigsten an Getreide, welchen die Provinz, außer dem Zehenten, verkäuflich zu leisten hatte, wenn es der Statthalter für gut befand, selbst zu bestimmen. Dieß ward eine Zeit lang aufgehoben, bis zu Cicero's Zeit in Hispanien der Prätor wegen der Schatzung des Getreides **in cellam** sein altes Recht wieder erhalten hatte [7]). Gades hatte einstweilen durch L. Marcius ein Fœdus erhalten, welches später durch Q. Catulus erneuert ward. **Conventus** für die **Iurisdictio** waren auch in Hispanien.

Ganz anders stellten sie ferner anfangs Macedonien und Illyrien. Den Macedoniern ward Freiheit gegeben, wie es die Römer nannten, d. h. sie sollten ihr Land behalten ohne Zehenten, in freier Jurisdiction [8]), ihre Magistrate sich selbst wählen, aber dem Römischen Volke die Hälfte des Tributs geben, welchen sie ihren Königen gegeben. Sonst sollte Macedonien in vier Regionen [9]) getheilt seyn, die

1) Liv. XXXIX, 55. 2) Liv. Ep. XX. bei Tacit. H. III, 34. Municipes. So Eporedia I, 70. 3) Liv. XXXVII, 57. 4) Liv. XL, 34. 5) Liv. XXXXIII, 2. 6) Plut. C. Gracch. 6. 7) Sigon. de ant. iur. prov. 5. 8) Cic. de prov. cons. 3. 4. 9) Darauf bezieht sich auf Münzen *Μακεδόνων πρώτης, δευτέρας*. S. Spanheim Orb. Rom. II, 9.

weder Connubium noch Commercium mit einander haben sollten; Gold- und Silberbergwerke sollten nicht von ihnen betrieben, von den Erzbergwerken dem Römischen Volke die Hälfte von dem abgegeben werden, was sie ihren Königen gegeben [1]). Alle vier sollte aber eine von L. Aemilius Paullus gegebene gemeinsame Gesetzgebung [2]) wieder einiger Maßen vereinigen, welche sich im Laufe der Zeit bewährte.

Africa war im Allgemeinen stipendiaria [3]);

Asien im Allgemeinen dem Zehenten unterworfen, den die Censoren in Rom nach der Lex Sempronia verpachteten [4]).

Wie viel die Provinzen Rom einbrachten, wissen wir nicht. Ein ohngefährer Ueberschlag ist bloß aus einer Angabe des Pompejus zu machen [5]).

Obgleich die Republik in einer Lex Porcia (wahrscheinlich um 555 U. C. [6])) festgesetzt hatte, daß kein Statthalter etwas weiteres von der Provinz fordern sollte, als was vorgeschrieben war und namentlich dem Statthalter verboten hatte, in der Provinz etwas anderes zu kaufen als Sclaven, wenn ihm einer oder der andere durch Tod abgegangen war [7]); so standen diesem Statthalter doch allzu viel Quellen der Bereicherung offen; und daß die Römer sie gehörig benutzt und die Provinzen auf das grausamste ausgeplündert haben, zeigen die Reden des Cicero gegen Verres. Darum scheint es denn seit der Lex Porcia den Einwohnern der Provinz gestattet gewesen zu seyn, in Rom vor dem Prätor Peregrinus, welcher aus dem Senat Recuperatoren gab [8]), ihr Recht durch selbstgewählte Patrone zu verfolgen, wie es noch im Jahre 582 die Hispanier thaten. Immer aber bedurfte eine solche Anklage erst der Genehmigung des Senates.

Die Leges de repetundis.

§. 137. Seit dem Jahre 604 U. C. war durch den Volkstribun L. Calpurnius Piso Frugi der Zustand der Provinzen einigermaßen durch die erste Lex de pecuniis repetundis [9]) gesichert, durch welche

1) Liv. XLV. 18. 29. Arp. Pun. 139. 2) Ex formula Liv. XLV, 31. 3) Cic. Verr. III, 6. pr. Balb. 9. 4) Cic. Verr. III, 6. Vgl. Spanheim Orb. Rom. II, 9. 5) Plut. Pomp. 45. 6) Nach Sigonius de iudiciis II, 27. im J. 506. Vgl. Liv. XXXII, 27. 7) Ich zweifle nicht, daß die bei Civ. Verr. II, 4, 5. vorkommenden Worte ne quis emat mancipium nisi in demortui locum aus der Lex Porcia sind, welche im PS. de Thermensibus vorkommt. S. Dirksen a. a. O. S. 181. 8) Liv. XLIII, 2. 9) Cic. Verr. II, 3, 84.

sowohl den einzelnen Privaten der Provinz wegen gewisser Beeinträchtigungen wie einzelnen Gemeinwesen [1]), und der ganzen Provinz eine Anklage gegen ihren Statthalter (aber auch nur gegen ihn, der das Imperium hatte, nicht gegen seine Untergebenen [2])) im Allgemeinen gestattet ward. Die Quaestio de repetundis ward nemlich durch diese Lex Calpurnia zuerst zu einer Perpetua, indem bei dem Prätor Peregrinus jederzeit solche öffentliche Anklagen angebracht werden konnten. Damit dieß möglich wäre, durfte dieses öffentliche Verbrechen des Unterschleifs nicht mehr von dem ganzen in den Comitien versammelten Volke entschieden werden, sondern in einem dazu jährlich zu ernennenden Ausschusse des Volkes. Piso hat deshalb in seinem Gesetze zuerst den Fremdenprätor zu einem jährlich zu erneuernden Verzeichnisse der statt des ganzen Volkes eintretenden erlesenen Richter (album iudicum) ermächtigt. Es ist unbekannt, ob in der Zahl dieser selecti iudices auf dem Album die auf die Lex Calpurnia folgende Lex Junia oder die spätere Lex Servilia etwas geändert hat; auf jeden Fall aber mußte aus jeder Tribus der Römischen Bürger eine gleiche Anzahl im Album seyn, weil die selecti iudices die Tribus repräsentiren sollten, damit das Volk in ihnen wirklich einen Ausschuß seiner Corporationen erkennen könnte. Dieß war noch ganz gewiß in der Lex Plautia der Fall, nach welcher jährlich funfzehn aus jeder Tribus ins Album eingetragen werden sollten [3]), und daß in der Lex Licinia ein ähnliches Statt gehabt haben muß, ist §. 158. hervorgehoben. In den gewöhnlichen Texten der Lex Servilia [4]) aber finden wir die Zahl vierhundert und funfzig der Richter im Album, welches gar kein gleiches Verhältniß zu der Zahl der fünf und dreißig Tribus darbietet [5]). Es kommt hinzu, daß die Lex Servilia selbst fordert, der Prätor soll die erlesenen Richter in seinem Verzeichniß nach ihren [6]) Tribus sondern, und daß wir es der Natur der Sache angemessen finden müssen, wenn die Zahl der se-

1) Cic. pr. Balb. 23. 2) Cic. pr. Rab. Post. 6. 3) Ascon. in Cic. orat. pr. Corn. Mai. reo p. 79. 4) Klenze fragm. Leg. Serv. p. 21. 24. 25. 5) Wenn die 45 Tribus des Appian B. C. I, 49. historisch wären und die Lex Servilia nicht vor 664 fiele (§. 146.), so hätten die 450 Richter allenfalls ein Verhältniß, wenn aus jeder Tribus zehn genommen worden wären. 6) Leg. Serv. p. 24. 25. Aus den Worten in albo, atramento scriptos, patrem, tribum, cognomenque, tributimque descriptos habeto ergibt sich, daß der Prätor ein doppeltes Verzeichniß machen soll, wahrscheinlich ein alphabetisches und ein anderes nach den Tribus; sonst wäre eins von beiden Worten überflüssig.

locti iudices im Fortgange der Republik bald kleiner, bald größer erscheint, je nachdem sich die Ansicht der Zeit von der Zweckmäßigkeit der Richterabtheilungen ändert oder je mehr man sich dieser Staatspflicht, Richter zu seyn, zu entziehen sucht, um nicht während eines ganzen Jahres an Rom und seine Umgebung gebunden zu seyn. Alles dieses und besonders die Thatsache, daß die Lex Servilia für jeden Proceß hundert Richter forderte, eine ziemlich bedeutende Zahl [1]), welche auf eine auch nicht unbedeutende Summe im Ganzen schließen läßt, macht es wahrscheinlich, daß auf dem Original der Lex Servilia nicht CDL VIRI [2]) steht, sondern eine größere Zahl und zwar CIDL VIRI und daß jene erste Zahl auf einem, sehr leicht erklärlichen, Lesefehler beruht. Die Zahl Tausend und funfzig entspricht aber vollkommen der Zahl der Tribus, indem aus jeder Tribus dreißig Richter gewählt wurden, welche Zahl durch die Lex Plautia gerade um die Hälfte herabgesetzt ist. Diese Zahl ist keineswegs übermäßig; wurden doch später in jeder Decuria tausend gezählt [3]); in Athen aus etwa 20,000 Bürgern jährlich 5—6000 zu Richtern ernannt. Für die Lex Calpurnia aber, als die erste, welche ein Album iudicum einrichtete, scheint es mir das angemessenste, anzunehmen, daß bestimmt worden sei, aus jeder Tribus Zehn zu wählen, oder eine Decuria. Dieß war das natürlichste, weil die Senatoren, aus welchen bisher die Richter allein genommen wurden, selbst in Decurien getheilt waren. Durch diese Annahme bekom-

1) Nach der Lex Pompeia, welche im Ganzen 360 Richter im Album hatte, waren nur 51. 2) Ueberdieß ist auch die Bezeichnung einer größeren Summe indem durch Voranstellung einer kleineren Zahl vor eine größere die kleinere von der größeren abgezogen werden soll (CD statt CCCC) nicht der älteren Römischen Zeit eigenthümlich. Dieß allein könnte zeigen, daß die Bezeichnung des Tages auf dem Senatusconsultum de Bacchanalibus (auch noch bei Endlicher: Catalogus codicum philologicorum latinorum bibliothecae Palatinae Vindobonensis) MARCIVS. L. F. S. POSTVMIVS. L. F. COS. SENATVM CONSOLVERVNT. IV. OCTOB. nicht richtig gelesen seyn kann; hier hätten die Alten sicher IIII. OCTOB. geschrieben. Aber welcher Römer hätte denn auch den 4ten October so bezeichnet, ohne der Kalenden, Nonen oder Idus dabei zu gedenken? Mir ist nicht zweifelhaft, daß auf dem Original die ältere Lesart sich findet CONSOLVERVNT. N. OCTOB. d. h. Nonis Octobribus. Zwischen der ersten senkrechten Linie des N und der folgenden Querlinie ist von Endlicher ein Zwischenraum angedeutet, welcher sicher nicht vorhanden ist. Daß an Calenden, Nonen und Idus legitime Senatssitzungen waren, ist schon früher bemerkt z. B. §. 118. 3) Plin. H. N. XXXIII, 2.

men wie für die jährlich aus den fünf und dreißig Tribus zu erwählenden Richter die für die Repräsentation des Volkes in seinen Centuriatcomitien bedeutende Zahl 350 [1]) und zugleich die Erklärung, wie auch seit der Lex Calpurnia überhaupt von Decuriae iudicum geredet wird, auch wenn die Zahl zehn in dem Verzeichniß der Richter und ihrer Abtheilungen nicht mehr hervortritt; ja wenn, wie seit der Lex Aurelia, große Abtheilungen der Richter nach den Ständen darunter verstanden werden [2]). Mag nun aber die Zahl 350, oder 450, oder 1050 für die Zeit der Lex Calpurnia richtig seyn, so viel ist gewiß, daß die Senatoren nach diesem Gesetze nicht mehr ausschließliche Richter seyn konnten, da der Senat nicht tribusweise abgetheilt war und überdieß noch zu den Zeiten der Gracchen im Senat nicht über 300 [3]) waren. Immer aber wird die Mehrzahl der Richter in dem Album aus Senatoren bestanden haben, so weit es mit der Bestimmung des Gesetzes vereinbar war; dieß forderte schon das alte Herkommen. Aus den in's Album jährlich erwählten Richtern wurden nun nicht bloß die Richter in der quaestio de repetundis ernannt, sondern auch die Einzelrichter in Privatsachen. Es muß ferner in der Lex Calpurnia bereits festgesetzt gewesen seyn, daß einer aus dieser Zahl der Richter für das ganze Jahr Iudex quaestionis [4]) seyn sollte, bei dem die Sache zuerst angebracht ward und welcher überhaupt die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen hatte. Die Lex Servilia bestimmte aber später noch, daß die gewählten Richter nicht unter dreißig und nicht über sechzig Jahre alt seyn sollten [5]), daß der Kläger dem Beklagten hundert Richter und ebenso viel der Beklagte dem Kläger vorschlagen und daß jeder, Kläger wie Beklagter, aus der Liste des Gegners funfzig verwerfen

1) §. 129. 2) §. 153. 3) Liv. Ep. LX. 4) Klenze a. a. O. S. 34. Es scheint mir nicht zu bezweifeln, daß später für jedes öffentliche Verbrechen ein besonderer Iudex gewählt ward, hier also einer de pecuniis repetundis. 5) Die Bestimmung, daß jeden Richter in Rom oder nicht weiter als 5000 Schritte wohnen solle, durch Sigonius und Klenze's Supplement in die Lex Servilia gekommen, ist sehr problematisch; weit eher mag gestanden haben: propiusve V milia passuum urbem Romam habitet (p. 28. 31.), so daß nur solche zu Richtern genommen werden durften, welche eine Besitzung außerhalb des Weichbildes Roms hatten. Dadurch waren die ausgeschlossen, welche in die städtischen Tribus, ohne Landbesitz, eingeschrieben waren. Wenn nur solche hätten gewählt werden dürfen, welche in Rom oder innerhalb fünf Millien von Rom wohnten, so hätte die Repräsentation der sämmtlichen Tribus gar nicht Statt finden können.

können sollte, so daß hundert als active Richter für den einzelnen Fall übrig blieben [1]). Ferner hat dieselbe Lex Servilia auch zuerst die Comperendinatio des Angeklagten gestattet oder die Bestimmung, in zwei Actionen anzuklagen, so daß in der ersten die Hauptrede des Anklägers (perpetua oratio) ohne die Zeugen zu hören gehalten ward, in der zweiten dagegen das einzelne durch die Zeugen bewiesen [2]), und dann geantwortet ward. Es konnte aber auch, wie es Cicero in den Verrinen gethan, eine kurzgefaßte Anschuldigung vorausgehen, und diese hierauf durch Zeugen weiter erhärtet werden, worauf dann in der zweiten Actio die eigentliche Hauptrede ohne Zeugen folgte [3]).

Vor der Servilia war bloß Ampliatio gebräuchlich, wodurch ausgesprochen war, daß überhaupt für eine genauere Begründung der Anklage Freiheit für eine andere Zeit gestattet sei. Dabei ist zu unterscheiden Amplius das Wort des Prätors und Non liquet der einzelnen Richter [4]).

Der Kläger bedurfte aber, um öffentlich anklagen zu können, Patrone, von welchen einer in des Klägers Namen die ganze Sache als Actor führte, die anderen Subscriptoren genannt wurden [5]). Da die Klage jederzeit eine geschätzte [6]) war, indem auf eine gewisse Summe geklagt ward, so scheint die Lex Calpurnia selbst für den, der sich als Beklagter dem Urtheil gegenwärtig unterwarf, keine Strafe weiter ausgesprochen zu haben als die Zahlung der Summe, während dagegen gegen den, welcher sich nicht stellte, wie in der Lex Servilia das Exil bestimmt war.

§. 138. Alle diese Maßregeln der Republik, den Provinzen zu Gunsten festgestellt, konnten zwei verderblichen Einwirkungen nicht vorbeugen, welche das Herz des Staates trafen; die Beamten der Repu-

1) Dieß ist nicht richtig dargestellt von Drumann II. S. 489. 2) Cic. Verr. I, 18. 3) Bei Asconius p. 164. ist in der Darstellung des Unterschiedes der Comperendinatio und Ampliatio eine Lücke, welche so auszufüllen seyn möchte: Alii sic: inter comperendinationem et ampliationem hoc interest, quod comperendinatio [utriusque partis recitatio est, ampliatio] ex una tantum repetitur, cum ante iudex non intelligeret. Die una pars bei der Ampliatio ist aber der Ankläger. 4) Ascon p. 164. 5) Cic. in Caecil. div. 15. 6) Sicilien klagte gegen Verres auf sestertium millies (Cic. in Caec. div. 6.) und Cicero machte sich anheischig (Verr. I, 18.), wirklich diplomatisch zu zeigen, daß er sestertium quadringenties bei Seite gebracht. Vgl. Verr. I, 18.

blik erwarben sich in den von ihnen ausgesogenen Provinzen einen unverhältnißmäßigen Reichthum, während die geringeren Römischen Bürger, durch die Kriege in der Ferne dem Ackerbau entzogen, ihr Land den Reicheren verkaufen mußten, oft auch daraus gegen das Recht verdrängt wurden und selbst verarmten. Auf diese Weise entbehrte die Republik in ihrer Nobilität einer mokalischen Stütze, während das Mark der freien Plebejer versiegte. Die Gracchen haben diesem Zustand abhelfen wollen; er ward aber erst aufgehoben, als die Bürger des ganzen Italiens sich zum Römischen Bürgerrechte selbst für reif erklärten.

Weit verderblicher aber als alles dieß war der Umstand, daß die Statthalter, bekleidet mit der höchsten Staatsgewalt in den Provinzen, die Süßigkeit des unabhängigen selbständigen Herrschens und seiner Früchte kennen lernten. In den Provinzen erhielt Rom seine Despotenschulen und die Republik ist eine Beute der Zöglinge dieser Schulen geworden.

Die Lex Porcia.

§. 139. Für die Römischen Bürger selbst aber brachte der Unterschied zwischen ihnen und den Provinciaken ein Gesetz hervor, welches als ein Palladium Römischer Bürgerfreiheit betrachtet ward; es ist die Lex Porcia, welche später zwei Mal wiederholt und eingeschärft [1]) ward durch Mitglieder derselben Gens, in einer ähnlichen Weise, wie die Valerier die Erneuerung der alten Lex Valeria sich angelegen seyn ließen. Bei Cicero sind zwei verschiedene Stellen über dieses Gesetz. In der einen [2]) sagt er, die Lex Porcia de provocatione habe der Lex Valeria, welche contra necem et verbera galt [3]), nichts als die Sanction hinzugefügt, welches hier nichts anderes heißen kann, als die „Weihung des Hauptes“ desjenigen, welcher dagegen verstößt [4]) und die Provocation eines Römischen Bürgers nicht beachtet, während in der Lex Valeria nichts weiter gegen den, welcher sie verletze, ausgesprochen war, als „er handle schnöde“ [5]). In einer anderen hingegen sagt er ausdrücklich [6]), die Lex Porcia habe die körperlichen Strafen (virgas, verbera) bei allen Römischen Bürgern aufgehoben, wel-

1) Cic. de rep. II, 31. 2) a. a. O. 3) Cic. de rep. II, 37. Vgl. S. 274. 4) Cic. pr. Balb. 14. Liv. X, 9. Bei Livius gravi poena sanxit. Das Haupt eines solchen war jedem verfallen. Vgl. §. 101. 5) §. 99. 6) Cic. pro Rab. perd. 4.

den sie an Staatspächter in Rom verpachtete. Die ganze Jurisdiction steht unter der Oberaufsicht des Statthalters der Provinz [1]); er hat potestatem und imperium, kann sie aber auch seinen Quästoren übertragen, wie dieß regelmäßig bei dem einen Quästor in Lilybäum der Fall war [2]), beständig aber unter der Bedingung, daß er die Recognition aller Processe sich vorbehält [3]). Er besucht zu diesem Zwecke die Hauptstädte Siciliens nach der Reihe [4]). Die Richtschnur ist sein Edict, welches er in der Provinz bekannt macht nach Maßgabe des edictum urbanum und der Veränderungen, welche die Provinz erforderte. Ward dem Präses oder Statthalter ein Successor gesendet, so hatten dann die Quästoren in Rom Rechenschaft von den aus dem Aerar mitgenommenen und von den in der Provinz eingenommenen Geldern an die Quaestores urbani abzulegen [5]), doch jederzeit im Beisein und mit Vorwissen des Statthalters (jetzt ducessor), der seiner Seits auch nicht ohne seinen Quästor Rechenschaft ablegen darf [6]).

Nächst Sicilien erhielten die Römer im Jahre 515 eine neue Provinz an Sardinien, welches die empörten punischen Miethtruppen nach Italien gejagt und sich frei gemacht hatte. Die Römer besetzten alsbald die Insel und scheinen anfangs, da einige Städte sich ihnen geneigter erwiesen als andere, eine ähnliche Ordnung wie in Sicilien haben eintreten zu lassen; denn es werden einige Civitates Sardiniens als stipendiariae bezeichnet, andere nicht [7]). Weil aber keine Provinz so viele und kräftige Anstalten machte, sich dem Römischen Imperium zu entziehen, so ward später, nach der vollen Besiegung der Sarder durch T. Sempronius Gracchus aller Unterschied aufgehoben [8]). Es gab keine liberae et immunes civitates, alle waren den Abgaben des Zehnten auf gleiche Weise unterworfen. Mit Sardinien ward zwei Jahre darauf Corsica unter gleichen Bedingungen vereinigt.

Anders verfuhren die Römer mit dem Cisalpinischen Gallien, nachdem sie im Jahre 630 auch die Länder jenseits des Padus

1) Vgl. Spanheim Orbis Rom. II, 9. Cic. Ep. I, 9. Verres urtheilt über Bürger aus Panormus und Halicyä, ohne daß Cicero ihm dieses zum Vorwurfe machte; vgl. Cic. de prov. cons. 3. 2) Cic. in Caecin. div. 17. 3) Cic. a. a. O. 4) Verr. II, 1, 45. 5) Verr. II, 1, 14. 6) Verr. II, 1, 39. 7) Liv. XLI, 17. 8) Cic. pr. Scauro 43. Una Sardinia provincia nullam habet amicam populo romano ac liberam civitatem.

sich zu eigen gemacht und später aus dem Ganzen eine Provinz gebildet hatten, deren Grenze am Adriatischen Meere der Rubico, am Tyrrhenischen die Macra war. Sie sandten nemlich allmählich Colonieen dahin, um sich des Landes zu versichern, theils Römische, theils Latinische. Zu den ersteren gehörten Mutina und Parma (571) [1]), zu den anderen Placentia und Cremona (536) [2]), Bononia (565) [3]) und Aquileia (573) [4]). Sonach ist die Stelle des Velleius [5]), wo er sagt, C. Gracchus habe zuerst Colonieen Römischer Bürger außerhalb Italiens geführt in dem späteren Sinne zu verstehen, in welchem das Cisalpinische Gallien als zu Italien gehörig betrachtet ward.

Im Jahre 542 folgte Hispanien als Provinz, nachdem auch hier die Punischen Kriegsvölker vertrieben waren. Sie ward wie Sicilien in zwei Theile getheilt, die **Provincia citerior** diesseits des Iberus und die **Provincia ulterior**, jenseits desselben, Grenzen, welche späterhin verändert wurden. Die ganze Provinz ward **stipendiaria** und mit einem festen Vectigal belegt außer dem Tributum, zu dessen Eintreibung eigene Präfecten in die Städte gesendet wurden [5]) und außer einer festzustellenden Getreidelieferung [6]). Ueberdieß hatte der Statthalter anfangs das Recht, den Preis des Zwanzigsten an Getreide, welchen die Provinz, außer dem Zehenten, verkäuflich zu leisten hatte, wenn es der Statthalter für gut befand, selbst zu bestimmen. Dieß ward eine Zeit lang aufgehoben, bis zu Cicero's Zeit in Hispanien der Prätor wegen der Schatzung des Getreides **in cellam** sein altes Recht wieder erhalten hatte [7]). Gades hatte einstweilen durch L. Marcius ein Fœdus erhalten, welches später durch Q. Catulus erneuert ward. **Conventus** für die **Iurisdictio** waren auch in Hispanien.

Ganz anders stellten sie ferner anfangs Macedonien und Illyrien. Den Macedoniern ward Freiheit gegeben, wie es die Römer nannten, d. h. sie sollten ihr Land behalten ohne Zehenten, in freier Jurisdiction [8]), ihre Magistrate sich selbst wählen, aber dem Römischen Volke die Hälfte des Tributs geben, welchen sie ihren Königen gegeben. Sonst sollte Macedonien in vier Regionen [9]) getheilt seyn, die

1) Liv. XXXIX, 55. 2) Liv. Ep. XX. bei Tacit. H. III, 34. Municipes. So Eporedia I, 70. 3) Liv. XXXVII, 57. 4) Liv. XL, 34. 5) Liv. XXXXIII, 2. 6) Plut. C. Gracch. 6. 7) Sigon. de ant. iur. prov. 5. 8) Cic. de prov. cons. 3. 4. 9) Darauf bezieht sich auf Münzen *Μακεδόνων πρώτης, δευτέρας*. S. Spanheim Orb. Rom. II, 9.

weder Connubium noch Commercium mit einander haben sollten; Gold- und Silberbergwerke sollten nicht von ihnen betrieben, von den Erzbergwerken dem Römischen Volke die Hälfte von dem abgegeben werden, was sie ihren Königen gegeben [1]). Alle vier sollte aber eine von L. Aemilius Paullus gegebene gemeinsame Gesetzgebung [2]) wieder einiger Maßen vereinigen, welche sich im Laufe der Zeit bewährte.

Africa war im Allgemeinen stipendiaria [3]);

Asien im Allgemeinen dem Zehenten unterworfen, den die Censoren in Rom nach der Lex Sempronia verpachteten [4]).

Wie viel die Provinzen Rom einbrachten, wissen wir nicht. Ein ohngefährer Ueberschlag ist bloß aus einer Angabe des Pompejus zu machen [5]).

Obgleich die Republik in einer Lex Porcia (wahrscheinlich um 555 U. C. [6])) festgesetzt hatte, daß kein Statthalter etwas weiteres von der Provinz fordern sollte, als was vorgeschrieben war und namentlich dem Statthalter verboten hatte, in der Provinz etwas anderes zu kaufen als Sclaven, wenn ihm einer oder der andere durch Tod abgegangen war [7]); so standen diesem Statthalter doch allzu viel Quellen der Bereicherung offen; und daß die Römer sie gehörig benutzt und die Provinzen auf das grausamste ausgeplündert haben, zeigen die Reden des Cicero gegen Verres. Darum scheint es denn seit der Lex Porcia den Einwohnern der Provinz gestattet gewesen zu seyn, in Rom vor dem Prätor Peregrinus, welcher aus dem Senat Recuperatoren gab [8]), ihr Recht durch selbstgewählte Patrone zu verfolgen, wie es noch im Jahre 582 die Hispanier thaten. Immer aber bedurfte eine solche Anklage erst der Genehmigung des Senates.

Die Leges de repetundis.

§. 137. Seit dem Jahre 604 U. C. war durch den Volkstribun L. Calpurnius Piso Frugi der Zustand der Provinzen einigermaßen durch die erste Lex de pecuniis repetundis [9]) gesichert, durch welche

1) Liv. XLV. 18. 29. Arp. Pun. 139. 2) Ex formula Liv. XLV, 31. 3) Cic. Verr. III, 6. pr. Balb. 9. 4) Cic. Verr. III, 6. Vgl. Spanheim Orb. Rom. II, 9. 5) Plut. Pomp. 45. 6) Nach Sigonius de iudiciis II, 27. im J. 506. Vgl. Liv. XXXII, 27. 7) Ich zweifle nicht, daß die bei Civ. Verr. II, 4, 5. vorkommenden Worte ne quis emat mancipium nisi in demortui locum aus der Lex Porcia sind, welche im PS. de Thermensibus vorkommt. S. Dirksen a. a. O. S. 181. 8) Liv. XLIII, 2. 9) Cic. Verr. II, 3, 84.

sowohl den einzelnen Privaten der Provinz wegen gewisser Beeinträchtigungen wie einzelnen Gemeinwesen [1]), und der ganzen Provinz eine Anklage gegen ihren Statthalter (aber auch nur gegen ihn, der das Imperium hatte, nicht gegen seine untergebenen [2])) im Allgemeinen gestattet ward. Die Quaestio de repetundis ward nemlich durch diese Lex Calpurnia zuerst zu einer Perpetua, indem bei dem Prätor Peregrinus jederzeit solche öffentliche Anklagen angebracht werden konnten. Damit dieß möglich wäre, durfte dieses öffentliche Verbrechen des Unterschleifs nicht mehr von dem ganzen in den Comitien versammelten Volke entschieden werden, sondern in einem dazu jährlich zu ernennenden Ausschusse des Volkes. Piso hat deshalb in seinem Gesetze zuerst den Fremdenprätor zu einem jährlich zu erneuernden Verzeichnisse der statt des ganzen Volkes eintretenden erlesenen Richter (album iudicum) ermächtigt. Es ist unbekannt, ob in der Zahl dieser selecti iudices auf dem Album die auf die Lex Calpurnia folgende Lex Junia oder die spätere Lex Servilia etwas geändert hat; auf jeden Fall aber mußte aus jeder Tribus der Römischen Bürger eine gleiche Anzahl im Album seyn, weil die selecti iudices die Tribus repräsentiren sollten, damit das Volk in ihnen wirklich einen Ausschuß seiner Corporationen erkennen könnte. Dieß war noch ganz gewiß in der Lex Plautia der Fall, nach welcher jährlich funfzehn aus jeder Tribus ins Album eingetragen werden sollten [3]), und daß in der Lex Licinia ein ähnliches Statt gehabt haben muß, ist §. 158. hervorgehoben. In den gewöhnlichen Texten der Lex Servilia [4]) aber finden wir die Zahl vierhundert und funfzig der Richter im Album, welches gar kein gleiches Verhältniß zu der Zahl der fünf und dreißig Tribus darbietet [5]). Es kommt hinzu, daß die Lex Servilia selbst fordert, der Prätor soll die erlesenen Richter in seinem Verzeichniß nach ihren [6]) Tribus sondern, und daß wir es der Natur der Sache angemessen finden müssen, wenn die Zahl der se-

1) Cic. pr. Balb. 23. 2) Cic. pr. Rab. Post. 6. 3) Ascon. in Cic. orat. pr. Corn. Mai. reo p. 79. 4) Klenze fragm. Leg. Serv. p. 21. 24. 25. 5) Wenn die 45 Tribus des Appian B. C. I, 49. historisch wären und die Lex Servilia nicht vor 664 fiele (§. 146.), so hätten die 450 Richter allenfalls ein Verhältniß, wenn aus jeder Tribus zehn genommen worden wären. 6) Leg. Serv. p. 24. 25. Aus den Worten in albo, alphamento scriptos, patrem, tribum, cognomenque, tributimque descriptos habeto ergibt sich, daß der Prätor ein doppeltes Verzeichniß machen soll, wahrscheinlich ein alphabetisches und ein anderes nach den Tribus; sonst wäre eins von beiden Worten überflüssig.

locli iudicos im Fortgange der Republik bald kleiner, bald größer erscheint, je nachdem sich die Ansicht der Zeit von der Zweckmäßigkeit der Richterabtheilungen ändert oder je mehr man sich dieser Staatspflicht, Richter zu seyn, zu entziehen sucht, um nicht während eines ganzen Jahres an Rom und seine Umgebung gebunden zu seyn. Alles dieses und besonders die Thatsache, daß die Lex Servilia für jeden Proceß hundert Richter forderte, eine ziemlich bedeutende Zahl [1]), welche auf eine auch nicht unbedeutende Summe im Ganzen schließen läßt, macht es wahrscheinlich, daß auf dem Original der Lex Servilia nicht CDL VIRI [2]) steht, sondern eine größere Zahl und zwar CIDL VIRI und daß jene erste Zahl auf einem, sehr leicht erklärlichen, Lesefehler beruht. Die Zahl Tausend und funfzig entspricht aber vollkommen der Zahl der Tribus, indem aus jeder Tribus dreißig Richter gewählt wurden, welche Zahl durch die Lex Plautia gerade um die Hälfte herabgesetzt ist. Diese Zahl ist keineswegs übermäßig; wurden doch später in jeder Decuria tausend gezählt [3]); in Athen aus etwa 20,000 Bürgern jährlich 5—6000 zu Richtern ernannt. Für die Lex Calpurnia aber, als die erste, welche ein Album iudicum einrichtete, scheint es mir das angemessenste, anzunehmen, daß bestimmt worden sei, aus jeder Tribus Zehn zu wählen, oder eine Decuria. Dieß war das natürlichste, weil die Senatoren, aus welchen bisher die Richter allein genommen wurden, selbst in Decurien getheilt waren. Durch diese Annahme bekom-

1) Nach der Lex Pompeia, welche im Ganzen 360 Richter im Album hatte, waren nur 51. 2) Ueberdieß ist auch die Bezeichnung einer größeren Summe indem durch Voranstellung einer kleineren Zahl vor eine größere die kleinere von der größeren abgezogen werden soll (CD statt CCCC) nicht der älteren Römischen Zeit eigenthümlich. Dieß allein könnte zeigen, daß die Bezeichnung des Tages auf dem Senatusconsultum de Bacchanalibus (auch noch bei Endlicher: Catalogus codicum philologicorum latinorum bibliothecae Palatinae Vindobonensis) MARCIVS. L. F. S. POSTVMIVS. L. F. COS. SENATVM CONSOLVERVNT. IV. OCTOB. nicht richtig gelesen seyn kann; hier hätten die Alten sicher IIII. OCTOB. geschrieben. Aber welcher Römer hätte denn auch den 4ten October so bezeichnet, ohne der Kalenden, Nonen oder Idus dabei zu gedenken? Mir ist nicht zweifelhaft, daß auf dem Original die ältere Lesart sich findet CONSOLVERVNT, N. OCTOB. d. h. Nonis Octobribus. Zwischen der ersten senkrechten Linie des N und der folgenden Querlinie ist von Endlicher ein Zwischenraum angedeutet, welcher sicher nicht vorhanden ist. Daß an Calenden, Nonen und Idus legitime Senatssitzungen waren, ist schon früher bemerkt z. B. §. 118. 3) Plin. H. N. XXXIII, 2.

men wir für die jährlich aus den fünf und dreißig Tribus zu erwählenden Richter die für die Repräsentation des Volkes in seinen Centuriatcomitien bedeutende Zahl 350 [1]) und zugleich die Erklärung, wie auch seit der Lex Calpurnia überhaupt von Decuriae iudicum geredet wird, auch wenn die Zahl zehn in dem Verzeichnisse der Richter und ihrer Abtheilungen nicht mehr hervortritt; ja wenn, wie seit der Lex Aurelia, große Abtheilungen der Richter nach den Ständen darunter verstanden werden [2]). Mag nun aber die Zahl 350, oder 450, oder 1050 für die Zeit der Lex Calpurnia richtig seyn, so viel ist gewiß, daß die Senatoren nach diesem Gesetze nicht mehr ausschließliche Richter seyn konnten, da der Senat nicht tribusweise abgetheilt war und überdieß noch zu den Zeiten der Gracchen im Senat nicht über 300 [3]) waren. Immer aber wird die Mehrzahl der Richter in dem Album aus Senatoren bestanden haben, so weit es mit der Bestimmung des Gesetzes vereinbar war; dieß forderte schon das alte Herkommen. Aus den in's Album jährlich erwählten Richtern wurden nun nicht bloß die Richter in der quaestio de repetundis ernannt, sondern auch die Einzelrichter in Privatsachen. Es muß ferner in der Lex Calpurnia bereits festgesetzt gewesen seyn, daß einer aus dieser Zahl der Richter für das ganze Jahr Iudex quaestionis [4]) seyn sollte, bei dem die Sache zuerst angebracht ward und welcher überhaupt die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen hatte. Die Lex Servilia bestimmte aber später noch, daß die gewählten Richter nicht unter dreißig und nicht über sechzig Jahre alt seyn sollten [5]), daß der Kläger dem Beklagten hundert Richter und ebenso viel der Beklagte dem Kläger vorschlagen und daß jeder, Kläger wie Beklagter, aus der Liste des Gegners funfzig verwerfen

1) §. 129. 2) §. 153. 3) Liv. Ep. LX. 4) Klenze a. a. O. S. 84. Es scheint mir nicht zu bezweifeln, daß später für jedes öffentliche Verbrechen ein besonderer Iudex gewählt ward, hier also einer de pecuniis repetundis. 5) Die Bestimmung, daß jeden Richter in Rom oder nicht weiter als 5000 Schritte wohnen solle, durch Sigonius und Klenze's Supplement in die Lex Servilia gekommen, ist sehr problematisch; weit eher mag gestanden haben: propiusve V milia passuum urbem Romam habitet (p. 28. 31.), so daß nur solche zu Richtern genommen werden durften, welche eine Besitzung außerhalb des Weichbildes Roms hatten. Dadurch waren die ausgeschlossen, welche in die städtischen Tribus, ohne Landbesitz, eingeschrieben waren. Wenn nur solche hätten gewählt werden dürfen, welche in Rom oder innerhalb fünf Millien von Rom wohnten, so hätte die Repräsentation der sämmtlichen Tribus gar nicht Statt finden können.

können sollte, so daß hundert als active Richter für den einzelnen Fall übrig blieben [1]). Ferner hat dieselbe Lex Servilia auch zuerst die Comperendinatio des Angeklagten gestattet oder die Bestimmung, in zwei Actionen anzuklagen, so daß in der ersten die Hauptrede des Anklägers (perpetua oratio) ohne die Zeugen zu hören gehalten ward, in der zweiten dagegen das einzelne durch die Zeugen bewiesen [2]), und dann geantwortet ward. Es konnte aber auch, wie es Cicero in den Verrinen gethan, eine kurzgefaßte Anschuldigung vorausgehen, und diese hierauf durch Zeugen weiter erhärtet werden, worauf dann in der zweiten Actio die eigentliche Hauptrede ohne Zeugen folgte [3]).

Vor der Servilia war bloß Ampliatio gebräuchlich, wodurch ausgesprochen war, daß überhaupt für eine genauere Begründung der Anklage Freiheit für eine andere Zeit gestattet sei. Dabei ist zu unterscheiden Amplius das Wort des Prätors und Non liquet der einzelnen Richter [4]).

Der Kläger bedurfte aber, um öffentlich anklagen zu können, Patrone, von welchen einer in des Klägers Namen die ganze Sache als Actor führte, die anderen Subscriptoren genannt wurden [5]). Da die Klage jederzeit eine geschätzte [6]) war, indem auf eine gewisse Summe geklagt ward, so scheint die Lex Calpurnia selbst für den, der sich als Beklagter dem Urtheil gegenwärtig unterwarf, keine Strafe weiter ausgesprochen zu haben als die Zahlung der Summe, während dagegen gegen den, welcher sich nicht stellte, wie in der Lex Servilia das Exil bestimmt war.

§. 138. Alle diese Maßregeln der Republik, den Provinzen zu Gunsten festgestellt, konnten zwei verderblichen Einwirkungen nicht vorbeugen, welche das Herz des Staates trafen; die Beamten der Repu-

---

1) Dieß ist nicht richtig dargestellt von Drumann II. S. 489. 2) Cic. Verr. I, 18. 3) Bei Asconius p. 164. ist in der Darstellung des Unterschiedes der Comperendinatio und Ampliatio eine Lücke, welche so auszufüllen seyn möchte: Alii sic: inter comperendinationem et ampliationem hoc interest, quod comperendinatio [utriusque partis recitatio est, ampliatio] ex una tantum repetitur, cum ante iudex non intelligeret. Die una pars bei der Ampliatio ist aber der Ankläger. 4) Ascon p. 164. 5) Cic. in Caecil. div. 15. 6) Sicilien klagte gegen Verres auf sestertium millies (Cic. in Caec. div. 6.) und Cicero machte sich anheischig (Verr. I, 18.), wirklich diplomatisch zu zeigen, daß er sestertium quadringenties bei Seite gebracht. Vgl. Verr. I, 13.

blik erwarben sich in den von ihnen ausgesogenen Provinzen einen unverhältnißmäßigen Reichthum, während die geringeren Römischen Bürger, durch die Kriege in der Ferne dem Ackerbau entzogen, ihr Land den Reicheren verkaufen mußten, oft auch daraus gegen das Recht verdrängt wurden und selbst verarmten. Auf diese Weise entbehrte die Republik in ihrer Nobilität einer mokalischen Stütze, während das Mark der freien Plebejer versiegte. Die Gracchen haben diesem Zustand abhelfen wollen; er ward aber erst aufgehoben, als die Bürger des ganzen Italiens sich zum Römischen Bürgerrechte selbst für reif erklärten.

Weit verderblicher aber als alles dieß war der Umstand, daß die Statthalter, bekleidet mit der höchsten Staatsgewalt in den Provinzen, die Süßigkeit des unabhängigen selbständigen Herrschens und seiner Früchte kennen lernten. In den Provinzen erhielt Rom seine Despotenschulen und die Republik ist eine Beute der Zöglinge dieser Schulen geworden.

Die Lex Porcia.

§. 139. Für die Römischen Bürger selbst aber brachte der Unterschied zwischen ihnen und den Provincialen ein Gesetz hervor, welches als ein Palladium Römischer Bürgerfreiheit betrachtet ward; es ist die Lex Porcia, welche später zwei Mal wiederholt und eingeschärft [1]) ward durch Mitglieder derselben Gens, in einer ähnlichen Weise, wie die Valerier die Erneuerung der alten Lex Valeria sich angelegen seyn ließen. Bei Cicero sind zwei verschiedene Stellen über dieses Gesetz. In der einen [2]) sagt er, die Lex Porcia de provocatione habe der Lex Valeria, welche contra necem et verbera galt [3]), nichts als die Sanction hinzugefügt, welches hier nichts anderes heißen kann, als die „Weihung des Hauptes“ desjenigen, welcher dagegen verstößt [4]) und die Provocation eines Römischen Bürgers nicht beachtet, während in der Lex Valeria nichts weiter gegen den, welcher sie verletze, ausgesprochen war, als „er handle schnöde“ [5]). In einer anderen hingegen sagt er ausdrücklich [6]), die Lex Porcia habe die körperlichen Strafen (virgas, verbera) bei allen Römischen Bürgern aufgehoben, wel-

1) Cic. de rep. II, 31. 2) a. a. O. 3) Cic. de rep. II, 37. Vgl. S. 274. 4) Cic. pr. Balb. 14. Liv. X, 9. Bei Livius gravi poena vindicit. Das Haupt eines solchen war jedem verfallen. Vgl. §. 101. 5) §. 99. 6) Cic. pro Rab. perd. 4.

ches vollkommen mit Livius [1]) und Sallustius [2]) Angaben, so wie mit den Münzen der Gens Porcia Laecarum übereinstimmt, auf welchen der Lictor nur mit Ruthen, nicht mit dem Beile abgebildet ist. Wenn man nun beachtet, daß die Lex Porcia nicht durch die Familie der Catonen, sondern der Läca und wahrscheinlich im Jahre 556 U. C. [3]) gegeben ist, ferner daß auf den erwähnten Familienmünzen der Gens Porcia mit der Unterschrift Provoco eine Magistratsperson mit dem Paludamentum [4]) bekleidet abgebildet ist, welche ihre Rechte über das Haupt eines mit der Toga bekleideten Römischen Bürgers ausstreckt, der in der Stellung eines Bittenden steht [5]); so scheint es mir nicht zu bezweifeln, daß diese Lex Porcia, vielleicht von späteren Porciern erneuert, hauptsächlich zu Gunsten der Römischen Bürger in den Provinzen gegeben ist, welche durch ihr Provoco oder Civis romanus sum sich vor den Lictoren der Statthalter der Provinzen (denn nur solche, nicht ein städtischer Magistrat sind durch das Paludamentum bezeichnet) sicherten und an ein öffentliches Gericht in Rom appellirten, während die Provincialen denselben hingegeben waren [6]). Die Todesstrafe aber, von einem Römischen Volksgerichte über einen Römer zu erkennen, hat die Lex Porcia nicht aufgehoben. Sie ward ohne Zweifel noch, wiewohl selten, vollzogen, wenn der Verurtheilte sich ihr nicht durch freiwilliges Exilium zu entziehen wußte. Und es fehlen dafür die Beispiele nicht. Daß die Lex Porcia kein Gewicht gehabt bei denen, welche von dem Imperator durch den Kriegseid gebunden waren, versteht sich von selbst. Es ist aber, um im Kriegsdienste die Römische Bürgerehre gegen die der Bundesgenossen zu wahren, allmählich eine Scheidung der Strafinstrumente eingeführt worden. P. Cornelius Scipio Africanus II. hat nemlich vor Numantia (620) zuerst die Hiebe mit Rebenstöcken (vites) an Römischen zum Kriegsdienste vereidigten Bürgern eingeführt, während die Nichtbürger noch nach der alten

---

1) Liv. X, 9. Porcia tamen lex sola pro tergo civium lata videtur. 2) Sallust. Catil. 51. 3) Pighius Annales II. p. 255. Die Meinung, sie sei 454 U. C. gegeben, weil sie Liv. X, 9. erwähnt, bedarf der Widerlegung nicht. 4) §. 136. 5) Eckhel Doctrin. Num. II, 5. S. 286. 6) Daher bei Plin. H. N. VII, 45. (43.) und bei Diod. Exc. Vat. XXXVII, 5. p. 129. Dind. von dem ius virgarum gegen einen (nicht kriegsvereidigten) Nichtrömer gesprochen wird. Vgl. Appian. B. C. II, 26. Auch die Münzen der Gens Didia müssen sich auf etwas ähnliches beziehen. S. Eckhel D. N. V. p. 201. Vgl. Pigh. II. p. 493.

Weise [1]) mit Knütteln (fustes) abgestraft wurden [2]), und wenn im Jahre 630 T. Livius Drusus der Aeltere als Tribun sich vermaß, für die Latiner im Römischen Heere den Gebrauch der Streiche abstellen zu wollen [3]), so kann dieß nur auf eine Gleichstellung in dem Strafinstrumente mit den Römischen Soldaten sich beziehen, nicht auf eine Abstellung der Streiche im Kriegsdienste überhaupt, sonst hätte er den Latinern mehr Rechte versprochen, als die Römischen Soldaten selbst hatten. Auf diese Weise hatte sich eine Gradation festgestellt, daß Geißelhiebe [4]) nur Sclaven erhielten, Hiebe mit dem Knüttel und Ruthenstreiche in Krieg und Frieden nur freie Nichtrömer und Hiebe mit dem Rebstocke Römische Bürger im Kriegsdienste. Ueberdieß scheint in der Lex Porcia des Dictators, von dem keine Provocation galt, des Gesetzes der Exemption, welche den Consuln dictatorische Gewalt verlieh, nicht besonders gedacht worden zu seyn [5]).

Die Sempronischen Gesetze.

§. 140. Seitdem der plebejische Stand sich dem alten Adel politisch vollkommen gleichgearbeitet hatte, und an die Stelle dieses Adels die Nobilität getreten war; seitdem ganz Italien Rom gehorchte und auswärtige Länder in das Verhältniß der Provinzen zu ihm getreten waren: litt die Römische Republik an einem neuen Hauptgebrechen; es fehlte ihr ein wohlhabender Mittelstand, von welchem Aristoteles behauptet, daß auf ihm allein ein wohlgeordneter Staat gegründet seyn müsse [6]). Die Nobilität war im Besitz der Aemter, wie früher die Patricier; einer durch alten Amtsadel nicht berühmten Familie ward es schwer, sich in die Reihe der zu den Aemtern durch das Herkommen befugten einzukämpfen, selbst wenn sich die einzelnen als tapfere und gewandte Krieger oder als beredte Anwälte ausgezeichnet hatten. Dagegen waren den zu höheren Aemtern gelangten die Provinzen, in welche sie als Statthalter und Quästoren nach beendigtem Amtsjahre gesendet wurden, Fundgruben der Bereicherung [7]), aber darum auch Klippen, an denen die

1) Polyb. VI, 37. 2) Liv. Epit. LVII. 3) Plut. C. Gracch. 9. 4) Torrent. zu Horat. Sat. I, 3, 119. 5) S. §. 142. I. 6) S. §. 92. 7) C. Gracchus sagte in einer Rede an das Volk, als er aus Sardinien zurückkam: itaque, Quirites, cum Romam profectus sum, zonasque quas plenas argenti extuli, eas ex provincia vacuas rettuli. Alii vini amphoras quas plenas tulerunt, eas argento repletas domum rettulerunt. Gell. XV, 12.

altrepublikanische Tugend brach. Gesetze gegen Aufwand und Schwelgerei, welche zu verschiedenen Zeiten gegeben worden waren, konnten das Verderben nicht aufhalten, nur sein öffentliches Hervortreten in Rom zurückdrängen. So die Lex Oppia, welche in alter Zeit den Schmuck der Frauen, die Lex Orchia (572), welche die Zahl der Gäste bei Gastmählern beschränkte; die Lex Fannia (592.), welche den Aufwand bei Gastmählern in Rom an gewissen Festen bestimmte; die Lex Didia (619), welche die Bestimmung der Lex Fannia auf Italien ausdehnte. Die zum niederen Kriegsdienst berufenen, in andauernden Kriegen in der Fremde umhergeworfen, wurden ihrer Heimath und dem Ackerbau entfremdet; die Beute, welche sie aus den Feldzügen etwa mit heimbrachten, reichte nie lange hin; sie waren gezwungen, auf neuen Krieg zu hoffen. Die wenigen Reichen waren im Besitz des Ager Publicus und kauften, wie oben hervorgehoben ist, den armen Kriegsmännern, die etwa in der Nachbarschaft noch angesessen waren, ihre Hufe ab, so daß diese, nach T. Gracchus Ausdruck, in schlimmerem Zustande waren, als die wilden Thiere, welche ihr Obdach, ihre Nahrung hätten, während ein großer Theil der Römischen Bürger im Heere von ihren Feldherren wie zum Hohne aufgefordert würden für ihre Gräber und Heiligthümer zu fechten, da sie doch längst keinen Theil mehr daran hätten; sie hießen Herren der Welt und nennten nicht eine Scholle Landes ihr Eigenthum [1]). Noch im Jahre 649, nach den Gracchischen Unruhen, konnte der Tribun L. Marcius Philippus, welchen Cicero einen wohlgesinnten und gemäßigten Mann nennt, in öffentlicher Rede, wo er sein Gesetz über gleichmäßige Ackervertheilung empfahl, behaupten, nicht 2000 Bürger Roms besäßen ein geordnetes Vermögen [2]). Zu den Zeiten der Gracchen war es nicht anders. Ungeheure Strecken Landes des Ager Publicus mit assignirtem Eigenthum untermischt im Besitz der Reichen, wurden durch gefesselte Sclaven bebaut [3]). Bereits im Jahre 521 U. C., fast hundert und funfzig Jahre nach den Licinischen Rogationen, welche seit Sp. Cassius zum zweiten Male die Assignation des von den Patriciern besessenen Ager Publicus beantragt und dann durchgesetzt hatten, war C. Flaminius, der Volkstribun, auf-

1) Plut. T. Gracch. 9. 2) Cic. off. II, 21. 3) Plut. T. Gracch. 8. Liv. VI, 12. Plin. H. N. XVIII, 6. Latifundia perdiderunt Italiam iam vero et provincias. S. Schlosser Universalhistorische Uebersicht II, 2. S. 195. Hegewisch, Gesch. der Gracch. Unruhen S. 8.

gestanden und hatte, durchaus gegen den Willen des Senats [1]), und der Nobilität [2]), darauf gedrungen, daß den besiegten Senonischen Galliern das Land diesseits Ariminum bis über Picenum hinaus [3]) genommen und den armen Plebejern assignirt, nicht dem Amtsadel gegen die Abgabe des Zehenten überlassen werden sollte. Das ist wirklich durchgesetzt, wie Polybius ausdrücklich sagt [4]), indem er hinzufügt, daß diese Lex Flaminia, durch welche die Sache entschieden worden, Ursache vielfacher Zerwürfniß und überhaupt der verderblichen Richtung des Volkes sei; er meint hierbei ohne Zweifel die Gracchischen Unruhen. Daß der Krieg mit den Galliern dadurch veranlaßt worden, daran ist wohl mit Polybius nicht zu zweifeln; aber daß das Gesetz überhaupt zum Verderben des Volks gereicht hat, das ist eine Meinung, welche Polybius sicher in der Umgebung des Eroberers Karthago's, der so hart über T. Gracchus urtheilte, eingesogen hatte, besonders wenn man bedenkt, daß der Picenische Acker gegen ein Vectigal dem Volke verblieb. Der unrühmliche Tod des sonst wohlgesinnten, beredten und tapfern, nur allzu heftigen Flaminius am Trasimenischen See hat auch den Schatten einer unverdienten Schmach auf die Handlungen seines Lebens geworfen, weil sie den Adel seiner Zeit zu verletzen schienen. Derselbe Senat, welcher dem kriegerisch und politisch weit tiefer stehenden Varro nach seiner Niederlage und Flucht bei Cannä ein Lob ertheilte, daß er an der Republik in ihrer höchsten Bedrängniß nicht verzweifelt habe, hätte auch dem Schatten des mit dem Schwerdte in der Hand gefallenen Flaminius ein besseres Andenken bewahrt, wenn sein Gesetz nicht ein altes vielfach bestrittenes Vorrecht des Amtsadels zu Boden geworfen hätte. Flaminius ist in seinen Bestrebungen für die Erschaffung eines wohlhabenden Mittelstandes nicht weniger edel und achtungswerth, als die Gracchen, ja sein Gesetz ist milder als das gracchische, weil es noch nicht occupirtes Land für die Plebejer verlangte, während die Gracchen dieses beantragten. Er ist es, durch dessen Bemühungen die Zahl der Tribus (35) damals geschlossen wurde, während die von ihm selbst anerkannte Bedeutung dieser Zahl [5]) auch von seinen Gegnern

1) Cic. Acad. II, 5. Cato M. 4. contra senatus auctoritatem. 2) Cic. de Inv. II, 17. contra voluntatem omnium optimatium. 3) Cato bei Varro R. R. I, 2. Ager gallicus romanus vocatur qui viritim cis Ariminum datus est ultra agrum Picenum. Vgl. Sicul. Flacc. p. 2. Goesii 4) Polyb. II, 21. 5) §. 130.

als ein Riegel vorzuschieben gesucht ward gegen ähnliche Assignationen und somit gegen die Aufstellung neuer Bürgertribus der späteren Zeit.

§. 141. In die Spuren dieses C. Flaminius trat gerade ein Jahrhundert nachher im Jahre 621 U. C. T. Sempronius Gracchus der Volkstribun. Auf die alte **Lex Licinia Stolonis** [1]) gestützt, welche er selbst erneute [2]), verordnete er, daß kein Römer mehr als 500 [3]) Jugern des Ager Publicus [4]) besitzen sollte; für emancipirte [5]) Söhne gestattete er noch außerdem die Hälfte dieser Zahl Jugern; alles Uebrige des Gemeindelandes sollte von jährlich zu ernennenden **Triumviri agris dandis assignandis** [6]) untersucht, vermessen und an die armen Plebejer zu Eigenthum vertheilt werden, an alle zu gleichen Theilen [7]). Denjenigen, welchen bei der großen Zahl der armen Plebejer vielleicht nicht das gehörige Maaß assignirt werden konnte, versprach er in einem zweiten demnächst zu beantragenden Gesetze ein Aequivalent aus dem Vermächtnisse des Königs Attalus [8]), vielleicht auch allen Betheiligten daraus eine Summe zu Anschaffung von Ackergeräthe [9]). Das assignirte Land sollte nicht veräußert werden können [10]): eine Bestimmung, welche nicht lange in Wirksamkeit blieb. Von der Rechtmäßigkeit der Hauptsache dieses Gesetzes, nemlich

1) §. 119. 2) Appian. B. C. I, 9. *ἀνεκαίνιζε τὸν νόμον.* 3) Niebuhr R. Gesch. II. S. 150. 164. will bei Liv. Ep. LVIII. (nach den Exc. Pithoei und Aurel. Vict. 64.) lesen ne quis ex publico agro plus quam M iugera possideret; allein außer Appian. B. C. I, 9. hat auch Sic. Flacc. 2. (duocenta ist entst. aus D (quingenta)) die Zahl 500. Nur Velleius II, 6. könnte einer andern Zahl als D günstig scheinen, da er diese bloß bei C. Gracchus, nicht bei Tiberius erwähnt. Die Zahl 1000 hat aber schon deswegen keine rechte Bedeutung, weil C. Licinius Stolo bei seinem Gesetze offenbar den Satz vor Augen hatte, den Patriciern ohngefähr ein Drittel eines Saltus (800 Jugera enthaltend) zu entziehen, wie die Römer gewöhnlich bei den besiegten Nationen zu thun pflegten. (S. §. 119.) 4) Liv. Ep. LVIII. Cic. Agr. II, 5. 5) Dieß ist von Pighius, wie es scheint, mit Recht hinzugefügt, weil Gracchus die Strafe des C. Licinius Stolo vor Augen hatte. Bei Appian steht davon nichts. Zeiß' Bedenken kann ich nicht theilen. 6) Sie sollten pullarii mit sich führen, d. h. überhaupt Auguren zu kunstgemäßer Vermessung. Cic. Rull. II, 12. 7) Goesius p. 305. nennt zehn Jugern. Dieß ist aber bloß aus einer falschen Lesart bei Liv. Ep. LVIII. geschlossen. Pighius III. p. 5. hat neve quis ex publico plus quam centum iugera aus einer Handschrift der Epit. Liv., welches ohne Zweifel noch unrichtiger. 8) Liv. Epit. LVIII. Aurel. Vict. 64. 9) Dieß hat Pighius a. a. O. 10) Appian. a. a. O.

lich der Assignation des Ager Publicus, waren C. Lälius Sapiens, der Rechtsgelehrte Mucius Scävola, der Oberpontifex Crassus und A. Claudius überzeugt [1]) und haben dem T. Graechus ihren Rath dabei nicht entzogen. Allein außer dem Verletzenden, was für die Meisten in der Entziehung eines langbenutzten Vorrechtes lag, war bei Vielen noch eine besondere Sache hinzugekommen, welche das Entziehen des Ususfructus des Ager Publicus bedeutend erschwerte. Viele Reiche hatten nemlich lange vor den Consuln P. Mucius und L. Calpurnius (621 U. C.) statt des Zehenten dem Staate eine jährliche Abgabe an Geld, wahrscheinlich bedeutender als der Betrag des Zehenten war, als Erbpacht stipulirt. Ein anderer Sinn kann der, von Niebuhr [2]) ganz in ihrer Bedeutung verworfenen, Stelle des Plutarch [3]) nicht zum Grunde liegen, vielmehr wird sie durch den Inhalt der späteren Lex Thoria, nach welcher occupirter Ager Publicus den Besitzern verbleiben [4]) sollte gegen ein Geldquantum (φόροι, tributum [5])), das jährlich an die Bedürftigen vertheilt würde [6]), dann durch eine Stelle des Livius [7]), nach welcher man schon vor der Lex Licinia mit einem ähnlichen Plane umging; ferner durch eine Stelle des Siculus Flaccus [8]), außerdem durch Rullus

1) Plut. Tib. Gracch. 8. 9. Cic. Acad. I, 5. 2) II. S. 150. 3) Plut. Tib. Gracch. 8. ἀρξαμένων δὲ τῶν πλουσίων ὑπερβάλλειν τὰς ἀποφορὰς καὶ τοὺς πένητας ἐξελαυνόντων. 4) Schon früher einmal hatte die Republik Stücke des Ager Publicus gegen eine geringe Steuer (auses vectigales in iugera) in Erbpacht gegeben, als sie erborgte Capitalien nicht zu bezahlen im Stande war. Bei Liv. XXXI, 13. heißt es darüber Trientius Tabuliusque is ager quia pro tertia parte pecuniae datus erat, appellatus. Dieser Ausdruck hat etwas Auffallendes, welches noch erhöht wird, wenn man bedenkt, daß in dem Fragmente der Lex Thoria, welche mit diesem früheren Abkommen der Republik viele Aehnlichkeit hat, der Ausdruck trientabuleis vorkommt (Haubold Mon. leg. p. 20.). Zwar hat der Gruterſche Abdruck (p. CCIII.) dafür trientalibus, aber jenes hat Sigonius und der Gruterſche Abdruck enthält auch sonst manches Fehlerhafte. Ueberdieß scheint der Zusammenhang in der Stelle des Gesetzes anzudeuten, daß diejenigen, welche den von Livius bezeichneten Ager Publicus besitzen (von einem „Aussuchen" der Stücke desselben, von welchem Niebuhr II. S. 165. spricht, ist bei Livius nicht die Rede), ihn nach wie vor besitzen sollen, so daß er ihnen nicht entzogen werden kann, sondern ihnen überlassen bleibt, ob sie dafür den Rest der darauf haftenden Schuld vorziehen. 5) S. §. 144. 6) Appian. B. C. I, 27. 7) Liv. IV, 36. 8) p. 2. Goesii: alios ita remiserunt, ut tamen populi romani essent, ut est in Pinenp., in regione Reatina, in quibus regionibus montes romani appellabantur, nam sunt populi romani, quorum vectigal ad aerarium pertinet. Vgl. p. 198.

Gesetz [1]) und endlich durch eine spätere juristische Stelle unterstützt [2]), nach welcher den Erbpächtern eine Klage an die Municipien zusteht, wenn ihnen das erpachtete Gut entzogen wird, ohne daß ihnen wegen Nichterlegung des Vectigal ein Vorwurf zu machen ist. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Lex Sempronia viele solche in wirklichen Erbpacht gegebene Theile des Ager Publicus betreffen mußte und so war die Ausführung seines Vorschlags immer drückender, als das Gesetz des Flaminius, welches keinen Römischen Bürger in irgend einem Rechte kränkte, nur Fremde, die Gallier, bedrückte. Dafür sollten aber auch anfangs, nach Gracchus Vorschlag, die im Besitz stehenden Bürger eine Summe Geld empfangen gegen die Abtretung des ihnen in Erbpacht gegebenen Gemeindelandes [3]), so daß in dieser Beziehung den Forderungen des Rechts und der Billigkeit vollkommen genügt schien. Allein die Art und Weise, wie der sonst gerechte und edle Gracchus sein auch gerechtes Gesetz durchsetzte, kann nicht recht und löblich genannt werden. Sein College, Cn. Octavius, vielleicht von den Optimaten gewonnen, vielleicht innerlich überzeugt, intercedirte und ließ das Gesetz, nach seinem Rechte, nicht zur Abstimmung kommen. Da ließ ihn, den geheiligten Tribunen, T. Gracchus durch dasselbe Volk, welches dem Octavius sein Amt gegeben, dieses Amtes entsetzen. Das war eben so unerhört, als ungerecht und unpolitisch. Gracchus und mit ihm das Volk hätte, wie Licinius und Sextius in früherer Zeit, die bestehenden Gesetze ehren und warten müssen, bis das Amtsjahr des Octavius zu Ende war, wo man einen populäreren Tribunen wählen konnte.

Mit diesem Gesetze sich nicht begnügend ging T. Gracchus auch mit dem Gedanken um, den Bürgern des ganzen Italiens das Römische Bürgerrecht zu gewähren, wie vorher schon M. Fulvius Flaccus beantragt hatte, damit der wohlhabende Mittelstand in der Römischen Verfassung eine noch größere Ausdehnung erhielte; denn zu jenen Zeiten waren der Römischen censirten Bürger nicht mehr als 390,736. Auch das war ein Gedanke des Freiheitssinnes der edlen Gracchen würdig, vielleicht nur noch etwas zu früh, angeregt durch den großherzigen Freund des Gracchus, den Philosophen Blossius. Die Zeit war aber nicht allzu fern, wo die Italioten, wie neue Plebejer, mit den Waffen in der

1) Cic. Agr. II, 26. 2) Fr. I. D. si ager vectigalis (VI, 3.). Das quamdiu vor neque muß nach tamdiu, nach welchem ein Komma stehen muß, eingeschaltet werden. 3) Plut. Tib. Gracch. 9.

band dieses Recht forderten; was ihnen T. Gracchus freiwillig zu geben beabsichtigte. Nur das erste Gesetz ging durch, freilich auf die verhöhnte Weise. Wie lange es bestanden habe, und ob es wirklich zum Theil zur Ausführung gekommen, wissen wir nicht, da der Mord, welchen der bewaffnete Senat unter der Führung des Pontifex Scipio Nasica an Gracchus und seiner Parthei auf dem Platze des Capitols verübte, einen nothwendigen Stillstand in das ganze Unternehmen bringen mußte.

§. 142. Der Senat überbot durch Ungerechtigkeit und ungesetzmäßige Rache, was durch T. Gracchus eigenmächtige Handlung etwa gefehlt war, bei weitem. Er gab den Consuln nach Gracchus Ermordung das Recht der Exemption [1]) und damit zugleich die Befugniß, more maiorum [2]) gegen die Anhänger des Gracchus gerichtlich vorzuschreiten, d. h. die Provocation ans Volksgericht nicht zu beachten. Er heiligte also gewissermaßen die Ermordung des Gracchus und seines Anhangs; viele dieses Anhangs fielen noch jetzt unter den Beilen der Liktoren. Zehn Jahre nach T. Gracchus Tode trat dessen jüngerer Bruder Cajus als Tribun auf, um in sehr consequenter Weise durch eine Masse zusammenhangender Gesetze das Werk seines Bruders zu vollenden. Sie haben alle entweder den Zweck, die Macht des Amtsadels und des Senates, überhaupt die Oligarchie, zu brechen, oder einen Mittelstand zu schaffen und zu befestigen. Daß das erstere hauptsächlich sein Augenmerk war, gab er, nach Plutarch, auch durch ein äußeres Zeichen zu erkennen, indem er, wenn er von der Rednerbühne auf dem Forum zum Volke sprach, nicht mehr wie es Sitte war, der Curia und dem Comitium den Blick zuwandte, sondern [3]) sich vielmehr davon abwandte [4]). Indessen wird dasselbe von Cicero [5]) schon dem Tribunen C. Licinius Crassus zugeschrieben, namentlich bei dem Vorschlag seines Gesetzes über Aufhebung der Cooptation der Priester.

Dem Zwecke des C. Gracchus die Oligarchie zu brechen gehören folgende Gesetze an:

I. Ne de capite civium Romanorum iniussu populi iudicaretur [6]). Si quis magistratus iudicio quem circumvene-

1) §. 100. 2) Val. Max. IV, 7. 1. Vgl. über das Ungesetzliche dieser Bestimmung §. 112. 3) in forum versus S. §. 119. 157. 4) Plut. C. Gracch. 5. 5) Cic. Lael. 25. 6) So hat die Worte Cic. pr. Rab. perd. 4. Bei Schol. Ambr. p. 370, Orell. heißt es: ut ne quis in civem romanum capitalem diceret sententiam, bei Schol. Gronov.

ne de eius capite populi esse animadversionem [1]). Ohne Zweifel ward hierdurch erstens das Gesetz der Exemption gänzlich aufgehoben, was durch die Lex Porcia noch nicht geschehen war [2]); weder dem Dictator, noch den Consuln, wenn ihnen auch der Senat die Macht dazu gegeben, sollte ferner gestattet sein eine Capitalstrafe zu verhängen; nur dem Volke sollte dieß gebühren, so wie dem, dem das Volk diese Macht übertrüge, also ohne Zweifel dem Prätor, welchem die quaestio perpetua de pecuniis repetundis in dieser einzigen Hinsicht übertragen war; denn andere quaestiones perpetuae waren zu jener Zeit noch nicht festgestellt. Ferner war darin für Römische Bürger überhaupt die Todesstrafe aufgehoben, welche zwar im Ganzen schon obsolet war, aber doch noch zuweilen unter dem Gorgoschild des Mos maiorum ausgeübt wurde; dann scheint sich aus den Worten Ciceros [3]) zu ergeben, daß sie das Präjudicium der Duumvirn aufhob. Endlich ist für den, welcher gegen dieses Gesetz gehandelt habe und verurtheilt worden, das Exil als Strafe darin ausgesprochen gewesen [4]). Sie ergänzte also die ältere Lex Porcia und es ist erklärlich, wie sie mit dieser zusammen genannt ward, wenn von der Freiheit des Römischen Bürgers die Rede war [5]). Aus der unten angeführten Stelle des Cicero könnte vielleicht jemand schließen, daß C. Gracchus diese Bestimmungen in mehrern verschiedenen Gesetzen ausgesprochen habe, allein ich kann mich davon nicht überzeugen, da das ganze Gesetz als ein zweites Palladium des Römischen Volkes betrachtet wurde und gewiß sehr genau und ausführlich abgefaßt war [6]).

---

p. 412. Orell: Lege Sempronia iniussu populi non licebat quaeri de capite civis romani. 1) Dieser Theil nach Plut. C. Gracch. 4. und Cic. pr. Cluent. 55. Ich weiß wohl, daß man aus den Worten des letzteren ein eignes Gesetz des C. Gracchus seit Sigonius de ant. iure Civ. Rom. I, 6. gemacht hat; ich kann damit aber nicht übereinstimmen. Wie übrigens Hegewisch (Gesch. der Gr. Unr. S. 148.) auf den Gedanken gekommen, daß dieses Gesetz nicht lange bestanden habe, gestehe ich nicht zu begreifen; auch sehe ich die Schädlichkeit desselben nicht ein. 2) §. 139. 3) pr. Rab. Perd. 4. C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium romanorum iniussu vestro iudicaretur, hic popularis a duumviris, iniussu vestro etc. 4) Cic. orat. pr. dom. 21. 5) Cic. Verr. II, 5, 63. 6) Ueberdieß ist noch die Frage, ob nicht bei Cicero gestanden hat o leges Porciae lexque Sempronia, da Cicero (de rep. II, 31.) wohl mehrere Leges Porciae dieses Inhaltes kennt, aber nur eine Lex Sempronia. S. Cat. IV, 5. (iussu populi gehört in dieser Stelle zu latorem legis Semproniae und bezeichnet die gewöhnliche Formel C. Gracchus

II. Lex iudiciaria. Daß dieſes Geſetz gegen die Macht des Senates gegeben worden, iſt kein Zweifel, aber die Nachrichten über ſeine Abfaſſung ſtimmen keinesweges überein. In dem Auszuge des 60ſten Buches des Livius lautet es folgendermaßen: ut sexcenti ex equitibus in curiam adlegerentur: et quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur; id est ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet. Dieß iſt ganz unmöglich. Es können nicht durch Gracchus Geſetz ſechshundert Ritter in den Senat gebracht worden ſein, der ſonach aus neunhundert beſtanden haben müßte; denn dieß hätte nicht bloß das Gerichtsweſen geändert, ſondern die ganze Verfaſſung des Senates [1]). Wem ſollte auch die adlectio equitum in den Senat übertragen worden ſeyn? Den Cenſoren oder dem Volke? Plutarch [2]), dagegen, berichtet, Gracchus habe dreihundert Ritter, die ihm das Volk geſtattet habe ſelbſt auszulesen, zu dreihundert Senatoren gefügt und dieſen die Gerichte übergeben, ohne etwas von Subjection in den Senat zu ſagen. Alle anderen Quellen [3]) behaupten ausdrücklich, daß C. Gracchus die Gerichte den Rittern übergeben, den Senat alſo wie es ſcheint um ein Vorrecht gebracht habe, welches er bis dahin ausgeübt. Plutarchs Angabe ſcheint ſich allerdings entweder, wie Rualdus bemerkt hat [4]) auf eine Verwechſelung des Gracchiſchen Geſetzes mit dem des Livius Druſus [5]), oder vielleicht mit einem ähnlichen des C. Servilius Caepio zu gründen; ſo daß allein die Angabe des Epitomators des Livius das Abweichende und Unerklärliche

iure rogavit populusque iure scivit.) Oder er hat überhaupt die ganze Verfaſſung der Gracchen mit dem, was ſie dem Römiſchen Volke gewährte, im Pluralis zuſammenfaſſen wollen, wie man Sulla's Conſtitution immer die Leges Corneliae nannte, auch wenn man eine einzelne Beſtimmung derſelben im Auge hatte. 1) §. 117. Der Vorſchlag des M. Livius Druſus (Appian. I, 32.) iſt wie das Geſetz des Sulla, durchaus anderer Natur, indem er nur wollte, daß der damals verödete Senat mit 300 Rittern bevölkert werden ſollte, damit dieſe mit den früheren Senatoren die Gerichte hätten. Wittich's (de reipublicae Romanae ea forma, qua L. Corn. Sulla cet. p. 160.) Auskunftsmittel bei einer an ſich ſo auffallenden Sache würde doch das Auffallende nicht aufheben. Wuhlert, de equit. Romanis p. 30. hält die Stelle mit Recht für verdorben. 2) C. Gracch. 5. 6. 3) Vell. II, 6. Tacit. Annal. XII, 60. Flor. III, 13. 17. Appian. B. C. I, 22. Pseudo-Ascon. in Cic. Verr. p. 108. 145. Orell. Varro bei Non. p. 454. (S. Ruhnken ad Vell. p. 90.). 4) zu Plut. C. Gracch. 5. 5) App. I, 35.

darbietet. Allein wenn man bedenkt, daß in einer guten Handschrift bei Drakenborch die Worte in senatu ganz fehlen, so möchte, diese Lesart angenommen, das Auffallende bedeutend gemindert werden, wenn die Stelle so gelesen würde ut sexcenti ex equitibus in decurias sublegerentur [1]). Dann würde Gracchus durch sein Gesetz nicht den völligen Ausschluß der Senatoren, sondern nur das Uebergewicht der Ritter im Album iudicum beantragt haben, welches denn allerdings im Allgemeinen von den Historikern so gefaßt werden konnte, daß sie sagten, er habe die Gerichte aus den Händen der Senatoren in die Hände der Ritter [2]) gegeben, um so leichter, als es den Klägern in dem iudicio de repetundis freigestanden haben muß, einige Senatoren, welche bei einem bestimmten Falle vom Prätor mit zu Richtern, vielleicht zum dritten Theil ernannt worden waren, kraft des Rechtes der reiectio iudicum zu verwerfen. Ein ganz ähnlicher Fall war ja schon bei der Lex Calpurnia, von welcher gezeigt worden ist, daß in dem Album der Richter nach derselben auch nicht lauter Senatoren waren, wenngleich sie die Mehrzahl ausmachten und daß dennoch gesagt ward, die Gerichte seien in den Händen der Senatoren gewesen. In dem Gesetze des Gracchus selbst aber scheint die „erste Classe" genannt gewesen zu seyn, aus welcher die Richter in dem angegebenen Verhältniß ausgewählt werden sollten; wenigstens in dem Fragmente der Lex Thoria [3]), welche in die Zeiten des Bestandes der Lex Sempronia iudiciaria fällt, wird allein die Rede von 50 ausgewählten Richtern der ersten Classe seyn können, gerade wie in der Lex Servilia [4]). In der ersten Classe waren aber ebenso Ritter wie Senatoren [5]). In solcher Weise erklärt sich denn auch, wie in dem ersten Sempronischen Gesetze: ne quis iudicio circumueniretur die Senatoren besonders, als aus früherer Zeit verdächtig, bedroht seyn konnten [6]), welches keinen Sinn haben würde, wenn C. Gracchus alle Senatoren aus der Liste der Richter hätte streichen wollen [7]). Ist dies alles richtig, so folgt daraus zuerst, daß Gracchus, da er bloß Ritter und Senatoren, die erstern aber in der Mehr-

1) Dieselbe Verwechselung bei Pseudo-Ascon. p. 131. 2) Gerade so neun Velleius II, 32. die tribuni aerarii bei der Lex Aurelia nicht mit. 3) p. 81. Haub. mon. leg. 4) p. 42. Klenze. 5) §. 126. 6) Cic. pro Cluent. 55. 7) Die Erklärung von van Assen, der die Bestimmung auf frühere Zeit bezieht, ist wenigstens unpassend. S. dessen dissert. philol. iurid. p. 131.

ahl, in sein Album aufnahm, sich um eine Vertretung der Tribus wohl nicht weiter kümmerte, dann, daß sich die Stelle [1]) der Lex Servilia, in welcher geboten wird, daß der Prätor aus dem Album der Richter nur alle ausschließen solle, welche Senatoren seien oder gewesen seien, nicht auf eine Bestimmung der Lex Sempronia beziehen kann. Ein nicht schlechter Gewährsmann [2]) sagt, Gracchus Gesetz habe vierzig Jahre bestanden, oder vielmehr die Ritter haben nach dem Sempronischen Gesetz vierzig Jahre ohne Vorwurf (sine infamia) gerichtet, und Cicero [3]) erwähnt etwas übermäßig, sie hätten so fast funfzig Jahre ununterbrochen [4]) gerichtet, also bis zu Sulla's Verfassung, die den Senat wieder in Besitz der Gerichte setzte. Es ist also wohl nicht zu bezweifeln, daß die etwa zwanzig Jahre nach der Lex Sempronia fallende Lex Servilia das Sempronische Gesetz nur in sofern näher bestimmte, als sie die Senatoren und einige andere völlig vom Album der Richter ausschloß, die alte Repräsentation der Tribus, aber wahrscheinlich in vermehrter Anzahl der Repräsentanten, wieder einführte und statt der Senatoren auch einigen anderen außer den Rittern die Aufnahme ins Album gestattete. Demnach müssen die Ritter, obgleich sie in der Lex Servilia gar nicht genannt werden, die größte Masse der Richter ausgemacht haben, da man nur wohlhabende, der ersten Classe zugehörige, und zwar die reichsten der ersten Classe, wählen konnte. Asconius und Cicero selbst aber achteten diese neue Bestimmung der Lex Sempronia durch die Lex Servilia im Wesentlichen für so gering, daß sie angaben, seit C. Gracchus bis auf Sulla haben die Ritter, gemäß dem Sempronischen Gesetze, gerichtet.

C. Gracchus hat durch die Zurücksetzung des Senates in seiner Lex Judiciaria hauptsächlich verhüten wollen, daß die Senatoren,

---

1) S. Klenze ad Leg. Serv. p. XV. u. p. 19. 2) Pseudo-Ascon. in Div. p. 103. Verr. 145. 3) Verr. I, 13. 4) Es ist wohl zu beachten, daß er annos prope quinquaginta continuos sagt; daher kann ich nicht glauben, daß die Lex Servilia Caepionis, welche dem Senat die Gerichte zurückgegeben haben soll (Tacit. Annal. XII, 60.) oder sie zwischen Senat und Rittern getheilt (Iul. Obseq. c. 101.) wirklich durchgegangen ist. Uebrigens ist Serviliae leges bei Tacitus a. a. O. sehr problematisch; eher kann Corneliae leges gestanden haben; bei der Servilia Caepionis hätte der Plural gar keinen Sinn. Die von Klenze (ad Leg. Serv. p. XV.) angeführte Inschrift beweist nichts, da sie nach Orelli's Bemerkung unächt ist. (Inscr. I. p. 151.).

d. h. die ehemaligen Beamten [1]), nicht ihres Gleichen, d. h. aus den Provinzen zurückkehrende Beamte partheiisch richteten, wenn die Provinzen gegen dieselben Klage führten und namentlich soll ihn die schamlose Freisprechung des Cornelius Cotta, Livius Salinator und des Aquillius dazu bewogen haben [2]).

Montesquieu [3]) hält dieses Gracchische Gesetz für eins der verderblichsten der Republik. Dieß ist aber in sofern schon nicht richtig, als die Senatoren keineswegs vom Richteramte ausgeschlossen waren, wie man sich die Sache gewöhnlich vorstellt.

§. 143. III. Lex de provinciis. Bisher war es der Willkühr des Senates überlassen gewesen, nach der Wahl der höheren Beamten in den Comitien zwei consularische Provinzen zu bestimmen, in welche dann die Consuln nach beendigtem Amte, als Statthalter zogen [4]). Ehe sie dieß letztere konnten, mußte ihnen aber im Senate durch eine Lex Curiata, eben so wie den in die Provinzen abziehenden Prätoren das Imperium ertheilt oder prorogirt werden, worauf sie dann das Loos zwischen sich über die beiden consularischen Provinzen entscheiden ließen oder auch sich ohne Loos vereinigten [5]). Bei der Lex Curiata konnten aber die Tribunen im Senat intercediren [6]). Denn in Hinsicht auf das Imperium der Statthalter der consularischen Provinzen bestand erst seit der Lex Cornelia die Bestimmung [7]), daß die Tribunen nicht intercediren durften [8]) und es ist kein Beweis dafür aufzufinden, daß schon C. Gracchus dieß bestimmt habe [9]). Im Gegentheil hätte es Gracchus Politik nicht vermocht, das Recht der Tribunen in irgend einer Weise zu schmälern. In sofern war also vor Gracchus dem Senat vollkommen Macht gelassen, den ernannten Consuln entweder die reichsten Provinzen oder auch die schwierigsten zu übergeben, nachdem sie bereits über die Befähigung der Consuln unterrichtet waren, und es scheint, daß der Senat hier vielfach sich partheiisch gezeigt habe, so wie er auch den Statthaltern selbst auf mehrere Jahre, ohne daß ihnen succedirt wurde, das Imperium prorogirte, was denn nothwendig Gelegenheit zu einem fester organisirten Bedrückungssystem geben mußte. C. Gracchus gab, so viel wir wissen, darüber zwei Bestimmungen, welche die Rechte des Senates

1) §. 117. 2) Appian. B. C. I, 22. 3) XI, 19. 4) Vgl. §. 95. 136. 5) Cic. Fam. I, 9. C. V. 4. 6) Cic. Rull. II, 12. 7) §. 150. 8) Cic. de prov. cons. 7. 9) So sieht es Pighius III. p. 60. an.

beschränkten [1]): er verordnete, daß vor den Comitien der Consulwahlen, ehe also noch der Senat wußte, wer Consul werden würde, von dem Senat bestimmt werden sollte, welche Provinzen consularische seyn sollten [2]), und zweitens, daß die Provinzen nicht vom Senate prorogirt werden sollten [3]). Auch über die Abgaben der Provinzen hatte C. Gracchus gewisse Einrichtungen getroffen, von denen wir nur wissen, daß er den Asiaten gestattet hatte, ihre Zölle selbst zu pachten und zu verwalten, ohne Römische Generalpächter [4]).

IV. Ein viertes Gesetz war nicht sowohl gegen den Senat, als gegen das Vorrecht der ersten Classe in den Comitien der Centurien, gerichtet. Damit nicht immer diese erste Classe in der prärogativen Tribus zuerst stimmte und das Omen für die übrigen feststellte, verordnete er, daß ein weiteres Loos unter den fünf Classen Statt finden sollte, welche von ihnen die Abstimmung zu beginnen habe, ut ex confusis quinque classibus centuriae vocarentur [5]). Niebuhr [6]) hält den Brief, worin sich die Nachricht findet, so wie diese selbst für unächt. Wir können das erste zugeben, ohne deshalb am zweiten zu zweifeln.

V. Den Generalpächtern erleichterte er den Pacht, indem sie, wenn sie einen Verlust nachwiesen, einen Erlaß erhalten sollten [7]).

§. 144. Dem andern Zweck des C. Gracchus, nemlich einen Mittelstand zu schaffen und den geschaffenen zu befestigen, gehören folgende Gesetze an:

I. Eine Wiederholung der Lex Agraria seines Bruders Tiberius [8]). Diese war, obgleich durchgegangen, absichtlich durch Senat und Nobiles hingehalten worden, so daß mancherlei Vorbereitungen zu ihrer Ausführung gemacht waren, nichts aber eigentlich geschehen war, wenn man nicht die ein Jahr vor C. Gracchus Tribunate aus-

---

1) Hegewisch (Gesch. der Gracch. Unruhen S. 157.) und nach ihm Reiff: Geschichte der Römischen Bürgerkriege I. S. 88. stellen sich im Gegentheil vor, C. Gracchus habe dieß Gesetz zum Vortheil des Senates gegeben, um ihn wegen der Lex iudiciaria zu entschädigen. 2) Sallust. Iug. 27. 3) Cic. Fam. I, 7. pr. Balb. 27. 4) Cic. Verr. II, 3, 6. Attic. I, 17. Wahrscheinlich bezieht sich darauf auch Vell. II, 6. nova constituebat portoria. 5) Sallust. de rep. ordinanda II, 8. 6) Rieb. III. S. 401. 7) Schol. Bob. p. 259. Nova vectigalia. Aehnlich C. Cäsar i. J. 694. 8) So nennt es ausdrücklich Liv. Ep. LX. Vgl. Vell. II, 6.

gesandte Colonie Fabrateria dahin rechnen will [1]). Ebenso muß auch C. Gracchus die Intention gehabt haben, sämmtlichen Italikern das Bürgerrecht zu gewähren [2]). Mit beiden Absichten scheint nemlich auch die Sorgfalt zusammen zu hängen, welche C. Gracchus den öffentlichen, großen durch Italien ziehenden Straßen widmete [3]), durch welche die Bewohner auch der ferneren Gegenden leicht mit einander und mit Rom communiciren sollten, so wie die durch Steine bewerkstelligte Abmessung derselben — alle Millien setzte er einen Stein [4]) — vortrefflich zu einem Ueberschlage desjenigen Geländes dienen konnte, welches man zur Assignation verwenden wollte. Die ganze Abschätzung des Gemeindelandes aber und die rechtliche Feststellung der Verhältnisse erforderte auch eine nicht unbedeutende Zeit und große Behutsamkeit.

Eine genaue, nach dem Auguralrecht [5]) vorgenommene Ausmessung und schriftliche Eintragung des Ager, der als Gemeindeland herausgestellt war, verdankte man seinen Bemühungen; es ist noch in der Lex Thoria von diesen formae tabulaeque und formae publicae [6]) die Rede, in welche der Umfang des vertheilten eingetragen werde [7]) etwa in der Weise, wie auf der ehernen Tafel bei Gruter [8]) und der, welcher Siculus Flaccus gedenkt als im Aerarium niedergelegt [9]). Wenn gleich aber alles jetzt verzeichnet war, was das Römische Volk an Gemeindeland besaß, so ist doch nur ein kleiner Theil davon in Italien wirklich assignirt worden; denn C. Gracchus nahm erst selbst gewisse Theile, welche Ager Publicus bleiben sollten, aus und es galt späterhin als allgemein herkömmlich, daß dasjenige Land Italiens, welches in der Zeit des Tribunates des T. Graechus (oder unter dem Consulate des P. Mucius und L. Calpurnius) als ganz besonders ausgenommener Ager Publicus anerkannt war, fernerhin Eigenthum der Republik bleiben und nicht vertheilt werden sollte [10]), dann aber ergiebt sich aus einer

---

1) Vell. I, 15. 2) Vell. a. a. O. Plut. C. Gracch. 5. Auch Fulvius Flaccus war dieser Ansicht. S. a. a. O. 10. Appian. B. C. I, 23. sagt bloß, er habe die Latiner dazu aufgefordert, sich um das Römische Bürgerrecht zu bewerben. 3) Plut. a. a. O. 7. 4) Plut. a. a. O. läßt mille passus gleich seyn acht Stadien. 5) Dazu auch die besondere Ausrüstung mit Augurien. Cic. Rull. II, 12. 6) Gruter. p. CCV, 1. CCVI, 1, 5. 7) p. 330. Goes. Sicul. Flacc. p. 16. Goes. 8) p. CCIV. 9) Hygin. p. 198. 10) Cic. ad Att. I, 19. läßt diese Ausnahmen in die Lex Flavia aufnehmen. In der Thoria war sie ebenfalls: quei ager poplicus populi Romani in terra Italia P. Muutio, L. Calpur-

Stelle des Plutarch [1]), daß C. Gracchus gewisse Theile des Gemeinlandes nur gegen einen Grundzins an Private abtrat, so daß sie diesen eine Art Stipendium, statt des alten Zehnten an die Republik zu entrichten hätten.

Wir finden von Velleius [2]) als im Jahre des ersten Tribunates des Gracchus in Folge seiner Anregung ausgesendete Colonieen angegeben Scylacium, Minervium, Tarentum, Neptunia und als eine spätere Junonia auf dem Boden des alten Karthago von ihm selbst auf Antrag seines Collegen Rubrius geführt, die erste außerhalb Italiens, nach Velleius richtigem Urtheil zum Verderben der Republik, in so fern ihre Bürger in die Fremde gingen, und dadurch die Italiker noch mehr aufgeregt wurden zur Forderung des Bürgerrechts. Daß C. Gracchus selbst einen Theil seiner Colonieen ausführte als Triumvir, hat ihm Niemand als Verletzung eines Gesetzes vorgeworfen, wie denn auch sonst von Dionysius [3]) als etwas auffallendes erwähnt wird, daß Postumius nicht zum Führer einer von ihm selbst vorgeschlagenen Colonie vom Volke gewählt ward; es kann also die Lex Licinia [4]), welche dieses verbot, nicht dem C. Licinius Stolo gehören, wie Pighius annimmt.

II. Mit diesem agrarischen Gesetz hängt die Lex frumentaria des Gracchus aufs genaueste zusammen, kraft welcher der Römischen Plebs der Modius Getreide um geringen Preis [5]) aus Magazinen abgemessen werden sollte, welche Gracchus zu diesem Behuf anlegen ließ, und welche Horrea Semproniana [6]) genannt wurden. Wahrscheinlich war aber

nio cos. fuit extra eum agrum quei ager ex lege plebeivescito quod C. Sempronius Ti. f. tr. pl. rog. exceptum cavitumque est nei divideretur. 1) C. Grach. 9. 2) Vell. I, 15. Vgl. Liv. Ep. LX. Plut. C. Gr. 8, 10. Plutarch erwähnt auch, daß Gracchus eine Colonie nach Capua habe führen wollen. Diese Absicht hat er schwerlich jemals ernstlich gehegt, da der Ager Campanus mit unter dem Gemeinlande sich befand, welches der Republik reservirt bleiben sollte. Ausgeführt worden ist sie wenigstens nicht. S. Madvig. Op. acad. p. 289. Andere führt Frontinus an p. 103, 145. 3) Dionys. Exc. XVI, 17. 4) Cic. Agr. II, 8. pr. domo 20. 5) Liv. Ep. LX. Schol. Bobiens. p. 300. und 303. Orell. Daß semissibus et trientibus die Worte des Gesetzes waren, ergibt sich aus Cic. pr. Sest. 25. Man könnte in dem Gesetz zwei Arten Getreide berücksichtigt vermuthen, von welchen das eine semisse, das andere triente abgegeben werden sollte; allein dieß wäre ein solcher Spottpreis, daß es nicht möglich ist, dieß anzunehmen. Semissis et trientis wären $\frac{1}{12}$ eines As. 6) Festus.

wie im Jahr 686 [1]) eine gewisse Quantität Modien bestimmt, über welche dem Einzelnen nichts verabfolgt wurde. Allerdings wollte Gracchus durch diese Festsetzung vorzüglich die Colonisation erleichtern, daß er um geringen Preis jedem Colonisten den nöthigen Samen verschaffte; allein er ist dadurch Ursache einer spätern Unterstützung der Unthätigkeit armer Römischer Bürger geworden, welche fast noch übler auf diese gewirkt hat als der Sold für die Richter und die in der Ekklesia Versammelten bei den Athenern. Denn die Bestimmung, daß um einen so wohlfeilen Preis (§. 118.) der Modius abgegeben werden sollte, betraf nicht bloß die Armen [2]), sondern jeder Römische Bürger hatte darauf Anspruch, wie aus der Geschichte mit Piso bei Cicero [3]) sich ergibt. Allein es war der Preis ein so unerhört geringer, daß die Maaßregel das Aerarium erschöpfen mußte. Etwa siebzig Jahre vorher war eine momentane Vertheilung des Modius gegen zwei Asse geschehen; aber dieß wird erwähnt in einer Zeit der größten Wohlfeilheit; dann [4]) zu einem As bei Plinius [5]). Im Jahr 691 ward auf Cäsars Betrieb das Getreide umsonst vertheilt, so daß im Aerar ein großer Ausfall entstand [6]).

Ich glaube, daß auch die Bestimmung, welche Plutarch unter dem Namen eines Militärgesetzes aufführt und kraft welcher den Kriegsleuten aus öffentlichen Cassen Ausrüstung in Kleidern gegeben werden sollte, sich bloß auf die Colonisten ursprünglich bezieht; denn eine zweite Bestimmung, daß keiner unter siebzehn Jahren zu den Waffen gerufen werden sollte und welche auch von Plutarch dem C. Gracchus zugeschrieben wird, ist sehr alt. Daß auch dieses Gesetz das Aerarium bedeutend erschöpfen mußte, ist natürlich. Wir finden nicht, daß C. Gracchus auf irgend eine Weise den Ausfall zu decken gesucht habe. Denn was Pighius [7]) annimmt, daß die Vectigalia der Provinz Asien dazu bestimmt worden seien, ist eine bloße Verwechselung mit einem andern Gesetze (N. III. oben), welches er nicht richtig verstanden hat.

III. Außerdem wird ein Gesetz des C. Gracchus erwähnt, welches ihm die Rache an Octavius eingegeben haben soll, der durch seinen Bruder Tiberius abgesetzt worden war, und welches ein wahres Privilegium genannt werden kann (§. 109.): **ut cui magistratum populus abrogasset, huic deinceps petendi magistratus ius ne es-**

1) Sallust. Fragm. 2) Plut. C. Gr. 5. 3) Cic. Tusc. III, 20. 4) Liv. XXXI, 50. 5) H. N. XVIII, 3. 6) Plut. Caes. 8. 7) III. p. 52.

zet. Solche Abgesetzte führten den Namen abacti [1]). Nach Plutarch scheint es, als ob dieses Gesetz nicht einmal ordentlich angenommen worden sey, da er erzählt, Gracchus selbst habe es auf Bitten seiner Mutter Cornelia wieder zurückgenommen. Aber etwas ähnliches ist später durch L. Cassius Longinus als Gesetz (eigentlich ist es auch ein Privilegium) durchgesetzt worden [2]).

Es gereicht dem Consul Opimius und dem Senat zur Schmach in der Zeit, wo C. Gracchus zum dritten Male das Tribunat zu gewinnen trachtete, durch die gesetzlich aufgehobene, jetzt von ihnen widerrechtlich more maiorum zurückgerufene Exemption [3]) ein Blutbad unter Bürgern veranlaßt zu haben, in welchem außer C. Gracchus und seinem Collegen Fulvius Flaccus 3000 ihrer Anhänger den Tod fanden. Auf den Gräbern derselben baute Opimius einen Tempel der Concordia, um die friedlichen Gemüther zu versöhnen, nachdem er den edlen nur zu ungestümen Gracchus als einen Verräther des Volks getödtet hatte, derselbe Opimius, welcher später als des Unterschleifs von Staatsgeldern überwiesen in die Verbannung ging.

Von den Gesetzen des Cajus Gracchus ward das lang ersehnte über die Vertheilung des Gemeindelandes für die Gegenwart alsbald und noch zu Lebzeiten des Gracchus durch die Lex Livia verdunkelt, durch welche unter der Aufsicht gewählter Decemvirn zwölf Colonien ausgesendet und das zu vertheilende Land vollkommen steuerfreies Eigenthum sein sollte, welches letztere ausdrücklich hervorgehoben ward, weil Gracchus bei der Vertheilung gewisser Stücke des Gemeinlandes zur Auflage eines Stipendium sich genöthigt gesehen hatte [4]). Nach Gracchus Tode ward die Bestimmung, daß kein Bürger das ihm assignirte Land verkaufen dürfe, welche auch er wie sein Bruder getroffen, aufgehoben [5]) und der weitern Assignation nach mehr als einem Jahrzehend durch die Lex Thoria eine Grenze gesetzt. Dieses Gesetz, welches wir in Fragmenten auf der Rückseite der Lex Servilia noch übrig haben, scheint mir, auch nach Rudorffs scharfsinniger Darstellung [6]) noch immer dasselbe, welches in den Handschriften des Appian [7]) einem Sp. Borius zugeschrieben ist. An eine Lex Boria dort zu denken ist aus zwei Gründen nicht thunlich, erstens weil im ganzen Alterthum, so viel bekannt ist, eine

1) Festus p. 19. 2) Ascon. p. 78. 3) Plut. C. Gr. 15. 4) Plut. C. Gracch. 9. 5) Appian. B. C. I, 27. 6) Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Bd. X. 7) B. C. I, 27.

Gens Voria nicht weiter vorkommt, und zweitens weil zwischen die Lex Sempronia (die Lex Rubria des Collegen des Gracchus und die Lex Livia hängen genetisch mit dieser zusammen) und die Lex Thoria kein agrarisches Gesetz weiter fallen kann, da in der Lex Thoria nur der agrarischen Ausnahmen gedacht wird, welche die Lex Sempronia festestellte. Ist dieß aber richtig, so wird die Angabe des Cicero [1]) über Sp. Thorius: is qui agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit mit der Angabe des Appian [2]), daß nach dem Gesetzgeber alle Assignationen von bereits occupirtem Gemeinlande für die Zukunft aufgehoben werden, und der occupirte Ager Publicus seinen Besitzern verbleiben, aber mit einer Geldabgabe (also einem Stipendium) belegt, welche an die ärmeren Bürger vertheilt werden sollte, in Uebereinstimmung zu bringen seyn. Beide Gewährsmänner, Cicero und Appian, widersprechen auch einander keineswegs. Cicero sagt (nach dem gewöhnlich angenommenen Sinne der Stelle): Sp. Thorius habe das Vectigal beim occupirten Ager Publicus abgeschafft, d. h. er habe die Abgabe des Zehnten u. s. w. [3]) aufgehoben, während Appian hinzufügt, Thorius habe (statt der früheren Naturalabgaben) eine Abgabe an Geld [4]) eingeführt, welche den ärmeren Bürgern vertheilt werden sollte. Also hat er eine Grundsteuer oder besser einen Erbpacht allgemein bei dem noch nicht zur Vertheilung in Anspruch genommenen Ager Publicus eingeführt, gerade wie es nothgedrungen bei nur einigen Parzellen früher C. Gracchus selbst gethan hatte. Dieses ist es, was Cicero bezeichnet, Thorius hat das alte Vectigal vom Ager Publicus genommen; wenn nicht etwa der Redner das Gesetz des Thorius selbst eine Lex vectigalis genannt hat, durch welche der Ager Publicus an Werth und Bedeutung für die Republik verringert worden sey.

Das Thorische Gesetz bestätigte aber, wie aus den Fragmenten hervorgeht, erst alle Assignationen, welche früher durch Triumvirn oder Decemvirn geschehen waren, erlaubte den Verkauf der assignirten Länder, wie dieß auch schon früher gestattet war, und bestätigte, daß für solche Assignationen weder dem Römischen Volk, noch dem Staatspächter Geld, Vectigal oder Scriptura zu leisten sey; ausdrücklich wird pecunia genannt neben vectigal und scriptura. Dieser Theil des

1) Brut. 36. 2) a. a. O. 3) S. §. 116. 4) φόρος nennt es Appian, was eine Geldabgabe an sich schon wäre, wenn er auch nicht nachher χρήματα hinzufügte.

Geſetzes ſcheint ſich hauptſächlich auf das Gemeinland in Italien (und vielleicht das Land jenſeits der Rubico [1])) zu beziehen. Dann erſt beginnt die neue Beſtimmung des Thoriſchen Geſetzes, nach welchem Duumvirn als Aufſeher über das ganze Geſchäft gewählt und (vorzüglich in den Provinzen) gegen eine periodiſche Geldabgabe, nicht gegen das gewöhnliche Vectigal (den Zehnten u. ſ. w.), Gemeinland überwieſen werden ſoll. Dieſes iſt deutlich ausgeſprochen in den Worten: **possidebit fruetur ve pro eo agro loco neive vectigal neive decumas neu scripturam — dare debeto** [2]), woraus hervorgeht, daß ſtatt deſſen Geld gezahlt werden ſoll; ſonſt würde auch hier **pecuniam** vor Vectigal genannt ſeyn. Ein ſo belegtes Land konnte dann allerdings in demſelben Geſetze **ager privatus vectigalisque** genannt werden.

Wer der Tribun geweſen, welcher nach Appian auch dieſen Erbpacht wieder aufhob, wahrſcheinlich bloß für Italien, wiſſen wir freilich nicht ſicher anzugeben, aber nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß es M. Livius Druſus der Tribun des Jahres 664 geweſen iſt, welcher ſich rühmte, nichts zum Vertheilen übrig gelaſſen zu haben, als etwa den Himmel oder den Koth [3]), und welcher Colonieen nach Italien und Sicilien ausgeſendet hat [4]). Damit ſtimmt auch Appians Bemerkung überein, daß nach dem zuletzt erwähnten Geſetze eben ſowohl die Ackervertheilungen faſt aufgehört haben [5]), als die bisher gezogenen Gelder [6]). Appians ſpätere Erwähnung gewiſſer Geſetze des Druſus iſt hiermit keineswegs in Widerſpruch, indem er bei der Gracchiſchen agrariſchen Vertheilung auch des Erfolgs derſelben in ſpäterer Zeit gedenken konnte, und wenn man die ſpätere von Appian hinzugefügte Zeitbeſtimmung richtig auffaßt, ſo iſt darin eine Beſtätigung unſerer Anſicht enthalten [7]).

---

1) Im Texte ſteht freilich trans Curione; aber da das Exemplar des Thoriſchen Geſetzes in den geographiſchen Eigennamen überhaupt manche Fehler hat, ſo ſcheint wohl trans Rubiconem zu leſen. 2) Grüter. p. DXII. Ob dieß mit den Worten pecore ex Lege Sempronia dare non solitei sunt u. ſ. w. nach Rudorff a. a. O. S. 184. zu verbinden ſei, wage ich nicht zu entſcheiden; ich kann mich davon nicht überzeugen. 3) Flor. III, 17. Liv. Ep. LXXI. 4) Appian. B. C. I, 35. 5) Appian. B. C. a. a. O. διανομαί. 6) γῆς πρόσοδος. 7) Wenn man lieſt und interpungirt ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν τε καὶ στρατιωτῶν, καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες ſo heißt dieß: „woher denn die Römer noch mehr an Bürgern und Soldaten einbüßten,

Sechster Abschnitt.

Von den Sempronischen Gesetzen bis zu C. Cäsars Tod.

Die Italiker erwerben das Bürgerrecht.

§. 145. Seitdem das Römische Volk die Gracchen, welche berufen zu sein scheinen mußten, die Wiedergeburt dieses Volkes zu bewerkstelligen, wenn sie nicht, in jugendlicher Begeisterung für ein edles Ziel, zu gewaltsame Mittel angewandt hätten; seitdem das Volk diese Gracchen ihren Feinden hingegeben hatte, brach das innere Verderbniß der Nobilität, weit abscheulicher als das des frühern Patriciats, offen hervor, so daß es, wie eine Pest, auch die andern Bürger ergriff. Es war die Habsucht und die Geldliebe, welche die alten Tugenden, die Rom groß gemacht, beinahe so gänzlich vernichteten, daß nichts als die alte nie versiegte Tapferkeit übrig blieb, die wir jederzeit zu bewundern gezwungen sind. Daß diese nicht untergehen konnte, dafür hatte aber auch die Republik schon lange gesorgt, nicht bloß durch die fortwährenden Kriege, in welchen man nur die bereits erworbene Kaltblütigkeit und Todesverachtung zu bewähren hatte, sondern vorzüglich durch den beständigen Anblick der tapfersten Gladiatoren, welche für ein Beifallklatschen der Menge und für leibliche Nahrung als Sclaven ihr Blut auf eine Weise vergossen, von deren beschränkter Großartigkeit wir keinen Begriff haben. Ohne diese beinahe handwerksmäßig erlernte Tapferkeit, die kaum irgendwie durch ein höheres Motiv veredelt ward, wäre Rom wohl bald eine Beute lebensfrischerer Völker geworden. Der Zustand

---

nachdem überdieß fast funfzehn Jahre, seitdem die durch Gracchus angeregte agrarische Gesetzgebung Bestand hatte (d. h. seitdem überhaupt agrarische Motionen nach Gracchus Vorgang gemacht worden waren) die Gerichte wegen Untersuchungen über Erbpacht und Assignationen geruht hätten, verflossen waren". Damit deutet Appian auf die funfzehn Jahre, welche seit der letzten, nach Gracchus Vorgang, durch L. Marcius Philippus gemachte Motion (649) bis auf das Tribunat des Livius (664) vorübergegangen waren. Die Entfernung des ἐπὶ δίκαις von den dazu gehörigen Genitiven χῆς προσόδου und διανομῶν, wird Niemand zu groß finden, wenn man bedenkt, daß ἐπὶ δίκαις mit ἐν ἀρχῇ γεγονότες nothwendig verbunden werden mußte. Rudorffs (Zeitschr. S. 38.) Supplement ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες πεντεκαίδεκα u. s. w., welches dem ersten Anschein nach etwas sehr einschmeichelndes hat, kann wegen der Verbindung der beiden Verba substantiva ἦσαν γεγονότες in dieser Fassung nicht gebilligt werden.

stand des Staates wird gut geschildert in zwei Reden des Sallustius, die er dem Tribunen C. Memmius [1]) und dem C. Marius [2]) in den Mund legt. Und nicht ganz vierhundert tausend solcher Römischer Bürger maßten sich an über ganz Italien und alle eroberte Provinzen herrschen zu wollen, sie, welche, obgleich selbst innerlich geschieden unter Reiche und Arme, Herrschende und unwillig das Joch Tragende, doch zusammen eine Art Adel gegen das übrige ganze Italien bildeten. Es konnte nicht fehlen, daß die oft zurückgewiesenen Versuche der Italiker das Römische Bürgerrecht zu gewinnen oder vielmehr nicht mehr als Halbfreie mißhandelt zu werden, endlich gekrönt werden, oder daß Brüche in die Römische Republik kommen mußten, welche zu einem neuen politischen Leben führten. Die **Lex Licinia et Mucia** (659.) verhängte über alle Nichtbürger, welche sich bisher in Rom als Bürger gerirt hatten eine Untersuchung und untersagte ihnen, ohne sie geradezu aus Rom zu verweisen, die Ausübung der Rechte, die ihnen nicht zukamen, was denn freilich für viele Ehrgeizige und Rachsüchtige einer Verbannung gleich gekommen seyn wird. Dieses Gesetz wird zweimal bei Cicero [3]) **de civibus regundis** und bei Asconius [4]) **de regendis in sua civitate sociis** genannt, und hier ist denn zuerst gegen Pighius zu bemerken, daß keinesweges zu lesen ist **de redigendis in suas civitates sociis**; denn **regere** ist hier wie bei dem solennen Ausdruck **de finibus regundis** von der Feststellung der Zahl und der Rechte der Bürger, also einer Untersuchung über das Bürgerrecht zu verstehen; dann geht aus Cicero [5]) ganz deutlich hervor, daß Crassus und Scävola, die Urheber des Gesetzes, den Nichtbürgern Rom nicht untersagten, wie es noch neuerdings, auch von Schlosser [6]), genommen worden ist; denn Crassus und Scävola werden lobend von Cicero dem Pennus und Papius entgegengesetzt, welche dieses thaten. Der Zusatz des Asconius **in sua civitate** bedeutet nichts als, daß die Bundesgenossen in ihrem Bürgerrecht in so fern beschränkt werden sollten, daß sie, bei ihrer Erlaubniß in Rom zu leben, nicht auch sich des Römischen Bürgerrechtes anmaßen sollten. Dieses Gesetz gab den letzten stärksten Beweis, daß Rom nimmermehr im Guten zu bewegen sey, eine große nothwendige Veränderung der Verfassung eintreten zu lassen. Die Italiker, schon bisher in die Fußtapfen der alten Plebejer getreten, entschieden sich zu demsel-

1) Sallust. Iug. 30. 2) Iug. 85. 3) In der Cornelians. 4) p. 67.
5) Cic. de off. III, 11. 6) Universalhistor. Uebersicht II, 2, S. 324.

den Schritte, welcher die Plebejer allmählich zu ihrem Rechte führte. Wie diese in ihren Secessionen [1]) einen neuen Staat, getrennt von Rom, zu gründen beabsichtigt hatten: eben so fielen wie auf einen Schlag die Italischen Völker von der Römischen Republik ab, um eine eigne, selbständige zu gründen. Corfinium, eine feste Stadt im Lande der Peligner, ward zur Hauptstadt erlesen und zum Zeichen der gemeinsamen Absichten aller Italica [2]) genannt. Eine Verfassung hatten sie sich gegeben, welche auf der richtigen Basis beruhte, deren auch Rom bedurfte. Nicht durch eine Volksversammlung ließen sie ihre Pläne ihren oder durchkreuzen: ein Senat von fünfhundert Männern, gewählt von den Städten der Vereinigung, stand als wahre Repräsentation an der Spitze des Ganzen. Aus ihm gingen durch Wahl jährlich zwei Consuln [3]) und zwölf Prätoren hervor; dem einen Consul ward die Seite Italiens am Adriatischen Meere, dem andern das übrige Italien im Kriege übergeben. Als Rom seine Gegner in einer so verständigen Weise organisirt sah, verfuhr es nach einer Lex Varia de maiestate (de proditione) 662 [4]) auf das strengste gegen diejenigen, welche im Verdacht waren, den Italikern in irgend einer Weise Vorschub geleistet zu haben, während es im Jahre 663 sämmtlichen Latinern (auch den Latinischen Bundesgenossen), den Umbrern und Etruskern, und den andern Bundesgenossen, welche nicht abgefallen waren, das Bürgerrecht durch eine Lex Julia gewährte [5]). Es ist auffallend, daß die Latiner das Römische Bürgerrecht nicht bloß in Hinsicht auf das öffentliche Recht annahmen, sondern auch in Hinsicht auf das Stamm- und Familienrecht. Denn es heißt ausdrücklich bei Gellius, daß die Latiner bis zur Lex Julia ihr altes Sponsalienrecht beibehalten, dann aber aufgegeben haben. Die Bundesgenossen mußten aber nach altrömischem Recht [6]) freiwillig ihre Annahme des Römischen Bürgerrechtes durch einen öffentlichen Act des Anerkenntnisses von Seiten ihrer Gemeinwesen zu erkennen geben. Während dessen setzten die verbundenen Italiker

1) §. 102. 2) Strabo V. p. 167. 3) Es wäre die Frage, ob nicht dieser erste Beamte nach altsamnitischer Weise Meddix Tuticus genannt sei (§. 2. Vgl. Mienze Philol. Abhandl. S. 55.); wenigstens findet sich ein Popidius (Pompaedius) mit diesem Titel bei Micali Tav. CXX, 2. freilich mit dem Vornamen C; allein ein Q scheinen diese Inschriften nicht zu kennen, da sie auch den Quästor auf eine eigenthümliche Weise schreiben, so daß jener Popidius immer der berühmte Q. Popidius Silo seyn könnte. Auch der Name Italia (Italica?) findet sich Tav. CXIII, 11. 12. 4) Appian. B. C. I, 37. 5) Gell. IV, 4. Cic. pr. Balb. 8. 6) §. 135.

den Krieg gegen Rom eben so tapfer und einsichtig als glücklich fort und wenn sie gleich zuletzt hart bedrängt wurden, errangen sie doch das, um dessentwillen sie die Waffen ergriffen hatten, das Römische Bürgerrecht, obgleich man für ein kräftigeres Bestehen der Republik hätte wünschen müssen, daß mehr von dem jungen politischen Leben der Italiker auf das politisch entkräftete Römische Staatswesen übergegangen wäre. Hätten die Italiker vollkommen gesiegt und sich frei gekämpft, man hätte in Italien vielleicht zwei kräftigere republicanische Staaten erstehen sehen, während so die Italiker in den Wirbel der alten Republik mit hineingerissen wurden. Eine Lex Plautia Papiria [1]) verstattete im Jahr 664 allen freien Bürgern der Staaten Italiens, welche mit Rom im Bündniß gewesen waren, das Bürgerrecht der Römer annehmen zu können, wenn sie gerade in diesem Jahre in Italien ihr Domicil gehabt und sich innerhalb zweier Monate beim Prätor gemeldet [2]). So lautete der Theil des Gesetzes, welchen Cicero seinem Zwecke gemäß anführt; es versteht sich aber von selbst, daß der letztere Theil, welcher die Bedingung enthält, nur auf diejenigen Ehrenbürger sich bezog, welche gerade damals, als ihre Stadt das Römische Bürgerrecht annahm, auswärts wohnten; auch diese sollten ausdrücklich fundi werden, wie vorher ihr ganzes Gemeinwesen [3]). Die Griechischen Städte gaben nemlich ihr Bürgerrecht oftmals Fremden als eine Ehrenauszeichnung, selbst wenn dieselben nicht bei ihnen wohnten [4]); auf diese bezieht sich der Theil der Lex Plautia, den Cicero uns erhalten hat. Allein wenn nicht in demselben Gesetz, wenigstens in demselben Jahre, ist auch ausgesprochen worden, daß das Cispadanische Gallien die Civität erhalten sollte, so wie es auch die übrigen Etrusker und die nördlichen Italiker erhielten. Nach Appian [5]) wären die Neubürger in zehn neue Tribus eingetheilt worden, so daß damals im Ganzen fünf und vierzig gewesen wären, und der Historiker fügt ausdrücklich hinzu, daß mehrmals so gestimmt worden sey; allein Vellejus [6]) hat darüber eine weit richtigere Nachricht, als der

1) Auch Lex Silvani et Carbonis genannt (bei Cic. pr. Arch. 4. und dem Schol. Bob. p. 353. Orell.) von den Cognomen der Volkstribunen, welche das Gesetz beantragten. Liv. Ep. LXXX. sagt, der Senat habe den Italikern das Bürgerrecht gegeben; wahrscheinlich sind die Tribunen durch den Senat aufgefordert worden zu ihrem Gesetz. 2) Cic. pr. Arch. 4. 3) Savigny Zeitschr. IX. S. 304. 4) Schoemann Antiquitates iuris publ. Graecor. p. 191. 207. 5) Appian. B. C. I, 49. 6) Vell. II, 20.

Alexandrinische Historiker, nemlich, daß die Neubürger bloß in eine gewisse geringe Anzahl der fünf und dreißig Tribus vertheilt worden seyen. Dieß ist schon daraus als richtiger anzuerkennen, daß die Römer gewiß nicht ihre alte so bedeutende Tribuszahl, welche seit 150 Jahren nicht verändert worden war, an welche die eigenthümliche Zahl der Centurien geknüpft war und welche sich bis in die späteste Zeit der Republik unverändert findet, wieder aufgegeben haben gegen eine bedeutungslose. Immerhin ist möglich, daß einmal im Senat von dieser Veränderung die Rede war; aber ausgeführt ist sie nicht [1]). Ganz anders war der Fall in Athen, wo die Zahl der Tribus allerdings verändert ward aus zehn in zwölf, aber so, daß eine auch nicht unbedeutende neue Zahl gewählt wurde, welche noch überdieß die größere Bequemlichkeit völliger Correspondenz der Prytanieen mit den Monaten hatte. Der frühere Fall in Athen, wo zu vier Phylen sechs hinzugefügt wurden, ist auf eine totale Veränderung der Verfassung gegründet, kann also hier nicht als Vergleichung dienen, da der Zutritt der Italiker zum Römischen Gemeinwesen nichts in der alten Verfassung geändert hat. Ueberdieß hat auch die Zahl acht, welche Vellejus von den Tribus angibt, in welche die Neubürger vertheilt worden seyen, weit mehr Ansprechendes als die Zahl zehn; indem ohne Zweifel die vier städtischen Tribus zur Aufnahme bestimmt waren und dann eben so viel

1) Man müßte dann sicher auf Spuren der Namen dieser Tribus durch Inschriften geführt werden; von allen den Namen aber, welche uns außer den fünf und dreißig überliefert sind (§. 90.) hätten keine einen historischen Anspruch, als etwa die Papia, Domitia und Julia; allein die erste, wenn gleich sie von der Samnitischen Gens Papia benannt worden seyn könnte, ist angenommen worden aus Verwechselung mit der Papiria (S. Hagenbuch bei Orell. Inscr. II. p. 18.); die zweite ist ganz problematisch (S. Orelli a. a. O. p. 28.), und die dritte, welche allenfalls auf den Beantrager der Lex Julia sich beziehen könnte, gehört zu den ungenannten. Dio Cass. XLIV, 5. LI, 20. Vgl. Hagenb. a. a. O. p. 26. Drumann (Gesch. Roms III. S. 120.) meint, L. Julius Cäsar habe im Jahre 664, wo er Censor gewesen, durch Errichtung neuer Tribus sein Gesetz selbst vollziehen können. Aber die von ihm selbst angeführte Stelle des Cicero pr. Arch. 5. sagt ausdrücklich, daß dergleichen nicht geschehen sei in seiner Censur. Vgl. Ahrens: die drei Volkstribunen u. s. w. S. 139. Zachariä (Sulla ꝛc. S. 98.) meint, Velleius acht und Appians zehn Tribus seien erklärlich durch successive Aufnahme der neuen Bürger in vermehrte Tribus, womit ich nicht stimmen kann.

ändliche. Ein Versuch, die eine oder andre Stelle durch Emendation u accommodiren wäre sehr mißlich.

Die Beschränkung der Neubürger auf diese acht Tribus dauerte nicht lange. Gleich anfangs versprach Cinna die Beschränkung aufzuheben und sämmtliche Neubürger dann in die fünf und dreißig Tribus zu vertheilen, und schon 665 setzte es der Tribun P. Sulpicius auf Marius' Betrieb in einem Gesetze auf gewaltsame Art durch. Auch die Libertinen wurden zugleich in die sämmtlichen Tribus vertheilt und die Verbannten zurückgerufen [1]). Ob Sulla später [2]) diese Lex Sulpicia bei einem ersten Eindringen in Rom aufgehoben hat, wissen wir nicht gewiß [3]). Es ist aber nicht wahrscheinlich. Denn die von Livius [4]) erwähnte weitere Ertheilung des Bürgerrechts bezieht sich auf alle, die nicht im Bündniß mit Rom waren, nicht auf das von neuem zurückgegebene Stimmrecht. Sulla bestätigte dieß später [5]). Seit dieß fest stand, wurden die einzelnen Gemeinwesen der Neubürger im Ganzen in gewisse Tribus eingetragen, wie es schon früher der Fall war, so daß z. B. die Rheginer in einer Tribus [6]), die Formianer und Fundaner in einer andern, die Arpinaten in einer andern, die Tusculaner in einer andern stimmten [7]). Daß Volksmenge und Vermögen in jeder Tribus sich ohngefähr gleichkamen, dafür hatten die Censoren zu sorgen.

Ein anderes Verfahren wählten die Römer, um die bisherige Provinz des Transpadanischen Galliens, welche während der Kriege mit den Bundesgenossen sich treu bewiesen hatte, zu belohnen und allmählich für das Römische Bürgerrecht zu erziehen [8]). Sie gaben ihr im Jahre 664 durch die Lex Pompeja, in demselben Jahre, in welchem die südlichen Bundesgenossen das Bürgerrecht erhalten hatten, das Recht der Latiner, da diese als besondere Bundesgenossen seit 663 gar nicht mehr existirten, sondern das Römische Bürgerrecht angenommen hatten. Aehnlich hatten sie schon früher Römischen Soldatensöhnen in Spanien das Recht einer Latinischen Colonie gewährt [9]). Jene Provincialen erhielten dadurch außer dem Commercium zugleich den Anspruch Römischer Civität, wenn sie in ihren Ge-

1) Liv. Ep. LXXVII. Appian. B. C. I, 55. 2) Cibulski Bell. Sull. p. 25. 26. 29. 3) Doch s. Appian. I, 59. 4) Ep. LXXXIV. 5) Liv. Ep. LXXXVI. 6) Cic. Fam. XII, 25. 7) Val. Max. IX, 10, 1. Vgl. §. 115. 116. 8) §. 134. 9) §. 134.

meinwesen zu einem Magistrat oder einem Priesteramt [1]) durch Wahl gelangt waren [2]). Die ganze Provinz aber stand noch unter einem Proconsul, der der Gerichtsbarkeit vorstand, obgleich sie mit zu Italien gerechnet ward.

Durch die Aufnahme der Italiker in das Römische Bürgerrecht, ohne die Verfassung zu ändern, hat die Republik sich selbst den Todesstoß versetzt. Jetzt durfte die Volksversammlung, bei einer solchen ungeheuren Masse stimmfähiger Bürger, deren größter Theil der historischen Entwickelung der Verfassung fremd geblieben war, nicht mehr bestehen; sie hätte aufgehoben und statt derselben eine Repräsentativverfassung eingeführt werden müssen; daß Rom die Italiker aufnahm in die unveränderte Verfassung hat es reif gemacht zur Monarchie.

Die Appulejischen und Sulpicischen Gesetze.

§. 146. Während Italien in solcher Weise glücklich um das Römische Bürgerrecht kämpfte, war Rom selbst im Innern durch Parteien zerrissen. C. Marius, ein vortrefflicher Kriegsheld, aber von ehrgeizigem Charakter und ohne verständige Politik nur nach persönlichem Ansehen strebend, nicht für die Ehre und Größe der Republik, hatte sich in dem Tribunen L. Appulejus Saturninus ein Werkzeug seiner demagogischen Pläne geschaffen. Dieser versuchte, als ein zweiter C. Gracchus [3]) zu erscheinen, indem er, in dessen Fußtapfen getreten, die Freiheit zum höchsten Gipfel zu treiben schien.

Sein Sinn war, wie bei den Gracchen, zuerst auf ein agrarisches Gesetz gerichtet, indem er 653 das transpadanische Gallien, welches die Cimbern sich angemaßt und dessen alte Einwohner sie vertilgt hatten, nun, da Marius und Catulus die Cimbern vernichtet hatten, unter die ärmeren Plebejer vertheilt wissen wollte [4]). Zugleich machte er den Antrag zu neuen Colonieen nach Sicilien, Achaia, Macedonien [5]), wobei dem C. Marius das Recht zugesprochen werden sollte, jeder dieser Bürgercolonieen drei Männer aus eigner Macht zufügen zu können, die dadurch das Römische Bürgerrecht erhalten sollten [6]). Den Soldaten

1) Dieß darf nicht übersehen werden; bei Gaius steht ausdrücklich: vel magistratum vel sacerdotium (I, 96.). 2) §. 134. 3) Flor. III, 16. 4) Appian, B. C. I, 29. Liv. Ep. LXIX. 5) Aur. Vict. 73. 6) Cic. pr. Balb. 21.

des Marius zu Liebe schlug er auch Colonieen der Veteranen vor; die in Africa gegründet werden, und wobei die Rede von hundert Jugern [1]) war, welche an die Einzelnen vertheilt werden sollten. Diesen agrarischen Vorschlägen fügte er alsbald eine Lex frumentaria zu, desselben Inhalts wie die Lex Sempronia [2]) und um sowohl die zu vertheilenden Aecker gehörig abrunden zu können durch Ankauf von Privatbesitz, als auch dem Aerar die vorgeschlagene Getreidespende möglich zu machen, da der Quästor erklärt hatte, der Staatsschatz gehe zu Grunde, wenn dieß Gesetz angenommen werde, schlug er vor, eine bedeutende Summe [3]), welche Cäpio in Tolosa aus einem Tempel geraubt, dazu zu verwenden. Kein Wunder, daß Cäpio selbst dieß auf alle Weise zu hindern suchte.

Das wichtigste seiner Gesetze ist aber ohne Zweifel dasjenige, welches man gewöhnlich Lex Appuleia de maiestate zu nennen pflegt. Pighius hat dieß Gesetz folgendermaßen zu restituiren gesucht: uti quod tributim plebes iussisset populum teneret: tribuno plebem roganti qui obstiterit maiestatis reus esset utique quod plebes scivisset senatus intra V dies eius auctor fieret, plebiscitumque quivis senator iuramento suo roboraret. Qui recusaret senatu moveretur et XX talentum multam populo daret [4]).

Daß Majestas die Souverainetät des Römischen Volkes bezeichne, besonders mit dem Worte Imperium verbunden, ist bereits [5]) erwähnt; im Allgemeinen also kann jeder de maiestate minuta belangt werden, welcher dieser Souverainetät zu nahe tritt; allein nach mehreren Stellen des Cicero [6]), welche von dem Gesetze des Appuleius oder den spätern Majestätsgesetzen handeln, und nach der bekannten Stelle des Tacitus [7]), bezog sich ein Gesetz de maiestate minuta hauptsächlich auf Prodition am Heere und an der Republik, namentlich gewaltsame und ungesetzliche Hinderung und Aufhebung der Volksversammlungen [8]), auf eben solches Widerstreben gegen die von dem Volk in seinen Volksversammlungen

1) Aur. Vict. a. a. O. 2) Pighius III. p. 175. faßt das Gesetz so: ut populo frumentum menstruum gratis divideretur, und Reiff: Gesch. der Röm. Bürgerkriege I. S. 177. wiederholt dieß; ich gestehe, nicht zu wissen, woher diese Nachricht sei. 3) Oros. V, 15. 4) Appian. a. a. O. Plut. Cat. Min. 32. 5) §. 73. 6) ad Herenn. II, 12. de Inv. II, 17. Oratt. part. 30. 7) Ann. I, 72. 8) In diesem Sinne wandte das Gesetz des Varius die Lex Appuleja auf diejenigen an, welche die Italiker zur Forderung des Bürgerrechts aufgeregt hatten (proditio Cic. pr. Scaur. I, 3.).

gewählten Beamten [1]) und Aufruf zur Sedition mit Waffengewalt [2]). Ueberall aber mußten diese Frevel durch wirkliche Thaten begangen seyn; Wort und Schrift sind in dieser Beziehung während der freien Republik gar nicht beachtet worden: erst August zog diese in den Bereich des Majestätsgesetzes. Es ist aber ferner nicht zu erweisen, daß Appuleius unter den Suffragien des Volks allein die Tributcomitien verstanden habe, wie Pighius will; eben so wenig wissen wir, daß im Gesetz etwas über den Widerstand gegen einen Tribunen namhaft gemacht war; es ist dieß nur aus einer Stelle über Cäpio [3]) geschlossen. Dagegen scheint allerdings eine Hauptsache dieses Gesetzes in der Bestimmung enthalten gewesen zu seyn, daß jeder Senator innerhalb fünf Tagen nach einem vom Volke angenommenen Gesetze im Tempel des Saturnus (dem Aerarium) zu schwören gezwungen seyn solle, das Gesetz auszuführen, und wer dieß nicht thue, des Majestätsverbrechens anzuklagen sey. Zwar erwähnen diese Bestimmung Appian [4]) und Plutarch [5]) bloß bei der Lex Agraria des Saturninus; allein es scheint nicht zu bezweifeln, daß diese Lex Agraria später als das Majestätsgesetz, wenn sie auch früher beantragt war, durchging, und daß deshalb eine Bestimmung dieses Gesetzes Anwendung fand auf die Lex Agraria. Und allerdings erschien es als ein Majestätsverbrechen, wenn Gesetze, die das Volk beschlossen hatte, nicht ausgeführt wurden, welches vorzugsweise bei den Gracchischen agrarischen Rogationen der Fall gewesen war, und diese namentlich wollte Saturninus ausgeführt wissen. Es ist also dieser Schwur, welchen Saturninus verlangte, von dem, welchen Consuln, Censoren, Quästoren u. s. w. in leges ohnehin bisher geleistet hatten, dadurch verschieden, daß derselbe die Senatoren betraf und einzelnen neuen Gesetzen galt, nicht der ganzen Verfassung, wie bei jenen Beamten. Bei Cicero [6]) wird auch eines P. Sextilius Rufus gedacht, der aufs Voconische Gesetz geschworen hat. Dieser Fall gehört aber ohne Zweifel nach Saturninus Zeit. Eben so kann ich noch nicht glauben, daß das zuletzt von Klenze [7]) herausgegebene Fragment der vor dem

1) So ward C. Cornelius de maiestate angeklagt, weil er die maiestas tribunicia minuirt habe. 2) Dieck: historische Versuche über das Criminalrecht der Römer S. 59. ist durch Pighius III. S. 163. auf den Gedanken gekommen, nach der Lex Appuleia sei der ein Majestätsverbrecher, der das Heer im Stich gelassen. Diese Idee hat Pighius III. p. 175. selbst stillschweigend zurückgenommen. 3) ad Herenn. I, 12. 4) B. C. I, 29. 5) Mar. 29. 6) de fin. II, 17. 7) Rhein. Mus. II, 1. S. 28.

Gesetze des Saturninus gegebenen Lex Acilia angehöre; denn es kommt darin ebenfalls die Bestimmung vor, daß das Gesetz beschworen werden soll. Aus dem wenigen, welches wir über das Gesetz des Appuleius wissen, geht aber doch so viel hervor, daß das Verbrechen der maiestas minuta nicht gerade an die Stelle der alten Perduellion treten sollte, welche zwar obsolet, aber nicht abgeschafft war. Denn außer dem Proceß des Rabirius ist sogar noch unter Tiberius eine merkwürdige Spur davon [1]). Eine solche Bestimmung über Majestas, wie sie im Appulejischen Gesetz enthalten war, konnte auf keinen Fall ohne nähere Bestimmung über vis publica und privata überhaupt gegeben werden [2]). Ich glaube daher, daß in demselben Jahre, von Appuleius Collegen Plautius die Lex Plautia de vi beantragt und durchgesetzt worden ist, durch welche alles gewaltthätige, welches sich nicht in die vorher angedeutete Kategorie der maiestas minuta fügen ließ, dem Prätor und den Richtern des Album zugewiesen wurde, während die maiestas minuta vor das Volk gehörte, wie sich aus der Anklage und Vertheidigung des M. Aemilius Scaurus [3]) und Ciceros Reden für Cälius, Sextius und Milo zur Genüge ergibt.

Das Appulejische Gesetz de maiestate wandte das Gesetz des Varius (S. 450.) dann auf diejenigen besonders an, welche die Italiker zur Forderung des Bürgerrechts aufgereizt haben sollten. Ganz folgerichtig ward eine solche Aufreizung, wie es scheint in dem Gesetze selbst, eine proditio imperii populi romani [4]), oder eine proditio [5]) allein genannt.

Bei Gaius [6]) wird noch einer Lex Appuleia de sponsionibus erwähnt, welche doch wahrscheinlich auch unserem Appuleius angehört.

§. 147. Als Appuleius, Marius' Bundesgenosse vor und während des Bundesgenossenkriegs, in einem Aufruhr getödtet worden war, gewann Marius nach der Beendigung dieses Krieges und nachdem die Bundesgenossen den Kampfpreis ihrer Unternehmung erhalten hatten (665), einen zweiten Volkstribunen, den P. Sulpicius Rufus, talent-

1) Tacit. Annal. II, 32. in P. Marcium consules extra portam Exquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco advertere. G. S. 275. Hier ist doch gewiß nicht vom Imperium die Rede. 2) Cic. pro Coel. 29. De vi quaeritis, quae lex ad imperium, ad maiestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet. 3) Val. Max. III, 7, 8. 4) Val. Max. a. a. O. 5) Cic. or. pr. Scaur. I, 3. 6) II, 122.

voll und unternehmend. Seine Bestrebungen gehen auf ein einziges Ziel, den neuen Bürgern das Uebergewicht in der Volksversammlung zu schaffen, um dadurch das Heft der Verfassung in die Hände zu bekommen. Damit hängen zwei neue Gesetze zusammen: 1) die Zurückberufung der Verbannten und 2) die Vertheilung der neuen Bürger und der Libertinen in alle Tribus. Das erstere bezog sich ohne Zweifel auf die in Folge der Lex Varia aus Rom Verbannten [1]); denn sie hatten für die Bundesgenossen um deren Bürgerrecht sich bemüht. Zwei andere sollten Marius als Führer der Parthei emporheben und befestigen, während sie die Gegenparthei daniederdrückten; das eine indem es den Oberbefehl des Krieges gegen Mithridates dem Marius gab, dem Sulla nahm; das andere, indem es den Senat in einer andern Weise zu constituiren suchte: es ward beantragt, kein Senator solle mehr als 2000 Denare als Schuld aufnehmen dürfen [2]). Die meisten Senatoren waren ungeheuer verschuldet; wäre das Gesetz durchgegangen, der ganze Senat wäre verändert worden.

§. 148. Wenn Marius als Politiker nicht hochgestellt werden kann, indem er für das demokratischere Element der Verfassung seine beiden Tribunen arbeiten ließ, aber weder im Stande war, diese Elemente mit der alten Verfassung gehörig zu verschmelzen, noch eine neue zeitgemäße anzuordnen: wenn er namentlich durch unbedingte Aufnahme der Italiker, ohne neue Fundamente der Ordnung, die Republik selbst bis zur Auflösung gebracht hat: so verdient er dagegen als neuer Ordner der Römischen Kriegsverfassung eine große Anerkennung. Er hat die Bewaffnung und Bewegung des Römischen Heeres vervollkommnet, indem er ihm leichtere, runde Schilde, sogenannte Bruttianos gab und eine eigene Einrichtung des Tornisters machte, eine Art Ress (furca), welches die Römischen Soldaten aerumnulae nannten, während sie sich selbst den Namen Muli Mariani gaben [3]). Es heißt ferner bei Hyginus, Marius habe den Adler, das Feldzeichen der Legion, in die erste Schlachtreihe und zwar zur ersten Cohorte, gebracht, während er früher bei den Triariern gewesen. Daraus ergibt sich aber, daß Marius die ganze frühere Stellung der Legion veränderte und dafür diejenige Cohorteneinrichtung feststellte, welche zu Cäsars Zeiten ganz gebräuchlich ist, nur verbessert. Es erschienen die früheren drei Acies [4])

1) Ahrens' Einwürfe (die drei Volkstribunen S. 147.) sind von keinem Belang. 2) Plut. Sull. 8. 3) Festus v. Muli. 4) §. 124.

nicht mehr in der alten Weise von einander nach Waffengattungen getrennt, sondern jede der drei verschiedenen Waffengattungen stellt ein Manipel und aus drei so verschieden bewaffneten Manipeln wird eine Cohorte gebildet, eine aus je hundert Hastati, Principes und Triarii, wozu noch sechzig Velites hinzukamen; jede Cohorte gibt also jetzt ein kleines Bild einer Legion, leichter beweglich und rascher zu brauchen, und es erklärt sich zugleich, wie der Adler mit einer Abtheilung der Triarier jetzt in die erste Cohorte hat kommen, die Benennung Antesignani, als der ersten und zweiten Schlachtreihe sonst gehörig, hat wegfallen oder höchstens auf die Tirailleurs hat übertragen werden können. Marius hob endlich die Libertinen und die capite censi [1]) zuerst regelmäßig aus, und hat die Zahl der Legionssoldaten auf 6200 [2]) gesteigert.

Die Sullanische Verfassung oder die Cornelischen Gesetze.

§. 149. Auf einer weit bedeutenderen Stufe politischer Erkenntniß stand C. Marius Gegner, L. Cornelius Sulla, wenn gleich ihn jener an roh großartigem, löwenmäßigem Charakter übertraf, während Sulla von Carbo mit Recht ein Löwenfuchs genannt wurde. Marius hat seinem persönlichem Hasse zahllose Opfer gebracht, aber er hat ein neu erwachtes politisches Leben, wie es sich in den Italikern, vor allen in den tapfern und edlen Samniten aussprach, nicht mit so henkermäßigem Plane vernichtet wie Sulla. Die Verfassung, welche Sulla, zum Dictator durch einen Interrex gegen das bestehende Staatsrecht [3]) ernannt, d. h. ernannt aus eigner sullanischer Machtvollkommenheit [4]) und mit der Befugniß, die Verfassung der Republik festzuhalten ut omnia quaecunque fecisset essent rata [5]), jetzt aufstellte mit scheinbar ängstlich beobachteten Formen der bisherigen Verfassung, ist eine Oligarchie, errichtet über den Leichen der demokratischen Parthei und errichtet für eine ganz neue Bürgerschaft, die er sich selbst erst erschuf, nachdem er die alte durch Mord und Proscription ausgerottet hatte; sie ist also keine aus dem Leben des Volkes selbst organisch hervorgegan-

1) Sallust. Ing. 86. Vgl. §. 93. 2) Festus: sex millium. 3) Cic. Att. IX, 15. 4) Montesquieu (dialogue de Sylla et d'Eucrate) sagt darüber mit Recht: quand les Dieux ont souffert que Sylla se soit impunément fait dictateur dans Rome ils y ont proscrit la liberté pour jamais. Il faudroit qu'ils fissent trop de miracles pour arracher à présent du coeur de tous les capitaines romains l'ambition de régner. 5) Cic. Agr. II, 2.

gene, sondern in ihr sind veraltete Formen und neue Bestimmungen [1]) einem Stoffe aufgedrückt worden, der für diese Formen viel zu spröde und locker war, um in ihnen sich zu erhalten [2]).

Man hat daher von Sullas Gesetzen abgesondert und entweder bloß als Vorläufer der eigentlichen Verfassung oder doch als zu ihrem Bestehen nothwendig diejenigen zu betrachten, durch welche er die alten Bürger der Gegenparthei vernichtete oder unterdrückte, seine Parthei befestigte und neue Bürger schuf. Auf eine genaue chronologische Scheidung kommt es bei seinen Gesetzen überhaupt weniger an, da sie, wenn auch zu verschiedenen Zeiten durchgesetzt, alle in demselben folgerichtigen Geiste gedacht sind [3]).

Die Vernichtung der Gegenparthei sollte ausgesprochen seyn

1) durch sein Gesetz de proscriptione, von welchem es nach Cicero [4]) in einer mehr sarcastischen Stelle ungewiß war, ob es L. Valerius Flaccus als Interrex auf Sulla's Antrieb vorgeschlagen oder Sulla selbst. Der Dictator nannte in einer Liste diejenigen seiner Gegenparthei, welche getödtet werden, wenn man ihrer habhaft werde, und deren Güter eingezogen und öffentlich versteigert [5]) werden sollten. Eben so sollten deren Güter eingezogen werden, welche unter den Fahnen seiner Feinde gefallen waren [6]). Für die Kinder und Enkel [7]) der so Bestraften stand außerdem die Bestimmung fest, daß sie niemals Anwartschaft auf ein Staatsamt haben sollten. Velleius fügt noch als das Unbilligste hinzu, daß die Söhne der Senatoren zwar die Lasten dieses Standes tragen, aber deren Rechte verlieren sollten [8]). Das Gesetz verbot fer-

1) Tacit. Ann. III, 27. 2) Montesq. Esprit. XI, 5. 3) Ueber diese Verf. s. Vockestaert de L. Corn. Sulla legislatore. Lugd. Bat. 1816. Zachariä: L. Cornelius Sulla als Ordner des Röm. Freistaats Heidelb. 1834. A. Wittich: de reipublicae Romanae ea forma, qua L. Cornelius Sulla totam rem romanam commutavit. Lips. 1834. C. Ramshorn: de rei publ. rom. forma, qua L. C. S. totam rem romanam commutavit. Lips. 1835. 4) pr. S. Rosc. 43. sive Valeria est sive Cornelia. Fast scheint es, als ob Cicero sich scheue, dieß Gesetz ein Sullanisches zu nennen, da Sulla noch lebte. 5) Vielen Erstehern erließ Sulla später einen Theil der Zahlung. Sallust. fragm. p. 238. Gerlach. 6) Cic. a. a. O. 7) Plut. Sull. 31. Auch die Stelle des M. Aemilius Lepidus bei Sallust. fragm. p. 25. Orell. supplicia in post futuros composuit hat nur den ächten, wahren Sinn, wenn man sie von den Enkeln versteht. Daß Cicero seine Rede nur de proscriptorum liberis betitelte ist natürlich keine Widerlegung der Ansicht, daß Sulla die Strafe auch auf die Enkel ausdehnte. 8) Vell. II, 29.

ner ausdrücklich jede Unterstützung eines Proscribirten [1]), verpönte solche Hülfe mit dem Tode [2]) und setzte eine Belohnung von zwei Talenten [3]) auf die Ermordung eines Proscribirten, sei's daß ein Sclave sie an seinem Herrn oder ein Verwandter an seinem Verwandten vollziehe.

In diesem Gesetze ist das durchaus unrömisch und gegen alles Herkommen der alten Zeit, daß er die Strafe auf die Nachkommen ausdehnte [4]); menschlicher aber verfuhr er bei seinen Proscriptionen, als die französischen Gewalthaber in sofern, als er Weiber nicht mit in seinen Proscriptionslisten aufführte und nur einzelne gegen seinen Befehl und gegen seine ausdrückliche Erlaubniß den Tod fanden. Dunkel ist bei dem Gesetze was Velleius über die Söhne von Senatoren sagt, indem man nicht einsieht, worin die Onera haben bestehen können, welche sie noch betreffen sollten, nachdem das Vermögen eingezogen und die Anwartschaft auf ein Amt genommen war [5]). Das Schlechteste aber war, daß er den Geist der Nation durch Aufforderung zur Angabe und zum Mord der Proscribirten und durch Belohnung desselben entwürdigte; eine Maßregel, die ihm weniger vergeben werden kann, als die Proscriptionen selbst. Ohne Zweifel hat er dadurch in die Seelen der Römer den Keim gelegt, aus welchem die Empfänglichkeit der Sclaverei sich entwickelte.

Zur Unterdrückung eines Theiles seiner Gegenparthei, die noch in den Waffen war, als er die Dictatur übernahm, gehört es, daß er

2) den alten Einwohnern einiger Städte Etruriens und Latiums, zu welchen nachher Militarcolonieen gesendet werden sollten, das volle Römische Bürgerrecht nahm, welches sie neuerdings erst durch Volksbeschluß erhalten hatten [6]), und den größten Theil ihres Landes publicirte. Sie sollten danach nur das Commercium noch besitzen, was Sulla in seinem Gesetze ausgedrückt hatte, sie sollten so gestellt seyn, wie Ariminum [7]), von welchem Cicero sagt, es habe das Recht der

1) Cic. Verr. I, 47. 2) Plut. Sull. 31. 3) Plut. a. a. O. 4) Dionys. VIII, 80. §. 55. 5) Vielleicht bezieht es sich auf die Lex Claudia (535 U. C.) ne quis senator cuive senator pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet. Liv. XXI, 63. oder wenigstens auf ähnliche Bestimmungen. 6) Sallust. orat. M. Lepidi. Sociorum et Latii magna vis civitate pro multis et egregie factis a vobis data per unum prohibentur. 7) Cic. pr. Caec. 35.

zwölf Colonieen gehabt [1]). Dieses schlechtere Recht (deterius ius [2])) wird namentlich von Volaterrä [3]) und von Arretium [4]) behauptet, in welche beiden Städte nachmals Sulla Militärcolonieen, also volle Römische Bürger, hatte senden wollen. Es ist dieß aber von beiden nur mit Arretium geschehen [5]); bei Volaterrä blieb es, weil bewaffnete Proscribirte es inne hatten, bei der Drohung und einstweiligen Publication der Stadt und ihres Landeigenthums [6]). So war es auch, wie es scheint, mit Präneste, dessen Ager tumultuarisch von Wenigen occupirt war [7]). Wo Militarcolonisten hingesandt wurden, war das Verhältniß, wenn noch alte Einwohner vorhanden, nach Sulla's Absicht vollkommen dasselbe, wie in anderen Römischen Colonieen [8]); die Colonisten waren mit vollem Römischen Bürgerrechte versehen, die alten Einwohner mit Commercium [9]). Auch dieses Gesetz der Entziehung des Römischen Bürgerrechts, obgleich es Sulla durch Valerius in den Centuriatcomitien annehmen ließ, ist ein durchaus unrömisches, da die Ueberzeugung jetzt feststand, das Römische Bürgerrecht könne nicht genommen werden [10]). Es wurden auch später noch die Volaterraner als Vollbürger angesehen und besonders in Betracht der Clausel, welche herkömmlich Sulla seinem Gesetze angefügt hatte [11]).

Sulla wußte sich aber auch an der Stelle der proscribirten oder gemordeten Bürger der Gegenparthei neue zu schaffen, indem er mehr als zehn tausend Sclaven der Proscribirten [12]) das Bürgerrecht gab, die nun alle den Namen L. Cornelii führten, wie ihr Patron, dabei aber einen Beinamen [13]). Alle zusammen, Alt- und Neubürger, sollten aber durch Aufwandgesetze zu guten Hausvätern gemacht werden, indem er einmal für jeden häuslichen Aufwand, Mahlzeiten wie Leichenbegängnisse, feste nicht zu überschreitende Summen festsetzte [14]), dann überhaupt für Italien für jedes käufliche Ding Marktpreise bestimmte [15]) in einer Weise, welche sich wohl die sogenannte diocletia-

1) §. 134. 2) Cic. pr. Caec. 7. 3) Cic. a. a. O. pr. dom. 30. 4) Cic. pr. Caec. 33. 5) Cic. pr. Mur. 24. hier ausdrücklich coloni Arretini; bei Cic. Att. I, 19. ist die Lesart falsch. Auch nach Fäsulä sind Colonisten gesendet worden. Cic. pr. Mur. 24. 6) Cic. Att. I, 19. Ep. XIII, 4. Agr. III, 3. 7) Cic. Agr. II, 28. III, 3. 8) §. 135. 9) Appian. B. C. II, 94. 10) §. 59. 11) Si quid ius non esset rogarier eius ea lege nihilum rogatum. Cic. pr. Caec. 33. Sie war ein gewöhnlicher Zusatz. 12) Appian. B. C. I, 100. 13) Cic. pr. Rosc. Amer. 14) Gell. II, 24. Plut. Sull. 35. 15) Macrob. Sat. II, 13. Pighius Ansicht hiervon ist unrichtig.

rische Preistabelle [1]) zum Vorbild gestellt haben könnte; endlich scheint auch seine Lex Unciaria [2]) auf eine Herabdrückung des Zinsfußes zu beziehen zu seyn.

3) Befestigt hat Sulla seine Parthei durch seine Leges agrariae, kraft deren seinen Soldaten die Länder und Städte derer angewiesen wurden, welche Sulla's Rache getroffen hatte. Dadurch ward der Besitzstand eines großen Theiles von Italien geändert und in die leeren Häuser und die leeren Städte, deren Sulla viele sub hasta verkaufte, zogen Sulla's Colonisten. Diese Militärcolonisten zogen legions- und cohortenweise [3]) in die ihnen angewiesenen Städte ein und brachten einen Soldatengeist, nicht einen Geist des Bürgerthums, in dieselben. Etrurien und Samnium und ein großer Theil von Latium haben auf diese Weise beinahe ganz ihre Einwohner gewechselt [4]) und wir dürfen es namentlich dieser Verödung des alten Etruriens durch Sulla zuschreiben, daß wir kaum etwas von der alten etruskischen Bildung und der Sprache dieses Volkes wissen. Und was gaben die neuen Ankömmlinge für Bürger ab? Solche, auf welche die Rotte Catilina's für eine Umwälzung das höchste Vertrauen setzte [5]). Obgleich er 47 Legionen oder 120,000 seiner Soldaten [6]) Länder assignirte; dennoch war ein großer Theil des publicirten Landes nicht vertheilt, sondern von Leuten occupirt worden, die nicht dazu befugt waren [7]). Daraus kann man die Verwüstung abnehmen, welche durch Sulla herbeigeführt ward. Nur Campanien, obgleich es ganz Ager Publicus war [8]), verschonte er mit Colonisten, theils weil es dem Aerar die bedeutendste Einnahme gewährte, theils weil Männer seiner Gegenparthei während der Bürgerkriege da ein Gemeinwesen zu gründen gesucht hatten [9]).

---

1) Haubold Mon. leg. p. 268, A. Maii corp. script. Vat. X. 2) Festus p. 279. Die einfachste Ergänzung dieses Fragments ist die Niebuhrsche (III. S. 68. der auch Bockestaert S. 98. beistimmt) sortis annuis usuris penderent, woraus die Bestimmung von zehn Procent sich ergäbe; gewiß unrichtig ist Zachariä's (Sulla I. S. 110.) Erklärung. Ob eine andere Lex Cornelia bei Gaius III, 124. über Bürgschaften damit zusammenhing, muß dahin gestellt bleiben. 3) Tacit. Annal. XIV, 27. 4) Sigon. de ant. iur. Ital. III, 4. Von Frontinus werden Aricia (auch p. 136.), Bovilla (p. 136.), Capua, Calatia, Cales, Capitulum, Castrum Novum, Gabii (p. 138.), Nola (p. 139.), Tusculum (p. 141. doch s. auch p. 137, 2.), Lemenium (p. 137.), Lanuvium (p. 139.) erwähnt. Ueber Art und Weise der Deduction s. auch p. 160. 5) Cic. Catil. I, 9. Sallust. Cat. 28. 6) Appian. B. C. I, 104. 7) Cic. Leg. Agr. III, 3. 8) §. 85. 9) S. §. 156. Cic. Agr. II, 32.

§. 150. Die Verfassung selbst wird sich am besten in der besondern Darstellung der bürgerlichen, kirchlichen und militatischen auffassen lassen. Die erste scheiden wir nach den drei Staatsgewalten.

In Hinsicht auf die beschließende Gewalt sind seine Festsetzungen über Volksversammlungen und Senat zuerst zu beachten. Die Comitien der Tribus [1]) verloren durch ihn das Recht der Legislation, des Richtens über Capitalverbrechen und der Wahl der Priester; in Hinsicht auf Wahlen der durch ihn gelassenen niederen Magistrate, Tribunat, Aedilität, Quästur, sind sie ohne Zweifel beibehalten worden, da hierüber durchaus keine Veränderung als von Sulla ausgegangen von den Alten berichtet wird [2]); sie blieben also bloß Wahlversammlungen in diesem Sinne, von einem höheren Magistrate berufen. Concionen sind sicher von ihm verboten worden [3]), außer wenn ein höherer Magistrat sie berief, was zu seiner Zeit wohl kaum geschehen seyn wird.

Dagegen ließ er die Centuriatcomitien in ihren alten legislativen Rechten ungekränkt; ein Senatsbeschluß nur sollte, wie ehedem, jederzeit ihren legislativen Entscheidungen vorangehen, den sie dabei annehmen oder verwerfen konnten [4]). Von einer Bestätigung durch die Curiatcomitien konnte natürlich auch hier nicht mehr die Rede seyn, außer in so fern sie dem Senatsbeschlusse mit beigefügt war. Dagegen hob er, wie die Provocation an die Tribusgemeinde, so ohne Zweifel auch die an die Centurien auf. Dies besagt ganz bestimmt Cicero [5]), und der Beisatz des falschen Asconius [6]), welcher außerdem kritisch nicht feststeht, ist hier von keinem Belang. Diese Provocation schien dem Dictator deshalb ganz überflüssig, weil er die Criminaljustiz auf's beste eingerichtet zu haben glaubte.

In der neuen Wahl und Einrichtung des Senates, wenn sie wirklich eine stehende seyn sollte, zeigte Sulla vor allem seinen politischen Scharfblick; denn er machte ihn zu einer wirklichen Repräsentation des Volkes, wie er ehedem gewesen war [7]), nur in einer andern Weise und nach neueren Analogieen [8]). Er überließ die Auswahl des Senates nicht den Censoren aus denen, die einen Magistrat bekleidet hatten, sondern dem Volke selbst; Appian [9]) sagt den Tribus; und dieß ist von

1) Appian. B. C. I, 60. 2) Drumann II. S. 484. Anders Rubino de tribun. potest. p. 22. 3) Cic. pr. Cluent. 40. 4) Appian. B. C. I, 59. 5) Cic. Verr. I, 13. 6) p. 145. Or. Vgl. Wittich a. a. O. S. 109. 7) §. 74. 8) §. 145. 9) Appian. B. C. I, 100.

von ihm, der so genau zwischen Tribus und Comitien unterscheidet [1]), sicher nicht so zu verstehen, daß er damit die Centuriatcomitien, die auch nach Tribus stimmten, gemeint habe [2]). Da Sulla die Senatoren als Beamte betrachtete, so war kein Grund, sie anders wählen zu lassen, als die niederen Magistrate überhaupt: nur schrieb er vor, daß die zu wählenden aus dem Ritterstande [3]) seyn sollten, d. h. sie mußten den Census der ersten Classe haben [4]). Daß auf diese Weise mancher in den Senat kam, der sich bisher nur als Soldat tüchtig gezeigt hatte [5]), ist natürlich und kann nicht Wunder nehmen. Es ist aber sehr die Frage, ob Sulla überhaupt diese Wahlart festsetzte, auch für die Zukunft, und man kann sie wohl verneinen, da die Beamten nach seiner Bestimmung ebenfalls in den Senat treten sollten nach vollbrachtem Amtsjahre [6]), und er die Zahl dieser Beamten deshalb vermehrte, um den Senat, den er verödet hatte, zu füllen. Und so müßten wir doch behaupten, daß Sulla nicht das wahre Wesen der Repräsentation erkannt habe. In Hinsicht auf die Bestimmung der Provinzen ließ es Sulla im Allgemeinen bei der Lex Sempronia [7]) in so fern, als der Senat vor der Consulwahl die consularischen Provinzen bestimmen sollte; aber er hob die Wirkung der Intercession von Seiten der Tribunen auf in Hinsicht auf die spätere erfolgende **Lex curiata de imperio.** Wenn nemlich die consularischen Provinzen bestimmt und die Consuln gewählt waren, so wurde ihnen nach alter Förmlichkeit im Senat durch eine Lex Curiata das Imperium ertheilt in Gegenwart von dreißig Lictoren [8]) und drei Auguren, wo die im Senat gegenwärtigen Tribunen intercediren [9]) und somit die Bestimmung des Senates wieder hindern konnten. Dieses Recht der Intercession bei dem Imperium der consularischen Provinzen hob Sulla auf oder machte es wenigstens unwirksam [10]), indem er bestimmte, daß auch ohne durchgegangene Lex Curiata der ausziehende Statthalter das Imperium haben und so lange behalten sollte, bis er die Stadt betrete [11]). Wenn nun auch der von Appius Claudius in der Stelle des Cicero gethane Ausspruch: **legem curiatam ferri**

1) I, 59. 2) Rubino a. a. O. S. 22. Wittich S. 140. Drumann II, S. 482. 3) Appian. a. a. O. Liv. Epit. LXXXIX. 4) §. 127. 5) Sallust. Cat. 37. 6) Tac. Ann. XI, 22. 7) §. 142. III. 8) §. 124. 9) §. 142. III. 10) Cic. de prov. cons. 7. Dieß ist keine Bestimmung des C. Gracchus, der dem Tribunat nichts an seinen Rechten entziehen ließ. 11) Cic. Fam. I, 9. Dieß ist von Ernesti mißverstanden worden.

opus esse (d. h. dienlich) necesse non esse (aber nicht nothwendig) wahrscheinlich in der Lex Cornelia selbst nicht enthalten war, so muß doch etwas ähnliches darin vorgekommen seyn, etwa wie in dem von Rullus vorgeschlagenen Ackergesetze, nach welchem seine Decemviri doch optima lege (d. h. mit Imperium versehen) seyn sollten, wenn gleich Tribunen der Lex Curiata intercedirt hätten [1]). Es hatte Sulla ferner dem Senat genau vorgeschrieben, wie die Statthalter und ihre Cohors ausgerüstet (ornari) und wie sie erhalten werden sollten [2]); daß keiner ohne Erlaubniß des Senates oder Volkes die Grenzen seiner Provinz überschreiten oder Krieg auf seine Hand beginnen dürfe. Dieß war nach der Lex Cornelia maiestatis verboten [3]); endlich waren dreißig Tage bestimmt, welche dem Statthalter gestattet seyn sollten, um nach Ankunft seines Nachfolgers in der Provinz abzuziehen. Somit behielt der abziehende nur das Imperium über die Cohors bis zu seiner Ankunft in der Stadt.

Was die ausführende Gewalt anlangt oder die Magistratur der Republik, so befestigte er zwar zuerst von neuem gesetzlich das alte Herkommen, daß man erst Quästor gewesen seyn müsse, ehe man Consul werden könne [4]). Allein er hat überhaupt, wie aus seinen Bestimmungen über das Tribunat hervorgeht, zwei ganz getrennte Amtsstufenleitern für die Republik feststellen wollen, eine curulische, optimatische, oder die Reihe der Majores Magistratus und eine plebejische, demokratische, oder die Reihe der Minores Magistratus; zu beiden Reihen sollte die Quästur den Anfang bilden, dann aber sollte man sich nach bekleideter Quästur entscheiden, ob man die eine oder die andere Stufenleiter betreten wolle; wer sich der plebejischen zuneigte, war dann von der curulischen ausgeschlossen und hatte die Aedilität nach der Quästur zu bekleiden, als die höchste Stufe das Tribunat anzusehen; wer der curulischen, die Prätur und das Consulat. Gewiß hat er auch das Gesetz erneuert, daß man, um Censor werden zu können, Consul gewesen seyn müsse [5]). Er rief ferner das alte Gesetz [6]) zurück, daß keiner vor Ablauf von zehn Jahren dasselbe Amt wiederbekleiden dürfe [7]).

Dagegen vermehrte er die Zahl der Prätoren auf acht. Der sehr beschränkte Schriftsteller, welcher unter dem Namen Pomponius

1) Cic. Rull. II, 11. 2) Cic. Fam. III, 10. 3) Cic. Pis. 21. 4) Appian. I, 100. 121. 5) Daß er die Censur aufgehoben, wird nicht gesagt. Ramshorn S. 47. 6) §. 124. 7) Appian. I, 100.

bekannt ist, muß einem andern gefolgt seyn, welcher von zehn Sullanischen Prätoren so gesprochen hat, daß er wohl die Consuln nach altem Sprachgebrauch mit darunter verstand; denn er sagt, Sulla habe vier Prätoren den alten sechs hinzugefügt. Die Vermehrung auf acht war allerdings nothwendig wegen der Provinzen. Diese waren: Asien, Africa, Macedonien, Achaia, Sicilien, Sardinien, die beiden Hispanien und Gallien. Unter diesen wurden vom Senat jedesmal zwei zu consularischen bestimmt, die andern fielen den Prätoren anheim. Zugleich erhielten aber die Prätoren eine andere Bestimmung, deren bei der richterlichen Gewalt gedacht werden wird.

Die Zahl der Quästoren vermehrte er auf zwanzig [1]), ohne daß wir genau wissen, wie er ihre Geschäfte vertheilt hat. Daß sie überdies den Prätoren, als Vorständen der Criminalgerichte, mit behülflich gewesen, ist sehr wahrscheinlich.

Die bedeutendste Veränderung nahm er mit dem Tribunat vor. Die richterliche und legislative Befugniß der Tributcomitien war durch Sulla aufgehoben wie das Recht der Concionen [2]), also sind die Tribunen jetzt natürlich nur Schatten der alten Tribunen; den einzelnen Bürger können sie nicht mehr schützen, denn ihnen fehlt das Recht, eine Provocation gültig zu machen; die ganze Gemeinde der Plebejer können sie durch Rogationen nicht mehr politisch vertreten, denn es fehlt ihnen der urbare Boden solcher Vorschläge, die legislativen Comitien der Tribus [3]); an Untersagung des Delectus oder Tributum war vollends nicht mehr zu denken. Nur das Recht der Intercession gegen Senatusconsulta war ihnen geblieben [4]), das uralte Recht eine zu beachtende Opposition im Senate zu bilden und ihres Standes hier helfend wahrzunehmen [5]). Allein auch dieß Recht war beschränkt, in so fern

1) §. 111. Tacit. Annal. XI, 22. Aus dieser Stelle und aus Cic. Vat. 5. folgt nichts über die Verschiedenheit der Wahl, wie Pighius meint. 2) Liv. Ep. LXXXIX. Aus Cic. Brut. 60. ist keinesweges zu schließen, daß die Tribunen damals das Recht gehabt in concionem producendi (Rubino de tribun. pot. p. 45.); denn das Beispiel des L. Sicinnius, welcher wegen Versuchs seine alten Rechte zu gewinnen, während seines Tribunats getödtet ward, kann natürlich nicht als ein legitimes gelten. 3) Liv. Epit. LXXXIX. 4) Caesar. Bell. civ. I, 5. 7. Cic. Phil. II, 22. Rubino S. 24. meint, die Intercession der Tribunen habe sich beschränkt auf die Strafen der Magistrate. Dieß ist nach den Stellen bei Cäsar nicht möglich zu verstehen, da er vom Senate redet. 5) Auxilii ferendi potestatem reliquit. Cic. Leg. III, 9.

das Intercediren gegen einen Beschluß des Senates wegen der consularischen Provinzen untersagt war, wie schon vorhin hervorgehoben ist. Nur darauf kann sich die angeblich gegen die Lex Cornelia geschehene Intercession des Q. Opimius bezogen haben [1]). Wer andere Rechte des ehemaligen Tribunates, als die angeführten, geltend machen wollte, ward, wie es scheint, durch die Lex Cornelia de maiestate angeklagt, verlor sein Vermögen und die Befugniß ein Staatsamt zu bekleiden und Senator zu seyn [2]). Sulla hatte überdieß den Zugang zu diesem ohnehin geschwächten Tribunat dadurch erschwert, daß er, wie bereits gesagt, eine Reihenfolge politischer Aemter vorschrieb, welche, einmal betreten, den Zugang zu der Reihenfolge der curulischen verschloß. So ist das Gesetz erklärlich, nach welchem Sulla untersagte, daß, wer Tribun gewesen war, je ein anderes (höheres) Amt bekleiden solle [3]); es ist ferner erklärlich, wie man Senator vorher gewesen seyn mußte, um Tribun werden zu können [4]); denn die Quästur und Aedilität, welche meist dem Tribunat vorhergingen, berechtigten zum Senat [5]).

Auf diese Weise hatte Velleius vollkommen Recht zu sagen, Sulla habe dem Tribunat das Wesen genommen und den Schein gelassen [6]), und Cicero [7]), er habe diesem Amte nichts gelassen, als die Macht eines auxilium in dem Sinne wie es vorher und schon §. 103. entwickelt ist.

Wirkliche Verdienste hat sich Sulla um einen Theil der richterlichen Gewalt erworben. Die Provocation an's Volk war durch ihn aufgehoben [8]) und dagegen für die Hauptverbrechen bestimmte stehende Gerichtshöfe nach Art der attischen niedergesetzt, die unter dem Präsidium der einzelnen Prätoren standen, während die Civilgerichtsbarkeit dem Prätor Urbanus und dem Prätor Peregrinus nebst dem Gerichte der Centumvirn und Decemvirn nach wie vor in unveränderter Weise überlassen blieb. Das Einrichten neuer Gerichtshöfe für bestimmte Verbrechen von Seiten Sulla's nennen die Römer nach dem

1) Cic. Verr. II, 1, 60. 2) Cic. Verr. II, 1, 60. 3) Appian. I, 100. 4) Appian. a. a. O. Dieß wird zwar von diesem als ungewiß hingestellt, aber es ist ganz in Sulla's Sinne gedacht. Rubino's Gründe (p. 52.) dagegen. 5) S. §. 118. 6) Vell. II, 30. nach Ruhnken imaginem sine re; in iure ist ganz unpassend. 7) Legg. III, 9. 8) Cic. Verr. I, 13.

Vorgange der Lex Calpurnia (§. 137.) Feststellung der quaestiones perpetuae, und die Prätoren hatten, nachdem sie gewählt worden, über die sors urbana und peregrina und über den Vorsitz bei den Quaestiones perpetuae unter sich zu loosen. Die Richter, sowohl in Privatsachen, als Criminalfällen, waren nach Sulla's Bestimmung allein aus den Senatoren zu bestellen [1]), nicht aus den Rittern; wir wissen nicht, ob in einer bestimmten, jährlich zu ernennenden Auswahl, oder ob der ganze Senat den Prätoren zu Gebote stand; fast scheint das letztere richtig nach der unten angeführten Stelle des Tacitus, wenigstens im Anfange des Bestandes der Sullanischen Gesetzgebung [2]). Einem solchen Richter aber, welcher nicht des Winkes des Prätors gewärtig war, nachdem er in das Album der Richter eingetragen war, drohte die Lex Cornelia mit einer Mult [3]). Der Richter waren nach einer Stelle des Cicero [4]), wenigstens in der Sache des Oppianicus, zwei und dreißig; und es war dem Kläger und Beklagten vorher je drei Richter zu verwerfen gestattet [5]), an deren Stelle der Prätor oder iudex quaestionis andere erlooste (subsortitio), eben so daß der Beklagte in jeder quaestio die Wahl hatte, ob er lieber mit Täfelchen [6]) oder laut über sich stimmen lassen wollte [7]). Aber durch's Loos scheint jedesmal die Anzahl bestimmt worden zu seyn (sortiebatur praetor iudices, non delebat).

Diese quaestiones waren folgende:

1. de repetundis, schon früher vorhanden wegen der Provinzen. Von dieser quaestio wissen wir bloß, daß Sulla die Ampliatio, welche schon lange im Gebrauch war und die Comperendinatio, von

1) Cic. Verr. I, 13. Tac. Ann. XI, 22. Vell. II, 32. Pseudo-Asconius p. 99. 103. 149. Schol. Gronov. p. 384. 2) Zachariä II. S. 161. meint, es seien dreihundert Senatoren eingetragen in der Liste gewesen; ohne Beweis und ohne Wahrscheinlichkeit; auch ist nicht zu erweisen, daß Sulla drei Decurien bestellt habe, jede zu etwa hundert Senatoren. Nach Sulla's Zeit ist eine Decurie nur Bezeichnung des Ordo; nemlich ob es ordo senatorius, equester oder tribunorum aerariorum ist. 3) Der Ausdruck war qui non suae decuriae munere, neque ex lege sedisset (oder perpetuo sedisset) Cic. Cluent. 4) Cluent. 27. S. van Assen de M. Tulli Ciceronis orat. pro Cluent. p. 8. 90. 5) Cic. Verr. II. 2, 31. Für einen Vorzug der Senatoren finde ich keine Autorität, obgleich Cicero als Gewährsmann auch von Rockstaert angeführt wird (p. 108.). 6) Sortitula buxea cera obducta longa digitos IIII. (Leg. Serv. p. 61. Klenze.). 7) Cic. pr. Cluent. 20, 27.

der Servilia eingeführt, und durch die Lex Acilia [1]) aufgehoben von neuem feststellte als erlaubt [2]).

2. **Maiestatis.** Nach Sulla's Bestimmung gehörte unter dieses Verbrechen hauptsächlich Ueberschreitung der eigenen Amtsgewalt und Hinderung oder Verunglimpfung einer andern (imminutus magistratus); daher auch Ueberschreiten der Grenzen der Provinz ohne Autorisation, Mißbrauch der Intercession [3]), ja selbst wörtliche Verunglimpfung — freilich wissen wir nicht in welcher Weise — scheint Sulla mit in den Bereich der Majestas gezogen zu haben, wie es Augustus und die späteren Cäsaren thaten [4]). Aquae et ignis interdictio war die Strafe, wie es scheint in gewissen Fällen ohne Verlust des Vermögens.

3. **De sicariis et veneficis.** Dahin gehörte Mord durch Eisen [5]) oder Gift, oder die Intention dazu, welche sich in der öffentlichen Führung von Waffen aussprach (cum telo ambulare), auch Mordbrennerei. Die in Folge der Proscriptionen gemordet hatten, waren natürlich frei. Aber da viele unter dem Vorwande der Proscription Mörder geworden waren, so war der Prätor, welcher dieses Verbrechen zur Untersuchung überkommen hatte, vorzüglich beschäftigt. In demselben Gesetze war auch die Bestrafung unredlicher Richter bestimmt. Weil sehr verschiedenartige Verbrechen unter dieser Ueberschrift begriffen wurden, so haben die Untersuchung auch verschiedene Prätoren gehabt.

4. **De parricidio**, Vatermord und Muttermord. Die alte Strafe blieb. Daher ist dieses Verbrechen nicht mit unter den Gesetzen de sicariis begriffen gewesen [6]).

5. **Peculatus**, Unterschlagen von Staatsgeldern.

6. **Ambitus** (§. 131.). Strafe war: Verlust des Rechts, ein Amt zu bekleiden, während zehn Jahren [7]).

---

1) Ferratius Ep. I, 10. und Ernesti im Ind. leg. hielten die Acilia für älter, als die Servilia. Dieß ist nicht wahrscheinlich, weil die Acilia sowohl die Comperendinatio, als Ampliatio aufhob. Ascon. p. 165. Sagte Asconius bloß, die Lex Acilia habe keine Comperendinatio, so könnte man sich die Ansicht Ernesti's eher gefallen lassen. 2) Sigon. de iudic. II, 27. 3) S. darüber weiter van Assen zu Cic. de Cluent p. 103. 4) Cic. Fam. III, 11. Vgl. Tacit. Ann. I. 72. 5) Tacit. Ann. XIII, 44. 6) Dagegen van Assen disput. de Cic. orat. de Cluent. p. 18. 7) Schol. Bob. p. 147.

7. De nummis adulterinis oder lex nummaria, wegen Falschmünzerei.

8. De falsis oder testamentaria, Unterschleif eines Testaments [1]), oder irgend einer andern Urkunde, falsches Zeugniß.

9. De vi publica.

10. De iniuriis wird von einigen hinzugezählt; gehörte aber schwerlich zu den iudiciis publicis [2]).

Außerdem fügt Pighius als eine außerordentliche Quästio noch hinzu: de adulterio et incestu [3]).

§. 151. In Hinsicht auf das Kirchenrecht hat Sulla zwei Bestimmungen getroffen; er gab den Collegien das alte Recht der Cooptation (auch des Pontifex Maximus [4])) zurück, so daß den Tribus nicht mehr die Wahl in der früher erwähnten Weise anheim fiel, und zugleich vermehrte er die Zahl [5]) der Mitglieder der Collegien der Pontifices und Auguren [6]), so daß jedes aus funfzehn bestand und beide höhere Kirchenbehörden die Zahl der alten Curien wiedergaben. Ich glaube, daß diese Zahl allein schon geeignet seyn müßte, anzunehmen, daß Sulla kein Priestercollegium weiter vermehrt habe, wenn auch der Auszug des Livius nicht ausdrücklich bloß von Pontifices und Auguren redete. Ueberdieß ist das Collegium der Pontifices und das der Auguren die Hauptbehörde der Römischen Kirche, während die anderen untergeordneter Art sind und in keiner näheren Beziehung zu diesen beiden stehen. In einer Stelle des Servius [7]) scheint die Angabe enthalten, daß der Decemviri sacrorum „bis zu Sulla“ funfzehn gewesen seyen und daß später die Zahl derselben vermehrt sey. Daraus allein hat man schließen wollen, Sulla habe auch die Vorsteher der sibyllinischen Bücher von zehn auf funfzehn vermehrt. Dieß besagt die Stelle mit nichten [8]). Es werden im Gegentheil noch von Cicero in der einen Stelle des Buches de divinatione [9]), wahrscheinlich aber bloß historisch nur

1) Vgl. Tacit. Ann. XIV, 40. 2) Dagegen Wockestaert p. 147. 3) Pigh. III. p. 338. 4) Woher Wockestaert (p. 107.) die entgegengesetzte Ansicht unterstützen will, ist mir unbekannt. 5) Ein Irrthum über die frühere Zahl bei Zachariä II. S. 203. S. §. 78. 82. 6) Liv. Ep. LXXXIX. 7) Virg. Aen. VI, 73. 8) In den Worten inde decem, inde quindecim usque tempora Syllana ist sicher nach quindecim eine Lücke, indem Servius hat sagen wollen, die alten sibyllinischen Bücher seien nur bis zu Sulla's Zeit erhalten worden bis zu der Zeit, wo das Capitol verbrannte. 9) I, 2.

zehn erwähnt, während er an einer andern vom Jahre 703 der Zahl funfzehn gedenkt [1]. Gewiß aber ist Sulla nicht der Vermehrer dieser Priester. Die Zahl Funfzehn ist nachher bis auf Cäsar nicht überstiegen worden [2]. Auch daß Sulla Urheber der Vermehrung der Epulones gewesen und statt Triumviri epulones, Septemviri eingesetzt, findet sich nirgends bestätigt [3].

Dagegen muß es auffallend erscheinen, daß Sulla, welcher im Kirchenrecht es sich so sehr angelegen seyn ließ, das Alte zurückzuführen, die Würde des Flamen Dialis nicht wieder einsetzte, wenn diese, wie Tacitus [4] erwähnt, zwei und siebzig Jahre lang, seit dem Selbstmord des Flamen Dialis L. Cornelius Merula, nicht besetzt worden ist. Dieß tritt um so bedeutender hervor, in so fern Merula durch die Gegenparthei des Sulla, die marische zum Tode gezwungen worden war und C. Julius Cäsar, welcher durch Marius und Cinna [5] bestimmt war Flamen Dialis zu werden [6], gerade durch Sulla um dieses Priesterthum gebracht ward. Also muß Sulla wirklich die Absicht gehabt haben, dieses Priesteramt überhaupt aus der Reihe der übrigen Römischen Priesterämter zu streichen und wie es an der angeführten Stelle des Tacitus als wirklich geschehen angeführt wird, den Pontifices die Functionen des Flamen Dialis zu übergeben. In diesem Sinne erklärt sich namentlich die Vermehrung der Zahl der Pontifices, welche Sulla festsetzte.

§. 152. In der Kriegsverfassung scheint Sulla nichts verändert zu haben, wie er denn hier ohne Zweifel dem strategischen Genie des Marius nachstand. Nur die Militärcolonieen sind seine Schöpfung; indeß wenigstens in der Zeit seiner Wirksamkeit, nicht früher [7] müßte eine Lex Petreia de decimatione militum fallen, wenn die Lesart

1) Epist. VIII, 4. 2) Das S. C. bei Gruter. CCCXXVIII, 1. Suet. Caes. 79. Plin. H. N. XVIII, 2. Lamprid. Alex. Sev. 22. Orelli Inscript. 1100. 2264. Nur vorübergehend muß die Zugabe von je einem zu dem Collegium der Pontifices, Augures und Quindecimviri gewesen seyn. Dio Cass. XLII, 51. Die Stelle des Servius, welche besagt, es seien später sechzig (andere vierzig) gewesen, aber doch die Benennung Quindecimviri beibehalten worden, muß unrichtig seyn auch in dieser Angabe; die Centumviri würden hier sehr ungehörig als Analogie angeführt werden. Eher wäre statt sexaginta, sedecim zu lesen und diese Zahl auf Cäsars Veränderung zu beziehen. 3) S. Wittich S. 121. 4) Tacit. Ann. III, 58. 5) Vell. II, 43. 6) Suet. Caes. 1. 7) Pighius Ann. 668.

bei Appian [1]) richtig wäre. Schon in alter Zeit war es gewöhnlich bei groben Vergehen oder bei Feigheit ganzer Massen Soldaten, den zehnten durchs Loos durch den Fustis [2]) zu tödten [3]), wie denn auch schon bei den Persern [4]) eine ähnliche Einrichtung Statt fand; allein die Lex Petreia wenn eine solche jemals existirte, hätte wohl die Verbrechen, auf welche Decimation stand, nur näher bezeichnet und wenn wir bemerken, daß Sulla Decimation in dem Feldzuge in Griechenland [5]) hatte eintreten lassen, so könnten wir eine Einwirkung von seiner Seite auf ein solches Gesetz nicht für unwahrscheinlich halten, besonders da M. Petreius [6]) Leben in die Blüthe der Sullanischen Verfassung fällt.

So scharfsichtig Sulla in mehrfacher Hinsicht bei der Einrichtung der Verfassung sich zeigte, so muß man doch sich wundern, daß er nicht den Muth hatte, die Volksversammlungen als legislative Behörde ganz auf die Seite zu werfen, um so mehr, als er die Nothwendigkeit ihre Gewalt zu beschränken so klar erkannt hatte, die alten Bürger der demokratischen Parthei von ihm vernichtet waren, und die Neubürger das eben gewonnene Bürgerrecht nicht wie ein schuldiges Recht, sondern wie eine Wohlthat betrachteten, so daß eine neue Einrichtung ihren Unwillen sicher nicht erregt hätte. Aber seiner Verfassung stand überhaupt entgegen, daß sie nicht aus dem Leben des Römischen Volkes hervorgegangen war; eine viel schönere und zeitgemäßere hätte sich gebildet, wenn der Marsische und Samnitische Stamm politische Gleichheit mit Rom errungen und seine Verfassung, wie er sie in Corfinium festgestellt, mit der Römischen verschmolzen hätte; vielleicht wäre namentlich Rettung möglich gewesen, wenn des edlen Q. Sertorius Bestrebungen ein glückliches Ziel erreicht hätten; die Volksversammlungen, sonst der Lebenspuls der kleineren Republik, jetzt bei der großen Bürgermasse der Krebsschaden, welcher die Republik verzehrte, wären von selbst auf die Seite gefallen und der Römische Staat für eine lange Zeit gerettet gewesen.

Niebuhr [7]) hat die Meinung aufgestellt, Sulla habe in seiner Verfassung die politischen Verhältnisse bis zu den Licinischen Gesetzen zurückschieben wollen; ich habe das nicht finden können, da Sulla die Tri-

1) B. C. II, 47. ἐν παγῳ (Πετρηίῳ) νόμῳ. Vgl. van Assen zu Cic. pr. Cluent. p. 124. 2) Tacit. Ann. XIV, 44. Vgl. §. 139. 3) Liv. II, 59. Dion. IX, 50. Appian. II, 47. 65. III, 43. 53. Plut. Crass. 10. Cic. pr. Cluent. 46. 4) Herodot. III, 25. 5) Pausan. I, 20, 4. 6) Sallust. Catil. 59. 7) III. S. 354.

butcomitien auf eine so bedeutende Weise beschränkte, welche zu den Zeiten der Licinischen Gesetze in voller legislativer Wirksamkeit waren.

Sulla bietet sonst das seltene Beispiel einer Enthaltsamkeit dar, die an seiner Stelle im ganzen Alterthume nur Pittacus in Mitylene ausgeübt hatte; als er Rom die erwähnte Verfassung gegeben hatte, abdicirte er seine Dictatur und überließ die Republik sich selbst.

§. 158. Sie bestand in seiner Verfassung zehn Jahre, obgleich M. Aemilius Lepidus und einige Andere Versuche gemacht hatten, die alte vorsullanische Verfassung wiederherzustellen. Allein schon im Jahre 678 ist ein Theil der Bestimmungen über das Tribunat aufgehoben worden durch C. Aurelius Cotta, indem den Tribunen gestattet ward, sich auch um andere Aemter zu bewerben und dieselben zu bekleiden [1]). Daß damals nichts weiter gewährt worden ist, ergibt sich aus Cicero's Worten, welcher von Cotta's Gesetze sagt, es habe dem Tribunate einige wenige Würde aber keine Macht gegeben [2]). Die alte Macht in ihrem ganzen Umfange erhielt dieses Amt erst durch Cn. Pompejus im Jahre 683 zurück [3]), nachdem ihn die Tribunen selbst vielfältig dazu angeregt hatten. Das Verlangen des Volkes war dabei hauptsächlich auf Rückgabe der Provocation gerichtet wie überhaupt der Volksgerichte [4]). Cicero mißbilligt die Restitution nicht ganz mit Unrecht [5]), wenngleich wohl aus Gefühl persönlicher Verletzung durch den Tribunen P. Clodius. Allein auch nach der Restitution des Tribunats und der Provocation finden wir bis zum Ende der Republik sehr wenig Beispiele von Statt gehabten oder intendirten Volksgerichten, welche überdieß seit jener Zeit als außerordentlich bezeichnet worden sind. Das erste, von welchem wir wissen ist die Anklage gegen C. Rabirius de perduellione (691), über welchen Fall eine Rede des Cicero als Consuls vorhanden ist. Hier waren nach altem Gebrauch Duumviri perduellionis gegeben, aber vom Prätor, nicht vom Vol-

1) Ascon. Cornel. p. 78. ut tribunis plebis liceret postea alios magistratus capere: quod lege Sullae iis erat ademptum. Sallust. orat. M. Licinii p. 238. Gerlach. nisi forte C. Cotta — aliter quam metu iura quaedam tribunis plebei restituit. 2) Fragm. Corn. p. 78. Orell. 3) Cic. Verr. I, 15. Vell. II, 30. Liv. Ep. XCVII. 4) Cic. Verr. I, 15. Dieß spricht auch Lepidus aus bei Sallust. p. 28. Orell. p. 218. Gerl. Nisi forte tribuniciam potestatem evorsum profecti sunt per arma, conditam a maioribus suis, utique iura et iudicia sibimet extorquerent. 5) Legg. III, 9.

fe [1]). Diese hatten den Rabirius verurtheilt, welcher nun seinerseits an die Centuriengemeinde appellirte. Ein zweites Beispiel (696) ist das Tribusgericht über Cicero auf die Anklage des Clodius und in Folge eines Gesetzes desselben qui civem Romanum indemnatum interemisset ei aqua et igni interdiceretur [2]), so daß Cicero das Ganze vollkommen mit Recht als ein Privilegium (§. 111.) betrachtet. Das dritte ist das über A. Gabinius im Jahre 699 [3]), wie klar ist, de perduellione, nicht de maiestate [4]); durch Intercession eines Tribunen ward das Gericht gehemmt. Hieraus scheint mir zu folgen, daß seit der Feststellung der sämmtlichen quaestiones perpetuae die Volksgerichte überhaupt nur noch über das Crimen perduellionis, und dann zu urtheilen hatten, wenn ein bestimmtes Gesetz, wie das des Clodius über besondere noch nicht vorhergesehene Fälle das Gericht anbefahl. Dieß stimmt mit der Lex Antonia de provocatione, welche nach Cicero [5]) die Provocation an's Volk bei der Anklage de vi und de maiestate wieder gestatten wollte [6]).

Im Jahre 683 ward durch ein Gesetz des L. Aurelius Cotta, eines Bruders des C., auch das Gerichtswesen der Sullanischen Verfassung geändert, indem aus drei verschiedenen Classen der Bürger die Richter bestellt wurden, sowohl in Privat- als Criminalsachen; nemlich aus Senatoren, Rittern und Aerartribunen [7]). In so fern die Senatoren nun nicht mehr allein richteten, wird dieß auch zuweilen so ausgedrückt: Die Judicia der Senatoren seyen mit dem Ritterstande getheilt [8]) oder zu den Rittern gebracht worden [9]). Die Aerartribunen sind aus den übrigen Bürgern ausgewählt, weil sie schon für ihre eigentliche Bestimmung eine gewisse Garantie an Vermögen darbieten konnten und somit im Allgemeinen als rechtliche Bürger galten. Da die Ritter den Census der ersten Classe hatten, so scheint es mir kaum zu bezweifeln, daß diejenigen, welche Aerartribunen waren, einen dem Rittercensus nahekommenden Census haben, also wohl

1) Dio Cass. XXXVII, 26. C. Julius Cäsar war einer derselben, Suet. Caes. 12. 2) Vell. II, 45. Liv. Ep. CIII. 3) Val. M. VIII, 1, 3. 4) Sp. Pigh. III. p. 397. de maiestate ward er aber vor dem Prätor C. Antius angeklagt. Cic. Q. Fr. III, 1, 7. 5) Phil. I, 9. 6) Aber nicht weil sie Cäsar aufgehoben hatte (Drumann III. S. 622.); sie galt schon vor ihm nicht mehr in den Fällen, welche den Prätoren überwiesen waren. 7) §. 123. Cic. Att. I, 16. Ascon. p. 67. 78. Pseudo-Ascon. p. 103. Schol. Bob. p. 339. 8) Cic. pr. Cluent. 47. Schol. Gron. p. 386. 9) Liv. Epit. XCVII. Vell. II, 32.

der zweiten, vielleicht auch wohl der dritten Classe angehören mußten. Die gewählten drei Abtheilungen der Richter hießen jetzt, anders als früher [1]), die drei Decurien [2]) der Richter und seit der Lex Aurelia, wie schon aus anderen Gründen seit der Lex Cornelia, ist keine sichere Spur von einer Vertretung der Tribus durch die Richter des Album. Es hat aber die Lex Aurelia ohne Zweifel auch die Bestimmung getroffen, daß beim Abgeben der Stimmen nicht bloß eine Urne oder Sitella vorhanden war, in welche die sämmtlichen Richter ihre Täfelchen [3]) warfen [4]), sondern für jede Decuria eine besondere, damit man die Gesinnung der verschiedenen Stände erkennen konnte. Dieß ist zu schließen aus einer Stelle, wo Asconius [5]) sagt, Catilina sey (im Jahr 689) durch die Urne der Senatoren verurtheilt, durch die Urnen der Ritter und der Aerartribunen freigesprochen worden. Dieß muß durch ein anderes Gesetz, vielleicht durch die Lex Vatinia (694) [6]), aufgehoben, aber in demselben Jahre durch eine Lex Fusia [7]) restituirt worden seyn; später finden wir bei den Gerichten stets die Zahl der verdammenden oder freisprechenden Senatoren, Ritter und Aerartribunen angegeben [8]) und Cicero [9]) spricht noch im Jahre 697 von mehreren Urnen. Vor der Einrichtung der drei Decurien während des Bestandes der Lex Cornelia hatte Hortensius im Jahre 679 einmal gegen das Gesetz Täfelchen von verschieden gefärbtem Wachs vertheilen lassen, um die Stimmen zu erkennen [10]), welches aber von Cicero als illegitim bezeichnet wird. Ueber die Zahl der Richter, welche die Lex Aurelia für jeden Proceß bestellte, wissen wir nichts. Nur so viel ist bekannt, daß die Lex Pompeia (701) in dem iudicium de vi und de ambitu von 81 erlosten Richtern 51 bestehen ließ, nachdem durch Ankläger und Beklagte 30 verworfen waren [11]); ferner, daß bei dem Processe des P. Clodius de incestu (693) 56 Richter [12]), in

1) S. 137. 2) Cic. Phil. I, 8. 3) Sortes bei Schol. Bob. p. 323. sorticulae in der Leg. Serv. und Leg. Pomp. 4) Leg. Servil. p. 63. Klenze. 5) p. 90. Orell. 6) Schol. Bob. p. 321. 7) Dio Cass. XXXVIII, 8. Die Decurien nennt Dio hier γένη und ἔθνη. Sauppe im Ind. Leg. p. 178. hat die Stelle des Dio Cassius zuerst richtig verstanden. Es hätte schon eine andere, Dio Cass. XXXVII, 50. darauf führen können. 8) Ascon. p. 30. (70 Richter), p. 53. (51 R.), p. 54. (51 R.), p. 55. (51 R.). Schol. Bob. p. 330. (56 R.). Schol. Bob. p. 338. Att. I, 16. 692. Pigh. 9) Vatin. 14. ad Q. Fr. 17. Cf. Schol. Bob. p. 323. 10) Pseudo-Ascon. p. 109. 11) Ascon. p. 40. Fragm. Leg. Pomp. 12) Cic. Att. I, 16. Schol. Bob. p. 330. 338.

dem Processe des M. Scaurus de repetundis (699) 70 Richter geurtheilt haben [1]). Wenn beachtet wird, daß der Proceß des Clodius ein ganz eigener Fall war, der eigentlich vor die Pontifices gehörte, welche überdieß schon ein Präjudiz gegeben hatten, jetzt aber nach einem Senatsbeschluß vor das Volk hätte gebracht werden sollen [2]), so würde für die Lex Aurelia 70 als gewöhnliche Richterzahl übrig bleiben müssen, wenn nicht Cicero in einem Processe gegen Piso de repetundis [3]) 75 Richter erwähnte; die Stelle des Asconius ist aber so ausführlich und bestimmt, daß man an der Richtigkeit der Zahl zu zweifeln nicht berechtigt und eher anzunehmen geneigt seyn möchte, bei Cicero sey die Zahl zu ändern. Ist aber die Stelle des Asconius richtig, so stände fest, daß die Lex Aurelia für jedes Gericht 22 Senatoren, 23 Ritter und 25 Aerartribunen verlangte, so daß der Aerartribunen die meisten und der Senatoren die wenigsten waren, welches durch die Lex Pompeia verändert ward.

Die Lex Cornelia de sacerdotiis ward erst durch die Lex Atia im Jahre 691 aufgehoben [4]) und die Lex Domitia restituirt, bis M. Antonius die Cooptation wieder einführte.

§. 154. Seit Sulla ist bis zum Ende der Republik kein Versuch einer neuen umfassenden Constitution gemacht worden. Lauter vereinzelte Gesetze kommen zum Vorschein, theils demokratischer, theils aristokratischer Natur; die ersten alles alte Herkommen allmählich auflösend, diese mit dem Willen, die Gesetzgebung zu verbessern und das Ganze zu erhalten. Die hervorstechendsten Elemente dieser letzteren Zeit der Republik sind Cn. Pompeius und C. Julius Cäsar. Der erste vom Glücke früh begünstigt, dann verwöhnt, ein guter Kriegsmann, hat sich weder durch Charakter, noch politische Einsicht einen bedeutenden Platz unter den Römischen Helden gesichert. Er ist nur groß durch sein letztes Unglück. Schon vor seinem Consulate (681) war ihm durch die Lex Gellia Cornelia erlaubt worden, in Spanien einzelnen das Bürgerthum zu gewähren [5]). Was dann während seines ersten Consulates (683) und durch ihn in Hinsicht auf Veränderung der Sullanischen Verfassung geschehen, ist bereits hervorgehoben: allerdings war dieß geeignet, ihn zum Volksfreund zu stempeln und die Gabinischen und Manilischen Rogationen (686) [6]), welche ihm eine unerhörte Gewalt übertrugen,

1) Ascon. p. 30. 2) Cic. Att. I, 13, 3. Parad. 4. 3) in Pison. 40. 4) Dio Cass. XXXVII, 37. 5) Cic. pr. Balb. 8. 14. 6) Drumann IV. S. 402. 417.

waren die Belohnung dafür. Bis zu seinem zweiten Consulate (698) ist in Roms Verfassung nichts Besonderes hervorzuheben, als die sehr zweckmäßigen Gesetze des Tribuns C. Cornelius (686), die ersten tribunicischen von Bedeutung seit der Wiederherstellung der tribunicischen Gewalt. Das erste enthielt das Gebot, Niemand solle den bestehenden Gesetzen enthoben (legibus solvi) werden können, außer wenn der Senat in Gegenwart von zweihundert Senatoren den Antrag ans Volk beschlossen und das Volk ihn genehmigt habe; kein Tribun sollte einen solchen Senatsbeschlusse intercediren können [1]). Dieß war, wie ausdrücklich Asconius bemerkt, in der Hauptsache ein altes, auch durch die Lex Sempronia später näher bestimmtes, aber in Vergessenheit gerathenes Gesetz, in so fern der Senat allein, aber nur in Gegenwart weniger Senatoren, die Sache beschloß und nicht einmal an's Volk brachte. Ein zweites Gesetz desselben Cornelius verpflichtete die Prätoren nach ihrem Edicte (ex edictis suis perpetuis) das ganze Jahr hindurch zu richten und nicht davon abzuweichen (varie ius dicere [2]). Ein drittes Gesetz, eben so zweckmäßig, als die beiden erwähnten, hat er nicht durchsetzen können. Es war nemlich gewöhnlich, daß die reichen Römer den Provinzialen Summen zu ungeheuren Zinsen borgten und dadurch von den Unterthanen des Römischen Volkes einen Gewinn zogen, der ihnen gegen Bürger nicht gestattet war. Ja oftmals erlaubten sie sich, einem Römischen Bürger selbst zu übermäßigen Zinsen vorzuschießen, indem sie für sich einen Fremden, gegen welchen das Zinsgesetz nicht galt, als Gläubiger figuriren ließen. Dieß hatte zwar eine Lex Sempronia (560 [3])) in so weit abgestellt, als das Zinsgesetz durch dieselbe auch auf die socii und Latini übertragen ward. C. Cornelius trug nun darauf an, ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret [4]); sein Antrag ging nicht durch, aber dagegen ward in demselben durch seinen Collegen A. Gabinius dasselbe erreicht durch das Plebiscitum ne provincialibus liceret Romae versuram facere [5]).

Ferner ist in dieser Zeit zu nennen die Lex Tullia de ambitu, von Cicero während seines Consulates (690) durchgesetzt. Es gebot, daß ein Candidat zwei Jahre vor seiner Bewerbung um ein Staatsamt dem Volke keine öffentlichen Spiele [6]) gegeben haben dürfe. Wer be-

1) Ascon. p. 58. Orell. 2) Ascon. p. 58. Dio Cass. XXXVI, 23.
3) Liv. XXXV, 7. 4) Ascon. p. 57. 5) Cic. Att. V, 21. VI, 1. Montesquieu (XXII, 22.) verwechselt diesen A. Gabinius (Tribun im J. 686.) mit Q. Gabinius (616.). 6) Cic. Vat. 15, pr. Sext. 64. Schol. Bob. p. 309.

stochen habe, solle als Strafe zehnjährige Verbannung bestehen [1]), ausser der Strafe, welche die Lex Calpurnia [2]) bestimmte. Auch war eine Strafe über diejenigen verhängt, welche sich der Anklage oder dem Richteramt durch Krankheit zu entschuldigen suchen würden [3]). Weniger glückte es ihm mit der gänzlichen Abstellung des Mißbrauchs der sogenannten freien Botschaften (liberae legationes), unter welchem Namen die Senatoren auf Kosten der Provinzen, die sie unterhalten mußten, ihre eigenen Geschäfte, besonders Geldgeschäfte [4]), zu betreiben pflegten [5]). Er konnte sie durch ein Gesetz nur auf ein Jahr beschränken, während ihnen früher gar keine Grenze gesetzt war. Uebrigens ist sein Consulat merkwürdig durch eine Nichtbeachtung alter Gesetze des Römischen Volkes, welche die Strafe, die ihn später durch die Bemühungen des P. Clodius traf, nicht ganz unverdient erscheinen läßt. Um der Catilinarischen Verschwörung steuern zu können, hatte der Senat den Ausspruch gethan: videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat [6]), hatte die Consuln also der Gesetze entbunden, ohne diese Bestimmung durch das Volk bestätigen zu lassen, welchem allein das Recht zu einer Exemption gebührte, besonders seit der ganz bestimmten Lex Cornelia im Jahre 686. Cicero hatte auf Befehl des Senates sogar Römische Bürger am Leben strafen lassen, durchaus gegen den Willen der Lex Sempronia. Er konnte sich nicht beklagen, daß diese Gesetzwidrigkeit an ihm gestraft ward.

Ins Jahr 694 fällt die Lex Cäcilia, welche alle Gefälle in der Stadt Rom und in Italien aufhob [7]) und nur den zwanzigsten von Manumissionen beibehielt [8]); ins Jahr 695 dagegen gehören die Clodischen Rogationen, welche unter dem Schutze Cäsars an den kaum hergestellten Elementen der republicanischen Verfassung rüttelten. Zwei waren gegeben, um das Volk zu gewinnen, zwei andere beschränkten die Macht der Magistrate. Die erste verlangte unentgeltliche Vertheilung von Getreide ans Volk [9]), die zweite restituirte die Collegia, welche früher aufgehoben waren und erlaubte neue. Dieß bezieht sich auf eine im Jahre 689 gemachte Bestimmung, durch welche diejenigen Collegia,

1) Dio Cass. XXXVII, 29. 2) §. 130. 3) Cic. Mur. 23. 4) Diesem Unwesen hatte schon C. Cornelius (686) zu steuern gesucht, indem er wollte, daß den Legaten auswärtiger Nationen nicht geborgt oder das geborgte nicht in die Hausbücher eingetragen werden sollte. Ascon. p. 57. Orell. Cic. Att. VI, 2. 5) Cic. Legg. III, 8. 6) §. 100. 7) Dio Cass. XXXVII, 51. 8) Cic. Att. II, 16. 9) §. 169.

welche gegen die Republik zu seyn schienen, aufgehoben worden waren. Darunter waren keineswegs die alten collegia opificum (§. 94.), die Zünfte der Handwerker, gemeint, sondern solche Verbindungen, welche leicht zum Schaden der Republik mißbraucht werden konnten in der Art der Hetärieen in Athen [1]). Es war nemlich in Rom gestattet, ein solches Collegium zu bilden, wenn man vorher die Erlaubniß des Senats dazu eingeholt hatte [2]). Diese Collegien hatten ihre eigenen Sacra, ihrem Genius geweiht besonders, und ihre allgemeinen alle zusammen, welches die Compitalicii ludi waren; hatten ihre Vorsteher, Magistri, welche die Prätexta trugen [3]), ihre Patrone [4]), und waren, je nachdem sie zahlreich, in Decurien und Centurien getheilt [5]). Sie gaben gewisse Beiträge, durch welche die Sacra, Mahlzeiten und Feste, auch Begräbnisse bestritten werden konnten und haben sich, vorzüglich unter den Kaisern, auch gewisse Privilegien erworben. Auch Ehrenmitglieder ernannten sie; denen sie Immunität, d. h. Befreiung von den Abgaben zum Collegium und andern Leistungen [6]) zuerkannten [7]). Ein solches Collegium waren wohl ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit die accensi velati, welche eine Centuria genannt werden und das Privilegium hatten, keine Vormundschaft annehmen zu dürfen [8]). Die Römischen Ritter, welche unter ihnen genannt werden, können Ehrenmitglieder seyn, wie wohl auch eine solche Annahme nicht nöthig ist. Wie gefährlich diese Collegien, deren Mitglieder so zusammenhielten, daß in der Lex Gervilia [9]) die Vertretung irgend eines Angeklagten durch einen Theilnehmer derselben Societas oder desselben Collegium verboten wird, der Republik werden konnten, besonders bei in Masse angewendeter Bestechung, bedarf kaum der Erwähnung, und Cicero [10]) sagt ausdrücklich, daß nach Clodius' Gesetz sich eine Masse Gesindels unter dem Namen von Collegien zusammengerottet habe.

Die beiden anderen Gesetze, durch welche Clodius die Macht der Magistrate zu beschränken suchte, bezogen sich auf das Wegfallen der Ob-

1) S.: die oligarchische Parthei und die Hetärieen in Athen von W. Vischer und Schoemann antiq. iur. publ. Graec. p. 350. 2) Daher quibus ex SC. coire licet. Gruter. p. XCIX, 1. 3) Ascon. p. 7. Orell. 4) Orell. Inscr. II. p. 245. 5) Orell. a. a. O. 6) S. Roth de municip. p. 127. 7) Orell. a. a. O. Solche Befreiung von Abgaben von gewissen Communen auch bei Cic. agr. III, 2. 8) Fragm. Vat. 188. Der reiche Mann, welcher in der Inschrift bei Orelli I. p. 86. als accensus velatus sich nennt, will sich durch eine Stiftung für die Ehre dankbar erweisen. 119) p. 16) Klenze. 10) pr. Sext. 15.

Obnuntiation bei Tributcomitien (denn nur von diesen kann die Rede seyn, wenn der Obnuntiatio gedacht wird; die Centuriengemeinde konnte Clodius gar nicht im Auge haben) und die Bestimmung, daß auch an diebus fastis ein Gesetz vom Volke angenommen werden könnte [1]). Das Recht der Obnuntiation, durch die Lex Aelia Fusia [2]) für die Tributcomitien festgestellt, war freilich eine Abgeschmacktheit, weil manche, um die Abstimmung über ein Gesetz zu vereiteln, oft bei heiterem Himmel donnern gehört zu haben versicherten, allein es war doch manchmal in bösen Zeiten noch das letzte Rettungsmittel, ein verderbliches Gesetz wenigstens für den Augenblick zu hindern; die zweite Bestimmung war an sich selbst eine verkehrte; denn es war von der Republik sehr weise festgestellt, daß an den Tagen, wo der Prätor auf dem Forum und eine Menge Bürger mit den Gerichten beschäftigt waren, nicht auf demselben Forum die tumultuarischen Volksversammlungen gehalten werden durften. Die vierte Rogation beschränkte die censorische Gewalt, indem sie es nicht dem Gewissen des Censors überließ, eine Nota über einen Römischen Bürger zu verhängen, sondern die Censoren als ein ordentliches Gericht constituirte, vor welchem ein Römischer Bürger angeklagt werden und nur durch übereinstimmenden Spruch beider Censoren verdammt werden sollte [3]). Nur den, welcher überdieß durch ein anderes ordentliches Gericht vorher condemnirt war, sollten sie ohne weiteres vom Senat ausschließen können [4]). Man muß gestehen, daß dieß das verständigste unter den vier Gesetzen war, indem es die, in einer so verderbten Zeit ohnehin noch gefährlichere, Willkühr der Censoren beschränkte [5]). Allein schon im Jahre 701 ward durch ein Gesetz des Q. Metellus Scipio den Censoren die alte Macht zurückgegeben [6]). Indessen ist uns ein Beispiel einer solchen Anklage bei Valerius Maximus [7]) erhalten.

§. 155. Während seines zweiten Consulates (698) ward durch Pompeius die Lex Aurelia de iudiciis in etwas durch eine Lex Pompeia verändert: die Wahl der Richter haftete noch an den drei durch Cotta festgestellten Classen, Senatoren, Rittern und Aerartribunen [8]); aber, nach Asconius [9]), fügte Pompeius die Bestimmung hinzu, daß die Richter amplissimo ex censu, ex centuriis, aliter quam antea

1) §. 80. Cic. pr. Sext. 15. 26. Ascon. p. 9. Dio Cass. XXXVIII, 13. 2) §. 82. 3) Ascon. p. 9. Orell. 4) Schol. Bob. p. 300. 5) §. 116. 6) Dio Cass. XL, 57. 7) VI, 2, 8. 8) Pseudo-Sallust. Ep. ad Caes. p. 270. Gerlach. 9) p. 16. Orell.

genommen werden sollten. In diesen Worten ist die erste Bestimmung **amplissimo ex censu** keine eigentliche Neuerung, in so fern auch die Aerartribunen schon vorher dem höheren Census angehören mußten [1]), aber vielleicht beschränkte Pompeius die Wahl auf die zweite Classe des Census und schloß die dritte aus. Die eigentliche Neuerung bestand in dem, was Asconius dunkel **ex centuriis** nennt. Dieß kann sich nur auf die Feldcenturien beziehen und muß bestimmt haben, daß man, um Richter werden zu können, eine bestimmte Anzahl Feldzüge gemacht haben mußte. Als Antonius (709) nach Cäsars Tod eine neue **Lex iudiciaria** ausgehen ließ, hob er den Census für die dritte Decuria, die er restituirte, auf und ließ bloß die Bestimmung bestehn, daß man Centurio gewesen seyn oder in gewissen Legionen gedient haben müsse [2]). Dies erklärt einigermaßen den Ausdruck des Asconius von der Lex Pompeia. Worauf bei dieser Lex Pompeia die Worte des Briefstellers zu beziehen seyen, welcher an Cäsar seine Worte über die Anordnung der Republik richtet: **Iudicia tametsi sicut antea, tribus ordinibus tradita sunt, tamen iidem illi factiosi** (er redet vom Senat) **regunt, dant, adimunt quae lubet**, bekenne ich nicht klar einzusehen.

Mit dieser Pompejischen Anordnung über die Wahl der Richter hängen zwei später (701) gegebene **Leges Pompeiae de vi** und **de ambitu** in so fern zusammen, als die Art der Auswahl und der Verwerfung der für jeden Fall zu bestimmenden Richter wahrscheinlich schon in der früheren **Lex iudiciaria** festgesetzt war, die spätere aber für den bestimmten Fall der Anklage gegen Milo das Verfahren vor Gericht selbst bedeutend abkürzte und veränderte. Pompeius selbst nemlich, nicht der Prätor, wählte aus den drei erwähnten Classen der Römischen Bürger 360 [3]) im Ganzen aus, 120 aus jeder Classe. Diese aber hatten das ganze Zeugenverhör mit anzuhören und erst am fünften Tage, an welchem die Entscheidung selbst gefällt werden sollte, wurden 81 aus den 360 erlooſt [4]), nemlich 28 Senatoren, 27 Ritter und 26 Aerar-

1) §. 153. 2) Cic. Phil. I, 8. V, 5. Daß die Gallischen Legionen, welche Alaudae hießen, nicht von Antonius genannt waren, scheint natürlich; aber ohne Zweifel mußten diese Legionen in die von Antonius angegebenen Kategorieen fallen. S. über dieselben Suet. Caes. 34. Hyginus de limit. const. p. 191. Goes. 3) Vell. II, 76. Plut. Pomp. 55. Bei Cic. Ep. VIII, 8. scheint statt CCC zu lesen CCCLX und so auch Cic. Att. VIII, 16. 4) Ascon. p. 40. sagt: nachdem das ganze Zeugenverhör zu Ende gewesen, seien in Gegenwart des Anklägers und des Beklag-

tribunen. (Dieß ist nachher durch die Lex Vatinia [1]) noch weiter verändert worden). Hierauf sollte der Ankläger zwei Stunden, der Angeklagte drei Stunden reden können, dann aber kurz vor der Entscheidung der Kläger sowohl als der Beklagte aus jeder Classe fünf Richter verwerfen dürfen, so daß 51 zu entscheiden hatten, 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Aerartribunen. Auch hatte Pompeius beantragt, daß nicht von dem gewöhnlichen Prätor das Gericht gehalten werden dürfe, sondern von einem eigens durchs Volk aus den Consularen gewählten Quästor. Hier ist wohl zu unterscheiden, was Pompeius für den einzelnen Fall der Ermordung des Clodius und der Folgen derselben einrichtete und was überhaupt gültig seyn sollte: zu dem ersteren gehörte seine eigne Auswahl der Richter aus den drei Classen, welche bloß de vi entscheiden sollten. Denn an demselben Tage [2]), an welchem, vor dem eigens erwählten Quästor L. Domitius Ahenobarbus, Milo de vi belangt würde, hatte ihn auch der Prätor A. Manlius Torquatus, dem die quaestio de ambitu nach dem Gesetz zugefallen war, vorgefordert, dem also andere Richter, als die 360 von Pompeius gewählten zu Gebote gestanden haben müssen, wenn er nicht allein mit Milo verhandeln wollte. Gewiß ist aber, daß auch für das gewöhnliche Album der Richter von Pompeius die Zahl 360 festgestellt war [3]), aber schwerlich hatte derselbe bestimmt, daß für jeden Fall die 360 das ganze Verfahren vor dem Prätor mit durchzumachen hatten, sondern bei den übrigen Fällen festgesetzt, daß die 51 Richter gleich beim Beginn der Untersuchung auf die erwähnte Weise ausgeschlossen wurden. Jenes andere

ten pilae, in quibus nomina iudicum inscripta essent aequatae. Dieses Factum und der 51 Richter wird auch in dem Fragment eines Gesetzes bei Maffei Mus. Veronens. p. CCCLXV. gedacht, welches Klenze richtig als ein Bruchstück der Lex Pompeia erkannt hat. Die dunkle aequatio pilarum kann nur auf zweierlei zu beziehen seyn; entweder es sollten sich der Kläger und der Beklagte durch die Darlegung der Namen der Richter nach den drei Classen derselben von der Richtigkeit des Album überzeugen, oder es wurden die Richter nach den auf den Kugeln geschriebenen Namen derselben verlesen, um sich von ihrer Anwesenheit zu überzeugen. Mir scheint das letztere das wahrscheinlichere und der Bedeutung des aequare am angemessensten. Dann aber wäre der Vorwurf, den Cäsar (B. C. III, 1.) dem Pompeiischen Gesetze macht iudicia aliis audientibus iudicibus aliis sententiam ferentibus singulis diebus perfecta wenigstens ein nicht das Gesetz selbst, sondern den Magistrat treffender, welcher es ausführte. 1) §. 157. 2) Ascon. p. 40. 3) Plut. Pomp. 55. in der Sache des Scipio.

Verfahren hatte Pompeius, um Bestechung bei der großen Anzahl von Richtern schwierig zu machen, wohl nur für den Milonischen Fall und für den Ambitus und die Sodalicia festgestellt. In seinem Gesetz de ambitu hatte überdieß Pompeius noch für diejenigen Ankläger eine Belohnung festgesetzt, welche einen Angeklagten zur Ueberführung oder Verdammung brächten [1]); außerdem die Einrichtung, daß die Beklagten gewisse Leute anstellten, welche ihren Lebenswandel vor den Richtern loben mußten, abgeschafft [2]), eine geringere Zahl der Patrone für beide Theile bestimmt [3]), wie es scheint drei für jeden Theil [4]), und festgesetzt, daß die Entscheidung an demselben Tage erfolgen mußte, an welchem die Verwerfung der Richter geschah [5]), eine Bestimmung, welche die Lex Acilia de repetundis schon getroffen, die Lex Cornelia aber wieder aufgehoben hatte. Wenn sich mehrere gemeldet hatten, wurden durch die Divination diejenigen ausgewählt, welche am geeignetsten schienen [6]). Tacitus [7]) klagt, daß durch das Pompeianische Gesetz die Beredtsamkeit eingeengt worden sey, theils durch Feststellung weniger Patrone, theils durch Beschränkung der Zeit, während welcher sie redeten und gibt zu verstehen, daß dadurch die Beredtsamkeit Gelegenheit genommen habe, sich in Centumviralsachen zu zeigen, weil hier die Zeit nicht so sehr beengt war. Schlimmer aber war, daß durch das Gesetz des Pompeius derjenige, welcher andere des Ambitus oder ähnlicher Verbrechen überführte, selbst in integrum restituirt ward, wenn er dasselbe Verbrechen begangen hatte [8]). Ob für andere eine Belohnung festgestellt war, ist sehr zu bezweifeln [9]).

Ein anderes Gesetz des Pompeius, de iure magistratuum von Sueton [10]) genannt, verbot die Candidatur eines von den Wahlcomitien abwesenden anzunehmen, was schon altes Recht, aber allmählich obsolet geworden war, und gestattete jedem eine Anklage auf Rechenschaft [11]); eben so erneuerte ein zweites das frühere durch ein Se-

1) Ascon. p. 54. App. B. C. II, 24. 2) Dio Cass. XL, 52. Plut. Pomp. 5. 3) Dio Cass. a. a. O. Noch im Jahre 699 hatte Scaurus sechs Patrone, die ihn vertheidigten, da doch damals nach Asconius Bemerkung nicht leicht über vier gewöhnlich waren, während früher oft zwölf gefunden wurden. Ascon. p. 20. Orell. 4) Ascon. p. 42. 54. 55. 5) Ascon. p. 40. Caes. de B. C. III, 1. Vgl. §. 160. 6) Ascon. p. 40. 7) de orator. 38. 8) Dio Cass. a. a. O. Dieß war in der Lex Servilia verboten. S. Klenze p. 17. van Assen disp. philolog. iurid. de orat. Cic. pro Cluent. hält dieß fälschlich für eine Anordnung der Lex Calpurnia. 9) Doch s. van Assen p. 111. 10) Suet. Iul. Caes. 28. 11) App. B. C. II, 23.

natusconsult festgesetzte Abkommen, daß keiner, der einen höheren Magistrat bekleidet habe, vor Verlauf von fünf Jahren nach seiner Magistratur Statthalter einer Provinz werden sollte [1]). Bei allen diesen Bestimmungen hat Pompeius keinen hervorragenden politischen Geist gezeigt, um so weniger, als er selbst mehr als geneigt war, zu seinem und seiner Genossen Vortheil davon abzuweichen und egoistische Nachträge zu denselben zu machen sich nicht scheute [2]).

§. 156. Ganz anders erscheinen des C. Julius Cäsar gesetzliche Bestimmungen, denen Niemand das Prädicat der Consequenz, der Zweckmäßigkeit und der Klugheit entziehen wird, wenn gleich die höchste Selbstsucht und das Streben hindurchleuchtet, die Republik nicht durch einen gewaltsamen Schlag, wie nur beschränkte Köpfe thun konnten, sondern allmählich zu seinem Vortheil aufzulösen, obwohl er mit seinen Verschworenen, den Triumvirn, zu theilen schien. Den Senat verband er sich als Consul (695) einigermaßen durch die Feststellung, daß ordentliche Senatsprotocolle (acta) und ordentliche Protocolle über die Volksbeschlüsse abgefaßt und öffentlich mitgetheilt werden sollten [3]); die Ritter oder wenigstens diejenigen von ihnen, welche Generalpächter waren, gewann er für sich durch einen Erlaß eines Drittheils ihrer Pachtung, den er beim Volke [4]) zu erwirken wußte [5]); das Volk endlich durch eine Lex Agraria, die erste, welche seit Sp. Cassius von einem Consul beantragt worden ist. Dieses Gesetz war nichts weiter als eine Wiederholung des Hauptstückes des bereits von P. Servilius Rullus unter dem Consulate des Cicero beantragten, vom Consul selbst heftig bekämpften und mit Glück zurückgewiesenen, nur anders motivirt und von einigen Absurditäten befreit. Seit dem Jahre 545 [6]) war nemlich der ganze Ager Campanus vom Römischen Volke zum Ager Publicus erklärt worden, so daß alles dort an Generalpächter, von diesen an Aratoren gegen bestimmte Abgaben verpachtet ward und einen Hauptstock der Naturaleinnahmen der Republik bildete; die Gracchen hatten diesen Ager Publicus bestehen lassen, Sulla ihn nicht mit seinen Militarcolonieen besetzt [7]); nur in der Sullanischen Zeit hatte M. Junius Brutus, der Vater dessen, der Cäsar tödtete, einen Versuch gemacht, Rom einen republicanischen Gegenstaat in Capua entgegenzustellen,

1) Dio Cass. XL, 56. 2) Tacit. Hist. II, 38. 3) Suet. Caes. 20. Le Clerc des journaux chez les Romains p. 197. 4) Cic. pr. Planc. 14. Schol. Bob. p. 261. 5) Suet. Caes. 20. App. B. C. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 7. 6) §. 85. 7) Cic. Agr. I, 7. II, 29.

hatte auf eigne Hand Römische Bürger als Colonisten dahin und nach den umliegenden Städten geführt und eine ordentliche Constitution gegegeben, an deren Spitze die Prätoren L. Considius und S. Saltius standen[1]). Sullas Glück hatte das Unternehmen vernichtet. Rullus hatte nun in Vorschlag gebracht, **Decemviri agris dandis assignandis** durch siebzehn erlooste Tribus auf fünf Jahre wählen und den ganzen **Ager Campanus** nebst dem **Campus Stellatis**[2]) durch sie assigniren zu lassen, außerdem aber die Possessoren zu entschädigen und von Privaten noch hinzuzukaufen, nachdem man den Scantischen Wald, der ebenfalls Domäne des Volkes war und zur Schifffahrt trefflichen Stoff verlieh, und andere Stücke Italiens, namentlich auch gewisse Strecken, welche man gewissen Gemeinwesen zu Straßen überlassen[3]), verkauft hatte, damit eine desto größere Menge armer Bürger in die Colonieen gesendet werden könnte. Cäsar dagegen ließ zwanzig[4]) Männer zu Folge seines Gesetzes als Commission aus den Consularen[5]), wir wissen nicht auf wie lange wählen, und da das Gesetz vor der Zeit der Magistratswahlen durchgesetzt war, alle Candidaten[6]), namentlich die Tribunen sich eidlich verpflichten, daß sie, wenn sie den Magistrat erhalten, um welchen sie sich bewarben, nichts gegen die **Lex Campana**, wie sie Cicero nennt, unternehmen wollten[7]). Dieß muß noch eine eigene Maßregel außer der gewöhnlichen

---

1) Cic. Agr. II, 34. 2) Dieser war ebenfalls in der Gegend von Campanien und Sueton Caes. 20. nennt ihn maioribus consecratus, welches man erklärt a maioribus c. Dieß ist aber gewiß nicht das richtige. Jenes Land war vielmehr dem Andenken der Vorfahren geweiht, die es mit den Waffen gewonnen hatten. 3) Cic. Agr. II, 14. Vgl. Cic. Fam. VIII, 6. 4) Cicero (de prov. cons. 17.) erwähnt eines quinqueviratus bei der Sache und Drumann's Vermuthung (III. S. 206.), daß aus den zwanzig fünf für das Hauptgeschäft der Vertheilung ausgeschossen seien, scheint mir sehr wahrscheinlich. Wenn in der sogenanten Lex Mamilia p. 340. Goesii auch ein Curator erwähnt wird, so ist wenigstens daraus kein schlagender Beweis gegen die Annahme abzunehmen, daß die Lex agraria quam Gaius Caesar tulit die des C. Julius Cäsar des Dictators sei, wie Rudorff (Savigny Zeitschr. IX. S. 414.) thut, da diesen Curator zu erwählen den Vigentiviris überlassen worden seyn kann (wie die Worte cum curator hac lege non erit bezeichnen), in einer gleichen Weise, wie die Quinqueviri ein besonderes Geschäft überkamen. 5) Cic. Att. II, 19. 6) Nicht die des Vigintivirats. Drumann III. S. 198. 7) Cic. Att. II, 18. pr. Planc. 22. Dieses Schwören der Candidaten scheint auch in dem Gesetze vorzukommen, welches Kleuze (Rhein. Mus. f.

Beschwörung des Gesetzes [1]) gewesen seyn [2]). Der Campus Stellatis und der Ager Campanus sollte von dieser Commission nur an solche vertheilt werden, welche drei Kinder in der Ehe erzielt hatten [3]) und innerhalb 20 Jahren sollten die Hufen nicht verkauft werden können [4]). Anderes Land sollte von der Beute des Pompeius dazu gekauft werden [5]). Und wirklich hat man an zwanzig Tausend Hausväter, meist Veteranen, damals ausgeführt [6]). In welcher Weise die armen Aratoren entschädigt wurden wissen wir nicht. Sowohl bei diesem Gesetz als bei dem, welches Cäsar für die zu entschädigenden Generalpächter durchsetzte, verfuhr Cäsar gegen den Willen des Senates und gegen die Obnuntiation seines Collegen Bibulus [7]), und auch Cicero wagt an einer Stelle der Rede gegen Piso später einen wenn auch nur leisen Vorwurf gegen Cäsar [8]). Auf diese Weise hörte Capua damals auf eine Präfectur zu seyn und ward unter die Römischen Bürgercolonieen gezählt [9]), und wenn sich die Inschrift bei Gruter [10]) wirklich auf Capua bezieht, wie Pighius [11]) annimmt, so erklärte sich seitdem die Wahl der Duoviri, aediles, quaestores, deren auf jener Tafel gedacht ist; nur hätte Pighius Capua dann nicht mehr Präfectur nennen sollen, da sie später Colonia Julia und mit dem späteren Zusatze Augusta [12]) heißt. Aus Cicero [13]) ersehen wir ferner, daß eine solche Colonie nach Casilinum, aus Frontinus [14]), daß andere nach Minturnä, Lanuvium, Veii gesendet sind, freilich vielleicht auch erst in der Dictatur Cäsars.

Philol. II. S. 46.) für ein Fragment der Lex Acilia de repetundis hält. Dort ist in der 15. Zeile wohl zu lesen [qui posthac magistratum petent pro ae]de Castorum (so ist zu lesen s. Plin. H. N. XXXIV, 5. XXXV, 4.) palam luci in forum vorsus et eidem in diebus V. apud Quaestorem iouranto per Iovem deosque penateis. Wenn diese Stelle von den Candidaten verstanden wird, so fällt der von Klenze angenommene doppelte Schwur der Magistrate, der keinen Sinn hätte, ganz weg. Die Candidaten sollen aber vor den Augen des Volkes selbst schwören, während die Magistrate und die Designirten im Aerarium schwuren. Man kann damit vergleichen in forum versus agere cum populo. Cic. Lael. 25. 1) §. 146. 2) Dio Cass. XXXVIII, 7. 3) Suet. Caes. 20. Appian. B. C. II, 10. Dio C. XXXVIII, 7. 4) App. B. C. III, 3. 7. 5) Dio C. a. a. O. 6) App. a. a. O. Vell. II, 44. 7) Liv. Ep. CIII: invito senatu et altero consule M. Bibulo. Schol. Bob. p. 317. ist nicht dagegen; es bezeugt nur, daß Cäsar sein Gesetz nicht ohne es dem Senate mitgetheilt zu haben, vom Volke durchsetzen ließ. Dio C. XXXVIII, 3. 8) Pis. 2. 9) Dio C. XXXVIII, 7. Tacit. Ann. XIII, 30. 10) p. CCIC. 11) III. p. 494. 12) Frontin. Goes. p. 103. 137. Orell. Inscr. 3292. Die Restitution von Mazochi scheint evident. 13) Phil. II, 15. 14) Veii (Front. p. 129.), Bovianum (136.), Lunensis (134.), Esernia (103. 135.), Vulturnum, Flo-

Aus einer Stelle des Cäsar[1]) scheint mir auch hervorzugehen, daß er die Lex curiata de imperio, wie sie bisher im Senat Statt fand[2]), ganz aufgehoben und ans Volk gebracht. Er sagt zwar nicht, daß er diese Einrichtung beantragt, aber die Fassung der Worte ist der Art, daß es höchst wahrscheinlich ist.

Zwei andere Gesetze Cäsars bezogen sich auf die Provinzen und die Rechnungsablegung der Statthalter. Ein Gesetz de provinciis bezieht sich aber stets nur auf die Bestimmung der consularischen und prätorischen Provinzen von Seiten des Senates und auf die Dauer der Statthalterschaft. Wenn daher ausdrücklich gesagt wird, das Gesetz Cäsars de provinciis habe die Dauer der prätorischen Statthalterschaften auf ein Jahr, die der consularischen auf zwei Jahre und nicht mehr festgesetzt[3]), so ist schon daraus klar, daß dieß Gesetz nicht in die Zeit von Cäsars erstem Consulate, sondern in die Zeit seiner Dictatur fallen muß, weil Cäsar selbst sein Gesetz durch die Lex Vatinia aufs schamloseste übertreten hätte. Ueberdieß gibt diese Zeit auch Cassius Dio ganz bestimmt an. Dagegen fällt das Gesetz de pecuniis repetundis in sein Consulat. In diesem Gesetze war bestimmt, daß der abscheidende Statthalter zwei Exemplare seiner Rechnung in zwei verschiedenen Städten seiner Provinz, ein drittes im Römischen Aerarium niederzulegen habe[4]). Es war ferner genau vorgeschrieben, was dem Statthalter sowohl auf seinem Zuge in die Provinz[5]), als in derselben geleistet werden sollte[6]), ihm wiederholt eingeschärft, ohne Erlaubniß des Senates die Grenzen seiner Provinz nicht zu überschreiten[7]), Geld zu Kronen nur dann von den Einwohnern anzunehmen[8]) erlaubt, wenn der Senat ihm einen Triumph zuerkannt hatte. Gegen einen Beklagten gestattete sein Gesetz 120 Zeugen einzuführen[9]). Wer des Verbrechens des Unterschleifs überwiesen war, scheint nach seinem Gesetz die frühere Strafe und dann die Strafe, nicht mehr als Zeuge gelten zu können[10]) haben erdulden zu

---

rentina colonia, Colonia fida Tuder, Speltinus (p. 101. 117.), Anconitanus, Sabinorum, Aufidena (125.), Clibes u. a. Ich habe sie, ohne die falsche Lesart zu verbessern, nur andeuten wollen. 1) Bell. C. I, 6. 2) §. 96. 3) Cic. Phil. I, 8. VIII, 9. Dio Cass. XLIII, 25. 4) Cic. Fam. II, 17. V, 20. Att. VI, 7. in Pis. 25. 5) Cic. Att. V, 10. 6) Cic. Att. V, 16. 7) Cic. in Pis. 21. 8) Cic. in Pis. 34. decerni et accipere. Dieß heißt aber nicht: „Geld fordern", sondern wenn die Städte es zuerkannt hatten, annehmen. 9) Val. Max. VIII, 1, 10. 10) S. Klenze Rhein. Mus. f. Philol. II, 1. S. 36.

müssen; denn was Suetonius[1]) erzählt, daß ein solcher überwiesener habe aus dem Senate scheiden müssen, bezieht sich wohl nur auf solche, welche am Unterschleif mit Theil genommen[2]), ohne gerade in dem Maße verantwortlich zu seyn, wie der Statthalter, der, verurtheilt und exilirt, ohnedieß aus dem Senate scheiden mußte.

Einige andere Gesetze ließ Cäsar durch den Tribun P. Vatinius beantragen und in den Tributcomitien durchsetzen. Durch das erste, de imperio Caesaris, wurden ihm auf ungewöhnlichem Wege Gallia Cisalpina und Illyricum als Provinzen auf fünf Jahre übertragen[3]), und der Senat fügte noch aus eignem Antriebe, um nicht ahnen zu lassen, daß ihm hier ein Recht entzogen sey, das transalpinische Gallien[4]) hinzu. Cäsar wählte sich zur Belohnung den Vatinius als Legaten.

Ein anderes Gesetz lautete de alternis consiliis reiiciendis[5]) oder ut alternorum iudicum reiectio fieret[6]), welches gewöhnlich[7]) so verstanden wird, als ob die sämmtlichen Richter, welche der Prätor für einen bestimmten Fall erlooft oder gewählt, einmal vom Kläger und einmal vom Beklagten hätten verworfen werden können, nicht mehr wie früher eine bestimmte Zahl einzelner Richter. Da das Gesetz, wie die Stelle Ciceros deutlich ausspricht, hauptsächlich zum Vortheil der Beklagten gegeben war, so kann man nicht begreifen, was durch ein so verstandenes Gesetz dem Beklagten für ein großer Vortheil erwachsen seyn soll, wenn er das ganze Consilium zu verwerfen gehabt, in welchem sich doch sicher auch einige nicht ungünstige befunden haben werden. Im Gegentheil scheint mir nicht zu bezweifeln, daß die Sache diese war: der Prätor bestimmte nach dem Gesetz das erste Consilium der Richter, hierauf verwarfen der Beklagte wie der Kläger eine bestimmte Anzahl davon. An die Stelle der verworfenen trat dann nach dem Gesetz eine gleiche Anzahl neuer Richter; und dieß war das zweite Consilium; aus diesem konnten Kläger und Beklagter abermals eine gleiche Anzahl verwerfen und waren dabei nicht bloß an die neu hinzugekommenen gebunden, sondern sie konnten auch aus den früher nicht verworfenen, weil nur

1) Caes. 43. 2) Cic. pr. Rab. Post. 4. 3) Dio Cass. XXXVIII, 8. Appian. B. C. II, 13. 4) Suet. Caes. 22. 5) Cic. Vatin. 11. 6) Schol. Bob. p. 321. Cic. pr. Planc. 15. 7) So Gesner, Ernesti, Drumann III. S. 215.

eine bestimmte Zahl auszumerzen erlaubt war, noch solche nachträglich verwerfen, die ihnen etwa gefährlich zu seyn schienen. Ueberdieß hatte sowohl der Kläger als der Beklagte nach dem Gesetz des Vatinius das Recht, auch den iudex quaestionis oder den Quästor, den der Prätor aus dem so constituirten Consilium erloosete, einmal zu verwerfen [1]).

Eine dritte Rogation des Vatinius gestattete dem Cäsar nach Comum, welches durch Pompeius Vater als Latinische Colonie gegründet, dann durch C. Scipio durch 3000 vergrößert war, jetzt, da es die Räter zerstört hatten, eine neue Ergänzung der Colonisten zu senden; nach Strabo waren es 5000, die dahin geschickt wurden, darunter 500 Griechen [2]); alle aber erhielten, wie die übrigen Transpadaner, kein anderes Bürgerrecht, als das Latinische der Colonien [3]), durch welches nur diejenigen zur Römischen Civität gelangten, welche in ihrer Stadt einen Magistrat oder ein Priesteramt bekleidet hatten [4]). Erst mit den übrigen Transpadanern erhielten dann später auch die Novocomenser das Römische Bürgerrecht.

§. 157. Zwischen Cäsars erstes Consulat und seine Dictatur (706.) fällt das Gesetz, welches dem Cn. Pompejus auf fünf Jahre — diese Zeit bildet jetzt den Uebergang zu einer längeren Uebernahme der republicanischen Aemter — die Pflicht für Getreidezufuhr zu sorgen übergab und die Lex Licinia (698.), in demselben Jahre gegeben, wo Pompeius sein Gesetz über die Richter gab, de sodaliciis. Das Wesentliche des Inhaltes dieses Gesetzes, welches von M. Licinius Crassus als Consul dem Senat [5]) vorgelegt, dann vom Volke bestätigt worden war, ist schon §. 130. hervorgehoben; es ist hier nur die Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung der Richter nach diesem Gesetze anzugeben, in so fern in demselben die sogenannten editicii iudices verordnet waren. Dadurch ward die Lex Vatinia de alternis iudicibus reiiciendis für das Verbrechen der Sodalicia unwirksam gemacht,

1) Schol. Bob. p. 323. Nam quum praetor C. Memmius quaesitorem sortito facere vellet et Vatinius postularet, ut ipse et accusator suus mutuas reiectiones de quaesitoribus facerent. So ist zu lesen: et ist nach ipse ausgefallen. 2) So Strabo V. p. 213. Diese Griechen scheinen aber verdächtig. Ob wohl statt Ἑλλήνων Ἐνετῶν zu lesen ist? Oder waren es Massalioten? 3) §. 134. 4) Appian. B. C. II, 26. Plut. Caes. 29. Der von M. Marcellus Gemißhandelte war ein Senator aus Novum Comum und daher Römischer Bürger. 5) Cic. pr. Planc. 15. 18.

während sie für den Ambitus noch galt[1]). Der Ankläger wählte aus den 35 Tribus vier aus und eine davon konnte der Beklagte verwerfen[2]); aus den übrigen drei hatte wohl der Prätor die Richter durchs Loos zu erwählen[3]) und zwar wohl ohne Zweifel aus dem gewöhnlichen Album der Richter, welches sonach auch nach diesem Gesetze aus jeder Tribus eine gewisse Anzahl Bürger und zwar in der Weise gehabt haben muß, daß aus den drei Decurien eine gleiche Anzahl in jeder Tribus sich befand. Leider wissen wir aber nicht, wie viel der Richter im Ganzen nach der Lex Licinia für den einzelnen Fall bestimmt waren. Wären wie in der Lex Aurelia 70 Richter bestimmt gewesen, so hätte das Album Judicum doch über 800 Richter enthalten müssen, war die Lex Pompeia schon gegeben über 600, während diese doch nur im ganzen Album 360 Richter forderte; gewiß ist also für das Verbrechen der Sodalicien eine geringere Masse Richter ernannt worden, als selbst nach dem Pompeiischen Gesetz für den einzelnen Fall. Ueberdieß war auch in der Anklage de sodaliciis ein eigener Quästor[4]) gewählt und demjenigen eine Belohnung[5]) bestimmt, welcher einen Angeklagten überführte. Den Ueberführten erwartete das Exil als Strafe[6]).

§. 158. Als Dictator und Consul (704. 705.) schuf sich Cäsar sogleich eine starke Parthei, indem er die Söhne der Proscribirten in ihre Ehre wieder einsetzte, ihre Mörder als strafbar bezeichnete und sie bürgerlicher Ehre verlustig erklärte[7]), viele Exilirte zurückrufen ließ[8]), das Schuldenwesen ordnete, indem er die gezahlten oder zum Capital geschlagenen[9]) Zinsen vom Capital abzog, wodurch einigen Gläubigern ein Viertheil ihres Capitals verloren ging[10]), und damit nicht die

1) Cic. pr. Planc. 15. 2) Schol. Bob. p. 261. 3) Dieß hat vollkommen richtig Ferratius Ep. I, 5. erkannt, der darüber von Wunder (Planc. p. LII.) mit Unrecht des Irrthums geziehen wird; daß der Ankläger die einzelnen Richter selbst gewählt, wie Wunder die Sache angibt, ist wohl nicht anzunehmen, da dieß ja der schändlichsten Bestechung Thor und Thür geöffnet haben würde. 4) Ascon. p. 54. 5) Ascon. a. a. O. 6) Cic. pr. Planc. 3. 7) S. Savigny Zeitschr. IX, S. 347. Der dort von Savigny ganz richtig gefaßte Ausdruck caput referre findet sich schon bei Caes. B. C. III, 19. Tac. Ann. XIV, 57. 59. Cf. App. IV, 11. 8) Er selbst sagt de Bell. civ. III, 1. nonnullos ambitus lege Pompeia damnatos habe er in integrum restituirt. 9) Suet. Caes. 42. si quid usurae nomine numeratum aut perscriptum fuisset. Eine andere Auslegung bei Drumann III. S. 472. Es ist aber hier vom Anatocismus die Rede. 10) Rein: das Römische Privatrecht S. 811. sagt, nur das sei an Zinsen abgezogen, was vom Anfange des

Geldreichen, durch dieß Verfahren eingeschüchtert, ihre Capitalien zurückhielten, verordnete er, daß keiner über 15,000 Denare baar liegen haben sollte[1]). Sein bedeutendstes Unternehmen aber war, daß er den Transpadanern das Römische Bürgerrecht gewährte[2]), den letzten Bewohnern Italiens von der Sicilischen Meerenge bis an die Alpen, welche dieser Ehre noch nicht theilhaft waren, so daß allerdings gesagt werden kann, Cäsar habe ganz Italien zu einem Ganzen geeint und die Bestrebungen gewisser Bezirke zur Ruhe gebracht[3]). Die Transpadaner haben übrigens sehr viel zu Cäsars Sieg über Pompeius beigetragen[4]) und werden immer als große Anhänger desselben betrachtet. Eine Organisation des Cisalpinischen Galliens, also der Transpadaner und Cispadaner verbunden, enthielten die ehernen Tafeln, von welchen die eine (die vierte) im Museum zu Parma aufbewahrt wird[5]), in welcher das Gerichtswesen der Provinz geordnet und als Magistrate der verschiedenen Cisalpinischen Orte Duumviri, Quatuorviri, ein Präfectus (von Mutina) erwähnt werden. In derselben wird zweimal einer Lex Rubria gedacht[6]), welche wahrscheinlich die Lex ist, durch welche früher das staatsrechtliche Verhältniß von Gallia Cisalpina zum Römischen Staate zum Theil festgestellt worden war. Von der Tafel von Parma nimmt man gewöhnlich an, sie falle in die Zeit nach Cäsars Tod[7]), weil keines Präses der Provinz darin gedacht, im Gegentheil gewisse Rechtssachen nach Rom an den Prätor verwiesen werden. Allein die Worte **neive quis magistratus prove magistratu neive quis pro imperio potestatove erit intercedito**[8]) können meiner Ueberzeugung nach auf keine Weise von den Stadtobrig-

---

Bürgerkrieges (etwa seit zwei Jahren) von den Schuldnern bezahlt worden sei. Dieß ist richtig geschlossen aus der Angabe Suetons von einem Verluste des vierten Theiles des Capitals; allein ob sich alles Schuldentilgungswesen auf denselben Moment bezog, ist sehr zweifelhaft; mancher wird mehr als ein Viertheil eingebüßt haben. Daß die Schätzung der Grundstücke, welche als Hypothek gedient und jetzt abgetreten werden sollten als Bezahlung, nach dem Stande der Dinge vor dem Bürgerkriege geschah, war dagegen billig. 1) Dio Cass. XLI, 38. 2) Dio Cass. XLI, 36. Daß die den Transpadanern gewährte Civität Veranlassung zur Abfassung der Tafel von Heraclea gegeben, hat Savigny (Zeitschr. IX. S. 351.) gezeigt. 3) Tacit. Annal. XI, 24. 4) Caes. B. C. III, 87. 5) Tavola legislativa della Gallia cisalpina ritrovata in Veleia e restituita alla sua vera lezione da D. Pietro de Lama. Parma 1820. 6) I, 29. 38. 7) Dirksen observ. ad selecta Leg. Gall. Cisalp. capita p. 22. Savigny Zeitschr. IX. S. 334. 8) Col. I. v. 50. 51.

keiten einer Provinz verstanden werden, denen niemals ein Imperium[1]) zugeschrieben wird, welches nur Römischen Staatsbeamten der Republik zukommt. Es scheint mir vielmehr dieses Gesetz in das Jahr 704 zu fallen, wo noch kein Statthalter in das Cisalpinische Gallien geschickt war und Cäsar selbst noch nicht wußte, welchen Magistrat er dahin senden werde. Später erhielt M. Licinius Crassus[2]) von ihm extra ordinem dieses Amt, der bisher bloß Quästor gewesen war und auf einen solchen Magistrat scheint mir der unbestimmte Ausdruck in dem erwähnten Gesetze vorzugsweise zu passen. Daher halte ich die Parmensische Tafel überhaupt für einen Theil des Gesetzes des Cäsar, durch welches den Transpadanern das Bürgerrecht gewährt und beide Theile Galliens vorläufig zu einem Ganzen organisirt wurden. Sicilien erhielt durch ihn das Recht der Latinität, nach seinem Tode die Civität[3]) durch Antonius, was Cäsar anfangs gar nicht beabsichtigt hatte. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß er Sicilien das Bürgerrecht später zugedacht hat, wie M. Antonius nach seinem Tode angab, da diese Insel durchaus zur Einheit Italiens gehört. Für diese Einheit Italiens hatte er sich aber schon lange bemüht[4]). Um die Uebersiedelung in die überseeischen Colonieen zu verhüten und ins Heer nicht zum großen Theil Nichtitaliker aufnehmen zu müssen, setzte er fest, daß kein Römer, der über zwanzig und unter vierzig, außer wenn er im Kriegsdienst begriffen, länger als drei Jahre nach einander von Italien abwesend seyn dürfe[5]); dagegen nahm er für seine Veteranen alles was irgend noch an Ager Publicus übrig war in Italien, um sie da festzuhalten, und damals verkaufte er alles Land, was der Kirche gehörte[6]), ging selbst damit um, Sümpfe, vermuthlich die pontinischen, auszutrocknen[7]) und stellte dann eine Zählung der Bürger an, nicht in der gewöhnlichen Weise der Censoren, sondern indem er die Hausbesitzer[8]) ein Verzeichniß ihrer Angehörigen und ihres Besitzthums anfertigen ließ. Dadurch stellte er die Summe derer, welche Getreide als Almosen empfingen, von 320,000 herab auf 150,000[9]). Einem Prätor war aufgetragen, an die Stelle der durch Tod abgegangenen aus der übrigen Masse derer, die sich gemeldet hat-

1) §. 135. 2) Appian. B. C. II, 41. 3) Cic. Att. XIV, 12. 4) Cic. Fam. VIII, 1. Suet. Caes. 8. 5) Suet. Caes. 42. 6) Dio Cass. XLIII, 47. Hygin. p. 206. Goes. 7) Cic. Phil. V, 3. 8) Suet. a. a. O. 9) Das sind wohl dieselben, welche bei Liv. Epit. CXV. vorkommen und gewiß nicht als die ganze Masse der Römischen Bürger.

ten andere Stipendiaten durchs Loos zu ernennen. Alle aber gedachte er, wie Sulla, durch Aufwandgesetze zu guten Oeconomen zu machen [1]). Hauptsächlich aber scheinen sich diese Gesetze auf Feststellung größerer Frugalität bei den sybaritischen Festschmäusen der Priester bezogen zu haben [2]) und damit überhaupt nicht zu viel Genüsse fremder Himmelsstriche eingeführt würden, besteuerte er das aus der Fremde eingeführte [3]) und legte deshalb auf das Macellum eine Douane [4]). Auch das Pomörium erweiterte er [5]).

Nachdem er die Masse der Bürger auf solche Weise vermehrt, heißt es, habe er mehre unter die Patricier aufgenommen, deren Stand fast zu erlöschen drohte, weil sie nur einiger Maßen durch Adoption sich halten konnten, denn in der ganzen Zeit der Republik hatte Niemand auf andere Weise Patricier werden können. Es sagt aber Tacitus [6]) ausdrücklich, es sey dieß durch Cäsar durch eine Lex Cassia geschehen in einer gleichen Weise, wie Octavian es durch eine Lex Cänia später bewirkt habe. Diese Lex kann keine andere als eine curiata seyn, welches überdieß aus einer Stelle des Cassius Dio [7]) entnommen werden kann, welcher sagt, der Senat habe dem Octavian es gestattet, die Zahl der fast ausgestorbenen Patricier zu vermehren. Es ist aber schon oft hervorgehoben, daß diese späteren Curiengesetze allein im Senate zu Stande kamen.

Die Comitien des Volkes, ohnehin sehr beschränkt und nur noch für die Wahlen und Gesetze bestehend, wurden in Hinsicht auf die Wahlen noch mehr beschränkt. Sämmtliche Magistrate nemlich, den Consulat ausgenommen, war dem Cäsar durch ein eignes Gesetz gestattet zur Hälfte selbst zu ernennen [8]), während die andere Hälfte dem Volke zu ernennen überlassen bleiben sollte; indessen wußte Cäsar auch hier Rath zu schaffen, indem er den einzelnen Wahlbezirken, den Tribus, Schreiben zugehen ließ, worin er auch für die übrigen Stellen Candidaten empfahl [9]) und so in der That eigentlich alle Beamte [10]) ernannte. Damit nicht Umtriebe bei den Wahlen gegen seinen Willen gemacht werden konnten, hob er die neuerdings errichteten Collegien auf [11]). Dabei war es ohnehin rathsam, wie Cäsars Parthei hervorhob, die Aemter

1) Drumann III. S. 621. 2) Cic. Fam. VII, 26. 3) Suet. Caes. 43.
4) Suet. a. a. O. 5) Dio Cass. XLIII, 50. 6) Annal. XI, 25.
7) Dio Cass. LII, 41. 8) Dio Cass. XLIII, 51. 9) Suet. Caes. 41.
10) Dio C. a. a. O. ἔργῳ δὲ πάντας χειροτ. 11) Suet. Caes. 42.

auf mehrere Jahre, drei oder fünf [1]), zu vergeben, damit, bei einer etwaigen längeren Abwesenheit Cäsars, nicht Störungen veranlaßt würden: ein zweckmäßiges Mittel, die Republik ihrer Volksversammlungen allmählich zu entwöhnen. War er aber der Magistrate und namentlich der Tribunen gewiß (und er erhielt die tribunicische Gewalt selbst lebenslänglich [2])), so waren auch die legislativen Volksversammlungen in seiner Hand. Mit der Hälfte der Tribunen setzte er seine **Leges sumptuaria, iudiciaria, de vi et maiestate, de sacerdotiis, de liberis legationibus** durch, auch wenn sie nicht demokratischer Natur waren. Das Recht über Krieg und Frieden allein zu entscheiden war ihm ebenfalls zuerkannt worden [3]). Mit dem Senate verfuhr er auf gleiche Weise. Es war ihm die Gewalt der Censur unter dem Namen einer beständigen **Praefectura morum** [4]), anfangs auf drei Jahre [5]), durchs Volk übertragen worden; in Folge dieser Gewalt steigerte er die Zahl der Senatoren auf Neunhundert [6]), theils durch Kriegsmänner seines Heeres, theils durch Freigelassene, theils durch Gallier [7]). Ob Cäsar es wirklich im Sinn gehabt, die Senatoren **per tabellam** abstimmen zu lassen, wie aus Pseudosallust [8]) hervorzugehen scheint, muß dahingestellt bleiben. Die Verwaltung des Schatzes ward ferner allein in seine Hand gegeben [9]), da sie sonst nur dem Senate zugestanden hatte; und da ihm außerdem die Ehrenauszeichnung wurde, neben den Consuln auf der Sella curulis zu sitzen und zuerst um seine Meinung gefragt zu werden [10]), so sieht man, daß auch der Senat in seinen Händen war, auch wenn er ihn nicht mit seinen eignen Geschöpfen erfüllt hätte. Die consularischen Provinzen hatte sich der Senat zu vergeben vorbehalten, die prätorischen aber dem Cäsar gestattet ohne Loos nach Gutdünken zu ertheilen [11]). In welcher Weise er die freien Legationen der Senatoren erweiterte, ist bereits früher erwähnt [12]).

In Hinsicht auf die ausführende Gewalt befolgte er die Politik, sich zwar im Allgemeinen mit dem Titel eines lebenslänglichen Dictators [13]) zu begnügen, aber allmählich die Gewalt der früheren bedeutenden republicanischen Aemter sich übertragen zu lassen, um die aus-

1) Appian. B. C. II, 18. Dio Cass. XLIII, 51. 2) Dio Cass. XLII, 20. 3) Dio Cass. XLII, 20. 4) Suet. Caes. 76. Dio C. XLIV, 5. 5) Dio C. XLIII, 14. 6) Dio C. XLIII, 47. 7) Suet. Caes. 80. 8) p. 277. Gerl. 9) Dio C. XLIII, 45. 10) Dio C. XLIII, 14. 11) Dio C. XLII, 20. 12) §. 154. 13) Dio C. XLIV, 8. Plut. Caes. 57.

führende Macht der Republik in eine Monarchie aufzulösen [1]), gerade im Gegensatz des Strebens der ehemaligen Republik, die Königsgewalt und die daraus hervorgegangene Consulargewalt in mehrere Aemter zu zersplittern. Von der Censur, die ihm unter dem Namen einer Sittenpräfectur lebenslänglich übergeben ward, ist dieß schon bemerkt; es geschah aber auch mit dem Consulat, welches ihm auf zehn Jahre vorläufig übertragen wurde [2]) und, so wie das Amt eines Pontifex Maximus, welches ihm schon im Jahre 696 übertragen worden war, auch auf seinen Sohn übergehen sollte [3]), eine bisher unerhörte Verfügung. Bei diesem System Cäsars, die republicanischen Aemter allmählich auf ein Haupt zu häufen und nur ganz von diesem abhängige bestehen zu lassen, kann es durchaus nicht als Inconsequenz betrachtet werden, wenn wir hören, daß er die Zahl der Prätoren auf vierzehn, ja auf sechzehn [4]), die der Quästoren auf vierzig [5]), die der Aedilen auf sechs vermehrte, indem er den plebejischen Aedilen zwei als sogenannte **Aediles Cereales** [6]) hinzufügte, welche für Getreidezufuhr zu sorgen haben sollten. Denn die meisten dieser Stellen waren Titularämter ohne Bedeutung, so wie ja Cäsar auch Prätoren, die noch nie Consuln gewesen waren, den Rang als Consularen zugestand. Er wußte manchen seiner Anhänger mit einem Titel, einer Expectanz und einem Wartegeld abzufinden. So ward denn auch den **Triumviri monetales** [7]) ein vierter hinzugefügt. Die acht oder, wie Dio Cassius als beglaubigter angibt [8]), sechs Stadtpräfecten, welche Cäsar im Jahre 708 während seiner Abwesenheit der Stadt vorsetzte und seinem **Magister Equitum**, dem Lepidus [9]) unterordnete, vertraten, da in diesem Jahre wegen der Dictatur weder Prätoren noch Quästoren erwählt worden waren, diese Beamten; sie bedienten sich der Prätexta, der Sella curulis, der Lictoren, wie vom Volke erwählte Magistrate [10]) und namentlich war zweien von ihnen die Aufsicht des Aerarium von Cäsar anvertraut worden. Außerdem war noch ein **Praefectus urbi** für die Latinischen Ferien ernannt,

1) Montesquieu XI, 6. Les princes qui ont voulu se rendre despotiques ont toujours commencé par réunir en leur personne toutes les magistratures. 2) Dio C. XLIII, 45. 3) Dio C. XLIV, 5. 4) Dio C. XLIII, 49. 5) Dio C. XLIII, 47. 6) Dio C. XLIII, 51. Vgl. Orell. Inscr. Nr. 977. 3393. Eckhel D. N. V. p. 198. Drumann III. S. 672. 7) Nach Eckhel Doctr. N. V. p. 62. schon 709. Drumann III. S. 668. 8) Dio C. XLIII, 28. 9) Dio C. XLIII, 48. 10) Dio C. XLIII, 48.

nannt, der für den folgenden Tag einen Nachfolger sich selbst ernannte und dieser dann wieder einen dritten.

§. 159. In Hinsicht auf die richterliche Gewalt gab er die Bestimmung, daß nur Senatoren und Ritter richten sollten, keine Aerartribunen [1]), so daß nur zwei Richterdecurien jetzt bestanden [2]). Ueberdieß beschränkte er die Zahl der Prätoren [3]) und gab genauere Bestimmungen über Comperendination der Processe [4]), welche er in gewissen Fällen gestattete, nachdem sie durch die Lex Pompeia aufgehoben war [5]). Wenn ferner von Cäsars Gesetzen de vi et de maiestate als das wesentliche angeführt wird [6]), daß er bei diesen Verbrechen die Provocation ans Volk aufgehoben und bei beiden eine strengere Strafe, nemlich die aquae et ignis interdictio habe eintreten lassen, so ist das erstere ein Irrthum; denn das Volk hatte schon vorher nur in der Sache der Perduellio noch zu richten [7]), vielmehr will Cicero [8]) in der Hauptstelle über diese Gesetze nur sagen, daß Antonius, welcher sich das Ansehn gebe, nur Cäsars Intentionen zu folgen beim Vorschlage neuer Gesetze, mit seinem Vorschlag der Gestattung der Provocation bei vis und maiestas, ganz gegen Cäsars Geist verfahren sey, der ja auch bei dem Spruche über diese Verbrechen wie früher keine Provocation gestattet habe. Dann bestand ja aber auch die größere Strenge der Gesetze Cäsars hauptsächlich in der Entziehung des Vermögens, theils ganz, theils zum Theil, neben der aquae et ignis interdictio, die beim Verbrechen der maiestas schon Sulla festgestellt [9]). Beim Verbrechen der Repetunden entzog er zugleich den Senatorenrang. Sein bedeutendstes Unternehmen aber, das er sich als Ziel in juristischer Hinsicht gestellt, leider nicht ausgeführt hat, war ein allgemeines Römisches Gesetzbuch [10]), welches er aus der Masse der verschiedenartigsten Gesetze zusammenstellen wollte und welches bei Cäsars Klarheit der Begriffe und seiner Kraft und Sicherheit der Sprache ein Meisterwerk geworden seyn würde.

Auch im geistlichen Rechte traf Cäsar nicht unbedeutende Veränderungen. Wie wenig er der Kirchendomänen schonte, ist schon früher

1) Suet. Caes. 41. Dio Cass. XLIII, 25. 2) Cic. Phil. I, 8. Pseudo-Sallust. de rep. ord. p. 274. 277. Gerl. will die Richter allein der prima classis zuweisen; auch das scheint mit Beziehung auf Cäsars wirkliche Einrichtung gesagt. 3) Ascon. p. 20. Orell. 4) Gell. XIV, 2. 5) §. 155. 6) z. B. von Wächter bei Baiter Index leg. p. 195. 7) §. 150. 8) Phil. I, 9. 9) Vgl. Suet. Caes. 42. 10) Suet. Caes. 44.

erwähnt; er fügte aber der Zahl der Pontifices, der Auguren und der Quindecimvirn je einen zu, so daß dieser priesterlichen Beamten im Ganzen 48 wurden; obgleich ihm durch ein Gesetz gestattet war, alle priesterlichen Aemter sich allein zu übertragen [1]). Später fügte er den **Septemviri epulones** auch drei hinzu [2]). Wenn man bedenkt, daß die alten Namen bei diesen letzteren beiden Priestercollegien Septemviri und Quindecimviri trotz der vermehrten Zahl noch beibehalten wurden, so wird man nicht anstehen können zu behaupten, daß Cäsar auch Titularpriester schuf. Reellerer Art war die dritte Classe der Luperci (§. 80.), welche er unter dem Namen Julii [3]) den Fabiern und den Quinctiliern hinzufügte und als deren Magister er den M. Antonius ernannte. Allen drei Classen wies er auch bestimmte Einkünfte an, welche der Senat später wieder einzog [4]). Bei der Wahl der sämmtlichen Priestercollegien gestattete er, daß das Volk auch auf abwesende Candidaten Rücksicht nehme; denn Cicero führt daraus die Worte an **qui petit cuiusve ratio habebitur**, wo aus dem letztern Ausdrucke ganz richtig von ihm selbst die Sache geschlossen ist [5]); freilich wird dabei eine gegründete Ursache der Abwesenheit gefordert gewesen seyn. Das bedeutendste Verdienst aber erwarb er sich als Pontifex Maximus durch Einführung eines schon früher besprochenen neuen Calenders [6]), der den Schaltmond abschaffte und das Sonnenjahr zu 365¼ Tagen bestimmte, zu deren Verewigung man den Monat Quinctilis Julius nannte. Es zeugt für nicht geringe politische Einsicht und Kraft, diese neue Einrichtung gegen die Einsprüche eines veralteten, aber immer noch mächtigen Priesterthums durchgesetzt und gehalten zu haben; es zeugt für Cäsars klarvernünftigen Geist, der den Römern die Confusion ihrer letzten republicanischen Einrichtungen an einem so in die Augen fallenden Beispiele anschaulich zu machen und die neue vernunftgemäßere Ordnung in rechtes hellglänzendes Licht zu stellen trachtete.

§. 160. In Hinsicht auf die militarische Verfassung steht Cäsar seinem Verwandten C. Marius am nächsten. Er hat die Einrichtung, welche dieser mit den Cohorten getroffen, in so fern weiter gebildet, als er diese Cohorten von 400 oder 500 Mann als die beweglichsten Elemente des Heeres betrachtete und die Legionen zwar nicht auflöste, aber im Felde und in der Schlachtordnung nicht mehr so genau als Ganzes bestehen ließ [7]), den Cohorten sogar eine Anzahl Reuter hinzufügte, um

1) Dio Cass. XLIII, 51. 2) Dio C. XLIII, 21. 3) Dio C. XLIV, 6. 4) Cic. Phil. XIII, 15. 5) Cic. ad Brut. I, 5. 6) Ideler: Handbuch der techn. Chronologie II. S. 118. 7) Caes. B. C. I, 85.

in ihnen ein kleines Bild des ganzen Heeres zu haben. Seit dieser genaueren Feststellung paßt es erst recht eigentlich, was Vegetius über die Legion sagt, sie sey mehr durch einen göttlichen als menschlichen Gedanken geschaffen [1]) und eine lebendige Festung. Und es ist klar, daß Cäsar dadurch das Urtheil der Römischen Cavallerie sprach, indem er sie ganz unter den Schutz der Infanterie stellte. Sie hatte niemals viel getaugt in Vergleich mit dieser und konnte weder der Karthagischen, noch der Spanischen auch nur von fern die Wage halten, weil Italien keine guten Rosse hervorbringt. Außerdem verdoppelte er die Löhnung der Soldaten, so daß jeder, ohne Abzug für die Annona einen Denarius erhielt [3]), der ihm nicht zu sechzehn Assen, sondern im alten vollen Werthe angerechnet ward. Die Hauptsache aber, wodurch er dem Römischen Heere einen ganz neuen Charakter aufprägte war, daß sein ausgezeichneter militarischer Scharfblick, der überall das rechte Mittel traf, und unter den schwierigsten Umständen, unter den wildesten Nationen den einzigen Halt und die sicherste Rettung gewährte, dieses Heer sich ganz zu eigen machte und dem Staate entfremdete, so daß es in seinem Munde lieber den Namen Milites, als Quirites hörte, daß es unter seinen Adlern das Vaterland bekämpfte, jetzt aus einem Bürgerheere zu einem Miethheere gestempelt wurde. Dadurch hat Cäsar der Republik den Todesstoß gegeben und hat es mit Freuden gethan. In so fern hat Machiavelli Recht zu warnen, daß man sich nicht von Cäsars Glück und Geist bestechen lassen solle, um ein Urtheil über das was er gethan, zu begründen, selbst wenn man nicht vergißt, daß Cäsar ohne Zweifel die Absicht hatte, die Manen der alten Helden, wenn es hätte geschehen können, einigermaßen damit zu versöhnen, daß er über dem Grabe der Republik einen unverwelklichen Kranz der großartigsten Unternehmungen des Friedens aufzuhängen gedachte.

1) de re milit. II, 21. 2) Suet. Caes. 16. 3) Tac. Annal. I, 17.

Erster Anhang.

Ueber die Stelle des Cicero de rep. II, 22., welche von den Comitien des S. Tullius handelt.

In einer im Jahre 1826 im Hermes (Th. XXVI.) abgedruckten Abhandlung über die Comitien des Römischen Volkes, besonders über die Tullianischen, habe ich die Stelle des Cicero, wie sie in der Handschrift gefunden wird, einer Prüfung unterworfen und zugleich, nachdem ich die Vermuthungen von Niebuhr, Hermann, Reisig und Burchardi bestritten, die Meinung aufgestellt, daß Scipio in der Ciceronischen Stelle nur von dem Verhältniß der 181 Classen-Centurien spreche, welche S. Tullius *selbst* neu eingerichtet, also von einer *relativen* Majorität von 91 Stimmen gegen 90, indem es ganz gleichgültig seyn konnte, ob dann die *absolute* Majorität von 97 Stimmen gegen 96 durch sechs Stimmen von den zwölf von S. Tullius schon vorgefundenen Rittercenturien *außerhalb* der Classen durch ihre gegebene Abstimmung, oder nachher durch sechs Stimmen der Centurien der zweiten Classe herbeigeführt wurde. Daß Cicero *dieses* Verhältniß einer relativen Majorität darzulegen beabsichtigt habe, ergab sich mir vorzüglich aus der eigenthümlichen Abfassung des Anhangs des zwei und zwanzigsten Capitels, wie wir ihn in der vaticanischen Handschrift finden, indem dort erst von achtzehn Rittercenturien im Allgemeinen, dann von einem von der übrigen Masse des Volkes geschiedenen **equitum magnus numerus** gesprochen wird, welcher letztere doch füglich kein anderer seyn kann, als der der patricischen zwölf Rittercenturien, während unter dem **reliquus populus** die **sex suffragia**, als der ersten Censusclasse angehörig, und die übrigen 175 Centurien verstanden werden. In diesem Sinne schlug ich vor zu lesen: **Nunc**

rationem videtis esse talem, ut [1]) cum sex suffragiis prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data LXXXVII centurias habeat: quibus ex XCIV [2]) centuriis (tot enim reliquae sunt) IIII solae si accesserunt, confecta est vis populi universa: reliquaque multo maior multitudo XC centuriarum neque excluderetur suffragiis ne superbum esset, nec valeret nimis ne esset periculosum.

Hiergegen ist eingewendet worden von Orelli zu Cic. de rep. II, 22. qua in ratione omnes numeri, etiam qui certissimi sunt, ideo quod omnes litteris scripti exhibentur, mutantur. Warum aber sind denn diese Zahlen certissimi? Rühren sie doch von Abschreibern her, deren Gelehrsamkeit nicht tief geschöpft seyn kann, da der eine (die manus prima) den berühmten König, welcher den Census einrichtete, S. Sulpicius genannt, und der zweite (die secunda manus), welcher die Zahlen des ersten änderte, dieß nicht einmal corrigirt hat; denn in seiner zweiten Ausgabe der Fragmente des Cicero (Classicorum auctorum e Vaticanis codicibus editorum T. I. Romae 1828.) sagt A. Mai selbst: Ita cod. evidentissime Sulpicius. Quod autem in principe editione dixi, videri fortasse secunda manu factum Tullus, id nunc inspecto rursus codice vix apparet ac ne vix quidem. Quare lectio Sulpicius certissima est. Der Herausgeber hat mir in demselben Jahre, wo er dieses geschrieben hat, die Stelle im Codex selbst vorgelegt und ich habe keine Spur einer Emendation bemerkt. Und zwei solche Historiker, die von der Censusverfassung des Servius Sulpicius reden, — eine Nachricht, die wir doch nicht mit Mai für einen Beweis halten sollen, Cicero habe hier ganz besondere Quellen benutzt, er, welcher des S. Tullius unter diesem Namen sonst so oft gedenkt? — sollen uns durch eine Zählung, die ihrer Rechnerei ihren Ursprung verdankt, mehr gelten als verständige Historiker, wie Dionysius und Livius? Dagegen ist mir von anderer Seite

1) Equitum centuriae schien mir ursprünglich Glosse zu sex suffragia gewesen. Es erscheint aber auch nicht unwahrscheinlich, daß Cicero geschrieben haben kann ut equitum cum sex suffragiis. Sex suffragia equitum wäre ein ganz gut gewählter Ausdruck, um zugleich anzudeuten, daß die sex suffragia den Rittern zugehörten. 2) Wie leicht aus EX XCIV werden konnte EX CIV, wenn das eine X übersehen ward, sieht man; war aber hier einmal ein Fehler im Texte, so konnte leicht ein später Nachrechnender die übrigen Zahlen in der Weise ändern, wie sie jetzt in der Handschrift erscheinen.

(Nova quaestiones Tullianae I. S. 4.) eingeworfen worden, Cicero könne an eine relative Majorität nicht gedacht haben, weil er sage confecta est vis populi universa. Dieses hätte allerdings einigen Schein, wenn nicht Cicero vorher selbst gesagt hätte: deinde equitum magno numero (die zwölf patricischen Rittercenturien) ex omni populi summa separato reliquum populum — distribuit, so daß es ihm jetzt nur um die Feststellung des Stimmenverhältnisses derer zu thun war, welche nach seiner Verfassung in den von ihm geschaffenen 5 Classen und 181 Centurien — denn das ist ja sein populus — enthalten waren. Anders wäre es wenn Cicero geschrieben hätte confecta est vis totius populi. So aber ist vis universa die Stimmung im Ganzen, im Gegensatz zu den singulae centuriae.

Wer aber überhaupt nicht an eine relative Majorität hier denken zu können glaubte, worauf ich nicht bestehe, sondern an eine absolute, müßte die erste Hälfte der Verbesserung, wie ich sie angegeben, beibehalten und dann, wie die Zahlen sich von selbst ergeben, schreiben: ut equitum cum sex suffragiis prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data, LXXXVII centurias habeat: quibus ex centuriis equitum [1]) duodecim (tot enim reliquae sunt) X solae si accesserunt, confecta est vis populi universa, wobei Cicero die 80 Centurien des Fußvolks nebst den sechs Suffragien und der einen Centurie der Fabri (d. h. im Ganzen die zur ersten Classe gerechneten Centurien) als den Kern der ganzen Abstimmung betrachtet haben würde, zu dessen Majorität nur zehn Centurien erfodert würden, die allerdings am richtigsten durch die vorher schon abgestimmt haben den zwölf Rittercenturien, da deren Interesse dem der ersten Classe am nächsten stand, erreicht, aber auch, wenn etwa der Adel sich abfällig gezeigt hatte, durch zehn Centurien der zweiten Classe hervorgebracht werden konnte. Alle Mühe, die Zahlen aufrecht zu erhalten durch Interpretation ist vergeblich.

Dieses haben dennoch versucht Orelli (zu der Stelle des Cicero) und Thiersch (Jahresberichte der Königl. Bayerschen Akademie der Wissenschaften II. [1831] S. 19.) Beide folgen der Reisigschen Ver-

1) Der Codex des Cicero hat cent. quattuor, welche Worte allerdings leicht aus cent. equitum corrumpirt werden konnten. Nach cent. quattor folgt in der Handschrift der secunda manus das Wort centuriis, ursprünglich wohl auch in cent. abgekürzt, welches ich für einen Rest des Wortes duodecim halte.

ſtellung, daß die achtzehn Rittercenturien nur neun Stimmen gehabt, die centuria fabrum tignariorum mit in die Zahl der achtzig Suffragien der erſten Claſſe eingerechnet und für die zweite Claſſe[1]) dreißig (nicht zwanzig) Centurien angenommen werden müſſen. Dieß iſt nicht möglich weil in der Stelle von 89 Centurien (nicht Suffragien) geredet wird, welche die Rittercenturien (18), die Centurien der erſten Claſſe (80) und eine der Fabri gebildet hätten, und weil die Centuria fabrûm nicht mit in die achtzig Centurien der erſten Claſſe eingerechnet werden kann, weil dann die nothwendige Gleichheit der Centurienzahl zwiſchen Seniores und Iuniores zerſtört würde, indem für die Centurien der erſten Claſſe nach Abrechnung der einen Centuria fabrûm nur 79 Centurien übrig blieben, welche Zahl keine gleiche Theilung zuläßt. Es kommt hinzu, daß, um 193 Centurien auf dieſe Weiſe herauszubringen, die zweite Centuria der Fabri beſonders geſtimmt haben muß, anders alſo als die erſte, während doch Thierſch von beiden Centurien annimmt, ſie ſeyen in der vollen Zahl der übrigen mitgezählt. — Die Zumptiſche Erklärung (über die Abſtimmung des Römiſchen Volkes in Centuriatcomitien und zu Cic. Verr. V, 15. [38.]) habe ich in einer Recenſion (Jenaiſche Literaturzeitung 1838 Nr. 10. S. 74.) beſtritten. Vgl. auch darüber Rein. Quaest. Tull. I. p. 19. und Huſchke, Verf. des S. Tullius. S. 734. ff. Eine neue von Peter (Zeitſchr. für Alterthumswiſſenſchaft 1838 Nr. 76.) verſuchte Erklärung, nach welcher Cicero mit den Worten nunc vidētis — centurias habeat die ſpätere Veränderung der Centurien (wie ſich dieſelbe Peter vorſtellt darüber ſ. den zweiten Anhang) im Sinne gehabt, mit den Worten quibus ex centum quattuor u. ſ. w. aber dann die Tullianiſche Verfaſſung durch eine Vergleichung mit der ſpäteren deutlich zu machen geſucht haben ſoll, muthet dem Leſer ein zu ſtarkes Supplement nach tot enim reliquae sunt zu, indem man, dem vorausgegangenen nunc entſprechend, doch allerwenigſtens den Zuſatz ex S. Tulli instituto erwartete, abgeſehen von der ganzen zu gekünſtelten Art der Darſtellung und der auffallenden Weiſe des ganzen Ausdrucks, ſtatt deren wenigſtens erforderlich geweſen wäre accesserant und confecta erat, zu geſchweigen daß die Worte reliquaque multo maior multitudo XCVI centuriarum neque excluderetur ſyntaktiſch von dem ut nach nunc

1) Nach Boner, de comit. Romanor. centur. p. 26. wären ſie der letzten (fünften) Claſſe zugelegt worden.

rationem videtis esse talem ebenso abhängig sind, wie equitum centuriae — habeat, also doch auf keine Weise das videtis rationem esse talem ut sich einmal auf die nachtullianische Comitienverfassung, und dann mit den Worten reliquaque auf die wirkliche Tullianische Verfassung beziehen kann. Nunc kann in der Ciceronianischen Stelle logisch gar keine andere Bedeutung haben als „so aber.“ — Die geringste diplomatische Veränderung bringt nun allerdings die Conjectur hervor, welche Huschke (Verf. d. S. Tull. S. 13.) mittheilt: ut equitum centuriae binae cum sex suffragiis et prima classis — bei welcher sämmtliche Zahlen der zweiten Hand unverändert beibehalten werden. Huschke ist auf diese Conjectur gekommen indem er der Ueberzeugung war, daß die Zahlen der zweiten Hand vollkommen richtig seyen, gleichsam von Cicero selbst herrührten. Daraus folgte dann nothwendig nach einfacher Rechnung (und dieß ist bereits von Hermann angedeutet, aber als unpassend aufgegeben worden Epist. ad Stolnacker. p. 6.), daß mit der ersten Classe und den Sex suffragia und der einen Centuria fabrûm nur zwei von den übrigen Rittercenturien gestimmt haben können und daß die übrigen zehn in einer andern Ordnung gestimmt haben müssen, wie er meint je zwei mit den Classen 2—4, drei mit der fünften und eine endlich mit der letzten Abtheilung der letzten Centuria (der 193sten). Allein hier sieht man recht, zu welchen weiteren Irrthümern eine „haarscharfe“ Consequenz verleitet, wenn sie selbst auf einem Irrthum basirt ist. Warum sollen Livius und Dionysius diesem obscuren Abschreiber nachstehn, welcher die Verfassung einem S. Sulpicius statt S. Tullius zuschreibt? Und damit dieser Abschreiber, nicht Livius und Dionysius Recht habe, zersplittert Huschke den organischen Körper der Ritter in sechs verschiedene Theile und läßt jeden Theil derselben hinter einer Classenabtheilung stimmen, zu welcher keiner dieser Theile gehört, da Cicero ausdrücklich sagt, die achtzehn Centurien der Ritter seyen censu maximo, also auf jeden Fall nur zur ersten Classe gehörig. Außerdem verwischt diese zersplitterte Abstimmung das Bild eines Heeres, welches die Centuriatcomitien vorstellten, gänzlich und sie löscht den repräsentativen Charakter der Tullianischen Comitien aus (s. §. 96.) Eine solche Abstimmung würde eben so unpassend seyn, als wenn man die Kammer der Deputirten in Frankreich oder das englische Unterhaus so abstimmen lassen wollte, daß zwischen gewissen Abtheilungen dieser Kammern jedesmal die Abstimmung einer gewissen Anzahl der Pairs zum Abstimmen einge-

schoben würde. Im Gegentheil so wie die Ritter zuerst in den Streit kommen (Liv. II, 6.), so fordert es auch die Natur der Sache, daß sie zuerst stimmen und zwar alle Centurien nach einander, nicht in einer solchen zerrissenen Weise, deren Bedeutung auf die künstlichste Art erst einigermaßen hat anschaulich gemacht werden müssen. Und wer wird wohl glauben, daß sogar eine Centurie der Ritter mit der letzten Abtheilung der Tullianischen Comitien gestimmt habe wie sich Huschke die Sache vorstellt! Man denke sich die verschiedenen Abtheilungen der Ritter nach Huschkescher Art je hinter den einzelnen Classen in Schlachtordnung aufgestellt, und man wird das Erkünstelte, Unpassende und durchaus Unmilitärische der aufgestellten Abstimmung finden. Außerdem ist wohl sicher, daß ein Schriftsteller wie Cicero nicht schreiben konnte **ut equitum centuriae binae — LXXXVIIII centurias habeat**; nothwendiger Weise hätte statt **centurias habeat, suffragia habeant** stehen müssen oder allenfalls: **ut cum duabus equitum centuriis — et sex suffragiis — prima classis LXXXVIIII centurias habeat, oder ut equitum II — numerum LXXXVIIII centuriarum expleant.** Nicht das Wort **binae**, sondern dieser unrichtige Gedanke und Ausdruck bricht der Huschkeschen Emendation den Stab. Andere Versuche zur Verbesserung hat Rein widerlegt a. a. O.

Zweiter Anhang.

Ueber die Verbindung der Centurien mit den Tribus.

Die S. 383. von mir dargelegte Ansicht von den veränderten Römischen Centuriatcomitien habe ich bereits im Hermes Jahrg. 1826 Bd. 26. S. 119. im Allgemeinen zu unterstützen gesucht und andere davon abweichende Hypothesen nach meiner Ueberzeugung bekämpft. Seitdem sind mehrere neue Meinungen bekannt geworden, deren Wesentliches ich hier nebst meinen Gegenbemerkungen mittheilen will. Zuerst ist der Ansicht Niebuhrs zu gedenken, welche im dritten Bande der Römischen Geschichte S. 382. sich findet. Seiner Meinung, welche ich schon in den Berliner Jahrbüchern für wissensch. Kritik 1833 S. 708. bestritten habe, steht entgegen 1) das historische Feststehen von fünf Classen des Census auch nach der Veränderung der Centurienabstimmung (s. Sallust. Jug. 86, de ordin. rep. II, 8. Lex Thoria p. 21. Haub.) 2) die Unwahrscheinlichkeit des Ausschlusses der Proletarier, da ja nach Dionysius die neue Einrichtung demokratischer geworden seyn sollte. 3) die völlige Nichterwähnung der zwölf Rittercenturien bei Cic. Phil. II, 33., da sie doch erwähnt werden bei Liv. XLIII, 16. 4) das durchaus nicht motivirte Auseinanderreißen der Abstimmung der zwölf Rittercenturien von den sechs Suffragien durch die erste Classe der Niebuhrschen Tribus. Sollen aber alle achtzehn Rittercenturien nach der ersten Classe der Niebuhrschen Tribus, also nachdem schon 31 Tribus gestimmt, ihre Stimmen abgegeben haben, so daß nur die zwölf Rittercenturien als zu derselben eigentlich gehörig zu betrachten seyen, so sieht man den Grund dieser Nachstellung der Ritterstimmen nicht ein; man sieht nicht ein, was es für einen Grund gehabt haben soll, die Ritter sämmtlich nach den ländlichen Tribus und vor den städtischen abstimmen zu lassen.

5) die große Unwahrscheinlichkeit, daß bei Cic. Phil. II, 33. suffragia so viel heißen könne als sex suffragia. Es wäre nicht gewagter anzunehmen, Cicero habe auch schreiben können, deinde ut assolet centuriae equitum statt sex centuriae. 6) die Unvereinbarkeit der Stelle des Liv. I, 43., welche von allen Centurien redet, mit Niebuhrs 70 Centurien der peditum und 18 Rittercenturien.

Gegen Hüllmanns zweite Hypothese (Röm. Grundverfassung) habe ich ebenfalls meine Einwendungen bereits früher (Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik 1838 S. 708.) vorgetragen, und die Zumptische (zu Cic. Verr. V, 15. und dann in einer eignen Abhandlung: Ueber die Abstimmung des Römischen Volkes in Centuriatcomitien mitgetheilt) in der Jen. Literaturzeitung 1838 S. 74. bestritten; jetzt vergl. man hierüber auch Huschke, Verf. des S. Tullius, S. 734.

Orelli's Ansicht (zu Cic. Orat. sel. S. 453. und Onomasticon Tullianum III. p. 376.) ist ein zu flüchtiger Brouillon, und empfiehlt sich keineswegs durch die erforderliche Genauigkeit, indem auffallender Weise die vierte und fünfte Classe gar nicht dabei berücksichtigt sind.

Eine neue ist die von Huschke (Verf. des S. Tullius S. 619.), welche in der Anzahl der Centurien mit Niebuhrs Ansicht übereinstimmt, sonst aber mehreres Eigenthümliche enthält, die ich jedoch ebenfalls nicht anerkennen kann. Huschke läßt nämlich die veränderte Einrichtung schon in der frühesten Zeit der Republik gemacht und die Tribus selbst in die fünf Classen eingetheilt seyn. Als nur ein und zwanzig Tribus gewesen, seyen davon acht auf die erste Classe, auf die zweite, dritte und vierte je zwei, auf die fünfte drei Tribus gekommen (siebzehn Tribus im Ganzen) während die vier städtischen Tribus auf die Proletarier (dieß übereinstimmend mit einer gelegentlich hingeworfenen Bemerkung Montesquieu's Grandeur etc. chap. 9.) gerechnet seyen und auf diejenigen, welche außer der Censussumme nicht auch ein entsprechend großes Grundstück besessen. Diese städtischen Tribus sollen in den neuen Comitien bis zum Jahre 367 (s. S. 664.) gar nicht mitgestimmt, die Centuriae fabrûm und cornicinum aber „bloß als solche" (?) in den Classentribus gestimmt haben. Dieß habe sich bei wachsender Zahl der Tribus allmählich so verändert daß mit der Erfüllung der Zahl 35 der Tribus zehn derselben auf die erste Classe, auf jede der nächstfolgenden drei Classen je vier Tribus, auf die fünfte aber neun Tribus gekommen seyen (während die vier städtischen außerhalb

der Classen gestanden) jede Tribus aber sich in eine Centurie der Jüngern und eine Centurie der Aeltern geschieden habe, sonst aber die Rittercenturien in der alten Weise beibehalten worden seyen.

Nach dieser Hypothese wären also in den ersten zehn Tribus bloß Bürger der ersten Censusclasse gewesen und so verhältnißmäßig in den übrigen Tribus Bürger der untern Classen. Nun wissen wir aber, daß z. B. alle Rheginer in einer bestimmten Tribus, und ebenso alle Formianer, alle Fundaner, alle Arpinaten in bestimmten Tribus zusammenstimmten und in dieselben eingetragen waren, (Cic. Fam. XII, 25. Liv. VIII, 17. 37. XXXVIII, 36. Val. Max. IX, 10, 1. Vergl. Sigon. de ant. iure Ital. III, 3.); die Sabiner, Marser und Peligner z. B. in der Tribus Sergia (Schol. Bob. p. 323.), alle Italiker sogar einmal in acht Tribus (§. 145.); diese Einwohner ganzer Landschaften müßten demnach alle einen Census, gleichen Reichthum oder gleiche Armuth gehabt haben, was doch Niemand behaupten wird. Ferner, wenn man sich auch, was nicht möglich ist, die sämmtlichen 35 Tribus nach Huschke in die fünf Classen also vertheilt denken könnte, so kann man sich keine Vorstellung machen von der Vertheilung der allmählich hinzugefügten Tribus, ehe sie die feste Zahl von 35 erreichten. Welcher Classe wurden diese, als man sie gründete, einverleibt? und konnte man schon im voraus wissen, daß die Zahl der noch einzurichtenden allmählich bis zu 35 steigen würde? Auf diese Fragen gibt die Huschkesche Darstellung eben so wenig eine befriedigende Antwort, als sie die bestimmte Behauptung des Dionysius beachtet, die alte Servianische Ordnung habe viele Menschenalter gedauert. Ueberdieß bietet — selbst alles als möglich angenommen nach der Huschkeschen Ansicht — die Stelle des Liv. I, 43., der von einer Verdoppelung der Tribus durch die sämmtlichen Centurien der Jüngeren und Aelteren redet — er schließt keine aus — auch nach Huschke's Angabe der Vertheilung deswegen eine von diesem nicht gelöste Schwierigkeit, weil nach ihm 88 Centurien der Jüngeren (nämlich 70 der Pedites und 18 der Ritter) und nur 70 Centurien der Aelteren sind, welches keine Duplication von 35 mehr gibt. Wer die Livianische Stelle einfach und natürlich erklären will, muß eine Summe von Centurien annehmen, welche durch die Zahl der Jüngeren und Aelteren eine Gleichheit gewähret, also entweder 70 oder 350, jene, wenn die Classen für gewisse Zwecke nicht weiter in Anschlag kommen, und bloß die Centurien nach dem Alter geschieden werden, diese dagegen, wenn die Classen innerhalb der Tribus oder neben den Centurien der Seniores und Junio-

res mit beachtet werden, wie es die Genauigkeit erfordert; auch nur eine Centurie über diese Summen angenommen stört das Verhältniß und paßt nicht mehr auf die Stelle des Livius. Es ist zuletzt kürzlich noch einer von Peter aufgestellten Ansicht zu gedenken. (Zeitschr. für Alterthumswissensch. 1839. Nr. 18. 19.) Nach ihm wäre die Gesammtsumme der Centurien 373, nemlich 350 der Pedites, 18 Centurien der Ritter, 5 Centurien der fabri, cornicines (und capite censi?) gewesen. Warum ich diese Zahl für unrichtig halten muß, ergibt sich aus meiner Darstellung der Sache im Texte selbst. Dabei ist aber hinzuzufügen, daß Peter alle übrigen Centurien, nachdem die Prärogativa abgestimmt hat, gleichzeitig in besonderen Stimmabtheilungen ihre Stimme abgeben und hierauf die Stimmen dieser Centurien nach den Classen geordnet renunciiren läßt: das erstere nach meiner Ansicht mit Recht.

Dritter Anhang.

Ueber das Werk des Herrn Professor Rubino, welches eben in meine Hände kommt, zum Beschluß meine Ansicht auszusprechen, ist mir ein angenehmes Bedürfniß. Der Verfasser der Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte hat in dem erschienenen ersten Bande hauptsächlich die Verfassung der älteren Königszeit behandelt und, neben vielen gegebenen Aufklärungen, welche ich mit Vergnügen anerkenne, eine Hauptansicht über das Wesen der ältesten oder patricischen Verfassung durchzuführen gesucht, welche den geschichtlichen Resultaten, zu welchen ich bei meinen Untersuchungen gelangt bin, so sehr widersprechen, daß ich nothwendig dasjenige hervorheben muß, welches mir dieser Ansicht durchaus ungünstig zu seyn scheint. Herr Rubino geht von dem Satze aus, daß die Römische Verfassung vor S. Tullius, um es mit einem Worte zu bezeichnen, eine vollkommene Theokratie gewesen sey, d. h. eine Verfassung, an deren Spitze ein allmächtiger Magistrat gestanden, welcher seine Macht keineswegs etwa durch den Willen des Volkes erlangt habe, sondern bloß durch eine göttliche Legitimation, indem der Wille der Gottheit, erkannt durch die Auspicien, mit welchen die gnädigen Götter schon den ersten Gründer des Staats gesegnet, und welche wie durch eine Kette durch die sogenannten Interregen auf den Nachfolger fortgeleitet seyen, sich in der selbständigen Creation oder Cooptation dieses Nachfolgers durch einen Magistrat (eben einen solchen Interrex) wirksam gezeigt und dem Volke an sich keine Rechte weiter gestattet habe als diejenigen, welche der gotterwählte Magistrat (oder der König) ihm zugestanden, wie denn überhaupt creare nur für die Ernennung zum Magistrat durch einen Ma-

gistrat im ächt Römischen Staatsrecht gebraucht sey, nicht von den Suffragien des Volkes.

Eine solche Verfassung, welche das ganze Volk unter Tutel setzt, wäre, als erster Anfang eines Staates, ganz passend für ein politisch tief stehendes Volk: ob aber die Latiner, welche den Römischen Staat gründeten, schon vor der Gründung dieses Staats ein solches Volk gewesen sind, das müßte ihre Geschichte lehren: die Untersuchung über die Verfassungsgeschichte des Römischen Volkes kann daher nicht getrennt werden von einer Untersuchung über die politische Bildung der Volksstämme, welche vereinigt den Römischen Staat gebildet haben, vor dieser ihrer Vereinigung. Ich habe aber in meinem Buche den Satz aufgestellt, daß von den beiden Hauptstämmen, auf welche die Römische Verfassung geschichtlich zurückzuführen ist, bloß die später hinzugetretenen roh-patriarchalischen Sabiner eine Art theokratischer Verfassung gehabt, welche aber in nichts weiter bestanden hat, als in einem ganz beschränkten Stamm- und Familienrechte, und zu einer wahren Politeia mit politischen Magistraten, wie sie Aristoteles als den höchsten menschlichen Verein darstellt, nie sich hat aufschwingen können; daß hingegen die Latiner, welche den Römischen Staat gegründet und durch ihre Bildung die Sabinische weit überflügelt haben, Schöpfer der eigentlichen Verfassung sind, und, wie denn der Griechische Stamm, welchem sie angehören, überhaupt keine theokratische Verfassung gehabt hat, sie gerade diejenigen sind, welche vorzugsweise einen politischen Gesammtwillen im Volke anerkannten. Es wird aber diese theokratische Ansicht auch durch die älteste Verfassung Roms selbst widerlegt. Ich habe nemlich S. 164 nachgewiesen, daß dem Römischen Könige durch drei verschiedene Volksversammlungen drei besondere Gewalten gegeben wurden, die Potestas, oder die Vorsteherschaft der bürgerlichen Verfassung, das Imperium, oder die Vorsteherschaft der militarischen Verfassung mit der Richtergewalt, die Inauguration [1]) und durch sie die Vor-

1) Herr Rubino behauptet S. 70., kein Römischer Magistrat außer dem König sei inaugurirt worden. Dieß widerstreitet gänzlich der bestimmten Angabe des Dionys. II, 6. Ein Schatten von ihr ward beibehalten bei allen höheren Magistraten, obgleich man ihre ursprüngliche Bedeutung beim König nicht mehr erkannte, und sie hätte aufgeben können seit der Bestellung eines Rex sacrorum; aber dennoch vollkommen folgerichtig,

sicherschaft der geistlichen Verfassung. Mich dünkt, dieß ist ein sehr bestimmter Beweis für die Volksgewalt, die Majestas, der alten Volksversammlungen, und der Wille der Gottheit, der sich in den Auspicien aussprach, ist nur die göttliche Legitimation dieses Volkswillens, daß dieser aber die Hauptsache war, zeigt der von Herrn R. S. 29 selbst erwähnte Grundsatz, daß ein Magistrat, welcher später vitio creatus erschien, so lange dieses vitium noch nicht erkannt war, ganz rechtsgültige nicht zu revocirende Handlungen vornehmen konnte, nach der Regel: vitio creatus magistratus nihilo secius magistratus (Varro L. L. VI, 30.). Es ist dieß aber auch ein Beweis, daß das Römische Volk die drei Hauptgewalten, bürgerliche, kriegerische und priesterliche, oder eines Rex, eines Imperator und eines Pontifex, als etwas Gesondertes sehr wohl erkannt, wie denn ohne die Erkenntniß dieser Sonderung nach meiner Ansicht die Geschichte der Verfassung selbst gar nicht erklärlich wäre. Eine solche Sonderung aber spricht zugleich so verständlich für die politische Einsicht des Volkes, daß man dasselbe der Idee der von Herrn Rubino angenommenen Theokratie als vollkommen entwachsen betrachten darf. Aber auch die aufgestellte Erklärung des Sinnes des Wortes creare — und diese ist Herrn Rubino eine historische Hauptstütze für seine Ansicht — stimmt keineswegs mit dem Sprachgebrauche überein. Denn wenn S. 16 gesagt wird: „Wenn es daher doch hie und da einmal selbst von den ältesten Zeiten populus creat heißt, wie bei Liv. I, 32. Cic. de rep. II, 19., so wird hierin Niemand einen technischen Sprachgebrauch anerkennen wollen;“ so möchte dieses einigen Grund zu haben scheinen, wenn wirklich die beiden angeführten Beispiele so allein ständen, als es nach Herrn R. den Anschein hat. Das ist aber keineswegs der Fall und namentlich ist bei Livius und bei Cicero in den Büchern vom Staat, denen wir doch erst über die Königswahl die genauesten und einzigen Aufschlüsse verdanken, creavit populus für alle Könige der stehende staatsrechtliche Ausdruck, für welchen Cicero, aber wie man sieht ganz in demselben Sinne, nur einmal II, 13. sagt: Numam Pompilium regem populus sibi ipse adscivit. Denn II., 17. heißt es: Mortuo rege Pompilio, Tullum Hostilium populus regem, interrege rogante,

---

weil die höheren Magistrate im Ganzen als Erben der Königsgewalt betrachtet wurden und den Vorsitz im Senat führten, welcher die oberste Behörde des Kirchenwesens war (S. 170. m. B.).

te, comitiis curiatis creavit: isque de imperio suo, exemplo Pompilii, populum consuluit curiatim: II, 20. Cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius. Ferner bei Livius I, 17.: Fremere deinde plebs: — nec ultra nisi regem et ab ipsis creatum videhantur passuri. I, 35.: Eo magis Tarquinius instare, ut quam primum comitia regi creando fierent. Eine ganz von Herrn Rubino übersehene entscheidende Hauptstelle ist aber außerdem bei Livius I, 17. wo die uralte staatsrechtliche Formel mitgetheilt wird, mit welcher der Interrex das Volk zur Königswahl auffordert: Quod bonum faustum, felixque sit, Quirites, regem create, ita patribus visum est. Patres deinde si dignum, qui secundus ab Romulo numeretur, crearitis, auctores fient. Rechnet man hierzu, was aber nach der eben mitgetheilten Formel kaum nöthig ist, noch die von Herrn R. selbst angeführte Stelle Liv. I, 32. und die von Brissonius de form. II, 14. gesammelten Stellen, so wird sich nicht bezweifeln lassen, daß die wahre staatsrechtliche Creation der ältesten Magistrate dem Volke gehörte, und die Macht des Königs, seitdem der Staat überhaupt geordnet war, vom Volke feierlich ihm übertragen ward, nicht aber so angesehen werden darf, wie Herr R. S. 110 die Sache darstellt, welcher überdieß den Interrex nach der Inauguration die Declaration oder Renunciation des Königs besorgen läßt (S. 70. 350), wofür kein Beweis angeführt werden kann. Dieß bestätigt sich überdieß durch die nicht zu bezweifelnde Verwandtschaft des creare mit κυροῦν und κύριος, und dieses wieder mit curia und comitia curiata des Volkes.

Es scheint mir aber auch, daß die Rubinosche Ansicht einigermaßen sich selbst widerlege. Wenn nemlich Creation und Cooptation des Königs im Rubinoschen Sinne staatsrechtliches Gesetz war, warum hat der Römische König nie seinen Nachfolger sich selbst ernannt kraft dieser theokratischen Machtvollkommenheit, welche ihm zukommen soll? Dieß wäre doch wohl das Natürlichste gewesen und hätte die Sonderbarkeit des Interregnums, welche Cicero selbst als einzig in der Geschichte darstellt (de rep. II, 17.) auf das einfachste vermieden. Wir finden aber davon kein Beispiel in der Geschichte, obgleich (S. 84.) dieß als das Gesetzmäßige erwähnt wird. Ja, Herr Rubino ist sogar gezwungen (S. 86), die Weihe seiner Theokratie bei dem Todesfall des Königs der Masse der Patricier zuzuschreiben, ein Zugeständniß, welches dem ältesten Römischen Volke, nemlich eben diesen Patriciern, die wahre

Souverainität zuerkennt, die doch S. 237 als im Volke nicht vorhanden bezeichnet wird.

Wenn sich sonach die Rubinosche Grundansicht historisch nicht zu bestätigen scheint, so werden wir auch seine Ansicht von der **Lex curiata de imperio** (S. 350) nicht theilen und annehmen können, daß dieselbe bereits zu den Handlungen der Regierung des schon vollkommen zum König gewählten Herrschers gehört habe und überdieß niemals verweigert worden sey. Gegen das letzte sträubt sich der alte staatsrechtliche Glaube, **legem curiatam opus esse, necessariam non esse,** der keinen Sinn hätte, wenn diese Lex stets durchgegangen wäre. (S. S. 261. meines Buchs.) Wir werden ferner die Ansicht nicht theilen können, daß diese angenommene Vollgewalt des Königs aus der **patria potestas** desselben über die Römer hervorgegangen seyn soll (S. 428. 452.), da die väterliche Gewalt an sich nur entweder durch die Natur, oder, wie bei der Arrogation, durch Zustimmung des zu Arrogirenden und Einwilligung des Volkes hervorgebracht werden kann, abgesehen davon, daß die aus dem Sabinischen Stammrecht herübergebrachte bloß in der Familie herrschend belassene väterliche Gewalt nimmermehr auf das freie Latinische Staatsrecht übertragen worden seyn kann, welches einen weit großartigeren politischen Zuschnitt hat, als eine solche Autokratie von beschränktem Sinne.

Vollkommen folgerecht müssen wir von unserm Standpuncte aus auch dem Senate und den Volksversammlungen eine größere Bedeutung zuschreiben, als Herr Rubino beiden zugestehen will. Das Alterthum schuf nicht, wie zuweilen die neuere Zeit, Formen ohne Gewalt; wenn ein Senat eingerichtet war und eine Volksversammlung, so mußten beide auch Gewalt haben, sie mußten etwas bedeuten. Wäre freilich der Senat ganz nach eigenem Ermessen vom König ausgewählt, wie S. 150. angenommen ist, und nicht durch Abordnung des Volkes, so würde der König einen solchen Senat in seiner Autokratie wohl nicht sehr hinderlich gefunden haben: allein daß der Römische Senat in der ganzen Zeit der entwickelten Verfassung **immer** aus Repräsentation hervorgegangen ist, und daß die Wahl überhaupt eine andere war, als Herr Rubino sie angibt, habe ich S. 150. 346. meines Buches nachzuweisen gesucht. Die Angabe des Dionysius über die Wahl der Senatoren ist überdieß keineswegs so monstros, als es von Herrn Rubino angegeben ist und ihren angeblichen Irrthum wird man gewiß nicht geneigt seyn, aus einem Mißverständnisse des Wortes **curiatim** bei ihm zu erklären. Denn daß

curiatim bei Festus unter praeteriti Senatores von der Reihenfolge nach Curien (S. 156.), nach welcher die Senatsliste von den Censoren angefertigt sey, oder von einer Wahl aus den Curien (S. 341.) verstanden werden könnte, müssen wir läugnen, da dafür kein Beweis und kein Beispiel aufgeführt werden kann. Daß dagegen curiatim heißt lege curiata, wie ich S. 346. nachgewiesen habe, beweist theils Cicero in der Stelle de rep. II, 17. idque de imperio suo populum consuluit curiatim, verglichen mit II, 13. ipse de suo imperio curiatam legem tulit, theils spricht für meine Auseinandersetzung der Sache auch einigermaßen Tacit. Hist. I, 84.: Hunc (senatum) auspicato a parente et conditore urbis nostrae institutum.

In Hinsicht auf die Volksversammlung der ältesten Zeit scheint Herr Rubino dieser die Befugniß, über den Frieden zu entscheiden (S. 260.), dem ersten Anblick nach nicht ohne Grund abzusprechen; allein da ein dauernder Friede, der Ueberzeugung der alten Römer nach, nicht ohne ein Bündniß geschlossen werden konnte, so wird es darauf ankommen nachzuweisen, ob auch ein solches Bündniß ohne Zustimmung des Volkes hat abgeschlossen werden können. Hier aber finden wir bei Liv. I, 24. die Erwähnung des populus Romanus in der uralten staatsrechtlichen Formel: Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio: vgl. I, 38. deditisne vos in meam populique Romani ditionem. Die Hauptstelle aber ist Liv. I, 49., wo vom tyrannischen Uebermuth des letzten Königs folgendermaßen die Rede ist: Bellum, pacem, foedera, societates per se ipse cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque. Auf diese Weise werden wir es auch sehr zweifelhaft finden müssen, daß die sogenannten Leges regiae einseitige Verordnungen der Könige, ohne Genehmigung des Volkes seyn sollen (S. 405. 415.). Dieses wird schon, so allgemein aufgestellt, bedeutend beschränkt werden müssen, indem die leges regiae de imperio an sich schon auszunehmen wären. Wie soll aber auch z. B. das königliche Gesetz über die väterliche Gewalt bei Festus bloß durch den König festgestellt worden seyn, da die väterliche Gewalt, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, ein Sabinisches Institut ist, nur auf die übrigen Tribus übertragen, nothwendigerweise aber mit ihrer Einwilligung, da ja die väterliche Gewalt selbst nicht ohne Einwilligung des Volkes einem einzelnen selbständigen Bürger bei der Arrogation überlassen werden kann. Zu dem Glauben an eine so

geringe Thätigkeit der Volksversammlungen scheint Herr R. hauptsächlich deshalb hingeleitet worden zu seyn, weil bei gewissen Gegenständen über das Familienrecht (sacrorum detestatio und Testament) die sogenannten comitia calata nicht abzustimmen pflegten (S. 242.). Allein da das Volk hier überhaupt nur als Zeuge angerufen ward zur Sicherstellung der Testirenden und der die Sacra Detestirenden — schon die Worte selbst enthalten bloß den Begriff des Bezeugens, — so versteht sich von selbst, daß an ein Abstimmen hierbei nicht gedacht werden kann, da das Volk bloß durch sein Erscheinen die Sache zum Beschluß brachte.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 2. Aus Kramer: der Fuciner-See S. 8. ersehe ich, daß der gran Sasso d'Italia nach Or. Delfico 9577 Fuß, nach Schouw 8934 hält.

S. 29. Z. 25. (v. u.) l. „Rasnes" st. Raskes.

S. 34. Z. 4. (v. u.) l. „Etrurien bieten" st. Etrurien blieben.

S. 35. Z. 1. Nach Maii Interpr. Virg. Aen. X, 183. hieß Cäre früher Cisra.

S. 54. Z. 12. l. „im Local der Ramnes st. im L. von R.

S. 66. Z. 8. (v. u.) Ein Servaus ist auch bei Tacit. Ann. VI, 7.

S. 71. Z. 3. Aus Tacit. Ann. II, 32. III, 17. ersehe ich, daß in der Kaiserzeit der Senat daran gedacht hat, einer Gens (der Scribonia) das Führen des Cognomen Drusus zu untersagen und einem andern zu gebieten, sein Pränomen zu ändern wegen eines Verbrechens seines Vaters. Allein dieß kann keine Analogie für die Zeit der Republik abgeben.

S. 72. Z. 12. ist nach „er sei" ausgefallen: wenn Sulla es nicht verhindert hätte.

S. 74. Z. 13. (v. u.) Den hier angeführten Stellen füge hinzu Sall. Fragm. p. 238. Gerl. Tac. Ann. V, 1.

S. 79. Z. 6. (v. u.) Hier war an die alte Strafe zu erinnern, welche des adulterium überwiesene Frauen nach dem Familienrath ultra ducentesimum lapidem removirte. S. Tacit. Ann. II, 50. und dazu Lipsius.

S. 88. Daß die Confarreatio die sabinische Ehe ist, meint auch Christiansen, obgleich er keine Beweise dafür angeführt hat.

S. 92. Z. 1. (v. u.) Nach Liv. V, 33. ist zuzufügen Dion. Exc. XIII, 16.

S. 92. Z. 3. (v. u.) Nach „nubat" ist ausgefallen: S. Gans Erbrecht II. S. 262.

S. 95. Z. 25. Dieselbe Idee vom Ausleihen einer Römischen Ehefrau, um Anderen Kinder zu gebären, hat schon Montesquieu Esprit XXVI, 18.

S. 97. Z. 9. Das Wort „nächsten" ist zu streichen.

S. 103. Z. 18. (v. u.) Nach Liv. VII, 4. ist einzuschalten: Quinctil. Inst. VI, 3.

S. 109. Z. 15. (v. u.) Woher Gaius die Nachricht von den Galatern hat, wäre nicht uninteressant zu wissen; er muß, wenn der Name des Volks richtig gelesen ist, eine andere, griechische Quelle benutzt haben, sonst hätte er die Gallier genannt, von denen die Thatsache Cäsar selbst erzählt Bell. Gall. VI, 19.

S. 110. Z. 8. (v. u.) Nach Gell. N. A. V, 19. füge hinzu: Tac. Hist. I, 15. Ann. XII, 12.

S. 116. Z. 5. (v. u.) füge hinzu: J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 642.

S. 119. Z. 13. Ueber relegatio, daß es weniger als exilium s. Ovid. Trist. II, 1, 137.

S. 120. Z. 2. (v. u.) Die Worte „datio bis veräußern" sind zu streichen.

S. 120. Z. 14. (v. u.) l. „jedem Besitz" st. jenem B.

S. 121. Z. 2. (v. u.) Nach scriberentur ist zuzufügen Tacit. Hist. II, 62.

S. 122. Z. 4. (v. u.) l. „vor S. Tullius" st. von S. T.

S. 135. Z. 1. (v. u.) ist zuzusetzen: Auch die testamento Freigelassenen des getödteten Patrons. Tac. Ann. XIII, 32.

S. 137. Z. 12. Vgl. darüber Tac. Ann. XIII, 27.

S. 148. Z. 5. (v. u.) ist zuzufügen: Liv. II, 7. Auct. Bell. Alex. 34.

S. 151. Z. 10. (v. u.) l. „Erwähnung" st. Erwählung.

S. 152. Z. 6. (v. u.) füge hinzu nach: Liv. II, 28. 29. das SC. de Bacchan.

S. 196. Z. 16. (v. u.) l. παρύκεσιον.

S. 209. Z. 2. (v. u.) l. ἡ δίκη.

S. 213. Z. 7. (v. u.) nach vatum libri ist zuzufügen Festus v. negumate.

S. 233. Z. 11. Nach custos urbis ist ausgefallen: „und Rittervorstand".

S. 259. Z. 14. ist die Zahl 193 zu streichen.

S. 291. Z. 19. Daß es sonst gesetzmäßig war, die Tribunen nur nach beendigtem Amte vor Gericht zu ziehen, sagt Appian. B. C. II, 138.

S. 320. Z. 2. Orosius II, 13. hat den ganz richtigen Ausdruck dafür: der eine der Decemvirn habe das Imperium, die übrigen die Potestas gehabt.

S. 326. Z. 17. Tac. Ann. I, 1. nennt es ius consulare, was sonst consularis potestas heißt, und man kann wegen des Unterschiedes von Potestas und Imperium auch die so eben angeführte Stelle des Orosius vergleichen.

S. 345. Z. 11. (v. u.) Nach den Worten: „ist müßig" ist ausgefallen: „denn ein Ovinius findet sich bei Oros. VI, 19."

S. 401. Z. 16. l. §. 2. 4. st. §. 24.

Register.

Abacti von abgesetzten Magistraten 445.
Abdicare, se, 112.
Abdication 114.
Ablativische Bezeichnung d. Tribus 239.
Aboriginer 18.
Abrogare 311.
Acca Larentia 53.
Accensi 365. 400.
Accensi velati 250. Accensi velati der spätern Zeit 480.
Acceus 66.
Accius 231.
Acheruntici libri 212.
Acnua 149.
Actio sacramento 357.
Actio per iudicis postulationem 358. per condictionem ebendas., per manus iniectionem 359., per pignoris capionem das.
Addicti 283.
Ademptio equi 342.
Adlecti von den Rittern gebraucht 273.
Adolescentia 81.
Adoption 74. 109.
Adscripticii 251.
Adversaria menstrua 286.
Adversus hostem aeterna auctoritas 126.
Aedilatus 297.
Aedilen 169. 496.
Aedilen in Municipien 412.
Aediles Cereales 496.
Aediles curules 300.
Aediles Plebis 296.
Aedilitas 297.
Aequer 20.
Aerarii 260. 316. 333.
Aerarium 166.
Aerarium pontificum 176.
Aerarium sanctius 278. so genannt, weil es durch einen Fluch geschützt war, den Cäsar nicht achtete. App. B. C. II, 138.
Aerartribunen 476. 497.
Aerumnulae 458.
Aes confessum 115. 120. 322.
Aes curionium 176.
Aes equestre 256.
Aes hordearium 256.
Afrania 52.
Africa, Provinz 422.
Ager arvus 234.
Ager Campanus 335.
Ager decumanus 334.
Ager pascuus 234.
Ager publicus 170. 220. 234. 351.
Ager quaestorius 334.
Ager romanus 148.
Agere cum populo 156. 181.
Agnaten 72.
Agnation, Rechte der, 190.
Agnomen 74.
Agoranomen 419.
Ἀκήρυκτος πόλεμος 21.
Alapa, was es bedeute bei der Freilassung 140.
Alaudae 482.
Alba Longa 41.
Album der Richter 423. 438. 491.
Albunea 18.
Alesa 417.
Alienatio sacrorum 184.
Alites 204.
Alliteration bei Etruskern und Umbrern 88.
Alterae aves 204.
Amata (Armita) 68. 190.
Ambitus 470.
Amendement 309.
Ἀμφιδαλεῖς 90.
Amphiktyonen 21.
Amphitheater 136.

Ampliatio 426. 469.
Anatocismus anniversarius 284.
Angustus clavus 378.
Annaeus 66.
Annales maximi 174.
Anneius 66.
Antiochus 15.
Antiquare 154.
Antium 402. 403.
ἀπάτωρ 110.
ἀποχηρυξις 114.
Appianus 111. 446. 447. 451.
Aqua et igni interdicere 119. 160.
Aquileia 421.
Aratoren 418.
Arbor infelix 37. 159. Vgl. felices rami bei Tacit. Hist. IV, 53.
Argea 191.
Argei 59. 191.
Ariminum 461.
Ariſtoteles 246.
Arquites 11.
Arra 91.
Arretium 462.
Arrogatio 184.
Arvalbrüder 172. 199.
As 90. 245. 378.
Asciburgium 58.
Asconius 477.
Aſen 58.
Aſien, Provinz, 422.
Assamenta und axamenta 192.
Assidui 244.
Aſſignation 306.
Attiſche Verfaſſung 63.
Attius Navius 200. 227.
Auctor und fundus 411.
Auctorati 52.
Auctores patres 164. 261. 262.
Auctoritas 410.
Auctoritas Senatus 152. 273.
Auguraculum 201.
Auguren 155. 171. 172. 199. 374. 471. 498.
Auguria ex avibus 204.
Auguria coelestia 203. postularia, petitifera, peremptalia 203. Aurum vicesimarium 335.
Auguria ex diris 205.
Auguria pedestria 205.
Auguria ex tripudiis 204.
Ausleihen der Frau unrömiſch 95. 517.
Ausones 20.
Auspex 200.
Auspices nuptiarum 87.
Auspicia 155. 171. maiora und minora 207. 208. maxima 207. auspicium maximum 204. auspicia publica 201.
Auxilium 291.
Aventin 237.
Averner; See 39.
Avocare 357.

Baſilica 357.
Begoe, Sibylle, 213.
Bergwerke 336.
Bidens, was es bedeutet in der Augurenſprache 205.
Bona regis Porsenae 126.
Bononia 421.
Bononienſer in der Clientel der Antonier 127.
in bonis 120.
Brandmarken der Sclaven 133.
Bruttiani, Schilde von C. Marius den Römern gegeben 458.
Bullen 31. 66. 144.
Buſtrophedonſchrift 26.

Caduceus (κηρύκειον) 8. 22. 196.
Cäriten 217. 260. 334.
Caesar 335. 485. Cäſariſcher Calender 498. Cäſars Geſetzbuch 497.
Caia 67. 94.
Caia Tarratia 190.
Calata comitia 121. S. Comitia.
Calendarium 332. 498.
Calypso 40.
Camillus Flaminius 188.
Campanus ager 486.
Capite censi 244. 383.
Capite velato opfern 168. 194.
Capitis deminutio 114. maxima 115. 160. minor 117. 161. minima daſ. Vgl. S. 188.
Capua 404. ſeit wann keine Präfectur mehr? 487.
Caput 51.
Cardo 53. 209.
Caſtration der Sclaven 133.
Causae collectio 358.
Celeres 166. 219.
Censio wie verſchieden von Censura 331.
Cenſoren 169. 328. 408. 412. 417.
Cenſoren in Sicilien 419.
Censura 331.
Cenſus, ein beſtimmter, der Senatoren, iſt während der Zeit der Röm. Rep. nicht verordnet 346.
Centesima 335.
Centesima usura 287.
Cento camerelle 135.
Centumviralgericht 240. 484.
Centumvirn 162. 240. 361.
Centuria 150. 219.

Centuria accensorum velatorum 480.
Centurien 248.
Centurien der Ritter 385.
Centurien, wie viel in der Legion? 366.
Centuria ni quis scivit 258.
Centuripä 417.
Certare, was es heißt in richterlicher Hinsicht 158.
Cerycia 196.
Chariatia 77.
ἐν χειρὸς (χειρῶν) νόμῳ 3.
Cicero 70. 156. 209. 228. 229. 231. 250. 255. 266. 329. 391. 407. 416. 436. 446. 477. 488. 500.
Cinctus Gabinus 17. 33. 220. 233. 243.
Cinctutus 194.
Circeii 267.
Cisalpinisches Gallien, Provinz 420.
Civitas sine suffragio 218.
Clarigatio 22. 196.
Classen 244.
Classis procincta 121.
Classis quintana 252...
Kaiser Claudius' Rede 232.
Clienta 126.
Clientela 217.
Clienten 30. 126. 236. 316.
Cluere 126.
Clustumina tribus 289.
Codex der Gesetze des Syrakusaners Diocles 418.
Coelibaris hasta 9.
Coelius, Mons, 221.
Coemptio 86. 89. 90.
Coemptionator 98.
Cognitiones Tribunorum 296.
Cognomen und cognomentum 74.
Cognomina 74.
Cognoscere 161.
Cohors des Statthalters 466.
Cohors praetoria 416.
Cohorten des C. Marius 459.
Cohorten Cäsars 498.
Coitio candidatorum 398.
Collatio centuriarum 388.
Collegia 479.
Collegia der Handwerker 236.
Coloni in Sicilien 419.
Colonia 46.
Coloniae Quiritium 401.
Colonieen 221. 230. 316. 400., latinische 405.
Colonieen C. Cäsars 487.
Columna bellica 197.
Comitia 153. 278.
Comitia calata 155. 165. 184.
Comitia centuriata 155. 260. 380. unter Sulla 464.
Comitia curiata 155.
Comitia in Municipien 411.
Comitia tributa 317. 395.
Comitiatus 153. Comitiatus maximus 318.
Comitium 155.
Commentarii pontificum 174.
Commentarii sacrorum pontificalium 174.
Commercium 25. 120.
Comparare provincias 415.
Compedes 283.
Compediti 133.
Comperendinatio 426. 469. 497.
Comperendinus dies 358.
Compitalia 134. 237.
Concilium 23. 156. Concilium populi 277.
Concio 156. 294. seit Sulla 407.
Concubina und coniux 82.
Condictio 185. 197. 206.
Confarreatio 83. 97. 187.
Coniux 85.
Connubium 23. 45. 84. 223.
Conscripti, der Senat in den Municipien 411.
Consentes 37.
Consilium 161.
Consularibunen 281. 326.
Consulere 152. 154. 269.
Consuln in Municipien 412.
Consules 269. Zeit ihres Amtsantritts 271.
Conventio 156.
Conventus in Provinzen 418. 421.
Cooptatio 173. 511.
Corfinium 450.
Cornicines 249.
Cornq, Berg, 2.
Corsica, Provinz, 420.
Creare 172. nicht eine Action des Magistrats, sondern des Volks 512.
Cremona 421.
Crescere 332.
Crustumina tribus 239.
Cupencus 14.
Curator 81.
Curatoren in Municipien 412.
Curatores tribuum 289.
Cures 11.
Curia 153.
Curia Calabra 155.
Curiae 58.
Curiatim 346. was es bedeutet 515.
Curio Maximus 166.
Curionen 189.
Curionia 59.
Curionium aes 176.

Curulsbilen 365.
Cyclisches Jahr 179.
Cyclopische Mauern 2. 16.

Datio deminutio 120.
Dativus tutor 82.
Decem primi 151.
Decemvirn 313.
Decemviri sacrorum 355. 471.
Decemviri stlitibus iudicandis 241. 371.
Decessor 420.
Decimation 472.
Decretum cognatorum 79.
Decumae 384.
Decumanus limes 33. 209.
Decuriae 62. 149. 219.
Decuriae iudicum 161. 163. 425. 469. 476.
Decurien der Schreiber, Viatoren, Präconen 374.
Decuriare 394.
Decurio 219.
Decurionen 411.
Dedition 218. 221.
Dediticii 127.
Deiicere honore candidatos 393.
Delphisches Orakel 215.
Denarien 379.
Derogare 311.
Detestatio sacrorum 177. 184.
Detestari - denunciare 178.
Dianus 6.
Dictator 42. 279. clavi figendi c. 283. rei gerundae c. 283.
Dictio 279.
Dies atri 181. comitiales 181. postridiani 181. fasti 35. 181. stati 181. nefasti 181. praeliales 181. iusti 181. profesti 182. solemnes 182. intercisi 184. d. intercalaris 180. 185. d. lustricus 67.
Differreatio 99.
Dii maiorum u. minorum gentium 49.
Dio Cassius 354.
Diocles, sicilianischer Rechtsgelehrter 418.
Dionysius Halic. 8. 180. 155. 301. 304.
Dirae bei den Augurien 205.
Diremptio der Ehe 99.
Diribitoren 394.
Diribitorium 394.
Divination 484.
Divortium 98.
Do, dico, addico, Worte des Prätors, was sie bedeuten 359.
Dositheus 145.
Douane auf das Macellum von Cäsar gelegt 494.
Drachme 245.
Duell 9. 105.
Duellio 158.
Duicensus 382.
Duumviri perduellionis 159. 474.
Duumviri iuri dicundo in Municipien 412.
Duumviri quinquennales in Municipien 412.
Duumviri sacrorum 413.

Ἔχθρος 32.
Edicta Aedilium 299.
Edicta censoria 339.
Edict der Prätoren 361.
Edicta Tribunorum 296.
Editicii iudices 490.
Effari 203.
ἐγγύησις 91.
Ehe 82. etruskische 31. sabinische 8.
Eherne Jahresnägel 180.
Eid in leges 270. 456.
Einschaltungsweise der Decemvirn 314.
εἴρερος 132.
Emancipation 113.
Emptio familiae 91.
ἐπιγαμία 23.
Epulones 472.
Eques ferentarius 255.
Equi publici 255. Equus publicus und privatus 333.
Equiso 255.
Equites 165.
Equites accensi 255.
Equites romani 372.
Equus curulis 219.
Erbschaft 71.
Ergastula 135.
Eritio 132.
Eritudo 132.
ἐρύω 132.
Exauctoratus exercitus 280.
Exemption 284. 429. 435.
Exemption der Auguren 327.
Exilium 118. 160. 268.
Explere centurias 393.
Extraneus 76.

Fabii 194.
Fabri 249.
Fabri aerarii 129. tignarii 129. 249.
Fabrûm nicht fabrorûm in politischen Formeln 84. 249.
Facere opfern 196.

Faliſker 28.
Familia 74. Familia und ſtirps 73. Familien 73. 111.
Familiengericht 78.
Far tostum 88.
Farreatio 87.
Fascinum 28.
Ferentina 42.
Ferentinum 42.
Feriae latinae 263. 291.
Feſt der Anna Perenna 384.
Festuca 137.
Festus 59. 61. 89. 109. 160. 175. 198. 208. 234. 252. 253. 387. 463.
Fetiales 21. 171. 195. 218.
Feuertod 160.
Filius familiaris 101.
Flamen Dialis 87. 89. 187. 346. 472.
Flamen Quirinalis 187.
Flamines 171. 188.
Flaminica Dialis 96.
Flaminius, C.. 382. 431.
Flexumines 377.
Fluch gegen eine ungehorſame Freigelaſſene 144.
Foederatae civitates 417.
Foedus 285.
Foedus icere 22.
Foenus 240. legitimum 284. unciarium 285. 298. 322. 351. semunciarium 286. 298.
Forctes 130.
Formae tabulaeque agri publici 442.
Formula togatorum 401.
Fornacalia 189.
Forum contractus 264.
Fora in den Provinzen 418.
in forum versus bei öffentlichen Reden und Schwüren 487.
Fossa Cluilia 149.
Fratres arvales 198.
Frequens verwandt mit fortis 115.
Fundus und auctor 411.
Furiosus 72.
Furtum conceptum 11. Furtum manifestum 116.

Gabii 201. 210.
Gaius 109. 116. 244. 409.
Galater (Gallier) haben ihre Söhne in der Gewalt 109. 517.
Galgen 159.
Gellius 100. 115. 145. 155. 190. 290. 364.
Genius natalis 178.
γεννῆται 64.
Gentes 25. 62.
Gentiles 65.
Gentilnamen 5. 65.
Gentis enuptio 144.
Getraide in cellam in den Provinzen 419. 421.
Gnea 67.
Grab des Alyattes u. des Porſenna 29.
Groma 47.
Gruma 47. 210.

Haruspices 33. 39. 167. 213.
Hasta 3. 61. 137. 241. 243.
Hastati 399.
Hauen mit Rebſtöcken durch Scipio Africanus eingeführt 428.
Heliäa 241.
Herdonius, Appius, 136.
Heredium 149.
Hermes-Phallus 27.
Hermodorus 313.
Herna 20.
Herniker 20. 28.
Heſiodus 18.
Hetärieen 480.
Hiſpanien, Provinz, 421.
Holzarbeiter 129.
Homerus 198.
Homogalakten 227.
Horrea Semproniana 443.
Hospitium 3. 23. 216.
Hostis 3. 216.
Hyginus 209.

Jahresnägel 108.
Ignominia 341.
Illegium 275.
Immunität 336. 402. 417.
Imperium 148. 157. 164. 207. 326. 511. Imperium eines Tribuns 291. Imperium der Municipalbeamten 412. 492. Imperium vom Verhältniß des Mannes zur Frau in ſtrenger Ehe 87. Imperium viri 94. Imperium paternum 102.
Impolitia 342.
Improbe factum 275.
Improles 253.
Inauguration 164. 207. der Magiſtrate 511.
Incensus 115. 245.
Incolae 419.
Indigetes 174.
Induciae und vindiciae 139.
Inebrae aves 205.
Infamia 341.
Infelix arbor 159.

Infrequens 115. 160.
Ingenui 90. 144.
Inhibitio delectus 292.
Inlicium 275. Inlicium vocare 156. 331.
Inscriptiones Acrenses 418.
Instauratio sacrorum 186.
Interpretes Sibyllae 218.
Interregnum 164.
Investis 67.
Iovem Lapidem iurare 198.
Italica 450.
Iubere 154.
Iudex quaestionis 490.
Iudices 269. Iudices selecti 423.
Iudicia legitima 360. 416.
Iudicia quae imperio continebantur 360. 416.
Iudicium turpe 77.
Iugerum 149.
Iulii 498.
Iuno Curitis 12. 59.
Iuno Sospita 23.
Iuppiter Elicius 12.
In iure cessio 120. 125.
Iure vocatae centuriae 258.
Ius annulorum 373.
Ius auxiliandi 291.
Ius gentilicium 68.
Ius imaginum 76. 370.
Iustae nuptiae 82.

Kalender 179. 498.
Ketzerproceſſe 169.
Kleruchieen 401.
Knüttel im Heere der Römer 429.
κωμῳδόν 2.
Kopfgeld 267.
Korinth 229.
Kreutz 159.
Kriegsſteuer 247. 337.
Kußrecht 78.

Lacedämonier in Clientel der Claudier 127.
Laërtes' Name auf Grabſteinen in Náſtien wie zu erklären? 88.
Larth 38.
Latiaris mons 41.
Latinerbund 263. 267.
Latus clavus 370.
Laurenter 28.
Laurentius Lydus 320.
Legatio libera 413. Legationes liberae durch Cicero beſchränkt 479. Cäſar 495.
Legatus pro praetore 415.
Lege agere 181.
Leges und mores 303.
Leges agrariae 306.
Leges censoriae 337.
Leges obscae 50. 88.
Leges regiae 515.
Leges de repetundis 422.
Leges tabellariae 395. Leges tabellariae in Arpinum 411.
Legibus solvere 282.
Legion 219. 366. 399.
Legis actio per condictionem 358. Legis actio per manus iniectionem 359. Legis actio per iudicis postulationem 358. Legis actio per pignoris capionem 359. Legis actio sacramento 162. 357. Legis actiones 357.
Leucothea 18.
Lex annua 361.
Lex curiata 164. 200. 228. 415. 515. Lex curiata de imperio wie von Sulla verändert 465. Lex curiata de imperio von Cäſar an das Volk gebracht 488.
Lex de indicendo bello 262.
Lex municipii 411.
Lex optima 165.
Lex Plebisvescitum 310.
Lex populi 152.
Lex und rogatio 310.
Lex sacrata 35. Leges sacratae 160. 285. 294. 302.
Lex tribunicia 154. 166. 268. 300. Leges tribuniciae 58.
Lex Acilia 457. Lex Acilia de repetundis 484. 487.
Lex Aelia Fufia 277. 481.
Lex Antonia 475. Lex Antonia iudiciaria 482.
Lex Appuleia agraria 454. Lex Appuleia frumentaria 455. Lex Appuleia de maiestate 455. Lex Appuleia de sponsionibus 457.
Lex Aquillia 134.
Lex Atia 477.
Lex Atilia 73.
Lex Aurelia iudiciaria 475. 481. Lex Aurelia de tribunis 474.
Lex Caecilia 479. Lex Caecilia de censoribus 481. Lex Caecilia Didia 354.
Lex Calpurnia 161. 394. 398. 422. 424. 426.
Lex Campana 486.
Lex Canuleia 84.
Lex Cassia 390. 395. Lex Cassia de patriciis 494.
Lex Claudia 81. 461.

Lex Clodia de censoria potestate 481. Lex Clodia de civibus Romanis interemptis 475. Lex Clodia de obnunciatione 481. Leges Clodiae 479.
Lex Coelia 390. 395.
Lex Cornelia (Sullae) agraria 461. 463. Lex Cornelia de falsis 471. Lex Cornelia de iniuriis 471. Lex Cornelia maiestatis 466. Lex Cornelia de nummis adulterinis 471. Lex Cornelia de parricidio 470. Lex Cornelia de proscriptione 460. Lex Cornelia de sacerdotiis 471. Lex Cornelia de sicariis et veneficis 470. Lex Cornelia unciaria 463. Lex Cornelia de vadimonio 463. Lex Cornelia de vi publica 471. Leges Corneliae sumptuariae 462. Leges Corneliae (de Tribunis) 478.
Lex Cornelia Baebia 398.
Lex Didia 430.
Lex Domitia 173. 200. 375. 377. 477.
Lex Fannia 430.
Lex Flaminia 382. 431.
Lex Flavia 442.
Lex Fufia 476.
Lex Gabinia 393. 397. 477.
Lex Gellia Cornelia 477.
Lex Genucia 286.
Lex Hieronica 417. 418.
Lex Hortensia 61. 188. 310.
Lex Icilia 313. 315.
Lex Iulia 413. 450. Lex Iulia agraria 485. Lex Iulia de civitate Transpadanorum 492. Lex Iulia de decuriis iudicum 497. Lex Iulia iudiciaria 495. Lex Iulia de liberis legationibus 495. Lex Iulia de provinciis 488. Lex Iulia de repetundis 488. 497. Lex Iulia de sacerdotiis 495. Lex Iulia sumptuaria 494. Lex Iulia de usuris 491. Lex Iulia de vi et maiestate 495.
Lex Iunia 406. 423.
Lex Licinia 423. Lex Licinia de sodaliciis 398. 490. Lex Licinia et Mucia 449. Lex Licinia Stolonis 368. 432. Leges Liciniae 349.
Lex Livia 379. 437. 445.
Lex Lucania 409.
Lex Maenia 261. 268. 414.
Lex Mamilia agraria 486.
Lex Manilia 477.
Lex Marcia 430.
Lex Maria 393.
Lex Menenia Sestia 246.
Lex Mensia 84.
Lex Ogulnia 199. 374.
Lex Oppia 430.
Lex Orchia 430.
Lex Ovinia 345. 518.
Lex Papiria 170. 379. 395.
Lex Petreia 472.
Lex Pinaria 162. 244.
Lex Plaetoria 81. 356.
Lex Plautia 423. 424.
Lex Plautia Papiria 451.
Lex Poetelia 370.
Lex Pompeia 453. Lex Pompeia de ambitu 482. Lex Pompeia de iudiciis 476. 481. Lex Pompeia de magistratuum iure 484. Lex Pompeia de vi 482.
Lex Porcia de provinciis 422. Lex Porcia de provocatione 427. Leges Porciae 117. 119.
Lex Publilia 262. 288. 296. 312. Lex Publilia Philonis 368. Leges Publiliae 308.
Lex Rubria 446. 492.
Leges Rupiliae 416.
Lex Sempronia de abactis 444. Lex Sempronia agraria 429. 441. Lex Sempronia de capite civium 486. Lex Sempronia frumentaria 448. Lex Sempronia iudiciaria 437. Lex Sempronia militaris 444. Lex Sempronia de provinciis 440. Lex Sempronia de praerogativa 441.
Lex Servilia 406. 428. 424. 425. 426. 439. 480. Lex Servilia Rulli agraria 485. Lex Servilia Caepionis 439.
Lex Silvani et Carbonis 451.
Lex Sulpicia 453. Lex Sulpicia de exulibus 458. Lex Sulpicia de novis civibus 458.
Lex XII Tabularum 313.
Lex Tarpeia Aternia 246. 272.
Lex Terentilla 313.
Lex Thoria 337. 372. 408. 433. 442. 445. ff.
Lex Tullia de ambitu 478.
Lex Valeria 310. Lex Valeria de candidatis 277. Lex Valeria de perduellione 275. Lex Valeria de provocatione 274. Lex Valeria de submittendis fascibus 276. Lex Valeria Horatia 317. Leges Valeriae 274.
Lex Varia de maiestate 450.
Lex Vatinia 476. 485. 488. Lex Vatinia de imperio Caesaris 489. Lex Vatinia de alternis iudiciis reiiciendis 489. 490. Lex Vatinia de Novo Como 490.
Lex Villia annalis 372.
Lex Voconia 372.

Liberi iusti 85.
Libertinus 142. Libertini 373. 395.
Libertus 142. Libertus u. libertinus wie verſchieden? 142.
Libra 245.
Libri haruspicini 214.
Libripens 92.
Lictor Flaminius 188.
Lictoren 191. 287.
Limes decumanus 202.
Limitation 209.
Linnenes Kleid 77.
Linteo cinctus lancem habens was es bedeute? 116.
Liſicines 249.
Litiren 215.
Litiscontestation 359.
λιτρα 245.
Lituus quirinalis 15.
Livius 158. 229. 235. 237. 242. 254. 257. 269. 352. 366. ff. 389. 395. 407. 433. 438. 507.
Locationes 334.
Lora 134.
Lord 38.
Lucaner 9. 10.
Lucar locus 66.
Luceres 56. 151. 222. 227.
Lucertes 56.
Lucomus 55.
Lucumonen 35.
Ludi compitalicii 480. Ludi plebeii 299. Ludi romani 363.
Lupercalia 194.
Luperci 194. 498.

Macedonien, Provinz, 421.
Macra 421.
Magister equitum 280.
Magister populi 279.
Magistri societatum 336.
Magistratus maiores und minores 317. 318. Mai. u. min. mag. ſeit Sulla 366.
Maiestas patria 101.
Maiestas populi 148. 455. 517.
Maior consul 270.
Maiores und minores gentes 151. Vgl. Tacit. Ann. XI, 25.
Majoritätscenturien 249.
Mallius 70.
Mancipatio 122. Mancipatio voluntaria 103. 106. necessaria 104.
Mancipium 107. 132. Mancipium vom Verhältniß der Frau in ſtrenger Ehe 87. Mancipio dare 95.
Manipulus 267. 365.
Mantik 26.
Manulia 52.
Manumissio 123. 137. vindictâ 137. censu 140. testamento 141. per epistolam 145. inter amicos 145. sacrorum causa exiſtirte nicht 145. Manumissio für Emancipatio 113.
Manum conserere 162.
Manus 51. 85. Für Recht des Beſitzes 51. Manus, ganze, über die Frau 96.
Marcii vates 213.
Marius' Militarverfaſſung 458. erfindet den Tornißter 458.
Marius, C., Gratidianus 379.
Materfamilias 86.
Matrimonium 82 ff.
Matrimus 90.
Meddix 411. Meddix Tuticus 4. 411. 450.
Mercedonius 314.
Meſſana 417.
Metöfen 316.
Metonſcher Schaltcyclus 314.
Minor pars familiae 303.
Minores magistratus ſeit Sulla 466.
Minutio capitis 114.
Mola 180.
Mondjahr 179.
Morbus sonticus 397.
Mos maiorum 223. 282. Mores maiorum 322.
Mores und leges 322.
Motio de Senatu 341.
Motio e tribu 342.
Mulleus 370.
Multa 10. 313. Multa und poena wie verſchieden? 274.
Multae sacramentum 161. 272.
Mundus 33. 47.
Municipien 410.
Munus, was es bedeute? 410.
Münzen der Gens Porcia 428.
Münzrecht 379.
Muſiker 129.
Mutatio vestis 180.
Mutina 421.
Mutuum dare, ohne Zins ausleihen, 240.
Mykenäiſches Thor 28.
Mythologie, griechiſche 27., pelasgiſche 27., etruskiſche 36., ſabiniſche 12.

Nägel, eherne, des Jahres 180.
Namen, latinische, 24. sabinische 5. 6. etruskische 31.
Naukrarien 64.
Necessarii 77.
Nervi 283.
Netum 417.
Nexus 370.
Nexus, ûs, 122.
Nexu vinctus 123.
Nicolaus Damascenus 9.
νόμοι ἐπικτῆς der Griechen, durch die Amphictyonen und das delphische Orakel eingeführt 21.
Nonen 183.
Nota gentilicia 70.
Nothus 84.
Notio und notatio censoria 340.
Novensides 167. 174.
Novi homines 371.
Noxae dedere 95.
Nuncupare vota 416.
Nundinen 155. 183. Nundinen, drei, 309.
Nuntiatio 386. Nuntiatio im Augural-sinne 209.

Obnuntiatio 397.
Obrogare 311.
Obsequium 143.
Octaeteris 314.
Oenotrien früher Brettia 15.
Ofellus 66.
Officium 128.
ὁμογάλακτες 64.
ὄνομα κοινόν 6. προσηγορικόν 6. συγγενικόν 6.
Opifer 20.
Oppidum 46.
Optima lex 165. 279. 329.
Opus publicum 134. Opera publica 338.
Orakel 18. 39.
Ordines 373.
Ordines in der Kriegsverfassung 365.
Ordo equester 370.
Ordo sacerdotum 187.
Ordo senatorius 345. 370.
Orgeonen 227.
ὀργεῶνες 64. 192.
ὄρχια ταμεῖν 22.
Oscines 204.
Ostentaria 214.
Ostia 226.
Ostiarius 135.
Ostiensis quaestor 321.
Ostracismus 319.
Ovile 388.

Pactiones 218.
Paganalia 239.
Pagi, die sieben, 278.
Pales 168.
Palilienfest 43.
Paludamentum 367. 416.
Panormus 417.
Pärgericht der Curien 263. 268. 307.
Paribus equis 265.
Parilia und Palilia 168.
Parma 424.
Parricida 160.
Parthenier 13.
Partiri provincias 415.
Partis (Nominat.) 323.
Pascua 149.
Pater patrimus 90.
Patres 51. 150.
Patres auctores 355. Patres auctores fiunt 369.
Patres conscripti 273.
Patria potestas 101.
Patriarchat 4. 27.
Patricii 51. 153. Patricier durch Cäsar vermehrt 494.
Patrimonium 85.
Patrimus 90. Patrimi et matrimi 189.
Patrium ius 101.
Patrone 126.
Patronus orcinus 141.
Pax deorum 15.
Peculatus 470.
Peculium 11. 103. 128. 134. Ableitung des Wortes 103. Peculium castrense 108.
Pelasger 16. 41.
Pentarchie in Karthago 289.
Perduellio 128. 154. 158. 390. 395. 474. 475.
Perduellis 158. 162.
Peregrinus 216.
Perenne auspicium 203.
Petronia amnis 386.
Phallus 27.
Phallischer Hermes 28.
φόροι 433. 446.
Phrabateren 419.
Pignoris capio 306.
Pignoris captio 185.
Pignoris captio im Senat 347.
Pilae aequatae, was es heißt in der Lex Pompeia? 488.

Pileus 13.
πῖλος 13.
Pilum 11.
Pilumnus 11.
Pinarii 194.
Placentia 421.
Plebejer 223.
Plebiscitum 301. 310.
Plebiscitum Atinium 293.
Plebs, wovon abzuleiten? 223.
πλῆθρον 149.
Plus minusve sprüchwörtlich 324.
Plutarchus 96. 214.
Poena und multa, wie verschieden? 274.
πωλεῖν, mancipio dare, 106.
Pomoerium 17. 46. Pomoerii ius 202.
Pondo 245.
Pons sublicius 191.
Pontes 393. 396.
Pontifex, eigentlich pompifex, 173.
Pontifex Maximus 87. 186. 170. 375. 471.
Poppaea = Pompeia 66.
Populus, wovon abzuleiten? 143.
Portenta 212.
Portitores 336.
Portorium 335.
Possession 170.
Postliminium 117. 198. Postliminio recepti 403.
Potestas vom Verhältniß der Frau in strenger Ehe 87.
Potestas populi 152.
Potestas tribunicia 291.
Potestas beim Magistrat 164. 326. 511.
Potitii 178. 194.
Praeclamitatores 188.
Praecones 374.
Praedes, in alter Sprache praevides, 305.
Präfectur 230. 404.
Praefectura morum 495.
Praefectus annonae 349.
Praefectus iuri dic. 413.
Praefectus urbi 165. 370. 346. Praefecti urbi 496.
Praenomen 66.
Praepetes aves 204.
Praerogativa 156. 257. 387.
Praetexta 66. 81.
Praetor 355. Praetor maior 362. Praetor maximus 279. Praetor primus 363. Praetor urbanus 362.
Prätoren 269. 496. Prätoren seit Sulla 466. Prätoren in Municipien 412.
Prehensio 272. 295.
Preis des Getreides 444.
Primigenius sulcus 32. 210.
Primo vocatae centuriae 258.
Principes 399.
Principium 156. Principium beim Abstimmen der Tributcomitien 397.
Priscae coloniae 41.
Prisci Latini 41.
Priscus von πρίσβυς 41.
Privilegium 268. 294. 319.
Proagorus 419.
Probe des Silbers 379.
Prodi 51. 84. 244.
Procincta classis 248.
Proconsul 414.
Procum patriciúm 84.
Prodictator 281.
Prodigus 72.
Proditio 456. 457.
Producere in concionem 294.
Proferre comitia 386.
Prohibeo 293.
Proletanei 252.
Proletarii 244. 388.
Pronuba 86.
Propudianus porcus 69.
Prorogation 261. Prorogation de Imperium 414.
Prorsus limes 209.
Protokoll des Senats 486.
Provincia, wovon abzuleiten? 413.
Provinzen 77. 413. 467. 468.
Provocation 158. 185. 474. Provocation an die Gemeinde von Sulla aufgehoben 464. Provocation an's Volk seit Sulla 468.
Publicani 336. 372.
Publicare 352.
Püerilia 67.
Pullarii 204. 432.

Quaesitores 159.
Quaestio de repetundis 459.
Quaestiones perpetuae 363. 390. 422. 469.
Quaestor Ostiensis 321.
Quaestores 66. 277.
Quaestores urbani 321.
Quästoren seit Sulla 467. Quästoren in Municipien 412.
Quaestores parricidii 158. 320. 364.
Quatuorviri in Municipien 412.
Quinctilii 194.
Quincunx centesima 287.
Quindecimviri sacrorum 498.
Quinqueviri muris turribusque reficiendis 380.

Quintillus 66.
Quiritare 61.
Quiritès 11. 60. 277.
Qurtius 60.

Ramnes 54. 151. 195, 227.
Ramnetes 54.
Raſener 29.
Räter. 28.
Rauduſculum 90.
Recuperatoren 162. 263.
Rede des Kaiſers Claudius 326.
Regifugium 269.
Regionen 235. 236.
Rei ſowohl von Klägern als Angeklagten 162.
Relinquere gentem 112.
Remores aves 204.
Renunciatio 299.
Repetendae res 196.
Repudium 99.
Res capitales 161.
Res mancipi nicht res máncipi 113. 124. 305.
Res repetere 21.
Rex sacrorum 183. 184. 268.
Rescindere vom Cenſor 341.
Responsa novem sapientum 211.
Rex 163.
Rex sacrificus 268.
Rex sacrorum 165. 170.
Richter, ſeit Sulla 469.
Ring, goldner, 370. 373.
Ringe 77.
Rittercenſus 372.
Rogare populum 156.
Rogatio 310. Rogatio und lex 310.
Roma quadrata 46. 47.
Rom's Lage 45.
Römiſche Frauen 52.
Rorarii 251. 365. 400.
Rubico 421.
Rutuler 20.

Sabiner 50.
Sabiniſche Namen 5. 6. Sabiniſche Religion 12.
Sacer 157. 160.
Sacra Via 49. Welche Richtung nahm ſie ein? 202.
Sacri lapides 150.
Sacerdotes 171.
Sacerdotes Titiales Flaviales 167.
Sacra 175.
Sacra interimi 175.
Sacra sua reddere populo 169.
Sacra gentilicia 177. familiaria 177.
Sacra popularia 176.
Sacra privata 68. 69. 76. 175.
Sacra pro singulis hominibus 177. 178.
Sacra publica 70. 174. 175. 237.
Sacrorum detestatio 154. 516.
Sacramentum 157. 162. 170. 176. 185. 220. 303. 338.
Sacrificium anniversarium 69. Sacrificia stata 176.
Sacrosanctus 291.
Saliare carmen 193.
Salii Palatini 192. Agonenses 193.
Salinen 226.
Sallustius 409.
Saltus 234. Saltus = 800 Iugera vom Gemeindeland 351.
Samentum 20.
Samniten in Clientel der Fabricier 127.
Sanates 127.
Sanction 427.
Sardiniens Provinzialverfaſſung 420.
Sarta tecta 330. Sarta tecta exigere 339.
Satura 348. 353.
Saturnalia 134.
Scantia silva 486.
Sclaven 131.
Scribae 374.
Scriptura 335.
Scripturarii 336.
Scripulum 149.
Secare 323.
Seceſſion 44.
Sectio 323. 324. Vgl. Tac. Hist. I, 28.
Seecolonieen 226. 405.
Seedienſt 400.
Segeſta 417.
Sella curulis 164.
Senaculum 153.
Senat 150.
Senatoren 273. Senatoren, wie durch Sulla beſtellt? 465.
Senatsprotokolle 348.
Senatus — in auctoritate Senatus esse 295.
Senatus decretum 152. — auctoritas 152. 154. 293.
Senatusconsultum 152. 293.
Senatusconsultum de Bacchanalibus 424.
Senatusconsultum Silonianum 135.
Seni crines 89.
Seniores patrum 151.
Septa 386.
Septemviri epulones 472. 498.